

Synopse

der Stellungnahmen zum 2. Beteiligungsverfahren (Winter 2020/21)

der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Hinweise:

- Die einzelnen Themenbereiche der eingegangenen Stellungnahmen wurden den einzelnen Kapiteln des Entwurfes der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zugeordnet. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Stellungnahme und damit auch Ihre Stellungnahmen-ID ggf. in mehreren Kapiteln als Teilstellungnahmen vorfinden.
- Umfassende Stellungnahmen zu einem Kapitel wurden aus Kapazitätsgründen gekürzt, sie sind jedoch selbstverständlich vollumfänglich in die Bewertung und Abwägung eingeflossen.
- Stellungnahmen zur Hauptkarte, die sich inhaltlich auf Grundsätze und Ziele der Raumordnung in den Kapiteln des Teils B beziehen, sind den entsprechenden Kapiteln in Teil B zugeordnet worden.
- Anhänge zu den Stellungnahmen können in der Synopse nicht dargestellt werden, sind jedoch selbstverständlich vollumfänglich in die Bewertung und Abwägung eingeflossen.
- Persönliche Daten wurden aus Datenschutzgründen geschwärzt.
- Die Tabellen sind soweit wie möglich barrierearm.

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Inhalt

Allgemeine Stellungnahmen.....	7
Rechtlicher Rahmen und Aufbau	111
Teil A: Text	112
A I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten	112
A II. Landesplanung weiterdenken	228
A III.1 Digitalisierung — Zielgerichtet den digitalen Wandel in Schleswig-Holstein vorantreiben.....	229
A III.2 Lebensqualität — Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen.....	231
A III.3 Bildung — Bildungsqualität stärken, Bildungsgerechtigkeit sichern und Zugänge zu Bildung ausbauen.....	231
A III.4 Innovationen und Forschung — Ideen und Kreativität als Entwicklungstreiber begreifen	232
A III.5 Regionen im Wandel — Durch differenzierte Raumbetrachtung Stadt und Land zielgerichtet entwickeln	232
A III.6 Wirtschaftliche Basis — Stärken und neue Zukunftsfelder profilieren	233
A III.7 Mobilität der Zukunft — Heute die Verkehrspolitik von morgen denken	234
A III.8 Natürliche Lebensgrundlagen — Schützen und nutzen	237
A III.9 Vernetzung und Kooperation — Grenz- und fachübergreifende Zusammenarbeit ausbauen	237
A III.10 Zuwanderung — Schleswig-Holstein als attraktives Zuwanderungsland gestalten	238
A III.11 Moderner Staat — Soziale und gesellschaftliche Verantwortung im Wandel gewährleisten	238
Teil B: Text	239
B 1 Vernetzung und Kooperation.....	239

B 2 Raumstruktur.....	254
B 2.1 Küstenmeer.....	254
B 2.2 Ordnungsräume	280
B 2.3 Ländliche Räume	302
B 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	305
B 2.5 Landesentwicklungsachsen	326
B 3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	334
B 3.1 Zentralörtliches System.....	340
B 3.1.1 Oberzentren	341
B 3.1.2 Mittelzentren.....	342
B 3.1.3 Unterzentren	347
B 3.1.4 Ländliche Zentralorte.....	348
B 3.1.5 Stadtrandkerne.....	350
B 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung.....	350
B 3.3 Siedlungsachsen.....	363
B 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	376
B 3.5 Baugebietsgrenzen	395
B 3.6 Wohnungsversorgung	425
B 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden	458

B 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie	553
B 3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung.....	588
B 3.9 Städtebauliche Entwicklung	592
B 3.10 Einzelhandel.....	702
B 4 Wirtschaftliche Entwicklung.....	796
B 4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft.....	796
B 4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie.....	796
B 4.3 Mobilität und Verkehr	798
B 4.3.1 Straßenverkehr.....	811
B 4.3.2 Schienenverkehr	828
B 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen	862
B 4.3.4 Luftverkehr	903
B 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr.....	909
B 4.3.6 Rad- und Fußverkehr	928
B 4.4 Digitale Infrastruktur	954
B 4.5 Energieversorgung	959
B 4.5.1 Windenergie an Land	1143
B 4.5.2 Solarenergie	1179
B 4.5.3 Geothermie	1412

B 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien	1416
B 4.5.5 Leitungsnetze	1441
B 4.6 Rohstoffsicherung	1496
B 4.6.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	1532
B 4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	1532
B 4.7 Tourismus und Erholung	1532
B 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	1559
B 4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung	1631
B 4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung	1668
B 4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1688
B 5 Entwicklung der Daseinsvorsorge	1703
B 5.1 Bildung	1703
B 5.2 Kinder, Jugendliche und Familien	1703
B 5.3 Seniorinnen und Senioren	1706
B 5.4 Menschen mit Behinderungen	1706
B 5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport	1706
B 5.6 Kultur	1707
B 5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen	1711
B 6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung	1720

B 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung.....	1726
B 6.2 Natur und Umwelt.....	1727
B 6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz.....	1741
B 6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft.....	1747
B 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	1816
B 6.3.1 Regionale Grünzüge	1823
B 6.3.2 Grünzäsuren	1858
B 6.4 Grundwasserschutz.....	1859
B 6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz	1859
B 6.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz.....	1860
B 6.5 Binnenhochwasserschutz.....	1860
B 6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	1861
B 6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	1861
B 6.6.1. Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich.....	1861
Teil C: Hauptkarte	1865
Teil D: Umweltbericht	1881

Allgemeine Stellungnahmen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Arensharde, Bauverwaltung Stn.-ID: 1153	Im Namen und Auftrag für die Gemeinden des Amtes Arensharde wird zum zweiten Entwurf (2020) zum Landesentwicklungsplan folgende Stellungnahme und Anregungen vorgetragen: Allgemein Bei den amtsangehörigen Gemeinden handelt sich um ländlich geprägte Gemeinden, deren Einwohner/Innen den Charme ihres Lebensumfeldes bewusst ausgesucht haben und auch erhalten wollen. Mit dem Bewusstsein, dass Schleswig-Holstein unterschiedliche Strukturen in den Räumen bietet, sollte es Aufgabe des Landesentwicklungsplanes sein, diesen facettenreichen Räumen ausreichend und vor allen Dingen gleiche Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zuzusprechen. Auswirkungen auf Bauleitplanungen: Bei der Betrachtung bestimmter Ziele und Grundsätze ist festzustellen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die wohnbauliche Entwicklung (aber auch der gewerblichen Entwicklung), weitergehende Abstimmungen	Allgemein Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan unterschiedliche Nutzungen des Raums aufeinander ab. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und hat dabei größere räumliche Zusammenhänge im Blick, kann aber nicht im Detail auf die einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Räume eingehen. Auswirkungen auf Bauleitplanungen Um dem Ziel, „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gerecht werden zu können, ist es in jedem Fall erforderlich, vor der Inanspruchnahme neuer Flächen noch vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich auch zu nutzen. Die Anforderungen des Landesentwicklungsplans hierzu sind nicht übermäßig. Sie gehen einher mit den Prüf-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Untersuchungen erforderlich werden. Hier wird beispielhaft zu nennen: Ø Umfassende Abstimmung mit den Nachbargemeinden – Erstellen von Entwicklungskonzepten Ø Prüfung/Nachweispflicht bei der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hinsichtlich Kompensierung (Stichwort: Flächenkataster/Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen) Insbesondere das Landesziel, die Versiegelung von Flächen auf mind. 1,3 ha / Tag landesweit zu reduzieren wird künftig erhebliche Abwägungskriterien fordern zumal davon auszugehen ist, dass der größte Teil an Flächenversiegelung im südlichen Landesteil (Ordnungsräume) erfolgt. Ø Auch die klimapolitischen Ziele werden vermehrt Einzug in die Bauleitplanung nehmen und damit das Verfahren verlängern. Bisher erfolgten eingehende Untersuchungen im Rahmen der Erschließungsplanung Dies hat zur Folge, dass bereits im Zuge der Bauleitplanung erhebliche Kosten entstehen können. An dieser Stelle sei nur beispielhaft die Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser	und Nachweispflichten, die auch das Baugesetzbuch (BauGB) den Gemeinden bei der Bauleitplanung auferlegt (siehe § 1 und § 1a BauGB). Das BauGB macht zudem Vorgaben zur Abstimmung der Bauleitplanung mit Nachbargemeinden (§ 2 Absatz 2 BauGB). Auch um das „Denken in Räumen“ zu fördern, sind Abstimmungen mit benachbarten Gemeinden bzw. in einem größeren räumlichen Zusammenhang wichtig. Der Klimawandel mit den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung zieht sich durch den gesamten Landesentwicklungsplan und betrifft damit sämtliche Bereiche der Raumordnung. Durch den Klimawandel stehen wir alle vor neuen Herausforderungen die es gemeinsam zu bewältigen gilt. Die genannten neuen Herausforderungen führen in Summe nicht zu einer generellen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden, vielmehr muss sich die Bauleitplanung an aktuelle Gegebenheiten und Herausforderungen anpassen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	genannt; hier werden wesentliche Untersuchungspflichten und Konzepte erforderlich werden. Alleine diese Punkte zeigen auf, dass eine künftige Ausweisung von Bauflächen insbesondere in zeitlicher Hinsicht erschwert werden und somit die Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde behindern.	
Institution: Amt Bargteheide-Land Stn.-ID: M1134	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Stellungnahme des Amtes Bargteheide-Land Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, bereits im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes haben sich die Gemeinden des Amtes Bargteheide- Land umfassend beteiligt und entsprechende Stellungnahmen vorgelegt. Nunmehr haben das Amt Bargteheide- Land und seine Gemeinden nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung von der Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Belange der Stellungnahme des Landrates des Kreises Stormarn sind der einzelnen Abwägung dieser zu entnehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Rahmen des nun aktuell laufenden zweiten Beteiligungsverfahrens sollen sich nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Stellungnahmen nur auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf beziehen. Insofern hat das Amt Bargteheide-Land entschieden, eine inhaltlich detaillierte Stellungnahme für seinen Zuständigkeitsbereich nicht vorzulegen. Vielmehr wird sich der Stellungnahme des Landrates des Kreises Stormarn angeschlossen und diese inhaltlich unterstützt. Dabei werden an dieser Stelle insbesondere die folgenden Themenbereich bzw. Inhalte hervorgehoben: • qualitative Wachstumsregion Hamburger Umland (Ziffer 2.1 d. Stellungnahme) • Flächensparziel landesweit differenziert handhaben (Ziffer 2.2 d. Stellungnahme) • Geringere Anrechnung (zu 2/3 statt 1/1) von neuen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zzum Beispiel durch Dachgeschossausbau) beim	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohnungsbauentwicklungsrahmen (Ziffer 3.2 d. Stellungnahme) Ich bitte diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass die amtsangehörige Gemeinde Sargfeld-Stegen fristgerecht am 22.02.2021 eine eigene, aber vermutlich gleichlautende Stellungnahme vorlegen wird. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Dänischenhagen , Bürgerbüro Stn.-ID: 1079	Stellungnahme der Gemeinde Dänischenhagen laut Beschluss vom 11. Februar 2021 Die Gemeinde Dänischenhagen nimmt den 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2010 zur Kenntnis. Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung	Das Amt Marne-Nordsee verzichtet für die amtsangehörigen Gemeinden Friedrichskoog, Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen,	Zum Punkt 1 des Teils B Das Konzept der Stadt-Umland Kooperation Marne wurde bislang nicht mit der Landesplanung abgestimmt, weshalb die Stadt-Umland Kooperation Marne unter B zu 6, erster

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1184	Schmedeswurth, Trennewurth und Volsemenhusen sowie für die amtsangehörige Stadt Marne auf die Abgabe einer Stellungnahme. Zum Punkt 1 des Teils B: Die Stadt Marne sowie die Gemeinden Marnerdeich und Diekhusen-Fahrstedt haben am 22.12.2020 eine Stadt-Umland Kooperation (SUK) zur interkommunalen Abstimmung in den Bereichen Wohnbauentwicklung, Entwicklung von Wirtschaft und Gewerbe, Groß- und Einzelhandel, Verkehr, Landschaft und Erholung, Ökologie, Ausgleich sowie Schule, Bildung und Kultur (darunter fallen auch Kindertagesstätten) abgeschlossen. Das Amt Marne-Nordsee bedauert, dass die Landesregierung im Kapitel 4 im Text B Punkt 4.5.2 auf eine raumordnerische Lösung verzichtet. Mit freundlichem Gruß Im Auftrage Gudrun Jörs Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Spiegelstrich, nicht ergänzt wird. Um jedoch herauszustellen, dass hier nicht alle Stadt-Umland Kooperationen gelistet sind, wird das Wort „unter anderem“ ergänzt. Zu Punkt 4.5.2 Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt keine raumordnerische Flächenausweisung wie bei der Windenergie für den Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hintergrund ist, dass die Windenergienutzung im bauplanerischem Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert ist. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist hingegen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB nicht privilegiert und ist nur zulässig, soweit Bauleitpläne die Nutzung zulassen oder im Außenbereich öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt Stn.-ID: 1187	Generell ist das Votum der Landesplanung zu den formulierten Anregungen unbefriedigend und zeugt von erstaunlicher Gleichgültigkeit gegenüber dem ländlichen Raum. Daher hält die Gemeinde Langenhorn, neben den oben genannten Punkten, grundsätzlich ihre letzte Stellungnahme vom 29.05.2019 aufrecht: zu Teil A Es zieht sich wie ein roter Faden durch den Teil A: flexibel handeln, Wachstumschancen nutzen, nachhaltig entwickeln, Digitalisierung vorantreiben, Lebensqualität ausbauen, ausgewogene Raumentwicklung fördern, aber bitte nicht im ländlichen Raum. Es entsteht der Eindruck, dass gleichwertige Lebensverhältnisse in Sachen Wohnen und Arbeiten, Mobilität, Gesundheit, Kommunikation, Familie, Schule und Bildung, sowie wirtschaftliche Tätigkeit nur auf 20% der Landesfläche in den Räumen um Hamburg/Lübeck und Kiel herum statt finden soll. Dem ländlichen Raum bleibt der Tourismus und die Erholung in Natur und Landschaft für die Menschen aus den Verdichtungsräumen.	Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Verfahren eingereicht. Die Stellungnahme wurde erneut geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und führen somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wir vermissen im vorgelegten Entwurf zum LEP, dass dem Bewusstsein Rechnung getragen wird, dass 80% der Fläche von Schleswig-Holstein ländlicher Raum ist (Themenkarte 9). Doch genau hier muss der Ansatz für einen zukunftsweisenden LEP eines Flächenlandes sein. Im Zuge der Neuausrichtung der Stadtentwicklung, weg von der funktionalen Trennung (Charta von Athen) und hin zu der Stärkung geübter, kleinteiliger Funktionsmischung, die grade im ländlichen Raum noch zu finden ist, bieten die Gemeinden dort die Chance für Erhalt und Entwicklung von Lebensqualität und Wohlstand in Schleswig-Holstein. Siehe hierzu: OECD-Berichte über die Politik für den ländlichen Raum, Das neue Paradigma für den ländlichen Raum, 2006 Im Teil B wird dann doch auf die Entwicklung der ländlichen Räume eingegangen. Wünschenswert wäre es, dass die Kernaussagen des Teil B sich auch im Teil A wiederfinden um Differenzen und Missverständnisse bei der nachfolgenden Bearbeitung der Regionalpläne zu vermeiden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bitte beachten Sie auch eine sich abzeichnende, mögliche Änderung des Grundgesetztes zum Thema „gleichwertiger Lebensverhältnisse“: Gutachten der Friedrich Ebert Stiftung: Regionale Daseinsvorsorge : Begriff, Indikatoren, Gemeinschaftsaufgabe http://library.fes.de/pdf-files/wiso/11182.pdf Zu Teil B 2.3 Ländliche Räume Der ländliche Raum muss als das eigentliche Potenzial einer nachhaltigen Entwicklung Schleswig-Holsteins erkannt und entsprechend gewürdigt werden. Das Konzept des zentralörtlichen Systems ist hierfür deutlich flexibler und Einzelfallbezogen anzuwenden. 2.5 Landesentwicklungsachsen Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich die Darstellung der westlichen Landesentwicklungsachse entlang der B5. Als eine der stärksten Gemeinden von Nordfriesland verstehen wir uns jedoch als weit mehr, als dass wir nur die „...wirtschaftlichen Überschwappeffekte...“ (S.57) der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Metropolregion Hamburg auffangen zu müssen. Der windreichen Region entlang der westlichen Entwicklungsachse, die Hauptlieferant an erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein ist, muss erheblich mehr Rechnung getragen werden, wenn die Landesregierung ihre klimapolitischen Ziele noch erreichen will. Mögliche neue Standorte für energieintensive Betriebe sind hier explizit zu benennen. Die Gemeinde vermisst Aussagen zur möglichen Wertschöpfung der günstig produzierten erneuerbaren Energien an der Westküste entlang der Landesentwicklungsachse A23/B5, auch in Nordfriesland. 3.1 Zentralörtliches System Neben den Zentralen Orten haben sich einzelne ländliche Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt, trotz ihrer Benachteiligung in ihren Fördermöglichkeiten. Hierzu gehört auch die Gemeinde Langenhorn: Die Wirtschaftsleistung der Gemeinde, die Nachfrage an Gewerbestandorten und Wohneigentum übersteigt die der beiden nächstgelegenen Unterzentren. Diese Entwicklung ist von Seiten der Landesplanung als Chance im Gesamtkontext der Stärkung einer nachhaltigen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklung der Regionen zu erkennen und zu unterstützen. Die Gemeinde deckt den in der Begründung zum Punkt 3.1.4 „Ländliche Zentralorte“ genannten Grundbedarf vollumfänglich ab und sieht sich daher selbst als Zentralort, der bei der Mittelvergabe entsprechend berücksichtigt werden sollte. Das Zentralörtliche System ist mit Blick auf seine mit ihm verbundene Vergabe von Mitteln neu zu überdenken. Es muss sichergestellt werden, dass die Umland- und Kooperationsgemeinden eines Zentralen Ortes an diesen Mitteln im Verhältnis ihrer Aufgaben und Leistungen partizipieren. Dazu gehört auch, dass die Städtebauförderung für diese Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen und urbanen Stadtentwicklung ist die Gemeinde Langenhorn auf Grund ihrer gut funktionierenden kleinteiligen und vitalen Durchmischung von Wohnen, Arbeiten, Erholung und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Naturausstattung im nachfolgenden Regionalplan entsprechend mit besonderen Funktionen auszustatten. 3.6 Wohnraumversorgung Der regionale Wohnungsbedarf weicht deutlich von den im LEP dargestellten Muster, wo sich insbesondere Wohnen entwickeln soll ab. Auch wird immer noch der Neubaubedarf im ländlichen Raum unterschätzt. Natürlich wird auch von der Gemeinde der Ansatz unterstützt „Innenraumentwicklung vor Aussenraumentwicklung“. Auch unterstützt die Gemeinde die Initiative des SHGT ein Förderprogramm „jung kauft alt“. Auch die Sorge des weiter steigenden Flächenverbrauchs wird von der Gemeinde Langenhorn geteilt, wobei wir jedoch eine differenziertere Betrachtungsweise einfordern. Es ist nicht so, dass die Ausweisung von Wohnbauflächen im ländlichen Raum das Problem sind, sondern die Neuplanungen an überzogenen Verkehrsprojekten. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen im ländlichen Raum entsprechen 1 km Bundesstraße ca. 25	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohngrundstücken, 1 km BAB entsprechend ca. 75 Wohnbaugrundstücken. 3.7 Flächenversorgung Gewerbe... Die Möglichkeit für alle Gemeinden der Erweiterung von ortsansässigen und ortsangemessenen Betrieben in städtebaulich integrierter Lage aber auch auf Neuflächen wird ausdrücklich begrüßt. Die Genehmigungsverfahren für Standorte im Aussenbereich die der Veredlung der an der Westküste durch Windkraft günstig zu produzierende erneuerbare Energie dienen sind dringend zu erleichtern. Für einen Elektrolyseur, der die elektrische Energie in Wasserstoff umwandeln kann wird ein Bauleitverfahren und ein großes Verfahren nach BImSchG benötigt, obwohl sich alle Fachleute darüber einig sind, dass die öffentlichen Belange und der Schutz von Mensch und Umwelt auch in einfacheren Verfahren genügend Berücksichtigung erfahren würden. 4.3 Mobilität und Verkehr Es ist die Schaffung digitaler und vernetzter Buchungssysteme für alle Verkehrsarten auf einer	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gemeinsamen Plattform unabdingbar, wenn Mobilität bei verminderter Flächeninanspruchnahme gelingen soll. Es wird ein Konzept für die landesweite Produktion und Nutzung von Wasserstoff in Verbindung mit einer nachhaltigen Co2-freien Mobilität vermisst, wie es das WaMoKo Konzept des Kreises Nordfriesland vormacht. 4.3.1 und 4.3.2 Straßen- und Schienenverkehr Neben dem Ausbau und Qualitätssteigerung der Marschenbahn ist der Ausbau der B5 bis Bredstedt schneller als bislang umzusetzen. 4.3.5 ÖPNV und Radverkehr ÖPNV ist teuer. Gerade deshalb ist es notwendig ein landesweite Konzept für autonom fahrende Busstrecken im ländlichen Raum zu erarbeiten. Gerade im Straßendorf Langenhorn würde sich eine Strecke von Ost nach West über 5 km anbieten um so die PKW-Kurzstrecken zu vermeiden und den älteren Mitmenschen die Entscheidung erleichtern ihr Auto abzuschaffen. Fahrradschnellwege sind nicht nur um Ballungsgebiete herum sondern auch für den ländlichen Raum zu	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entwickeln. Im Zuge der ERad-Mobilität sind heute Wege von Langenhorn nach Husum oder Niebüll auch mit dem Fahrrad erreichbar und machbar, wenn die entsprechenden Weg hierfür vorhanden wären. 4.5. Energieversorgung Vermisst wird ein Konzept zur dezentralen Wertschöpfung der in der Region erzeugten elektrischen Energie. Es kann nicht sein, dass die hier produzierte Energie grundsätzlich nur weggeleitet wird. Erst die Wertschöpfung vorhandener natürlicher Ressourcen vor Ort stärkt die Region nachhaltig. 4.7.2 Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zu den Einrichtungen für eine landschaftsgebundene Erholung in einem gewissen Maß auch Beherbergungskapazitäten mit Bezug zu Landschaft und Natur vorgehalten werden müssen. Bei eventuellen Bauleitplanungen zu diesem Thema hoffen wir auf Unterstützung durch das Land Schleswig-Holstein. Aus den Nachbargemeinden ist diesbezüglich seitens des Landes eher eine restriktive Haltung bekannt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	5.2 Kinder, Jugendliche und Familien Es besteht eine große Diskrepanz zwischen den genannten Zielen und Grundsätzen und der praktizierten Realität bzw. Gesetzgebung (u.a. KiTaG und SchulG). Eine „...gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder“ kann mit der heutigen und der gerade in Novellierung befindlichen Gesetzgebung ebenso nicht gewährleistet werden wie der Anspruch günstige Standortfaktoren für junge Familien aus anderen Bundesländern zu schaffen um diese nach Schleswig-Holstein zu holen (sowie von Herrn Buchholz propagiert). Hinweis: Schleswig-Holstein hat die höchsten Kindergartenbeiträge aller Bundesländer. Wir bitten um Berücksichtigung der geltend gemachten Anregungen im weiteren Planungsverlauf. Mit freundlichem Gruß	
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt	zu A In einem Flächenland ist und bleibt die nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes, immerhin 80% der Fläche des Landes, der Garant für den viel gelobten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundlegenden Forderungen der Stellungnahme beziehen sich auf Textabschnitte, die vom ersten zum

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1187	„Wohlfühl-Charakter“, der Schleswig-Holstein ausmacht und für das Erreichen der im LEP formulierten Ziele Voraussetzung ist. Er ist Standort für hohe Lebensqualität, die weder in den Städten noch im Stadtumland erreicht werden kann. Im Teil A 2 ist es auch so formuliert, wird jedoch schon in den Handlungsansätzen im Teil A und im Teil B in den Grundsätzen und Zielen systematisch konterkariert. Insbesondere die Implementierung des zentralörtlichen Systems als Methode in der Raumordnung ist hier kontraproduktiv und grob fahrlässig. Die Gemeinde fordert die Ablösung des zentralörtlichen Systems durch einen nachhaltigen, zukunftsfähigen Handlungsansatz, der stark einzelfallbezogen und differenziert in der Lage sein sollte, die Interessen der Fläche, immerhin 80% des Landes SH, mit der Stadt zu „versöhnen“ (Stichwort „gleichwertige Lebensverhältnisse“). Die Gemeinde fordert eine neue Stadtentwicklung, weg von der funktionalen Trennung (Charta von Athen) und hin zu der Stärkung geübter, kleinteiliger Funktionsmischung, die gerade im ländlichen Raum noch zu finden ist. So wie	zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und führen somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung. Zur Ablösung des zentralörtlichen Systems Die Forderung der Gemeinde Langenhorn bezieht sich nicht auf eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf. Nach erfolgter inhaltlicher Prüfung ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen. Es wird weiterhin an dem zentralörtlichen System festgehalten. Dessen Struktur wird zudem nicht im Landesentwicklungsplan, sondern im Landesplanungsgesetz festgelegt. In Schleswig-Holstein ist das Zentralörtliche System stärker gegliedert als in anderen Ländern. Damit wird unter anderem der sehr kleinteiligen Gemeindestruktur im Land Rechnung getragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	diese Entwicklung durch Konzepte der neuen Durchmischung bereits in die Gesetzordnung gefunden hat (§ 6a Urbane Gebiete BauNVO), erwartet die Gemeinde vom Land die Unterstützung und Anwendung dieser Konzepte auch für den ländlichen Raum. Es wäre wünschenswert, wenn das Land, als Vertreter eines Flächenlandes, hier die Initiative ergreifen und dieses Thema in die Ministerkonferenz der Länder einbringen würde. Ziel der Initiative müsste eine Gesetzesänderung zur Stärkung des ländlichen Raumes sein, so dass die ländlichen Gemeinden dann eine Rechtsgrundlage und damit eine echt, wahre Chance für den Erhalt und Entwicklung von Lebensqualität und Wohlstand in ganz Schleswig-Holstein erhalten.	Die Unterstützung und Anwendung von Konzepten für eine neue Stadtentwicklung ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplan. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Sandesneben-Nusse, Bauverwaltung Stn.-ID: 1087	Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchte ich auf die Stellungnahme des Amtes Sandesneben-Nusse zum 1. Entwurf verweisen. Bereits dort wurde die besondere Lage und die besonderen Beziehungen zur Metropolregion Hamburg deutlich dargelegt. Die besondere Bedeutung des Raumes um die Hansestadt Hamburg und die notwendigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklungsschritte ziehen sich wie ein roter Faden durch den gesamten LEP. Die Besonderheiten dieses Raumes sind also insbesondere auch dem Land Schleswig-Holstein mehr als bewusst. Weitere planerische Schritte sollen dann im Wesentlichen auf der Ebene des Regionalplanes erfolgen.	
Institution: Amt Schwarzenbek-Land Stn.-ID: M1231	Stellungnahme zum 2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt Schwarzenbek-Land hat bereits zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Stellung genommen. Ich verweise insofern auf meine Stellungnahme vom 29.05.2019. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Die Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land schließen sich voll inhaltlich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 26.01.2021 an. Diese Stellungnahme wird insofern zum Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange aus der im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 eingereichten Stellungnahme wurden bereits in diesem Verfahren geprüft. In der weiteren Prüfung wird nicht erneut auf die Stellungnahme eingegangen. Die einzelnen Belange der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sind zudem der einzelnen Abwägung dieser zu entnehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Arbeitsgemeinsc haft der Hamburg- Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Vorbemerkung</u> Den Forderungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein ist teilweise gefolgt worden. Insbesondere begrüßen wir eine Regelanpassung beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Die nicht berücksichtigten Forderungen wurden teils nachvollziehbar begründet, aber zum Teil auch in einer unbefriedigenden Form neugefasst. Daher wird diese erneute Stellungnahme einzelne Aspekte nochmals aufgreifen sowie zu weiteren Änderungen des Landesentwicklungsplanes Position beziehen. Die vorliegende Stellungnahme fokussiert wiederum auf die grundsätzlichen und in erster Linie den Planungsraum III betreffenden Aussagen und Aspekte. Stadt-/kreisspezifische Aspekte und Detailfragen werden ggf. in den Einzelstellungnahmen der Kreise und kreisfreien Städte behandelt. <u>LEP allgemein</u>	Zu den Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ Die Regelungen des Landesentwicklungsplan werden auch unter den derzeitigen Pandemiebedingungen als allgemeingültig angesehen. Ohne eine hinreichende Kenntnissicherung wird es nicht als sinnvoll angesehen, Maßnahmen und Entwicklungsziele mit Bezug auf die Corona-Pandemie oder eine allgemeine Risikovorsorge in dem laufenden Landesentwicklungsplan-Fortschreibungsverfahren zu verankern. Diese sollten künftigen Fortschreibungen vorbehalten bleiben. Zu den langfristigen Entwicklungsperspektiven Die Raumordnungspläne legen laut § 5 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen. Der Zeithorizont des Landesentwicklungsplan ist in dem zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein mit einer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ Es erscheint etwas befremdlich, dass im gesamten LEP die „Corona-Pandemie“ keine Erwähnung findet. Auch wenn die „Pandemie(bekämpfung)“ als temporäres und daher nicht zu berücksichtigendes Moment bewertet wird, so entstehen daraus doch langfristig zu bewältigende Herausforderungen und Entwicklungen, die viele Lebensbereiche betreffen und daher zumindest im Teil A Eingang finden sollten. Hierzu zählen die Herausforderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere im Tourismusbereich, die Tragfähigkeit der Strukturen im Gesundheitswesen, die Veränderungen der Arbeitsformen, der Mobilität und der Bildung sowie die Digitalisierung insgesamt. Langfristige Entwicklungsperspektiven Der Planungshorizont des LEP soll 15 Jahre betragen. „Der fortgeschriebene Landesentwicklungsplan bezieht sich ab seinem Inkrafttreten auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren.“ (Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren, Seite 9)	Geltungsdauer von rund 15 Jahren klar beschrieben. Davon abweichend bleiben die zum Teil kürzeren zeitlichen Perspektiven in einzelnen Fachbereichen bestehen. Diese können nicht einfach angepasst oder verlängert werden, da sie häufig auf Grundlage von Rechtsvorschriften, Strategien, Konzepten et cetera festgelegt wurden. Der Forderung der Anpassung der Formulierung auf Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2030.“ wird gefolgt. Die Begrenzung auf das Jahr 2030 wird durch eine allgemeine Ausrichtung auf 15 Jahre ersetzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Geht man von einem Inkrafttreten im Jahr 2023 aus, erstreckt sich der Planungshorizont somit bis zum Jahr 2037. Mit Blick auf die Verfahrensdauer zur Fortschreibung von Raumordnungsplänen ist eher auf das Jahr 2040 abzuheben. Im LEP jedoch wird häufig auf das Jahr 2030 abgestellt. (Vgl. Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2030.“) Insbesondere wird auf strategische Papiere mit Zeithorizont 2025 oder 2030 aufgebaut (z.B. STRING-Strategie 2030, Bundesverkehrswegeplan 2030, Radstrategie Schleswig-Holstein 2030, Breitbandstrategie der Landesregierung („Breitband 2025“), Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025). Dass Zielsetzungen wie das Flächensparziel (1,3 ha / Tag) vor dem Planungslaufzeitende zu erreichen sind, ist selbstverständlich richtig.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insgesamt vermissen die Mitglieder der ARGE Hamburg-Randkreise Entwicklungsperspektiven über das Jahr 2030 hinausgehend.	
Institution: Arkebeker Erneuerbare Energien GmbH Stn.-ID: M1243	3. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind und aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden . Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt zur Planungsunsicherheit. Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitten wir positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen,	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplans geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 – 2. Entwurf 2020 Der Bauernverband Schleswig-Holstein vertritt rund 18.000 Mitglieder und ihre Familien vorwiegend im ländlichen Raum. Dabei vertreten wir alle Betriebsausrichtungen, wie zum Beispiel Ackerbaubetriebe, Milchvieh-, Schweine-, Schaf- oder Pferdehalter, vom kleinen Nebenerwerbsbetrieb bis zum Vollerwerbsbetrieb mit mehreren Angestellten. Auch Ferienwohnungsbetreiber, Baumschulen und Betreiber von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien gehören zu unseren Mitgliedern. Seit seiner Gründung am 12. Februar 1947 ist der Bauernverband die Interessenvertretung von Landwirtschaft und ländlichem Raum in Schleswig-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliches Es wird darauf hingewiesen, dass Teil A in Form der Trends und Handlungsfelder den strategischen Ansatz für eine zukunftsorientierte räumliche Entwicklung im Land darstellt. Teil B greift diese strategischen Ansätze in Form von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf. Teil A stellt den inhaltlichen Zusammenhang durch Kapitelverweise zu Teil B her. Darüber hinaus orientiert sich die Regionalplanung vornehmlich an den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in den Fachkapiteln von Teil B. Auch die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit Blick auf die verschiedenen Planungsebenen findet im Teil B des Landesentwicklungsplans statt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Holstein. Aufgabe des Verbandes ist es, landwirtschaftliche Anliegen auf allen Ebenen einzubringen und durchzusetzen. Nicht nur in der Agrarpolitik, sondern auch in der Wirtschafts-, Rechts -, Sozial - und Umweltpolitik vertritt der Verband die Interessen seiner Mitglieder. Der Bauernverband Schleswig-Holstein finanziert sich dabei ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge. I. Grundsätzliches: Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teil-räume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungs-pläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maß-nahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungs-ebenen zu bilden, wird im vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan nur bedingt verfolgt. Offenbar soll vielmehr eine umfassende landespolitische Entwicklungsplanung in den Vordergrund	Teil A beinhaltet demnach politisch-programmatische Leitbilder während Teil B den normativen Teil darstellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	treten. Ein Raumordnungsplan – und dies ist der Landesentwicklungs-plan trotz der andersartigen Bezeichnung dem Grunde nach noch immer (siehe auch §5 Abs.1 LaplaG) – ist als Instrument jedoch nicht generell geeignet, allgemein politische Zielsetzungen niederzulegen.	
Institution: Bundesministeri um für Gesundheit, Referat L 2 Stn.-ID: M1	Sehr geehrte Damen und Herren, bei unten stehendem Vorgang "Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010" sehen wir uns BMG-seitig nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Deutscher Wetterdienst (DWD) Stn.-ID: M1008	Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Altenholz, BürgerBüro Stn.-ID: 1115	Die Gemeinde Altenholz hat zur Fortschreibung des LEP keine zusätzlichen Hinweise und Anmerkungen, verweist hiermit jedoch auf ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen Stn.-ID 1490, 1491, 1492 und der Synopse Teil B Stn.-ID 1493 und bittet um weitere Beachtung. Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Belange der Stellungnahmen auf die verwiesen wird sind den einzelnen Abwägungen dieser zu entnehmen.
Institution: Gemeinde Bargfeld-Stegen Stn.-ID: M1252	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Stellungnahme der Gemeinde Bargfeld-Stegen Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, bereits im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahme des Kreises Stormarn sind der Abwägung dieser zu entnehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hat sich die Gemeinde Sargfeld -Stegen umfassend beteiligt und eine entsprechende Stellungnahme vorgelegt. Nunmehr hat die Gemeinde Sargfeld-Stegen nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung von der Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Kenntnis genommen. Im Rahmen des nun aktuell laufenden zweiten Beteiligungsverfahrens sollen sich Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) nur auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf beziehen. Insofern hat die Gemeinde Sargfeld-Stegen nach eingehender Beratung im Bau- und Umweltausschuss entschieden, eine inhaltlich detaillierte Stellungnahme für seinen Zuständigkeitsbereich nicht vorzulegen. Vielmehr wird sich der Stellungnahme des Landrates des Kreises Stormarn angeschlossen und diese inhaltlich unterstützt. Dabei werden an dieser Stelle insbesondere die folgenden Themenbereich bzw. Inhalte hervorgehoben: qualitative Wachstumsregion Hamburger Umland (Ziffer 2.1 d. Stellungnahme) Flächensparziel landesweit differenziert handhaben (Ziffer 2.2 d. Stellungnahme)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	geringere Anrechnung (zu 2/3 statt 1/1) von neuen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) beim Wohnungsbauentwicklungsrahmen (Ziffer 3.2 d. Stellungnahme) Ich bitte, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
Institution: Gemeinde Flintbek -Der Bürgermeister-, Bauamt Stn.-ID: 1122	2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 hier: Stellungnahme des Amtes Flintbek für die Gemeinden Flintbek, Bönnhusen, Schönhorst und Techelsdorf Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung am 2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010. Im Auftrage der amtsangehörigen Gemeinden gibt das Amt Flintbek eine gemeinsame Stellungnahme zum zweiten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinische Gemeindetages (SHGT) sind der Abwägung dieser zu entnehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein ab: Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat für seine Mitglieder eine umfangreiche Stellungnahme mit Datum vom 26.01.2021, Az.: 61.02.03 Ki/Bl, abgegeben. Da die Belange des Amtes Flintbek in der Stellungnahme vollumfänglich dargelegt wurden, werden die Inhalte dieser Stellungnahme durch das Amt Flintbek ausdrücklich unterstützt. Seitens des Amtes Flintbek wird daher auf die Stellungnahme des SHGT vom 26.01.2021 verwiesen und um Berücksichtigung dieser gebeten. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	Stellungnahme der Gemeinde Grube zu dem zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Die Gemeinde Grube gab mit Schreiben vom 29.05.2019 unter der Registernummer <u>Stn.ID: M1689</u> eine Stellungnahme zu dem ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1 B zu 6 wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene dargestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Diese Stellungnahme ist im Nachfolgenden durch einzelne Unterpunkte erneut wiedergegeben und jeweils ergänzt um das Abwägungsergebnis, die Auswirkungen auf den geänderten Planentwurf und eine neue Stellungnahme mit der Bitte, zu diesen Punkten auf Basis der neuen bzw. ergänzenden Stellungnahmen eine Abwägung durchzuführen, die den planungsrechtlichen Anforderungen entspricht. 1. Die geforderte interkommunale Kooperation auf Ämterebene in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung ist als Anregung auf Basis der „Freiwilligkeit“ vorzuschlagen, ohne dass diese als „Grundsatz“ bei jeder gemeindlichen Planung zu begründen ist. Abwägung Land: Der Grundsatz der Freiwilligkeit zur interkommunalen Kooperation ist Grundlage des LEP. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Neue Stellungnahme: Zu diesem Punkt ergeht keine neue Stellungnahme.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	II. DEFINITION DER EINZELNEN STELLUNGNAHMEN 1. Die geforderte interkommunale Kooperation auf Ämterebene in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung ist als Anregung auf Basis der „Freiwilligkeit“ vorzuschlagen, ohne das diese als „Grundsatz“ bei jeder gemeindlichen Planung zu begründen ist. Abwägung Land: Der Grundsatz der Freiwilligkeit zur interkommunalen Kooperation ist Grundlage des LEP. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Zu diesem Punkt ergeht keine neue Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1 B zu 6 wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene dargestellt.
Institution:	Stellungnahme zum 2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange aus der im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf zur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Gemeinde Gülzow Stn.-ID: M1226	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Gülzow hat bereits zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Stellung genommen. Ich verweise insofern auf meine Stellungnahme vom 25.08.2019. <u>Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages</u> Die Gemeinde Gülzow schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme des Schleswig- Holsteinischen Gemeindetages vom 26.01.2021 an. Diese Stellungnahme wird insofern zum Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben. • <u>Stellungnahme des Amtes Schwarzenbek-Land</u> Die Gemeinde Gülzow schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme des Amtes Schwarzenbek-Land vom 22.2.2021 an. Diese Stellungnahme wird insofern zum Bestandteil unserer Stellungnahme erhoben.	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 eingereichten Stellungnahme wurden bereits in diesem Verfahren geprüft. In der weiteren Prüfung wird nicht erneut auf die Stellungnahme eingegangen. Die Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahme des SHGT und des Amtes Schwarzenbek-Land sind der Abwägung dieser zu entnehmen.
Institution: Gemeinde Handewitt	Gemeindliche Stellungnahme zum 2. Entwurf LEP <u>Zu den Stellungnahmen der Gemeinde zum 1. Entwurf</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange aus der im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1220	Die Gemeinde hat zum 1. Entwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Überwiegend wurden unsere Anregungen und Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen oder auf den noch folgenden Prozess der Neuaufstellung des REP verwiesen. Wir vermögen überwiegend keinen Vorgang zu erkennen, der den Grundsätzen der Abwägungsdogmatik entspricht. Das Einstellen unserer Belange in die Abwägung, deren Gewichtung und eine Entscheidung bei konkurrierenden Belangen fehlt an verschiedenen Stellen. Wir erhalten unsere Hinweise aus der ersten Stellungnahme im Übrigen vollends aufrecht. <u>Zum Grundsatz der verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung ist ein Leitgedanke des LEP-Entwurfes.</u> Aus gemeindlicher Sicht hat die Vergangenheit gezeigt, dass interkommunale Kooperationsverhandlungen häufig nicht partnerschaftlich und auf Augenhöhe geführt wurden und in der Umsetzung von dem „Interpretationsdiktat“ eines Partner bestimmt wurden. Hier ist es aus Sicht der Gemeinde erforderlich, dass für den Fall das Land eine	Schleswig-Holstein 2010 eingereichten Stellungnahme wurden bereits in diesem Verfahren geprüft. In der weiteren Prüfung wird nicht erneut auf die Stellungnahme eingegangen. Zum Grundsatz der verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit In Kapitel 1 B zu 6 wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene dargestellt. Die Landes- und Regionalplanung kann interkommunale Prozesse moderieren, um gegebenenfalls zur Konfliktlösung beizutragen. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ist dieses jedoch keine originäre „Pflicht“-Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Daher erfolgt hier auch keine Schaffung oder Verankerung einer Konfliktlösungsstrategie.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eindeutige Konfliktlösungsstrategie entwickelt und für die Umsetzung Verantwortung übernimmt. Ich verweise dabei auf die gemeindliche Stellungnahme zum 1. Entwurf LEP zu Kapitel 2.4 Ziffer 5 und Kapitel 3.8. Das Votum zu den gemeindlichen Hinweisen beschränkt sich darauf, dass die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird. Der Gemeinde fehlt hier eine Aussage dazu, ob mit der Schaffung/Verankerung einer Konfliktlösungsstrategie gerechnet werden kann.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 1. Die geforderte interkommunale Kooperation auf Ämterebene in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung ist als Anregung auf Basis der „Freiwilligkeit“ vorzuschlagen, ohne dass diese als „Grundsatz“ bei jeder gemeindlichen Planung zu begründen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1 B zu 6 wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene dargestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abwägung Land: Der Grundsatz der Freiwilligkeit zur interkommunalen Kooperation ist Grundlage des LEP. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Empfehlung einer neuen Stellungnahme: keine	
Institution: Gemeinde Tremsbüttel Stn.-ID: M1255	Stellungnahme der Gemeinde Tremsbüttel / Kreis Stormarn zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2020 Die Gemeinde Tremsbüttel nimmt die Einbeziehung des Gemeindegebietes in den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung zur Kenntnis. Die Ausweisung des nach Kapitel 4.7.2 / Teil B beschriebenen Raumes in der Hauptkarte (Teil C zum 2. Entwurf des LEP - siehe Anlage 1) stellt damit konsequent die Inhalte der seit Jahren rechtswirksamen Landschaftsrahmenplanung dar (siehe beispielhaft Anlage 2). Die partielle Ausgestaltung des betroffenen Gebietes sollte in der fortzuschreibenden Regionalplanung durch einen intensiven interkommunalen Austausch konkretisiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie richtigerweise in der Stellungnahme aufgeführt ist der Landesentwicklungsplan der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan unterschiedliche Nutzungen des Raumes aufeinander ab. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und hat dabei größere räumliche Zusammenhänge im Blick, kann aber nicht im Detail auf die individuellen Konflikte der jeweiligen Räume eingehen. Eine Konkretisierung oder weitergehende Prüfung erfolgt gegebenenfalls auf den nachgeordneten Ebenen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Tremsbüttel ist sich der Lage ihres Ortes im Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum des LEP bewusst, begrüßt die beschriebenen Grundsätze und Ziele in dem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und erkennt die Wertschätzung als Naherholungsgebiet an. Dieses Einverständnis der Gemeinde sollte aber nicht zum Nachteil der Kommune in der Bauleitplanung gereichen, wenn es zukünftig um eine mögliche Ausweisung von Gewerbeflächen an der BAB 21 als ausgewiesene Landesentwicklungsachse geht. Hier sollte bei Abwägung anstelle einer regionalen, „ortstypischen“ und flächenbegrenzten Bedarfsorientierung gegenüber der in Kapitel 2.5 geforderten „überregionalen Bedeutung“ für einen Gewerbestandort die Kriterien der Genehmigungsfähigkeit differenzierter betrachtet werden. Eine Aussage über die wirtschaftlich und umweltverträglich vertretbare Größe eines geplanten Areals und dessen Einbettung in den Landschaftsraum bei Wahrung des Umgebungsschutzes sollten als Maßstab herangezogen werden, anstelle einer bloßen Festlegung auf eine „überregionale Bedeutung“ eines Gewerbegebietes. Dies	(Regionalplanung, Fachplanungen, Bauleitplanung). Die Landes- und Regionalplanung kann interkommunale Prozesse moderieren, um gegebenenfalls zur Konfliktlösung beizutragen. Die Landesentwicklungsplan-Ebene ist für Hinweise zu individuellen Einzelfalllösungen nicht geeignet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	schließt die Darstellung damit verbundener Ausgleichsmaßnahmen und somit die Gesamtheit der Flächenbeanspruchung mit ein. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine „Einzelfall-Lösung“ nicht Aufgabenstellung der Landesentwicklungsplanung ist. Die Detailgestaltung obliegt der anstehenden Regionalplanung. Aber ein in den Text-Teil A oder B der Landesentwicklungsplanung eingebundener Hinweis auf eine Lösungsmöglichkeit in einem vergleichbaren Konfliktfall, wäre bei den Kommunen hilfreich für die Akzeptanz von sich untereinander aus- oder einschließenden Grundsätzen und Zielen der Landesentwicklungsplanung.	
Institution: Gemeinde Wallsbüll Stn.-ID: M1133	2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 - Stellungnahme der Gemeinde Wallsbüll - Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Wallsbüll erhebt Einwände gegen sämtliche unverhältnismäßige Einschränkungen ihrer hoheitlichen Rechte bezüglich ihrer wohnbaulichen, gewerblichen und touristischen Entwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur kommunalen Selbstverwaltung Die Landesplanung kommt ihrer Verpflichtung der Aufstellung eines landesweiten Raumordnungsplans (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) nach. Die darin enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung müssen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet bzw. berücksichtigt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hoheitliche Verfassungsrechte der Kommunen Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgelegt, dass bei den Gebietskörperschaften ein Kernbereich eigener Kompetenzen verbleiben muss. Hierzu zählen: Gebietshoheit, Satzungshoheit, Finanzhoheit, Abgabenhochheit, Personalhoheit, Organisationshoheit, Planungshoheit und Daseinsvorsorge. Die Einschränkungen dieser Hoheitsrechte im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans für die Kommunen im ländlichen Raum, die nicht Zentralorte oder Orte mit Versorgungsfunktion sind, verstoßen gegen das Grundgesetz und gegen die Landesverfassung. Die im Entwurf des Landesentwicklungsplans für die Kommunen im ländlichen Raum vorgenommenen Einschränkungen ihrer wohnbaulichen, gewerblichen und touristischen Entwicklung gehen unverhältnismäßig weit, so dass die Kommune nicht mehr selbstständig über ihre innerörtlichen Belange entscheiden kann. Im Bereich dieser Belange wird die ländliche Kommune somit eine fremdgesteuerte Verwaltungseinheit. Das	werden. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung kann dabei in verfassungsgemäßer Weise eingeschränkt werden. Dies ist gegeben, wenn der Kernbereich unangetastet bleibt und im Übrigen das Verhältnismäßigkeitsgebot gewahrt worden ist. Der Kernbereich wäre dann angetastet, wenn eine flächendeckende Überplanung des Gemeindegebietes dergestalt erfolgte, dass keine eigenständige bauplanerische Gestaltungsfreiheit mehr verbliebe. Dies ist nicht der Fall. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die Ziele und Grundsätze durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht rechtfertigen lassen. Hier können unterschiedliche Schärfegrade der Festlegungen differenziert werden. Gemeindeschärfte Festlegungen, also solche, die sich zwar auf eine Gemeinde beziehen, aber keine Aussagen zur innergemeindlichen Struktur treffen, belassen den Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum und sind daher zulässig aufgrund von überörtlichen Interessen. Selbst gebietsscharfe Festlegungen, also solche, die sich nur auf bestimmte Gemeindegebietsteile beziehen, sind zulässig, wenn insbesondere Gründe einer konkreten Situationsgebundenheit gegeben sind und den Gemeinden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verhältnismäßigkeitsgebot des Durchgriffs der Raumordnung auf die kommunale Planungshoheit wurde nicht gewahrt. Mitwirkungsrecht der Kommunen Die ländlichen Kommunen haben ein Beteiligungsrecht und eine Mitwirkungsbefugnis bei der Aufstellung raumbedeutsamer Planungen und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer verfassungsrechtlichen Hoheitsrechte. Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans wird den Kommunen lediglich das Recht der Stellungnahme eingeräumt. Es ist nicht transparent geregelt, wie mit dieser Stellungnahme verfahren wird und es findet keine qualifizierte Auseinandersetzung mit der Kommune über die Einschränkung ihrer Hoheitsrechte statt. Abstimmungen, Vermittlungen und Einigungen über die kommunalen Stellungnahmen mit den Kommunen sind nicht vorgesehen und es besteht defacto kein echtes Mitwirkungsrecht der Kommunen. Eine Interessenvertretung der Kommunen über die Kreise wird bestritten, da das Mitwirkungsrecht bei der Gemeinde	weiterhin ein möglichst großer Raum für eigene Planungsentscheidungen verbleibt. Diese Kriterien wurden beachtet. So rechtfertigen sich beispielsweise Schwerpunkträume im Tourismusbereich aufgrund der besonderen bereits vorhandenen Gebietsstruktur in den jeweiligen Gemeindeteilen. Sei es aufgrund des Küstenraumes oder des bereits gegebenen touristischen Angebotes. Auch verbleibt den Gemeinden weiterhin ein Gestaltungsspielraum. Der Landesentwicklungsplan gibt insofern lediglich Rahmenbedingungen vor. So geht es beispielsweise darum, vorhandene Einrichtungen und Angebote zu sichern und auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus' hinzuwirken. Die konkrete Umsetzung erfolgt hingegen durch die Gemeinden. Beteiligungsrecht der Kommunen Richtigerweise wird in der Stellungnahme auf das Beteiligungsrecht der Kommunen bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans hingewiesen. Dieses wird dadurch gewährleistet, dass gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG den berührten öffentlichen Stellen, aber auch der breiten Öffentlichkeit das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	selbst liegt. Eine Interessenvertretung der ländlichen Kommunen über den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag wird ebenfalls bestritten, da dieser in seiner Gremienbesetzung mehrheitlich die Interessen der Zentralorte vertritt. Insofern verfügen die ländlichen Kommunen nicht über eine eigene Interessenvertretung, die zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans gehört werden könnte. Eine Übertragung des Mitwirkungsrechts bei der Einschränkung verfassungsrechtlicher Hoheitsrechte der einzelnen Kommunen wäre ohnehin nicht möglich. Hier hat eine qualifizierte Auseinandersetzung im Rahmen der individuellen örtlichen Gegebenheiten mit einer jeden Kommune zu erfolgen. Methodische Herangehensweise Der Ermittlung der Tatsachenbasis und der methodischen Herangehensweise kommt eine große Bedeutung für die Rechtssicherheit der planerischen Abwägung und der damit verbundenen Einschränkung verfassungsrechtlicher Hoheitsrechte zu. Bei den planerischen Begründungen ist im Einzelnen transparent darzulegen, welche fachlichen	eingeräumt wird. Diese Stellungnahmen sind gemäß § 7 Absatz 2 ROG sodann in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des jeweiligen Beteiligungsverfahrens sind für jeden einsehbar und transparent unter https://www.bolapla-sh.de/verfahren/bf4796a7-f729-11ea-a85e-0050569710bc/public/detail#procedureDetailsDocumentlist aufgelistet. In der jeweiligen Synopse zum Beteiligungsverfahren findet eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwänden statt. Zur methodischen Herangehensweise Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan unterschiedliche Nutzungen des Raums aufeinander ab. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und hat dabei größere räumliche Zusammenhänge im Blick, kann aber nicht im Detail auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Daten und Prognosen aus welchen Gründen herangezogen wurden. Der Planungsträger darf sich nicht mit einer schematischen und abstrakten Beurteilung aller Kommunen im ländlichen Raum begnügen. Eine Auseinandersetzung mit den individuellen Gegebenheiten der sehr unterschiedlichen Kommunen im ländlichen Raum findet nicht statt. Individuelle Parameter, wie z.B. Lage an einer Siedlungsachse oder kleinräumige Bevölkerungsprognose und viele andere, werden nicht bewertet. Bei der Einschränkung verfassungsrechtlicher Hoheitsrechte einzelner Kommunen dürfen nicht alle Kommunen im ländlichen Raum identisch bewertet werden. Bei der Vielfalt der unterschiedlichen Größen, Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen im ländlichen Raum können normative Setzungen nicht empirisch für alle Kommunen gleichermaßen begründet werden. Das Planwerk weist in der methodischen Herangehensweise bei der Bewertung der Kommunen im	individuelle Gegebenheiten der sehr unterschiedlichen Kommunen im ländlichen Raum eingehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ländlichen Raum nicht die erforderliche Normklarheit und Verständlichkeit aus. Die Gemeinde Wallsbüll behält sich vor die Wahrung ihrer verfassungsrechtlichen Hoheitsrechte juristisch einzufordern. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung GRÜNE Fraktion in der Gemeinde Bordesholm Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Schleswig- Holstein 2020 „Sprechen wir über Morgen: Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme gerecht verteilen!“ Der LEP gibt den landesweiten Rahmen für die Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein vor. Er wird in den nachfolgenden 3 Regionalplänen dann kleinräumiger dargestellt. Die planerischen Konsequenzen für die örtliche Ebene werden aus den „Festsetzungen“ dieses Rahmens von den kommunalen Gremien im Rahmen ihrer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Planungshoheit“ konkretisiert. Hierbei entscheidet traditionell die regionale Wirtschaft (mit). Flexibel in den größeren Planungsräumen, gemeinsam in der Region und nachhaltig im gemeinsamen Interesse von sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Lebensqualität. Dies ist ein Ziel, dem wir uns im vollen Umfang anschließen können! Die Planung von sozial und ökonomisch notwendigen Solarfreiflächenanlagen wird jetzt durch den Landesentwicklungsplan stärker naturräumlich gesteuert. Sensible (wertvolle) Landschaftsbereiche müssen stärker geschützt und das Landschaftsbild darf weniger beeinträchtigt werden. Es werden Ausschlussgebiete („Hotspots für den Artenschutz“ wie z. B. regionale Biotopverbundachsen) für die Errichtung benannt. So kann es funktionieren: Gezielte Planungsziele brauchen eine klar definierte Umsetzungsstruktur. Und sie brauchen Grenzen, sonst können sie nicht erreicht werden!	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	<u>Fachdienst Verwaltung, Steuerung u. Liegenschaften</u> Die Unterlagen zur Fortschreibung des LEP 2010 – 2. Beteiligungsverfahren - sind von mir durchgesehen und, soweit es bereits möglich gewesen ist, geprüft worden. Das Erfordernis einer unmittelbaren Stellungnahme des FD 300 – Liegenschaftsverwaltung – ergibt sich nicht, dennoch erlaube ich mir aus fiskalischer Sicht kurz auf die Sache einzugehen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg nimmt als Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften in Angelegenheiten der gemeindlichen Planung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Stellung, sofern seine eigenen Grundstücke betroffen sind; hierbei nimmt er insbesondere seine Interessen gegenüber Dritten wahr. Der Kreis könnte in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer von der aktuellen Fortschreibung des LEP mit seinen Domänen-, Forst- und Gewässerflächen sowie landwirtschaftlichen Einzelflächen betroffen sein. Es konnte und kann auch 2021 nicht ausgeschlossen werden, dass der Kreis mit Blick auf die Rahmenvorgaben für den Ressourcenschutz und die Ressourcenentwicklung als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundstückseigentümer betroffen sein könnte. Weniger bis gar nicht dürfte der Kreis als Grundeigentümer unmittelbar von den Themen „Vernetzung und Kooperation, Raumstruktur, Siedlungsstruktur und –entwicklung, Wirtschaftliche Entwicklung, Entwicklung der Daseinsfürsorge“ berührt sein. Die Hauptkarte zu der Fortschreibung des Entwurfs des LEP 2010 heranziehend, ist festzuhalten, dass hinsichtlich der auszuweisenden Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der Biotopverbundachsen im Kreis u. a. Gebiete in den Gemeinden Sirksfelde, Linau (in Teilen), Köthel, Hamfelde/Lbg., Kuddewörde, Borstorf, Lankau, Brunsmark, Lehmrade, Grambek, Mustin, Kittlitz, Salem, Gudow, Segrahn, Besenthal, Langenlehsten, Bröthen, Börnsen, Escheburg sowie entlang des Elbe-Lübeck-Kanals und im Bereich der Ratzeburger Seen betroffen sind. In den genannten Gebieten und Regionen ist der Kreis mit Flächen in unterschiedlicher Nutzung (Agrar, Domänen, Forsten, Gewässer) vertreten, so dass ihm als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft i. S. des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bundesnaturschutzgesetzes (§ 2 Abs. 4) eine besondere Verpflichtung obliegt, die im Entwurf des LEP (Fortschreibung) genannten Ziele bei der Bewirtschaftung seiner Flächen zu berücksichtigen. Dieser ist und wird der Kreis auch zukünftig in vielerlei Hinsicht nachgekommen bzw. nachkommen, so dass er seit jeher für die Grundsätze und Ziele des LEP (Fortschreibung 2010 – 2. Beteiligungsverfahren) eintritt und sie erfüllt bzw. sie auch zukünftig in seinem fiskalischen Handeln berücksichtigen wird.	
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	• LEP Allgemein (Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren, S. 9) mit Bezug zu Teil A, S.16 (geänderter Abschnitt) Der Planungshorizont des LEP soll 15 Jahre betragen. Geht man von einem Inkrafttreten im Jahr 2023 aus, bezieht sich der LEP etwa auf einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2037 oder länger. Zugleich wird im LEP häufig auf das Jahr 2030 Bezug genommen, wenn es etwa heißt: „Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis	Die Raumordnungspläne legen laut § 5 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen. Der Zeithorizont des Landesentwicklungsplan ist in dem zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein mit einer Geltungsdauer von rund 15 Jahren klar beschrieben. Davon abweichend bleiben die zum Teil kürzeren zeitlichen Perspektiven in einzelnen Fachbereichen bestehen. Diese

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zum Jahr 2030“ (S. 16) oder beim Verweis auf strategische Papiere mit einem Zeithorizont bis 2030 (z.B. Radstrategie SH 2030). Es muss daher geprüft werden, ob dieser Planungshorizont noch haltbar ist und ob ggf. Zielsetzungen angepasst und Entwicklungsspielräume für die Kommunen erweitert werden müssen, um auch bei verlängerter Laufzeit des LEP noch Entwicklungsmöglichkeiten im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Insgesamt vermisst der Kreis Ostholstein Entwicklungsperspektiven, die über das Jahr 2030 hinausgehen. Dieser fehlenden Langfristperspektive des LEP wird die Landesplanung auch nicht allein über das Instrument der „Experimentierklausel“ (s. S. 12 ff.) gerecht werden können. Da der LEP auch zugleich den Rahmen für den derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan bildet und dieser viele Aussagen aus dem LEP konkretisiert, sind ein angemessener Planungshorizont des LEP und die Festlegung damit korrespondierende Entwicklungsspielräume für die Kommunen in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung.	können nicht einfach angepasst oder verlängert werden, da sie häufig auf Grundlage von Rechtsvorschriften, Strategien, Konzepten et cetera festgelegt wurden. Der Forderung der Anpassung der Formulierung auf Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2030.“ wird gefolgt. Die Begrenzung auf das Jahr 2030 wird durch eine allgemeine Ausrichtung auf 15 Jahre ersetzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Plön, Kreisplanung Stn.-ID: 1097	Stellungnahme des Kreises Plön zum 2. Entwurf (2020) in dem Verfahren zur Fortschreibung des LEP 2010 gem. § 5 (5) LaPlaG, Teilauslegung gem. § 9 (3) ROG Der Plöner Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die folgende Stellungnahme zu dem o.g. Planverfahren beschlossen: Zu Text Teil A: o Allgemeiner Hinweis: In dem vorgelegten Textentwurf wird, im Unterschied zu bisherigen Texten, an zahlreichen Stellen auf die Möglichkeit oder Erforderlichkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren gem. § 13 LaPlaG, Raumordnungsverfahren oder raumplanerischen Abstimmungsverfahren gem. § 11 LaPlaG verwiesen. Die zunehmende Einführung dieser Verfahren begegnet seitens des Kreises Plön erheblichen Bedenken, weil damit die an sich verlässlichen Rechtsaussagen von Zielen der Raumordnung relativiert werden zugunsten von Einzelfallentscheidungen des Landes. Diese Entwicklung berührt zudem Belange der Kommunalen Planungshoheit,	Allgemeiner Hinweis Die in der Stellungnahme aufgeführten Instrumente der Raumordnung wie das Zielabweichungsverfahren, das Raumordnungsverfahren oder das raumplanerische Abstimmungsverfahren werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern im Landesplanungsgesetz definiert. Der Landesentwicklungsplan verweist lediglich auf die Möglichkeit oder gegebenenfalls Erforderlichkeit der Durchführung eines Verfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den Wachstumsräumen Durch die Nennung des Oberzentrums Kiel und der Mittelzentren (hier Plön) und ihres jeweiligen Umlandes sind auch weite Teile des Kreises Plön miteingeschlossen. Die jeweilige, soweit erforderliche Konkretisierung erfolgt auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der Neuaufstellung. Auf die in den Kapiteln 2.2. bis 2.5, 3.1 bis 3.3, 3.6.1 und 3.7 dargestellten Entwicklungsmöglichkeiten wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Insoweit wird hier kein Änderungsbedarf gesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der mit jedem dieser Einzelverfahren der Raumordnung eigene Entscheidungsmöglichkeiten entzogen würden. Es wird daher angeregt, die aufgezeigten Optionen für Einzelverfahren auf ihre unbedingte Erforderlichkeit zu überprüfen und diese zu reduzieren. o Wachstumsräume Der vorgelegte Entwurf des LEP bezieht seine strategischen Entwicklungszusagen weiterhin prioritär auf die vorhandenen Wachstumsräume und die bereits gegebenen Entwicklungskerne in Schleswig-Holstein. Für diese Bereiche werden hervorgehobene raumordnerische Entwicklungsgrundlagen und -spielräume bereitgestellt. Die Erläuterung dieser räumlichen Schwerpunktsetzung ist wie folgt: Die Potenziale des Hamburger Umlandes, der Oberzentren Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster sowie der Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlandes sollen als Wachstumschancen genutzt und weiterentwickelt werden. Von zentraler Bedeutung ist es dabei, die sich ändernden Rahmenbedingungen im Blick zu behalten und so auf diese zu reagieren, dass die vielfältige wirtschaftliche Basis	Mit Verweis auf die Aussagen im Teil A, „Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln“, dritter Bollerpunkt (Seite 15) und Kapitel 2.5 B zu 1 wird der Stellungnahme durch Ergänzung im Teil A, Kapitel I. im Unterkapitel „Wachstumschancen nutzen“, Satz 2 (Seite 13) teilweise gefolgt. Mit der deklaratorischen Änderung (Vervollständigung der Aufzählung) wird klarer verdeutlicht, dass unter anderem auch die Landesentwicklungsachse entlang der Bundesautobahn 21/ Bundesstraße 404 zu den Wachstumsräumen zählt. Die Anregungen und Hinweise zum Ausbau des Schienenverkehrs werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Forderung bezieht sich jedoch auf ein Ziel und andere Grundsätze, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme enthält schwerpunktmäßig Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in Schleswig-Holstein erhalten und gestärkt wird. Die jeweiligen Strategien einzelner Teilräume sollen zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landes Schleswig-Holstein beitragen. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne sollen hierfür die Weichenstellungen des Landesentwicklungsplans räumlich konkretisiert und im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse einzelner Räume angepasst werden. Stadt-Umlandkonzepte, interkommunale Vereinbarungen und kreisgrenzen übergreifende Vernetzung als Teil der Regionalentwicklung werden hier einfließen (aus 2. ENTWURF, Teil A, Seite 13). Diese räumliche Schwerpunktsetzung des 2. Entwurfs kann aus Sicht des Kreises Plön nicht zufriedenstellen. Die Potenziale des Hamburger Umlandes sind unbestritten. Dort folgt der LEP einer ohnehin gegebenen Dynamik. Der Kreis Plön erhofft sich von der Raumordnung jedoch auch Entwicklungszusagen für den ländlichen Raum in der Landesmitte. Die dazu getroffenen Aussagen des LEP (...Teilräume sollen zu einer ausgewogenen und nachhaltigen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesamtentwicklung des Landes Schleswig-Holstein beitragen...) sind allgemein und unverbindlich. Sie berücksichtigen nicht die aus der guten wirtschaftlichen Gesamtlage der vergangenen Jahre entstandenen Spielräume. Aus der Auslastung der Zentren und Zentrenumgebungen resultieren Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum in Form von Flächenansprüchen und Standortanfragen. Der Planentwurf nimmt dies nur teilweise auf in Form des flexibilisierten Wohnungsbauentwicklungsrahmens. Aus Sicht des Kreises Plön fehlen darüberhinaus die ebenso erforderliche Ausweitung der Entwicklungszusage für Handel und Gewerbe sowie der Ausbau verkehrlicher Infrastruktur. Die schrittweise Ausweitung von Entwicklungsansprüchen aus den Oberzentren heraus, hinein in die Umlandgürtel und von dort darüber hinaus in die Regionen, ist eine Grundströmung europäischer Raumentwicklung. Es wäre wünschenswert, wenn der LEP S-H für seinen Geltungsbereich dies aktiv aufnehmen und moderieren würde.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Kreisgebiet Plön und seiner Nachbarn hat der Entwurf zwar eine zusammenhängende Darstellung als Stadtumlandbereich auf der Achse Plön - Bad Malente-Gremsmühlen - Eutin gefunden. Das ist jedoch bei weitem nicht ausreichend flankiert durch entsprechende Spielräume bei der gewerblichen Entwicklung und Zielen zum Infrastrukturausbau. Der Planentwurf trifft zwar Aussagen mit ähnlicher Zielrichtung, wie bspw. „Erhöhung des Zugangebotes auf der Strecke Kiel-Lübeck“ (Punkt 4.3.2 4 G). Diese im Rahmen normaler Angebotsanpassung aber ohnehin erforderlichen und bereits erfolgenden Maßnahmen sind keine Maßgaben im Sinne einer langfristig angelegten Entwicklungsplanung. Die Hinweise des Kreises Plön darauf, entsprechende Entwicklungsziele für den ländlichen Raum im LEP zu formulieren, wie die - Ertüchtigung der Infrastruktur (Zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Kiel – Lübeck) - Flächenbereitstellung für Gewerbe in gut erschlossenen Räumen (Landesentwicklungs-achse A21 im Bereich südlich Kiel)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bleiben auch im 2. Entwurf unberücksichtigt. Seitens des Kreises Plön wird erneut die Aufnahme dieser Entwicklungsziele in den LEP gefordert.	
Institution: Kreis Rendsburg- Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	Grundsätzliches Nach Auffassung des <u>Klimaschutzmanagements</u> kennzeichnet sich der Landesentwicklungsplan bereits im 1. Entwurf dadurch aus, dass er sich den großen Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts durchaus bewusst wird. Die große gesellschaftliche Transformation, die u. a. durch den Demographischen Wandel, die Digitalisierung und durch den Klimawandel ausgelöst wird, wird inhaltlich durchaus gewürdigt. Leider wird dagegen auch im 2. Entwurf an diesen Stellen darauf verzichtet, mit konkreten Zielen diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Alle wichtigen für die Transformation notwendigen Werkzeuge, wurden nur als abzuwägende Grundsätze eingebaut. Ziele fehlen hier fast grundsätzlich. Besonders auffällig wird dieses beim Verkehr (Kapitel 4.3). In den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Bereichen Schienenverkehr, ÖPNV und den	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen beziehen sich jedoch auf Ziele und Grundsätze, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme enthält schwerpunktmäßig Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Zudem ist der Landesentwicklungsplan der raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein, der erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und hat dabei größere räumliche Zusammenhänge im Blick, kann aber nicht im Detail auf die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Rad- und Fußverkehr gibt es keine Ziele, die nicht durch andere Verträge (z. B. Deutsch-Dänischer Staatsvertrag) ohnehin vorgeschrieben sind. Einzig beim Straßenverkehr und dem Seeverkehr werden zahlreiche konkrete Ziele zum Ausbau festgeschrieben.	individuellen Werkzeuge und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels eingehen.
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	Kreis Segeberg Der Landrat Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 a) Nach Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur am 17.02.2021 wird folgende Stellungnahme abgegeben: Der 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung und die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand verwiesen. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme der Verwaltung sowie das der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand sind den einzelnen Abwägungen dieser zu entnehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	b) Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich als Träger öffent-licher Belange zum Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung. <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Nicht betroffen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme. <u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Stellungnahme. <i>SG Bodenschutz</i> Keine Bedenken. <i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken. <i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme. <i>SG Geothermie</i> Keine Bedenken. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme. <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Stn.-ID: M1167	Fachliche Stellungnahme des Kreises Steinburg zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans für Schleswig-Holstein <u>Vorbemerkung</u> Den Hinweisen, Anregungen und Forderungen der Stellungnahme des Kreises Steinburg zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein ist teilweise gefolgt worden. Die nicht berücksichtigten Forderungen wurden teils nachvollziehbar begründet, zum Teil aber auch in einer unbefriedigenden Form neu gefasst. Daher werden in der Stellungnahme zum 2. Entwurf einzelne Aspekte nochmals aufgegriffen sowie eine Position zu weiteren Änderungen bezogen. <u>Allgemeine Anmerkung zum LEP</u> Auswirkungen der Corona-Pandemie Es erscheint etwas befremdlich, dass im gesamten LEP die Corona-Pandemie keine Erwähnung findet. Auch wenn die Pandemie(bekämpfung) als temporäres und daher nicht zu berücksichtigendes Moment bewertet wird, so entstehen daraus doch langfristig zu bewältigende	Zu den Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ Die Regelungen des Landesentwicklungsplan werden auch unter den derzeitigen Pandemiebedingungen als allgemeingültig angesehen. Ohne eine hinreichende Kenntnissicherung wird es nicht als sinnvoll angesehen, Maßnahmen und Entwicklungsziele mit Bezug auf die Corona-Pandemie oder eine allgemeine Risikovorsorge in dem laufenden Landesentwicklungsplan-Fortschreibungsverfahren zu verankern. Diese sollten künftigen Fortschreibungen vorbehalten bleiben. Zu den langfristigen Entwicklungsperspektiven Die Raumordnungspläne legen laut § 5 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen. Der Zeithorizont des Landesentwicklungsplan ist in dem zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein mit einer Geltungsdauer von rund 15 Jahren klar beschrieben. Davon abweichend bleiben die zum Teil kürzeren zeitlichen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Herausforderungen und Entwicklungen, die viele Lebensbereiche betreffen und daher zumindest im Teil A Eingang finden sollten. Hierzu zählen die Herausforderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Tourismus-bereich, die Tragfähigkeit der Strukturen im Gesundheitswesen, Veränderungen der Arbeitsformen, der Mobilität und der Bildung sowie die Digitalisierung insgesamt betreffend. Des Weiteren lassen sich aus den jetzt gewonnenen Erkenntnissen Handlungsstrategien für die Zukunft entwickeln, die bei zukünftig auftretenden Pandemien mehr Handlungssicherheit geben könnten. Langfristige Entwicklungsperspektiven Der Planungshorizont des LEP soll 15 Jahre ab Inkrafttreten betragen (Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren, Seite 9). Geht man von einem Inkrafttreten im Jahr 2023 aus, erstreckt sich der Planungshorizont somit bis zum Jahr 2037. Mit Blick auf die Verfahrensdauer zur Fortschreibung von Raumordnungsplänen ist eher das Jahr 2040 anzunehmen.	Perspektiven in einzelnen Fachbereichen bestehen. Diese können nicht einfach angepasst oder verlängert werden, da sie häufig auf Grundlage von Rechtsvorschriften, Strategien, Konzepten et cetera festgelegt wurden. Der Forderung der Anpassung der Formulierung auf Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2030.“ wird gefolgt. Die Begrenzung auf das Jahr 2030 wird durch eine allgemeine Ausrichtung auf 15 Jahre ersetzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im LEP wird jedoch nach wie vor auf das Jahr 2030 verwiesen (vgl. Seite 16: „er Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2030.“). Insbesondere wird auf strategische Papiere mit Zeithorizont 2025 oder 2030 aufgebaut (z.B. STRING-Strategie 2030, Bundesverkehrswegeplan 2030, Radstrategie Schleswig-Holstein 2030, Breitbandstrategie der Landesregierung („Breitband 2025“), Tourismus-strategie Schleswig-Holstein 2025). Dass Zielsetzungen wie das Flächensparziel (1,3 ha / Tag) vor dem Planungslaufzeit-ende erreicht werden sollen, ist selbstverständlich erstrebenswert und richtig. Insgesamt fehlt jedoch die Erwähnung von Entwicklungsperspektiven über das Jahr 2030 hinausgehend.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	Zweiter Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Schleswig-Holstein - Stellungnahme des Kreises Stormarn Vorbemerkungen	Zu den langfristigen Entwicklungsperspektiven Die Raumordnungspläne legen laut § 5 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Kreis Stormarn hat bereits zum ersten Entwurf der LEP-Fortschreibung (Stand: 2018) eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese wird verwiesen mit den insbesondere dort benannten bedeutsamen inhaltlichen Entwicklungsansätzen und zu berücksichtigenden strukturellen Besonderheiten des Kreises Stormarn, die hier nicht wiederholt werden sollen. Diese nunmehr zweite Stellungnahme konzentriert sich auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf und auf für den Kreis besonders bedeutsame Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs. Bei der Entwurfsüberarbeitung sind folgende Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen: 1. Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren (Einleitung, S. 9) Der fortgeschriebene Landesentwicklungsplan soll sich ab seinem Inkrafttreten auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren beziehen (d.h. bei einem Inkrafttreten im Jahr 2021 also bis zum Jahr 2036) und Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne sein. In mehreren Kapiteln wird als Planungshorizont jedoch das Jahr 2030 (z.B. S. 16)	fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen. Der Zeithorizont des Landesentwicklungsplan ist in dem zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein mit einer Geltungsdauer von rund 15 Jahren klar beschrieben. Davon abweichend bleiben die zum Teil kürzeren zeitlichen Perspektiven in einzelnen Fachbereichen bestehen. Diese können nicht einfach angepasst oder verlängert werden, da sie häufig auf Grundlage von Rechtsvorschriften, Strategien, Konzepten et cetera festgelegt wurden. Der Forderung der Anpassung der Formulierung auf Seite 16: „Der Landesentwicklungsplan bildet mit seinen Zielstellungen und strategischen Handlungsfeldern die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2030.“ wird gefolgt. Die Begrenzung auf das Jahr 2030 wird durch eine allgemeine Ausrichtung auf 15 Jahre ersetzt. Zu den Anmerkungen aus Klimaschutzsicht Den Forderungen wird bereits mit den entsprechenden Formulierungen in 2 G, Seite 160 entsprochen. Dort wird die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	angegeben. Hier ist ein klärender Abgleich vorzunehmen und ein einheitlicher Zeithorizont zu nennen. 3.8 Anmerkungen aus Klimaschutzsicht Erfreulich am neuen Entwurf sind die vielen Ergänzungen zur Einbeziehung und Betonung von klimaschutzrelevanten Themen wie z.B. Klimaschutz und Klimawandel, Energiewende und erneuerbare Energien, Flächensparende Entwicklung, Beiträge zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen u.a. im Verkehrsbereich, Neu- und Ausbau von Fern- und Nahwärmenetzen, etc. Hinsichtlich der benannten Beschränkungen beim Ausbau von Flächensolaranlagen wird erwartet, dass Vorhaben für Nah- und Fernwärmenetze mit solarthermischen Feldern (wie es sie z.B. in Dänemark vielfältig und hocheffizient gibt) dadurch nicht behindert oder unmöglich gemacht werden, vgl. Kap. 4.5.2, Ziffer 1 G, S. 160 ff. Thermische Großsolaranlagen sollten in der Nähe bewohnter Versorgungsgebiete liegen können. Da die technische Entwicklung zur Zeit schnell vorangeht, sollte in begründeten Sonderfällen für die Versorgung von Siedlungen auch eine Einzelfallabwägung zugelassen	Verknüpfung zwischen Nah- oder Fernwärmenetzen und Solarthermiefreiflächenanlagen beschrieben. Gleichwohl sollen die formulierten Ausschlussgebiete auch uneingeschränkt für Solarthermieranlagen im Außenbereich gelten. Das Konfliktpotenzial für den Naturraum wird hier regelmäßig höher gewichtet als mögliche Vorteile durch die Siedlungsnähe. Solarthermieranlagen sollten aber insbesondere in der Nähe von bewohnten Versorgungsgebieten errichtet werden. Denn anders als bei Photovoltaikanlagen muss bei der Solarthermie der Verbrauch in der Nähe der Anlage erfolgen, da durch eine siedlungsnähe Errichtung Wärmeverluste geringgehalten werden können. Dies wirkt sich zudem auf die Wirtschaftlichkeit aus. Erarbeitung eines räumlichen Leitbildes als Projekt der MRH-Zukunftsagenda Der Landesentwicklungsplan kann nicht die einzelnen Maßnahmen und Projekte der Metropolregion Hamburg aufführen. Dieses gilt auch für den Leitbildprozess der Metropolregion Hamburg. Dieser ist als Maßnahme unter die in der Begründung B zu 4 aufgeführten Ansätze zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Im Rahmen dieser Abwägung können Maßnahmen der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung mit z.B. ökologischen Blühwiesen vorteilhaft sein. 4. Sonstige Anmerkungen 4.1 Erarbeitung eines räumlichen Leitbildes als Projekt der MRH-Zukunftsagenda Als kommunaler Träger der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg weist der Kreis Stormarn darauf hin, dass in 2021 ff eine Reihe an raumplanungsrelevanten Aktivitäten der MRH in Vorbereitung befindlich sind. Diese Aktivitäten bedürfen aus Kreissicht einer Abstimmung im Rahmen einer länderübergreifenden Landes- und Regionalplanung mit den Nachbarbundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Hansestadt Hamburg. Hierbei handelt es sich um Projekte zur Entwicklung eines räumlichen Leitbildes für die MRH und die Bildung eines Koordinierungskreises Raumentwicklung. Der LEP sollte hierauf aktiv Bezug nehmen und strategische Ziele und Grundsätze formulieren.	subsumieren. Es ist nicht die Aufgabe des Landesentwicklungsplans, die Ziele des räumlichen Leitbildes vorzugeben. Dieses wird sich unter anderem an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans auszurichten haben. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und hat dabei größere räumliche Zusammenhänge im Blick, kann aber nicht im Detail auf die individuellen Projekte eingehen, die sich mit Zeitablauf noch verändern können. Der Landesentwicklungsplan würde dadurch zu sehr an Aktualität verlieren. Zu den Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ Die Regelungen des Landesentwicklungsplan werden auch unter den derzeitigen Pandemiebedingungen als allgemeingültig angesehen. Ohne eine hinreichende Kenntnissicherung wird es nicht als sinnvoll angesehen, Maßnahmen und Entwicklungsziele mit Bezug auf die Corona-Pandemie oder eine allgemeine Risikovorsorge in dem laufenden Landesentwicklungsplan-Fortschreibungsverfahren zu verankern. Diese sollten künftigen Fortschreibungen vorbehalten bleiben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	4.2 Herausforderungen für die Landesentwicklung durch die Corona-Pandemie Durch die Corona-Pandemie stehen die Behörden, das Gesundheitswesen, die Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung vor großen Herausforderungen, die mit Sicherheit noch lange ihre Spuren hinterlassen werden. Im gesamten Textteil A und B kommt jedoch nicht einmal das Wort „Corona“ oder „Pandemie(bekämpfung)“ vor. Der LEP als raumbezogener Entwicklungsplan sollte hier eine Perspektive oder zumindest eine problematisierende Situationsbeschreibung formulieren. Damit könnte auch wichtige Themen wie Digitalisierung, Mobilität / Verkehrswende bzw. alternative Arbeitsformen, wie mobiles Arbeiten und Homeoffice Nachdruck verliehen werden. aufgestellt, Bad Oldesloe 15. Februar 2021	
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Fortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Schleswig-Holstein – Zweiter Entwurf Guten Tag,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält im Vergleich zur Stellungnahme, die von der Landeshauptstadt Kiel 2019 im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben wurde, keine neuen Aspekte und bezieht sich auch nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für die erneute Möglichkeit uns an der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu beteiligen, möchten wir uns bedanken. Im Rahmen der Durchsicht der Synopsen zu den jeweiligen Kapiteln konnte vielfach festgestellt werden, dass Anregungen der Landeshauptstadt Kiel konstruktiv aufgenommen, in Teilen weiterentwickelt oder übernommen wurden. So wurde zum Beispiel das Thema Flächensparen mit einem eigenen Abschnitt im Teil A aufgewertet sowie der Verlagerung der Festlegungen zum Vorrang der Innenentwicklung aus Kapitel B 3.6 (Wohnungsversorgung) nach 3.9 (städtebauliche Entwicklung) von der reinen Kopplung an Wohnungsbau erweitert auf die Betrachtung aller Nutzungen. Die Landeshauptstadt Kiel fordert in diesem Zusammenhang die Landesregierung auch vor dem Hintergrund der aktuell vorgelegten Studie des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS Trends 03/20) zur Siedlungsflächenentwicklung auf, die angekündigten Instrumente zügig einzurichten, umzusetzen und	Die vorgebrachten Forderungen und Argumente wurden gleichwohl nochmals geprüft. Im Ergebnis wurde erneut festgestellt, dass sich die Forderungen der Landeshauptstadt Kiel zum einen auf raumordnerische Festlegungen beziehen, die erst auf der Ebene des Regionalplans getroffen werden können. Hinsichtlich der Frage, ob der für die kommenden Jahre absehbare Bedarf an neuen Wohnungen in der Region Kiel gedeckt werden kann, wird auf die Funktion der Schwerpunkte für den Wohnungsbau verwiesen. Diese haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen (siehe Kapitel 3.6.1 Absatz 2). Hier ist insbesondere auch die Landeshauptstadt Kiel als oberzentraler Schwerpunkt gefordert. Bezüglich der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum wird zum einen auf die Aussagen im Kapitel 3.6 Absatz 1 verwiesen. Darin wird deutlich gemacht, dass dafür nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau sorgen sollen, sondern auch andere geeignete Gemeinden, insbesondere in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nachhaltig zu verfolgen. Diese Studie stellt die beiden Schleswig-Holstein betreffenden untersuchten Stadtregionen Kiel und Hamburg mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme als problematisch dar, so dass hier das Thema Flächeneffizienz auch seitens der Raumordnung besonders zu bearbeiten ist. In einigen für die Arbeit oder Weiterentwicklung der Landeshauptstadt Kiel nicht unerheblichen Bereichen wurde allerdings den Anregungen nicht gefolgt, worauf diese sowohl wiederholt als auch ergänzt wurden. Darüber hinaus erscheint es grundsätzlich als sinnvoll, dass der Landesentwicklungs-plan (LEP) als übergeordneter Plan der Landesregierung und nicht nur des ausführenden Ministeriums zu diesen Themen Aussagen und Festlegungen enthält, die als Voraussetzung in allen folgenden Planungsebenen zu übernehmen ist, sowohl als endabgewogenes Ziel oder der Abwägung zugänglich als Grundsatz. Aus den übergeordneten Aussagen des LEP, insbesondere im Zusammenhang mit sog. raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen, lassen	den Ordnungsräumen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Geschosswohnungsbau nur noch zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet wird (Kapitel 3.6.1 Absatz 3). Damit soll auch der Bau von bezahlbarem Mietwohnungsbau in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, unterstützt werden. Bezogen auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel wird daher weiterhin kein Erfordernis für Änderungen am Landesentwicklungsplan gesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sich dann wiederum auch die für alle nachfolgenden Planungsebenen, wie beispielsweise den Regionalplänen, die Grundlagen ableiten. Diese Systematik ist bekannt, derzeit fehlen allerdings an entscheidenden Stellen im Entwurf zum LEP die notwendigen vorbereitenden Aussagen, aus denen sich dann wiederum die Grundlagen gerade für die Regionalpläne ableiten lassen sollten. Aus diesem Grund erneuern wir in verschiedenen thematischen Schwerpunktbereichen nochmals unsere Anregungen und Forderungen. Darüber hinaus kann die Beantwortung der allgemeinen Stellungnahme (Abschnitt 1 der Stellungnahme aus 2019) durch die Landesplanung nicht zufriedenstellen (Synopse Allgemeine Stellungnahmen, ID 1636). Auch hier geht es darum, dass der Landesentwicklungsplan ein übergeordneter Plan ist, der einen stärkeren Anspruch als tatsächlicher Entwicklungsplan der Landesregierung haben sollte und nicht nur als rahmensetzender Plan der Landesplanung im engeren Sinne zu erarbeiten ist. Somit sind die beiden in der Stellungnahme aus 2019	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausgeführten Themenkomplexe „Bezahlbares Wohnen“ und „Siedlungsentwicklung und Mobilität“ nach Wahrnehmung der Landeshauptstadt Kiel nach wie vor nicht ausreichend behandelt. Die Landeshauptstadt Kiel hat keinesfalls, wie von der Landesplanung in ihrem „Votum“ zur Stellungnahme ID 1636 suggeriert, die Entwicklungsbedarfe sowohl der Siedlungsschwerpunkte als auch von Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte in Frage gestellt. Es wurde seitens der Landeshauptstadt Kiel für die Stadtregion rund um Kiel unter anderem die Frage gestellt, „ob die raumordnerisch vorgegebene Raumstruktur genug Platz für die für die kommenden Jahre prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bietet“. Diese Frage muss abgeschichtet durch Landesentwicklungsplan und Regionalplan beantwortet werden. Diese Frage nahezu ausschließlich dem Regionalplan zu überlassen, reicht zur Beantwortung nicht aus, da wesentliche strukturelle sowohl unmittelbarer (durch zeichnerischer sowie konkreter örtlicher Festlegungen) als auch mittelbarer Festlegungen (durch weitere textliche Festlegungen wie zum Beispiel	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen) bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplan zu treffen sind. Zum Themenkomplex „Siedlungsentwicklung und Mobilität“ führt die Landeshauptstadt Kiel in Ergänzung zu den damaligen Positionen weiter unten unter Kapitel 4.3 insbesondere die verkehrlichen Aspekte aus, um die besondere Bedeutung hervorzuheben und eine stärkere Regelungsqualität zu erreichen. Die Landeshauptstadt Kiel bittet darum, die Positionen aus der Stellungnahme aus 2019 nochmals eingehend zu prüfen und den Landesentwicklungsplan dahingehend nochmals zu bearbeiten.	
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	STELLUNGNAHME DES LEE SH ZUR FORTSCHREIBUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN –2. ENTWURF 2020 Sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung, vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein–2. Entwurf (2020) abzugeben. Sehr gerne kommen wir dem hiermit nach.	Die Hinweise und Anregungen zur Aufzählung der Schutzgüter stellen eine allgemeine Aussage zum Landesentwicklungsplan dar und beziehen sich nicht konkret auf Abschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf geändert wurden. Folglich sind sie nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens. Die Aufzählung einzelner Schutzgüter oder die der menschlichen Nutzungen sind zudem nicht als abschließend,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zum Einstieg begrüßen wir nachdrücklich, dass eine konsequente Umsetzung der Energiewende als raumordnerischer Handlungsansatz festgeschrieben ist. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Weiterentwicklung des Dokuments hinsichtlich dieser Zielsetzung. Wir haben unsere Stellungnahme gemäß dem Plan strukturiert, ihre Kapitelüberschriften verwendet und uns an den vorgegebenen Grundsätzen und Zielen orientiert. Um vorgeschlagene Änderungen an bestehenden Texten besser sichtbar zu machen, sind diese in fetter Schrift hervorgehoben. Teilweise haben wir dabei konkrete Anregungen entwickelt, an anderen Stellen hingegen Hinweise und inhaltliche Vorschläge ausgeführt. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 31. Mai 2019 zum ersten Entwurf. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass in der oftmals genutzten Liste der zahlreichen Schutzgüter (bspw. Artenschutz, Naturschutz, Küstenschutz, Denkmalschutz) und den Bereichen menschlichen Handelns (bspw. Tourismus, Verkehr, Siedlungsentwicklung) der Belang	sondern vielmehr beispielgebend zu verstehen und schließen weitere Punkte nicht aus. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Klimaschutz sowie das Handlungsfeld Energiewende berücksichtigt werden sollten.	
Institution: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Energie und Landesentwicklung Stn.-ID: M1124	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (Entwurf 2010 – LEP SH) – zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Stellungnahme der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Sehr geehrte Damen und Herren, die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern dankt für die Einbeziehung in das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein und der Gelegenheit für eine Stellungnahme. Aus hiesiger Sicht werden die Ausführungen zur Zusammenarbeit mit der Metropolregion Hamburg und die Unterstützung von entsprechenden Strategien, Maßnahmen und Projekten (unter anderem Seite 41 des Entwurfs) begrüßt. Es ist essentiell für die Umsetzung der Zukunftsagenda der Metropolregion Hamburg, dass die Kooperationspartner die im Rahmen der Einzelprojekte getroffenen Abreden auch im Rahmen ihrer landeseigenen Planungen berücksichtigen. Demgemäß verweist die	Zur Metropolregion Hamburg Die einzelnen Projekte der Metropolregion Hamburg sowie ein Hinweis auf eine intensivere und rechtzeitigere Abstimmung der Planungen der jeweiligen Planungsträger der Metropolregion Hamburg sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Dieses gilt auch für die vom Lenkungsausschuss im Juni 2020 beschlossenen Maßnahmen. Diese sind unter die in der Begründung B zu 4 aufgeführten Ansätze zu subsumieren. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen. Zur Stadt-Umland-Kooperation Lübeck

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesregierung insbesondere auf die in der beigefügten Anlage 1 (ab Seite 7) angeführten Projekte - Nummer 3a (Erarbeitung eines Räumlichen Leitbilds), - Nummer 3b (Koordinierungskreis Raumentwicklung), - Nummer 4a (Entwicklung eines Leitbilds der flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung) und - Nummer 4b (Gutachten Monitoring von Angebot und Nachfrage des regionalen Wohnungsmarktes). Diese und weitere Projekte gehen aus den unter TOP 2, Nr. 1 angeführten zehn Arbeitsaufträgen der Sitzung des Regionsrates der Metropolregion Hamburg am 4. Juni 2020 hervor, die in der 154. Sitzung des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg am 18. September 2020 behandelt und deren Umsetzung unter dem TOP 2 der Sitzung beschlossen wurden. In diesem Zusammenhang verweist die Landesregierung darauf, dass sich die Akteure der Metropolregion Hamburg auf eine intensivere und rechtzeitigere Abstimmung der Planungen der jeweiligen Planungsträger verständigt	Die Hinweise zur Stadt-Umland-Kooperation Lübeck werden zur Kenntnis genommen. Die Fortführung der Diskussion um eine entsprechende Stadt-Umland Kooperation wird auch seitens der Landesplanung Schleswig-Holstein begrüßt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	haben. Diesem überaus positiven Schritt sollte aus hiesiger Sicht gebührend Rechnung getragen werden. Der Landesentwicklungsplan ist nach hiesiger Auffassung sehr geeignet, um einen entsprechenden Hinweis auf diese intensive Abstimmung bei künftigen Planungen aufzunehmen. Anbieten würde sich hierfür entweder Teil A. II. (Landesplanung weiterdenken), Teil A. III. (Konzeptioneller Rahmen) oder Teil B. 1. (Vernetzung und Kooperation 1 G). Weiterhin enthält der Entwurf in Teil B – ‚Grundsätze und Ziele der Raumordnung‘ in Grundsatz 6 (Seite 34) Ausführungen zur Sicherung der interkommunalen Kooperation und damit verbundenen Abstimmungen und Planungen. Die Begründung zu Grundsatz 6 (B zu 6, Seite 45 f.) enthält dazu die Themenkarte 5 ‚Stadt-Umland-Kooperationen‘, die die in Planung befindliche und an Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Stadt-Umland-Kooperation des Oberzentrums Lübeck darstellt. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt den Ansatz der Vernetzung und Kooperation über administrative Grenzen hinweg und erkennt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	insbesondere in der geplanten Stadt-Umland-Kooperation Lübeck enormes wechselseitiges Potenzial für einen länderübergreifenden Ansatz in diesem Kooperationsraum. Die Hansestadt Lübeck ist zentraler Bezugspunkt vieler Kommunen beiderseits der Landesgrenze und bietet sich aufgrund ihrer Lage hervorragend für die Herausbildung eines ländergrenzen-übergreifenden Ansatzes für einen Stadt-Umland-Kooperationsraum an. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern möchte die Diskussion dazu wieder aufgreifen – auch im Hinblick auf die Fortschreibung ihres Landesraumentwicklungsprogramms, um das zweifelsfrei vorhandene Potenzial dieser Region vollumfänglich und kooperativ ausschöpfen zu können. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Zweites Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages Sehr geehrter Herr Liebrecht, sehr geehrte Damen und Herren,	Zur raumordnerischen Flexibilisierung Die in der Stellungnahme aufgeführten Instrumente der Raumordnung wie das Zielabweichungsverfahren, das Raumordnungsverfahren oder das raumplanerische Abstimmungsverfahren werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern im Landesplanungsgesetz definiert. Der Landesentwicklungsplan verweist lediglich auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bereits zum 1. Entwurf der LEP-Fortschreibung (Stand 2018) hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag mit Schreiben vom 6.5.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese möchten wir erneut verweisen. Einige Hinweise und Anmerkungen hieraus haben in der Überarbeitung erfreulicherweise Berücksichtigung gefunden haben. Unsere nunmehr zweite Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf. Zu diesen möchten wir folgende Anregungen und Bedenken übermitteln: Vorbemerkung Der Ansatz, raumordnerisch insgesamt mehr Flexibilität zu ermöglichen, prägt den gesamten Entwurf der LEP-Fortschreibung. Vom Grundsatz haben wir dieses in unserer bisherigen Stellungnahme zum 1. Entwurf durchaus begrüßt (mit Ausnahmen). In dem nun vorgelegten 2. Textentwurf wird diese Flexibilität allerdings noch ausgeweitet, indem an zahlreichen Stellen auf die Möglichkeit oder Erforderlichkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren, Raumordnungsverfahren oder	die Möglichkeit oder ggf. Erforderlichkeit der Durchführung eines Verfahrens. Neu ist, dass im zweiten Entwurf die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens bei der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 20 Hektar eingeführt wurde. Dieser Punkt wird separat unter den Stellungnahmen zum Kapitel 4.5.2 Solarenergie abgewogen. Generell dient das Raumordnungsverfahren der vorklärenden Beurteilung raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Forderung der Aufnahme verbindlicher Ziele zum Klimaschutz Aufgrund der Bestimmtheitsanforderungen an die Zielformulierung wurde weiterhin davon abgesehen, verbindlicher Ziele für den Klimaschutz zu formulieren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ Die Regelungen des Landesentwicklungsplan werden auch unter den derzeitigen Pandemiebedingungen als

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	raumplanerischen Abstimmungsverfahren verwiesen wird. Die zunehmende Einführung dieser Verfahren wird durchaus kritisch gesehen, weil hierdurch die an sich verlässlichen Rechtsaussagen von Zielen der Raumordnung relativiert werden zugunsten von Einzelfallentscheidungen des Landes. Es wird angeregt, die beabsichtigten Optionen für Einzelverfahren nochmals auf ihre unbedingte Erforderlichkeit zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu reduzieren. Bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf hatten wir die Ausrichtung des neuen LEP auf eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der Lebens- und Umweltqualität auf hohem Niveau, u.a. durch Einführung des Flächensparziels und des Erfordernisses der Anpassung an den Klimawandel begrüßt. Im neuen Entwurf wird sie an verschiedenen Stellen sogar weiter nachgeschärft und konkretisiert. Es wird deutlich, dass sich die grundlegenden Aussagen und raumordnerischen Vorgaben des Entwurfs an den entscheidenden Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts orientieren. Die fortschreitenden gesellschaftlichen Veränderungen, die v. a. durch den demographischen	allgemeingültig angesehen. Ohne eine hinreichende Kenntnissicherung wird es nicht als sinnvoll angesehen, Maßnahmen und Entwicklungsziele mit Bezug auf die Corona-Pandemie oder eine allgemeine Risikovorsorge in dem laufenden Landesentwicklungsplan - Fortschreibungsverfahren zu verankern. Diese sollten künftigen Fortschreibungen vorbehalten bleiben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wandel, die Digitalisierung und durch den Klimawandel forciert werden, werden inhaltlich angemessen berücksichtigt. In einigen Kapiteln, insbesondere dort, wo es um klimaschutzrelevante Bereiche (Mobilität und Verkehr, Energie u.a.) geht, wäre allerdings eine Aufnahme verbindlicher Zeile wünschenswert; zumeist werden lediglich abzuwägende Grundsätze formuliert. Etwas befremdlich erscheint, dass im gesamten LEP die Corona-Pandemie keine Erwähnung findet. Selbst wenn die Pandemie und ihre Bekämpfung als temporäres Ereignis bewertet werden, so entstehen daraus doch langfristig zu bewältigende Herausforderungen und Entwicklungen, die viele Lebensbereiche betreffen, bereits jetzt erkennbar sind und daher zumindest im Teil A Eingang finden sollten. Hierzu zählen die Herausforderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Tourismusbereich, die Tragfähigkeit der Strukturen im Gesundheitswesen, Veränderungen der Arbeitsformen, der Mobilität und der Bildung sowie die Digitalisierung insgesamt betreffend.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadt Bad Schwartau, Stadtbau Stn.-ID: M1059	Die Stadt Bad Schwartau hat ihre Stellungnahme zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein unter der Registrierungsnummer „Stn.-ID: M1504“ abgegeben. Entsprechend der von Ihnen erfolgten Abwägung und der neuen Inhalte des zweiten Entwurfs des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein gibt die Stadt Bad Schwartau nachfolgende Stellungnahme ab. 1. Die geforderte interkommunale Kooperation auf Gemeindeebene in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung ist als Anregung auf Basis der „Freiwilligkeit“ vorzuschlagen, ohne dass diese als „Grundsatz“ bei jeder gemeindlichen Planung zu begründen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit zur interkommunalen Kooperation ist Grundlage des Landesentwicklungsplan. In Kapitel 1 B zu 6 wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene dargestellt.
Institution: Stadt Bargteheide, Fachbereich 4 Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Planfortschreibung Stellungnahme der Stadt Bargteheide Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1120	mit Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde – im Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020, Ausgabe 30. November 2020, Seite 1621 - hat die Landesplanungsbehörde des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein ein förmlichen Beteiligungsverfahrens eröffnet. In der Zeit vom 18. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 erfolgte das förmliche Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wurde ein zweiter Entwurf erstellt. Diesen zweiten Entwurf hat die Landesregierung am 24. November 2020 gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hierzu beschlossen. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 LaplaG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Bargteheide zu dieser Planung die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Stadt Bargteheide nimmt den zweiten Entwurf 2020 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zur Kenntnis. Zu den Inhalten der Entwurfsunterlagen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein erhebt die Stadt Bargteheide keine weiteren Bedenken oder Einwendungen: Die Stellungnahme der Stadt Bargteheide zu dem oben genannten Planungsverfahren der Landesplanungsbehörde ist am 19. Februar 2021 durch die hiesige Stadtvertretung beschlossen worden. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Stadt Itzehoe, Der Bürgermeister Stn.-ID: M1012	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Die Stadt Itzehoe hat keine Anmerkungen zum Entwurf. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadt Kaltenkirchen, Fachbereich 6 - Tiefbau und Stadtplanung Stn.-ID: 1023	Seitens der Stadt Kaltenkirchen werden zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein – 2. Entwurf 2020 keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Preetz, Bauverwaltung, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung Stn.-ID: M1029	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat sich in seiner Sitzung am 9.02.2021 mit dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 befasst und folgenden Beschluss gefasst: Die Stadt Preetz hat zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes keine weiteren Anregungen vorzubringen. Die Stadt Preetz bittet darum, bei einer Fortschreibung der Verordnung zum zentralörtlichen System, die Ausweisung der Stadt als Unterzentrum zugunsten einer neuen Einordnung als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrum erneut zu prüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Venterm Verwaltungs GmbH Stn.-ID: M1246	3. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind und aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können , sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt zur Planungsunsicherheit. Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitten wir positiv zu berücksichtigen . Mit freundlichen Grüßen ,	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	In redaktioneller Hinsicht bitte ich um folgende Änderungen in allen Texten: • Einheitliche Verwendung des Begriffs „Schiffsverkehr“ statt „Seeverkehr“, was in einigen Abschnitten bereits erfolgte und dem jeweiligen Kontext ohne inhaltliche Einengung auch gerechter wird. • Einheitliche Bezeichnung der WSV als „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ . Ich bitte um weitere Beteiligung und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: WindGrund GmbH	4. Untersuchungsmethodik Daher stellt sich uns wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1253	entstehen, wie alt die Daten sind, aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Zur Untersuchungsmethodik verweisen wir nochmals auf unsere bereits zum ersten Entwurf abgegeben Stellungnahmen. Wir bitten, diese Stellungnahme positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit	4. Untersuchungsmethodik	Zur Untersuchungsmethodik

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1212	Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind, aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Zur Untersuchungsmethodik verweisen wir nochmals auf unsere bereits zum ersten Entwurf abgegeben Stellungnahmen. Wir bitten, diese Stellungnahme positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1213	4. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind und aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt zur Planungsunsicherheit.	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitte ich positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen,	Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1036	Moin liebes Team des bolapla, ich möchte anregen, dass im LaPlaG die Gemeinwohlorientierung und die Kulturelle Bildung einen größeren Stellenwert bekommen. Ferner möchte ich sie bitten, die Weiterentwicklung der Siedlungsräume nicht auf „Wohnen“ und „Gewerbe“ zu beziehen, sondern auf „Leben“ und „Arbeiten“. So soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Zeichen des zunehmenden Home Office und der mobilen Arbeit die Sektoren schwimmen. Abschließend möchte ich sie bitten, neben den gewerblich Pflegenden auch die pflegenden Angehörigen zu berücksichtigen und anmerken, dass sich die Rücksichtnahmen nicht auf Menschen mit Pflegebedarf reduzieren sollten, sondern auf Menschen mit Pflege-, Hilfs- oder Betreuungsbedarf. Siehe Änderungsempfehlungen in Versalien.	Zur Gemeinwohlorientierung und Kultur Die Stellungnahme bezieht sich Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden. Diese sind folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits bei Aufstellung des Planentwurfes berücksichtigt worden sind und somit nicht mehr zu einer Änderung der Vorgaben führen. Auch wenn der Begriff „Gemeinwohlorientierung“ im Landesentwicklungsplan nicht explizit verwendet wird, ist der Landesentwicklungsplan doch insgesamt daraufhin ausgerichtet (siehe insbesondere Teil A III 2). Der Aspekt „Kultur“ ist im Teil A III. in den Handlungsfeldern 2, 3, 5 und 11 sowie im Teil B im Kapitel 5.6 hinreichend berücksichtigt. Einrichtungen der Daseinsvorsorge schließen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vielen Dank. 1. Zum Beispiel steht auf Seite 13 der Satz: „Schleswig-Holstein möchte verstärkt die Entwicklungschancen seiner Wachstumsräume nutzen und gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume erreichen.“ Bitte ergänzen sie: „Schleswig-Holstein möchte verstärkt die Entwicklungschancen seiner Wachstumsräume nutzen und gleichzeitig eine ausgewogene, GEMEINWOHLORIENTIERTE und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume erreichen.“ 2. Zum Beispiel Seite 14: „Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks in diesem Raum und der Notwendigkeit, die Lebensqualität auf einem hohen Niveau zu erhalten sowie KULTURELLEN, ökologischen und ressourcenschonenden Belangen weiterhin gerecht zu werden, bedarf es einer gesonderten raumplanerischen Herangehensweise für das Hamburger Umland. 3. Zum Beispiel Seite 14: „In diesem Sinne ist es Aufgabe des Landesentwicklungsplans und der nachfolgenden Regionalpläne, in ihrer Funktion als fachübergreifende	auch kulturelle Einrichtungen mit ein. Dieses gilt auch für wohnortnahe Dienstleistungen. Dem 4. Vorschlag, einer Ergänzung der Aufzählung im Teil A I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ wird in Teilen gefolgt, wobei die Streichung des Begriffs „Wohnen“ nicht übernommen wird. Dadurch werden nun alle Bereiche einer Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen benannt. Zur Anpassung der Altenhilfe und Altenpflege Die Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen vom ersten zum zweiten Entwurf und sind demnach nicht mehr Bestandteil des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Um trotzdem aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, wird der Text in Teilen redaktionell angepasst. Der Begriff „Pflegebedürftige Menschen“ in Kapitel 5.5 Absatz 4 G wird in „Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf“ umformuliert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesamtplanungen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das Land gleichermaßen (wirtschaftlich), KULTURELL, dynamisch, nachhaltig und ausgewogen zu entwickeln. 4. Zum Beispiel Seite 16: „Eine zukunftsfähige Landesentwicklung erfordert auch weiterhin eine Inanspruchnahme von Flächen für LEBEN, ARBEITEN und Industrie, Verkehr, KULTUR, Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder der Energieversorgung.“ 5. Zum Beispiel Seite 21: „Eine zukunftsfähige Landesentwicklung kann darüber hinaus nur erfolgreich sein, wenn sie die Themen Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, inklusives Gemeinwesen, KULTUR, GEMEINWOHL, sowie moderner Staat und Gesellschaft berücksichtigt. 6. Zum Beispiel Seite 24: „Im Rahmen des lebenslangen Lernens soll auch die Bildung für nachhaltige Entwicklung UND KULTURELLE VIELFALT ausgebaut werden.“ 7. Zum Beispiel Seite 26: „es sollen neue und energieeffiziente Wohnformen sowie der verstärkte Bedarf an generationsübergreifenden, alterns- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	behindertengerechten und bezahlbaren LEBENSRÄUME berücksichtigt werden“. 8. Zum Beispiel Seite 30: „International, überregional, regional und kommunal bergen Handlungsfelder von der Siedlungsentwicklung über Wirtschaft, KULTUR, Bildung und Forschung sowie Daseinsvorsorge bis hin zum Ressourcenschutz enorme Kooperationspotenziale.“ 9. Zum Beispiel Seite 31: „Das Land will Anreize für die interkommunale Zusammenarbeit setzen, um Unternehmensansiedlungen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung, KULTUR, ENERGIE, Tourismus und Erholung sowie Infrastruktur und Daseinsvorsorge nachhaltig, zukunftsfähig und vor allem gemeinschaftlich zu gestalten“. 10. Zum Beispiel Seite 33: „Die Vernetzung und Kooperation auf internationaler, überregionaler, regionaler und interkommunaler Ebene sollen so ausgebaut werden, dass DAS GEMEINWOHL GEFÖRDERT WIRD DURCH...“ 11. Zum Beispiel Seite 34: „Es entstehen daher immer mehr regionale Kooperationen mit dem Ziel, attraktive	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, GEMEINWOHLORENTIERTE UND KULTURELLE Entwicklung und die Gestaltung des Lebensumfelds der Bevölkerung zu schaffen.“ 12. Zum Beispiel Seite 46: „Die Kooperationsthemen und -anlässe reichen von LEBEN über ARBEITEN (Kapitel 3.7)“ 13. Zum Beispiel Seite 47: „Klimawandel und Energie, nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum und Innovation sowie KULTUR UND Bildung sind die Themenschwerpunkte.“ 14. Zum Beispiel Seite 75: „Auch in den ländlichen Räumen kann es erforderlich sein, die durch den LEP festgelegten Schwerpunkte für LEBEN und ARBEITEN zu ergänzen, um zu einer bedarfsgerechten Versorgung zu kommen.“ 15. Zum Beispiel Seite 88 Überschrift: um zukünftigen Lebensmodellen gerecht zu werden, zum Beispiel durch einen nachhaltigen Trend zum Home Office und mobilen Arbeiten, sollte das Kapitel Arbeit, Gewerbe und Industrie heißen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	16. Zum Beispiel Seite 103: „In allen Gemeinden sollen in guter, fußläufig erreichbarer Zuordnung zu den Wohngebieten ausreichende Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) bei guter Einbettungswirkung in die Siedlungsstruktur ZUM LEBEN UND ARBEITEN angestrebt werden.“ 17. Zum Beispiel Seite 218: „Dabei sollen neue, besonders innovative Ansätze eine nachhaltige UND GEMEINWOHLORIENTIERTE Raumnutzung und gleichwertige Lebensverhältnisse befördern (siehe Experimentierklausel, Teil A).“ 18. Zum Beispiel Seite 220: „Potenziale für Wachstumsräume und bislang weniger entwickelte Regionen zum Beispiel durch Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions, eine stärker vernetzte Mobilität, MOBILES ARBEITEN, HOME OFFICE, autonomes Fahren, Telemedizin, Online-Handel oder die Einrichtung digitaler Bürgerservices (strukturpolitische Dimension)“ 19. Zum Beispiel Seite 230: „Eine vorausschauende Politik schließt darüber hinaus die Aspekte einer attraktiven und altersgerecht gestalteten Beschäftigung im Alter	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(Gesundheitsförderung, altersgerechte Arbeitsplätze und Arbeitszeitmodelle) sowie den Erhalt wohnortnaher Dienstleistungen, KULTUR, Einkaufsmöglichkeiten und die Sicherstellung der Mobilität in der Fläche ein.“ 20. Zum Beispiel Seite 234: „In allen Teilräumen soll die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer MENSCHEN MIT PFLEGE-, HILFs- ODER BETREUUNGGSBEDARF angepasst werden.“ (...) Angebote an offenen ambulanten Einrichtungen zur Versorgung von MENSCHEN MIT PFLEGE-, HILFs- ODER BETREUUNGGSBEDARF sowie von der Trägerschaft unabhängige Beratungsangebote und Angebote, die den Erhalt der eigenen Häuslichkeit unterstützen, sollen bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung in allen Landesteilen ausgebaut werden.“ 21. Zum Beispiel Seite 237: „Für den Bereich der Pflege ebenso wie für die ärztliche Versorgung älterer Menschen gilt dabei der Grundsatz „ambulant vor stationär“, das heißt pflegebedürftige Menschen sollten so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung leben können und durch ANGEHÖRIGE ODER ambulante Dienste unterstützt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden.“ (...)Die Landesregierung UNTERSTÜTZT PFLEGENDE ANGEHÖRIGE UND fördert durch verschiedene Maßnahmen und Projekte den Erhalt der eigenen Häuslichkeit auch bei Pflegebedarf (zum Beispiel Pflegestützpunkte, das Pflegeportal mit Erstinformationen, die Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter (KIWA), das Kompetenzzentrum Demenz, die Förderung von Alltagshilfen, die Umsetzung des Demenzplans)“ 22. Zum Beispiel Seite 239: „In allen Teilräumen des Landes soll den Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur BARRIEREFREI ermöglicht werden“	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1250	4. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind, aus welchen Quellen sie stammen . Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können,	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Zur Untersuchungsmethodik verweisen wir nochmals auf unsere bereits zum ersten Entwurf abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten, diese Stellungnahme positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1249	2. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns grundsätzlich die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen und aus welchen Quellen sie stammen. Bevor	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt ebenfalls wiederum zur Planungsunsicherheit. Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitte ich positiv zu berücksichtigen. Den allgemeinen Hinweis zum Datenschutz haben wir gelesen. Mit freundlichen Grüßen,	für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1205	4. Untersuchungsmethodik	Zur Untersuchungsmethodik

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind, aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Zur Untersuchungsmethodik verweisen wir nochmals auf unsere bereits zum ersten Entwurf abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten, diese Stellungnahme positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1204	4. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind und aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt ebenfalls wiederum zur Planungsunsicherheit.	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitte ich positiv zu berücksichtigen. Den allgemeinen Hinweis zum Datenschutz haben wir gelesen. Mit freundlichen Grüßen,	Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1254	4. Untersuchungsmethodik Mehrfach haben wir uns bei den diversen Planfeststellungs- und Ausweisungsverfahren mit der Datenlage zu den einzelnen Themen befaßt und mit den örtlichen Verhältnissen verglichen. Dabei ist uns aufgefallen, daß die Datengrundlagen häufig nicht stimmen. Es stellt sich wiederholt die Frage, auf welcher Basis die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, woher die Daten stammen und wie alt die Daten sind. Daher ist dringend anzuraten, Vorhaben, sei es baulicher Art oder auch Bioenergetischer Art, zunächst im Einzelfall zu prüfen und nicht von vorneherein schon auszuschließen:	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert zumeist den zeitlichen Planungsablauf und führt ebenfalls wiederum zur Planungsunsicherheit. Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitten wir positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen,	So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1144	Zur Küstenregion zwischen Schönberg und Lütjenburg: Diese Region ist touristisches Entwicklungsgebiet. Geprägt durch großflächige landwirtschaftliche Flächen und Naturstrände wäre es eine riesengroße Chance, hier den Ökotourismus, die ökologische Landwirtschaft und die Regionalversorgung zu fördern. Eine große Verantwortung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Modellprojekt für ökologische Landwirtschaft und sanften Tourismus wird seitens der Landesplanungsbehörde begrüßt, ist aber nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in diesem Bereich liegt bei der Kurhessischen Hausstiftung, die im großen Stil konventionelle Landwirtschaft in dieser Region betreibt. Kleinteilige Öko-Bewirtschaftung findet bereits statt z.B. in Schwartbuck und in Gottesgabe (SoLawi). Die wunderschöne hügelige Landschaft zwischen Selenter See und Ostsee ist für Wanderer, Radfahrer und Camper gut erschlossen. Naturliebhaber kommen hier voll auf ihre Kosten. Wenn es gelingt, diese kostbare Region als Modellprojekt für ökologische Landwirtschaft und sanften Tourismus zu entwickeln, wäre das ein Meilenstein in Richtung Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit für das Leben, für Mensch und Natur.	Der Landesentwicklungsplan stimmt vielmehr als Rahmensetzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerischer Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1058	Guten Tag, Als Einwohnerin aus Schleswig-Holstein möchte ich zu einigen Punkte des LEPs Stellung beziehen. Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Obgleich immer wieder auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung der Priorisierung der Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz bezieht sich nicht auf eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans für Schleswig-Holstein und ist folglich nicht Bestandteil des zweiten Beteiligungsverfahrens. Es wird zudem auf Teil D des Landesentwicklungsplans für Schleswig-Holstein, den Umweltbericht, verwiesen. Der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hingewiesen wird, haben diese im gesamten LEP nicht die erforderliche Priorität. Expansion soll nicht mehr vor Klimaschutz stehen. Investitionen in Nachhaltigkeit haben oberste Priorität. Sinnvoll wäre es, alle Vorhaben und Ziele des LEPs z.B. zu prüfen vor dem Hintergrund der Ergebnissen der Wuppertaler Machbarkeitsstudie.	Umweltbericht ist das zentrale inhaltliche Dokument der Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplans auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG): • Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, • Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, • Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, • Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie • die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1240	4. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind und aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt ebenfalls wiederum zur Planungsunsicherheit. Die vorgetragenen Argumente dieser Stellungnahme bitte ich positiv zu berücksichtigen. Den allgemeinen Hinweis zum Datenschutz haben wir gelesen. Mit freundlichen Grüßen,	dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1247	4. Untersuchungsmethodik Es stellt sich wiederholt für uns die Frage, auf welcher Datengrundlage die Entwürfe für den Landesentwicklungsplan und Landschaftsrahmenplan entstehen, wie alt die Daten sind, aus welchen Quellen sie stammen. Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und	Zur Untersuchungsmethodik Der Landschaftsrahmenplan ist eine Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberster Naturschutzbehörde jeweils für die drei Planungsräume Schleswig-Holsteins

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Zur Untersuchungsmethodik verweisen wir nochmals auf unsere bereits zum ersten Entwurf abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten, diese Stellungnahme positiv zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	fortgeschrieben wurde. Der Landesentwicklungsplan als zentrales Instrument der Raumordnung ist Grundlage für die allgemeine räumliche Entwicklung des gesamten Landes und dementsprechend beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angesiedelt. Eine für alle Aussagen des Landesentwicklungsplan geltende Datengrundlage gibt es nicht. Die Daten der einzelnen Kapitel beruhen auf individuellen Grundlagen. So haben Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ein eigenständiges Rechtsetzungsverfahren in Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes oder der Kreise. Die Gebietsausweisungen werden nachrichtlich übernommen. Individuelle Felduntersuchungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen können auf Ebene eines landesweiten Raumordnungsplanes nicht durchgeführt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rechtlicher Rahmen und Aufbau

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	Stellungnahme: Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020) Unterstrichene Stellen im LEP-Entwurfstext sind als Forderungen nach Anpassung zu verstehen. zu Rechtlicher Rahmen und Aufbau Seite 8 <i>„Dieser soll die unterschiedlichen Nutzungen des Raums aufeinander abstimmen und Konflikte minimieren, wie sie zum Beispiel zwischen Wohnen, Gewerbe, Tourismus, Infrastruktur, Landwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Rohstoffabbau oder Energieerzeugung sowie Ressourcenschutz und der Landes- und Bündnisverteidigung auftreten können.“</i> Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein fordert, diese Liste um den Aspekt des Naturschutzes zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Aufzählung auf Seite 8 wird um einen Klammerzusatz mit der Aufzählung “Naturschutz und Klimaschutz” hinter dem Ressourcenschutz ergänzt, da Naturschutz und Klimaschutz Bestandteile des Kapitels Ressourcenschutz sind.

Teil A: Text

A I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Arensharde, Bauverwaltung Stn.-ID: 1153	Im Namen und Auftrag für die Gemeinden des Amtes Arensharde wird zum zweiten Entwurf (2020) zum Landesentwicklungsplan folgende Stellungnahme und Anregungen vorgetragen: <u>I. Teil A:</u> Neuer Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ Das eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme angestrebt wird ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass nicht immer alle Innenentwicklungspotentiale im ländlichen Raum ausgeschöpft werden können, weil sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben wie z. B. der GIRL gesperrt sind oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind. Es bedarf hier also einer genauen Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen. Die Abwägung bzw.	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Interessenlagen der jeweiligen Gemeinden ist auch vom Standort in Schleswig-Holstein abhängig. Es mangelt im Entwurf an einer Differenzierung des Flächenbedarfs bzw. der Inanspruchnahme zwischen den Ordnungsräumen und dem ländlichen Raum. Die <u>pauschale</u> Zielsetzung, bis 2030 die tägliche Flächeninanspruchnahme in Schleswig-Holstein auf unter 1,3 ha pro Tag zu senken, ist aufgrund der unterschiedlichen Struktur hinsichtlich Bebauung und Verkehrswege nicht gerechtfertigt.. Der Anspruch an die Qualität und Quantität von Wohnraum aber auch von Verkehrsflächen im ländlichen Bereich ist anders zu beurteilen als in den Ordnungsräumen. Daraus resultiert auch der Hinweis des SHGT's, dass starre Vorgaben nicht im Interesse der Menschen sind, die in Schleswig oder Holstein leben wollen. Die Ansprüche im Kreis Schleswig-Flensburg sind andere als die man beispielsweise in Pinneberg hat. Das angedachte Flächenmonitoring muss auch die vorhandene Verdichtung der jeweiligen Landkreise berücksichtigen. Eine Differenzierung nach den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Teilräumen ist hier unabdinglich, um den vorher genannten Aspekten gerecht zu werden. Auch andere Ziele und Grundsätze, wie sie im vorliegenden Entwurf genannt sind (z. B. Siedlungsachsen oder Hauptverbindungsachsen) rechtfertigen eine genaue Differenzierung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des SHGT's hingewiesen, der auf den Widerspruch des Flächensparziels zu anderen Zielsetzungen (Wohnungsbau, Ausbau der Kinderbetreuung, wirtschaftliche Entwicklung, Umbau des ÖPNV...) hinweist.	
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1082	Stellungnahme der Gemeinde Strande laut Beschluss vom 21. Januar 2021 Die Gemeinde Strande nimmt den 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010 für den Planungsraum II zur Kenntnis und nimmt wie folgt dazu Stellung: <u>TEIL A - Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder</u>	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Teil B, Kapitel 6.3) Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren „... Teilweise stehen einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen. So strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. ...“ <i>1.) Die Gemeinde Strande weist darauf hin, dass diese Formulierungen unscharf sind, nicht als Leitlinie gelten können, da große Interpretationslücken offenbar werde. Die Gemeinde bittet daher um eine konkrete Lösung, wie der Bedarf an Wohnraum durch die hohe Nachfrage bei gleichzeitiger Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu decken sein soll.</i> <i>Ebenso bittet die Gemeinde um Priorisierung der gegensätzlichen Zielsetzungen und um Information über die Entscheidungswege und -Instanzen bei Konflikten.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„... Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: ... •Vereinfachung von Nachverdichtungsmaßnahmen Die Landesbauordnung ermöglicht Vereinfachungen von Aufstockungen und Dachgeschossausbauten hinsichtlich der Aufzugspflicht und der Abstandsflächen. Diese Maßnahmen werden gezielt gefördert. ...“ <i>2.) Die Gemeinde Strande hat in den letzten Jahren fast alle B-Pläne der Gemeinde überarbeitet, um eine Nachverdichtung im Inneren zu ermöglichen. Sie gibt bei diesem Ziel zu bedenken, dass eine zu starke Nachverdichtung zu sozialen Problemen führen kann. Außerdem sieht die Gemeinde die Gefahr der Aushebelung von Bebauungsplänen, in denen die Geschossigkeit, sowie First-, Trauf- und/oder Gebäudehöhen festgesetzt sind mit ggf. erheblichen Folgekosten und Verwaltungsaufwand für die Gemeinden.</i> <i>Nach Meinung der Gemeinde Strande sollte die Vereinfachung von Aufstockungen und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Dachgeschossaufbauten nicht nur durch Erleichterungen bei der Aufzugspflicht, sondern vielmehr auch bei Anpassungen von Anforderungen an den Brandschutz, oder Energieeinsparungen, Schallschutz, bei der Stellplatzverordnung oder der Pflicht zur Prüfstatik, also den immer aufwändigeren bürokratischen Anforderungen beim Bauen, erfolgen.</i> •“(Inter)kommunales/regionales Flächenmanagement forcieren Stadt-Umland-Kooperationen tragen zu einem besseren interkommunalen Ausgleich und einem effizienteren Flächenmanagement bei. (Inter)kommunale / regionale Flächenmanagements sollen daher finanziell unterstützt werden. ...“ <i>Die Gemeinde Strande weist darauf hin, dass bei solch einer Formulierung Organisation, Entscheidungswege und damit zusammenhängende Kostenübernahmen unklar sind.</i> •“Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch etablieren	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der Flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen. Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet.“ <i>3.) Die Gemeinde sieht dabei die Gleichheit der Lebensverhältnisse beeinträchtigt und sieht die Gefahr, dass einzelne Gemeinden in ihren Entwicklungsideen eingeschränkt werden, wenn Nachbargemeinden durch die Erschließung neuer Bauflächen das Flächensparziel ausschöpfen und kein weiterer Flächenverbrauch vorgesehen ist. Hier muss eine gerechte Regelung gefunden werde.</i>	
Institution: Amt Pellworm, Bauverwaltung	Stellungnahme des Amtes Pellworm zum 2. Entwurf (2020) – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1230	Teil A Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten „Zukunft anpacken – Hand in Hand“ <i>Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren</i> Die im Abschnitt „Zukunft anpacken – Hand in Hand – Flächeninanspruchnahme nachhaltig reduzieren“ aufgeführten Ansätze zur Förderung der Innenentwicklung und der Bereitstellung von Flächenmanagementtools wird begrüßt. Die Auflistung lässt jedoch nicht erkennen, dass an dem eigentlichen Problem der steigenden Bedarfsentwicklung gearbeitet wird. Um den Bedarfsanstieg zu bremsen werden mehr Ansätze und Handlungsmöglichkeiten gefordert. Eine Überprüfung und Einbindung ist hier gewünscht. Erläuterung/Ergänzung:	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Weiteren nimmt der Text lediglich Bezug auf Wohnraum und Neuversiegelung von/durch Wohnraumflächen. Eine allgemeine Verknappung von Wohnraum im Bestand (bspw. durch Veräußerung an Privatinvestoren zur Ferienvermietung oder Zweitwohnnutzung) kann nicht allein darin gelöst werden, dass die Gemeinden bei der Ausweisung neuer Baugebiete mehr auf Ihre Flächenausweisung achten bzw. seitens des Landes und der nachgeordneten Behörden dahingehend kontrolliert werden. Es gibt durch das Baugesetzbuch rechtliche Grundlagen für die Gemeinden, Dauerwohnraum zu schützen und zu erhalten und ggf. Bauflächen (Baulücken) zu erwerben. Dieser rechtliche Ansatz sollte gestärkt werden und die Kommunen unterstützt werden hier eine gesteuerte Nutzungsentwicklung zu ermöglichen. In vielen Gemeinden Nordfrieslands, vor allem aber im Schwerpunktraum Tourismus und Erholung ist trotz Anwendung der Instrumente keine Nachhaltige Besserung der o.g. Situation erkennbar. Vielmehr	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	umgehen private Investoren die Regelungen, indem offenkundig "Schlupflöcher" genutzt werden. Hierzu sollen konkret zwei Beispiele benannt werden: (1) Schlupfloch – Meldesysteme: Die Gemeinden haben hier keine Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten. Die Gemeinden sind dadurch z.T. mehrfach abgestraft. Erstens geht der Wohnraum verloren (wird aber in allen Statistiken mitgezählt), zweitens fehlen die Einnahmen aus der Zweitwohnsitzsteuer und zuletzt wird die Entwicklung der Gemeinde auf politischer, infrastruktureller und sozialer Ebene sukzessive geschwächt. Hierbei sollte man auch darauf hinweisen, dass dies nicht nur die Gemeinde selber betrifft, sondern auch die Gemeinde mit dem weiteren Wohnsitz. Es braucht daher einen Ansatz (durch rechtliche Schranken, Tools und/oder Sonstiges) wie Gemeinden ohne großen Aufwand und/oder erheblichen Personalverbrauch mehr Handhabe bekommen. Damit der bereits vorhandene formalrechtliche Rahmen durch das BauGB auch greifen kann.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1101	Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn Die Gemeinden begrüßen die Betonung der Notwendigkeit, die Flächeninanspruchnahme erheblich zu reduzieren. Das daraus erwachsende Spannungsfeld unterschiedlicher Zielsetzungen (z.B. Freiräume vs. wohnbauliche / gewerbliche Entwicklung) stellt insbesondere kleinere Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen. Flächen für eine potenzielle Siedlungsentwicklung sind hier ohnehin aufgrund v.a. natur- und immissionsschutzfachlicher und -rechtlicher Vorgaben stark beschränkt. Um die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine kompakte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, ist es erforderlich, im Zuge der Regionalplanung die Ausweisung regionaler Grünzüge zu überprüfen und unter Berücksichtigung örtlicher Begebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten anzupassen bzw. zu konkretisieren.	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1102	Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn S. 18: Die Gemeinden begrüßen Förderprogramme , die Maßnahmen der Innenentwicklung stärken und hohe Qualitätsstandards für die Neuflächenentwicklung ermöglichen. Aus Sicht kleinerer Gemeinden ist es notwendig, dass Förderprogramme wie „Neue Perspektive Wohnen“ nicht nur für Zentrale Orte, sondern auch für die übrigen Kommunen zugänglich sind. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1075	Durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee (Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Teil A – I. – Seite 16/17 – Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren.</u> <i>Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgemerkten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen.</i> Die Kommunen planen bereits heute sparsam. Es ist im ländlichen Raum jedoch darauf zu achten, dass durch eine zu kompakte Bebauung keine städtischen Bebauungsformen stattfinden müssen. Die Bevölkerung im ländlichen Raum wohnt in diesem Bereich, um gerade nicht in kleinteiligen Grundstücksstrukturen mit verdichteter Wohnbebauung zu leben. Dies führt zwangsläufig zu Grundstücksgrößen zwischen 600 und 800 m². <i>Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen.</i> Dieses Ziel ist im ländlichen Raum nicht realisierbar. Eine Neubebauung ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen ist nicht möglich. Im	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ländlichen Raum bestehen i. d. R. keine Flächen, die entsiegelt werden können. Innenentwicklungspotentiale sind in den meisten Fällen nicht vorhanden. Hier kann es sich lediglich um einen Wunsch bzw. eine Zielvorgabe für Ballungsräume handeln. Nur dort bestehen ggf. Gewerbe- und Konversionsflächen, die durch eine Entsiegelung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden können. Diese Zielvorgabe darf nicht dazu führen, dass der ländliche Raum abgehängt wird und keine Chance mehr auf ortstypische Wohnungsbauentwicklung hat. Die derzeit dargelegten Instrumente und Anreize führen lediglich zu deutlich längeren Planungszeiten und höheren Planungskosten.	
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1042	Durch die Gemeinde Loose wird nachstehende Stellungnahme abgegeben: <u>Teil A – I. – Seite 16/17 – Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren.</u> <i>Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgemerkten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen,</i>	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen.</i> Die Kommunen planen bereits heute sparsam. Es ist im ländlichen Raum jedoch darauf zu achten, dass durch eine zu kompakte Bebauung keine städtischen Bebauungsformen stattfinden müssen. Die Bevölkerung im ländlichen Raum wohnt in diesem Bereich, um gerade nicht in kleinteiligen Grundstücksstrukturen mit verdichteter Wohnbebauung zu leben. Dies führt zwangsläufig zu Grundstücksgrößen zwischen 600 und 800 m². <i>Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen.</i> Dieses Ziel ist im ländlichen Raum nicht realisierbar. Eine Neubebauung ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen ist nicht möglich. Im ländlichen Raum bestehen i. d. R. keine Flächen, die entsiegelt werden können. Innenentwicklungspotentiale sind in den meisten Fällen nicht vorhanden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hier kann es sich lediglich um einen Wunsch bzw. eine Zielvorgabe für Ballungsräume handeln. Nur dort bestehen ggf. Gewerbe- und Konversionsflächen, die durch eine Entsiegelung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden können. Diese Zielvorgabe darf nicht dazu führen, dass der ländliche Raum abgehängt wird und keine Chance mehr auf ortstypische Wohnungsbauentwicklung hat. Die derzeit dargelegten Instrumente und Anreize führen lediglich zu deutlich längeren Planungszeiten und höheren Planungskosten.	
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1121	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: I. Teil A: Neuer Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 neu aufgenommenen Strategien zur Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung sind grundsätzlich richtig und solche, die die Kommunen bereits heute aus eigenen Bestrebungen heraus verfolgen. Nicht immer lassen sich Brachflächen oder ungenutzte Grundstücke in Innenlagen ohne weiteres einer (neuen) Nutzung zuführen. Es wird daher die Vielfalt der Maßnahmen und Initiativen des Landes, die die Gemeinden hierbei unterstützen sollen, begrüßt. Hervorzuheben ist zunächst das Förderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“, das flächensparende und qualitativ hochwertige Bebauungskonzepte hervorgebracht hat. Die Förderung von Ersatzneubauten in der Wohnraumförderung und die in der Landesbauordnung geschaffenen Erleichterungen von Nachverdichtungen schaffen wichtige Flexibilisierungen im Bestand. In diesem Zusammenhang ist auch die kürzlich verlängerte Förderung des Flächenrecyclings ausdrücklich zu begrüßen. Die Ankündigung, mit dem aktiven Bodenfonds	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Gemeinden bei der Arrondierung von Innenbereichsgrundstücken unterstützen zu wollen, ist ebenfalls ausdrücklich begrüßt worden. Zu der Ankündigung, den Brachflächenbestand mittels eines Baulückenkatasters zu erheben, weisen wir darauf hin, dass das Instrument möglicherweise im Einzelfall hilfreich sein kann, die Gemeinden aber in der Regel „ihre“ Brachflächen und die damit in Verbindung stehenden Hintergründe (bestens) kennen. Trotz dieser Maßnahmen wird es auch zukünftig nicht möglich sein, alle Innenentwicklungspotentiale auszuschöpfen, weil sie faktisch etwa durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt sind oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind. Daher wird es auch zukünftig zum Teil erforderlich sein, Flächen (neu) in Anspruch zu nehmen. Diese Notwendigkeit erkennt auch der vorliegende Entwurf des LEP an (S. 98). Richtigerweise wird im LEP der Widerspruch des Flächensparziels zu anderen Zielsetzungen (Wohnungsbau, Ausbau der Kinderbetreuung, wirtschaftliche Entwicklung, Umbau des ÖPNV...) betont. Daher darf das Flächensparziel nicht zur Einschränkung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der kommunalen Planungshoheit führen. Gemeinden und Städte bauen Straßen, damit die Menschen in Stadt und Land gleichberechtigt mobil sein können. Sie bauen Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sportanlagen und Seniorenheime, um die sozialen Bedürfnisse der Menschen zu decken. Sie ermöglichen, dass Gewerbebauten, Büros und Fabriken errichtet werden, damit die Menschen ein Einkommen haben und nicht abwandern müssen. Vor allem schaffen sie bezahlbaren Wohnraum, damit die Menschen ein Dach über dem Kopf haben. Dafür müssen selbstverständlich Flächen bereitgestellt werden. Daher wären starre Vorgaben nicht im Interesse der Menschen in Schleswig-Holstein und wenig zielführend. Im Übrigen ist aus unserer Sicht das genannte Flächenmonitoring von besonderer Bedeutung. Die bisherige Diskussion zu dem Thema ist geprägt von einer fehlenden Differenzierung zwischen Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung. Außerdem gibt es zu wenige Erkenntnisse darüber, welche Arten der Flächennutzung primär für die Nutzung neuer Flächen für Siedlung und Verkehr verantwortlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sind. Das Flächenmonitoring muss darauf ausgerichtet werden, diese Erkenntnisse zu liefern.	
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Teil A, I. SH – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten</u> <u>Zukunft anpacken – Hand in Hand</u> <u>Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln (S. 13 f.)</u> Auf S. 13 wird ausgeführt, dass die Potenziale u.a. des Hamburger Umlandes als Wachstumschancen genutzt und weiterentwickelt werden sollen. „Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne sollen hierfür die Weichenstellungen des Landesentwicklungsplans räumlich konkretisiert und im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse einzelner Räume angepasst werden. Stadt-Umlandkonzepte, interkommunale Vereinbarungen und kreisgrenzen übergreifende Vernetzung als Teil der Regionalentwicklung werden hier einfließen.“ Die ARGE Hamburg-Randkreise erwartet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der z.Zt. laufenden Neuaufstellung des Regionalplans III eine entsprechende Umsetzung stattfindet. Im Rahmen des laufenden	Zu Teil A, I. SH – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten Zukunft anpacken – Hand in Hand Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Vorschläge der ARGE Hamburg-Randkreise beziehungsweise der „Arbeitsgruppe Planerrunde“ im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wird durch die Landesplanungsbehörde Schlesig-Holstein vorgenommen. Das Ergebnis ist dann Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. Zu „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“: Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Prozesses der Neuaufstellung des Regionalplans III werden bereits seit längerem durch die Kommunen und durch die Mitwirkung der Kreise und der Hansestadt Lübeck in der AG Planerrunde eine Reihe an Vorschlägen und Maßnahmen vorgebracht, deren Prüfung und Umsetzung im Text- und Kartenteil des Regionalplans erwartet wird (z.B. Anpassung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume – „roten Linie“; Ermöglichung von neuen Siedlungsflächen auf Basis vorliegender Studien, Gutachten und Konzepte der Kreise und Kommunen). <u>Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren (S. 16 ff.)</u> Sowohl zur Wachstumsstrategie als auch zur nachhaltigen Flächennutzung finden sich im 2. Entwurf verschiedene Ergänzungen, allerdings wird auch im 2. Entwurf der Zielkonflikt nicht aufgelöst; eine Vereinbarkeit von Wachstumsstrategie und Flächensparzielen ist weiterhin nicht ersichtlich. Die Bereitstellung von hinreichend Entwicklungsspielräumen und gleichzeitige Umsetzung einer nachhaltigen Flächenpolitik wird im	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hamburger Umland ebenso wie im Bereich der Oberzentren trotz der benannten Instrumente schwierig zu realisieren sein. Das hier erläuterte Flächensparziel, bis 2030 die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, entspricht dem Bundesziel. Eine landesweit einheitliche Handhabung und Umsetzung des Flächensparziels von 1,3 ha pro Tag wäre allerdings als nicht bedarfs- und zielgerecht anzusehen. Die historisch gewachsenen heterogenen Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen in Schleswig-Holstein erfordern eine entsprechende strukturbezogene und damit bedarfsgerechte Planungspraxis. Das bedeutet, dass die Ordnungsräume mit relativ hoher Bevölkerungsdichte schon aus dem Eigenbedarf heraus einen größeren Entwicklungsbedarf an Siedlungsfläche für sich beanspruchen können müssen als dünn besiedelte ländliche Räume mit geringen Bevölkerungsdichten.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die im LEP-Entwurf zusätzlich und neu als (Anreiz-)Maßnahmen benannten Aktivitäten können als durchaus sinnvoll angesehen werden: • Unterstützung einer aktiven Liegenschaftspolitik und Einrichtung eines Bodenfonds mit Beratungsstruktur zur Unterstützung der Entwicklung von anspruchsvollen Flächen • Finanzielle Unterstützung (inter)kommunaler bzw. regionaler Flächenmanagements • Erhebungen des Brachflächenbestands mittels eines Baulückenkatasters; Bereitstellung neuer digitaler Geodatenauswertungsverfahren mit flächendeckender und landesweit homogener Analysemöglichkeit zur Identifikation der jeweiligen Innenentwicklungspotenziale für die Kommunen Ergänzend werden als zusätzliche Informations-, Kommunikations- und Koordinierungsmaßnahmen aufgeführt: • Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Landesservicestelle Flächenmanagement • regionale Flächenmanager Grundsätzlich ist hier darauf hinzuweisen, dass die Planungshoheit der Kommunen zu beachten ist und Bauleitplanung eine kommunale Angelegenheit ist. Die Kreise haben hier keine Zuständigkeiten, kein Personal und keine finanziellen Ressourcen zur Durchführung von neuen und bisher nicht wahrgenommenen Monitoring- und Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Flächensparziel bzw. einem Flächenverbrauchsmonitoring. Monitoring- und Beratungsaufgaben liegen ausschließlich in Landeszuständigkeit.	
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	II. Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder – Teil A: Die Aufnahme des neuen Abschnitts „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ (Seite 16 ff) begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die Aussage	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden zu erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume zu verhindern.“ kann gar nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Grund und Boden stellt die einzige und maßgebliche Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft dar. Boden als einzige Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine unvermehrte Ressource dar. Die größte Bedrohung landwirtschaftlicher Böden in Deutschland ist dabei der immense Flächenverbrauch insbesondere durch Siedlungen und Straßen. Täglich gehen noch immer 56 Hektar landwirtschaftliche Flächen allein für Siedlungs- und Verkehrsflächen verloren, umgerechnet ist dies die Fläche eines durchschnittlichen Landwirtschaftsbetriebs.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Seit 1992 sind etwa 1,3 Mio. Hektar landwirtschaftliche Fläche umgewidmet, versiegelt oder aufgeforstet worden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht länger freie Verfügungsmasse für Planungen unterschiedlichster Art wie Siedlung, Straßen, Bahnlinien, aber auch für Fotovoltaik und den Netzausbau sein. Flächenversiegelung ist inzwischen als die maßgebliche Ursache für den Rückgang von Insektenpopulationen ausgemacht worden. Die abgesteckten Ziele sind hehr. Angesichts der aktuellen Planungen in allen angesprochenen Bereichen, sowie bundesrechtlichen Vorgaben wie etwa einer absehbaren Verlängerung des §13 b BauGB, darf die Realisierungsfähigkeit der Maßgaben hingegen angezweifelt werden. Dies sollte als noch größerer Ansporn in allen Bereichen gelten, der Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken. Zur Erhaltung einer leistungsfähigen nachhaltigen Landwirtschaft in Schleswig-Holstein muss dabei der Fokus auch auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche in seiner bisherigen Nutzung gelegt werden. In den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vergangenen Jahren ist die Fläche vielfach in ihrer Nutzung erheblich extensiviert worden. Wird eine hochproduktive Ackerfläche jedoch beispielsweise in extensives Weideland umgewandelt, bleibt sie zwar statistisch der Landwirtschaft erhalten, geht der regionalen Lebensmittelversorgung der Bevölkerung jedoch verloren. Für notwendige Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen sollten vielmehr bereits vorhanden Schutzflächen für Natur- und Artenschutz intensiviert werden und die vorhandenen Ersatzgelder hierfür eingesetzt werden. Die Einbahnstraße des Ausgleichsmanagements immer weitere landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen oder zu extensivieren, muss durchbrochen werden. Andernfalls fehlen der Landwirtschaft auch die Flächen, auf denen Politik und Gesellschaft umweltbezogene Maßnahmen der Landwirtschaft selbst erwarten.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,	zu Teil A Gestaltungschancen nutzen – Innovationen fördern (Experimentierklausel) Seite 12	Zu Teil A Gestaltungschancen nutzen – Innovationen fördern (Experimentierklausel): Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	<i>„Die im Landesplanungsgesetz neu eingeführte raumordnerische Experimentierklausel bietet die Möglichkeit, besonders innovative Entwicklungsansätze, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der raumsparenden Siedlungsentwicklung, der Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Klimawandel und der Energiewende stehen, modellhaft und experimentell in der Praxis zu erproben.“</i> Der BUND SH lehnt die Experimentierklausel ab, da damit das Risiko verbunden ist, dass mit dem Argument der Experimentierklausel Naturschutzbelange ausgehebelt werden und der Flächenverbrauch weiter zunimmt. Die verfolgten Ziele sind auch ohne diese Klausel erreichbar (siehe Stellungnahme Landesplanungsgesetz). Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln Seite 13 <i>„Die Potenziale des Hamburger Umlandes, der Oberzentren Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster</i>	Die Experimentierklausel wurde inzwischen in das Landesplanungsgesetz aufgenommen. Zu „Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln“: Die Landsregierung verfolgt weiterhin die Zielsetzung, die Entwicklungschancen der Wachstumsräume des Landes zu nutzen und gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Landes zu erreichen. Hierzu sollen die Ziele und Grundsätze im Teil B beitragen. Maßnahmen zur Begrenzung von Mieterhöhungen, die Förderung des Umbaus von Einfamilienhäusern zu Zweifamilienhäusern bei Vermietungsverpflichtung oder andere Fördermaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Vorgaben zur Größe der Wohnfläche pro Person sind nicht vorgesehen. Dennoch werden die Kommunen durch den Landesentwicklungsplan aufgerufen, eine bedarfsgerechte Wohnversorgung, die die demografische Entwicklung und die Flächensparzielsetzung berücksichtigt, sicherzustellen. Siehe auch anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten –

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sowie der Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlandes sollen vorrangig als Wachstumschancen Chancen für ökologisch nachhaltige und innovative Entwicklungen genutzt und weiterentwickelt werden. Von zentraler Bedeutung ist es dabei, die sich ändernden Rahmenbedingungen im Blick zu behalten und so auf diese zu reagieren, dass die vielfältige wirtschaftliche Basis unter Beachtung ökologischer Wachstumsgrenzen, insbesondere des Flächenverbrauchs, sowie sozialer Gerechtigkeit in Schleswig-Holstein erhalten und gestärkt wird. Die jeweiligen Strategien einzelner Teilräume sollen zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landes Schleswig-Holstein beitragen. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne sollen hierfür die Weichenstellungen des Landesentwicklungsplans räumlich konkretisiert und im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse einzelner Räume angepasst werden. Stadt-Umlandkonzepte, interkommunale Vereinbarungen und kreisgrenzen übergreifende Vernetzung als Teil der Regionalentwicklung werden hier einfließen.“	Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen). Zu „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“: Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert die mit Unterstreichung markierten Ergänzungen/Änderungen und kritisiert die Ausrichtung auf Wachstum und Ausbreitung, die nicht im Einklang mit der erwarteten Bevölkerungsentwicklung steht, weil dies zu mehr Flächenverbrauch und zu Lasten des Naturschutzes erfolgen wird. Trotz des Lippenbekenntnisses, den Flächenverbrauch reduzieren zu wollen, hat Schleswig-Holstein eine der höchsten Quoten an Flächenverbrauch des ganzen Bundesgebiets. Stattdessen sollten vorrangig in den Städten durch Innenverdichtung und Quartiersentwicklung die vorhandenen Potentiale genutzt und nicht der einfachere Weg der Ausbreitung gewählt werden. Seite 14 <i>„Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks in diesem Raum und der Notwendigkeit, die Lebensqualität auf einem hohen Niveau zu erhalten sowie ökologischen und ressourcenschonenden Belangen weiterhin gerecht zu werden, bedarf es einer gesonderten raumplanerischen Herangehensweise für das Hamburger Umland.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zentrales Ziel ist es dabei, im Sinne einer qualitativen Wachstumsstrategie die Potenziale des engeren und weiteren Hamburger Umlands zu nutzen und Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern. Dies bedeutet, dass der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen mehr Raum gegeben werden soll. Gleichzeitig soll die Lebens- und Umweltqualität auf hohem Niveau erhalten bleiben und die Freiräume gesichert werden.“</i> Der BUND SH fordert den Siedlungsdruck zu analysieren und sinnvoll entgegenzuwirken. Der Siedlungsdruck auf Hamburg und sein Umland entsteht durch fehlende Attraktivität der ländlichen Räume. Diese Attraktivität muss erhöht werden, um vor Ort – auf häufig bereits versiegelten Flächen - Menschen eine Heimat zu geben und eine Alternative zum Wegzug zu schaffen. Es ist falsch, der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung mehr Raum zu geben, da dies weiterhin einen sparsamen Umgang mit den verfügbaren Flächen konterkariert und im Widerspruch steht zur Erhaltung der Umweltqualität in	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verbindung mit der Sicherung der im Hamburger Umland verbliebenen Freiräume. Damit sind weiterer Flächenverbrauch und die Zerstörung der Natur vorprogrammiert. In den Städten ist genug Potential für Gewerbe und Wohnbebauung vorhanden. Zusätzlich müssen Maßnahmen zur Begrenzung der Mieterhöhungen verstärkt werden, da die hohen Mieten in den Städten ein wesentlicher Treiber für die Ausweisung immer neuer Baugebiete sind. Weiterhin muss gerade im weiterhin einem ungezügelten Flächenverbrauch unterworfenen Hamburger Umland endlich der Biodiversitätskrise Rechnung getragen werden und Bauverbote für alle als Verbundachsen ausgewiesenen Flächen ausgesprochen werden. Nicht zuletzt müssen Anreize geschaffen werden, vorhandenen und teilweise ungenutzten Wohnraum besser zu verteilen, z.B. durch Wohnungstausch und durch finanzielle Förderung des Umbaus von Einfamilienhäusern zu Zweifamilienhäusern bei Vermietungsverpflichtung. Beim Bau von Wohnblöcken mit staatlicher Förderung sollte diese an die Schaffung von durchschnittlich kleineren	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohneinheiten mit innovativer Raumeinteilung gebunden werden. In der Wohnungspolitik muss das Ziel verfolgt werden, den seit Jahrzehnten bestehenden Trend zu immer größerer Wohnfläche pro Einwohner zu beenden und durch Verwirklichung innovativer, raum- und platzsparender Wohnraumkonzepte umzukehren. In den LEP muss dieses Ziel aufgenommen werden. Hinsichtlich weiterer Bebauung ist die Einzelhaus-Bebauung infrage zu stellen, in Ballungs- und Verdichtungsräumen sollte sie nicht mehr zugelassen werden. Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren Seite 16-19 Der BUND SH erkennt das Spannungsfeld und kritisiert die Wachstumsstrategie mit zunehmenden Ressourcenverbrauch, da in ihr das Hauptübel von Klimaveränderungen und Flächenverbrauch zu verorten sind. Notwendig ist ein Naturschutz- und Flächenverbrauchsvermeidungs-Ziel zu definieren, mit verbindlichen Zwischenzielen zu unterlegen und dann zu	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	prüfen, wie mit den bisher versiegelten Flächen und Innenräumen von Städten und Gemeinden wirtschaftliche und wohnbauliche Interessen in Einklang gebracht werden könnten. Das Ziel des maximal täglichen Flächenverbrauchs sollte schnellstmöglich auf 0 reduziert werden (nicht erst 2050), damit tatsächlich ein Umdenken erfolgt. Die vorgestellte Vision einer flächensparenden Entwicklung ist begrüßenswert, kann aber nicht allein über die Unterstützung der Kommunen von Landesseite aus erfolgen. Hier sind verbindliche Flächenverbrauchsziele für Kreise und Kommunen durch die Landesplanung unabdingbar. Der BUND empfiehlt ergänzend innovative massiv begrünte Bauten, die Wohnraum zulassen und trotzdem den Flächenverbrauch weitgehend vermeiden (Hügelhäuser, Unterirdisches Bauen).	
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung	Stellungnahme der Kreisgruppe Kiel des BUND zum LEP <i>S.18: Zitat: Im Rahmen der Wohnraumförderung werden Ersatzneubauten (Abriss und Neubau) gefördert. Mit</i>	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1196	<i>diesem Werkzeug wird eine effizientere Nutzung vorhandener Flächen ermöglicht.</i> Wenn die Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwirklicht werden sollen, trägt dieses Instrument erhebliche Probleme in sich: Es ist der massive Einsatz von Grauer Energie vonnöten, wenn grundsätzlich Ersatzneubauten bevorzugt werden. Im Zuge einer richtigerweise steigenden Co2-Steuer wird das zudem zu erheblichen Mietsteigerungen führen. Daher sollte zuvorderst ein Programm aufgelegt werden, dass Sanierung und Ausbau ohne Abriss bevorzugt. Wenn nachgewiesenermaßen dies nicht möglich ist, nur dann, darf ein Ersatzneubau entstehen. Die Förderung sollte für den Ersatzneubau deutlich unter dem für Sanierung und Ausbau liegen	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für	<i>Teil A I</i> <i>Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln</i> <i>Entwicklung der Städte und Gemeinden zwischen den Siedlungsachsen (S. 15)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind weiterhin die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Sie haben eine besondere Verantwortung zur Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	<i>Auch zwischen den Siedlungsachsen im Hamburger Umland werden insbesondere in den Zentralen Orten neue Wohnungen und Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe gebraucht. Dies gilt aber auch für die Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die zwischen den Siedlungsachsen liegen und keine Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe sind. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die damit verbundene Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ermöglicht es diesen Gemeinden, bezogen auf ihren Wohnungsbestand Ende 2017 wieder 15 Prozent neue Wohnungen zu bauen. Alle Gemeinden können zudem ortsangemessene Gewerbegebiete ausweisen. Für die Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe gelten keine quantitativen Begrenzungen.</i> Stellungnahme: Es wird auf die Diskrepanz zwischen dem System der Siedlungsachsen bzw. Landesentwicklungsachsen und die mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans verbundene Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens, welche es allen Gemeinden	ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen. Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Der Ansatz der dezentralen Konzentration wird auch durch die Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens damit nicht in Frage gestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zwischen den Siedlungsachsen ermöglicht, bezogen auf ihren Wohnungs-bestand Ende 2017 wieder 15 Prozent neue Wohnungen zu bauen und zudem orts-angemessene Gewerbegebiete auszuweisen, hingewiesen. Vorrangig sollten Potenziale entlang der Siedlungsachsen, im Umfeld der Zentralen Orte und regionalen Verkehrsnetzten bebaut werden.	
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	☐ Die „Experimentierklausel“ ermöglicht es „vor allem Kommunen, die neue Entwicklungen einleiten wollen“ von den im Landesentwicklungsplan formulierten Zielen abzuweichen (Teil A II.). Beispielsweise ist hier die Überschreitung der geplanten Obergrenzen des Wohnungsbaus für Ordnungsräume (15 % zulässige Steigerung) und ländliche Räume (10 % zulässige Steigerung) zu nennen. Das Testen innovativer Entwicklungsansätze wird grundsätzlich befürwortet, ein Abweichen von den Zielen des Landesentwicklungsplans sollte jedoch nicht zur Regel werden. Die Experimentierklausel bietet jedoch einigen Spielraum, die allgemeinen Planungsziele zu unterlaufen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die im Landesplanungsgesetz eingeführte Experimentierklausel nur auf besonders innovative Entwicklungsansätze angewandt werden soll, wird ein Unterlaufen der allgemeinen Planungsziele nicht gesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt Stn.-ID: M1227	6. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen. Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Daher wird am Flächensparziel festgehalten. Auch wenn einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen stehen, strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. Schleswig-Holstein will damit den Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang bringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A 1. zum nachhaltigen Flächenmanagement	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	verwiesen. Darüber hinaus hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket zum Flächenrecycling und Flächensparen verabschiedet. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Statt wurde das Ziel unter Teil AI ab Seite 16 wie folgt stärker neu eingegrenzt: <i>„(...) Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030.</i> <i>Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitszie/ (SOG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist.</i> <i>Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreis/auf zurückgeführt werden.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</i> <i>Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</i> <i>• Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),</i> <i>• Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und</i> <i>• Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll.</i> <i>(.. .) Zur Verbesserung der Information, Kommunikation und Koordinierung sollen folgende Maßnahmen beitragen:</i> <i>• Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch tablieren. Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der Flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen. Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- LandesseNicestelle Flächenmanagement einrichten Eine LandesseNicestelle Flächenmanagement soll die Kommunen in Fragen des Flächensparens unterstützen und zusammen mit regionalen Flächenmanagern das Thema Flächensparen ins Land hineintragen. " Neue Stellungnahme: Es wird bei der Abwägung verkannt, dass es in den touristischen Orten keine - Baulücken gibt, weil die Flächen wohnlich hochwertig und auf dem Markt interessant sind - keine Brachflächen vorhanden sind. Die Orte sind „dicht gebaut“. Stattdessen soll die Bauflächenermittlung so bürokratisch werden, dass jedes Baubestreiben durch Flächenmonitoring, Flächenmanager und Berichterstattungen über externe Stellen wahrscheinlich im Keim erstickt wird, weil die Anforderungen zeitlich und kostenmäßig für einen „Normalbürger“ gar nicht umsetzbar sind.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Trotzdem bleibt der Bedarf an Wohnraum in Orten bestehen, in denen bis zum Jahr 2017 keine Regelungen zu Ferien- und Nebenwohnungen planungsrechtlich möglich waren. Somit führt eine solche Regelung zu einer Verdrängung der Bürger in andere Gemeinden, was die Infrastrukturen in den touristischen Gemeinden gefährdet, denn ohne Bürger keine Feuerwehren, keine Schulen und keine ganzjährig geöffneten Läden. Der Punkt ist daher dahingehend zu ändern, dass die „Nullbauflächenentwicklung ab dem Jahr 2030“ gestrichen wird bzw. die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, und nicht völlig ausgeschlossen wird.	
Institution: Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1194	2 STELLUNGNAHME ZUM 2. ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGS-PLANES 2020 Seitens der Gemeinde werden die Anregungen und Forderungen zum 1. Entwurf des LEP 2018 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2019 auch zum 2. Entwurf des LEP 2020 aufrechterhalten.	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2.1 Teil A Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder Unter der Ziffer 2.1.1 werden die Herausforderungen, Chancen und strategischen Handlungs-felder aus dem Text (Teil A) des 2. Entwurfs des LEP 20205 auszugsweise zitiert. Diese Ausführungen sind im Zusammenhang mit den Ausführungen des LEP unter den Ziffern 2.2.1.1 "Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung" und 2.2.1.2 "Städtebauliche Entwicklung" der vorliegenden Stellungnahme zum Text (Teil B) des 2. Entwurfs des LEP 2020 und den Forderungen der Gemeinde unter Ziffer 2.2.1.2.2 zu sehen. 2.1.1 Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren (Auszug aus Teil A) Weltweit nimmt das Bewusstsein für die große Bedeutung der Böden als natürliche Lebensgrundlage zu. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden zu erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume zu verhindern. Nutzungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet wird. Dieses erfordert auch den Erhalt der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen Ökosysteme. Eine Reduzierung des täglichen Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsflächen ist deshalb erklärtes Ziel einer nachhaltigen Landesentwicklung für Schleswig-Holstein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen. Um der ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschafts-flächen Einhalt zu gebieten, soll im Land die tägliche Inanspruchnahme	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030. Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächen-sparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	➤ Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), ➤ Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und ➤ Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau). Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuinanspruchnahme verwirklicht werden. Ebenso soll eine verbesserte Kommunikation dazu beitragen, vor Ort für eine Reduzierung des Flächenverbrauches zu sensibilisieren und zu motivieren.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	1. Flächensparen nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren Ziel der Landesentwicklung ist, die zukünftige Flächeninanspruchnahme in Schleswig-Holstein bis 2030 auf 1,3 ha / d zu reduzieren. In der 2. Fortschreibung werden Instrumente benannt, die zur Umsetzung auch im kommunalen Raum gelangen sollen. Ein landesweites Monitoring soll eingeführt werden, das den tatsächlichen Flächenverbrauch kontrollieren soll. Zusammen mit der bereits zuvor benannten „räumlichen Experimentierklausel“ bei allen Planungen (meint: von allen Festsetzungen darf auch bei entsprechenden Interessenlagen abgewichen werden) sind diese Instrumente und Kontrollmöglichkeiten nicht zielführend. Die Gleichsetzung der Wertigkeit von ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungszielen wird in der Landesplanung nicht grundsätzlich festgelegt. Die bislang weitgehend ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Landschaftsflächen durch Überbauung und Umnutzung (z.B. Windenergie, Verkehrsflächen, Wohn-und Gewerbegebiete, Mais-felder u .A.) verstärkt	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die nach wie vor kritischen Lage der Biodiversität in den stetig abnehmenden Natur- und Landschaftsräumen Schleswig-Holsteins. Es ist eine landesplanerische Verpflichtung zu einem 1:1 Flächenausgleich bei der Versiegelung von Freiflächen als verbindlich bei künftigen Baumaßnahmen festzulegen. Durch die gemeinsame Nutzung von örtlich und regional vorhandenen sensiblen naturräumlichen Bereichen wird zudem die notwendige kommunale Planungszusammenarbeit aufgewertet und gesichert. Die Flächeninanspruchnahme muss schneller auf 0 heruntergefahren werden. Unsere Forderung ist es, dieses Ziel bereits bis 2030 umzusetzen. Bedauerlicherweise verstößt die Landesplanung prinzipiell selbst gegen den Grundsatz des Flächensparens. Sie deckelt die bauliche Entwicklung in zusammenhängenden Regionen und zentralen Orten nicht, sondern erhöht sogar noch ihre Quantität. Wohnenheiten in Mehrfamilienhäusern sollen jetzt nur noch zu zwei Dritteln auf den (bereits erweiterten)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Es kann mehr gebaut werden. Weil weniger angerechnet wird. Das braucht mehr Fläche. Wohnen und Gewerbe gehören in den Ortslagen zusammen, um Verkehre zu minimieren und Orts-kerne wieder zu beleben. „Landesentwicklungsachsen“ entlang der Autobahnen erhöhen die Zersiedelung der Landschaft noch zusätzlich.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) - 2. Entwurf Hier: Stellungnahme der Hansestadt Lübeck Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, Die Hansestadt Lübeck nimmt zu dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: Teil A: In Teil A Kapitel III, 8 „Natürliche Lebensgrundlagen schützen und nutzen“ wird ausgeführt, dass die Flächenversiegelung in Schleswig-Holstein bis in das	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Jahr 2030 auf 1,3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zielvorgabe ergibt sich aus dem 30-Hektar- Ziel der Bundesregierung heruntergerochen auf die Landesfläche von Schleswig-Holstein. In dem Jahr 2017 lag die Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein bei 3,4 Hektar pro Tag. Diese übergeordnete Zielsetzung, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, steht weiterhin im Widerspruch zur Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens. Die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion können auf Basis der aktuellen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans bis in das Jahr 2030 und bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 bis zu 10 Prozent neue Wohneinheiten bauen, wenn sie in den ländlichen Räumen, und bis zu 15 Prozent, wenn sie in den Ordnungsräumen (Umland der Oberzentren Hamburg, Kiel und Lübeck) liegen. Die ländlichen Räume und die Ordnungsräume sind im Landesentwicklungsplan festgelegt. Nach dem LEP 2010 ist den Gemeinden bereits ein entsprechender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	den Zeitraum bis in das Jahr 2025 und bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009 zugeordnet. Durch die Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens im Rahmen der Fortschreibung müssen die Baufertigstellungen bis in das 2017 nicht mehr berücksichtigt werden und die Kontingente für zusätzliche Wohneinheiten (10% bzw. 15%) können erneut ausgenutzt werden. Die Aktualisierung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hat zur Folge, dass die planerisch sinnvolle, dem demografischen Wandel Rechnung tragende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte unterlaufen wird. Dies führt dazu, dass gegenläufig zum 30 Hektar- Ziel, die Flächeninanspruchnahme weiter steigen wird und verkehrsinduzierende sowie ausschließlich auf den MIV ausgelegte Siedlungsstrukturen gefördert werden.	
Institution: Interessengemeinschaft Waldenau Stn.-ID: M1201	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren,	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Interessengemeinschaft Waldenau übergibt hiermit Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010. Fazit der Interessengemeinschaft Waldenau Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplans misst dem Schutz von bisher siedlungsfreien Flächen bei weitem nicht den Stellenwert zu, der nötig ist, um diese Flächen vor Zersiedelung zu schützen. Der kurzfristigen Begehrlichkeit der Kommunen nach Siedlungsflächen und der damit verbundenen dauerhaften Zersiedelung verbunden mit dem nicht mehr umkehrbaren Flächenverbrauch kann nur durch eine bestimmende Vorgabe im Landesentwicklungsplan begegnet werden. Die Wertschätzung von Grünzügen und Freiflächen zwischen den Siedlungsachsen muss als Vorgabe im LEP bestimmt werden. Nur dann ist es möglich, das ungehemmte Zusammenwachsen bestehender Siedlungskörper in die Freiflächen hinein zu verhindern. Grünzäsuren und Grünzüge gliedern die Siedlungsflächen und sind für den Umwelt- und	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Naturschutz und damit insbesondere für die Naherholung sowie die Lebensqualität aller unverzichtbar. Zum Landesentwicklungsplan Stellungnahme im Einzelnen: I Allgemeines Ziel muss sein, eine weitere hemmungslose Siedlungsentwicklung im Hamburger Umland zu verhindern. Siedlungsfreie Bereiche müssen auch zukünftig siedlungsfrei bleiben. Noch nicht zersiedelte Landschaften im Hamburger Umland sind als solche zu erhalten. Siedlungserweiterungen in noch unbesiedelte Grünzüge dürfen kein Ziel der Landes- und der Regionalplanung sein. Dies auch nicht unter dem Begriff „Wachstumschancen nutzen ... S.13 ff	
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	• Teil A, Kap. I, Änderungen Seite 13 (Kapitel „Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln“): Der geänderte Abschnitt mit der Überschrift „Wachstumschancen nutzen...“ (S. 13) verdeutlicht u.a. den Wunsch Schleswig-Holsteins, Entwicklungschancen zu nutzen. Allerdings fokussiert der Abschnitt lediglich auf die Potenziale des Hamburger	Zu Teil A „Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln“: Mit Verweis auf die Aussagen im Teil A, „Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln“, dritter Bollerpunkt (Seite 15) und Kapitel 2.5 B zu 1 wird der Stellungnahme durch Ergänzung im Teil A, Kapitel I. im Unterkapitel „Wachstumschancen nutzen“, Satz 2 (Seite 13)

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umlandes und der Oberzentren sowie der Mittelzentren und ihrer jeweiligen Umgebungen. Dies ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, aber aus Sicht der Kreisplanung eine zu einseitige Betrachtungsweise, die die ab 2029 zu erwartenden Entwicklungsimpulse im Zusammenhang mit der Fertigstellung der festen Fehmarnbelt-Querung (FBQ) und dem bis dahin vorgesehenen Ausbau der Schienen- und Straßeninfrastruktur in Ostholstein nicht gerecht wird. Dies gilt insbesondere in logischer Verknüpfung mit dem nachfolgend in Teil B (Punkt 1, Vernetzung und Kooperation) formulierten Grundsatz (3 G): „Die überregionale Verflechtung mit den unmittelbaren Nachbarn in Norddeutschland und Skandinavien soll weiter ausgebaut werden, um die Standortqualitäten Schleswig-Holsteins zu erhöhen und zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschließen“ (S. 33). Auch wenn die Impulse der Metropolregion Hamburg auf den engeren Verflechtungsraum auf der Hand liegen und sich demgegenüber die Effekte des europäischen Verkehrsprojektes FBQ auf die Entwicklung der Region am Fehmarnbelt erst mit fortschreitender Realisierung	teilweise gefolgt. Mit der deklaratorischen Änderung (Vervollständigung der Aufzählung) wird klarer verdeutlicht, dass unter anderem auch die Landesentwicklungsachse entlang der A 1 zu den Wachstumsräumen zählt. Zu Teil A, Kapitel I Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren: Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	des Projektes und verstärkt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung ab 2029 voll entfalten werden, sollten in einem rahmensetzenden Planungsdokument auch diese Wachstums- und Entwicklungschancen für den Kreis Ostholstein gewürdigt werden und zwar durch die Gewährung besonderer Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen und wohnbaulichen Bereich. Dies gilt insbesondere für die Kommunen an der Entwicklungsachse entlang der Bundesautobahn A1. Hier sollte auch im Sinne einer „besonderen raum-planerischen Herangehensweise“ den spezifischen Herausforderungen, denen sich die Kommunen im Kreis Ostholstein im Zusammenhang mit der Realisierung der FBQ und der dazugehörigen Infrastrukturanbindung stellen müssen, Rechnung getragen werden. Dabei sollte auch die bereits laufende Vorbereitungs- und in Kürze startende Bauphase Berücksichtigung finden, um bereits auf Effekte und Ansiedlungen reagieren zu können, die sich in Erwartung der neuen Infrastruktur und schnelleren Verkehrsverbindung bereits jetzt ab-zeichnen. Dafür wird eine explizite Erwähnung im LEP vorgeschlagen, einschließlich einem Hinweis auf die im Regionalplan	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vorzunehmende Weichenstellung und Konkretisierung. Entsprechend ist im Rahmen der z.Zt. laufenden Neuaufstellung des Regionalplans III eine geeignete Umsetzung vorzunehmen. • Teil A, Kapitel I, Seite 16 ff. (Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren): Das überarbeitete Kapitel zur nachhaltigen Flächennutzung geht in im 2. LEP- Entwurf ausführlicher auf die angestrebte Reduzierung der Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen ein. Jedoch wird an anderer Stelle des LEP (z.B. S. 13) das Wachstumsziel formuliert, so dass sich ein Zielkonflikt zwischen Wachstum und Flächeneinsparung anbahnt, der nicht aufgelöst wird. Die Bereitstellung von hinreichenden Entwicklungsspielräumen und die gleichzeitige Umsetzung des Flächensparziels wird auch im Kreis Ostholstein an vielen Stellen schwierig zu realisieren sein.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40	Teil A – Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder	Zu Teil A – Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	Dies bedeutet, dass der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen mehr Raum gegeben werden soll. Gleichzeitig soll die Lebens- und Umweltqualität auf hohem Niveau erhalten bleiben und die Freiräume gesichert werden. (S. 14) Der auf Seite 14 mit der aktuellen Änderung erneut herausgestellte Raumbedarf für gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung steht auch hier der Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen entgegen. Wie an diesem Abschnitt exemplarisch deutlich wird, gelingt es dem LEP nicht den Widerspruch der entgegengesetzten Ziele auszuräumen. Gewerblicher und wohnbaulicher Entwicklung soll hier mehr Raum gegeben werden. Gleichzeitig soll die Lebens- und Umweltqualität auf einem hohen Niveau erhalten bleiben. (Seite 14 Mitte). Der Satz zur gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung ist doppelt vorhanden und muss einmal gestrichen werden.	Der Stellungnahme wird durch Streichung der Dopplung auf Seite 14 Mitte gefolgt. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. In Kapitel 1, B zu 4 werden umfangreich strategische Ansätze zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg dargestellt. Eine weitergehende Prüfung der Aufnahme weiterer Aspekte der Metropolregion Hamburg erfolgt gegebenenfalls auf der Regionalplanebene. Zu „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren: Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Das Hamburger Umland wird oft erwähnt, aber es sollte auch eine strategische Aussage zum schleswig-holsteinischen Teil der MRH getroffen werden. Zum Beispiel im vorletzten Abschnitt. Vorschlag: „Räumlich soll die qualitative Wachstumsstrategie für das Hamburger Umland entsprechend dem raumplanerischen Leitbild der „dezentralen Kooperation“ umgesetzt werden und sich auch im Regionalen Leitbild der MRH wiederfinden, das auf Grundlage der Ergebnisse einer umfassenden OECD-Studie erarbeitet wird und Vorstellungen zur Entwicklungsmöglichkeiten des schleswig-holsteinischen Teils der MRH beinhalten wird“. Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren (S. 16ff) Auch der weitere Versuch auf Seite 16, den Einklang der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme mit „qualitativen Wachstum“ erreichen zu wollen, wird schon im nächsten Satz wieder konterkariert. In diesem werden wirtschaftliche Interessen mit Flächenbedarfen gleichgesetzt und dem Natur- und Umweltschutz gegenübergestellt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Was landesweit langfristig als Ziel gesehen wird, die Siedlungs- und Verkehrsfläche im gleichen Verhältnis zu Freiflächen und land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, gilt für das Hamburger Umland gleichermaßen nur dass das bestehende Verhältnis schon jetzt nicht mehr zu Ungunsten der Freiflächen verändert werden darf. Die Notwendigkeit das landesweite langfristige Ziel schon jetzt im Hamburger Umland aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der Versiegelung umzusetzen ist dringend geboten. Dieses Erfordernis ist noch klarer im LEP herauszuarbeiten. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie mit den Maßnahmen und Zielen auf Seite 17 eine erforderliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in der ausreichenden Form erreicht werden kann. Hier ist durch deutlich restriktivere Landesvorgaben nachzubessern. Der Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Bodenschutz wird ab Seite 16 „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme Reduzieren“ beschrieben. Obwohl das Ziel der reduzierten Flächeninanspruchnahme bereits 2030 also	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in 9 Jahren erreicht werden soll, haben die Anforderungen mit schwachen Formulierungen eher unverbindlichen Charakter, dass die Flächeninanspruchnahme so sparsam wie möglich sein soll, oder die bauliche Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten Böden möglichst zu vermeiden sei. Mit 2 der genannten strategischen Maßnahmen: Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen) wird sich im Kreis Pinneberg kein wesentlicher Beitrag zum angestrebten Ziel der Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen erreichen lassen: • Es sind in den Städten und Gemeinden ohnehin nur wenige Brachflächen vorhanden, die nicht genutzt werden • Die verfügbaren Brachflächen wurden oder werden schon heute für eine Bebauung in Anspruch genommen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Es handelt sich häufig um geschützte Flächen, Problemflächen und/ oder Altlastverdachtsflächen • Die Überplanung und Inanspruchnahme ist mit hohen finanziellen Aufwendungen für Gutachten, Untersuchungen und Altlastensanierungen u.a. verbunden • Der Zeitraum von der Planung bis zur Umsetzung nimmt z.T. Jahre in Anspruch (z.B. Umnutzung der Innenstadt Elmshorn (2008- ?)) • Bei einer Entsiegelung von Flächen lassen sich ursprüngliche natürliche Bodenfunktionen siedlungsbedingt nicht wiederherstellen und stellen kein Ersatz dar Eine nachhaltige Flächennutzung wird in weite Ferne gerückt, da erst langfristig möglichst keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen (s. S. 17 und 98).	
Institution:	Teil A, I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren, S. 16ff. Eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030 wird durch die gegenwärtig angewandten Instrumente und Maßnahmen nicht zu erreichen sein. Trotz des bereits seit Jahren bundesrechtlich geltenden Vorrangs einer Innen- vor einer Außenentwicklung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB) findet dieser Grundsatz in der gebauten Wirklichkeit durch eine ungebremste Inanspruchnahme vorwiegend unbebauter Flächen keine Entsprechung. Die auf den Seiten 17ff. aufgelisteten Instrumente und Maßnahmen greifen in der praktischen Anwendung nicht in dem gebotenen Maße und lassen auch mit ergänzenden Förderprogrammen oder einer verbesserten Information und Kommunikation kaum messbare Effekte erwarten. Der Flächenverbrauch im Kreis Rendsburg-Eckernförde konzentriert sich im suburbanen Raum. So wirken steigender individueller Wohnflächenanspruch oder das	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bodenpreisgefälle zwischen Stadt und Land weiter gegen das postulierte Ziel einer deutlichen Senkung der Flächeninanspruchnahme. Es wird daher angeregt, das Thema des Flächenverbrauchs zielgerichteter und mit konkreteren Vorgaben zu verfolgen. Andernfalls verbliebe eine Willenserklärung, jedoch keine Steuerung.	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP) Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Schleswig-Flensburg nimmt zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung: Teil A Die Experimentierklausel wird seitens des Kreises ausdrücklich begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass dieses Instrument (bei entsprechendem Bedarf) nun im Land	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schleswig-Holstein gleichwertig zum Einsatz kommt und sich nicht als reines zusätzliches Instrument der Hamburger Metropolregion herausstellt.	
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Stn.-ID: M1167	<u>Teil A, I. SH – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten</u> <u>Zukunft anpacken – Hand in Hand</u> <u>Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln (S. 13 f.)</u> <u>Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren (S. 16 ff.)</u> Sowohl zur Wachstumsstrategie als auch zur nachhaltigen Flächennutzung wurden im 2. Entwurf verschiedene Ergänzungen vorgenommen, allerdings wird auch im 2. Entwurf der Zielkonflikt nicht aufgelöst; die Frage wie eine Vereinbarkeit von Wachstumsstrategie und Flächensparziel aussehen kann, wird nicht beantwortet. Die Bereitstellung von hinreichend Entwicklungsspielräumen und gleichzeitige Umsetzung einer nachhaltigen Flächenpolitik wird v.a. in Ballungsräumen schwierig zu realisieren sein. Des Weiteren stehen auf Bundesebene § 13 b BauGB sowie	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	das neu geplante Baulandmobilisierungsgesetz teilweise im Widerspruch zum Flächensparziel.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	2. LEP-Teil A - Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder 2.1 Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln Auf S. 13 wird ausgeführt, dass die Potenziale u.a. des Hamburger Umlandes als Wachstumschancen genutzt und weiterentwickelt werden sollen. „Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne sollen hierfür die Weichenstellungen des Landesentwicklungsplans räumlich konkretisiert und im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse einzelner Räume angepasst werden. Stadt-Umlandkonzepte, interkommunale Vereinbarungen und kreisgrenzen übergreifende Vernetzung als Teil der Regionalentwicklung werden hier einfließen.“ Der Kreis Stormarn erwartet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der z.Zt. laufenden Neuaufstellung des Regionalplans III eine entsprechende Umsetzung stattfindet. Im Rahmen des laufenden Prozesses der Neuaufstellung des Regionalplans III werden bereits seit	Zu Teil A - Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder, „Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln“: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Vorschläge der ARGE Hamburg-Randkreise beziehungsweise der „Arbeitsgruppe Planerrunde“ im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wird durch die Landesplanungsbehörde Schlesig-Holstein vorgenommen. Das Ergebnis ist dann Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. Zu „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“: Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	längerem durch die Kommunen und durch die Mitwirkung des Kreises in der AG Planerrunde eine Reihe an Vorschlägen und Maßnahmen vorgebracht, deren Prüfung und Umsetzung im Text- und Kartenteil des Regionalplans erwartet wird (z.B. Anpassung der Siedlungsachsen und der besonderen Siedlungsräume – „roten Linie“; Ermöglichung von neuen Siedlungsflächen auf Basis vorliegender Studien, Gutachten und Konzepte des Kreises und der Kommunen). Zudem wird erwartet, dass die notwendige Verbesserung der Flächenangebote für Wohnungsbau und gewerbliche Entwicklung durch die Landesplanung aktiv und produktiv fördernd begleitet wird. Insbesondere wird es erforderlich, im neuen Regionalplan III über die Erweiterung der Siedlungsachsen, der besonderen Siedlungsräume und der Vergabe von Planerischen Funktionen an die Gemeinden (u.a. für Standorte von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen) die Wachstumsstrategie unter Berücksichtigung der Lebens- und Umweltqualität auch praktisch umzusetzen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Kreis Stormarn teilt und unterstützt in diesem Zusammenhang seit langem die auf S. 14 im 1. Absatz dargestellte Analyse, dass es „aufgrund des hohen Siedlungsdrucks in diesem Raum und der Notwendigkeit, die Lebensqualität auf einem hohen Niveau zu erhalten sowie ökologischen und ressourcenschonenden Belangen weiterhin gerecht zu werden, (...) einer gesonderten raumplanerischen Herangehensweise für das Hamburger Umland (bedarf). Das daraus abgeleitete zentrale Ziel, „im Sinne einer qualitativen Wachstumsstrategie die Potenziale des engeren und weiteren Hamburger Umlands zu nutzen und Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern“, liegt im besonderen Interesse des Kreises Stormarn. Der Kreis erwartet von der Landesplanung in praktischer und pragmatischer Umsetzung dieser Zielsetzung, dass wie dargestellt, „der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen mehr Raum gegeben (wird und) (...) gleichzeitig die Lebens- und Umweltqualität auf hohem Niveau erhalten bleiben und die Freiräume gesichert werden.“	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2.2 Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren Das hier erläuterte Flächensparziel, bis 2030 die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu senken, entspricht dem Bundesziel. Nach der amtlichen Statistik wird in Schleswig-Holstein zum 31.12.2019 insgesamt 13,5 % der Landesfläche als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt. Der weitaus überwiegende Anteil in Höhe von 81,7 % der Landesfläche wird als Vegetationsfläche bezeichnet und hauptsächlich landwirtschaftlich bewirtschaftet; 4,8 % der Landesfläche sind Gewässer. In Abhängigkeit von der in Schleswig-Holstein sehr unterschiedlichen Bevölkerungsdichte zeigen sich relativ große Unterschiede zwischen städtischen Kreisen und dünn besiedelten ländlichen Kreisen. Unterschieden werden in Schleswig-Holstein vier Kreistypen: - Kreisfreie Großstädte (mind. 100.000 Einwohner): Kiel und Lübeck	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- Städtische Kreise: u.a. Stormarn, Pinneberg - Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen: u.a. Herzogtum Lauenburg, Segeberg - Dünn besiedelte ländliche Kreise: u.a. Dithmarschen, Nordfriesland (Als städtische Kreise werden Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mindestens 50 % und einer Einwohnerdichte von mind. 150 Einw./km² sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 Einw./km² eingestuft; als dünn besiedelte ländliche Kreise werden Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50 % und einer Einwohnerdichte und einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 Einw./km² eingestuft). Eine landesweit einheitliche Handhabung und Umsetzung des Flächensparziels von 1,3 ha pro Tag wäre vor diesem Hintergrund als nicht bedarfs- und zielgerecht anzusehen. Die historisch gewachsenen heterogenen Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen in Schleswig-Holstein erfordern eine entsprechende strukturbezogene	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und damit bedarfsgerechte Planungspraxis. Das bedeutet, dass der Kreis Stormarn als „städtischer Kreis“ mit relativ hoher Bevölkerungsdichte von mehr als 300 Einwohnern pro qkm² schon aus dem Eigenbedarf heraus einen größeren Entwicklungsbedarf an Siedlungsfläche für sich beanspruchen können muss als dünn besiedelte ländliche Kreise mit Bevölkerungsdichten von deutlich weniger als 100 Einwohnern pro qkm². Die im LEP-Entwurf zusätzlich und neu als (Anreiz-)Maßnahmen benannten Aktivitäten können als durchaus sinnvoll angesehen werden: - Unterstützung einer aktiven Liegenschaftspolitik und Einrichtung eines Bodenfonds mit Beratungsstruktur zur Unterstützung der Entwicklung von anspruchsvollen Flächen - Finanzielle Unterstützung (inter)kommunaler bzw. regionaler Flächenmanagements - Erhebungen des Brachflächenbestands mittels eines Baulückenkatasters; Bereitstellung neuer digitaler Geodatenauswertungsverfahren mit flächendeckender und landesweit homogener Analysemöglichkeit zur	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Identifikation der jeweiligen Innenentwicklungspotenziale für die Kommunen Ergänzend werden als zusätzliche Informations-, Kommunikations- und Koordinierungsmaßnahmen aufgeführt: - Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch - Landesservicestelle Flächenmanagement - regionale Flächenmanager Grundsätzlich ist hier aus Sicht des Kreises Stormarn darauf hinzuweisen, dass die Planungshoheit der Kommunen zu beachten ist und Bauleitplanung eine kommunale Angelegenheit ist. Die Kreise haben hier keine Zuständigkeiten, kein Personal und keine finanziellen Ressourcen zur Durchführung von neuen und bisher nicht wahrgenommenen Monitoring- und Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Flächensparziel bzw. einem Flächenverbrauchsmonitoring. Monitoring- und Beratungsaufgaben liegen ausschließlich in Landeszuständigkeit.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland Stn.-ID: 1199	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010, 2. Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 5 Landesplanungsgesetz und Bekanntmachung vom 30.11.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreis Nordfriesland hat sich mit dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landes- entwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 eingehend befasst und gibt die folgende Stellungnahme dazu ab: Teil A - Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel und gemeinsam und nachhaltig gestalten Stellungnahme Kreis Nordfriesland <u>Fachdienst Bauen und Planen:</u> Die „strategischen Handlungsfelder“ wurden um den Aspekt der <i>Nachhaltigkeit</i> ergänzt. Das führt z.B. zu dem ambitionierten Ziel, die Nutzung von Flächen „nachhaltig	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu gestalten“. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme im Land deutlich reduziert werden. Um der ungebremsen Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, soll im Land die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig sollen keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Diese nachhaltige Flächennutzung beinhaltet drei wesentliche Strategien: Vermeidung – Mobilisierung – Revitalisierung. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele wird zum einen auf bekannte Instrumente zurückgegriffen (z.B. Interkommunale Kooperationen, Baulückenkataster, Ortskernentwicklungskonzepte), zum anderen aber auch neue Wege beschritten („Landesservicestelle Flächenmanagement“). Die Ziele sollen nicht restriktiv, sondern kooperativ erreicht werden, also durch Aufklärung und Anreize wie z.B. neue Förderprogramme und neue „Info-Tools“. Auch wenn der angekündigte Weg eher kooperativ sein soll, ist davon auszugehen, dass der von der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesplanungsbehörde ausgeübte Druck auf die (insbesondere ländlichen) Kommunen zunehmen wird. Zwischen ländlichem Raum und Ballungszentren wird im Landesentwicklungsplan (LEP) aber nicht unterschieden. Die Großstädte und Ballungszentren mit ihrer hohen Entwicklungsdynamik werden angesichts des erklärten 1,3-ha-Ziels den ländlichen Gemeinden vermutlich das Wasser abgraben. Der Aufwand, den Gemeinden aufbringen müssen um nachzuweisen, dass eine Neubebauung auf bisher unbebauten Flächen (dann doch) alternativlos ist, wird größer werden. Im Allgemeinen stehen in den Dörfern deutlich weniger reaktivierbare versiegelte Brachflächen zur Verfügung als in Städten. Auch die gute Möglichkeit zur Einsparung von Fläche durch z.B. verdichteten Wohnungsbau stößt angesichts dorftypischer Bauweisen im ländlichen Raum an Grenzen. Hinzu kommt, dass der bei Jungfamilien weit verbreitete Traum eines Eigenheims in Form eines Einzelhauses mit Privatgarten zur Auslebung individueller Freiheiten gerade im ländlichen Raum ungebrochen ist, insbesondere auch deswegen, weil sich diese Wohnvorstellungen in städtisch geprägten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ballungszentren aus finanziellen Gründen zunehmend nicht mehr realisieren lassen. Eine rigorose Umsetzung der „Nachhaltigkeitsstrategie“ des Landes zum Flächenverbrauch würde in aller Konsequenz daher insbesondere mit der grundsätzlichen Abkehr des traditionellen Einfamilienhausbaus in den Dörfern und ländlichen Siedlungen einhergehen. Nachhaltigkeit bedingt jedoch auch Akzeptanz. Einseitige Belastungen des ländlichen Raumes in Form von drohenden Zielverstößen, in Form der Forderung der Landesplanungsbehörde nach immer mehr Konzepten und aufwändigen Planungen können da keine Zustimmung erzeugen. Der an sich grundsätzlich vernünftige Ansatz der Nachhaltigkeitsstrategie darf nicht zu einer Spaltung zwischen Stadt und Land führen und die Herausforderungen der ländlichen Gemeinden im Hinblick auf ihre Siedlungsentwicklung müssen auch weiterhin lösbar bleiben. Auch zukünftig soll und muss es im ländlichen Raum Gegenentwürfe zum städtischen, verdichteten Mietwohnungsmodell geben.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Angesichts dessen sieht der Kreis Nordfriesland es gleichzeitig als erforderlich und angemessen an, die aus der Nachhaltigkeitsstrategie abgeleiteten Vorstellungen nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung in den LEP aufzunehmen. Somit wären die ländlichen Gemeinden zwar einerseits verpflichtet, die Grundsätze der Nachhaltigkeitsstrategie ihren eigenen Entwicklungsvorstellungen entgegenzuhalten und diese nach Möglichkeit miteinander abzugleichen. Andererseits würden die Kommunen jedoch noch über so viel Handlungsspielraum verfügen, dass eine sinnvolle Siedlungsentwicklung auch weiterhin möglich wäre, wenn sich deren Belange als gewichtiger erweisen würden.	
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Teil A Zukunft anpacken – Hand in Hand Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln Es ist positiv zu werten, dass der Versuch unternommen wurde, die vorhandenen Wachstums-räume, die neben	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dem Hamburger Umland unumstritten vorhanden sind und vielfach anderen Voraussetzungen und Erfordernissen ausgesetzt sind, durch eine gleichzeitige Aufzählung mit zu benennen, es fehlt darüber hinaus jedoch die Umsetzung insbesondere im Teil B des Landesentwicklungsplanes. Eine Entwicklung „auf Augenhöhe“ kann nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn Orte, die vergleichbaren Aufgaben ausgesetzt sind (z. B. Wachstumsräume) auch wirklich die gleichen Voraussetzungen haben. In der nachfolgenden Stellungnahme wird beispielsweise in den Bereichen der Infrastrukturentwicklung – die Verkehrsinfrastruktur im Besonderen betreffend – darauf hingewiesen.	Der Teil B enthält in diversen Kapitel Entwicklungsaussagen zur Nutzung der Wachstumschancen im Raum Kiel beziehungsweise der KielRegion (siehe unter anderem Kapitel 1, 2.2, 2.5, 3.1.1, 3.1.5, 3.3, 3.6.1, 3.7, 3.10, 4, 4.3.2, 4.3.5).
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Keine Abteilung Stn.-ID: 1128	Sehr geehrte Damen und Herren, die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit einer zweiten Stellungnahme. Wir begrüßen, dass das von uns angesprochene Thema "Reduzierung des Flächenverbrauchs" nun mit einem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zusätzlichen Textabschnitt sowie der Einrichtung einer Arbeitsgruppe mehr Berücksichtigung erfahren hat.	
Institution: Ostseefjord Schlei GmbH Stn.-ID: M1258	Stellungnahme der Ostseefjord Schlei GmbH zum zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren, die Ostseefjord Schlei GmbH (OfS) ist die Lokale Tourismus-Organisation (LTO) für die gesamte Schlei-Ostsee-Region. Sitz der zentralen Vermarktungsgesellschaft ist Schleswig. Die Gesellschaft ist für das Marketing der Urlaubsregion rund um den Ostseefjord Schlei verantwortlich. Sie betreibt die Touristinformationen in Schleswig und Kappeln und treibt die Planung und Koordinierung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen voran. Als Mitglied des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) ist es uns ein Anliegen, deren Stellungnahme vom 22.02.2021 zu o.g. Plan zu bekräftigen. Wir begrüßen die Anregungen und möchten insbesondere die Erweiterung der Experimentierklausel auf Seite 12 im „2. Entwurf (2020) – Fortschreibung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Landesplanungsgesetz neu eingeführte Experimentierklausel darauf ausgerichtet ist, besonders innovative Entwicklungsansätze, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Klimawandel und der Energiewende stehen, modellhaft zu erproben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein“ in folgender Passage um den Tourismus befürworten: ... Die im Landesplanungsgesetz neu eingeführte raumordnerische Experimentierklausel bietet die Möglichkeit, besonders innovative Entwicklungsansätze, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Tourismus dem Klimawandel und der Energiewende stehen, modellhaft und experimentell in der Praxis zu erproben. ... Eine Ergänzung des touristischen Bereiches würde die Etablierung von touristischen Angeboten unterstützen und somit innovative Projektideen hervorbringen. In der Urlaubsregion rund um den Ostseefjord Schlei würde dies explizit die Projektidee von temporären Tiny Houses entlang des Welterbes Haithabu-Danewerk bekräftigen. Auch die Entwicklung von weiteren zukunftsweisenden und neuartigen Konzeptansätzen wäre hierdurch ermöglicht, welche ebenso wie die Tiny Houses die Ziele des regionalen Tourismuskonzeptes unterstützen. Im	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Falle einer perspektivischen Nutzenveränderung der Angelner Dampfeisenbahn würde die saisonale Bedarfsnutzung von Rast- bzw. Erholungsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Wagons das Rad- und Wanderwegenetz der Region erprobt werden können.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1014	I. Teil A: Neuer Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ Die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 neu aufgenommenen Strategien Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung sind aus Sicht des SHGT grundsätzlich richtig und solche, die die Kommunen bereits heute aus eigenen Bestrebungen heraus verfolgen. Nicht immer lassen sich Brachflächen oder ungenutzte Grundstücke in Innenlagen ohne weiteres einer (neuen) Nutzung zuführen. Der SHGT begrüßt daher die Vielfalt der Maßnahmen und Initiativen des Landes, die die Gemeinden hierbei unterstützen sollen. Hervorzuheben ist zunächst das Förderprogramm „Neue Perspektive	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohnen“, das insbesondere im Mitgliedsbereich des SHGT flächensparende und qualitativ hochwertige Bebauungskonzepte hervorgebracht hat. Die Förderung von Ersatzneubauten in der Wohnraumförderung und die in der Landesbauordnung geschaffenen Erleichterungen von Nachverdichtungen schaffen wichtige Flexibilisierungen im Bestand. In diesem Zusammenhang ist auch die kürzlich verlängerte Förderung des Flächenrecyclings ausdrücklich zu begrüßen. Die Ankündigung, mit dem aktiven Bodenfonds die Gemeinden bei der Arrondierung von Innenbereichsgrundstücken unterstützen zu wollen, ist im Mitgliedsbereich des SHGT ausdrücklich begrüßt worden. Zu der Ankündigung, den Brachflächen-bestand mittels eines Baulückenkatasters zu erheben, weisen wir darauf hin, dass das Instrument möglicherweise im Einzelfall hilfreich sein kann, die Gemeinden aber in der Regel „ihre“ Brachflächen und die damit in Verbindung stehenden Hintergründe (bestens) kennen. Trotz dieser Maßnahmen wird es auch zukünftig nicht möglich sein, alle Innenentwicklungspotentiale	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auszuschöpfen, weil sie faktisch etwa durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt sind oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind. Daher wird es auch zukünftig zum Teil erforderlich sein, Flächen (neu) in Anspruch zu nehmen. Diese Notwendigkeit erkennt auch der vorliegende Entwurf des LEP an (S. 98). Richtigerweise wird im LEP der Widerspruch des Flächensparziels zu anderen Zielsetzungen (Wohnungsbau, Ausbau der Kinderbetreuung, wirtschaftliche Entwicklung, Umbau des ÖPNV...) betont. Daher darf das Flächensparziel nicht zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen. Gemeinden und Städte bauen Straßen, damit die Menschen in Stadt und Land gleichberechtigt mobil sein können. Sie bauen Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sportanlagen und Seniorenheime, um die sozialen Bedürfnisse der Menschen zu decken. Sie ermöglichen, dass Gewerbebauten, Büros und Fabriken errichtet werden, damit die Menschen ein Einkommen haben und nicht abwandern müssen. Vor allem schaffen sie bezahlbaren Wohnraum, damit die Menschen ein Dach über dem Kopf haben. Dafür müssen selbstverständlich Flächen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bereitgestellt werden. Daher wären starre Vorgaben nicht im Interesse der Menschen in Schleswig-Holstein. Im Übrigen ist aus unserer Sicht das genannte Flächenmonitoring von besonderer Bedeutung. Die bisherige Diskussion zu dem Thema ist geprägt von einer fehlenden Differenzierung zwischen Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung. Außerdem gibt es zu wenige Erkenntnisse darüber, welche Arten der Flächennutzung primär für die Nutzung neuer Flächen für Siedlung und Verkehr verantwortlich sind. Das Flächenmonitoring muss darauf ausgerichtet werden, diese Erkenntnisse zu liefern.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Zu Teil A: I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln Die Voranstellung des bisherigen letzten Textabschnitts bezüglich der Potentiale <i>aller</i> Wachstums-räume Schleswig-Holsteins wird begrüßt. Die bisherige Fassung hinterließ in der Tat den Eindruck, dass Wachstums- und	Zu Teil A: I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklungschancen nur im engeren Hamburger Umland gesehen werden. Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren Die Herauslösung dieser Thematik aus Kapitel 3.9 und Voranstellung in Teil A wird der besonderen Bedeutung des Allgemeinen Flächeneinsparziels auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gerecht und wird vor dem Hintergrund der notwendigen Sensibilisierung für das Problem der nach wie vor zu hohen Flächenneuanspruchnahme begrüßt. Allerdings verbleiben Zweifel im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit vor dem Hintergrund der konkurrierenden Flächenansprüche der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsentwicklung zu Ansprüchen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Naherholung. Angesichts der ebenfalls im LEP skizzierten großen Infrastrukturprojekte, aber auch der Bereitstellung von hinreichenden Entwicklungsspielräumen v. a. in Ballungsräumen, ist weiterhin nicht ersichtlich, wie dem	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ziel einer nachhaltigen Flächenpolitik in der Praxis Rechnung getragen werden soll. Eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein auf unter 1,3 ha/Tag bis 2030 wird durch die gegenwärtig angewandten Instrumente und Maßnahmen nicht zu erreichen sein. Trotz des seit Jahren bundesrechtlich geltenden Vorrangs einer Innen- vor einer Außenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) findet dieser Grundsatz in der gebauten Wirklichkeit durch eine ungebremste Inanspruchnahme vorwiegend unbebauter Flächen keine Entsprechung. Des Weiteren stehen auf Bundesebene § 13b BauGB sowie das neu geplante Baulandmobilisierungsgesetz teilweise im Widerspruch zum Flächensparziel. Die in diesem Textabschnitt aufgenommenen Instrumente und Maßnahmen des Landes sind grundsätzlich sinnvoll und unterstützenswert, es bleibt aber fraglich, ob hierdurch eine messbare Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Es wird daher angeregt, das Thema des Flächenverbrauchs insgesamt noch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zielgerichteter und mit konkreteren Vorgaben zu verfolgen.	
Institution: Stadt Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1191	2 STELLUNGNAHME ZUM 2. ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES 2020 Seitens der Stadt werden die Anregungen zum 1. Entwurf des LEP 2018 gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 28.05.2019 auch zum 2. Entwurf des LEP 2020 aufrechterhalten. 2.1 Teil A Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder Unter der Ziffer 2.2.1 werden die Herausforderungen, Chancen und strategischen Handlungsfelder aus dem Text (Teil A) des 2. Entwurfs des LEP 20205 auszugsweise zitiert. Diese Ausführungen sind im Zusammenhang mit den Ausführungen des LEP unter Ziffer 2.2.1.1 "Städtebauliche Entwicklung" der vorliegenden Stellungnahme zum Text (Teil B) des 2. Entwurfs des LEP 2020 und den Forderungen der Stadt unter Ziffer 2.2.1.1.2 zu sehen.	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2.1.1 Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren (Auszug aus Teil A) Weltweit nimmt das Bewusstsein für die große Bedeutung der Böden als natürliche Lebensgrundlage zu. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden zu erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume zu verhindern. Nutzungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet wird. Dieses erfordert auch den Erhalt der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen Ökosysteme. Eine Reduzierung des täglichen Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsflächen ist deshalb erklärtes Ziel	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einer nachhaltigen Landesentwicklung für Schleswig-Holstein. Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgemerkten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen. Um der ungebremsen Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, soll im Land die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030. Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächen-sparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: ➤ Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), ➤ Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und ➤ Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau). Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächensparziels unterstützen soll. Das Land will durch Förderungen konkrete Anreize setzen, damit kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuinanspruchnahme verwirklicht werden. Ebenso soll eine verbesserte Kommunikation dazu beitragen, vor Ort für eine Reduzierung des Flächenverbrauches zu sensibilisieren und zu motivieren.	
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	Stellungnahme der Stadt Flensburg zum zweiten Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein Teil A S. 16 "Nachhaltige Flächennutzung - Flächeninanspruchnahme reduzieren" Die mit der Darstellung verbundenen Ziele werden unterstützt. Das ausgegebene Ziel einer landesweiten Flächenkreislaufwirtschaft wird einen erheblichen Einfluss auf die Inhalte künftiger Planungen (u.a. Flächennutzungsplan) und deren Abstimmung im regionalen Kontext haben, wofür erste Hinweise für mögliche Modelle und zum Flächenmanagement gegeben werden. Hier wird die künftige Regionalplanung	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von entscheidender Bedeutung sein. Noch nicht erkennbar ist, auf welchen Wegen das Landesziel durch Steuerung der Landesplanung, Genehmigungsvorbehalte oder regionale Kooperation sichergestellt werden soll. Um einer sonst ggf. bald einsetzenden ungesteuerten Entwicklung entgegenzuwirken, würden bereits im LEP Hinweise für eine mögliche Steuerung durch Kontingente auf kommunaler oder regionaler Basis begrüßt. Unklar bleibt die Berücksichtigung und Einbindung der durch Landes- und Bundesbehörden geplanten Verkehrswege oder sonstigen Baumaßnahmen und deren Flächenanteil.	
Institution: Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1229	Darüber hinaus möchten wir anregen, die Experimentierklausel auf S. 12 im „2. Entwurf (2020) – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein“ in folgender Passage um den Tourismus zu erweitern: ... Die im Landesplanungsgesetz neu eingeführte raumordnerische Experimentierklausel bietet die Möglichkeit, besonders innovative Entwicklungsansätze, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung,	Die Experimentierklausel wurde in das Landesplanungsgesetz neu eingeführt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Experimentierklausel erfolgt im Landesplanungsgesetz und nicht im Landesentwicklungsplan.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Tourismus dem Klimawandel und der Energiewende stehen, modellhaft und experimentell in der Praxis zu erproben. ... Diese Ergänzung könnte zukunftsfähige und innovative Entwicklungen im Tourismus ermöglichen und fördern, etwa die Ideen für die Etablierung von touristischen Angeboten entlang des Welterbes Haithabu und Danewerk mit Tiny Houses als temporäre Lösungen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1090	<i>Zu Teil A, S. 16 ff., Kapitel "Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren" (sowie die hiermit zusammenhängenden Abschnitte in Teil B):</i> Eine wirklich "zukunftsfähige" Landesentwicklung muss Wege beschreiten, die mit geringstmöglicher Flächenversiegelung auskommt, mit dem Ziel, die Netto-Neuversiegelung auf Null zu bringen bzw. darüber hinaus auf eine zunehmende Entsiegelung hinzuwirken: Fläche und Boden sind nicht vermehrbar (von nennenswerter Landgewinnung an der Nordseeküste	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	kann ja nun keine Rede sein). Wenn wir es heute nicht schaffen, gut zu leben und uns zu entwickeln, ohne uns weiter in der Fläche auszubreiten - was soll dann die nächste oder übernächste Generation tun? Wir haben bereits jetzt einen zu hohen Druck sowohl auf naturnahe Areale (Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere - und Menschen) als auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (steigende Preise für Pacht etc.). Die Herausforderung des Klimawandels tut ein übriges - unversiegelter Boden wird gebraucht, sowohl als Kohlenstoffsenke, als auch zur Linderung der Auswirkungen von Klima- und Wetterextremen. Das im LEP als Leitgedanke angestrebte Konzept einer Flächenkreislaufwirtschaft (S. 17) ist somit sinnvoll und zu begrüßen. Dass dies nicht von heute auf morgen erreicht werden kann, ist klar. Die im LEP gesteckten Ziele bis 2030 sind jedoch angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen, nicht ausreichend, um die negativen Auswirkungen des aktuellen Flächenverbrauchs rechtzeitig spürbar zu stoppen. Da in diversen Regionen absehbar über das 1,3-ha-Ziel hinaus Neuversiegelung zu erwarten ist, ja im LEP sogar	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aktiv als "Entwicklungspotenzial" propagiert wird (siehe Metropolregion Hamburg, die Entwicklung im Zuge der neuen Fehmarnbeltquerung oder die überregionalen Gewerbestandorte), kann das Gesamtziel nicht allein durch Appelle zur Flächensparsamkeit erreicht werden. Bei Betrachtung des Gesamtpapiers drängt sich der Eindruck auf, dass die - durchaus sinnvollen - Ansätze zur Förderung der Flächensparsamkeit nur marginale Effekte, aber keine Trendumkehr bewirken werden. Auch anvisierte Monitoringmaßnahmen werden bis 2030 nicht zu einem "Weniger" beitragen, sondern wohl eher nur die Nicht-Erreichung dokumentieren (womit die Wichtigkeit des Monitorings hier nicht in Abrede gestellt werden soll). Um das - an sich schon wenig ambitionierte - Ziel erreichen zu können, bedarf es aus meiner Sicht zusätzlich klarer Vorgaben im LEP im Hinblick auf aktive ENTSIEGELUNG. Und zwar nicht nur reaktiv im Kontext der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG), sondern auch darüber hinaus.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Daher fordere ich ambitionierte Ziele sowie die Ergänzung einiger konkreter, im Folgenden ausgeführter Vorschläge. Im Einzelnen: 1. Der Zeithorizont (Erreichung der 1,3 ha/Tag bis 2030) ist zu lang: Das Problem des Flächenverbrauchs und seiner Folgen ist nicht neu. Allein der angeführte „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ ist schon zehn Jahre alt. Das Problem war damals schon akut und es sind wertvolle Jahre ungenutzt verstrichen. Nochmal zehn Jahre weiter wie bisher zu machen, fühlt sich schwer erträglich an. Alle Möglichkeiten, Flächenneuverbrauch zu minimieren, sollten AB SOFORT ausgeschöpft werden (laufende Vorhaben ggf. ausgenommen). Mit jedem weiteren versiegelten Hektar steigt der Druck auf unsere essentiellen Lebensgrundlagen. Zudem muss aus der Erfahrung mit anderen Zielsetzungen (Klimaziele, Ziele der UN-Biodiversitätskonvention usw.) unterstellt werden, dass der angestrebte Wert zum gesetzten Zeitpunkt nicht erreicht wird, sondern bestenfalls eine Richtungstendenz	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bewirkt. Kürzere Zielhorizonte, die den nötigen Handlungsdruck aufbauen und Möglichkeit zum Nachsteuern bei drohender Zielverfehlung geben, sind also für einen realen Effekt anzuraten. 2. Die Zielvorgabe von 1,3 ha/Tag ist auch immer noch sehr viel Fläche, die Tag für Tag verloren geht. In anderen Ländern ist man heute schon weiter: So werden z.B. in Arnhem/Niederlande bereits Vorgaben für eine ENTsiegelung gesetzt (Quelle: https://www.theguardian.com/world/2020/jul/29/dutch-city-arnhem-redraws-layout-prepare-global-heating-effects). Ich fordere daher auch für Schleswig-Holstein eine deutlich schärfere Reduktion des Flächenverbrauchs. Warum nicht die Netto-Null bis 2030 anpeilen? Es darf auch nicht vergessen werden, dass der reale Neu-Flächenverbrauch höher liegt als die statistisch erfasste Neuversiegelung. Beispiel Gewerbeflächen: diverse Restflächen um und zwischen den reinen, statistisch relevanten Gebäude- und Verkehrsflächen werden ebenfalls dem natürlichen Funktionskreisläufen entzogen. Schotterflächen und sterile Rasenödnis	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	machen das real der biologischen Lebensgemeinschaft und dem Auge des erholungssuchenden Passanten verlorengegangene Areal größer. Oder Wohn-Neubaugebiete: Der im B-Plan ausgewiesene Anteil für versiegelte Flächen vergrößert sich über die Jahre schleichend, da private Bauherren Auflagen z.T. von Anfang an missachten (Unwissenheit, fehlende Kontrollen!) oder mit der Zeit, dem Trend folgend, hier eine Terrasse vergrößern, dort noch ein Gartenhäuschen oder einen zusätzlichen Pkw-Stellplatz anlegen. 3. Es fehlt außerdem eine ernsthafte Berücksichtigung des Ziels der Flächensparsamkeit bei der Verkehrswegeplanung. Für die Mobilitätswende wird es nicht ohne neue Infrastruktur, wie Radwege, Schienenverbindungen u.a. gehen. Trotzdem wird zusätzlich noch weiterhin die Ausweitung von Straßenvorhaben proklamiert: Zusätzliche Autobahnstrecken, zusätzliche Autobahnfahrspuren, Ortsumgehungen, welche das für die Lebensqualität wichtige Umlandgrün von den Wohngebieten abschneiden. Dies sind veraltete	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verkehrskonzepte, die wir uns weder finanziell noch flächenmäßig erlauben sollten - schon gar nicht im Hinblick auf die damit verbundenen Anreize für noch mehr individuellen, straßengebundenen Personen- und Güterverkehr mit all seinen heute bekannten schwerwiegenden gesundheitlichen und ökologischen Folgen. So werden an verschiedenen Stellen des LEP (u.a. S. 126, 128) unreflektiert die "zunehmenden Verkehrsströme", der Trend zu "höherem Verkehrsaufkommen" zugrunde gelegt als Argument für immer weitere Straßenbauvorhaben. Das Potenzial und die Notwendigkeit, durch geeignete Landesentwicklung dem steuernd entgegenzuwirken, ist im LEP kein Thema. Die gängige Logik "mehr Verkehr erfordert mehr Straßen" ignoriert die auch in Studien aufgezeigte Rückkopplung, dass mehr und bessere Straßen ihrerseits wieder mehr Verkehr erzeugen - und es umgekehrt durch Rückbau, verbunden mit alternativen Mobilitätsangeboten auch zu einer Reduktion des Verkehrs kommen kann.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wenn entsprechende Strategien kurzfristig nicht mehr in den LEP einfließen können, so fordere ich zumindestens die Aufnahme von Weichen stellenden Vorgaben zum Flächensparen auch im Verkehrssektor: - kein weiterer überörtlicher Neubau von Straßen; Fokussierung auf Erhalt und Sanierung des vorhandenen (üppigen) Staßennetzes; - Neubaumaßnahmen nur noch für Radwege sowie reine ÖPNV- oder Schienenverbindungen (z.B. separate Omnibusspuren, die Busse an Staus vorbeiführen); - Kopplung von Neuversiegelung auch hier an Entsiegelung hinfälliger Verkehrsflächen. 4. Ich rege an, im LEP eine Überarbeitung aktueller Kompensationsverordnungen (im Hinblick auf die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG § 13 ff.) festzuschreiben: Aktuell ist es sowohl bei Straßen- als auch Hochbauvorhaben Standard, Versiegelung nur "soweit möglich" durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Für "nicht möglichen" Ausgleich durch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entsiegelung (also, wenn im Eingriffsbereich nicht genügend versiegelte Bestandsfläche existiert, die entsiegelt werden kann) wird nur die ergänzende Aufwertung anderer, nicht versiegelter Flächen im Verhältnis 1:0,5 gefordert. Ein Zuwachs an Versiegelung wird damit zum Regelfall. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 15) sind bei Eingriffen aber die Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederherzustellen. Durch Versiegelung werden zentrale Bodenfunktionen (Wasserhaushalt, Stoffkreisläufe, Bodenleben) vollständig zerstört. Die qualitative Aufwertung einer (noch dazu kleineren) Ackerfläche (als Beispiel) zu einem naturnäheren Zustand stellt meines Erachtens keine Wiederherstellung dieser verlorengegangenen Bodenfunktionen dar. Die konsequente Einforderung eines vollständigen Ausgleichs durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 würde nicht nur die gesetzliche Forderung angemessen umsetzen, sondern zugleich einen deutlichen Anreiz zum Flächensparen schaffen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang, von Vorhabenträgern bei der Planung folgendes abgestuftes Vorgehen zu fordern: 1. Soweit möglich Vermeidung von Neuversiegelung (durch Nutzung schon vorbelasteter Flächen), 2. wo Vermeidung nicht vollständig möglich ist: Ausgleich durch Entsiegelung im Vorhabenbereich, 3. wo auch das nicht möglich ist: Zweckgebundene Finanzierung der Entsiegelung anderer Flächen aus dem nachfolgend unter Pkt. 5 meiner Stellungnahme genannten Kataster. Richtlinien und Leitfäden für die Kompensation im Rahmen von Eingriffsregelungen sind entsprechend zu überarbeiten (kurzfristig!). 5. Zur Unterstützung der Vorhabenträger bezüglich der in Punkt 4 vorgeschlagenen Maßnahmen: Schaffung eines Katasters der "überflüssigen" Versiegelungsflächen (Leerstände, Industriebrachen, Straßen mit weggefallener Verbindungsfunktion usw.), idealerweise landesweit zusammengeführt und auf Kreis- und kommunale Ebene heruntergebrochen. 6. Darüber hinaus sollten Vorgaben für eine aktive Entsiegelung (siehe o.g. Beispiel Arnhem/Niederlande)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ebenso wie für den Schutz und die Ausweitung der innerörtlichen Begrünung in den LEP aufgenommen werden. Hierbei sollten die Kommunen adressiert und entsprechende Programme initiiert werden. 7. Wo weiterhin versiegelt werden muss, sollte im LEP auf eine stärkere Etablierung der Eingrünung neuer Strukturen hingewirkt werden: Kein neues Flachdach, das nicht als Gründach angelegt wird; keine Gewerbe- oder Neubaugebiete, die nicht durch einen Gehölzsaum in die Landschaft integriert werden; auch auf Gewerbeflächen stärkere Ausschöpfung des Begrünungspotenzial (Fassadenbegrünung, schattenspendende Bäume etc.).	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1091	<i>Zu Teil A, Abschnitt I, S. 14:</i> Bezüglich der Einfügung "<i>Dies bedeutet, dass der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Ressourcen mehr Raum gegeben werden soll.</i>" Das klingt nach Quadratur des Kreises. Wie "mehr Raum" für bauliche Entwicklung in diesen schon stark verdichteten Arealen mit einer angemessenen Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der natürlichen	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ressourcen und einer (im nächsten Satz ergänzten) Sicherung der Freiräume zusammengehen soll, bleibt rätselhaft. Auch, wie dies mit dem Ziel einer deutlichen Minderung der Neuversiegelung in Einklang zu bringen ist. Insbesondere, wenn weiter unten - zusammengefasst - festgelegt wird, dass "Siedlungsachsen" Raum für neue Wohn-/Gewerbegebiete (= Neuversiegelung) bekommen sollen und gleichzeitig auch alle anderen Räume zwischen diesen Achsen ebenfalls weitere Gewerbeflächen ausweisen dürfen und zum Teil für Wohnen und Gewerbe "ohne quantitative Begrenzungen". Es ist ja nicht verkehrt, einen Hinweis auf die nach BNatSchG ohnehin geforderte Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zum einen und die Freiraumsicherung zum anderen einzufügen. Angesichts der (hier leider nicht mehr zur Diskussion stehenden) weiteren Ausführungen zum Hamburger Umland steht jedoch zu befürchten, dass es nicht mehr als ein hehrer Wunsch und letztenendes eine leere Floskel bleibt.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1031	Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, 2. Entwurf 2020	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten –

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bei der folgenden Stellungnahme handelt es sich um die Ansichten der die Stellungnahme verfassenden Person. Auf Formulierungen wie "meines Erachtens, aus meiner Sicht" und ähnliche Formulierungen wird bei den einzelnen Punkten zugunsten textlicher Klarheit verzichtet. Um das Ziel des Pariser Klimaabkommens der Vereinten Nationen einer Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu erreichen, bedarf es einer klaren, klimaschutzfokussierten Politik. Der vorliegende Landesentwicklungsplan (LEP) entspricht dieser Klarheit nicht. Klimaschutzmaßnahmen werden angeregt, verfügen aber nicht über die notwendige Konsequenz und Durchschlagskraft, um notwendigen effizienten Klimaschutz zu gewährleisten. Teil A I Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren Flächenschutz ist Klimaschutz. Der fortschreitende Klimawandel macht eine konsequent nachhaltige Flächennutzung unabdingbar. Hier braucht der LEP eine	Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	deutlich stärkere Konsequenz und ambitioniertere Zielvorgaben. Die notwendige Effektivität von nachhaltigem Flächenmanagement kann nur durch verbindliche Vorgaben erreicht werden. Vorschläge: 1. Zielvorgabe: Null ha pro Tag Neuversiegelung bis 2030 2. Verbindliche Kopplung von Versiegelungs- an Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 3. Konsequente Richtlinien für Entsiegelung (keine Ausweichmöglichkeiten und Kompromisse zulassen) 4. Bereitstellung einer verwaltungstechnischen Infrastruktur für Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1138	Stellungnahme zur 2. Auslegung des LEP 2030 Teil A Seite 16-19 Flächeninanspruchnahme reduzieren Ohne Umsetzungsrichtlinien, wie das Ziel 1,3 ha erreicht werden soll, wird es nicht gehen. Jede Kommune braucht	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vorgaben. Die Gemeinden in den Schwerpunkträumen für Tourismus sollten nachweisen, was sie dafür tun, damit vorhandener Wohnraum nicht in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Das Ziel Reduktion auf 0 sollte wesentlich schneller kommen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1217	Teil A - Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder I. - S.12 I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig im Sinne der Agenda 2030 und der UN-Nachhaltigkeitsziele gestalten. (Zusatz!)	Die Überschriften im Landesentwicklungsplan sollen dem Lesenden einen plakativen Überblick über die nachfolgenden Themen und Aspekte geben. Mit ihnen wird keine Regelungsaussage getroffen. Daher bleibt es bei der vorgesehenen Ergänzung „und nachhaltig“.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1040	Gestaltungschancen nutzen –Innovationen fördern (Experimentierklausel) Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollen die Gestaltungschancen, die sich aus den Megatrends für ihren Raum ergeben, stärker nutzen. Vor allem Kommunen, die neue Entwicklungen einleiten wollen, sollen bei der Umsetzung unterstützt werden. Daher wird über eine im Landesplanungsgesetz neu	Die Experimentierklausel wurde in das Landesplanungsgesetz neu eingeführt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Experimentierklausel beziehungsweise des Zielabweichungsverfahrens erfolgt im Landesplanungsgesetz und nicht im Landesentwicklungsplan.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eingeführte raumordnerische Experimentierklausel im Landesplanungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, besonders innovative Entwicklungsansätze, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Klimawandel und der Energiewende stehen, modellhaft und experimentell in der Praxis zu erproben. Dabei soll auf Grundlage eines raumordnerischen Vertrages gemäß §14 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) zwischen der Landesplanungsbehörde und den kommunalen und privaten Trägerschaften räumlich oder zeitlich begrenzt von Zielen der Raumordnung abgewichen werden können. Da die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen gestärkt werden soll, stehen hier insbesondere interkommunale Entwicklungsansätze im Vordergrund. Durch diese neue raumordnerische Experimentierklausel sollen auch Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nichtgedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	diesem Hintergrund soll eine angemessene wissenschaftliche Begleitung und/oder Auswertung (Evaluation) für die durchgeführten Experimente und Modellvorhaben vorgesehen werden. Gleichzeitig soll durch dieses neue Instrument die Innovationskraft der Kommunen und die Flexibilität der Pläne über die bereits vorhandenen Flexibilisierungsansätze des Landesentwicklungsplans selbst und die Abweichungsmöglichkeit von Zielen der Raumordnung über das Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) hinaus gestärkt werden. <i>Vorhaben, die über Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz realisiert werden sollen, müssen sich am Gemeinwohl orientieren. Zur Messung der gemeinwohlorientierten Eignung eines Projektes ist die Gemeinwohlbilanz das geeignete Mittel.</i> [Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Die vom Stellungnehmer vorgenommenen Textformatierungen (Rotfärbung, durchgestrichener Text) konnten aus technischen Gründen nicht in RO-BOB und damit in die Synopse übernommen werden. Sie sind jedoch in die Votierung eingeflossen.]	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1058	Teil A S. 16 ff Flächennutzung Eine Versiegelung von 1,3 ha pro Tag anzustreben ist nicht zeitgemäß. Eher soll eine aktive Entsiegelung angestrebt werden. In den Niederlanden z.B. wird vorausschauend daran gearbeitet, die Städte Klimaresistent zu gestalten. Die Städteplaner werden dazu angehalten, 10% ihrer Asphaltflächen zu entfernen! Um diese z.B. mit schattenspendenden Bäume zu bepflanzen und Regenwasser auffangen zu können. Auch eine vertikale Begrünung wird verpflichtend vorgeschrieben an gewerblichen Gebäuden. Neuversiegelung sollte durch Entsiegelung kompensiert werden.	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1070	Zero- Waste- Gemeinde Gemeinde Tangstedt als Modellprojekt für das Entwicklungsziel der Müllvermeidung/ Müllverwertung (Zero- Waste) in den Landesentwicklungsplan aufnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit	Sozial- und ökologisch verantwortliche Bodennutzung (Münsteraner Modell) und Bodenfonds	Siehe anliegendes Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten –

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1068	Boden kann nicht vermehrt werden. Die Nutzung ist daher eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und ökologischen Verantwortung. Der Landesentwicklungsplan sollte einen Schwerpunkt auf eine sozial- und ökologisch verantwortliche Bodennutzung setzen. Die Gemeinde Tangstedt kann als Modellprojekt für Kommunen im ländlichen Raum (Ordnungsraum) angrenzend an Hamburg dienen.	Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1073	Entwicklungsziel nachhaltiges, klimaneutrales Gewerbe Die Gemeinde Tangstedt liegt im Ordnungsraum "Regionaler Grünzug". An diesem Entwicklungsziel für den Erhalt und die Förderung von Erholung und Natur sollte sich grundsätzlich nichts ändern. Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings auf Einnahmen angewiesen, die nach derzeitiger Finanzierungssituation wesentlich durch Steuereinnahmen aus Gewerbetätigkeiten resultieren. Damit eine Gewerbeentwicklung im Regionalen Grünzug landschafts- und naturverträglich erfolgen kann, stehen zwei Bereiche möglicherweise zur Verfügung (1) Harksheider Straße/ Schleswig-Holstein-Straße und 2)	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Dieses gilt auch für gewerbliche Entwicklungen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	B432). Die Entwicklung sollte nach den Empfehlungen für Kommunen für Nachhaltige Gewerbegebiete erfolgen. Beide Bereiche sollten dafür als Modellprojekte in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Für die landesweite Entwicklung von Gewerbegebieten sollten die Empfehlungen für Kommunen als verbindliches Entwicklungsziel mit in den LEP aufgenommen werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1072	Entwicklungsziel Radverkehr Die Gemeinde Tangstedt liegt im Ordnungsraum angrenzend an das Mittelzentrum Norderstedt und den Großraum Hamburg. Die verkehrlichen Einflüsse der beiden großen Städte beeinflusst sehr unsere Gemeinde. Der Radverkehr kann eine Alternative zur Nutzung von KfZ werden und somit zur Mobilitätswende beitragen. Aufgrund der Flächengröße der Gemeinde, den sieben Ortsteilen und dem ländlichen Charakter erfüllt die Gemeinde mehrere Voraussetzungen für ein Modellprojekt zur Förderung von Radverkehr. Die Nähe zu Großstädten und die Vergleichbarkeit mit dem	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Die Darstellung von Modellprojekten als Beispiele für die Umsetzung von Entwicklungszielen (hier Radverkehr) sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ländlichen Räumen lässt sich auf andere Kommunen im Land gut übertragen. Die Gemeinde Tangstedt sollte als Modellprojekt für das Entwicklungsziel Radverkehr in den Landesentwicklungsplan mit aufgenommen werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1071	Entwicklungsziel Klimaneutralität Gemeinde Tangstedt als Modellprojekt für das Entwicklungsziel der Klimaneutralität bis 2040 von Kommunen im ländlichen Raum (Ordnungsraum) angrenzend an Hamburg in den Landesentwicklungsplan aufnehmen. Betrifft: + Strom / + Wärme / + Erzeugung / + Speicherung / + Sektorenkopplung / + Mobilität / + Landwirtschaft / + Gebäude (Neu und Bestand)	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Die Darstellung von Modellprojekten als Beispiele für die Umsetzung von Entwicklungszielen (hier Klimaneutralität) sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

A II. Landesplanung weiterdenken

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1031	Teil A II Landesplanung weiterdenken Angesichts des Bedrohungspotentials des Klimawandels-global, aber vor allem auch auf das küstenreiche Bundesland Schleswig-Holstein bezogen - muss Klimaschutz in einer "weitergedachten Landesplanung" eine herausragende, vorrangige Position einnehmen. Um dieses zum Ausdruck zu bringen, müssten Formulierungen wie folgt umformuliert werden: S. 20, Klimawandel: Der Klimawandel <u>als von den vereinten Nationen als global ernst zu nehmendes Problem eingestuft</u>, erfordert eine <u>sofortige und vorrangige Ausrichtung aller Planungsbereiche auf effektiven und nachhaltigen</u> Klimaschutz. s. 20, Wachsende Verkehre und neue Mobilitätsformen: Wachsende Anforderungen an die Mobilität verlangen von Schleswig-Holstein ressourceneffiziente, <u>klimaschutzorientierte</u> Lösungen, die der teilsräumlichen Verkehrsentwicklung entsprechen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aussagen im Teil A, Kapitel 2, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

A III.1 Digitalisierung — Zielgerichtet den digitalen Wandel in Schleswig-Holstein vorantreiben

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	II. Konzeptioneller Rahmen für den Landesentwicklungsplan 1 Digitalisierung — Zielgerichtet den digitalen Wandel in Schleswig-Holstein vorantreiben Seite 22 <i>„Neben dem Ausbau der digitalen Infrastrukturen sollen die Chancen der Digitalisierung in allen Bereichen und Teilräumen verstärkt genutzt werden. Dabei sollen auch neue Ansätze entwickelt und erprobt werden, die bei der räumlichen Planung zu berücksichtigen sind (Kapitel 4.4 und 5). Zum einen führt dies mittel- bis langfristig zu “smarten“ Raum-strukturen und Infrastrukturen. Zum anderen bietet die digitale Transformation von Städten und Gemeinden zu Smart Cities und Smart Regions Chancen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes. Hierbei sollen die digitale Teilhabe, der Erwerb digitaler Kompetenzen und die Fertigkeiten aller Menschen einen besonderen Stellenwert einnehmen.“</i>	Die digiatale Transformation von Städten und Gemeinden zu Smart Cities und Smart Regions kann auch zur Abnahme des Kraftfahrzeugverkehrs und der Verkehrsinfrastruktur führen. Eine Änderung der bestehenden Planaussagen wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert die Chancen der Digitalisierung auch auf die Abnahme des KFZ- Verkehrs zu übertragen und den Neubau und Ausbau von Straßen dem zu erwartenden Rückgang des Kraftfahrzeugverkehrs anzupassen.	
Institution: Seniorenbeirat der Stadt Neumünster Stn.-ID: M1263	Stellungnahme des Seniorenbeirates der Stadt Neumünster Der <i>kursive</i> Text ist unser Änderungsvorschlag. 1. Digitalisierung Zielgerichtet den digitalen Wandel in Schleswig-Holstein vorantreiben Hierbei sollen die digitale Teilhabe, der Erwerb digitaler Kompetenzen und die Fertigkeiten aller Menschen <i>(Behinderte und Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen)</i> einen besonderen Stellenwert einnehmen. <i>Auch die Ausbildung an den Endgeräten muss gefördert werden.</i>	Der vorgeschlagene Klammerzusatz würde im Widerspruch zu der Aussage, dass bei der Transformation von Städten und Gemeinden „die digitale Teilhabe, der Erwerb digitaler Kompetenzen und die Fertigkeiten aller Menschen einen besonderen Stellenwert einnehmen“ sollen, stehen. Die Förderung der Ausbildung an den Endgeräten ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

A III.2 Lebensqualität — Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Seniorenbeirat der Stadt Neumünster Stn.-ID: M1263	Stellungnahme des Seniorenbeirates der Stadt Neumünster Der <i>kursive</i> Text ist unser Änderungsvorschlag. 2. Lebensqualität Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen Sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnraum, <i>Barrierearm und Seniorengerecht.</i>	Die vorgenommene Ergänzung wird hier als hinreichend angesehen. Die Aufzählung enthält bei den anderen Themen auch keine weitere Qualifizierung hinsichtlich der Mindeststandards.

A III.3 Bildung — Bildungsqualität stärken, Bildungsgerechtigkeit sichern und Zugänge zu Bildung ausbauen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V.	3 Bildung — Bildungsqualität stärken, Bildungsgerechtigkeit sichern und Zugänge zu Bildung ausbauen Seite 24 „Im Rahmen des lebenslangen Lernens soll auch die Bildung für nachhaltige Entwicklung, Natur- und Klimaschutz ausgebaut werden.“	Die Aspekte „Natur- und Klimaschutz“ werden als Teilaspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung angesehen. Daher ist hier keine Ergänzung erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1136		

A III.4 Innovationen und Forschung — Ideen und Kreativität als Entwicklungstreiber begreifen

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

A III.5 Regionen im Wandel — Durch differenzierte Raumbetrachtung Stadt und Land zielgerichtet entwickeln

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1055	<i>Zu Teil A, Abschnitt III, Kap. 5, S. 26, 4. Spiegelstrich (innovative Gewerbegebiete):</i> 1. Gut, dass Mobilität durch Erreichbarkeit ersetzt wurde! Insbesondere die Erreichbarkeit mit ÖPNV sollte hier Priorität haben. 2. Um die Ziele bzgl. weniger Flächenneuversiegelung zu stützen, sollte hinter "Ressourceneffizienz" ergänzt werden: "incl. Flächeneffizienz".	Zu 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die „Ressourceneffizienz“ schließt die „Flächeneffizienz“ mit ein. Daher ist hier keine Ergänzung erforderlich.

A III.6 Wirtschaftliche Basis — Stärken und neue Zukunftsfelder profilieren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil A–Kapitel 6 Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation zeigt sich, dass unsere Branche ein erheblichen Beitrag zu Investitionen, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze bietet. Dies könnte im Dokument explizit Erwähnung finden (S. 27): „Diese Entwicklung soll auf den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Erhalt der natürlichen Ressourcen, der Lebensqualität und der kulturellen Identitäten abzielen.“ Auch bei der Auflistung der raumordnerischen Handlungsansätze schlagen wir vor: „die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sollen verbessert und auf die Anforderungen einer modernen und nachhaltigen Wirtschaft ausgerichtet werden (Kapitel 5.1)“	Zu Teil A, III., Kapitel 6: Mit der Aussage „Schleswig-Holstein will aber auch seine Vorreiterstellung in der Energiewende weiter ausbauen und die Wertschöpfung aus im Land produzierten Erneuerbaren Energien steigern.“ ist der Aspekt beziehungsweise der Beitrag der Erneuerbaren Energien hinreichend berücksichtigt. Eine Ergänzung wie vorgeschlagen ist daher nicht erforderlich.

A III.7 Mobilität der Zukunft — Heute die Verkehrspolitik von morgen denken

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.29: das landesweite Biotopverbundsystem mit den NATURA 2000-Gebieten als zentralem Element soll auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgebaut werden und mindestens zwei Prozent Wildnisgebiete enthalten (Kapitel 6.2)</i> Hier fehlt eine Zeitvorgabe: bis 2030	Das Landesnaturschutzgesetz nennt hier auch keine zeitliche Vorgabe. Der Landesentwicklungsplan kann nicht über das Landesnaturschutzgesetz hinausgehen.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020) Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung des 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplans und nehmen als Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, der IHKs Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck, nach einer intensiven internen Abstimmung gerne Stellung. Die folgenden Inhalte beziehen sich jeweils auf die links stehende Seitenzahl im Textteil des Plandokumentes (Teil A und B). AIII7 29	Bei der im Teil A, III., Kapitel 7, 5. Spiegelstrich aufgeführten Aufzählung von Mobilitätsangeboten zählen einige Mobilitätsangebote teilweise zu den niederschwelligen Angeboten. So gegesehen macht die angeregte Ergänzung hier inhaltlich keinen Sinn.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Vernetzung verschiedener Mobilitätsangebote macht Sinn. Wichtig ist, dass jeweils eine Schnittstelle angeboten wird und die Vernetzungs-Lösung die Einführung niedrigschwelliger Angebote nicht behindert. Formulierungsvorschlag zur Auflistung: "...vernetzt werden, ohne dabei die Einführung niedrigschwelliger Angebote zu behindern (Kapitel 4.4, 5),"	
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil A –Kapitel 7 Die raumordnerischen Handlungsansätze im Verkehrsbereich sollten sich auch an einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ausrichten; daher schlagen wir vor(S. 29): „der Schienenverkehr von Personen und Gütern soll ausgebaut, die ÖPNV-Bedienung in verdichteten Räumen soll verbessert und die ländlichen Räume sollen durch ein Bus-und Schienennetz auf Basis erneuerbarer Energien ohne fossile Energieträger erschlossen werden (Kapitel 4.3.2, 4.3.5)“.	Der hier angeregte Aspekt ist im Teil B, Kapitel 4.3, 1 G, 1. Satz enthalten. Der Klammerzusatz in Teil A, III., Kapitel 7, 3. Spiegelstrich wird hier entsprechend ergänzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Seniorenbeirat der Stadt Neumünster Stn.-ID: M1263	Stellungnahme des Seniorenbeirates der Stadt Neumünster Der <i>kursive</i> Text ist unser Änderungsvorschlag. 7. Mobilität der Zukunft Heute an die Verkehrspolitik von morgen denken Verschiedene Mobilitätsangebote (unter anderem ÖPNV, Car- und Bikes Haring-Dienste, Mitfahrgelegenheiten, Bürgerbusse, Ridepooling -Fahrdienste sollen übergreifend digital vernetzt werden (Kapitel 4.4, 5). <i>Die digitale Vernetzung vieler Senioren ist nicht möglich, da die Senior*Innen oft nicht mit der Technik ausgestattet sind und mit ihr auch nicht umgehen können. Der ÖPNV in SH sollte für alle Senioren ab 60 Jahren kostenfrei sein, sowie die Taktung aller Anbieter sollte auf ca. 30 Minuten laufen.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Aspekte sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

A III.8 Natürliche Lebensgrundlagen — Schützen und nutzen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.29: der Waldanteil soll auf 12 Prozent der Landesfläche erhöht werden (Kapitel 4.8),</i> Hier fehlen Aussagen zur Qualität des Waldes, z.B. Naturwald, klimawald, Anteil Monokulturen/Nadelbäume	Im Teil A werden die raumordnerischen Handlungsansätze nur in allgemeiner Form dargestellt. Hierzu wird auf die Konkretisierung in Kapitel 4.8, 5 G (Teil B) verwiesen.

A III.9 Vernetzung und Kooperation — Grenz- und fachübergreifende Zusammenarbeit ausbauen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	9 Vernetzung und Kooperation — Grenz- und fachübergreifende Zusammenarbeit ausbauen (Seite 30) Unter Punkt 9 sollte die Kooperation in und mit der MRH und an der Westküste erwähnt werden, z.B. im letzten Satz: „innerhalb räumlich verflochtener Räume wie z.B. der MRH und der Westküste immer wichtiger ...“. Es schadet dem LEP nicht, konkrete Beispiele zu nennen.	Im Teil A, III. wurde bewusst darauf verzichtet, Beispiele zu benennen. Daran soll festgehalten werden.

A III.10 Zuwanderung — Schleswig-Holstein als attraktives Zuwanderungsland gestalten

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

A III.11 Moderner Staat — Soziale und gesellschaftliche Verantwortung im Wandel gewährleisten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil A –Kapitel 11 In der Auflistung der nachhaltigen, zukunftsfähigen und vor allem gemeinschaftlichen Wirtschaftsprojekte ist es unserer Ansicht nach geboten, auch die Energiebranche mit aufzuführen, die genau hierfür steht (S. 31): „Das Land will Anreize für die interkommunale Zusammenarbeit setzen, um Unternehmensansiedlungen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Siedlungsentwicklung, Freiraumentwicklung, Energie, Tourismus und Erholung sowie Infrastruktur und Daseinsvorsorge nachhaltig, zukunftsfähig und vor allem gemeinschaftlich zu gestalten“.	Die Energiebranche ist durch Begriffe wie „Unternehmensansiedlungen“, „Infrastruktur“ und „Daseinsvorsorge“ hinreichend berücksichtigt. Eine Aufzählung aller Wirtschaftsbranchen würde den Rahmen an dieser Stelle sprengen.

Teil B: Text

B 1 Vernetzung und Kooperation

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung</u> <u>Kapitel 1 Vernetzung und Kooperation</u> Zur Anregung aus unserer ersten Stellungnahme, die Rolle des Landes in der Metropolregion Hamburg weiter zu konkretisieren, bleibt das Land leider bei allgemeinen Aussagen. Die zukunftsprägenden Prozesse in der Metropolregion Hamburg die aktuell angeschoben werden, wie z.B. die Entwicklung eines Räumlichen Leibildes oder die Entwicklung eines länderübergreifenden Wohnungsmarkt-Monitorings werden nicht erwähnt. Lediglich in der Begründung zur Raumbeobachtung findet sich eine Öffnung, in die „Eingeweihte“ Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg einordnen können. (Vgl. Seite 36, Begründung zu G 1 „Darüber hinaus wird eine grenzüberschreitende Raumbeobachtung grundsätzlich als sinnvoll angesehen.“)	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerischer Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Für die Rolle der Metropolregion Hamburg findet gegebenenfalls eine erneute Prüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen statt. Gleiches gilt für die Forderung der Aufnahme aktueller Aktivitäten der Metropolregion Hamburg, die sich aus dem OECD-Prozess ergeben haben. Zudem wurden die Belange aus der im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 eingereichten Stellungnahme bereits in diesem Verfahren geprüft. In der weiteren Prüfung wird nicht erneut auf die Stellungnahme eingegangen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Mitglieder der ARGE möchten nochmals anregen, die Positionierungen des Landes zu verdeutlichen und Bezüge zur Zukunftsagenda der MRH herzustellen. Als kommunale Träger der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg weisen die ARGE-Mitglieder darauf hin, dass in 2021 ff eine Reihe an raumplanungsrelevanten Aktivitäten der MRH in Vorbereitung befindlich sind. Diese Aktivitäten bedürfen einer Abstimmung im Rahmen einer länderübergreifenden Landes- und Regionalplanung mit den Nachbarbundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Hansestadt Hamburg. Hierbei handelt es sich um Projekte zur Entwicklung eines räumlichen Leitbildes für die MRH und die Bildung eines Koordinierungskreises Raumentwicklung. Der LEP sollte hierauf aktiv Bezug nehmen und strategische Ziele und Grundsätze formulieren.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,	zu Teil B 1 Vernetzung und Kooperation B zu 6 Seite 46	Der Naturschutz ist bereits Teil der Aufzählung. Dieser findet sich unter Freiraumsicherung (Kapitel 6.2 und 6.3). Kapitel 6.2 beinhaltet dabei die Vorranggebiete für den Naturschutz (vgl. Kapite6.2.1) sowie die Vorbehaltsräume und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	<i>„Die Kooperationsthemen und -anlässe reichen von Wohnen, über Gewerbe (Kapitel 3.7), Einzelhandel (Kapitel 3.10), Digitalisierung (Kapitel 4.4 und 5.), Freiraumsicherung (Kapitel 6.2 und 6.3), Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7), Mobilität und Verkehr (Kapitel 4.3) sowie zur sozialen und technischen Daseinsvorsorge (Kapitel 5.) und zu Naturschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung (Kapitel 6.1).“</i> Der BUND SH möchte hier den Naturschutz als öffentliches Interesse verankern, da Klimaschutzmaßnahmen im konkreten Fall in Konflikt mit Naturschutzbelangen geraten können (z.B. Konflikt zwischen Windenergieanlagen und Vogel- bzw. Fledermausschutz).	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (vgl. Kapitel 6.2.2). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	<i>B zu 4 (S. 41)</i> <i>(4) Verbesserung der Standortbedingungen im zur Metropolregion Hamburg gehörenden Teil des Landes</i> <i>o Im engeren Verflechtungsbereich um Hamburg sollen ausreichende und attraktive Entwicklungsmöglichkeiten für die Bereiche Wohnen und Gewerbe geschaffen werden, um einerseits die erhöhten Bedarfe aus</i>	Zu B zu 4: Die Zielsetzung der schwerpunktmäßigen Ausrichtung der Entwicklung auf die Siedlungsachsen und damit entlang des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs ist im Kapitel 3.3. im Teil B hinreichend dargestellt. Eine entsprechende Ergänzung wird hier nicht für erforderlich gehalten. Die Anregung wird daher zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1236	<i>Schleswig-Holstein abzudecken und gleichzeitig die Entwicklungsimpulse aus der Metropole Hamburg aufnehmen zu können.</i> Stellungnahme: An dieser Stelle sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass auch im Verflechtungsbereich um Hamburg der Schwerpunkt der räumlichen Entwicklung auch weiterhin vorrangig entlang der Siedlungsachsen und damit entlang der Nahverkehrs-Schienenwege liegt. <i>B zu 6 (S. 45)</i> <i>Auf der kommunalen Ebene hat sich ebenfalls eine vielfältige Kooperationslandschaft in Schleswig-Holstein etabliert mit (...)</i> Stellungnahme: An dieser Stelle sollte auch auf bestehende interkommunale Zusammenarbeiten mit der FHH, wie dem bestehenden Nachbarschaftsforum Südholstein/Hamburg und dem Regionalpark Wedeler Au, hingewiesen werden. Das Nachbarschaftsforum Südholstein/Hamburg verfolgt das Ziel, informellen Austausch auf kommunaler Ebene	Zu B zu 6: Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Dieses gilt gegebenenfalls auch für die hier genannten Projekte. Der Stellungnahme wird jedoch durch Aufnahme der Nachbarschaftsforen in die Aufzählung bei B zu 6, dritter Spiegelstrich, Rechnung getragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und über Ländergrenzen hinweg zu allen Fragen der räumlichen Planung zu intensivieren. Im Rahmen der Regionalparkaktivitäten werden Projekte zur Verbesserung der Erholungs-, Lebens- und Standortqualität entwickelt und durchgeführt.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	<u>Teil B</u> <u>Kapitel 1: Vernetzung und Kooperation</u> Die Hansestadt Lübeck begrüßt den Ansatz des Landes Schleswig-Holstein, Kooperationen auf internationaler, überregionaler, regionaler und interkommunaler Ebene auszubauen und zu fördern. Seit 2015 hat sich die Hansestadt Lübeck darum bemüht auf kommunaler Ebene eine Stadt-Umland Kooperation ins Leben zu rufen. Aufgrund der Lage der Hansestadt Lübeck an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern steht die Kooperation vor einer besonderen Herausforderung, da in den beiden Bundesländern unterschiedliche Rahmenbedingungen auf der Ebene der Raumordnung bestehen, was sich als das wesentliche Hemmnis herausgestellt hat, um die Stadt-Umland Kooperation zielführend voranzubringen. Kooperationen sind nur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerischer Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Grundsätzlich unterschiedliche raumordnerische Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern werden nicht gesehen. Beide Landesplanungen sehen in einer Stadt-Umland-Kooperation Lübeck ein hohes wechselseitiges Potenzial für einen länderübergreifenden Ansatz in diesem Kooperationsraum und würden daher die Fortführung der Diskussion um eine entsprechende Kooperation begrüßen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zielführend, wenn alle Parteien davon profitieren und Win-win Lösungen herbeigeführt werden können. Um eine Stadt-Umland Kooperation erfolgreich etablieren zu können, müssten in beiden Bundesländern vergleichbare Zielsetzungen auf Raumordnungsebene geschaffen werden. Dies setzt eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern voraus. Die Hansestadt Lübeck kann die bestehenden Hemmnisse mit den auf kommunaler Ebene zur Verfügung stehenden Mitteln weder kompensieren noch abbauen.	
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	36 f. In diesem Abschnitt sollte die Relevanz von Grünem Wasserstoff als ein Baustein einer grünen Wachstumsregion explizit aufgeführt werden. Formulierungsvorschlag zum Absatz zu STRING: "...vermarktet können. In diesem Zusammenhang spielt Grüner Wasserstoff eine besonders wichtige Rolle."	Eine Priorisierung der einzelnen Aspekte der geplanten nachhaltigen grünen Wachstumsregion ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution:	Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung	Zur Stärkung regionaler Kooperationen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
KielRegion GmbH Stn.-ID: M1123	1 Vernetzung und Kooperation B zu 5 (S. 44) Aus Sicht der KielRegion GmbH begrüßen wir sehr, dass das Land Schleswig-Holstein auch weiterhin Kreisgrenzen übergreifende Kooperationen durch die Förderung von Regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagements und Regionalbudgets unterstützen wird. Wünschenswert wären Aussagen dazu, wie die bestehenden regionalen Kooperationen konkret gestärkt und langfristig gesichert werden können – gerne analog zu den ausführlichen Ansätzen zur Stärkung der Metropolregion Hamburg (S. 41f.). In anderen Bundesländern zeigte sich, dass die meisten auf Kooperation gestützten regionalen Governance-Formen nach dem Auslaufen der Fördermittel in sich zusammenfielen. Der Landesentwicklungsplan sollte hierzu Stellung nehmen. Wir regen an, die regionalen Kooperationen über eine institutionelle Förderung dauerhaft zu unterstützen. Ergänzend schlagen wir eine themenspezifische Förderung von regionsbezogenen Projekten aus den	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerischer Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Die Darstellung von Möglichkeiten zur Förderung regionaler Kooperationen sowie zu themenspezifischen Förderungen regionsbezogener Projekte sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Anregungen und Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen zur Schreibweise der „KielRegion“ wird gefolgt. Den Hinweisen zur Darstellung der Region in der Themenkarte 4 wird teilweise gefolgt. Um die Legende nicht zu überfrachten werden die Mischfarben nicht aufgenommen. Zur besseren Lesbarkeit wurde aber eine Überarbeitung der Farbgebung vorgenommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	strategischen Handlungsfeldern der Landesentwicklung vor (siehe beispielhaft die „Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung“). Insbesondere die Zukunftshemen Digitalisierung, Siedlungsentwicklung, Regionale Identität, Natur- und Umweltschutz sowie Mobilität sollten hierbei berücksichtigt werden. Bitte auf die Schreibweise der „KielRegion“ achten (S. 44 oben). Bezüglich der Themenkarte 4 Regionale Kooperationen regen wir an, die „Mischfarben“ in die Legende aufzunehmen (sonst ist beispielsweise schwer zu erkennen, dass der Kreis Plön zur KielRegion zählt).	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	1 Vernetzung und Kooperation 5 G (Seite 33) Die Regionen Schleswig-Holsteins sollen in ihrer spezifischen teilräumlichen Entwicklung befördert werden. Durch regionale Kooperationen sollen die Standortattraktivität erhöht, die Lebensqualität der Menschen verbessert, Natur und Umwelt geschützt und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen weiter unterstützt werden.	Zur Aufnahme des Regionalparks Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerischer Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Die Aufnahme des in Rede stehenden Projekts würde nicht der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In den vergangenen knapp 20 Jahren hat sich der Regionalpark Wedeler Au zu einem geeigneten und vorbildlichen Instrument zur nachhaltigen Entwicklung eines Landschaftsraumes in der Metropolregion Hamburg entwickelt. Von der Kleinstgemeinde bis zum großstädtisch geprägten Bezirk Altona arbeiten hier die kommunalen Partner auf Augenhöhe und interdisziplinär an der Entwicklung ihres gemeinsamen Erholungs- und Naturraums. Das Instrument des Regionalparks sollte daher aufgrund seiner exzellenten Vorbildwirkung in den Begründungstext zu 5G aufgenommen und somit im LEP verankert werden. 6 G (Seite 34) Durch interkommunale Kooperationen sollen gute Lebensbedingungen in den Kommunen gesichert werden. Dazu sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Umweltsituation verbessert, die Abstimmung von Planungen und Maßnahmen und die Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure gefördert, Entscheidungsprozesse beschleunigt sowie eine strategische Ausrichtung der	Systematik des Landesentwicklungsplans entsprechen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wird jedoch eine Berücksichtigung des Regionalparks Wedeler Au geprüft. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen. Zur Aufnahme des Instruments des Nachbarschaftsforums Der Stellungnahme wird durch Aufnahme der Nachbarschaftsforen in die Aufzählung bei B zu 6, dritter Spiegelstrich, Rechnung getragen. Zu STRING Kooperation Die politische STRING Kooperation wurde tatsächlich bereits 1999 mit dem Ziel, eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Zukunftsregion zu entwickeln und dabei die Potenziale der einzelnen Partnerregionen auszuschöpfen, gegründet. Dem Hinweis wird gefolgt und der Text angepasst. Zum Dialog zur Raumplanung zwischen Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	kommunalen und regionalen Politik für eine nachhaltige Entwicklung des Gesamtraums erleichtert werden. Neben den erwähnten Stadt-Umland-Kooperationen und Aktivregionen als Instrumente der interkommunalen Kooperation hat sich im Grenzbereich zur Freien und Hansestadt Hamburg das Nachbarschaftsforum als relativ junge Kooperationsform etabliert und positiv weiterentwickelt. Aus dem ehemaligen Stadt-Umland-Forum NW hat sich mit dem heutigen Nachbarschaftsforum Südholstein/Hamburg auf interkommunaler Ebene ein modernes Bündnis aufgestellt, um grenzüberschreitende Planungsaufgaben gemeinsam anzugehen. Das Instrument des Nachbarschaftsforums sollte daher ebenfalls aufgrund seiner Vorbildwirkung in den Begründungstext zu 6G aufgenommen und somit im LEP fest verankert werden. Wichtig für gute Lebensbedingungen sind außerdem nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und gesellschaftliche Aspekte. Das sollte man hier ergänzen wie folgt: „Dazu sollen die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und die Umweltsituation verbessert ...werden.“	Der 2018 ins Leben gerufene Dialog zur Raumplanung ist als Maßnahme unter den vierten Spiegelstrich der aufgeführten Handlungsfelder in B zu 3 Seite 38/39 zu subsumieren (- Intensivierung im Bereich der Wirtschaftsförderungen sowie der Siedlungs- und Raumentwicklung). Eine gesonderte Nennung wird daher nicht für erforderlich angesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	B zu 2 (Seite 36) Die STRING-Kooperation gibt es schon sehr lange. Statt „bereits erste Schritte“ sollte man deshalb besser schreiben „gibt es wichtige (oder fundamentale) Schritte...“ B zu 3 Die Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg wird klar herausgestellt. Zur Verbesserung der Kooperation wurde inzwischen der „Dialog zur Raumplanung Schleswig-Holstein / Hamburg“ auf Ministerialebene ins Leben gerufen. Der sollte im LEP als neues strategisches Mittel durchaus genannt werden, am besten vor der Aufzählung der Themenfelder. Etwa so: „Dafür wird der Standortfaktor Hamburg... genutzt. Hierzu dient auch der seit 2019 (?) etablierte und auf Ministerialebene geführte Dialog zur Raumplanung zwischen den beiden Ländern. Dabei sind insbesondere folgende Felder von wachsender Bedeutung:“	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	Teil B, 1 Vernetzung und Kooperation, B zu 5, S. 44 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nicht mit der LH Kiel und dem Kreis Plön in der KielRegion zusammengeschlossen. Der Begriff Zusammenschluss kann eine organisatorische oder administrative	Dem Formulierungsvorschlag wird gefolgt. Der Text auf Seite 44 wird entsprechend angepasst.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verbindung suggerieren, die so nicht zutrifft. Vielmehr arbeitet der Kreis Rendsburg-Eckernförde partnerschaftlich mit der KielRegion an gemeinsamen Themen. Es wird um Überarbeitung der Formulierung gebeten.	
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Stn.-ID: M1167	<u>Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung</u> <u>Kapitel 1 Vernetzung und Kooperation</u> Zur Anregung aus unserer ersten Stellungnahme, die Rolle des Landes in der Metropolregion Hamburg weiter zu konkretisieren, sowie die Bereitstellung personeller Ressourcen für die Wahrnehmung immer komplexerer und zahlreicherer Aufgaben im Rahmen von Kooperationen zu gewährleisten, bleibt das Land leider bei allgemeinen Aussagen. Wichtige, aktuell anlaufende Projekte finden leider keine Erwähnung. Ebenfalls fehlen Bezüge zur Zukunftsagenda der MRH (abgeleitet aus dem OECD Folgeprozess).	Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerischer Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden seine Inhalte erst in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert. Aktuelle Projekte sowie Bezüge zur Zukunftsagenda der der Metropolregion Hamburg sind daher gegebenenfalls Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen.
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen,	Stellungnahme des Kreises Dithmarschen zum 2. Entwurf 2020 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010	Eine Umformulierung des Standorts für Erneuerbaren Energien hin zu einem Standort für Erneuerbare Energien Energieküste ist an dieser Stelle nicht stimmig.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Regionalentwicklung Stn.-ID: 1100	Der LEP Teil B, Kapitel 1 Vernetzung und Kooperation; Begründung zu Absatz 5 (Seite 44) sollte wie folgt angepasst werden: Die Regionale Kooperation Westküste, die die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg umfasst, konzentriert sich auf die Förderung ihrer zukunftsfähigen verkehrlichen Erschließung und wirtschaftlichen Entwicklung. Die Zusammenarbeit nutzt die besonderen Entwicklungspotenziale dieser Küstenregion in den Bereichen Erneuerbare Energien und Tourismus, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Zusammenarbeit soll weiter vertieft werden, um die Position der Westküste als Standort für Erneuerbare Energien Energieküste weiter zu festigen und überregional zu vermarkten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung Kapitel 1 – Vernetzung und Kooperation B zu 2 Vorbemerkung	Der Landesentwicklungsplan Stand 2021 enthält die derzeit gültigen Namensgebungen. Der Ergänzung wird an dieser Stelle nicht gefolgt. Zudem bezieht sich die Stellungnahme nicht auf eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans und ist somit nicht mehr Teil des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Um einen dynamischen Verweis auf das Programm und nicht nur auf das derzeit aktive sicherzustellen, regen wir folgende Ergänzung (oder ähnlich) an: Seite 39 das grenzüberschreitende INTERREG-5A-Programm (bzw. das entsprechend aktuelle Programm) „Deutschland-Danmark“ als zentrales Instrument zur strategischen Nutzung und Gestaltung dieser beiden Kooperationen,	aktuellen Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B-1 Vernetzung und Kooperation Wir regen eine stärkere Orientierung der planerischen Grundsätze am Gemeinwohl an(S. 33): „Die Vernetzung und Kooperation auf internationaler, überregionaler, regionaler und interkommunaler Ebene sollen so ausgebaut werden, dass das Gemeinwohl gefördert wird durch“ B zu 2 Im Kontext der STRING-Region sollte im Dokument die besondere Rolle Schleswig-Holsteins als Knotenpunkt der Energieversorgung herausgestellt werden:	Zu Teil B-1 Vernetzung und Kooperation Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans und ist somit nicht mehr Teil des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Auch wenn der Begriff „Gemeinwohlorientierung“ im Landesentwicklungsplan nicht explizit verwendet wird, ist der Landesentwicklungsplan doch insgesamt daraufhin ausgerichtet (siehe insbesondere Teil A III 2). B zu 2

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Gemeinsam mit der OECD entwickelt STRING derzeit ein Konzept für ein grünes Silicon Valley zwischen Hamburg Oslo, damit sich die Regionen im globalen Standortwettbewerb gemeinsam positionieren und als nachhaltige grüne Wachstumsregion vermarkten können, wobei Schleswig-Holstein eine tragende Rolle für die Energiebereitstellung einnimmt.“ B zu 4 In der Metropolregion übernimmt Schleswig-Holstein eine tragende Rolle für die Energiebereitstellung. Dies sollte in der Begründung als eigenständiger Punkt aufgegriffen werden: „Koordinierte Zusammenarbeit auf den Gebieten der Erzeugung und Veredelung erneuerbarer Energien“	Die Forderung einer Ergänzung um „wobei Schleswig-Holstein eine tragende Rolle für die Energiebereitstellung einnimmt“ wird abgelehnt, da es an dieser Stelle um eine gemeinsame Kooperation auf Augenhöhe geht. B zu 4 Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans und ist somit nicht mehr Teil des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1058	Teil B S. 36 u.a. Fehrmarn-Belt-Querung Obwohl der Tunnel beschlossene Sache zu sein scheint, möchte ich an dieser Stelle noch mal darauf hinweisen, dass mal erneut wirtschaftliche Interessen den Vorrang bekommen haben gegenüber den Umweltfaktoren. Dieses Bauvorhaben ist ein Verbrechen an das	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans und ist somit nicht mehr Teil des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zudem ist die Entscheidung über das Projekt nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ökosystem Ostsee. Das erwartete Verkehrsaufkommen rechtfertigt den Tunnel nicht.	

B 2 Raumstruktur

B 2.1 Küstenmeer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Pellworm, Bauverwaltung Stn.-ID: M1230	Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung 2.1 Küstenmeer B zu 1 (Seite 49; Ende 1. Absatz) Ggf. Anpassung der Formulierung (B zu 1; Seite 49; Ende 1. Absatz) Erläuterung/Ergänzung: „[...] gehören <i>die nordfriesischen Inselketten</i> sowie das Wattenmeer zu den inneren Gewässern.“ (Zitat aus Kap. 2.1) Mancher Leser fragt sich vielleicht unweigerlich wie viele Inselketten es in Nordfriesland gibt, bei vier ½ Inseln. Vielleicht kann man, ohne den Sinnzusammenhang zu verstellen, sagen: „die nordfriesischen Inseln und Halligen“?	Der Stellungnahme wird gefolgt, der Text wird in Kapitel 2.1 B zu 1 geändert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1075	Durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee (Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben: <u>Teil B, 2.1 Küstenmeer, B zu 2 – Seite 50</u> Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass der Hinweis der Gemeinde zur Ergänzung der Begründung geführt hat. Es wird die Stellungnahme insoweit aufrechterhalten, dass die Kosten für solche Strategien durch das Land SH zu tragen sind oder den Kommunen entsprechende Fördermittel in Aussicht gestellt werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1042	Durch die Gemeinde Loose wird nachstehende Stellungnahme abgegeben: <u>Teil B, 2.1 Küstenmeer, B zu 2 – Seite 50</u> Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass der Hinweis der Gemeinde zur Ergänzung der Begründung geführt hat. Es wird die Stellungnahme insoweit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aufrechterhalten, dass die Kosten für solche Strategien durch das Land SH zu tragen sind oder den Kommunen entsprechende Fördermittel in Aussicht gestellt werden müssen.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	2 Raumstruktur 2.1 Küstenmeer B zu 3 Seite 50 <i>„Zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrages und zum Erhalt der Fähigkeit der Landes- und Bündnisverteidigung sowie der Einsatzfähigkeit im Ausland ist sicherzustellen, dass die Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr (zum Beispiel in Form von Übungen und Erprobungen auf See) bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist den Belangen des Naturschutzes in besonderem Maße – z.B. durch Verzicht auf Sprengungen im Meer – Rechnung zu tragen. Innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>und anderen Meeresschutzgebieten ist dabei der absolute Vorrang des Naturschutzes zu beachten.“</i> Der BUND SH erinnert an die nicht genehmigten Sprengungen im Jahr 2020, die zu erheblichen Belastungen von Meerestieren geführt haben.	
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn.-ID: M1222	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o.g. Verfahrens äußere ich mich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage für die Bundeswehr als Vertreter der von den Planungen di-rekt betroffenen Dienststellen - dem Marinekommando in Rostock mit seinen nachgeordneten Dienststellen, - dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in Berlin mit seinen nachgeordneten Dienststellen, insbesondere der Truppen-übungsplatzkommandantur Putlos, - der Wehrtechnischen Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, maritime Technologie und Forschung in Eckernförde mit ihren dislozierten Dienststellenteilen, <u>für den Bereich des Küstenmeeres wie folgt:</u>	Die Stellungnahme bezüglich des Vorrangs des Naturschutzes ist inhaltlich weitgehend identisch mit der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die neu hinzugekommenen Aussagen zur Berücksichtigung der Belange der Landes--- und Bündnisverteidigung auf See werden begrüßt. Im Küstenmeer der Nord- und Ostsee liegen verschiedene militärische Übungsgebiete. Diese dienen dazu, den verfassungsgemäßen Auftrag der Bundeswehr sowie die dazu erforderlichen Ausbildungen, Übungen und Zertifizierungen ausführen zu können. Eine Reduzierung dieser militäri-schen Übungsgebiete ist aufgrund des damit einhergehenden Fähigkeits-verlustes der Bundeswehr nicht möglich. <u>Zu Seite 50 „B zu 3“:</u> Hier wird auf die Belange der Bundeswehr eingegangen, gleichzeitig aber der Vorrang des Naturschutzes gegenüber militärischen Erfordernissen for-muliert. Ich bitte den Hinweis aufzunehmen, dass den Belangen der Bun-deswehr auch innerhalb des Naturschutzgebietes Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer weiterhin in vollem Umfang, wie bisher, Rechnung zu tragen ist	
Institution:	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme bezüglich des Vorrangs des Naturschutzes ist inhaltlich weitgehend identisch mit der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn.-ID: M1221	mit E-Mail vom 24. November 2020 baten Sie um Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig --- Holstein 2010. Das Beteiligungsverfahren beschränkt sich auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung. Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen gebe ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die Bundeswehr ist von den aufgeführten Planungen im Entwurf des Landesentwicklungsplans betroffen. Eine Beeinträchtigung militärischer Belange ist nicht hinnehmbar. Interessenskollisionen sind u.a. möglich mit - Schutzbereichen von Funkdienststellen der Bundeswehr - Feste und mobile Richtfunkstrecken der Bundeswehr - Militärstraßengrundnetz - Jettiefflugstrecken der Bundeswehr - Luftverteidigungsradaranlagen - Militärflugplätzen	Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Planungsbereich befindet sich zudem verschiedene Liegenschaften der Bundeswehr, wie zum Beispiel die Truppenübungsplätze Putlos und Toden-dorf. Die militärischen Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend auszuweisen. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr und es ist zu berücksichtigen, dass von diesen entsprechende Emissionen ausgehen. Dies ist keine abschließende Aufzählung. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. <u>Bezogen auf das Küstenmeer:</u>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die neu hinzugekommenen Aussagen zur Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung auf See werden begrüßt. Im Küstenmeer der Nord- und Ostsee liegen verschiedene militärische Übungsgebiete. Diese dienen dazu, den verfassungsgemäßen Auftrag der Bundeswehr sowie die dazu erforderlichen Ausbildungen, Übungen und Zertifizierungen ausführen zu können. Eine Reduzierung dieser militärischen Übungsgebiete ist aufgrund des damit einhergehenden Fähigkeits-verlustes der Bundeswehr nicht möglich. <u>Zu Seite 50 „B zu 3“:</u> Hier wird auf die Belange der Bundeswehr eingegangen, gleichzeitig aber der Vorrang des Naturschutzes gegenüber militärischen Erfordernissen formuliert. Ich bitte den Hinweis aufzunehmen, dass den Belangen der Bundeswehr auch innerhalb des Naturschutzgebietes Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer weiterhin in vollem Umfang, wie bisher, Rechnung zu tragen ist.	
Institution:	<u>Abschnitt B, Kapitel 2.1.3</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Stn.-ID: M1186	Das BSH begrüßt, dass Planungen und Maßnahmen im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer mit denen in den Küstenmeeren der angrenzenden Nachbarländer und -staaten sowie denen in der ausschließlichen Wirtschaftszone abgestimmt werden sollen, und dies insbesondere mit der erforderlichen integrativen Betrachtung der betroffenen Fachplanungen begründet wird.	
Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Stn.-ID: M1035	Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt bittet folgenden Passus im Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung / 2 Raumstruktur / 2.1 Küstenmeer; hier: Pos. 3 G aufzunehmen/zu ergänzen (Seite 48 der Änderungsübersicht 2. Entwurf (2020): „Die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundespolizei See darf nicht eingeschränkt werden. Die Belange der nationalen Sicherheit müssen berücksichtigt werden“. Begründung zu 3 (Ergänzung auf Seite 50 der Änderungsübersicht 2. Entwurf (2020):	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text in Kapitel 2.1 wird geändert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrages der Überwachung der Seegrenzen ist sicherzustellen, dass die Belange der nationalen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundespolizei See (z. B. in Form von Übungen und Erprobungen auf See) bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden“. Ihrer Bestätigung hinsichtlich der Aufnahme des o. g. Passus in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 sehe ich entgegen. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Stand Dezember 2020“, der Gemeinde Dahme Sehr geehrte Damen und Herren, beiliegend erhalten Sie meine Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Stand Dezember 2020. Nach Prüfung Ihrer Abwägungsergebnisse zu der Stellungnahme der Gemeinde Dahme aus dem 1.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt der vom ersten zum zweiten Entwurf nur in der Begründung geändert worden ist. Im zweiten Entwurf wird durch eine Änderung weiter hinten in B zu 2 (hier nicht von der Stellungnehmerin zitiert) auf die Argumentation der Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Beteiligungsverfahren ist festzustellen, dass hier im Wesentlichen die Argumente übernommen worden sind, die im LEP stehen. Eine erkennbare städtebauliche Abwägung zwischen den Belangen der Gemeinde und des Landes kann ich nicht erkennen. Zu den erfolgten Abwägungen meiner Stellungnahme vom 29.05.2019: 1. Im Grundsatz 3 G – gemäß Punkt 2.1 des Text-Teiles - ist die Abstimmung und ortsbezogene Zusammenarbeit der Fachbereiche mit den betroffenen Gemeinden zwingend einzufordern. Abwägung: Der Landesentwicklungsplan wägt innerhalb der Grenzen seiner Funktion als Rahmenplan die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche sowohl an Land als auch in den Küstenzonen miteinander ab. Die Einbeziehung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bei konkreten Planung obliegt dagegen dem jeweiligen Verfahrensträger. Die regionalen Strategien sollen von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen	Im Hinblick auf die Einhaltung der Systematik bei der Formulierung von Grundsätzen und ihren Begründungen wird der Anregung, das Wort “sollen” in “können” umzuwandeln, nicht gefolgt. Die hier dargestellte fachliche Notwendigkeit ist noch einer Abwägung zugänglich. Die vorgeschlagene Änderung würde nicht der Intention des Grundsatzes entsprechen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erarbeitet werden. Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu G2 ergänzt (S. 49): <i>„Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche, die oftmals einem gesetzlichen Schutz wie beispielsweise als Nationalpark, Naturschutzgebiet, Flora, Fauna, Habitat-(FFH-) und Vogelschutzgebiet unterliegen. Im Meeresboden können darüber hinaus dingliche Zeugnisse wie archäologische Funde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens Rückschlüsse auf die Vergangenheit des Menschen zulassen, dessen Siedlungsräume an der Ostseeküste stark eiszeitlich geprägt sind. Neben der anthropogenen Überprägung spielt daher auch der Erhalt von besonderen geologischen oder</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>geomorphologischen Formationen aus den Eiszeiten eine wichtige Rolle.“</i> Neue Stellungnahme: Die Abwägung betrifft nicht die Stellungnahme der Gemeinde. Sie ist städtebaulich und fachlich nicht nachvollziehbar. Zum Meeresboden hat sich die Gemeinde nicht geäußert. Trotzdem wird den Gemeinden auferlegt, dass sie in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen zusammenarbeiten sollen. Es wird angeregt, das Wort „sollen“ in „können“ zu ändern.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	2. Im Grundsatz 3 G ist die Abstimmung <u>und ortsbezogene Zusammenarbeit</u> der Fachbereiche mit den betroffenen Gemeinden zwingend einzufordern. Abwägung Land: Der Landesentwicklungsplan wägt innerhalb der Grenzen seiner Funktion als Rahmenplan die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche sowohl an Land als auch in den Küstenzonen miteinander ab.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt der vom ersten zum zweiten Entwurf nur in der Begründung geändert worden ist. Im zweiten Entwurf wird durch eine Änderung weiter hinten in B zu 2 (hier nicht von der Stellungnehmerin zitiert) auf die Argumentation der Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Einbeziehung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bei konkreten Planung obliegt dagegen dem jeweiligen Verfahrensträger. Die regionalen Strategien sollen von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden. Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu G2 ergänzt (S. 49): <i>„Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche, die oftmals einem gesetzlichen Schutz wie beispielsweise als Nationalpark, Naturschutzgebiet, <u>Flora, Fauna, Habitat-(FFH-)</u> und Vogelschutzgebiet unterliegen. <u>Im Meeresboden können darüber hinaus dingliche Zeugnisse wie archäologische Funde, Veränderungen und</u></i>	Im Hinblick auf die Einhaltung der Systematik bei der Formulierung von Grundsätzen und ihren Begründungen wird der Anregung, das Wort “sollen” in “können” umzuwandeln, nicht gefolgt. Die hier dargestellte fachliche Notwendigkeit ist noch einer Abwägung zugänglich. Die vorgeschlagene Änderung würde nicht der Intention des Grundsatzes entsprechen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens Rückschlüsse auf die Vergangenheit des Menschen zulassen, dessen Siedlungsräume an der Ostseeküste stark eiszeitlich geprägt sind. Neben der anthropogenen Überprägung spielt daher auch der Erhalt von besonderen geologischen oder geomorphologischen Formationen aus den Eiszeiten eine wichtige Rolle."</u> Neue Stellungnahme: Die Abwägung betrifft nicht die Stellungnahme der Gemeinde. Sie ist städtebaulich und fachlich nicht nachvollziehbar. Zum Meeresboden hat sich die Gemeinde nicht geäußert. Trotzdem wird den Gemeinden auferlegt, dass sie in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen zusammenarbeiten <u>sollen</u>. Es wird angeregt, das Wort „sollen“ in „können“ zu ändern.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	2. Im Grundsatz 3 G - gemäß Punkt 2.1 des Text-Teiles - ist die Abstimmung <u>und ortsbezogene Zusammenarbeit der Fachbereiche mit den betroffenen Gemeinden</u> zwingend einzufordern. Abwägung Land: Der Landesentwicklungsplan wägt innerhalb der Grenzen seiner Funktion als Rahmenplan die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche sowohl an Land als auch in den Küstenzonen miteinander ab. Die Einbeziehung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bei konkreten Planung obliegt dagegen dem jeweiligen Verfahrensträger. Die regionalen Strategien sollen von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden. Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu G2 ergänzt (S. 49):	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt der vom ersten zum zweiten Entwurf nur in der Begründung geändert worden ist. Im zweiten Entwurf wird durch eine Änderung weiter hinten in B zu 2 (hier nicht von der Stellungnehmerin zitiert) auf die Argumentation der Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Systematik bei der Formulierung von Grundsätzen und ihren Begründungen wird der Anregung, das Wort "sollen" in "können" umzuwandeln, nicht gefolgt. Die hier dargestellte fachliche Notwendigkeit ist noch einer Abwägung zugänglich. Die vorgeschlagene Änderung würde nicht der Intention des Grundsatzes entsprechen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche, die oftmals einem gesetzlichen Schutz wie beispielsweise als Nationalpark, Naturschutzgebiet, <u>Flora, Fauna, Habitat-(FFH-)</u> und Vogelschutzgebiet unterliegen. <u>Im Meeresboden können darüber hinaus dingliche Zeugnisse wie archäologische Funde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens Rückschlüsse auf die Vergangenheit des Menschen zulassen, dessen Siedlungsräume an der Ostseeküste stark eiszeitlich geprägt sind. Neben der anthropogenen Überprägung spielt daher auch der Erhalt von besonderen geologischen oder geomorphologischen Formationen aus den Eiszeiten eine wichtige Rolle.</u>“ Neue Stellungnahme: Die Abwägung betrifft nicht die Stellungnahme der Gemeinde. Sie ist städtebaulich und fachlich nicht nachvollziehbar.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zum Meeresboden hat sich die Gemeinde nicht geäußert. Trotzdem wird den Gemeinden auferlegt, dass sie in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen zusammenarbeiten <u>sollen</u>. Es wird angeregt, das Wort „sollen“ in „können“ zu ändern.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt Stn.-ID: M1227	Sehr geehrte Damen und Herren, beiliegend erhalten Sie meine Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Stand Dezember 2020. Nach Prüfung Ihrer Abwägungsergebnisse zu der Stellungnahme der Gemeinde Kellenhusen aus dem 1. Beteiligungsverfahren ist festzustellen, dass hier im Wesentlichen die Argumente übernommen worden sind, die im LEP stehen. Eine erkennbare <u>städtebauliche</u> Abwägung zwischen den Belangen der Gemeinde und des Landes kann ich nicht erkennen. Zu den erfolgten Abwägungen meiner Stellungnahme vom 29.05.2019:	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt der vom ersten zum zweiten Entwurf nur in der Begründung geändert worden ist. Im zweiten Entwurf wird durch eine Änderung weiter hinten in B zu 2 (hier nicht von der Stellungnehmerin zitiert) auf die Argumentation der Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Systematik bei der Formulierung von Grundsätzen und ihren Begründungen wird der Anregung, das Wort “sollen” in “können” umzuwandeln, nicht gefolgt. Die hier dargestellte fachliche

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1. Im Grundsatz 3 G - gemäß Punkt 2.1 des Text-Teiles - ist die Abstimmung <u>und ortsbezogene Zusammenarbeit der Fachbereiche mit den betroffenen Gemeinden</u> zwingend einzufordern. Abwägung: Der Landesentwicklungsplan wägt innerhalb der Grenzen seiner Funktion als Rahmenplan die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche sowohl an Land als auch in den Küstenzonen miteinander ab. Die Einbeziehung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bei konkreten Planung obliegt dagegen dem jeweiligen Verfahrensträger. Die regionalen Strategien sollen von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden. Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu G2 ergänzt (S. 49):	Notwendigkeit ist noch einer Abwägung zugänglich. Die vorgeschlagene Änderung würde nicht der Intention des Grundsatzes entsprechen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche, die oftmals einem gesetzlichen Schutz wie beispielsweise als Nationalpark, Naturschutzgebiet, <u>Flora, Fauna, Habitat-(FFH-)</u> und Vogelschutzgebiet unterliegen. <u>Im Meeresboden können darüber hinaus dingliche Zeugnisse wie archäologische Funde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens Rückschlüsse auf die Vergangenheit des Menschen zulassen, dessen Siedlungsräume an der Ostseeküste stark eiszeitlich geprägt sind. Neben der anthropogenen Überprägung spielt daher auch der Erhalt von besonderen geologischen oder geomorphologischen Formationen aus den Eiszeiten eine wichtige Rolle.</u>“ Neue Stellungnahme: Die Abwägung betrifft nicht die Stellungnahme der Gemeinde. Sie ist städtebaulich und fachlich nicht nachvollziehbar.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zum Meeresboden hat sich die Gemeinde nicht geäußert. Trotzdem wird den Gemeinden auferlegt, dass sie in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen zusammenarbeiten <u>sollen</u>. Es wird angeregt, das Wort „sollen“ in „können“ zu ändern.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 2. Im Grundsatz 3 G - gemäß Punkt 2.1 des Text-Teiles - ist die Abstimmung <u>und ortsbezogene Zusammenarbeit der Fachbereiche mit den betroffenen Gemeinden</u> zwingend einzufordern. Abwägung Land: Der Landesentwicklungsplan wägt innerhalb der Grenzen seiner Funktion als Rahmenplan die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche sowohl an Land als auch in den Küstenzonen miteinander ab.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt der vom ersten zum zweiten Entwurf nur in der Begründung geändert worden ist. Im zweiten Entwurf wird durch eine Änderung weiter hinten in B zu 2 (hier nicht von der Stellungnehmerin zitiert) auf die Argumentation der Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Systematik bei der Formulierung von Grundsätzen und ihren Begründungen wird der Anregung, das Wort “sollen” in “können” umzuwandeln, nicht gefolgt. Die hier dargestellte fachliche

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Einbeziehung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche bei konkreten Planung obliegt dagegen dem jeweiligen Verfahrensträger. Die regionalen Strategien sollen von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden. Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu G2 ergänzt (S. 49): <i>„Die Küstenzonen werden als Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- und Erlebnisraum von den Menschen genutzt. Sie sind aber auch ökologisch wertvolle und sensible Bereiche, die oftmals einem gesetzlichen Schutz wie beispielsweise als Nationalpark, Naturschutzgebiet, <u>Flora, Fauna, Habitat-(FFH-)</u> und Vogelschutzgebiet unterliegen. <u>Im Meeresboden können darüber hinaus dingliche Zeugnisse wie archäologische Funde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen</u></i>	Notwendigkeit ist noch einer Abwägung zugänglich. Die vorgeschlagene Änderung würde nicht der Intention des Grundsatzes entsprechen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens Rückschlüsse auf die Vergangenheit des Menschen zulassen, dessen Siedlungsräume an der Ostseeküste stark eiszeitlich geprägt sind. Neben der anthropogenen Überprägung spielt daher auch der Erhalt von besonderen geologischen oder geomorphologischen Formationen aus den Eiszeiten eine wichtige Rolle."</u> Empfehlung einer neuen Stellungnahme: Die Abwägung betrifft nicht die Stellungnahme der Gemeinde. Sie ist städtebaulich und fachlich nicht nachvollziehbar. Zum Meeresboden hat sich die Gemeinde nicht geäußert. Trotzdem wird den Gemeinden auferlegt, dass sie in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen zusammenarbeiten <u>sollen</u>. Es wird angeregt, das Wort „sollen" in „können" zu ändern.	
Institution:	2.1 Küstenmeer, 2 G, S. 48 u. B zu 2, S. 50	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	Die Anpassung an den Klimawandel wird im Entwurf als erforderlich angemerkt: „Diese Strategien sollen von den Gemeinden interkommunal unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden.“ Das <u>Klimaschutzmanagement</u> weist darauf hin, dass dennoch wird die Chance verpasst wird, die Aufstellung regionaler Anpassungsstrategien als Ziel zu einer Verbindlichkeit zu erklären. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat im Übrigen die Forderung, eine regionale Anpassungsstrategie zu erarbeiten, bereits erfüllt.	
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –2 Raumstruktur 2 G Die Küstenzonen bilden für Klimaschutz und Energiewende wichtige Gebiete. Wir regen daher an: „bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungen frühzeitig Konflikte zwischen Schutzerfordernissen und Nutzungsinteressen vermieden und bestehende Nutzungskonflikte unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zur Windenergie und der vorliegende zweite Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthalten Ziele der Raumordnung, um die Küstenzone von Wind- und Solarenergienutzungen freizuhalten. Bei Übernahme der vorgeschlagenen Änderung würde ein falsches Signal zu den Möglichkeiten regionaler Strategien gesetzt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Küstenzonen für den Ausbau der erneuerbaren Energien minimiert werden. B zu 2 Die Energiewendesollte auch planerisch integraler Bestandteil regionaler Strategien und Ansätze im Kontext des Klimawandels sein: „Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Nutzungskonkurrenzen werden aber auch regionale Strategien, die Ansätze zur Anpassung an den Klimawandel und für ein verträgliches Miteinander zwischen Naturschutz, Küstenschutz, Denkmalschutz, Tourismus und Siedlungsentwicklung und Ausbau erneuerbarer Energien in den Küstenzonen aufzeigen, immer vordringlicher.“	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	2.1 Küstenmeer Grundsatz 2 - Die Entwicklung von regionalen (interkommunalen) Strategien in den Bereichen Küstenschutz und Klimawandelanpassung im Rahmen der Strategie Ostseeküste 2100 wird von der Stadt Fehmarn befürwortet und in Arbeitsgruppen aktiv mitgestaltet. Die Notwendigkeit, unterschiedliche Nutzungsansprüche vor diesem Hintergrund miteinander	Der Landesentwicklungsplan geht in Kapitel 6.6 auf das Thema Küstenschutz und dort im 2. Absatz unter B zu 1, 2 explizit auch auf die Aufgaben des Landes ein.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in Einklang zu bringen, wird auch von der Stadt Fehmarn gesehen. Allerdings kommt in diesem Zusammenhang nicht klar genug zum Ausdruck, dass der Küstenschutz entlang der Ostseeküste eine originäre Landesaufgabe ist. Die Stadt Fehmarn mit ihren rund 78 km Küstenlinie wäre mit dieser Aufgabe allein schlicht überfordert. Das Land Schleswig – Holstein muss sich der Aufgabe des Küstenschutzes auch weiterhin aktiv widmen – auch über die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen hinaus.	
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	Teil B 2.1, 2 G, B zu 2 Küstenmeer Die Erarbeitung von regionalen Strategien zu den Themen Küstenschutz und Klimawandelanpassung im Rahmen der "Strategie Ostseeküste 2100" wird begrüßt und unterstützt. Küstenschutz und Klimawandelanpassung können jedoch nicht kommunale Aufgabe der Gemeinden sein mit dem Ziel, diese Herausforderungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit zu lösen. Dadurch würden die Gemeinden überfordert. Vielmehr muss der Küstenschutz auch an der Ostseeküste originäre Landesaufgabe sein. Dies gilt auch für den Denkmalschutz. Die Erarbeitung	Der Landesentwicklungsplan geht in Kapitel 6.6 auf das Thema Küstenschutz und dort im 2. Absatz unter B zu 1, 2 explizit auch auf die Aufgaben des Landes ein.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von Handlungsempfehlungen durch das Land reichen nicht aus. Insbesondere mit der Flensburger Außenförde geht dies zudem über den in regionaler Kooperation laufenden Stadt-Umlandbereich des ersten Siedlungsringes hinaus und ist mit dem Königreich Dänemark abzustimmen. Eine verbindende Klammer auf Landesebene ist für die Verbindlichkeit der Strategieentwicklung erforderlich.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1052	<i>Zu Teil B, Kap. 2.1, S. 49, B zu 2:</i> Rechtschreibung des neu eingefügten Textes bitte korrigieren: "Flora-Fauna-Habitat- (FFH-)" (d.h. nicht mit Komma, sondern mit Bindestrich)	Der Stellungnahme wird gefolgt, der Text wird entsprechend korrigiert.

B 2.2 Ordnungsräume

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Sandesneben- Nusse, Bauverwaltung	II Teil B 2. Kapitel 2.2 Ordnungsräume Der Ordnungsraum Hamburg wird aus Sicht des Amtes nicht richtig dargestellt.	Ordnungsräume unterscheiden sich von ländlichen Räumen durch eine höhere Verdichtung. Insofern wurden verschiedene Verdichtungskriterien, unter anderem Siedlungsdichte (Einwohnerzahl je Hektar Gebäude- und Freifläche) und Siedlungsflächenanteil (Anteil der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1087	Zwar ist die Gemeinde Stubben im jetzigen Entwurf in den Ordnungsraum Hamburg aufgenommen worden. Gleichzeitig ist dies aber dem ländlichen Zentralort Sandesneben sowie den Gemeinden Labenz, Steinhorst und Schiphorst verwehrt worden. Dies trifft auch für die über die Stadt Bad Oldesloe in Richtung Hamburg orientierten Gemeinden Groß Boden und Schürensöhlen zu, die quasi fast unmittelbar an der Landesentwicklungsachse zwischen Hamburg und Lübeck liegen. Nordwestlich der Landesentwicklungsachse sind in einem sehr breiten Korridor die Gemeinden komplett dem Ordnungsraum zugeordnet, die Gemeinden südöstlich nur in einem sehr geringen Umfang. Dies ist nicht recht nachvollziehbar und beeinträchtigt die Gemeinden in diesem Raum erheblich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Die Geeignetheit der Abgrenzungskriterien wird zumindest für den Teilbereich „Verdichtung“ erheblich in Frage gestellt. Die unterschiedliche Behandlung der Räume westlich und östlich der BAB A1 lassen sich nur historisch herleiten	Siedlungsfläche an der Gesamtfläche), für die Zuordnung herangezogen. Die nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass die Gemeinden Schiphorst, Steinhorst, Groß Boden und Schürensöhlen nicht die Kriterien für die Zuordnung zum Ordnungsraum erfüllen. Die Gemeinde Labenz erfüllt diese, von einer Zuordnung wird aber abgesehen, da die westlich gelegenen Gemeinden Schiphorst, Steinhorst, Groß Boden und Schürensöhlen die Kriterien nicht erfüllen. Da für die Abgrenzung des Ordnungsraums nicht nur entscheidend ist, ob eine einzelne Gemeinde die Kriterien erfüllt, sondern ob es eine räumliche Häufung von Gemeinden gibt, die die Kriterien erfüllen, wird von einer östlichen Erweiterung des Ordnungsraums Hamburg im Bereich des Amtes Sandesneben-Nusse abgesehen. Die Gemeinde Sandesneben weist als ländlicher Zentralort eine höhere Verdichtung und höhere Arbeitsplatzzentralität auf als umliegende Gemeinden. Dies hängt mit ihrer Funktion als ländliches Zentrum zusammen und ist nicht vorrangig Ausdruck einer Verflechtung mit dem Oberzentrum Hamburg. Daher wird von einer Zuordnung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und nur auf die ehemalige Zonenrandlage des Kreises Herzogtum Lauenburg zurückführen. Dieser seit 1989 bestehende planerische Fehler wird im jetzigen LEP unreflektiert fortgeschrieben. Bei der Zuordnung zum Ordnungsraum sollten die regionalplanerischen Aspekte deutlich stärker gewichtet werden. Die Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre ist hierbei eher ungeeignet, da viele Gemeinden nach wie vor in dem engen Entwicklungsrahmen von 10 % „gefangen“ sind. Die Entwicklungshemmnisse aus dieser planerischen Umklammerung werden dadurch in einem neuen zu eng angelegten Korsett weiter zementiert. <u>Forderung:</u> Die Zuordnung dieser o. g. Gemeinden sollte in jedem Fall noch einmal einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Im Ergebnis sind die betroffenen Gemeinden östlich der BAB A1 dem Ordnungsraum zuzuschlagen, damit hier wenigstens die Chance besteht, die planerischen Nachteile der Vergangenheit in der zukünftigen Entwicklung zum Teil aufzuholen.	zum Ordnungsraum abgesehen. Da die Gemeinde als ländlicher Zentralort Schwerpunkt für den Wohnungsbau ist, gilt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für sie nicht. Für die Gemeinde entstehen insofern keine “Nachteile” für die wohnbauliche Entwicklung, wenn sie weiterhin dem ländlichen Raum zugeordnet ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Schwarzenbek- Land Stn.-ID: M1231	zu Kapitel 2.2 – Ordnungsräume zu Begründung Die Aufnahme der Gemeinde Groß Pampau in den Ordnungsraum Hamburg (Anlage 2 zum LEP) wird außerordentlich begrüßt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Kankelau nicht in den Ordnungsraum Hamburg aufgenommen wird. Die aufgeführten Abgrenzungskriterien (S. 287 – S. 288) können nicht nachvollzogen werden. Die amtsangehörige Gemeinde Kankelau hat eine gute Anbindung zur Bundesautobahn 24 (BAB 24) und zur Bundesstraße 207 (B 207). Die BAB 24 und die B 207 sind binnen weniger Minuten erreichbar. Ebenfalls ist das Gewerbegebiet Elmenhorst/Lanken in wenigen Minuten zu erreichen, es besteht zudem eine Erreichbarkeit über einen asphaltierten Fahrradweg.	Hinsichtlich der Gemeinde Groß Pampau wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kankelau wird weiterhin nicht dem Ordnungsraum zugeordnet, da sie die Kriterien für eine Zuordnung (Verdichtung, Arbeitsplatzzentralität) nicht erfüllt. Die herangezogenen Kriterien und das Bewertungssystem sind in Anlage 1 im Anhang des Landesentwicklungsplans dargestellt. Die verkehrliche Anbindung von Gemeinden, zum Beispiel an ein regionales Gewerbegebiet, ist kein Kriterium für die Zuordnung zum Ordnungsraum.
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	2. Die zwingende Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von	Änderung der Ziele in Grundsätze Die Festlegung in Kapitel 2.2 Absatz 3, dass die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen durch

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „<i>potentielle Entwicklungsräume</i>“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 2.2 als „Grundsatz“ zu definieren. Abwägung: Dem Vorschlag des Einwenders wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Zentralen Orten sowie von Siedlungsachsen und von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen werden die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) für eine nachhaltige Raumentwicklung umgesetzt. Gemäß § 2 ROG Abs. 2, 2., Sätze 4 und 5 ist die Siedlungstätigkeit „räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere	Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren ist, erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Die eigentliche Festlegung der Siedlungsachsen sowie der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt erst in den Regionalplänen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen) und 6.3 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Die Vorgaben stellen sicher, dass in den Ordnungsräumen sowohl eine weitere Siedlungsentwicklung möglich ist, als auch zusammenhängende Freiräume erhalten und gesichert werden. Dabei werden unter anderem die Flächennutzungspläne der Gemeinden und Ortsentwicklungskonzepte berücksichtigt sowie die Landschaftsrahmenpläne des Landes mit ihren großräumig ausgewiesenen Freiräumen. Es wird insofern den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) Rechnung getragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“. Regionale Grünzüge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie unter Berücksichtigung ortsplanerischer Aspekte in den Regionalplänen abgegrenzt. Bauleitpläne und Ortsentwicklungskonzepte werden im Rahmen der Neuaufstellung bei der Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Der § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</i> Danach ☐ ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	□ und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 2.2: Z <i>Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren.“</i> und Z <i>„In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern.“</i> Somit wird der Grünordnung Vorrang vor den Orten gegeben, die als Ziele nicht durch die Gemeinde abwägbar sind.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es wird beantragt, die genannten „Ziele“ in „Grundsätze“ zu ändern.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	3. Die <u>zwingende</u> Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „<i>potentielle Entwicklungsräume</i>“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren . Zudem ist der Punkt 2.2 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung Land: Zu 3 Dem Vorschlag des Einwenders wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Zentralen Orten sowie von Siedlungsachsen und von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen werden die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) für eine nachhaltige Raumentwicklung umgesetzt. Gemäß § 2	Änderung der Ziele in Grundsätze Die Festlegung in Kapitel 2.2 Absatz 3, dass die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren ist, erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Die eigentliche Festlegung der Siedlungsachsen sowie der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt erst in den Regionalplänen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen) und 6.3 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Die Vorgaben stellen sicher, dass in den Ordnungsräumen sowohl eine weitere Siedlungsentwicklung möglich ist, als auch zusammenhängende Freiräume erhalten und gesichert werden. Dabei werden unter anderem die Flächennutzungspläne der Gemeinden und Ortsentwicklungskonzepte berücksichtigt sowie die Landschaftsrahmenpläne des Landes mit ihren großräumig

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ROG Abs. 2, 2., Sätze 4 und 5 ist die Siedlungstätigkeit „räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen". Regionale Grünzüge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie unter Berücksichtigung ortsplanerischer Aspekte in den Regionalplänen abgegrenzt. Bauleitpläne und Ortsentwicklungskonzepte werden im Rahmen der Neuaufstellung bei der Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme:	ausgewiesenen Freiräumen. Es wird insofern den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) Rechnung getragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt: Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür "Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden;	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen." Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 2.2: z <i>Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren."</i> und z <i>,In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>(Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern."</i> Somit wird der Grünordnung Vorrang vor den Orten gegeben, die als Ziele nicht durch die Gemeinde abwägbar sind. Es wird beantragt, die genannten „Ziele" in „Grundsätze" zu ändern.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	3. Die <u>zwingende</u> Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „<i>potentielle Entwicklungsräume</i>" für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 2.2 als „<u>Grundsatz</u>" zu definieren. Abwägung Land: <u>Zu 3</u>	Änderung der Ziele in Grundsätze Die Festlegung in Kapitel 2.2 Absatz 3, dass die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren ist, erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Die eigentliche Festlegung der Siedlungsachsen sowie der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt erst in den Regionalplänen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen) und 6.3 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Die Vorgaben stellen sicher, dass in den Ordnungsräumen sowohl eine weitere Siedlungsentwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dem Vorschlag des Einwenders wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Zentralen Orten sowie von Siedlungsachsen und von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen werden die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) für eine nachhaltige Raumentwicklung umgesetzt. Gemäß § 2 ROG Abs. 2, 2., Sätze 4 und 5 ist die Siedlungstätigkeit „räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen". Regionale Grünzüge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie unter Berücksichtigung ortsplanerischer Aspekte in den Regionalplänen abgegrenzt. Bauleitpläne und Ortsentwicklungskonzepte werden im Rahmen der Neuaufstellung bei der Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge berücksichtigt.	möglich ist, als auch zusammenhängende Freiräume erhalten und gesichert werden. Dabei werden unter anderem die Flächennutzungspläne der Gemeinden und Ortsentwicklungskonzepte berücksichtigt sowie die Landschaftsrahmenpläne des Landes mit ihren großräumig ausgewiesenen Freiräumen. Es wird insofern den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) Rechnung getragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Der§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken.</i> <i>Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 2.2: z	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren." und z „In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern." Somit wird der Grünordnung Vorrang vor den Orten gegeben, die als Ziele nicht durch die Gemeinde abwägbare sind. Es wird beantrag, die genannten „Ziele“ in „Grundsätze“ zu ändern.	
Institution: Interessengemeinschaft Waldenau	2.2 Ordnungsräume Die Erweiterung von Siedlungen darf nicht im Vordergrund stehen. Solange einer Siedlungserweiterung	Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen konzentriert sich auf die Siedlungsachsen und die Zentralen Orten. Die Sicherung der Freiräume in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1201	ein Vorrang vor dem Erhalt von Grünflächen/Freiräumen eingeräumt wird, erhält die Verhinderung von Flächenverbrauch nicht die nötige Beachtung. Der Erhalt von Freiräumen zwischen den Siedlungen muss einen entsprechend hohen und verbindlichen Stellenwert bekommen. Grünzäsuren zwischen den Siedlungsachsen müssen bestimmungsgemäß frei von Siedlungen bleiben.	Ordnungsräumen erfolgt durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen außerhalb der Siedlungsachsen und Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen. Beide Festlegungen erfolgen in den Regionalplänen. In den Regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden (siehe Kapitel 6.3.1 Absatz 4) und die Grünzäsuren sind generell von Bebauung freizuhalten (siehe Kapitel 6.3.2 Absatz 3).
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Keine Abteilung Stn.-ID: 1128	Wir bedauern, dass der von uns im Rahmen der ersten Beteiligung gegebene Hinweis keine Berücksichtigung erfahren hat. Zitat: "Kapitel 2.2: Ordnungsräume: Es sollte in der Begründung B zu 3 richtigerweise heißen: Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz <u>an die landwirtschaftliche Fläche</u> müssen daher besonders abgewogen werden, ..."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Votum zur Stellungnahme zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans verwiesen.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Stadtbau	2. Die zwingende Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in	Änderung der Ziele in Grundsätze Die Festlegung in Kapitel 2.2 Absatz 3, dass die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie durch Regionale

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1059	Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „potentielle Entwicklungsräume“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Stadt vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Stadt basieren. Zudem ist der Punkt 2.2 als „Grundsatz“ zu definieren. Der§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere</i>	Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren ist, erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Die eigentliche Festlegung der Siedlungsachsen sowie der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt erst in den Regionalplänen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen) und 6.3 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Die Vorgaben stellen sicher, dass in den Ordnungsräumen sowohl weitere eine Siedlungsentwicklung möglich ist, als auch zusammenhängende Freiräume erhalten und gesichert werden. Dabei werden unter anderem die Flächennutzungspläne der Gemeinden und Ortsentwicklungskonzepte berücksichtigt sowie die Landschaftsrahmenpläne des Landes mit ihren großräumig ausgewiesenen Freiräumen. Es wird insofern den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) Rechnung getragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht im LEP unter 2.2: <i>Z Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren."</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und z „In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern.“ Somit wird der Grünordnung Vorrang vor den Orten gegeben, die als Ziele nicht durch die Stadt abwägbare sind. Es wird beantragt, die genannten „Ziele“ in „Grundsätze“ zu ändern.	
Institution: Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1229	Auch folgende Anregung des TVSH zum Thema Ordnungsräume (Kap. 2.2) fand keine Berücksichtigung: <i>Tourismusorte mit z.T. deutlich mehr als einer Million Übernachtungen weisen eine so genannte Freizeitzentralität auf und nehmen mit ihrer spezifischen Infrastruktur, ihren Einrichtungen und Angeboten wesentliche übergemeindliche Funktionen für ihr Umland wahr, die im derzeitigen zentralörtlichen System nicht</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien für die Einstufung von Zentralen Orten und Stadtrandkernen in Schleswig-Holstein nicht im Landesentwicklungsplan, sondern im Landesplanungsgesetz festgelegt sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>berücksichtigt werden, aber eine hohe Bedeutung für eine stabile Verflechtungsdichte mit dem Umland zur Folge haben.</i> <i>Die reine Zugrundelegung von Einwohnerzahlen wird der Bedeutung der Tourismusorte für ihr jeweiliges Umland nicht gerecht. Die Einwohnerzahlen sollten beispielsweise mit einem Faktor der Übernachtungszahlen belegt werden, um die Funktion und Aufgaben angemessen berücksichtigen zu können (z.B. Newig 2007: Freizeitzentralität. Geographie der Freizeit und des Tourismus: Bilanz und Ausblick 3.A. 3. Auflage)</i> Dieser Anregung wird mit dem Hinweis, dass das zentralörtliche System bundesweit generell auf die Versorgung von Menschen abstellt, die dauerhaft in einer Gemeinde leben, nicht gefolgt. Weiter heißt es: „Insofern werden Übernachtungen von Personen, die sich dort nur vorübergehend aufhalten, nicht im Zentralörtlichen System berücksichtigt. Da in der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 das Ziel, Schleswig-Holstein als Ganzesjahresdestination zu entwickeln, fest verankert	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ist, d. h. mittel- bis langfristig ganzjährig eine mittlere bis hohe Auslastung der Bettenkapazitäten angestrebt wird – so bewerben Marketingorganisationen im Land bereits seit mehreren Jahren ausschließlich die Nebensaison und die Wintermonate - möchten wir Sie bitten, diese Anregung noch einmal zu überprüfen.	

B 2.3 Ländliche Räume

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Arensharde, Bauverwaltung Stn.-ID: 1153	zu 2. Raumstruktur In dem vorliegenden Entwurf wird den Ordnungsräumen z. B. in der Wohnentwicklung oder auch bei der Flächeninanspruchnahme bessere Entwicklungschancen eingeräumt als dem ländlichen Raum. Dies spiegelt sich z. B. wieder in dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen oder auch, wie bereits ausgeführt, im Kapitel „Flächennutzung“. (siehe auch Ausführungen zum Kapitel 3.6.1 „Wohnbauentwicklung in den Gemeinden“) zu 2.3 Ländliche Räume sowie 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen	Zu 2. Raumstruktur: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Zu Radverkehr: Der Radverkehr soll im gesamten Land entwickelt werden. Hierzu wird auf die Aussagen in Kapitel 4.3.6 Rad- und Fußverkehr verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Aussage „Zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen in den Stadt- und Umlandbereichen können auch gute Bedingungen für den Radverkehr beitragen“ gilt genauso für die ländlichen Räume.	
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt Stn.-ID: 1187	Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplan Sehr geehrte Damen und Herren, im 2. Entwurf (2020) sind Textpassagen hinzugekommen, die die Funktion des ländlichen Raums als qualitativen hochwertigen Lebensraum weiter aushöhlen, obwohl hier der Hauptanteil der Schleswig-Holsteiner ihr Zuhause hat. Die Gemeinde hatte eine Berücksichtigung ihrer Stellungnahme erwartet, eben eine Unterstützung der ländlichen Region erhofft, und sich vom 2. Entwurf deutlich eine Hinwendung der Aussagen des LEP zur Stärkung des ländlichen Raums versprochen, so wie im Teil A angekündigt. Statt dessen muss erneut festgestellt werden, dass die ländlichen Gemeinden anscheinend keine Lobby besitzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass 52,7 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein (Stand 31.12.2019) in den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Ordnungsräumen leben und 23,7 Prozent in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen. In den ländlichen Räumen lebt insgesamt 47,3 Prozent der Bevölkerung Schleswig-Holsteins.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Interessengemeinschaft Waldenau Stn.-ID: M1201	2.3 Ländliche Räume Auch, wenn die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume nachhaltig gesichert werden soll und es einen Hinweis auf das ökologisch bedeutsame Potenzial der ländlichen Räume gibt, wird diese vermeintliche Wertschätzung mit dem Hinweis auf deren Nutzungseignung als nur „weiche Standortfaktoren“ unnötigerweise wieder relativiert. Damit ist die vorher formulierte Wertschätzung nur ein Lippenbekenntnis.	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf eine Änderung gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Allerdings wird dem Einwand der Stellungnehmenden gefolgt, dass die Bedeutung des ökologischen Potenzials durch die bisherige Formulierung unter Umständen zu stark relativiert wird, da diese nur die Bedeutung der landschaftlichen Qualitäten als weiche Standortfaktoren hervorhebt. Die Formulierung in Absatz 8 G, dass die landschaftlichen Qualitäten der ländlichen Räume gestärkt werden sollen, wird daher allgemeiner formuliert, indem der Zusatz „als weiche Standortfaktoren“ gestrichen wird.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –2.3 Ländliche Räume Die Energiewende ist schon heute in vielen Regionen Schleswig-Holsteins maßgeblicher Treiber der ländlichen Entwicklung. Dem kann landesplanerisch Rechnung getragen werden: 3 G „Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel gestalten, die Energieversorgung sicherstellen, die Digitalisierung unterstützen und helfen, die Folgen des	Zu 3 G: Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf eine Änderung gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Nichts desto trotz wird der Vorschlag des Stellungnehmers aufgegriffen und in Absatz 3 G bei der Aufzählung der Themenfelder für integrierte Handlungsstrategien in den ländlichen Räumen die Sicherstellung der Energieversorgung ergänzt, da sie für die Entwicklung der ländlichen Räume zunehmend an

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	demografischen Wandels zu bewältigen, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen, zu schaffen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an die ländlichen Räume zu binden“. B zu 8 „Die ländlichen Räume sichern die natürlichen Lebensgrundlagen und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kapitel 6.1). Sie bewahren Ressourcen und gestalten Kulturlandschaften dauerhaft. Dabei kommt der nachhaltigen, vielfältig strukturierten und multifunktionalen Energie-, Land-und Forstwirtschaft eine große Bedeutung zu.“	Bedeutung gewinnt. Zudem sind Flächen in den ländlichen Räumen ein wichtiger Faktor für die Energieversorgung und Umsetzung der Energiewende. Gemäß Kapitel 3.9 (Städtebauliche Entwicklung), Absatz 9 sollen ausreichend Flächen für die Energiewende zur Verfügung stehen. Zu B zu 8: Dem Vorschlag, die Energiewirtschaft zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da es in Absatz 8 und der dazugehörigen Begründung um das ökologische Potential und die landschaftlichen Qualitäten der ländlichen Räume geht.

B 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Breitenfelde Stn.-ID: M1260	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, hier der Fortschreibung (Entwurf 2020), haben sich die Gemeinden des Amtes Breitenfelde	Einbeziehung in den Stadt- und Umlandbereich Mölln Grambek

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mit der Fortschreibung befasst. Im Amtsausschuss des Amtes Breitenfelde wird in der Sitzung am 25.02.2020 ein entsprechender Beschluss, dem diese Stellungnahme zu Grunde liegt, gefasst. Anzumerken ist, dass die mit meiner Stellungnahme vom 31.05.2019 vorgetragenen Anregungen nicht in den Entwurf 2020 eingeflossen sind. Das Amt Breitenfelde und die Stadt Mölln bilden eine Verwaltungsgemeinschaft und pflegen einen Austausch mit einer geplanten interkommunalen Kooperation der Stadt Mölln mit den Umlandgemeinden, hier insbesondere den Gemeinden des Amtes Breitenfelde. Der Bürgermeister der Stadt Mölln hat in Abstimmung mit der Amtsvorsteherin und den Bürgermeisterinnen des Amtes Breitenfelde angeregt, die in Anlage 3 (Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen) den Stadt- und Umlandbereich Mölln um die bisher nicht berücksichtigten Gemeinden des Amtes Breitenfelde (Borstorf, Hornbek, Lehmrade, Schretstaken und Talkau) zu ergänzen, um so die bereits	Die bislang in den Stadt- und Umlandbereich einbezogene Gemeinde Grambek könnte nicht bei einer Flächenvorsorge der Stadt Mölln mitwirken. Die Flächenpotentiale der Gemeinde Grambek sind entweder erschöpft oder durch naturräumliche Besonderheiten eingeschränkt. Woltersdorf Die Gemeinde Woltersdorf wurde aufgrund der fehlenden siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Verflechtung mit dem Mittelzentrum und fehlender Standortpotentiale nicht in den Stadt-und Umlandereich aufgenommen. Aus Sicht der Landesplanung sind beide Gemeinden aufgrund der Größe, Infrastruktur und räumlichen Lage nicht geeignet, überörtliche Entwicklungsimpulse aus dem Mittelzentrum aufzunehmen. Eine fehlende Zuordnung zum Stadt-und Umlandbereich schließt die Möglichkeit einer Stadt-Umland-Kooperation mit den entsprechenden Entwicklungsspektiven nicht aus. Insoweit entstehen für die nicht einbezogenen Gemeinden keine Nachteile. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Forderungen wird nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	durch die Verwaltungsgemeinschaft bestehende Zusammenarbeit zu stärken. Diese Anregung wurde in der Fortschreibung mit folgender Begründung nicht aufgegriffen: „Die Stadt- und Umlandbereiche bilden keine Amtsbereiche ab, sondern den engen Verflechtungsraum eines Mittelzentrums im ländlichen Raum. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Amt ist daher kein Kriterium für die Zuordnung. In die Stadt- und Umlandbereiche werden in der Regel die direkt an das Mittelzentrum angrenzenden Gemeinden einbezogen und solche Gemeinden, die zu einem Kooperationsraum um das Mittelzentrum gehören oder ggf. in einen solchen einbezogen werden sollen. Von den Gemeinden Borstorf, Hornbek, Schretstaken und Talkau werden diese Kriterien nicht erfüllt, daher erfolgt keine Zuordnung zum Stadt- und Umlandbereich Mölln. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Talkau und Schretstaken dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet sind (siehe Anhang zur Fortschreibung), was eine gleichzeitige Zuordnung zu einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum ausschließt. Die Stadt Mölln ist aufgrund ihrer geografischen Lage	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	siedlungsstrukturell und verkehrlich stärker mit ihren westlich angrenzenden Gemeinden verflochten. Daher wird die östlich angrenzende Gemeinde Lehmrade nicht in den Stadt- und Umlandbereich einbezogen.“ Im vorliegenden Entwurf wurden darüber hinaus die ebenfalls zum Amt Breitenfelde gehörenden Gemeinden Grambek und Woltersdorf aus diesem Bereich herausgenommen (siehe Anhang zur Fortschreibung). Es verbleiben damit lediglich die zum Amt Breitenfelde gehörenden Gemeinden Alt-Mölln, Breitenfelde, Bälau und Niendorf a.d. Stecknitz im Möllner Stadt- und Umlandbereich. Gemäß dem mitgeteilten Abwägungsergebnis werden nach dem Zuordnungsmuster in der Regel die direkt ans Mittelzentrum angrenzenden Gemeinden einbezogen. Das wären im vorliegenden Fall die Gemeinden des Amtes Breitenfelde: Alt-Mölln, Breitenfelde, Woltersdorf, Grambek und Lehmrade. Die Gemeinde Lehmrade fällt wie beschrieben aufgrund der fehlenden siedlungsstrukturellen und verkehrlichen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verflechtung heraus (so die Einschätzung der Landesplanung). Sollte sich gegenüber dem Entwurf von 2018 nichts an dem beschriebenen Zuordnungsmuster geändert haben, ist nicht erkennbar, warum die beiden Gemeinden Woltersdorf und Grambek im vorliegenden Entwurf 2020 aus dem Stadt- und Umlandbereich herausgenommen wurden. Im Entwurf 2020 ist der Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Mölln innerhalb des Planungsraumes III im Hinblick auf die Anzahl der zugehörigen Gemeinden einer der kleinsten (siehe Anlage). Dem Wunsch nach einer Stärkung der Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft kann so auf dieser Planungsebene nur wenig Rechnung getragen werden. Die aus einem Stadt- und Umlandbereich erwachsenden Vorteile einer Stadt-Umland- Kooperation, insbesondere die wohnbauliche, gewerbliche und verkehrliche Entwicklung betreffend, fallen in der geplanten räumlichen Ausdehnung viel zu gering aus.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In Abstimmung des Amtes Breitenfelde mit der Stadt Mölln soll deshalb angeregt werden, die Gemeinden Grambek und Woltersdorf wieder in den Stadt- und Umlandbereich aufzunehmen. Die Gemeinde Grambek hat hierzu bereits eine Stellungnahme mit Datum vom 12.02.2021 abgegeben In dieser Stellungnahme wird eindrucksvoll auf die enge Verflechtung der Gemeinde Grambek mit der Stadt Mölln in vielerlei Hinsicht (Kita, Schule, Abwasser, Wegeverbindung etc.) hingewiesen. Die Gemeinden Schretstaken und Talkau gehören bereits zum Ordnungsraum Hamburg. Warum die Gemeinden Borstorf und Hornbek die Kriterien nicht erfüllen, ist nicht ersichtlich. Beide Gemeinden grenzen zwar nicht unmittelbar an das Möllner Stadtgebiet, allerdings sieht ein anderes Kriterium vor, Gemeinden, die in einen Kooperationsraum einbezogen werden sollen, in den Stadt- und Umlandbereich aufzunehmen. Dies wäre aber bei einer geplanten Stadt-Umland-Kooperation der Fall. Auch wenn die Landesplanung die fehlenden Verflechtungen der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeinde Lehmrade zur Stadt Mölln anführt, so sind die Verflechtungen durchaus aber gegeben. Die verkehrliche Anbindung über die Landesstraße L 287, der ÖPNV, und das Wirtschaftsleben, wie Einzelhandel, sind seitens der Gemeinde Lehmrade zur Stadt Mölln ausgerichtet. Daher wird im Hinblick auf die bereits vorgebrachte Anregung zum Entwurf 2018 und vor dem genannten Hintergründen die Aufnahme der zum Amt Breitenfelde gehörenden Gemeinden Hornbek und Borstorf sowie auch der Gemeinden Lehmrade, Woltersdorf und Grambek in den Möllner Stadt- und Umlandbereich gefordert. Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde werden, wie eingangs angeführt, den entsprechenden Beschluss am 25.02.2021 fassen.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband	2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen B zu 4 Seite 59 <i>„Zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen in den Stadt- und Umlandbereichen können auch gute</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung zu Absatz 4 wird der Text um den Fußverkehr ergänzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	<i>Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr beitragen.“</i> Der BUND SH fordert, auch immer den Fußverkehr mitzudenken und zu planen.	
Institution: Gemeinde Grambek, Der Bürgermeister Stn.-ID: M1076	Fortschreibung Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 20 Stellungnahme zum 2.Entwurf/Änderungen Punkt:2.4 Sehr geehrte Damen und Herren, mit großer Überraschung habe ich festgestellt, dass der zweite Entwurf vorsieht, Grambek nicht mehr als Stadt-Umland-Bereich der Stadt Mölln zu betrachten. Dabei kann es sich nur um ein Versehen handeln. Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes findet sich folgende Definition: „Der Begriff Stadt-Umland-Bereich bezeichnet im engeren Sinne den Verflechtungsbereich einer Stadt, in dem neben zentralfunktionalen auch enge bauliche und identifikatorische Verflechtungen bestehen. Dies umfasst die zentrale Kernstadt und ihren Vorortgürtel, jedoch nicht die weiter entfernten ländlichen Teile des Einzugsgebietes.“	Im Landesentwicklungsplan werden in den Stadt- und Umlandbereich Mölln vor allem die direkt an Mölln angrenzenden Gemeinden einbezogen, die aus Sicht der Landesplanung mit Blick auf die Siedlungsentwicklung von besonderer Bedeutung sind. Da die Gemeinde Grambek in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark begrenzt ist, wurde sie nicht mehr in den Stadt- und Umlandbereich aufgenommen. Die Flächenpotentiale der Gemeinde Grambek sind entweder erschöpft oder durch naturräumliche Besonderheiten eingeschränkt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Das Gebiet unserer Gemeinde grenzt direkt an Mölln, Grambeker Bürger, die in den Strassen Grambeker Heide und Görlitzer Ring wohnen, schauen auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf Möllner Gebiet, am Görlitzer Ring verläuft die Grenze tatsächlich durch die Vorgärten. Die Infrastruktur für unsere Bürger ist eng verwoben, unsere Verwaltung, das Amt Breitenfelde, sitzt im Möllner Stadthaus, wir haben eine KiTa mit Möllner Kindern, unsere Grambeker Schulkinder gehen in Mölln zur Schule. Wir sind ans Abwassernetz von Mölln angeschlossen, was uns übrigens von einigen Gemeinden unterscheidet, die laut LEP-Entwurf als Stadt-Umland-Bereich von Mölln eingestuft werden. Es gibt zahlreiche weitere Beispiele für eine enge Verflechtung und ich als Bürgermeister möchte die Zusammenarbeit noch intensivieren. Wenn also eine Gemeinde zu Stadt-Umland-Bereich von Mölln gehört, dann doch wohl Grambek!	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ich bitte dringend um Korrektur. Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	In der Kartendarstellung zu den Stadt-Umland-Bereichen sollten geringfügige Änderungen vorgenommen werden. • Im Norden von Alt Mölln grenzen Natura 2000 Gebiete an den Siedlungsbereich. • Die Gemeinde Römnitz ist aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten nicht für die Darstellung eines Stadt-Umlandbereiches geeignet. In diesen Bereichen sollten die Schraffuren zu den Stadt-Umland-Bereichen zurückgenommen werden, um ein deutliches Signal zu setzen, dass in diesen Bereichen die Aufgaben der zugeordneten Funktion nicht erfüllt werden können. Für den Stadt-Umland-Bereich um das Mittelzentrum Mölln ergibt sich eine gesonderte Problematik. Als Mittelzentrum kommen der Stadt viele Aufgaben zu, die allerdings von Mölln alleine nicht erfüllt werden können. Die Darstellung eines Stadt-Umland-Bereiches als raumordnerisches Planungsinstrument stößt aufgrund der	Zuordnung der Gemeinde Römnitz in den Stadt- und Umlandbereich (SUB) Ratzeburg: Die Zuordnung der Gemeinde hat sich gegenüber dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans nicht geändert. Die Gemeinde Römnitz ist aufgrund ihrer naturräumlichen Lage nicht für eine größere wohn- und/oder gewerbliche Entwicklung zur Entlastung der Stadt Ratzeburg geeignet. Eine Kooperation mit dem Zentralen Ort könnte jedoch im Hinblick auf die Aspekte Naherholung und Tourismus erfolgen. Als Nachbargemeinde soll Römnitz im Stadt- und Umlandbereich verbleiben. Unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde sind mit der Zuordnung nicht verbunden. Von einer Änderung der Darstellung in der Hauptkarte wird daher abgesehen. Stadt-und Umlandbereich Mölln Die Darstellung in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans wird nicht geändert. Im Regionalplan kann aufgrund des geringeren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in den üblicherweise einbezogenen Nachbargemeinden herrschenden Rahmenbedingungen an Grenzen. Dem Mittelzentrum kann daher nur ein recht kleiner Stadt-Umland-Bereich zugeordnet werden. Ohne jeden planerischen Zweifel ist es allerdings so, dass die Stadt Mölln auf ein funktionierendes Umland angewiesen ist, genau so wie auch die Gemeinden im Umfeld der Stadt ein starkes Mittelzentrum benötigen. Die Stadt Mölln und die Umlandgemeinden tragen diesem Umstand Rechnung und haben die Planungen für eine interkommunale Kooperation in Form eines Stadt-Umland-Konzeptes begonnen. Ein vergleichsweise „kleiner“ Stadt-Umland-Bereich ist vor diesem Hintergrund aus hiesiger Sicht vertretbar. Ein besonderes Themnfeld der Kooperation zwischen Mölln und ausgewählten Gemeinden des Amtes Breitenfelde, ist die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich. Bereits frühzeitig zeichnet sich ab, dass in der Gemeinde Talkau ein geeigneter gewerblicher Standort zu finden ist. Es wird die Frage zu beantworten sein, ob Talkau trotz der Zuordnung zum Ordnungsraum Hamburg auch dem Stadt-Umland-	Kartenmaßstabs gegebenenfalls eine Konkretisierung des Stadt- und Umlandbereichs im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete im Norden von Alt Mölln erfolgen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bereich zuzuordnen ist, wie es in „B zu 1“ in Punkt 2.4. Teil B impliziert wird. Die Kriterien zur Ermittlung der Ordnungsräume um Hamburg und Lübeck führen dazu, dass Gemeinden zwar möglicherweise diese Kriterien erfüllen, die örtlichen Gegebenheiten (z.B. verkehrliche Anbindung) aber nicht für eine Festlegung zum Ordnungsraum und den damit verbundenen Möglichkeiten geeignet sind.	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	2.4 Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum, B zu 4, S. 59 Die <u>Straßenverkehrsbehörde</u> ist hinsichtlich der Ziele des Landesentwicklungsplans nur indirekt betroffen. Die Planung der Verkehrswege obliegt den Trägern der Straßenbaulast. Die Planungen werden durch die Straßenverkehrsbehörde aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht begleitet. Allerdings arbeitet die Straßenverkehrsbehörde stetig daran, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Belange des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern.	Auf Grund weiterer Einwändungen wird in der Begründung zu Absatz 4 ergänzt, dass zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen in den Stadt- und Umlandbereichen auch gute Bedingungen für den Fußverkehr beitragen können.
Institution:	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Überlegungen zu einer interkommunalen Kooperation im Raum Mölln werden seitens der Landesplanung begrüßt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadt Mölln, FB Bauen und Stadtentwicklung Stn.-ID: M1032	nachfolgend erhalten Sie die <u>Stellungnahme der Stadt Mölln zum LEP Entwurf 2020</u>: In Anlage 3 (Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen) des LEP ist der Stadt- und Umlandbereich Mölln um die nicht berücksichtigten Gemeinden des Amtes Breitenfelde Grambek, Woltersdorf, Hornbek, Borstorf und Lehmrade zu ergänzen. <u>Begründung:</u> Gemäß dem mitgeteilten Abwägungsergebnis werden nach dem Zuordnungsmuster in der Regel die direkt ans Mittelzentrum angrenzenden Gemeinden einbezogen. Das wären im vorliegenden Fall die Gemeinden des Amtes Breitenfelde betreffend die Gemeinden Alt-Mölln, Breitenfelde, Woltersdorf, Grambek und Lehmrade. Sollte sich gegenüber dem Entwurf von 2018 nichts an dem beschriebenen Zuordnungsmuster geändert haben, ist nicht erkennbar, warum die beiden Gemeinden Woltersdorf und Grambek im vorliegenden Entwurf 2020 aus dem Stadt- und Umlandbereich herausgenommen wurden.	Vor dem Hintergrund, dass diese aber noch nicht hinreichend konkret sind und darüber hinaus die Zugehörigkeit zu einem Amtsbereich kein Kriterium für die Abgrenzung eines Stadt- und Umlandbereichs ist, werden im Landesentwicklungsplan in den Stadt- und Umlandbereich Mölln vor allem die direkt an Mölln angrenzenden Gemeinden einbezogen, die aus Sicht der Landesplanung mit Blick auf die Siedlungsentwicklung von besonderer Bedeutung sind. Dies sind die Gemeinden Alt Mölln, Breitenfeld, Bälau und Niendorf/Stecknitz. Alt Mölln Da die Stadt Mölln aufgrund ihrer geografischen Lage siedlungsstrukturell und verkehrlich am stärksten mit ihren westlich angrenzenden Gemeinden verflochten ist, wird die Gemeinde Alt Mölln trotz ihrer nur noch geringen wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin dem Stadt- und Umlandbereich Mölln zugeordnet. Grambek Da die Gemeinde Grambek in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark begrenzt ist, wird sie nicht weiter in den Stadt- und Umlandbereich aufgenommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde fast keine Möglichkeiten für eine flächenhafte wohnbauliche Entwicklung mehr haben, ist es unbedingt erforderlich, die Gemeinde Lehmrade in den Bereich aufzunehmen. Lageplan Stadt- und Umlandbereich Mölln (Entwurf LEP 2020) Im Entwurf 2020 ist der Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Mölln innerhalb des Planungsraumes III im Hinblick auf die Anzahl der zugehörigen Gemeinden einer der kleinsten (Anlage 3). Dem Wunsch nach einer Stärkung der Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft kann so auf dieser Planungsebene nur wenig Rechnung getragen werden. Die aus einem Stadt- und Umlandbereich erwachsenden Vorteile einer Stadt-Umland-Kooperation, insbesondere die wohnbauliche, gewerbliche und verkehrliche Entwicklung betreffend, fallen in der geplanten räumlichen Ausdehnung viel zu gering aus. In Abstimmung mit dem Amt Breitenfelde soll deshalb angeregt werden, die beiden Gemeinden Grambek und	Woltersdorf Die Gemeinde Woltersdorf wurde aufgrund der fehlenden siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Verflechtung mit dem Mittelzentrum und fehlender Standortpotentiale nicht in den Stadt- und Umlandbereich aufgenommen. Lehmrade Die östlich an Mölln angrenzende Gemeinde Lehmrade wird nicht in den Stadt- und Umlandbereich einbezogen, da die Stadt Mölln siedlungsstrukturell und verkehrlich schwerpunktmäßig Richtung Westen ausgerichtet ist. Borstorf und Hornbek Die Gemeinden grenzen nicht direkt an die Gemeinde Mölln an. Schretstaken und Talkau Die Gemeinden grenzen nicht direkt an Mölln und sind zudem bereits dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Woltersdorf wieder in den Stadt- und Umlandbereich aufzunehmen. Die Gemeinden Schretstaken und Talkau gehören bereits zum Ordnungsraum Hamburg. Warum die Gemeinden Borstorf und Hornbek die Kriterien nicht erfüllen, ist nicht ersichtlich. Beide Gemeinden grenzen zwar nicht unmittelbar an das Möllner Stadtgebiet, allerdings sieht ein anderes Kriterium vor, Gemeinden, die in einen Kooperationsraum einbezogen werden sollen, in den Stadt- und Umlandbereich aufzunehmen. Dies wäre aber bei einer geplanten Stadt-Umland-Kooperation der Fall. Daher wird im Hinblick auf die bereits vorgebrachte Anregung zum Entwurf 2018 vor v. g. Hintergrund ebenfalls in Abstimmung mit dem Amt Breitenfelde die Aufnahme der Breitenfelder Gemeinden Hornbek und Borstorf in den Möllner Stadt- und Umlandbereich gefordert. Mit freundlichem Gruß	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1018	Ich beziehe mich auf die eingereichten Stellungnahmen 1015 und 1147, die ich wie folgt unterstützen und	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	argumentativ als Gemeindevertreter und Fraktionsvorsitzender ergänzen möchte: 1. Stellungnahme 1015 und 1147 schrieben: <i>"Auch dass Tarp zum Stadtumlandbereich von Flensburg gehört, widerspricht der Raumplanungslogik. Tarp ist selbst (Unter-)Zentrum und kann planungsrechtlich eigentlich nicht im Bereich eines anderen (Ober-)Zentrums liegen. Nahbereich von Tarp und Umlandbereich von Flensburg überschneiden sich (am Beispiel von Sieverstedt). Langfristig bedeutet das eine Schwächung der Planungsfunktion von Tarp bzw. begibt Tarp in planerische Abhängigkeit von Flensburg."</i> 2. ich erlaube mir zu ergänzen: Die Fokussierungen auf die Bedarfe des Oberzentrums Flensburg widerspricht den bundes- und landespolitischen Zielen für gleichwertige Lebensbedingungen und Stärkung des ländlichen Raumes. Sie widerpricht die zentralörtliche Funktion von Tarp und den planungsrechtlichen Grundsätzen (s.o.). Mit der Lage im Herzen der Region Angeln-Geest und des Kreises Schleswig-Flensburg auf halber Strecke zwischen	ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können Das Unterzentrum Tarp ist als Zentraler Ort ein Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sowie die überörtliche Infrastruktur und gemäß Kapitel 3.1 Absatz 3 als solcher zu sichern und zu stärken. Die zentralörtliche Einstufung steht nicht im Widerspruch zu einer Zuordnung zum Stadt- und Umlandbereich Flensburg, in dem zum Beispiel bei Themen wie Wohnen oder Gewerbe zusammengearbeitet werden soll. Dafür sollen möglichst interkommunale Vereinbarungen getroffen werden (siehe Kapitel 2.4 Absatz 5), die grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen (Kapitel 3.8 Absätze 1 und 2). Schwerpunkte wie das Unterzentrum Tarp sind bei Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung entsprechend ihrer Funktion vorrangig zu berücksichtigen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schleswig und Flensburg werden hier wichtige Funktionen wahrgenommen. Für die Bürger_innen und die Kommune drohen längere Wege, strukturelle Benachteiligungen und auch mehr CO2-Emissionen durch diese Verschiebungen. Nach dem Motto „wehret den Anfängen“ bzw. im Rahmen einer ganz normalen und obligatorischen Riskobewertung, muss klargestellt werden, welche Bereiche (z.B. Sieverstedt) zum Umfeld von Tarp oder Flensburg gehören (s.o.). Wie soll mit widersprüchlichen Stellungnahmen umgegangen werden. Der Vorschlag ist politisch kritisch zu hinterfragen, im Sinne von Tarp die planungsrechtliche Rechtssicherheit definiert und die Vorlage entsprechend korrigiert werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1166	Stellungnahme zu Kapitel 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Der Stadt- und Umlandbereich um Flensburg soll maximal 10 km betragen, um die ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion der Gemeinde Langballig langfristig zu sichern.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Plankarte ist dahingehend zu ändern und Langballig nicht dem „Nahbereich“ zuzurechnen. Regelung des bisherigen Regionalplanes von 2002 soll die Grundlage hierfür sein, damit von Seiten des Oberzentrums Flensburg nicht zu stark in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen werden kann. Die Gemeinde Langballig hat für die umliegenden Gemeinden die Versorgungsfunktion hinsichtlich der medizinischen Versorgung sowie des Angebotes von Dienstleistungen und Einzelhandel etc. inne. Die Einrichtungen z.B. Einzelhandelsgeschäfte müssen sich zukunftsfähig erweitern können; bei Bedarf muss die Möglichkeit bestehen, zusätzliche Einzelhändler anzusiedeln. Langballig entwickelt derzeit ein größeres Wohngebiet im Ortskern und wird die bisherige überörtliche Versorgungsfunktion weiter ausbauen. Die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis mit dem Oberzentrum Flensburg ist erstrebenswert.	Bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf wurde allerdings gefordert, die Gemeinde Langballig nicht dem Stadt- und Flensburg zuzuordnen und diesen auf einen Umkreis von maximal 10 Kilometer zu begrenzen. In der erfolgten Abwägung ist die Landesplanung zu dem Ergebnis gekommen, dass der derzeitige Zuschnitt des Stadt- und Umlandbereichs Flensburg die Verflechtungsbeziehungen auf Ebene des Landesentwicklungsplans hinreichend abbildet. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans kann eine räumliche Konkretisierung erfolgen. Abhängig davon wird im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans die Festlegung einer besonderen Funktion für die Gemeinde Langballig geprüft werden. Hinsichtlich eines 10 Kilometer-Umkreises ist die Landesplanung bereits im ersten Beteiligungsverfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine feste mathematische Grenze kein geeigneter Maßstab ist, um die Gegebenheiten im Stadt- und Umlandbereich Flensburg sachgerecht abzubilden. Nahbereich Hinsichtlich der Forderung, die Gemeinde Langballig nicht in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planungsrechtliche Vorbehalte aufgrund des LEP bzw. RP müssen jedoch ausgeschlossen sein. Besonders wichtig ist es, die Orte im ländlichen Raum zu stärken und ihre Versorgungsfunktionen zu unterstützen. Dieses ist umso wichtiger, da der Fokus auf Regionalisierung und die Versorgung im Nahbereich sowie die Schaffung und Erhaltung von wohnortnahen Arbeitsplätzen gerichtet ist, auch um kurze Anfahrt-Wege (Erreichung der Klimaziele) zu gewährleisten.	den Nahbereich Flensburg einzubeziehen, wird zum einen darauf hingewiesen, dass die Nahbereichsabgrenzungen nicht im Landesentwicklungsplan erfolgen, sondern durch die Landesverordnung zum Zentralörtlichen System. Sie sind daher nicht Gegenstand des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Zum anderen bedient sich die Raumordnung verschiedener räumlicher Abgrenzungen, die sich aufgrund unterschiedlicher Merkmale und planerischer Zielsetzungen grundsätzlich voneinander unterscheiden können. Die Nahbereiche im Zentralörtlichen System bilden die Versorgungsbereiche der Zentralen Orte ab, während die Raumkategorie „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ den siedlungsstrukturellen Verflechtungsraum eines Ober- oder Mittelzentrums aufzeigt. Bei diesen räumlichen Abgrenzungen gibt es in der Regel Schnittmengen, sie müssen jedoch nicht deckungsgleich sein.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1015	<u>zu Kapitel 2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen:</u> Ich verweise noch einmal auf meine Stellungnahme (Nr. 1147) zum 1. Entwurf, in der ich einen festgeschriebenen	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stadtumlandbereich von nicht mehr als 10 km Radius (auf Basis des Regionalplans von 2002) gefordert hatte. Die Gemeinde Langballig soll ihre ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen weiterhin erhalten. Im (Abwägungs-)Votum lautet es zu Langballig: "Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans wird die Festlegung einer besonderen Funktion für die Gemeinde Langballig geprüft werden." Sollte der Stadtumlandbereich im Landesentwicklungsplan die Gemeinde Langballig mit einschließen, würde das bedeuten, dass Langballig seine überörtliche Versorgungsfunktion verlieren muss und stattdessen nur noch maximal eine besondere Wohnfunktion erhalten könnte. Innerhalb von Stadtumlandbereichen sind nur besondere Wohn- oder Gewerbefunktionen zulässig (Kapitel 3.2 G 1); überörtliche Versorgungsfunktionen werden nur Orten außerhalb von Stadtumlandbereichen zugeordnet (Kapitel 3.2 G 2).	somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf wurde allerdings gefordert, die Gemeinde Langballig nicht dem Stadt- und Flensburg zuzuordnen und diesen auf einen Umkreis von maximal 10 Kilometer zu begrenzen. In der erfolgten Abwägung ist die Landesplanung zu dem Ergebnis gekommen, dass der derzeitige Zuschnitt des Stadt- und Umlandbereichs Flensburg die Verflechtungsbeziehungen auf Ebene des Landesentwicklungsplans hinreichend abbildet. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans kann eine räumliche Konkretisierung erfolgen. Abhängig davon wird im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans die Festlegung einer besonderen Funktion für die Gemeinde Langballig geprüft werden. Hinsichtlich eines 10 Kilometer-Umkreises ist die Landesplanung bereits im ersten Beteiligungsverfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine feste mathematische Grenze kein geeigneter Maßstab ist, um die Gegebenheiten im Stadt- und Umlandbereich Flensburg sachgerecht abzubilden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein Stadtumlandbereich von Flensburg, der über 10 km östlich hinaus die Gemeinde Langballig miteinschließt, nimmt das Ergebnis einer Prüfung im Regionalplan vorweg, sodass Langballig seine überörtliche Versorgungsfunktion verliert. Diesem Ergebnis widerspreche ich. Die angekündigte Prüfung gemäß vorab zitiertem Votum zur ersten Stellungnahme wäre überflüssig. Sollte ein Stadtumlandbereich nicht auf grundsätzlich max. 10 km Radius beschränkt werden können, so muss zumindest für den Stadtumlandbereich von Flensburg dieser 10 km östlich von Flensburg enden, sodass Langballig dem Stadtumlandbereich nicht zugeordnet wird und seine überörtliche Versorgungsfunktion im Regionalplan behalten kann. Die Plankarte ist entsprechend zu ändern. Ähnliches gilt vergleichbar für die südliche Ausdehnung des Flensburger Stadtumlandbereiches. Tarp ist Unterzentrum. Ein Unterzentrum kann planerisch nicht im (Stadtumland-)Bereich eines anderen Oberzentrums liegen. Beispielhaft gehöre die Gemeinde Sieverstedt	Sieverstedt Die Nahbereiche im Zentralörtlichen System bilden die Versorgungsbereiche der Zentralen Orte ab, während die Raumkategorie „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ den siedlungsstrukturellen Verflechtungsraum eines Ober- oder Mittelzentrums aufzeigt. Zwischen beiden Räumen kann es Schnittmengen geben. Sofern es für den Stadt- und Umlandbereich eine verbindliche interkommunale Vereinbarung gibt, an der Tarp und Sieverstedt beteiligt sind, erfolgt zum Beispiel die wohnbauliche Entwicklung auf dieser Basis.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gleichzeitig zum Nahbereich von Tarp und zum Stadtumlandbereich von Flensburg. Welches dieser Zentren maßgeblich bei Interessenabwegungen für Sieverstedt ist bliebe unklar. Die Funktion Tarps als Unterzentrum stünde in Frage, welche aber erhalten bleiben soll.	

B 2.5 Landesentwicklungsachsen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	2.5 Landesentwicklungsachsen B zu 1 Seite 60 <i>„Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen, wie durch den geplanten Weiterbau der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen.“</i>	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der nach dem ersten Beteiligungsverfahren lediglich redaktionell geändert wurde. Die Einschätzung des Stellungnehmers, dass von überregionalen Verkehrswegen keine Wachstumsperspektiven ausgehen, wird nicht geteilt, da die erkennbar bestehende Nachfrage nach Gewerbegebieten an Autobahnen zeigt, dass es hierdurch regional zu wirtschaftlichem Wachstum kommen kann. Die überregionalen Gewerbestandorte, die an den Landesentwicklungsachsen/Autobahnen entstehen können, können zur Verkürzung von Wegstrecken in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH kritisiert den veralteten Ansatz von Wachstumsperspektiven durch überregionale Verkehrswege, deren Bedarf nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist. Die aktuellen durchschnittlichen Verkehrszahlen rechtfertigen den Bau der BAB 20 nicht, insbesondere bei Berücksichtigung der gegenüber der ursprünglichen Planung gesteigerten Baukosten auf ca. das Doppelte – wie vom BUND jüngst nachgewiesen wurde. Zudem werden Strategien zur Verkehrsvermeidung nicht berücksichtigt. Im Sinne eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den verbliebenen Flächen, sollten Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden und nicht automatisch immer weiter fortgeführt werden. Auch bereits beschlossenen Maßnahmen müssen vor dem Hintergrund von Klima- und Biodiversitätskrise, knapper werdenden Ressourcen und dem Druck, die landwirtschaftliche Versorgung für die Zukunft zu sichern und umweltfreundlich umzugestalten, überprüft und revidiert werden.	transportabhängigen Branchen und zu einer Verringerung von Straßen- und Transportverkehr abseits der Autobahnen beitragen. Die Entscheidung zum Bau der Bundesautobahn A 20 erfolgt nicht im Rahmen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Die vom Stellungnehmer vorgebrachten Aspekte für einen nachhaltigen Umgang mit Flächen bei der Planung von Verkehrsprojekten werden konkret im Rahmen der jeweiligen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.62: Für die Festlegung sollten gegebenenfalls auch andere Verkehrsträgerschaften (Schiene, Wasserstraßen) in Betracht gezogen werden</i> In Anbetracht des Klimawandels und der Verpflichtung zur CO2-Reduktion sowie aufgrund von Lärmproblematik z.B. im Bereich des Kieler Ostuferhafens durch LKW-Verkehr muss in der weiteren Planung der Schienenverkehr generell mindestens gleichberechtigt betrachtet werden. Im Bereich des Kieler Ostuferhafens liegen bereits Schienen, während eine Ostuferumgehungsstraße im aktuellen BVWP nicht priorisiert ist. Der Ostring ist ein Lärmschwerpunkt, deswegen muss hier der Ausbau der Schiene massiv gefördert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf einen Satz, der nach dem ersten Beteiligungsverfahren nicht geändert wurde. Bezüglich der Argumentation der Stellungnehmenden wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung von Landesentwicklungsachsen keine Priorisierung des Straßenverkehrs oder eine Benachteiligung des Schienenverkehrs verbunden ist.
Institution: Femern A/S Stn.-ID: M1028	<u>Zu Kapitel 2.5 Landesentwicklungsachsen in Verbindung mit Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr</u> In Bezug auf das Kapitel 2.5 Landesentwicklungsachsen erlauben wir uns den Hinweis, dass in Themenkarte 8 (Seite 62) die Landesentwicklungsachse Hamburg – Lübeck – Fehmarn – Kopenhagen/Malmö im Abschnitt des Fehmarnbelttunnels – also nördlich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick darauf, dass mit der Bezeichnung “B 207” auf der Landesentwicklungsachse von Hamburg Richtung Kopenhagen/Malmö der Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle Heiligenhafen-Ost und Puttgarden gemeint ist, der als vierspurige Bundesstraße ausgebaut werden soll, wird in der Themenkarte 8 zur Klarstellung die Bezeichnung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Anschlussstelle Puttgarden (Netzknoten mit der Kreisstraße 49) bis zur deutschen Staatsgrenze – als Bundesautobahn planfestgestellt und gewidmet ist und realisiert wird. Insofern ist Ihre Bezeichnung „B 207“ dort nicht zutreffend. Zutreffend dagegen ist die Darstellung in Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr, Seite 130 f: Ausbau der Bundesstraße 207 von Heiligenhafen- Ost bis zur Anschlussstelle Puttgarden zu einer vierstreifigen Bundesstraße.	“B 207” etwas nach Süden verschoben. Die Feste Fehmarnbeltquerung (Fehmarnbelttunnel) zwischen Puttgarden und Dänemark, die als Bundesautobahn planfestgestellt ist, wird in der Themenkarte lediglich angedeutet durch die Darstellung der Landesentwicklungsachse über die Insel Fehmarn hinaus. Eine Bezeichnung des Abschnitts als Autobahn erfolgt daher an dieser Stelle nicht.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	60 f. Die Häfen Flensburg, Husum, Kiel, Lübeck, Puttgarden und Rendsburg sollten über leistungsfähige Infrastrukturen an die Landesentwicklungsachsen angebunden werden, um der wachsenden Bedeutung der Häfen gerecht zu werden. Die Häfen Brunsbüttel und Büsum sollten über sinnvolle Verlängerungen der Hauptverbindungsachse B203 bzw. der Ergänzung der Hauptverbindungsachse Itzehoe-Büsum an das Netz der Landesentwicklungsachsen angebunden werden. Formulierungsvorschlag zu 2 G: Den folgenden Spiegelstrich ergänzen:	Dem Vorschlag der Stellungnehmenden wird nicht gefolgt, da die Festlegung von Landesentwicklungsachsen kein Instrument der Verkehrs-oder Infratrurkturplanung im Land ist, mit der entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung eine bessere Anbindung der Häfen in Schleswig-Holstein erzielt werden könnte. In der Themenkarte sind als Hauptverbindungsachsen grundsätzlich nur ausgewählte Bundesstraßen zwischen den Landesentwicklungsachsen dargestellt. Insofern erfolgt keine Verlängerung der Hauptverbindungsachse B 203 bis nach Büsum und keine Ergänzung der Bundesstraße von Itzehoe nach Brunsbüttel.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„- die Häfen des Landes stärken und ihre Anbindung an die überregionalen Verkehrsverbindungen gewährleisten“	Zur Bedeutung und Entwicklung der Häfen in Schleswig-Holstein wird auf die Aussagen im Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen verwiesen.
Institution: Interessengemeinschaft Waldenau Stn.-ID: M1201	2.5 Landesentwicklungsachsen Besonders im Hamburger Umland müssen die wenigen noch freien Landschaftsbereiche zwischen den Siedlungsachsen auch zukünftig dauerhaft vor einer Zersiedelung geschützt werden. Der jetzige Entwurf zum LEP stellt keinerlei Hürden für einen ungehinderten Flächenverbrauch auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf Planinhalte, die nach dem ersten Beteiligungsverfahren nicht geändert wurden. Hinsichtlich des Erhalts freier Landschaftsbereiche, insbesondere im Hamburger Umland, wird auf die Vorgaben im Landesentwicklungsplans zur Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung in den Ordnungsräumen verwiesen (siehe Kapitel 2.2 Absatz 3, Kapitel 3.3 (Siedlungsachsen), Kapitel 6.3 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Die konkrete Festlegung von Siedlungsachsen sowie von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt dann im Regionalplan. Hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen, um die Inanspruchnahme neuer Flächen im Land zu reduzieren, wird auf die Aussagen im Kapitel 3.8 des Landesentwicklungsplans verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	In den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung wird in Punkt 2.5 Teil B die Bedeutung der Landesentwicklungsachsen hervorgehoben. Die Bedeutung der Hauptverbindungsachsen wird erst in „B zu 1“ und „B zu 2“ erkennbar. Ein Hinweis auf die Wichtigkeit der Hauptverbindungsachsen im Kontext der überregionalen Verkehrswege ist bereits in den Grundsätzen 1 und 2 erforderlich. Ein Verweis auf die Themenkarte reicht meines Erachtens nicht aus, um die Bedeutung der Hauptverbindungsachsen zu dokumentieren.	Die Hauptverbindungsachsen sind kein Planungsinstrument. Für sie werden auch keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufstellt. Deshalb werden sie nur in der Begründung erwähnt und nur in einer Themenkarte und nicht in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans dargestellt. Mit der Darstellung ausgewählter Bundesstraßen als so genannte Hauptverbindungsachsen wird lediglich erläuternd verdeutlicht, dass die Landesentwicklungsachsen, die vorwiegend entlang der Bundesautobahnen im Land ausgewiesen sind, untereinander durch Bundesstraßen verbunden sind.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	• Teil B, Kapitel 2.5 (Landesentwicklungsachsen): In der Begründung zu 1 G (B zu1) wurde eine Änderung vorgenommen (S. 60). So wird nun auf „besondere Wachstumsperspektiven“ für Räume und Regionen an überregionalen Verkehrswegen hingewiesen, die „erschlossen sind oder erschlossen werden sollen [...]“. Dabei wird auf „den geplanten Weiterbau der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen“ hingewiesen. Wenn an dieser Stelle auf noch zu erschließende Verkehrswege hingewiesen und eine	Dem Vorschlag des Stellungnehmers, auch den Ausbau der B 207 bei den geplanten Verkehrsprojekten im Zusammenhang mit den Landesentwicklungsachsen zu erwähnen, wird nicht gefolgt. Der Weiterbau der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen wird in der Begründung zum Absatz 1 nur deshalb explizit erwähnt, weil es sich um eine geplante neue Verkehrsverbindung handelt und die hier ausgewiesene Landesentwicklungsachse insofern keiner bestehenden Bundesautobahn folgt. Bei der B 207 als Teil

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsachse dabei besonders hervorgehoben wird, ist dies für die Region an der Fehmarnbelt-Achse eine unausgewogene Formulierung und eine einseitige Hervorhebung. Aufgrund der besonderen Bedeutung des transeuropäischen Verkehrsprojektes „Feste Fehmarnbelt-Querung“ sollte an dieser Stelle auch der Ausbau der B 207 und der Schienenstrecke an der Landesentwicklungsachse Lübeck – Puttgarden (Anbindung der festen Fehmarnbelt-Querung) als zentraler Entwicklungsstrang in Schleswig-Holstein erwähnt werden.	der Landesentwicklungsachse von Hamburg über Puttgarden Richtung Kopenhagen/Malmö hingegen handelt es sich um eine bereits existierende Straßenverbindung, die als Anbindung der geplanten Festen Fehmarnbeltquerung lediglich vierspurig ausgebaut werden soll. Das es sich dabei um ein sehr bedeutendes Verkehrsprojekt für die Region an der Fehmarnbelt-Achse handelt, wird durch die Nichterwähnung als geplantes Verkehrsprojekt an dieser Stelle im Landesentwicklungsplan nicht in Frage gestellt.
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	Es wird angeregt, auf die Bedeutung der A20 für die wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung des Kreises Segeberg hinzuweisen und sie weiter als Landesentwicklungsachse vorzusehen.	Die Bundesautobahn 20 ist bereits als Landesentwicklungsachse im Landesentwicklungsplan ausgewiesen. Auf ihre Bedeutung für die wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung des Kreises Segeberg wird der Regionalplan näher eingehen.
Institution:	3. LEP-Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Grundsatz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	3.1 Landesentwicklungsachse A 21 / B 404 Die durchgängige Ausweisung der B 404 / A 21 zwischen Kiel und der Elbe als Landesentwicklungsachse ist auch im zweiten LEP-Entwurf nicht enthalten. Die Achse endet in der LEP-Hauptkarte von Kiel kommend am Bargteheider Kreuz. Hier wird erneut darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung der A 21 von Bargteheide Richtung Süden (B 404) mit östlicher Elbquerung von wichtiger verkehrsinfrastruktureller Bedeutung für Schleswig-Holstein ist – als Verbindungsachse von und nach Niedersachsen und darüber hinaus. Deshalb ist eine durchgängige Festlegung als Landesentwicklungsachse erforderlich mit einer entsprechenden Darstellung in der LEP-Hauptkarte. Insbesondere im Zusammenhang mit der festen Fehmarnbeltquerung und dem stark belasteten Hamburger Straßennetz ist eine Entlastungsstrasse erforderlich. In Zusammenhang mit der für das engere und weitere Hamburger Umland vorgesehenen Wachstumsstrategie wäre zudem für das östliche Hamburger Umland bis hin zur Elbe eine	Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits bei Aufstellung des Grundsatzes berücksichtigt worden sind und somit nicht mehr zu einer Änderung der Vorgaben führen. Im Hinblick auf den Vorschlag zur Ausweisung einer Landesentwicklungsachse in dem genannten Bereich wird auf den Stand der Ausbauplanung verwiesen. Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesstraße 404 zwischen den Autobahnkreuzen Bargteheide (Bundesautobahn 1/ Bundesautobahn 21) und Schwarzenbek (Bundesautobahn 21/ Bundesautobahn 24) ist noch nicht eingeleitet worden. Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbauplanung der Bundesautobahn 21 ist zunächst der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 404, um ausreichend Überholmöglichkeiten während der Bauphase zu gewährleisten und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die dreistreifige Führung ist aber bisher nur in Teilabschnitten realisiert worden. Die Weiterführung der Bundesautobahn 21 von der A 24 über die Elbe bis hin zur Bundesautobahn 39 in Niedersachsen ist im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsachse in Nord-Süd-Richtung eine wichtige infrastrukturelle Basis. Die LEP-Hauptkarte, die Themenkarte 8 (S. 62) und die Begründung B zu 1 (S. 60f) sind entsprechend anzupassen.	zwar als neues Bauvorhaben im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Für den Bau einer östlichen Elbquerung sind jedoch auch noch keine Planungen aufgenommen worden. Die Ausweisung einer Landesentwicklungsachse ist daher aufgrund des jetzigen Verfahrensstandes der Straßenausbauprojekte insbesondere im Hinblick auf die noch offene östliche Elbquerung noch nicht vorgesehen.

B 3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Stockelsdorf Stn.-ID: M1034	<u>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</u> Die Gemeinde Stockelsdorf unterstützt den Grundsatz, dass eine Zersiedelung der Landschaft durch neue Bauflächen verhindert und die Inanspruchnahme neuer Flächen reduziert werden soll. Weiterhin ist die Gemeinde immer bestrebt, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Die Gemeinde weist aber darauf hin, dass sich diese Grundsätze nicht ausnahmslos umsetzen lassen. Wie in der Stellungnahme der Gemeinde zum 1. Entwurf des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Kommunale Planungshoheit und flächensparendes Bauen Es wird darauf hingewiesen, dass die von Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aufzustellenden Bauleitpläne gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Ziel der Raumordnung ist der Vorrang der Innenentwicklung vor der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LEP 2018 bereits dargestellt, hat die Gemeinde Stockelsdorf den Grundsatz des gemeinsamen Planungserfordernisses in der Vergangenheit schon mehrfach aufgegriffen und an Konzeptionen für Gewerbegebiete gearbeitet (Lübeck/Mönkhagen). Die Gemeinde wird sich auch zukünftig für eine interkommunale Zusammenarbeit einsetzen (siehe Gebiet IG in Abb. 1). Die Stadt-Umland-Kooperation der Hansestadt Lübeck hat am 12.06.2016 das von der Gemeinde Stockelsdorf vorgestellte Konzept der potenziellen interkommunalen Siedlungsflächenentwicklung am Rensefelder Weg ausdrücklich befürwortet (siehe Gebiet P in Abb. 1). Auch die erforderliche Entwicklung von Bauflächen für Gewerbe und Wohnen in der Ortslage Stockelsdorf wird von der Gemeinde vorausschauend geplant (siehe Gebiete S in Abb. 1). Sie wurde mit dem Kreis und der Landesplanung abgestimmt. In der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Ostholstein bis 2030 von GERTZ, GUTSCHE, RÜMENAPP 2018¹ ist für	Außenentwicklung (Kapitel 3.9 Absatz 4 Landesentwicklungsplan). Dies schließt aber nicht grundsätzlich eine Neuinanspruchnahme von Flächen aus, wenn entsprechende Nachweise von Bedarfen und Baulandpotentialen geführt werden. Die im Landesentwicklungsplan aufgestellten Grundsätze der Raumordnung sind im Unterschied dazu Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen. Hierzu gehören auch die im Kapitel 3.9 als Grundsätze der Raumordnung aufgestellten Vorgaben zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden, wie zum Beispiel eine angemessene städtebauliche Verdichtung. Da der Umgang mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch und das Raumordnungsgesetz vorgegeben ist, bedarf es hierzu keiner weiteren Klarstellung im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan im Kapitel „Rechtlicher Rahmen und Aufbau“ dargestellt ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stockelsdorf bis 2030 eine Zunahme der Bevölkerung um 450 Personen prognostiziert. In allen-anderen Gemeinden des Kreises Ostholstein, mit Ausnahme Sierksdorf (+ 50), nimmt die Bevölkerung. bis 2030 ab. Die größte Zunahme bei den Privathaushalten bis 2030 in den Gemeinden des Kreises Ostholstein erfolgt mit +560 in der Gemeinde Stockelsdorf. Auch beim zusätzlichen Wohnraumbedarf bis 2030 liegt Stockelsdorf mit + 600 an der Spitze der Gemeinden im Kreis Ostholstein. Abb. 1: Potenzielle Entwicklungsflächen für Gewerbe und Wohnen in der Gemeinde Stockelsdorf sowie interkommunales Planungskonzept² Die Umsetzung der Planungskonzepte der Gemeinde Stockelsdorf zu Interkommunalen Gewerbegebieten in Bauflächen sowie die prognostizierte Zunahme der Bevölkerung und des Wohnraumbedarfs bis 2030 werden zu einer Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Gemeinde Stockelsdorf führen, insbesondere in und am Rand der Ortslage Stockelsdorf. Wie in der Abbildung 1 auch dargestellt, ist am nordwestlichen Rand der Ortslage Stockelsdorf, nördlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der L 184, eine potenzielle Gewerbeflächenentwicklung konzipiert, d.h. unter Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich. Sowohl diese Flächenentwicklung als auch die übrigen in der Abbildung 1 dargestellten potenziellen Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklungen sind unter konsequenter Berücksichtigung der Anforderungen aus den oben genannten strategischen Handlungsfeldern und Grundsätzen nicht umsetzbar. Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten 20 Jahren zeigt, dass die Gemeinde Stockelsdorf ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort ist. Diese Entwicklung wird anhalten, insbesondere bei dem sehr angespannten Wohnungsmarkt in der Region. Eine Gewerbeflächenentwicklung in Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet zwischen der L 184 und der Segeberger Straße, ohne Einbeziehung von Flächen im Außenbereich ist in der Ortslage innerhalb des Gemeindegebietes nicht mehr möglich. Infolgedessen befassen sich die ersten Konzepte für neue Gewerbeflächen mit Standorten nördlich der L 184.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit den oben aufgeführten strategischen Handlungsfeldern und Grundsätzen zum flächensparenden Bauen befürchtet die Gemeinde Stockelsdorf im Rahmen der Bauleitplanung eine dirigistische Einmischung der Landesplanungsbehörde in die kommunale Planungshoheit. Der Gemeinde sind Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde zu Bauleitplanverfahren aus anderen Gemeinden bekannt, worin deutliche Anforderungen an die Grundstücksgrößen und die Bauweise von Wohngebieten gestellt wurden. Begründet wurde dies mit den im 2. Entwurf des LEP 2020 aufgestellten Grundsätzen zum flächensparenden Bauen. Die Gemeinde Stockelsdorf befürchtet infolgedessen, dass durch die Grundsätze zum flächensparenden Bauen neben den schon bestehenden naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Hürden eine raumordnerische Hürde entsteht, die zwar theoretisch der kommunalen Abwägungs- und Ermessensentscheidung unterliegt, praktisch jedoch zu einer absehbaren Auseinandersetzung mit der Landesplanungsbehörde	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	führen wird .. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit weiter eingeengt. Die Gemeinde Stockelsdorf fordert, dass die kommunale Planungshoheit in den Grundsätzen durch einen deutlichen Hinweis auf die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanverfahren stärker hervorgehoben und dies von der Landesplanungsbehörde sodann auch in ihren Stellungnahmen und in Abstimmungen mit den Kommunen berücksichtigt wird.	
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	3. Baukulturstrategie Die Aussagen werden begrüßt. Es wird erwartet, dass die Umsetzung auf kommunaler Ebene auch im Ortsinnenbereich („Ortsbild“) von Seiten des Landes gefördert und begleitet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 3.1 Zentralörtliches System

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt Stn.-ID: 1187	zu B 3.1 Generell erstaunt die Gemeinde Langenhorn, dass das doch, ja man muss schon sagen, antiquierte Model der zentralen Orte Pkt. B 3.1 immer noch Anwendung findet, hat es doch den Strukturwandel, Stärkung der Städte bei gleichzeitiger Schwächung der ländlichen Regionen, beschleunigt. Diese Entwicklung verdient nicht das Etikett einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Raumordnung, die eigentlich eine ausgewogene Daseinsvorsorge der Bevölkerung zum Ziel hat. Es wird von Behördenseite auf die Förderprogramme der EU für den ländlichen Raum gezeigt, ganz nach dem Motto „...die werden den ländlichen Raum schon überlebensfähig halten...“, statt diese sehr lobenswerten Fördermöglichkeiten mit entsprechenden Zielen und Grundsätzen des Landesplanung zu unterstützen. Es wird von der Landesplanung eine deutliche Bekennung zum strukturschwachen ländlichen Raum erwartet, der doch knapp 50% der Fläche von SH ausmacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das System der Zentralen Orte ist ein bundesweit anerkanntes Instrument der Raumordnung, das insbesondere zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen und strukturschwachen Räumen und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes beiträgt. Ziele und Grundsätze für die Ländlichen Räume sind im Landesentwicklungsplan im Kapitel 2.3 festgelegt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde erwartet dringend eine Runderneuerung des Instrumentariums der Raumordnung in SH.	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreientwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	Teil B 3.1 Zentralörtliches System Die bestehenden zentralörtlichen Einstufungen und Funktionen haben sich im Kreisgebiet bewährt und zu einer positiven räumlichen Gesamtentwicklung geführt. Daher wird gefordert, im Sinne einer Positivplanung keine Abstufungen im zentralörtlichen System im Kreis Schleswig-Flensburg vorzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans keine Änderungen am Zentralörtlichen System vorgenommen werden. Die Festlegung der Zentralen Orte erfolgt gemäß § 24 Absatz 3 Landesplanungsgesetz in einer Landesverordnung (Verordnung zum Zentralörtlichen System).

B 3.1.1 Oberzentren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadt Neumünster, Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung Stn.-ID: M1262	Stellungnahme der Stadt Neumünster zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am 16.02.2021 den zweiten Entwurf der	Für die Zentralen Orte in Schleswig-Holstein werden generell keine Vorgaben gemacht, über welche Infrastruktureinrichtungen diese jeweils verfügen sollen. Im Landesentwicklungsplan werden lediglich beispielhaft Infrastruktureinrichtungen genannt, die für eine bestimmte Stufe von Zentralen Orten typisch sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 beraten und nachfolgende Stellungnahme beschlossen. Teil B 3.1.1 Oberzentren In der Beschreibung der Oberzentren wurde ergänzt, dass diese nun auch als Kulturzentren fungieren. In der Begründung zu dieser Ergänzung fehlt allerdings eine genauere Beschreibung dessen, was ein kulturelles Zentrum für die Bürgerinnen und Bürger Vorhalten soll. Gerade bei einem so weitgreifenden Begriff wie „Kultur“ ist es unseres Erachtens notwendig, den Begriff genauer zu definieren, damit er nicht inhaltsleer wirkt.	Aussagen zur kulturellen Infrastruktur und was darunter zu verstehen ist, befinden sich im Kapitel 5.6 (Kultur) im Absatz 1 des Landesentwicklungsplans.

B 3.1.2 Mittelzentren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1075	Durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee (Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:	Die Abgrenzung der strukturschwachen ländlichen Räume, die in der Themenkarte 9 dargestellt sind, erfolgt nicht exakt entlang der Schlei, sondern sie orientiert sich lediglich an deren Verlauf. Im Ergebnis der Prüfung wird an der aktuellen kartographischen Darstellung festgehalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Zur Karte in Teil B, 3.1.2 Mittelzentren – S. 69</u> Auch wenn in der Abwägung beschrieben ist, dass die Schlei als räumliche Abgrenzung herangezogen wurde, ist die kartographische Darstellung weiterhin falsch. Es wird um erneute Prüfung gebeten.	
Institution: Amt Schlei- Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1042	Durch die Gemeinde Loose wird nachstehende Stellungnahme abgegeben: <u>Zur Karte in Teil B, 3.1.2 Mittelzentren – S. 69</u> Auch wenn in der Abwägung beschrieben ist, dass die Schlei als räumliche Abgrenzung herangezogen wurde, ist die kartographische Darstellung weiterhin falsch. Es wird um erneute Prüfung gebeten.	Die Abgrenzung der strukturschwachen ländlichen Räume, die in der Themenkarte 9 dargestellt sind, erfolgt nicht exakt entlang der Schlei, sondern sie orientiert sich lediglich an deren Verlauf. Im Ergebnis der Prüfung wird an der aktuellen kartographischen Darstellung festgehalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Kröppelshagen- Fahrendorf Stn.-ID: M1261	Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf Zweiter Entwurf zur Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, <u>die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf beantragt erneut, dass die Gemeinde künftig dem Mittelzentrum</u>	Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans werden keine Änderungen am Zentralörtlichen System vorgenommen. Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne mit ihren Nah- und Mittelbereichen werden in einer Landesverordnung zum Zentralörtlichen System festgelegt. Im Zuge der nächsten Überprüfung des Zentralörtlichen System und der Landesverordnung wird die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg und nicht mehr dem Mittelzentrum Geesthacht zugeordnet wird.</u> Wie auch schon in der ersten Stellungnahme beschrieben, bestehen die Verflechtungsbereiche ausschließlich mit dem Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg insbesondere in den Bereichen: <u>Schulen:</u> Die Schüler/-innen besuchen die Schulen (Grundschule/Gymnasium) in Wentorf bei Hamburg, Reinbek, Börnsen, Aumühle und in den anderen umliegenden Gemeinden. <u>ÖPNV:</u> Die Buslinie 8810 auf der B 207 verbindet die Gemeinde direkt mit dem Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg. Eine direkte ÖRNV-Verbindung nach Geesthacht ist nicht vorhanden. <u>Versorgung/Einkaufen:</u>	Landesplanung die Nahbereichszuordnung der Gemeinde Kröpplershagen-Fahrendorf prüfen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs geschieht in Börnsen und in Wentorf bei Hamburg, welche direkt über die B 207 angefahren werden können und über die Buslinie 8810 gut erreichbar sind. <u>Verkehre:</u> Die Verkehre verlaufen ausschließlich über die B 207 in Richtung Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg. Nach dem Bau der Ortsumgehung Geesthacht wird es keine örtliche Beziehung nach Geesthacht mehr geben. <u>Rettungsdienst:</u> Die Gemeinde ist im Rettungswesendienst dem Kreis Stormarn zugeordnet. Die Städte Reinbek und Glinde gehören ebenfalls zum Kreis Stormarn. <u>Sitz der Amtsverwaltung:</u> Das Amt Hohe Elbgeest hat seit 1995 seinen Sitz in der benachbarten Gemeinde Dassendorf, die wie Kröppelshagen-Fahrendorf an der B 207 liegt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Verwaltungssitz in Geesthacht wurde aufgegeben und es erfolgte eine Namensänderung von Amt Geesthacht-Land in Amt Hohe Elbgeest. Es besteht damit auch keine administrative Verflechtung mit Geesthacht. Insgesamt haben sich die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen so verändert, dass eine Zuordnung zum Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg gegeben ist. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt auch innerhalb des 10-km-Umkreises zum Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg. Es ist richtig, dass die Gemeinde direkt an Geesthacht angrenzt. Jedoch handelt es sich um eine verhältnismäßig geringe Strecke der Gemeindegrenze und daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die tatsächlichen Verflechtungsbereiche unberücksichtigt bleiben. Bereits in dem Beteiligungsverfahren zur Aufstellung einer neuen Verordnung zum zentralörtlichen System hat die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf darauf aufmerksam gemacht, dass sie eben nicht dem Nah- und Mittelbereich von Geesthacht zugeordnet ist.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf hält ihren Antrag auf Zuordnung zum Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg weiter aufrecht und bittet um Begründung, warum die aufgeführten Verflechtungsbereiche bei der Zuordnung unberücksichtigt bleiben.	

B 3.1.3 Unterzentren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung Grundsatz 2 - Aufgrund der Ergänzung des Grundsatz 2 wird die Stadt Fehmarn in ihrer Funktion als Unterzentrum gem. § 2 der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ (vom 08.09.2009) in Verbindung mit dem Votum der Landesplanung zu 3.6.1 Ziel 2 (Stn.-ID 1539), dass lediglich dem Ortsteil Burg die Funktion des Unterzentrums zuteilwerden soll und das übrige Stadtgebiet dem ländlichen Raum zuzuordnen ist, in ihrer kommunalen Planungshoheit weiter eingeschränkt. Ein Großteil des als ländlichen Raums bestimmten	Die Festlegung ergänzender oder besonderer Funktionen für die Ortsteile der Stadt Fehmarn ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Eine differenzierte Betrachtung und Festlegung der jeweiligen Entwicklung kann gegebenenfalls im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf der Grundlage geeigneter Siedlungsentwicklungskonzepte erfolgen. Insoweit wird auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeindegebietes ist auch Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Die Stadt Fehmarn wiederholt die Forderung, ihre Funktion als Unterzentrum gem. § 2 der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ (vom 08.09.2009) nicht (auf den Ortsteil Burg) zu beschränken, mindestens für den Planungszeitraum des vorliegenden Entwurfs für den Landesentwicklungsplan. Der Planungszeitraum überschneidet sich mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung und den Infrastrukturprojekten der Hinterlandanbindung. Im Rahmen dessen fordert die Stadt Fehmarn einen größeren Spielraum innerhalb ihrer kommunalen Planungshoheit, als es ihr im vorliegenden Entwurf des LEP zugestanden wird.	

B 3.1.4 Ländliche Zentralorte

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Sandesneben-	II Teil B 3. Kapitel 3.1.4 Ländliche Zentralorte Das zentralörtliche System hat hinsichtlich der Kriterien der Einstufung als ländlicher Zentralorte nach wie vor	Die Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne in Schleswig-Holstein erfolgt durch eine eigene Landesverordnung (Verordnung zum Zentralörtlichen System) und nicht durch den Landesentwicklungsplan.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Nusse, Bauverwaltung Stn.-ID: 1088	Schwächen. Es gibt Gemeinden, die diese Funktion innehaben, aber faktisch nicht erfüllen und es gibt faktische zentrale Orte, die diese Funktionen erfüllen ohne das die zentralörtliche Funktion anerkannt wird und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Dies trifft für die Gemeinde Nusse im besonderen Maße zu, wie es bereits in der ersten Stellungnahme beschrieben wurde. Hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Einstufung der Gemeinde Nusse als nur Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion überholt. Nusse hat seit je her Aufgaben eines Zentralortes übernommen, ohne jedoch mit den entsprechenden finanziellen Mitteln zur Unterhaltung und Schaffung entsprechender Infrastruktur ausgestattet zu sein. Diese Einstufung ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. <u>Forderung:</u> Die aus dem LEP erwachsenden Kriterien für die Einstufung als ländlicher Zentralort müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend überarbeitet	Im Rahmen der letzten Überprüfung des Zentralörtlichen Systems im Jahr 2019 wurde geprüft, ob die Gemeinde Nusse die im Landesplanungsgesetz festgelegten Kriterien für eine Einstufung als ländlicher Zentralort erfüllt. Die Überprüfung hat seinerzeit ergeben, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Lage im 10 Kilometer-Umkreis des Mittelzentrums Mölln grundsätzlich nicht für eine Einstufung als ländlicher Zentralort in Frage kommt, sondern nur als Stadtrandkern eingestuft werden könnte. Die Kriterien für eine Einstufung als Stadtrandkern - in diesem Fall als Stadtrandkern II. Ordnung - wurden von der Gemeinde allerdings nicht erfüllt, so dass keine Einstufung erfolgt ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Die Gemeinde Nusse muss daher ländlicher Zentralort werden.	

B 3.1.5 Stadtrandkerne

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1171	<u>3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion</u> In 2016 startete der Kreis SL-FL mit dem Modellprojekt „LaSiVerMob“. Hierbei wurden „Ankerorte“ identifiziert, die bisher ohne zentralörtliche Einstufung bereits wichtige infrastrukturelle Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Versorgungsräume im ländlichen Raum vorhalten. Die Gemeinde Husby ist in diesem Prozess als „Ankerort“ klassifiziert worden und nimmt im Ranking aller 24 identifizierten Ankerorte den 3. Platz ein. Die gute und stabile Infrastruktur, die Husby seit Jahren vorhält sowie die hervorragende Verkehrsanbindung, gekennzeichnet durch einen Zugang der Deutschen Bahn als auch eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Forderung, dass der Gemeinde Husby eine besondere Funktion zugeordnet werden soll, ist bereits in die Abwägung eingeflossen und führt somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung. Es wird erneut auf das entsprechende Regionalplanverfahren verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	optimale ÖPNV-Anbindung, weist die zunehmende Attraktivität Husbys als Wohnort aus. Hier kann die Gemeinde Husby i.R. einer interkommunalen Absprache mit dem Oberzentrum Flensburg als Entwicklungs- und Entlastungsort fungieren. Deshalb sollten die voran genannten Faktoren für die Gemeinde Husby bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und Aufstellung des Regionalplans durch die Anerkennung einer Wohn- und übergeordneten Versorgungsfunktion berücksichtigt werden. Die dem Amt Hürup angehörenden Gemeinden haben sich bereits darauf verständigt, dass Husby gemäß dem Modellprojekt „LaSIVerMob“ bezgl. der zukünftigen Entwicklung eine Schlüsselrolle im Amt einnehmen wird.	
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt Stn.-ID: 1187	zu B 3.2 Als Beispiel sei auf Pkt. B 3.2 verwiesen, in dem nach wie vor darauf abgestellt wird, dass die Entwicklung der ländlich strukturierten Gemeinden nicht zu Lasten der benachbarten zentralen Orte gehen darf. Diese Formulierung ist ersatzlos zu streichen. Es erstaunt, dass	Der Anregung, die Erforderlichkeit der Abstimmung mit den benachbarten Zentralen Orte zu streichen, wird nicht gefolgt. Wesentliches Anliegen der Raumordnung ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte. Die Vergabe von besonderen Funktionen an weitere Gemeinden unterhalb der zentralörtlichen Ebene darf nicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht die Bedürfnisse der Einwohner gefragt sind, wenn diese den Bedarf nach Wohn- und Arbeitsstandorten in ländlichen Gemeinden nachfragen, und Vorhaben, die über die normalen zugeteilten Kontingente hinausgehen, mit banalen Hinweisen auf funktionale Zuweisungen abgetan werden. Und dies, obwohl es häufig nachhaltige, zukunftsfähige Gründe für den Standort der Vorhaben eben nicht in der nächst größeren Kommune (oder Gewerbegebiet) gibt.	dazu führen, dass die Zentralen Orte aufgrund einer Konkurrenzsituation geschwächt werden. Insoweit ist eine Abstimmung einer größeren Entwicklung entsprechender Gemeinden nicht nur mit dem Zentralen Ort im Nahbereich, sondern gegebenenfalls auch weiterer in Nachbarschaft gelegener Zentralen Orte von Bedeutung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung B zu 2 Seite 75 <i>„Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in den ländlichen Räumen zeichnen sich wie die Ordnungsräume durch einen erheblichen Nutzungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein zeitweilig hohes Personenaufkommen aus. Hier sind ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der Freiräume erforderlich. Aufgrund der</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungswünsche zu den Festlegungen sind nicht enthalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Schwerpunktsetzung auf Tourismus und Erholung, die oft erst durch eine strukturreiche naturräumliche Ausstattung ermöglicht werden, sollen hier keine weiteren Siedlungsschwerpunkte in Ergänzung zu den Zentralen Orten festgelegt werden. Ausbaumaßnahmen zugunsten untergeordneter Wirtschaftszweige, welche auf Naturerleben basierende touristische Attraktivität von Tourismusregionen vermindern, sind zu unterbinden (z.B. Elbe-Lübeck-Kanal).“</i> Der BUND SH macht deutlich, dass außer beim Stadttourismus insbesondere eine intakte und saubere Natur und Landschaft Tourismus und Erholung ermöglichen und daher auch an dieser Stelle als wirtschaftlich unverzichtbare und u.a. deshalb zu schützende Ressource zu betonen sind.	
Institution: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Zweiten Beteiligungsverfahren zur	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass eine Entwicklung nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden grundsätzlich nicht zu einer Beeinträchtigung des zentralörtlichen Systems führen darf. Dies wird durch das gestufte System der Zentralen Orte und die Begrenzung der übrigen Gemeinden auf die örtliche Entwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Rechtsangelegenheiten der Abteilung 8, Raumordnung Stn.-ID: M1235	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010. Folgende Stellungnahme übermitteln wir Ihnen nach interner Abstimmung innerhalb des BMEL. Die Anmerkungen zu den Ziffern beziehen sich auf das Dokument „Teile A und B_LEP 2. Entwurf (2020)“. 1. Bei der Änderung in Ziff. 3.2, Grundsatz 2 wird vorgeschlagen, das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zentraler Orte nicht auf "benachbarte" zentrale Orte zu beschränken. Es sollte generell keine Beeinträchtigung des zentralörtlichen Systems erfolgen.	grundsätzlich gewährleistet. Die Vergabe einer besonderen Funktion an ausgewählte geeignete Gemeinden betrifft aber letztendlich doch nur die Zentralen Orte in nächster Nachbarschaft. Eine darüber hinausgehende Abstimmung wäre unverhältnismäßig. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	Zweites Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren, das Land Schleswig-Holstein hat den zweiten Entwurf zur Fortschreibung des eigenen Landesentwicklungsplans vorlegt. Damit soll der Landesentwicklungsplan von 2010 an die heutigen Herausforderungen und Planungsziele angepasst werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg	Die Stellungnahme bezieht sich nur auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, mit dem Hinweis, dass eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Schwerpunkte (Zentrale Orte und Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen) ausdrücklich als Ziel der Raumordnung betont wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(FHH) stimmt der „Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Entwurf 2020“ grundsätzlich zu, hat aber noch die folgenden Anmerkungen. Der Entwurf 2020 zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein steht grundsätzlich im Einklang mit den landesplanerischen Zielen der FHH. Die Bedeutung Hamburgs und der Metropolregion insbesondere für den engeren und weiteren Verflechtungs-raum wird erkannt. Es wird für diesen Bereich ein Wachstum und eine Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten bei Erhalt der Lebens- und Umweltqualität angestrebt. Für die konkrete Umsetzung dieser Wachstumsstrategie wird auf den ebenfalls in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III verwiesen. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Inhalte des Landesentwicklungs-plans als unproblematisch einzustufen. Auf folgende Punkte sollte in der Gesamtstellungnahme Hamburgs hingewiesen werden:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	□ Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem formulierten Ziel, die bauliche Entwicklung auf die Siedlungsachsen zu beschränken und diese in den Regionalplänen klar abzugrenzen (Kapitel 3.3) und der Möglichkeit zur Benennung von zwischen den Achsen liegenden Schwerpunkten für den Wohnungsbau, für die keine quantitativen Obergrenzen des Wohnungsneubaus gelten (u.a. Kapitel 3.2). Die Nutzung dieses Instrumentes sollte sich auf begründete Ausnahmen mit entsprechender Verkehrsanbindung beschränken, um das System der Siedlungsachsen nicht zu unterlaufen. Im LEP sollte betont werden, dass Vorrangig vorhandene Siedlungsflächenpotenziale entlang der Siedlungsachsen bebaut werden.	
Institution: Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1194	2.2 Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung 2.2.1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 2.2.1.1 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung 2.2.1.1.1 Ziele, Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungswünsche sind nicht erkennbar.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2 Grundsatz Die Regionalpläne können Gemeinden oder Ortsteile von Flächengemeinden, die in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche und außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung liegen, eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuweisen. Diese sollen über ein nennenswertes Angebot an Versorgungseinrichtungen mit Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs verfügen sowie Arbeitsplätze im Handwerk und im Dienstleistungsbereich bieten. Sie sind ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen. Ihre Entwicklung soll nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen. Eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit mit den Zentralen Orten soll bei Flächen- und Infrastrukturplanungen angestrebt werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Auch in den ländlichen Räumen kann es erforderlich sein, die durch den LEP festgelegten Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe zu ergänzen, um zu einer</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>bedarfsgerechten Versorgung zu kommen. Daher gibt es die Möglichkeit, weitere Schwerpunkte festzulegen und Gemeinden oder Ortsteilen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zu geben. Die Gemeinden müssen hierfür besonders geeignet sein und sich durch ihr überörtliches Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot deutlich von anderen ländlichen Gemeinden abheben. Durch Abstimmung mit den Zentralen Orten sollen konkurrierende Planungen vermieden werden. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in den ländlichen Räumen zeichnen sich wie die Ordnungsräume durch einen erheblichen Nutzungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein zeitweilig hohes Personenaufkommen aus. Hier sind ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der Freiräume erforderlich. Aufgrund der Schwerpunktsetzung auf Tourismus und Erholung sollen hier keine weiteren Siedlungsschwerpunkte in Ergänzung zu den Zentralen Orten festgelegt werden.</i>	
Institution:	3. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung Zunehmende Probleme im Umweltschutz durch eine	Die Stellungnahme bezieht sich nur auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Interessengemeinschaft Waldenau Stn.-ID: M1201	fortschreitende Zunahme von Siedlungen werden im LEP so gut wie nicht genannt. Wenn, dann heißt es lapidar „Nur in möglichst geringem Umfang sollen neue Flächen ausgewiesen werden.“ (S. 75). Der LEP erkennt den Ernst der Lage zum tatsächlichen Flächenverbrauch nicht nur nicht an, sondern setzt ihm auch nichts als diese Worthülse entgegen.	Beteiligungsverfahrens sind. Sie wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungswünsche sind nicht erkennbar.
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung 1 G Der Kreis unterstützt die Ausweisung von besonderen Funktionen für Gemeinden. Dass Gemeinden im ländlichen Raum auch ohne zentralörtliche Zuweisung wichtige raumordnerische Funktionen übernehmen, ist gemeinhin bekannt. Der Kreis Schleswig-Flensburg fordert, dass im Rahmen der Regionalplanaufstellung hinsichtlich der Bewertung und Benennung von zusätzlichen Orten mit Potenzial für besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung auch auf bereits vorliegende regionale Konzepte zurückgegriffen wird. Explizit sei an dieser	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nur auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Festlegung von Gemeinden mit besonderen Funktionen ist zudem Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans und nicht der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Dabei wird auch eine Überprüfung der bereits bestehenden Funktionen erfolgen. Dem Vorschlag, nur neue Funktionen zu vergeben, wird nicht gefolgt, da dies nicht einem sachgerechten und ergebnisoffenen Abwägungs- und Planungsprozess entsprechen würde. Die in Ziffer 3.2 Absatz 1 genannte gute Zuordnung ist als Soll-Bestimmung eine Voraussetzung für die Benennung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stelle auf die im Modellvorhaben „LaSiVerMob“ herausgearbeiteten Ankerorte im Kreis Schleswig-Flensburg verwiesen, die sich aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer Verkehrsanbindung neben den zentralen Orten als langfristig tragfähig herausgestellt haben und deshalb in Teilen auch bereits besondere Funktionen innehaben. Namentlich sind dieses im Kreisgebiet: • Handewitt, • Wees • Husby • Jübek • Langballig • Schuby • Fahrdorf • Busdorf • Eggebek • Großenwiehe • Oeversee • Sterup und Wanderup, die beide innerhalb der um die jeweiligen Ankerorte herum gebildeten Versorgungsräume eine die Ankerorte ergänzende	von Gemeinden, die sich für eine besondere Wohn- und/oder Gewerbeentwicklung eignen. Diese Festlegungen sollen durch interkommunale Vereinbarungen gesichert werden. Aus Sicht der Landesplanung sind diese Regelungen klar und bestimmt. Dem Wunsch zur Ergänzung beziehungsweise Klarstellung wird daher nicht gefolgt. Die Regelungen von Absatz 1 beziehen sich auf Stadt- und Umlandbereiche sowie auf Ordnungsräume. Für die Gemeinde Medelby kann diese Regelung aufgrund der Lage außerhalb dieser Bereiche nicht greifen. Hier könnten allenfalls die Regelungen des Absatzes 2 zum Tragen kommen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans kann eine räumliche Konkretisierung des Stadt- und Umlandbereichs Flensburg erfolgen. Abhängig davon wird die Festlegung einer besonderen Funktion für die Gemeinde Langballig geprüft werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Versorgungsfunktion (in einer fast „bipolaren Struktur“) erfüllen • sowie Medelby, welches hier weniger aufgrund infrastruktureller Ausstattung aufgeführt ist, sondern vielmehr um die spezifischen Gegebenheiten im Norden des Amtes Schafflund zu berücksichtigen. Unter Ziffer 3.2 Grundsatz 1 sollte zusätzlich klargestellt werden, ob sich die Zuordnung in der tatsächlichen Funktion oder einer interkommunalen Abstimmung abbilden soll. Es sollte herausgestellt werden, dass eine interkommunale Abstimmung ausreicht, um eine zusätzliche Funktion im Regionalplan zu begründen. Für das Kreisgebiet wäre hierbei insbesondere auf die interkommunale Vereinbarung im Kirchspiel Medelby sowie kommunalen Bestrebung für Ankerorte auch im Stadt-Umland-Bereich Flensburg zu verweisen. Der Kreis fordert, dass die Ausweisung von besonderen Funktionen im Sinne einer raumplanerischen Positivplanung verstanden wird und explizit nur neue Funktionen an Gemeinden vergeben werden. Die bestehenden zentralörtlichen Einstufungen und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Funktionen haben sich im Kreisgebiet bewährt und zu einer positiven räumlichen Gesamtentwicklung geführt. Hierbei sei insbesondere auf die Gemeinde Langballig und den möglichen Konflikt zu Grundsatz Nr. 2 verwiesen, der sich durch die Diskrepanz zwischen dem Landesentwicklungs- und Regionalplan entwickelt hat.	
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	<u>Kreisplanung</u> zu 3.2, Abs. 1 Der letzte Satz sollte wie folgt geändert werden (Änderung unterstrichen): "Die Benennung in den Regionalplänen soll durch eine interkommunale <u>Abstimmung unterstützt</u> werden." Die mit einer Vereinbarung verbundene erhöhte Formalisierung kann in der Praxis eine zu große Hürde für die Benennung bedeuten.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Vergabe einer besonderen Funktion für die wohnbauliche und/ oder gewerbliche Entwicklung an geeignete Gemeinden in Ordnungsräumen und Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer vorhandenen Stad-Umland-Kooperation oder einer bilateralen Kooperation mit einem Zentralen Ort. Durch die regionalplanerische Festsetzung wird diese Kooperationsvereinbarung als Ziel der Rauordnung gesichert. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass eine planerische Funktion im Zuge der Regionalplanaufstellung an geeignete Gemeinden vergeben wird, wenn eine Abstimmung mit betroffenen Zentralen Orten erfolgt ist. Eine nachträgliche Vereinbarung ist wünschenswert, aber durch die „Soll-Formulierung“ nicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		verpflichtend. Die Textänderung, die eine strengere Verpflichtung der Kooperation im Vorfelde der Vergabe einer entsprechenden Funktion ersetzt, wird insofern beibehalten.

B 3.3 Siedlungsachsen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1171	<u>3.3.2 Siedlungsachsen</u> Die Gemeinde Husby leitet den Anspruch auf Zuweisung einer planerischen Wohnfunktion neben der Stellung als einer der stärksten Ankerorte im Kreis Schleswig-Flensburg auch aus einem anderen landesplanerischen Gesichtspunkt ab: Schwerpunkte für den Wohnungsbau sollen neben den Stadtrandkernen und zentralen Orten auch die Ortslagen auf den Siedlungsachsen sein (3.6.1. Z). Die Festlegung von Siedlungsachsen im Regionalplan ist auch für den Stadtumlandbereich um das Oberzentrum Flensburg vorgesehen. Für die Gemeinde Husby spricht in besonderer Weise, dass sie einen Bahnhof aufweist, also bestens an den schienengebundenen ÖPNV angebunden ist, der quasi das Rückgrat der Siedlungsachsen bilden	Die Stellungnahme sowie der Wunsch zur Ausweisung einer Siedlungsachse im Bereich der Gemeinde Husby wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Siedlungsachsen ist jedoch nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Möglichkeit zur Festlegung von Siedlungsachsen im Stadt-Umland-Bereich um Flensburg wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I geprüft.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	soll. Es bestehen stündliche Verbindungen Richtung Flensburg und Kiel. Die Zugänglichkeit für Berufspendler zum schienengebundenen ÖPNV soll durch die Errichtung eines Fahrradshelters nach Maßgabe des Programmes „Bike & Ride“ weiter verbessert werden. Mit dem Bau dieses Shelters wird in den nächsten Wochen begonnen werden. Darüber hinaus liegt Husby im Bereich leistungsstarker Verkehrslinien. An Werktagen wird die Verbindung von Husby mit Flensburg von 20 Buspaaren versorgt. Die Landesstraße L 21 ist durch die Fertigstellung der Umgehung Hochfelder Landstraße an der Peripherie des Oberzentrums Flensburg erheblich aufgewertet worden. Es besteht nun eine vorzügliche Anbindung an die B 199 auch Richtung Autobahn und in das Zentrum von Flensburg. Dem punktaxialen Prinzip folgend ist Husby der denkbare Endpunkt einer Achse über die Orte Flensburg, Tarup, Maasbüll und Husby. Links und rechts dieser Achse finden sich großräumige Sektoren mit einer	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	funktionierenden Landwirtschaft, intakter Natur und entsprechenden Freiräumen. Weiterhin ist die Bedeutung der genannten Verkehrsachse für den Fahrradverkehr der Berufspendler nach Flensburg hervorzuheben. Dieser hat sich in den letzten Jahren vervielfacht, gerade auch, weil diese Einwohner notfalls auf den starken ÖPNV zurückgreifen können. Insoweit wird auch das landesplanerische Ziel einer Stärkung der Fahrradmobilität 4.3.6 adressiert. Die Gemeinde hat bereits im vergangenen Jahrzehnt das Prinzip einer angemessen verdichteten Bauweise verfolgt. Es sind deutlich mehr Mietwohnungen bzw. kleine Wohnungen in Doppel- und Reihenhäusern entstanden als Einfamilienhäuser. Allein im Innenbereich sind durch Verdichtung bzw. Abriss abgängiger Bestandsgebäude und Neubau 43 Mietwohnungen entstanden, darunter sechs Sozialwohnungen. Im laufenden Jahr sollen weitere 24 Mietwohnungen entstehen, darunter sechs Sozialwohnungen. Die Gestaltung dieses Projektes folgt den Entwürfen, mit denen auf der Insel Sylt kostengünstiges Wohnen für die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einheimische Bevölkerung ermöglicht worden ist. An diesen Prinzipien der kostengünstigen und demografiegerechten Wohnbauentwicklung mit möglichst geringem Landschaftsverbrauch will die Gemeinde Husby festhalten. Besondere Vorteile für eine künftige Wohnbebauung bietet Husby mittelfristig in ökologischer Hinsicht. Die Gemeinde strebt eine weitreichende leitungsgebundene Wärmeversorgung der gesamten Kerngemeinde, besonders aber auch künftiger Siedlungsgebiete, durch erneuerbare Energien an. Im B-Gebiet Bregning West ist dies durch eine kalte Nahwärmeversorgung realisiert worden. Dort kann bei Verwendung von Ökostrom bereits heute CO2-frei geheizt werden. Der bedeutendste Faktor wird aber die bevorstehende Wärmeversorgung über Solarthermie mit saisonalem Speicher und erneuerbare Energien von der Konversionsfläche in Hürup aus sein, die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit von den Gemeinden Hürup, Maasbüll und Husby gefördert wird und gemeinsam genutzt werden soll. Die Gemeinde	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Husby ist Eigentümerin dieser Fläche und bringt so ihre Entschlossenheit zur Umsetzung dieses Projektes zum Ausdruck. Zur weiteren Stärkung und Vorbereitung dieses Konzeptes befindet sich die Gemeinde Husby zurzeit in einer tiefgehenden Planung zur erheblichen Erweiterung der im B-Gebiet Soolücke schon seit Jahrzehnten bestehenden Nahwärmeversorgung. Auch für die im letzten Jahrzehnt im Innenbereich entstandenen Mietwohnungen wird mittelfristig ein Anschluss möglich sein. Dass auch die Gemeinde Maasbüll an diesem Projekt beteiligt ist, spricht unter anderem auch für die geforderte Siedlungsachse Flensburg - Tarup - Maasbüll - Husby. Letztlich werden alle Ortslagen auf dieser Achse mit erneuerbaren Energien bzw. CO2-frei beheizt werden können. Das Fernwärmekonzept des Oberzentrums Flensburg wird durch diese Planung radial ins Umland fortgesetzt. Die Zuerkennung der besonderen Wohnfunktion für die Gemeinde Husby bietet so die besonders gute	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Möglichkeit, die landesplanerischen Ziele gemäß Kapitel 4.5.7 und 4.5.4 des LEP im Vergleich zu anderen Gemeinden schneller und effektiver zu erreichen.	
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	Eine mögliche Entwicklung entlang der zukünftigen Verlängerung der Schnellbahntrasse S21 (Elektrifizierung der jetzigen AKN-Trasse) in Richtung Kaltenkirchen wird nach aktueller Planung nicht als Bestandteil einer Siedlungsachse dargestellt. In den Orten entlang der Trasse bestehen große Entwicklungspotenziale, die aus Hamburger Sicht genutzt werden sollten.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Es wird erneut aber darauf hingewiesen, dass die konkrete Abgrenzung der Siedlungsachsen Gegenstand der Regionalplanung ist. Die Nutzung von Entwicklungspotentialen – hier entlang der S21 - ist nicht zwingend auf die Zuordnung zu einer Siedlungsachse angewiesen. Auch die Vergabe besonderer Funktionen ist möglich.
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt Stn.-ID: M1227	2. Die <u>zwingende</u> Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „ <i>potentielle Entwicklungsräume</i> “ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 2.2 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung: Dem Vorschlag des Einwenders wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Zentralen Orten sowie von Siedlungsachsen und von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen werden die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) für eine nachhaltige Raumentwicklung umgesetzt. Gemäß § 2 ROG Abs. 2, 2., Sätze 4 und 5 ist die Siedlungstätigkeit „räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionale Grünzüge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie unter Berücksichtigung ortsplanerischer Aspekte in den Regionalplänen abgegrenzt. Bauleitpläne und Ortsentwicklungskonzepte werden im Rahmen der Neuaufstellung bei der Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Der § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen;	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 2.2: <i>Z Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren."</i> und <i>z „In den Regionalplänen sind in den Ordnungsräumen regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern."</i> Somit wird der Grünordnung Vorrang vor den Orten gegeben, die als Ziele nicht durch die Gemeinde abwägbar sind. Es wird beantragt, die genannten „Ziele" in „Grundsätze" zu ändern.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	75 Die in der Begründung aufgeführte Funktion von leistungsfähigen Busachsen sollte auch in dem betreffenden G aufgeführt sein. Formulierungsvorschlag zu 3 G: "...des schienengebundenen ÖPNV (im Einzelfall auch von leistungsfähigen Busachsen) umfassen,"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ergänzung in der Begründung ist ausreichend Im Text wird nicht allein auf das Vorhandensein des schienengebundenen ÖPNV verwiesen. Das entscheidende Kriterium ist vielmehr die Einbindung des engeren Einzugsbereichs von Haltepunkten oder Bahnhöfen in die Siedlungsachsen. Einzelne Bushaltestellen haben keine vergleichbare Bedeutung beziehungsweise Einzugsbereiche.
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	3.3 Siedlungsachsen 3 G/B Es wird begrüßt, dass in den Voraussetzungen für Siedlungsachsen der schienengebundenen ÖPNV um leistungsstarke Busachsen erweitert wird. Diese Ergänzung entspricht den Gegebenheiten im Umlandbereich des Oberzentrums Flensburg und bietet hierdurch die Basis für eine Diskussion über dieses raumplanerische Instrument.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ergänzung in der Begründung ist ausreichend. Im Text wird nicht allein auf das Vorhandensein des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) verwiesen. Das entscheidende Kriterium ist vielmehr die Einbindung des engeren Einzugsbereichs von Haltepunkten oder Bahnhöfen in die Siedlungsachsen. Einzelne Bushaltestellen haben keine vergleichbare Bedeutung beziehungsweise Einzugsbereiche.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die leistungsfähigen Busachsen sind bisher nur in der Begründung zum Grundsatz aufgeführt und sind im Grundsatz zu ergänzen.	
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –3.3 Siedlungsachsen Bei der Entwicklung der Siedlungsachsen könnten neue Mobilitätskonzepte wie CarSharing oder Dörps-Mobile sowie die Versorgung mit notwendiger Infrastruktur für E-Fahrzeuge (Batterie und Wasserstoff-Brennstoffzelle) verstärkt berücksichtigt werden. Dies ließe sich aufgreifen in B zu 3 „Die Abgrenzung der Siedlungsachsen gegenüber dem regionalen Freiraum soll unter Berücksichtigung städtebaulicher, infrastruktureller und landschaftlicher Belange sowie alternativer Mobilitätskonzepte erfolgen“.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Alternative Mobilitätskonzepte sind zu begrüßen und auch in den Bereichen der Siedlungsachsen wünschenswert. Bei der räumlichen Abgrenzung von Siedlungsachsen sind zunächst die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungs amt	Stellungnahme der Stadt Lauenburg/Elbe zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein – 2. Entwurf 2020 Die Stadt Lauenburg/Elbe nimmt die Fortschreibung des 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplanes (LEP) zur	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung einer Siedlungsachse ist auf den Ordnungsraum beschränkt. Das Vorhandensein einer leistungsfähigen Busachse ändert diese Zielsetzung nicht. Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsachsen sind die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1060	Kennntnis. Die Stadt Lauenburg/Elbe geht weiterhin davon aus, dass durch den LEP Schleswig-Holstein keine Einschränkungen der ökonomischen Entwicklungen sowie der gesamten Entwicklung gegeben sind. Die Stadt Lauenburg/Elbe erhält weiterhin ihre 1. Stellungnahme zur Fortschreibung des Entwurfes zum LEP 2018 aufrecht. Auf die ausgewählten Veränderungen gegenüber dem 1. Entwurf wird zu nachstehenden Aspekten eingegangen: <u>Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</u> Die Stadt Lauenburg/Elbe fordert, die Siedlungsachse über Geesthacht bis Lauenburg/Elbe gerade im Hinblick auf die leistungsfähige Busachse der Schnellbuslinie 31 zu verlängern sowie länderübergreifend über Boizenburg-Hagenow zu berücksichtigen.	engsten funktionalen Verflechtungen zwischen Hamburg und dem Umland (Wohnen/Arbeiten). Diese funktionalen Verflechtungen, die zwar zum Teil aufgrund steigender Reisegeschwindigkeiten im Regionalschnellverkehr weiter ins Umland reichen, sollen aber planmäßig nicht verstärkt werden. Ziel ist es vielmehr, im Sinne der dezentralen Konzentration insbesondere die weiter entfernten Zentren im Umland als eigenständige regionale Zentren zu stärken und zu entwickeln. Insoweit ist keine Verlängerung der Siedlungsachsen im Planungsraum III vorgesehen.

B 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Berkenthin Stn.-ID: M1089	<i>Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein <u>hier</u>: 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP 2018</i> Sehr geehrte Damen und Herren, für die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Düchelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf, Rondeshagen und Sierksrade gebe ich eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein ab: I. Zunächst verweise ich inhaltlich auf meine Stellungnahme vom 28.05.2019. II. <u>Zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte (Seite 79 ff.)</u>, Grundsätze und Ziele der Raumordnung „In den Ordnungsräumen kommt es teilweise zu Flächenengpässen für Wohnen und Gewerbe. Um den Flächenbedarfen gleichzeitig einer geordneten Siedlungsentwicklung, einer nachhaltigen Freiraumsicherung und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens Rechnung zu tragen, können	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vergabe einer besonderen Funktion an geeignete Gemeinden (zum Beispiel für eine Wohn- und/ oder Gewerbeentwicklung) erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans unter anderem auf der Grundlage der in Ziffer 3.2 Absatz 1 genannten Kriterien. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten, die ebenfalls im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgt, dient dagegen unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nach dem derzeitigen Entwurf in den ländlichen Räumen zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraumes Hamburg geeignete zentrale Orte - in der Regel Mittelzentren, mindestens jedoch Unterzentren - in den Regionalplänen als Entwicklungs- und Entlastungsorte festgesetzt werden" (Auszug aus dem Entwurf). Die Gemeinde Kastorf ist im Regionalplan 1998 mit der zusätzlichen Versorgungs- funktion „Gewerbe" und „Wohnen" versehen. Mit der obigen Festlegung im LEP besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Kastorf diese Zusatzfunktion verliert. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit in Abstimmung mit dem zentralen Ort Berkenthin Gewerbe- und Wohnflächen ausgewiesen, gerade in einer Zeit, als der zentrale Ort Berkenthin dieser Funktion nicht in Gänze nachkommen konnte, insbesondere im Bereich der Ausweisung von Gewerbeflächen, um den überörtlichen Bedarf zu decken. Die Gemeinde Kastorf mit rund 1.200 Einwohnern hat mittlerweile über 500 Arbeitsplätze im Ort geschaffen und nimmt damit im Verflechtungsgebiet des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zent- ralortes Berkenthin / im Amt Berkenthin / in der Region eine wichtige Funktion als sog. „faktischer“ Zentralort wahr. Darüber hinaus wird derzeit ein gemeinsames Kon- zept der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn zur Ausweisung überörtlicher und überregionaler Gewerbeflächen mit Blick auf den Zeitraum bis 2035 aufgestellt. Auch hierin findet die Gemeinde Kastorf besondere Erwähnung und wurde dort an oberster Stelle mit der Ausweisung von weiteren 12 ha priorisiert.	
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1116	Das Amt Hürup mit seinen Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup nimmt zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung: 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte Die Benennung von Entwicklungs- und Entlastungsorten zur Entlastung der verdichteten Bereiche wird begrüßt. Im Grundsatz zu den Entwicklungs- und Entlastungsorten gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Räume in Schleswig-Holstein. In der Begründung richtet sich	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne und dient unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	jedoch der Fokus auf die Ordnungsräume sowie Mittel- und Unterzentren. Insbesondere die siedlungsstrukturelle Entwicklung sollte nicht auf die Zentralen Orte beschränkt sein. Im Rahmen des Modellprojektes „LaSiVerMob“ des Kreises Schleswig-Flensburg wurden „Ankerorte“ identifiziert, die auch langfristig eine möglichst stabile Situation aufweisen und für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung von Bedeutung für den ländlichen Raum und die umliegenden Gemeinden sind. Aus dem hiesigen Bereich ist insbesondere die Gemeinde Husby zu nennen, die vollumfänglich eine Versorgungsfunktion für den Nahbereich erfüllt. Einzelheiten zu dieser gutachterlichen Auswertung entnehmen Sie bitte den beigefügten Dateien. Diese Struktur von Gemeinden sollte ebenfalls Berücksichtigung finden, wenn es um gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten geht. Es wird gefordert, über Präzisierungsmöglichkeiten im Regionalplan auf diese regionale Besonderheit einzugehen.	Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung der übrigen Gemeinden wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Vergabe von besonderen Funktionen oder einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion wird im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans unter anderem auf der Grundlage der in Ziffer 3.2 Absatz 1 beziehungsweise Ziffer 3.2 Absatz 2 genannten Kriterien geprüft.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Mittelangeln, Keine Abteilung Stn.-ID: 1045	Stellungnahme der der Gemeinde Sörup zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - 2. Entwurf (2020) Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Sörup nimmt zum o.g. Entwurf im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie Folgt Stellung: Die Gemeinde Sörup ist im zentralörtlichen System des Landes als Ländlicher Zentralort eingestuft. Im 2. Entwurf wird klargestellt, dass in der Regel nur Mittelzentren bzw. Gemeinden, die mindestens als Unterzentren eingestuft sind, als Entwicklungs- und Entlastungsorte in Frage kommen. Die Möglichkeit einer Zuordnung dieser Funktion auch für Ländliche Zentralorte wird als Grundsatz der Raumordnung nur für die nachgeordneten Regionalpläne offen gehalten. Hier findet sich aktuell folgender Grundsatz unter „3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte“. <i>In den Regionalplänen können in ländlichen Räumen geeignete Zentrale Orte mit ihrem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet und</i>	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne und dient unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>gegebenenfalls weiteren geeigneten Gemeinden, die in guter Zuordnung zu dem Zentralen Ort liegen, als Entwicklungs- und Entlastungsorte dargestellt werden. Dorthin sollen besondere siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Entwicklungsimpulse gelenkt werden. Die Orte sollen sich als eigenständige regionale Zentren und Wachstumskerne verstärkt weiterentwickeln und zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums Hamburg, beitragen.</i> Begründet wird dieser Grundsatz wie folgt: <i>In den Ordnungsräumen kommt es teilweise zu Flächenengpässen für Wohnen und Gewerbe. Um den Flächenbedarfen und gleichzeitig einer geordneten Siedlungsentwicklung, einer nachhaltigen Freiraumsicherung und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens Rechnung zu tragen, können in den ländlichen Räumen zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums Hamburg, bosti:wnto geeignete Zentrale Orte - in der Regel Mittelzentren. mindestens jedoch Unterzentren - in den</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Jändlichcn .Räumen in den Regionalplänen als Entwicklungs- und Entlastungsorte festgesetzt werden.</i> <i>Diese sind als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte angelegt. Daher bezieht sich ihre Funktion nicht nur auf den Zentralen Ort selbst, sondern unabhängig von Gemeindegrenzen auf das gesamte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes. Gegebenenfalls können auch Gemeinden außerhalb des baulichen Siedlungszusammenhanges, die in guter Zuordnung zum Zentralen Ort liegen sowie über eine gute ÖPNV-Anbindung und Infrastrukturausstattung verfügen, bei der räumlichen Abgrenzung einbezogen werden, um die Funktionswahrnehmung zu unterstützen. Die Entwicklung der einbezogenen nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden soll nicht zu Lasten des Zentralen Ortes gehen und soll insoweit mit dem Zentralen Ort abgestimmt werden.</i> <u>Entgegnung der Gemeinde Sörup zu diesem Grundsatz des LEP</u>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Sörup erkennt nicht, aus welchen Gründen „in der Regel nur Mittel- bzw. mindestens Unterzentren“ die raumordnerische Funktionszuweisung als „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ für die Ordnungsräume bzw. Oberzentren erhalten sollen. Die Wirtschaft des ländlichen Zentralortes Sörup hat sich von einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemeinde hin zu einem Standort für unterschiedliche Gewerbebetriebe und Dienstleistungsangebote verändert. Die Gemeinde verfügt bereits seit langem über Gewerbe- und Industriebetriebe sowie ein breites Dienstleistungsangebot mit herausgehobener Arbeitsmarktbedeutung insbesondere im oder am Rande des zentralen Ortsteils. Sörup ist einer der stärksten Gewerbestandorte Angelns. Die Gemeinde Sörup verfügt mit seinem ZOB und der Lage an der Regionalbahnstrecke Kiel- Flensburg über eine gute ÖPNV-Anbindung des ländlichen Zentralortes an das Oberzentrum Flensburg. Insbesondere durch den Bahnhof Sörup, der auf der Linie Flensburg-Kiel im Stundentakt bedient wird, ermöglicht Sörup	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bewohner/innen des gesamten - über das Amt hinausreichenden - Raums Mittelangeln, einen Anschluss an die überörtliche Anbindung an den Bahnverkehr. Im Sommer 2018 lebten in Sörup 1.544 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, für lass Personen war die Gemeinde der Arbeitsort, 309 Personen lebten und arbeiteten vor Ort. Sowohl bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch den Auszubildenden mit Wohnort in der Gemeinde Sörup pendelt ein Großteil ins Oberzentrum Flensburg Ueweils knapp über 30%). Umgekehrt lässt sich konstatieren, dass absolut zwar ein Großteil der einpendelnden Beschäftigten aus Flensburg (220 Beschäftigte) bzw. Mittelangeln (knapp 70 Beschäftigte), kommt - die Anteile der in die Gemeinde Sörup pendelnden Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden insbesondere aus den Gemeinden des Verflechtungsbereiches vergleichs- weise hoch sind: So pendeln knapp 90% der Azubis mit Wohnort Ahneby nach Sörup, aus Sterup sind es rund 16%. Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind es rund	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	15% der in Ahneby bzw. etwa 7% der in Sterup lebenden Angestellten, die nach Sörup auspendeln. Rund 8% der Azubis bzw. 4% der Beschäftigten aus Mittelangeln gehen in Sörup einer beruflichen Tätigkeit nach (Quelle: Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Gemeinde Sörup und Umland - Endbericht-, Gertz Gutsehe Rümenapp & Raum & Energie, März 2020). Der Wanderungssaldo ist in Sörup überwiegend positiv das heißt, es finden tendenziell mehr Zu- als Fortzüge über die Gemeindegrenze hinweg statt (vgl. Statistikamt Nord 2019). Die Gemeinde besitzt somit schon jetzt eine Funktion als Entwicklungs- und Entlastungsort, da die Gemeinde den Bedarf der Grundversorgung mit Schulen, Kindergärten, Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen in der Gemeinde entwickelt und die Einwohner sowohl in Flensburg arbeiten als auch aus den benachbarten Verflechtungsräumen zum Arbeiten in die Gemeinde Sörup kommen. Zum regionalplanerisch abgegrenzten Nahbereich der Gemeinde Sörup zählen die nördlich an das	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeindegebiet angrenzenden Gemeinden Grundhof und Dollerup (beide Amt Langballig). Diese Gemeinden zählen zum Verflechtungsbereich der Gemeinde Sörup. Im Alltag zeigen sich jedoch auch deutliche auf Sörup gerichtete Versorgungsbezüge aus den Gemeinden Sterup und Ahneby (beide Amt Geltinger Bucht). Damit werden durch das Daseinsvorsorge- und Versorgungsangebot Sörups im „Verflechtungsbereich“ mehr als 7.700 Menschen versorgt (Gemeinde Sörup: rd. 4.300, Nahbereich knapp 1.900 und Sterup/Ahneby etwa 1.550 Einwohner/innen). (Quelle: Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Gemeinde Sörup und Umland - Endbericht-, Gertz Gutsehe Rümenapp & Raum & Energie, März 2020). Zurzeit wird für und mit der Gemeinde ein Zukunftskonzept zur Daseinsvorsorge in Sörup und Umland erstellt. Ziel dieses mehrstufigen Verfahrens ist es, im Rahmen des Städtebau- förörderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerk“ sich mit den anderen beteiligten Gemeinden auf eine Anpassung der dörflichen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge verständigen (vgl. Institut für Raum & Energie 2019). Der Endbericht des ersten Beteiligungsprozesses (Stand 06.03.2020) liegt bereits vor. Auch die Nachfrage an bezahlbaren Wohnraum ist in den letzten Jahren in der Gemeinde Sörup stark angestiegen und macht deutlich das für viele Menschen die Lage der Gemeinde Sörup mit einer sehr guten Anbindung über das ÖPNV-Netz und einer guten Grundversorgung entscheidende Kriterien für die Wahl des Wohnortes geworden sind. Die Gemeinde Sörup kommt dieser Nachfrage auch mit der Ausweisung eines neuen Baugebiets im Süden der Gemeinde nach. Dementsprechend hält die Gemeinde Sörup es für erforderlich auch den ländlichen Zentralorten, die gut an das ÖPNV-Netz zu den Oberzentren angebunden sind die entsprechende Funktionszuweisung als Entwicklungs- und Entlastungsorte bereits im Landesentwicklungsplan zuzuweisen. Mit freundlichen Grüßen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Sandesneben-Nusse, Bauverwaltung Stn.-ID: 1087	II Teil B 3. Kapitel 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte Hier wird zunächst auf die Stellungnahme des SHGT vom 01.02.2021 verwiesen, die eine Streichung in der Begründung (B zu 1) der Einschränkung auf Mittel- und Unterzentren fordert. Diese Einschränkung ist in der Tat widersinnig, zumal im Text des LEP die richtigen Ansätze vorhanden sind. Dies wird am Beispiel des ländlichen Zentralortes Sandesneben und seines Verflechtungsraumes mit den Gemeinden Schönberg, Wentorf A.S., Schiphorst, Linau und Labenz deutlich. Faktisch ist die „Region“ Sandesneben schon seit einem Zeitraum von mindestens 15 – 20 Jahren Entwicklungs- und Entlastungsort für die Metropolregion Hamburg. Seit dieser Zeit hat sich der Siedlungsdruck quasi ausschließlich aus Hamburg stetig gesteigert. Die Einwohnerzahl in der „Region“ hat sich trotz anderslautender Prognosen fast verdoppelt. Diese Entwicklung mündet jetzt in einer interkommunalen	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne und dient unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vereinbarung, dem Kooperationsraum Sandesneben, um den weiteren Herausforderungen Herr zu werden und eine sachgerechte Steuerung der Bedarfe an bezahlbarem Wohnraum vorzunehmen. Man wird sich hier nicht nur auf das klassische Einfamilienhaus konzentrieren, das immer noch ersehntes Ziel vieler Familien mit Kindern ist, sondern durchaus auch andere Wohnformen und Bedarfe für junge Erwachsene und ältere Menschen in den Focus nehmen. <u>Forderung:</u> Analog der Forderung des SHGT Rücknahme der Einschränkung auf Mittel- und Unterzentren.	
Institution: Amt Schwarzenbek-Land Stn.-ID: M1231	zu 3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land begrüßen die Aufnahme von Entwicklungs- und Entlastungsräumen in Kapitel 3.4 des Landesentwicklungsplanes. Hervorzuheben ist hier die Festlegung von Gemeindegrenzen überschreitenden Siedlungsschwerpunkten. Dabei sind auch <i>Gemeinden außerhalb des baulichen Siedlungszusammenhanges, die in guter Zuordnung zum</i>	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme des Passus in den Landesentwicklungsplan ist bereits erfolgt. Das Anliegen der Stellungnahme wird insoweit bereits berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zentralen Ort liegen sowie über eine gute ÖPNV-Anbindung und Infrastrukturausstattung verfügen, bei der räumlichen Abgrenzung einbezogen werden, um die Funktionswahrnehmung zu unterstützen. (S. 79)</i> Diese Begründung ist im neuen Landesentwicklungsplan ergänzend aufzunehmen. Gemeinden des Amtes Schwarzenbek-Land, die außerhalb des baulichen Siedlungszusammenhanges mit der Stadt Schwarzenbek stehen, sind insbesondere Brunstorf, Elmenhorst, Grabau und Sahms. Entsprechende Gemeinden, die außerhalb des baulichen Siedlungszusammenhanges mit der Gemeinde Trittau stehen, sind insbesondere Dahmker, Hamfelde, Kasseburg, Kuddewörde und Möhnsen.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband	3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte B zu 1 Seite 79 Der Bund kritisiert die Manifestierung des weiteren Flächenverbrauchs. Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht sinnvoll, dort zu bauen, wo bereits Fläche	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	versiegelt, Infrastruktur vorhanden und die Wege kurz sind. Dies darf aber nicht von der Tatsache ablenken, dass SH kaum wächst und das Mantra des Siedlungswachstums insgesamt hinterfragt werden muss.	
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	<i>3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte</i> <i>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</i> <i>1 G (S. 79)</i> <i>In den Regionalplänen können in ländlichen Räumen geeignete Zentrale Orte mit ihrem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet und gegebenenfalls weiteren geeigneten Gemeinden, die in guter Zuordnung zu dem Zentralen Ort liegen, als Entwicklungs- und Entlastungsorte dargestellt werden. Dorthin sollen besondere siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Entwicklungsimpulse gelenkt werden. Die Orte sollen sich als eigenständige regionale Zentren und Wachstumskerne verstärkt weiterentwickeln und zur Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungs-raums Hamburg, beitragen.</i> Stellungnahme: Grundsätzlich werden die Betrachtung und die Beschäftigung mit den ländlichen Räumen positiv	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zum Vorrang der Innenentwicklung und zur flächensparenden Ortsentwicklung werden in Kapitel 3.9. getroffen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bewertet. Auch, dass man diesen Räumen Entwicklungschancen bietet. Allerdings sollte vermieden werden, dass sich die Entwicklungschancen auf die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten an den Ortsrändern fokussieren. Im ländlichen Raum sollten die Entwicklungschancen und -perspektiven auf die vorhandenen Dorfkerne und die vorhandene Siedlungskulisse ausgerichtet sein. So können die Dörfer und Orte im ländlichen Raum attraktiv bleiben, sie können moderat wachsen, ohne dass dabei weiter wertvoller Landschaftsraum beansprucht wird. Die Innenentwicklung sollte Vorrang vor der Außenentwicklung haben.	
Institution: Gemeinde Handewitt Stn.-ID: M1220	<u>Zur Einführung der Kategorie „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ (Kapitel 3.4)</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des SHGT vom 26.01.2021 vollumfänglich an. Auch sie ist der Auffassung, dass die Benennung von Entwicklungs- und Entlastungsorten nicht auf Kommunen beschränkt werden darf, die im zentralörtlichen System eingestuft sind.	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne und dient unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall.
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte Im Grundsatz zu den Entwicklungs- und Entlastungsorten gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Räume in Schleswig-Holstein. Dies wird begrüßt. Jedoch wird in der Begründung der Grundsatz auf die Ordnungsräume beschränkt. Grundsätzlich wird die Idee der Entwicklungs- und Entlastungsorte begrüßt. Durch „LaSiVer- Mob“ konnte im Kreis Schleswig-Flensburg aufgezeigt werden, dass unabhängig vom zentrale Orte System solche Entwicklungsanker für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung auch der ländlichen Räume von Bedeutung sind. Der Grundsatz und die Begründung sollten in Einklang gebracht werden und herausstellen, wo diese Kategorie eingesetzt werden kann. Der Kreis fordert darüber hinaus eine Auseinandersetzung einer	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne und dient unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	daran angelehnten Kategorie für den ländlichen Raum im Sinne der Ankerorte aus „LaSiVerMob“.	Eine Auseinandersetzung mit der Zuordnung von besonderen Funktionen an Gemeinden unterhalb der zentralörtlichen Ebene erfolgt in den Regionalplänen. unter anderem auf der Grundlage der in Ziffer 3.2 Absatz 1 genannten Kriterien.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1014	II. Teil B: 1. Kapitel 3.4: Entwicklungs- und Entlastungsorte In Ziff. 3.4 ist die Benennung von Zentralen Orten als Entwicklungs- und Entlastungsorte zur Entlastung der verdichteten Bereiche vorgesehen. Diese Möglichkeit hat der SHGT bereits grundsätzlich begrüßt. Der vorliegende 2. Entwurf lenkt den Fokus in der Begründung (B zu 1) jedoch auf Mittelzentren, mindestens jedoch Unterzentren, die diese Funktionen zukünftig ausfüllen können sollen. Die neuen Einschränkungen für die Entwicklung nicht zentralörtlicher Teile der Entwicklungs- und Entlastungsorte in Abhängigkeit von Zentralen Orten führen das gesamte neue Instrument ad absurdum. Aus Sicht des SHGT ist die Fokussierung auf Unter- und Mittelzentren nicht geeignet, die mit der Einführung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erwünschte Wirkung	Zu Kapitel 3.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Entwicklungs- und Entlastungsorten erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne und dient unter anderem der Entlastung der verdichteten Bereiche, insbesondere des Ordnungsraums um Hamburg, und ist auf besonders geeignete Zentrale Orte als Gemeindegrenzen überschreitende Siedlungsschwerpunkte ausgelegt. Diese Funktion sollen nur Zentrale Orte übernehmen, die aufgrund ihrer Größe und Infrastrukturausstattung eine entsprechende Entlastungsfunktion in größerem Umfang auch wahrnehmen können. Dies ist in der Regel bei Mittelzentren und begrenzt bei einigen Unterzentren der Fall. In den Ordnungsräumen können weitere Gemeinden für eine besondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu erzielen. Denn insbesondere in den Ordnungsräumen sind die Wohnungsmärkte in der Regel derart angespannt, dass der Wohnraumbedarf der bereits vorhandenen Bevölkerung nicht gedeckt werden kann. Insofern halten wir es für erforderlich, die Einschränkung auf Mittel- und Unterzentren zumindest für die Funktion Wohnen wieder zu streichen. Sie widerspricht im Übrigen auch der Aussage in Kapitel 3.6. (Wohnungsversorgung), dass insbesondere der Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen nicht nur in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2), sondern auch in anderen geeigneten Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1) gedeckt werden sollen.	festgelegt werden. Die Vergabe von besonderen Funktionen an geeignete Gemeinden erfolgt ebenfalls im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans unter anderem auf der Grundlage der in Ziffer 3.2 Absatz 1 genannten Kriterien.

B 3.5 Baugebietsgrenzen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution:	Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1103	3.5 Baugebietsgrenzen B zu 1 Die Gemeinden begrüßen die Ergänzung der gemeindlichen Entwicklungskonzepte, die bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen zu berücksichtigen sind. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	3. Die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „potentielle Entwicklungsräume“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 3.5 als „Grundsatz“ zu definieren. Abwägung: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt. Die Ausführungen zu den Landschaftsrahmenplänen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP. Der Anregung zur Berücksichtigung von gemeindlichen Entwicklungskonzepten wird durch Ergänzung der Begründung gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu Z1 ergänzt (S. 80): <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die</i>	Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Ziffer 4.7.1. Absatz 4) in den Regionalplänen entweder Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge darzustellen sind. In den noch geltenden Regionalplänen ist die Darstellung von Baugebietsgrenzen lediglich im Planungsraum V (alt) zur Anwendung gekommen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung sowie gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.“</i> Neue Stellungnahme: Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</i> Danach ☐ ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können ☐ und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind.“</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: „Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismusund Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.“</i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen zu streichen.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt	4. Die <u>zwingende</u> Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „potentielle	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1245	Entwicklungsräume" für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 3.5 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung Land: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt. Die Ausführungen zu den Landschaftsrahmenplänen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP.	Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Ziffer 4.7.1. Absatz 4) in den Regionalplänen entweder Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge darzustellen sind. In den noch geltenden Regionalplänen ist die Darstellung von Baugebietsgrenzen lediglich im Planungsraum V (alt) zur Anwendung gekommen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Anregung zur Berücksichtigung von gemeindlichen Entwicklungskonzepten wird durch Ergänzung der Begründung gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu Z1 ergänzt (S. 80): <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung <u>sowie</u> <u>gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte</u> zu berücksichtigen.“</i> Neue Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel</i> <i>4.7.1 Absatz 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind."</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.“ Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen zu streichen.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	4. Die <u>zwingende</u> Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „potentielle Entwicklungsräume“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 3.5 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung Land: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt. Die Ausführungen zu den Landschaftsrahmenplänen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP. Der Anregung zur Berücksichtigung von gemeindlichen Entwicklungskonzepten wird durch Ergänzung der Begründung gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu Z1 ergänzt (S. 80): <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem</i>	Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Ziffer 4.7.1. Absatz 4) in den Regionalplänen entweder Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge darzustellen sind. In den noch geltenden Regionalplänen ist die Darstellung von Baugebietsgrenzen lediglich im Planungsraum V (alt) zur Anwendung gekommen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung <u>sowie gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte</u> zu berücksichtigen."</i> Neue Stellungnahme: Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7. 1 Absatz 4)</i> Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind." Das Ziel 1 Z wird begründet mit:Seite: „Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismusund Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u></i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen zu streichen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt Stn.-ID: M1227	3. Die <u>zwingende</u> Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „potentielle Entwicklungsräume“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 3.5 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Ziffer 4.7.1. Absatz 4) in den Regionalplänen entweder Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge darzustellen sind. In den noch geltenden Regionalplänen ist die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Ausführungen zu den Landschaftsrahmenplänen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP. Der Anregung zur Berücksichtigung von gemeindlichen Entwicklungskonzepten wird durch Ergänzung der Begründung gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu Z1 ergänzt (S. 80): <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung sowie</i>	Darstellung von Baugebietsgrenzen lediglich im Planungsraum V (alt) zur Anwendung gekommen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen."</i> Neue Stellungnahme: Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 12 <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7. 1 Absatz 4)</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind."</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u>"</i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen zu streichen.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 4. Die <u>zwingende</u> Festlegung von Baugebietsgrenzen (siehe Text, Nr. 3.5) in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „potentielle Entwicklungsräume“ für den über das Jahr	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 3.5 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung Land: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Feriengäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt. Die Ausführungen zu den Landschaftsrahmenplänen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP.	raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, festgehalten. Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Ziffer 4.7.1. Absatz 4) in den Regionalplänen entweder Baugebietsgrenzen oder regionale Grünzüge darzustellen sind. In den noch geltenden Regionalplänen ist die Darstellung von Baugebietsgrenzen lediglich im Planungsraum V (alt) zur Anwendung gekommen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Anregung zur Berücksichtigung von gemeindlichen Entwicklungskonzepten wird durch Ergänzung der Begründung gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Folgender Punkt wird in der Begründung zu 21 ergänzt (S. 80): „Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung <u>sowie gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte</u> zu berücksichtigen.“ Empfehlung einer neuen Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: „Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen." Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7.1 Absatz 4)</i> Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind." Das Ziel 1 Z wird begründet mit:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u>“ Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen zu streichen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1217	Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung 3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 3.5 Baugebietsgrenzen Z - S. 80 Die gemeindliche Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb der Baugebietsgrenzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine vorausschauende Bodenvorratspolitik zu betreiben und sich nicht von Grundeigentum zu trennen, sondern ggf. Grundstücke über Erbpacht zur Bebauung zur Verfügung zu stellen. (Zusatz!)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gemeindliche Bodenpolitik ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans.

B 3.6 Wohnungsversorgung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1082	Stellungnahme der Gemeinde Strande laut Beschluss vom 21. Januar 2021 <u>TEIL B - Grundsätze und Ziele der Raumordnung</u> 3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 3.6 Wohnungsversorgung „Dem Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen für mittlere und untere Einkommensgruppen soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch für sozial geförderten Wohnraum, Rechnung getragen werden. Dafür sollen nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2) sorgen, sondern auch andere geeignete Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1).“ <i>4.) Die Gemeinde hält das Vorgehen für den falschen Ansatz. Nur durch den Neubau von Wohnungen wird das Wohnangebot erhöht und dadurch die Mietkosten</i>	Um den unterschiedlichen Wohnungsbedarfen Rechnung zu tragen, ist es nicht ausreichend, das Angebot an neuen Wohnungen nur quantitativ zu vergrößern. Vielmehr müssen neue Wohnungen aufgrund ihrer Größe oder ihres Mietpreises auch zur Nachfrage passen. Durch den Bau zusätzlicher Einfamilienhäuser ist nicht zu erwarten, dass automatisch die Mieten sinken und damit mehr Wohnungen für Menschen mit geringem Einkommen zur Verfügung stehen. Gemeinden sollen daher bei ihrer Bauleitplanung gezielt darauf achten, dass zum Beispiel auch zusätzliche Geschoss-/Mietwohnungen für Menschen mit mittleren oder unteren Einkommen entstehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>gesenkt (Prinzip Angebot – Nachfrage). Die Gemeinde ist der Meinung, dass die Bewohner gefördert werden müssen und nicht der Wohnraum.</i>	
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1104	Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn 3.6 Wohnraumversorgung S. 81, 84 Die Gemeinden begrüßen die Ergänzung, dass auch geeignete Gemeinden in den Ordnungsräumen den Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen decken sollen. Dieser insbesondere für kleinere Gemeinden noch nicht gängige Wohnraumtyp ist künftig von besonderer Bedeutung, um ein attraktiver Wohnstandort für alle Bevölkerungsgruppen zu sein. Die Anrechnung von Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau zu zwei Dritteln auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird außerordentlich befürwortet. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	3.6 Wohnungsversorgung 1 G Seite 81 Der BUND begrüßt die Klarstellung, dass es sich um Dauerwohnraum handelt. 3 Z Seite 84 Der BUND begrüßt, dass der LEP im Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen endlich zwischen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und flächenfressenden Einfamilienhäusern unterscheidet. Sinnvoll wäre hier jedoch nicht eine Bevorzugung von flächensparenden Wohnformen (was nur noch mehr Bautätigkeiten ermöglicht), sondern eine Abwertung von Einfamilienhäusern. Also nicht Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern mit dem Faktor 2/3 anrechnen, sondern Einfamilienhäuser mit dem Faktor 1,5 oder 2. B zu 3 Seite 86	Zu 1 G Diesbezüglich wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Zu 3 Z Die Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, sind mehrheitlich ländliche Gemeinden, in denen ganz überwiegend in Einfamilienhäusern gewohnt wird. Für viele dieser Gemeinden gibt es aufgrund von demografischen Veränderungen zwar einen steigenden Bedarf an kleineren (Geschoss-)wohnungen, nachgefragt werden hier aber weiterhin vorrangig Einfamilienhäuser. Eine stärkere Anrechnung von Einfamilienhäusern im Vergleich zu Mehrfamilienhäusern würde daher dazu führen, dass in den Gemeinden mit wohnbaulichem Entwicklungsrahmen insgesamt zu wenig neue Wohnungen gebaut werden könnten, um zusammen mit den Schwerpunkten für den Wohnungsbau den Bedarf an neuen Wohnungen im Land in den nächsten Jahren zu decken. Daher wird von einer stärkeren Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgesehen. Bei der Planung von

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Ansatz, nur Dauerwohnraum zu fördern, wird vom BUND unterstützt. Zweitwohnungen aber aus dem Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu streichen, führt lediglich dazu, dass noch mehr gebaut und entsprechend mehr Fläche verbraucht wird. Der BUND lehnt diese Festsetzung ab.	Einfamilienhäusern müssen aber vor allem ländliche Gemeinden stärker darauf achten, dass zukünftig flächensparender gebaut wird. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Vorgaben im Kapitel 3.9, Absatz 5 hingewiesen. B zu 3 Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent wurde aus dem vorausgerechneten Bedarf an Dauerwohnraum im Land abgeleitet. Daher können nur Wohnungen, in denen dauerhaft gewohnt werden soll, auf den Rahmen angerechnet werden. Der Bau von Zweitwohnungen und Ferienwohnungen kann nicht über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gesteuert werden. Für diese Wohnungen gelten aber ebenfalls die Vorgaben im Kapitel 3.9, Absatz 5.
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.81: Bei der Ausweisung von Flächen für Einfamilienhäuser soll berücksichtigt werden, dass die Zahl der Haushalte von Menschen in mittleren Altersgruppen mittelfristig zurückgehen wird und gleichzeitig durch die steigende Zahl älterer Menschen</i>	Die Stellungnahme bezieht sich auf Textpassagen, die gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans nicht verändert wurden. Die Textpassage auf Seite 81 weist die Gemeinden darauf hin, dass sie bei ihren Planungen berücksichtigen sollen,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>bei Einfamilienhäusern mehr Gebrauchtimmobilien auf den Markt kommen werden.</i> Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zu weniger Flächenverbrauch ist die Ausweisung von Einfamilienhausflächen kritisch zu sehen und sollte vermieden werden <i>S.82 Damit die Wohnungsmärkte besser funktionieren, kann es notwendig sein, die Zahl der kurzzeitig leerstehenden Wohnungen zu erhöhen. Je nach Ausgangssituation in den Teilräumen sollte im Planungszeitraum eine Mobilitäts- oder Leerstandsreserve zwischen 1 Prozent und 3 Prozent des Wohnungsbestandes aufgebaut werden.</i> Es ist die Tendenz zu Zweit oder sogar Dritt- und Viertwohnungen in attraktiven Wohngebieten festzustellen. Diese Entwicklung widerspricht dem Vorsatz des Flächenmanagements. Hier muss regulierend durch hohe Zweitwohnsteuern eingegriffen werden, die auch ab einem Leerstand von >3Monaten in Bereichen von Wohnungsknappheit angewandt werden sollten. Dadurch sollte es möglich sein, das Potential der	dass aufgrund der demographischen Entwicklung mittelfristig weniger Einfamilienhäuser gebraucht werden und außerdem viele ältere Einfamilienhäuser in den nächsten Jahren frei werden. Die Berücksichtigung dieser absehbaren Entwicklungen soll dazu beitragen, dann weniger neue Flächen für Einfamilienhäuser ausgewiesen werden. Die Textpassage steht somit nicht im Widerspruch zur Kritik der Stellungnehmenden an der Ausweisung von Flächen für den Bau von Einfamilienhäusern. Mit der Mobilitäts- oder Leerstandsreserve, die auf Seite 82 angesprochenen wird, sind keine Zweitwohnungen gemeint, sondern Wohnungen, die dem Dauerwohnen dienen. Ein gewisser Anteil solcher Wohnungen muss immer frei sein, damit der Wohnungsmarkt funktioniert und Wohnungswechsel überhaupt möglich sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	schon vorhandenen Wohnungsreserve besser auszunutzen	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	4. Der Text, Ziffer 3.6, ist in seinen Grundsätzen und Zielen so zu definieren, dass er den verschiedenen Bedürfnissen von Landesteilen gerecht wird, mit einer stärkeren bzw. eigenständigen Berücksichtigung der Regionen, die in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ liegen und zum dem Wirtschaftszweig „Tourismus“ im Land Schleswig-Holstein gehören. Abwägung Land: In diesem Kapitel werden Anforderungen an den Wohnungsbau formuliert, die im gesamten Land gelten sollen. Auf besondere Anforderungen, die für den Wohnungsbau in Tourismusgemeinden gelten, soll daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Besondere Wohnungsbedarfe in Tourismusgemeinden Der Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen in Tourismusgemeinden für Menschen, die zuziehen wollen, weil sie z.B. in der Gemeinde arbeiten, ist grundsätzlich in der Bedarfskomponente Neubedarf enthalten, denn Zuzug führt zu einer steigenden Zahl von Haushalten.	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darin beantragt, Ausnahmen für Küstenorte zu definieren, damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann für Menschen, die in die Gemeinden ziehen wollen, weil sie früher dort bereits gelebt haben oder weil sie dort arbeiten. Diesbezüglich wird auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten verwiesen, um unter anderem den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Im Übrigen ist es Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dafür Sorge zu tragen, dass bezahlbarer Dauerwohnraum neu geschaffen werden kann oder erhalten bleibt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Viele große Tourismusorte in Schleswig-Holstein (u.a. Grömitz, Sankt Peter Ording, Büsum, Scharbeutz/Timmendorfer Strand) sind Zentrale Orte und somit Schwerpunkte für den Wohnungsbau, die nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Insoweit ist auch eine bedarfsgerechte Baulandausweisung u.a. für Personalwohnungen und für bezahlbaren Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger an geeigneter Stelle ohne prozentuale landesplanerische Einschränkung möglich. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: ☐ Die Gemeinde darf sich im Hauptort Dahme nur um 10 %, bezogen auf die am 31.012.2019 gezählten Hauptwohnungen entwickeln. Die kostengünstigen Bauflächen gibt es höchstens noch im rückwärtigen Bereich. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	☐ Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach ☐ waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. ☐ Zudem gibt es den Begriff „Nebenwohnungen“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „Wohnungen“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: ☐ Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier – durch Veränderung der Lebenssituation – keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, ☐ Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gern vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	5. Der Text, Ziffer 3.6, ist in seinen Grundsätzen und Zielen so zu definieren, dass er den verschiedenen Bedürfnissen von Landesteilen gerecht wird, mit einer stärkeren bzw. eigenständigen Berücksichtigung der Regionen, die in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ liegen und zu dem Wirtschaftszweig „Tourismus“ im Land Schleswig-Holstein gehören.	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darin beantragt, Ausnahmen für Küstenorte zu definieren, damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann für Menschen, die in die Gemeinden ziehen wollen, weil sie früher dort bereits gelebt haben oder weil sie dort arbeiten. Diesbezüglich wird auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten verwiesen, um

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abwägung Land: In diesem Kapitel werden Anforderungen an den Wohnungsbau formuliert, die im gesamten Land gelten sollen. Auf besondere Anforderungen, die für den Wohnungsbau in Tourismusgemeinden gelten, soll daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. <u>Besondere Wohnungsbedarfe in Tourismusgemeinden</u> Der Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen in Tourismusgemeinden für Menschen, die zuziehen wollen, weil sie z.B. in der Gemeinde arbeiten, ist grundsätzlich in der Bedarfskomponente Neubedarf enthalten, denn Zuzug führt zu einer steigenden Zahl von Haushalten. Viele große Tourismusorte in Schleswig-Holstein (u.a. Grömitz, Sankt Peter Ording, Büsum, Scharbeutz/Timmendorfer Strand) sind Zentrale Orte und somit Schwerpunkte für den Wohnungsbau, die nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Insoweit ist auch eine bedarfsgerechte Baulandausweisung u.a. für Personalwohnungen und für bezahlbaren Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger an	unter anderem den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Im Übrigen ist es Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dafür Sorge zu tragen, dass bezahlbarer Dauerwohnraum neu geschaffen werden kann oder erhalten bleibt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	geeigneter Stelle ohne prozentuale landesplanerische Einschränkung möglich. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Grube „theoretisch“ ungebunden entwickeln. Nur fehlt es da an kostengünstigen Bauflächen. • Trotzdem werden im Rahmen der Bauleitplanung Bedarfsnachweise eingefordert, die sich eher an der 10 %-Wohnungsregel orientieren. Dabei wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnunge.n Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach • waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „<i>Nebenwohnungen</i>“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „<i>Wohnungen</i>“ nach dem Recht. Seitdem ist erst die Möglichkeit gegeben, Nebenwohnungen in Baugebieten systematisch auszuschließen. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Problem. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gern vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	5. Der Text, Ziffer 3.6, ist in seinen Grundsätzen und Zielen so zu definieren, dass er den verschiedenen Bedürfnissen von Landesteilen gerecht wird, mit einer stärkeren bzw. eigenständigen Berücksichtigung der Regionen, die in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung" liegen und zu dem Wirtschaftszweig „Tourismus" im Land Schleswig-Holstein gehören. Abwägung Land: In diesem Kapitel werden Anforderungen an den Wohnungsbau formuliert, die im gesamten Land gelten sollen. Auf besondere Anforderungen, die für den	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darin beantragt, Ausnahmen für Küstenorte zu definieren, damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann für Menschen, die in die Gemeinden ziehen wollen, weil sie früher dort bereits gelebt haben oder weil sie dort arbeiten. Diesbezüglich wird auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten verwiesen, um unter anderem den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Im Übrigen ist es Aufgabe der Kommunen,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohnungsbau in Tourismusgemeinden gelten, soll daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. <u>Besondere Wohnungsbedarfe in Tourismusgemeinden</u> Der Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen in Tourismusgemeinden für Menschen, die zuziehen wollen, weil sie z.B. in der Gemeinde arbeiten, ist grundsätzlich in der Bedarfskomponente Neubedarf enthalten, denn Zuzug führt zu einer steigenden Zahl von Haushalten. Viele große Tourismusorte in Schleswig-Holstein (u.a. Grömitz, Sankt Peter Ording, Büsum, Scharbeutz/Timmendorfer Strand) sind Zentrale Orte und somit Schwerpunkte für den Wohnungsbau, die nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Insoweit ist auch eine bedarfsgerechte Baulandausweisung u.a. für Personalwohnungen und für bezahlbaren Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger an geeigneter Stelle ohne prozentuale landesplanerische Einschränkung möglich. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine	im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dafür Sorge zu tragen, dass bezahlbarer Dauerwohnraum neu geschaffen werden kann oder erhalten bleibt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Grömitz „theoretisch“ ungebunden entwickeln. Nur fehlt es da an kostengünstigen Bauflächen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- Die kostengünstigen Bauflächen gibt es noch im rückwärtigen Bereich. Da sind jedoch die Bedarfsnachweise der eingeforderten 10 % der Wohnungen zu erbringen. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. - Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach - waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „<i>Nebenwohnungen</i>“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „<i>Wohnungen</i>“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeinde bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gern vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt Stn.-ID: M1227	4. Der Text, Ziffer 3.6, ist in seinen Grundsätzen und Zielen so zu definieren, dass er den verschiedenen Bedürfnissen von Landesteilen gerecht wird, mit einer stärkeren bzw. eigenständigen Berücksichtigung der Regionen, die in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ liegen und zum dem Wirtschaftszweig „Tourismus“ im Land Schleswig-Holstein gehören. Abwägung Land: In diesem Kapitel werden Anforderungen an den Wohnungsbau formuliert, die im gesamten Land gelten sollen. Auf besondere Anforderungen, die für den Wohnungsbau in Tourismusgemeinden gelten, soll daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. <u>Besondere Wohnungsbedarfe in Tourismusgemeinden</u> Der Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen in Tourismusgemeinden für Menschen, die zuziehen wollen, weil sie z.B. in der Gemeinde arbeiten, ist grundsätzlich in	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darin beantragt, Ausnahmen für Küstenorte zu definieren, damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann für Menschen, die in die Gemeinden ziehen wollen, weil sie früher dort bereits gelebt haben oder weil sie dort arbeiten. Diesbezüglich wird auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten verwiesen, um unter anderem den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Im Übrigen ist es Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dafür Sorge zu tragen, dass bezahlbarer Dauerwohnraum neu geschaffen werden kann oder erhalten bleibt. Dauerwohnraum neu geschaffen werden kann oder erhalten bleibt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Bedarfskomponente Neubedarf enthalten, denn Zuzug führt zu einer steigenden Zahl von Haushalten. Viele große Tourismusorte in Schleswig-Holstein (u.a. Grömitz, Sankt Peter Ording, Büsum, Scharbeutz/Timmendorfer Strand) sind Zentrale Orte und somit Schwerpunkte für den Wohnungsbau, die nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Insoweit ist auch eine bedarfsgerechte Baulandausweisung u.a. für Personalwohnungen und für bezahlbaren Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger an geeigneter Stelle ohne prozentuale landesplanerische Einschränkung möglich. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Kellenhusen nur um 10 %, bezogen auf die am 31.012.2019 gezählten Hauptwohnungen entwickeln. Die kostengünstigen Bauflächen gibt es höchstens noch im rückwärtigen Bereich. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach • waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „Nebenwohnungen“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „Wohnungen“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gern vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 5. Der Text, Ziffer 3.6, ist in seinen Grundsätzen und Zielen so zu definieren, dass er den verschiedenen Bedürfnissen von Landesteilen gerecht wird, mit einer	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darin beantragt, Ausnahmen für Küstenorte zu definieren, damit bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann für Menschen, die in die Gemeinden ziehen wollen, weil sie früher dort bereits gelebt haben oder weil sie dort arbeiten. Diesbezüglich wird auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten verwiesen, um

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	stärkeren bzw. eigenständigen Berücksichtigung der Regionen, die in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“ liegen und den Wirtschaftszweig „Tourismus“ im Land Schleswig-Holstein tragen. Abwägung Land: In diesem Kapitel werden Anforderungen an den Wohnungsbau formuliert, die im gesamten Land gelten sollen. Auf besondere Anforderungen, die für den Wohnungsbau in Tourismusgemeinden gelten, soll daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. <u>Besondere Wohnungsbedarfe in Tourismusgemeinden</u> Der Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen in Tourismusgemeinden für Menschen, die zuziehen wollen, weil sie z.B. in der Gemeinde arbeiten, ist grundsätzlich in der Bedarfskomponente Neubedarf enthalten, denn Zuzug führt zu einer steigenden Zahl von Haushalten. Viele große Tourismusorte in Schleswig-Holstein (u.a. Grömitz, Sankt Peter Ording, Büsum, Scharbeutz/Timmendorfer Strand) sind Zentrale Orte und somit Schwerpunkte für den Wohnungsbau, die nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind.	unter anderem den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu decken. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Im Übrigen ist es Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dafür Sorge zu tragen, dass bezahlbarer Dauerwohnraum neu geschaffen werden kann oder erhalten bleibt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insoweit ist auch eine bedarfsgerechte Baulandausweisung u.a. für Personalwohnungen und für bezahlbaren Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger an geeigneter Stelle ohne prozentuale landesplanerische Einschränkung möglich. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Empfehlung einer neuen Stellungnahme: Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Timmendorfer Strand/Niendorf "theoretisch" ungebunden entwickeln. Nur fehlt es da an kostengünstigen Bauflächen. • Die kostengünstigen Bauflächen gibt es noch im rückwärtigen Bereich. Da sind jedoch die Bedarfsnachweise der eingeforderten 10 % der Wohnungen zu erbringen. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach • waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „Nebenwohnungen“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „Wohnungen“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Problem. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gern vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	3.2 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden In Kap. B.3.6.1 wird als Ziel 3 Z (S. 83f) vorgegeben, dass „Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen in bestehenden Gebäuden entstehen, (...) nur zu zwei Dritteln auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet“ (werden). In der Begründung wird ausgeführt, dass „zur Förderung einer gerin-geren Inanspruchnahme von Flächen (...) die in der Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Anrechnung von Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen entstehen sowie in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, wird darauf hingewiesen, dass die Landesplanung dafür die Zahlen aus der amtlichen Baufertigstellungsstatistik verwenden wird und insofern zu den bereits realisierten Wohneinheiten von den Gemeinden keine gesonderten Nachweise erbracht werden müssen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der Bau von kleineren Wohnungen (...) in Gemeinden, die den wohn-baulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden.“ Diese teilweise Anrechnung von neu geschaffenen Wohnungen entspricht im Grundsatz einer vom Kreis Stormarn und der ARGE HH-Randkreise seit längerem vorgebrachten Forderung, die in ihrer ursprünglichen Idee in einer mit dem Faktor 0,5 versehenen Anrechnung dieser speziellen Art von Wohnungen bestand. Als bedeutsam ist hier aber auch die einfache Handhabung der Regelung ohne aufwendige - von den Kommunen zu leistende - Nachweis- und Prüfpflichten anzusehen. Die Anforderungen an die kommunalen Planungsträger und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Abstimmungserfordernisse in der Region sind unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit sowie der Effektivität auf ein notwendiges Maß zurückzuführen.	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	3.6 Wohnraumversorgung Grundsatz 1 - Die Stadt Fehmarn hat im Jahr 2019 eine Wohnraumbedarfsanalyse erstellen lassen, die in einem Wohnungsmarktkonzept für die Stadt Fehmarn mündet. Weiterhin liegt seit Anfang 2019 das Ortsentwicklungskonzept der Stadt Fehmarn vor. Durch die Reduzierung der Funktion eines Unterzentrums auf den Ortsteil Burg ist es der Stadt Fehmarn nicht möglich den ermittelten Bedarf an Dauerwohnraum innerhalb des Stadtgebietes aber unter Berücksichtigung der 10%-Regelung außerhalb des Ortsteils Burg zu decken.	Die Festlegung ergänzender oder besonderer Funktionen für die Ortsteile der Stadt Fehmarn ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Eine differenzierte Betrachtung und Festlegung der jeweiligen Entwicklung kann jedoch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf der Grundlage geeigneter Siedlungsentwicklungskonzepte erfolgen. Insoweit wird auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III verwiesen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1138	Teil B Seite 81 3.6 Wohnungsversorgung In einigen Teilräumen ist der Bau von neuen Einfamilienhäusern auszuschließen.	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuchs (unter anderem § 1 Absatz 6) sind von den Kommunen bei der Aufstellung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeinden sollten verpflichtend eine Wohnraumbedarfsanalyse vorlegen. Es sollten Daten über die Anzahl der Wohneinheiten für Dauerwohnen, Anzahl der Ferienwohnungen und Zweitwohnungen in den Gemeinden erhoben werden. In den Küstenorten muss die Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferienwohnungen und der Bau von neuen Ferienwohnungen gestoppt werden. Ebenfalls sollte der Bau von Zweitwohnungen verboten werden. Wenn die Zahl der Einwohner in einer Gemeinde sinkt, obwohl mehrere Neubaugebiete ausgewiesen wurden, ist die Verdrängung der Wohnbevölkerung offensichtlich. Gemeinden müssen dafür sorgen, dass durch Instrumente wie Erhaltungssatzungen oder SO Gebiete Dauerwohnen Wohnraum für Einheimische erhalten bleibt. Die verlorenen Wohnungen ständig auf der grünen Wiese zu ersetzen ist nicht zukunftsfähig.	von Bauleitplänen die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern zu berücksichtigen sowie die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung. Der Bau von Einfamilienhäusern kann hinsichtlich dieser gesetzlichen Anforderungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Gemeinden sollen bei ihrer Bauleitplanung allerdings beachten, dass aufgrund der künftigen demografischen Entwicklung ein Rückgang beim Bedarf an Einfamilienhäusern zu erwarten ist (Kapitel 3.6 Absatz 1). Darüber hinaus ist den Anforderungen an eine deutliche Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme Rechnung zu tragen, zum Beispiel durch den Vorrang von Innenentwicklung und eine möglichst hohe Verdichtung auch beim Bau von Einfamilienhäusern (Kapitel 3.9). Hinsichtlich der Forderung, dass Gemeinden Wohnraumbedarfsanalysen machen sollten, wird auf die bereits vorhandenen Aussagen in der Begründung zu Absatz 1 des Kapitels 3.6.1 verwiesen. Im Rahmen des Landesentwicklungsplans kann nicht geregelt werden, dass Gemeinden Daten zu Ferien- und Zweitwohnungen erheben sollen. Auch Regelungen, dass

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		kein Dauerwohnraum zu Ferien- und Zweitwohnungen umgewandelt wird und keine Ferien- und Zweitwohnungen in einer Gemeinde gebaut werden, fallen nicht in die Regelungskompetenz des Landesentwicklungsplans, sondern müssen im Rahmen der Bauleitplanung von den Kommunen getroffen werden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1217	3.6 Wohnungsversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G - S. 81, 1. Absatz, Zeile 2 ...eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Dauerwohnraum sichergestellt werden. (Zusatz!) Zeile 11 ...Rechnung getragen werden. Um ein Angebot geförderten preisgünstigen Wohnraums vorzuhalten, ist die Einrichtung gemeindlicher Wohnungsbaugenossenschaften besonders zu empfehlen und zu unterstützen. (Zusatz!) Alternative Wohnformen und -konzepte sind im Rahmen der Quartiersentwicklung besonders zu berücksichtigen	Zu 1 G - Seite 81, 1. Absatz, Zeile 2 Von der vorgeschlagenen Textergänzung in Zeile 2 soll abgesehen werden, da im zweiten Absatz des Absatzes 1 (Zeile 9) bereits auf die Bezahlbarkeit von Wohnraum eingegangen wird, Gemeindliche Wohnungsbaugenossenschaften Die Einrichtung gemeindlicher Wohnungsbaugenossenschaften soll beispielhaft als ein möglicher Beitrag für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum in die Begründung B zu 1 aufgenommen werden: Alternative Wohnformen- und konzepte

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(Beispiele: Mehr-Generationen-Wohnungsbauprojekte, ökologische Bauprojekte auf genossenschaftlicher Basis etc.). (Zusatz!) Dafür sollen nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau ... Ebd., Zeile 15/16 ... und der Wohnungsbestand soll den sozialen und ökologischen Erfordernissen im Sinne der SDGs angepasst und zeitgemäß weiterentwickelt werden. (Zusatz!) Ebd., Zeile 25/26 ..., dass diese möglichst gut an Versorgungseinrichtungen angebunden und barrierefrei gebaut sind. (Zusatz!)	Alternative Wohnformen und –konzepte sollen beispielhaft in die Begründung B zu 1 aufgenommen werden (neuer vierter Absatz). Anpassung des Wohnungsbestands an die sozialen und ökologischen Erfordernisse im Sinne der sustainable development goals (SDGs) Von der vorgeschlagenen Textergänzung wird abgesehen, da der Landesentwicklungsplan generell die Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt. Barrierefreiheit In der Begründung soll im Zusammennag mit Wohnungsangeboten für ältere Menschen der Aspekt der Barrierefreiheit ergänzt werden.

B 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Arensharde, Bauverwaltung Stn.-ID: 1153	Im Namen und Auftrag für die Gemeinden des Amtes Arensharde wird zum zweiten Entwurf (2020) zum Landesentwicklungsplan folgende Stellungnahme und Anregungen vorgetragen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Zu a

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu 3.6.1 - Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen a. Wie bereits zum Kapitel „Raumstruktur“ ausgeführt, ist mit den unterschiedlichen Ansätzen für die Ordnungsräume und ländliche Räume (15 % u. 10%) eine Ungleichbehandlung festzustellen. Zum einen ist Grundlage der Wohnungsbestand, der voraussichtlich in den Ordnungsräumen bereits im Verhältnis zum ländlichen Raum höher ist, so dass hier faktisch schon zahlenmäßig ein höherer Entwicklungsrahmen abzuleiten ist. Unter Hinzuziehung des Zieles, die Flächeninanspruchnahme landesweit auf 1,3 ha pro Tag zu reduzieren, ergibt sich zudem eine eindeutige Benachteiligung für den ländlichen Raum. Dies ist insofern auch nicht nachvollziehbar, weil dieses Ziel nicht an die für die wohnbauliche Entwicklung „zuständigen“ Gemeinden wie z. B. die zentralen Orte adressiert ist. Kurzum: Es ist nicht nachvollziehbar, warum einer Gemeinde wie Seth im Kreis Segeberg ein größerer Entwicklungsrahmen als der Gemeinde Treia im Kreis Schleswig-Flensburg zugesprochen wird.	Da für die Gemeinden in den Ordnungsräumen aufgrund der letzten Wohnungsbedarfsprognosen von einem höheren Wohnungsneubaubedarf im Vergleich zu den ländlichen Räumen auszugehen ist, erhalten die Gemeinden dort mit 15 Prozent einen höheren wohnbaulichen Entwicklungsrahmen als die Gemeinden in den ländlichen Räumen. Die unterschiedliche Höhe des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens beruht insofern auf einem unterschiedlich hohen Wohnungsneubaubedarf. Dass der Wohnungsbestand in den Gemeinden in den Ordnungsräumen grundsätzlich höher ist als in den Gemeinden in den ländlichen Räumen, ist nicht richtig. In den Ordnungsräumen liegen auch kleine Gemeinden mit einem geringen Wohnungsbestand. Um die Inanspruchnahme neuer Flächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, müssen alle Gemeinden in Schleswig-Holstein ihre Flächenneuanspruchnahme reduzieren, zum Beispiel durch Innenentwicklung, stärkere Verdichtung oder Flächenrecycling. Dies gilt sowohl für die Schwerpunkte für den Wohnungsbau als auch die Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	b. Es bedarf einer textlichen Klarstellung, dass die Berücksichtigung von 2/3 der Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen entstehen, auch auf Neubauten anzuwenden ist.	beachten müssen. Insofern erfolgt diesbezüglich keine Benachteiligung des ländlichen Raums. Zu b. Es bedarf keiner Klarstellung, dass die geringere Anrechnung bestimmter Wohneinheiten auch für Neubauten gilt, da in der Begründung zu Absatz 3 auf die Baufertigstellungsstatistik verwiesen wird. In dieser werden sowohl die Wohneinheiten erfasst, die in neuen Gebäuden entstehen, als auch die Wohneinheiten, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen. Die geringere Anrechnung bestimmter Wohneinheiten gilt somit auch für Neubauten.
Institution: Amt Bordesholm Stn.-ID: M1239	Stellungnahme des Amtes Bordesholm zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Sehr geehrte Damen und Herren, der Amtsausschuss sieht die Neuausrichtung durch einen Landesentwicklungsplan als Chance für die Zukunft. Die angesprochene kommunale Zusammenarbeit, zum Beispiel im Rahmen von Anpassungs- und Entwicklungsstrategien sowie abgestimmten Siedlungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Hinsichtlich der Kritik der Stellungnehmenden am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird darauf hingewiesen, dass dieser aus dem absehbaren Wohnungsneubaubedarf im Planungszeitraum abgeleitet wurde. Der derzeit hohe Bedarf an neuen Wohnungen, der unter anderem verbunden ist mit einer gestiegenen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Infrastrukturentwicklungen, verdient eine Unterstützung auf der Ebene der Ämter. Mit folgendem Zitat meinte der damalige Innenminister Grote das ganze Land Schleswig-Holstein: "Die Schaffung ausreichenden bezahlbaren Wohnraums ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Mit der Fortschreibung wollen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die notwendigen Wohnungen errichtet werden können". Und er erklärte dazu ergänzend, dass wir Städte und Gemeinden dabei unterstützen müssten, Flächen für zukunftsorientierten Wohnungsbau auszuweisen. In Kapitel „3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“ ist dargestellt, dass „grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden können. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf ab.“ „Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf.“ Dieser örtliche Bedarf fußt zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme auf Zahlen mit dem Stichtag 31.	Nachfrage nach Einfamilienhäusern im ländlichen Raum, wird aufgrund der demografischen Entwicklung nicht über den gesamten Planungszeitraum anhalten. Ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise von 15 Prozent für die Gemeinden des Amtes Bordesholm wird daher nach wie vor als ausreichend angesehen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung, der auch Zuwanderung beinhaltet, zu decken. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nicht für die zum Amt gehörende Gemeinde Bordesholm gilt, die als Unterzentrum ein Schwerpunkt für den Wohnungsbau ist. Sie kann auch darüber hinaus neue Wohnungen bauen und hat aufgrund ihrer Funktion vorrangig für den Deckung des Wohnungsbedarfs im Amt Sorge zu tragen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dezember 2017. Als Option ist dargestellt, dass eine Anpassung an den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans möglich erscheint. Die vorgesehene Begrenzung zum Bau neuer Wohnungen im Umfang auf bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen stellt eine Kappung der Wohnentwicklung und Eingrenzung der Modernisierung des Lebens im ländlichen Bereich dar. Diese geht an der Realität vorbei. Dem kann auch nicht dadurch begegnet werden, wenn eine „geringfügige Überschreitung“ zulässig ist, weil ein „besonderer Wohnungsbedarf zu decken“ ist. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Eine prozentuale Begrenzung nimmt einer Region sämtliche Zukunftschancen. Die Kommunen können nicht mehr auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel, teilweise auch überhaupt nicht mehr reagieren. Die bestehende Pandemie zeigt durch die Notwendigkeit des Homeoffice, dass eine	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verlagerung des Lebensmittelpunktes innerhalb von 12 Monaten von der Stadt auf das Land erfolgt. Diese Form des Arbeitens wird gerade im Hinblick auf die Vermeidung von langen Arbeitswegen in der Zukunft nicht mehr wegzudenken sein. Mit der 10 Prozent Regelung wird den Beschäftigten im ländlichen Bereich die Chance an der Teilhabe modernen Arbeitens genommen. Dazu gehört auch, dass durch die Erweiterung der Digitalisierung Arbeiten nicht mehr in Städten, sondern auch im ländlichen Bereich mit schnellem Internet stattfinden wird. Es stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, wenn die Erweiterung von Wohnbebauung oder gewerblicher Bebauung, nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich wäre. Fraglich ist zudem, ob der LEP zum jetzigen Zeitpunkt bereits die künftigen Entwicklungen in der Wirtschaft und großräumiger Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung so genau abschätzen kann, dass die konkrete Festlegung des zukünftigen Flächenbedarfs auf eine strikt zu beachtende 10-Prozent-Regelung gerechtfertigt ist.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abschließend halten die Bürgermeister der Gemeinden des Amtes Bordesholm den gewählten Zeitpunkt für die Abgabe der Stellungnahme in Zeiten der Pandemie für unglücklich. Es handelt sich für die Gemeinden um eine weit in die Zukunft hineinragende Entscheidung. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt Stn.-ID: 1061	Die Gemeinde Mühbrook gibt gem. des Beschlusses der Gemeindevertretungssitzung vom 03.02.2021 folgende Stellungnahme ab: Für die Gemeinde Mühbrook ist die Begründung auf ihre Stellungnahme zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (10% statt 15%) nicht nachvollziehbar . Die Gemeinde weist nochmals darauf hin, dass durch ihre unmittelbare Nähe zum Oberzentrum Neumünster und zum Unterzentrum Bordesholm eine enge Verflechtung besteht, die durch die Feststellung als Stadt-Umlandbereich nicht angemessen berücksichtigt wird. Hierzu führt der LEP aus, dass... „ aufgrund der geringen Entfernung zu den wirtschaftsstärksten Räumen .. gute Entwicklungsvoraussetzungen“ bestehen. Dies trifft insbesondere auf die Gemeinde Mühbrook zu, die eben	Die Gemeinde Mühbrook grenzt direkt an das Oberzentrum Neumünster und wird daher dem Stadt-und Umlandbereich von Neumünster zugeordnet und nicht dem Ordnungsraum Kiel. Die Stadt- und Umlandbereiche umfassen in der Regel die direkt angrenzenden Gemeinden an ein Oberbeziehungsweise Mittelzentrum (siehe Kapitel 2.4, Begründung zu Absatz 1) und bilden den engen Verflechtungsraum ab. Aufgrund dieser Zuordnung hat die Gemeinde Mühbrook einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10 Prozent.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aufgrund ihrer Lage eine attraktive Alternative zum Ober- und Unterzentrum im Hinblick auf Wohnen und Entfernung zum Arbeitsplatz bietet. Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1116	Das Amt Hürup mit seinen Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup nimmt zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung: 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden Die Änderungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hinsichtlich der Anrechnung von Wohnraumkontingenten im Bereich des verdichteten Wohnungsbaus werden ausdrücklich begrüßt. Durch die zunehmende verdichtete Bauweise wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion schneller ausgeschöpft. Es wird angeregt, hier noch weiter zu differenzieren. Insbesondere wird eine geringere Anrechnung für den sozialen Wohnungsbau im ländlichen Raum gefordert.	Anrechnung von sozialem Wohnungsbau Sozialer Wohnungsbau erfolgt in der Regel als Geschosswohnungsbau. Bei Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen entstehen, erfolgt bereits eine verminderte Anrechnung von nur zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, so dass eine „Sonderregelung“ für sozialen Wohnungsbau nicht erforderlich ist. Im Übrigen werden Baufertigstellungen im sozialen Wohnungsbau nicht gesondert in der amtlichen Baufertigstellungsstatistik erfasst.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sollte gleichzeitig eine Anpassung der Wohnungsbaustatistik erfolgen.	
Institution: Amt Lauenburgische Seen Stn.-ID: M1224	Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 für die amtsangehörigen Gemeinden Albsfelde Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Gr. Disnack, Gr. Grönau, Gr. Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley und Ziethen des Amtes Lauenburgische Seen Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Maus, ich nehme Bezug auf Ihren Runderlass vom 30.11.2020, Az: IV 60-7813/2020-UV, mit dem Sie das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 5 Landesplanungsgesetz zum zweiten Entwurf der	Zu 1. (Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen) und 1.1 (Öffnungsklausel für den Regionalplan) Ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent wird weiterhin als ausreichend erachtet, damit die Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen ihren örtlichen Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen decken können. Im Rahmen von interkommunalen Kooperationen (siehe hierzu Kapitel 3.6.1 Absatz 5) kann bei nachgewiesen höherem Bedarf der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von Gemeinden, die für eine stärkere wohnbauliche Entwicklung geeignet sind, auch überschritten werden. Solche interkommunalen Vereinbarungen können ausdrücklich auch auf Amtsebene erfolgen (siehe Kapitel 3.8 Begründung zu Absatz 2). Die darin getroffenen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung müssen für die Gemeinden verbindlich sein und sie müssen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung mit der Regionalplanung abgestimmt werden. Auf dieser Basis kann

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet haben. Für die 25 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für die Gemeinden (Ziffer 3.6.1) Es ist nicht sachgerecht und behindert bzw. hemmt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Schleswig-Holstein, dass die neuen Obergrenzen für den örtlichen Bedarf aus landesweiten Durchschnittswerten abgeleitet und pauschal sowohl demografisch schrumpfenden als auch wachsenden Teilräumen übergestülpt werden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg als zugehörig zur Metropolregion Hamburg hat in den nächsten Jahren noch erhebliche Entwicklungspotentiale, die zum Teil über dem Landesdurchschnitt liegen. Der seit Jahren anhaltende dynamische Wirtschafts- und Wachstumsprozess der Metropole Hamburg und jetzt auch zunehmend der positive Entwicklungstrend der Hansestadt Lübeck als Oberzentrum erfasst nun auch in	auch eine Übernahme der vereinbarten Siedlungsentwicklung in den Regionalplan erfolgen. Im Hinblick auf diese bereits im Landesentwicklungsplan verankerte Möglichkeit, vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abweichen zu können, wird von der geforderten Öffnungsklausel abgesehen. Zu 1.2. Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Mit dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erfolgt eine quantitative Steuerung des Wohnungsbaus im Hinblick auf den örtlichen Bedarf von Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind. Da alle neu gebauten Wohnungen zur Deckung des örtlichen Bedarfs beitragen, werden auch alle Baufertigstellungen unabhängig davon, ob sie durch Bauleitplanung oder nach § 34 Baugesetzbuch entstehen, auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Indem unter anderem Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, soll der Bau von flächensparenden Wohnformen unterstützt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zunehmendem Maße das nördliche Kreisgebiet zwischen der A 24 und A 20. So hat die Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken aus dem Umfeld der Metropole Hamburg und der Hansestadt Lübeck im Gebiet des Amtes Lauenburgische Seen erheblich zugenommen und verstetigt sich. Eine Verbesserung der Flächenangebote für den Wohnungsbau auch über den Landesdurchschnitt sollte mit dem neuen Landesentwicklungsplan und dem noch neu aufzustellenden Regionalplan unterstützt werden. 1.1 Öffnungsklausel für den Regionalplan (Vorschlag Ordnungsbegriff: 3 Z) Es wird eine Öffnungsklausel als weiteres Ziel der Raumordnung unter dem Abschnitt Ziffer 3.6.1 gefordert, damit im Regionalplan für Gemeinden in wachsenden Teilräumen, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, eine höhere Wohnbauentwicklungsquote für den örtlichen Bedarf festgelegt werden kann.	werden. Würden diese Wohneinheiten oder auch Wohneinheiten nach § 34 gar nicht oder mit noch geringerem Anteil angerechnet, hätte dies zur Folge, dass gegebenenfalls über den zukünftigen Bedarf hinaus neue Wohnungen entstehen, da in den Gemeinden dann insgesamt mehr als 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent neue Wohnungen gebaut werden könnten. Gleichzeitig würden nicht angerechnete Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau es den Gemeinden ermöglichen, dafür Einfamilienhäuser zu bauen. Die einerseits positiven Effekte, die durch flächensparendes Bauen zu erwarten wären, würden andererseits durch den Bau von mehr Einfamilienhäusern wieder zunichtegemacht. Daher werden alle neu gebauten Wohnungen ganz oder mit einem Anteil von zwei Drittel überwiegend auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anrechnet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Als Grundlage können unter der Federführung des Kreises zwischen den Städten und Gemeinden abgestimmte Wohnbauentwicklungskonzepte dienen. So wurden als Beispiel hierfür im Kreis Herzogtum Lauenburg unter Beteiligung der Landesplanung Empfehlungen zur wohnbaulichen Entwicklung gemeinsam erarbeitet. Aufgrund des vorliegenden Ergebnisberichtes vom 19.12.2019 ist deutlich erkennbar, dass der 10%-ige bzw. 15%-ige Siedlungsentwicklungsrahmen für den örtlichen Bedarf in vielen Gemeinden auch im nördlichen Kreisgebiet überschritten wird. Dem dynamischen Wirtschafts- und Wachstumsprozess der Metropolregion Hamburg wird damit Rechnung getragen bzw. der Prozess wird damit im gesamten Kreisgebiet erkennbar. Mit einer Öffnungsklausel im neuen Landesentwicklungsplan können dann in der Fortsetzung im Regionalplan unterschiedliche Entwicklungen in Schleswig-Holstein Rechnung getragen und schnellere unbürokratische Umsetzungen erreicht werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1.2 Anrechnung von Wohneinheiten gemäß § 34 BauGB (3 Z) Zur weiteren Flexibilisierung bzw. Lockerung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens, gerade für kleinere Gemeinden mit geringer Quote, wird vorgeschlagen, die von der amtlichen Statistik erfassten Baufertigstellungen nach dem gesetzlichen Baurecht nach § 34 BauGB nicht anzurechnen, sondern nur die Wohneinheiten zu berücksichtigen, die durch Aufstellung von Bauleitplänen geschaffen werden. Dies wird damit begründet, dass die Gemeinden wenig Einfluss haben, um auf die Eigentümer von Grundstücken mit Baurechten nach § 34 BauGB einzuwirken. Zudem kann es vorkommen, dass durch den Umbau von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohnungen das der Gemeinde zustehende Kontingent für die nächsten 15 Jahre ausgeschöpft wird. Die jetzt vorgesehene Regelung, Wohneinheiten, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen, ist immer noch zu	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eng gefasst und eher von kosmetischer Natur. Es wird an die Landesplanung appelliert, in diesem Punkt mehr Mut und Weitsicht zu haben und die in bestehenden Gebäuden geschaffenen Wohneinheiten nicht anzurechnen. Wir können uns über jede zusätzlich geschaffene Wohnung überall in Schleswig-Holstein freuen. Die Befürchtungen der Landesplanung, dass unkontrolliert eine Vielzahl von Wohnungen ohne einen strengen Ordnungsrahmen entstehen, sind aus hiesiger Sicht völlig unbegründet. Auch für die Landesplanung und die Landespolitik muss es das Ziel sein, den angespannten Wohnungsmarkt durch machbare unbürokratische Regelungen mit zusätzlichen Wohnungen zu unterstützen. Wenn eine „Null-Anrechnung“ im Gesamtkontext nicht für vertretbar gehalten wird, sollte als Kompromiß eine Anrechnung nur zur Hälfte für neue Wohneinheiten in bestehenden Gebäuden auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erfolgen, damit sich überhaupt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	rechnerische Spielräume in kleineren Gemeinden außerhalb der zentralen Orte ergeben.	
Institution: Amt Mitteldithmarsche n Stn.-ID: M1228	Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen und im Auftrag des Amtes und seiner amtsangehörigen Gemeinden Albersdorf Elpersbüttel Nindorf Schafstedt Arkebek Epenwöhrden Nordermeldorf Schrum Bargenstedt Gudendorf Odderade Tensbüttel-Röst Barlt Immenstedt Offenbüttel Wennbüttel	Stichtag für die Bemessung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens Wie bereits im ersten und zweiten Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorgesehen, werden der Stichtag für den Wohnungsbestand sowie der Geltungszeitraum des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bei Inkrafttreten des Plans angepasst. Der aktuell verfügbare Wohnungsbestand bei Inkrafttreten ist voraussichtlich der Bestand am 31.12.2020.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bunsoh Krumstedt Osterrade Windbergen Busenwurth Stadt Meldorf Sarzbüttel Wolmersdorf nehme ich wie folgt zum 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Stellung: 1. Auf die umfangreiche Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 24.04.2019 zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 will ich an dieser Stelle der Vollständigkeit halber verweisen. 2. Zu „3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“ Aufgrund der derzeitigen Situation auf dem Wohnungsmarkt, die auch zu einem hohen Entwicklungsdruck bei den Gemeinden ohne Zentralortsfunktion führt, ist die Möglichkeit für eine	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	weitere Entwicklung unabdingbar. Für eine echte Wirkung der Regelung und der Verhinderung einer faktischen Rückwirkung ist es von elementarer Bedeutung, dass der unter 3 Z aufgeführte Stichtag für die Bemessung des aktuellen Wohnungsbestandes auf das Datum des Inkrafttretens des Landesentwicklungsplanes angepasst wird. 3. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des SHGT verwiesen.	
Institution: Amt Sandesneben- Nusse, Bauverwaltung Stn.-ID: 1087	II Teil B 3. Kapitel 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden Die Forderungen des LEP nach interkommunalen Vereinbarungen werden, wie oben bereits beschrieben, bereits umgesetzt. Damit soll der in diesem Abschnitt geforderte Rahmen von 10 v. H. Entwicklungsrahmen, zumindest zum Teil flexibilisiert werden. Warum Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, noch zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen	Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Die Regelungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sollen eine geringere Neuinanspruchnahme von Flächen unterstützen. Die Vorgaben zielen allerdings vorrangig darauf ab, dass in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen in bedarfsgerechtem Umfang gebaut werden sollen (Quantitative Steuerung des Wohnungsbaus). Da alle neu gebauten Wohnungen zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, werden grundsätzlich auch alle auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen, erschließt sich hier nicht. Im Wesentlichen kommt es in Zukunft doch auf den Flächenverbrauch an, der zu Recht deutlich reduziert werden soll. Wenn dann Wohnungen im Bestand entwickelt werden – und dafür gibt es im ländlichen Raum durchaus viel Potenzial in ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden (Hofstellen im Innenbereich) -, dann müsste eine solche Entwicklung eher belohnt werden als dass es zu einer Anrechnung (Bestrafung) von 2/3 kommt. Der Text der Begründungen (B 1 – 5) zu den einzelnen Abschnitten dieses Kapitels macht deutlich, an welcher „kurzer Leine“ die Gemeinden hinsichtlich der Entwicklungsrahmen und der Wohneinheiten geführt werden. Man kann hier durchaus von einer Bevormundung durch das Land Schleswig-Holstein sprechen. Die grundgesetzlich normierte Planungshoheit der Gemeinden wird an dieser Stelle zunehmend weiter ausgehöhlt und ist aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich einzustufen. Die Möglichkeiten der	Eine Nichtanrechnung bestimmter Wohneinheiten hätte zur Folge, dass in den Gemeinden gegebenenfalls über den zukünftigen Bedarf hinaus neue Wohnungen entstehen könnten, da dann insgesamt mehr als 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent neue Wohnungen gebaut werden könnten. Gleichzeitig würden nicht angerechnete Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau oder durch Baumaßnahmen es den Gemeinden ermöglichen, dafür Einfamilienhäuser zu bauen. Die einerseits positiven Effekte, die durch flächensparendes Bauen zu erwarten wären, würden andererseits durch den Bau von mehr Einfamilienhäusern wieder zunichtegemacht. Daher werden alle neu gebauten Wohnungen ganz oder mit einem Anteil von zwei Dritteln überwiegend auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anrechnet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausnahmetatbestände sind zwar gegeben, aber erfahrungsgemäß mit hohem Verwaltungsaufwand und hohen Kosten für planerische Konzepte verbunden. Dies sind Tatbestände, die in der Realität nicht vorkommen werden, und viel schlimmer ist, dass sie an der eigenen Zielsetzung des LEP, insbesondere was den Raum Hamburg angeht, komplett vorbeigehen. So wird man Hamburg und den Ordnungsraum nicht entlasten können. <u>Forderung:</u> Keine Anrechnung von Wohneinheiten für Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1043	Die Gemeinde Waabs gibt ergänzend folgende Stellungnahme ab: Zu Teil B, 3.6.1 wird davon ausgegangen, dass der Text (Ziff. 3.6.1 Abs. 3) dahingehend geändert wird, dass eine	Aus der Stellungnahme geht nicht genau hervor, welche vermeintlich „unbestimmten Rechtsbegriffe“ gemeint sind. Sollten die verschiedenen Arten von Wohneinheiten gemeint, die nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, dann wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe vorgenommen wird. Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	bezüglich deren Definition und Anzahl auf die amtliche Baufertigstellungsstatistik verwiesen, die für die Anrechnung zugrundegelegt wird. Auf die Baufertigstellungsstatistik wird in der Begründung zu Absatz 3 Bezug genommen. In der Begründung zu Absatz 3 wird zudem erläutert, dass es beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen um Dauerwohnraum geht und welche Wohnungen daher nicht berücksichtigt werden sollen.
Institution: Amt Schwarzenbek-Land Stn.-ID: M1231	zu 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden zu 3 Z <i>Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.</i> Grundsätzlich stimmt das Amt Schwarzenbek-Land der Änderung zu. Es wird aber bemängelt, dass für Gemeinden im ländlichen Raum trotz der Anrechnung von nur 2/3 auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist in erster Linie ein Instrument für eine bedarfsgerechte Steuerung des Wohnungsbaus in Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind. Da grundsätzlich alle neu gebauten Wohnungen zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, werden auch alle ganz oder überwiegend (zu zwei Drittel) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Für den Fall, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen einer ansonsten sinnvollen Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung entgegensteht, gibt es die Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig zu überschreiten. Auch zur Deckung besonderer Wohnungsbedarfe, zum Beispiel für Seniorenwohnungen,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	an bestehenden Gebäuden entstehen, eine zusätzliche wohnbauliche Entwicklung durch die Wahrnehmung der Steuerungsfunktion der Gemeinde durch Bauleitplanung erschwert bzw. in kleineren Gemeinden des ländlichen Raumes unmöglich gemacht wird. In den Gemeinden des ländlichen Raumes bieten sich z.B. leerstehende landwirtschaftliche Gebäude für den Ausbau zu Seniorenwohnungen an. Will eine Gemeinde so ein Gebäude nutzen um den Forderungen des Landesentwicklungsplanes zu 5.5.3 Seniorinnen und Senioren nachzukommen, beschneidet sie sich in der Möglichkeit einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung durch die Wahrnehmung der Steuerungsfunktion durch zusätzliche Bauleitplanung, weil diese bei 10% Entwicklungsmöglichkeit wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist. Das Amt Schwarzenbek-Land fordert, Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, überhaupt nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen,	kann der wohnbauliche Entwicklungsrahmen durch Maßnahmen der Innenentwicklung geringfügig überschritten werden (siehe Kapitel 3.6.1 Absatz 4).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mindestens aber nicht anzurechnen, wenn Wohnraum für Seniorinnen oder Senioren geschaffen wird. Damit würde die Landesregierung ein Zeichen setzen für die Bewältigung der demographischen Entwicklung auch im ländlichen Raum.	
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1121	nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: II. Teil B: 2. Kapitel 3.6.1: Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen – geringere Anrechnung von Geschosswohnungsbau Die Änderung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Kapitel 3.6.1 (3 Z) dahingehend, dass Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel angerechnet werden, wird außerordentlich begrüßt. Damit wurde eine zentrale Forderung aufgegriffen, in der wir nicht zuletzt auch einen Anreiz für einen	Da für jede flächensparende Wohneinheit, die nicht oder noch geringer auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet wird, gleichzeitig mehr Einfamilienhäuser gebaut werden könnten, soll durch eine überweigende Anrechnung von zwei Drittel möglichst vermieden werden, dass die positiven Effekte flächensparenden Bauens ganz oder teilweise wieder zunichtgemacht werden. An der zwei Drittel Anrechnung von Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, wird daher festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	flächensparsamen Wohnungsbau sehen. Mit Blick auf diese Anreizfunktion halten wir eine noch geringere Anrechnung für sinnvoll. Dies sollte geprüft werden.	
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Kapitel 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden, Abs. 3</u> Die Ergänzung, wonach Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollten in diesem Zusammenhang nur solche Wohneinheiten berücksichtigt werden, die sich anhand der amtlichen Wohnungsstatistik eindeutig ermitteln lassen. Dies ist für Wohneinheiten in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen und in Wohnheimen der Fall, nicht aber für Wohneinheiten, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen. Hier sind in der Praxis Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme zu erwarten. Aus Sicht der ARGE Hamburg-Randkreise sollte der LEP klarstellen, dass die offizielle Wohnungsmarktstatistik die	In der Begründung zu Absatz 3 wird auf die Baufertigstellungsstatistik Bezug genommen. In dieser werden sowohl alle Wohnungen erfasst, die in neuen Gebäuden entstehen, also auch Wohnungen, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden geschaffen werden. Aus der Baufertigstellungsstatistik können somit alle Wohneinheiten ermittelt werden, die auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ganz oder nur zu zwei Drittel angerechnet werden. Zur Klarstellung wird im Begründungstext vor dem Wort „Baufertigstellungsstatistik“ noch das Wort „amtliche“ eingefügt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	maßgebliche Grundlage für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist.	
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.83: Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.</i> Hier muss es müssen statt sollen heißen, wenn die globalen Klima-, Arten- und Bodenschutzziele erreicht werden sollen Das gleiche gilt für die folgenden Sätze: müssen statt sollen <i>Es Grundsätzlich sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 5).</i> <i>Die Gemeinden sollen sich möglichst in interkommunalen Vereinbarungen über die Wohnungsbauentwicklung von Teilräumen verständigen (Kapitel 3.8).</i>	Der Wohnungsneubaubedarf resultiert aus verschiedenen Bedarfskomponenten, die im Kapitel 3.6 Absatz 2 näher aufgeführt sind. Zum einen gibt es einen Bedarf, der aus der zukünftigen demografischen Entwicklung resultiert. Entscheidend ist dabei nicht die Entwicklung der Einwohnerzahl, sondern die Entwicklung der Zahl der Haushalte (Neubedarf), da die Haushalte die eigentlichen Nachfrager nach Wohnungen sind. Die Entwicklung der Zahl der Haushalte hängt dabei von der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung ab. Je mehr ältere Menschen es gibt, um so mehr Wohnungen werden insgesamt gebraucht, da Ältere im Unterschied zu Familien mit Kindern in der Regel in kleineren Haushalten leben (Ein- oder Zweipersonenhaushalten). Daher kann es sein, dass trotz einer zurückgehenden Einwohnerzahl aufgrund von Altersstrukturveränderungen und Haushaltshaltverkleinerungen die Zahl der Haushalte insgesamt in einer Gemeinde weiter steigt und somit zusätzliche Wohnungen gebraucht werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>S.83: Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [beziehungsweise im Planungszeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 [beziehungsweise den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans] neue Wohnungen im Umfang von</i> <i>- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von</i> <i>- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3) gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).</i> Dieser Absatz ist nicht nachvollziehbar, da in Gemeinden ohne Bevölkerungswachstum nur eine Wohnungsreserve von 1-3% bereit gehalten werden muss (siehe S.82). Hier muss unbedingt die Zahl angepasst werden, da sonst der Flächenverbrauch nicht zu reduzieren ist. Aus diesem Grund ist auch der <i>gestrichene Satz auf S.84</i> wieder aufzunehmen:	Eine weitere Bedarfskomponente ist der so genannte Ersatzbedarf, der entsteht, wenn Wohnungen, die durch Abriss, Umwidmung oder Zusammenlegung verloren gehen, durch neue ersetzt werden müssen, damit der Wohnungsbestand nicht sinkt. Eine dritte Bedarfskomponente ist die so genannte Leerstands- oder Mobilitätsreserve. Das sind Wohnungen, die vorrübergehend leerstehen müssen, damit der Wohnungsmarkt funktionieren kann und überhaupt Wohnungswechsel möglich sind. Je nach dem, wie viele solch vorrübergehend leerstehender Wohnungen es in einer Gemeinde bereits gibt, sollten weitere hinzukommen, damit etwa 1 bis 3 Prozent des Wohnungsbestandes leerstehen. Wird dieser Prozentsatz bereits erreicht oder sogar überschritten, muss keine weitere Leerstandsreserve aufgebaut werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist mit 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent so bemessen, dass damit alle drei Bedarfskomponenten abgedeckt werden können und nicht nur die Mobilitäts-/ Leerstandsreserve von 3 Prozent, auf sich die Stellungnehmenden beziehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</i> <i>Das gilt auch für S.86: Die Werte von 10 Prozent und 15 Prozent wurden unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den Schwerpunkten aus dem aktuell absehbaren Wohnungsneubaubedarf abgeleitet und sind Obergrenzen. Gemeinden, in denen aufgrund kleinräumiger Prognosen ein deutlich niedrigerer örtlicher Bedarf erkennbar ist, sollten den Rahmen durch planerische Vorsorge nicht voll ausschöpfen. Auch ökologische, städtebauliche und infrastrukturelle Gesichtspunkte können gegen ein Ausschöpfen des Rahmens sprechen. Die Werte von 10 und 15 Prozent beziehen sich zunächst auf den Wohnungsbestand 31.12.2017 und den Zeitraum 2018 bis 2030. Bei Inkrafttreten des fortgeschriebenen LEP werden Stichtag und Geltungszeitraum des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens im Hinblick auf den</i>	Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz auf Seite 84 nicht gestrichen wurde, sondern in das Kapitel 3.9 verschoben wurde. Er steht dort jetzt im Absatz 4.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Planungszeitraum des LEP (15 Jahre ab Inkrafttreten des Plans) aktualisiert.</i> Hier muss ebenfalls auf 3% geändert werden!	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	5. Es wird eine küstenbedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung eingefordert mit der Ergänzung von 4 Z um Überschreitungen für - Personalwohnungen - Wohnungen für bezahlbaren Wohnraum für Bürger und auch - an Ortsrändern im zentralen Ort oder - Für mehrere Orte ohne Gemeindefunktion zusammengefasst als ein Baugebiet in einem Ort ohne Gemeindefunktion. Das vom Land angeforderte Gutachten „<i>Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Ostholstein bis zum Jahr 2030</i>“ von Gert, Gutsche und Rümenapp beachtet diese Situation für die Küstenorte in keiner Weise. Auch erfolgten in den Gemeinden keine Abfragen, wie im Gutachten eigentlich dargestellt worden ist. Zudem beachtet das Gutachten nicht, dass seit dem	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ermittlung von nur anteilig anzurechnenden Wohneinheiten Die in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 genannten Wohneinheiten, die nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen, lassen sich aus der amtlichen Baufertigstellungsstatistik ermitteln, in der sie gesondert erfasst werden. Eine aufwendige Erhebung dieser Wohneinheiten durch die Gemeinden ist nicht erforderlich. Forderung nach Ausnahmen für Küstenorte beziehungsweise eines Entwicklungsrahmens von 15 Prozent Diesbezüglich wird zum einen auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten zur Deckung des Bedarfs der örtlichen Bevölkerung verwiesen. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Jahr 2014 die Geburtszahlen, ohne Einberechnung der Flüchtlinge gestiegen ist. Um den Bedarf in der Gemeinde aufzuzeigen wird auf die Anlage 4 verwiesen. Abwägung: Ausnahmemöglichkeiten (Absatz 4 und 5) Ziffer 3.6.1 Absatz 4 sieht bereits vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung geringfügig überschritten werden kann, um besondere Wohnbedarfe zu decken. In der Begründung zu Absatz 4 wird erläutert, dass zu den besonderen Wohnbedarfen beispielsweise Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zählen sowie bezahlbare Mietwohnungen für mittlere und unter Einkommensgruppen. Der Bau von Personalwohnungen könnte je nach Ausgestaltung auch unter diese Ausnahmemöglichkeit fallen. Der LEP sieht außerdem bereits die Möglichkeit vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für ein neues Baugebiet für die örtliche Bevölkerung, zu der nebenbereits Ortsansässigen auch Einpendler zählen, geringfügig überschritten werden kann. Im Übrigen ist der	Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Zum anderen wird ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent für Küstenorte im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, nach wie vor als ausreichend erachtet, um den Bedarf für die örtliche Bevölkerung einschließlich eines gewissen Zuzugs zu decken. Ferien- und Zweitwohnungen sollen nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, da dieser für die Schaffung von Dauerwohnungen zur Verfügung steht. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass mehrere Küstenorte Zentrale Orte sind (zum Beispiel Grömitz, Grube, Timmendorfer Strand/Scharbeutz) und diese sich über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus entwickeln können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15% so bemessen, dass damit auch Wohnungsbedarf von Menschen, die zuziehen, deckt werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele Tourismusorte in Schleswig-Holstein – wie auch die Gemeinde Grömitz - Zentrale Orte sind und somit als Schwerpunkte für den Wohnungsbau gelten und nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Sie können daher so viele Flächen für neue Wohnungen zu planen, dass damit der Wohnungsbedarf von Menschen, die in den Gemeinden leben und arbeiten, gedeckt werden kann. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen (Absatz 6) Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB. Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Hinweis: Unter Punkt 3.6.1 unter 3Z wurde folgende Wohnanrechnungsform aufgenommen: <i>„Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i> Die Begründung wurde wie folgt formuliert: <i>„Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Ferien- und Zweitwohnungen sind daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zweitwohnungen vorliegen, sollen diese geschätzt werden. Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 4) sollen die in der Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der Bau von kleineren Wohnungen (Kapitel 3.6 Absatz 1) in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden.“</i> Neue Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: ☐ Die Gemeinde darf sich im Hauptort Dahme nur um 10 %, bezogen auf die am 31.12.2019 gezählten Hauptwohnungen entwickeln. Die kostengünstigen Bauflächen gibt es höchstens noch im rückwärtigen Bereich. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. ☐ Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach ☐ waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. ☐ Zudem gibt es den Begriff „Nebenwohnungen“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „Wohnungen“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unter Punkt 3.6.1 unter 3Z wurde folgende Wohnanrechnungsform neu aufgenommen: <i>„Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i> Die Idee ist löblich. Nur fragt es sich, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Ermittlung der Wohnungen wäre nur möglich durch: ☐ das Einsehen aller Bauakten oder ☐ ein Klingelknopfzählen aller Gebäude je Ort. Beide Varianten sind enorm zeit- und kostenaufwendig und daher real nicht umsetzbar. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: ☐ Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier – durch Veränderung der Lebenssituation – keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	☐ Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gerne vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Am einfachsten wäre eine Anhebung der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15%; ähnlich wie im Bereich des Hamburger Speckgürtels nur eben auf die Küstenorte begrenzt.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	6. Es wird eine küstenbedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung eingefordert. Abwägung Land: <u>Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen (Absatz 6)</u> Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ermittlung von nur anteilig anzurechnenden Wohneinheiten Die in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 genannten Wohneinheiten, die nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen, lassen sich aus der amtlichen Baufertigstellungsstatistik ermitteln, in der sie gesondert erfasst werden. Eine aufwendige Erhebung dieser Wohneinheiten durch die Gemeinden ist nicht erforderlich. Forderung nach Ausnahmen für Küstenorte beziehungsweise eines Entwicklungsrahmens von 15 Prozent

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB. Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen , W ohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. <u>Hinweis:</u> Unter Punkt 3.6.1 unter 3Z wurde folgende Wohnanrechnungsform aufgenommen: <i>„Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu</i>	Diesbezüglich wird zum einen auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten zur Deckung des Bedarfs der örtlichen Bevölkerung verwiesen. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Zum anderen wird ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent für Küstenorte im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, nach wie vor als ausreichend erachtet, um den Bedarf für die örtliche Bevölkerung einschließlich eines gewissen Zuzugs zu decken. Ferien- und Zweitwohnungen sollen nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, da dieser für die Schaffung von Dauerwohnungen zur Verfügung steht. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass mehrere Küstenorte Zentrale Orte sind (zum Beispiel Grömitz, Grube, Timmendorfer Strand/Scharbeutz) und diese sich über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus entwickeln können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet."</i> Die Begründung wurde wie folgt formuliert: <i>„Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Ferien- und Zweitwohnungen sind daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und Zweitwohnungen vorliegen, sollen diese geschätzt werden.</i> <i>Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 4) sollen die in der Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der Bau von kleineren Wohnungen (Kapitel 3.6 Absatz 1) in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden."</i> Neue Stellungnahme: Es ergehen folgende Hinweise : • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Grube „theoretisch" ungebunden entwickeln. Nur fehlt es da an kostengünstigen Bauflächen. • Trotzdem werden im Rahmen der Bauleitplanung Bedarfsnachweise eingefordert, die sich eher an der 10 %-Wohnungsregel orientieren. Dabei wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach • waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „Nebenwohnungen“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „Wohnunge“n nach dem Recht. Seitdem ist erst die Möglichkeit gegeben, Nebenwohnungen in Baugebieten systematisch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auszuschließen. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gern vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Unter Punkt 3.6.1 unter 32 wurde folgende Wohnanrechnungsform neu aufgenommen: <i>„Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Idee ist löblich. Nur fragt es sich, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Ermittlung der Wohnungen wäre nur möglich durch: • das Einsehen aller Bauakten oder • ein Klingelknopfzählen aller Gebäude je Ort. Beide Varianten sind enorm zeit- und kostenaufwendig und daher real nicht umsetzbar. Auch deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gerne vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Am einfachsten wäre eine Anhebung der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15%; ähnlich wie im Bereich des Hamburger Speckgürtels, nur eben auf die Küstenorte begrenzt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	6. Es wird eine küstenbedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung eingefordert mit der Ergänzung von 4 Z um Überschreitungen für • Personalwohnungen • Wohnungen in Form von bezahlbarem Wohnraum für Bürger <u>und auch</u> • an Ortsrändern im zentralen Ort oder • für mehrere Orte ohne Gemeindefunktion zusammengefasst als ein Baugebiet in einem einzelnen Ort ohne Gemeindefunktion. Das vom Land angeforderte Gutachten „<i>Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Ostholstein bis zum Jahr 2030</i>“ von Gert, Gutsehe und Rümenapp beachtet diese Situation für die Küstenorte in keiner Weise. Auch erfolgten in den Gemeinden keine Abfragen, wie im Gutachten eigentlich dargestellt worden ist. Zudem beachtet das Gutachten nicht, dass seit dem Jahr 2014 die Geburtszahlen - ohne Einberechnung der Flüchtlinge - gestiegen sind. Um den Bedarf in der Gemeinde aufzuzeigen, wird auf die <u>Anlagen 3 bis 5</u> verwiesen.	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ermittlung von nur anteilig anzurechnenden Wohneinheiten Die in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 genannten Wohneinheiten, die nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen, lassen sich aus der amtlichen Baufertigstellungsstatistik ermitteln, in der sie gesondert erfasst werden. Eine aufwendige Erhebung dieser Wohneinheiten durch die Gemeinden ist nicht erforderlich. Forderung nach Ausnahmen für Küstenorte beziehungsweise eines Entwicklungsrahmens von 15 Prozent Diesbezüglich wird zum einen auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten zur Deckung des Bedarfs der örtlichen Bevölkerung verwiesen. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abwägung Land: <u>Ausnahmemöglichkeiten (Absatz 4 und 5)</u> Ziffer 3.6.1 Absatz 4 sieht bereits vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung geringfügig überschritten werden kann, um besondere Wohnbedarfe zu decken. In der Begründung zu Absatz 4 wird erläutert, dass zu den besonderen Wohnbedarfen beispielsweise Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zählen sowie bezahlbare Mietwohnungen für mittlere und unter Einkommensgruppen. Der Bau von Personalwohnungen könnte je nach Ausgestaltung auch unter diese Ausnahmemöglichkeit fallen. Der LEP sieht außerdem bereits die Möglichkeit vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für ein neues Baugebiet für die örtliche Bevölkerung, zu der neben bereits Ortsansässigen auch Einpendler zählen, geringfügig überschritten werden kann. Im Übrigen ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15% so bemessen, dass damit auch Wohnungsbedarf von Menschen, die zuziehen, deckt werden kann.	Zum anderen wird ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent für Küstenorte im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, nach wie vor als ausreichend erachtet, um den Bedarf für die örtliche Bevölkerung einschließlich eines gewissen Zuzugs zu decken. Ferien- und Zweitwohnungen sollen nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, da dieser für die Schaffung von Dauerwohnungen zur Verfügung steht. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass mehrere Küstenorte Zentrale Orte sind (zum Beispiel Grömitz, Grube, Timmendorfer Strand/Scharbeutz) und diese sich über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus entwickeln können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele Tourismusorte in Schleswig-Holstein - wie auch die Gemeinde Grömitz - Zentrale Orte sind und somit als Schwerpunkte für den Wohnungsbau gelten und nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Sie können daher so viele Flächen für neue Wohnungen zu planen, dass damit der Wohnungsbedarf von Menschen, die in den Gemeinden leben und arbeiten, gedeckt werden kann. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. <u>Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen {Absatz 6)</u> Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB. Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. <u>Hinweis:</u> Unter Punkt 3.6.1 unter 3Z wurde folgende Wohnanrechnungsform aufgenommen: <i>„ Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i> Die Begründung wurde wie folgt formuliert: <i>„Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Ferien- und Zweitwohnungen sind daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten aus dem Wohnungsbestand</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>und den Baufertigstellungen herauszurechnen. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und Zweitwohnungen vorliegen, sollen diese geschätzt werden.</i> <i>Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 4) sollen die in der Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der Bau von kleineren Wohnungen (Kapitel 3.6 Absatz 1) in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden."</i> Neue Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Grömitz „theoretisch“ ungebunden entwickeln. Nur fehlt es da an kostengünstigen Bauflächen. • Die kostengünstigen Bauflächen gibt es noch im rückwärtigen Bereich. Da sind jedoch die Bedarfsnachweise der eingeforderten 10 % der Wohnungen zu erbringen. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach • waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „<i>Nebenwohnungen</i>“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „<i>Wohnungen</i>“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Unter Punkt 3.6.1 unter 32 wurde folgende Wohnanrechnungsform neu aufgenommen: <i>„ Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i> Die Idee ist löblich. Nur fragt es sich, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Ermittlung der Wohnungen wäre nur möglich durch: • das Einsehen aller Bauakten oder • ein Klingelknopfzählen aller Gebäude je Ort. Beide Varianten sind enorm zeit- und kostenaufwendig und daher real nicht umsetzbar. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gerne vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Am einfachsten wäre eine Anhebung der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15%; ähnlich wie im Bereich des Hamburger Speckgürtels nur eben auf die Küstenorte begrenzt.	
Institution: Gemeinde Gülzow Stn.-ID: M1226	<u>zu 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden zu 3 Z</u> <i>Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.</i> Die Anrechnung nur zu 2/3 auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, erschwert weiterhin in	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist in erster Linie ein Instrument für eine bedarfsgerechte Steuerung des Wohnungsbaus in Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind. Da grundsätzlich alle neu gebauten Wohnungen zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, werden auch alle ganz oder überwiegend (zu zwei Drittel) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Zur Deckung besonderer Wohnungsbedarfe, zum Beispiel für Seniorenwohnungen, kann der wohnbauliche Entwicklungsrahmen durch Maßnahmen der Innenentwicklung geringfügig überschritten werden (siehe Kapitel 3.6.1 Absatz 4).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	kleineren Gemeinden des ländlichen Raumes eine zusätzliche wohnbauliche Entwicklung. In den Gemeinden des ländlichen Raumes bieten sich z.B. leerstehende landwirtschaftliche Gebäude für den Ausbau zu Seniorenwohnungen an. Gemeinden, die derartige Gebäude nutzen, um den Forderungen des Landesentwicklungsplanes zu 5.3 Seniorinnen und Senioren nachzukommen, beschneiden sich ggf. in der Möglichkeit einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung. Die Gemeinde Gülzow fordert daher, Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nicht auf den wohn- baulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen, <u>hilfsweise</u> nicht anzurechnen, wenn dadurch Wohnraum für Seniorinnen oder Senioren geschaffen wird. Damit würde die Landesregierung ein wichtiges Zeichen für die Bewältigung der demographischen Entwicklung auch im ländlichen Raum setzen.	
Institution:	<u>Zu Kapitel 3.6.1: Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen – geringere Anrechnung von Geschosswohnungsbau</u>	Da für jede flächensparende Wohneinheit, die nicht oder noch geringer auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Gemeinde Handewitt Stn.-ID: M1220	Die Gemeinde folgt der Auffassung des SHGT, dass mit einer geringeren Anrechnung von Geschosswohnungsbau beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen eine Anreizfunktion für ein flächensparsamen Wohnungsbau geschaffen werden kann. Eine noch geringere Anrechnung wird von hier als sinnvoll erachtet.	angerechnet wird, gleichzeitig mehr Einfamilienhäuser gebaut werden könnten, soll durch eine Anrechnung von zwei Drittel möglichst vermieden werden, dass die positiven Effekte flächensparenden Bauens ganz oder teilweise wieder zunichtgemacht werden. An der zwei Drittel Anrechnung von Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, wird daher festgehalten.
Institution: Gemeinde Harrislee, Gemeindeentwicklung Stn.-ID: M1225	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein hier: Beteiligung zum 2. Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Harrislee hat sich mit dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 auseinandergesetzt. Die Gemeinde Harrislee begrüßt insbesondere die Aussagen zur nachhaltigen Gestaltung von Flächennutzungen und das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Gleichzeitig sieht auch die Gemeinde die Notwendigkeit, dass eine zukunftsfähige Landesentwicklung weiterhin eine Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen,	Da für jede flächensparende Wohneinheit, die nicht oder noch geringer auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet wird, gleichzeitig mehr Einfamilienhäuser gebaut werden könnten, soll durch eine Anrechnung von zwei Dritteln möglichst vermieden werden, dass die positiven Effekte flächensparenden Bauens ganz oder teilweise wieder zunichtgemacht werden. An der zwei Drittel Anrechnung von Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, wird daher festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gewerbe und Industrie, Verkehr, Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Energieversorgung erfordert. <u>In Punkt 3.6.1 "Wohnbauentwicklung in den Gemeinden"</u> wird festgelegt, dass Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen, in Wohnheimen oder durch Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden entstehen, eine Anrechnung nur zu zwei Drittel auf den städtebaulichen Entwicklungsrahmen erfolgt. Diese Verbesserung gegenüber dem Ursprungsentwurf wird von Seiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt, wünschenswert wäre aber eine weitere Honorierung der Anstrengungen der Gemeinden, die Wohneinheiten in Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen planerisch vorsehen. Aus gemeindlicher Sicht wäre eine hälftige Anrechnung ein noch höherer Anreiz für die Gemeinden, entsprechend verdichteter zu planen und somit auch dem Flächensparziel eine höhere Priorität zu verleihen.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt	5. Es wird eine küstenbedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung eingefordert mit der Ergänzung von 4 Z um Überschreitungen für Personalwohnungen	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ermittlung von nur anteilig anzurechnenden Wohneinheiten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1227	- Wohnungen für bezahlbaren Wohnraum für Bürger <u>und auch</u> - an Ortsrändern im zentralen Ort oder - Für mehrere Orte ohne Gemeindefunktion zusammengefasst als ein Baugebiet in einem Ort ohne Gemeindefunktion. Das vom Land angeforderte Gutachten „<i>Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Ostholstein bis zum Jahr 2030</i>“ von Gert, Gutsehe und Rümenapp beachtet diese Situation für die Küstenorte in keiner Weise. Auch erfolgten in den Gemeinden keine Abfragen, wie im Gutachten eigentlich dargestellt worden ist. Zudem beachtet das Gutachten nicht, dass seit dem Jahr 2014 die Geburtszahlen, ohne Einberechnung der Flüchtlinge gestiegen ist. Um den Bedarf in der Gemeinde aufzuzeigen wird auf die Anlage 4 verwiesen. Abwägung: <u>Ausnahmemöglichkeiten (Absatz 4 und 5)</u>	Die in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 genannten Wohneinheiten, die nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen, lassen sich aus der amtlichen Baufertigstellungsstatistik ermitteln, in der sie gesondert erfasst werden. Eine aufwendige Erhebung dieser Wohneinheiten durch die Gemeinden ist nicht erforderlich. Forderung nach Ausnahmen für Küstenorte beziehungsweise eines Entwicklungsrahmens von 15 Prozent Diesbezüglich wird zum einen auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten zur Deckung des Bedarfs der örtlichen Bevölkerung verwiesen. Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Zum anderen wird ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent für Küstenorte im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, nach wie vor als ausreichend erachtet, um den Bedarf für die örtliche Bevölkerung einschließlich eines gewissen Zuzugs zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ziffer 3.6.1 Absatz 4 sieht bereits vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung geringfügig überschritten werden kann, um besondere Wohnbedarfe zu decken. In der Begründung zu Absatz 4 wird erläutert, dass zu den besonderen Wohnbedarfen beispielsweise Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zählen sowie bezahlbare Mietwohnungen für mittlere und unter Einkommensgruppen. Der Bau von Personalwohnungen könnte je nach Ausgestaltung auch unter diese Ausnahmemöglichkeit fallen. Der LEP sieht außerdem bereits die Möglichkeit vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für ein neues Baugebiet für die örtliche Bevölkerung, zu der neben bereits Ortsansässigen auch Einpendler zählen, geringfügig überschritten werden kann. Im Übrigen ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15% so bemessen, dass damit auch Wohnungsbedarf von Menschen, die zuziehen, deckt werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele Tourismusorte in Schleswig-Holstein - wie auch die	decken. Ferien- und Zweitwohnungen sollen nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, da dieser für die Schaffung von Dauerwohnungen zur Verfügung steht. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass mehrere Küstenorte Zentrale Orte sind (zum Beispiel Grömitz, Grube, Timmendorfer Strand/Scharbeutz) und diese sich über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus entwickeln können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeinde Grömitz - Zentrale Orte sind und somit als Schwerpunkte für den Wohnungsbau gelten und nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Sie können daher so viele Flächen für neue Wohnungen zu planen, dass damit der Wohnungsbedarf von Menschen, die in den Gemeinden leben und arbeiten, gedeckt werden kann. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen (Absatz 6)</u> Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB. Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungs- rahmen angerechnet. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. <u>Hinweis:</u> Unter Punkt 3.6.1 unter 3Z wurde folgende Wohnanrechnungsform aufgenommen: <i>“Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.”</i> Die Begründung wurde wie folgt formuliert: <i>“Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Ferien- und Zweitwohnungen sind daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zweitwohnungen vorliegen, sollen diese geschätzt werden.</i> <i>Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3. 9 Absatz 3 und 4) sollen die in der Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen}, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der Bau von kleineren Wohnungen (Kapitel 3. 6 Absatz 1) in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden."</i> Neue Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Kellenhusen nur um 10 %, bezogen auf die am 31.12.2019 gezählten Hauptwohnungen entwickeln. Die kostengünstigen Bauflächen gibt es höchstens noch im rückwärtigen Bereich. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	abschließend ist. Danach waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „<i>Nebenwohnungen</i>“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „<i>Wohnungen</i>“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Unter Punkt 3.6.1 unter 3Z wurde folgende Wohnanrechnungsform neu aufgenommen:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>„ Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i> Die Idee ist löblich. Nur fragt es sich, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Ermittlung der Wohnungen wäre nur möglich durch: • das Einsehen aller Bauakten oder • ein Klingelknopfzählen aller Gebäude je Ort. Beide Varianten sind enorm zeit- und kostenaufwendig und daher real nicht umsetzbar. Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gerne vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Am einfachsten wäre eine Anhebung der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15%; ähnlich wie im Bereich des Hamburger Speckgürtels nur eben auf die Küstenorte begrenzt.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	6. Es wird eine küstenbedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung eingefordert mit der Ergänzung von 4 Z um Überschreitungen für - Personalwohnungen - Wohnungen für bezahlbaren Wohnraum für Bürger <u>und auch</u> - an Ortsrändern im zentralen Ort oder - Für mehrere Orte ohne Gemeindefunktion zusammengefasst als ein Baugebiet in einem Ort ohne Gemeindefunktion. Das vom Land angeforderte Gutachten „<i>Kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Ostholstein bis zum Jahr 2030</i>“ von Gert, Gutsehe und Rümenapp beachtet diese Situation für die Küstenorte in keiner Weise. Auch erfolgten in den Gemeinden keine Abfragen, wie im Gutachten eigentlich dargestellt worden	Die neue Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ermittlung von nur anteilig anzurechnenden Wohneinheiten Die in Kapitel 3.6.1 Absatz 3 genannten Wohneinheiten, die nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden sollen, lassen sich aus der amtlichen Baufertigstellungsstatistik ermitteln, in der sie gesondert erfasst werden. Eine aufwendige Erhebung dieser Wohneinheiten durch die Gemeinden ist nicht erforderlich. Forderung nach Ausnahmen für Küstenorte beziehungsweise eines Entwicklungsrahmens von 15 Prozent Diesbezüglich wird zum einen auf die bereits im Kapitel 3.6.1 Absatz 4 definierten Ausnahmemöglichkeiten zur Deckung des Bedarfs der örtlichen Bevölkerung verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ist. Zudem beachtet das Gutachten nicht, dass seit dem Jahr 2014 die Geburtszahlen, ohne Einberechnung der Flüchtlinge gestiegen ist. Um den Bedarf in der Gemeinde aufzuzeigen wird auf die <u>Anlage 4</u> verwiesen. Abwägung Land: <u>Ausnahmemöglichkeiten (Absatz 4 und 5)</u> Ziffer 3.6.1 Absatz 4 sieht bereits vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung geringfügig überschritten werden kann, um besondere Wohnbedarfe zu decken. In der Begründung zu Absatz 4 wird erläutert, dass zu den besonderen Wohnbedarfen beispielsweise Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zählen sowie bezahlbare Mietwohnungen für mittlere und unter Einkommensgruppen. Der Bau von Personalwohnungen könnte je nach Ausgestaltung auch unter diese Ausnahmemöglichkeit fallen. Der LEP sieht außerdem bereits die Möglichkeit vor, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für ein neues Baugebiet für die örtliche Bevölkerung, zu der neben	Zur örtlichen Bevölkerung zählen dabei auch Einpendlerinnen und Einpendler sowie die Kinder von Ortsansässigen. Zum anderen wird ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 10 Prozent für Küstenorte im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, nach wie vor als ausreichend erachtet, um den Bedarf für die örtliche Bevölkerung einschließlich eines gewissen Zuzugs zu decken. Ferien- und Zweitwohnungen sollen nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, da dieser für die Schaffung von Dauerwohnungen zur Verfügung steht. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass mehrere Küstenorte Zentrale Orte sind (zum Beispiel Grömitz, Grube, Timmendorfer Strand/Scharbeutz) und diese sich über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hinaus entwickeln können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bereits Ortsansässigen auch Einpendler zählen, geringfügig überschritten werden kann. Im Übrigen ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15% so bemessen, dass damit auch Wohnungsbedarf von Menschen, die zuziehen, gedeckt werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele Tourismusorte in Schleswig-Holstein - wie auch die Gemeinde Timmendorfer Strand - Zentrale Orte sind und somit als Schwerpunkte für den Wohnungsbau gelten und nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gebunden sind. Sie können daher so viele Flächen für neue Wohnungen zu planen, dass damit der Wohnungsbedarf von Menschen, die in den Gemeinden leben und arbeiten, gedeckt werden kann. Das Hauptproblem vieler Tourismusgemeinden in Schleswig-Holstein besteht darin, dass dort zwar viele neue Wohnungen gebaut werden, aber keine preisgünstigen Dauerwohnungen für die einheimische Bevölkerung oder für Erwerbstätige am Ort, sondern Zweit- und Ferienwohnungen. Hinzu kommt, dass vielerorts Dauerwohnraum in Ferienwohnungen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	umgewandelt wird. Diese dem Tourismus geschuldeten Entwicklungen und Probleme auf den Wohnungsmärkten lassen sich jedoch nicht durch Festlegungen im LEP lösen. Sie können nur über die kommunale Bauleitplanung und mittels Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Schaffung von Dauerwohnraum in diesen Gemeinden gelöst werden. <u>Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen (Absatz 6)</u> Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB. Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. <u>Hinweis:</u> Unter Punkt 3.6.1 unter 32 wurde folgende Wohnanrechnungsform aufgenommen: „ Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet."	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Begründung wurde wie folgt formuliert: <i>„Der Rahmen bezieht sich auf Dauerwohnungen. Ferien- und Zweitwohnungen sind daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen. Falls keine statistischen Angaben über Ferien- und Zweitwohnungen vorliegen, sollen diese geschätzt werden.</i> <i>Zur Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen (Kapitel 3. 9 Absatz 3 und</i> <i>4) sollen die in der Baufertigstellungsstatistik erfassten Wohneinheiten, die in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit drei und mehr Wohnungen), in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (zum Beispiel durch Dachgeschossausbau) entstehen, nur teilweise auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Da aber auch diese grundsätzlich zur Deckung des Wohnungsbedarfs beitragen, erfolgt mit zwei Dritteln eine überwiegende Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Mit der nur</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>teilweisen Anrechnung sollen außerdem die bedarfsgerechte Planung und der Bau von kleineren Wohnungen (Kapitel 3.6 Absatz 1) in Gemeinden, die den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen beachten müssen, unterstützt werden."</i> Empfehlung einer neuen Stellungnahme: Die Abwägung erkennt zwar die Situation selbst. Es fehlen leider die Kenntnisse der Praxis der Bauleitplanung: • Die Gemeinde darf sich im Hauptort Timmendorfer Strand/Niendorf „theoretisch“ ungebunden entwickeln. Nur fehlt es da an kostengünstigen Bauflächen. • Die kostengünstigen Bauflächen gibt es noch im rückwärtigen Bereich. Da sind jedoch die Bedarfsnachweise der eingeforderten 10 % der Wohnungen zu erbringen. Leider wird hier im Rahmen der Planungsanzeige auf die Zahlen des statistischen Landesamtes verwiesen, die anzuwenden sind und die alle Wohnungen mit anrechnen, wie auch Ferien- und Nebenwohnungen. Real sind diese Ferien- und Nebenwohnungen nicht aus den Zahlen des statistischen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesamtes herausrechenbar, denn dazu müsste das Bauamt Zahlen des Ordnungsamtes nutzen, was nach einer Rechtsprüfung unzulässig ist. • Es wird in der Abwägung dargelegt, dass die Gemeinden selbst Schuld sind an der g. Situation, weil sie über die Jahre Ferien- und Nebenwohnungen in eigentlich geplanten Hauptwohnungen zugelassen haben. Hier wird leider das Baurecht verkannt, welches abschließend ist. Danach • waren Ferienwohnungen bis 2017 nur in Gebieten nach § 10 BauGB zulässig. Eine Räumung aller Ferienwohnungen wäre nur gegangen, wenn das Kreisbauamt an alle Ferienwohnungseigentümer an ein und demselben Tag eine Räumungsverfügung gesandt hätte. Das war real nicht umsetzbar. Daher ist es unterblieben. • Zudem gibt es den Begriff „Nebenwohnungen“ im § 22 BauGB auch erst seit dem Jahr 2017. Vorher galten sie als „Wohnungen“ nach dem Recht. Seit dem Jahr 2017 schließt die Gemeidne bereits systematisch Nebenwohnungen in vielen Baugebieten aus. Nur hat das	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Land seine Unterstützung dafür erst im November 2020 mitgeteilt. Somit ist bis 2017 keine Regelung der Gemeinden zu Ferien- und Nebenwohnungen möglich gewesen. Genau aus diesem Grunde besteht heute das dargestellte Problem. Unter Punkt 3.6.1 unter 32 wurde folgende Wohnanrechnungsform neu aufgenommen: <i>„ Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“</i> Die Idee ist löblich. Nur fragt es sich, wie das in der Praxis umgesetzt werden soll. Die Ermittlung der Wohnungen wäre nur möglich durch: • das Einsehen aller Bauakten oder • ein Klingelknopfzählen aller Gebäude je Ort. Beide Varianten sind enorm zeit- und umsetzbar. Kostenaufwendig und daher nicht real	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Deshalb wird beantragt, eine Ausnahme zu definieren für die Küstenorte für den: • Rückzug der ursprünglichen Bewohner, die hier - durch Veränderung der Lebenssituation - keine neue bezahlbare Wohnung finden könnten und gerne zurück würden, • Zuzug von Angestellten der touristischen Infrastruktur, die gerne vor Ort dauerhaft wohnen würden, aber ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Am einfachsten wäre eine Anhebung der wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 10% bzw. 15%; ähnlich wie im Bereich des Hamburger Speckgürtels nur eben auf die Küstenorte begrenzt.	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden, 3 Z, S. 83f. Trotz eines zeitlichen Abstandes von knapp drei Jahren zwischen den beiden Entwürfen wird im 2. Entwurf noch die vormalige Stichtagsregelung („Wohnungsbestand am 31.12.2017“) verwandt. Da bereits vor der endgültigen Fertigstellung der Fortschreibung Änderungen im	Stichtag Wohnungsbestand In der Begründung zu Kapitel 3.6.1 Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass der Stichtag für den Wohnungsbestand, auf den sich der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bezieht, bei Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans aktualisiert wird und durch den dann aktuellen Wohnungsbestand aus der amtlichen Statistik ersetzt wird. Aktueller

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsplan bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, um in Aufstellung befindliche Ziele zu sichern, wird auf eine mögliche Schlechterstellung einzelner an den Siedlungsrahmen gebundenen Gemeinden im ländlichen Raum hingewiesen, indem in der Zwischenzeit bauliche Nachverdichtungen erfolgt oder Entwicklungsplanungen auf den Weg gebracht worden sind. Die Ergänzung im Zusammenhang mit einer geminderten Anrechnung von Wohneinheiten u. a. in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen werden zur Kenntnis genommen, aber als zu geringer Anreiz angesehen. In der Mehrzahl der ländlichen Gemeinden, für die der Siedlungsrahmen von Bedeutung ist, stellen der Bau und die Planung von Einfamilienhäusern die vorherrschende, teilweise die ausschließliche Bauform dar. Abgesehen von der erhöhten Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu anderen Bauformen sollten stärkere Anreize für eine bedarfsgerechte Wohnbebauung im ländlichen Raum entwickelt werden.	Wohnungsbestand wird dann voraussichtlich der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 sein. Auch der Bezugszeitraum für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird bei Inkrafttreten angepasst an den 15-jährigen Geltungszeitraum des Landesentwicklungsplans (2021 bis 2035). Durch diese Aktualisierungen werden alle Baufertigstellungen der Jahre 2017 bis 2020 dann nicht mehr berücksichtigt und allen Gemeinden steht bei Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans ein Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent zur Verfügung. Gemeinden, die in den Jahren 2017 bis 2020 Wohnungen fertig gestellt haben, werden daher nicht schlechter gestellt. Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Da für jede flächensparende Wohneinheit, die nicht oder noch geringer auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet wird, gleichzeitig mehr Einfamilienhäuser gebaut werden könnten, soll durch eine Anrechnung von zwei Dritteln möglichst vermieden werden, dass die positiven Effekte flächensparenden Bauens ganz oder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden, S. 83ff. Aus Sicht des <u>Demografiebeauftragten</u> offenbart sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine massive Diskrepanz zwischen Bedarf und Nachfrage nach Wohnraum. Während der demografisch bedingte Mehrbedarf künftig überwiegend durch kleinere Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment gekennzeichnet ist, lässt sich nach wie vor ein deutlicher Nachfrageüberhang nach Einfamilienhäusern feststellen. Diese sogenannte qualitative Zusatznachfrage ist u. a. auf das niedrige Zinsniveau, mehr verfügbares Eigenkapital bei Investoren und auf den Umstand zurückzuführen, dass der verfügbare Wohnraum angesichts aktueller Anforderungen nicht immer als bedarfsgerecht empfunden wird. Die geringere Anrechnung von Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen entstehen, kann ein Anreiz bieten, auch mehr in diesem Segment zu investieren. Da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen insbesondere	teilweise wieder zunichtgemacht werden. An der zwei Drittel Anrechnung von Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, wird daher festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aber in denjenigen Kommunen Anwendung findet, in denen das Einfamilienhaussegment ohnehin deutlich überwiegt, wird angeregt, stärkere Anreize im Mehrfamilienhaussegment zu bieten und derartige Vorhaben beispielsweise nur zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreientwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden 3 Z Die ergänzenden Regelungen zum verdichteten Wohnungsbau werden ausdrücklich begrüßt. Der Kreis regt an, diesen Wert weiter zu differenzieren. In strukturschwachen ländlichen Räumen sollte diese Art von Wohnungsbau über eine geringere Anrechnung gefördert werden, als im erweiterten Einzugsbereich der Metropolregion Hamburg. Insbesondere wird eine geringere Anrechnung für den sozialen Wohnungsbau im strukturschwachen ländlichen Raum gefordert, um hier über die landesplanerischen Vorgaben weitere Anreize für die Gemeinden zu schaffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die differenzierte Anrechnung der Wohnraumkontingente	Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Es wird nicht für sinnvoll erachtet, die geringere Anrechnung von Wohneinheiten, die durch flächensparende Bauformen entstehen, räumlich zu differenzieren. Durch eine geringere Anrechnung bestimmter Wohneinheiten können insgesamt mehr als 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent neue Wohnungen in den Gemeinden mit wohnbaulichem Entwicklungsrahmen gebaut werden. Insbesondere in strukturschwachen ländlichen Räume mit niedrigem Wohnungsneubaubedarf kann dies zur Folge haben, dass über den örtlichen Bedarf hinaus neue Wohnungen entstehen. Dies gilt es, zu vermeiden. Da die amtliche Baufertigstellungsstatistik die Datengrundlage für die Anrechnung von Wohneinheiten auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht zu einer Mehrarbeit in den Kreisen führen sollte. Es sollte dargelegt werden, wie die Differenzierung beispielsweise in flexibel ausgelegten Angebotsbebauungsplänen umgesetzt werden soll. Die Innenentwicklung und der verdichtete Wohnungsbau sind Kernelemente des Landesentwicklungsplans. Dies wird begrüßt. Gleichzeitig sollten über Förderprogramme weitere Anreize für eine nachhaltige und verdichtete Bauweise geschaffen werden, um das Ziel des verringerten Flächenverbrauchs gerade in den strukturschwachen ländlichen Räumen gerecht zu werden.	den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ist, ist keine Mehrarbeit für die Kreise zu erwarten. Die Baufertigstellungen werden in der amtlichen Statistik differenziert nach den verschiedenen Gebäudearten sowie nach Baumaßnahmen ausgewiesen. Ob es sich bei den Baufertigstellungen um sozialen Wohnungsbau handelt, lässt sich allerdings aus der amtlichen Statistik nicht ablesen. Hierfür wären dann Nachweise durch die Kommunen zu erbringen. Es wird daher davon abgesehen, sozialen Wohnungsbau beim wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gesondert zu berücksichtigen. Es ist aber davon auszugehen, dass solche Wohneinheiten in der Regel unter die Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen fallen. Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Zu geeigneten Maßnahmen und Programmen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird auf Teil A des Landesentwicklungsplans, Abschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	<u>Kreisplanung</u> zu 3.6.1, Abs. 3 Die Ergänzung, wonach Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollten in diesem Zusammenhang nur solche Wohneinheiten berücksichtigt werden, die sich anhand der amtlichen Wohnungsstatistik eindeutig ermitteln lassen. Dies ist für Wohneinheiten in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen und in Wohnheimen der Fall, nicht aber für Wohneinheiten, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen. Hier sind in der Praxis Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme zu erwarten. Daher sollte auf die Einbeziehung dieser Gruppe von Wohneinheiten verzichtet werden. Stattdessen könnte die Anrechnungsquote für die verbleibenden Wohneinheiten in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen und in	Wohneinheiten, die durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden geschaffen werden, werden in der amtlichen Baufertigstellungsstatistik erfasst. Insofern lässt sich die Zahl der so entstandenen Wohneinheiten ebenso wie die in Wohngebäuden mit drei und mehr Wohnungen und in Wohnheimen eindeutig aus der Baufertigstellungsstatistik ermitteln. Unklarheiten oder Abgrenzungsprobleme bei der praktischen Anwendung sind deshalb nicht zu erwarten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohnheimen auf drei Fünftel oder zwei Viertel reduziert werden.	
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Stn.-ID: M1167	<u>Kapitel 3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden, 3 Z</u> Es enttäuscht zwar, dass weiterhin Maßnahmen der Innenentwicklung voll auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden, positiv wird allerdings folgende Neuerung gewertet: „Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.“ Aus Sicht des Kreises Steinburg ist die 2/3 Regelung auch für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein enorm wichtiger Anreiz, neuen Wohnraum in alten Gebäuden, wie landwirtschaftlichen Resthöfen zu schaffen, z.B. auch für das im Kreisgebiet laufende Projekt "Neues Leben auf alten Höfen". Eine Anrechnung zu lediglich 0,5 für alle 3 Kategorien wäre natürlich	Anrechnung von Innenentwicklung Wohneinheiten, die durch Innenentwicklung entstehen, werden grundsätzlich auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet, da sie ebenso wie andere Wohneinheiten zur Deckung des Wohnungsneubedarfs beitragen, für den Gemeinden ihr Entwicklungsrahmen von 10 Prozent beziehungsweise 15 Prozent zur Verfügung steht. Die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen wirkt sich aber insofern positiv aus, da diese eine Voraussetzung/Möglichkeit sind, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig überschreiten zu können. (Kapitel 3.6.1 Absatz 4).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wünschenswert, dennoch wird die nun getroffene Regelung als guter Kompromiss gewertet.	
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den gemeinden B zu 1 „Die genannten Anforderungen sollen sicherstellen, dass die bauliche Entwicklung bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgt und den zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre Rechnung trägt, wie zum Beispiel demografischen Veränderungen, dem Klimawandel, der Energiewende und dem Ziel, weniger Flächen in Anspruch zu nehmen.“	Der Stellungnahme wird gefolgt und der Text ergänzt.
Institution: Schleswig- Holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1014	2. Kapitel 3.6.1: Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen – geringere Anrechnung von Geschosswohnungsbau Die Änderung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Kapitel 3.6.1 (3 Z) dahingehend, dass Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel angerechnet werden, wird außerordentlich begrüßt.	Anrechnung auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Da für jede flächensparende Wohneinheit, die nicht oder geringer auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet wird, gleichzeitig mehr Einfamilienhäuser gebaut werden könnten, soll durch eine Anrechnung von zwei Dritteln möglichst vermieden werden, dass die positiven Effekte flächensparenden Bauens ganz oder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Damit wurde eine zentrale Forderung des SHGT seitens der Landesplanung aufgegriffen, in der wir nicht zuletzt auch einen Anreiz für einen flächensparsamen Wohnungsbau sehen. Nicht zuletzt mit Blick auf diese Anreizfunktion halten wir eine noch geringere Anrechnung für sinnvoll.	teilweise wieder zunichtgemacht werden. An der zwei Drittel Anrechnung von Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, wird daher festgehalten.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 3.6.1 - Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden Die Änderung des Ziels 3 Z dahingehend, dass „<i>Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen in bestehenden Gebäuden entstehen, (...) (künftig) nur zu zwei Dritteln auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet</i>“ (werden), wird grundsätzlich begrüßt. Sie deckt sich mit unserer Auffassung, dass es zwingend zusätzlicher Anreize bedarf, bedarf, um eine höhere Akzeptanz für den Geschosswohnungsbau in den Gemeinden zu erreichen. Allerdings möchten wir zugleich betonen, dass weitere (stärkere) Anreize für erforderlich gehalten werden, um nicht nur eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme	Die Stellungnahme wird hinsichtlich der erfolgten Änderung bei der Anrechnung von Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zur Kenntnis genommen. Aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit ist die bedarfsgerechte Planung von Wohneinheiten im Rahmen der Bauleitplanung in erster Linie eine Aufgabe der Kommunen. Kapitel 3.6 Absatz 1 gibt vor, welche Aspekte und voraussichtlichen, insbesondere demografischen Entwicklungen dabei berücksichtigt werden sollen. Zu Maßnahmen und Programmen zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wird auf Teil A des Landesentwicklungsplans, Abschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu erreichen, sondern auch eine Entwicklung hin zu einer <i>bedarfsgerechteren</i> Wohnbebauung im ländlichen Raum zu befördern, denn in der Mehrzahl der ländlichen Gemeinden, für die der Siedlungsrahmen von Bedeutung ist, stellen der Bau und die Planung von Einfamilienhäusern nach wie vor die vorherrschende, teilweise ausschließliche Bauform dar.	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	<i>3.6.1 Ziel 3: Die Werte von 10 Prozent und 15 Prozent wurden unter Berücksichtigung einer vorrangigen Entwicklung in den Schwerpunkten aus dem aktuell absehbaren Wohnungsneubaubedarf abgeleitet und sind Obergrenzen.</i> Die Stadt Fehmarn wiederholt die Forderung, ihre Funktion als Unterzentrum gem. § 2 der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ (vom 08.09.2009) nicht (auf den Ortsteil Burg) zu beschränken, mindestens für den Planungszeitraum des vorliegenden Entwurfs für den Landesentwicklungsplan. Der Planungszeitraum überschneidet sich mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung und den Infrastrukturprojekten der Hinterlandanbindung. Im Rahmen dessen fordert die	Die Festlegung ergänzender oder besonderer Funktionen für die Ortsteile der Stadt Fehmarn ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Eine differenzierte Betrachtung und Festlegung der jeweiligen Entwicklung kann jedoch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf der Grundlage geeigneter Siedlungsentwicklungskonzepte erfolgen. Insoweit wird auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stadt Fehmarn einen größeren Spielraum innerhalb ihrer kommunalen Planungshoheit, als es ihr im vorliegenden Entwurf des LEP zugestanden wird.	
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	3.6.1, 3 Z NEU Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden Die Stadt Flensburg begrüßt den Wunsch des Landes Schleswig-Holstein die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Wohnbebauung zu berücksichtigen, Freiräume zu sichern und weiterzuentwickeln, Wohnungsbestände einzubeziehen, sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Ansatz Wohneinheiten in verdichteten Bauformen nur zu 2/3 auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen, kann sich positiv auswirken. Durch den grundsätzlich großzügig gesteckten wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wird die Wirkung dieses Ansatzes aber konterkariert. Er müsste deutlich enger gesteckt werden, um wirklich Anreize zu bieten und durch Geschosswohnungsbau Fläche zu sparen. Soweit durch den neuen Ansatz „freie“ Kontingente als zusätzliche	Durch eine Anrechnung von zwei Drittel soll möglichst vermieden werden, dass die positiven Effekte flächensparenden Bauens ganz oder teilweise wieder zunichtgemacht werden, da für jede flächensparende Wohneinheit, die nicht oder geringer auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet wird, mehr Einfamilienhäuser gebaut werden könnten. Letztendlich liegt die Entscheidung, welche Wohnungen in Kommunen gebaut werden sollen, aufgrund der kommunalen Planungshoheit bei den Gemeinden. Zu einer nachhaltigen Flächennutzung und einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Land tragen die Ziele und Grundsätze in Kapitel 3.9 (Städtebauliche Entwicklung) sowie die in Teil A genannten Maßnahmen bei.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planung in die Fläche gehen, entsteht ein Zielkonflikt mit dem Anspruch der nachhaltigen Flächennutzung. Alternativ denkbar wäre eine Priorisierung verdichteter Bauformen im Rahmen möglicher Flächenkontingente.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt Stn.-ID: 1060	<u>Wohnversorgung</u> Die Stadt begrüßt, dass Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1162	3.6.1 3Z ein flächensparendes Bauen ist - gerade auf den begrenzten Flächen der Inseln wichtig und planerisch anzuerkennen, jedoch ist mittlerweile festzustellen, dass die hier angestrebte Bauweise zu gettoartigen für Einheimische im Mietwohnungsbau führt, der sich stark gegen die individuell zur Unterbringung des Gastes zur Verfügung stehenden Unterkünfte abhebt und davon unterscheidet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Es werden zudem nur Aspekte angesprochen, die durch die kommunale Ebene zu regeln sind und nicht durch den Landesentwicklungsplan.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ich fürchte auch, dass letzte Freiflächen und Freiräume, die für eine Gemeinschaft wichtig sind - damit zur Bebauung ausgewiesen werden können. weitere Verdichtung bei zunehmendem Lehrstand von Wohnraum durcg Ferienvermietung ist zu befürchten und schon seit Jahren zu beobachten. ich sehe nicht, wie man gegen den Verlust von Dauerwohnraumbestand anbauen und planen will - wenn nicht endlich auch vertraglich und mit Nachdruck in den touristisch besonders betroffenen und damit begehrten Gemeinden darauf hingewiesen wird, das Bestand mit allen Mitteln der gemeindlichen Planungshoheit - und den nötigen und möglichen Kontrollen - zu schützen ist!	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1095	3.6.1 Wohnbauentwicklungen in den Gemeinden 3 Z: „Wohneinheiten die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden überwiegend Aspekte angesprochen, die durch die kommunale Ebene zu regeln sind und nicht durch den Landesentwicklungsplan. Hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird darauf hingewiesen, dass dieser für die Schaffung von Dauerwohnraum zur Verfügung steht. Daher sollen etwaige

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich.“ Die Idee flächensparendes Bauen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. In touristisch stark genutzten Räumen sollte zudem Sorge dafür getragen werden, dass der Wohnraum für die Einheimischen nicht "ghettoartig" ausfällt, während der Gast in Einzelhäusern lebt. Zum Anderen gibt diese Formulierung Freiräume, Freiflächen zuzubauen. Ebenso ist das Gewähren von Ausnahmen zu kritisieren. In Bezug auf Flächensparen ist das Ziel kontraproduktiv ausgestaltet. Auf den nordfriesischen Inseln ist der Platz so gering, dass jegliche Ausnahme untersagt werden muss! Die Anstrengungen zur Sicherung des Dauerwohnraumes müssen in die Sicherung des Bestandes und des neu zu erbauenden Wohnraumes im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aufgenommen werden. Und das Abreißen noch guterhaltener Bausubstanz, das weit verbreitet ist bei Zweithausbesitzern, nur um immer wieder individuell das Traumhaus zu schaffen, sollte verboten werden!	Ferien- und Zweitwohnungen aus den Baufertigstellungen herausgerechnet werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dieses ist in Zeiten der Ressourcenknappheit, (Sand, die Grundlage von Beton, wird immer knapper), absolut Ressourcen- und Klima-schädlich und der Verkehr wird durch die Logistik noch mehr belastet, gerade auf Sylt ist dies nicht mehr tragbar.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1025	3.6.1 Wohnbauentwicklungen in den Gemeinden 3 Z: „Wohneinheiten die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich.“ Stellungnahme: Wohl ist die Idee flächensparendes Bauen zu belohnen, grundsätzlich positiv zu bewerten. In touristisch stark genutzten Räumen, gilt es zum zudem, Sorge dafür zu tragen, dass der Wohnraum für die Einheimischen nicht "ghettoartig" ausfällt, wenn der Gast in Einzelhäusern lebt. Zum Anderen gibt diese Formulierung Freiräume,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidung ghettoartiger Bebauung sowie die Sicherung von Freiflächen und Dauerwohnraum sind Aufgaben der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und können nicht durch den Landesentwicklungsplan geregelt werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bezieht sich auf Dauerwohnraum. Ferien- und Zweitwohnungen sollen daher aus dem zugrundegelegten Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herausgerechnet werden (siehe B zu 1).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiflächen zuzubauen. Die gleiche Kritik muss sich das Gewähren von Ausnahmen gefallen lassen. In Bezug auf Flächensparen ist das Ziel kontraproduktiv ausgestaltet. Auf den nordfriesischen Inseln ist der Platz so gering, dass jegliche Ausnahme untersagt werden muss. Die Anstrengungen zur Sicherung des Dauerwohnraumes müssen in die Sicherung des Bestandes und des neu zu erbauenden Wohnraumes im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aufgenommen werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1148	3.6.1 Wohnbauentwicklungen in den Gemeinden Die Idee flächensparend zu Bauen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Doch gibt diese Formulierung Freiräume, Freiflächen zuzubauen. Das gleiche gilt für das Gewähren von Ausnahmen. Auf den nordfriesischen Inseln ist der Platz so gering, dass jegliche Ausnahme untersagt werden muss. Die Anstrengungen zur Sicherung des Dauerwohnraumes müssen in die Sicherung des Bestandes und des neu zu erbauenden Wohnraumes im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens wird darauf hingewiesen, dass dieser für die Schaffung von Dauerwohnraum zur Verfügung steht. Daher sollen etwaige Ferien- und Zweitwohnungen aus den Baufertigstellungen herausgerechnet werden.
Öffentlichkeit	3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden	Zu B zu 1

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1217	Grundsätze und Ziele der Raumordnung Begründung B zu 1 - S.85, Zeilen 4/ 5 ... weniger Flächen in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen u.a. die Berücksichtigung erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung und der Verzicht auf fossile Energieträger in Form eines Verbots sowie die Festsetzung des Baus von KfW 40-Häusern als Mindeststandard bei Neubauten. (Zusatz!) Begründung B zu 2 - S. 86, Ende 1. Absatz Auch werden Anreize geschaffen, vorhandene Ferienwohnungen und -häuser in Dauerwohnraum umzuwandeln. (Zusatz!)	Der vorgeschlagenen Textergänzung wird nicht gefolgt. Festlegungen zu energetischen Mindeststandards von Neubauten fallen nicht in den Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans. Im Kapitel 3.9 Absatz 8 macht der Landesentwicklungsplan aber allgemeine Vorgaben für eine energieoptimierte und energieeffiziente Siedlungs-, Stadt- und Ortsentwicklung. Zu B zu 2 Die vorgeschlagene Textergänzung wird nicht für sinnvoll erachtet. Sie passt nicht zum Absatz 2 oder der Begründung B zu 2. Dort geht es um die Schwerpunkte für den Wohnungsbau.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1150	3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden: Flächensparend zu bauen ist immer positiv, wenn aber die Einheimischen ghettoartig wohnen und der Gast im Einzelhaus, kann das doch wohl nur negativ bewertet werden. Die Formulierung -- Freiräume und Freiflächen zuzubauen -- der Platz auf den nordfriesischen Inseln ist	Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bezieht sich auf Dauerwohnraum. Ferien- und Zweitwohnungen sollen daher aus dem zugrundegelegten Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herausgerechnet werden (siehe B zu 1).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	derartig gering, das jegliche Ausnahme untersagt werden muss. Dauerwohnraum muss gesichert sein und muss im wohnraumlichen Entwicklungsrahmen unbedingt mit aufgenommen werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1056	Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2. Entwurf Stellungnahme Gemeinde Heede Kreis Pinneberg Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2. Entwurf (2020) Für die Gemeinde Heede sind für die wohnwirtschaftliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung um den örtlichen Bedarf zu decken und ein zaghafter Bevölkerungszuwachs zu ermöglichen. Abschnitt C 3Z Gemeinde Heede stimmt zu: Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [beziehungsweise im Planungs- Zeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 [beziehungsweise den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans] neue Wohnungen im Umfang von - bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von - bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3) gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Abschnitt C 4Z Die Gemeinde Heede stimmt zu: Eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Absatz 3) ist möglich, wenn es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplanerischer Bedeutung handelt. Voraussetzung dafür ist, dass	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- ein gemeindliches Steuerungserfordernis durch eine Bauleitplanung vorliegt oder - ein städtebaulicher Missstand vorliegt, der durch eine Bauleitplanung vermieden o- der beseitigt werden soll, oder - ein besonderer Wohnungsbedarf zu decken ist. Des Weiteren ist es möglich, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig zu über- schreiten, wenn - die Ausschöpfung zuvor in hohem Maße durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgt ist und - es nachweislich einen dringenden Wohnungsneubaubedarf für die örtliche Bevölkerung gibt, der nur durch die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zu decken ist. Die Gemeinde Heede Kreis Pinneberg setzt durch Landschaftsplan und durch eine konsequente Umwandlung der Zersplitterung die Bildung eines Ortskerns um, wobei vorhandene Bausubstanz in den Planungen der Gemeinde Heede einfließen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grünordnung Korridore sind zwar für die Gemeinde Langeln in der Entwicklung störend, für die Gemeinde Heede aber bietet es uns gute Argumente gegen den weiteren Ausbau des Schießstand Heede.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1160	Zu 3.6.1. und 3Z Flächensparend zu bauen ist bestimmt gut, kann aber zu einer „Ghettoisierung“ führen. Auf den Inseln muss auch die fehlende Möglichkeit zur Ausweitung eingeplant werden. Die Wohnbauentwicklungen sind besonders zu beachten. Die Sicherung des bestehenden Dauerwohnraums muss an erster Stelle eingefordert werden.	Die Vermeidung ghettoartiger Bebauung sowie die Sicherung von Freiflächen und Dauerwohnraum sind Aufgaben der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und können nicht durch den Landesentwicklungsplan geregelt werden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1185	Zu Ziffer 3.6.1 Wohnbauentwicklungen in den Gemeinden 3 Z: „Wohneinheiten die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind	Die Vermeidung ghettoartiger Bebauung sowie die Sicherung von Freiflächen und Dauerwohnraum sind Aufgaben der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und können nicht durch den Landesentwicklungsplan geregelt werden. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bezieht sich auf Dauerwohnraum. Ferien- und Zweitwohnungen sollen daher

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich.“ Stellungnahme: Die Idee flächensparendes Bauen zu belohnen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. In touristisch stark genutzten Räumen, gilt es zudem, Sorge dafür zu tragen, dass der Wohnraum für die Einheimischen nicht "ghettoartig" ausfällt, wenn der Gast in Einzelhäusern lebt. Zum Anderen gibt diese Formulierung Freiräume, Freiflächen zuzubauen. Die gleiche Kritik muss sich das Gewähren von Ausnahmen gefallen lassen. In Bezug auf Flächensparen ist das Ziel kontraproduktiv ausgestaltet. Auf den nordfriesischen Inseln ist der Platz so gering, dass jegliche Ausnahme untersagt werden muss. Die Anstrengungen zur Sicherung des Dauerwohnraumes müssen in die Sicherung des vorhandenen Bestandes und des neu zu erbauenden Wohnraumes im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aufgenommen werden. Die jüngsten und derzeit laufenden Verdichtungen beispielsweise in der nördlichen Innenstadt von Westerland führen zu dauerhaft ghetto-artigen	aus dem zugrundegelegten Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herausgerechnet werden (siehe B zu 1).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verdichtungen auch für Gäste- und Ferienwohnungen. Das Ziel einer "Struktur- und Qualitätsverbesserung" wird hier konterkariert.	

B 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Boostedt-Rickling, Keine Abteilung Stn.-ID: 1013	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Boostedt hat zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben: Die Gemeindevertretung Boostedt hat am 27.05.2019 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes beschlossen: „Die Gemeinde Boostedt liegt im Stadt- Umlandbereich der Stadt Neumünster. Die Landesentwicklungsachse A7 verläuft im Westen der Gemeinde Boostedt. Boostedt verfügt über eine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung die Konversionsfläche der ehemaligen Rantzau-Kaserne birgt mit rund 100ha ein großes Entwicklungspotenzial für die Gemeinde.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In Kapitel 3.7 wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt ortsansässige Betriebe zu erweitern oder anzusiedeln. Die Größe der Konversionsfläche birgt Potenzial auch darüber hinaus gehende Betriebe anzusiedeln. Bereits im Regionalplan für den Planungsraum I ist in Textabschnitt 6.9.1. der Grundsatz enthalten, dass die Anschlussnutzung freierwerdender militärischer Liegenschaften raum- und umweltverträglich sein und möglichst zur Lösung von Umstrukturierungs- und Anpassungsproblemen infolge des Abbaus militärischer Einrichtungen beitragen soll. Um das Flächenpotenzial der Konversionsfläche angemessen nachnutzen zu können regt die Gemeinde Boostedt an, Gemeinden mit Konversionsflächen, die keine weiteren Funktionen zugewiesen bekommen haben, weitreichendere Möglichkeiten einzuräumen um eine vollumfängliche Konversion betreiben zu können und das Brachfallen vorhandener Strukturen zu verhindern. Der Entwicklung von Konversionsflächen muss im LEP ein Sonderstatus eingeräumt werden, wobei die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklung dieser Flächen nicht auf den allgemeinen Entwicklungsrahmen der Gemeinde angerechnet werden darf. In Bezug auf den von der Konversionsfläche losgelösten allgemeinen Entwicklungsrahmen muss die Gemeinde mit anderen Gemeinden gleichbehandelt werden.“ Nun wird erneut mit der Bitte um Beantwortung, auf die Stellungnahme hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Segeberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1105	Gemeinde Ellerhoop 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie 4 G, S. 89 Die Ansiedlung von überregional bedeutsamen Gewerbegebieten entlang der Landesentwicklungachsen ist zu begrüßen. Diese Festlegung bewirkt eine Nutzung und Auslastung vorhandener Infrastrukturen und vermeidet eine Zersiedlung bisher unbelasteter Flächen.	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan stellt bereits auf das Erfordernis einer (großräumigen) interkommunalen Abstimmung auf der jeweiligen Entwicklungsachse sowie eine Einbeziehung der betreffenden Zentralen Orte bei der Entwicklung größerer Gewerbeflächenentwicklungen ab. Aussagen zu konkreten Gewerbestandorten und die Festlegung von überregionalen Standorten für

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Aus Sicht der Gemeinde Ellerhoop ist es hierbei jedoch erforderlich, die Flächen entlang der Achsen losgelöst von Gemeindegrenzen zu betrachten und – wo sinnvoll – Entwicklungen unabhängig von kommunaler Zugehörigkeit zu ermöglichen. Das Gemeindegebiet Ellerhoop erstreckt sich auf einer Länge von 3 km und einem Abstand von 300-600 m parallel zur Bundesautobahn 23 und wird über die Anschlussstelle 15 Tornesch/Barmstedt an diese angeschlossen. Die Flächen, die direkt an die Bundesautobahn grenzen, gehören zur Stadt Tornesch, deren Ortskern westlich des Verkehrsweges liegt. Während der Stadt Tornesch jegliche Form der Gewerbeentwicklung zugesagt wird, erhält die Gemeinde Ellerhoop keine Möglichkeit, Flächen, die an bestehende Bebauung entlang der ehem. Bundesstraße 5 (heute Oha) grenzen, ortsangepasst zu entwickeln. Mit Blick auf das Flächensparziel, die zu vermeidende Zersiedlung offener Landschaften und eine Reduzierung von innerörtlichen Verkehren ist es nicht nachvollziehbar, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen in	Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgen im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unmittelbarer Autobahnnähe nicht möglich sein soll. Alternative Flächen, die näher am Ortskern liegen, ziehen zusätzlichen Durchgangsverkehr und eine Inanspruchnahme unbelasteter Flächen nach sich. In der nachgeschalteten Regionalplanung sollte hier zwingend auf eine interkommunale Abstimmung zwischen Tornesch und Ellerhoop hingewirkt werden, um den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung auch über kommunale Grenzen hinweg gerecht werden zu können. Dies würde auch dem angestrebten Ausbau der BAB 23 in südliche Richtung angemessen Rechnung tragen. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1106	Gemeinde Bevern 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie 4 G, S. 89 Die Ansiedlung von überregional bedeutsamen Gewerbegebieten entlang der	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan ermöglicht es grundsätzlich allen Gemeinden, unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte und dem örtlichen Bedarf entsprechende gewerbliche

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsachsen ist zu begrüßen. Diese Festlegung bewirkt eine Nutzung und Auslastung vorhandener Infrastrukturen und vermeidet eine Zersiedlung bisher unbelasteter Flächen. Darüber hinaus sollte jedoch die Ansiedlung ortsüblichen Gewerbes in kleineren Gemeinden jenseits der Landesentwicklungsachsen weiterhin ermöglicht werden. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Flächenvorsorge vorzunehmen. Dies schließt die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung neuer ortsangemessener Betriebe mit ein.
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	1. Zu Ziffer 3.7 – Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Im ersten Grundsatz heißt es u.a.: „Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden.“ Dieser als Ziel gesetzte Punkt stellt einen der Kernpunkte zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dar. Insbesondere die kleinen und mittleren Städte verfügen über ein ganz erhebliches Flächenpotential im Innenbereich, der noch genutzt werden kann. Es ist jedoch vielfach deutlich schneller und kostengünstiger,	Zu 1 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Grundsätzlich ist durch die Gemeinden vor der Ausweisung neuer Bauflächen aufzuzeigen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotentiale im Innenbereich oder als Bauleitplanreserven ausgeschöpft werden können. Diese zielförmige Vorgabe entspricht dem auch bauplanungsrechtlich normierten Vorrang der Innen- vor der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	neue Baugebiete im Außenbereich auszuweisen. Bei der finanziellen Betrachtung werden jedoch häufig sog. Infrastrukturfolgekosten nicht hinreichend bedacht und berechnet. Der Grundsatz, dass vor der Neuausweisung von Flächen in den Gemeinden als Standorte Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Der in diesem Bereich entstehende Flächenverbrauch steht dem durch Wohnbaumaßnahmen in keiner Weise nach. Vielfach werden Gewerbestandorte im Innenbereich nicht umgenutzt, weil es kostengünstiger ist oder erscheint, neue Gewerbegebiete auf vormals landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich zu errichten. Dabei sind interkommunale Vereinbarungen, wie in Grundsatz 3 beschrieben sowie interkommunale Gewerbegebiete nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Mitunter ist zu beobachten, dass nicht zuletzt wegen unflexibler Fördermaßnahmen Gewerbegebiete errichtet	Außenentwicklung (Ziffer 3.9 Absatz 4 Landesentwicklungsplan). Die Forderung nach einer Festlegung der vorrangigen Reaktivierung von Brachflächen, Altstandorten und Konversionsstandorten als Ziel der Raumordnung erfüllt nicht die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von sachlich und räumlich bestimmten oder bestimmbaren abschließend abgewogenen Festlegungen. Insbesondere die räumliche Bestimmtheit im Sinne einer raumordnerischen Letztabwägung ist in diesem Fall nicht gegeben. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung ist daher nicht möglich. Eine Förderung oder finanzielle Unterstützung sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und sodann viele Jahre noch leer stehen. Verbindliche Zielvorgaben wären hier zu begrüßen, ebenso wie Förderinstrumente, die auch eine hinreichende Auslastung fordern. Daneben bedarf es Fördermittel, um Flächen im Innenbereich für eine Nachnutzung attraktiver zu machen. Insgesamt wäre es zu begrüßen, wenn der erste Punkt unter Ziffer 3.7 daher nicht als Grundsatz, sondern als verbindliches Ziel ausformuliert werden würde.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie 4 G Seite 89 <i>„An den Landesentwicklungsachsen (Kapitel 2.5) können in den Regionalplänen überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen festgelegt werden. Diese sollen insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten sein, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der</i>	Zu 4 G Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis, neue und überörtlich bedeutsame gewerbliche Bauflächen an dafür geeigneten Standorten auszuweisen, ist durch diverse Fachgutachten (zum Beispiel Gewerbeflächenentwicklungskonzept A23/ B5) und teilräumliche Bedarfsprognosen nachgewiesen worden. Das Erfordernis einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und einer Anbindung an das bestehende Schienennetz für größere Gewerbeflächenentwicklungen wird bereits in Ziffer 3.7 Absatz 3 und Absatz 4 benannt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Standorte kann in den Regionalplänen erfolgen. Die Zahl der Standorte soll sich auf wenige, größere gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte beschränken.“</i> Der BUND SH kritisiert die weitere Förderung von Gewerbegebieten verkehrsintensiver Branchen durch den LEP, da damit hauptsächlich der LKW- Verkehr weiter gefördert und unterstützt wird. Der Umstieg auf die Schiene und oder grundsätzlich die Vermeidung von LKW- Fahrten wird damit nicht erreicht. Das Ziel den Flächenverbrauch zu reduzieren, kann damit ebenfalls nicht erreicht werden. Lediglich, wenn nachweisbar ist, dass eine Ausweisung alternativlos ist, hat eine Orientierung an Schwerpunkten zu erfolgen. B zu 4 Seite 90 Die Festsetzung von überregionalen Standorten für Gewerbe an Stellen die bereits gut erschlossen sind, ist zu begrüßen. Es bleibt jedoch fraglich, inwieweit ein kaum zu erwartendes Wirtschaftswachstum die Ausweisung von neuen Gebieten rechtfertigt. Der BUND fordert auch hier nur bei Nachweis von Bedarfen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auszuweisen und an anderer Stelle entsprechend zu entsiegeln.	
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.88: Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.</i> Das soll muss durch ein muss ersetzt werden, da sonst die Flächenverbrauchsreduktion nicht erreichbar ist. <i>2Z: Aufgrund der Klimaschutzziele ist auch auf eine Anbindung an den Schienenverkehr bei dafür geeignetem Gewerbe mit überregionalem Großvertrieb zu achten.</i>	Zu 1 G: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, wird an dem Wort „soll“ weiterhin festgehalten. Die Forderung nach einer Festlegung der vorrangigen Reaktivierung von Brachflächen, Altstandorten und Konversionsstandorten als Ziel der Raumordnung erfüllt nicht die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von sachlich und räumlich bestimmten oder bestimmbaren abschließend abgewogenen Festlegungen. Insbesondere die räumliche Bestimmtheit im Sinne einer raumordnerischen Letztabwägung ist in diesem Fall nicht gegeben. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung ist daher nicht möglich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Zu 2 Z: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und einer Anbindung an das bestehende Schienennetz für größere Gewerbeflächenentwicklungen wird bereits in Ziffer 3.7 Absatz 3 und Absatz 4 benannt.
Institution: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Rechtsangelegenheiten der Abteilung 8, Raumordnung Stn.-ID: M1235	2. Die in Ziff. 3.7, Grundsatz 4 vorgesehene Abschwächung dahingehend, dass die Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen verkehrsintensiven Nutzungen nur noch vorbehalten werden "sollen", sollte zurückgenommen werden.	Zu 4 G: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, wird an dem Wort „soll“ weiterhin festgehalten. Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sollen in erster Linie für verkehrsintensive gewerbliche Branchen vorgehalten werden, gleichwohl aber auch die Entwicklung qualitativ hochwertiger Neuansiedlungen zur Deckung regionaler Bedarfe ermöglichen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen der direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	7. Es wird eine Gewerbeflächenentwicklung als Ausnahme für küstennahe Gemeinden eingefordert, die auch an Ortsrändern zulässig ist, wenn die Gewerbetreibenden vor Ort tätig sind. Abwägung Land: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gewerbliche Entwicklungen an Ortsrändern - soweit sie städtebaulich vertretbar sind und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (vgl. Ziff. 3.9) erfolgen - werden durch den Landesentwicklungsplan nicht ausgeschlossen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Zu diesem Punkt ergeht keine neue Stellungnahme.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt	7. Es wird eine Gewerbeflächenentwicklung als Ausnahme für Gemeinden, die in den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung“	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1242	liegen, eingefordert, die auch an Ortsrändern zulässig ist, wenn die Gewerbetreibenden vor Ort tätig sind. Abwägung Land: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gewerbliche Entwicklungen an Ortsrändern - soweit sie städtebaulich vertretbar sind und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (vgl. Ziff. 3.9) erfolgen - werden durch den Landesentwicklungsplan nicht ausgeschlossen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Zu diesem Punkt ergeht keine neue Stellungnahme.	nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	89-90 Die sinnvolle Ansiedlungssteuerung in Gewerbegebieten mit sehr guter verkehrlicher Anbindung sollte beibehalten werden. Zu 4 G:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zu 4 G: Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, wird an dem Wort „soll“ weiterhin festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die "sollen"-Formulierung stellt eine Schwächung der Ansiedlungssteuerung dar und sollte wieder geändert werden. 91 Es sollte eine Konkretisierung zur Anbindung von Gewerbegebieten an das Schienennetz eingefügt werden. Formulierungsvorschlag zu B zu 4: "[...] zu können, sollen Standorte generell verkehrlich gut an benachbarte Siedlungsschwerpunkte angeschlossen und - soweit unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien sinnvoll und/oder ein Logistikschwerpunkt vorliegt - auch an das bestehende Schienennetz angebunden werden."	Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sollen in erster Linie für verkehrsintensive gewerbliche Branchen vorgehalten werden, gleichwohl aber auch die Entwicklung qualitativ hochwertiger Neuansiedlungen zur Deckung regionaler Bedarfe ermöglichen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen der direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen. Zu B zu 4: Eine Konkretisierung der Begründung ist vorliegend nicht erforderlich. Über die Erforderlichkeit einer Anbindung an das bestehende Schienennetz wird unter anderem im Rahmen der Fachplanung und gegebenenfalls der Nahverkehrsplanung entschieden.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	• Teil B, Kapitel 3.7 (Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie): Die Änderungen des Absatzes zu den überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen (4 G) werden als Schritt in die richtige Richtung angesehen. So wurde aus einer strikten Vorgabe, dass diese Standorte	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit konkreten Standorten ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans und erfolgt im Sinne einer Einzelfallbetrachtung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„verkehrsintensiven gewerblichen Branchen“ vorbehalten sind, nun eine „soll“-Formulierung, womit grundsätzlich auch Ansiedlungen anderer Branchen zulässig sind. Es wird auch die Möglichkeit erwähnt, eine „inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte“ in den Regionalplänen vorzunehmen. Allerdings ist diese „Soll“-Festlegung auf verkehrsintensive Betriebe noch immer problematisch für einzelne Standorte an der Landesentwicklungsachse in Ostholstein, da diese Festlegung der spezifischen Raumstruktur und Standortsituation im z.T. stark touristisch geprägten Kreis nicht gerecht wird. Denn in Ostholstein führt die Landesentwicklungsachse z.T. dicht an der Lübecker Bucht entlang. Trotzdem ist an der Achse der A1 ein überregionaler Gewerbestandort erforderlich und sinnvoll, insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Effekte im Zusammenhang mit der Realisierung der festen Fehmarnbelt-Querung. Dort allerdings in einem Gewerbegebiet in erster Linie flächenintensive Logistik-Betriebe anzusiedeln, kann nicht das Ziel sein. Insofern wird eine Ergänzung des Absatzes (4 G) sowie ggf. auch der dazugehörigen Begründung (B zu 4) vorgeschlagen,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wodurch auch die z.T. besondere Standortsituation im Einzelfall Berücksichtigung findet. Für Ostholstein wird diese branchenbezogene Öffnung insbesondere für die Entwicklung des überregionalen Gewerbestandortes Ratekau/Luschendorf (Zufahrt nach Scharbeutz) als essenziell angesehen.	
Institution: Kreis Plön, Kreisplanung Stn.-ID: 1097	- Zu Punkt 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe: Es wäre wünschenswert, dass der LEP an dieser Stelle die „aktive Angebotsstrategie“ des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2015 (GEFEK der KielRegion) den Planungsaussagen voranstellt. In dem von Region und Land zusammen erarbeiteten GEFEK ist festgehalten, dass die nur anlassbezogene Flächenentwicklung nicht ausreicht, um dem aus gutem Konjunkturverlauf und Strukturwandel erwachsenden Flächenbedarf für Gewerbe gerecht zu werden. Die Aussagen des 2. Entwurfs zielen weiterhin eher auf nur anlassbezogene und räumlich konzentrierende Entwicklungsoptionen ab. o Große Gewerbestandorte	Zu Kap. 3.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne. Im Rahmen dieses Verfahrens werden unter anderem die Ergebnisse der abgestimmten regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepte berücksichtigt. Die Vergabe einer besonderen Funktion an geeignete Gemeinden (zum Beispiel für eine Wohn- und/ oder Gewerbeentwicklung) erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans unter anderem auf der Grundlage der in Ziffer 3.2 Absatz 1 genannten Kriterien. Zu 4 G:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die bislang im LEP-Text verwendete Formulierung „Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ wurde ersetzt durch den Begriff der „überregionalen Standorte für Gewerbe-gebiete an Landesentwicklungsachsen“. Dieser Wechsel ist insofern bedauerlich, als dass damit die Entwicklung großer Gewerbeflächen auf das Vorhandensein eines Autobahnanschlusses und die Lage an Landesentwicklungsachsen eingeschränkt würde. Das beträfe im Kreis Plön zwei bestehende Gewerbegebiete (Preetz-Wakendorf und Schönkirchen-Söhren), gleichfalls deren zukünftige Erweiterungen und evt. auch neue Standorte. Diese entfielen aus einer Kategorie (überregional bedeutsam), die sowohl für die Flächenentwicklung (Förderung) als auch für deren Vermarktung wichtig ist. Dieses planerische Vorgehen des LEP wäre nur dann vertretbar, wenn ausreichend Flächen an den Landesentwicklungsachsen zur Verfügung ständen und eine Konzentration darauf erforderlich wäre, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Beides ist nicht der	Die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen schließt größere Gewerbegebiete in den Siedlungsschwerpunkten explizit nicht aus. Darüber hinaus sieht der Landesentwicklungsplan bereits die Möglichkeit vor, bei Bedarf und auf Grundlage interkommunaler Vereinbarungen neben den Zentralen Orten weitere Gemeinden zu benennen, die für größere Gewerbeflächenentwicklungen geeignet sind. Hierdurch kann unter anderem eine angemessene interkommunale Verteilung und Steuerung gewerblicher Angebote erreicht werden. Auf die entsprechende Ziffer 3.7 Absatz 3 Landesentwicklungsplan wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fall. Sowohl in Preetz als auch in Schönkirchen sind auch solche Unternehmen ansässig, die auf einem überregionalen Markt agieren. Daraus wird deutlich, dass eine einschränkende Lenkung ausschließlich auf Standorte an Autobahnen und Entwicklungsachsen nicht gerechtfertigt ist. Die vorgesehene Regelung lässt zudem außer Acht, dass die Digitalisierung von Arbeit und Produktion und der Anspruch der arbeitenden Bevölkerung auf möglichst kurze Arbeitswege die Standortanforderungen für Gewerbe verschoben haben. Die gute verkehrliche Anbindung ist nicht mehr alleine ausschlaggebend. Ob sich daraus neue Suchräume und Standorte ergeben, wäre im Rahmen des LEP zu untersuchen und darzulegen. Die Konzentration auf verkehrsgünstig angebundene Flächen erscheint deshalb nicht mehr ausreichend. Es wird angeregt, dass im LEP die Beschränkung größerer Gewerbeentwicklungen ausschließlich auf Standorte an Entwicklungsachsen und Autobahnen entfällt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die im 2. LEP-Entwurf formulierte Konzentration von „flächenintensive und emittierende Gewerbe“ (gem. Pkt. 3.7 4 G) auf große, an den Landesentwicklungsachsen gelegene Standorte übersieht zudem, dass solche großen Standorte grundsätzlich auch für kleinere Gewerbebetriebe offen stehen sollten. Der derzeitige Bedarf an Gewerbeflächen ist so stark, und die Betriebsstruktur in S-H so eindeutig durch Kleinteiligkeit geprägt, dass solche Ausschlüsse nicht vertretbar sind. Zudem wird die Ausschlussregelung an anderer Stelle (3 G) wieder relativiert. Seitens des Kreises Plön wird angeregt, die Gemeinden Schönkirchen, Stolpe, Wankendorf, Selent und Lebrade als Gemeinden darzustellen mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2) für Gewerbeflächen. o Kleine Gewerbestandorte Der 2. Entwurf geht bei der Entwicklung kleinerer örtlicher Gewerbeflächen davon aus, dass Flächenpotentiale für die Erweiterung von bestehenden Betrieben in der Regel gegeben sind und für die Neuansiedlung von Betrieben	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auch ortsangebundene Flächen zur Verfügung stehen. Dabei soll beachtet werden: „auf die städtebaulich integrierte Lage und die räumlich und funktional sinnvolle Zuordnung insbesondere zu Wohnbauflächen ist das Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ (Kapitel 3.9 Absatz 4)“. Diese positive Einschätzung des LEP-Textes zu gegebenen Entwicklungsoptionen für die Erweiterung bestehender und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ist nach hiesiger Auffassung nicht zutreffend. Vielmehr sind Betriebserweiterungen im Innenbereich des Siedlungsbestands oftmals wegen Bedenken der Anlieger und zu geringer Größe nicht möglich. Auch die Entwicklung neuer, an die Ortslage angrenzender Gewerbeflächen stößt regelmäßig auf erhebliche Hemmnisse. Die gegenüber der Wohnbevölkerung entstehenden Konfliktlagen und auch die technischen Erschließungsansprüche für neue Gewerbeflächen sind innerhalb des Siedlungsbestands oder direkt daran angrenzend oftmals planerisch kaum bewältigbar. Das führt zu Betriebsschließungen und in der Folge zu Funktionsverlusten in den Ortschaften. Genau dem soll der LEP jedoch entgegenwirken.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insofern entwirft der LEP ein eher unzutreffendes Bild der Entwicklungsbedingungen auch kleinerer Gewerbeflächen. Um als Entwicklungsplanung nicht nur im Hamburger Umland, sondern auch in Holstein geeignet zu sein, sollte der LEP die realen Rahmenbedingungen berücksichtigen: Für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen, ob nur von lokaler Bedeutung oder auch größerer Flächen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auch städtebaulich nicht integrierte Planungsansätze zu entwickeln. Die in der Regel ausgeschöpften Verdichtungspotentiale und die niedrige Schwelle zu Nutzungskonflikten führen zunehmend zur Entmischung von Ortslagen, Arbeitsplatzverlusten und ortsbaulich defizitären Monostrukturen. Vor diesem Hintergrund birgt das bloße Beharren auf zwar richtigen Grundsätzen der Raumentwicklung (Vorrang der Innenentwicklung, integrierte Entwicklungen) Gefahren für die Tragfähigkeit und die Standortqualitäten unserer Städte und Gemeinden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es wird daher angeregt, im LEP Ziele und Kriterien zu formulieren, die die Entwicklung von Gewerbestandorten · auch in nicht zentralen Lagen und auch über den lokalen Bedarf hinaus · auch auf nicht integrierten Flächen im Zusammenhang mit Tragfähigkeitskriterien begünstigen.	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Siehe zunächst Anmerkungen zu 2.5, S. 60ff. Darüber hinaus bedarf es einer Präzisierung dieser Kategorie „<u>überregionaler</u> Standorte für Gewerbegebiete“, wenn – wie unter B zu 4 beschrieben – diese Standorte auch zur Deckung <u>regionaler</u> Bedarfe beitragen sollen. Es wäre hilfreich, spätestens auf Ebene des Regionalplans Kriterien zur Herleitung zu entwickeln, um eine Abgrenzung der verschiedenen einzuordnenden Gewerbestandorte vornehmen zu können. Andernfalls würden Erwartungen geweckt oder Einschränkungen befürchtet, die erst auf den Einzelfall bezogen letztlich ausgeräumt werden könnten. Hier sollte für Klarheit	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu konkreten Gewerbegebieten und die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgen im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne. Der Landesentwicklungsplan benennt bereits raumordnerische Kriterien, die unter Beachtung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs bei der Festlegung überregionaler Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen zu berücksichtigen sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bereits auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung gesorgt werden.	Ausschlaggebend sind neben großräumig erforderlichen Abstimmungen in erster Linie raumordnerische Kriterien, wie das verfügbare Flächenangebot, eine besonders gute verkehrliche Anbindung an Landesentwicklungsachsen und benachbarte Siedlungsschwerpunkte, die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung und die ökologische Verträglichkeit der jeweiligen Standorte.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	2.5 Landesentwicklungsachsen, 2 G, B zu 1 u B zu 2, S. 60ff. Im 2. Entwurf wird der Begriff „gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung“ aus dem 1. Entwurf ersetzt durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete“. Wenn es bereits einer näheren Definition der vormaligen Beschreibung ermangelte, wirkt jetzt das ausschließliche Adjektiv „überregional“ nur noch unscharf. Adjektive wie „regional“ oder „überregional“ stellen nur noch auf eine Lage ab, jedoch keine Qualitäten dar. An mehreren Stellen im 2. Entwurf wird dagegen – im Gegensatz zum Gewerbe – an der bisherigen Umschreibung festgehalten (z. B. regional bedeutsame	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Ausweisung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sind keine marktwirtschaftlichen Aussagen oder Vorgaben für betriebliche Entscheidungen durch die Raumordnung verbunden. Der Landesentwicklungsplan legt im Übrigen bereits die Rahmenbedingungen fest, unter denen eine dem örtlichen Bedarf entsprechende gewerbliche Entwicklung in allen Gemeinden (Ziffer 3.7 Absatz 1), größere Gewerbeflächenentwicklungen in den Schwerpunkten und ergänzend auf Grundlage interkommunaler Vereinbarungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	großflächige Einzelhandelsbetriebe, S. 115; Häfen mit überregionaler Bedeutung, S. 136; regional bedeutsamer Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee, S. 142; Schienenwege mit überregionaler Bedeutung, S. 160 usw.). Es wird daher darum gebeten, auf eine durchgehend einheitliche Begriffswahl zu achten und die unbestimmte und ausschließliche Verortung von Gewerbestandorten – zumindest – durch die vormalige Umschreibung aus dem 1. Entwurf auszutauschen. Alternativ wird auf die Definition aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) des Planungsdialogs verwiesen. Spätestens auf Ebene des Regionalplans sollten Präzisierungen vorgenommen werden, um in überregional, regional und lokal bedeutsame (Gewerbe-)Standorte differenzieren zu können.	auch in weiteren geeigneten Gemeinden (Ziffer 3.7. Absatz 2 bis 3) sowie an überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen (Ziffer 3.7 Absatz 4) erfolgen kann.
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt	3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Der Kreis Schleswig-Flensburg bildet zusammen mit der Stadt Flensburg und dem Kreis Nordfriesland eine besondere Rolle als Scharnierfunktion zu Dänemark. Gleichzeitig ergibt sich durch das Oberzentrum Flensburg	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu konkreten Gewerbegebieten und die Festlegung von überregionalen Standorten für

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1257	im nördlichen Kreisgebiet eine monozentrale Raumstruktur in direkter Grenznähe. Dieser besonderen raumplanerischen Situation wird im Landesentwicklungsplan nicht genug Gewicht beigemessen. Die überregionalen Gewerbetreibenden sind vielfach nicht primär auf die Metropolregion Hamburg ausgerichtet und daher auch nicht auf die Landesentwicklungsachsen angewiesen. Gleichzeitig sind nachhaltige, zukunftsfähige und innovative Unternehmen, die unter die zentralörtliche Relevanz fallen, auch nicht auf eine gute Verkehrsanbindung im Sinne einer Landesentwicklungsachse angewiesen. Auch entwickelt sich der Kreis SL-FL zunehmend zur Gründerregion (Start-Ups). Die Verbindungen/ Beziehungen zur Fachhochschule und Universität der Stadt Flensburg sind dabei zielführender als die im LEP angeführten Verkehrsanbindungen. Die Stadt Flensburg ist in der Entwicklung an den Grenzen des Stadtbereichs angekommen und kann den wachsenden Gewerbetreibenden mit einem erhöhten Flächenbedarf keinen Standort anbieten. Durch die Vorgaben in Kapitel 3.7 des Landesentwicklungsplans	Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgen im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne. Der Landesentwicklungsplan sieht bereits die Möglichkeit vor, bei Bedarf und auf Grundlage interkommunaler Vereinbarungen neben den Zentralen Orten auch abseits von Landesentwicklungsachsen weitere Gemeinden zu benennen, die für größere Gewerbeflächenentwicklungen geeignet sind. Hierdurch kann unter anderem eine angemessene interkommunale Verteilung und Steuerung gewerblicher Angebote erreicht werden. Auf die entsprechende Ziffer 3.7 Absatz 3 Landesentwicklungsplan wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sind die Gewerbetreibenden nun faktisch gezwungen, aus der Region abzuwandern. Zunehmend entwickelt sich hierdurch ein Standortnachteil für den Kreis Schleswig-Flensburg bzw. den gesamten Planungsraum I. Gerade vor dem Hintergrund der nun genehmigten Fehmarnbeltquerung werden Standortfaktoren zukünftig eine noch größere Rolle bei der Ansiedelung von Unternehmen mit dänischer Ausrichtung haben. Daher sollte der Kreis als strukturschwacher ländlicher Raum in seiner wirtschaftlichen Entwicklung nicht durch die landesplanerischen Vorgaben weiter geschwächt werden. Es wird gefordert, über mögliche Präzisierungsmöglichkeiten im Regionalplan auf die regionale Besonderheit einzugehen und Gewerbetreibende mit zentralörtlicher Relevanz auch im z weiten Siedlungsring und in einer bestimmten räumlichen Zuordnung zur dänischen Grenze eine Entwicklung zu ermöglichen. 4 G Durch den Bezug zu den Landesentwicklungsachsen ist eine Entwicklung im Kreis Schleswig-Flensburg lediglich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auf die BAB 7 begrenzt. Es sollte darüber nachgedacht werden, hierbei auch die Hauptverbindungsachsen einzubeziehen. Für den Kreis Schleswig-Flensburg sind darüber hinaus auch Entwicklungen entlang der B199, B200, B201 und L12 von besonderer Bedeutung. Die Konzentration auf die Landesentwicklungsachsen wird kritisch gesehen und sollte auch hinsichtlich der innovativen und zukunftsfähigen Industrie und Gewerbe überdacht werden. Diese Wirtschaftsbereiche sind vielfach nicht an Verkehrsinfrastrukturen gebunden und auf andere Infrastrukturen (z.B. Backbone) angewiesen.	
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Stn.-ID: M1167	<u>Kapitel 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie, B zu 4</u> Eine bloße Begriffsänderung von „Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung" in „überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen" greift zu kurz. Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sollten gerade auch wegen der guten Erreichbarkeit explizit für andere Branchen als die Logistikbranche prioritär zur Verfügung stehen. Besonders im Kreis Steinburg macht	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind die überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen und solchen Betrieben vorbehalten, die wegen ihrer Emissionen nicht siedlungsnah untergebracht werden können (das sind zum Beispiel Industriebetriebe). Dies schließt aber die Neuansiedlung weiterer Branchen, die aufgrund ihrer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die bisherige Argumentation im LEP keinen Sinn. Flächenintensive Betriebe benötigen überwiegend sehr große Gewerbeflächen. Da diese aber im Kreisgebiet aktuell sowieso nicht verfügbar sind, sollten die vorhandenen Freiflächen explizit für die wissensintensiven und industriell/ produzierenden Gewerbebranchen zur Verfügung gestellt werden. Eine gute Verkehrsanbindung an die Landesentwicklungsachsen ist ebenfalls essentiell für die Fachkräftegewinnung, da Fachkräfte nicht ausschließlich im Kreisgebiet rekrutiert werden (können).	Standortanforderungen der direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, nicht aus. Mit der Ausweisung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sind keine marktwirtschaftlichen Aussagen oder Vorgaben für betriebliche Entscheidungen durch die Raumordnung verbunden. Aussagen zu konkreten Gewerbegebieten und die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgen im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne.
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	3.3 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie In Kap. 3.7 (4 G, S. 89) wird für den Gewerbestandorttyp „überregional bedeutsamer Standort an einer Landesentwicklungsachse“ die Begrifflichkeit angepasst. Diese Standorte werden künftig als „überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ bezeichnet. Es wird begrüßt, dass damit entsprechend der Begründung „diese Standorte auch zur Deckung zusätzlicher regionaler	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu konkreten Gewerbegebieten und die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgen im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bedarfe beitragen und ein zusätzliches Angebot für Neuansiedlungen in Schleswig-Holstein schaffen (...).“ Der Kreis Stormarn weist darauf hin, dass im Kreisgebiet von den Kommunen drei Standorte dieser Art für den Regionalplan im aktuellen Entwurf des Gewerbestandortkonzeptes benannt werden: Hammoor, Mönkhagen und Reinbek/Witzhave sind entsprechend zu berücksichtigen.	
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 3.7 – Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie 4G Die Landeshauptstadt Kiel erkennt an der vorgenommenen Begriffsänderung von „Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ zu „überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ keine Klärung des Planungsziels. Es ist zu verdeutlichen, dass die raumordnerische Funktion „überregionaler Standort“ darauf abzielt, die Flächenbedarfe überregional tätiger Betriebe in Verbindung mit den bereits in der Begründung angeführten weiteren Merkmalen wie Emissionen, Flächenintensität oder Verkehrsanbindung zu befriedigen.	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit konkreten Standorten ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans und erfolgt gegebenenfalls im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans. Gleichwohl legt der Landesentwicklungsplan bereits die Rahmenbedingungen fest, unter denen eine dem örtlichen Bedarf entsprechende gewerbliche Entwicklung in allen Gemeinden (Ziffer 3.7 Absatz 1), größere Gewerbeflächenentwicklungen in den Schwerpunkten und ergänzend auf Grundlage interkommunaler Vereinbarungen auch in weiteren geeigneten Gemeinden (Ziffer 3.7. Absatz

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dies dient auch dem Ziel, die Wirtschaftskraft der gesamten Region zu befördern. Mit Blick auf die Gewerbeflächenknappheit in der Landeshauptstadt Kiel und der geltenden Zielstellung des Bundes, den Flächenverbrauch auf maximal 30 ha/Jahr zu reduzieren ist es erforderlich, dass die aus der räumlichen Lage und Raumwirksamkeit abgeleiteten Standortqualitäten die inhaltliche Ausrichtung der Flächen bestimmen und somit die Nutzung der überregionalen Standorte sehr stark auf den überregionalen Bedarf ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang regt die Landeshauptstadt Kiel an, im Landesentwicklungsplan die Systematik und Aufgabenteilung zwischen örtlichen / lokalen, überörtlichen / regionalen und überregionalen Standorten zu verdeutlichen.	2-3) sowie an überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen (Ziffer 3.7 Absatz 4) erfolgen kann.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V.	Zu Teil B –3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie B zu 1 Um die Energiebereitstellung für neue Gewerbe-und Industriegebiete oder Ansiedlungsvorhaben fortan konsequent mit zukunftsfähigen Energiekonzepten zu	Zu B zu 1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ortsangemessenheit ergibt sich aus den in Ziffer 3.7 Absatz 1 genannten Kriterien und unterliegt der jeweiligen Einzelfallprüfung. Eine typisierende Zuordnung nach der Art der baulichen Nutzung ist nicht Gegenstand des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1237	gewährleisten sollte planerisch die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien im Kontext dieser Vorhaben vorgesehen werden. „Auch die Ansiedlung neuer Betriebe ist möglich, allerdings muss es sich hierbei um Betriebe handeln, die sich aufgrund ihrer Branche, ihres Angebots, ihrer Größe und ihrer baulichen Ansprüche in die gewachsene örtliche Struktur einfügen, das heißt die ortsangemessen sind. Gewerbe zur Erzeugung oder Speicherung erneuerbarer Energien gelten stets als ortsangemessen.“	Landesentwicklungsplan. Die Ansiedlung neuer Betriebe sowie konkrete Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten und entziehen sich der Regelungskompetenz der Raumordnung. Der Landesentwicklungsplan enthält bereits weitreichende Vorgaben zur Förderung der Umsetzung der Energiewende, so zum Beispiel für die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Festsetzung von Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziffer 3.9 Absatz 9) und zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Ziffer 4.5).
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 3.7 - Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Auch hier bedarf es einer Präzisierung der Kategorie „überregionale Standorte für Gewerbegebiete“, wenn – wie unter B zu 4 beschrieben – diese Standorte auch „zur Deckung zusätzlicher regionaler Bedarfe beitragen“ sollen. Es wäre hilfreich, spätestens auf Ebene des Regionalplans Kriterien zur Herleitung zu entwickeln, um eine Abgrenzung der verschiedenen einzuordnenden Gewerbestandorte vornehmen zu können. Andernfalls	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu konkreten Gewerbegebieten und die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgen im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne. Der Landesentwicklungsplan benennt bereits raumordnerische Kriterien, die unter Beachtung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs bei der Festlegung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	würden Erwartungen geweckt oder Einschränkungen befürchtet, die erst auf den Einzelfall bezogen letztlich ausgeräumt werden könnten.	überregionaler Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen zu berücksichtigen sind. Ausschlaggebend sind neben großräumig erforderlichen Abstimmungen in erster Linie raumordnerische Kriterien wie das verfügbare Flächenangebot, eine besonders gute verkehrliche Anbindung an Landesentwicklungsachsen und benachbarte Siedlungsschwerpunkte, die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung und ökologische Verträglichkeit der jeweiligen Standorte.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 2.5 Landesentwicklungsachsen Im 2. Entwurf wird der Begriff „gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung“ aus dem 1. Entwurf ersetzt durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete“ (2G sowie B zu 2). Hier wird eine klare Definition vermisst. Adjektive wie „regional“ oder „überregional“ stellen nur noch auf eine Lage ab, beschreiben jedoch keine Qualitäten. An mehreren Stellen im 2. Entwurf wird dagegen – im Gegensatz zum Gewerbe – an der bisherigen Umschreibung festgehalten (z. B. regional bedeutsame	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Ausweisung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sind keine marktwirtschaftlichen Aussagen oder Vorgaben für betriebliche Entscheidungen durch die Raumordnung verbunden. Der Landesentwicklungsplan legt im Übrigen bereits die Rahmenbedingungen fest, unter denen eine dem örtlichen Bedarf entsprechende gewerbliche Entwicklung in allen Gemeinden (Ziffer 3.7 Absatz 1), größere

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	großflächige Einzelhandelsbetriebe, S. 115; Häfen mit überregionaler Bedeutung, S. 136; regional bedeutsamer Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee, S. 142; Schienenwege mit überregionaler Bedeutung, S. 160 usw.). Eine durchgehend einheitliche Begriffswahl wäre hilfreich. Ggf. sollte auf die die Definition aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) des Planungsdialogs zurückgegriffen werden. Spätestens auf Ebene der Regionalpläne sollten Präzisierungen erfolgen, um in überregional, regional und lokal bedeutsame (Gewerbe-)Standorte differenzieren zu können.	Gewerbeflächenentwicklungen in den Schwerpunkten und ergänzend auf Grundlage interkommunaler Vereinbarungen auch in weiteren geeigneten Gemeinden (Ziffer 3.7. Absatz 2 bis 3) sowie an überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen (Ziffer 3.7 Absatz 4) erfolgen kann.
Institution: Stadt Brunsbüttel, FD Planung Stn.-ID: 1049	Die Stellungnahme zur ersten Auslegung (ID 1099 vom 03.04.2019; Punkte a) bis d)) wird um den folgenden Punkt e) ergänzt: Es wird beantragt, dass der Bereich des B-Plans 21 sowie der umliegende Bereich nicht nur als rein gewerbliche Nutzung dargestellt wird, sondern als Teil des baulichen Siedlungszusammenhangs Brunsbüttels (Lageplan). Dithmarschen wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie Ziel und Grundsatz 4 - Aufgrund der zentralen Lage Fehmarns an der in der Hauptkarte ausgewiesenen Landesentwicklungsachse zwischen Hamburg und Kopenhagen sieht die Stadt Fehmarn für sich die Voraussetzungen als gegeben an, für entsprechende Standorte in Frage zu kommen. Als Kompensationsmaßnahmen für die infolge der Festen Fehmarnbeltquerung zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile, z.B. durch Arbeitsplatzverluste im Fährbetrieb, in der Fischerei, im Tourismus sowie in vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen hat die Stadt Fehmarn ein Interesse an der Zulassung und Erschließung neuer Gewerbegebiete direkt an der Schienen- wie Straßenanbindung einschließlich der Anbindung an den Hafen Puttgarden, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung des Gewerbegebiets Severitenkamp. Gegenstand dessen wäre auch eine Umnutzung der stillgelegten Flächen der DB als mögliche zusätzliche Gewerbeflächen.	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen erfolgt im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	[Forderungen und Anliegen im Zuge des Baus der FFBQ, Stand 29.09.2016, Nr. 2.2, 2.3] Insgesamt erwartet die Stadt Fehmarn darüber hinaus ein Kontingent an Standorten mit denen eine Wertschöpfung auf Fehmarn verbleiben als auch das Ziel der Minimierung der Verkehrsbelastung verfolgt werden kann.	
Institution: Stadt Neumünster, Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung Stn.-ID: M1262	3.7 Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe Der Austausch der Formulierung „Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung" durch „überregionale Standorte für Gewerbe" erscheint unglücklich. Die neue Formulierung stört den Lesefluss und führt zu einem Bedeutungsverlust der Standorte. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, worauf sich „überregional" bezieht. Eine genauere Definition des Begriffes „überregional" wäre angemessen, da er unkommentiert großen Interpretationsspielraum zulässt. In diesem Abschnitt scheint sich das Attribut „überregional" vor allem auf emissions- und verkehrsintensive Betriebe zu beschränken. Das wirft die Frage auf, ob Gewerbebetriebe, die nicht in dieses Muster fallen, aber	Zu 4 G: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind die überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen und solchen Betrieben vorbehalten, die wegen ihrer Emissionen nicht siedlungsnah untergebracht werden können (das sind zum Beispiel Industriebetriebe). Dies schließt aber die Neuansiedlung weiterer Branchen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen der direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen, nicht aus. Mit der Ausweisung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen sind keine marktwirtschaftlichen Aussagen oder Vorgaben für

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dennoch eine Bedeutung über die Region hinaus besitzen, hiervon ausgeschlossen würden.	betriebliche Entscheidungen durch die Raumordnung verbunden.

B 3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Stn.-ID: M1223	3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung Die Überlegungen zu interkommunalen Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung werden begrüßt. Für kleine Gemeinden und Dörfer sind diese jedoch faktisch nicht umsetzbar. Trotzdem besteht die Anforderung, auch in kleinen Gemeinden und Dörfern ein attraktives Lebensumfeld zu erhalten oder zu gestalten, um der Verödung und Überalterung des ländlichen Raums entgegen zu wirken. Gerade der ländliche Raum ist für unsere Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Negative Auswirkungen durch den LEP sind zu vermeiden, wie exemplarisch am Beispiel der Gemeinde Nehnten aufgezeigt werden soll: Die Gemeinde Nehnten beabsichtigt, ein Planungsbüro über die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob den geplanten Entwicklungen der Gemeinde Nehnten unter Umständen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, die im Landesentwicklungsplan oder auch im Regionaplan festgelegt sind, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden und ist auch nicht Gegenstand des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Die landesplanerische Beurteilung erfolgt erst im Rahmen der Bauleitplanung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zukünftige Dorfentwicklung (OKE-Konzept) zu beauftragen. Hierbei seien potentielle Entwicklungen für die Gemeinde erwähnt, die in Zukunft realisiert werden könnten. Die Aufzählung ist nicht abschließend gemeint, soll aber die durch den derzeitigen Entwurf des LEP zu erwartenden Probleme aufzeigen. - Ausweisung weiterer Bauplätze innerhalb der geschlossenen Ortschaften, insbesondere auch zur Entwicklung neuer Wohnmodelle auf dem Land und zum Erhalt der Attraktivität des Lebens im ländlichen Raum - Erweiterung vorhandener Campingplätze zur Förderung eines regionalen und nachhaltigen Tourismus, - Ausweisung eines Waldfriedhofes, - Ausweisung potentieller Windenergieflächen Eine negative Beeinflussung dieser Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raums durch den LEP ist zu vermeiden. Entsprechende Passagen sind zu überarbeiten bzw. zu streichen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	2. Zu Ziffer 3.8 - Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung In Ziffer 3.8 sollte als verbindliche Zielvorgabe festgelegt werden, dass eine verbindliche Überwachung, ggfs. (durch die Landesplanungsbehörde) erfolgen muss, damit nicht in einer Region zu viele Gewerbegebiete entstehen, für die tatsächlich kein Bedarf besteht.	Interkommunale Vereinbarungen zur Gewerbeentwicklung können einen wesentlichen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung an geeigneten Standorten leisten. Durch verbindliche Festlegungen, die von den beteiligten Gemeinden hierzu unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde getroffen werden, kann eine bedarfsgerechte Entwicklung sichergestellt werden. (siehe hierzu Kapitel 3.8 Absatz 3) Bezüglich der Gewerbeflächenentwicklung wird auch auf die Aussagen im Kapitel 3.7 hingewiesen.
Institution: Gemeinde Harrislee, Gemeindeentwickl ung Stn.-ID: M1225	<u>In Punkt 3.8 "Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung"</u> wird noch einmal auf die Freiwilligkeit interkommunaler Vereinbarungen verwiesen. Diesen Freiwilligkeitsansatz unterstützt die Gemeinde vorbehaltlos und hat dies in den letzten Jahrzehnten in der Region auch entsprechend umgesetzt. Besonders erfreut ist die Gemeinde über die Festschreibung, dass die gemeindliche Planungshoheit durch entsprechende interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 3.8 – Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung Vorbemerkung Wie bereits in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel von 2019 dargestellt, ist es wichtig, dass Kommunen auch in der Verkehrsplanung verstärkt zusammenarbeiten. Dieser Aspekt fehlt nach wie vor. 2G <i>(Änderungen / Ergänzungen in grün - vergl. beigefügte Anlage)</i> Freiwillige interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen, <i>verkehrlichen</i> und gewerblichen Entwicklung in Teilräumen sollen in der Regel unter Beteiligung von Schwerpunkten (Kapitel 3.6.1 Absatz 2 und Kapitel 3.7 Absatz 2 <i>und Kapitel 4.3</i>) geschlossen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Kapitel 3.8 im Absatz 1 wird in der Aufzählung der Bereiche, in denen verstärkt gemeindeübergreifend agiert werden soll, der Bereich Verkehr ergänzt.

B 3.9 Städtebauliche Entwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Arensharde, Bauverwaltung Stn.-ID: 1153	Im Namen und Auftrag für die Gemeinden des Amtes Arensharde wird zum zweiten Entwurf (2020) zum Landesentwicklungsplan folgende Stellungnahme und Anregungen vorgetragen: zu 3.9 - Städtebauliche Entwicklung Grundsätzlich ist es auch im Sinner einer Gemeinde Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren; insbesondere wenn es sich um stillgelegte landwirtschaftliche Betriebe handelt. Hierbei wird jedoch im vorliegenden Entwurf des LEP ein wesentlicher Aspekt außer Acht gelassen: In der Regel stehen solche Betriebsstätten aufgrund der Preisvorstellungen des Eigentümer für eine Gemeinde nicht zur Verfügung. In der Regel ist davon auszugehen, dass evtl. Einsparungen bei der Erschließung solcher Grundstücke für eine künftige Wohnbebauung nicht im Verhältnis zu den Kosten für den Erwerb der Betriebsstätte stehen, mit der Folge, dass der daraus resultierende Grundstückspreis dem Markt nicht gerecht werden kann. Eine Kosten-Nutzungs-Rechnung sollte daher auch ein Aspekt bei der	Dem in der Stellungnahme eingebrachten Hinweis wird wie folgt Rechnung getragen: Die Landesregierung sieht in der Umsetzung der Flächensparzielsetzung einen längeren Prozess, der maßgeblich durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit gestaltet wird und den die Landesregierung mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen will. Um diesen Prozess und die Unterstützung zu forcieren, hat die Landesregierung ein bei der Landesplanungsbehörde angesiedeltes, ressortübergreifendes Projekt zum nachhaltigen Flächenmanagement über eine Laufzeit von sechs Jahren eingerichtet. Dazu zählt auch die Unterstützung einer aktiven kommunalen Liegenschaftspolitik mittels eines Baulandfonds. Dieser wird im Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ bei der Aufzählung von Maßnahmen mit benannt. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bewertung „Entwicklung im Innen- oder Außenbereich“ sein. Alternativ sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass seitens der Landes Instrumente geschaffen werden, die finanzielle Anreize ermöglichen (z. B. ähnlich dem Programm „Städtebauförderung“) solche Innenbereichsflächen zu mobilisieren. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des SHGT's verwiesen.	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1082	Stellungnahme der Gemeinde Strande laut Beschluss vom 21. Januar 2021 3.9 Städtebauliche Entwicklung 13 G „Die Gemeinden sollen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne die Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses benötigt werden, berücksichtigen und hier keine Nutzungen vorsehen, die im Konflikt mit diesen Belangen stehen.“ <i>5.) Die Gemeinde Strande hält es für dringend erforderlich, dass bestehende oder im Verfahren</i>	Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier besteht kein Spielraum. Bei Grundsätzen der Raumordnung sind diese im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>befindliche Bauleitpläne davon nicht betroffen sein dürfen. Es soll Bestandsschutz gelten.</i>	
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1116	Das Amt Hürup mit seinen Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup nimmt zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung: 3.9 Städtebauliche Entwicklung Das städtebauliche Ziel zur Flächeninanspruchnahme wird grundsätzlich anerkannt. Um lebendige Ortskerne dauerhaft zu erhalten, sind die Gemeinden bestrebt, ihre Innenentwicklungspotenziale auszuschöpfen. In Gemeinden des ländlichen Raumes ist das aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen vielfach nicht umzusetzen, auch fehlt es oft an der Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer. Bei großer Wohnraumnachfrage sollte für diese Konstellation ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden.	Aufgabe der Kommunen wird es sein, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen beizutragen. Zugleich will die Landesregierung die Flächensparzielsetzung mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen, um den Prozess zu unterstützen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Institution:	Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1107	3.9 Städtebauliche Entwicklung 9 G, S. 96 Die Gemeinden begrüßen die Aufnahme des Grundsatzes 9. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1121	nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: 3. Kapitel 3.9: Städtebauliche Entwicklung In Zif. 3.9 (5 G) wurde der Hinweis ergänzt, dass die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren sollen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen ein wesentliches Anliegen der Gemeinden ist, um lebendige Ortskerne dauerhaft zu erhalten. Ungenutzte Potenziale sind in der Regel nicht auf fehlenden politischen Umsetzungswillen	Aufgabe der Kommunen wird es sein, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen beizutragen. Zugleich will die Landesregierung die Flächensparzielsetzung mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen, um den Prozess zu unterstützen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass Grundstücke durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind. Diese Umstände sollten entsprechend berücksichtigt werden.	
Institution: Arbeitsgemeinsch aft der Hamburg- Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung</u> In der Begründung zu 3 G wurde ein erläuternder Absatz zur Flächenneuinanspruchnahme aufgenommen. „Für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur werden auch in den kommenden Jahren Flächen gebraucht, die bislang nicht baulich genutzt werden. Die Neuinanspruchnahme solcher Flächen soll bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen, um den angestrebten Zielwert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen.“ (S. 98) An dieser Stelle sollte zusätzlich noch eine Klarstellung bzw. Definition ergänzt werden, welche Flächen auf das Flächensparziel angerechnet werden. Geht es „nur“ um versiegelte Flächen oder um die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen?	In der Begründung zum Absatz 3 wird ausgeführt, dass langfristig möglichst keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Es geht hier um die Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen und nicht „nur“ um versiegelte Flächen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die ARGE Hamburg-Randkreise geht davon aus, dass die Definition auf Bundesebene hier Anwendung findet.	
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	3. Zu Ziffer 3.9 - Städtebauliche Entwicklung Eine Reduktion der Inanspruchnahme neuer Flächen auf unter 1.3 ha/Tag wäre zu begrüßen. Allerdings wird auch hier wiederum ein Grundsatz und kein Ziel formuliert. Zudem stellt dieses Ziel allein auf Siedlungs- und Verkehrsflächen ab. Die zunehmende (Teil-) Versiegelung z.B. durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird somit gar nicht berücksichtigt. Das Potential in Schleswig-Holstein versiegelte Flächen zu entsiegeln und in den Flächenkreislauf zurückzuführen, ist leider als eher gering einzustufen, wie das Pilotprojekt Entsiegelungspotentiale des MELUND in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ergeben hat. Insgesamt sollte der unter Ziffer 3.9 als Nr. 3 genannte Grundsatz als Ziel formuliert werden. Dies ergibt sich schon aus dem richtigerweise in der Begründung zitierten Hinweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes, wonach in den	Auf ein Ziel der Raumordnung wurde bewusst verzichtet, da sich die Anforderungen an die inhaltliche und räumliche Bestimmtheit zur Festlegung eines Ziels der Raumordnung nach Auffassung der Landes-planungsbehörde rechtlich und praktisch nicht umsetzen lassen. Der Vorrang der Innenentwicklung war auch im vorherigen Planentwurf als Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Im zweiten Planentwurf wurde dieses Ziel jedoch aus dem Kapitel 3.6.1 in das aktuelle Kapitel 3.9 verschoben. Aufgrund der Grundsatzqualität des Absatzes 5 ist die Formulierung angepasst worden. Die Streichung der Aufzählung des Vorrangs der Innenentwicklung ist dem Umstand geschuldet, dass hierfür ein eigenes raumordnerisches Ziel besteht. Insofern wäre hier eine Dopplung vorhanden. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Raumordnungsplänen quantifizierbare Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemacht werden, um die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Dies kann jedoch nicht durch Grundsätze, sondern nur durch klar definierte und für die Behörden verbindliche Ziele erreicht werden. Das Ziel unter Ziffer 4 „Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.“ stellt eine zentrale Vorgabe dar, soll die Flächenreduzierung tatsächlich greifen. Richtig ist auch, dass jetzt ein Ziel formuliert wurde, anstelle eines Grundsatzes, was ausdrücklich begrüßt wird. Insbesondere die kleinen und mittleren Städte verfügen über ein ganz erhebliches Flächenpotential im Innenbereich, das noch genutzt werden kann. Es ist	3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	jedoch vielfach deutlich schneller und kostengünstiger, neue Baugebiete im Außenbereich auszuweisen. Bei der finanziellen Betrachtung werden jedoch häufig sog. Infrastrukturfolgekosten nicht hinreichend bedacht und berechnet. Tatsächlich kann eine verstärkte Innenentwicklung trotz zunächst zusätzlich anfallender Beseitigungskosten für vorhandene Anlagen und Gebäude letztendlich nicht nur flächenschonend, sondern auch kostengünstig realisiert werden. Unverständlich ist hingegen, warum der jetzt unter Ziffer 5 stehende Grundsatz zur Neuinanspruchnahme von Grund und Boden in seiner Formulierung gegenüber der Vorversion abgeschwächt wurde. Handelte es sich bislang dort um verbindliche Formulierungen sind diese jetzt zu Soll-Vorschriften degradiert worden. Ebenso unverständlich ist, dass die unmissverständliche und dringend gebotene Formulierung, dass die die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, gestrichen wurde.	
Institution:	3.9 Städtebauliche Entwicklung B zu 3	Auf ein Ziel der Raumordnung wurde bewusst verzichtet, da sich die Anforderungen an die inhaltliche und räumliche

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	Seite 98 <i>„Für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur werden auch in den kommenden Jahren Flächen gebraucht, die bislang nicht baulich genutzt werden. Die Neuinanspruchnahme solcher Flächen soll bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen, um den angestrebten Zielwert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen.“</i> Derartige Formulierungen sind Vorgaben ohne praktische Wirkung. Deutschland ist eines der am dichtesten mit Wohn- und Gewerbeflächen sowie Verkehrsinfrastruktur ausgestatteten Länder Europas und der Erde. Ohne klare und verbindliche Vorgaben für die Kommunen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist das 1,3 ha/Tag-Ziel nicht zu erreichen. Insbesondere sind hier landesplanerische Maßnahmen zur Zielerfüllung zu definieren. B zu 4 Seite 99	Bestimmtheit zur Festlegung eines Ziels der Raumordnung nach Auffassung der Landes-planungsbehörde rechtlich und praktisch nicht umsetzen lassen. Dadurch, dass langfristig das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt (Netto-Null-Reduzierung), wird dem United Nation-Nachhaltigkeitsziel 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist, Rechnung getragen werden. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Zu den Reserveflächen zählen unter anderem Flächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe oder Gewerbe- und Konversionsflächen in städtebaulich integrierten Lagen.“ Der BUND SH empfiehlt aufgegebene landwirtschaftliche Flächen möglichst in der landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen oder der Natur als Grünräume zurückzugeben (siehe auch B zu 5 S. 100 1.Abs.). Die hohen Bodenpreise durch den ungebremsen Bauboom in SH führen bereits jetzt zum Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche, einen erhöhten Nutzungsdruck auf diese und in der Konsequenz einer intensiveren, umweltschädlichen Bewirtschaftung der Flächen.	
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.95: Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden.</i> und müssen geschützt sein vor Bebauung! <i>S.96: 76 G:Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel und den</i>	Gemäß Kapitel 6.3.1 Absatz 4 ist eine planmäßige Besiedlung der Grünzüge nicht vorgesehen. Da es sich hierbei um eine Ziel der Raumordnung handelt, ist dieses letztabgewogen und verbindlich zu beachten. Bezüglich der anderen angeführten Grundsätze wird die bisherige Formulierung beibehalten, da hier aufgrund der Bestimmtheitsanforderungen an Ziele der Raumordnung nur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Radverkehr abgestimmt werden (Kapitel 4.3.5). Im Bereich von Haltestellen, insbesondere spurgebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel, soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden. Bei der Reaktivierung von Bahnstrecken und der Einrichtung neuer Haltepunkte soll darauf geachtet werden, dass die Haltestellen möglichst in günstiger siedlungsstruktureller Einbindung eingerichtet werden und in Anbindung an die Haltestellen Wohnbau- und Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden können.</i> <i>Es soll eine stärkere interkommunale Abstimmung von Flächenausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung mit verkehrsträgerübergreifenden Lösungen angestrebt werden.</i> Hier muss es überall muss statt soll heißen, um den Mobilitätszielen in Einklang mit den Klimaschutzzielen zu entsprechen. <i>S,96:87 G :Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, energieeffizienten und umweltfreundlichen</i>	Grundsätze der Raumordnung formuliert werden können. Daher muss es auch bei der Formulierung „sollen“ bleiben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Energieverbrauchs berücksichtigt werden.</i> <i>Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie ein energieeffizienter baulicher Wärmeschutz auf einem zunehmend höheren energetischen Standard für Neu- und Bestandsgebäude und Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien (insbesondere Elektromobilität).</i> <i>Zur Wärmeversorgung von Wohn- und Betriebsstätten soll verstärkt der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen sowie bedarfsgerechter Wärmespeicher vorgesehen werden (Kapitel 4.5). Neu zu errichtende Gebäude sollen so energieoptimiert und -effizient realisiert werden, dass möglichst kein zusätzlicher Energiebedarf und eine möglichst geringe Kohlenstoffdioxid-Belastung entsteht.</i> Hier muss es überall muss statt soll heißen, um den Mobilitätszielen in Einklang mit den Klimaschutzzielen zu entsprechen <i>S.97 9G: Mit Lärmaktionsplänen sollen Gemeinden Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und darin</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>ruhige Gebiete festlegen, die gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden sollen.</i> Müssen statt sollen um den Europäischen Bestimmungen zu Lärm zu entsprechen. <i>Die Bau- und Siedlungstätigkeit soll den gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung Rechnung tragen. Das heißt, wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch auf demografische Veränderungen und den Klimawandel soll eingegangen werden.</i> Müssen statt sollen, um den Klimaschutzzielen zu folgen. <i>S.98 zu 2: Neue Baugebiete sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden.</i> muss dürfen nur statt sollen möglichst heißen, da sonst die Mobiltäts ziele bzw durch neuen Straßenbau die Flächenverbrauchsziele nicht erreicht werden können. <i>S.99 B zu 4: Städte und Gemeinden sollten sich zudem mit der Fortentwicklung ihrer baulichen Bestände und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>eines anstehenden generativen Wandels auseinandersetzen.</i> müssen statt sollten, da sonst neue Bauflächen ausgewiesen werden ohne Ausschöpfung des vorhandenen Potentials <i>S.100: Anliegen einer ökologisch orientierten Innenentwicklung ist es auch, nicht besiedelte Flächen als Grünräume, die für das ökologische Gefüge in der Gemeinde und die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, zu sichern und zu erhalten.</i> Aus Klimaanpassungsgründen ist es für das Kleinklima unabdingliche Voraussetzung und nicht nur Anliegen!	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	6. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen. Abwägung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop-und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten. Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Daher wird am Flächensparziel festgehalten. Auch wenn einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen stehen, strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. Schleswig-Holstein will damit den Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang bringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A I. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Darüber hinaus hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket zum Flächenrecycling und Flächensparen verabschiedet. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen	Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Statt wurde das Ziel unter Teil AI ab Seite 16 wie folgt stärker neu eingegrenzt: <i>„(...) Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden.</i> <i>Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</i> <i>Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</i> ☐ <i>Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),</i> ☐ <i>Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und</i> ☐ <i>Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>(...) Zur Verbesserung der Information, Kommunikation und Koordinierung sollen folgende Maßnahmen beitragen:</i> ☐ <i>Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch tablieren. Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen. Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet.</i> ☐ <i>Landesservicestelle Flächenmanagement einrichten</i> <i>Eine Landesservicestelle Flächenmanagement soll die Kommunen in Fragen des Flächensparens unterstützen und zusammen mit regionalen Flächenmanagern das Thema Flächensparen ins Land hineintragen.“</i> Neue Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es wird bei der Abwägung verkannt, dass es in den touristischen Orten keine ☐ Baulücken gibt, weil die Flächen wohnlich hochwertig und auf dem Markt interessant sind ☐ keine Brachflächen vorhanden sind. Die Orte sind „dicht gebaut“. Stattdessen soll die Bauflächenermittlung so bürokratisch werden, dass jedes Baubestreiben durch Flächenmonitoring, Flächenmanager und Berichterstattungen über externe Stellen wahrscheinlich im Keim erstickt wird, weil die Anforderungen zeitlich und kostenmäßig für einen „Normalbürger“ gar nicht umsetzbar sind. Trotzdem bleibt der Bedarf an Wohnraum in Orten bestehen, in denen bis zum Jahr 2017 keine Regelungen zu Ferien- und Nebenwohnungen planungsrechtlich möglich waren. Somit führt eine solche Regelung zu einer Verdrängung der Bürger in andere Gemeinden, was die Infrastrukturen in den touristischen Gemeinden gefährdet, denn ohne Bürger keine Feuerwehren, keine Schulen und keine	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ganzjährig geöffneten Läden. Der Punkt ist daher dahingehend zu ändern, dass die „Nullbauflächenentwicklung ab dem Jahr 2030“ gestrichen wird bzw. die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, und nicht völlig ausgeschlossen wird.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	8. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen. Abwägung Land: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Daher wird am Flächensparziel festgehalten. Auch wenn einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen stehen, strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. Schleswig-Holstein will damit den Natur- und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten. Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang bringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A 1. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Darüber hinaus hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket zum Flächenrecycling und Flächensparen verabschiedet. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt.	Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stattdessen wurde das Ziel unter Teil AI ab Seite 16 wie folgt stärker neu eingegrenzt: <i>„(.. .) Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030.</i> <i>Langfristig soll im Land eine Flächenkreis/aufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>dem UN Nachhaltigkeitsziel (SOG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist.</i> <i>Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreis/auf zurückgeführt werden.</i> <i>Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</i> <i>Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• <i>Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und f/ächensparendes Bauen),</i> • <i>Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und</i> • <i>Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll.</i> <i>(. ..) Zur Verbesserung der Information, Kommunikation und Koordinierung sollen folgende Maßnahmen beitragen:</i> • <i>Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch tablieren. Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen. Die Auswertungen des</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssysteme (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischen Landtag hierzu ein Bericht erstattet.</i> <i>• Landesservicestelle Flächenmanagement einrichten</i> <i>Eine Landesservicestelle Flächenmanagement soll die Kommunen in Fragen des Flächensparens unterstützen und zusammen mit regionalen Flächenmanagern das Thema Flächensparen ins Land hineintragen."</i> Neue Stellungnahme: Es wird bei der Abwägung verkannt, dass es in den touristischen Orten keine <i>• Baulücken gibt, weil die Flächen wohnlich hochwertig und auf dem Markt interessant sind</i> <i>• keine Brachflächen vorhanden sind. Die Orte sind „dicht gebaut".</i> Stattdessen soll die Bauflächenermittlung so bürokratisch werden, dass jedes Baubestreiben durch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächenmonitoring, Flächenmanager und Berichterstattungen über externe Stellen wahrscheinlich im Keim erstickt wird, weil die Anforderungen zeitlich und kostenmäßig für einen „Normalbürger“ gar nicht umsetzbar sind. Trotzdem bleibt der Bedarf an Wohnraum in Orten bestehen, in denen bis zum Jahr 2017 keine Regelungen zu Ferien- und Nebenwohnungen planungsrechtlich möglich waren. Somit führt eine solche Regelung zu einer Verdrängung der Bürger in andere Gemeinden, was die Infrastrukturen in den touristischen Gemeinden gefährdet, denn ohne Bürger keine Feuerwehren, keine Schulen und keine ganzjährig geöffneten Läden. Der Punkt ist daher dahingehend zu ändern, dass die „Nullbauflächenentwicklung ab dem Jahr 2030“ gestrichen wird bzw. die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, und nicht völlig ausgeschlossen wird.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt	8. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen. Abwägung Land:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1242	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Daher wird am Flächensparziel festgehalten. Auch wenn einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen stehen, strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. Schleswig-Holstein will damit den Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang bringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A 1. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Darüber hinaus hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket zum Flächenrecycling und Flächensparen verabschiedet.	Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Stattdessen wurde das Ziel unter Teil AI ab Seite 16 wie folgt stärker neu eingegrenzt: <i>„(. . .) Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030.</i> <i>Langfristig soll im Land eine Flächenkreis/aufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreis/auf zurückgeführt werden.</i> <i>Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</i> <i>Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</i> <i>• Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und f/ächensparendes Bauen),</i> <i>• Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und</i> <i>• Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll.</i> <i>(. ..) Zur Verbesserung der Information, Kommunikation und Koordinierung sollen folgende Maßnahmen beitragen:</i> <i>• Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch tablieren. Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der Flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen. Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet.</i> <i>• Landesservicestelle Flächenmanagement einrichten Eine Landesservicestelle Flächenmanagement soll die Kommunen in Fragen des Flächensparens</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>unterstützen und zusammen mit regionalen Flächenmanagern das Thema Flächensparen ins Land hineintragen."</i> Neue Stellungnahme: Es wird bei der Abwägung verkannt, dass es in den touristischen Orten keine • Baulücken gibt, weil die Flächen wohnlich hochwertig und auf dem Markt interessant sind, • keine Brachflächen vorhanden sind. Die Orte sind „dichtgebaut“. Stattdessen soll die Bauflächenermittlung so bürokratisch werden, dass jedes Baubestreiben durch Flächenmonitoring, Flächenmanager und Berichterstattungen über externe Stellen wahrscheinlich im Keim erstickt wird, weil die Anforderungen zeitlich und kostenmäßig für einen „Normalbürger“ gar nicht umsetzbar sind. Trotzdem bleibt der Bedarf an Wohnraum in Orten bestehen, in denen bis zum Jahr 2017 keine Regelungen zu Ferien- und Nebenwohnungen planungsrechtlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	möglich waren. Somit führt eine solche Regelung zu einer Verdrängung der Bürger in andere Gemeinden, was die Infrastrukturen in den touristischen Gemeinden gefährdet, denn ohne Bürger keine Feuerwehren, keine Schulen und keine ganzjährig geöffneten Läden. Der Punkt ist daher dahingehend zu ändern, dass die „Nullbauflächenentwicklung ab dem Jahr 2030“ gestrichen wird bzw. die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, und nicht völlig ausgeschlossen wird.	
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung Stn.-ID: M1132	3 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU ZUM 2. ENTWURF DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES 2020 Seitens der Gemeinde werden die Anregungen und Forderungen zum 1. Entwurf des LEP 2018 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2019 auch zum 2. Entwurf des LEP 2020 aufrechterhalten. 3.1 Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung 3.1.1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 3.1.1.1 Städtebauliche Entwicklung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten. Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	3.1.1.1.1 Ziele, Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde 2 Grundsatz Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, um den Außenbereich zu schützen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst. Neue Baugebiete sollen daher möglichst in Anbindung an</i>	Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt durch den Grundsatz in Kapitel 3.9, Absatz 3 weiterhin gewahrt. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>bestehende Siedlungseinheiten und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden.</i> 3 Grundsatz Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sollen in den Raumordnungsplänen quantifizierbare Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemacht werden, um die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Der Erhalt</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>von Freiflächen ist zur Stabilisierung der natürlichen Umweltfunktionen von Böden essentiell. Dies betrifft nicht nur die ausgleichenden Klimafunktionen, sondern insbesondere auch ihre Leistungen im Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Wasserhaushalt, der für ein Land wie Schleswig-Holstein besonders wichtig ist. Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume verhindert werden. Um der ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, hatte die Bundesregierung bereits 2002 in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ein quantitatives Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs festgeschrieben und in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 begrenzt. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt diese Zielmarke bei unter 1,3 Hektar pro Tag. 2017 wurden in Schleswig-Holstein pro Tag durchschnittlich 3,4 Hektar neu für Siedlung und Verkehr genutzt. Für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>werden auch in den kommenden Jahren Flächen gebraucht, die bislang nicht baulich genutzt werden. Die Neuinanspruchnahme solcher Flächen soll bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen, um den angestrebten Zielwert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen.</i> <i>Langfristig sollen möglichst keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Das Flächensparziel soll durch eine Mengensteuerung, also eine Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen, und eine Qualitätssteuerung unter Schonung des Außenbereichs durch Innenentwicklung sowie durch eine qualitative Aufwertung von Siedlungsflächen erreicht werden.</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise umzusetzen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen im Sinne eines Flächenmanagements</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>entwickeln (siehe Teil A Kapitel I). Darüber hinaus sollen die in Absatz 4-5 aufgeführten Handlungsdirektiven darauf hinwirken, dass das Flächensparziel realisiert werden kann.</i> 4 Ziel Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke • im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB17, • im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB18 zu beurteilen sind, sowie • in Bereichen gemäß § 34 BauGB19. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Grundsatz Die Gemeinden sollen durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotenziale mobilisieren. <i>Begründung zu diesem Ziel</i> <i>Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen, und eine Zersiedelung und eine Flächenneuinanspruchnahme begrenzt werden.</i> <i>Innenentwicklung führt in der Regel zu einer Belebung und Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und Ortsbilder, einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie altersstruktureller Durchmischung und dem Erhalt von Landschaftsqualitäten am Ortsrand.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen, bevor nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden. Im Einzelfall ist dieses nicht immer zu realisieren, da beispielsweise erschlossene Bauflächen nicht vorhanden sind oder bestimmte Nutzungen einen anderen Standort erfordern. Daher sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Prüfung und ein Ausschöpfen von vorhandenen Flächenpotenzialen notwendig. Zu den Nachverdichtungsmöglichkeiten gehören auch die Erweiterung, der Ausbau und die Aufstockung vorhandener Gebäude. Insbesondere für größere Kommunen ist ein Flächenmanagement (Kapitel 3.9 Absatz 5) zu empfehlen, das eine systematische Erhebung und Fortschreibung von Potenzialen im Innenbereich erleichtert. Städte und Gemeinden sollten sich zudem mit der Fortentwicklung ihrer baulichen Bestände und eines anstehenden generativen Wandels auseinandersetzen.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zu den Reserveflächen zählen unter anderem Flächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe oder Gewerbe- und Konversionsflächen in städtebaulich integrierten Lagen.</i> 5 Grundsatz • Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen • die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren, • Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen, • die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen, in siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden, • leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden, • Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden. Ein Flächenmanagement soll die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme optimieren. Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von städtebaulich und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnahe Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, aber weiterhin Freiflächen in nennenswertem Umfang in</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Anspruch genommen werden müssen, ist auf einen sparsamen Umgang hinzuwirken. Daher sollen unter anderem Innenentwicklungspotenziale erhoben werden, und es soll eine intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem baulichen Bestand erfolgen.</i> <i>Außerdem ist wichtig, dass Gemeinden nicht nur Flächenpotenziale erfassen und prüfen, sondern auch Maßnahmen ergreifen, Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren und nutzbar zu machen.</i> <i>In größeren Städten und Gemeinden kann hierzu ein systematisches Flächenmanagement beitragen. Neben der vorrangigen Inanspruchnahme bestehender Potenziale gehört zum Flächenmanagement gegebenenfalls auch, Flächen aus dem Baurecht oder der Vermarktung herauszunehmen.</i> <i>Um Freiflächen und Landschaft zu schonen, soll im Rahmen einer verstärkten Innenentwicklung (Absatz 4) darauf hingewirkt werden, noch ungenutzte bebaubare Flächen zu aktivieren sowie Flächen und leer stehende Bausubstanz zu reaktivieren. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, bestehende</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Infrastruktur kann besser ausgelastet werden und hohe Investitionskosten für die Erschließung von neuen Baugebieten lassen sich vermeiden. Auch durch eine gezielte Umnutzung und Wohnungsmodernisierung kann der Flächenanspruch für neue Baugebiete reduziert werden. Anliegen einer ökologisch orientierten Innenentwicklung ist es auch, nicht besiedelte Flächen als Grünräume, die für das ökologische Gefüge in der Gemeinde und die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, zu sichern und zu erhalten.</i> 3.1.1.1.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Gemeinde Ratekau unterstützt den Grundsatz, dass eine Zersiedelung der Landschaft durch neue Bauflächen verhindert und die Inanspruchnahme neuer Flächen reduziert werden soll. Weiterhin ist die Gemeinde immer bestrebt, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Wie in Ziffer 2.4.1.1.2 beschrieben, ist die Gemeinde Ratekau ein Stadtrandkern II. Ordnung und ist infolgedessen ein Siedlungsschwerpunkt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Ratekau beteiligt sich mit einem Entwicklungskonzept für Gewerbe- und Siedlungsflächen frühzeitig und intensiv an der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. In diesem Konzept werden Gewerbe- und Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt, die die bisher geplanten Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen. Forderungen der Gemeinde Ratekau Sowohl die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau dargestellten Entwicklungsflächen für Gewerbe und Wohnen als auch die Flächen in den Suchräumen des Entwicklungs-konzeptes für Siedlungs- und Gewerbeflächen (20 Entwicklungskonzept für Siedlungs- und Gewerbeflächen in der Gemeinde Ratekau, Stand: 15. September 2020, erarbeitet und beschlossen von der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III) nehmen Freiflächen und Landschaft in Anspruch, führen zu einer Neuinanspruchnahme von Grund und Boden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit den oben aufgeführten strategischen Handlungsfeldern und Grundsätzen zum flächensparenden Bauen befürchtet die Gemeinde Ratekau im Rahmen der Bauleitplanung eine tiefgreifende Einmischung der Landesplanungsbehörde in die kommunale Planungshoheit. Es ist zu erwarten, dass die Landesplanungsbehörde z.B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Planungsanzeige deutliche Anforderungen an die Lage des Standorts, die Grundstücksgrößen und die Bauweise von Wohn- und Gewerbegebieten stellt. Begründen kann die Landesplanungsbehörde dies mit den im 2. Entwurf des LEP 2020 aufgestellten Grundsätzen zum flächensparenden Bauen. Die Gemeinde Ratekau befürchtet infolgedessen, dass durch die Grundsätze zum flächensparenden Bauen neben den schon bestehenden naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Hürden eine raumordnerische Hürde entsteht, die zwar theoretisch der kommunalen Abwägungs- und Ermessensentscheidung unterliegt, praktisch jedoch zu einer absehbaren	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auseinandersetzung mit der Landesplanungsbehörde führen wird. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit weiter eingeengt. Die Gemeinde Ratekau fordert, dass die kommunale Planungshoheit in den Grundsätzen durch einen deutlichen Hinweis auf die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanverfahren stärker hervorgehoben und dies von der Landesplanungsbehörde sodann auch in ihren Stellungnahmen und in Abstimmungen mit den Kommunen berücksichtigt wird.	
Institution: Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1194	2.2.1.2 Städtebauliche Entwicklung 2.2.1.2.1 Ziele, Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde 2 Grundsatz Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten. Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, um den Außenbereich zu schützen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst. Neue Baugebiete sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden.</i> 3 Grundsatz Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislauf-wirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug	den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt durch den Grundsatz in Kapitel 3.9, Absatz 3 weiterhin gewahrt. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sollen in den Raumordnungsplänen quantifizierbare Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemacht werden, um die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Der Erhalt von Freiflächen ist zur Stabilisierung der natürlichen Umweltfunktionen von Böden essentiell. Dies betrifft nicht nur die ausgleichenden Klimafunktionen, sondern insbesondere auch ihre Leistungen im Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Wasserhaushalt, der für ein Land wie Schleswig-Holstein besonders wichtig ist. Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume verhindert werden. Um der ungebremsen Inanspruchnahme von Natur- und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, hatte die Bundesregierung bereits 2002 in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ein quantitatives Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs festgeschrieben und in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 begrenzt. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt diese Zielmarke bei unter 1,3 Hektar pro Tag. 2017 wurden in Schleswig-Holstein pro Tag durchschnittlich 3,4 Hektar neu für Siedlung und Verkehr genutzt.</i> <i>Für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur werden auch in den kommenden Jahren Flächen gebraucht, die bislang nicht baulich genutzt werden. Die Neuinanspruchnahme solcher Flächen soll bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen, um den angestrebten Zielwert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen.</i> <i>Langfristig sollen möglichst keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem UN</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Das Flächensparziel soll durch eine Mengensteuerung, also eine Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen, und eine Qualitätssteuerung unter Schonung des Außenbereichs durch Innenentwicklung sowie durch eine qualitative Aufwertung von Siedlungsflächen erreicht werden.</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise umzusetzen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen im Sinne eines Flächenmanagements entwickeln (siehe Teil A Kapitel I). Darüber hinaus sollen die in Absatz 4-5 aufgeführten Handlungsdirektiven darauf hinwirken, dass das Flächensparziel realisiert werden kann.</i> 4 Ziel Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke ➤ im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB6, ➤ im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB7 zu beurteilen sind, sowie ➤ in Bereichen gemäß § 34 BauGB8. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Grundsatz Die Gemeinden sollen durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotenziale mobilisieren. <i>Begründung zu diesem Ziel</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen, und eine Zersiedelung und eine Flächenneuinanspruchnahme begrenzt werden.</i> <i>Innenentwicklung führt in der Regel zu einer Belebung und Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und Ortsbilder, einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie altersstruktureller Durchmischung und dem Erhalt von Landschaftsqualitäten am Ortsrand.</i> <i>Zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen, bevor nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden. Im Einzelfall ist dieses nicht immer zu realisieren, da beispielsweise erschlossene Bauflächen nicht vorhanden sind oder bestimmte Nutzungen einen anderen Standort erfordern.</i> <i>Daher sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Prüfung und ein Ausschöpfen von vorhandenen Flächenpotenzialen notwendig. Zu den</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Nachverdichtungsmöglichkeiten gehören auch die Erweiterung, der Ausbau und die Aufstockung vorhandener Gebäude. Insbesondere für größere Kommunen ist ein Flächenmanagement (Kapitel 3.9 Absatz 5) zu empfehlen, das eine systematische Erhebung und Fortschreibung von Potenzialen im Innenbereich erleichtert. Städte und Gemeinden sollten sich zudem mit der Fortentwicklung ihrer baulichen Bestände und eines anstehenden generativen Wandels auseinandersetzen.</i> <i>Zu den Reserveflächen zählen unter anderem Flächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe oder Gewerbe- und Konversionsflächen in städtebaulich integrierten Lagen.</i> 5 Grundsatz Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen ➤ die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	➤ Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen, ➤ die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen, in siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden, ➤ leer stehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden, ➤ Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden. Ein Flächenmanagement soll die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme optimieren. Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zählen insbesondere die Sicherung von städtebaulich und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnahe Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, aber weiterhin Freiflächen in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, ist auf einen sparsamen Umgang hinzuwirken. Daher sollen unter anderem Innenentwicklungspotenziale erhoben werden, und es soll eine intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem baulichen Bestand erfolgen. Außerdem ist wichtig, dass Gemeinden nicht nur Flächenpotenziale erfassen und prüfen, sondern auch Maßnahmen ergreifen, Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren und nutzbar zu machen.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>In größeren Städten und Gemeinden kann hierzu ein systematisches Flächenmanagement beitragen. Neben der vorrangigen Inanspruchnahme bestehender Potenziale gehört zum Flächenmanagement gegebenenfalls auch, Flächen aus dem Baurecht oder der Vermarktung herauszunehmen.</i> <i>Um Freiflächen und Landschaft zu schonen, soll im Rahmen einer verstärkten Innenentwicklung (Absatz 4) darauf hingewirkt werden, noch ungenutzte bebaubare Flächen zu aktivieren sowie Flächen und leer stehende Bausubstanz zu reaktivieren. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, bestehende Infrastruktur kann besser ausgelastet werden und hohe Investitionskosten für die Erschließung von neuen Baugebieten lassen sich vermeiden. Auch durch eine gezielte Umnutzung und Wohnungsmodernisierung kann der Flächenanspruch für neue Baugebiete reduziert werden. Anliegen einer ökologisch orientierten Innenentwicklung ist es auch, nicht besiedelte Flächen als Grünräume, die für das ökologische Gefüge in der</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gemeinde und die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, zu sichern und zu erhalten.</i> 2.2.1.2.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Süsel Die Gemeinde Süsel unterstützt den Grundsatz, dass eine Zersiedelung der Landschaft durch neue Bauflächen verhindert und die Inanspruchnahme neuer Flächen reduziert werden soll. Weiterhin ist die Gemeinde immer bestrebt, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Der Ortsteil Süsel hat im ländlichen Raum eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion. Süsel ist damit ein ergänzender Schwerpunkt für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen. Im Regionalplan 2004 wird als Ziel formuliert: "<i>Diese Ortsteile sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln als andere nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben.</i>"	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Süsel beteiligt sich mit einem Entwicklungskonzept für Gewerbe- und Siedlungsflächen frühzeitig und intensiv an der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. In diesem Konzept werden Gewerbe- und Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt, die die bisher geplanten Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen. Forderungen der Gemeinde Süsel Sowohl die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel dargestellten Entwicklungsflächen für Gewerbe und Wohnen als auch die Flächen in den Suchräumen des Entwicklungskonzeptes für Siedlungs- und Gewerbeflächen⁹ nehmen Freiflächen und Landschaft in Anspruch, führen zu einer Neuinanspruchnahme von Grund und Boden. ⁹ Entwicklungskonzept für Siedlungs- und Gewerbeflächen in der Gemeinde Süsel, Stand: 11. Januar 2021, erarbeitet und beschlossen von der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit den oben aufgeführten strategischen Handlungsfeldern und Grundsätzen zum flächensparenden Bauen befürchtet die Gemeinde Süsel im Rahmen der Bauleitplanung eine tiefgreifende Einmischung der Landesplanungsbehörde in die kommunale Planungshoheit. Es ist zu erwarten, dass die Landesplanungsbehörde bei der Aufstellung von Bauleitplänen in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Planungsanzeige deutliche Anforderungen an die Lage des Standorts, die Grundstücksgrößen und die Bauweise von Wohn- und Gewerbegebieten stellt. Begründen kann die Landesplanungsbehörde dies mit den im 2. Entwurf des LEP 2020 aufgestellten Grundsätzen zum flächensparenden Bauen. Die Gemeinde Süsel befürchtet infolgedessen, dass durch die Grundsätze zum flächensparenden Bauen neben den schon bestehenden naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Hürden eine raumordnerische Hürde entsteht, die zwar theoretisch der kommunalen Abwägungs- und Ermessensentscheidung unterliegt, praktisch jedoch zu einer absehbaren	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auseinandersetzung mit der Landesplanungsbehörde führen wird. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit weiter eingeengt. Die Gemeinde Süsel fordert, dass die kommunale Planungshoheit in den Grundsätzen durch einen deutlichen Hinweis auf die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanverfahren stärker hervorgehoben und dies von der Landesplanungsbehörde sodann auch in ihren Stellungnahmen und in Abstimmungen mit den Kommunen berücksichtigt wird.	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 8. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen. Abwägung Land: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten. Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein sparsamer Umgang mit der Fläche im besiedelten Bereich und der Erhalt unbebauter Freiräume im Außenbereich sind notwendig, um die Böden mit ihren Funktionen zum Beispiel für Klimaschutz, Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz zu erhalten. Daher wird am Flächensparziel festgehalten. Auch wenn einzelne Zielsetzungen in einem Spannungsfeld mit anderen Zielsetzungen stehen, strebt das Land eine qualitative Wachstumsstrategie und gleichzeitig eine nachhaltige Reduzierung der Flächeninanspruchnahme an. Schleswig-Holstein will damit den Natur- und Umweltschutz auf der einen Seite sowie die wirtschaftlichen Interessen und die Flächenbedarfe des Landes auf der anderen Seite in Einklang bringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A 1. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Darüber hinaus hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket zum Flächenrecycling und Flächensparen verabschiedet. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine	den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Stattdessen wurde das Ziel unter Teil A I ab Seite 16 wie folgt stärker neu eingegrenzt: „(.. .) Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3,4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030. <i>Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SOG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden.</i> <i>Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</i> <i>Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</i> <i>• Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen),</i> <i>• Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und</i> <i>• Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll.</i> <i>(. . .) Zur Verbesserung der Information, Kommunikation und Koordinierung sollen folgende Maßnahmen beitragen:</i> • <i>Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch tablieren. Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen.</i> Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig- Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet. • <i>Landesservicestelle Flächenmanagement einrichten</i> Eine Landesservicestelle Flächenmanagement soll die Kommunen in Fragen des Flächensparens unterstützen und zusammen mit regionalen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächenmanagern das Thema Flächensparen ins Land hineintragen." Empfehlung einer neuen Stellungnahme: Es wird bei der Abwägung verkannt, dass es in den touristischen Orten keine • Baulücken gibt, weil die Flächen wohnlich hochwertig und auf dem Markt interessant sind • keine Brachflächen vorhanden sind. Die Orte sind „dicht gebaut“. Stattdessen soll die Bauflächenermittlung so bürokratisch werden, dass jedes Baubestreiben durch Flächenmonitoring, Flächenmanager und Berichterstattungen über externe Stellen wahrscheinlich im Keim erstickt wird, weil die Anforderungen zeitlich und kostenmäßig für einen „Normalbürger“ gar nicht umsetzbar sind. Trotzdem bleibt der Bedarf an Wohnraum in Orten bestehen, in denen bis zum Jahr 2017 keine Regelungen zu Ferien- und Nebenwohnungen planungsrechtlich möglich waren. Somit führt eine solche Regelung zu einer	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verdrängung der Bürger in andere Gemeinden, was die Infrastrukturen in den touristischen Gemeinden gefährdet, denn ohne Bürger keine Feuerwehren, keine Schulen und keine ganzjährig geöffneten Läden. Der Punkt ist daher dahingehend zu ändern, dass die „Nullbauflächenentwicklung ab dem Jahr 2030“ gestrichen wird bzw. die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, und nicht völlig ausgeschlossen wird.	
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	<u>Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung</u> Die Hansestadt Lübeck unterstützt die Zielsetzung (Z4) im Sinne des §1a Abs. 2 BauGB der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Bevor Kommunen neue Flächen im Außenbereich ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit noch bestehende Flächenpotenziale im Innenbereich ausgeschöpft werden können. Nach dem Ziel (Z4) müssen in einem Oberzentrum grundsätzlich alle bebaubaren Grundstücke, unabhängig von deren Größe, erfasst werden. Es findet keine Differenzierung zwischen einem Oberzentrum oder einer	Die Landesregierung sieht in der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels einen längeren Prozess, der maßgeblich durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit gestaltet wird und den die Landesregierung mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen will. Das Ziel beziehungsweise der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung bezieht sich auf alle Gemeinden. Ob eine räumliche Differenzierung der Flächeninanspruchnahme – zum Beispiel zwischen Ordnungsräumen und ländlichen Räumen – sinnvoll erscheint, wird sich erst über das Flächenmonitoring bewerten lassen und gegebenenfalls Gegenstand einer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion statt, obwohl unterschiedliche Rahmenbedingungen vorliegen. Innerhalb eines Oberzentrums sollte sich die Erfassung der Potentiale auf die Flächen konzentrieren, die einen realen Beitrag für die Wohnraumversorgung in einem Oberzentrum leisten können. Daher wird empfohlen Schwellenwerte für die Erfassungstiefe (bspw. Flächengröße) in Abhängigkeit von der zentralörtlichen Funktion einzuführen, um ein langfristiges und nachhaltiges Flächenmanagement zu befördern sowie Aufwand und Ertrag in Einklang zu bringen.	nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sein. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	96 Diese Passage sollte technologieunabhängig ausformuliert werden, um während der langen Gültigkeit des Landesentwicklungsplans aktuell zu bleiben. Formulierungsvorschlag zu 8 G: "[...] und Vorkehrungen von Maßnahmen für neue Verkehrstechnologien sowie möglichst emissionsarme Antriebstechnologien."	Aus Sicht der Landesregierung ist die Formulierung „neue Verkehrstechnologien“ bereits offen gewählt und beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Antriebsart. Insofern wird daran festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	3.9 Städtebauliche Entwicklung 4 Z Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. (S. 94 und S. 99) Der auf Seite 94 + 99 erneut herausgestellte Vorrang der Innenentwicklung ist ohne eine erforderliche Abwägung zu den eventuell vorhandenen Funktionen innerörtlicher Freiflächen erfolgt. Hier sollte eine entsprechende Differenzierung sich in der Formulierung wiederfinden.	Hier muss die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrnehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen beitragen. Dadurch können auch Funktionen innerörtlicher Freiflächen Berücksichtigung finden.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	3.9 Städtebauliche Entwicklung, 3 G, S. 94 Ausführlich wird im Teil A unter I. Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren, S. 16ff. die Bedeutung einer nachhaltigen Flächennutzung gewürdigt. Es wird klar, die Flächeninanspruchnahme muss reduziert werden. „Eine Reduzierung des täglichen Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsflächen ist deshalb erklärtes Ziel einer nachhaltigen Landesentwicklung für Schleswig-Holstein.“	Auf ein verbindliches Ziel (Ziel der Raumordnung) wurde bewusst verzichtet, da sich die Anforderungen an die inhaltliche und räumliche Bestimmtheit zur Festlegung eines Ziels der Raumordnung nach Auffassung der Landesplanungsbehörde rechtlich und praktisch nicht umsetzen lassen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Aber die Chance die Flächenversiegelung auf 1,3 Hektar bis 2030 zu reduzieren, als verbindliches Ziel festzulegen, wurde verpasst (<u>Klimaschutzagentur</u>).	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	3.9. Städtebauliche Entwicklung Das verbindliche Ziel zur Flächeninanspruchnahme wird seitens des Kreises grundsätzlich begrüßt. Da bei der Innenentwicklung zumeist jedoch auch Boden in Anspruch genommen wird, sollte die Ausrichtung und auch die Fördermöglichkeiten sich noch eher auf eine Nachverdichtung bzw. das verdichtete Bauen gerade auch in den ländlichen Räumen beziehen. Im Abschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ sind als wesentliche Vorgaben die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für neue Verkehrs- und Siedlungsflächen auf maximal 1,3 Hektar pro Tag und der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu nennen. Zukünftig sollen kommunale Entwicklungen möglichst ohne eine Flächenneuanspruchnahme verwirklicht werden. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den gesetzlichen Anforderungen	Dass die Flächensparzielsetzung in einem Spannungsfeld zu anderen Entwicklungszielen des Landesentwicklungsplans steht, ist der Landesregierung bewusst. Daher trifft der Landesentwicklungsplan im Teil A hierzu entsprechende Aussagen. Aufgabe der Kommunen wird es sein, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen beizutragen. Dabei will die Landesregierung diesen Prozess mit (Anreiz-) Maßnahmen unterstützen. Eine Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans und entzieht sich der Regelungskompetenz der Raumordnung. Die inhaltliche Ausgestaltung und Anpassung von Erlassen zur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	an die Niederschlagswasserbeseitigung. Wasserrechtliche Zulassungen für diese Vorhaben können nur erteilt werden, wenn eine dezentrale Niederschlagswasserbehandlung (Versickerung, Verdunstung, Rückhalt) umgesetzt wird. Diese Vorgabe wird im Kapitel 5.7 „Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen“ bekräftigt, dort ist folgendes Ziel genannt: „Beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung sollen die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben und vermehrt dezentrale Lösungen dezentraler Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt werden.“ Die Umsetzung dezentraler Lösungen der Regenwasserbewirtschaftung benötigt allerdings deutlich mehr Fläche als die konventionelle Lösung der reinen Ableitung des Regenwassers. Soweit Vorrang der Innenwicklung und die Aktivierung von Baulücken zu einer weiteren Erhöhung der Versiegelung und damit zu einer zusätzlichen Schädigung des Wasserhaushaltes führen, können erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen nicht ohne weiteres erteilt werden.	Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt entsprechend den bauplanungsrechtlichen Anforderungen an eine gesicherte Erschließung durch die fachlich zuständige oberste Behörde. Die Landesplanung ist hier nicht zuständig und kann daher Änderungen/Anpassungen in die gewünschte Richtung nicht erzwingen. Ob dezentrale Vorhaben der Regenwasserbewirtschaftung als Eingriff in Form einer baulichen Flächeninanspruchnahme gewertet werden, ist vom Einzelfall abhängig und kann nicht pauschal vorentschieden werden. Geeignete Festsetzungen zum Rückhalt von Niederschlagswassermengen unterliegen der Planungshoheit der Kommunen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen. Die Hinweise zu den TinyHouses werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Eine Lösung könnte darin bestehen, dass durch angepasste Bauweisen (Schaffung und Erhalt von unversiegelten, begrünten und möglichst baumbestandenen Flächen zur Regenwasserrückhaltung und -verdunstung, Errichtung von Gründächern und Fassadenbegrünung, Regenwassernutzung usw.) trotz der verstärkten Nutzung der Flächen der Grad der Versiegelung insgesamt vermindert wird. Diese Flächen dienen dann auch dem Schutz der Bebauung vor Überflutungen auf Grund vermehrt auftretender Starkniederschlagsereignisse, die im Zuge des Klimawandels mit höherer Intensität erwartet werden. Es wird angeregt, die neu geschaffenen Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung nicht als weitere Flächeninanspruchnahme zu werten, da diese Flächen zukünftig sowohl dem Erhalt des Wasserhaushaltes als auch dem Bodenschutz dienen. Grundsätzlich fordert der Kreis eine Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung in Form des aktuellen Erlasses vor dem Hintergrund des oben aufgeführten Konfliktes. In der Konsequenz müsste eine	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gewisse „Öffnung“ des Erlasses die Folge sein, um dem Ziel der Stärkung der Innenentwicklung bei gleichzeitigen Zielstellungen des Erlasses zur Niederschlagswasserbeseitigung, beispielsweise einer Entlastung der Vorflut, nachkommen zu können. Das in Grundsatz 5 angemerkte Flächenmanagement wird seitens des Kreises ausdrücklich begrüßt. Um hier nachhaltige Ergebnisse auch in den strukturschwachen ländlichen Regionen zu erzielen, sollten Anreize durch Förderungsprogramme geschaffen werden. Ergänzend zu den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 3.9 weist der Kreis darauf hin, dass TinyHouses ein Trend in der derzeitigen Planungspraxis sind. Es werden hierbei Konzepte vorgestellt die neben dem Dauerwohnen auch im Bereich des Tourismus und als Ergänzung einer dezentralen und ortsungebundenen Arbeitsstruktur gesehen werden. Der Landesentwicklungsplan trifft derzeit keine Aussagen zu diesem neuen Trend, wodurch eine Beratung der Gemeinden und Investoren hinsichtlich der erforderlichen landesplanerischen Planungsgrundlagen schwierig ist.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Kreis steht diesem Trend positiv gegenüber und fordert für die Planungssicherheit der Gemeinden eine proaktive Auseinandersetzung der Landesplanung mit der Thematik.	
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	Es wird angeregt, zum Thema Flächenverbrauch auf den besonderen Bedarf der Hamburg-Randgebiete für die wirtschaftliche, verkehrliche und wohnbauliche Entwicklung hinzuweisen.	Aufgabe der Kommunen wird es sein, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen beizutragen. Durch die allgemeine Regelung des Landesentwicklungsplans wird keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Kommunen bei der Flächeninanspruchnahme vorgenommen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Institution:	3.4 Städtebauliche Entwicklung In Kap. 3.9 (3 G, S. 94) wird die landesweite Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen auf 1,3 ha pro Tag	Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	als (neuer!) Grundsatz der Landesplanung definiert. Es handelt sich um einen Grundsatz, der in die planerische Abwägung bei der Flächenentwicklung einzustellen ist. Der LEP-Entwurf enthält in diesem Zusammenhang widersprüchliche Grundsätze. Wenn im Hamburger Umland das Ziel einer Wachstumsregion verfolgt wird, mit der Notwendigkeit einer zusätzlichen Bereitstellung von Flächen für Wohnen und Gewerbe, kann dies nicht vor dem Hintergrund einer landesweit geltenden einheitlichen Flächensparvorgabe umgesetzt werden. Der Wert ist eher als landesweiter Durchschnittswert anzusehen, von dem in Abhängigkeit bestehender regionaler bzw. teilräumlicher Notwendigkeiten abgewichen werden muss und kann, vgl. Kap. 2.2 dieser Stellungnahme. Der Fachdienst Naturschutz kommt in seiner Stellungnahme zum zweiten Entwurf zum Ergebnis, dass die ergänzenden Empfehlungen hinsichtlich der Flächenneuinanspruchnahme für städtebauliche Entwicklungen und hier insbesondere die Ansprache der Kommunen, sich stärker mit nachhaltigen Entwicklungen auseinanderzusetzen und die Umsetzung noch nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausgeschöpfter Potenziale stärker zu verfolgen, begrüßt werden.	
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland Stn.-ID: 1199	Teil B – Grundsätze und Ziele der Raumordnung 3. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung 3.6 Wohnungsversorgung Stellungnahme Kreis Nordfriesland: FD Bauen und Planen: Zu Kapitel 3.9 Absatz 4: Absatz 4 definiert den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als raumordnerisches Ziel. Aus städtebaulicher Sicht ist die Sinnhaftigkeit der im LEP-Entwurf formulierten Forderungen nachvollziehbar. Allerdings wird mit der Klassifizierung als raumordnerisches Ziel nicht unwesentlich in die Planungshoheit und die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden eingegriffen. Zu Bedenken ist, dass seit der Einführung des LEP 2010 die Gemeinden gehalten sind, Innenentwicklungspotentiale bevorzugt zu entwickeln, was im Wesentlichen auch versucht worden ist. Nach mittlerweile 10 Jahren ist vielerorts die Situation	An der bisherigen Ausgestaltung in Form eines Ziels der Raumordnung wird festgehalten. Durch den generellen Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen, sowie eine Zersiedelung und eine Flächenneuinanspruchnahme begrenzt werden. Die vorrangige Bebauung bereits erschlossener Flächen im Siedlungsgefüge, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden, wird im Einzelfall nicht immer zu realisieren sein, da beispielsweise erschlossene Bauflächen nicht vorhanden sind oder bestimmte Nutzungen einen anderen Standort erfordern. Daher sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine systematische Prüfung und ein Ausschöpfen von vorhandenen Flächenpotenzialen notwendig. Die gezielte Aktivierung von Leerständen, Baulücken und Nachverdichtungspotenzialen durch eine verbesserte Erfassung und Einbringung in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entstanden, dass die verbliebenen Brach- und Freiflächen (ohne Berücksichtigung klassischer Baulücken gem. § 34 BauGB) entweder wegen eines Widerstands der jeweiligen Eigentümer absehbar nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund der Ausprägung als ortsbildprägende Grünflächen, dorftypische Streuobstwiesen oder dörfliche Festwiesen nicht einer Bebauung zugeführt werden sollen. Die Zielformulierung des LEP trägt damit die Gefahr in sich, dass eine Gemeinde zu schnell in einen Zielverstoß hineingleitet, wenn sie, trotz vorhandener Freiflächen der oben beschriebenen Art, in den Außenbereich hineinplanen will. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob denn die strenge landesplanerische Zielvorgabe im Hinblick auf gemeindliche Wohnungsbauprojekte noch im Einklang mit der Strategie des Bundesgesetzgebers steht, der ja gerade in Sachen Wohnungsbau und zur kurzfristigen Überbrückung eines bereits eingetretenen Wohnraummangels mit der Einführung verschiedener Instrumente reagiert hat. Aus diesen Überlegungen heraus empfiehlt der Kreis Nordfriesland, dass die im Grundsatz vernünftigen	Planungsprozess soll durch Bereitstellung eines Hilfsinstruments für die kommunale Planung erfolgen. Nur wenn die Möglichkeiten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde an Hand der lokalen Situation gemeinschaftlich mit den jeweiligen Entscheidungsträgern ermittelt werden, kann das Bewusstsein der Kommunen dafür geschaffen werden, dass Flächensparen durch das Nutzbarmachen von Brachen und das hierdurch geförderte Bauen im Siedlungsbestand eine Investition in die Zukunft ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Prüfkriterien des Absatz 4 nicht als raumordnerisches Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.	
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B–3.9 Städtebauliche Entwicklung Im Kontext städtebaulicher Entwicklung sollte verstärkt auch die Bereitstellung erneuerbarer Energie berücksichtigt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der neuen EU-Klimaziele notwendig, um langfristig angelegte Entwicklungsvorhaben, wie städtebauliche es sind, von Anfang an auf die Zielerreichung hin auszurichten. 2 G „Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. Klimaschutz und die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sollen berücksichtigt werden.“ 3 G „Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie für land-	Die Berücksichtigung der Anforderungen an den Klimawandel und die Klimaanpassung bei der städtebaulichen entwicklung ist im Absatz 1 G bereits enthalten. Dieses impliziert auch die Berücksichtigung von Flächen für erneuerbare Energien. Dieses ist im Plan in Kapitel 4.5 Absatz 2 bereits umgesetzt: „Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter, klimafreundlicher Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien angestrebt werden. Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcenund Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.“ Der gewünschten Textergänzung zu Kapitel 3.9 Absatz 3 wird nicht gefolgt. Energiewirtschaftliche Nutzung im Außenbereich ist in der Regel eine Zusatznutzung von

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und forst-und energiewirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt.“ 8 G Im Zuge der Verkehrswende hin zu alternativen Antriebsformen und vor dem Hintergrund der anvisierten Mobilitätswende schlagen wir vor, alternative Mobilitätskonzept im Grundsatz 8 mit zu verankern: „Energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen ebenso Beachtung finden wie einen ergieeffizienter baulicher Wärmeschutz auf einem zunehmend höheren energetischen Standard für Neu-und Bestandsgebäude und Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien oder alternative Mobilitätskonzepte (insbesondere Elektromobilität). B zu 1 Im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist es unserer Ansicht nach empfehlenswert, die Energiewende als wesentlichen Bestandteil des Klimaschutzes mit aufzunehmen: „Auch auf demografische Veränderungen,	landwirtschaftlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen. Eine gesonderte Bilanzierung ist hier nicht zielführend, praktisch schwer umsetzbar und führt gegebenenfalls sogar eher zu Verfälschungen zu Gunsten der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Ergänzung in Kapitel 3.9 Absatz 8 (Nennung alternativer Mobilitätskonzepte) wird nicht übernommen. Im Sinne einer Erläuterung der im zweiten Entwurf vorgenommenen Ergänzung „...und Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien insbesondere Elektromobilität).“ wird die Begründung zu Absatz 8 durch Aussagen zu Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien ergänzt. Im Hinblick auf die Bereitstellung und Auslastung alternativer Mobilitätsangebote, wie zum Beispiel Carsharing, ist davon auszugehen, dass diese Angebote in guter räumlicher Nähe zu den Nutzern eingerichtet werden. RidePooling-Angebote sind ohnehin ortsunabhängig. Eine entsprechende Ergänzung in B zu 7 wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	den Klimawandel und sich daraus ergebenden Anforderungen für die Energiewende soll eingegangen werden“. B zu 7 Im Zuge der Verkehrswende hin zu alternativen Antriebsformen und vor dem Hintergrund der anvisierten Mobilitätswende regen wir folgende Ergänzung an: „Um Autoverkehr reduzieren zu können, sollen alternative Mobilitätskonzepte und Haltepunkte des schienenengebundenen Verkehrs möglichst siedlungsstrukturell gut eingebunden sein.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1014	3. Kapitel 3.9: Städtebauliche Entwicklung In Zif. 3.9 (5 G) wurde der Hinweis ergänzt, dass die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren sollen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen ein wesentliches Anliegen der Gemeinden ist, um lebendige Ortskerne dauerhaft zu erhalten. Ungenutzte Potenziale sind in der Regel nicht auf fehlenden politischen Umsetzungswillen zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass	Aufgabe der Kommunen wird es sein, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen beizutragen. Zugleich will die Landesregierung die Flächensparzielsetzung mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen, um den Prozess zu unterstützen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundstücke durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind.	Im Übrigen wird auf das Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Zu Kapitel 3.9 - Städtebauliche Entwicklung, 3 G und 4 Z Die neu aufgenommenen ergänzenden Empfehlungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für städtebauliche Entwicklungen und hier insbesondere die Ansprache der Kommunen, sich stärker mit nachhaltigen Entwicklungen auseinanderzusetzen bzw. die Umsetzung bislang nicht ausgeschöpfter Potenziale stärker zu verfolgen, wird grundsätzlich begrüßt. Auch die Entscheidung, die nachhaltige Flächennutzung nicht nur hier aufzuführen, sondern künftig als Strategisches Handlungsfeld zu betrachten und in Teil A des LEP verbunden mit konkreten Maßnahmen der Landesregierung vorzuziehen wird der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit dieser Aufgabe gerecht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auf die Grundproblematik im Hinblick auf eine Durchsetzbarkeit und die fortbestehenden Zielkonflikte verweisen wir auf die Ausführungen unter Teil A.	
Institution: Stadt Bad Schwartau, Stadtbau Stn.-ID: M1059	3. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen. Abwägung Land: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Langfristig wird weiterhin an einem Flächenkreislauf festgehalten. Der Vorrang der Innenentwicklung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise. Im Übrigen wurde die Stellungnahme geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. Zudem hat die Landesregierung im April 2020 ein Maßnahmenpaket zum Flächenrecycling und Flächensparen verabschiedet. Neben bestehenden Instrumenten sollen neue Maßnahmen bereitgestellt werden. Dazu zählt bspw. auch ein interkommunales bzw. regionales Flächenmanagement. Dieses kann zu einem besseren interkommunalen Ausgleich und einem effizienteren Flächenmanagement beitragen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ergänzung im Teil A 1. zum nachhaltigen Flächenmanagement verwiesen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Statt dessen wurde das Ziel unter Teil AI ab Seite 16 wie folgt stärker eingegrenzt: <i>„(. ..) Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 setzt das flächenpolitische Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, in der die Reduzierung der</i>	Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 festgelegt wurde, für Schleswig-Holstein um. Die tägliche Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein beträgt derzeit rund 3, 4 Hektar pro Tag (2017) und liegt damit deutlich oberhalb des Zielwerts von unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030.</i> <i>Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Dieses entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SOG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. Als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklungspolitik für Schleswig-Holstein</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>trägt eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus unter Umständen resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</i> <i>Eine nachhaltige Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden:</i> <i>• Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen) ,</i> <i>• Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen, Entsiegelung im Bestand) und</i> <i>• Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise zu erreichen, werden unter Einbeziehung bestehender</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Instrumente und Maßnahmen neue Maßnahmen für ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem entwickelt, das insbesondere die Kommunen bei der Umsetzung des Flächensparziels unterstützen soll.</i> <i>(. ..) Zur Verbesserung der Information, Kommunikation und Koordinierung sollen folgende Maßnahmen beitragen:</i> <i>• Flächenmonitoring und Berichterstattung zum Flächenverbrauch tablieren. Ein transparentes und regelmäßiges Monitoring der flächeninanspruchnahme soll Erfolge und Misserfolge bei der Erreichung des Flächensparziels darstellen. Die Auswertungen des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) werden dabei als Grundlage für die Zielerreichung sowie gegebenenfalls für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Alle zwei bis drei Jahre wird dem Schleswig-Holsteinischem Landtag hierzu ein Bericht erstattet.</i> <i>• Landesservicestelle Flächenmanagement einrichten</i> <i>Eine Landesservicestelle Flächenmanagement soll die Kommunen in Fragen des Flächensparens unterstützen</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>und zusammen mit regionalen Flächenmanagern das Thema Flächensparen ins Land hineintragen."</i> Es wird bei der Abwägung verkannt, dass es in den zentralen Orten, wie Bad Schwartau, keine beachtlichen Baulücken oder Brachflächen gibt. Da etwaige Flächen wohnlich hochwertig und auf dem Markt stark nachgefragt sind, ist die Innenentwicklung der Stadt nahezu abgeschlossen. Zudem wird durch die Entwicklungsverhinderung des LEP die Stadt in der ihr durch den LEP zugedachten Funktion als zentraler Ort beschränkt, so dass sich der LEP hier selbst widerspricht. Der Punkt ist daher dahingehend zu ändern, dass die <i>„Nullbauflächenentwicklung ab dem Jahr 2030"</i> gestrichen wird bzw. die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, und nicht völlig ausgeschlossen wird.	
Institution: Stadt Eutin, Fachbereich Bauen,	2.2 Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung 2.2.1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung Unter der Ziffer 2.2.1.1.1 der Stellungnahme werden auszugsweise Ziele, Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde zur städtebaulichen Entwicklung	Die Stellungnahme wurde geprüft, sie enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1191	in den Gemeinden aus dem Text (Teil B) des 2. Entwurfs 20206 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zusammenfassend wiedergegeben. Die Stellungnahme der Stadt Eutin ist in der Ziffer 2.2.1.1.2 wiedergegeben. 2.2.1.1 Städtebauliche Entwicklung 2.2.1.1.1 Ziele, Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde 2 Grundsatz Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, um den Außenbereich zu schützen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Unter</i>	Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt durch den Grundsatz in Kapitel 3.9, Absatz 3 weiterhin gewahrt. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst. Neue Baugebiete sollen daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten und in Form von Ortsabrundungen ausgewiesen werden.</i> 3 Grundsatz Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislauf-wirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sollen in den Raumordnungsplänen quantifizierbare Vorgaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemacht werden, um die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Der Erhalt von Freiflächen ist zur Stabilisierung der natürlichen Umweltfunktionen von Böden essentiell. Dies betrifft nicht nur die ausgleichenden Klimafunktionen, sondern insbesondere auch ihre Leistungen im Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Wasserhaushalt, der für ein Land wie Schleswig-Holstein besonders wichtig ist. Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Nutzung der fruchtbaren Böden erhalten und die Zersiedelung naturnaher Räume verhindert werden. Um der ungebremsten Inanspruchnahme von Natur- und Freiflächen sowie Landwirtschaftsflächen Einhalt zu gebieten, hatte die Bundesregierung bereits 2002 in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ein quantitatives Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs festgeschrieben und in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Verkehr auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 begrenzt. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt diese Zielmarke bei unter 1,3 Hektar pro Tag. 2017 wurden in Schleswig-Holstein pro Tag durchschnittlich 3,4 Hektar neu für Siedlung und Verkehr genutzt.</i> <i>Für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur werden auch in den kommenden Jahren Flächen gebraucht, die bislang nicht baulich genutzt werden. Die Neuinanspruchnahme solcher Flächen soll bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen, um den angestrebten Zielwert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen.</i> <i>Langfristig sollen möglichst keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem UN Nachhaltigkeitsziel (SDG) 15.3 und dem europäischen Flächensparziel, das im „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ festgeschrieben ist. Das Flächensparziel soll durch eine Mengensteuerung, also eine Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen, und eine Qualitätssteuerung unter Schonung des</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Außenbereichs durch Innenentwicklung sowie durch eine qualitative Aufwertung von Siedlungsflächen erreicht werden.</i> <i>Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise umzusetzen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen im Sinne eines Flächenmanagements entwickeln (siehe Teil A Kapitel I). Darüber hinaus sollen die in Absatz 4-5 aufgeführten Handlungsdirektiven darauf hinwirken, dass das Flächensparziel realisiert werden kann.</i> 4 Ziel Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke ➤ im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB7,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	➤ im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB8 zu beurteilen sind, sowie ➤ in Bereichen gemäß § 34 BauGB9. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Grundsatz Die Gemeinden sollen durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotenziale mobilisieren. <i>Begründung zu diesem Ziel</i> <i>Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen, und eine Zersiedelung und eine Flächenneuinanspruchnahme begrenzt werden.</i> <i>Innenentwicklung führt in der Regel zu einer Belebung</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>und Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und Ortsbilder, einer besseren Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie altersstruktureller Durchmischung und dem Erhalt von Landschaftsqualitäten am Ortsrand.</i> <i>Zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen, bevor nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden. Im Einzelfall ist dieses nicht immer zu realisieren, da beispielsweise erschlossene Bauflächen nicht vorhanden sind oder bestimmte Nutzungen einen anderen Standort erfordern. Daher sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Prüfung und ein Ausschöpfen von vorhandenen Flächenpotenzialen notwendig. Zu den Nachverdichtungsmöglichkeiten gehören auch die Erweiterung, der Ausbau und die Aufstockung vorhandener Gebäude. Insbesondere für größere Kommunen ist ein Flächenmanagement (Kapitel 3.9 Absatz 5) zu empfehlen, das eine systematische Erhebung und Fortschreibung von Potenzialen im Innenbereich erleichtert. Städte und Gemeinden sollten</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>sich zudem mit der Fortentwicklung ihrer baulichen Bestände und eines anstehenden generativen Wandels auseinandersetzen.</i> <i>Zu den Reserveflächen zählen unter anderem Flächen aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe oder Gewerbe- und Konversionsflächen in städtebaulich integrierten Lagen.</i> 5 Grundsatz Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen ➤ die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren, ➤ Möglichkeiten für eine städtebaulich angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen genutzt werden, die auch soziale Belange berücksichtigen, ➤ die Umnutzung brachliegender, ehemals baulich genutzter Flächen, insbesondere ehemals militärisch, verkehrlich und gewerblich genutzter Flächen, in	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	siedlungsstrukturell integrierter Lage vorangetrieben und Baulandreserven mobilisiert werden, ➤ leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden, ➤ Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden. Ein Flächenmanagement soll die verschiedenen Maßnahmen koordinieren und die notwendige Flächeninanspruchnahme optimieren. Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung verbessert werden. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung von städtebaulich und ökologisch relevanten Grünflächen und innerörtlichen Grünachsen mit Übergang zur freien Landschaft sowie der Erhalt und die Verbesserung von Grünverbindungen und Freiflächen in ihrer Funktion als Frischluftschneisen und als wohnungsnahe Erholungsräume. Örtliche Grünzüge und städtebauliche Grünzäsuren sollen unter	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Berücksichtigung der ökologischen Belange für die Naherholung gestaltet werden. <i>Begründung zu diesem Grundsatz</i> <i>Da Grund und Boden nicht vermehrbar sind, aber weiterhin Freiflächen in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, ist auf einen sparsamen Umgang hinzuwirken. Daher sollen unter anderem Innenentwicklungspotenziale erhoben werden, und es soll eine intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem baulichen Bestand erfolgen.</i> <i>Außerdem ist wichtig, dass Gemeinden nicht nur Flächenpotenziale erfassen und prüfen, sondern auch Maßnahmen ergreifen, Innenentwicklungspotentiale zu mobilisieren und nutzbar zu machen.</i> <i>In größeren Städten und Gemeinden kann hierzu ein systematisches Flächenmanagement beitragen. Neben der vorrangigen Inanspruchnahme bestehender Potenziale gehört zum Flächenmanagement gegebenenfalls auch, Flächen aus dem Baurecht oder der Vermarktung herauszunehmen.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Um Freiflächen und Landschaft zu schonen, soll im Rahmen einer verstärkten Innenentwicklung (Absatz 4) darauf hingewirkt werden, noch ungenutzte bebaubare Flächen zu aktivieren sowie Flächen und leer stehende Bausubstanz zu reaktivieren. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, bestehende Infrastruktur kann besser ausgelastet werden und hohe Investitionskosten für die Erschließung von neuen Baugebieten lassen sich vermeiden. Auch durch eine gezielte Umnutzung und Wohnungsmodernisierung kann der Flächenanspruch für neue Baugebiete reduziert werden. Anliegen einer ökologisch orientierten Innenentwicklung ist es auch, nicht besiedelte Flächen als Grünräume, die für das ökologische Gefüge in der Gemeinde und die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, zu sichern und zu erhalten.</i> 2.2.1.1.2 Stellungnahme der Stadt Eutin Die Stadt Eutin unterstützt den Grundsatz, dass eine Zersiedelung der Landschaft durch neue Bauflächen verhindert und die Inanspruchnahme neuer Flächen reduziert werden soll. Weiterhin ist die Stadt immer	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bestrebt, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Die Stadt Eutin ist im zentralörtlichen System des LEP ein Mittelzentrum. Als Ziel der Raumordnung ist festgelegt, dass die Zentralen Orte der mittelzentralen Ebene regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherstellen. Sie sind darüber hinaus regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln. Als Grundsatz der Raumordnung ist festgelegt, dass die Mittelzentren mit einem bedarfsgerechten Angebot an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sowie einer guten Verkehrsverbindung im Verflechtungsbereich und zu anderen Mittel- und Oberzentren im Land sowie nach Hamburg zur Verwirklichung des raumordnerischen Ziels beitragen sollen. Mittelzentren sollen über ein vielfältiges und attraktives Angebot an Infrastruktur- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Versorgungseinrichtungen von regionaler Bedeutung verfügen. Im Regionalplan 2004 wird als Ziel formuliert: <i>"Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrand-kerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden."</i> Die Stadt Eutin setzt das Ziel und den Grundsatz der Raumordnung über Darstellungen von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bereits vorausschauend um. Weiterhin wird sich die Stadt Eutin mit einem Entwicklungskonzept für Gewerbe- und Siedlungsflächen frühzeitig und intensiv an der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III beteiligen. In diesem Konzept werden weitere Gewerbe- und Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt, die die geplanten Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Forderungen der Stadt Eutin Die Entwicklung der Gewerbe-, Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Stadt Eutin zeigt, dass die Stadt Eutin ihrer Aufgabe als Mittelzentrum gerecht wird und ein wachsender Wohn- und Arbeitsort ist. Diese Entwicklung wird anhalten. Die Stadt Eutin verfügt bezüglich Gewerbeflächen aktuell noch über geringe Potenziale, wobei die erfassten potenziellen Flächen alle reserviert sind oder ungünstige Voraussetzungen aufweisen bzw. vom privaten Eigentümer nicht zu aktuellen Marktpreisen angeboten werden. Erst mittel- bis langfristig wird sich diese Knappheit aufgrund der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets Eutin/Süsel entspannen. Um zukünftig keinen Engpass in der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen zu erleben, werden im Entwicklungskonzept für Siedlungs- und Gewerbeflächen für die Entwicklung geeignete Gewerbeflächensuchräume dargestellt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sowohl die im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsflächen für Gewerbe und Wohnen als auch die Flächen in den Suchräumen des Entwicklungskonzeptes für Siedlungs- und Gewerbeflächen nehmen Freiflächen und Landschaft in Anspruch, führen zu einer Neuinanspruchnahme von Grund und Boden. Mit den oben aufgeführten strategischen Handlungsfeldern und Grundsätzen zum flächensparenden Bauen befürchtet die Stadt Eutin im Rahmen der Bauleitplanung eine dirigistische Einmischung der Landesplanungsbehörde in die kommunale Planungshoheit. Es ist zu erwarten, dass die Landesplanungsbehörde bei der Aufstellung von Bauleitplänen in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Planungsanzeige deutliche Anforderungen an die Lage des Standorts, die Grundstücksgrößen und die Bauweise von Wohn- und Gewerbegebieten stellt. Begründen kann die Landesplanungsbehörde dies mit den im 2. Entwurf des LEP 2020 aufgestellten Grundsätzen zum flächensparenden Bauen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Stadt Eutin befürchtet infolgedessen, dass durch die Grundsätze zum flächensparenden Bauen neben den schon bestehenden naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Hürden eine raumordnerische Hürde entsteht, die zwar theoretisch der kommunalen Abwägungs- und Ermessensentscheidung unterliegt, praktisch jedoch zu einer absehbaren Auseinandersetzung mit der Landesplanungsbehörde führen wird. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit weiter eingeengt. Die Stadt Eutin fordert, dass die kommunale Planungshoheit in den Grundsätzen durch einen deutlichen Hinweis auf die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanverfahren stärker hervorgehoben und dies von der Landesplanungs-behörde sodann auch in ihren Stellungnahmen und in Abstimmungen mit den Kommunen berücksichtigt wird.	
Institution: Stadt Fehmarn - Der	3.9 Städtebauliche Entwicklung Grundsatz 5 - Der Ansatz „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren, wird	Die Landesregierung sieht in der Umsetzung des Flächeneinsparziels einen längeren Prozess, der maßgeblich durch die Kommunen im Rahmen ihrer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	unterstützt. Damit der avisierte Zielwert der Flächeninanspruchnahme von unter 1,3ha pro Tag bis 2030 erreicht werden kann, werden Steuerungsmechanismen erforderlich werden. Derzeit ist noch unklar, auf welchen Ebenen (Landesplanung, Genehmigungen, Kooperationen usw.) diese Steuerung beabsichtigt ist und welche Zwänge sich hierdurch für die kommunale Planung ergeben werden. Ebenso unklar ist, in welchem Maße hierbei (Bau-) Maßnahmen der übergeordneten Behörden und deren Flächeninanspruchnahme eine Rolle spielen. Auf die besondere Betroffenheit der Stadt Fehmarn durch derartige Maßnahmen (Fehmarnbeltquerung, Fehmarnsundquerung, Ausbau des Bahngleises, Ausbau der B 207, Deichbaumaßnahme(n) etc.) wird hingewiesen. Durch diese darf das städtische Entwicklungspotenzial nicht negativ beeinflusst werden. Hierauf wird in der Regionalplanung näher einzugehen sein.	Planungshoheit gestaltet wird und den die Landesregierung mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen will. Um diesen Prozess und die Unterstützung zu forcieren, hat die Landesregierung ein bei der Landesplanungsbehörde angesiedeltes, ressortübergreifendes Projekt zum nachhaltigen Flächenmanagement über eine Laufzeit von sechs Jahren eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben des Projekts gehören: • Aufbau eines aussagekräftigen Flächenmonitorings, • Aufbau eines Netzwerks kommunaler und regionaler Flächenmanagerinnen/-manager, • Förderung eines kommunalen/regionalen nachhaltigen Flächenmanagements, • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikations- und Motivationsstrategie, • Beratung der Kommunen zu Instrumenten und Fördermöglichkeiten, • Unterstützung einer aktiven kommunalen Liegenschaftspolitik (Baulandfonds), • Intensivierung der Altlastensanierung,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		• Revitalisierung und Recycling von Industrie- und Gewerbeflächen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	3.9, B zu 3 Städtebauliche Entwicklung In Bezug auf die erforderliche Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zur Erreichung des 1,3 ha-Ziels bleibt die Frage, wie diese gesteuert werden soll (s.a. Ausführungen zu Teil A S. 16 "Nachhaltige Flächennutzung - Flächeninanspruchnahme reduzieren"). 3.9, 4 G und 5 G 1. Spiegelstrich Städtebauliche Entwicklung Der Grundsatz der Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen wird zweimal nacheinander fast wortgleich genannt.	Zu B zu 3: Die Steuerung der Flächenneuanspruchnahme erfolgt auch durch eine seitens der Landesregierung implementiertes Flächenmanagement. Neben einem Monitoring will die Landesregierung die Flächensparzielsetzung auch mit (Anreiz-)Maßnahmen unterstützen, um den Prozess zu forcieren. Im Übrigen wird auf das Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Zu 4 G und 5 G: Der im Absatz 4 des Kapitels 3.9 doppelt aufgeführte Grundsatz wird redaktionell gestrichen, so dass dieser nur noch im Absatz 5 vorhanden ist.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungsamt Stn.-ID: 1060	<u>Flächeninanspruchnahme</u> Die neu aufgenommene Strategie, die Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 ha pro Tag in Schleswig-Holstein zu reduzieren, wird für grundsätzlich richtig gehalten. Die Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung von Flächen wird bereits heute angestrebt und die Nachverdichtung umgesetzt. Die Einsparung von Flächen darf darüber hinaus nicht die kommunale Planungshoheit einschränken. <u>Städtebauliche Entwicklung</u> Im Kapitel „Städtebauliche Entwicklung“ wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Gemeinden Innenentwicklungspotentiale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren sollen und vorrangig bereits erschlossene innerhalb des Siedlungsgefüges zu bebauen sind.	Die vorrangige Bebauung bereits erschlossener Flächen im Siedlungsgefüge, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden, wird im Einzelfall nicht immer zu realisieren sein, da beispielsweise erschlossene Bauflächen nicht vorhanden sind oder bestimmte Nutzungen einen anderen Standort erfordern. Daher sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine systematische Prüfung und ein Ausschöpfen von vorhandenen Flächenpotenzialen notwendig. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Diese Maßnahmen werden unterstützt, dennoch werden auch zukünftig nicht sämtliche Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Möglichkeit gegeben sein muss, Flächen neu in Anspruch zu nehmen.	
Institution: Stadt Neumünster, Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung Stn.-ID: M1262	3.9 Städtebauliche Entwicklung Als Grundsatz wurde die Änderung aufgenommen, dass Gemeinden durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotenziale mobilisieren sollen. In diesem Zusammenhang sollte eine Konkretisierung der möglichen Maßnahmen erfolgen, um den Kommunen Impulse für eine nachhaltige Innenentwicklung zu geben.	Die Landesregierung sieht in der Umsetzung der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme einen längeren Prozess, der maßgeblich durch die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit gestaltet wird und den die Landesregierung mit (Anreiz-) Maßnahmen unterstützen will. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1138	Seite 98 B zu 3 Die Verteilung der Flächen für Neuinanspruchnahme muss von der Landesplanung geregelt werden. Möglicherweise durch ein Bewertungssystem, dass	Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen ihrer Planungshoheit eine sachgesrechte Abwägung der verschiedenen Belange wahrzunehmen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bestimmte Flächen wie Grünland oder hochwertiges Ackerland von einer Bebauung ausschließt. Das Verbot von Einfamilienhäusern in Neubaugebieten wäre eine Möglichkeit.	Verkehrsflächen beizutragen. Die Landesregierung will diesen Prozess mit (Anreiz-) Maßnahmen unterstützen. Im Übrigen wird auf das anliegende Gesamtvotum zu Teil A, Kapitel I. „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ und Teil B, Kapitel 3.9 Städtebauliche Entwicklung (Aspekte Flächenmanagement und Flächensparen) verwiesen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1217	3.9 Städtebauliche Entwicklung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 8 G - S. 96, Ende des Absatzes Neu zu errichtende Gebäude..., dass kein zusätzlicher Energiebedarf und keine Kohlenstoffdioxid-Belastung entsteht. (Änderung!) Der Mindeststandard des KfW 40-Hauses bei Neubauten ist verbindlich festzulegen. (Zusatz!)	Die Forderung kann nicht auf Ebene der Raumordnung umgesetzt werden, sie entzieht sich der Regelungskompetenz der Raumordnung. Insofern erfolgt keine Änderung.

B 3.10 Einzelhandel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: ALDI Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG Stn.-ID: M1259	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2. Entwurf - Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Bezug auf die laufende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein und den nunmehr laufenden 2. Beteiligungsschritt. Insofern bedanken wir uns zunächst für die Übersendung der Synopse und die Befassung mit unserer Stellungnahme. Wir freuen uns, dass viele unserer Anregungen Berücksichtigung gefunden haben, und glauben, dass die enge Abstimmung zwischen Ihnen und den von der Planung betroffenen Akteuren einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Raumentwicklung leisten kann. Nach Durchsicht der uns übersendeten Synopse möchten wir zu dem von Ihnen abgegebenen Votum und den einzelnen Änderungen in der Fortschreibung ergänzend Stellung nehmen und würden uns auch hier sehr freuen, wenn diese Anmerkungen Eingang in den Landesentwicklungsplan finden würden.	Zu 1. Grundsatz flächendeckender Nahversorgung: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Begründung B zu Grundsatz 2 wird ergänzungsweise geändert. An den quantitativen Angaben zur Nahdistanz und zur Mantelbevölkerung soll mit dem Ziel der Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung weiter festgehalten werden. Bei den quantitativen Angaben zur Mantelbevölkerung handelt es sich zudem nicht um starre Schwellenwerte oder fixe Grenzwerte, sondern um praxisorientierte Richtwerte. An der Formulierung Isodistanz (Linie, die Punkte gleicher Entfernung verbinden) soll weiter festgehalten werden. Die fußläufige Nahversorgung soll nicht pauschal durch einen Zirkelkreis (Luftlinie) um das Vorhaben herumgezogen werden, sondern muss dem öffentlichen Straßen- und Wegenetz sowie anderen Gegebenheiten, zum Beispiel Barrieren durch Bahngleise et cetera, Rechnung tragen. Auch bei den Angaben zur Isodistanz handelt es sich nicht um starre Schwellenwerte, sondern um praxisorientierte Richtwerte.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1. Ziffer 3.10-2 (Grundsatz flächendeckender Nahversorgung) Mit unserer ersten Stellungnahme hatten wir angeregt, den in der Begründung zu Ziff. 3.10-2 genannten Radius von 500 bis 1000 Metern um den Vorhabenstandort als maßgebliche fußläufige Entfernung entfallen zu lassen, da wir annehmen, dass die Sicherung und Gewährleistung flächendeckender Nahversorgung durch derartige Angaben verkompliziert wird. Daran möchten wir auch in dieser Stellungnahme festhalten. Zwar wird mit den jetzt vorgenommenen Änderungen in der Begründung im Hinblick auf die regelmäßig notwendigen Einwohnerzahlen im Einzugsbereich der Idee einer flächendeckenden Nahversorgung verstärkt Rechnung getragen. Andererseits bleibt es aber bei dem Orientierungswert von 500 bis 1000 Metern um den Vorhabenstandort. Dabei ist nunmehr zusätzlich der Wortlaut dergestalt geändert worden, dass es nicht mehr auf einen Radius von 500 bis 1000 Metern als Orientierungswert ankommen soll, sondern auf eine Isodistanz von 500 bis 1000 Metern um den	Zu 2. Konzentrationsgebot: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Das Kongruenzgebot ermöglicht gerade für die Gemeinden im Ländlichen Raum zum Zweck der Sicherung der Nahversorgung im Einzelfall eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereiches. Zu 3. Kongruenzgebot: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Das Kongruenzgebot ermöglicht gerade für die Gemeinden im Ländlichen Raum zum Zweck der Sicherung der Nahversorgung im Einzelfall eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereiches. Die Regelung soll ohne Rechtsbindung als Auslegungshilfe in der Begründung verbleiben. Zu 4. Integrationsgebot: Der Hinweis wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 6 Absatz 5 wird um Aktionsware in Lebensmittelmärkten ergänzt. Zu 5. Interkommunale Abstimmung:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vorhabenstandort, wodurch sich der zu untersuchende Nahversorgungsbereich gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren nochmals deutlich verkleinert. Möglicherweise ist diese Anpassung erfolgt, da die Mantelbevölkerungswerte ebenfalls gesenkt worden sind. Im Zusammenspiel hat dies jedoch zur Folge, dass unsere Bedenken im Hinblick auf die Festlegung derartiger Werte nicht ausgeräumt werden können. Es bleibt insofern dabei, dass wir die Gefahr sehen, dass die in der Begründung genannten Zahlen wie starre Grenzwerte angewendet und im ländlichen Raum dazu führen werden, dass Entwicklungen deutlich erschwert oder gar unmöglich werden, obwohl sie einer nachhaltigen und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung dienen würden. Insofern möchten wir nochmals anregen, die quantitativen Angaben zur Mantelbevölkerung und zur Distanz durch eine qualitative Erläuterung und eine Fokussierung auf das Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung zu ersetzen. Sollte das nicht gewünscht sein, möchten wir Sie bitten, wenigstens den Begriff „Isodistanz“ wieder durch den Begriff „Radius“ zu ersetzen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Vorteile einer frühzeitigen raumordnerischen Abstimmung neuer Einzelhandels-großprojekte überwiegen für alle Beteiligten eindeutig die Nachteile. Zu 6. Bestandsbetriebe: Die Anregung zum Verzicht auf die 5 Prozent-Grenze wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. An der Begrenzung der Aufweitung der Bestandsschutzregelung auf maximal 5 Prozent der bestehenden Verkaufsfläche wird als Regelaussage festgehalten. Die Größenordnung entspricht als maßvolle Erweiterungsmöglichkeit dem Grundgedanken des § 1 Absatz 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und läuft dem Sinn des Bestandsschutzes an sich nicht zuwider. Zudem ist diese Größenordnung durch das Verwaltungsgericht Schleswig im Rahmen des Klageverfahrens zum Landesplanerischen Anpassungsverlangen „Ostseepark Schwentinental“ nicht in Frage gestellt worden. Die Anregung zur Streichung des zusätzlichen Erfordernisses einer Positivausweisung im

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2. Ziffer 3.10-3 (Konzentrationsgebot) Zu 3.10-3 Abs. 3, 1. Spiegelstrich, der als Ausnahme vom Konzentrationsgebot großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Orte zulässt, wenn die zu prognostizierende Umsatzerwartung der Kaufkraft im Gemeindegebiet entspricht, hatten wir mit unserer Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren dahingehend Bedenken geäußert, dass mit einer solchen Ausnahme keine Entwicklungen im ländlichen Raum ermöglicht werden. In Ihrem Votum verweisen Sie auf die Möglichkeit, den Ausnahmetatbestand im 2. Spiegelstrich von Ziffer 3.10-3 Abs. 3 anzuwenden, der vorsieht, dass eine Abweichung vom Konzentrationsgebot auch dann möglich ist, wenn dies aus raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Nahversorgung dienlich ist. Grundsätzlich können wir diesen Ausführungen ohne weiteres folgen. Jedoch ergibt sich in diesem Zusammenhang das Problem des nach wie vor in Ziffer 3.10-5 verankerten Kongruenzgebots. Dort wird festgelegt, dass der Verflechtungsbereich der	Einzelhandelskonzept wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Auffassung, dass die Ausnahme in der Praxis nicht zur Anwendung kommen würde, wird nicht geteilt. Gerade im Rahmen von Einzelhandelskonzepten besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, oftmals langjährig zielwidrig bestehende Einzelhandelsstandorte in ein Standort- und Zentrenkonzept zu integrieren und es der Landesplanung zu ermöglichen, im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes bestandssichernde Entwicklungen zuzulassen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Standortgemeinde grundsätzlich nicht wesentlich überschritten werden darf, wobei als Verflechtungsbereich bei kleineren Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung das Gemeindegebiet maßgeblich ist. Das Kongruenzgebot ist auch auf den Ausnahmetatbestand vom Konzentrationsgebot anzuwenden. Dies bedeutet im Einzelfall, dass zwar der Ausnahmetatbestand (2. Spiegelstrich) des Konzentrationsgebotes erfüllt wird, wenn das Vorhaben der Sicherung der Nahversorgung dient. Das Vorhaben wird im ländlichen Raum dann aber, wenn es in kleineren Gemeinden liegt, am Kongruenzgebot scheitern, weil der Verflechtungsbereich des Gemeindegebietes deutlich überschritten wird. Sofern der Ausnahmetatbestand vom Konzentrationsgebot also für sich genommen - und dem stimmen wir zu - ausreicht, um Nahversorgern eine Entwicklungsmöglichkeit auch im ländlichen Raum zu geben, so muss für die Sicherung der flächendeckenden Nahversorgung zwangsläufig auch das Kongruenzgebot entfallen. Nur in diesem Fall kann eine flächendeckende Nahversorgung tatsächlich erfolgen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mithin regen wir an, entweder das Kongruenzgebot hier konkret für den Ausnahmefall, dass ein Vorhaben der Sicherung der Nahversorgung dient, für nicht anwendbar zu erklären, oder aber - wie bereits im ersten Beteiligungsverfahren durch uns angeregt - das Kongruenzgebot für Betriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gänzlich zu streichen, da die gegenseitigen Auswirkungen hinreichend über das Beeinträchtigungsverbot gesteuert werden und Betriebe der Nahversorgung regelmäßig keine weitreichenden Auswirkungen und Kaufkraftabflüsse zur Folge haben, die Betrieben mit zentrenrelevantem Sortiment dagegen immanent sind (dazu sogleich mehr). 3. Ziffer 3.10-5 (Kongruenzgebot) Wie bereits zum Konzentrationsgebot dargelegt, möchten wir anregen, das Kongruenzgebot für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment für nicht anwendbar zu erklären. Auch nach der jetzt im Entwurf vorliegenden Regelung ist bei Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung das	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeindegebiet maßgeblicher Verflechtungsbereich. Das bedeutet, dass Ansiedlungen im ländlichen Raum nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. In der Begründung zu dieser Festlegung wird ausgeführt, dass von einer wesentlichen Überschreitung in der Regel ausgegangen werden kann, wenn mehr als 30 % des Umsatzes eines Vorhabens außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt wird. Sodann wird neu ergänzt, dass Überschreitungen eines Umsatzanteils von 30 % insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Räumen zur Sicherung der Nahversorgung allerdings zulässig sind. Wir begrüßen die Ergänzung für ländliche Räume sehr, da sie unseren Befürchtungen zur flächendeckenden Nahversorgung in den ländlichen Räumen im Grundsatz Rechnung trägt. Wir möchten jedoch anregen, dass diese Ergänzung als Teil der Festlegung selbst verankert wird. Die Ausführungen in der Begründung zum LEB haben grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung. Um hier Rechtssicherheit zu erhalten, sollte sowohl die Bestimmung, wann von einer wesentlichen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Überschreitung auszugehen ist, als auch der Flinweis, wann durchaus mehr als 30 % Überschreitung gerechtfertigt werden können (Sicherung der Nahversorgung) im Festlegungstext selbst festgeschrieben werden. Nur so wird sicher erreicht, dass insbesondere für die flächendeckende Nahversorgung die u. E. gebotene Einzelfallbetrachtung bei bebauungsplanerischen Verfahren erfolgt und gleichzeitig sichergestellt wird. Alternativ könnte - wie dargelegt - eine Regelung aufgenommen werden, nach welcher das Kongruenzgebot auf Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Flauptsortiment keine Anwendung findet. Auf diese Weise würde das Kongruenzgebot nur dort greifen, wo es raumpolitisch besonders relevant wird: Bei der Ansiedlung großflächiger Betriebe mit großem Einzugsbereich, insbesondere also bei Betrieben mit zentrenrelevantem Flauptsortiment. 4. Ziffer 3.10-6 (Integrationsgebot)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In der Begründung zu Ziffer 3.10-6 Abs. 5, der bestimmt, dass Randsortimente im funktionalen Zusammenhang mit Flaupsortimenten stehen müssen, wird auch in der fortgeschriebenen Begründung zum LEP nunmehr festgehalten, dass zentrenrelevante Randsortimente nur dann zulässig sind, wenn ein direkter funktionaler Bezug zum Kernsortiment vorhanden ist. Wir hatten in unserer Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren angeregt, hier eine Klarstellung aufzunehmen, dass auch z. B. Aktionswaren hierunter zu fassen sind, da andernfalls der Betriebstyp des Lebensmitteldiscounters nicht mehr unter die Vorgaben von Ziffer 3.10-6 LEP fallen würde. Daraufhin führten Sie in Ihrem Votum aus, dass an der Regelung des Erfordernisses eines funktionalen Zusammenhangs festgehalten wird. Jedoch sei ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen dem Lebensmittelhauptsortiment und dem Angebot von Aktionswaren bei Lebensmitteldiscountern durchaus gegeben. Denn es entspreche gerade der Funktionsweise des Betriebstyps des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Lebensmitteldiscounters, dass Kunden über das Angebot von Aktionswaren angesprochen werden und anlässlich ihres Einkaufs auch und oft überwiegend Lebensmittel kaufen. Diese Klarstellung begrüßen wir sehr. Da jedoch die Ausführungen im Votum keinen Eingang in die Festlegungen des LEP oder die Begründung zum LEP gefunden haben, möchten wir anregen, dass das vorgenannte Votum in die Begründung des LEP aufgenommen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftig keine Zweifel hinsichtlich der Einordnung von Lebensmitteldiscountern aufkommen und der Inhalt der Festlegung richtig ausgelegt wird. 5. Ziffer 3.10-8 (Interkommunale Abstimmung) Zu Ziffer 3.10-8, der bestimmt, dass die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel grundsätzlich interkommunal abzustimmen ist, hatten wir um Klarstellung gebeten, dass schon die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 BauGB diese Voraussetzung erfüllt. In Ihrem Votum führen Sie aus, dass dieser Anregung nicht gefolgt wird, weil eine	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	frühzeitige Abstimmung für alle Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Vorhabens Vorteile biete. Wir möchten insofern unsere Bedenken nochmals konkretisieren. Die Planung und Baurechtschaffung für großflächige Einzelhandelsvorhaben erfolgt im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen, mit umfangreichen Beteiligungsschritten verknüpften Bauleitplanverfahrens, bei dem zwingend Stellungnahmen einzuholen sind. Mit dem hier eingeführten zusätzlichen Abstimmungserfordernis wird u. E. unnötig zusätzlicher bürokratischer Aufwand erzeugt. Auch wenn es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, möchten wir anregen, dass dieses zusätzliche Abstimmungserfordernis für Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment keine Anwendung findet. Hierdurch werden u. E. unnötige Verfahrenshindernisse und Verfahrensverzögerungen vermieden. Zum einen haben Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe im Hinblick auf ihre Auswirkungen im Raum, insbesondere im Vergleich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu Betrieben mit zentrenrelevantem Hauptsortiment, ein deutlich geringeres Wirkungspotential. Sie sind, nicht zuletzt aufgrund ihres Kernsortiments, auf einen lokalen Einzugsbereich ausgerichtet. Zum anderen ist auch vor dem Hintergrund der zweistelligen Steigerungsraten im Bereich des Lebensmittel-Online-Handels jede Erleichterung zur Ansiedlung und Entwicklung von stationären Einzelhandelsbetrieben der Nahversorgung besonders wichtig. Je mehr Hürden im Hinblick auf die Ansiedlung aufgebaut werden und je länger die Verfahrensdauer ist, desto mehr wird der stationäre (Lebensmittel-)Einzelhandel gegenüber dem wachsenden Online-Handel ins Hintertreffen geraten und je eher wird die Vitalität insbesondere kleinerer Gemeinden abnehmen. Im Sinne einer Entbürokratisierung und Beschleunigung sollte daher von diesem zusätzlichen Abstimmungserfordernis im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels Abstand genommen werden. Auch aufgrund der erörterten raumstrukturellen Auswirkungen derartiger Betriebe sehen wir hierfür kein Erfordernis.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	6. Ziffer 3.10-11 (Bestandsbetriebe) Im ersten Beteiligungsverfahren hatten wir zu geringfügigen Erweiterungen von Betrieben, die den landesplanerischen Zielen widersprechen (sog. Bestandsbetriebe), ausgeführt, dass der Wert von 5 % unseres Erachtens gestrichen werden sollte, weil auf diese Weise Betriebe mit geringen Bestandsverkaufsflächen im Vergleich zu Betrieben mit größeren Verkaufsflächen benachteiligt werden. Insbesondere für Lebensmittelmarktbetreiber ist die Bestandsschutzregelung damit faktisch nicht anwendbar. Insofern hatten wir angeregt, anstelle eines Prozentwertes eine qualitative Betrachtung der Geringfügigkeit als maßgeblich festzulegen. In Ihrem Votum führen Sie nunmehr aus, dass an der Begrenzung auf 5 % grundsätzlich festgehalten werden soll, aber durch eine Ergänzung der Zielfestlegung nunmehr Erweiterungen über die 5 %-Grenze hinaus ausnahmsweise für zulässig erklärt werden, wenn die dort näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wurde nunmehr neu u. a. festgelegt, dass über den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grenzwert von 5 % hinaus eine Erweiterung möglich ist, wenn die Planung auf der Basis eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzeptes erfolgt. Zum einen möchten wir hier zunächst noch einmal anregen, dass auf die 5 %-Grenze insgesamt verzichtet werden sollte. Insofern haben wir auch rechtliche Bedenken. So dürfte fraglich sein, wie ein konkreter Wert von 5 % in der Festlegung empirisch gerechtfertigt werden kann. Dies gilt zum einen vor dem Hintergrund, dass Bestandsbetriebe mit unterschiedlichen Bestandsgrößen unterschiedlich von dieser Regelung profitieren und im Übrigen eine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme eines Wertes von 5 % oder andere fachliche Grundlagen für diesen Prozentwert nicht erkennbar sind. Zum anderen möchten wir im Hinblick auf die nunmehr eingefügte Abweichungsmöglichkeit anregen, dass - sollte der konkrete Wert von 5 % nicht gestrichen werden - jedenfalls das zusätzliche Erfordernis einer Positivausweisung im Einzelhandelskonzept gestrichen werden sollte. Denn hierdurch wird faktisch erreicht, dass	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Ausnahmetatbestand seinen Anwendungsbereich verliert. Gerade Betrieben, denen im Rahmen des Bestandsschutzes gewisse Erweiterungsmöglichkeiten zugebilligt werden sollen, ist regelmäßig keine Entwicklungsmöglichkeit im Einzelhandelskonzept zugeschrieben. Der Ausnahmetatbestand dürfte damit vollständig leerlaufen. Zudem ist diese Einschränkung u.E. auch nicht nötig, weil es insofern der gemeindlichen Planungshoheit überlassen bleiben kann, ob diese im Einzelfall für ein solches Vorhaben die bebauungsplanerischen Voraussetzungen schaffen will. Zusammenfassend möchten wir noch einmal festhalten, dass wir die nach dem 1. Beteiligungsschritt durch geführten Änderungen sehr begrüßen. Wir würden uns freuen, wenn die weiteren Anmerkungen und Anregungen aus dieser Stellungnahme ebenfalls Eingang in die finale Fassung des LEP finden könnten. Unseres Erachtens kann durch eine Berücksichtigung der weiteren Anregungen ein zusätzlicher Beitrag für eine flächendeckende Nahversorgung im Land Schleswig-Holstein geleistet werden, wobei gleichzeitig	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sichergestellt ist, dass Fehlentwicklungen vermieden werden. Für etwaige Rückfragen oder eine Besprechung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung	
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1082	Stellungnahme der Gemeinde Strande laut Beschluss vom 21. Januar 2021 3.10 Einzelhandel 1 Z „...Nutzungsänderungen zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe in nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe sind planerisch zulässig. Ausnahmsweise sind einmalig auch geringfügige (maximal aber bis zu einer Größenordnung von 5 % der bestehenden Verkaufsfläche, höchstens aber 800 m2 Verkaufsfläche) Erweiterungen zulässig, ... Erweiterungen gelten in der Regel bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent der Verkaufsfläche als geringfügig. Darüberhinausgehende Erweiterungen können nur ausnahmsweise als geringfügig angesehen werden, wenn sie funktional neutral sind, insbesondere keine neuen Betriebstypen ermöglichen, das Beeinträchtigungs-verbot (Ziel 4) gewahrt bleibt und die	Der Hinweis zu 11 Z Bestandsbetriebe wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Bei den durch die Bestandsregelung erfassten Einzelhandelsbetrieben können keine Ausnahmen vom Gleichbehandlungsgrundsatz zugelassen werden. Kleine Dorfläden bestehen in der Regel aber nicht raumordnerisch zielwidrig und werden insoweit auch nicht durch die Bestandsregelung erfasst, da sie regelmäßig in zentraler Lage der Gemeinden und nicht großflächig errichtet worden sind. Der Entwicklung der Verkaufsflächengrößen von Lebensmittelmärkten über die Grenze der Großflächigkeit hinaus (mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche) wird im Zentralitätsgebot (Ziel 3) Rechnung getragen, in dem für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion insbesondere im Fall der Nahversorgung Ausnahmen vom Schwellenwert 800 Quadratmeter Verkaufsfläche ermöglicht werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planung auf der Basis eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzeptes erfolgt, das neben den beteiligten Kommunen auch die Kommunen betrachtet, deren Versorgungsfunktionen oder Planungsperspektiven durch die Konzeptinhalte erfasst werden.“ <i>6.) Nach Auffassung der Gemeinde Strande ist eine Verkaufsfläche von 800 m² mittlerweile für gängige Supermarktketten nicht mehr wirtschaftlich und sollte auf 1.200 m² erhöht werden. Kleinere Dorfläden müssen von der Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes sowie der 5%-Regelung befreit werden.</i>	
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Kapitel 3.10 Einzelhandel</u>, Abs. 3 (3) und Abs. 5 Die vorgeschlagenen Regelungen für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion nennen jeweils das Gemeindegebiet als maßgeblichen Bezugsraum für die sortimentsspezifische Kaufkraft bzw. den Verflechtungsbereich. Dies lässt unberücksichtigt, dass jedenfalls im ländlichen Raum die Versorgungsfunktion eines örtlichen Nahversorgers in der Regel auch die unmittelbaren Nachbargemeinden mit erfasst.	Der Hinweis zum Verflechtungsbereich wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Das Kongruenzgebot ermöglicht gerade für die Gemeinden im Ländlichen Raum zum Zweck der Sicherung der Nahversorgung im Einzelfall eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereiches. Die Regelung soll ohne Rechtsbindung als Auslegungshilfe in der Begründung verbleiben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Harrisee, Gemeindeentwickl ung Stn.-ID: M1225	<u>Zum Punkt 3.10 "Einzelhandel , 12 Z Grenzhandel"</u> begrüßt die Gemeinde Harrisee ausdrücklich die Aussage, dass in Grenzhandelsgemeinden auf der Grundlage der landesplanerischen Leitlinien zur Entwicklung des Grenzhandels in Schleswig-Holstein vom 05.04.2019 vom Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit einem auf den klassischen Grenzhandel ausgerichteten Kernsortiment abgewichen werden kann. Mit dieser speziellen Aussage zum Grenzhandel und dem Verweis auf die landesplanerische Leitlinie hierzu wird noch einmal die Sonderstellung des Grenzhandels hervorgehoben und die klaren Aussagen der Leitlinie hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Grenzhandels- kommunen bestätigt. Hiermit wird den Grenzhandelsgemeinden ein klarer Handlungsrahmen zur Verfügung gestellt, was von der Gemeinde vollumfänglich mitgetragen wird.	Die Stellungnahme zu 12 Z Grenzhandel wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hansestadt Lübeck,	<u>Kapitel 3.10 Einzelhandel</u> Die Hansestadt Lübeck begrüßt die wesentlichen Zielsetzungen des Kapitels 3.10, die zentralen	Der Hinweis zu 11 Z Bestandsbetriebe wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Eine Regelung zum planerischen Umgang mit bestehenden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	Versorgungsbereiche zu stärken und die wohnortnahe Grundversorgung zu sichern. Um diese Ziele konsequent zu verfolgen sollte auch die Ausnahmemöglichkeit (Z 11) für Erweiterungen von bereits bestehenden Einzelhandelsstandorten, welche mit den neuen landesplanerischen Zielen nicht vereinbar sind, gestrichen werden. In dem Ziel (Z4) Absatz 3 werden Ausnahmen definiert, unter welchen Voraussetzungen großflächiger Einzelhandel in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zugelassen werden kann. Als wesentliche Voraussetzung ist zu ergänzen, dass sich die Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion mit dem zugeordneten zentralen Ort verpflichtend abstimmen muss. Das Kongruenzgebot (Z5) fordert die Übereinstimmung zwischen dem Einzugsgebiet des Einzelhandelsbetriebs und dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde. Es wird bedauert, dass bei diesem Gebot die klaren Vorgaben für die maximalen Verkaufsflächenobergrenzen aus dem LEP 2010 entfallen sollen. Nach der jetzigen Formulierung ist die	Einzelhandelsstandorten, die mit den landesplanerischen Zielvorgaben nicht vereinbar sind, ist vor dem Hintergrund des Regelungszwecks des § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) weiterhin sinnvoll und zugleich geboten. Der Hinweis zu 4 Z Beeinträchtigungsverbot wird Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Aufnahme einer gesonderten Abstimmungspflicht über § 2 Absatz 2 BauGB hinaus hätte zur Folge, dass Entscheidungen auf eine nachgelagerte Planungsebene verschoben würden, was die Rechtsqualität des Ziels im Hinblick auf die erforderliche abschließende Abwägung in Frage stellen würde. Über eine gesonderte Abstimmungspflicht wird die Landesplanung im Einzelfall ohne Rechtsbindung auf der Basis der Auslegungshilfe in der Begründung entscheiden. Der Hinweis zu 5 Z Kongruenzgebot wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Formulierung landesweit einheitlicher Schwellenwerte ist vor dem Hintergrund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins fachlich nicht ableitbar und damit nicht rechtssicher möglich. Gleichwohl

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vereinbarkeit mit dem Kongruenzgebot ausschließlich durch externe Gutachter überprüfbar. Nach Auffassung der Hansestadt Lübeck sollten die klaren und pragmatischen Vorgaben des LEP 2010 beibehalten werden. Zudem wird das Entfallen der Beschränkung für zentrenrelevante Randsortimente auf eine Verkaufsfläche von maximal 800 qm, die sich in mehreren Zielen und Grundsätzen des Kapitels wiederfindet, kritisch betrachtet.	werden den Zentralen Orten in der Begründung im Sinne eines pragmatischen Ansatzes Schwellenwerte an die Hand gegeben, unterhalb derer eine detaillierte gutachterliche Ermittlung mit Blick auf das Kongruenzgebot in der Regel nicht erforderlich sein wird. Der Hinweis zum Wegfall der Verkaufsflächenbeschränkung für zentrenrelevante Randsortimente auf 800 Quadratmeter wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Ein absoluter Wert von 800 Quadratmeter Verkaufsfläche kann nicht empirisch belegt und nicht mit einer gefestigten Planungspraxis begründet werden, da im bundesweiten Vergleich mit einer Spanne von 350 Quadratmeter bis 2.500 Quadratmeter gearbeitet wird. Ein solcher Wert begegnet insoweit hinsichtlich der Erforderlichkeit europarechtlichen Bedenken. An der im Landesentwicklungsplan 2010 bewährten Regelung, die ebenfalls keinen absoluten Wert vorsieht und zudem den Realitäten im Handel entgegenkommt, soll festgehalten werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	103-118 Allgemeines zum Kapitel 3.10: Bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Schleswig-Holstein wurden das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot flexibler gestaltet. Beim Kongruenzgebot können zum Beispiel bei der Ermittlung des Kaufkraftpotenzials in Tourismusgemeinden nun auch Übernachtungsgäste mitberücksichtigt werden sowie in Grenzhandelsgemeinden skandinavische Kunden. Nach dem Integrationsgebot werden großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten für die Nahversorgung nicht mehr auf die zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinden begrenzt, sondern sind grundsätzlich im baulichen Siedlungszusammenhang zulässig (weitere Voraussetzungen wurden dabei gestrichen: Beeinträchtigung dezentraler Versorgungsstruktur bzw. das angemessene Verhältnis von Kaufkraft zu Umsatz). Der neue Landesentwicklungsplan bezieht sich auf die jetzt geltende Zentrale Orte-Verordnung. Es erscheint allerdings als sinnvoll, die zum jeweiligen Zeitpunkt	Der Hinweis zur Zentrale Orte-Verordnung wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Eine nachrichtliche Übernahme der durch diese separate Verordnung festgelegten Zentralen Orte ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht - 1 KN 6/13 vom 20.02.2015) problematisch, da dynamische Verweise nicht abschließend abgewogen werden können. Daher bleibt es bei der statischen Verweisung und der Bezugnahme auf die Festlegung der Zentralen Orte, die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans gilt. Der Hinweis zum „Arbeitsleitfaden“ wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung eines „Arbeitsleitfadens“ ist sinnvoll, bereits im ersten Beteiligungsverfahren in Aussicht gestellt worden und wird weiterhin zeitnah in Aussicht gestellt. Zu 3 Z und B zu 3 - Zentralitätsgebot: Der Hinweis zur Maßgeblichkeit der Zielsetzungen des Zentralen Ortes sowie der Hinweis zum Abstimmungserfordernis mit dem Zentralen Ort werden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	geltende ZO-Verordnung zugrunde zu legen, um sich ggf. ergebenden Entwicklungen Rechnung zu tragen. Um die Ziele und Grundsätze des LEP im Kapitel Einzelhandel tatsächlich einheitlich umsetzen zu können, hatte die IHK Schleswig-Holstein bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf einen begleitenden „Arbeitsleitfaden“ angeregt, der auch hier nochmals erwähnt sein soll. Da gerade mit dem Wegfall fester Verkaufsflächenschwellenwerte die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten und Verträglichkeitsgutachten (auch in übergemeindlicher Abstimmung) zunimmt, erhalten eine einheitliche Methodik und Vorgehensweise (sowie entsprechender Datengrundlagen) eine steigende Bedeutung. Dies ist auch insbesondere angesichts des zunehmend dynamischen Transformationsprozesses im stationären Handel relevant. Die IHK Schleswig-Holstein bietet sich bei der Erarbeitung gerne als konstruktive Partnerin an. Zu 3 Z und B zu 3: Mit dem Entwurf wurden ausnahmsweise großflächige Vorhaben in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	zu Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf ergibt sich aus diesen Hinweisen jedoch nicht. Die Aufnahme einer gesonderten Abstimmungspflicht über § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) hinaus hätte zur Folge, dass Entscheidungen auf eine nachgelagerte Planungsebene verschoben würden, was die Rechtsqualität des Ziels im Hinblick auf die erforderliche abschließende Abwägung in Frage stellen würde. Über eine gesonderte Abstimmungspflicht wird die Landesplanung im Einzelfall ohne Rechtsbindung auf der Basis der Auslegungshilfe in der Begründung entscheiden. Zu 5 Z und B zu 5 - Kongruenzgebot: Der Hinweis zur Wesentlichkeitsschwelle wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Bei der Wesentlichkeitsschwelle von 30 Prozent handelt es sich zum einen nicht um einen starren Grenzwert. Zum anderen bietet der Wert Rechtssicherheit, da das Bundesverwaltungsgericht eine vergleichbare Regelung, die vorsieht, dass die Verkaufsfläche von Einzelhandels-großprojekten so zu bemessen ist, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erleichtert. So soll 3 Z zufolge bei zusammengewachsenen Siedlungsbereichen mit Zentralen Orten die Zielsetzung des Zentralen Ortes nicht mehr maßgeblich sein, der Begründung nach sollen diese jedoch maßgeblich sein, hier besteht ein Widerspruch im Text und wir regen an, die Streichung im Ziel rückgängig zu machen. Das in der Begründung genannte Vorgehen erscheint sinnvoll, insofern sollte hier eine darauf abgezielte Klarstellung eingefügt werden. Andererseits soll auch auf das Abstimmungserfordernis bei nicht-zentrenrelevanten und raumbeanspruchenden Hauptsortimenten mit dem jeweiligen Zentralen Ort verzichtet werden. Eine Abstimmung innerhalb des Verflechtungsbereichs erscheint im Hinblick auf eine raumverträgliche Entwicklung jedoch als sinnvoll. Zu 5 Z und B zu 5: Fragen kann hier die Dimensionierung von Nahversorgungsvorhaben in nicht zentralen Orten aufwerfen. Zur Einhaltung des Kongruenzgebotes dürfen nicht mehr als 30 Prozent des Umsatzes eines Vorhabens aus Räumen außerhalb des	Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet, als Ziel der Raumordnung anerkannt hat. Der Hinweis zum „Arbeitsleitfaden“ wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung eines Arbeitsleitfadens ist sinnvoll, bereits im ersten Beteiligungsverfahren in Aussicht gestellt worden und wird weiterhin zeitnah in Aussicht gestellt. Die Anregung zur Definition dünn besiedelter Räume wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 5 wird dementsprechend im dritten Absatz ergänzt. Zu 6 Z und B zu 6 - Integrationsgebot: Der Hinweis zum Wegfall der Verkaufsflächenbeschränkung für zentrenrelevante Randsortimente auf 800 Quadratmeter wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Ein absoluter Wert von 800 Quadratmeter Verkaufsfläche kann nicht empirisch belegt und nicht mit einer gefestigten Planungspraxis begründet werden, da im bundesweiten Vergleich mit einer Spanne von 350 Quadratmeter bis 2.500 Quadratmeter gearbeitet wird. Ein solcher Wert begegnet insoweit hinsichtlich der Erforderlichkeit europarechtlichen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verflechtungsbereiches erzielt werden. Somit könnten (auch unter Einhaltung des Beeinträchtigungsverbotes) ggf. durchaus auch Vorhaben umgesetzt werden, deren Raumverträglichkeit in diesem Punkt für das Versorgungsnetz nicht unbedingt gegeben ist. Mit der Realisierung größerer Vorhaben als zur Versorgung der jeweiligen Gemeinde könnten damit ggf. auch größere Vorhaben in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion umgesetzt werden, so dass damit ein weiteres Ausdünnen des Gesamtnetzes drohen könnte. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Einwohneräquivalenten der Übernachtungsgäste im Zusammenhang mit dem Kongruenzgebot können sich im Anwendungsfall Fragen ergeben. Auch zu diesem Punkt wäre eine entsprechende Arbeitshilfe sinnvoll. Eine Flexibilisierung für Nahversorgung im dünn besiedelten Raum mit Überschreiten des Umsatzanteils von 30 % außerhalb des Verflechtungsbereichs wirft die Frage nach der Definition dünn besiedelter Räume auf. Dies sollte entsprechend klargestellt werden. Zu 6 Z und B zu 6:	Bedenken. An der im Landesentwicklungsplan 2010 bewährten Regelung, die ebenfalls keinen absoluten Wert vorsieht und zudem den Realitäten im Handel entgegenkommt, soll festgehalten werden. Der Hinweis zu Erleichterungen für Nahversorgungsvorhaben außerhalb zentraler Versorgungsbereiche wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Als begrenzendes Kriterium für Nahversorgungsvorhaben außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche fungieren insbesondere das Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot. Der Hinweis zum räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 6 Absatz 1 wird im letzten Absatz ergänzt. Zu 11 Z und B zu 11 - Bestandsbetriebe: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Begründung sieht vor, dass die Planung auf der Basis eines kommunalen oder eines regionalen Einzelhandelskonzeptes zu erfolgen hat, das neben den beteiligten Kommunen auch die Kommunen betrachtet, deren Versorgungsfunktionen oder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bei der Beschränkung von Randsortimenten auf 10 Prozent bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche soll die absolute Begrenzung auf 800 m2 VKF wegfallen. Grundsätzlich gehören aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein großflächige zentrenrelevante Sortimente in Zentrale Versorgungsbereiche, so dass wir eine eingrenzende Vorgabe auf max. 800 m2 VKF als grundsätzlich sinnvoll ansehen. Erleichterungen wurden auch für Nahversorgungsvorhaben außerhalb zentraler Versorgungsbereiche vorgesehen. Für das Ziel der wohnungsnahen Versorgung kann sich in diesem Zusammenhang dennoch die Frage nach der Dimensionierung stellen, da die Übereinstimmung von Vorhabenumsatz und sortimentsspezifischer Kaufkraft im Nahbereich herausgenommen wurde. Bezüglich der Voraussetzung eines „baulich zusammenhängende[n] Siedlungsgebiet[s] der Standortgemeinde im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung“ (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot) stellt sich die	Planungsperspektiven durch die Konzeptinhalte erfasst werden. Zur Sortimentsliste: Der Hinweis zum „Arbeitsleitfaden“ wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung eines Arbeitsleitfadens ist sinnvoll, bereits im ersten Beteiligungsverfahren in Aussicht gestellt worden und wird weiterhin zeitnah in Aussicht gestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Frage, wie der räumliche Zusammenhang mit der Wohnbebauung definiert ist, so dass die in 2 G angestrebte „gute Einbettung in die Siedlungsstruktur (Wohngebiete)“ erreicht wird. Auch scheinen weiterführende Ausführungen an die siedlungsstrukturelle, gute Einbettung sinnvoll. Zu 11 Z und B zu 11: Die Erweiterung von bestehenden Einzelhandelsstandorten, die mit den zukünftigen landesplanerischen Rahmenbedingungen unvereinbar sind, soll einmalig geringfügig durchgeführt werden können. Die geringfügige Erweiterung "i.d.R" um 5 Prozent wurde um darüberhinausgehende Möglichkeiten erweitert, sofern diese funktional neutral sind (z.B. Modernisierung an Verbrauchererwartungen, keine neuen Betriebstypen) und wenn die Entwicklungsperspektiven aus einem kommunalen oder interkommunalen Einzelhandelskonzept angewendet werden. Da auch bei Modernisierungen und Anpassungen an aktuelle Verbrauchererwartungen dennoch über entsprechende Umsatzumverteilungswirkungen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	städtebauliche bzw. raumordnerische Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind (zumal wenn eine absolute Begrenzung auf 800 m² nicht mehr vorgesehen ist), erscheint für raumbedeutsame Einzelhandelsvorhaben sinnvoll, dass solche Konzepte bei einer Betroffenheit mehrerer Kommunen auch von allen beteiligten Kommunen erarbeitet und verabschiedet werden. Auch hierfür könnte eine begleitende Arbeitshilfe hilfreich sein, auch im Hinblick auf entsprechende Abstimmungsverfahren. In diesem Zusammenhang bedürfte auch eine funktional neutrale Anpassung als rechtsunbestimmter Begriff eine entsprechende Ausführung. Zu Sortimentsliste: Grundsätzlich ist eine Sortimentsliste zentrenrelevanter Sortimente im Rahmen des Landesentwicklungsplanes sinnvoll, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsperspektiven der Zentralen Orte. Wenn eine Kommune von der Liste abweichende Zuordnungen trifft, sollte diese einer Begründung bedürfen. Insofern	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erscheinen auch hierzu begleitende Empfehlungen für Einzelhandelskonzepte sinnvoll.	
Institution: Kreis Plön, Kreisplanung Stn.-ID: 1097	- Zu Punkt 3.10 Einzelhandel Die bereits im 1. Entwurf vorgenommene Entkoppelung der zulässigen Verkaufsflächengröße von der zentralörtlichen Einstufung eines Standortes bedeutet die weitgehende Aufgabe des Kongruenzgebotes. Dies ist aufgrund der in den vergangenen Jahren eingetretenen Entwicklung nachvollziehbar. Die bisherige Regelung war nicht mehr umsetzbar. Die nun eingeführte Definition von erforderlichen „Verflechtungsbereichen“ bzw. die Nennung adäquater „Mindestmantelbevölkerung“ für Vorhaben des Einzelhandels wird die Umsetzung des Kongruenzgebotes kaum handhabbarer machen. Sie erscheint nicht im Mindesten geeignet, eine klare Lenkung von Einzelhandelsentwicklung zu vermitteln, weil die neuen Parameter keiner einheitlichen Festlegung folgen. Aus der Aufgabe des Kongruenzgebotes resultiert ein erhöhter Steuerungsbedarf im Sinne der	Die Hinweise zum Kongruenzgebot werden zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Das Kongruenzgebot wird nicht aufgegeben, sondern zur Beibehaltung des raumordnerischen Gleichgewichts und zur Sicherung einer raumstrukturell und –funktionell verträglichen Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetrieb aller Sortimentsbereiche weiterhin als Ziel erhalten. Die Formulierung landesweit einheitlicher Schwellenwerte ist vor dem Hintergrund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins fachlich aber nicht rechtssicher ableitbar, so dass den Zentralen Orten in der Begründung im Sinne eines pragmatischen Ansatzes Schwellenwerte an die Hand gegeben werden, unterhalb derer eine detaillierte gutachtliche Ermittlung mit Blick auf das Kongruenzgebot in der Regel nicht erforderlich sein wird. Der vorliegende Entwurf enthält zudem keine Regelung, die großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten zum Nachteil der Zentralen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Integration von Standorten. Insbesondere der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor weiteren Funktionseinbußen sollte nun im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. Den zentralen Versorgungsbereichen kommt als Kerne der Daseinsvorsorge für die Wohnbevölkerung und als Eckpunkte einer tragfähigen Raumstruktur hohe Bedeutung zu. Der vorgelegte 2. Entwurf nimmt dies nur bedingt auf. Überraschend räumt der Entwurf nun sogar die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten ausdrücklich ein. Das wäre eine unmittelbar zum Nachteil der Zentralen Versorgungsbereiche wirkende Regelung. Vor dem Hintergrund ohnehin gegebener erheblicher Probleme der Innenortslagen unserer Mittel- und Unterzentren ist ein solcher Regelungsansatz nicht nachvollziehbar. Er stößt auf erhebliche Bedenken, weil er dazu geeignet ist, die Funktion der Ortszentren weiter zu schwächen. Seitens des Kreises Plön wird gefordert, diese Regelung zu streichen und den Handel mit zentrenrelevanten	Versorgungsbereiche der Städte und Gemeinden zulässt. Das Integrationsgebot stellt in Ziel 6 Absatz 1 sicher, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in den zentralen Versorgungsbereichen der Städte und Gemeinden zulässig sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sortimenten ausdrücklich auf die zentralen Lagen der Kommunen zu begrenzen.	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreientwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	3.8 Einzelhandel 9 Z Der Landesentwicklungsplan betont die interkommunale Kooperation als ein Kernelement der nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Vor diesem Hintergrund sollte es auch ausreichend sein, wenn die Gemeinden über ein räumlich abgestimmtes Vorgehen eine Grundlage für eine auf einen Einzelfall bezogene Abweichung von den Vorgaben schaffen. Die Konzepte und Grundlagen für eine entsprechende Abstimmung sind im Regelfall so umfangreich, dass diese annähernd eines Zielabweichungsverfahrens gleichkommen. Das Zielabweichungsverfahren würde hier lediglich zu einer Verzögerung in der Planung führen und die Planungshoheit der Gemeinden weiter einschränken. Der Kreis fordert daher, dass Ziel Nr. 9 wie zuvor in einen Grundsatz zu ändern.	Der Hinweis zu 9 Z beziehungsweise zu Abweichungen von einzelnen Vorgaben des Kapitels Einzelhandel wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. An der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ist festzuhalten, da ansonsten die Zielqualität der im Plansatz aufgeführten Ziele einem Risiko ausgesetzt würde. Diese Ziele könnten als nicht abschließend abgewogen verstanden werden, da kommunalen Planungsträgern unbenannte Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden, wenn sie nur kooperativ vorgehen. Dieses Risiko lässt sich ausräumen, wenn klargestellt wird, dass solche Abweichungen nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 13 Landesplanungsgesetz möglich sind. Wie in der Begründung dargestellt, wird eine Zielabweichung regelmäßig unter erleichterten Bedingungen in Frage kommen, wenn sich Kommunen oder eine Region über die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung gemeinsam verständigt haben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	<u>Kreisplanung</u> zu 3.10, Abs. 3 (3) und Abs. 5 Die vorgeschlagenen Regelungen für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion nennen jeweils das Gemeindegebiet als maßgeblichen Bezugsraum für die sortimentsspezifische Kaufkraft bzw. den Verflechtungsbereich. Dies lässt unberücksichtigt, dass jedenfalls im ländlichen Raum die Versorgungsfunktion eines örtlichen Nahversorgers in der Regel auch die unmittelbaren Nachbargemeinden mit erfasst.	Der Hinweis zum Verflechtungsbereich wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Das Kongruenzgebot ermöglicht gerade für die Gemeinden im Ländlichen Raum zum Zweck der Sicherung der Nahversorgung im Einzelfall eine wesentliche Überschreitung des Verflechtungsbereiches. Die Regelung soll ohne Rechtsbindung als Auslegungshilfe in der Begründung verbleiben.
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 3.10 – Einzelhandel Grundsätzlich sehen wir die vorgenommenen Änderungen in diesem Kapitel als nachvollziehbar und sie dienen der besseren Verständlichkeit und Transparenz. 6Z Bei der Streichung der 800 m² als maximale Grenze für die Zulässigkeit von 10 % Randsortimente bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sehen wir einen erheblichen Nachsteuerungsbedarf. Auch wenn bekannt ist, dass bundesweit die Schwelle zur Großflächigkeit mit	Zu 6 Z – Integrationsgebot: Der Hinweis zum Wegfall der Verkaufsflächenbeschränkung für zentrenrelevante Randsortimente auf 800 Quadratmeter wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Ein absoluter Wert von 800 Quadratmetern Verkaufsfläche kann nicht empirisch belegt und nicht mit einer gefestigten Planungspraxis begründet werden, da im bundesweiten Vergleich mit einer Spanne von 350 Quadratmetern bis 2.500 Quadratmetern gearbeitet wird. Ein solcher Wert begegnet insoweit hinsichtlich der Erforderlichkeit

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	800 m² als bearbeitungs- und anpassungswürdig, nicht nur vom Einzelhandel selbst, gesehen wird, so sehen wir den vollständigen Wegfall in diesem Fall als äußerst kritisch und erheben hierzu Bedenken. Diese Festlegung betrifft in vielen Fällen nicht mehr nur die Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, sondern umso mehr die Änderung oder Umnutzung bestehender Betriebe. Auch in diesen Fällen bedeutet das nach unserer Einschätzung, dass ein entsprechender Nachweis über die Verträglichkeit mit dem jeweils zu berücksichtigenden Bestand unabdingbar ist und daher auch in die Textlichen Festlegungen des LEP mit aufgenommen werden muss. Umso wichtiger erscheint daher, die im Rahmen des Votums zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum Entwurf 2018 in Aussicht gestellte „zeitnahe Erstellung einer Arbeitshilfe bzw. eines Gutachtenleitfadens“.	europarechtlichen Bedenken. An der im Landesentwicklungsplan 2010 bewährten Regelung, die ebenfalls keinen absoluten Wert vorsieht und zudem den Realitäten im Handel entgegenkommt, soll festgehalten werden Die Anregung zum „Arbeitsleitfaden“ wird zu Kenntnis genommen. Die Erarbeitung eines Arbeitsleitfadens ist sinnvoll, bereits im ersten Beteiligungsverfahren in Aussicht gestellt worden und wird weiterhin zeitnah in Aussicht gestellt.
Institution: Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	Sehr geehrte Damen und Herren, zurzeit findet das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans	Zu 1. Beeinträchtigungsverbot: Der Hinweis wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 4 Absatz 2 wird ergänzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1234	Schleswig-Holstein 2010 statt. Bevor wir im Rahmen dessen zum Formulierungsentwurf von Teil B, Kapitel 3.10 – Einzelhandel (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) – erneut Stellung nehmen, möchten wir uns zunächst dafür bedanken, dass Sie unseren im Stellungnahmeschreiben vom 31. Mai 2019 geäußerten Anpassungsbitten in sehr weitem Umfang nachgekommen sind. Lidl ist dankbar, dass das Beteiligungsverfahren in Schleswig-Holstein aktiv gelebt wird, indem nicht nur Stellungnahmen berücksichtigt werden, sondern auch die Zurückweisung von Anpassungsbitten detailliert begründet wird. Wie bereits an anderer Stelle erläutert, leistet Lidl mit seinen Lebensmittel-Discountmärkten seit jeher einen wichtigen Beitrag zur verbrauchernahen Versorgung breiter Bevölkerungsschichten nicht zuletzt im Land Schleswig-Holstein. Dabei ist die Bedeutung unserer Lebensmittel-Discountmärkte für die Bevölkerung und deren Wunsch nach preislich attraktiven, qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs im Zuge der Corona-Pandemie sogar noch erheblich gestiegen; wir garantieren unseren	Zu 2. Kongruenzgebot: Die Anregung zur Ergänzung des Normtextes (Einwohneräquivalent der Übernachtungsgäste und Umsatzanteile skandinavischer Kunden) wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Regelung soll ohne Rechtsbindung als Auslegungshilfe in der Begründung verbleiben. Der Hinweis zu den durch Verordnung festgelegten Verflechtungsbereichen wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist in seiner räumlichen Ausdehnung exakt (gemeindeflächenscharf) durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System in der jeweils zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesentwicklungsplans gültigen Fassung bestimmt. Die Festsetzung gesonderter, auf den Einzelhandel bezogener Verflechtungsbereiche ist nicht vorgesehen. Zu 3. Integrationsgebot: Der Hinweis zum Konditionalsatz im vierten Absatz der Begründung zu Ziel 6 Absatz 1 wird aufgegriffen. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Kundinnen und Kunden einen angenehmen und sicheren Einkauf. Zudem bilden unsere Lebensmittel-Discountmärkte gewissermaßen einen Gegenpol zum immer stärker werdenden Online-Handel mit seinen auch negativen Auswirkungen für die Zentren- und Nahversorgungsstruktur in den Städten und Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein. Eine starke, hoch attraktive Nahversorgung – nah bei den Menschen und für sie – hält die Kaufkraft „im Ort“ und trägt als Frequenzbringer zu einem lebendigen Offline-Einzelhandel bei. All dies ist für Lidl Anlass und Ansporn zugleich, das Filialnetz kontinuierlich zu modernisieren und fortzuentwickeln. Dabei legen wir sowohl bei Modernisierungs- als auch bei Neuansiedlungsvorhaben besonderen Wert auf • eine großzügigere, attraktive(re) Warenpräsentation (auch für verstärkt nachgefragte to go- sowie Frische- und Kühlprodukte),	Begründung zu Ziel 6 Absatz 1 wird im vierten Absatz geändert. Zu 4. Bestandsbetriebe: Der Hinweis zum Anwendungsbereich der Regelung wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 11 wird im zweiten Absatz ergänzt. Der Hinweis zur Beschränkung des Plansatzes auf „Bestands-Sondergebiete“ wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 11 wird im ersten Absatz ergänzt. Der Hinweis zur Regelung zur zulässigen „geringfügigen Erweiterung“ (Plansatz 11 Z Satz 4-6) wird zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Regelung richtet sich insbesondere an bestehende, nicht integrierte Einzelhandelsstandorte. Bestehende Versorgungsstrukturen in integrierter Lage sollen gesichert und weitergehende nicht integrierte Entwicklungen, soweit diese die integrierten Versorgungsstrukturen bereits wesentlich beeinträchtigen oder die Beeinträchtigungen weiter verstärken, ausgeschlossen werden. Insoweit sind an

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• eine verbesserte, angenehme(re) Kundenführung (gerade auch im Sinne unserer älteren oder körperlich beeinträchtigten Kundinnen und Kunden), • eine Optimierung der internen Logistikabläufe und eine weiter verbesserte Arbeitsplatzgestaltung für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch erweiterte Aufenthaltsräume) sowie • eine verbesserte Energieeffizienz (z. B. durch den Einsatz von energiesparender LED-Leuchttechnik sowie moderner Kühlmöbel mit Wärmerückgewinnung zur Gebäudebeheizung). Diese Ziele lösen bei Lidl natürlich den Wunsch bzw. den Bedarf nach größeren – die Schwelle zur Großflächigkeit (angemessen weiter) überschreitenden und damit in der Regel auch nach dem Landesentwicklungsplan relevanten – Verkaufsflächen aus. Auch Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche über 800 m² dienen der Nahversorgung. Dies vorausgeschickt, möchten wir gerne zu Teil B, Kapitel 3.10 – Einzelhandel des zweiten Entwurfs	über den Bestand hinausgehende Erweiterungen entsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Die europarechtlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in den Fällen, in denen die raumordnungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsgroßbetrieben hinsichtlich des Standortes und der Größe der Einrichtungen das legitime Ziel verfolgt, umweltbelastende Autofahrten zu vermeiden, dem innerstädtischen Verfall entgegenzuwirken, ein umweltgerechtes Stadtmodell zu erhalten, den Bau neuer Straßen zu vermeiden und den Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit als zulässig erachtet. Der EuGH kommt weiter zu dem Ergebnis, dass die Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen eine Anforderung für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) darstellt, die aber bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 15 Absatz 3 DL-RL, insbesondere der Erforderlichkeit, gerechtfertigt werden kann. Zur Erforderlichkeit stellt der EuGH im konkreten Fall fest, dass die streitige Steuerung den Zweck habe, im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stellung nehmen und folgende Ergänzungen und Anpassungen anregen: 1. Zu Plansatz 4 Z Abs. 2 – Beeinträchtungsverbot 1.1 Der Plansatz soll lauten: „Gleichfalls darf die Darstellung und Festsetzung für Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO keine schädlichen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung im Einzugsgebiet erwarten lassen.“ 1.2 Der Regelungs- und Anwendungsbereich dieses Plansatzes erschließt sich nicht, auch nicht unter Zuhilfenahme der sehr knapp gefassten Begründung, die lediglich darauf hinweist, es sollten „wohornahe Standorte in städtebaulich integrierten Lagen“ geschützt werden. Plansatz 4 Z Abs. 1 übernimmt gewissermaßen die Vorgaben des § 34 Abs. 3 BauGB. Welche Funktion Plansatz 4 Z Abs. 2 darüber hinaus wahrnimmt, erschließt sich nicht und sollte – wenn nicht auf den Plansatz verzichtet werden kann – jedenfalls in der Begründung	Lebensqualität im Stadtzentrum der Gemeinde zu erhalten und Leerstand im Stadtgebiet zu vermeiden. Die Hinweise zur Möglichkeit der Erweiterung in der Regel bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent der Verkaufsfläche werden zu Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. An der Begrenzung der Aufweitung der Bestandsschutzregelung auf maximal 5 Prozent der bestehenden Verkaufsfläche wird grundsätzlich als Regelaussage festgehalten. Ein über diese Größenordnung hinausgehender Wert würde dem Sinn des Bestandsschutzes an sich zuwiderlaufen. Zudem ist diese Größenordnung durch das Verwaltungsgericht Schleswig im Rahmen des Klageverfahrens zum Landesplanerischen Anpassungsverlangen „Ostseepark Schwentinental“ nicht in Frage gestellt worden. Die Auffassung, dass die Ausnahme in der Praxis nicht zur Anwendung kommen würde, wird nicht geteilt. Gerade im Rahmen von Einzelhandelskonzepten besteht die Möglichkeit, oftmals langjährig zielwidrig bestehende Einzelhandelsstandorte in ein Standort- und Zentrenkonzept

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ebenso klarer gefasst werden. Sind mit „schädlichen Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs“ Auswirkungen auf die (verbrauchernahe) Versorgung im Einzugsbereich im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB gemeint? Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen – was wiederum für eine Streichung des Plansatzes 4 Z Abs. 2 spricht –, dass der vorgesehene Regelungsmechanismus jedenfalls europarechtlichen Zweifeln unterliegt, weil er möglicherweise nicht mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) in Einklang gebracht werden kann. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Januar 2018 – C-31/16 – „Visser/Appingedam“ für Recht erkannt, dass die Dienstleistungsrichtlinie auch auf rein nationale Sachverhalte Anwendung findet und dass auch der Einzelhandel eine der Richtlinie unterfallende Dienstleistung darstellt. Wenn nun aber – wie vorgesehen – „wohnnortnahe Standorte in städtebaulich integrierten Lagen“, wobei den Lagen nicht die Qualität eines zentralen Versorgungsbereichs bzw.	zu integrieren und es der Landesplanung zu ermöglichen, im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes bestandssichernde Entwicklungen zuzulassen. Der Hinweis zur Möglichkeit der einmaligen Inanspruchnahme der Regelung wird aufgegriffen. Die Begründung zu Ziel 11 wird im letzten Absatz geändert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nahversorgungszentrums zukommt, geschützt werden, so wird dies sehr oft zur Folge haben, dass der Plansatz ausschließlich einen dort bereits vorhandenen Lebensmittel- oder Drogeriemarkt vor einem darzustellenden oder festzusetzenden (neuen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit vergleichbarem nahversorgungsrelevantem Sortiment schützt. Ein solche Regelungszielsetzung würde deshalb zum einen in die Dienstleistungs- und Gewerbefreiheit des ansiedlungswilligen Einzelhändlers eingreifen und sich zum anderen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Nahversorgung auch zirkelschlüssig verhalten; denn es soll mit der fraglichen Bauleitplanung ja die Ansiedlung eines natürlich im Übrigen LEP-konformen Nahversorgers ermöglicht werden, so dass die vom Plansatz zu verhindernde Beeinträchtigung der Nahversorgung bereits dem Grunde nach nicht eintreten kann. Alles in allem ist Plansatz 4 Z Abs. 2 also geeignet, eine sinnvolle, LEP-konforme Grundstücksentwicklung für den großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zu verhindern, jedenfalls aber zu erschweren, wenn im Einzugsbereich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bereits ein anderer Markt desselben Typs in einer städtebaulich integrierten Lage, die nicht als zentraler Versorgungsbereich zu bewerten ist, vorhanden ist. 1.3 Wir regen nach alldem an, den Plansatz 4 Z Abs. 2 zu streichen, jedenfalls aber unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Aspekte klarer zu fassen und so insbesondere zu verhindern, dass der Regelung eine Wettbewerbswirkung zukommt, die dem Recht der Raumordnung und der Bauleitplanung fremd ist. 2. Zu Plansatz Z 5 – Kongruenzgebot 2.1 Wie bereits eingangs erwähnt, sind wir dankbar, dass Sie hier unsere Anregungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von durch Touristen generierten Umsätzen und Umsätzen des Grenzhandels aufgegriffen haben und insbesondere die Begründung entsprechend wie folgt ergänzt haben: „Bei der Ermittlung des einwohnerspezifischen Kaufkraftpotentials ist in den Gemeinden der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Anlage 5) ein Einwohneräquivalent der Übernachtungsgäste und [sind] in den Grenzhandelsgemeinden (Absatz 12 [Z]) die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umsatzanteile skandinavischer Kunden zum Verflechtungsraum hinzuzurechnen.“ 2.2 Wir regen allerdings an, die beiden Ergänzungen im eigentlichen Normtext des Plansatzes abzusichern. So wie dies etwa auch in der jetzigen ergänzten Fassung des Plansatzes 11 Z Satz 5 und 6 geschehen bzw. vorgesehenen ist. Dem Plansatz 5 Z sollte demzufolge folgender Satz angefügt werden: „Bei der Prüfung, ob den Anforderungen des Kongruenzgebots Rechnung getragen wird, sind die Besonderheiten der Gemeinden der Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung (Anlage 5) sowie der Grenzhandelsgemeinden angemessen zu berücksichtigen.“ 2.3 Darüber hinaus bitten wir in Anlehnung an unsere Stellungnahme vom 31. Mai 2019 noch einmal darum, die durch Verordnung festgelegten Verflechtungsbereiche nicht starr zu beschreiben, sondern eine gewisse Flexibilität zuzulassen, die im Einzel- und Ausnahmefall den faktischen Einzugsgebieten unter Berücksichtigung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der topographischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten angemessen Rechnung tragen kann. Die vorgesehene Ergänzung der Begründung mit Wirkung für Zentrale Orte ist in dieser Hinsicht bereits zielführend. Darüber hinaus regen wir aus den vorbezeichneten Gründen jedoch an, den zweiten Satz in Unterabsatz 3 der Begründung zu Plansatz 5 Z wie folgt zu formulieren: „Die Überschreitung eines Umsatzanteils von 30 Prozent ist zur Sicherung der Nahversorgung insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Räumen sowie im Falle einer nachgewiesenen vom Verflechtungsbereich abweichenden Einkaufsorientierung der Bevölkerung infolge von topographischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten zulässig.“ 3. Zu Plansatz 6 Z Abs. 1 – Integrationsgebot Auch an dieser Stelle bedanken wir uns, dass Sie unserem Vorbringen in der Stellungnahme vom 31. Mai 2019 mit der Neuformulierung des Plansatzes und der damit verbundenen Rückkehr zum siedlungsstrukturellen Integrationsgebots für großflächige Einzelhandelsbetriebe	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten Rechnung getragen haben. In diesem Kontext ist uns lediglich aufgefallen, dass sich in der Begründung im vierten Unterabsatz nach wie vor der Konditionalsatz „[...]“, wenn dadurch Versorgungslücken im Nahbereich des Vorhabens geschlossen werden können“, findet. Da das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot das Erfordernis der „Unterversorgung“ sinnvollerweise nicht im Normtext vorsieht und es zur Absicherung der übrigen Anforderungen des LEP auch nicht erforderlich ist, regen wir an, den zitierten Konditionalsatz in der Begründung zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Interpretation des Plansatzes zu streichen. 4. Zu Plansatz 11 Z (bestehende Einzelhandelsstandorte) Bei dem Plansatz 11 Z handelt es sich dem Grunde nach um eine sehr sinnvolle Regelung, die den planenden Gemeinden bei bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine gewisse Flexibilität bei gleichzeitiger Rechtssicherheit bietet.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der vergleichende Blick auf andere Bundesländer und dort auftretende Auslegungs- und Abstimmungsschwierigkeiten (z. B. Nordrhein-Westfalen, dort Plansatz 6.5-7 Ziel LEP NRW – Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel) führt allerdings zu unserer Anregung, den hiesigen Plansatz im Normtext und/oder in der Begründung konkreter und teilweise auch anders zu fassen: • Die Regelung stellt nicht klar, ob sie nur für großflächige Einzelhandelsbetriebe im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder auch für großflächige Einzelhandelsbetriebe gilt, die an Standorten im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) genehmigt und errichtet worden sind. Es wäre äußerst wichtig und sinnvoll, den Plansatz 11 Z auch auf die zweite Fallgruppe zu erstrecken, weil auch in Bebauungsplangebieten großflächige Einzelhandelsbetriebe entstanden sein könnten, die sich – gemessen an den heutigen Anforderungen – als LEP-widrig erweisen. So sind die Fälle denkbar,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- dass der Einzelhandelsbetrieb in einem festgesetzten Baugebiet (etwa ein Mischgebiet) z. B. durch die spätere Genehmigung eines Pfand(kunden)raums nachträglich und zunächst unerkant in die Großflächigkeit hineingewachsen ist, - dass der bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb im Genehmigungszeitpunkt als atypischer Nahversorger in der Lage war, die Vermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO zu widerlegen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 Variante 2 BauNVO), und - dass der bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb auf der Grundlage einer älteren Fassung der Baunutzungsverordnung (1977, 1968 oder 1962) genehmigt worden ist. Auch diese großflächigen Einzelhandelsbetriebe – insbesondere solche mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment –, die den heutigen landesplanerischen Zielen widersprechen, übernehmen wichtige Aufgaben der Nahversorgung und unterliegen – wie alle anderen Einzelhandelsstandorte auch – einem Modernisierungsdruck, um den gestiegenen Kunden- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wettbewerbsanforderungen gerecht zu werden. Plansatz 11 Z sollte die Gemeinden mithin in die Lage versetzen, auch diese Standorte des großflächigen Einzelhandels in einem neuen Bebauungsplan abzusichern und ihnen dabei auch angemessene Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen. Wir regen nach alldem an, den (weiten) Anwendungsbereich des Plansatzes 11 Z jedenfalls in der Begründung klarzustellen. • Die Beschränkung des Plansatzes auf „Bestands-Sondergebiete“ dürfte die kommunalen Gestaltungsspielräume und damit die kommunale Planungshoheit zu sehr einschränken oder sogar unter Umständen in Konflikt geraten mit der städtebaulichen Anforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (vgl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 08.10.2018 – 10 D 56/18.NE –, juris). Absicherungen des Bestands, ggf. unter Ermöglichung angemessener Erweiterungen, sind nämlich bauleitplanerisch nicht nur möglich durch die Festsetzung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sondern unter den dort normierten Voraussetzungen auch durch - die Festsetzung eines Baugebiets mit Einzelhandelssteuerung (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) sowie einer „Fremdkörperfestsetzung“ auf Grundlage von § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO oder - eine Festsetzung nach Maßgabe von § 9 Abs. 2a Satz 1 Halbsatz 2 BauGB (vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 15.11.2017 – 7 A 2048/15 –, juris Rn. 64). Wir regen deshalb an, Plansatz 11 Z Satz 1 wie folgt zu formulieren: „Für bestehende Einzelhandelsstandorte, die mit den landesplanerischen Zielen dieses Abschnitts unvereinbar sind, ist abweichend von den Zielen dieses Abschnitts die Darstellung und Festsetzung als Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig; alternativ dürfen unter den maßgeblichen Voraussetzungen auch Festsetzungen des erweiterten Bestandsschutzes getroffen werden.“ • Schließlich bitten wir in diesem Zusammenhang, die Regelung zur zulässigen „geringfügigen Erweiterung“ (Plansatz 11 Z Satz 4-6) noch einmal zu überdenken:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	o Die in den Spiegelstrichen in Satz 4 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen eins-zu-eins denen des Beeinträchtigungsverbots nach Plansatz 4 Z Abs. 1 und 2. Diese Anforderungen sind so streng, dass sie aller Voraussicht nach niemals erfüllt sein können. Dies gilt umso mehr, als Plansatz 11 Z bereits voraussetzt, dass der „bestehende Einzelhandelsstandort mit den landesplanerischen Zielen dieses Abschnitts unvereinbar“ sein muss. Wenn also bereits der Bestand LEP-widrig ist, dann dürfte dies auch für die avisierte Erweiterung gelten. Darüber hinaus wirft der 3. Spiegelstrich die bereits oben erläuterten europarechtlichen Bedenken auf. Bei alldem ist nämlich zu berücksichtigen, dass es hier um einen Bestandsmarkt geht, auf den sich der Wettbewerb im Allgemeinen und etwaig betroffene zentrale Versorgungsbereiche bereits seit langem einstellen konnten. Wir regen deshalb an, Plansatz 11 Z Satz 4 in Anlehnung an die vergleichbare Regelung in Nordrhein-Westfalen (Plansatz 6.5-7 Ziel LEP NRW) zu formulieren:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Ausnahmsweise sind auch [angemessene] Erweiterungen zulässig, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden erfolgt.“ o Dass nach Plansatz 11 Z Satz 5 „Erweiterungen [...] in der Regel bis zu einer Größenordnung von 5 Prozent der Verkaufsfläche als geringfügig [gelten]“, ist insbesondere für eine nachhaltige Sicherung der Nahversorgung wenig hilfreich. So könnte etwa ein genehmigter Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 850 m² lediglich um 42,5 m² (auf 892,5 m²) erweitert werden. Eine solche Verkaufsflächenerweiterung ist jedoch so gering, dass sie sich überhaupt nicht spürbar auf die Möglichkeiten der Warenpräsentation und damit auf eine angenehmere Kundenführung auswirken kann. Zudem ist – ausgehend vom baulichen Bestand – auch keine Baumaßnahme denkbar, mit der sich eine solche Verkaufsflächenerweiterung in wirtschaftlich vertretbarer Weise umsetzen ließe. So würden sowohl eine Verlängerung oder Verbreiterung des Gebäudekörpers	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	oder auch die Umnutzung von Lagerfläche nicht in Betracht kommen, weil es derart kleine Lager tatsächlich nicht gibt; vielmehr müsste eine vorhandene Trennwand entfernt und eine neue errichtet werden. Ferner ist es in der Praxis der Einzelhandelskonzepte auch eher unüblich, dass in ihnen etwa Ziel-Verkaufsflächen von LEP-widrigen Nahversorgungsstandorten ausgewiesen werden. Es leuchtet mithin nicht ein, wie Plansatz 11 Z Satz 6 in der Bauleitplanung Anwendung finden soll. Dass eine Erweiterung „funktional neutral“ sein muss und keinen „neuen Betriebstypen ermöglichen“ darf, ergibt sich dem Grunde nach bereits aus Plansatz 11 Z Satz 2, wonach die „Sortimente entsprechend dem gegebenen baurechtlichen Bestandsschutz der vorhandenen Betriebe zu beschränken“ sind. Dabei begrüßen wir natürlich den in der Begründung vorgesehenen Ansatz, Anpassungen an aktuelle Verbrauchererwartungen zu ermöglichen; dies sollte aber anders klargestellt werden (dazu sogleich).	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hinzu kommt, dass ein Einzelhandelskonzept logischer- und sinnvollerweise keine Verkaufsflächenerweiterung eines bestehenden, LEP-widrigen Einzelhandelsbetriebs empfehlen würde – auch nicht zur Bestandssicherung –, wenn von diesem Markt im Bestand oder von dessen marktkonformer Erweiterung schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind bzw. wären; den verschiedenen (kumulativen) Voraussetzungen nach Plansatz 11 Z Satz 6 kann folglich nebeneinander keine eigenständige Funktion zukommen. Umgekehrt spricht mehr dafür, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, insbesondere ein Nahversorger, für den ein Einzelhandelskonzept wegen seiner Nahversorgungsfunktion eine Entwicklungs- und Erweiterungsperspektive vorsieht, auch mit den landesplanerischen Zielen in Einklang steht und damit gar nicht unter Plansatz 11 Z fällt. Wir regen deshalb an, Plansatz 11 Z Satz 5 und 6 wieder zu streichen. Damit korrespondierend sollte auch der 4. Unterabsatz in der Begründung zum Plansatz entfallen und durch den nachfolgenden Passus ersetzt werden:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Erweiterungen vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe können noch als angemessen gelten, wenn sie die Größenordnung von 20 Prozent der bislang genehmigten Verkaufsfläche nicht überschreiten. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind insbesondere standortbezogene Aussagen eines kommunalen oder regionalen Einzelhandelskonzepts zur Versorgungsfunktion des Einzelhandelsbetriebs sowie nachvollziehbare Erfordernisse zur Modernisierung und Anpassung an aktuelle Verbrauchererwartungen zu berücksichtigen. Ob und in welchem Umfang die Erweiterungsoption eingeräumt werden darf, bestimmt sich danach, ob durch die Verkaufsflächenerweiterung bzw. ab welcher Größe der Verkaufsflächenerweiterung wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche in den Gemeinden eintreten.“ Darüber hinaus sollte auch der letzte Unterabsatz in der Begründung entfallen, weil das Bauplanungsrecht nicht vorsieht, dass eine bauleitplanerische Festsetzung nur einmalig in Anspruch genommen werden kann; eine Festsetzung kann nicht „verbraucht“ werden (ein Markt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mit einer bestimmten Verkaufsfläche ist entweder zulässig oder nicht). Sollte mit der bisherigen Formulierung gemeint gewesen sein, dass die planende Gemeinde den Plansatz 11 Z am jeweiligen Standort nur ein einziges Mal in Anspruch nehmen darf, so sollte dies entsprechend in der Begründung klargestellt werden. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Stadt Fehmarn - Der Bürgermeister, Keine Abteilung Stn.-ID: 1084	3.10 Einzelhandel Grundsatz 1 - Die Anpassungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung des Einzelhandels werden befürwortet. Für die Stadt Fehmarn ist von Bedeutung, dass das Verständnis der Stadt Fehmarn als Unterzentrum einhergeht mit der Möglichkeit, in den Ortschaften, insbesondere in Petersdorf und Landkirchen, hinreichende einzelhandelsrelevante Versorgungsstrukturen planerisch vorzusehen sowie vorhandene Strukturen zu erhalten und auszubauen. Aufgrund der Größe des Stadtgebiets und des saisonal bedingten Verkehrsaufkommens ist es sinnvoll und notwendig, im Interesse der wohnstandortnahen Versorgung innerhalb des	Die Stellungnahme zum Grundsatz 1 wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Stellungnahme zu Ziel 12 Grenzhandel wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Stellungnahme zu Grundsatz 13 Online-Handel wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stadtgebiets des Unterzentrums Fehmarn dezentrale Angebote und Strukturen vorzuhalten. Hierbei ist in hinreichendem Maße das Einwohneräquivalent der Übernachtungsgäste sowie die Kundenströme aus Skandinavien (Grenzhandel) zu berücksichtigen. Ziel 12 - Die Landesplanerischen Leitlinien zur Entwicklung des Grenzhandels in Schleswig – Holstein vom 05.04.2019 sowie die Möglichkeit der Abweichung von diesen wird begrüßt. Der Grenzhandelsstandort ist nachhaltig zu erhalten und zu entwickeln. Grundsatz 13, Begründung - Eine Definition bzw. Abgrenzung des Online-Handels als Einzelhandel einerseits bzw. Logistik andererseits und Zuordnung zu den Kategorien der Baunutzungsverordnung scheint zunehmend relevant zu sein.	
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	3.10 Einzelhandel Die aktualisierten Inhalte zur landesplanerischen Steuerung des Einzelhandels werden unterstützt. Wünschenswert wäre eine Klarstellung zur planungsrechtlichen Unterscheidbarkeit des Online-Handels, welcher als Gewerbebetrieb in der Funktion	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die planungsrechtliche Steuerung des Online-Handels ist mit den Instrumenten der Raumordnung nur insoweit möglich, als es sich um (großflächigen) Einzelhandel handelt. Online-Handel gänzlich ohne Verkaufsfläche ist kein (großflächiger)

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eines logistischen Unternehmens sowie als klassischer Einzelhandel in Erscheinung tritt. Eine Differenzierung anhand der betrieblichen räumlichen und funktionalen Ausprägung ist entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit in den jeweiligen Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung.	Einzelhandel. Nur Online-Betriebe, die neben dem Versand auch dem Kunden zugängliche Shops, Ausstellungsräume oder Abholbereiche bereitstellen, sind raumordnerisch als (großflächige) Einzelhandelsbetriebe einzuordnen. Die Aufnahme dieser Einordnung des Online-Handels in den zeitnah in Aussicht gestellten „Arbeitsleitfaden“ wird geprüft.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungs amt Stn.-ID: 1060	<u>Einzelhandel</u> Die Stadt geht davon aus, dass die Anlage 4 zu Kapitel 3.10, nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente, keinen bindenden Charakter hat und die Kommune die Möglichkeit hat, die Auflistung auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen. Die kommunale Planungshoheit muss weiterhin gegeben sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Regelung ermöglicht den Städten und Gemeinden grundsätzlich die Umwidmung der durch die Landesplanung abschließend definierten zentrenrelevanten Leitsortimente der Anlage 4 Kapitel 3.10 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in nicht-zentrenrelevante Sortimente. Eine Umwidmung wird aber nur im begründeten Einzelfall und nicht für alle zentrenrelevanten Leitsortimente möglich sein. Insbesondere die Sortimentsgruppen Bekleidung und Schuhe aller Art (auch Sportbekleidung-/ schuhe), Sportartikel, Bücher oder Uhren/ Schmuck verfügen regelmäßig über so starke zentrumsbildende Wirkungen beziehungsweise nehmen diese in den Innenstädten und Ortskernen der Städte und Gemeinde bereits tatsächlich ein,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		dass für diese Sortimentsgruppen regelmäßig kein Raum für eine Umwidmung gesehen wird.
Institution: Stadt Neumünster, Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung Stn.-ID: M1262	3.10 Einzelhandel In diesem Entwurf wird das städtebauliche Integrationsgebot gelockert und zu einem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot erweitert. Damit wird die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an städtebaulich minder integrierten Standorten mit evtl, negativen Auswirkungen auf Nachbargemeinden erleichtert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Regelung sieht vor, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zur Sicherung möglichst flächendeckender Nahversorgungsstrukturen im baulichen Siedlungszusammenhang der Standortgemeinde im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig sind. Die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Nachbargemeinden wird im Zusammenspiel mit den weiteren Kernzielen im Kapitel 3.10 Einzelhandel (insbesondere Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot) sichergestellt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1170	Sehr geehrte Damen und Herren, wir geben namens und in Vollmacht der Firma Teppich Kibek GmbH die nachfolgende Stellungnahme im Rahmen der zweiten Auslegung des Landesentwicklungsplans ab. Auf die Stellungnahmen vom 29.05.2020 und 11.08.2020 sei zur Vermeidung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf. Zu den Vorbemerkungen: Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird den gesetzlichen Vorgaben

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unnötiger Wiederholungen verwiesen, zumal auch diese sich mit dem erheblich überarbeiteten Kapitel 3.10 beschäftigen. Unter Beachtung des § 9 Abs. 3 ROG ist die Stellungnahmemöglichkeit insgesamt wieder eröffnet. Die Vertretungsverhältnisse bezogen auf die GmbH sind insoweit zu aktualisieren, als neben Herrn Frank Sachau in der Tradition eines Familienunternehmens nunmehr auch dessen Tochter, Frau Lisa Sachau, Mitglied der Geschäftsführung ist. An dieser Stelle sei die Klarstellung erlaubt, dass „Kibek“ nicht etwa auf den Namen des Firmengründers, sondern auf das zunächst gehandelte Sortiment hinweist, nämlich: Kinderbekleidung. Mit der Umstellung auf Teppiche hat Teppich Kibek eine Marktlücke genutzt und spielt seither in einer eigenen Liga. Teppich Kibek verfügt nicht nur über 16 Geschäftshäuser, sondern auch über einen erfolgreichen Online-Handel. Kibek stellt sich den veränderten Kaufgewohnheiten der Bevölkerung und ist somit auch sehr präsent in den Social Media Kanälen wie z.B. Instagram und Youtube. Hätte Kibek an den alten Konventionen der internetfreien Zeit festgehalten und sich	des Raumordnungsgesetzes des Bundes gerecht, wonach in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Zu I.1. Zielkonzept: Im Norden nichts Neues: Der Raumordnung obliegt die übergeordnete, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung und Ordnung des Raumes. Im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung hat die Raumordnung alle auftretenden Nutzungsansprüche und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang unter anderem verbindliche Vorgaben in Form von Zielen der Raumordnung für die nachgeordneten Planungsstufen zu schaffen. Ziele der Raumordnung bedürfen also regelmäßig der planerischen Umsetzung und Konkretisierung durch nachgeordnete Planungsträgerinnen und Planungsträger, um ihren Ordnungs- und Entwicklungsauftrag auch gegenüber der beziehungsweise der einzelnen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht an die veränderten Gewohnheiten und Wünsche der Menschen angepasst, hätte Kibek die Geschäftsschließung während der Corona-Pandemie nicht schadlos überstanden. Es ist eigentlich trivial, aber die Anpassung an sich ändernde Marktgegebenheiten ist eine pure Notwendigkeit. Zeugnisse unzureichender Adaption prägen noch heute so manche Innenstadt. Hertie ist nur ein Beispiel, Karstadt wird nicht das letzte bleiben. Die Landesplanung verpasst mit dem neuen LEP die Chance, neue Wege zu gehen. Dem eigenen Anspruch, <i>"Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig"</i> zu gestalten und <i>"Mit Herausforderungen flexibel um(zu)gehen"</i> (Entwurf S. 12), wird der Entwurf nicht gerecht. <i>"Der digitale Wandel erfordert neues Denken"</i> (Entwurf S. 20) wird im aktuellen Entwurf zwar ergänzt um die Formulierung <i>"auch im Sinne der Raumordnung"</i>. Für den Bereich Einzelhandel bleibt es jedoch bei einer	Raumnutzerin und dem einzelnen Raumnutzer erfüllen zu können. Das deutsche Raumplanungssystem beziehungsweise die Ebenen Raumordnung – Bauleitplanung – konkrete Baugenehmigung beruhen zudem allesamt auf rein raumplanerischen beziehungsweise städtebaulichen Zielsetzungen, nicht auf marktwirtschaftlich-wettbewerbssteuernden Prüfkriterien. Es geht originär um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Vermeidung einer Zersiedelung (zum Beispiel verbrauchernahe Versorgung, Vermeidung von Verkehr, schonende Nutzung von Flächen, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit et cetera). Zu I.2. Erneut: Online-Handel: Der Online-Handel, dessen Bedeutung im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung voranschreitet und weiter voranschreiten wird und dem die Folgen der Corona-Pandemie aktuell noch zu einem überproportionalen Wachstumsschub verholfen haben, entzieht sich klaren Festlegungen in Raumordnungsplänen, weil er grundsätzlich nicht auf Verkaufsflächen angewiesen ist. Zugleich verändert er die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	inhaltslosen Formulierung, ohne jegliche Handlungsempfehlung. „Neues Denken“ findet nicht statt. Mit dem Integrations-, Zentralitäts- und Kongruenzgebot sowie dem Beeinträchtigungsverbot treffen wir auf leicht angepasste Variationen des altgewohnten Regulierungsinstrumentariums, mit dem der stationäre Einzelhandel konfrontiert wird. Gerade im Zusammenhang mit dem unregulierten Online-Handel ist es kein Wunder, dass dieses gelegentlich als <i>"Brandbeschleuniger für den stationären Handel"</i> bezeichnet wird, so Marcus Faber, download https://www.deutscher-verband.org/fileadmin/user_upload/documents/DV_Verbandsarbeit/DS_SW/Praesentation_Veranstaltung_Raumplanung_versus_Wettbewerb_Beitrag_ZIA_GCSC_Marcus_Faber.pdf Mit unseren ersten Stellungnahmen haben wir auf die ständig wachsende Bedeutung des Online-Handels hingewiesen. Diese Entwicklung hat sich in Zeiten der Corona Pandemie deutlich beschleunigt. Die Pandemie	für die Umsetzung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze. Das Zielsystem zur Steuerung des Einzelhandels im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Verzicht auf die Verfolgung eines Ansatzes der Deregulierung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels, zum Beispiel mit der Zielsetzung, dem stationären Einzelhandel dadurch mehr Chancen gegenüber dem weitgehend unregulierten Online-Handel einzuräumen, dient gerade auch dazu, den Folgen des zunehmenden Online-Handels zu begegnen und die Betriebe zu unterstützen, die auch weiterhin eine wichtige Funktion für den Erhalt der Innenstädte und Ortszentren wahrnehmen wollen. Anderenfalls würden die Bemühungen der Kommunen und die damit oftmals verbundenen hohen finanziellen Aufwendungen der städtebaulichen Fördermaßnahmen konterkariert werden. Gleichzeitig würden auch die Bemühungen des stationären Handels in den zentralen Versorgungsbereichen, den Auswirkungen des Online-Handels zu begegnen beziehungsweise sich dessen Möglichkeiten zu Nutze zu machen, zunichtegemacht werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	war und ist ein weiterer Brandbeschleuniger mit erheblichen Konsequenzen für den Handel und unter dem Stichwort "HomeOffice" auch für die Nutzungsstruktur der Kommunen insgesamt. Wachsen die Anforderungen an die Mobilität tatsächlich (Entwurf S. 20) - oder ist das Gegenteil der Fall? Ein verringerter Bedarf an Büroflächen hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Ein- und Auspendler – und dies wiederum bleibt nicht ohne Konsequenzen für den Einzelhandel. Wird zu Hause gearbeitet, entfallen Einkäufe in der Mittagspause oder auf dem Weg von und zur Arbeit. Die Zahl der Pendler ist nicht gering: Kiel hat beispielsweise rund 250.000 Einwohner, die Zahl der Einpendler liegt bei 61.500, die der Auspendler bei immerhin 28.000. Quelle: https://www.pendleratlas.de/schleswig-holstein/kiel/ - abgerufen am 15.02.2021 Nimmt die Zahl der Pendler – was zu erwarten ist – signifikant ab, so entfällt mit den Pendlern zugleich ein nicht unerhebliches Einkaufspotenzial. Der aktuelle Entwurf hat die historische Gelegenheit, diese Entwicklungen mit aufzunehmen und im Interesse	Die Folgen des zunehmenden Online-Handels können nicht allein durch die Raumordnung, der die übergeordnete, überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung und Ordnung des Raumes obliegt, bewältigt werden. Stattdessen sind insbesondere auch Handel und Kommunen selbst gefordert. Zu I.3. Antrag „Trendwende für die Innenstädte...“: Das Zielsystem zur Steuerung des Einzelhandels im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die damit verbundenen Standortvorgaben für die Ansiedlung großflächiger, überörtlich wirksamer Einzelhandelsvorhaben und deren Lenkung an die richtigen Standorte finden ihre Rechtfertigung in den spezifischen Problemen des innerstädtischen Einzelhandels (wie beispielsweise Miethöhe, eingeschränkte räumliche Entwicklungsmöglichkeiten, Erreichbarkeitsprobleme/ Parkplatzproblematik, Online-Handel) und den deutlich günstigeren Rahmenbedingungen beziehungsweise Standort- und Entwicklungsvorteilen für Standorte in peripherer Lage. Die Verfolgung eines Ansatzes der Deregulierung der Steuerung des großflächigen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Bürger zu lenken - und bleibt sprachlos: im gesamten Text sucht man den Begriff Corona vergebens. Corona findet nicht statt. Die mit der Coronapandemie einhergehenden, das Land künftig dauerhaft prägenden Veränderungen werden im neuen Entwurf des LEPs schlicht ignoriert. Im schleswig-holsteinischen Landtag wurde unter dem 14.08.2020 ein Antrag zum Thema eingebracht: <i>„Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten – Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!“</i>, Landtags-Drucksache 19/2344 Wer die daraufhin eingeholten Stellungnahmen liest, stellt fest, dass das Problem zwar nicht im Entwurf des LEP, immerhin aber bei den beteiligten Kreisen schon längst angekommen ist. Treffend die Stellungnahme des Verbandes der Wohnungswirtschaft Norddeutschland (VNW): <i>"Das Muster, das viele Ortskerne und Innenstädte unter Druck setzt, ist nicht neu. Lediglich die Dimensionen haben sich verändert. Vor 20 Jahren war es die</i>	Einzelhandels, zum Beispiel mit der Zielsetzung, dem stationären Einzelhandel dadurch mehr Chancen gegenüber dem weitgehend unregulierten Online-Handel einzuräumen, wird aus landesplanerischer Sicht allein zu Gunsten peripherer Standorte und zu Lasten der Innenstädte gehen beziehungsweise diese noch weiter schwächen, und als kontraproduktiv abgelehnt. Auch die „Neue Leipzig-Charta 2020“ als Leitdokument für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung in Europa legitimiert unter städte- und raumplanerischen Gesichtspunkten die grundsätzliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf die Ortszentren beziehungsweise zentralen Lagen: • Trotz der Digitalisierung des Handels sollen Waren des täglichen Bedarfs in den urbanen Zentren verfügbar bleiben, • im Hinblick auf den demographischen Wandel soll eine verbrauchernahe Versorgung sichergestellt werden (gilt gleichermaßen für mobilitätseingeschränkte Personen und für Personen ohne eigenes Auto), • Innenstädte sollen lebendig und attraktiv gehalten werden,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Konkurrenz zwischen Innenstadt und „Grüner Wiese“. Heute sind es wenige Plattformbetreiber im Internet, die es selbst großen Filialisten auf der „Grünen Wiese“ wie in der Innenstadt schwer machen. Ermöglicht und getrieben wird die Entwicklung letztlich vom Konsumenten. Der könnte Verantwortung übernehmen und sich für den Erhalt lebendiger Gemeinde-/Stadtzentren engagieren. Schlicht indem dort eingekauft, konsumiert und gelebt wird."</i> Im Folgenden möchten wir uns auf übergeordnete Gesichtspunkte der Landesplanung (dazu unter I.) sowie einige Aspekte der gewählten Ziele (dazu unter II.) konzentrieren. I. Raumplanung mit Augenmaß 1. Zielkonzept: Im Norden nichts Neues Nach einem Vermerk zu der von hier abgegebenen Stellungnahme vom 11. August 2020 ist „an dem auf der Basis des LEP 2010 weiterentwickelten Zielkonzepts zur raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels festzuhalten“. Das „Festhalten“ wird augenfällig anhand der Gliederung. Der programmatische	• es soll kurze Wege zwischen Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit geben, • eine Umweltbelastung durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme, Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft mit weiteren Infrastrukturen sowie durch zusätzlichen Individualverkehr soll vermieden werden. Somit entsprechen Standortzuweisungen für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Rahmen einer geordneten Stadt- und Raumentwicklung dem Gedanken der „Neue Leipzig-Charta 2020“ und tragen dem raumplanerischen Belang der „Stadt der kurzen Wege“ Rechnung, der die Ansiedlung von Einzelhandel regelmäßig dort verlangt, wo die Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune tatsächlich leben. Zu I.4. Konfektionsware anstelle von maßgeschneiderten Lösungen: Das Prinzip der Zentralen-Orte: Maßgeblich ist das im Raumordnungsgesetz des Bundes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 verankerte Zentrale-Orte-Prinzip.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Teil A fällt beim LEP 2010 mit „<i>Neue Rahmenbedingungen – Neue Herausforderungen</i>“ ambitionierter aus als bei dem vorliegenden Entwurf, der sich mit der Aufzählung von Begrifflichkeiten begnügt: „<i>Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder</i>“. Dabei haben wir gerade jetzt „neue Rahmenbedingungen“, auf die der Entwurf des LEPs jedoch keine Antworten gibt. Es ist gewiss der unveränderte gesetzliche Auftrag der Landesplanung, die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu schaffen. Dies wiederum auf der Grundlage des Zentrale-Orte-Systems, das im Landesplanungsgesetz festgeschrieben ist. Man mag hierzu noch § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG zitieren, wo es heißt: <i>„Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten, dies gilt auch in</i>	Das Zentralörtliche System hat sich bewährt. Es ist unverzichtbare Grundlage für die Umsetzung des raumordnerischen Auftrags der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes. Die räumliche Konzentration von Siedlungsentwicklung auf bestimmte, leistungsfähige Schwerpunkte dient zudem der flächensparenden Inanspruchnahme von Raum, der Vermeidung zusätzlicher Infrastrukturkosten sowie der Verminderung zusätzlicher Verkehrsströme. Stabile Städte und Zentrale Orte sind die beste Absicherung für eine nachhaltige Entwicklung, gerade auch für die benachbarten kleinen Gemeinden. Von ihnen gehen wichtige Impulse für das Umland aus. Sie sichern zudem die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in den ländlichen Räumen. Zum Wegfall der Schwellenwerte: Nachdem die Formulierung landesweit einheitlicher, verbindlicher Schwellenwerte vor dem Hintergrund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Städte und Gemeinden Schleswig-Holsteins fachlich nicht ableitbar und damit nicht rechtssicher möglich ist, werden den Zentralen Orten in der Begründung im Sinne eines pragmatischen Ansatzes

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in zentralen Orten zu bündeln. Die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“</i> Der Auftrag allein gibt keinen Aufschluss über das passende Instrumentarium. Wenn ausgeführt wird, dass es mehr denn je der Steuerung des stationären großflächigen Einzelhandels durch die Raumordnung und die Lenkung des großflächigen Einzelhandels an die richtigen Standorte bedürfe, dann darf die Frage erlaubt sein, ob die Raumordnung dabei auch die Marktchancen des betreffenden Einzelhändlers im Blick hat. Rechnerisch, d. h. bezogen auf das Kaufkraftpotenzial hätte auch Karstadt problemlos überleben können. Hat Karstadt aber nicht. Hertie auch nicht. Und nicht wenige Kommunen müssen feststellen, dass sich Einzelhändler nicht wie Kerzen auf einem Kuchen verteilen lassen. 2. Erneut: Online-Handel	Schwellenwerte an die Hand gegeben, unterhalb derer eine detaillierte gutachtliche Ermittlung mit Blick auf das Kongruenzgebot in der Regel nicht erforderlich sein wird. Dabei handelt es sich nicht um starre Grenzwerte; eine Einzelfallprüfung ist stets erforderlich. Zur Einordnung des Kongruenzgebotes als Grundsatz der Raumordnung: Zur Beibehaltung des raumordnerischen Gleichgewichts und zur Sicherung einer raumstrukturell und –funktionell verträglichen Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe aller Sortimentsbereiche wird an dem Kongruenzgebot als Ziel der Raumordnung festgehalten. Bei der Wesentlichkeitsschwelle von 30 Prozent handelt es sich zudem nicht um einen starren Grenzwert. Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht ein Kongruenzgebot, das vorsieht, dass die Verkaufsfläche von Einzelhandelsgroßprojekten so zu bemessen ist, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet, als Ziel der Raumordnung anerkannt. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet, dass bei der Auslegung des unbestimmten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unverändert das Schlusslicht in Kap. 3.10 bildet der Punkt Online-Handel in Abs. 13, der sich - unmittelbar im Anschluss an die Aufzählung klassischer Grenzhandelssortimente - in dem Appell an Städte und Gemeinden erschöpft, sich mit den Auswirkungen des Online-Handels auseinanderzusetzen. Es bleibt rätselhaft, wie es Städte und Gemeinden mit einem omnipräsenten internationalen Unternehmen wie Amazon (Online Marktanteil liegt bei ca. 50%) aufnehmen sollen. War immerhin im vorangegangenen Entwurf die Begründung zu Kap. 3.10 vergleichsweise ausführlich, so wurde im aktuellen Entwurf der Text um rund 60 % gekürzt. Was hier ausdrücklich begrüßt wird, weil sich der bisherige Text wie eine Anleitung zur freiwilligen Demontage des stationären Handels las: So etwa die Aufforderung, dass sich die Kommunen mit der Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung im Einzelhandel in der Weise auseinandersetzen sollen, dass die technischen, logistischen und verkehrlichen Anforderungen des Online-Handels unterstützt werden, z.B. in Form von Marketingkonzepten für die <u>Online-</u>	Rechtsbegriffs „wesentlich“ auf einen Schwellenwert zurückgegriffen wird, der sich als Erfahrungswert zur Einschätzung der Zentrenverträglichkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben gebildet hat. Europarechtliche Bedenken: Die europarechtlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Europäische Gerichtshof hat in den Fällen, in denen die raumordnungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsgroßbetrieben hinsichtlich des Standortes und der Größe der Einrichtungen das legitime Ziel verfolgt, umweltbelastende Autofahrten zu vermeiden, dem innerstädtischen Verfall entgegenzuwirken, ein umweltgerechtes Stadtmodell zu erhalten, den Bau neuer Straßen zu vermeiden und den Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit als zulässig erachtet. Der Europäische Gerichtshof kommt weiter zu dem Ergebnis, dass die Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen eine Anforderung für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie darstellt, die aber bei Vorliegen der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Präsentation des Ortskerns, der Bereitstellung von öffentlichem WLAN in den Ortszentren, der Bereitstellung von Flächen für Auslieferungslager und Abholstationen. So gut auch diese Vorschläge gemeint sind; sie befördern in weiten Teilen den Online-Handel. Gestrichen wurde ferner, dass man sich angesichts des Funktionsverlustes der Ortszentren und Innenstädte als traditioneller Markt- und Handelsplatz um die Aufwertung der Aufenthaltsqualität in Form von gastronomischen Einrichtungen, Dienstleistungsbetrieben oder kulturellen Angeboten bemühen sollte. Also genau die Punkte, die eine vitale Stadt ausmachen sollten. Schade ist es auch nicht um die Idee der Vernetzung von online und offline, durch die den Händlern empfohlen wurde, ihre Produkte zu digitalisieren - was wohl bedeuten sollte, dass der stationäre Handel den Plattform-Betreibern wie Amazon und Co. die Benutzung der eigenen Kundendaten erlauben soll und notgedrungen erlauben muss, will man auch online präsent sein. Das wiederum <i>“mit dem Ziel der Umsatzerzielung und Kundengewinnung”</i> – bei Amazon und Co., wie man hier gedanklich ergänzen darf. Amazon	Voraussetzungen des Artikel 15 Absatz 3 Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere der Erforderlichkeit, gerechtfertigt werden kann. Zur Erforderlichkeit stellt der Europäische Gerichtshof im konkreten Fall fest, dass die streitige Steuerung den Zweck habe, im Sinne einer guten Stadt- und Raumplanung die Lebensqualität im Stadtzentrum der Gemeinde zu erhalten und Leerstand im Stadtgebiet zu vermeiden. Zu der Bestimmung der Verflechtungsbereiche: Der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist in seiner räumlichen Ausdehnung exakt, also gemeindeflächenscharf, durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System in der jeweils zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesentwicklungsplans gültigen Fassung bestimmt. Die Festsetzung gesonderter, auf den Einzelhandel bezogener Verflechtungsbereiche ist nicht vorgesehen. Zu I.5. Übergriffige Landesplanung: Die Regelung ermöglicht den Städten und Gemeinden grundsätzlich die Umwidmung der durch die Landesplanung abschließend definierten zentrenrelevanten Leitsortimente der Anlage 4 Kapitel 3.10 unter Berücksichtigung der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	verdient nicht am eigenen Handel mit Produkten prächtig, sondern eben an den Marketplace-Teilnehmern, denen nicht unerhebliche Gebühren und den Zugang zu Daten abverlangt werden. Was die ganze Angelegenheit noch abrunden würde, wäre die Empfehlung, den letzten stationären Händler vor einen Amazon-Transporter zu werfen. Der Text, der an die Stelle der gestrichenen Passagen getreten ist, kümmert sich nicht mehr um Details der (Selbst)Aufgabe des stationären Handels: <i>"Der steigende Umsatzanteil des Online-Handels wird das Netz aus stationärem Einzelhandel zunehmend unter Druck setzen. Um diese Entwicklungen so nachhaltig wie möglich gestalten zu können, bieten Einzelhandelskonzepte eine wichtige Grundlage."</i> Es kann kaum gewollt sein, dass Einzelhandelskonzepte den stationären Einzelhandel nachhaltig unter Druck setzen sollen. Zugegeben: Im Kern ist der Umgang mit einem zentral wichtigen Thema wie dem Online-Handel wenig zur Erheiterung angetan. Im vorliegenden Fall darf man den	örtlichen Verhältnisse in nicht-zentrenrelevante Sortimente. Eine Umwidmung wird aber nur im begründeten Einzelfall und nicht für alle zentrenrelevanten Leitsortimente möglich sein. Insbesondere die Sortimentsgruppen Bekleidung und Schuhe aller Art (auch Sportbekleidung und Sportschuhe), Sportartikel, Bücher oder Uhren/ Schmuck verfügen regelmäßig über so starke zentrumsbildende Wirkungen beziehungsweise nehmen diese in den Innenstädten und Ortskernen der Städte und Gemeinde bereits tatsächlich ein, dass für diese Sortimentsgruppen regelmäßig kein Raum für eine Umwidmung gesehen wird. Zu II.1. Beeinträchtungsverbot: Durch den zunehmenden Online-Handel steigen die Anforderungen an vorhabenbezogene Auswirkungsanalysen. Stationäre Einzelhandelsstrukturen an raumordnerisch gewünschten Standorten werden nicht nur durch das Ansiedlungsvorhaben selbst, sondern auch durch onlinebedingte Kaufkraftabflüsse geschwächt, wobei ein exakter Nachweis aufgrund fehlender Daten und Bewertungsmethoden derzeit kaum möglich ist. Die Standortrahmenbedingungen müssen künftig auch den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwurfstext entweder als unfreiwillig komisch oder aber als ärgerlich betrachten. Es genügt auch nicht, einen Satz unter Verwendung der Begriffe „Konzept“ und „nachhaltig“ zu bilden, um über eine Lösungsstrategie zu verfügen. Es verwundert, dass es für die Landesplanung scheinbar in Betracht kommt, dem Online-Handel das Feld freiwillig zu überlassen. Und es verwundert erst recht, dass die Landesplanung den Niedergang des stationären Handels aktiv befördert. Die eigentliche Botschaft sollte sein, die Stärken einer Kommune herauszuarbeiten. Eine insgesamt attraktive Stadt samt Innenstadt kann sich gegenüber dem Online-Handel behaupten. Welche Strategien auf diesem Weg verfolgt werden sollen, lässt der Entwurf des LEP vollständig offen. In der Synopse wird zu der Stellungnahme unserer Mandantin angemerkt, dass sich die Entwicklung des Online-Handels raumordnerisch nicht steuern lässt. Dessen Auswirkungen auf den stationären Handel könnten aber dahingehend berücksichtigt werden, dass in den Wirkungsanalysen für ein Einzelhandelsvorhaben nur	Online-Handel ausreichend berücksichtigen. Dafür bedarf es angepasster Methoden für die Erstellung vorhabenbezogener Wirkungsanalysen, die dieser handelsstrukturellen Entwicklung Rechnung tragen. Diese methodischen Ansätze, einschließlich der Definition, welche zusätzlichen statistischen Datengrundlagen hierfür erforderlich sein werden, müssen jedoch noch entwickelt werden. Bis zu der Entwicklung dieser methodischen Ansätze werden die Wirkungsanalysen mindestens Prognosen als „realistisches Worst-Case-Szenario“ einzubeziehen haben, inwieweit stationäre Einzelhandelsstrukturen nicht nur durch das Ansiedlungsvorhaben selbst, sondern auch durch onlinebedingte Kaufkraftabflüsse geschwächt werden. Zu II.2. Kongruenzgebot: Zur Beibehaltung des raumordnerischen Gleichgewichts und zur Sicherung einer raumstrukturell und –funktionell verträglichen Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe aller Sortimentsbereiche soll weiterhin an einem Kongruenzgebot als Ziel festgehalten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Ausgaben im Einzelhandel im engeren Sinne, d.h. im klassischen stationären Einzelhandel berücksichtigt werden. Das erste ist zweifelhaft. Der Kauf erfolgt zwar online, die Ware muss aber irgendwie zum Kunden geschafft werden, was online noch nicht funktionieren will. Man ist also ganz profan auf Logistikzentren angewiesen. Diese wiederum lassen sich raumordnerisch durchaus erfassen. Das zweite wiederum ist so selbstverständlich wie unmöglich. Nicht alle Einzelhändler sind gewillt, ihre Umsatzzahlen preiszugeben. Das wiederum gilt für den Umsatz online wie offline gleichermaßen. Hinzu kommt, dass sich die Umsätze etwa beim System click & collect nicht trennscharf auseinanderhalten lassen. Wenn im Internet bestellt wird, die Ware aber im stationären Handel abgeholt wird, wem ist der Umsatz dann zuzuordnen? Was ist, wenn bei Gelegenheit der Abholung noch weitere Käufe getätigt werden? Wem welcher Umsatz zuzurechnen ist – online oder stationär – können auch Experten nicht mehr valide abgrenzen.	werden. Bei der Wesentlichkeitsschwelle von 30 Prozent handelt es sich zudem nicht um einen starren Grenzwert. Der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist in seiner räumlichen Ausdehnung exakt, also gemeindeflächenscharf, durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System in der jeweils zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesentwicklungsplans gültigen Fassung bestimmt. Die Festsetzung gesonderter, auf den Einzelhandel bezogener Verflechtungsbereiche ist nicht vorgesehen. Zu II.3. Integrationsgebot: Der Standort von Teppich Kibek in Elmshorn beziehungsweise des Fachmarktzentrums „Franzosenhof“ liegt innerhalb einer im derzeit noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum I (alte Fassung der Planunsräume I - V) ausgewiesenen Abgrenzung einer Siedlungsachse, außerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes, aber in direkter Zuordnung zum Siedlungsbereich der Stadt Elmshorn. Kapitel 3.10 Ziffer 6 Absatz 2 des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen an den Zu- und Abfahrten von

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die möglichen Konstellationen lassen sich beliebig weiter durchdeklinieren. Festzuhalten ist jedoch bereits an dieser Stelle, dass der Entwurf des LEP nicht in der Lage ist, für den Schnittbereich des Handels online/offline belastbare Lösungen zu präsentieren. 3. Antrag „Trendwende für die Innenstädte...“ Inhaltliche Impulse geben die Stellungnahmen, die zum bereits angesprochenen Antrag „<i>Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten - Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!</i>“ abgegeben worden sind. Der Antrag zielt darauf ab, gemeinsam mit den Kommunen strategische und konzeptionelle Handlungsgrundlagen für die zukunftsgerechte Entwicklung und Neuaufrstellung der Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein voranzubringen. Klares Ziel muss es aus Sicht der antragstellenden Fraktion sein, sich durch städtebauliche und räumliche Entwicklungen dem immer stärker sichtbaren Negativ-Trend für die Innenstädte und Ortszentren entgegenzustellen, LT Drs. 19/2344 v. 14.08.2020.	Bundesautobahnen außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes nicht zulässig sind, ist insoweit im Fall des Fachmarktstandortes „Franzosenhof“ nicht einschlägig. Gleichwohl ist der Standort räumlich gesehen aber nicht als (städtebaulich) integriert einzustufen. Stattdessen handelt es sich bei dem Planstandort um einen peripheren, Autokunden-orientierten Fachmarktstandort. Zu III. Fazit: Mit dem Entwurf der Fortschreibung des Kapitels Einzelhandel (Kapitel 3.10) soll zwar an der bewährten Grundstruktur des Zielsystems im Landesentwicklungsplan 2010 festgehalten werden. Zugleich werden aber die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und in Ansehung der Rechtsprechung möglichen Spielräume für eine flexiblere Handhabung beziehungsweise Anwendung des Zielsystems ermöglicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein wesentlicher Baustein zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Anpassung der Landesentwicklungsplanung an die tatsächlichen Gegebenheiten und Anforderungen der heutigen Zeit. Das bisherige Dogma des Schutzes zentraler Versorgungsbereiche vor Konkurrenz an dezentralen Standorten basiert auf einer Welt ohne Online-Handel und einer Einzelhandels-Fixierung für die Innenstadtplanung, die nicht mehr zeitgemäß ist. Mag man auch hinsichtlich konkreter Instrumente und einzelner Positionen unterschiedlicher Auffassung sein – dass es nicht genügt, das bisherige landesplanerische Instrumentarium schlicht fortzuschreiben und die weitere Entwicklung zu ignorieren, liegt bei der Entwicklung des Online-Handels auf der Hand. 2020 hat der Online-Handel die Umsatzsteigerung von zwei Handelsjahren in einem Schritt genommen: von 59,5 Mrd im Vorjahr auf mehr als 83 Mrd Euro im Jahr 2020. Beispielhaft sei aus einigen Stellungnahmen zitiert. Die Bundesstiftung bauKultur (Umdruck 19/5022) plädiert für ein generelles Umdenken:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>„Um die Innenstädte, Subzentren und kleineren Ortsmitten fit für eine komplett veränderte Zukunft zu machen und sie als vielgestaltige Lebens-, Arbeits- und Kulturorte zu entwickeln, braucht es neue, zeitgemäße und kreative Langfriststrategien, die jetzt gestartet werden sollten. Es gilt völlig neu zu überlegen und aufzuzeigen, wohin sich etablierte Nutzungen entwickeln werden, welche baukulturellen Möglichkeiten sich bieten, welche neuen innerstädtischen Nutzungen ortsbezogen passen und funktionieren könnten. Dabei spielen neue, lokale Einzelhandelskonzepte eine ebenso bedeutende Rolle, wie ergänzende soziale, kulturelle, gewerbliche oder bildungsbezogene Erdgeschossnutzungen.“</i> für das es jetzt an der Zeit ist: Prof. Dr. Menzel, TH Lübeck (19/4982): <i>„Ein „Negativ-Trend“ ist in dieser Pauschalität m.E. nur dann zu konstatieren, wenn wir allein die Situation des Einzelhandels als Gradmesser für die Situation der Innenstädte und Ortszentren heranziehen. Abgesehen davon können wir in den vergangenen Jahren auch viele positive Entwicklungen beobachten, z.B. in Bezug auf die</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gestaltung der öffentlichen Freiräume und damit der Aufenthaltsqualität, der (z. T. auch zivilgesellschaftlich initiierten) Nutzungsaktivitäten der Innenstädte, der Verringerung der Präsenz des PKW-Verkehrs oder der Stärkung der Wohnfunktion. Es spricht daher vieles dafür, die jetzige Situation als Umbruchphase zu interpretieren, die auch große Chancen beinhaltet. Es besteht jetzt die Möglichkeit, die insbesondere seit den 1950er Jahren immer monofunktionalere Ausrichtung auf Einzelhandels- und Büronutzungen zu korrigieren und damit „Innenstadt-Reparatur“ zu betreiben.“</i> Gegen städtebauliche Monokulturen wendet sich auch die ARGE eV (19/5002): <i>„Die Funktionstrennung in den Städten – seit der Charta von Athen – hat das Leitbild der klassischen europäischen Stadt verändert und die zunehmend dynamische Entwicklung durch die Einzelhandelsverlagerung und Umstrukturierung in den letzten Jahrzehnten ihrer eigentlichen Lebensfunktionen partiell beraubt. Die aktuelle Entwicklung, insbesondere die Verlagerung von Arbeitswelten ins Home Office,</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>bieten allerdings jetzt Chancen, diese Entwicklung teilweise wieder rückgängig zu machen, z.B. redundante Gewerberäume, Büro- und Verwaltungsgebäude, die in der Zukunft überflüssig werden können.“</i> Für eine stärkere Durchmischung votiert die Hansestadt Lübeck (19/4993): <i>„Sowohl von wissenschaftlicher, als auch von kommunaler Akteursseite bis hin zu Fachverbänden und Handelsinstituten besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Stadträume durch eine bunte Durchmischung zeitgemäß und zukunftsorientiert gestaltet werden müssen. Bezogen auf den Einzelhandel heißt das, dass die innerstädtischen Einzelhandelslagen ihre Flächen zukünftig verkleinern müssen, um langfristige und großflächige Leerstände zu vermeiden, bzw. zu beseitigen. Dies bedeutet eine Abkehr von der jahrzehntelangen Fixierung und Expansion der Handelsbetriebe, aber auch der örtlichen Handlungs- und Entscheidungsträger:innen aus Stadtverwaltung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, auf die Innenstädte.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die jahrzehntelange monostrukturelle Ausrichtung der Innenstädte auf den Einzelhandel erweist sich als nicht mehr zeitgemäß. Womöglich funktioniert eine attraktive Innenstadt auch mit weniger Einzelhandel. In der Kieler Innenstadt hat beispielsweise das Coworking-Projekt „Kieler Ding“ die einstige Ansons-Filiale übernommen. In der Spitalerstraße in Hamburg findet sich ein Lebensmittelhändler als Nahversorger auf den Flächen, die bis vor kurzem von der Marke S´Oliver belegt waren. Es spricht viel dafür, dass der Mix die Attraktivität einer Stadt insgesamt ausmacht. Neben dem stärkeren Nutzungsmix betont das Deutsche Institut für Stadtbaukunst die Bedeutung der Fassadengestaltung (19/5054): <i>„Von zentraler Bedeutung ist auch die Qualität des öffentlichen Raums und der ihn bildenden Architektur. Innenstädte sind gerade dann langfristig attraktiv, wenn sie schön sind, d.h. ihre Plätze, Straßen und Parks sowie ihre Häuser eine ansprechende Qualität mit einem eigenen Ortscharakter haben. Sie sind soziale Treffpunkte, Reiseziele und Imageträger auch dann,</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>wenn wenig bis kein Handel dort stattfindet. Die Raumfassung, Bodengestaltung und insbesondere die Fassadengestaltung auch oberhalb der Ladenzone ist dabei entscheidend. Als Hauptaufgabe erscheint hier, abgestimmte Gestaltungskonzepte hinsichtlich Material, Farbe, Detailformen etc. mit dem Ziel einer ortstypischen nachhaltigen Atmosphäre zu erarbeiten und umzusetzen,“</i> und liegt damit auf der Linie des Tourismusverbandes, der wiederum auf einen im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsministerium entstandenen Leitfaden verweist (19/5021): <i>„Attraktive Ortsbilder als Erfolgsfaktor des Qualitätstourismus in Schleswig-Holstein“</i> Anlässlich dieser Veränderungen ist insbesondere der rein mathematische Schluss von prozentualen Kaufkraftabflüssen auf die Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs durch ein konkretes, zu der Bestandssituation hinzukommendes Einzelhandelsgroßvorhaben nicht mehr aussagekräftig. Die IHK stellte beispielsweise in ihrem handelspolitischen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Leitbild „Starke Zentren durch integrierte Stadtentwicklung“ des Jahres 2017 fest: <i>„Seit Jahren sinkt der Anteil der Konsumausgaben im Handel zugunsten der Ausgaben in anderen Lebensbereichen. Gleichzeitig ist seit Jahren eine Zunahme der Verkaufsflächen im Handel (insgesamt) zu beobachten. Die Folge: Die Flächenproduktivität im Einzelhandel sinkt kontinuierlich, das Geschäft wird betriebswirtschaftlich immer schwieriger. Immer stärkere Konkurrenz für den städtischen Einzelhandel stellt neben den Verlagerungen von Standorten auf die graue und grüne Wiese, auch der weiter rasant zunehmende Online-Handel dar. Gerade in Verbindung mit vielerorts sinkenden Bevölkerungszahlen resultieren geringere Umsätze für den innerstädtischen Einzelhandel, die zu einem Verlust an Sortimentsbreite und damit zu einer Ausdünnung des Angebots führen. Dies wiederum schlägt auf die Versorgungsfunktion vieler Zentren zurück. Andererseits bietet der Online-Handel aber auch Chancen für die Innenstädte. Zunehmend erkennen beispielsweise Online-Händler, dass ein stationäres</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Angebot eine sinnvolle Ergänzung ihres Portfolios darstellen kann.“</i> IHK, „Starke Zentren durch integrierte Stadtentwicklung“, 2017, S. 3, abrufbar unter https://www.ihk-schleswig-holstein.de/blueprint/servlet/resource/blob/3856136/1985f8753b1aea4af7c244aeca037378/handelspolitisches-leitbild-data.pdf (abgerufen am 26.01.2021) Die IHK leitet hieraus das Erfordernis einer stringenten Einhaltung des Zentrale-Orte-Prinzips ab, dies ist aber keinesfalls der einzig mögliche und insbesondere nicht der vollständige Schluss aus der Bestandsaufnahme. Dass eine Umstrukturierung der Innenstädte spätestens jetzt erforderlich ist, hat die durchgeführte Anhörung zu dem oben zitierten Antrag gezeigt. Soweit ersichtlich stimmen alle angehörten Träger öffentlicher Belange den Kernaussagen des Antrags ganz oder zu großen Teilen zu, nahezu alle betonen auch die Verstärkung der Veränderungen durch die Coronapandemie. Der Präsident des Deutschen Städtetags, Helmut Dedy, plädiert dafür, das Konzept der Innenstadt „<i>neu zu</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>denken</i>“, wobei es ihm um ein lebendiges und attraktives Stadtzentrum mit mehr Raum für Wohnen, Arbeiten und Produktion sowie die Schaffung von Treffpunkten und mehr Grün sowie um weniger Autos geht, Interview vom 18.12.2020, https://www.staedtetag.de/presse/interviews/neue-konzepte-fuer-die-innenstaedte (abgerufen am 26.01.2021). Ausdrücklich nennt <i>Dedy</i> auch die Zwischennutzung aufgegebener Kaufhausfilialen als Baustein für Wandel und Erfolg. Die Anerkennung eines weiteren „Kaufhaussterbens“ als Realität, nicht als etwas, das um jeden Preis und entgegen der Nachfrage verhindert werden muss, setzt eine solche Aussage voraus. Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), die 2012 ins Leben gerufene Fraunhofer „Morgenstadt Initiative“, ein Netzwerk aus Fraunhofer-Instituten, Kommunen und Unternehmen, sowie die Initiative „Die Stadttretter“ haben sich mit dem Innovationsprojekt „Innenstadt 2030+ Future Public	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Space“ ebenfalls der Gestaltung der Innenstädte der Zukunft verschrieben, https://www.die-stadtretter.de/innenstadt2030/#projekt (abgerufen am 26.01.2021), Diese Umstrukturierung anzuerkennen und mitzudenken, sollte auch Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein. Das Kernstück jeder hoheitlichen Planung und so auch der Landesentwicklungsplanung ist die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, vergleiche auch § 7 Abs. 2 ROG. Eine Abwägung ist jedoch nur dann fehlerfrei, wenn sie auf der zutreffenden Ermittlung der einzustellenden Belange beruht. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Festlegung der Zentralen Orte, die regelmäßig überprüft wird, vergleiche zuletzt etwa den „<i>Raumordnungsbericht Zentralörtliches System</i>“ der Landesregierung v. 04. Juni 2019, LT Drs. 19/1504, sondern auch mit Bezug auf deren angestrebte Entwicklung und Zukunftsfähigkeit.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Das ist regelmäßig keine einfache Aufgabe und die Neigung zu Pauschalisierungen und Vereinfachungen ist ausgeprägt. Was der Sache aber nicht dienlich ist, wie die IHK in dem oben dargestellten Anhörungsverfahren trefflich auf den Punkt bringt (19/5024): <i>"Starke Zentren werden vor Ort gestaltet, vor Ort werden kreative Ansätze entwickelt, vor Ort finden sich motivierte Akteure zusammen, die etwas bewegen wollen. Da sich die Zentren in unserem Land stark unterscheiden und die Lösungsansätze daher auch unterschiedlich ausfallen können und müssen, ist es wichtig, dass die Zentren bzw. die vor Ort aktiven Akteure auf ihrem Weg unterstützt werden."</i> 4. Konfektionsware anstelle von maßgeschneiderten Lösungen Das Kapitel „Einzelhandel“ abstrahiert bei den Zielfestlegungen in üblicher Weise und nach dem Vorbild anderer Bundesländer. Nimmt man einmal ein Flächenland wie Nordrhein-Westfalen zum Vergleich, dann wird man sich die Frage stellen müssen, ob das, was in NRW geeignet erscheint, in Schleswig-Holstein	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	überhaupt sinnvoll ist. Schleswig-Holstein verfügt über vier Oberzentren, NRW über 16 – wobei man einräumen muss, dass diese zahlenmäßige Gegenüberstellung Schleswig-Holstein über die Maßen gut dastehen lässt. Besagte vier Oberzentren können es von der Einwohnerzahl her mit Dortmund aufnehmen. Neumünster verfügt auch nur über Teilfunktionen eines Oberzentrums. In NRW wohnen 5,3 Mio Menschen in Oberzentren, in Schleswig-Holstein etwa ein Neuntel davon. Mittelzentren hat NRW um den Faktor zehn mehr... Kurzum: warum entsprechend der Forderung der IHK keine individualisierte Betrachtungsweise? Kritisch hinterfragt wird so manche pauschale Annahme von den eigenen (renommierten) Gutachtern, die von der Landesplanung hinzugezogen worden sind: Dr. Lademann & Partner und GSK Stockmann, dort jeweils federführend Ulrike Rehr und Dr. Jan Hennig. Die Gutachter lehnen – beispielsweise - die Schwellenwerte in der Begründung zur Anwendung des Zentralitätsgebots ab, weil diese „in der Luft hängen“ würden. Für "ausgewählte" Mittelzentren - nämlich 13 von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	19 - werden die Regelungen anhand eines fiktiven Bekleidungsfachmarktes mit 3.000qm VK durchgespielt. In allen herangezogenen Mittelzentren wird die Umsatzumverteilungsquote von 10% gerissen, und zwar teils sehr deutlich mit bis 61 (!) %. Die Schwellenwerte sind im aktuellen Entwurf aus der Begründung zum Zentralitätsgebot gestrichen worden. In die Begründung zum Kongruenzgebot tauchen sie wieder auf. Wenn man denn davon ausgeht, dass die Kritik der Gutachter berechtigt ist, dann ist eine solche Verschiebung als Reaktion auf die Kritik nur schwer verständlich. Nicht durchsetzen konnten sich die Gutachter mit der Empfehlung, das Kongruenzgebot allenfalls als Grundsatz der Raumordnung auszugestalten und auf starre Schwellenwerte zu verzichten (Gutachten Seite 134). Hingewiesen wird auf europarechtliche Bedenken. Die Darlegungslast, warum eine Umsatzherkunft von mehr als 30 % aus Räumen außerhalb des jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereichs schädlich sein könnte, liege in vollem Umfang beim Träger der Raumordnung. Man sehe nicht, dass dieser Nachweis erbracht werden könnte. Auch entsprechenden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schwellenwerten in anderen Ländern fehle die Fundierung und empirische Ableitung (Gutachten Seite 133). Wörtlich weiter: <i>„In europarechtlicher Hinsicht ist die Angemessenheit starrer Schwellenwerte im Übrigen umso problematischer, als ein derartig formuliertes Kongruenzgebot gerade besonders attraktive Einzelhandelsformate, die regelmäßig Kunden aus weit entfernten Räumen ansprechen, deren Ansiedlungsmöglichkeiten beschränken. Vor dem Hintergrund der auch auf europäischer Ebene vorangetriebenen Bemühungen um eine Stärkung des stationären Einzelhandels auch und gerade gegenüber dem zunehmenden Onlinehandel ist eine derartige Benachteiligung attraktiver Einzelhandelsformate nicht gerechtfertigt.“</i> (Seite 133,134). Dem ist zuzustimmen. Ein generelles Bedenken gegenüber der Anknüpfung an Umsatzzahlen ergibt sich aus der Frage, welchem Bereich (online oder stationär) der jeweilige Umsatz eigentlich gutgeschrieben wird. Multichannel-Konzepte wie click-and-collect lassen die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grenzen zwischen stationär und online verschwimmen (Gutachten Seite 11). An das grundsätzliche Problem, belastbare Umsatzzahlen eines Anbieters für die Erstellung von Auswirkungsanalysen zu erlangen, sei an dieser Stelle nur nebenbei erinnert. Von den Gutachtern wird auch kritisiert, dass hinsichtlich der Verflechtungsbereiche auf die Verordnung zum zentralörtlichen System Bezug genommen werde, aber die dort festgelegten Nah- und Mittelbereiche nicht spezifisch mit Blick auf die Einzelhandelssteuerung festgelegt worden seien (Gutachten S. 134). Dieser Einwand hat Gewicht, da mit dem Verweis über eine – für sich genommen bereits fragwürdige – Pauschalierung hinausgegangen wird. 5. Übergriffige Landesplanung Der LEP sieht weiterhin Sortimentslisten vor, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Die Funktion der Sortimentslisten als originäres Steuerungsinstrument der jeweiligen Kommune wird unverändert verkannt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Generell gilt: Welche planerischen Festsetzungen nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sind, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Ausgefüllt wird der Begriff der Erforderlichkeit insbesondere durch vorausgehende planerische Entscheidungen der Gemeinde über die örtlich anzustrebenden städtebaulichen Ziele. Hierzu gehört die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie Teile des Gemeindegebietes zur Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Verfügung stellt. BVerwG, Beschluss vom 04.10.2007 – 4 BN 39/07 – Juris Rn. 5. Daraus folgt zunächst einmal, dass die Frage der Zentrenrelevanz nicht nur auf empirische Befunde abzielt, sondern die Steuerungsabsichten der Gemeinde anspricht. Beispielhaft eine Entscheidung des VG Leipzig: <i>„Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es keine universell für alle Gemeinden geltende und als abschließend anzusehende Liste von zentrenrelevanten</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Sortimenten geben kann. Vielmehr ist es eine Frage der konkreten örtlichen Verhältnisse, welchen Sortimenten Zentrenrelevanz beigemessen wird. Die Einordnung der Sortimente hängt von der Größe der Gemeinde, der Anzahl und Größe der vorhandenen Versorgungsbe- reiche, aber auch von den konkreten Entwicklungszielen der jeweiligen Gemeinde ab. Als generelle Begrenzung lässt sich allein formulieren, dass als zentrenrelevant nur solche Sortimente eingeordnet werden dürfen, die aufgrund der konkreten Verhältnisse auch tatsächlich in den Zentren in ausreichender Dichte angeboten werden können. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, steht den Gemeinden aber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, weshalb Sortimentslisten allein auf ihre Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit hin untersucht werden können.“</i> VG Leipzig, Urteil vom 26.11.2014 – 4 K 981/12 - Juris Rn. 91 Sortimentslisten und Einzelhandelskonzepte sollen die Entwicklung der Kommune systematisch absichern und dienen der Plausibilisierung etwaiger	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Einzelhandelsausschlüsse außerhalb der Zentren. Sortimentslisten sind gerade ein Instrument der örtlichen Planung. Deshalb darf von Gemeinden keine besondere Begründung dafür verlangt werden, warum von der Landesliste in Anlage 4 abgewichen werden soll. Dieser Grundgedanke liegt auch den im Gutachten aufgeführten Einzelhandelskonzepten zugrunde. So wird von Dr. Lademann & Partner im überarbeiteten Konzept für Itzehoe (2016, S. 63) ausgeführt: <i>„Die Einstufung der Sortimente erfolgte durch Dr. Lademann & Partner v.a. anhand der faktischen Zentrenrelevanz der einzelnen Sortimente innerhalb des Stadtgebiets. Auch die Eigenschaften der einzelnen Sortimente (z.B. Transportsensibilität) wurden bei der Einstufung berücksichtigt. Darüber hinaus spielte aber auch eine Rolle, welche strategischen Ziele mit der Ansiedlung bestimmter Sortimente in den stadträumlichen Lagen verbunden sind.“</i> II. Zu einzelnen Zielen 1. Beeinträchtigungsverbot	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Das Thema Beeinträchtigungsverbot ist eng verbunden mit Auswirkungsanalysen, die für Ansiedlungsvorhaben üblicherweise zu erstellen sind. Es wurde bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sich online-Umsätze nur schwer vom stationären Umsatz werden unterscheiden lassen (siehe oben S. 8). Nach der Stellungnahme der Landesplanung sollen bei Auswirkungsanalysen nur die Ausgaben im Einzelhandel im engeren Sinne, d. h. im klassischen stationären Einzelhandel berücksichtigt werden. Das sei das relevante Nachfragepotenzial, an dem der stationäre Einzelhandel partizipieren könne. Es stellt sich allerdings die Frage nach der Praktikabilität dieser Vorgehensweise. Welche Bedeutung hat beispielsweise eine Umsatzzumlegungsquote, wenn die Datenbasis nicht valide ermittelbar ist? Ein hoher Online-Anteil führt notwendigerweise zu einem entsprechend niedrigeren verfügbaren stationären Umsatz (siehe oben Seite 8). Nehmen wir einmal an, dass alle stationären Händler einer Kommune 95% ihres Umsatzes nachweisbar (zur fragwürdigen Zuordnung des Umsatzes bereits oben	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Seite 9) über den Online-Handel generieren. Ist dann der weitere, dezentrale Einzelhändler, der den gesamten stationären Umsatz auf sich lenkt, planerisch unzulässig. 2. Kongruenzgebot Die Maßgabe, dass das Einzugsgebiet der als zulässig festgesetzten Einzelhandelsnutzungen den Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreiten darf, erweist sich als kontraproduktiv. Den Gutachtern ist darin beizupflichten, dass vor dem Hintergrund der auch auf europäischer Ebene vorangetriebenen Bemühungen um eine Stärkung des stationären Einzelhandels auch und gerade gegenüber dem zunehmenden Online-Handel eine derartige Benachteiligung attraktiver Einzelhandelsformate nicht gerechtfertigt ist (Gutachten Seite 141). Das Geschäftshaus unserer Mandantin in Elmshorn ist ein Beispiel für ein attraktives Einzelhandelsformat, das an Ort und Stelle unter Beachtung des Kongruenzgebotes eigentlich gar nicht zulässig ist. Ohne den Kundenlauf aus einem sehr großen Einzugsgebiet,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	würde Kibek wirtschaftlich in Elmshorn nicht tragfähig sein. Der Attraktivität Elmshorns tut die Koexistenz von Innenstadt und Fachmarktzentrum indes keinen Abbruch – im Gegenteil. Gerade die Ausstrahlungswirkung von Teppich Kibek als „Magnet“ bis weit nach Hamburg hinein führt dazu, dass so manch einer Elmshorn besucht, der ansonsten keinerlei Anlass für einen Besuch gefunden hätte. Es ist deutlich zu wenig, aus landesplanerischer Sicht schlicht davon auszugehen, dass es keine beachtlichen Kopplungseffekte gibt (siehe die landesplanerische Ersteinschätzung vom 16.11.2020). Das Gegenteil ergibt sich aus den empirischen Daten einer Kundenbefragung, die Anfang Dezember 2018 durchgeführt worden ist. Die Besucher des Fachmarktzentrums wurden ausdrücklich nach dem Zweck ihres Besuchs der Innenstadt gefragt, um auszuschließen, dass Ziel des Besuches nur der parallel stattfindende Weihnachtsmarkt war. Soll der LEP so verstanden werden, dass Konzepte wie Kibek jetzt in Schleswig-Holstein nicht mehr gewünscht sind? Gerade innovative Konzepte verlangen nach Großflächigkeit, was aufgrund der geringeren	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächenproduktivität nur mit einem großen Einzugsgebiet möglich ist. Verflechtungsbereiche landesplanerisch ohne Berücksichtigung der faktischen Einzugsgebiete von Einzelhandelsbetrieben zuzuweisen, ist nach Ansicht der Gutachter problematisch: <i>„Gerade im ländlichen Raum werden (aber) bedingt durch die weiten Entfernungen regelmäßig verhältnismäßig weite Wege zurückgelegt, die über die bestehenden Verflechtungsbereich nicht gedeckt sind. Es ist insofern auch eine kritische Überprüfung der Verflechtungsbereiche, insbesondere im ländlichen Raum, notwendig. Zudem sind Verbraucher zumeist nicht eindeutig auf einen (Einkaufs) Ort ausgerichtet. Vielmehr schlagen die Gutachter die Ausarbeitung eines individuellen Verflechtungsbereiches speziell für den Einzelhandel als ein sinnvoller Instrument vor.“</i> Gutachten Seite 120 Vollends schief wird das Bild, wenn eine wesentliche Überschreitung des Kongruenzraumes ausgerechnet zur Sicherung der Nah(!)versorgung hingenommen werden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	soll. Dem liegt zwar die richtige Erkenntnis zugrunde, dass gerade im ländlichen Raum die Versorgungslage eher „dünn“ ist. Dies betrifft jedoch nicht nur die Nahversorgung. Wenn man sich das „Einzugsgebiet“ des Online-Handels ansieht, bei dem von jedem Ort zu jeder Tageszeit eingekauft werden kann, wirkt das Kongruenzgebot für den stationären Einzelhandel wie aus der Zeit gefallen. 3. Integrationsgebot Ausweislich der Änderungsübersicht (dort Seite 16) wird mit der jetzigen Fassung des Entwurfs festgelegt, dass der Ausschluss sich nur auf solche Flächen bezieht, die außerhalb des im jeweils geltenden Regionalplans ausgewiesenen, baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes oder ohne direkte Zuordnung zum Siedlungsbereich einer Gemeinde nicht mit dem Integrationsgebot in Einklang stehen. Wir bedanken uns für die Klarstellung, dass der Standort von Teppich Kibek von Anfang an nicht von der Regelung des Integrationsgebotes erfasst sein sollte, da unsere Mandantin im baulich zusammenhängenden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Siedlungsgebiet der Standortgemeinde Elmshorn verortet ist. III. Fazit Es geht unserer Mandantin mitnichten um eine (vollständige) Deregulierung des Einzelhandels. Die Aufgabe, die sich stellt, erfordert ein vollständiges Umdenken. Starre Konzepte, wie der heutige LEP werden der aktuellen Lage nicht mehr gerecht. Was gefragt ist, sind maßgeschneiderte Konzepte für die jeweiligen Kommunen. Hierzu gehört auch ein kuratierter Einzelhandel. Es ist gerade nicht damit getan, ein überholtes Regelungssystem weiter fortzuschreiben und die Augen davor zu verschließen, dass die Handelswirklichkeit aktuell und künftig eine ganz andere sein wird. Im LEP soll es um die Schaffung transparenter und fairer Standort- und Wettbewerbsbedingungen für den Handel gehen. Ein hehres Ziel, das aber von vornherein verfehlt wird, wenn ein wesentlicher Teil der Player keinerlei Bedingungen unterworfen ist.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Keine Innenstadt kann mit der Fülle des Warenangebotes und der jederzeitigen Verfügbarkeit des Online-Handels konkurrieren, der über die einstigen Möglichkeiten des großflächigen Einzelhandels auf der grünen Wiese deutlich hinausgeht. Die Kommunen können in dieser Situation nur bestehen, wenn sie insgesamt attraktiv(er) werden. Hierzu der IFH Köln -Geschäftsführer Boris Hedde: <i>„Bislang orientierte sich die Gestaltung der Innenstädte zu sehr an den Bedürfnissen des Handels und zu wenig an denen der Besucher. Die Innenstadtbesucher – egal aus welcher Altersgruppe – wünschen sich einen Ort, wo sie sich wohl fühlen und wo sie Leute treffen können, nicht einen Ort, wo es lediglich ums Einkaufen geht. Darum haben wir uns in der Vergangenheit zu wenig gekümmert.“</i> dpa-infocom, dpa:210204-99-297935/2 Unser Schleswig-Holstein sollte das erste Bundesland mit einer innovativen Landesplanung sein – und nicht das letzte Bundesland, das ein gestriges Regelungssystem stur weiter fortschreibt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit freundlichen Grüßen Rechtsanwalt	

B 4 Wirtschaftliche Entwicklung

B 4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklu ng Stn.-ID: 1130	In der Themenkarte 10 in Teil B fehlt in Geesthacht das „DLR – Institut für maritime Energiesysteme“. Ich bitte um Ergänzung.	Zu Themenkarte 10: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Themenkarte 10 wird um das „DLR – Institut für maritime Energiesysteme“ ergänzt.
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklu ng	Das Votum der Landesplanung zur Stellungnahme zum LEP Teil B „Text“, Kapitel 4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie wird zur Kenntnis genommen. Allerdings muss das Forschungs- und Technologiezentrums Westküste (FTZ) statt in	Zu Themenkarte 10 und 11: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Themenkarten 10 und 11 werden entsprechend überarbeitet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1100	Themenkarte 11 in der Themenkarte 10 dargestellt werden, da es sich um eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Forschungseinrichtung) handelt.	
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 4.2 – Wissenschaft, Forschung, Technologie B zu 2 und 3 – Themenkarte 11 Folgende Bezeichnung ist zu ändern (Verweis auf entsprechende Synopse, Seite 23-24) Die Stellungnahme zur Themenkarte 11 wurde berücksichtigt. Muss jedoch aufgrund aktueller Entwicklungen korrigiert bzw. ergänzt werden. Muthesius Transferpark (Anscharcampus) <i>TransMarTech Schleswig-Holstein</i>	Zu Kapitel 4.2 Absatz B zu 2 und 3: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Themenkarte 11 wird um das TransMarTech Schleswig-Holstein ergänzt.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B–4.2 Wissenschaft, Forschung, Technologie Die in der Überschrift benannten Akteursgruppen sollen gemeinsam einen Beitrag zur nachhaltige Entwicklung beitragen können. Daher schlagen wir folgende Ergänzungen vor: 2 G	Zu Kapitel 4.2 Absatz 2 G: Die Formulierung des Absatzes schließt die Möglichkeit eines Beitrags der benannten Akteursgruppen zur nachhaltigen Entwicklung nicht aus, sondern beinhaltet diese bereits in mehreren Punkten, zum Beispiel „qualitativ hochwertige, besonders Erfolg versprechende und das Profil des Landes schärfende Forschungs- und Technologiefelder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„die Kohärenz zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vor allem im Hinblick auf die Zukunftsfelder der nachhaltigen Wirtschaft (Kapitel 4.1) zu stärken“ B zu 1, 2 „Dabei sind die Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Innovations-, Technologie- und Gründerzentren sowie ihr Dachverband Nordzentren e. V. und der Verein StartUp SH e. V. einzubeziehen.“	zu fördern“. Eine weitere thematische Fokussierung ist hier nicht vorgesehen und erscheint nicht sinnvoll. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

B 4.3 Mobilität und Verkehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4 Wirtschaftliche Entwicklung 4.3 Mobilität und Verkehr B zu 4-6 Seite 128 <i>„Die zunehmenden Verkehrsströme erfordern die Realisierung einer von Ost nach West verlaufenden leistungsstarken Verbindung inklusive einer Elbquerung im Zuge der Bundesautobahn 20 westlich von Glückstadt. Diese wird zu einer spürbaren verkehrlichen Entlastung</i>	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Verkehrspolitik muss den Herausforderungen der Globalisierung der Wirtschaft und der Entwicklung einer modernen Dienstleistungsgesellschaft gerecht werden. Daher gilt es, die Verkehrsinfrastruktur der Zukunft ressourcenschonend, umweltverträglich und emissionsarm zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>des Kernraums der Metropolregion Hamburg führen. Langfristig wird als zweite durchgängige Nord-Süd-Achse zwischen und Kiel und Niedersachsen der Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 mit einer östlichen Elbquerung verfolgt.“</i> Der BUND SH widerspricht dieser Aussage. Zunehmende Straßenverkehrsströme sind keine Naturereignisse, sondern die Folge einer seit Jahrzehnten auf die Förderung des Straßenverkehrs ausgerichteten Verkehrspolitik. Grundsätzlich ist längst bekannt, dass immer weiter ausgebauten Verkehrswege neues Verkehrsaufkommen generieren. Vor dem Hintergrund der zur Erreichung der deutschen Klimaschutzverpflichtungen dringend notwendigen Verkehrswende sowie der durch die Corona-Pandemie verursachten massiven Staatsverschuldung steht der weitere milliardenteure Bau von Autobahnen im eklatanten Widerspruch zu den auch im LEP formulierten Nachhaltigkeitszielen. Es ist möglich den PKW- und LKW-Verkehr zu reduzieren (Digitalisierung, Fracht auf die Schiene, Vermeidung von Leer-Fahrten, bessere zeitliche Nutzung der vorhandenen Straßen etc.). Der BUND	gestalten. Im zusammenwachsenden Europa sind leistungsfähige Verkehrswege von zentraler auch weiterhin Bedeutung. Die verkehrsgeographische Lage Schleswig-Holsteins wird durch die vorherrschende Rolle des Seeverkehrs im Ostseeraum und die Funktion als Verkehrsdrehscheibe zwischen Skandinavien und Kontinentaleuropa bestimmt. Um auch den künftigen Verkehrsanforderungen gerecht zu werden, ist es erforderlich, sowohl das bestehende Straßen- als auch das Schienennetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Das Projekt „Ausbau der Autobahn 21 - Schwarzenbek (Autobahn 24) bis Geesthacht (Autobahn 25)“ ist als Projekt des Weiteren Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten. Die textliche Ergänzung in Kapitel 4.3 B zu 4-6 entspricht daher der Umsetzung der Zielsetzungen des BVWP.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	fordert ein Moratorium für den Bau der Fernstraßen auch in Schleswig-Holstein. Die zukünftig stärker begrenzten finanziellen Mittel für den Verkehrssektor müssen vorrangig für die Ertüchtigung der umwelt- und klimaverträglicheren Verkehrsträger eingesetzt werden.	
Institution: Femern A/S Stn.-ID: M1028	<u>Zu Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr</u> Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung als Ziel der Raumordnung 5 Z festgelegt wird (Seite 125). Allerdings ist Ihre Festlegung (1. Spiegelstrich), dass „die feste Fehmarnbeltquerung umweltverträglich zu realisieren“ sei, angesichts des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zumindest missverständlich. Die umweltfachlichen Fragen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und geklärt worden. Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung ist umweltverträglich. Wir schlagen deshalb vor, die Festlegung (1. Spiegelstrich, Seite 125) wie folgt zu formulieren: „- die feste Fehmarnbeltquerung nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses zu realisieren“	Zu 4.3 Mobilität und Verkehr: Es handelt sich bei der textlichen Festsetzung im Landesentwicklungsplan nicht um eine den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss widersprechende Formulierung, da die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt ist. Zur Verdeutlichung wird der Text unter 5 Z ergänzt. Zu Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr, Begründung B zu 4 - 6: Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Der Einwendung zu Kapitel 4.3.1 6 Z wird gefolgt. Sie enthält

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Zu Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr, Begründung B zu 4 – 6</u> Mit Blick auf die „Fehmarnbeltachse“ fällt an der Begründung auf, dass die Intention des Staatsvertrages – nämlich die Errichtung einer leistungsfähigen Schienen- und Straßenverbindung – im LEP keinen Widerhall findet (Seite 127). Stattdessen wird lediglich ein weniger bedeutsamer Teilaspekt in den Vordergrund gestellt: „Fehmarnbeltachse [...] vor allem auch für den öffentlichen Personenverkehr in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken“. So bleibt der LEP hinter dem Staatsvertrag zurück, und die Einbindung des Fehmarnbelttunnels und der anderen Teilvorhaben in die „Fehmarnbeltachse“ und die Einbindung der „Fehmarnbeltachse“ in das transeuropäische Verkehrsnetz wird nicht deutlich. Wir schlagen deshalb vor, die Begründung (Seite 127) differenzierter und dem Stand der Planungen entsprechend wie folgt zu formulieren: „Die Fehmarnbeltachse als kürzeste, direkte Verbindung zwischen Hamburg, Lübeck und Kopenhagen / Malmö gilt es vor allem für den Schienenverkehr in ihrer	einen berechtigten Hinweis auf den aktuellen Planungsstand zur Erneuerung der Fehmarnsundquerung. Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 09. März 2021) plant die DB Netz AG gemeinsam mit der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH eine neue Fehmarnsundquerung in Gestalt eines kombinierten Absenktunnels für Straße und Schiene. Der Text wird hier daher redaktionell angepasst. Die Begründung zu Kapitel 4.3.1 B zu 6 berücksichtigt dagegen bereits den aktuellen Planungsstand. Um aber auch das Ziel des Lückenschlusses im Transeuropäischen Netz zu nennen wird dieses in die Begründung mit aufgenommen. Der Einwendung zu Kapitel 4.3.2 B zu 3 wird gefolgt. Sie enthält einen berechtigten Hinweis auf den aktuellen Planungsstand zur Erneuerung der Fehmarnsundquerung. Auch der Text der Begründung zu Kapitel 4.3.1 B zu 6 wird erneut angepasst.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Leistungsfähigkeit zu stärken durch • die Errichtung der Feste Fehmarnbeltquerung • den zweigleisigen Neubau/Ausbau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1100 der DB Netz AG zwischen Bad Schwartau und dem Anschluss an die Feste Fehmarnbeltquerung • der Erneuerung der Fehmarnsundquerung sowie • die Verbesserung der Erreichbarkeit und der Durchbeziehungsweise Umfahrung Hamburgs. Die Fehmarnbeltachse als kürzeste, direkte Verbindung zwischen Hamburg, Lübeck und Kopenhagen / Malmö gilt es außerdem für den Straßenverkehr in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken durch • die Errichtung der Feste Fehmarnbeltquerung • den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und dem Anschluss an die Feste Fehmarnbeltquerung • der Erneuerung der Fehmarnsundquerung.“ Die im LEP auch im Weiteren angesprochene „Ertüchtigung“ der bestehenden Fehmarnsundquerung (bzw. ihr „Ausbau“) hat sich als nicht realisierbar	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	herausgestellt. Es handelt sich um einen überholten Planungsstand, den der LEP nach unserem Dafürhalten nicht weiter verfolgen sollte – gerade auch im Hinblick auf den langen Geltungszeitraum des LEP. <u>Zu Kapitel 4.3.1 Straßenverkehr</u> Dies gilt beispielsweise für das Ziel der Raumordnung 6 Z (Seite 130), demzufolge die „bisherige Fehmarnsundquerung auszubauen“ sein solle. Richtig ist vielmehr, dass die Fehmarnsundquerung zu erneuern ist. Dasselbe gilt für die Begründung zu 6: „mindestens ertüchtigt“ (Seite 131) <u>Zu Kapitel 4.3.2 Schienenverkehr, Begründung B zu 3</u> Dasselbe gilt für die Begründung zu 3: „unter Einbeziehung der Ertüchtigung des Bestandsbauwerks“ (Seite 133).	
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung	<u>Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr</u> Die Hansestadt Lübeck begrüßt die Aussage, den Schienenverkehr hinsichtlich der Struktur und der Bedienung darauf auszurichten, dass er einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses	Einwendung zur Festlegung eines Ziels der Raumordnung: Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung ist rechtlich nicht möglich. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und vom Träger der Raumordnung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1267	im Personen- und Güterverkehr bewältigen und einen möglichst hohen Anteil der starken Pendlerverkehre zur Verkehrsentslastung insbesondere dicht besiedelter Gebiete übernehmen soll. Die Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander, die Verkehrsvermeidung und der Modal Shift hin zum Umweltverbund stellen allesamt derart wichtige Säulen der Verkehrswende dar, dass es wünschenswert wäre, den Grundsatz (G2) als Ziel der Raumordnung zu formulieren. In dem Grundsatz (G3) zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen durch alternative Antriebe sollte der Hinweis ergänzt werden, dass eine ganzheitliche Betrachtung der CO2- Bilanz über den kompletten Lebenszyklus hinweg erfolgen muss.	abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz). Zu Kapitel 4.3 Absatz 3G: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich, weil eine ganzheitliche Betrachtung der CO2-Bilanz Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz alternativer Antriebe ist.
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt Stn.-ID: M1167	<u>Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr</u> In Kapitel 4.3.5, Absatz 2, Satz 2 sollte nicht nur der Ausbau der tariflichen Kooperation des SH Tarifs, sondern auch tarifliche Kooperationen im Verflechtungsraum Hamburg (HVV) benannt werden. Auf diese Forderung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf wurde nicht eingegangen.	Zu Kapitel 4.3.5 Absatz 2 Satz 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Begründung zu Kapitel 4.3.5 B zu 1 und 2 besteht bereits eine tarifliche Kooperation mit den Nachbarländern, also auch mit Hamburg und dem Hamburger Verkehrsverbund, welche in den Schleswig-Holstein-Tarif eingeflossen ist. Diese Kooperation soll gemäß 2 G weiter ausgebaut werden. Aus

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Weiterhin sind im LEP folgende Verkehrsprojekte ergänzend aufzunehmen bzw. zu benennen: - im Kapitel 4.3.1 Straßenverkehr, Absatz 7 der Ausbau der Bundesstraße B 5 zwischen Itzehoe – Wilster – Brunsbüttel (sichert die Erschließung des überregional bedeutsamen Industriegebietes Brunsbüttel und ist daher ebenfalls mehr als eine Ortsumgehung. Auch hier sollte der Blick über den Bundesverkehrswegeplan 2030 hinausreichen. (siehe Hinweis zum Planungshorizont in dieser Stellungnahme)), - im Kapitel 4.3.2 Schienenverkehr, Absatz 4 die Reaktivierung der Bahnstrecke Wrist – Kellinghusen (wichtige Verbindung für Pendler/innen auf der Bahnstrecke Hamburg – Wrist – Kiel), - im Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen, Absatz 7 die verbesserte Hinterland-Anbindung des Hafens und des Industriegebietes Brunsbüttel (Schienenausbau).	diesem Grunde besteht keine Notwendigkeit, hier nochmals den Ausbau der Kooperation mit dem Hamburger Verkehrsverbund extra aufzuführen. Einwendung hinsichtlich der Ergänzung verschiedener Verkehrsprojekte: Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Die verbesserte verkehrliche Anbindung des Wirtschaftsraums Brunsbüttel ist in 4.3.1 7 Z (vierter Spiegelstrich) enthalten. Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind.
Institution: Landesverband	Zu Teil B–4.3 Mobilität und Verkehr Wir regen an, emissionsfreie Mobilitätskonzepte explizit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	mit aufzugreifen. Gerade im überregionalen Verkehr, der Motoren erfordert, könnte dies hervorgehoben werden. 2 G „Verkehrsmittel sollen daher verstärkt intermodal verbunden sowie regionale und überregionale Mobilitätskonzepte und Verkehrspläne erarbeitet und aufeinander abgestimmt werden. Überregionaler Verkehr soll ohne den Einsatz fossiler Kraftstoffe ermöglicht werden. Verkehre sollen nach Möglichkeit vermieden beziehungsweise auf nichtmotorisierte oder öffentliche, insbesondere schienengebundene Verkehrsträgerschaften verlagert werden.“ B zu 3 Neben dem Land-sollte hier auch der Wasserverkehr berücksichtigt werden: „Durch die Weiterentwicklung und Verbreitung von alternativen Antrieben in allen Verkehrsbereichen (insb. Busse, Bahn und Personenkraftwagen, Elektromotoren für Fahrräder, alternative Antriebe in der Schifffahrt, für Schwerlastverkehre, Entsorgungsfahrzeuge) können die Nachteile herkömmlicher Antriebe, wie Umweltbelastung	Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Hinweis zu Kapitel 4.3 B zu 3: Der Einwendung wird gefolgt, da sich die Festlegungen in Kapitel 4.3, Absatz 3 G auf „alle Verkehrsträger beziehen und der Text in der Begründung nur eine unvollständige Aufzählung von Verkehrsmitteln enthält. Der Text wird daher redaktionell angepasst.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Abhängigkeit von fossilen Ressourcen, eingedämmt werden und so einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz und Emissionsreduzierung leisten“.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 4.3 - Mobilität und Verkehr Im neu eingefügten Kap. 4.3.6 wird der Rad- und Fußverkehr nun eigenständig behandelt. Zu begrüßen ist, dass der Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem ÖPNV im Grundsatz 2 G besondere Beachtung geschenkt wird, da hier noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Unter 3 G soll daher bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten auch die „Ausweisung von Radrouten mit ÖPNV-Anbindung auf bestehenden Verkehrswegen“ berücksichtigt werden. Von Bedeutung ist hierbei aber vor allem, Radwegenetze so auszubauen, dass eine verkehrssichere Anbindung zu den ÖPNV-Stationen gewährleistet wird. Daher ist wesentlich, dass die Anbindung auf <i>geeigneten</i> Verkehrswegen erfolgt. Eine Einschränkung auf bestehende Verkehrswege ist entbehrlich. Beim „Rad- und Fußverkehr“ sollte im Übrigen nicht nur darauf abgestellt werden, dass dem Thema gegenüber	Einwendung zum Kapitel 4.3.6 Die Forderung nach einer verkehrssicheren Anbindung der Radwege wird zur Kenntnis genommen. Da dies aber schon aufgrund des Straßenverkehrsrechts zu gewährleisten ist, besteht insoweit kein Regelungsbedarf im Landesentwicklungsplan. Die Forderung nach einer stärkeren Verankerung des Themas Radverkehr in Gesetzen und Richtlinien wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die weiteren Änderungsvorschläge zu Qualitätsradrouten werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, da in der Begründung zu Kapitel 4.7.3 B zu 11 bereits ausgeführt wird, dass für die Erholung in der Landschaft ein attraktives Wege- und Routennetz Voraussetzung ist und dieses auch wichtige Grundlage für naturorientierte Tourismusaktivitäten ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden soll. Vielmehr sind Kommunen auf konkrete Unterstützung bei der Verbesserung der Radinfrastruktur angewiesen. Das Thema Radverkehr muss daher in Gesetzen und Richtlinien stärker als bisher verankert werden. Der <i>touristische Radverkehr</i> soll durch geeignete Maßnahmen befördert werden. Dazu erfolgt der Verweis auf Kapitel 4.7.3 Absatz 11. In der Begründung zu 11 wird ausgeführt, dass attraktive Wege- und Routennetze Voraussetzung für die Erholung sind. Im Radtourismus erfordert dies das Vorhalten und Schaffen einer einheitlich guten Infrastruktur als Voraussetzung zur Steigerung der Nutzungsbereitschaft, so dass der qualitative Ausbau touristischer Radverkehrsnetze regional und überregional von besonderer Bedeutung ist. Zu den Schlüsselmaßnahmen zählt daher die Entwicklung von Qualitätsradrouten. Dies sollte als Grundsatz zum Radtourismus in Kapitel 4.7.3 Absatz 11 übernommen werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	Zu Kapitel 4.3 (Mobilität und Verkehr): Die in 5 Z formulierten Zielsetzungen einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals und eines Erfordernisses einer ökologisch verträglichen Anpassung von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen des Containerverkehrs stellen Eingriffe in die Regelungskompetenz und hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) dar. Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass die WSV einerseits bereits mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Nord-Ostsee-Kanal und Außen- und Unterelbe begonnen hat und dass sich die WSV andererseits die Prüfung, Bewertung und Umsetzung weitergehender Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen vorbehält.	Im Landesentwicklungsplan werden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Maßnahmen als Ziele der Raumordnung benannt. Des Weiteren greift die Festsetzung eines Ziels im Landesentwicklungsplan nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ein. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1053	<i>Zu Teil B, Kap. 4.3, S. 128, B zu 4-6, weiterer Ausbau der B 404 zur A 21:</i> Ich erhebe Einspruch gegen diese hier nun formulierte Festlegung des weiteren Ausbaus der A 21 mit östlicher Elbquerung. Angesichts der im LEP-Papier zurecht aufgezeigten Erfordernisse zur Minderung des	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen an ihrem Abwägungsergebnis fest: Die Verkehrspolitik muss den Herausforderungen der Globalisierung der Wirtschaft und der Entwicklung einer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächenverbrauchs, zur Notwendigkeit einer Mobilitätsänderung (hin zu ÖPNV und schienengebundenem Verkehr) und der hohen Dringlichkeit, dem Klimawandel zu begegnen, wäre ein Moratorium für weitere Autobahn-Ausbauten zwingend geboten. Statt einer Festlegung auf den Ausbau sollte im LEP eine kritische Prüfung des Bedarfs und - insbesondere - die Untersuchung anderer, mit einer nachhaltigen Entwicklung besser zu vereinbarenden Lösungen (Schiene, alternative Verkehrskonzepte zur Entlastung der B 404) vorgesehen werden. Bitte auf keinen Fall eine abschließende Festlegung auf ein Vorhaben, das zu der Zeit, wenn es denn schließlich gebaut würde, schon wie aus der Zeit gefallen erscheinen wird und mit Blick auf die betroffenen ökologisch sensiblen und für die Erholung der Menschen wichtigen Bereiche zu massiven Protesten führen wird. Ein "weiter so wie bisher" in puncto Autobahnbau wäre mit Blick auf die hohen Planungskosten auch eine unverantwortliche Verschwendung von Steuermitteln.	modernen Dienstleistungsgesellschaft gerecht werden. Daher gilt es, die Verkehrsinfrastruktur der Zukunft ressourcenschonend, umweltverträglich und emissionsarm zu gestalten. Im zusammenwachsenden Europa sind auch weiterhin leistungsfähige Verkehrswege von zentraler Bedeutung. Die verkehrsgeographische Lage Schleswig-Holsteins wird durch die vorherrschende Rolle des Seeverkehrs im Ostseeraum und die Funktion als Verkehrsdrehscheibe zwischen Skandinavien und Kontinentaleuropa bestimmt. Um auch den künftigen Verkehrsanforderungen gerecht zu werden, ist es erforderlich, sowohl das bestehende Straßen- als auch das Schienennetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Das Projekt „Ausbau der Autobahn 21 - Schwarzenbek (Autobahn 24) bis Geesthacht (Autobahn 25)“ ist als Projekt des weiteren Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten. Die textliche Ergänzung in Kapitel 4.3 B zu 4-6 entspricht daher der Umsetzung der Zielsetzungen des BVWP.

B 4.3.1 Straßenverkehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Kapitel 4.3.1 Straßenverkehr</u> ·die östliche Umfahrung Hamburgs als vordringlicher Bedarf Es wird begrüßt, dass eine östliche Elbquerung im Zusammenhang mit dem vierspurigen Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 als zweite durchgängige leistungsstarke Nord-Süd-Achse zwischen Kiel und Niedersachsen verfolgt wird. (siehe B zu 1 – 5) Darüber hinaus hält die ARGE Hamburg-Randkreise jedoch daran fest, dass die östliche Umfahrung Hamburgs als vordringlicher Bedarf aufgenommen werden soll. Ein Bezug auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 greift an dieser Stelle zu kurz (siehe Hinweis zum Planungshorizont in dieser Stellungnahme). Bei der Umfahrung handelt es sich nicht um eine Ortsumgehung, sondern um eine Verkehrsachse von (über-)regionaler Bedeutung deren Entwicklung Teil einer langfristigen Entwicklungsperspektive sein sollte. In diesem Zusammenhang ist auch die durchgängige	Die Stellungnahme bezieht sich auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Im Landesentwicklungsplan werden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Ortsumgehungen des Vordringlichen Bedarfs als Ziele der Raumordnung benannt. Im Hinblick auf den Vorschlag zur Ausweisung einer Landesentwicklungsachse wird auf den Stand der Ausbauplanung verwiesen. Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesstraße 404 zwischen den Autobahnkreuzen Bargteheide (Bundesautobahn 1/ Bundesautobahn 21) und Schwarzenbek (Bundesautobahn 21/ Bundesautobahn 24) ist noch nicht eingeleitet worden. Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbauplanung der Bundesautobahn 21 ist

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Festlegung der A21 / B 4040 als Landesentwicklungsachse zu sehen. Sie stellt über die A24 sowie die künftige Elbquerung und Kiel die Anschlüsse an das nationale und internationale Verkehrsnetz dar. ·der Ausbau der Bundesstraße B 5 zwischen Itzehoe - Wilster - Brunsbüttel (Abs. 7) Der Ausbau der B5 sichert die Erschließung des überregional bedeutsamen Industriegebietes Brunsbüttel und ist daher ebenfalls mehr als eine Ortsumgehung. Auch hier sollte der Blick über den Bundesverkehrswegeplan 2030 hinausreichen. (siehe Hinweis zum Planungshorizont in dieser Stellungnahme).	zunächst der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 404, um ausreichend Überholmöglichkeiten während der Bauphase zu gewährleisten und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die dreistreifige Führung ist aber bisher nur in Teilabschnitten realisiert worden. Die Weiterführung der Bundesautobahn 21 von der A 24 über die Elbe bis hin zur Bundesautobahn 39 in Niedersachsen ist im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 zwar als neues Bauvorhaben im weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Für den Bau einer östlichen Elbquerung sind jedoch noch keine Planungen aufgenommen worden. Die Ausweisung einer Landesentwicklungsachse in dem in der Stellungnahme genannten Bereich ist daher aufgrund des jetzigen Verfahrensstandes der Straßenausbauprojekte insbesondere im Hinblick auf die noch offene östliche Elbquerung derzeit nicht vorgesehen.
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND	4.3.1 Straßenverkehr 5 Z Seite 130 Der BUND SH lehnt den Bau weiterer Abschnitte der A20	Einwendung zum Bau der A20/ weitere Elbquerung: Die Stellungnahme bezieht sich auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	(zwischen Elbe und Bad Segeberg) und einen weiteren Elbtunnel ab, da das Verkehrsaufkommen jetzt und in Zukunft (Reduzierung des Verkehrsaufkommens) im Verhältnis zum Umweltschaden und den enormen Kosten diese Baumaßnahmen nicht rechtfertigt. Ansonsten siehe zu Seite 128 7 Z <i>„- verbesserte Anbindung des Kieler Ostufers über die Südspange Kiel im Zuge der Bundesstraße 202,“</i> Der BUND SH lehnt den Bau der Südspange Kiel entschieden ab. Dieser ergänzende Unterpunkt ist komplett wieder zu streichen! Es gibt ein breites Aktionsbündnis gegen diese Südspange und auch die Kieler Politik steht nicht mehr eindeutig hinter diesem Projekt. Außerdem würde ein Bau der Südspange vor dem Bau einer Ostufer-Entlastungsstraße/Neubau B502 eine Linienfestlegung erfordern: Es müsste vorfestgelegt werden, wo die Südspange am nördlichen Ende enden würde, auf Höhe der heutigen B502 (Ostring) oder auf Höhe der sich nur im Weiteren Bedarf befindliche neue Ostring/neue B502/Ostuferentlastungsstraße. Der Bau der	geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Einwendung zur Südspange Kiel und zur „Ostuferentlastungsstraße“: Im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde die „Südspange Kiel“ als Projekt des im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Projekt des Vordringlichen Bedarfs als Ziel der Raumordnung ergänzt. Die Ostuferentlastungsstraße Kiel im Zuge der B 502 ist im Weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aber nicht im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans enthalten. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Einwendung zu 4.3.1 B zu 6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung (FFBQ) und einer leistungsfähigen Infrastrukturanbindung der FFBQ ist im Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark festgeschrieben

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	neuen B502 stößt sowohl beim Aktionsbündnis als zunehmend auch der Kieler Politik auf breiten Widerstand. B zu 6 Seite 131 Der BUND SH lehnt die Fehmarnbeltquerung ab. An den meisten Tagen im Jahr reicht die derzeitige Verbindung nach Dänemark mittels Fähren aus, während es nur an Wochenenden in den Sommerferien zu Staus kommt, die durch weiträumige digitale Verkehrssteuerung und der Optimierung von Ferienzeiten vermeidbar wären. Mehr attraktive Bahnverbindungen für den Personen- und Frachtverkehr würden ebenfalls zur Entlastung beitragen.	worden.
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S130 7Z: verbesserte Anbindung des Kieler Ostufers über die Südspange Kiel im Zuge der Bundesstraße 202</i> Eine Südspange wird allen Prognosen zufolge das Verkehrsaufkommen auf dem Ostring erhöhen, der schon jetzt ein Lärmschwerpunkt ist. Eine bessere Anbindung des Ostufers ist dadurch nicht erreicht, da lediglich eine weitere Verbindung zur B76 hergestellt wird, von der in den Ostring, wie auch jetzt schon, abgebogen werden	Im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde die „Südspange Kiel“ als Projekt des im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Projekt des Vordringlichen Bedarfs als Ziel der Raumordnung ergänzt. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	muss. Die Südspange darf daher nicht vorrangig verfolgt werden, da sie dem Ziel einer besseren Anbindung des Ostufers nicht entspricht, zudem gegen Klimaschutzziele und Mobilitätswendeziele verstößt. Stattdessen ist ein zügiger Ausbau der Schienenverbindung zum Ostuferhafen sowie nach Schönberg erforderlich, um die Menschen am Ostring entsprechend der Lärmschutzrichtlinie zu schützen. Diese Ziele würden durch den Bau der Südspange konterkarriert- Zudem würde das im Lärmaktionsplan der Stadt Kiel als Ruhiges Gebiet ausgeschriebene Kronsburger Gehölz durch die Südspange und ihren Bau seinen Status verlieren. Die Südspange widerspricht den Zielen des LEP in Bezug auf Lärm, Flächenverbrauch und Klimaschutz ohne seinem Ziel gerecht zu werden.	
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	130 Zu 7 Z: Wir gehen davon aus, dass hier die Anbindung über die Südspange im Zuge der B 502 gemeint ist und bitten, dies entsprechend anzupassen.	Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt. Das Projekt „Südspange Kiel“, Projektnummer „B202-G20-SH“ ist als Projekt des Vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) so benannt. Die Bundesstraße 202 (Abkürzung: B 202) verläuft von Sankt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	131 Die Formulierung müsste an den aktuellen Stand angepasst werden und sollte technologieoffen ausgelegt sein. Formulierungsvorschlag zu B zu 1-5: "... durch die Bereitstellung von Lademöglichkeiten und Tankinfrastruktur..." Zu B zu 6: Streichung des Nebensatzes "...und mindestens ertüchtigt werden."	Peter-Ording über Friedrichstadt, Rendsburg, Kiel und Lütjenburg nach Oldenburg in Holstein zur A 1. Die Bezeichnung B202 ist korrekt. Die B502 betrifft das Projekt „Ostuferentlastungsstraße Kiel“. Zu Kapitel 4.3.1 B zu 1-5: Der Einwendung wird gefolgt, da die bisherige Formulierung nur die E-Mobilität berücksichtigt und der Grundsatz 1 G eine technologieoffene Formulierung enthält. Zu Kapitel 4.3.1 B zu 6: Der Einwendung wird aufgrund des berechtigten Hinweises auf den aktuellen Planungsstand zur Erneuerung der Fehmarnsundquerung gefolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 09. März 2021) plant die DB Netz AG gemeinsam mit der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH eine neue Fehmarnsundquerung in Gestalt eines kombinierten Absenktunnels für Straße und Schiene.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD	<u>Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Städtebau und Planungsrecht</u> Der Kreis Herzogtum Lauenburg hält an der Forderung	In Kapitel 4.3.1 Absatz 7 erster Spiegelstrich ist der Ausbau der Bundesautobahn 21 über die Bundesautobahn 1 hinaus bis zur Bundesautobahn 24 zwar bereits als Ziel der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	nach dem Ausbau der A 21 über die A 1 hinaus fest. Der verkehrlichen Verbindung zwischen Kiel und Elbe wird im LEP nur auf Teilstrecken eine besondere Bedeutung beigemessen. In der Themenkarte 8 zu den Landesentwicklungsachsen fehlt die Darstellung der A 25. Daneben fehlt die Darstellung einer Landesentwicklungsachse die von Kiel über die A 1 und die A 24 hinweg bis zur A 25 vorgesehen werden sollte. Mindestens ist eine Verlängerung der Hauptverbindungsachse zwischen der A 24 und der A 25 vorzusehen. Das Zugeständnis eine östliche Elbquerung nicht nur zu prüfen, sondern zu verfolgen wird von hier als positives Signal gewertet.	Raumordnung festgelegt. Dennoch sind die weiteren Ausbauprojekte Projekte Autobahnkreuz Schwarzenbek (Bundesautobahn 24) - Autobahndreieck Geesthacht (Bundesautobahn 25) und Autobahndreieck Geesthacht (Bundesautobahn 25) - Anschlussstelle Rönne lediglich als Projekte des Weiteren Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan festgelegt. Im Hinblick auf den Vorschlag zur Ausweisung einer Landesentwicklungsachse wird auf den Stand der Ausbauplanung verwiesen. Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesstraße 404 zwischen den Autobahnkreuzen Bargteheide (Bundesautobahn 1/ Bundesautobahn 21) und Schwarzenbek (Bundesautobahn 21/ Bundesautobahn 24) ist noch nicht eingeleitet worden. Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbauplanung der Bundesautobahn 21 ist zunächst der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 404, um ausreichend Überholmöglichkeiten während der Bauphase zu gewährleisten und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die dreistreifige Führung ist aber bisher nur in Teilabschnitten realisiert worden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Die Weiterführung der Bundesautobahn 21 von der A 24 über die Elbe bis hin zur Bundesautobahn 39 in Niedersachsen ist im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 zwar als neues Bauvorhaben im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Für den Bau einer östlichen Elbquerung sind jedoch noch keine Planungen aufgenommen worden. Die Ausweisung einer Landesentwicklungsachse in dem in der Stellungnahme genannten Bereich ist daher aufgrund des jetzigen Verfahrensstandes der Straßenausbauprojekte insbesondere im Hinblick auf die noch offene östliche Elbquerung derzeit nicht vorgesehen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	<u>Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur – Straßenbau</u> Grundsätzlich ist der LEP zu global gehalten, um einzelne (Bau-)projekte an vorhandenen Kreisstraßen zu beeinflussen. Im Übrigen wird im Bereich „Straßenverkehr“ mehr auf die überregionalen Straßenverkehrsverbindungen (Bundesfernstraßen) abgezielt, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung stärkere Auswirkungen zur Folge haben. Konkrete Punkte sind für das Themenfeld der Kreisstraßen nicht vorzutragen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Daher enthält der Landesentwicklungsplan keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Vorhaben. Des Weiteren bezieht sich die Stellungnahme auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden sind und folglich nicht mehr Gegenstand

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Allgemein ist aber folgendes zu bedenken: Im Kapitel 4.3.1. wird bei den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung für den Bereich „Straßenverkehr“ beschrieben, dass die Ausgestaltung der Landes- und Kreisstraßen sowie deren Verknüpfung untereinander und mit den Bundesfernstraßen besonders mit Ausrichtung auf die Zentralen Orte zu gewichten ist. Dennoch sollte klargestellt werden, dass auch die Verbindungen der Orte untereinander eine ähnlich hohe Bedeutung im „Kreisstraßennetz“ hat. Von daher sollte für den Bereich „Kreisstraßen“ im Grunde eine nicht so gravierende Unterscheidung am Übergang „in die Fläche“ gemacht werden, sondern eine Betrachtung der Kreisstraßen in ihrer Gesamtheit erfolgen. So wird es z.B. auch für den ÖPNV nicht dienlich sein, sich nur auf den Speichen zwischen zentralen Orten zu bewegen, ohne auf ebenfalls befahrbare Querspangen zurückgreifen zu können. Von daher sollte zumindest das vorhandene, untergeordnete Netz in seiner vorhandenen Form aufrechterhalten, gepflegt und ggfls. der Entwicklung im Fahrzeugbau gerade im landwirtschaftlichen Bereich	des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Sie wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entsprechend ausgebaut werden. Dieses nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer Gefahr der Ausdünnung der ländlichen Räume.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	3.7 Mobilität und Verkehr Es wird begrüßt, dass in Kap. 4.3 in den Begründungen B zu 4–6 (S. 128) und in Kap. B 4.3.1 in der Begründung B zu 1-5 (S. 130) die Erforderlichkeit der östlichen Elbquerung (Ausbau der B 404 zur A 21 als Nord-Süd-Achse zwischen Kiel und Niedersachsen) in der LEP-Fortschreibung Berücksichtigung findet und gemäß den Inhalten zur 2. Entwurfsfassung als Planungsziel verfolgt wird. Zur Klarstellung sollten die Inhalte dazu nicht nur in den o.a. Begründungen dargestellt werden, sondern unter Punkt 4.3.1 - Ziele der Raumordnung - das Projekt unter Maßnahmen des Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht (nach 7 Z / Seite 130) als Ziel namentlich aufgeführt werden.	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Die Landesplanung hält auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente an der Formulierung aus dem 2. Entwurf fest, da das Projekt Ausbau der A21 im Zuge der B404 „AD Geesthacht (A 25) - AS Rönne“ nicht als Projekt des Vordringlichen Bedarfs, sondern als Projekt des Weiteren Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan enthalten ist.
Institution: Landeshauptstadt	Kapitel 4.3.1 – Straßenverkehr 3G	Zu 3 G Die Aussage beziehungsweise der Verweis auf Maßnahmen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Am Ende soll der folgende Satz geändert werden: Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung regionalplanerischer Konzeptionen wird für die Ordnungsräume eine Entlastung des Straßennetzes durch ÖPNV-Maßnahmen, <i>Regionale Radschnellverbindungen (Premiumradrouten)</i> aber auch Maßnahmen zur Verknüpfung verschiedener Verkehrsträgerschaften angestrebt. <i>Regionale Radschnellverbindungen (Premiumradrouten) sollen dafür die Klassifikation von Landesstraßen erhalten damit eine regionale Planung über gemeindegrenzen hinweg erleichtert und eine Bevorrechtigung gegenüber untergeordneten Straßen möglich wird.</i> 4 Z In den Regionalplänen sind neben dem überregionalen Straßenverkehrsnetz auch wichtige Landes- und Kreisstraßen (regionales Straßenverkehrsnetz) und <i>Radschnellverbindungen (Premiumradrouten)</i> darzustellen. 7Z	zur Verknüpfung verschiedener Verkehrsträgerschaften schließt Mahnahmen zum Radverkehr mit ein. Zu den Radschnellverbindungen wird auf Kapitel 4.3.6 Rad und Fußverkehr verwiesen. Die Anregung, Premiumradrouten als Landesstraßen zu qualifizieren, ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Zu 4 Z Das Kapitel 4.3.1 bezieht sich nur auf den Straßenverkehr. In den Regionalplänen können ergänzende Festlegungen zur Entwicklung des Radverkehrs in den jeweiligen Teilräumen erfolgen (siehe Kapitel 4.3.6. 4 G). Dieses kann auch Radschnellverbindungen beinhalten. Zu 7 Z Die Ostuferentlastungsstraße Kiel ist zwar im Weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten. Die Landesregierung hat sich aber dagegen entschieden, eine entsprechende Ergänzung zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens neu aufzunehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	[...] verbesserte Anbindung des Kieler Ostufers über die Südspange und <i>Ostuferentlastungsstraße</i> im Zuge der Bundesstraße 202 [...]	
Institution: Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Stn.-ID: M1033	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Regionalplanung Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Anmerkungen oder Einwände. Fachdienst Umwelt Der Fachdienst Umwelt gibt zu dem Vorhaben keine weitere Stellungnahme ab. Straßenverkehr Die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Lüneburg hat folgende Anmerkungen zur Fortschreibung des LEP SH 2010, 2. Entwurf 2020: Das Land Schleswig-Holstein will sich für den Ausbau der überregionalen Verkehrsachsen stark machen. Dazu	Die Stellungnahmen der Regionalplanung und des Fachdienstes Umwelt der Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung des Landkreises Lüneburg werden zur Kenntnis genommen. Die Einwendung der Unteren Verkehrsbehörde wird wie folgt bewertet: Im Landesentwicklungsplan werden nur die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Maßnahmen des Vordringlichen und Weiteren Bedarfs als Ziele der Raumordnung benannt. Die Festlegung der Ziele und Grundsätze für den Bereich Straßenverkehr erfolgte in enger Abstimmung mit den Fachbehörden. Das Vorhaben „Anschluss der A21 an die A39“ ist bisher nicht im Landesentwicklungsplan geregelt und ist daher nicht Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sollen überregionale Mobilitätskonzepte und Verkehrspläne erarbeitet und aufeinander abgestimmt werden. Als langfristiges Ziel werden u. a. der Ausbau der B404 zur A21 genannt. Die B404 verläuft auf den "letzten Kilometern" auch durch das Gebiet des Landkreises Lüneburg und führt hier auf die A39. Inwieweit dieses Teilstück von den Ausbauplanungen betroffen sein wird, ergibt sich aus dem LEP nicht. Für den Fall, dass ein Anschluss der A21 an die A39 geplant ist, sind hier natürlich auch die Interessen des Landkreises Lüneburg berührt. Ein besonderer Abstimmungsbedarf über Ländergrenzen hinweg wird u. a. bei den Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg gesehen. Außerdem soll der Güterverkehr stärker auf die Bahn verlagert werden. Auch diese beiden Grundsätze/Ziele betreffen den Landkreis Lüneburg direkt, und zwar mit der B209 und der Zugverbindung RE 83 von Lüneburg nach Lübeck/Kiel. Und natürlich mit der bereits erwähnten B404.	nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die konkreten Trassenverläufe der Infrastrukturmaßnahmen und deren technische Anbindung an vorhandene Infrastrukturen sowie die Klärung möglicher Nutzungskonflikte sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans und werden im Linienbestimmungsverfahren beziehungsweise Planfeststellungsverfahren abgewogen. Die Beteiligung des Landkreises Lüneburg ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Einwendung zur Elbbrücke Hohnstorf-Lauenburg: Dieses Projekt ist bisher nicht im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Die Erneuerung der Elbbrücke zwischen Hohnstorf und Lauenburg ist daher bisher nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen worden und ist somit nicht Gegenstand des 2. Beteiligungsverfahrens. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die B209 führt von Süden nach Norden einmal durch den gesamten Landkreis Lüneburg und ist eine der wichtigsten Verkehrsrouten. Insbesondere im nördlichen Abschnitt (Adendorf - Hohnstorf) ist die DTV (2015) sehr hoch (B209/L219: 11.400 Kfz in 24 h; SV-Anteil 7,2 % - B209/L217: 8.500; SV 9,2 % - B209/K29/K1: 8.900; SV 8,0 % - B209/K30: 11.800; SV 6,2 % - B209/Dorfstraße: 15.400; SV 5,5%). Die B209 und die Bahnstrecke Lüneburg - Lübeck/Kiel führen von Hohnstorf nach Lauenburg gemeinsam über eine Elbbrücke. Diese Elbbrücke befindet sich seit vielen Jahren in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Nach neueren Presse-Meldungen sind "in den kommenden Jahren" umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an der Brücke geplant, aber auch ein vollständiger Neubau ist im Gespräch. Die Elbbrücke zwischen Hohnstorf und Lauenburg wird im LEP allerdings mit keinem Wort erwähnt. Das verwundert schon sehr, da sie eine existentielle Verbindung zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein darstellt, was auch allseits anerkannt ist. Von der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Lüneburg kommt daher die Anregung, die für den überregionalen und regionalen Verkehr (Kfz-, Schienen-, Rad- und Fußverkehr) wirklich bedeutsame und unentbehrliche Querung über die Elbe ausdrücklich im LEP zu benennen - ganz im Sinne der dort genannten Ziele und Grundsätze. Mit freundlichem Gruß	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1054	<i>Zu Teil B, Kap. 4.3.1, S. 130, 7 Z, Südspange Kiel im Zuge der B 202:</i> Einwände wie in meiner vorigen Stellungnahme Nr. 1053: Notwendigkeit einer nachhaltigeren Mobilität (s. Stellungnahme zu S. 128 B zu 4-6). Wie passt dieses Neubauvorhaben der Südspange Kiel mit den Zielen einer nachhaltigen Mobilität zusammen? Und wie lässt sich die Zerstörung stadtnaher Grünareale, die für ein bevölkerungsstarkes Ballungsgebiet wertvolle Erholungs- und Frischluftareale darstellen, mit dem vielbeschworenen Wert von Grün- und Freiflächen für Lebensqualität, Erholung und Gesundheit vereinbaren? Den laufenden Diskussionen hierzu sollte nicht durch	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Die Südspange Kiel im Zuge der B202 ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 im Vordringlichen Bedarf enthalten. Im Landesentwicklungsplan werden die im BVWP 2030 festgelegten Ortsumgehungen des Vordringlichen und Weiteren Bedarfs als Ziele der Raumordnung benannt. Die enthaltenen Maßnahmen basieren auf einer bis zum Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsentwicklung. Da sich die Maßnahme im Vordringlichen Bedarf des BVWP befindet und Bedarfsuntersuchungen bereits stattgefunden haben, wird die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eine Festschreibung im LEP vorgegriffen werden. Ich fordere die Streichung des Vorhabens aus der Liste im LEP.	Notwendigkeit der Maßnahme nicht in Frage gestellt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1031	Teil B zu 4-6 Weiterer Ausbau der B 404 zur A 21: Dem weiteren Ausbau der A 21 mit östlicher Elbquerung ist angesichts der Dringlichkeit des Klimaschutzes und mit Blick auf Vermeidung von Flächenversiegelung und der Notwendigkeit einer Verkehrswende vom Individualverkehr auf der Straße zu ÖPNV/Schienenverkehr zu widersprechen. Teil B, Kap. 4.3.1, 7 Z, Südspange Kiel im Zuge der B202: Eine konsequent erfolgte Verlagerung des Individualverkehrs auf den ÖPNV/Schienenverkehr könnte das Bauvorhaben Südspange Kiel überflüssig werden lassen. In dem geplanten Bauvorhaben würden stadtnahe Naturflächen und Steuergelder für eine rückwärtsgewandte Verkehrspolitik geopfert. Im Sinne einer zukunftsorientierten Verkehrsplanung wäre das Bauvorhaben Südspange Kiel im Zuge der B202 zu streichen.	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Ausbau der B404 zur A21 und die Südspange Kiel im Zuge der B202 sind im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 als Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs enthalten. Im Landesentwicklungsplan werden die im BVWP 2030 festgelegten Projekte des Vordringlichen und weiteren Bedarfs als Ziele der Raumordnung benannt. Die enthaltenen Maßnahmen basieren auf einer bis zum Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsentwicklung. Da sich die Maßnahme im Vordringlichen Bedarf des BVWP befinden und Bedarfsuntersuchungen bereits stattgefunden haben, wird die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht in Frage gestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1058	S. 128 A21 S. 130 Südspange Kiel Ebenfalls nicht zeitgemäß ist es, das Straßennetz weiter ausbauen zu wollen. Erwiesen ist es, dass mehr Straßenverbindungen zu mehr Autoverkehr führen. Angebot stimuliert Nachfrage. Autoverkehr soll doch eher gebremst werden. Also nicht bequem machen durch mehr und größere Straßen. Sonder investieren in Rad- und Fußwege sowie in den Schienenverkehr. Bauvorhaben in dem LEP festzuschreiben bevor die Diskussion abgeschlossen ist ist nicht zielführend. Das Verkehrsaufkommen nach Corona wird sich anders entwickeln als vor Corona geschätzt wurde.	Die Aspekte der Stellungnahme wurden geprüft. Der Einwendung wird aufgrund der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange nicht gefolgt. Der Ausbau der B404 zur A21 und die Südspange Kiel im Zuge der B202 sind im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 als Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs enthalten. Im Landesentwicklungsplan werden die im BVWP 2030 festgelegten Projekte des Vordringlichen und weiteren Bedarfs als Ziele der Raumordnung benannt. Die enthaltenen Maßnahmen basieren auf einer bis zum Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsentwicklung. Da sich die Maßnahme im Vordringlichen Bedarf des BVWP befinden und Bedarfsuntersuchungen bereits stattgefunden haben, wird die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht in Frage gestellt.

B 4.3.2 Schienenverkehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	<i>4.3.2 Schienenverkehr</i> <i>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</i> <i>5 G (S. 133)</i> Präzisierung zur S 4 Ost: Der Streckenneubau für einen separaten S-Bahn-Verkehr erstreckt sich von Hamburg-Hasselbrook bis Ahrensburg-Gartenholz.	Der Stellungnahme wird im Sinne einer Richtigstellung gefolgt. Der Text in Kapitel 4.3.2 5 G wird entsprechend geändert.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	<u>Schienenverkehr</u> Zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Umland bestehen sehr starke Pendlerverflechtungen. Im Jahr 2017 waren rd. 41.400 Ein- und rd. 24.400 Auspendler über die Stadtgrenzen zu verzeichnen, wobei die stärksten Pendelbewegungen zwischen Lübeck und Hamburg bestehen. Um einen möglichst hohen Anteil der Autofahrten auf den ÖPNV und SPNV zu verlagern, muss ein attraktives und transparentes Preissystem geschaffen werden, insbesondere für Pendler.-	Die Anregungen und Hinweise der Stadt Lübeck zum Ausbau des Schienenverkehrs in Schleswig-Holstein werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch auf ein Ziel und andere Grundsätze, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme enthält Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Neben den im Ziel (Z2) beschriebenen Fernverkehrsverbindungen auf den Strecken Hamburg-Sylt, Hamburg - Kiel/Flensburg (- Dänemark), Hamburg-Lübeck- Fehmarn (-Dänemark) und Hamburg-Büchen-Berlin sollte aus Sicht der Hansestadt Lübeck die Achse mit der Relation Berlin - Schwerin - Lübeck - Kopenhagen aufgenommen werden. Diese Relation war auch in den Planungen zum zweiten Gutachterentwurf zum Deutschlandtakt (Projekt des BMVI) als zweistündliche ICE-Linie enthalten. Die wesentliche Grundlage für den landesweiten schienenengebundenen Nahverkehr bildet der Landesnahverkehrsplan (LNVP). Die Hansestadt Lübeck sieht insbesondere der Realisierung einer neuen SPNV-Zugangsstelle im Bereich Lübeck-Moisling entlang der Strecke Hamburg - Bad Oldesloe - Lübeck sehr positiv entgegen. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck müssen noch weitere Maßnahmen aus dem LNVP zügig umgesetzt werden, um eine Entlastung des Straßennetzes herbeizuführen. Die Hansestadt Lübeck fordert in dem 4. regionalen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nahverkehrsplan für den Zeitraum zwischen 2019 und 2023, dass durch das Land Schleswig-Holstein eine konsequente weitere Ausrichtung an den Maßnahmen der Szenarien „Offensive Nahverkehr“ sowie „Plus 50 Prozent“ des LNVP erfolgt: • Angebotsausbau der Strecke Hamburg - Lübeck auf bis zu 3 Züge pro Stunde (2x RE, 1x RE-Sprinter), • Elektrifizierung und Ausbau der Strecke Lübeck - Kiel; Ermöglichung von Fahrzeiten unter 60 min, • Realisierung einer Regio-S-Bahn für die Region Lübeck auf den Achsen Lübeck - Lübeck-Travemünde, Lübeck - Neustadt (via Bäderbahn), Lübeck - Malente Nord, Lübeck - Ratzeburg, • Einführung einer Direktverbindung Lübeck - Schwerin sowie • Umsetzung eines Expresslinien-Angebots im 120-Minuten-Takt zwischen Lübeck und Dänemark in Ergänzung zum Fernverkehr. Der Grundsatz (4G) beschreibt zudem weitere Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre. Neben den oben genannten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Maßnahmen aus dem LNVP sollte dieser Grundsatz um folgende Maßnahmen ergänzt werden: • Ausbau der Leistungsfähigkeit und Kapazität des Streckenabschnitts Lübeck - Bad Schwartau inkl. Prüfung des Abzweigs Bad Schwartau Waldhalle, • Realisierung durchgehender, elektrifizierter Güterverkehrsgleise im Lübecker Hbf sowie • Ausbau und Elektrifizierung der Bahnstrecke Lübeck - Büchen - Lüneburg zur Realisierung einer zweiten leistungsfähigen Elbquerung im Nord-Süd-Schienenverkehr als Umfahrungsmöglichkeit des Knotens Hamburg. Zudem müssen vom Land Schleswig-Holstein konzeptionelle Antworten darauf gefunden werden, wie Güterverkehr von der Straße auf die Schiene verlagert werden können und wie die verbleibenden LKW-Verkehre möglichst effizient gelenkt werden. Dies gilt insbesondere für Verkehre von und zu Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten. Dabei müssen auch die erforderlichen Folgeinfrastrukturen, wie bspw. die erforderlichen LKW-Stellplatzanlagen, beachtet werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	133 Die Formulierung müssten an den aktuellen Stand angepasst werden. Formulierungsvorschlag zu B zu 3: "Für die Fehmarnsundbrücke wurden unter ..." 134 Hier sollte die Formulierung konkretisiert werden. Formulierungsvorschlag zu B zu 5: "..., der diesen Belastungen kapazitiv gewachsen..."	Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird im Sinne einer Aktualisierung und Richtigstellung gefolgt. Kapitel 4.3.2 B zu 3 und B zu 5 Satz 3 wird entsprechend geändert.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	Unter Punkt 4.3.2 wird in 4 G eine Erhöhung des Zugangebotes auf der Strecke Kiel – Lübeck genannt. Aus hiesiger Sicht ist eine Erhöhung des Zugangebotes bis Lüneburg erforderlich.	Die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Die Frage, ob es zu einer Erhöhung des Zugangebotes nach Lüneburg kommen soll, ist nicht Gegenstand des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Landesentwicklungsplanes, sie wird in der Fachplanung (Landesweiter Nahverkehrsplan) vorgenommen.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	4.3.2 Schienenverkehr 5 G (Seite 133) Die Schienenwege auf den zum Teil durch den Mischbetrieb von Personen- und Güterzügen verkehrlich stark belasteten Strecken im Hamburger Umland sollen ausgebaut werden: - Achse West: Ausbau der Strecke Pinneberg – Elmshorn für die bessere Anbindung an die Hamburger Innenstadt, einschließlich der Stärkung des Streckenabschnitts sowie ein Ausbau des Bahnhofs Elmshorn als Knotenbahnhof für die Westküste und die Strecken nach Kiel und Flensburg, ("S 4 West" als logische Fortsetzung der S 4 Ost unter Beibehaltung der RB- und RE-Linien) Neuer Aufzählungspunkt: - sonstige Achsen I: Verlängerung der von Hamburg bis zum Stadtteil Osdorfer Born geplanten neuen SBahnlinie bis nach Schenefeld ("S 32") - sonstige Achsen II: Streckenausbau und Verstärkung der Strecke Wedel - Hamburg ("S 1")	Die Stellungnahme des Kreises Pinneberg bezieht sich auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Inhaltlich wird auf die Fachplanungen verwiesen (im landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) werden Aussagen zu diesen Anregungen des Kreises getroffen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional- Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	Es wird erneut angeregt, in die Liste der auszubauenden Schienenverbindungen unter Ziff. 4.3.2 Abs. 5 auch die Bahnstrecke Bad Oldesloe-Neumünster aufzunehmen mit dem Ziel, die baulichen Voraussetzungen für einen Halbstundentakt zu schaffen.	Die Anregung des Kreises Segeberg wird zu Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung Stn.-ID: 1100	Das Votum der Landesplanung zur Stellungnahme zum LEP Teil B „Text“, Kapitel 4.3.2 Schienenverkehr wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf zur Verbesserung der Hinterlandanbindung des Industriegebietes Brunsbüttel und der Häfen muss allerdings im LEP Erwähnung finden und auch im in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III dargestellt werden.	Die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen bezieht sich auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans III wird geprüft, ob die Verbesserung der Hinterlandanbindung aufgenommen wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 4.3.2 – Schienenverkehr Hier besteht nach wie vor der Mangel, dass sehr konkret zwar für das Hamburger Umland Infrastrukturausbaumaßnahmen beschrieben werden, jedoch ohne vergleichbare Berücksichtigung anderer Bereiche wie z.B. der KielRegion. Die fehlende bzw. nicht ausreichende Auseinandersetzung mit entsprechenden aufgeführten Hinweisen in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel (zum ersten Entwurf), ist unseres Erachtens nicht ausreichend und wird der insbesondere für die zukünftige Entwicklung zu erwartenden Problemlage nicht gerecht. Um die Verkehrswende zu verwirklichen und – teilweise schon heute bestehenden – Engpässen abzuhelpen bzw. vorzubeugen, wären solche Maßnahmen über die im LEP-Entwurf erwähnte Wiederinbetriebnahme der Strecke Kiel – Schönberger Strand hinaus auch auf weiteren auf Kiel ausgerichteten Zulaufstrecken erforderlich und daher möglichst konkret vorzusehen, um zusätzliche Zugkapazitäten einsetzen zu können. In 1 G zu diesem Kap. (S. 132) heißt es ja auch:	Die Hinweise und Anregungen der Landeshauptstadt Kiel werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf insoweit nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Der Schienenverkehr soll hinsichtlich der Struktur und der Bedienung darauf ausgerichtet werden, dass er einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses im Personen- und Güterverkehr bewältigen und einen möglichst hohen Anteil der starken Pendlerverkehre zur Verkehrsentlastung insbesondere dicht besiedelter Gebiete übernehmen kann.“ Die sehr allgemein formulierte Position in 4G, dass „weitere Bahnstrecken elektrifiziert und ertüchtigt sowie Fahrzeuge mit alternativen Antrieben eingesetzt werden“, greift unter diesem Aspekt zu kurz. Hier weisen wir auf die auf Bundesebene erfolgenden konzeptionellen Überlegungen zum „Deutschlandtakt“ hin. Diese müssen nicht wörtlich bzw. im Detail in den LEP übernommen werden, aber grundsätzlich sich in den dort benannten Perspektiven widerspiegeln. An dieser Stelle zur Info: Im Einzelnen handelt es sich um (Quelle: Präsentation der Ergebnisse des dritten Gutachterentwurfes in der Akteurskonferenz am 15. Juli 2020):	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Hamburg – Flensburg/Kiel mit Halbstundentakt HH – Neumünster (– Kiel) mit Verbesserung der halbstündlichen Verteilung • Konzept Kiel – Lübeck mit Beschleunigung auf unter einer Stunde • Knoten Kiel und Lübeck mit stärkerer Ausprägung der Anschlussknoten zur vollen und halben Stunde und Ausbau der Nahverkehrsleistungen • Stärkung des Knotens Kiel und der zulaufenden Strecken durch ein S-Bahnähnliches Konzept • Konzept Kiel – Lübeck mit Express-30'-Takt, welcher in den Knoten Kiel eingebunden ist • Umsetzung der vom Land angemeldeten Streckenreaktivierungen • Zahlreiche neue Halte im Zusammenhang mit der «S-Bahn Kiel» In diesen Unterlagen wird ferner der Grundsatz benannt, demzufolge die Planungen einen Zielfahr-plan darstellen, zu dem alle bisherigen Infrastrukturplanungen und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	künftigen Realisierungsschritte aufwärtskompatibel sein müssen. Auch das Eisenbahnbundesamt (EBA) teilt auf seiner Internetseite mit Blick auf die Verwirklichung des Deutschlandtaktes mit: „Es werden hierfür Infrastrukturen benötigt, die passgenau an den richtigen Stellen kürzere Fahrzeiten ermöglichen und in Engpassbereichen mehr Kapazität schaffen.“ Zudem ist darauf zu achten, dass „die von der Vorhabenträgerin geplante Infrastruktur hinsichtlich der Kapazität ausreichend dimensioniert ist. Hiermit wird sichergestellt, dass die Infrastruktur zukünftig einen Verkehr mit optimaler Betriebsqualität ermöglichen kann.“ In der genannten Unterlage werden dementsprechend folgende Infrastrukturmaßnahmen abgeleitet: • Zweigleisige Ausbauten (Neuwittenbek bis nördlich Gettorf, Kiel-Hassee - Kiel Hbf, Ostenfeld – Kronsburg, Elmschenhagen - Schwentinental Gutenbergstraße, Kiel - Kiel Abzw. SS), • Zahlreiche neue Kreuzungsbahnhöfe (u.a. Kronshagen, Schülldorf, Achterwehr, Kiel-Russee) Mittige Wendegleise (Eckernförde Nord, Ascheberg).	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	5G Hier ist nur das Hamburger Umland genannt. Ein Absatz ist zu ergänzen: Die Schienenwege auf den zum Teil durch den Mischbetrieb von Personen- und Güterzügen verkehrlich stark belasteten Strecken im Hamburger Umland und der Kiel Region sollen ausgebaut werden: <i>Die SPNV-Achsen (Schienenpersonennahverkehrs-Achsen) von Kiel in Richtung Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Plön und Schönberg sollen schrittweise zu einem S-Bahn-System ausgebaut werden.</i> Dementsprechend muss auch B5 ergänzt werden.	
Institution: Stadt Bad Schwartau, Stadtbau Stn.-ID: M1059	5. Der Punkt 4.3.2 „<i>Schienenverkehr</i>“ ist um das städtebauliche Ziel zu ergänzen, dass zur Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden gemäß deutsch-dänischem Staatsvertrag vom 03. September 2008 Ausbaustandards zu gewährleisten sind, die den jetzigen Lärmpegelbereich nicht verschlechtern und auch die	Die Stellungnahme der Stadt Bad Schwartau bezieht sich auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bestehende Infrastruktur einer Stadt/Gemeinde nicht verschlechtern. Abwägung Land: Regelungen zum Lärmpegel und zur Vermeidung von Erschütterungen beim Ausbau des Schienenverkehrs für die Fehmarnbeltquerung liegen nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des LEP und können daher nicht in Kapitel 4.3.2. aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung müsste im Fachrecht bzw. in der Fachplanung erfolgen. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Die Landesplanung kann im LEP Ziele definieren. So wurde kürzlich im LEP das Ziel für den Bau von Windparks dahingehend definiert, dass wirtschaftliche Belange der Altparks Vorrang haben vor den gemeindlichen Belangen. Genauso hat das Land die Möglichkeit die Ziele an den Bau von Bahntrassen in bewohnten Bereichen zu definieren und zwar dahingehend, dass ein gesundes	Es besteht keine Möglichkeit, den Bau von Bahnstrecken in bewohnten Bereichen hinsichtlich des Lärmpegels oder möglicher Erschütterungen über den Landesentwicklungsplan zu regeln.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wohnen und Arbeiten beim Bau der Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden dahingehend zu beachten ist, dass entsprechende Ausbaustandards zu gewährleisten sind, die den jetzigen Lärmpegelbereich nicht verschlechtern, den Erschütterungsschutz beachten und auch die bestehende Infrastruktur und die städtebauliche Gestalt der Stadt nicht verschlechtern. An dieser Forderung hält die Stadt nach wie vor fest.	
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein Stn.-ID: 1146	Einwendung zu 4.3.2 Schienenverkehr - 4 G (S. 132): Zitat 4.3.2, S. 132: Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Regional- und Fernverkehre sollen • weitere Bahnstrecken elektrifiziert und ertüchtigt sowie Fahrzeuge mit alternativen Antrieben eingesetzt werden, • die Marschbahn Hamburg – Sylt stufenweise vollständig zweigleisig ausgebaut werden, • die Strecke zwischen dem neuen Bahnhof Altona Nord (Diebsteich) in Hamburg und dem Bahnhof	Die Ergänzungsvorschläge des Verkehrsclub Deutschland (VCD) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Bahnverkehre werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich aber auf einen Abschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Elmshorn in ihrer Kapazität deutlich ausgebaut werden, • das Zugangebot auf der Strecke Kiel – Lübeck erhöht werden und • die Probstei durch die Reaktivierung der Strecke Kiel – Schönberger Strand besser an die Landeshauptstadt angebunden werden. Einwendung: Die obige Auflistung sollte wie folgt ergänzt werden - Ergänzungen kursiv und unterstrichen! • weitere Bahnstrecken <u>reaktiviert</u>, elektrifiziert und ertüchtigt sowie Fahrzeuge mit alternativen Antrieben eingesetzt werden, • die Marschbahn Hamburg – Sylt <u>sowie die Grenzstrecke Flensburg - Padborg - Tinglev</u> stufenweise vollständig zweigleisig ausgebaut werden, • das Zugangebot auf den <u>Strecken</u> Kiel – Lübeck, <u>Eckernförde - Flensburg und Schleswig - Flensburg</u> erhöht werden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Begründung: Der Landesentwicklungsplan sollte auch den Nordosten Schleswig-Holsteins und die Anbindung und Verbindung der Ober- und Mittelzentren dort in den Blick nehmen. Gerade hier ist die Ertüchtigung der Regionalstrecken dringend notwendig und angezeigt (vgl. dazu Abschnitt 4.3.2, 1G, S. 132), nicht nur um Hamburg und Kiel. Schleswig-Flensburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1202	4.3.2. Schienenverkehr 4 G „die Marschbahn Hamburg-Sylt stufenweise zweigleisig ausgebaut werden“ Um den Schienenverkehr auf der Strecke HH-Sylt im Sinne der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes zu verwirklichen, bedarf es weit mehr als nur den zweigleisigen Ausbau. Weitere dringend erforderliche Verbesserungen sind: Störungsfreies ausreichendes Zugangebot, das zuverlässig ist. Zur Unterstützung des Fahrradverkehrs für den Klimaschutz ist ein erweitertes Angebot des Zugmaterials zur Beförderung von Fahrrädern notwendig. Speziell für Sylt	Die Forderungen und Hinweise zur Marschbahn und weiteren verkehrlichen Verbesserungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Aus diesem Grunde werden die Hinweise nicht übernommen und es bleibt bei dem Grundsatz des zweigleisigen Ausbaus. Ein

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	muss gelten Personenzugverkehr hat Vorrang vor dem Autozug. Insgesamt weniger Fahrten der Autozüge. Sylt erstickt schon jetzt am Autoverkehr. Da sich die Region Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit auf die Fahnen geschrieben hat, muss dies unbedingt berücksichtigt werden. Denn dieses alles fördert und dient dem sich erholungssuchenden Touristen und sichert den Einheimischen Lebensqualität.	erweitertes Angebot des Zugmaterials ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1162	4.3.2. 4G Es ist nicht klar, ob die Elektrifizierung der Strecke Itzehoe - Sylt angestrebt ist Ebenso fehlt eine Verbesserungsdefinition des Zugangebotes. Zur Sicherung der Grundversorgung und wegen der weiterhin angestiegenen Zahl von pendelnden Dienstleistern ist dringend eine gesetzliche Priorisierung des Personenverkehrs in der Beförderung zu verfolgen. Für Sylt ist ansonsten mit dem Ausbau der Zweigleisigkeit eine weitere Zunahme des Verkehrs zu befürchten, der	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Plangeber hat sich in 4 G dafür entschieden, die Elektrifizierung weiterer Bahnstrecken als Grundsatz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, nicht jedoch speziell die Strecke von Itzehoe nach Sylt hier aufzuführen. Der Hinweis zu einer Verbesserungsdefinition der Strecke wird nicht übernommen. Dies ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Insel aber heute schon in den saisonalen Zeiten vor unlösbare Probleme stellt.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1096	4.3.2 Schienenverkehr 4 G „die Marschbahn Hamburg-Sylt stufenweise zweigleisig ausgebaut werden“ Stellungnahme: Es fehlt auf der gesamten Strecke die Elektrifizierung von Itzehoe - Sylt. Hier fehlt die Verbesserungsdefinition des Zugangebotes das störungsfrei, zuverlässig und bedarfsgerecht sein muss. Neben der Sanierung der Strecke bedarf es dringend einer gesetzlichen Priorisierung des Personenverkehrs in der Beförderung. Für die Insel Sylt ist andernfalls keine Verbesserung der Grundversorgung und in Zukunft keine Mobilitätswende durch nachhaltige touristischen Erreichbarkeit zu erhoffen. Zu befürchten ist eine weitere Mehrbelastung durch zunehmende Kapazitäten bei der Beförderung des Individualverkehrs. Der die Insel schon heute vor unlösbare Probleme stellt. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Plangeber hat sich in 4 G dafür entschieden, die Elektrifizierung weiterer Bahnstrecken als Grundsatz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, nicht jedoch speziell die Strecke von Itzehoe nach Sylt hier aufzuführen. Der Hinweis zu einer Verbesserungsdefinition der Strecke wird nicht übernommen. Dies ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die weiteren Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1148	4.3.2 Schienenverkehr Hier fehlt die Verbesserungsdefinition des Zugangebotes das störungsfrei, zuverlässig und bedarfsgerecht sein muss. (Bin selber Pendler und es sind katastrophale zustände) Neben der Sanierung der Strecke bedarf es dringend einer gesetzlichen Priorisierung des Personenverkehrs in der Beförderung. Für die Insel Sylt ist andernfalls keine Verbesserung der Grundversorgung und in Zukunft keine Mobilitätswende durch nachhaltige touristischen Erreichbarkeit zu erhoffen. Zu befürchten ist eine weitere Mehrbelastung durch zunehmende Kapazitäten bei der Beförderung des Individualverkehrs. Der die Insel schon heute vor unlösbare Probleme stellt. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.	Der Hinweis zu einer Verbesserungsdefinition der Strecke wird nicht übernommen. Dies ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Forderung nach einer Priorisierung des Personennahverkehrs wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1026	4.3.2 Schienenverkehr 4 G „die Marschbahn Hamburg-Sylt stufenweise zweigleisig ausgebaut werden“ Stellungnahme: Hier fehlt die Erhöhung des Zugangebotes, das Ertüchtigen der gesamten Strecke und die Elektrifizierung der Strecke von Itzehoe - Sylt.	Die Forderung nach einer Priorisierung des Personennahverkehrs wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Plangeber hat sich in 4 G dafür entschieden, die Elektrifizierung weiterer Bahnstrecken als Grundsatz in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Neben der Ertüchtigung der Strecke bedarf es dringend einer Priorisierung des Personenverkehrs. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.	Landesentwicklungsplan aufzunehmen, nicht jedoch speziell die Strecke von Itzehoe nach Sylt hier aufzuführen. Die weitere Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1268	Eingabe zur Vorbereitung der Panfeststellungsverfahren Der Planungsträger für die Schienen-Hinterlandanbindung, die DB Netz AG, hat sich frühzeitig auf die Ostvariante festgelegt, ohne die Westvariante, die auch noch besteht, überhaupt ins Kalkül zu ziehen. Dadurch ist das gesamte Konzept in eine Schieflage geraten, die die Umweltgemeinde Ratekau unter ihrem angesehenen Bürgermeister [REDACTED]	Die umfangreiche „Eingabe zur Vorbereitung der Panfeststellungsverfahren“ wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans vom Plangeber zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen und die Forderungen beziehen sich aber auf ein Kapitel des Landesentwicklungsplans, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ der zugleich Vorsitzender des Gemeindetags des Kreises OH ist, dazu veranlasst, eine große Tafel über den Verlauf der Autobahn, der neuen Bahntrasse und der Ostküstenleitung in den stark betroffenen Ortschaften Luschendorf und Pansdorf aufzustellen. Der Aufruf auf der Tafel lautet zusammenfassend, einprägsam und auf den Punkt gebracht: „Ja zur Energiewende Nein zur geplanten Umsetzung Nachhaltige Alternativen zur Freileitung prüfen Berücksichtigung des Bürgerdialogergebnisses Keine Überbündelung der Infrastrukturen. Über allem möchte ich den Satz Ciceros stellen, den er im Römischen Senat einem Kontrahenten entgegengeschleudert hat: Quoske tandem abutere patrimonia (Was mutest Du unserer Heimat zu?)	Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplans führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausgangspunkt der Betrachtung hat Art. 20 a GG zu sein, der vom Staat in Verantwortung für künftige Generationen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere verlangt. Die TenneT und das Eisenbahn-Bundesamt sind an diesen Verfassungsauftrag gebunden. Natur- und Artenschutz stehen daher im Vordergrund der Prüfung. Zur Natur gehört auch die zu schützende Landschaft. Einfaches Gesetzesrecht, wie das Energiewirtschaftsgesetz, sind im Lichte der Verfassung, wie das Bundesverfassungsgericht in seinen drei Grundlagenurteilen, dem Apothekenurteil, dem Lüth-Urteil und dem Elfes-Urteil, so beeindruckend formuliert hat, auszulegen. Beide Jahrhundertprojekte sollen wegen ihrer geschlossenen Auswirkungen auf Natur und Umwelt gemeinsam behandelt werden; denn die Folgen wirken sich auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die Natur summierend und damit verschärfend aus. Das Bundesverwaltungsgericht wird fragen, warum zwei Mammutprojekte partout durch eine der schönsten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionen Ostholsteins geführt werden sollen, wenn eine Alternative in der Westvariante zur Verfügung steht. B Die Schienen-Hinterlandanbindung Bei diesem Thema können wir uns kurz fassen, weil die wesentlichen Gesichtspunkte bereits herausgearbeitet worden sind. Conclusio Was gibt es in diesem Mammutfall noch zu sagen bis auf die menschliche Seite. Es kann niemand ernsthaft annehmen, dass Reisende und Güter mit der Bahn die endlose und zeitintensive Tour aus Norwegen, Schweden und Finnland antreten, wenn der viel einfachere Fährverkehr über Kiel, Saßnitz und Travemünde zur Verfügung steht. Auch freuen sich die Menschen in Norwegen, Schweden und Finnland nicht über rollende Güterzüge, und die Einstellung der Vogelfluglinie (von 1963 bis 1987) zeigt, dass Reisende überlange Zugfahren (Kopenhagen - Paris, Nordexpress und Kopenhagen - Rom Italia-Express) nicht wollen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ähnlich erging es den TEE-Zügen (Trans-Europ-Express), die nur Waggons erster Klasse in ihren schmucken rot/weißlich gestreiften Farben mitgeführt haben. Die TEE-Züge verkehrten von 1957 bis 1988. Jetzt sollen sie in geänderter Form wieder ausgegraben werden, ein sinnloses Unterfangen. Die mit 40 am Tag angenommene Anzahl von Fernverkehrspersonenzügen ist daher wohl eher europäischem Wunschdenken entsprungen. Die enorme Belastung durch den Güterzugverkehr von angenommenen 64 Zügen pro Tag bleibt jedoch, wenn Verhandlungen mit den Skandinavischen Ländern eine Umverteilung vorsehen werden, alles Zukunft, keine Gegenwart. Der Vergleich mit dem Personenzugverkehr zeigt uns, dass Großprojekte häufig den Keim des Scheiterns in sich tragen, weil sie an den Bedürfnissen der Menschen vorbei „am grünen Tisch“ geplant werden. So würde es sich auch mit der Ostvariante der Ostküstenleitung und der Schienen-Hinterlandanbindung auf der Ostroute verhalten.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Wechsel von der Ostvariante auf die Westvariante für beide Großprojekte würde das Gesamtproblem entschärfen. Was mit der Querleitung der Ostküstenleitung von Siems nach Pohnsdorf wird, sollte zunächst abgewartet werden, bis sich herausgestellt hat, wie die Stromversorgung Lübecks gesichert werden kann. Planfeststellungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt für die Ostküstenleitung in ihrer Ostvariante, für die Querleitung und für die neue Bahnlinie auf ihrer Ostroute kommen zu früh. Demgegenüber können die Ostküstenleitung in ihrer Westvariante und die neue Bahnstrecke auf der Westroute geplant und gebaut werden. Das wäre zumindest ein großer Schritt vorwärts, der außerdem nicht angreifbar ist. Anderenfalls wird man eine Prozesslawine losretten; denn die Menschen werden sich den Humbug nicht gefallen lassen. Auf den Fall passt ein lateinisches Sprichwort gut, das lautet: „Quod dubitas, non fecerit“ (Worüber du zweifelst, das tue nicht“.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	[Anmerkung des Planungsträgers: Die Stellungnahme wurde aufgrund ihrer Länge für die Synopse gekürzt. Es ist jedoch selbstverständlich die gesamte Stellungnahme in die Bewertung eingeflossen.]	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1037	Diese Stellungnahme ergeht im Namen des eingetragenen Vereins Schienenverkehr Malente-Lütjenburg, deren Vorsitzender ich bin. Sie bittet um Aufnahme der Schienenstrecke Malente-Lütjenburg in die Infrastrukturkarte des LEP. Trotz diverser Stellungnahmen von Kommunen (u.a. Gemeinde Malente, Stadt Lütjenburg, Stadt Eutin und Kreis Plön und Kreis Ostholstein) wurde die immer noch für Eisenbahnzwecke gewidmete Bahnstrecke Malente-Lütjenburg nicht im Entwurf des LEP kartografisch dargestellt (übrigens ebensowenig die Strecke Ascheberg-Neumünster). Als noch immer gewidmete und damit potenziell weiter in Wert setzbare Verkehrsinfrastrukturen sind beide Strecken u.E. im LEP in der Karte darzustellen, unabhängig davon, ob es derzeit bereits beschlußreife Reaktivierungspläne für diese Strecken gibt. Für die Entscheidung über die	Die Forderung nach einer Reaktivierung der Strecken wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Über die Erforderlichkeit einer Reaktivierung wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung entschieden, in denen alle wünschenswerten Verbindungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Priorität einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden. Dies gilt auch für die Elektrifizierung von Strecken. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist im Entwurf des Landesweiten Nahverkehrsplans 2022 bis 2027 nicht enthalten. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist daher weiterhin in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nicht dargestellt. Die Strecke Neumünster-Ascheberg ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans bisher mit der Signatur „Trassensicherung oder außer Betrieb“ dargestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Reaktivierung ist sicher der Landesnahverkehrsplan abzuwarten. Aber im Interesse einer vollständigen landesplanerischen Bestandserfassung darf diese bestehende Infrastruktur nicht ausgelassen werden. Für die Aufnahme spricht aber auch, dass das Land SH und NAH.SH im Rahmen ihrer Konzeption für den Deutschlandtakt und die Einführunge von zwei schnellen halbtündlichen RE-Verbindungen zwischen Lübeck und Kiel die Absicht hat, zwei weitere RB zu bestellen, die Preetz mit Kiel und Malente mit Lübeck verbinden sollen. Damit diese langsameren RB die Hauptstrecke nicht blockieren, werden in Preetz und Malente Ausweichoptionen benötigt. In Preetz sind diese schon im Bau, in Malente sollen diese nach Einbau passender Weichen das dritte "Lütjenburger Gleis" nutzen. Und um die Wendezeit von knapp 30 min. nicht nutzlos rumzustehen, sollen die RB mindestens bis Malente Nord weiterfahren, um dieses stark verdichtete Siedlungesband mit neuen Haltepunkten zu bedienen. Danit besteht mindestens bis Malente Nord bereits eine realistische Reaktivierungsperspektive.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insofern machen nunmehr die Bemühungen um einer Reaktivierung deutliche Fortschritte. Im September 2020 hat sich der bisherige AK Schienenverkehr in einen e.V. "Schienenverkehr Malente-Lütjenburg" umfirmiert. Die beiden Bürgermeister Malente und Lütjenburg sind Gründungsmitglieder, mittlerweile traten auch die beiden Kommunen als institutionelle Mitglieder bei, nach entsprechenden Gremienbeschlüssen. Der Verein hat nach nur vier Monaten bereits über 60 Mitglieder. Der e.V. hat am 15.1.2021 sein Konzept dem Wirtschaftsausschuß des Landtages vorgestellt und ist dort auf großes, zustimmendes Interesse gestoßen. Der e.V. konnte den Beirat Schienenverkehrstechnik SH zur Kooperation gewinnen, um an der Strecke innovative Teilprojekte zur Fahrzeugtechnik, Bahnübergangssicherung, Fahrzeug-Kommunikation, Bertiebsteuerung sowie Bahnsteigherstellung zu erproben. Möglicherweise kann im derzeit leer stehenden, von der Gemeinde Malente zum Kauf vorgesehenen Bahnhof Malente sogar eine Dependence	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eines Forschungsverbundes der FH Kiel und CAU eingerichtet werden. Also darf die Streck nicht als landesplanerisches "Nichts" behandelt werden, sondern muss als realer Infrastrukturbestand dargestellt werden Mittlerweile wurden auch die regionalen MdLs über das Projekt informiert und haben großes Interesse für die Reaktivierung gezeigt. Das Projekt findet großes mediales Interesse. Daher möchte ich Sie bitten, in der Infrastrukturkarte des LEP diese Strecke aufzunehmen, mit dem Hinweis "gewidmete, aber derzeit noch stillgelegte Schienenstrecke, die sich derzeit im Reaktivierungsverfahren befindet." Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie nicht wie im letzten Beteiligungsverfahren alle diesbezüglichen Einwendungen und Anregungen pauschal mit einem Querverweises auf den Nahverkehrsplan des Landes bescheiden, sondern entsprechend der üblichen Praxis vieler anderer LEPs in anderen Ländern den gesamten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	noch gewidmeten Infrastrukturbestand der Schienennetze erfassen und daher die Strecke in die Karte aufnehmen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1021	Offenbar ist in der Karte ein Fehler aufgetreten. Die gewidmete Bahnstrecke Malente-Lütjenburg ist nicht als solche eingezeichnet! Sie ist derzeit zwar ohne Verkehr trotzdem muss sie im Infrastrukturplan eingezeichnet sein so wie es z.B. auch die Strecke Neumünster-Ascheberg ist. Im Raumordnungsplan LEP soll aufgezeigt werden, wo sich u.a. Eisenbahn Infrastruktur befindet, unabhängig von der derzeitigen Nutzung! Gerade auch mit Bezug auf den Schwerpunktraum Tourismus und Erholung.	Die Forderung nach einer Reaktivierung der Strecken wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Über die Erforderlichkeit einer Reaktivierung wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung entschieden, in denen alle wünschenswerten Verbindungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Priorität einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden. Dies gilt auch für die Elektrifizierung von Strecken. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist im Entwurf des Landesweiten Nahverkehrsplans 2022 bis 2027 nicht enthalten. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist daher weiterhin in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nicht dargestellt. Die Strecke Neumünster-Ascheberg ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans bisher mit der Signatur „Trassensicherung oder außer Betrieb“ dargestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1141	Betr.: Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020), hier: Stellungnahme der Stadt Lütjenburg Aufnahme der Bahnstrecke Malente- Lütjenburg Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Lütjenburg macht im Rahmen dieser Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020), darauf aufmerksam, dass die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg in der Karte der Raumplanung fehlt und aufgenommen werden muss. Die Stadt Lütjenburg hat weiterhin ein starkes Interesse am dauerhaften Erhalt und der Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Malente-Lütjenburg 1112. Es gibt eine realistische Perspektive, dass die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg zukünftig in mehreren Stufen zunächst in einem touristischen Wochenendverkehr und später einem ganzjährigen Regelverkehr genutzt werden wird. Deswegen hält die Stadt Lütjenburg es für unabdingbar, für die Zukunft ihre Option dauerhaft zu wahren, wieder an den	Die Forderung nach einer Reaktivierung der Strecken wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Über die Erforderlichkeit einer Reaktivierung wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung entschieden, in denen alle wünschenswerten Verbindungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Priorität einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden. Dies gilt auch für die Elektrifizierung von Strecken. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist im Entwurf des Landesweiten Nahverkehrsplans 2022 bis 2027 nicht enthalten. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist daher weiterhin in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nicht dargestellt. Die Strecke Neumünster-Ascheberg ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans bisher mit der Signatur „Trassensicherung oder außer Betrieb“ dargestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schienenverkehr angeschlossen werden zu können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der bundesweiten klima- und verkehrspolitischen Ziele, die eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs verfolgen. Daher hat die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg für die Stadt Lütjenburg weiterhin einen ausgesprochen hohen verkehrlichen Wert. Wir bitten dies zu beachten und in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1065	Nördlicher Lückenschluss der Hochbahnlinie U1 zwischen HH- Ohlstedt - über Gemeinde Tangstedt - nach Norderstedt Die Mobilitätswende erfordert eine Stärkung des schienengebundenen ÖPNV, damit die Menschen eine Alternative zum Auto haben. Die Verkehrsströme haben sich auch in Ost-West-Richtung und umgekehrt im Norden Hamburgs deutlich erhöht, weshalb ein solcher Lückenschluss den Bedarf decken würde.	Die Forderung nach einem Lückenschluss der U1 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1185	Zu Ziffer 4.3.2 Schienenverkehr 4 G „die Marschbahn Hamburg-Sylt stufenweise zweigleisig ausgebaut werden“ Stellungnahme: Es fehlt auf der gesamten Strecke die Elektrifizierung von Itzehoe bis Sylt. Hier fehlt die Verbesserungsdefinition des Zugangebotes. Es soll störungsfrei, zuverlässig und bedarfsgerecht sein. Es bedarf der Sanierung der vorhandenen Strecke. Es bedarf dringend einer gesetzlichen Priorisierung des Personenverkehrs in der Beförderung. Ein zweigleisiger Ausbau ist nicht erforderlich. Vorhandene Fehlnutzungen sind abzubauen. Beispielsweise: das "Sylt-Shuttle-Plus" schafft keine zusätzliche Personenbeförderung. Im Gegenteil: es behindert und vermindert den möglichen den Personenverkehr. Zweigleisiger Ausbau ist kontraproduktiv zur Lösung vieler Probleme auf Sylt. Er vergrößert bestehende Probleme und schafft dazu neue. Er schneidet störend in	Der Plangeber hat sich in 4 G dafür entschieden, die Elektrifizierung weiterer Bahnstrecken als Grundsatz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, nicht jedoch speziell die Strecke von Itzehoe nach Sylt hier aufzuführen. Die Forderung nach einer Priorisierung des Personennahverkehrs und der Hinweis zum nicht erforderlichen zweigleisigem Ausbau werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Auf die Fachplanungen im Rahmen des landesweiten Nahverkehrsplanes (LNVP) wird verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ohnehin schon beengte Nähe zwischen Wohnbereichen und Bahnkeisen. Er verbraucht und belastet unnötig weitere Naturflächen. - Zweigleisiger Ausbau ermöglicht mehr als eine Verdoppelung der Anzahl der derzeitigen Zugbewegungen. - Verdoppelung der Anzahl der Zugbewegungen heißt: Verdoppelung der Lärmbelastung und Störung in Natur, Landschaft, Siedlungs- und Wohnbereichen. Verdoppelung der Zuführung von Autoverkehr in die auch jetzt schon überlasteten Verkehrs-Infrastrukturen auf Sylt. Das sind Straßen zur Be- und Entladung, Straßen auf Sylt, Stellplätze/Flächen für den ruhenden Verkehr etc. etc. In der Folge wird das dazu führen, daß die bestehende Autoverladung aus dem Gewerbegebiet verlegt wird in bisher unbebaute Bereiche. Das führt zu erheblichen weiteren Verstädterungen der Landschaft und Störungen der Natur als Erholungs- und Erlebnisraum.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Individueller KFZ-Verkehr (und auch dessen Transport per Bahn) sollte zugunsten nachhaltiger, Flächensparender, ruhigerer Verkehrsmittel dringend vermindert werden, nicht noch weiter gefördert. Somit können das vorhandene Bahngleis effizienter für Personenverkehr genutzt und belegt werden. Ich bitte um entsprechende Beachtung und Ergänzung. Für Ihre wohlmeinende Bewertung und Bearbeitung wäre ich dankbar. Gerne höre ich von Ihnen. Mit freundlichem Gruß,	

B 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Keine Angabe Stn.-ID: G1179	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020) Stellungnahme zu LNG-Terminal, CCS und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 16. Februar 2021	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, hiermit reichen wir fristgemäß unsere Stellungnahme zur <u>Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein</u> (2. Entwurf 2020) und bitten die folgenden Eingaben zu beachten: <u>Änderungsvorschlag bzw. Vorgabe des LEP</u> Eingabe/Stellungnahme Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG) 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung 12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Ich/Wir begrüße(n) die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	
Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir fristgemäß unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1223	Schleswig-Holstein (2. Entwurf 2020) und bitten die folgenden Eingaben zu beachten: Änderungsvorschlag bzw. Vorgabe des LEP Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG) 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung 12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Ich/Wir begrüße die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	
Institution: Amt Südtondern, Amt Südtondern Stn.-ID: 1193	Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG) 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung 12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Die Gemeinde Dagebüll begrüßt die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 5 Seite 139 „Ein potenzieller Ausbau von (Binnen-)Wasserstraßen bedarf einer Wirtschaftlichkeit, die zugleich ökologische Belange mit einbezieht. Hierbei sind auch das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.“ Der BUND SH fordert jegliche Planungen zum Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals zu unterlassen, da dies das touristische Potential der Region gefährdet und mit einem Wirtschaftlichkeitsfaktor von 0,5 keinen anderweitigen Nutzwert erkennen lässt. B zu 6 Seite 139 <i>„Schließlich profitiert die schleswig-holsteinische Wirtschaft in hohem Maße von einem wettbewerbsfähigen Hamburger Hafen als Anbindung an den Welthandel.“</i>	Die Forderung zum Nicht-Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals und die Ablehnung der Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterelbe werden zur Kenntnis genommen. Einwendung zu Kapitel 4.3.3 B zu 5: Der Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals ist als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten. Im Landesentwicklungsplan werden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Maßnahmen im Wege der nachrichtlichen Übernahme als Ergebnis des Fachplanverfahrens als Ziel der Raumordnung benannt. Einwendung zu Kapitel 4.3.3 B zu 6: Der Bund ist nach dem Grundgesetz für die Finanzierung von Bau und Erhalt der Bundesverkehrswege verantwortlich. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) legt die Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes verkehrsträgerübergreifend für die nächsten 10 bis 15 Jahre verbindlich fest. Die im neuen Bundesverkehrswegeplan bewerteten Vorhaben wurden einer Nutzen-Kosten-Analyse unterzogen und zusätzlich umwelt- und naturschutzfachlich, raumordnerisch und städtebaulich beurteilt. Auf dieser Basis wurden sie in verschiedene Dringlichkeitskategorien

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert zu berücksichtigen, dass die ökologische Belastung des Elbeästuars zunimmt und die Standsicherheit des Landesschutzdeichs einem höheren Risiko unterworfen wird. Weitere Anpassungen der Fahrrinnen sind aus ökologischen und ökonomischen Gründen abzulehnen. Es fehlt u.a. an einem tragfähigen, ökologisch vertretbaren Konzept zur Verbringung/ Aufarbeitung des ständig und vermehrt entstehenden Elbeschlicks. Die Verbringung und Verklappung des Schlicks in zu SH gehörige Nordseeareale ist wegen der ökologischen Auswirkungen zurückzuführen und perspektivisch ganz einzustellen. Es fehlt an einem Nordsee-Hafenkonzept. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist die Ausschüttung von Subventionen nach dem Gießkannenprinzip einzustellen. Beispielsweise ist die Übernahme der besonders großen Containerschiffe durch den Tiefseehafen Jade-Weser-Port naheliegend.	eingruppiert. Die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe ist als "laufendes und fest disponiertes Projekt" unter der Bezeichnung "zugesagter Neubeginn" im BWVP enthalten. Im Landesentwicklungsplan werden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 so festgelegten Maßnahmen im Wege der nachrichtlichen Übernahme als Ergebnis des Fachplanverfahrens als Ziel der Raumordnung benannt. Die konkreten Trassenverläufe der Infrastrukturmaßnahmen, die Klärung möglicher Nutzungskonflikte und der Umgang mit dem Baggergut sind nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans und werden im Linienbestimmungsverfahren beziehungsweise Planfeststellungsverfahren abgewogen.
Institution: Bundesamt für Seeschifffahrt und	<u>Abschnitt B, Kapitel 4.3.3, Ziel 3, Grundsatz 4, sowie zugehörige Begründungen</u>	Die Landesregierung hat sich für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Abstimmung der Landesplanungsbehörde mit den Fachbehörden dafür

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Hydrographie (BSH) Stn.-ID: M1186	Ich weise darauf hin, dass im aktuellen Entwurf des ROP 2021 für die deutsche AWZ (1. Entwurf, 2020) auf eine Differenzierung zwischen Vor-rang- und Vorbehaltsgebiet nunmehr verzichtet wird, da auch die Flächen der ehemaligen Vorbehaltsgebiete für eine nachhaltig sichere Schifffahrt notwendig sind und daher nicht durch andere Nutzungen überwindbar sein dürfen. Ich stelle fest, dass im aktuellen Entwurf des LEP SH (Stand 2020) die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Schifffahrt in der Nordsee nur noch für die schleswig-holsteinische Seite der Elbe bis zu ihrem Mündungsgebiet getroffen sind. Weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im übrigen Bereich des Küstenmeeres in der Nordsee fehlen gänzlich. Dies steht entgegen den Festlegungen, die im bestehenden LEP SH und im 1. Entwurf der Aktualisierung (Stand Dezember 2018) für den Großraum Helgoland sowie für die Hafenzufahrt nach Husum getroffen wurden. Davon betroffen ist auch die direkte Verbindungslinie Elbmündung zum VTG „German Bight Western Approach“, die zwar hauptsächlich im Niedersächsischen	entschieden, die Anzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt zu reduzieren (nach Auswertung des tatsächlichen Schiffsverkehrs auf Basis aktueller Automatic Identification System-Daten (AIS-Daten) und der Befahrensregelung im Nationalpark). In der Nordsee – wie in der Ostsee auch – werden dadurch einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt des ersten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes nicht mehr dargestellt. Die Hafenzufahrten nach Flensburg, Kiel und Lübeck, die Fehmarnbeltquerung sind jedoch weiterhin als Vorranggebiet für die Schifffahrt dargestellt. Das gilt auch für die Zufahrt zur Elbe, die darüber hinaus zum Großteil im Niedersächsischen Küstenmeer liegt. Die direkte Verbindungslinie Elbmündung zum Verkehrstrennungsgebiet „German Bight Western Approach“, schneidet in ihrem randlichen Bereich gerade nicht das Küstenmeer von Schleswig-Holstein. Die Darstellungen des zweiten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes stehen aus Sicht der Landesplanung in keinem Widerspruch zu den geplanten Festlegungen des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone Deutschlands 2021. Der Anschluss von Vorranggebieten Schifffahrt des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Küstenmeer liegt, aber in ihrem randlichen Bereich auch das Küstenmeer von SH schneidet. In der Ostsee entfallen gegenüber dem bestehenden LEP SH 2010 zudem das Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Schifffahrt auf der Verbindungslinie Kiel – Sonderburg. Damit einhergehend fehlt nun eine durchgehende Verbindung der Vorranggebiete Schifffahrt in der AWZ mit der Hafenzufahrt Flensburg. Eine Begründung warum diese ehemals vorhandenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entfernt wurden fehlt. Vielmehr wird im textlichen Teil unter „B zu 3“ auf die angestrebte Kohärenz zu den Raumordnungsplänen der AWZ verwiesen. So wird eine „Verlagerung der Schifffahrtsrouten östlich Helgoland“ beschrieben, die sich an den entsprechenden Planungen für den ROP 2021 für die AWZ orientieren sollen. Weiterhin ist als ein Kriterium der Festlegung von Vorranggebieten die Fortsetzung und Ergänzung der Vorranggebiete Schifffahrt in der AWZ aufgeführt. Die im Text beschriebenen Fortführungen der in der AWZ festgelegten Gebiete, sind aus der Karte allerdings nicht	Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein an die bisher geplanten Vorranggebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (soweit sie an diese angrenzen) ist weiterhin gegeben. In der Begründung zu Kapitel 4.3.3 B zu 1, 2 wird klargestellt, dass „die Bundeswasserstraßen durch das Wasserstraßengesetz (WaStrG) ihre abschließende gesetzliche Widmung als Verkehrswege für die Schifffahrt erfahren. Neben den Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, gehören zu den Bundeswasserstraßen auch die Seewasserstraßen. Die Seewasserstraßen sind in ihrer ganzen Breite der Schifffahrt gewidmet und stehen ihr vollständig zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten (§ 5 Satz 3 WaStrG) soweit hier durch Rechtsverordnung des Bundes das Befahren eingeschränkt oder untersagt wird, weil dies zur Erreichung der Schutzzwecke erforderlich ist. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen ist nur zulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ersichtlich. Der zur Konsultation stehende Entwurf des LEP und der Entwurf des ROP für die AWZ sind in Bezug auf die Festlegungen für die Schifffahrt somit nicht kohärent. Über einen zeitnahen Austausch in dieser Sache würden wir uns sehr freuen. <u>Abschnitt B, Kapitel 4.3.3, Grundsatz 7, sowie zugehörige Begründung</u> Den Häfen Flensburg, Husum und Büsum wird eine überregionale Bedeutung beigemessen. Häfen mit überregionaler Bedeutung sollen in ihren Funktionen gesichert werden. Dennoch fehlen entsprechende räumliche Festlegungen, etwa über die Sicherung der Hafenzufahrten durch Vorranggebiete - für Husum und Büsum vollständig und für Flensburg teilweise.	Schifffahrtsverwaltung (insbesondere Ausbau und Unterhaltung) nicht beeinträchtigt wird.” Somit ist auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Schifffahrt der Schiffsverkehr im Küstenmeer gesichert. Im Hinblick auf die geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten in den Raumordnungsplänen für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee werden in Kapitel 4.3.3 die Begründung zu B zu 1,2, B zu 3 und B zu 4 jeweils angepasst. Einwendung zu Kapitel 4.3.3 7G: Nach Absprache mit den Fachbehörden und nach Auswertung des tatsächlichen Schiffsverkehrs über Automatic Identification System-Daten wurden die Hafenzufahrten als Vorranggebiete Schifffahrt für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplan bewusst herausgenommen, da unter anderem eine Fortführung der Hafenzufahrt Büsum in Richtung Ausschließliche Wirtschaftszone durch keine klaren Schiffsbewegungen belegt ist und daher eine Darstellung eher willkürlich wäre. Hinzu kommt, dass sich die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Hafenzufahrten im Wattenmeer dynamisch entwickeln und sich so einer starren Festlegung entziehen. Darüber hinaus ist eine Sicherung der Hafenzufahrten in der Nordsee durch Vorranggebiete nicht erforderlich, da die Schifffahrt und damit verbundene Maßnahmen der Hafenunterhaltung im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nach § 6 Nationalparkgesetz (NPG) weiterhin gewährleistet werden und es daher hierfür keiner Festlegung im Landesentwicklungsplan bedarf.
Institution: Femern A/S Stn.-ID: M1028	Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 3 ROG Ihr Zeichen IV 60 - 7813/2020-UV Ihre E-Mail vom 22. Dezember 2020 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung, nehmen hiermit wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung:	Die Landesplanung Schleswig-Holstein bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss für den deutschen Vorhabenabschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung (Aktenzeichen APV-622.228-16.1-1), bestandskräftig seit dem 3. November 2020, zur Kenntnis. Einwendung zu Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen – Vorranggebiete Schifffahrt beziehungsweise Vorbehaltsgebiete Schifffahrt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feste Fehmarnbeltquerung (FFBQ) wird im Landesentwicklungsplan hinreichend berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung („Staatsvertrag“) wurde vereinbart, eine Feste Fehmarnbeltquerung als kombinierte Schienen- und Straßenverkehrsverbindung zwischen Puttgarden und Rødby zu errichten und betreiben. Die Feste Fehmarnbeltquerung wird als kombinierter Eisenbahn- und Straßentunnel („Fehmarnbelttunnel“) unter der Ostsee errichtet und betrieben werden. Der Eisenbahnteil wird als elektrifizierte Hochgeschwindigkeitsstrecke ausgeführt, der Straßenteil als Bundesautobahn. Femern A/S ist die Gesellschaft im Sinne des Artikels 6 des Staatsvertrags, die die Feste Fehmarnbeltquerung als Tunnelbauwerk zwischen Puttgarden und Rødby plant und errichten, betreiben, verwalten und finanzieren wird. Femern A/S wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Eigentümerin des Tunnelbauwerks sein. Femern A/S ist ein öffentliches Unternehmen des Königreichs Dänemark im	Insbesondere besteht kein Konflikt zwischen dem Ziel im Landesentwicklungsplan, die FFBQ zu realisieren und der Festlegung eines Vorranggebietes beziehungsweise eines Vorranggebietes Schifffahrt im Bereich der FFBQ in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans. Beides ist nebeneinander möglich. Die Klärung möglicher Nutzungskonflikte ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Nutzungskonflikte sind bereits im Planfeststellungsverfahren abgewogen worden, so dass die Anforderungen der FFBQ bereits durch den Planfeststellungsbeschluss hinreichend berücksichtigt werden. Eine über den Entwurf des Landesentwicklungsplans hinausgehende Berücksichtigung der FFBQ im Landesentwicklungsplan ist aus Sicht der Landesplanung nicht erforderlich. Der Staatsvertrag und der Planfeststellungsbeschluss zur FFBQ wird durch den Landesentwicklungsplan hinreichend berücksichtigt. Einwendung Kapitel 4.3.3 3 Z und 4 G:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Wohnungswesen (Transport- og Boligministeriet). Femern A/S ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu dem Staatsvertrag sowie § 40 des dänischen Gesetzes über den Bau und den Betrieb einer festen Querung über den Fehmarnbelt mit zugehörigen Hinterlandanbindungen in Dänemark. Am 31. Januar 2019 ist vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr, der Planfeststellungsbeschluss für den deutschen Vorhabenabschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung erlassen worden (Aktenzeichen APV-622.228-16.1-1). Bei Plänen, Programmen und Vorhaben ist dieser Planfeststellungsbeschluss seither zu beachten. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 3. November 2020 bestandskräftig. Der Fehmarnbelttunnel befindet sich bereits im Bau. Wir begrüßen die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf	Aus den oben dargestellten Gründen bedarf es daher keiner Ergänzung beziehungsweise eines Ausschlusses der FFBQ in 3 Z und 4 G. Einwendung zur Erweiterung des Geltungsbereichs: Die Anregung zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Landesentwicklungsplans wird zur Kenntnis genommen. Im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans wurden in Kapitel 4.8 6 G Belange des Meeresbodens für den Schutz von Lebensräumen sowie in Kapitel 5.6 3 G für den Bereich Kultur neu aufgenommen. Für den Bereich Schifffahrt und den bereits planfestgestellten Fehmarnbelttunnel sieht die Landesplanung hierfür keine Notwendigkeit. Eine Benachteiligung der FFBQ durch die Vorrang- und Vorhabhaltsgebietsdarstellung Schifffahrt ist aus Sicht der Landesplanung SH nicht gegeben; selbst bei einer Notankerung in dem Bereich führt dieses nicht zu einer Beeinträchtigung der FFBQ. Einwendung zur Einstufung des Fährhafens Puttgarden: Auch wenn bereits seit 1997 kein Schienengüterverkehr und seit 2019 auch kein Schienenpersonenverkehr mehr über die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans („LEP“) Stellung nehmen zu können. Leider hatten Sie uns als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans nicht beteiligt. Da wir somit durch Ihre E-Mail vom 22. Dezember 2020 erstmals von Ihrer geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Kenntnis erlangt haben, nehmen wir die Gelegenheit wahr, nicht nur zu Änderungen des zweiten Entwurfs gegenüber dem ersten Entwurf, sondern zur geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans insgesamt Stellung zu nehmen. Zu Teil B, Textteil Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die Feste Fehmarnbeltquerung an zahlreichen Stellen des LEP thematisiert wird. Dennoch besteht Anlass, zu Ihren Darstellungen zur Festen Fehmarnbeltquerung wie folgt Stellung zu nehmen.	Fährlinie Puttgarden – Rødby abgewickelt wird, behält die Darstellung in der Karte gerade im Hinblick auf die FFBQ (geplanter Neubau von Schiene und Straße) seine Berechtigung. Der Hafen Puttgarden bleibt weiterhin als “Hafen mit überregionaler Bedeutung” eingestuft. Eine mögliche Veränderung der Einstufung bleibt einer künftigen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans nach Fertigstellung der FFBQ vorbehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Zu Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen – Vorranggebiete Schifffahrt bzw. Vorbehaltsgebiete Schifffahrt</u> In den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung 3 Z – Vorranggebiete Schifffahrt – und 4 G – Vorbehaltsgebiete Schifffahrt – wird das Verhältnis der Schifffahrt zu anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen thematisiert (Seite 135). Es scheint, als ob die Feste Fehmarnbeltquerung hierbei nicht oder jedenfalls nicht hinreichend mit berücksichtigt wurde. Ziel 3 Z und Grundsatz 4 G kollidieren mit der Festen Fehmarnbeltquerung, die ebenfalls als Ziel der Raumordnung ausgebracht ist (siehe oben, Kapitel 4.3 Mobilität und Verkehr, Seite 125). Wie sich der Hauptkarte entnehmen lässt, weist der LEP beidseits der Fährlinie Puttgarden – Rødby die Korridore „Vorranggebiet Schifffahrt“ sowie „Vorbehaltsgebiet Schifffahrt“ aus. Der Fehmarnbelttunnel ragt teilweise in das vorgeschlagene Vorranggebiet Schifffahrt und das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Schifffahrt hinein. In den Vorranggebieten Schifffahrt soll die Sicherheit und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen – also zum Beispiel der Festen Fehmarnbeltquerung – haben, und raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen – also zum Beispiel die Festen Fehmarnbeltquerung – sollen in diesen Gebieten, die die Schifffahrt beeinträchtigen, auszuschließen sein (Ziel der Raumordnung 3 Z). In den Vorbehaltsgebieten Schifffahrt soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen – also zum Beispiel der Festen Fehmarnbeltquerung – berücksichtigt werden (Grundsatz der Raumordnung 4 G). Die Landesentwicklungsplanung muss jedoch den Staatsvertrag und den Planfeststellungsbeschluss für die Feste Fehmarnbeltquerung beachten. Wir schlagen deshalb vor, die Begründung (Seite 135) differenzierter und unter Berücksichtigung des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Staatsvertrages und des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses wie folgt zu formulieren: „3 Z: In den Vorranggebieten Schifffahrt hat die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen mit der Ausnahme der Festen Fehmarnbeltquerung. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen mit der Ausnahme der Festen Fehmarnbeltquerung in diesen Gebieten, die die Schifffahrt beeinträchtigen, sind auszuschließen. 4 G: In den Vorbehaltsgebieten Schifffahrt soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen mit der Ausnahme der Festen Fehmarnbeltquerung berücksichtigt werden.“ Bei der weiteren Planaufstellung sollte im Übrigen bedacht werden, dass sich die Reichweite des Landesentwicklungsplans nicht nur auf den Wasserkörper im Küstenmeer erstreckt, sondern auch auf den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Meeresboden. Der Fehmarnbelttunnel wird weitestgehend unterhalb des Meeresbodens errichtet. Mit dem Staatsvertrag gilt die dauerhafte Nutzung des Meeresbodens zum Zwecke der Festen Fehmarnbeltquerung als vorrangig. Und während der mehrjährigen Bauphase kann die Schifffahrt – in dem mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Umfang – zwar beeinträchtigt werden. Wegen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses darf der LEP die Feste Fehmarnbeltquerung als Nutzung im Vorranggebiet Schifffahrt bzw. Vorbehaltsgebiet Schifffahrt jedoch nicht benachteiligen. <u>Zu Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen – Ostseehäfen mit überregionaler Bedeutung</u> In Grundsatz der Raumordnung 7 G haben Sie neben den Häfen Kiel und Lübeck den Hafen Puttgarden als „Ostseehafen mit überregionaler Bedeutung“ eingestuft (Seite 136). Mit der Inbetriebnahme des Fehmarnbelttunnels im Jahr 2029, also etwa zur Mitte der Geltungszeit des LEP, wird der Hafen Puttgarden unweigerlich erheblich an Bedeutung verlieren. Die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	überregionale Bedeutung des Fährhafens Puttgarden dürfte spätestens dann wegfallen. Bitte berücksichtigen Sie, dass bereits seit 1997 kein Schienengüterverkehr und seit 2019 auch kein Schienenpersonenverkehr mehr über die Fährlinie Puttgarden – Rødby abgewickelt wird. Auch ihre Funktion als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V Skandinavien – Mittelmeer-Korridor) wird die Fährlinie Puttgarden – Rødby und somit der Fährhafen Puttgarden ab der Inbetriebnahme des Fehmarnbelttunnels verlieren (siehe unten). Wir bitten Sie deshalb, Ihre Einstufung in Bezug auf den Fährhafen Puttgarden zu überprüfen. Zutreffend dürfte es sich bei dem Fährhafen Puttgarden spätestens ab der Inbetriebnahme des Fehmarnbelttunnels eher um einen „übrigen regional und lokal bedeutsamen Hafen“ gemäß Grundsatz der Raumordnung 8 G handeln. <u>Zu Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen – Ostseehäfen mit überregionaler Bedeutung, Begründung B zu 7 – 9</u>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unsere vorstehende Einschätzung wird auch durch Ihre Begründung B zu 7 – 9 unterstrichen (Seite 139 f). Gegenstand der Begründung sind nämlich ausschließlich die als „Ostseehäfen mit überregionaler Bedeutung“ eingestuften Häfen Kiel und Lübeck, außerdem Brunsbüttel, Osterrönfeld, Flensburg, Büsum und Husum. Der Fährhafen Puttgarden findet in der Begründung keine Erwähnung. <u>Zu Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen – Beitrag der Seeschifffahrt zur Entlastung von Straße und Schiene</u> Gemäß Grundsatz der Raumordnung 5 G (Seite 136) soll die See- und Binnenschifffahrt zur Entlastung von Straße und Schiene, insbesondere im Gütertransport über größere Entfernungen, beitragen. In der dazu gehörigen Begründung B zu 5 (Seite 139) stellen Sie die These auf: „Durch ihre Einbindung in das transeuropäische Verkehrsnetz und den Ausbau der Zu- und Ablaufstrecken der Bahn können die schleswig-holsteinischen Häfen – insbesondere die TEN-V-Häfen Lübeck, Kiel, Brunsbüttel und Puttgarden - aufgrund der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Lage des Landes als geographischer Drehscheibe eine logistisch bedeutsame Sammel- und Verteilfunktion für Norddeutschland, Skandinavien und die osteuropäischen Ostseeanrainerstaaten beibehalten.“ In Bezug auf den Fährhafen Puttgarden dürfte diese These künftig nicht mehr zutreffen. Der Fährhafen Puttgarden (wie auch die Fährlinie Puttgarden – Rødby) verdankt seine Existenz ausschließlich der derzeit noch nicht vorhandenen landfesten Verbindung über den Fehmarnbelt. Über den Fährhafen Puttgarden wird ausschließlich Straßenverkehr von Deutschland nach Dänemark und umgekehrt übergesetzt, zum großen Anteil Straßengüterverkehr. Die Entfernung beträgt 18 km. Zu einer Entlastung vom Straßenverkehr, wie mit Grundsatz der Raumordnung 5 G beabsichtigt, tragen der Fährhafen Puttgarden und die Fährlinie Puttgarden – Rødby gerade nicht bei. Im Gegenteil: Die Beförderung des Straßenverkehrs ist das Geschäftsmodell der Fährlinie einschließlich des Fährhafens. Wie oben dargelegt, wird der Fehmarnbelttunnel ab der Inbetriebnahme die transeuropäischen Verkehre aufnehmen und der Fährhafen Puttgarden seine Funktion	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	im transeuropäischen Verkehrsnetz verlieren. Schon heute stellt der Fehmarnbelttunnel einen wesentlichen Teil des Kernnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) dar: Sowohl der Schienen- als auch der Straßenabschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung sind nach Art. 38 Abs. 1 der Verordnung 1315/2013 i.V.m. Ziffer 5.3 (Schiene) und 5.4 (Straße) des Anhangs I Bestandteil des Kernnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Die Eisenbahnabschnitte „Fehmarn“ sowie „Kopenhagen – Hamburg via Fehmarn: Anschlüsse“ sind nach Art. 44 Abs. 1 der Verordnung 1315/2013 i.V.m. Anhang I der Verordnung 1316/2013 überdies Teil des Kernnetzkorridors Skandinavien – Mittelmeer und damit eines der wichtigsten Fernverkehrsprojekte im Kernnetz. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Einstufung in Bezug auf den Fährhafen Puttgarden zu überprüfen.	
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg,	<i>4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen</i> <i>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</i> <i>6 Z (S. 136)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsvorschlag wird nicht übernommen. Ausbau und Unterhaltung der Fahrrinne sind auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Anforderungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	<i>Für die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutsamen Hamburger Hafens ist die Anpassung der Fahrrinne von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt erforderlich.</i> Stellungnahme: Der Satz soll wie folgt ergänzt werden: Für die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutsamen Hamburger Hafens ist die Anpassung und Unterhaltung der Fahrrinne von Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt erforderlich.	wegen ihrer unterschiedlichen Auswirkungen getrennt zu betrachten. Insbesondere erfolgt durch den Ausbau keine Festlegung, wohin Material aus Unterhaltungsbaggerungen verbracht werden darf.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	<u>Hafen</u> Die Hansestadt Lübeck ist weiterhin der Auffassung, dass in der Fortschreibung des Landesplanentwicklungsplans die außergewöhnliche transeuropäische Verkehrsfunktion des Lübecker Hafens als europäischer TEN-T Kernnetzhafen im ScanMed Korridor nicht ausreichend gewürdigt wird. Dem Skandinavienkai und den Hafenterminals im Bereich Dänischburg-Siems kommt der wesentliche Teil dieser Rolle zu. Demzufolge ist in der Hauptkarte auch die Verkehrsachse A226 inkl. der autobahnähnlichen ausgebauten B75 als zentrale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stärkung des Lübecker Hafens ist im Landesentwicklungsplan insbesondere im Kapitel 4.3.3 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 berücksichtigt. Er ist im Entwurf des Landesentwicklungsplans als Hafen mit "überregionaler Bedeutung" festgelegt (Kap.4.3.3, Abs. 7). Damit wird der raumordnerische Rahmen für die Bedeutung des Lübecker Hafens festgelegt. Die Details konkreter Ausbauplanungen sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklungssachse in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Dieser Forderung kommt ein zusätzliches Gewicht zu, da sich die Hansestadt Lübeck darum bemüht entlang der B75 eine öffentliche Stellplatzanlage für LKWs zu etablieren. Die bestehenden Fördermöglichkeiten konzentrieren sich jedoch, wie die Landesentwicklungsachsen, ausschließlich auf die Autobahnabschnitte und lassen andere Teile des Korridors unbeachtet. Dabei stehen insbesondere die TEN-T Kernnetz Häfen als Quell- und Zielort der Hafenverkehre vor der großen Herausforderung in den letzten Abschnitten der Korridore die ruhenden Hafenverkehre verträglich abzuwickeln. Nach dem Grundsatz (G5) soll beim Aus- und Umbau von Häfen geprüft werden, inwieweit die Ausrüstung mit umweltfreundlichen landseitigen Stromanschlüssen technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Der Hafen Lübeck hat im Jahr 2008 die erste Landstromanlage in Betrieb genommen. Die EEG-Abgabe macht die Nutzung von Landstrom für die Reedereien und Schiffseigner	Der Ausbau der Hafenhinterlandanbindung ist in Kapitel 4.3.3 Absatz 7 berücksichtigt. Ausbau der überregionalen Verkehrsachsen: Der Ausbau der Bundesfernstraßen sowie der Schienenwege im Fernverkehr erfolgt auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans und des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) beziehungsweise Bundesschienenwegeausbaugesetzes. Die Bedarfspläne sind im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung aufeinander abzustimmen. Die Umsetzung der geplanten Projekte wird intensiv in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Bundesebene betrieben. Die Forderung, die Verkehrsachse A226 /B75 als zentrale Entwicklungssachse aufzunehmen wird nicht gefolgt. Die in Kapitel 2.5 2 G genannten Zielsetzungen werden damit nicht erfüllt. Die Festlegung von Landesentwicklungsachsen in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans hat im Übrigen keine direkten Auswirkungen auf Ausbauplanungen dieser Verkehrswege. Diese obliegen der Bundesverkehrswegeplanung. Die Hinweise zum Landstrom werden zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigte Problematik ist dem Land

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	grundsätzlich unwirtschaftlich. Vielmehr geht der Trend dahin, dass die neuen Schiffe mit Hybridtechnik ausgerüstet werden sollen, so dass die Batterien während der Fahrt geladen werden und während der Liegezeit der Batteriestrom verbraucht wird. Zudem ist die Nutzung von Landstrom generell für kurze Liegezeiten unattraktiv bzw. betrieblich nicht nutzbar. Um dem Grundsatz der Raumordnung Rechnung zu tragen muss sich das Land Schleswig- Holstein für eine Abschaffung der EEG-Abgabe auf Landstrom einsetzen. Nach einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 müssen bis 2025 alle TEN-T Kernnetzhäfen eine Bunkerinfrastruktur für LNG vorweisen. Nach Auffassung der Hansestadt Lübeck muss deswegen der Grundsatz (G9) als ein erklärtes Ziel der Raumordnung formuliert werden, um LNG-Bunkerinfrastruktur für die TEN-T Kernnetzhäfen zu unterstützen und einzuführen. Mit freundlichen Grüßen	bewusst. Die Umlage nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz ist eine bundesgesetzliche Regelung und nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Der Forderung, Transeuropäisches Verkehrsnetz- Kernnetzhäfen müssen bis zum Jahr 2025 eine Bunkerinfrastruktur für Liquefied Natural Gas (LNG) vorweisen, wird mit der Regelung in Kapitel 4.5 9 G entsprochen.
Institution:	135-136 Häfen mit überregionaler Bedeutung sollten nicht nur gesichert, sondern auch zukunftsfähig aufgestellt werden.	Formulierungsvorschlag zu Kapitel 4.3.3 7 G: Die Landesplanung hat den textlichen Ergänzungsvorschlag geprüft, sich jedoch für die Beibehaltung der Formulierung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	Formulierungsvorschlag zu 7 G: "Häfen mit überregionaler Bedeutung sollen in ihren Funktionen gesichert und zukunftsorientierte Entwicklungen - darunter insbesondere solche, die auf die Energiewende einzahlen bzw. damit im Zusammenhang stehen - ermöglicht und unterstützt werden." 136 Aktuell wird die Elbvertiefung dem Ziel entsprechend umgesetzt. Die Formulierung sollte jedoch auch zukünftig greifen können. Formulierungsvorschlag zu Z 6: "Für die Sicherung und Entwicklung des überregional bedeutsamen Hamburger Hafens ist auch künftig die Anpassung der Fahrrinne von Außen- und Unterelbe an die sich stetig verändernden Anforderungen der Schifffahrt erforderlich." 139 Zuordnung zu TEN V nicht korrekt wiedergegeben.	aus dem zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans entschieden. Der raumordnerische Rahmen für die Bedeutung überregionaler Häfen ist hinreichend festgelegt. Formulierungsvorschlag zu Kapitel 4.3.3 6 Z: Dem Ergänzungsvorschlag wird nicht entsprochen. Im Landesentwicklungsplan werden die im Bundesverkehrswegeplan 2030 festgelegten Maßnahmen im Wege der nachrichtlichen Übernahme als Ergebnis des Fachplanverfahrens als Ziel der Raumordnung benannt. Für die vorgeschlagene Zielfestlegung liegt die notwendige Schlussabgewogenheit für ein Ziel der Raumordnung nicht vor, da für die Fahrrinnenanpassung der Bedarf gegeben sein muss und nur erfolgen kann, solange die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Die Zuordnung zu den transeuropäischen Verkehrsnetzhäfen wurde fachlich geprüft und wird nicht verändert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Formulierungsvorschlag zu B zu 5: "... insbesondere Lübeck, Kiel, Brunsbüttel..."	
Institution: Klimabündnis gegen LNG Stn.-ID: M1077	Klimabündnis gegen LNG Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020) Stellungnahme zu LNG-Terminal, CCS und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 16. Februar 2021 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, hiermit reichen wir fristgemäß unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2. Entwurf 2020) und bitten die folgenden Eingaben zu beachten: Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG) 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Wir begrüßen die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklu ng Stn.-ID: 1130	Unter dem Punkt 4.3.3 Teil B werden für den Nord-Ostsee-Kanal konkrete Ziele vorgegeben. Für den Elbe-Lübeck-Kanal wird lediglich im Grundsatz festgehalten, dass eine Anpassung an die Standards des deutschen Bundeswasserstraßennetzes (Inkl. Anpassung der Brückenbauwerke) erfolgen soll. Auch wenn die wirtschaftliche Bedeutung der Kanäle klar zu unterscheiden ist, sollten auch für den Elbe-Lübeck-Kanal Ziele der Raumordnung gelten.	Es ist richtig, dass der Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals auch im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan (Projekt W33) enthalten ist. Der Landesentwicklungsplan ist zwar der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, die Umsetzung und Priorisierung der Infrastrukturmaßnahmen obliegt allerdings den jeweils zuständigen Fachbehörden. Durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan ist eine Gewichtung entsprechend der Bedeutung der Kanäle für die Schleswig-Holsteinische Wirtschaft vorgenommen worden. Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits bei Aufstellung des Grundsatzes berücksichtigt worden sind und somit nicht mehr zu einer Änderung der Vorgaben führen. Dem Änderungsvorschlag wird daher nicht entsprochen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B–4.3.3 Seeverkehr, Häfen, Wasserstraßen. Eine Verankerung alternativer Schiffsantriebe könnte bereits heute vorgenommen werden. Wir regen an: B zu 5 „Die Bewältigung des stetig wachsenden Verkehrsaufkommens erfordert angesichts der Belastung und der nicht beliebig erweiterbaren Kapazitäten der Landverkehrswege eine Optimierung des Gesamtverkehrssystems unter Einbeziehung alternativer Mobilitäts-und Antriebskonzepte und aller Verkehrsträgerschaften und -wege.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Dem Änderungsvorschlag wird nicht entsprochen, da alternative Antriebsformen an anderer Stelle im Landesentwicklungsplan hinreichende Berücksichtigung finden (Berücksichtigung in: 4.3 3G / 4.3.1 1G/ 4.3.1 B zu 1-5/ 4.3.2 B zu 4/ 4.3.5 1G).
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	4.3.3, 5 G Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Die Stadt Flensburg begrüßt die Initiative des Landes, unsere See- und Binnenschifffahrt als kostengünstigen und energieeffizienten Verkehrsträger insbesondere im Gütertransport über größere Entfernungen als Entlastung für Straße und Schiene konsequent zu entwickeln. Mit der vom Land anvisierten Sicherung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der überregionalen Wasserstraßen und Häfen, sowie unseren Hinterlandanbindungen als	Die Stellungnahme wird insbesondere hinsichtlich der Einschätzung der derzeitigen Bedeutung des Flensburger Hafens zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung hat den Ausbau des Flensburger Hafens aufgrund seiner überregionalen Bedeutung gefördert und hält weiterhin an der überregionalen Bedeutung des Flensburger Hafens fest. Die Festlegung der überregionalen Bedeutsamkeit des Flensburger Hafens als Grundsatz der Raumordnung führt nicht zwangsläufig zu einem Nutzungskonflikt mit den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schnittstellen der Verkehrswege verbinden wir für uns wichtige wirtschaftliche Impulse von enormer perspektivischer Bedeutung bspw. für wirtschaftliche Ansiedlungsvorhaben, welche kurzfristig auf allen Ebenen durch das Land anzuschieben sind. Ausdrücklich begrüßen wir in dieser Entwicklung die gewünschte stärkere Kooperation und Arbeitsteilung der Häfen länderübergreifend im Hinblick auf Kooperationen mit dem Hafen Hamburg und international mit den dänischen Seehäfen der Nord- und Ostsee. Den Wunsch der Ausrüstung der Häfen mit umweltfreundlichen landseitigen Stromanschlüssen begrüßen wir. Als einer der Vorreiter der CO2-Reduzierung des Landes und Standort einer international erfolgreich bewährten Werft wollen wir die innovativen Antriebsformen aus erneuerbaren Energien für Schiffe im Ausbau der Hafeninfrastruktur mit Unterstützung des Landes gern realisieren. Wir wünschen uns von Seiten des Landes verstärkt konkrete Initiativen, die uns in diese Richtung gemeinsam voranbringen. 4.3.3, 7 G Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen	geplanten Projekten der (Innen-)Stadtentwicklung, da Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes lediglich Vorgaben für die nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen darstellen. Die überregionale Bedeutung liegt auch in den Potenzialen des Hafens, die zum Teil noch nicht gehoben wurden. Insbesondere der Harniskai ist im nördlichen Bereich der schleswig-holsteinischen Ostseeküste der einzige Hafen mit ausreichenden Kailängen und Wassertiefen. Erst in Kiel finden sich vergleichbare Größenordnungen. Auch der Hafen in Appenrade stellt hier vor allem wegen der deutlich längeren Seestrecken zu internationalen Schiffsfahrtsrouten keine Alternative dar. Auch der Kraftwerkskai sowie der Hafen Husum können aufgrund der dort verfügbaren Wassertiefen keinen Ersatz für den Harniskai darstellen. Im Übrigen hat die Betitelung des entsprechenden Landesförderprogrammes keine Auswirkung auf die landesplanerische Bedeutung des Hafens. Die Planungshoheit der städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Hafenentwicklung liegt bei der Stadt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Stadt Flensburg versteht sich als moderne Hafenstadt mit jahrhundertelanger Erfahrung im Hafenbetrieb und dessen Entwicklung. Wir unterstützen den Wunsch, die Zusammenarbeit mit den Häfen Kiel, Lübeck, Puttgarden, Husum und Büsum auszubauen. Dies schließt die Möglichkeit der überregionalen Zusammenarbeit mit ein. 1) Die Einstufung des Flensburger Hafens als überregional bedeutsamer Hafen kann für die Stadt Flensburg eine Zukunftsperspektive sein. Aus dem Entwurf ist nicht herzuleiten, welche Kriterien für die Zuordnung überregional / regional / lokal entscheidend sind. Die Stadt Flensburg verweist erneut auf den gültigen Regionalplan, in dem der Hafen als regional bedeutsam eingestuft wurde. Die Umschlagsmengen sind seit dieser Zeit (2002) nahezu konstant und auch nicht mit den als überregional gekennzeichneten Häfen vergleichbar. Der Flensburger Hafen wird aktuell fast ausschließlich für eingehende Schüttgüter (Kohle, Düngemittel, Split) genutzt. Hafeninfrastruktur wird hierfür sowohl auf der Hafenost- also auch auf der Hafenwestseite vorgehalten.	Flensburg im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Daher ist die Frage, ob der Wirtschaftshafen verlagert werden kann/oder soll, zwischen der Stadt Flensburg und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein zu klären.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Jahr 2019 betrug die Umschlagsmenge auf der Ostseite 156.000 t und auf der Westseite 141.000 t. Durch den Bau der Kessel 12 und Kessel 13 der Stadtwerke Flensburg wird der jetzige Umschlag auf der Hafenwestseite fast vollständig eingestellt werden (Kohleausstieg). Die eingehenden Schüttgüter des Hafens werden bis auf wenige Ausnahmen für die Region umgeschlagen, d.h. sie werden derzeit entweder vor Ort (lokal – Stadtwerke und Werft) genutzt oder werden bis in max. 60 km Entfernung verteilt. Dies entspricht auch der Bezugsgröße, die beispielsweise als Einzugsbereich von regionalen oder überregionalen Gewerbestandorten angesetzt wird (bis zu 50 km). Eine Ausfuhr aus dem Hafen gibt es aktuell nicht. Weite Bereiche des für Flensburg möglichen Einzugsbereiches sind durch die besser an die internationalen Verkehrswege angebundenen Häfen in Rendsburg und Apenrade überlagert, die wie Flensburg an der wichtigen Nord-Süd-Verbindung der Autobahn bzw. Schiene liegen. Auch die von Seeseite besser	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erreichbaren Häfen in Husum, Esbjerg und Kiel decken Bereiche des Einzugsbereiches ab. Im Antrag zum "Ausbau und Modernisierung des Wirtschaftshafens Flensburg" ("Zukunftsprogramm Wirtschaft", 2007-2013) wurde auf eine "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" abgezielt Als Entwicklungspotenzial wurde "die regionale Wirtschaft" benannt. Auch die Förderung zum Ausbau des Hafens in 2012 durch das MMVATT hatte damit das Ziel, die regionale Wirtschaft durch eine bessere Anbindung an die internationalen Seewege zu unterstützen.“ (Projektbeschreibung von 2008) 2) Die Stadt Flensburg hat sich mit Beschluss der Ratsversammlung vom Februar 2019 (RV-15/2019) zur Festlegung des Sanierungsgebiets Hafen-Ost und mit der RV-74/2020 zur nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftshafens bekannt. Angestrebt wird dafür gleichzeitig die Verlagerung der überwiegenden wirtschaftlichen Hafentätigkeiten auf die Westseite. Erste Gespräche wurden hierzu mit dem MMVATT bereits geführt, die Pläne für die Konversion des Hafenareals Ost	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in ein gemischt genutztes innerstädtisches Quartier mit hohem Wohnanteil (bis zu 1.000 WE) als Sanierungsziel vom Innenministerium anerkannt. Damit verbunden ist die Sicherung des Status Quo der Umschlagszahlen des Hafens sowie die Option, bei Bedarf auf der Westseite eine positive Entwicklung des Umschlags zu realisieren. Im Rahmen der Umsetzung der Klimaschutzziele wird der Kohleumschlag für die Stadtwerke Flensburg noch weiter reduziert (s.o.). Einschränkungen hinsichtlich der einsetzbaren Schiffsgrößen ergeben sich aus der Verlagerung nicht. 3) Die in der Begründung zu 7 G weiterhin erläuterte „Sicherung der Funktion“ des Hafens wird damit gewährleistet. Sollte mit der Einstufung des Hafens als überregional allerdings aus Landessicht ein Bedeutungszuwachs verbunden sein, darf diese Einstufung nicht in Konflikt mit dem Konversionsvorhaben stehen, das für die Stadt eines der bedeutendsten Projekte der Innenentwicklung darstellt. Vertiefungs- und Ausbauvorhaben in der Flensburger Förde erscheinen mit Blick auf die aktuellen Umschlagszahlen und auch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	weitere Belange z.B. des Umweltschutzes (oder auch des Denkmalschutzes) derzeit nicht erforderlich.	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	Sehr geehrte Damen und Herren, in Abstimmung mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Brunsbüttel, Hamburg, Kiel-Holtenau, Lauenburg, Ostsee (vormals Lübeck) und Tönning nehme ich für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) – wie von Ihnen vorgegeben – nur noch zu den Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung des LEP 2010 Stellung. Insgesamt beziehe ich mich allerdings auch auf meine Stellungnahme vom 29.05.2019 zum ersten Entwurf. Es wird seitens der WSV ausdrücklich begrüßt, dass die zentrale Bedeutung der Schifffahrt als umweltfreundlicher, energiesparender und unverzichtbarer internationaler Verkehrsträger im LEP-Entwurf anhand zahlreicher Grundsätze und Ziele zum Ausdruck gebracht wird. Unter Anderem werden eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Nord-Ostsee-Kanals, die Möglichkeit der Verlagerung von Güterverkehren auf die Wasserstraßen und der	Die einführenden Aussagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Einwendung zu Kapitel 4.3.3 3 Z: Der Hinweis zu 3 Z wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung hat sich nach Abstimmung der Landesplanungsbehörde mit den Fachbehörden dafür entschieden, das Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten „Zufahrten zu den überregional bedeutsamen Häfen“ sowie „Reeden und Ankerplätze der überregional bedeutsamen Häfen“ zu streichen. Das Kriterium „gekennzeichnetes Fahrwasser innerhalb der Seeschifffahrtsstraßen mit wichtigen internationalen Verbindungsfunktionen“ muss dagegen aus fachlicher Sicht in dieser Form erhalten bleiben. Der jeweils letzte Satz der Absätze 3Z und 4G stellen klar, dass für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt die zeichnerische Festlegung in Teil C Hauptkarte maßgeblich ist. Die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten im Landesentwicklungsplan dient der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fahrrinnenausbau der Außen- und Unterelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt als Ziele bzw. Grundsätze des Landes Schleswig-Holstein hervorgehoben. Infolgedessen soll die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen möglichst störungsfrei und effizient verlaufen. Mit Bezug auf diesen Leitgedanken bewerte ich einige Änderungen im zweiten Entwurf des LEP: Zu Kapitel 4.3.3 (Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen): Die in Ziel 3 („3 Z“) infolge der geänderten Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Schifffahrt beabsichtigte Herauslösung gekennzeichneten Fahrwasser innerhalb der Seeschifffahrtsstraßen sowie die in der Hauptkarte außerdem nicht mehr dargestellten Zufahrten zu den überregional bedeutsamen Häfen und deren Reeden und Ankerplätze stellen falsche Signale im Hinblick auf den v.g. Leitgedanken einer störungsfreien und effizienten Schifffahrt dar und sollten daher zumindest in Teilbereichen revidiert werden.	zusätzlichen raumordnerischen Sicherung von Belangen der Schifffahrt. Die Nichtfestlegung von gekennzeichneten Fahrwassern, Reeden und sonstigen Bestandteilen von Schifffahrtsstraßen in der Hauptkarte als Vorranggebiet lässt dessen rechtlichen Status nicht entfallen und schränkt diesen nicht ein. Zur Anpassung der Begründung in Kapitel 4.3.3 B zu 3: Dem Änderungsvorschlag wird nicht entsprochen. Die Begründung ist aus Sicht der Landesregierung schlüssig und muss nicht angepasst werden. Zur Einwendung zur Gebietsfestlegung des „Kiel-Flensburg-Weges“: Die Landesregierung hat sich für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Abstimmung der Landesplanungsbehörde mit den Fachbehörden dafür entschieden, die Anzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt zu reduzieren (nach Auswertung des tatsächlichen Schiffsverkehrs auf Basis aktueller Automatic Identification System-Daten (AIS-Daten) und der Befahrensregelung im Nationalpark). In der Nord- und Ostsee werden dadurch einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt des ersten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insbesondere die kartographisch dargestellten Gebietsfestlegungen für die Schifffahrt kleiden die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung räumlich aus und manifestieren die Raumbedeutsamkeit dieser Gebiete für die Schifffahrt in selbstständiger Weise, losgelöst von anderen fachgesetzlichen Regelungen. Dies ist für die WSV deshalb von großer Bedeutung, weil die Landesraumordnung ein eigendynamisches und in sich geschlossenes Planungsregime mit eigenständigen Abwägungsprozessen darstellt, deren Festlegungen erhebliche faktische Vorprägungen bewirken, die langfristig wirksam und bei Bedarf im Nachgang in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nur schwer korrigierbar sind. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass der gesetzlich geschützte Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Verhältnis zu konkurrierenden Nutzungen und Belangen gerade auf der Ebene des grundlegenden und fachübergreifenden LEP eine abgesicherte Rangstellung und Gewichtung verliehen	Entwurfes des Landesentwicklungsplanes nicht mehr dargestellt. Dadurch entfällt auch die Darstellung des "Kiel-Flensburg-Weges". Im übrigen wird auch der Kiel-Fehmarnsund-Weg nicht dargestellt. Die Hafenzufahrten nach Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Fehmarnbeltquerung werden auch aufgrund ihres internationalen Bezugs jedoch weiterhin als Vorranggebiet für die Schifffahrt dargestellt. Zur Einwendung zu Kapitel 4.3.3 3 Z: Der Hinweis zu 3Z wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich nach Abstimmung mit dem Verkehrs- und Umweltressort dafür entschieden, das Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten „Zufahrten zu den überregional bedeutsamen Häfen“ sowie „Reeden und Ankerplätze der überregional bedeutsamen Häfen“ zu streichen. Die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten im Landesentwicklungsplan dient der zusätzlichen raumordnerischen Sicherung von Belangen der Schifffahrt. Die Nichtfestlegung von gekennzeichneten Fahrwassern, Reeden und sonstigen Bestandteilen von Schifffahrtsstraßen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bekommt und damit auch gegenüber anderen Belangen präsent und plakativ (kartographisch) dargestellt wird. Die Gebietsfestlegungen für die Schifffahrt beschränken sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend auf diejenigen Verkehrsflächen, die für die wichtigsten nationalen und internationalen Verkehrsrelationen von essentieller Bedeutung sind und diese stellen daher grundsätzlich ein nicht zu unterschreitendes Minimum dar. Eine Änderung der Wertigkeit bzw. eine Streichung oder gar Umwidmung von für die Schifffahrt bestehenden Gebietsfestlegungen wäre nur dann denkbar, wenn die verkehrlichen Rahmenbedingungen dies begründeter Maßen auf Dauer zulassen: • Im Bereich des Küstenmeeres vor der Westküste Schleswig-Holsteins ist dies grundsätzlich der Fall, da dort keine höher frequentierten Schifffahrtsrouten von nationaler oder internationaler Bedeutung existieren. Insofern bestehen gegen eine Zurücknahme der verkehrlich-schifffahrtlichen Rangstellung von Verkehrsflächen im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Nordsee keine grundlegenden	in der Hauptkarte als Vorranggebiet lässt dessen rechtlichen Status nicht entfallen und schränkt diesen nicht ein. Zur Einwendung zu Kapitel 4.3.3 B zu 10, 11: Dem Änderungsvorschlag wird entsprochen. Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung des Textes.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bedenken, zumal damit im LEP auch der notwendige Kontrast zu den tatsächlich hochfrequentierten Verkehrswegen auf den internationalen Transitrouten und in Relation zu den großen Seeschiffsrevieren aufrechterhalten wird. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung weiter Teile der Westküste als Nationalpark gerade nicht als Begründung für eine raumordnerische Flächenfestlegung zu Lasten der Schifffahrt herangezogen werden kann. Die Begründung für die Streichung ist daher anzupassen. • Dagegen ist die Bedeutung des Kiel-Flensburg-Weges differenziert zu betrachten. Dieser Schifffahrtsweg dient einerseits dem seewärtigen Zugang der Flensburger Förde, die u.a. einen bedeutenden Werft- und Marinestandort darstellt, und andererseits auch Teilen Dänemarks als Zugang zum Nord-Ostsee-Kanal und ist damit von internationaler Bedeutung. Der Kiel-Flensburg-Weg wird wegen der grenznahen Lage auch von einer Vielzahl von Bundespolizei- und Marinefahrzeugen benutzt, die allerdings ihre AIS-Aussendungen aus Sicherheitsgründen teilweise	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unterdrücken, so dass eine rein AIS-basierte Verkehrsdatenerhebung in diesem Fall keinen hinreichend umfassenden Überblick über die Verkehrsdichte sowie über die qualitative Bedeutung des Schiffsverkehrs auf diesem Weg zulässt. Daher wird es für notwendig erachtet, die zu Gunsten der Schifffahrt erfolgte Gebietsfestlegung des Kiel-Flensburg-Weges wie bisher aufrechtzuerhalten. Zur Bedeutung der Reeden und Ankerplätze weise ich darauf hin, dass sich die unumstrittene raumordnerische Vorrangfunktion für den Schiffsverkehr auf Verkehrsflächen nationaler und internationaler Bedeutung zwingend über alle Funktionalitäten und Betriebszustände der Schifffahrt - sowohl in Fahrt als auch ruhend - erstrecken und mit den damit einhergehenden Raumansprüchen der Schifffahrt korrespondieren muss. Das Ankern von Schiffen auf den betroffenen hochfrequentierten Reeden steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der sicheren und effizienten Nutzung der Verkehrstrennungsgebiete, der Fahrwasser innerhalb	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der großen Seeschiffsreviere (z.B. Außen- und Untereibe) sowie dem Nord-Ostsee-Kanal. Es ist daher unerlässlich, die mit der Nutzung der Vorranggebiete Schifffahrt untrennbar verbundenen Reeden (z.B. Außenelbe-Reede, Medemreede, NOK-Reeden, etc.) ebenfalls als Vorranggebiete Schifffahrt festzulegen bzw. aufrechtzuerhalten, und zwar – wie in meiner Stellungnahme vom 29.05.2019 gesagt – nicht nur begrenzt auf überregional bedeutsame Häfen. Hinsichtlich des Begründungstextes „B zu 10, 11“ hatte ich in meiner Stellungnahme vom 29.05.2019 von detaillierten und zeitlich überholten Angaben zu Bauvorhaben abgeraten. Da Sie jedoch daran festhalten, gebe ich Ihnen einen aktuelleren Sachstand zum Absatz: <i>„Der Kanalausbau im Bereich der Levensauer Hochbrücken (als Teil der Anpassung der Oststrecke) wurde aufgrund der direkten Abhängigkeit vom Ersatzneubau der 1. Levensauer Hochbrücke in das Planfeststellungsverfahren für die Hochbrücke aufgenommen.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde durch das Land Schleswig-Holstein im September 2017 das Einvernehmen erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ist ergangen.“</i> Ergänzung: „Die Umsetzung der Maßnahmen hat 2019 begonnen. Das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Kleinen Schleusen Kiel-Holtenau und Anpassung der Vorhäfen läuft.“	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1192	Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG) 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung 12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Stellungnahme: Ich begrüße die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1050	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hiermit reichen wir fristgemäß unsere Stellungnahme zur <u>Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein</u> (2. Entwurf 2020) und bitten die folgenden Eingaben zu beachten: Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG) 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung 12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Wir begrüßen die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1085	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, hiermit reichen wir fristgemäß unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2. Entwurf 2020) und bitten die folgenden Eingaben zu beachten: Zu Flüssigerdgas (engl. Liquefied Natural Gas, abgekürzt LNG)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen Grundsätze und Ziele der Raumordnung 12 G und B zu 12 sollen gestrichen werden! Ich begrüße die Streichung des Grundsatzes 12 (S. 137) und seiner Begründung (S. 141)!	

B 4.3.4 Luftverkehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.3.4 Luftverkehr B zu 1-3 Seite 142 <i>„Der Flughafen Lübeck-Blankensee ist ein regional bedeutsamer Verkehrsflughafen und dient der Stärkung des Wirtschaftsraums. Durch den Haltepunkt der Bahnlinie Lübeck – Lüneburg und die Anbindung an die Bundesautobahn 20 über die Bundesstraße 207 ist der Flughafen Lübeck-Blankensee gut an das Straßen- und Schienenverkehrsnetz angebunden.</i> [...]	Die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland zur Klimaschädlichkeit des Flugverkehrs wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz und die Ziele dieses Kapitels haben sich vom ersten zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans nicht geändert. In der Begründung des zweiten Entwurfs wurde das Norddeutsche Luftverkehrskonzept aufgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass es bis heute noch kein neues Konzept gibt, besteht kein Änderungsbedarf für den Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Aussagen zu den Flughäfen und Flugplätzen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Das Norddeutsche Luftverkehrskonzept aus dem Jahr 2013 ist die letzte luftverkehrspolitische Positionsbestimmung der norddeutschen Küstenländer. Viele Annahmen, die ihm zugrunde liegen, haben sich seither nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung der Funktionen, Kapazitäten und Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze.“</i> Der BUND SH macht deutlich, dass die Aussagen zum Flughafen HL-Blankensee in krassem Widerspruch zur realen Entwicklung stehen und diese deshalb im LEP zu streichen sind. Sowohl Kiel als auch Lübeck-Blankensee haben in den letzten 10 Jahren keinen nennenswerten Flugverkehr generieren können und wurden zeitweise mit Steuergeldern massiv subventioniert. Flugverkehr ist hoch klimaschädlich und eine Reaktivierung der genannten Flughäfen ist auch im Hinblick auf die direkten und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Flugverkehrsaufkommen weder zu erwarten noch förderungswürdig. Es werden hauptsächlich innerdeutsche Flüge angeboten werden, die bereits heute - und in Zukunft noch verstärkt - auf die wesentlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	umweltfreundlichere Bahn verlagert werden sollten und müssen. Mit HH-Fuhlsbüttel steht für Schleswig-Holstein zudem ein gut erreichbarer Großflughafen für den internationalen Reiseverkehr zur Verfügung.	
Institution: DFS Deutsche Flugsicherung, Satelliten- und Technische Dienste Stn.-ID: M1017	Sehr geehrte Damen und Herren, zum derzeitigen Planungsstand können wir den Hinweis auf die Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlagen geben: • Hamburg DVORTAC (HAM) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 41' 08,07" N / 10° 12' 17,99" E; Höhe des Geländes 42,54 m ü. NN, lateraler Radius 10 km • Michaelsdorf DVOR (MIC) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 18' 19,65" N / 011° 00' 18,67" E; Höhe des Geländes 69,95 m ü. NN, lateraler Radius 15 km • Empfangsstelle Löwenstedt - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 37' 33,76" N / 09° 10' 6,81" E; Höhe des Geländes 19,40 m ü. NN, lateraler Radius 2 km • Sendestelle Eckstock - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 34' 23,88" N / 09° 8' 27,79" E; Höhe des Geländes	Die Hinweise der Deutschen Flugsicherung zu den einzelnen Anlagenschutzbereichen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	8,00 m ü. NN, lateraler Radius 2 km. Weiterhin verläuft eine Richtfunkstrecke, die diese beiden Sende- und Empfangsstellen verbindet, durch die Planfläche. • Sendestelle Husum Fliegerhorstkaserne - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 29' 1,31" N / 09° 4' 36,13" E; Höhe des Geländes 15 m ü. NN, lateraler Radius 2 km • Empfangsstelle Husum Julius-Leber-Kaserne - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 54° 29' 43,33" N / 09° 3' 22,46" E; Höhe des Geländes 10m ü. NN, lateraler Radius 2 km Generelle Bauvorhaben in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Mit freundlichen Grüßen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme V201900025 vom 10.04.2019 gilt weiterhin. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	142 Zu 4.3.4 Das Thema Drohnenflug kommt nicht vor, ist aber ein echtes Zukunftsthema für das Bundesland Schleswig-Holstein und die Westküste im Speziellen. Es sollte geprüft werden, ob dieses Thema noch Einzug in den Landesentwicklungsplan finden sollte.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung hat sich jedoch dagegen entschieden, das Thema Drohnenflug zum gegenwärtigen Stand in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	In Punkt 4.3.4 Teil B wird dem Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee als Grundsatz der Raumordnung eine Weiterentwicklung zugeordnet. In der dazugehörigen Begründung wird die Bedeutung des Verkehrsflughafens für den Wirtschaftsraum hervorgehoben. Aus hiesiger Sicht sollte die Weiterentwicklung des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee deshalb als ein Ziel der Raumordnung geführt werden.	Die Forderung zum Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung hält den Grundsatz zur Weiterentwicklung des Verkehrsflughafens weiterhin für angemessen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –4.3.4 Luftverkehr Eine Verankerung alternativer Antriebsformen im Flugverkehr könnte bereits heute erfolgen. Grundsätzlich wäre es denkbar, dies in einem neuen Grundsatz der Raumordnung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Prozesses regen wir jedoch an: B zu 1-3 „Dies gilt insbesondere für die Einschätzung der Funktionen, Kapazitäten und Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze. Diese Aspekte müssen sich auf die Entwicklung alternative Antriebsformen im Flugverkehr vorbereiten“.	Die Forderung nach der Neuaufnahme alternativer Antriebsformen in der Begründung des Kapitels 4.3.4 wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Grundsatz 3 G des Kapitels 4.3 verwiesen, in dem es heißt: „Alternative Antriebe sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur sollen bei allen Verkehrsträgerschaften die Umwelt entlasten und einen Beitrag zur Energieeinsparung sowie zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen leisten.“

B 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für	<i>4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr</i> <i>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</i> <i>B zu 1, 2 (S. 144)</i> Zu den aufgelisteten flexiblen und multifunktionalen Bedienungsformen (z.B. Ruf-busse, Anrufsammeltaxen,	Die redaktionelle Anregung für die Begründung, den konkreten Kundennutzen der multifunktionalen Bedienungsformen hervorzuheben, wird zur Kenntnis genommen. Allerdings hat sich die Landesplanung dagegen entschieden, dies umzusetzen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadtentwicklung und Wohnen Stn.-ID: M1236	Bürgerbusse u. s. w.) zur Ergänzung des Nahverkehrsnetzes sollte der konkrete Kundennutzen hervorgehoben werden, da die aufgezählten Verkehrsmittel auch mit Zugangshemmnissen für die Nutzerin bzw. den Nutzer verbunden sind. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Die Bürgermeisterin Stn.-ID: M1063	Sehr geehrte Damen und Herren, zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 nimmt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wie folgt Stellung: Im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Henstedt-Ulzburg in ihrer eingereichten Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von entscheidender Bedeutung ist. Ohne eine deutliche Steigerung der Attraktivität des ÖPNV wird mit zunehmender Wohn- und Gewerbeentwicklung die verkehrliche Belastung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg so stark ansteigen, dass das Ziel, Wohnen und Gewerbe weiter zu entwickeln, als sehr stark gefährdet beurteilt wird.	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf insoweit nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die derzeitigen ÖPNV-Projekte begrüßt, unter anderem die Verlängerung der Linie U1 von Norderstedt-Mitte (Rathausallee) bis nach Ulzburg-Süd. Dem Votum der Abwägung zufolge, gibt es nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung derzeit keine Planungen für eine Verlängerung der U1 von Norderstedt-Mitte bis nach Ulzburg-Süd. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verweist diesbezüglich jedoch auf den beschlossenen Prüfantrag für die Verlängerung der U1 seitens der Stadt Norderstedt am 18.01.2018 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr. Nach Kenntnis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich die Stadt Norderstedt in Verhandlungen mit den beteiligten Unternehmen und Behörden. Zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg weiterhin der Wunsch, die U1 bis zur Haltestelle Ulzburg-Süd zu verlängern und aus den genannten Gründen sollte diese	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Maßnahme bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt werden.	
Institution: KielRegion GmbH Stn.-ID: M1123	4 Wirtschaftliche Entwicklung 4.3 Mobilität und Verkehr 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr 2 G (S. 143) Mobilitätsstationen verknüpfen Mobilitätsangebote und Mobilitätszwecke. Neben B+R und P+R tragen sie zur Aufwertung des Umweltverbundes bei. In der KielRegion konnten Mobilitätsstationen etabliert werden, um den Nahverkehr mit dem Individualverkehr zu verknüpfen. Mittlerweile ist der Bau von über 60 Stationen in der ganzen Region beschlossen. Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde fördern die Errichtung der Stationen. Das Gestaltungsdesign ist mit der NAH.SH und den Gebietskörperschaften abgestimmt und nimmt zentrale Gestaltungsmerkmale der Dachmarke „Der echte Norden“ auf. Die KielRegion GmbH hat einen Rahmenvertrag für die über 250 Gemeinden der KielRegion ausgeschrieben und unterstützt die	Die Hinweise der KielRegion GmbH zu den Mobilitätsstationen werden dankend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Begleitung des Aufbaus durch zentrale Bereitstellung von Erfahrungen in einem Leitfaden.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr 2 G (Seite 144) Die auf der Basis des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarifs) geschaffene verkehrliche und tarifliche Kooperation soll weiter ausgebaut werden. im Rahmen der Verkehrsverbünde Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein (NAH.SH) und Hamburger Verkehrsverbund (HVV) etablierte Begründung zu 4.3.5 (alle Seite 144) B zu 1, 2 Auch in Zukunft soll ein leistungsfähiges und attraktives Angebot für den ÖPNV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sichergestellt werden. <i>Die Verkehrsplanung ist mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung abzustimmen</i> (Kapitel 3.9). <i>(kursiven Text streichen, neu: Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung sind</i> <i>nachhaltig aufeinander abzustimmen).</i>	Zu B zu 1,2 Der Anregung wird durch eine entsprechende redaktionelle Änderung des zweiten Satzes in B zu 1, 2 gefolgt. Die übrigen Formulierungsvorschläge wurden geprüft. Die Landesregierung hat sich jedoch für die Beibehaltung der Formulierung aus dem zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes entschieden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit der Gründung <i>des Nahverkehrsverbunds (NAH.SH)</i>(<i>kursiven Text streichen, neu:</i> der NAH.SH) im Jahr 2014 durch Kreise und kreisfreie Städte zusammen mit dem Land gibt es eine einheitliche Organisation für den Bahn- und Busverkehr in Schleswig-Holstein. Es soll eine noch intensivere Zusammenarbeit zur Verbesserung des Nahverkehrsangebots bewirkt, die beiden Verkehrsmittel Bahn und Bus enger zusammengeführt und der Nahverkehr als wichtiger Teil der Mobilität ausgebaut werden. Hierbei sollen emissionsarme, insbesondere elektromobile Antriebe zum Einsatz kommen. An Zentralen Orten sollen sichere Abstellmöglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs geschaffen werden. Ein besonderer Abstimmungsbedarf über Landes- und Kreisgrenzen hinweg ergibt sich im Hinblick auf die immer engeren Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg. Hier soll die ÖPNV-planerische Zusammenarbeit auch weiterhin über den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) als gemeinsame Organisation der Länder Schleswig-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Holstein, Hamburg, Niedersachsen sowie der (Land)Kreise erfolgen. Das sich aus den Regionalen Nahverkehrsplänen der Kreise und kreisfreien Städte sowie dem Landesweiten Nahverkehrsplan ergebende Gesamtsystem aus Schienen- und Busverkehr <i>wurde auf der Grundlage einer verkehrlichen und tariflichen Kooperation aller Verkehrsträgerschaften zu einem landesweit und mit den Nachbarländern (in der Metropolregion Hamburg unter Berücksichtigung des Verbundnahverkehrsplans des Hamburger Verkehrsverbunds) abgestimmten Nahverkehrsnetz verknüpft (SH-Tarif).</i> <i>(kursiven Text streichen, neu:</i> ...ist durch die enge Kooperation von NAH.SH und HVV verkehrlich und tariflich bereits von intensiver Verknüpfung und großer Durchlässigkeit gekennzeichnet, so dass ein einheitlicher Verkehrsraum gegeben ist.) Das System wird durch flexible und multifunktionale Bedienungsformen (zum Beispiel Rufbusse, Anrufsammeltaxen, Bürgerbusse, Dörpsmobile, Transport von Gütern und Personen in speziellen Fahrzeugen oder zeitlich versetzter Transport) ergänzt. <i>Durch die enge Kooperation von NAH.SH und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>HVV (Hamburger Verkehrsverbund) ist eine große Durchlässigkeit</i> <i>im einheitlichen Verkehrsraum bereits gegeben (kursiven Text streichen).</i> Das Land beabsichtigt, diese Kooperation durch einen Nordtarif mit durchgängigem Fahrkartensystem für Schleswig-Holstein, Hamburg und den Norden Niedersachsens zu vertiefen.	
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	4.3.5 – Öffentlicher Personennahverkehr Hier gilt Ähnliches wie zum Schienenverkehr: Nur der Satz „Vor allem in verdichteten Gebieten, in denen es bereits erhebliche Engpässe im Straßennetz und unvertretbare Auswirkungen auf die Stadtentwicklung gibt, soll die ÖPNV-Bedienung verbessert werden.“ ist im Lichte der angestrebten Verkehrswende zu wenig. Auch in den begründenden Erläuterungen findet sich inhaltlich zu konkreten Planungserfordernissen nicht mehr. Hier sollte – im Sinne der Stellungnahme in der ersten Beteiligungsrunde – das unter diesem Aspekt unbedingt notwendige Projekt eines trassengebundenen neuen ÖPNV-Systems, das die Landeshauptstadt Kiel vorantreibt und das eine Option für eine Erweiterung in	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich aber auf ein Kapitel, das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Eine weitere Konkretisierung des Landesentwicklungsplanes ist auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II zu prüfen. Die Begriffe „Nordtarif“ und „Norddeutsche Tarifallianz“ entsprechen beide nicht mehr der aktuellen Diskussion. Es

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Region beinhaltet, entsprechend gewürdigt werden. Alleiniger Ausbau konventioneller Busverkehre reicht für die gewollte deutliche Verlagerung im Modal Split nicht aus und löst das Problem der „Engpässe im Straßennetz“ (und auch im Busverkehr) sowie der „unvertretbaren Auswirkungen auf die Stadtentwicklung“ nicht. Dieser Umstand – durch unsere Grundlagenstudie und viele andere Untersuchungen belegt – sollte konkret benannt werden. Es erstaunt außerdem, dass unsere Aussagen hierzu aus der 1. Beteiligungsrunde in der Kommentierung nicht gewürdigt bzw. bewertet werden. <u>Zur Frage, ob eine Verortung beider Planungsgegenstände im LEP angezeigt ist:</u> Prinzipiell gehen in beiden Fällen überörtliche Wirkungen von den Maßnahmen aus. Das SPNV-Thema ist per se eine gesamtsregionale Problematik und betrifft zusätzlich auch überregionale Fahr-gastströme, die die entsprechenden Strecken und Zugangebote nutzen. In beiden Fällen ist überdies eine Entlastungswirkung für die Straße im gesamten Großraum Kiel zu unterstellen, so dass hiermit ebenfalls eine gesamtsregionale Wirkung	besteht eine enge Kooperation zwischen dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und dem Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein (NAH.SH) und den dazu gehörenden Tarifen (HVV Tarif und SH Tarif). Angestrebt wird eine Fortsetzung der engen Kooperation der beiden Verbünde im Land, mit dem Ziel, ein für die Fahrgäste attraktives und einfach zugängliches System des öffentlichen Nahverkehrs weiter zu entwickeln. An dem Begriff „Nordtarif“ in der Begründung 1,2 zu Kapitel 4.3.5 soll aber aus Gründen der sprachlichen Klarheit weiterhin festgehalten werden. Zu redaktionellen Anmerkungen: In Kapitel 4.3.6 2 G wird der Klammerzusatz um das Kapitel 4.3.5 Absatz 2 ergänzt. Der Buchstabendreher in Kapitel 2.4 B zu 4 wird korrigiert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hervorgerufen wird und außerdem überregionale Durchgangsverkehre auf den hier vorhandenen Bundesstraßen (namentlich auch im Stadtgebiet Kiel) und Bundesautobahnen betroffen sind im Sinne einer verbesserten bzw. erleichterten Erreichbarkeit (auf Schiene und Straße). Und die sollte ja sichergestellt werden. Zudem ist anzuführen, dass ein gutes öffentliches Nahverkehrssysteme ein bedeutender positiver Standortfaktor ist im Hinblick auf Attraktivität für Wohnen, Wirtschaft und Tourismus. Daran sollte auch dem Land mit Bezug auf den Raum Kiel gelegen sein. Redaktionelle Anmerkungen • Es bedarf nochmaliger Überprüfung, ob alle Querverweise im Zusammenhang mit Radverkehr an die neue Kapitelnummer 4.3.6 angepasst sind. • Auf S. 59 (B zu 4) steht „ÖNPV“ (Buchstabendreher). • Nochmal 4.3.5 (B zu 1,2): Hier ist es beim Begriff „Nordtarif“ geblieben, obwohl unser Einwand, dass landesseitig nunmehr eine „Norddeutsche Tarifallianz“ angestrebt wird, bestätigt wurde.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 4.3.5 – Öffentlicher Personennahverkehr 1G Vor allem in verdichteten Gebieten, in denen es bereits erhebliche Engpässe im Straßennetz und unvermeidbare Auswirkungen auf die Stadtentwicklung gibt, soll die ÖPNV-Bedienung verbessert werden <i>und ein hochwertiges ÖPNV-System auf eigener Trasse entwickelt werden um die Klimaschutzziele erreichen zu können</i>. Die ländlichen Räume sollen durch ein leistungsfähiges Netz von Bus- und Schienenangeboten erschlossen werden. Der liniengebundene ÖPNV soll durch flexible und multifunktionale Bedienungsformen aber auch <i>Mikromobilitätsangebote wie z.B. Leihfahrradsysteme ergänzt werden</i>. Hierbei sind alternative Antriebe zu berücksichtigen.	Der Plangeber hat sich hier gegen die explizite Aufführung eines Systems für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf eigener Trasse entschieden, da der ÖPNV in 1G allgemein gehalten ist und auch den ÖPNV auf eigener Trasse mitumfasst.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V.	Zu Teil B –4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr Seit 20.01.2021 gelten neue Richtlinien für die Beschaffung im ÖPNV (Umsetzung der Clean Vehicles Directive,, Saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge). Dies gilt es, landesplanerisch zu berücksichtigen, bspw. in	Die Forderung des Landesverbandes nach Aufnahme alternativer Antriebe in das Kapitel Öffentlicher Personennahverkehr wird zur Kenntnis genommen. Dieser Aspekt ist bereits im allgemeinen Kapitel 4.3 (3 G) enthalten und umfasst alle Verkehrsträger.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1237	G 1 „Der liniengebundene ÖPNV soll durch flexible und multifunktionale Bedienungsformen ergänzt werden. Hierbei sind alternative Antriebe vorrangig zu berücksichtigen“. B zu 1, 2 „Auch in Zukunft soll ein leistungsfähiges, attraktives, sauberes und energieeffizientes Angebot für den ÖPNV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sichergestellt werden.“	
Institution: Städteverband Schleswig- Holstein Stn.-ID: M1118	2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrter Herr Liebrecht, sehr geehrte Damen und Herren, bereits zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 hat der Städteverband Schleswig-Holsteinisch Stellung genommen. Auf die umfangreiche Stellungnahme vom 27.05.2019 wollen wir an dieser Stelle der Vollständigkeit	Die Forderungen des Städteverbands nach Aufnahme von verschiedenen weiteren Ausbauzielen im Öffentlicher Personennahverkehr werden zu Kenntnis genommen. Eine weitere Konkretisierung des Landesentwicklungsplanes ist auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II zu prüfen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	halber verweisen (Anlage). Gerne nehmen wir auch zum zweiten Fortschreibungsentwurf die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und nehmen zu ausgewählten Änderungen wie folgt Stellung: Der Änderungsübersicht zur Folge wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen. Festzustellen ist ferner, dass einige unserer Anregungen aufgegriffen worden sind. So wurde bspw. der Hinweis auf mangelnde Verbindlichkeit bzw. Stringenz in puncto Einhaltung der Flächensparziele aufgegriffen und eine entsprechende Ergänzung eingearbeitet. Ferner wurde der Fokus im jetzt vorliegenden Entwurf bei der Entlastung der verdichteten Bereiche nunmehr auf die Ebene der Unter- und Mittelzentren gelenkt. Sicherlich ein geeignetes Mittel, um einer nicht notwendigen Zersiedelung entgegenzutreten. Zentraler Punkt, nicht nur im LEP, ist der Klimawandel. Mit dem Kampf gegen den Klimawandel und dem damit einhergehenden Handlungsdruck zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sehen sich Politik und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verwaltungen aller Ebenen einer gewaltigen Herausforderung gegenüber. Hiervon betroffen ist auch der Verkehrssektor. Er verursacht einen erheblichen Teil der CO2-Emissionen. Ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), der maßgeblich zu einer Veränderung der Verkehrsmittelwahl der Menschen beiträgt, ist deshalb Bestandteil einer zeitgemäßen Mobilitätsstrategie mit dem Ziel der CO2-Reduzierung. Auch an anderer Stelle entfaltet der ÖPNV großen Nutzen. Er trägt zur Entlastung von Engpässen im Straßennetz bei, sichert die Mobilität der nur eingeschränkt über ein KFZ verfügenden Bevölkerungsteile und wertet Standorte auf – für gewerbliche, Dienstleistungs-, Freizeit- oder Wohnfunktion. Ein verbessertes öffentliches Verkehrsangebot stärkt die Oberzentren in ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion und trägt dazu bei, die Infrastruktur Zentraler Orte und wichtiger Achsen zu unterstützen. Mithin kommt dem ÖPNV eine bedeutende Funktion im Sinne der Daseinsvorsorge, aber auch der landes- und regionalplanerischen Ziele bzw. Grundsätze zu.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein Teil dieses öffentlichen Verkehrsangebotes ist schon immer der SPNV. Er stellt das leistungsstarke Grundgerüst bereit, auf das die sonstigen Verkehre ausgerichtet sind. In den letzten Jahrzehnten ist durch die Schienenverkehrspolitik des Landes in dieser Hinsicht bereits viel erreicht worden. Im Sinne o.g. Herausforderungen ist allerdings weiterer Handlungsbedarf vorhanden. Die oben dargelegte Grundfunktion des Schienenverkehrsangebotes für den gesamten öffentlichen Verkehr muss aus unserer Sicht erweitert werden, um mit den Anforderungen aus der Verkehrswende, aus geänderten Nutzungsansprüchen und aus dem erweiterten Mobilitäts-bedürfnis der Bevölkerung Schritt halten zu können. Der heutige Stand dieser Entwicklung im Verkehrsbereich Schiene in Schleswig-Holstein ist bereits, am bestehenden Bedarf gemessen, defizitär. Die Schiene leistet nicht das, was nötig wäre, um in einem integrierten Verkehrsangebot einen systemgerechten Beitrag zu leisten. Die zeitliche Prognose sieht dementsprechend noch weniger gut aus.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nicht umsonst werden im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan eine Verbesserung der ÖPNV-Bedienung in den Verdichtungsräumen, eine Ausrichtung von Schienenverkehren so, dass sie einen erheblichen Anteil des erwarteten Verkehrszuwachses und einen möglichst hohen Anteil der Pendlerverkehre übernehmen können sowie eine verbesserte Erreichbarkeit der Zentralen Orte als landesplanerische Grundsätze aufgeführt. Auch das Szenario „Plus 50%“ im letzten Landesweiten Nahverkehrsplanes beschreibt, welche Anstrengungen notwendig sind, um merkliche Verlagerungswirkungen vom motorisierten Individualverkehr hin zum SPNV zu bewirken. Es gilt dabei, ebenfalls in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Grundsätzen, sich an funktionalen, über die kommunalen Grenzen hinausgreifenden Räumen zu orientieren und in diesem Rahmen Lösungen zu finden. Im Entwurf des LEP wurden ferner und richtigerweise sehr konkret für das Hamburger Umland Infrastrukturausbaumaßnahmen beschrieben, jedoch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ohne vergleichbare Berücksichtigung anderer Bereiche wie z.B. der KielRegion. Die Schienenwege auf den zum Teil durch den Mischbetrieb von Personen- und Güterzügen verkehrlich stark belasteten Strecken im Hamburger Umland und der Kiel Region sollten ausgebaut werden: Die SPNV-Achsen (Schienenpersonennahverkehrs-Achsen) von Kiel in Richtung Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Plön und Schönberg sollten schrittweise zu einem S-Bahn-System ausgebaut werden. Das geplante und notwendige Projekt eines trassengebundenen neuen ÖPNV-Systems in Kiel mit der Option für eine Erweiterung in die Region sollte ebenfalls im LEP aufgenommen werden. Im Sinne der Verkehrswende in Schleswig-Holstein sind die Vorhaben von hoher regionaler bzw. landesweiter Bedeutung. Anders als bei den bereits beschlossenen Infrastrukturprojekten im Hamburger Umland gibt es bei den vorgenannten Punkten noch keine konkreten Festlegungen. Insofern sollte versucht werden, diese, für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	das ganze Land, wichtigen Infrastrukturvorhaben in den LEP einfließen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1175	Die Nah- und Regionalverkehre müssen im Öffentlichen Personenverkehr gegenüber dem Fernverkehr deutlicher gestärkt werden. <u>Begründung:</u> Im Flächenland SH haben diese eine weitaus höhere Bedeutung sowohl für den Lebensalltag der Menschen als auch für die Verkehrsleistung. Um CO2 deutlich zu reduzieren, brauchen Pendelnde eine verlässliche 1/2std. Taktung auf der Schiene und bei Expressbussen. Innerhalb des Personenfernverkehrs müssen Merkmale wie Komfort, digitales Netz & Preis der Geschwindigkeit vorangestellt werden, um ein wirkliches Umsteigen vom Individualverkehr auf den Öffentlichen Personenverkehr zu gewährleisten Der Kombinierte Verkehr (KV; Lkw – Zug – Lkw) sollte innerhalb des SGV das zentrale Element in SH bilden, da diese die Attraktivität bieten können, klimarelevant viel Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Dazu gehören	Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dieses gilt auch für die konkreten Änderungsvorschläge.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auch Ausbau von zentralen Knotenpunkten zum Umladen sowie Reaktivierung / Neubau von Industriegleisen. Straßenplanung Zu 3 G , S. 129 Ergänzend einfügen "Die Planung von Straßen soll einer erleichterten Führung des ÖPNV dienen und entsprechende Spuren, Buchten für Haltestellen sowie abgestimmte Ampelsysteme beinhalten Schienenverkehr Zu 4 G S. 132 Der Ausbau des Schienennetzes muss in erheblichem Umfang vorangebracht werden, um die Ziele des Schienen-Güterverkehrs zu erreichen. Ein Ausbau der A 23 wäre nicht erforderlich, wenn auf der Strecke Elmshorn-Hamburg eine Entmischung stattfinden würde. Wenn Güterzüge eigene Gleise nutzen können, dann ist eine attraktive Taktung für Pendelverkehre gewährleistet. Eine Neu-Planung der Schienenverbindungen im Hamburger Rand ist auch in Bezug auf die Querverbindungen nötig, das Nadelöhr Hamburg muss durch attraktive Ringlinien entlastet werden. Konkreter Vorschlag:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bei Spiegelstrich 1. einfügen "Re-Aktivierung (z.Bsp. Uetersen-Tornesch) bei Spiegelstrich 2. Löschung "stufenweise" Zu 5 G, S. 133 Spiegelstrich 2, Einfügen: (S4 West)	

B 4.3.6 Rad- und Fußverkehr

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1116	Das Amt Hürup mit seinen Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup nimmt zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung: 4.3.6 Rad- und Fußverkehr Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Rad- und Fußverkehr als umweltfreundliche Mobilität entwickelt werden soll. Die Erschließung sollte sich aber nicht nur auf die zentralen Versorgungsbereiche der zentralen Orte konzentrieren. Eine gute Erreichbarkeit sollte analog für	Die Hinweise zum Radverkehr werden zu Kenntnis genommen. Die Fokussierung auf die zentralen Versorgungsbereiche der zentralen Orte bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten wird beibehalten; der Plangeber hat sich gegen eine entsprechende Ausweitung als Grundsatz im Landesentwicklungsplan entschieden. Der Hinweis zur Unterhaltung der Radinfrastruktur wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeinden gelten, die Versorgungsfunktionen übernehmen, u. a. für die „Ankerorte“. Um den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf das umweltfreundliche Fahrrad attraktiver zu gestalten, sollte eine regelmäßige Unterhaltung der Radinfrastruktur eine Selbstverständlichkeit für alle Straßenbaulastträger sein.	
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1108	Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn 4.3.6 Rad- und Fußverkehr Die Gemeinden begrüßen die Aufnahme des eigenen Unterpunktes „Rad- und Fußverkehr“. Ein gut ausgebautes und sicheres regionales sowie überregionales Radwegenetz/Radschnellwegenetz kann insbesondere außerhalb Zentraler Orte dazu beitragen, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren und die Menschen zum Umstieg auf das Rad zu motivieren. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die straßenbegleitenden Radwege überwiegend nicht in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	kommunaler Zuständigkeit, sondern in Verantwortung des Kreises und des Landes liegen. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1062	Stellungnahme der Gemeinde Schieren Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schieren nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: II Teil B 4. Kapitel 4.3.6.: Rad- und Fußverkehr In unserer ersten Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes haben wir die Situation unserer Gemeinde in Bezug auf die Anbindung durch Verkehrswege erläutert. Seit 1992 wurde der Kreisentwicklungsplan, der eine Anbindung unserer Gemeinde durch einen Radweg nach Bad Segeberg vorsah, bis heute nicht umgesetzt. Wir sind besorgt um die Sicherheit unserer Einwohner, die daher mit dem Fahrrad zwangsläufig eine kurvige und schlecht	Die Stellungnahme mit Ausführungen und Verbesserungsvorschlägen zum Rad- und Öffentlichen Personennahverkehr wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einsehbare Kreisstraße (K46) nach Bad Segeberg oder Rohlstorf (K68) benutzen müssen. Besonders liegt uns hier die Sicherheit unserer Kinder für den Schulweg auf weiterführende Schulen in Bad Segeberg, aber auch zur Grundschule in Rohlstorf am Herzen. In ihrer Aufzählung unter „Grundsätze und Ziele der Raumordnung“ (4.3.6) haben sie in der Tat die Notwendigkeit der Erschließung von Radverbindungswege erkannt und alle Stichpunkte (Pendler, Anbindung ÖPNV, Schüler, Alltagsradverkehr, touristischer Radverkehr) genannt. Ihren Begründungen (B1 -B4) können wir nur voll zustimmen. Wichtig wird nun, dass aus unverbindlichen Absichtserklärungen, jetzt ein Plan entsteht, der die Umsetzung gesetzlich für alle Städte und Gemeinden auch garantiert. Nach dem Gleichheitsgrundsatz müssen dann auch alle Gemeinden in Schleswig-Holstein beim Radwegebau gleichberechtigt gefördert werden. Dies ist umso wichtiger, da für das Jahr 2030 der Ausstieg (Zulassung) aus dem Verbrennungsmotor durch die Medien geistert. Das E-Auto kann in seiner jetzigen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklungsphase noch nicht als vollwertiger Ersatz für den Verbrennungsmotor dienen, da die Reichweite zu gering ist und eine Nutzung für Reisende oder Handelsvertreter/ Handwerker etc. dadurch entfällt. Viel mehr Bürger werden dann als Pendler oder Reisende auf den ÖPNV ausweichen müssen und eine Verkehrsanbindung ihrer Gemeinde an zentrale Versorgungsbereiche und Bahnhöfe/ZOB fordern. Radwege können für diese Zwecke gute Dienste leisten, insbesondere wenn die Anbindung im Kurzstreckenbereich von bis ca. 10 km liegt. Dass das Land bis dahin auch den ÖPNV erheblich ausbauen muss, versteht sich von selbst. Die derzeitige Corona-Pandemie deckt schonungslos die Schwächen des öffentlichen Nahverkehrs auf. Überfüllte Züge oder Busse bieten den Fahrgästen keine ausreichenden Abstände und damit keinen Schutz vor Ansteckung. Der Kreis Segeberg war auch nicht finanziell in der Lage zusätzliche Busse in der Schülerbeförderung zur Entlastung und Verbesserung der Situation vor dem Lockdown einzusetzen. Wen wundert es, dass viele Einwohner dann auf das eigene Fahrzeug zurückgreifen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und auch die Kinder per Elterntaxi zur Schule bringen. Es muss künftig Möglichkeiten geben, angemessen auf den Beförderungsbedarf der Gemeinden einzugehen. Zu den Hauptnutzungszeiten muss mehr Beförderungskapazität bereitgestellt werden. Dafür kann zu anderen Zeiten der geringere Bedarf durch kleinere Busse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel abgedeckt werden. Ggf. kann dies über digitale (App) oder telefonische Anforderungen einen Tag vorher gesteuert und geplant werden	
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1121	nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: 4. Kapitel 4.3.6: Rad- und Fußverkehr Die gesonderte Darstellung des an Bedeutung gewinnenden Rad- und Fußverkehrs wird begrüßt. Der Ausbau und die Instandhaltung insbesondere des Radverkehrs tangieren nicht nur die Gemeinden als Straßenbaulastträger. Um insbesondere die Radinfrastruktur im ländlichen Bereich für den	Die Stellungnahme mit Hinweis auf den Optimierungsbedarf der Unterhaltung der Radwege wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	allgemeinen Verkehr, aber auch für den Tourismus zu attraktiveren, bedarf es eines großen Engagements aller Straßenbaulastträger. Dies betrifft auch die Unterhaltung von Landesstraßen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Berichten aus der Praxis zufolge werden nicht immer und überall Radwege im Zuge von Straßensanierungen mitsaniert, obwohl dies erforderlich wäre. Geringe Pflegeintervalle von Banketten verursachen einen zum Teil verstärkten Wurzeleinwuchs durch Gehölze und Gräser. Hier besteht diesbezüglich Optimierungsbedarf.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.3.6 Rad- und Fußverkehr 1 G Seite 146 <i>„Der Rad- und Fußverkehr soll als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden, und zwar bis 2030 auf mindestens 30%.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung hat sich jedoch dagegen entschieden, ein prozentuales Ziel für den Anteil des Radverkehrs in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen und überlässt dies der Radstrategie des Landes. Der Hinweis zur Formulierung des Fahrradfahrens im Alltag wird zur Kenntnis genommen, jedoch in der bestehenden Form beibehalten. Die Forderung nach einer verpflichtenden Erstellung von Mobilitätskonzepten wird zur Kenntnis genommen. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert eine Konkretisierung des zentralen Zieles aus der Radstrategie zum landesweiten Modal Split im Radverkehr von 30% im Jahr 2030. 2 G Seite 146 <i>„Die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradfahrens im Alltag, z.B. auf dem Weg zur Schule oder Arbeitsstätte, in der Freizeit und im Urlaub sollen erhöht werden. Dafür sollen Radverkehrsanlagen ertüchtigt und bedarfsgerecht neu-, um- und ausgebaut werden. Insbesondere soll die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Personenverkehr verbessert werden (Kapitel 4.3 Absatz 2).“</i> Wege zur Schule oder Arbeitsstätte sind Unterpunkte des Alltagsverkehrs. 3 G Seite 146 <i>„Bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten soll der Radverkehr gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass“</i>	Kommunen oder andere Einrichtungen können über den Landesentwicklungsplan nicht verpflichtet werden, Mobilitätskonzepte zu erstellen. Dies liegt jedoch nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des Landesentwicklungsplans. Die Forderung nach fußläufiger Erreichbarkeit der zentralen Bereiche und nach der Darstellung von Radschnellwegen und Landesstraßen in der Hauptkarte wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Konkretisierung des Landesentwicklungsplanes ist auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der laufenden Neuaufstellung der Regionalpläne zu prüfen. Die vom Landesverband Schleswig-Holstein geforderte Umformulierung von B zu 1 wurde geprüft. Die Landesregierung hat sich aber für die Beibehaltung der mit den Ressorts abgestimmten Formulierung entschieden. Die Forderung nach Darstellung von „Regionalen Radschnellverbindungen (Premiumradrouten)“ in der Hauptkarte wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Radschnellverbindungen ist

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND fordert eine verpflichtende Erstellung dieser Mobilitätskonzepte. <i>„- die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte für Radfahrende und zu Fuß Gehende gleichermaßen gut erreichbar sind, und in fußläufiger Entfernung vorhanden sind,“</i> Der BUND fordert auch im Hinblick auf den demografischen Wandel, dass die zentralen Versorgungsbereiche stets in fußläufiger Entfernung zu erreichen sind. Dies entspricht dem Konzept der 15-min-Stadt aus Paris. <i>„- Radschnellverbindungen und Radschnellnetze insbesondere in Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum aufgebaut und weiterentwickelt werden,“</i> Der BUND SH fordert, dass Radschnellverbindungen und Radschnellnetze im Kartenteil dieses LEP mit aufgenommen werden. <i>Außerdem muss das Straßen- und Wegegesetz dahingehend geändert werden, dass Radschnellwege als Landesstraßen klassifiziert werden.</i> Landesstraßen sind zwingend in diesem LEP mit	Gegenstand der Regionalplanung im Zuge der laufenden Neuaufstellung der Regionalpläne. Eine Klassifizierung von Regionalen Radschnellverbindungen als Landesstraßen liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplanes. Eine entsprechende Regelung müsste im Fachrecht beziehungsweise in der Fachplanung erfolgen. Auch die weiteren Anregungen und Forderungen werden zu Kenntnis genommen. Eine weitergehende Regelung zur Fahrradmitnahme ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Eine Fußstrategie ist von der Landesregierung derzeit nicht vorgesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aufzunehmen. Eine Darstellung nur in den Regionalplänen ist nicht ausreichend. 4 G Seite 146 „In den Regionalplänen können sind ergänzende Festlegungen zur Entwicklung des Radverkehrs in den jeweiligen Teilräumen zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für ein landesweites Radschnellwegenetz.“ Der BUND SH fordert mehr Verbindlichkeit. Ein „können“ reicht hier nicht aus. Es muss verbindlich sein. Insbesondere müssen spätestens hier die Radschnellwege-Netze berücksichtigt werden. B zu 1 Seite 147 <i>„Aufgrund der weiterhin steigenden PKW-Dichte und der damit verbundenen verkehrlichen Probleme, insbesondere in städtischen Verdichtungsräumen, ist es notwendig, das Bewusstsein der Bevölkerung für die besondere Rolle des Rad- und Fußverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr zu schärfen.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert das Streichen dieses Satzes und Ersatz durch: „Der bislang festzustellende Anstieg der PKW- Dichte – mit einer vermuteten Beschleunigung durch die Corona-Maßnahmen – und die damit verbundenen Probleme, insbesondere in städtischen Verdichtungsräumen, machen es notwendig, diesen Trend zu stoppen und umzukehren. Dafür werden alle bekannten (Push und Pull) und auch experimentelle Maßnahmen angewendet, auch Kampagnen.“ B zu 2 Seite 147 <i>„Die Verknüpfung mit dem ÖPNV soll durch die Schaffung von Bike & Ride, Bike-Sharing, Mobilitäts-hubs, Ausweitung der Fahrradmitnahme im ÖV und anderen innovativen zentralen Angeboten an Haltepunkten des ÖPNV unterstützt werden.“</i> Der BUND SH fordert die Ergänzung um die Ausweitung der Fahrradmitnahme im ÖV. Diese ist nicht nur für den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	touristischen oder Freizeit-Radverkehr relevant, sondern auch für viele Alltagswege. <i>„Der Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Das Land unterstützt die Schaffung eines positiven gesellschaftlichen Klimas für die Nahmobilität, das dazu ermutigen soll, Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Zu den Maßnahmen in diesem Bereich zählen unter anderem die Unterstützung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs RAD.SH. Darüber hinaus wurde in 2019 mit dem standardisierten BYPAD-Verfahren die Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein analysiert. Aus den Ergebnissen des BYPAD wurde die Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 „Ab aufs Rad im echten Norden“ entwickelt und im August 2020 von der Landesregierung verabschiedet. Diese soll die Grundlage für die Radverkehrsförderung im Land bilden. In Ergänzung zur Radstrategie wird bis 2022 eine Fußverkehrsstrategie entwickelt und anschließend umgesetzt.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert eine noch stärkere Berücksichtigung des Fußverkehrs. Auch hier bietet sich im Vorwege zur Fußverkehrsstrategie ein abgewandeltes „BYPAD“-Verfahren an.	
Institution: Gemeinde Gülzow Stn.-ID: M1226	• <u>zu 4.3.6. Rad- und Fußverkehr</u> Die Forderung der Gemeinde Gülzow, Radverkehrsverbindungen an Landesstraßen ohne finanzielle Beteiligung der Kommunen zu errichten, wird aufrechterhalten. Mit der in der Begründung des Landesentwicklungsplanes postulierten „Schaffung eines positiven gesellschaftlichen Klimas für die Nahmobilität“ lassen sich Lücken- schlussmaßnahmen im Radwegeverbund nicht allein realisieren.	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die Regelung einer finanziellen Unterstützung und einer organisatorischen Begleitung des Mobilitätskonzepts sind daher nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.
Institution: Gemeinde Harrislee, Gemeindeentwickl ung Stn.-ID: M1225	<u>Zu Punkt 4.3.6 "Rad- und Fußverkehre"</u> unterstützt die Gemeinde den Ansatz, den Anteil des Radverkehrs im Gesamtverkehrsaufkommen deutlich zu erhöhen. Auch das Ziel der Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche für Radfahrende und zu Fuß Gehende sowie Radschnellverbindungen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Radschnellnetze auch im Stadtumlandbereich im ländlichen Raum auszubauen, wird für die Entwicklungen in den ländlichen Räumen als zielführend angesehen.	
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	2. Umsetzung der Verkehrswende Die Aussagen in Kap. 4.3.6 werden ausdrücklich begrüßt. Es sind hier jedoch eindeutige Entwicklungsziele zu benennen, wie dieses bei den anderen Verkehrsträgern auch geschehen ist.	Die Forderung des Ortsverbandes nach Aufnahme eindeutiger Entwicklungszielen wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung konkreter Entwicklungsziele ist nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.
Institution: Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Stn.-ID: M1267	<u>Rad- und Fußverkehr:</u> Die Hansestadt Lübeck begrüßt, dass der Landesentwicklungsplan im Sinne der Verkehrswende dem Thema „Rad- und Fußverkehr ein eigenes Kapitel widmet. Der Grundsatz (G3) beschreibt wesentliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs. Vor dem Hintergrund der Verkehrswende sind diese Maßnahmen als derart wichtig anzusehen, dass es wünschenswert wäre aus dem Grundsatz ein Ziel der Raumordnung zu formulieren.	Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz). Bei dem Grundsatz 3 G liegt keine hinreichende räumliche und sachliche Bestimmtheit auf Basis einer raumordnerischen Letztabwägung vor. Die Grundsätze beinhalten Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten und sind gerade nicht bereits selbst

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		abschließend abgewogen (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 3 Raumordnungsgesetz). Eine Festlegung als Ziel kommt daher nicht in Frage.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	143-147 Zu 4.3.6 Die Behandlung des Radverkehrs in einem eigenen Kapitel macht Sinn und wird explizit begrüßt. Wichtig wäre in dem Kapitel, auch konkret auf die Notwendigkeit der Abstellmöglichkeiten einzugehen. Formulierungsvorschlag zu 3 G: "...erreichbar sein; zudem muss gewährleistet sein, dass auch entsprechende Abstellmöglichkeiten vorhanden sind,"	Der Hinweis der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen; Abstellmöglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs werden bereits in Kapitel 4.3.5 B zu 1, 2 genannt.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	Zum Thema „Rad- und Fußverkehr“ sollte nicht nur darauf abgestellt werden, dass dem Thema gegenüber ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden soll. Vielmehr sind Kommunen auf konkrete Unterstützung bei der Verbesserung der Radinfrastruktur angewiesen. Das Thema Radverkehr muss in Gesetzen und Richtlinien viel stärker verankert werden (z.B.	Der Hinweis des Kreises Herzogtum Lauenburg wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein ist, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeindestraßenfinanzierungsgesetz, Finanzausgleichsgesetz ö.Ä.).	Regelung einer finanziellen Unterstützung ist daher nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	4.3.6 Rad- und Fußverkehr (Seite 146) Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein dem Radverkehr sehr hohe Bedeutung beimisst und dieses Verkehrsmittel im künftigen LEP mit entsprechenden raumordnerischen Grundsätzen fest verankert. Um zu unterstreichen, dass die Herrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Radverkehrsinfrastruktur eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen ist, wird vorgeschlagen, ein landesplanerisches Ziel (Z) zu formulieren, welches wie folgt lauten mag: „Durch die Schaffung der geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen und durch finanzielle Fördermaßnahmen unterstützt das Land ihre Kommunen am Ausbau und an der Unterhaltung der erforderlichen Infrastruktur.“	Der Formulierungsvorschlag des Kreises Pinneberg wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan ist allerdings nur der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die Regelung einer finanziellen Unterstützung ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. (S. 147) Der Rad- und Fußverkehr liegt in der Verantwortung des Bundes, des Landes und der Kommunen. Begründung: Rad- und Fußwege bestehen zu einem erheblichen Teil auch an Bundes- und Landesstraßen, deren Bau und die Unterhaltung nicht in der Verantwortung der Kommunen liegt.	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	Dem Vorschlag zum verstärkten Ausbau des Radwegenetzes soll eine Prüfung der möglichen Trassen vorausgehen. Insbesondere im <i>Östlichen Hügelland</i> ist der Radwegebau mit erheblichen Eingriffen verbunden. Insoweit ist ein Hinweis auf die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und die im Landschaftsrahmenplan erfassten Daten zweckmäßig.	Der Hinweis der Kreises wird zur Kenntnis genommen. Eine Trassenprüfung liegt allerdings nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des Landesentwicklungsplanes. Eine solche Prüfung müsste in der Fachplanung erfolgen. Dabei sind ohnehin die naturschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional-	Die Aufnahme eines gesonderten Kapitels 4.3.6 zum Rad- und Fußverkehr wird begrüßt. Der Kreis Segeberg fordert das Land auf, Radschnellwege als Landesstraßen zu klassifizieren, die in der Baulastträgerschaft des Landes liegen.	Eine Klassifizierung von Regionalen Radschnellverbindungen als Landesstraßen liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplanes. Eine entsprechende Regelung müsste im Fachrecht bzw. in der Fachplanung erfolgen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098		
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	In Kap. 4.3.6 (S. 146) wird der Rad- und Fußverkehr behandelt. Hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung besteht insbesondere bei der Verknüpfung ÖPNV / Radverkehr noch erheblicher Nachholbedarf, so dass die diesbezüglich notwendige Verbesserung als Grundsatz 2 G in der Entwurfsfassung zum LEP berücksichtigt wird. Unter 3 G soll daher bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten auch die Ausweisung von Radrouten mit ÖPNV-Anbindung auf geeigneten bestehenden Verkehrswegen einfließen. Bedeutend ist es jedoch, Radwegenetze so auszubauen, dass eine verkehrssichere Anbindung zu den ÖPNV-Stationen gewährleistet ist. Damit können vor Ausweisung der Radrouten bedarfsgerecht flankierende Maßnahmen bzw. Um- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich werden. Daher ist wesentlich, dass die Anbindung auf geeigneten Verkehrswegen erfolgt. Eine Einschränkung auf bestehende Verkehrswege ist entbehrlich.	Die Forderungen des Kreises Stormarn nach einer verkehrssicheren Anbindung der Radwege wird zur Kenntnis genommen. Da dies aber schon aufgrund des Straßenverkehrsrechts zu gewährleisten ist, besteht insoweit kein Regelungsbedarf im Landesentwicklungsplan. Die weiteren Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen, aber nach nochmaliger Prüfung nicht übernommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bezüglich des touristischen Radverkehrs soll dieser durch geeignete Maßnahmen befördert werden. Dazu erfolgt der Verweis auf Kapitel 4.7.3 - Absatz 11. In der Begründung zu 11 wird dann ausgeführt, dass attraktive Wege- und Routennetze Voraussetzung für die Erholung sind. Im Radtourismus erfordert dies das Vorhalten und Schaffen einer einheitlich guten Infrastruktur als Voraussetzung zur Steigerung der Nutzungsbereitschaft, so dass der qualitative Ausbau touristischer Radverkehrsnetze regional und überregional von besonderer Bedeutung ist. Zu den Schlüsselmaßnahmen zählt daher die Entwicklung von Qualitätsradrouten und dies sollte als Grundsatz zum Radtourismus in Kapitel 4.7.3 - Absatz 11 (Infrastruktur für Tourismus und Erholung) übernommen werden. In Kap. 4.3.6. Rad- und Fußverkehr (4 G, S. 146) und Begründung B zu 3 und 4 (S. 147, Abs. 5) ist folgendes zu berücksichtigen: Die Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 bildet die Grundlage der Radverkehrsförderung im Land. Dort heißt es, der Radverkehr muss eine bessere Berücksichtigung als bisher in den Landes-, Regional-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Kommunalplanungen - u.a. durch eine konkrete Verankerung des Radverkehrs in den Regionalplänen - erhalten (= Handlungsfeld Strategie und Konzeption / Schlüsselmaßnahme Einbindung der Radstrategie in landesweite Planungsgrundlagen - Seite 27 Radstrategie S-H 2030). Damit wäre analog den Ausführungen zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen (LEP-Entwurf 4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr - Seite 143 - 2 G) folgende Formulierung zu 4 G zielführender: „In den Regionalplänen sollen ergänzende Festlegungen zur Entwicklung des Radverkehrs in den jeweiligen Teilräumen berücksichtigt werden.“ Gleiches gilt für die Begründung zu 4: „Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sollen in (...).“	
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 4.3.6 – Rad- und Fußverkehr 3G Bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten soll der Radverkehr gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass	Eine Klassifizierung von Regionalen Radschnellverbindungen als Landesstraßen liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplanes. Eine entsprechende Regelung müsste im Fachrecht beziehungsweise in der Fachplanung erfolgen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte für Radfahrende und zu Fuß-Gehende gleichermaßen gut erreichbar sind, • Radschnellverbindungen und Radschnellnetze insbesondere entlang der Siedlungsachsen in Verdichtungs- und Ordnungsräumen sowie Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum aufgebaut und weiterentwickelt werden, • neben dem Neubau von Radwegen auch Radrouten mit ÖPNV-Anbindung auf geeigneten bestehenden Verkehrswegen eingerichtet werden, • die besonderen Erfordernisse von E-Bikes, Pedelecs und anderer E-Kleinstfahrzeuge bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt werden und • neben dem Alltagsradverkehr auch der touristische Radverkehr durch geeignete Maßnahmen befördert werden soll (Kapitel 4.7.3 Absatz 11). B zu 2 [...]	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Verknüpfung mit dem ÖPNV soll durch die Schaffung von Bike & Ride, Bike-Sharing <i>mit Einbindung in das ÖPNV-Tarifsystem</i>, Mobilitätshubs und anderen innovativen zentralen Angeboten an Haltepunkten des ÖPNV unterstützt werden. B zu 3 und 4 [...] Daher soll im Rahmen kommunaler Mobilitätskonzepte geprüft werden, wie Radschnellverbindungen und Radschnellwegenetze die räumliche Struktur insbesondere von Ballungsgebieten, aber auch der Stadt- und Umlandbereichen im ländlichen Raum integriert werden können. In mehreren Landesteilen wird derzeit ein Netz von Radschnellverbindungen konzipiert. <i>Regionale Radschnellverbindungen (Premiumradrouten) sollen dafür die Klassifikation von Landesstraßen erhalten, damit eine regionale Planung über Gemeindegrenzen hinweg erleichtert und eine Bevorrechtigung gegenüber untergeordneten Straßen möglich wird (siehe auch 4.3.1 Straßenverkehr).</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1014	4. Kapitel 4.3.6: Rad- und Fußverkehr Die gesonderte Darstellung des an Bedeutung gewinnenden Rad- und Fußverkehrs wird begrüßt. Der Ausbau und die Instandhaltung insbesondere des Radverkehrs tangieren nicht nur die Gemeinden als Straßenbaulastträger. Um insbesondere die Radinfrastruktur im ländlichen Bereich für den allgemeinen Verkehr, aber auch für den Tourismus zu attraktiveren, bedarf es eines großen Engagements aller Straßenbaulastträger. Dies betrifft auch die Unterhaltung von Landesstraßen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Berichten aus der Praxis zufolge werden nicht immer und überall Radwege im Zuge von Straßensanierungen mitsaniert, obwohl dies erforderlich wäre. Geringe Pflegeintervalle von Banketten verursachen einen zum Teil verstärkten Wurzeleinwuchs durch Gehölze und Gräser. Aus Sicht des SHGT bestehen diesbzgl. Optimierungsbedarf.	Der Hinweis zum Optimierungsbedarf der Instandhaltung von Radwegen wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau,	<u>Rad- und Fußverkehr</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadtentwicklungsamt Stn.-ID: 1060	Die Herausstellung des Rad- und Fußverkehrs im LEP wird begrüßt und zeigt die Bedeutung der individuellen umweltfreundlichen Mobilität.	
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein Stn.-ID: 1149	Ergänzung zu 4.3.6: Neu 5 G: Bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten soll der Fußverkehr gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, • dass die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte für zu Fuß Gehende gut erreichbar sind, • dass die Haltestellen von Bus und Bahn mit sicheren und durchgehenden Fußwegen erreichbar sind • dass Fußwege und Straßenquerungen barrierefrei gestaltet werden. Begründung: Zu Fuß Gehende sind Verkehrsteilnehmende, deren Bedürfnisse sich von denen des Radverkehrs unterscheiden. Ein durchgängiges Netz von sicheren Fußwegen ist ebenso wichtig wie ein durchgängiges Radwegenetz. Durch das Berücksichtigen von Radinfrastruktur in Planungskonzepten erreicht man nicht	Nach Prüfung des Vorschlages hat sich die Landesplanungsbehörde gegen die Aufnahmen eines weiteren Grundsatzes für den Fußverkehr in den Landesentwicklungsplan entschieden. Die im Planentwurf enthaltenen Regelungen werden als ausreichend angesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	automatisch eine Verbesserung für den Fußverkehr. Eine separate Betrachtung des Fußverkehrs ist in Mobilitätskonzepten unerlässlich. Hier sind insbesondere die Belange von Kindern, Senior*innen oder Menschen mit Behinderungen zu bedenken.	
Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein Stn.-ID: 1147	Ergänzung zu Kapitel 4.3.6 Rad- und Fußverkehr 1 G, Satz 2 "Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrs-aufkommen soll deutlich erhöht werden": Ergänzung konkreter Ziele, z.B. "mindestens 30% bis 2030" Begründung: In der Radstrategie wurde bereits mit 30% Radverkehrsanteil bis 2030 ein konkretes Ziel festgelegt. Auf dieses Ziel sollte der LEP verweisen, bzw. es übernehmen. Dadurch wird verdeutlicht, wie planerische Maßnahmen aussehen sein müssten, um diese Ziele auch wirklich zu erreichen.	Die Forderung des Verkehrsclubs Deutschland wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung hat sich jedoch dagegen entschieden, ein quantitatives Ziel für den Anteil des Radverkehrs in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen und überlässt dies der Radstrategie des Landes.
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwalt	Zu Kapitel 4.3.6 (Rad- und Fußverkehr): Zu den im Grundsatz 3 („3 G“) dargelegten Entwicklungsthemen bezüglich des Radverkehrs weise ich hinsichtlich der Mitnutzung vorhandener (Verkehrs-	Der Hinweis zur Zuständigkeit des Bundes für die Radwege am Nord-Ostsee-Kanal wird zu Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
ung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	)Wege darauf hin, dass die Seitenwege am Nord-Ostsee-Kanal Bestandteile der Bundeswasserstraße sind und deren Unterhaltung und Betrieb dienen. Sie dürfen daher nicht ohne vorherige Abstimmung mit der WSV durch das Land oder durch Kommunen überplant werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1022	Das Land Schleswig-Holstein ist Radfahrerland. Im Anbetracht der Tatsache das viele Touristen unser schönes Land mit dem Rad erkunden ist es um so wichtiger den Radwegeausbau und die Erhaltung nicht zu vergessen! Gerade die Gegend um den Bungsberg herum, auch wegen der Attraktion "Erlebnis Bungsberg", die Hohwachter Bucht, "geplanter Kranicherlebnisweg"(seit 3 Jahren)- Sehlendorf oder in Ostholstein; Grube-Rüting, dort besteht die Absicht des Baus seit <u>über 40 Jahren!</u> Oftmals sind an Straßen an denen es keine Radwege gibt für die Radfahrer lebensgefährliche Situationen zu beobachten. Viel an Landes- und Kreisstraßen. Auch ist es wichtig, bezüglich der E-Bikes, für Lademöglichkeiten und Rastplätze zu sorgen.	Die Hinweise zur Situation des Radverkehrs in Ostholstein werden zur Kenntnis genommen.

B 4.4 Digitale Infrastruktur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	4. Zu Ziffer 4.4 Kommunikationsinfrastruktur und Digitalisierung: Schon im ersten Grundsatz unter Ziffer 4.0 wird richtigerweise eine Stärkung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein in den Blick genommen. Hierfür bedarf es dringend und zwingend eines flächendeckenden Ausbaus des Breitbandnetzes sowie einer flächendeckenden leistungsfähigen Mobilfunkinfrastruktur. Es geht darum, für die Menschen in den ländlichen Räumen echte Ankerpunkte und Bleibeperspektiven zu schaffen und zu erhalten. Aus den verschiedenen Faktoren für attraktive Lebens- und Wirtschaftsstandorte muss ein wirksames Paket zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse geschnürt werden. Die Landwirtschaft ist in besonderem Maße auf schnelles Internet und Mobilfunkverbindungen angewiesen. Gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Anträge müssen in online-Verfahren gestellt werden (z.B. HI-Tier, Sammelantrag). Auch in der Landwirtschaft finden inzwischen zahlreiche Online-Seminare und -Schulungen statt. Durch die Corona-Pandemie wurde dieser Trend noch erheblich beschleunigt und verstärkt. In der Tierhaltung findet zunehmend eine Sensorüberwachung der Tiere und die Verwaltung über Cloud-Programme statt. Eine belastbare und schnelle Internetverbindung ist dafür Voraussetzung. Mit sog. Smart-Farming in Ackerbau und Tierhaltung können u.a. Düngung und Pflanzenschutz optimiert und die Bodenbelastung verringert werden. Dazu muss aber flächendeckend eine fortwährend stabile und leistungsstarke Mobilfunkverbindung bestehen.	
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	4.4., 2 G Digitale Infrastruktur, Grundsätze und Ziele der Raumordnung Die Stadt Flensburg ist Vorreiterin in der Umsetzung der Breitbandstrategie der Landesregierung bis zum Jahr 2025. Darüber hinaus sind wir uns unserer Bedeutung als Oberzentrum und digitaler Innovationstreiber bewusst. Neben der Versorgung der Privathaushalte, Schulen,	Die Hinweise zur Stadt Flensburg werden zur Kenntnis genommen. Zu der Rechenzentrumsinfrastruktur Der Landesentwicklungsplan stimmt als Rahmen setzender Leitplan die anzustrebende räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest. Als raumordnerische Rahmenplan für ganz Schleswig-Holstein werden detaillierte Regelungen wie

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gewerbebetriebe, der Gewerbegebiete sowie anderer sozioökonomischer Treiber in unserem Stadtgebiet, handeln wir bereits im überregionalen Ausbau der Breitbandtechnologie. Darüber hinaus weist die Stadt Flensburg als Hochschulstandort einzigartige Voraussetzungen für den Betrieb eines Rechenzentrums mit höchsten, international vergleichbaren Anforderungen auf. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, nicht allein auf den Ausbau von Glasfasernetzen, sondern gleichermaßen auf den sicheren, ökologischen, georedundanten und performanten Ausbau einer geeigneten Rechenzentrumsinfrastruktur zu setzen und Flensburg in diesem Sinne konkret zu berücksichtigen	die Planung und der Bau einzelner Rechenzentren nicht aufgeführt. Für derartige Einzelvorhaben findet ggf. eine Prüfung bzw. Planung auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) statt.
Institution: Stadtwerke Neumünster Stn.-ID: M1264	4.4 Digitale Infrastruktur 2 G Absatz 3 - Seite 148 Vorrangig sollen privatwirtschaftliche Lösungen zur Erreichung dieser Ausbauziele beitragen. Dort, wo das privatwirtschaftliche Engagement nicht ausreicht, sollen das Land und die Kommunen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten flankierend tätig werden.	Die grundlegenden Forderungen der Stellungnahme beziehen sich auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Um jedoch vorrauschauend zu planen werden die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen, also die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• "eigenwirtschaftliche" statt "privatwirtschaftliche", da es ansonsten bei Stadtwerken zu Diskussionen kommen kann. So ist es auch z. B. im Digi- netz in neuer Fassung gehandhabt. 2 G Absatz 4 - Seite 148 Kommunale Projekte beim Breitbandausbau sollten so weit wie möglich auf regionaler Ebene (mindestens Amtsebene, möglichst aber ämterübergreifend oder kreisweit) interkommunal geplant und umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch Kooperationen der öffentlichen Hand mit der Privatwirtschaft sowie Kooperationen von Unternehmen untereinander intensiviert werden. Zur Kostensenkung und Ressourcenschonung sollen vorhandene, für den Breitbandausbau nutzbare Infrastrukturen sowie Mitverlegungsmöglichkeiten bei anderweitigen Baumaßnahmen in größtmöglichem Umfang genutzt werden. • es fehlt ein Hinweis darauf, dass Projekte so gestaltet werden sollen, dass ein Überbau eines bestehenden FTTH/FTTB Netzes vermieden wird. Dies dient der	Verwendung des Begriffs „eigenwirtschaftlich“ übernommen. Der Hinweis der Stadtwerke Neumünster zur Vermeidung eines Überbaus ist richtig und wird in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Der Anregung der Stadtwerke Neumünster, bei Vorhandensein eines FTTH/FTTB-Netzes in einem Gebiet veraltete Kupfernetze nach einer Übergangszeit abzuschalten sind, wird nicht gefolgt, da dieses rein rechtlich nicht umsetzbar wäre.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesamtwirtschaftlichkeit, der Ressourcenschonung und der Planungssicherheit der investierenden Unternehmen. B zu 2 Absatz 6 - Seite 149/150 Die Nutzung von Kostensenkungspotenzialen, wie es insbesondere das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vorsieht, sowie die Intensivierung von Kooperationen auf allen Ebenen sind wichtige Instrumente, um Kosten zu reduzieren und Ressourcen zu schonen sowie die Qualität und Geschwindigkeit des Breitbandausbaus zu verbessern. Wichtig ist es auch, bei Neubaugebieten Glasfaserlösungen mit zu planen oder notwendige technologische Zwischenschritte zukunftsfähig zu gestalten. • zu überlegen ist, ob hier auch die Forderung reinkommen sollte, bei Vorhandensein eines FTTH/FTTB Netzes in einem Gebiet, veraltete Kupfernetze nach einer Übergangszeit abzuschalten. Dies dient ebenfalls den oben beschriebenen ökologischen und wirtschaftlichen Interessen.	

B 4.5 Energieversorgung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Keine Angabe Stn.-ID: G1179	4.5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G soll wie folgt geändert werden: <i>“Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).”</i> Der Folgesatz lautet: <i>Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.</i> Ich(Wir begrüße(n) die Änderung und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes! 9 G Neu:<i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und</i>	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> 9 G muss ersatzlos gestrichen werden!	wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Der bestehende Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in vielfacher Art und Weise auf 1. die extrem negative Klimawirkung von LNG,	des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können, geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2. den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, 3. das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen, hingewiesen und ausführlich informiert wurde. In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2]	abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] <i>Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.</i>[2] Die Bundesregierung selbst geht in ihrem <u>Nationalen Energie-und Klimaschutzplan</u> davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies in einer Analyse dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort. DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atommüll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiepark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100 Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet. Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG as a marine fuel in the EU – Market, bunkering	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14] Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die <u>Ablehnung des LNG-Terminals</u> nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/lng/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abe8-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf [3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-lng-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energiestraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-lng-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cqtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9FdnO/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warnen-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-lng-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lnq-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12] https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks_from-oil_and_gas_extraction.pdf	
Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Stn.-ID: M1223	4.5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G soll wie folgt geändert werden: <i>“Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).”</i> Der Folgesatz lautet: <i>Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.</i>	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stellungnahme: Ich/Wir begrüße(n) die Änderung und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes! 9 G Neu: <i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG</i>	Liquified Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> Stellungnahme: 9 G muss ersatzlos gestrichen werden! Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Der bestehende Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen.	Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ich/Wir mache(n) darauf aufmerksam, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in vielfacher Art und Weise auf a) die extrem negative Klimawirkung von LNG, b) den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, c) das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen, hingewiesen und ausführlich informiert wurde. In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der	werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2] In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das	emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] <i>Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.[2]</i> Die Bundesregierung selbst geht in ihrem Nationalen Energie- und Klimaschutzplan davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies in einer Analyse dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atommüll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiapark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet. Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14] Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die Ablehnung des LNG-Terminals nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-Ing.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/Ing/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abeb-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf [3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-Ing-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energietraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-Ing-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cgtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9FdnO/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warnen-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-Ing-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12]https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf	
Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt Stn.-ID: 1187	zu B 4.5 Die Gemeinde erwartet, dass gerade Projekte, die die Umwandlung bzw. Speicherung der gerade in den strukturschwachen Landesteilen erzeugten grünen-Energie (Pkt. B 4.5) auch vor Ort umgesetzt werden können und nicht ausschließlich an die vorhandenen Industriestandorten wie Heide und Brunsbüttel gehen. Für die Gemeinde Langenhorn, die sich stark im Bereich erneuerbare Energien engagiert, wird die Wertschöpfung vor Ort durch die Umwandlung der hier erzeugten Energie in Zukunft mehr und mehr zu einem zentralen Faktor werden, um die Daseinsvorsorgeverpflichtung gegenüber ihren Bürgern auch weiterhin gewährleisten zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan enthält keine ausdrücklichen Einschränkungen für die Schaffung von Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien in ländlichen Kommunen. Lediglich Kavernenspeicher sind an entsprechende geologische Formationen gebunden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde erwartet von der Landesplanung, dass Speicherkapazitäten explizit auch dort geschaffen werden können, wo die dafür erzeugte erneuerbare Energie auch erzeugt wird, nämlich in ländlichen Kommunen.	
Institution: Amt Südtondern, Amt Südtondern Stn.-ID: 1193	Sehr geehrte Damen und Herren, angesichts dessen, dass der Ort Dagebüllhafen nur durch einen Deich geschützt ist (keine zweite Deichlinie!), hier aber mit der Ausweitung des Tourismus große Werte vorhanden sind, ist die Gemeinde Dagebüll besonders durch den Klimawandel und damit durch den Meeresspiegelanstieg in ihrer Existenz betroffen. Der Klimawandel wird vor allem durch CO₂ aber an zweiter Stelle durch Methan verursacht, denn in den ersten 30 Jahren nach der Freisetzung ist Methan über 80 mal so klimaschädlich als CO₂. Methan wird während aller Stufen der Erdgasnutzung und -handhabung in kleineren oder größeren Mengen als Methanschlupf freigesetzt: bei der Umwandlung von Gas zu LNG, beim Transport, bei der Rückumwandlung von LNG in Gas und beim Betanken. Insbesondere bei der Förderung vor allem beim Einsatz von Fracking werden nach den Messungen der University	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	of Colorado - nicht wie bisher von den Gaskonzernen behauptet - nur geringe Mengen sondern 6 bis 11,7% der geförderten Erdgasmenge unkontrolliert in die Luft freigesetzt. Würden nur 1% freigesetzt, dann wäre Erdgas genauso klimaschädlich wie Erdöl oder andere fossile Energien. D.h. Erdgas aus Fracking ist die klimaschädlichste fossile Energie. Da über ein LNG-Terminal in Brunsbüttel vor allem auch amerikanisches Fracking-Gas importiert werden könnte, möchte sich die Gemeinde mit Nachdruck gegen das LNG-Terminal aussprechen. Neben dem Tourismus sind die Erneuerbaren Energien die zweitwichtigste Gewerbesteuerereinnahme für die Gemeinde Dagebüll und für viele andere Gemeinden in Nordfriesland. Durch die massive unserer Meinung nach gesetzeswidrige Subventionierung von fossiler Energie wie LNG mit Steuergeldern in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro (Zusage von Finanzminister Scholz an die Trump-Regierung im Aug. 2020) erfolgt eine erhebliche Konkurrenzverschiebung zu Ungunsten Erneuerbarer Energien und damit zu Lasten der Gemeinden in Nordfriesland. Windparks und Solaranlagenbetreiber und	ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO2-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO2-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO2. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	damit auch unsere Gemeinde werden deshalb durch diese wettbewerbsverzerrende fossile Subventionierung erheblich benachteiligt und geschädigt. Deshalb reichen wir als Gemeinde Dagebüll eine Stellungnahme zur <u>Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein</u> (2. Entwurf 2020) speziell zu den Punkten Erneuerbare Energien, CCS und LNG-Terminal ein: 4. 5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G soll wie folgt geändert werden: <i>“Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).”</i> Der Folgesatz lautet: <i>Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.</i>	beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Dagebüll begrüßen die Änderung von 1G und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes! 9 G Neu: <i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG</i>	Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> Die Gemeinde Dagebüll fordert die ersatzlose Streichung von 9G Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Der bestehende Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Dagebüll weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) mehrmals über a. die extrem negative Klimawirkung von LNG, b. den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, c. das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen, ausführlich informiert wurde. In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2] In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Die University of Colorado hat bereits 2012 mithilfe genauster Messungen über einem großen Erdgasfeld in Utah festgestellt, dass bei der Gasförderung durch Fracking 6 % bis 11,7 % der geförderten Gasmenge unkontrolliert in die Luft gelangt .[16] Da Erdgas 25 bis 86 mal so klimaschädlich wirkt wie CO₂, ist Fracking-Erdgas die klimaschädlichste fossile Energie. Unter	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Berücksichtigung der günstigsten Bedingungen ist es doppelt so klimaschädlich, bei ungünstigen Bedingungen ist es bis zu 10 mal so klimaschädlich wie Kohle. Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.[2] Die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bundesregierung selbst geht in ihrem <u>Nationalen Energie-und Klimaschutzplan</u> davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies <u>in einer Analyse</u> dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort. DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atom Müll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiepark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100 Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein!	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14] Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die <u>Ablehnung des LNG-Terminals</u> nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/lng/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abeb-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	[3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-lng-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energietraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-lng-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cgtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9FdnO/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warnen-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-lng-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12]https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ [15] EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks_from-oil_and_gas_extraction.pdf [16] „Wissenschaft aktuell“ vom 19. August 2013	
Institution:	II. Verfahrensstand: Relevante Änderung des zweiten Entwurfs des LEP SH 2020	Zur Windenergie auf See

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
AquaVentus Förderverein e.V. Stn.-ID: M1048	Die Landesregierung hat 2018 das Fortschreibungsverfahren des Landesentwicklungsplans eingeleitet. 2018/2019 wurde der erste Entwurf konsultiert und nach Auswertung in den vorliegenden zweiten Entwurf überführt. Gem. § 9 Abs. 3 ROG ist das Beteiligungsverfahren auf die gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen beschränkt. Die Gründung des Vereins AquaVentus erfolgte Ende 2020. Daher war es uns nicht möglich, zu dem ersten Entwurf Stellung zu nehmen. Jedoch hat die Gemeinde Helgoland in ihrer Stellungnahme bereits frühzeitig auf Änderungsbedarfe hingewiesen. Es ergaben sich aus den Änderungen des zweiten Entwurfs gegenüber dem ersten Entwurf einschlägige Anknüpfungspunkte, und zwar sowohl zur Nutzung der Windenergie auf See (dazu III.) als auch zur Wasserstoffnutzung (IV.). III. Windenergie auf See 1. Bisher: Verbot von Windenergieanlagen im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Nordsee im LEP SH 2010 und im LEP SH 2020/1. Entwurf	Der Forderung nach der Festlegung eines marinen Vorbehaltsgebiets für die Windenergie (mit und ohne Gebietsausweisung) wird nicht gefolgt. Dieses soll laut Stellungnahme der Errichtung von zwei Windenergieanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff dienen. Weiterhin soll im Landesentwicklungsplan ein Grundsatz aufgenommen werden, wonach der Transport von Wasserstoff in Rohrleitungen innerhalb des Küstenmeeres zulässig sein soll. Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf ein Kapitel, das nicht Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens war. Die Stellungnahme enthält Aspekte, die bereits in die Abwägung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) wird in der Begründung B zu 1 ausgeführt, dass „im Bereich des schleswig-holsteinischen Küstenmeers zahlreiche Belange gegen eine Windenergienutzung sprechen. In der Nordsee

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Landesentwicklungsplan SH 2010 enthielt in seiner Ziff. 3.5.2 (16) Z die Zielfestlegung, im schleswig-holsteinischen Küstenmeer die Windenergienutzung auf die Errichtung eines Offshore-Windparks als Test- und Demonstrationsanlage in der Ostsee (Mecklenburger-/Lübecker Bucht) zu begrenzen. In der Begründung hieß es, in den schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässern von Nord- und Ostsee sowie der Elbe seien bislang keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt worden und sollten auch zukünftig keine festgelegt werden. Begründet mit Fachbeiängen des Naturschutzes - ohne spezifischen räumlichen Bezug - wurde die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Ziff. 3.5.2 (8) Z im Nationalpark Wattenmeer und in der Nordsee bis zur Hoheitsgrenze für unzulässig erklärt. Im 1. Entwurf des LEP SH 2020 wurde in der Begründung von Ziff. 4.5 (1) G entsprechendes ausgeführt, dass nämlich im schleswig-holsteinischen Küstenmeer zahlreiche Belange gegen eine Windenergienutzung sprächen, insbesondere	sind dies vor allem naturschutzfachliche Gründe (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische Übungsgebiete, Tourismus, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung voraussichtlich keinen Raum lassen. Die Landesplanung verzichtet daher derzeit auf die Festlegung von Flächen zur Nutzung für die Windenergie und die Ausweisung von Vorranggebieten im Küstenmeer.“ Die Begründung B zu 1 enthält weitere Ausführung zu den maßgeblichen Gründen dieser Bewertung. An dieser Position hält die Landesregierung fest; dieses gilt auch für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergie. Dementsprechend gibt es keine ausdrücklich entgegenstehenden Ziele für Windenergieanlagen im Küstenmeer. Daraus folgt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Küstenmeer um Helgoland

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	naturschutzfachliche Gründe. Des Weiteren hieß es in der Begründung zu Ziff. 4.5.5 (9) Z und (10) Z, dass im Bereich der schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässer von Nord- und Ostsee sowie der Elbe bislang keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt worden seien und auch zukünftig nicht festgelegt werden sollten. Ergänzend ist zu erwähnen: In 2020 wurde im Zuge der Aufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) von der Gemeinde Helgoland eine Sonderregelung angestrebt, um auf Helgoland oder offshore vor Helgoland die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen (am 28.02.2020 eingereichte Stellungnahme). Dem wurde nicht gefolgt. Eine entsprechende Option sei schon in der Vergangenheit im Wege eines Zielabweichungsverfahrens² geprüft worden und es sei festgestellt worden, dass es unüberwindbare Konfliktlagen, u.a. mit dem Artenschutz gebe. Bis zur Veröffentlichung des 2. Entwurfs war der Sachstand also: Die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen im schleswig-holsteinischen	grundsätzlich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft werden könnte. Hierzu wären im Vorwege inhaltliche wie räumliche Konkretisierungen durch den Vorhabenträger vorzunehmen. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahren wäre im Zuge eines Genehmigungsantrags unter anderem in Abhängigkeit vom gewählten Standort und der Dimensionierung beziehungsweise der inhaltlichen Ausgestaltung des Vorhabens zu klären.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Küstenmeer war raumordnungsrechtlich explizit unzulässig, und für einen konkret bezeichneten Standort auf oder in geringer Entfernung von Helgoland wurde keine Möglichkeit einer Zielabweichung gesehen. 2. Änderung: Streichung des Verbots im LEP SH 2020/2. Entwurf Im nun zur Konsultation gestellten 2. Entwurf des LEP SH 2020 wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Küstenmeer nicht mehr adressiert. Die oben genannten Verbotspassagen wurden im 2. Entwurf gestrichen.³ Im Rahmen der mittlerweile abgeschlossenen⁴ Teilfortschreibung des LEP SH 2010 (Sachthema Windenergie an Land) wurden zwar (in das LEP SH 2020 zu übernehmende?) Festlegungen zur Windenergienutzung getroffen.⁵ Doch auch hier finden sich keine Festlegungen zur Windenergie auf See. Das Kapitel ist überschrieben mit „Windenergie an Land“. Auch Ziff. 3.5.2 (1) G, als einleitender Grundsatz, bezieht sich auf die Windenergie an Land, der eine besondere Bedeutung zukomme. Es wird sodann, in Ziff. 3.5.2 (3) G, zur räumlichen Steuerung der Errichtung von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Windkraftanlagen auf die Ebene der Regionalplanung verwiesen; in den Regionalplänen sollten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten⁶ festgelegt werden. Nach Ziff. 3.5.2 (10) Z ist außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeschlossen. Ausweislich der Überschrift bezieht sich dies jedoch nur auf Windenergieanlagen an Land. Zwar führt die Begründung zum Grundsatz (1) aus, dass die Landesplanung „derzeit“ auf die Festlegung von Flächen zur Nutzung für die Windenergie und die Ausweisung von Vorranggebieten im Küstenmeer verzichte. Es werden sodann - ausführlicher als in der Vorversion - die naturschutzfachlichen Gründe dargelegt, und es wird angemerkt, die Dichte der Nutzungskonkurrenzen lasse für die Windenergienutzung voraussichtlich keinen Raum. Diese Ausführungen könnten zwar zu dem Verständnis führen, dass die Ausschlusswirkung aus Ziff. 3.5.2 (10) Z auch im Küstenmeer gelten solle und damit eine abschließende Regelung auch für die Windenergienutzung auf See getroffen werde. Dies leuchtet aber deshalb nicht ein, weil zum einen die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Überschrift des Kapitels und damit seine Geltung dies schlicht nicht abbildet. Zum zweiten ist die Begründung, weshalb im Küstenmeer keine Windenergienutzung möglich sein soll, im Vergleich zur Begründungsdichte der Ziff. 3.5.2 (3) G ausgesprochen dünn. Während für die Auswahl von Vorranggebieten Windenergie an Land detaillierte Kataloge qualitativer harter und weicher Tabukriterien und Abwägungskriterien genannt werden, beschränken die Darlegungen zur Windenergienutzung auf See sich auf die Nennung verschiedener Belange, die sicherlich relevant sind, die aber nur einen nicht abschließenden Prüfkatalog und gerade keine Maßstäbe aufstellen. Dies spricht dafür, dass hier kein kategorisches Verbot ausgesprochen wird, sondern nur planerische Zurückhaltung geübt wird. Bestätigt wird dies auch durch die Wortwahl: „voraussichtlich“ und „derzeit“ sind gerade im Vergleich mit der vorherigen Version (vgl. die o.g., nunmehr gestrichenen Passagen) deutlich offener. Die Ausführungen zum Küstenmeer sind daher als Exkurs zu verstehen. Sie erklären, weshalb es kein	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eigenes Kapitel „Windenergie auf See“ gibt. Anders als im LEP SH 2010 und als im LEP SH 2020/1. Entwurf gibt es nun im 2. Entwurf also kein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Küstenmeer auf Ebene der Raumordnung mehr. Diese Entwicklung ist außerordentlich erfreulich. 3. Lösungsansätze zur Herstellung der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit von zwei Windenergieanlagen im Küstenmeer zur Erzeugung von Wasserstoff offshore Es gibt jedoch auch keine Festlegung oder Aussage zur Zulässigkeit, aus der sich der landesplanerische Rahmen für die Realisierung eines hochinnovativen Energiewendeprojekts positiv ergäbe. Hier sollte nachgebessert werden. Es stehen u.E. zwei Möglichkeiten zur Verfügung: • Festlegung eines Vorbehaltsgebiets als Grundsatz der Raumordnung, das räumlich grob eingegrenzt wird und als Suchraum für zwei Windenergieanlagen bestimmter Zwecksetzung definiert wird; hierdurch entsteht ein besonderes Gewicht in Abwägungsprozessen;	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Oder ausdrückliche Zulässigkeit von zwei Windenergieanlagen mit bestimmter Festsetzung, ggf. in einem grob definierten Raum, aber ohne Festlegung nach § 7 Abs. 3 ROG. In beiden Varianten kann klargestellt werden, dass ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Bestimmte Räume, wie selbstredend der Nationalpark und das Vogelschutzgebiet, sollten ausdrücklich ausgeklammert werden. Ein Genehmigungsverfahren, in dem die Zulässigkeit detailliert abgeprüft wird, ist selbstverständlich ohnehin zu führen. 4. Verortung im LEP 2020: Kapitel 4.5.4 Die Ergänzung (im Detail dazu sogleich) könnte im Kapitel 4.5.4 des LEP 2020 verortet werden. Dieses Kapitel ist im 2. Entwurf des LEP SH 2020 überschrieben mit „Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien“; die beiden letzteren wurden für den 2. Entwurf hinzugefügt. In den zugehörigen Grundsätzen und Zielen finden sich jedoch keine Ergänzungen; sie befassen sich weiterhin ausschließlich mit Speichermöglichkeiten. Eine (probeweise) Erzeugung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von Wasserstoff, der gespeichert wird und der Wärmebereitstellung und Mobilität dient, wäre eine hervorragende Ergänzung des Katalogs in diesem Kapitel und würde die Überschrift inhaltlich-programmatisch unterfüttern. 5. Formulierungsvorschlag: Festlegung eines marinen Vorbehaltsgebiets für die Windenergie Es könnte die folgende sinngemäße Formulierung in Ziff. 4.5.4 des LEP 2020 aufgenommen werden: Innerhalb des in der Hauptkarte dargestellten marinen Vorbehaltsgebiets für Windenergieanlagen wird der Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen, die der Wasserstofferzeugung auf See dienen, ein besonderes Gewicht eingeräumt. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. (G) Innerhalb des marinen Vorbehaltsgebiets für Windenergieanlagen sind maximal zwei Windenergieanlagen, die der Erzeugung von Wasserstoff offshore dienen, zulässig. Die konkrete Ausformung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sowie die Ermittlung der konkreten Standorte für die Errichtung der Windenergieanlagen sind im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen. (Z) Außerhalb des Vorbehaltsgebiets für Windenergieanlagen dürfen im Küstenmeer keine Windenergieanlagen errichtet werden. (Z) Im Küstenmeer der Nordsee sind dem Transport von in Windenergieanlagen/Elektrolyseuren offshore erzeugtem Wasserstoff dienende Rohrleitungen zulässig. (G) Zur möglichen Lage des Vorbehaltsgebiets s. u. Der Vorteil dieser Lösung ist eine bereits vorbereitete räumliche Konkretisierung der WEA-Standorte. Doch ist dies in zeitlicher Hinsicht ein Nachteil, weil dies eine Vorbetrachtung der Fläche im Rahmen der Plangebung impliziert. Etwas „unrund“ ist auch, dass die WEA zwar räumlich konkretisiert würden, die Rohrleitung jedoch nicht, obwohl sie zwingender Konzeptbestandteil ist. 6. Formulierungsvorschlag: Zulässigkeit von zwei WEA ohne Gebietsfestlegung Alternativ könnte in Ziff. 4.5.4 des LEP 2020 die folgende sinngemäße Formulierung aufgenommen werden:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Küstenmeer der Nordsee sollen zwei Windenergieanlagen, die der Wasserstofferzeugung auf See dienen, außerhalb des Nationalparks Wattenmeer und außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets Helgoland DE 1813491 errichtet werden. Die konkrete Ausformung sowie die Ermittlung der konkreten Standorte für die Errichtung der Anlagen sind im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen. (Z) Im Küstenmeer der Nordsee sind dem Transport von in Windenergieanlagen/Elektrolyseuren offshore erzeugtem Wasserstoff dienende Rohrleitungen zulässig. (G) Nach unserem Dafürhalten ist diese schlankere Lösung wegen des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstands besser geeignet, dem Anliegen Rechnung zu tragen. Es bedarf keiner Prüfung eines konkretisierten Gebiets. Dies ist angesichts der Anzahl der WEA (zwei Anlagen) auch durchaus angemessen. Der Steuerungsanspruch der Landesplanung wird dennoch nicht verringert, weil ein Raumordnungsverfahren vorgesehen wird. Eine Eingrenzung des Suchraums kann über die Begründung vorgenommen werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	7. Suchraum: Betrachtung konkurrierender Nutzungen (ohne Naturschutz) Räumlich kommt für beide Lösungen der Bereich nordwestlich von Helgoland in Betracht. Dort ist ein Keil, wo jedenfalls nicht von vorneherein die Raum- und Naturverträglichkeit ausgeschlossen ist. <i>Ausschnitt aus der Hauptkarte LEP SH 2020.</i> Im Norden beginnt direkt an der Grenze zur AWZ der „Helgoland-Cluster“, also ein Cluster aus derzeit drei, demnächst (mit dem OWP Kaskasi) vier Offshore-Windparks. In diesem Cluster sind insgesamt schon jetzt 208 Windenergieanlagen in Betrieb und 38 weitere Windenergieanlagen planfestgestellt. Mit der Errichtung/Zulassung weiterer Anlagen ist nicht zu rechnen. Ein direkter räumlicher Anschluss dürfte zielführend sein. <i>Ausschnitt aus der Karte des BSH (Contis) „Nordsee: Offshore Windparks“</i> Die Fortschreibung des LEP 2010 von Oktober 2020 geht davon aus, dass die Dichte der Nutzungskonkurrenzen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für die Windenergienutzung voraussichtlich keinen Raum lasse. Dies unterstellt jedoch ein raumgreifendes Vorhaben. Bei zwei Windenergieanlagen ist der Raumanspruch ungleich geringer. Eine grobe Betrachtung zeigt Möglichkeiten: Aus dem Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ vom 25.09.2020 ergibt sich zwar, dass im von uns vorgeschlagenen Suchraum ein militärisches Übungsgebiet liegt. Allerdings liegen auch die Windparks des Helgoland-Clusters innerhalb dieses Gebiets. Es gibt für diese Überlagerung also Lösungsmöglichkeiten. Ein Vorbehaltsgebiet für die Schifffahrt ist im LEP SH 2020 südöstlich von Helgoland vorgesehen. Das im Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ vorgesehenen Vorranggebiet für die Schifffahrt SN2, das auf Landesplanungsebene nicht aufgegriffen wurde, führt bei gedanklicher Verlängerung am Suchraum vorbei: <i>Ausschnitt aus Abb. 1 des Entwurfs des Raumordnungsplans für die AWZ vom 25.09.2020 (BSH)</i> Der Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ des BSH sieht vor, dass das Netzanbindungssystem N-7-2 für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	OWPs in der AWZ über die sog. Büsumtrasse geführt wird, und zwar durch das Gate 6. Dieses Gate und der bereits vorgesehene Kabelkorridor können ggf. auch für die Weiterführung der Rohrleitung in die AWZ fruchtbar gemacht werden. <i>Ausschnitt aus Abb. 5 des Entwurfs des Raumordnungsplans für die AWZ vom 25.09.2020 (BSH)</i> Das Netzanbindungssystem soll 2027 in Betrieb genommen werden.⁷ Bei einer Lage der beiden hier in Rede stehenden Windenergieanlagen im direkten räumlichen Anschluss an den Helgoland-Cluster bedeutet dies, dass ein Kreuzungsbauwerk Rohrleitungen./Stromkabel erforderlich wird. Dies ist aufwendig, aber letztlich ein bekanntes Verfahren, das typischerweise in den Zulassungsverfahren bewältigt wird und sich in der AWZ nach dem sog „Standard Konstruktion“ des BSH richtet. In der AWZ wird hierfür der Abschluss eines „Kreuzungsvertrags“ verlangt. Eine „absolute Raumunverträglichkeit“ ergibt sich daraus also nicht. Dabei wäre es technisch voraussichtlich deutlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einfacher, wenn erst die Rohrleitung gelegt und vom Kabel gekreuzt würde als die umgekehrte Reihenfolge. 8. Insbesondere: Naturschutz Von besonderer Relevanz für die Standortwahl von Windenergieanlagen auf See ist die Naturverträglichkeit. Aus den Ausführungen von Oktober 2020 zur Fortschreibung des LEP SH 2010 ergeben sich naturschutzfachliche Bedenken zum einen in Hinblick auf den Nationalpark Wattenmeer (senkrechte Schraffur im obigen Kartenausschnitt) und auf das Vogelschutzgebiet (waagerechte Schraffur). Diese Schutzgebiete würden in dem von uns vorgeschlagenen Suchraum gemieden. Zum zweiten wird - pauschal - auf die außerordentliche avifaunistische Bedeutung der Flächen westlich und südlich von Helgoland hingewiesen. Auch diese Bereiche wären nicht Teil des Suchraums. Schließlich würde der für Jungvögel einiger Arten bedeutsame Nahbereich zu Helgoland vermieden. Die Auswirkungen auf die Avifauna stehen auch sonst im Vordergrund. Dabei geht es zum einen um See- und Rastvögel, zum anderen um den Vogelzug:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Naturschutzseitig wird eine Raumwirkung von Windenergieanlagen auf Rast- und Seevögel⁸ von 10 km angenommen (das BSH hält mit guten Gründen eine Pufferzone von 5,5 km für ausreichend). Legt man den von Naturschutzseite verlangten Radius von 10 km zugrunde ergibt sich für den vorgeschlagenen Suchraum ausreichend Spielraum, um den (nach dieser Auffassung erforderlichen) Abstand von 10 km zum Schutzgebiet zu wahren: <i>Auszug aus der Stellungnahme des NABU vom 05.11.2020 zum Raumordnungsplan AWZ, dort Abb. 3 (S. 10) mit Verweis auf Karte NABU/FTZ.</i> Folgt man dem Ansatz des BSH, nicht jedwede Wirkung, sondern den rechnerischen Flabitatverlust zugrunde zu legen (mithin einen Puffer von 5,5 km), vergrößert der Suchraum sich. Insbesondere könnten die Abschattungseffekte für den OWP Meerwind durch eine Platzierung zwar am südlichen Rand dieses Windparks, aber so östlich wie möglich (5,5 km vom Schutzgebiet) verringert werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch in puncto Vogelzug kann auf die aktuelle Diskussion um den Raumordnungsplan AWZ zurückgegriffen werden. Dort wird naturschutzseitig (BfN und Naturschutzverbände) vorgetragen, es müsse in der Nordsee ein Vogelzugkorridor als Vorranggebiet für den Naturschutz festgelegt werden. Räumlich wird dies sehr „großzügig“ über die Östliche Deutsche Bucht gelegt. <i>Auszug aus Stellungnahme des BfN (o.D.) zum Entwurf des Raumordnungsplans AWZ vom 25.09.2020, dort Abb. 2 (S. 13).</i> Der gekennzeichnete Bereich (orange Schraffur, im Küstenmeer hell) könne als breiterer Korridor mit hoher Zugintensität und somit als „Zugroute/Zugkorridor mit mittlerem bis überdurchschnittlichem Zugaufkommen“ gewertet werden. Dies sei aus dem wissenschaftlichen Kenntnisstand abgeleitet. Dabei hat das BfN in seiner Stellungnahme zum Flächenentwicklungsplan 2020 vom Oktober 2020 als Konsequenz dieser Erkenntnis gefordert, alle Offshore-Windparks innerhalb dieses Flauptvogelzugraums müssten ihre Windenergieanlagen ab einer MTR > 250 im Flöhenbereich von 0 bis 200 m	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	stundenweise abzustellen. Der MTR-Wert beschreibt die Zugintensität, gemessen mit einem Vertikalradar. Es geht also auch aus Sicht des Naturschutzes nicht darum, im einschlägigen Bereich jedwede Windenergienutzung zu unterbinden, sondern es geht um betriebliche Optimierungen zugunsten des Naturschutzes. Dies wäre Gegenstand konkreter Zulassungsverfahren. Nichtsdestotrotz möchten wir schon hier anmerken: Aus den Forschungsaktivitäten der vergangenen zwanzig Jahre lässt sich ableiten, dass Vogelzug in weit überwiegendem Ausmaß bei günstigen Wetterbedingungen erfolgt und der größte Teil der Vögel oberhalb der Windenergieanlagen durchzieht. Bei guten Zugbedingungen (Windrichtung, gute Sicht) wird daher nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Zwar kommen Kollisionen vor, doch sind diese auf einzelne Nächte beschränkt bei insgesamt geringen Zahlen. Trotz erheblichen Forschungsaufwands gibt es bislang keine Hinweise, dass unter normalen Zugbedingungen ein relevantes Kollisionsrisiko besteht.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bei plötzlichem Umschwung der zunächst günstigen Bedingungen zu Gegenwind und/oder schlechter Sicht wird erwartet, dass die Beleuchtung der Anlagen eine Anlockwirkung entfaltet und die Vögel dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Doch handelt es sich dabei um seltene Ereignisse einzelner Nächte. Je nach Definition wird von 0,5 bis 8 Stunden pro Jahr ausgegangen, in denen das Risiko erhöht ist.⁹ Dabei kann ein Schwellenwert für Abschaltungen fachlich bislang nicht hergeleitet werden. Auch die Bezeichnung als „Hauptvogelzugraum“ scheint angesichts des Breitfrontenzugs über der Nordsee, der mehrere hundert Kilometer einnimmt, jedenfalls nicht zwingend. Es fehlt ein nachvollziehbarer fachlicher Ansatz auf Basis konkreter Daten; die Definition eines Schwellenwerts auf der Basis räumlich expliziter Modelle wäre notwendig.¹⁰ Festzuhalten ist: Auch wenn man den „very worst case“ unterstellt, kann das Kollisionsrisiko durch bedarfsgerechte Befeuerungentschärft werden und kann eine Nebenbestimmung unter noch zu definierenden Voraussetzungen Abschaltungen vorsehen. Dabei ist	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hier, für die in Rede stehenden zwei Windenergieanlagen, zu bedenken, dass sie sich nach unserem Vorschlag an eine bereits bestehende Bebauung anschließen würden und das bereits bestehende Hindernis in Zugrichtung auch nicht verbreitern würden (wenngleich der Gesamtkomplex um den Abstand zum Bestands-OWP verlängert würde). Schallschutz beim Einbringen der Fundamente ist mittlerweile selbstverständlich und wäre im Zulassungsverfahren auch hier zu verlangen. Ergänzend möchten wir anmerken: In der Vergangenheit wurde eine Abweichung von den Zielen der Landesplanung wegen „unüberwindbarer Konfliktlagen, u.a. mit dem Artenschutz“ abgelehnt. Der damals geprüfte Standort war jedoch ein deutlich anderer als die hier vorgeschlagene Lösung. 9. Fazit Bei grobmaschiger Betrachtung der potentiellen Raumwiderstände lässt sich festhalten, dass im direkten räumlichen Anschluss an den „Helgoland-Cluster“ zwei Windenergieanlagen Platz finden dürften, dies	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vorbehaltlich der Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens. Um das nächste Kapitel der Energiewende zu schreiben, bedarf es dabei einer klaren Zweckbestimmung dieser Anlagen. Voraussetzung ihrer landesplanerischen Zulässigkeit muss die Wasserstofferzeugung offshore sein. Eine reine Stromerzeugung, konventionell abzuleiten, reicht nicht. Das Gesamtkonzept setzt die Ableitung des Wasserstoffs durch Rohrleitungen voraus, die ebenfalls zulässig sein müssen. Eine räumliche Eingrenzung ist insoweit aber noch nicht möglich.	
Institution: AquaVentus Förderverein e.V. Stn.-ID: M1048	IV. Wasserstoff: Neuer Grundsatz des 2. Entwurfs In den zweiten Entwurf wurde mit Ziff. 4.5 (10) G als Grundsatz neu aufgenommen, die Potentiale von grünem Wasserstoff sollten genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen im Hinblick auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet werden. Bei der Erzeugung von Wasserstoff sei auf eine	Aus Sicht der Landesregierung kommt der Nutzung von grünem Wasserstoff für die Erreichung der Klimaziele eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde in den zweiten Entwurf in Kapitel 4.5 ein neuer Grundsatz aufgenommen, dass die Potenziale von grünem Wasserstoff genutzt und weiterentwickelt werden sollen. Dabei sollen im Hinblick auf auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei der erzeugung, Speicherung Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	effektive Nutzung der anfallenden Prozesswärme zu achten. In der Begründung heißt es, grüner Wasserstoff sei ein notwendiger Baustein der Energiewende. Er sei klimaneutral, hervorragend speicherbar und könne Grundstoff für zahlreiche synthetische Kohlenwasserstoffverbindungen sein. Die von der Landesregierung verfolgte Wasserstoffstrategie ziele (u.a.) auf mehr Forschung und Entwicklung sowie die Nutzung der wirtschaftlichen Potentiale der Wasserstofftechnologien. Dadurch solle auch ein Beitrag zur Schaffung gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen geleistet werden. Als weitere Ergänzung gegenüber dem ersten Entwurf werden Städte und Gemeinden dazu aufgerufen, die Energiewende und die Versorgung mit Erneuerbaren Energien voranzutreiben (Teil A, Ziff. 5, S. 26). Wir begrüßen den Grundsatz und stimmen den Aussagen zum Potential grünen Wasserstoffs vollen Herzens zu. Angesichts der exponierten Verantwortung der Städte und Gemeinden für die Nutzung Erneuerbarer	Der Anregung zur Ergänzung von Kapitel 4.5 Absatz 10 beziehungsweise der dazu gehörigen Begründung wird jedoch nicht gefolgt. Die Betonung, dass die Nutzung und Entwicklung der Potenziale von besonderer Bedeutung für Kreise und Gemeinden ist, in denen die Möglichkeiten zum Vorantreiben der Energiewende ansonsten begrenzt sind, ist nicht erforderlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass alle Kommunen und Regionen auf unterschiedliche Weise einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Durch den Grundsatz wird die Aussage im Teil A, Ziffer 5, vorletzter Spiegelstrich konkretisiert, dass alle Kommunen die Energiewende und die Versorgung mit Erneuerbaren Energien vorantreiben sollen. Eine weitere inhaltliche Konkretisierung ist den Regionalplänen vorbehalten, die derzeit neu aufgestellt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energien bedarf es hier aber noch einer Verstärkung. Wenn nämlich, wie auf Helgoland, im Grunde einzig mit Grünem Wasserstoff die Energieversorgung der Insel in Richtung Energiewende weiterentwickelt werden kann, dann hat grüner Wasserstoff für solche Gemeinden ein besonderes Gewicht. Dies sollte sich auch explizit aus der Landesentwicklungsplanung ergeben. Eine solche Verstärkung könnte beispielsweise folgendermaßen formuliert werden: Die Potentiale von grünem Wasserstoff sollen genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen im Hinblick auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet werden. Bei der Erzeugung von Wasserstoff ist auf eine effektive Nutzung der anfallenden Prozesswärme zu achten. Die Nutzung und Entwicklung der Potentiale ist von besonderer Bedeutung für Kreise und Gemeinden, in denen die Möglichkeiten zum Vorantreiben der Energiewende ansonsten begrenzt sind.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Alternativ könnte diese Passage auch in die Begründung der Ziff. 4.5 (10) G aufgenommen werden. V. Realisierung anderer Grundsätze und Ziele des neuen Landesentwicklungsplans Durch die vorgeschlagene Ergänzung würden neben den schon genannten Belangen unter anderem folgende Grundsätze und Ziele des neuen Landesentwicklungsplans in besonderem Maße befördert: • Nutzung der Entwicklungschancen, die sich aus der exponierten Lage als Land zwischen den Meeren und aus der Metropolregion Hamburg ergeben (Teil A, Ziff. 6, S. 27). • Unterstützung von Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. 4.5 (1) G). Hierzu ist es im Einzelfall erforderlich, durch Demonstrations- und Pilotanlagen neue Technologien zu entwickeln und zu präsentieren, die hierfür entsprechende Flächen benötigen (Ziff. 4.5, Begründung zu (1) G).	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Ausbau der wirtschaftlichen Basis und der Zukunftsfelder der Wirtschaft: Sozial- und umweltverträglicher Ausbau der Wachstumsfelder mit den größten Entwicklungspotentialen, wozu die Bereiche maritime Wirtschaft und Erneuerbare Energien gehören (Ziff. 4.1 (1) G). • Der Einsatz innovativer Antriebsformen aus erneuerbarer Energie für Schiffe ist anzustreben und sollte bei der Planung von Hafeninfrastruktur berücksichtigt werden (Ziff. 4.3.3 (5) G). • Der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher soll dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen (Ziff. 4.5.4 (1) G).	
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	5. Zu Ziffer 4.5 Energieversorgung Nach dem dortigen Grundsatz 8 soll die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen. Nach der entsprechenden Begründung kann der wertvolle Rohstoff Biomasse effizient und intelligent im Mix erneuerbarer Energien eingesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einer ausdrücklichen Förderung kleiner Hofstellen-Biogasanlagen bedarf es nicht. Sie sind baurechtlich als Nebenanlagen zulässig. Ziele der Raumordnung stehen in der Regel nicht entgegen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wichtig ist dabei aber auch der Ausbau von kleinen dezentralen Biogasanlagen zur örtlichen Strom- und Wärmeversorgung. Im Rahmen seiner Klimastrategie fordert der Bauernverband insoweit insbesondere den Ausbau kleiner Hofanlagen, die im Wesentlichen mit betriebseigener Gülle betrieben werden. Auf diesem Wege kann ein maßgeblicher Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, hier vorwiegend Methan, geleistet werden. Zudem können Geruchsbelästigungen für die Bevölkerung maßgeblich reduziert werden.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.5 Energieversorgung 3 G Seite 151 <i>„Planungen und Maßnahmen der Energiewende und des Klimaschutzes, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Im Außenbereich sind die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen. Nach</i>	Zum Aspekt „öffentliche Sicherheit“ Die Formulierung wird im Sinne einer Klarstellung in „Versorgungssicherheit“ geändert. Zu Windenergienutzung im Küstenmeer: Die Begründung, warum im Küstenmeer keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, befindet sich in der bereits in Kraft getretenen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Beendigung der Maßnahmen im Außenbereich sollten sind die Flächen durch Renaturierungs- beziehungsweise Rekultivierungsmaßnahmen so wiederherzustellengestellt werden, dass möglichst keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.“</i> Der BUND SH sieht den Aspekt der öffentlichen Sicherheit nicht gegeben, insbesondere da sich ggf. daraus ableiten ließe, dass jedes Projekt zur Erzeugung von erneuerbarer Energie ohne die Möglichkeit von Einsprüchen genehmigt werden könnte. B zu 1 Seite 154 <i>„Im schleswig-holsteinischen Küstenmeer sprechen hingegen zahlreiche Belange gegen eine Windenergienutzung. In der Nordsee sind dies vor allem naturschutzfachliche Gründe (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete), aber auch Gesichtspunkte des Tourismus sowie Belange der Schiffssicherheit. Darüber hinaus gilt für Nord- und Ostsee gleichermaßen, dass andere, vorrangige Nutzungen (Schifffahrt, militärische</i>	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Begründung zu Absatz 1. Eine Erwähnung in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich. Zur Nutzung von Flüssiggas (LNG): LNG (Liquified Natural Gas) weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Zum Thema grüner Wasserstoff: Der Hinweis, dass Wasserstoff nur dort eingesetzt werden sollte, wo keine effizienteren Verfahren oder Techniken am Markt verfügbar sind, wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Erwähnung in der Begründung ist nicht erforderlich. Allein aus Kostengründen wird in der Regel der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Übungsgebiete, Tourismus, Naturschutz) und die Dichte der Nutzungskonkurrenzen für die Windenergienutzung kaum Raum lassen.“</i> Der BUND SH fordert den ersten Teil des Absatzes nicht zu streichen, da die Gefahr besteht, dass der Klimaschutz mittels Windenergie dem Naturschutz schadet. Nicht alle Maßnahmen zum Klimaschutz dienen automatisch dem Naturschutz. Im schleswig-holsteinischen Küstenmeer sprechen hingegen zahlreiche Belange gegen eine Windenergienutzung. In der Nordsee sind dies vor allem naturschutzfachliche Gründe (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, FFH- und Vogelschutzgebiete). Hinzu kommt, dass eine immer weitere Ausdehnung von Off-shore-Windparks die Seefahrt immer stärker einengt, so dass das Risiko von Havarien steigt. Dies kann in Folge zu erheblichen Bedrohungen auch für die Natur führen (z.B. Ölaustritte). B zu 9 Seite 157	effizienteste Weg zur Nutzung der erneuerbaren Energie gewählt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>„Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liqueified Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.“</i> Der BUND SH fordert LNG nicht als Kraftstoff zu favorisieren. Auch wenn LNG im Einsatz als Kraftstoff nicht so umweltschädlich wie Schweröl, Benzin und Diesel ist, sind die Umweltschäden unter Einbeziehung von Fracking, Herstellung und Transport immens, und ein	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LEP sollte daher sämtlich auf erneuerbare Energien setzen, wozu grüner Wasserstoff auch importiert werden sollte, damit der Bedarf gedeckt werden kann. Ein LNG Terminal in Schleswig-Holstein wird vom BUND abgelehnt. B zu 10 Seite 157 <i>„CO2-frei und aus Erneuerbaren Energien erzeugter („grüner“) Wasserstoff ist ein notwendiger Baustein der Energiewende. Er ist klimaneutral, hervorragend speicherbar und er kann Grundstoff für zahlreiche synthetische Kohlenwasserstoffverbindungen sein. Die von der Landesregierung verfolgte Wasserstoffstrategie zielt ab auf mehr Klimaschutz und die konsequente Fortsetzung der Energiewende, mehr Forschung und Entwicklung sowie die Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale der Wasserstofftechnologien. Dadurch soll auch ein Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen geleistet werden.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schleswig-Holstein sollte in Forschung zur Entwicklung umweltfreundlicher und energiesparender Produktionsmethoden von Wasserstoff investieren. Wegen des derzeit ungünstigen Gesamtwirkungsgrades der Wasserstoffenergie darf für die hiesige Erzeugung lediglich überschüssige, sonst nicht genutzte Windenergie verwendet werden. Wasserstoff sollte nur dort eingesetzt werden, wo keine effizienteren Verfahren oder Techniken am Markt verfügbar sind.	
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn.-ID: M1222	<u>S. 154 --- Absatz 1:</u> Ich bitte den gestrichenen Passus zu belassen. Eine Beeinträchtigung der Nutzung der militärischen Übungsgebiete durch Windenergienutzung ist nicht hinnehmbar. Sofern dieser Passus gestrichen bleiben soll, bitte ich um gleichwertiger Darstellung der vorrangigen Nutzung militärischer Übungs-gebiete an anderer Stelle.	Die Begründung, warum im Küstenmeer keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, befindet sich in der bereits in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Begründung zu Absatz 1. Dort sind auch die militärischen Übungsgebiete genannt. Eine Erwähnung in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich.
Institution: Bundesamt für Infrastruktur,	<u>S. 154 --- Absatz 1:</u> Ich bitte den gestrichenen Passus zu belassen. Eine Beeinträchtigung der Nutzung der militärischen	Die Begründung, warum im Küstenmeer keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, befindet sich in der bereits in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn.-ID: M1221	Übungsgebiete durch Windenergienutzung ist nicht hinnehmbar. Sofern dieser Passus gestrichen bleiben soll, bitte ich um gleichwertiger Darstellung der vorrangigen Nutzung militärischer Übungs-gebiete an anderer Stelle.	Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land), Begründung zu Absatz 1. Dort sind auch die militärischen Übungsgebiete genannt. Eine Erwähnung in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich.
Institution: Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Die Bürgermeisterin Stn.-ID: M1063	Hinsichtlich des Kapitels 4.5 (Energieversorgung) und den damit verbundenen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holsteins weist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg außerdem darauf hin, dass bei Planungen und Maßnahmen nicht nur im Außenbereich die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klimas-, Umwelt-, Landschaft-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutz frühzeitig zu berücksichtigen sind. Gerade im bebauten Innenbereich muss eine umfangreiche Abwägung aller Schutzgüter stattfinden, um somit mögliche Konflikte auszuschließen. Hier fordert die Gemeinde Henstedt-Ulzburg außerdem, dass raumordnerische Belange, bestehende Siedlungsstrukturen und Planungen der Kommunen mehr Gewicht in der Abwägung bekommen. Es muss	Der Hinweis der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Erläuterung im Text des Landesentwicklungsplanes. Die städtebaulichen Belange einer Gemeinde werden bei Vorhaben zur Energieversorgung immer Vorhaben bezogen geprüft und abgewogen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vermieden werden, dass durch die Sicherstellung der Energieversorgung (beispielsweise bei der Schaffung neuer Stromtrassen oder Umspannwerke) raumordnerische Belange und Planungen der Kommunen behindert und ausgeschlossen werden. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Klimabündnis gegen LNG Stn.-ID: M1077	4. 5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G soll wie folgt geändert werden: “Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).” Der Folgesatz lautet: Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Wir begrüßen die Änderung und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes!	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquified Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	9 G Neu: Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden. Neue Begründung: Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten	bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. 9 G muss ersatzlos gestrichen werden! Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Der bestehende Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen. Ich/Wir mache(n) darauf aufmerksam, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen	Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in vielfacher Art und Weise auf a) die extrem negative Klimawirkung von LNG, b) den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, c) das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen, hingewiesen und ausführlich informiert wurde. In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen	werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2] In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende	emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.[2] Die Bundesregierung selbst geht in ihrem Nationalen Energie- und Klimaschutzplan davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies in einer Analyse dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atommüll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiepark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet. Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14] Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die Ablehnung des LNG-Terminals nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-Ing.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/Ing/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abeb-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf [3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-Ing-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energietraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-Ing-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cgtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9FdnO/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warnen-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-Ing-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12]https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	4.5 Energieversorgung Der Landesentwicklungsplan reagiert noch nicht flexibel genug auf die neuen Anforderungen der Energiegewinnung und Energiespeicherung. Es sollten im Bereich der Siedlungsentwicklung und des Außenbereichsschutzes über Grundsätze die Möglichkeit geschaffen werden, notwendige bauliche Anlagen zur Speicherung von Energie beispielsweise über Elektrolyseverfahren zur Herstellung von Wasserstoff an Windenergieanlagen (insb. mit auslaufender EEG-Förderung) zu schaffen. Die Alternativenprüfung ist aufgrund der Standortgebundenheit zumeist obsolet. Ggfs. sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Gebiete für die Energiegewinnung im Regionalplan festlegen zu können.	Der Kreis fordert Ergänzungen in Form von Grundsätzen, um Elektrolyseanlagen an Windkraftanlagen zu ermöglichen. Ebenso sollten im Landesentwicklungsplan die Voraussetzungen für die Ausweisung von Gebieten für die Energiegewinnung in den Regionalplänen geschaffen werden. Die Landesplanung folgt diesen Anregungen nicht. Eine pauschale Freigabe für Elektrolyseanlagen an Windenergieanlagen würde im Hinblick auf den Außenbereichsschutz zu weit gehen. Hier ist eine Einzelfallbezogene Prüfung ausreichend. Die Ausweisung von Gebieten für die Energiegewinnung ist zu unbestimmt, um daraus Flächen auf Regionalplanebene abzuleiten. Die erforderliche Flächenprüfung müsste auf konkretere Nutzungen bezogen sein. Hierfür sieht die Landesplanung aber derzeit keinen Bedarf.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	B zu 2 Bei der Aufzählung sollte der Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs sowie der Radwegeinfrastruktur mit aufgenommen werden, da auch dieses eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und damit eine Energieeinsparung bewirkt.	Hinweis zur Begründung von Kapitel 4.5 Absatz 2: In der angesprochenen Aufzählung geht es um die Nennung von energieverbrauchenden Anlagen, die es zu optimieren gilt. Umstrukturierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Energieverbrauchsquellen sind hier nicht gemeint. Die Anregung zur Textergänzung wird daher nur in abgewandelter Form übernommen und der Text um den privaten und öffentlichen Nah- und Fernverkehr ergänzt.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –4.5 Energieversorgung Wir schlagen einige sprachliche und fachliche Klarstellungen vor. Zudem sollte auch die Speicherung von Energie konsequent berücksichtigt werden. Als klimafreundlich sollten ausschließlich erneuerbare Energien gelten. Zudem stellen wir fest, dass die Wasserkraft im LEP keine Rolle spielt. In Geesthacht befindet sich ein Pumpspeicherkraftwerk, in Schafflund ein Laufwasserkraftwerk. Grundsätzlich könnte diese Form der Energieerzeugung auch in Schleswig-Holstein eine Rolle spielen und landesplanerisch aufgegriffen werden. 1 G	Die Nutzung der Wasserkraft bleibt in Schleswig-Holstein auf wenige kleinere Einzelanlagen beschränkt. Ein nennenswertes Potenzial ist hier nicht erkennbar. Es besteht daher kein Regelungsbedarf. Zu den Ergänzungsvorschlägen für Kapitel 4.5 Absatz 1 G: Dem Wunsch, auch den Ausstieg aus der Kohleenergie bis spätestens 2021 in den Text mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Ein so kurzfristiger Ausstieg ist nicht geplant. Die Ergänzung der Quellen erneuerbarer Energien wird nicht aufgenommen. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind die Formulierungen im aktuellen Entwurf etabliert und daher verständlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet und der Ausstieg aus der Kern- und Kohleenergie bis spätestens 2021 umgesetzt werden“... „Die Quellen erneuerbarer Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.“... „Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur.“... „Für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamtgebiet soll eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte, gemeinwohlorientierte und umweltverträgliche sowie wirtschaftliche erneuerbare Energieversorgung sichergestellt werden.“... „Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Energiebereich, insbesondere zur Speicherung und Nutzung der Erneuerbaren Energien und des Untergrundes, sollen unterstützt werden“.	Die Anregung zur Aufnahme der Speicherinfrastruktur im Text wird dagegen gefolgt. Die Anregung zur Aufnahme der Gemeinwohlorientierung wird nicht gefolgt. Auch wenn der Begriff „Gemeinwohlorientierung“ im Landesentwicklungsplan nicht explizit verwendet wird, ist der Landesentwicklungsplan doch insgesamt daraufhin ausgerichtet (siehe insbesondere Teil A III 2). Zu dem Ergänzungsvorschlag für Kapitel 4.5 Absatz 2 G: Die Anregung zur Aufnahme der Speichertechnologie im Text wird gefolgt. Zu dem Ergänzungsvorschlag für Kapitel 4.5 Absatz 10 G: Dem Ergänzungsvorschlag wird nicht gefolgt. Hier wurde bewusst keine Einschränkung auf einen Regionalbezug vorgenommen, um mehr Nutzungsmöglichkeiten offen zu halten. Zu dem Ergänzungsvorschlag für Kapitel 4.5, Begründung zu Absatz 1 G:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2 G „Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter, klimafreundlicher Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien angestrebt werden.“ 10 G „Die Potenziale von regional erzeugtem grünem Wasserstoff sollen genutzt und weiterentwickelt werden.“ B zu 1 „Angesichts der globalen Erwärmung durch klimaschädliche Gase, der Endlichkeit fossiler Energieträger, aber auch vor dem Hintergrund eines weltweit steigenden Energiebedarfs werden Energieeinsparung, eine effiziente und verstärkte Nutzung regenerativer Energien unabdingbar.“ B zu 8 „Schleswig-Holstein bietet sich an als Pilotregion für einen Praxistest zur Nutzung von Überschussstrom nicht	Die Anregung zur Aufnahme des Effizienzbegriffs im Text wird gefolgt. Zu dem Ergänzungsvorschlag für Kapitel 4.5, Begründung zu Absatz 8 G: Der Anregung zur Präzisierung und Ergänzung des Textes wird nicht gefolgt. Der Begriff „Veredelung“ wird nicht übernommen, weil er zu unbestimmt und ggf. irreführend ist. Die Umformulierung des Begriffs „Überschussstrom“ erübrigt sich, da der in Rede stehende Satz im Hinblick auf eine Aktualisierung ganz gestrichen werden soll. Zu dem Ergänzungsvorschlag für Kapitel 4.5, Begründung zu Absatz 9 G: Den Anregungen für eine Textänderung und Ergänzung wird nicht gefolgt. Der erste Änderungsvorschlag enthält mit der Aussage „von Teilen der Gesellschaft...“ eine Wertung, die von der Landesregierung so nicht geteilt wird. Der Hinweis auf die Nutzung erneuerbaren Stroms im zweiten Änderungsvorschlag ist hier entbehrlich, da dies bereits im Absatz G 2 grundsätzlich klargestellt ist. Zu dem Ergänzungsvorschlag für Kapitel 4.5, Begründung zu Absatz 11 G:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eingespeistem Strom zur Veredelung und zur wirtschaftlichen Entwicklung.“ B zu 9 „Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen von Teilen der Gesellschaft als wichtig angesehen immer wichtiger.“... „Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Dabei ist auf eine Nutzung von erneuerbarem Strom zu achten.“ B zu 11 Neben Fracking sollte an diese Stelle auch ein Ausschluss von Kohlenstoffspeicherung im Untergrund (CCS) erfolgen.	Ein Ausschluss von Kohlenstoffspeicherung im Untergrund wird an dieser Stelle nicht mit aufgenommen. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in Kapitel 4.5.4 Absatz 2 G und der Begründung dazu.
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-	Zur jetzigen Fassung ist anzumerken: Seite 151 Kapitel 4.5 Energieversorgung 3G: Zitat: "Im Außenbereich sind die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-,	Der Forderung einer Ergänzung wird nicht gefolgt. In der Aufzählung geht es um die Schutzgüter, nicht um Nutzungen im Außenbereich. Hierzu erfolgt eine Abwägung im Rahmen der Gewichtung im Außenbereich privilegierter Nutzungen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Holstein, Keine Abteilung Stn.-ID: 1128	Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen. " Es ist zu ergänzen, dass im Außenbereich zwingend auch die land- und forstwirtschaftlichen Belange frühzeitig zu berücksichtigen sind. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Naturschutzbeauftragter Kreis Pinneberg Stn.-ID: M1266	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zur <u>Aufnahme des LNG Importterminals Brunsbüttel im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.</u> Sehr geehrte Frau Ministerin Sütterlin-Waack, In meiner Funktion als Naturschutzbeauftragter Kreis Pinneberg erhebe ich Einspruch gegen die Aufnahme des LNG Importterminals Brunsbüttel im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Seit langem wird dieses Thema sehr umfassend in der Politik, dem Ministerium sowie den örtlichen Behörden diskutiert. Bekannt ist natürlich, dass dieses von bundesweitem Interesse entwickelte Projekt ein äußerst hohes Konfliktpotential besitzt. Auch Ihnen dürfte dieser Konflikt zwischen Projektinitiativen und Umweltschützern	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO2-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bekannt sein. Aber wir dürfen die Augen vor den gewichtigen Argumenten der Umweltproblematik nicht verschließen, nur weil die Politik und ggf. auch das Ministerium eine politische Willenserklärung äußert. Auch mögliche -ggf. voreilige?- Ergebnisse unserer Bundesregierung mit der politischen Festlegung von Verhandlungsergebnissen dürfen niemals in unserer heutigen und zukünftigen Zeit das alleinige Entscheidungskriterium sein. Die massiven Umweltbelastungen beginnen bereits bei der Produktion von LNG Flüssiggas in den USA (Frackingmethode), dass zu einem großen Teil exportiert werden soll. Und es geht über die negativen langen Transportwege bis hin zur nicht mehr zukunftssträchtigen Nutzung von LNG in unserem Land. Wir wissen inzwischen auch, dass die Zukunft bei der <u>regionalen</u> Erzeugung von Wasserstoff liegt, auch wenn mir Politiker bekannt sind, die lange Zeit dieses Potential nicht gesehen haben. Neben dem angedachten Aufbau eines sehr kostenintensiven Terminals müssen zwangsläufig als	neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO2 hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO2-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO2. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Folge entsprechende Leitungen zum Weitertransport von LNG zu Verbrauchern verlegt werden. Und dies -wenn ich meinen Kreis Pinneberg nehme, den ich als Naturschutzbeauftragter vertrete- durch hochsensibles Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet geführt mit darüber hinaus seinen äußerst sensiblen Wasserverläufen. Nachfolgend die Argumente im Detail, die den Positionen der Umweltverbände /der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Haseldorfer Marsch /dem Klimabündnis entsprechen: Aus nachfolgenden Gründen bin ich gegen die Einrichtung eines Terminals Brunsbüttel sowie den Ausbau und Betrieb von LNG – Gasleitungen: • Um die Klimaziele der Bundesregierung – klimaneutral bis 2050 – einzuhalten, muss Deutschland bis allerspätestens 2050 aus Erdgas aussteigen. Denn auch Erdgas verursacht bei seiner Verbrennung klimaschädigende CO2-Emissionen. Darüber hinaus sind die Förderung, der Transport und die Endnutzung	insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mit Leckagen des Rohstoffs Methan – dem Hauptbestandteil von Erdgas – verbunden, das sogar noch sehr viel klimaschädlicher als CO₂ ist. Um bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, muss der Einsatz von Erdgas heute schon absehbar begrenzt werden. • Methan ist Hauptbestandteil von Erdgas und ist ca. 87-fach klimaschädlicher als CO₂ • Es soll auch Fracking-Gas importiert werden, das wegen seiner extrem umweltschädlichen Fördermethoden in Deutschland verboten ist und nun importiert werden soll. Die kompletten Auswirkungen der Frackingförderung sind überhaupt noch nicht absehbar, da in Frackinggebieten jetzt vermehrt Erdbeben auftreten. Zudem ist Fracking-Gas noch klimaschädlicher als konventionelles Erdgas, da die Gasförderung zu vermehrten Methanemissionen in die Atmosphäre führt. • Hinzu kommt nach einem Bericht in der Öffentlichkeit, dass die Kosten der geplanten LNG-Terminals	mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind zum Beispiel Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	voraussichtlich deutlich höher ausfallen werden als vorher angenommen. • Deutschland hat jetzt schon ausreichende Pipeline-Kapazitäten, neue sind somit nicht notwendig. Ist die Infrastruktur einmal gebaut, besteht für die Betreiber ein hoher wirtschaftlicher Anreiz, diese so lange wie möglich zu nutzen. • Für und während des Transport muss das Gas verflüssigt und auf mehr als -200 Grad herabgekühlt werden, was mit erheblichen Energieaufwand verbunden ist. Auch für die Regasifizierung muss ebenfalls mit erheblichem Energieaufwand gerechnet werden • Deutschland importiert den größten Teil seines Erdgasbedarfs, aus Russland, den Niederlanden und Norwegen. Die heutigen Importkapazitäten decken den deutschen Gasbedarf - zusammen mit geringfügiger heimischer Förderung - vollständig ab. • Der Gas-Bedarf in Deutschland wird wegen der effizienteren Verbrennungssysteme rückläufig sein.	dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die konkret benannten und befürchteten Konflikte mit dem Naturschutz werden auf der Ebene der Anlagengenehmigung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen untersucht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Der Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein, Bernd Buchholz, hat angekündigt, das Terminal in Brunsbüttel mit 50 Millionen Euro direkt aus Landesmitteln fördern zu wollen. Somit werden Steuergelder für neue fossile Brennstoffe vergeudet und nicht in zukunftsweisende Technologien investiert. • Im Mai 2019 wurde von Bundestag und Bundesrat zudem eine Verordnung verabschiedet, die Betreibern von LNG-Terminals sehr entgegenkommt. Der Bau und Betrieb von den Gasanschlussleitungen für LNG-Terminals muss nun von den Gas-Kunden - anstatt von den Betreibern der Anlagen – finanziert werden. • Die geplanten LNG-Terminals sind technisch nicht auf den Betrieb von flüssigen Wasserstoff umzurüsten, da die chemische Zusammensetzung sowie die Verflüssigungstemperatur bzw. Siedetemperatur von Erdgas und Wasserstoff sehr unterschiedlich sind und weitaus höhere kostenintensivere Anforderungen an die Technik notwendig sind.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Aus Naturschutzsicht sind massive Eingriffe zu erwarten. Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet Haseldorfer Binnenelbe ist ein negativer Einfluss auf Flora und Fauna zu erwarten. In den extensivierten und landwirtschaftlichen Flächen die entlang der geplanten Trassen vorhanden sind, finden wir Kiebitze, Bussarde, seltene Schmetterlingsarten und Blindschleichen. Durch die Breite und Ausrüstung der Trasse werden diese wertvollen Rückzugsorte massiv gestört. • Es werden diverse Entwässerungspfade durchschnitten, die für die Natur, Menschen und Landwirtschaft von essentieller Bedeutung sind. Die Wasserwege zum Vorfluter werden auch von Amphibien (Frosch-, Kröten und Molcharten) genutzt. Darüber hinaus konnte in den letzten Jahren der Fischotter wieder gesichtet werden. Wir erwarten durch die LNG-Leitung eine massive Störung und Schädigung des Bestandes. • Die Entwässerung der Haseldorfer Marsch läuft im Bereich Altenfeldsdeich (Haseldorf) in Richtung (!) der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gasleitung bevor dann erst der Wasserlauf in Richtung Vorfluter entwässert (Die Gasleitung liegt quasi am tiefsten Punkt). Im Fall von Starkregenereignissen ist hier eine Schädigung von Obstplantagen und Privathäusern zu befürchten (siehe Starkregen 2002). • Auch wenn der Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren und Gelder für mögliche Bodenveränderungen bereitstellt, ist zu befürchten das Schäden erst durch umständliche und langwierige Verfahren ausgeglichen werden. Auch ist durch die Vergabe an Sub-Sub-Unternehmen nicht sichergestellt, dass Schäden anerkannt und ausgeglichen werden. Das Beweislastverfahren ist daher umzukehren. Bitte informieren Sie mich über den Entscheidungsprozess. Vielen Dank. Mit naturfreundlichen Grüßen	
Institution:	4.5.,1 G Energieversorgung	Die Landesregierung beabsichtigt nicht, über den Landesentwicklungsplan gesonderte Ziele zum Kohleausstieg zu formulieren.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	Wir schlagen die folgenden Ergänzungen des ersten Satzes vor, um auch den Ausstieg aus der Kohleenergie mit aufzunehmen: „Mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung gewährleistet und der Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens 2021 umgesetzt werden.“ Vorschlag Ergänzung: Zum Ausstieg aus der Kohleenergie halten wir ein ambitionierteres Zeitziel als den aktuell von der Bundesregierung vorgesehenen Termin im Jahre 2038 für erforderlich. Anmerkung: Die Stadtwerke Flensburg GmbH gehen weiterhin von einem Ausstieg weit vor 2038 aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Neumünster, Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung Stn.-ID: M1262	4.5 Energieversorgung Bei B zu 3 schlagen wir folgende Ergänzung vor. Die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Gewässer- und Artenschutzes sollen bei der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und <i>-speichern</i> durch eine nachhaltige räumliche Steuerung sowie durch umweltfachliche und ökologische Standards	Der Anregung wird gefolgt. Die Textergänzung wird übernommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	berücksichtigt werden. Fehlentwicklungen und Investitionsrisiken sollen vermieden und die öffentliche Akzeptanz für Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild verbessert werden.	
Institution: Stadtwerke Neumünster Stn.-ID: M1264	4.5. Energieversorgung, Grundsätze und Ziele der Raumordnung IG, Seite 151 Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare- Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetzinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden. • Netze können und müssen nicht die alleinige Lösung sein für ein Flächenland wie SH. Entwicklungen der mobilen Wärme können gegebenenfalls schnellere und günstigere Effekte erzielen. 4 G, Seite 152 Die Sektorenkopplung sowie die Speicherung und Umwandlung von erneuerbarem Strom sollen insbesondere die Nutzung von erneuerbarem Strom in	Zu Kapitel 4.5 Absatz 4 G Übergeordnete Regularien und Abgaben können durch den Landesentwicklungsplan nicht beeinflusst werden. Die Auffassung, dass die Umwandlung von Strom direkt in Wärme ineffizient und teuer ist, wird grundsätzlich geteilt. In der Aufzählung nimmt dieser Aspekt vorrangig auf die Sektorenkopplung Bezug, bei der eine Nutzung der Abwärme von Umwandlungsprozessen angestrebt werden soll. Zu Kapitel 4.5 Absatz 6 G Eine verbindliche Regelung, die auf die Genehmigungsebene durchgreift, ist nicht praktikabel. Sie wäre auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes zu pauschal und könnte die unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht berücksichtigen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 7 G Verbindliche Regelungen in Form von Ermächtigungen werden nicht übernommen. Dadurch würden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität erleichtern und erhöhen. • Die Sektorenkopplung wird derzeit durch übergeordnete Regularien und Abgaben verhindert. • Wärmespeicherung in vorheriger Form von Strom ist eine der teuersten Varianten. Besser wäre hier die direkte Nutzung des Speichermediums Wasser. 6 G, Seite 152 Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes sollen die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme und von Energiespeichern ausgeschöpft werden. • Für die saisonale Speicherung ist die allgemeine Regelung für das Genehmigungsverfahren erforderlich. 7G, Seite 152 Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur klimaverträglichen, sparsamen und rationellen Energieversorgung leisten. Zur Umsetzung der Energiewende im Wärmesektor sollen	Konnexitätsfragen ausgelöst, die im Rahmen des Landesentwicklungsplanes nicht thematisiert werden können. Zu Kapitel 4.5 Absatz 8 G Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. CO2-Abgaben werden über das Bundesrecht geregelt und entziehen sich dem Einfluss des Landesentwicklungsplanes. Zu Kapitel 4.5 Absatz 11 G Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Begründung zu Absatz 1 Eine genaue Definition der Zumutbarkeitsgrenze kann nicht gegeben werden. Sie ist stark von der jeweiligen Fallkonstellation abhängig. Zu Kapitel 4.5 Begründung zu Absatz 3 Der Anregung wird gefolgt. Die Textergänzung wird übernommen. Zu Kapitel 4.5 Begründung zu Absatz 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Absatz werden die verschiedenen Power-to-X-Möglichkeiten beschrieben. Die Wärmenutzung als Anwendungsgebiet soll nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Hauptanwendung unbestritten im Verkehrssektor liegt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	kommunale Wärmeplanungen erarbeitet werden (Kapitel 3.9 Absatz 87). • dazu sind dann auch die Regelungen erforderlich die den Gemeinden entsprechende Ermächtigungen ermöglichen 8G, Seite 152 Der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, bei denen die anfallende Abwärme einer Nutzung zugeführt wird, soll unterstützt werden, soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist. • Bewerten wir als sinnvoll. Jedoch wird das Ziel erschwert durch evtl, vorgesehene Belastung mit einer CO2-Abgabe. Das fördert keine Investitionssicherheit. 11 G, Seite 153 Für die Nutzung des Untergrunds gelten die Belange der Energiewende nach Absatz 1. Nutzungen der Geothermie (Kapitel 4.5.3) oder der Speicherung von Energieträgern aus vorwiegend Erneuerbaren Energien (Kapitel 4.5.4) sollen Vorrang vor der Gewinnung fossiler Brennstoffe haben.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Die Nutzung der Geothermie ist in der Regel nur auf Niedertemperaturbasis möglich. Ansonsten sind Wärmepumpen und deren Erhöhung der Strombedarfes zu berücksichtigen. Begründung zu 4.5 B zu 1, Absatz 6, Seite 154 Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen. Fernwärmenetze sollen effizient und unter Ausschöpfung aller zumutbaren Maßnahmen bei Betriebsgesellschaften sowie Nutzerinnen und Nutzern zur Reduzierung der Wärmeverluste errichtet sowie mit einem möglichst hohen Anteil an Erneuerbaren Energien betrieben werden. Was ist hier unter zumutbar zu verstehen? Auflagen für Wärmenetze verringern die Investitionsbereitschaft bzw. erhöhen dann das Investitionsrisiko. B zu 3, Seite 155 Die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Gewässer- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Artenschutzes sollen bei der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen durch eine nachhaltige räumliche Steuerung sowie durch umweltfachliche und ökologische Standards berücksichtigt werden. Fehlentwicklungen und Investitionsrisiken sollen vermieden und die öffentliche Akzeptanz für Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild verbessert werden. und Speichern B zu 4, Absatz - Seite 155 Neben der Entwicklung des Gesamtsystems sollen zeitnah Lösungen zur Nutzung der Strommengen aus Erneuerbaren Energien entwickelt werden, die aufgrund von Netzengpässen nicht genutzt werden. Der flexible Einsatz in den verschiedenen Sektoren muss ermöglicht werden, wodurch eine Optimierung des Gesamtsystems stattfindet. Hierzu können Power-to-X-Technologien einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Systemstabilität und zur Verringerung der Emissionen liefern. Power-to-X-Technologien bezeichnen verschiedene Technologien zur Speicherung oder	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	anderweitigen Nutzung von Strom, so dass eine Rückumwandlung in Elektrizität oder eine Nutzung als Brenn und Treibstoff im Wärme- oder Verkehrssektor erfolgen kann. Beispielhaft zu nennen sind Power-to-Gas (Umwandlung von elektrischer Energie in Gas) und Power-to-Heat (Umwandlung elektrischer Energie in Wärme). Geeignete Technologien sollen in Pilot- und Demonstrationsprojekten gefördert werden, um langfristig wirtschaftliche Modelle für deren Einsatz zu ermöglichen. Die gibt es bereits genügend und stehen bereit zur Nutzung! Der Fokus für Power to X sollte auf Grund der Kostensituation bzw. Verluste bei der Umwandlung eher auf dem Verkehrssektor liegen. Wärme kann mit günstiger Speicherung auch direkt und ohne größere Verluste genutzt werden. Z. B. mit PtH-Anlagen und Erdbeckenwärmespeichern.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1046	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit verweise ich auf die von mir mitgetragene gemeinsame Stellungnahme des Klimabündnisses gegen LNG	Zur Beantwortung wird auf das Votum zur Stellungnahme des Klimabündnisses (M1077) gegen Liquefied Natural Gas (LNG) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/Klimab%C3%BCndnis-gg-LNG_Stellungnahme_zum_LEP_SH_Entwurf_2020.pdf als Eingabe zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2. Entwurf 2020). Außerdem äußere ich Zweifel an der Zulässigkeit der Aufnahme eines konkreten standortbezogenen Bauvorhabens als Grundsatz im Landesentwicklungsplan. Wie Sie wissen, sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Bitte bestätigen Sie den Eingang der Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1143	Sehr geehrtes Ministerium für Inneres, die Haseldorfer Marsch soll ohne LNG-Fossile-Infrastruktur bleiben. Ich verstehe nicht, wie unsere Politik so eine umweltschädliche, antiquierte	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energievernichtungstechnik nicht stoppt, sondern obendrein subventionieren will. Haben Sie keine Kinder und Enkel, die hier mit effektiven und umweltfreundlichen Energielieferanten leben wollen? Wir als Eltern und Großeltern akzeptieren niemals, dass die LNG-Infrastruktur unser schönes Land und unsere Zukunft verschandelt und zerstört. Wir sind für Energiegewinnung durch Elektrolyse in jedem Fahrzeug, ja sogar in jedem Haus! Herr Roland Gumpert, seines Zeichens Fahrzeugingenieur, hat eine Brennstoffzelle mit Methanol-Wasserstoff erfolgreich entwickelt: Gumpert-Power-Zelje Mit dieser Technik kann die gesamte Tankstellen-Infrastruktur weltweit kostensparend genutzt werden. Unserer Erkenntnis nach haben Erdöl- und reine Wasserstofflobby ausgedient. Sie können die Entwicklung nicht aufhalten. Wir Bürger lassen uns nicht von den Subventionen blenden und für DUMM VERKAUFEN! WIR FORDERN:	sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Die Hinweise zu Brennstoffzellen-Fahrzeugen wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan kann keine verbindlichen Vorgaben oder Anreize zur Nutzung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	REVOLUTION DER ENERGIEVERSORGUNG IM SINNE DER ERHALTUNG UNSERER ERDE - SOFORT! Die Frage, weshalb richtungsweisende Ingenieure hier zu Lande und weltweit boykottiert werden lautet wie immer: "Qui Boni?" Wann verstehen Sie endlich, dass wir Geld nicht essen können? Wir kaufen auf gar keinen Fall ein Elektroauto mit einem Akku! Wir haben mit Akkugeräten immer nur Ärger. Es sind UMWELTVERNICHTENDE, veraltete Techniken. So viele seltene Erden können wir gar nicht importieren, die für so eine Masse von Elektromobilen benötigt werden. Das weiß doch jedes Kind! Mit herzlichen Grüßen	bestimmter Fahrzeugtechnologien machen. Dies muss auf Ebene der Bundesgesetzgebung erfolgen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1192	4. 5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G soll wie folgt geändert werden: <i>“Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften</i>	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland sowie

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).“ Der Folgesatz lautet: <i>Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.</i> Stellungnahme: Ich begrüße die Änderung und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes! 9 G Neu:<i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als</i>	in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> Stellungnahme: 9 G muss ersatzlos gestrichen werden! Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Der bestehende	Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in vielfacher Art und Weise auf a) die extrem negative Klimawirkung von LNG, b) den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, c) das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen, hingewiesen und ausführlich informiert wurde.	aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2] In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in	LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] <i>Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.</i>[2] Die Bundesregierung selbst geht in ihrem Nationalen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energie-und Klimaschutzplan davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies in einer Analyse dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort. DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atommüll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiepark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100 Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrinne der Elbe gefährdet.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein!	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14] Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die Ablehnung des LNG-Terminals nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/lng/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abeb-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	[3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-lng-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energetraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-lng-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cgtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9FdnO/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warner-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-lng-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12]https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1092	<i>Zu Teil B, Kap. 4.5, S. 157, B zu 9 (Einfügung bezüglich LNG):</i>	Dem Hinweis, dass Flüssigerdgas kein umweltfreundlicher Kraftstoff sei, wird Rechnung getragen. In Kapitel 4.5,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ich fordere die Streichung der neu eingefügten Sätze bezüglich Liquid Natural Gas (LNG) und eines LNG-Importterminals in Brunsbüttel. Begründung: 1. In jedem Fall ist die Formulierung "umweltfreundlicher Kraftstoff" zu streichen. Erdgas ist ein fossiler Brennstoff, der nicht nur bei der Verbrennung, sondern auch bei der Förderung klimawirksame Gase in großem Umfang freisetzt (Methanleckagen beim Fracking, Leckagen an russischen Pipelines, Leckagen an Gasförderstellen am Nordseeboden u.a.). Erdgas ist somit in keiner Weise umwelt-"freundlich". Bestenfalls kann darüber diskutiert werden, inwiefern es in bestimmten Anwendungen "weniger umweltschädlich" als andere fossile Brennstoffe ist. Dies gilt dabei für Erdgas allgemein. LNG als Sonderform des Erdgases hat - mit Blick auf die angedachte Lieferkette nach Brunsbüttel - eine besonders schlechte Klimabilanz, da hier der Import von Gas aus Frackingförderstätten in Nordamerika geplant ist und zudem die LNG-Technologie, d.h. der über Kühlung erreichte flüssige Zustand des Gases, mit zusätzlichem	Begründung zu Absatz 9 wird die Aussage relativiert zu „umweltfreundlicher als Schweröl“. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik (BRD) sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energieverbrauch einhergeht. Das beim Fracking freigesetzte Methan ist um ein Vielfaches klimawirksamer als CO₂ (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase). Bezüglich des Energieverbrauchs für LNG verweise ich auf die aktuelle Studie der Scientists for Future, Zitat: "Der Transport von Erdgas als Flüssiggas erzeugt zusätzliche Treibhausgas-Emissionen. Diese entstehen bei Flüssigerdgas-Importen, beispielsweise aus Qatar oder den USA, insbesondere durch die energieintensive Verflüssigung/Kühlung auf -160 °C und liegen in der Größenordnung der notorisch leakagebehafteten Pipeline-Importe aus Russland." (https://de.scientists4future.org/erdgas-brueckentechnologie-oder-risiko-fuer-die-energiewende, Studie unter: https://zenodo.org/record/4474498). Das für Brunsbüttel vorgesehene LNG ist daher stark umweltbelastend und nicht "umweltfreundlich".	optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es sollte nicht der Sinn des LEP sein, irreleitend beschönigende Formulierungen zu verbreiten, wie auch immer man zur Sinnhaftigkeit eines LNG-Terminals steht. 2. LNG-Terminal in Brunsbüttel: Aus den vorgenannten Gründen sind LNG-Terminals heftig umstritten und werden von Umweltverbänden (z.B. Deutsche Umwelthilfe) und vielen Bürgern abgelehnt. Auch für Schleswig-Holstein ist die Diskussion zur Sinnhaftigkeit einer solchen Investition keineswegs abgeschlossen. Fragwürdig ist hier auch die vorgesehene Finanzierung, die über Landes- und Bundesfördermittel sowie Umlegung auf Netzentgelte zu erheblichen Teilen von der Allgemeinheit getragen werden soll. Das LNG-Terminal ist kein Beitrag zu Klimaschutz und nachhaltiger Wirtschaft. Eine Festschreibung im LEP ist damit völlig fehl am Platz und könnte kurzfristig zur Fehlsteuerung von Planungsmitteln und Investitionen führen, die dann für wichtige zukunftsfähige Vorhaben fehlen. Eine befürchtete Abhängigkeit von einzelnen Erdgaslieferanten lässt sich am besten vermeiden durch zügige und konsequente Investitionen in erneuerbare	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energien sowie durch wirksame Maßnahmen zum Energiesparen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1031	Teil B, Kap. 4.5,B zu 9 LNG ist keinesfalls als 'umweltfreundlich' zu bezeichnen; die fälschliche Bezeichnung "umweltfreundlicher" Kraftstoff auf S. 157 wäre zu streichen. Der Bau des LNG Terminals in Brunsbüttel wird nicht nur von den ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern abgelehnt. Die Eignung des Standortes in Brunsbüttel in unmittelbarer Nachbarschaft des Atomkraftwerks und zahlreicher großen Industriebetriebe und mit unzureichendem Sicherheitsabstand zur Wohnbevölkerung ist nicht abschließend geklärt. Die Nutzung von LNG ist generell umstritten. Die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur zum jetzigen Zeitpunkt wäre verfrüht. Daher wäre eine vorsichtiger Formulierung dieses Absatzes sinnvoll: <u>Flüssigerdgas (LNG – Liqueified Natural Gas) wird als</u> Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen	Dem Hinweis, dass Flüssigerdgas kein umweltfreundlicher Kraftstoff sei, wird Rechnung getragen. In Kapitel 4.5, Begründung zu Absatz 9 wird die Aussage relativiert zu „umweltfreundlicher als Schweröl“. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von Liqueified Natural Gas (LNG) entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Die weiteren Vorschläge für Textänderungen werden nicht übernommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Erdgas-Importen <u>zunehmend in Betracht gezogen</u>. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas <u>wäre</u> insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. An der Elbe in Brunsbüttel <u>ist</u> daher <u>der Bau</u> des ersten deutschen LNG Importterminals<u>geplant</u>. <u>Sollte sich die zunehmende Nutzung von LNG etablieren,</u> <u>wären</u> die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur zu schaffen. Hierzu <u>bedürfte</u> es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1214	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein(2. Entwurf 2020) Ich schließe mich der Stellungnahme des Klimabündnisses gegen LNG eingereicht am 16.02.2021 vollumfänglich an. Desweiteren verweise ich auf in der Aarhus Konvention völkerrechtlich geregeltes Beteiligungsrecht, das mir bereits in dieser frühen Phase	Zur Beantwortung wird auf das Votum zur Stellungnahme des Klimabündnisses (M1077) gegen Liquefied Natural Gas (LNG) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zugang zu Gerichten gewährt. Ich sehe hier für mich als Einzelperson kein Klagerecht und stütze mich auf das Gutachten des Ökobüro Wien „Die Vereinbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen Deutschlands für Fracking mit der Aarhus Konvention“ http://aarhus-konvention-initiative.de/fracking-gutachten/ welches gerade bei den Landesentwicklungsplänen das Problem des rechtlich unwirkamen Beteiligungsmodus beschreibt. Ich appelliere: Passen Sie Ihre Pläne den Erfordernissen des Klimaschutzes an. Verzichten Sie auf Pläne für klimaschädliche Projekte und Infrastruktur, stützen Sie sich nicht weiterhin auf fossile Brennstoffe. Geben Sie den Klimazielen oberste Priorität. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Bau eines LNG-Terminals mit zugehöriger Pipeline usw., um die zunehmende Nutzung von fossilem Gas zu begünstigen, ist diesen lebenswichtigen Zielen sicherlich nicht förderlich. Die Nutzung fossilen Gases ist dem Niedergang geweiht, Fehlinvestitionen verschwenden Zeit und Geld welches für klimaschutzeffektive Projekte dringend gebraucht wird.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planen Sie den "Ausstieg aus dem Erdgas". Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1177	Als Gründungsmitglied des Klimabündnis gegen LNG unterstütze ich die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme des Klimabündnis gegen LNG.	Zur Beantwortung wird auf das Votum zur Stellungnahme des Klimabündnisses (M1077) gegen LNG verwiesen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1217	4.5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 9 G - S. 153, 1. Absatz Den ganzen Absatz streichen! B zu 1, Zeile 6 ... zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bis zur Mitte dieses Jahrhunderts frei von Kohlenstoffdioxid (Co2) erfolgen. B zu 1, 2. Absatz Im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) Schleswig-Holstein wurden Ziele zur Vermeidung der Treibhausgasemissionen bis 2050... (Änderung!) Ebd., vorletzter Absatz	Kapitel 4.5 Absatz 9 und die dazugehörige Begründung werden nicht gestrichen. Zur vertiefenden Begründung wird auf das Votum zur Stellungnahme des Klimabündnisses gegen LNG (M1077) verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	...und bis zum Jahr 2050 um 100 Prozent (Änderung!) ...Angestrebt wird für 2050 Klimaneutralität. (Änderung!) B zu 9 - S. 157 Absatz streichen! Kein LNG aus Fracking-Gas und kein Flüssiggas-Terminal in Brunsbüttel!	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1140	Betr.: ETL 180. (Heute letzter Termin einer Stellungnahme. Falls erforderlich bitte weiterleiten.) Die ETL 180 und das NLG-Terminal in Brunsbüttel sind offenbar immer noch ein Thema. Schauen Sie sich endlich einmal das Störfallrecht, das Seveso-Recht und das BImSchG an. Danach die Ansiedlung eines NLG-Terminals (=Störfallbetrieb!) an diesem Standort unmöglich und somit auch der Bau der ETL 180. Am Standort Brunsbüttel mit einer derartigen Gemengelage mit Wohnbebauung und Vieles mehr und gar einem AKW ist der Bau nach deutschem Recht unmöglich. Sollte das Land trotzdem an einer Verwirklichung festhalten, sind Klagen dagegen unausweichlich. Mit freundlichem Gruß	Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von Liquefied Natural Gas (LNG) entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1209	Schönen guten Tag, Erst einmal halten wir es für positiv, dass der LEP überhaupt früher als geplant fortgeschrieben wird. Dies ist die Gelegenheit schlechthin, dass bei uns in Schleswig-Holstein 100% nachhaltige Entwicklung vorgeschrieben wird, sodass es möglich ist, als Bundesland das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Dies beinhaltet - wie ihnen sicherlich bekannt ist - den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf maximal 2°C, besser noch 1,5°C zu begrenzen. Deutschland kann seinen Teil dazu beitragen, in dem es bis 2035 Klimaneutral wird (nachzulesen in der von Fridays for Future Deutschland in Auftrag gegebenen Studie des Wuppertaler Institutes zur Machbarkeit des 1,5°C-Zieles). Folglich muss auch das Land Schleswig-Holstein seinen Teil zur Klimaneutralität beitragen, also bis 2035 die Emission von Treibhausgasen auf null gesenkt haben. Und damit wären wir wieder bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, der damit zukunftsentscheidend ist.	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Damit wir wirklich nachhaltig und klimaneutral werden können, dürfen also keine unnachhaltigen und klimaschädlichen Maßnahmen im LEP festgehalten werden. Doch genau dies ist der Fall. Das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel ist zum Beispiel eines der Projekte, die der Klimaneutralität im Weg stehen, wenn es - wie im Plan festgehalten - umgesetzt und gebaut wird. LNG-Gas ansich ist schon schlimm genug, da es ein fossiler und somit nur begrenzter Rohstoff ist, während wir eigentlich jede Form der Energie aus erneuerbaren Rohstoffen gewinnen müssen, da endliche Rohstoffe - wir ihr Name schon sagt - endlich sind uns nicht immer zur Verfügung stehen werden. Schlimmer sind allerdings die akuten Umweltschädigungen des LNG-Gases. Dieses würde durch Fracking gewonnen, was an den Gewinnungsorten die Grund- und Trinkwasservorkommen verschmutzt (an der Stelle sei erwähnt, dass der Zugang zu sauberen Trinkwasser ein Menschenrecht ist), große Flächen verbraucht und diese unbenutzbar macht, sowie enorme Treibhausgasemissionen erzeugt. Somit ist das	wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vermeindlich "saubere" Gas am Ende genauso klima- und umweltschädlich wie alle anderen fossilen Energieträger. Gerade in einem flachen, küstennahen Bundesland wie Schleswig-Holstein sollten wir uns besonders um die globale Erwärmung sorgen, da im Falle eines Meeresspiegelanstieges große Teile unseres Landes dauerhaft überflutet würden. Dementsprechend können wir es nur noch einmal wiederholen: Bitte nutzen sie die Chance, die sich mit dieser Fortschreibung bietet und gestalten Sie ein zu 100% klimaneutrales und nachhaltiges Schleswig-Holstein für unserer aller Zukunft und die Zukunft aller uns nachfolgenden Generationen, in Schleswig-Holstein und der restlichen Welt, denn jeder einzelne Mensch hat das Recht auf ein Leben in Sicherheit und Würde in einem funktionierenden Ökosystem. Mit freundlichen Grüßen, Fridays for Future Eckernförde	Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1269	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zur Aufnahme des LNG Importterminals Brunsbüttel im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Sehr geehrte Frau Ministerin Sütterlin-Waack, ich bin einer von vielen Landwirten, die durch die neue Transport-Pipeline betroffen sind. Wir bewirtschaften einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb in der Haseldorfer Marsch mit etwa 30 ha, 90 Mastschweinen und 40 Mutterschafen und seit 25 Jahren nach den Bioland-Richtlinien.	Zur Beantwortung wird auf das Votum zur Stellungnahme des Klimabündnisses (M1077) gegen LNG verwiesen. Darüber hinaus wird auf das Genehmigungsverfahren der Flüssiggasleitung verwiesen, in welchem die konkreten Hinweise im geprüft werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch wenn der Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein, Bernd Buchholz, in einen Bericht in NDR-Info https://www.ndr.de/nachrichten/info/Norddeutsche-Bauern-kaempfen-gegen-Gas-Pipeline,audio835264.html mir und den anderen betroffenen Bauern indirekt unterstellt hat, dass wir es nur auf eine hohe Entschädigung abgesehen haben, möchte ich diese Gelegenheit nutzen, Ihnen meine Gründe gegen dieses Vorhaben und gegen eine Aufnahme im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zu schreiben. Die Trassenplanung sieht den Bau der Leitung überwiegend in Grenzbereich zwischen der Marsch und der Geest vor. In diesem Bereich sind überwiegend Moorböden vorhanden, die in den oberen 20cm landwirtschaftlich genutzt werden, aber darunter starke Moorschichten aufweisen, die auf unserem Betrieb seit Jahrhunderten wassergesättigt und unangetastet sind. Jede Art der Entwässerung oder Bewegung führt zu einer Zerstörung.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wenn diese Leitung wie geplant, durch Altenmoor, Kurzenmoor und auch bei uns gebaut wird, ist sie dreimal Klimaschädlich: Erstens durch die Fracking Methode bei der Gewinnung und den langen und energieaufwendigen Transport. Zweitens durch die Zerstörung der Moorschichten für den Bau der Pipeline. Und Drittens durch den fossilen Brennstoff LNG. Sie Schreiben den Landesentwicklungsplan fort und haben bestimmt die Zukunft vor Augen. Ich bitte Sie den LEP vor den großen Herausforderungen der Klimaerwärmung und den Folgen weiterzuschreiben. Wir in der Haseldorfer Marsch liegen nur einige Meter über dem Meeresspiegel und ich haben 1976 die Sturmflut miterlebt und weiß wieviel Kraft die Nordsee hat. Streichen Sie das LNG Importterminals Brunsbüttel und die Anschluss Leitung aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Des Weiteren unterstütze ich die Stellungnahme des Klimabündnisses gegen LNG. Klimabündnis gegen LNG: Stellungnahme gegen Frackinggas-Import-Terminal Aufnahme im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Und verweise auf den Hintergrundbericht im Deutschlandfunk https://www.deutschlandfunk.de/hintergrund.723.de.html?drbm:date=2021-02-12 Ich hoffe, Ihnen ist deutlich geworden, dass es mir/uns nicht um hohe Entschädigungen geht, sondern um viel mehr, Schutz unserer Flächen, des Moores, des Klimas und damit einer Zukunft unserer Kinder hier in Schleswig-Holstein. Bitte informieren Sie mich über den Entscheidungsprozess. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1256	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack,	Zur Beantwortung wird auf das Votum zur Stellungnahme des Klimabündnisses (M1077) gegen LNG verwiesen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hiermit nehme ich Stellung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein(2. Entwurf 2020) Ich schließe mich der Stellungnahme des Klimabündnisses gegen LNG eingereicht am 16.02.2021 vollumfänglich an. Desweiteren verweise ich auf in der Aarhus Konvention völkerrechtlich geregeltes Beteiligungsrecht, das mir bereits in dieser frühen Phase Zugang zu Gerichten gewährt. Ich sehe hier für mich als Einzelperson kein Klagerecht und stütze mich auf das Gutachten des Ökobüro Wien „Die Vereinbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen Deutschlands für Fracking mit der Aarhus Konvention“ http://aarhus-konvention-initiative.de/fracking-gutachten/ welches gerade bei den Landesentwicklungsplänen das Problem des rechtlich unwirkamen Beteiligungsmodus beschreibt. Ich appelliere: Passen Sie Ihre Pläne den Erfordernissen des Klimaschutzes an. Verzichten Sie auf Pläne für klimaschädliche Projekte und Infrastruktur, stützen Sie sich nicht weiterhin auf fossile Brennstoffe. Geben Sie	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	den Klimazielen oberste Priorität. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Bau eines LNG-Terminals mit zugehöriger Pipeline usw., um die zunehmende Nutzung von fossilem Gas zu begünstigen, ist diesen lebenswichtigen Zielen sicherlich nicht förderlich. Die Nutzung fossilen Gases ist dem Niedergang geweiht, Fehlinvestitionen verschwenden Zeit und Geld welches für klimaschutzeffektive Projekte dringend gebraucht wird. Planen Sie den "Ausstieg aus dem Erdgas". Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1216	Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020): Kapitel 4.5 9 G (LNG-Terminal) Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, sehr geehrte Damen und Herrn, wir, der Kreisvorstand von Bündnis 90/Die Grünen reichen hiermit fristgemäß unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2. Entwurf 2020) ein und bitten die folgenden Eingaben zu beachten	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu Kapitel 4. 5. Energieversorgung 9 G Neu im Entwurf zum Landesentwicklungsplan: <i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung im Landesentwicklungsplan: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es</i>	Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> Unsere Stellungnahme mit Änderungswunsch zu Kapitel 4.5. G 9: Wir fordern Sie auf, dass 9 G ersatzlos zu streichen. Begründungen für unseren Änderungswunsch: - 9 G widerspricht dem Ziel von G 1, nämlich der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern in SH bis spätestens Mitte des Jahrhunderts. Die Begründung für die Nutzung von Flüssigerdgas im LEG ist irreführend und beruht nicht auf aktuellen klimawissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen.(Exemplarische Literaturverweise zum Folgenden finden sich in Fußnote 1) Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Die bestehende Infrastruktur für den Import von Gas reicht bereits heute aus. Die Nachfrage nach Erdgas wird mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energieträger weiter sinken. Der	Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bau eines Flüssiggasterminals würde entweder dazu beitragen, dass der geplante Ausstieg aus fossilen Energieträgern weiter hinausgezögert und immer teurer wird (weil die Investoren einen Schadensersatz für den Ausstieg verlangen werden, wie derzeit die Kohleindustrie), oder es würde auf Kosten der Steuerzahler eine öffentlich geförderte Investitionsruine entstehen. WissenschaftlerInnen und das Klimabündnis gegen LNG zeigen in mehreren Stellungnahmen, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind. - Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.	werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Die Energieökonomie Claudia Kemfert (DIW) bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa. Die Bundesregierung selbst geht in ihrem Nationalen Energie-und Klimaschutzplan davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies in einer Analyse dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort.	emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- Genehmigungsfähigkeit ist umstritten wegen Unfallrisiken Das Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atommüll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiepark – errichtet werden Die Umweltministerin Svenja Schulze hat Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [2] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüll-verbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet. - Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[3] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. - Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Bereits heute werden Vorverträge für langfristige Lieferungen mit fossilem Gas	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	abgeschlossen. Olaf Scholz hat den USA angeboten, den Bau von 2 Flüssiggasterminals in Deutschland mit bis zu einer Milliarde Euro zu subventionieren, wenn die USA ihren Widerstand gegen North Stream II aufgeben.(4) Dieses hochumstrittene Angebot zeigt nicht zuletzt auch, dass die Terminals darauf angelegt sind, langfristig fossiles, mit einem großen Anteil an geacktem Gas aus den USA zu importieren. Von marktwirtschaftlichen Bedingungen kann angesichts des enorm hohen Subventionsangebots nicht die Rede sein. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein! - Beschlüsse unseres Grünen Landesverbands und Kreisverbands gegen das LNG Terminal Aus den oben genannten Gründen hat unser Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die Ablehnung des LNG-Terminals nebst Anschlussleitung beschlossen und damit den Beschluss des Kreisverbands Pinneberg gegen das Terminal und die Anschlussleitung vom Februar 2020 bestätigt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Literaturverweise für die Stellungnahme: 1) - Hanna Brauers, Isabell Braunger, Franziska Hoffart, Claudia Kemfert u.A. 2021. Ausbau der Erdgas Infrastruktur: Brückentechnologie oder Risiko für die Energiewende? Diskussionsbeiträge der Scientists for Future 6. https://zenodo.org/record/4474498#.YDQWq3tCfIU - Franziska Holz, Claudia Kemfert 2020. Neue Gaspipelines und Flüssiggas-Terminals sind in Europa überflüssig. DIW aktuell. https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html - Thure Traber, Hans-Josef Fell 2019. Erdgas leistet keinen Beitrag zum Klimaschutz. Energy Watch Group. https://energywatchgroup.org/erdgas-leistet-keinen-beitrag-zum-klimaschutz - Louise M. Fitzgerald et al. 2019. Destabilisation of Sustainable Energy Transformations: Analysing Natural Gas Lock - in in the case of Germany. STEPS Working Paper 106. https://opendocs.ids.ac.uk/opendocs/handle/123456789/14499 - Verband der SH Energie und Wasserwirtschaft (VSHEW) 2019. Scharfe Kritik des VSHEW an Förderung des Brunsbütteler Flüssiggasterminals. https://www.vshew.de/pressebereich/pressemitteilungen/artikel/2cf2a66d99f20c4a216d4ccd4ca2d607/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=131&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail 2.) - US Department of Transportation 2014. Failure Investigation Report – Liquefied Natural Gas (LNG) Peak Shaving Plant, Plymouth. file:///C:/Users/bae4261/AppData/Local/Temp/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUT_C_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED-1.pdf 3.) - Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warnen-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html - Faig Abbasov 2019. LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. Transport Energy. https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 4.) - Nord Stream 2.Bundesregierung bietet eine Milliarde Euro zur Rettung der Pipeline. Zeit online vom 20. 9. 2020. https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1248	Sehr geehrter Herr Leschinski-Stechow, sehr geehrte Damen und Herren, bei der Diskussion um den Punkt 9 G des LEP beantrage ich - neben bereits von anderen eingebrachten Punkten - folgenden (erst kürzlich bekannt gegebenen Punkt) zu berücksichtigen: Der Betreiber des AKW Brunsbüttel (Vattenfall) hat bekannt gegeben, die entkernte Turbinenhalle des Gasturbinenkraftwerks Brunsbüttel als Lager für schwach radioaktive, beim Rückbau anfallende Abfälle nutzen zu wollen. Das Genehmigungsverfahren ist eingeleitet. Diese Planung stellt ein weiteres Hindernis für die Ansiedlung des LNG-Terminals in Brunsbüttel dar; denn zusätzlich zu den bisher vorhandenen und im Bau	Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	befindlichen Gebäuden, in denen sich radioaktives Material befindet, kommt ein weiteres Gebäude hinzu. Es bietet weit weniger Schutz gegen Druckerhöhungen aus dem LNG-Terminal als die bereits bestehenden bzw. im Bau befindlichen Gebäude. Und es befindet sich näher an den LNG-Tanks. Des weiteren weise ich erneut darauf hin, dass das atomare Standortzwischenlager in Brunsbüttel noch immer keine Genehmigung besitzt, insbesondere wegen der Gefährdung gegen SEWD-Störfälle. Mit freundlichen Grüßen	benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1139	Stellungnahme der People For Future Rendsburg zum Landesentwicklungsplan, 2. Entwurf 2020, des Landes Schleswig Holstein zu Teil B, Kap. 4.5, B zu 9 Nutzung von Flüssigerdgas (LNG) und LNG-Terminal Brunsbüttel Sehr geehrte Damen und Herren, den im genannten Absatz formulierten Aussagen und Absichten widersprechen wir entschieden wie folgt:	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Bezeichnung „umweltfreundlicher“ Kraftstoff für LNG ist falsch, irreführend und unhaltbar. • LNG setzt bei der Verbrennung wie alle fossilen Brennstoffe klimaschädliche Gase frei, zwar in geringerem Ausmaß, aber dennoch klimaschädlich und nicht umweltfreundlich. • Das zu erwartende LNG wird überwiegend durch Fracking gewonnen. Fracking ist verbunden mit der Zerstörung großer Landschaftsflächen, der Gefahr von Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser, einem hohen Wasserverbrauch sowie Lärm- und Luftemissionen. • Beim Fracking werden durch häufig vorkommende Leckagen große Mengen Methan unkontrolliert frei, das laut Scientists for Future eine 34 bis 86 Mal höhere Treibhauswirkung als CO₂ hat. • Das in Brunsbüttel anlandende LNG stammt hauptsächlich aus Nordamerika und legt – energieaufwendig verflüssigt und durchgehend	Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gekühlt auf -160°C – weite Strecken per Schiff, das selber Treibstoff verbraucht, zurück. - Die o.g. klimaschädlichen Begleitumstände sind bisher nicht oder nur unvollständig in die Klimabilanz von LNG eingeflossen. Würden sie mit einberechnet, könnten laut Fridays For Future die Auswirkung, die Gas auf das Klima hat, „insgesamt schlechter als die von Kohle“ sein. Der Standort Brunsbüttel für ein LNG Terminal ist stark umstritten. Einem Gutachten der Deutschen Umwelthilfe zufolge ist Brunsbüttel als Standort auszuschließen (unzureichende Sicherheitsabstände zum Atomkraftwerk und zu verschiedenen Industrieanlagen und Wohngebieten). Die Nutzung / der Ausbau von Gas als Brückentechnologie ist stark umstritten, da - dadurch der notwendige Ausstieg aus fossilen Energieträgern verzögert wird,	Nach § 1 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Ein Ausschluss von Fördermethoden ist darin nicht zu sehen. Im Übrigen gelten in Deutschland hinsichtlich des Fracking seit 2017 strenge gesetzliche Regelungen. Die Regelungen sehen weitreichende Verbote und Einschränkungen für die Anwendung der Fracking-Technik vor. Unkonventionelle Fracking-Vorhaben aus kommerziellem Interesse sind in Deutschland bis auf weiteres nicht zulässig. Konventionelle Fracking-Vorhaben, die es in Deutschland seit den 1960er Jahren gibt, wurden ebenfalls neu geregelt, eine Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind zum Beispiel Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der Import von LNG letztendlich auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Gelder für Investitionen in gasbezogenen Infrastrukturen gebunden werden und für den Ausbau Erneuerbarer Energie fehlen, • Energie-und KlimaexpertInnen den Ausbau von Gastechologie- und Infrastruktur für nicht notwendig halten (z.B. Climate Action Tracker), • dadurch für Deutschland das Erreichen des Klimaziels von 1,5°C gefährdet bis unmöglich gemacht wird. - Niklas Höhne vom , NewClimateInstitute.: „Sollte die Infrastruktur für Gas weiter ausgebaut werden, wird Deutschland die Klimaschutzziele nicht erreichen“. LNG als Kraftstoff für Schiffe ist nicht die einzige Option. Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik sieht die Zukunft der Schifffahrt im Ausbau der Wasserstofftechnologie „Das maritime Deutschland verfügt laut Geschäftsführer Lücken über das Know-how für eine internationale Vorreiterrolle auf diesem Gebiet“. Aus den o.g. Gründen halten wir die im LEP geplante Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur für falsch.	einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Angesichts einer umstrittenen Entscheidungslage könnten durch vorseilendes Handeln des Landes Schleswig-Holstein Fakten geschaffen werden, die eine Etablierung von Gas anstelle zukunftsweisender, klimaneutraler Energieformen vorantreiben. Stattdessen sollte sich unserer Ansicht nach gerade ein so vom Klimawandel besonders bedrohtes Bundesland wie Schleswig-Holstein stark machen für den zügigen und konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien und effiziente Energie einsparende Systeme. So kann eine Unabhängigkeit nicht nur von Pipeline gebundenen Gasimporten sondern insgesamt von fossilen Energieformen erreicht werden. Auf diese Weise werden unsere Steuergelder nicht verschwendet, sondern in notwendige zukunftsfähige Technologien investiert. Wir erwarten von der Landesregierung Schleswig Holstein in Sachen Klimaschutz ein proaktives Handeln und eine klare Ablehnung von greenwashing und Klimakompromissen.	Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Rendsburg, 19.02.2021, im Namen der People For Future Rendsburg,	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1152	Stellungnahme: Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zur <u>Aufnahme des LNG Importterminals Brunsbüttel im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.</u> Sehr geehrte Frau Ministerin Sütterlin-Waack, In meiner Funktion als Naturschutzbeauftragter Kreis Pinneberg erhebe ich Einspruch gegen die Aufnahme des LNG Importterminals Brunsbüttel im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Seit langem wird dieses Thema sehr umfassend in der Politik, dem Ministerium sowie den örtlichen Behörden diskutiert. Bekannt ist natürlich, dass dieses von bundesweitem Interesse entwickelte Projekt ein äußerst hohes Konfliktpotential besitzt. Auch Ihnen dürfte dieser Konflikt zwischen Projektinitiativen und Umweltschützern bekannt sein. Aber wir dürfen die Augen vor den gewichtigen Argumenten der Umweltproblematik nicht verschließen, nur weil die Politik und ggf. auch das Ministerium eine politische Willenserklärung äußert.	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquified Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch mögliche -ggf. voreilige?- Ergebnisse unserer Bundesregierung mit der politischen Festlegung von Verhandlungsergebnissen dürfen niemals in unserer heutigen und zukünftigen Zeit das alleinige Entscheidungskriterium sein. Die massiven Umweltbelastungen beginnen bereits bei der Produktion von LNG Flüssiggas in den USA (Frackingmethode), dass zu einem großen Teil exportiert werden soll. Und es geht über die negativen langen Transportwege bis hin zur nicht mehr zukunftssträchtigen Nutzung von LNG in unserem Land. Wir wissen inzwischen auch, dass die Zukunft bei der <u>regionalen</u> Erzeugung von Wasserstoff liegt, auch wenn mir Politiker bekannt sind, die lange Zeit dieses Potential nicht gesehen haben. Neben dem angedachten Aufbau eines sehr kostenintensiven Terminals müssen zwangsläufig als Folge entsprechende Leitungen zum Weitertransport von LNG zu Verbrauchern verlegt werden. Und dies -wenn ich meinen Kreis Pinneberg nehme, den ich als Naturschutzbeauftragter vertrete- durch hochsensibles	Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO2-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO2. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet geführt mit darüber hinaus seinen äußerst sensiblen Wasserverläufen. Nachfolgend die Argumente im Detail, die den Positionen der Umweltverbände /der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Haseldorfer Marsch /dem Klimabündnis entsprechen: Aus nachfolgenden Gründen bin ich gegen die Einrichtung eines Terminals Brunsbüttel sowie den Ausbau und Betrieb von LNG – Gasleitungen: • Um die Klimaziele der Bundesregierung – klimaneutral bis 2050 – einzuhalten, muss Deutschland bis allerspätestens 2050 aus Erdgas aussteigen. Denn auch Erdgas verursacht bei seiner Verbrennung klimaschädigende CO2-Emissionen. Darüber hinaus sind die Förderung, der Transport und die Endnutzung mit Leckagen des Rohstoffs Methan – dem Hauptbestandteil von Erdgas – verbunden, das sogar noch sehr viel klimaschädlicher als CO2 ist. Um bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, muss der Einsatz von Erdgas heute schon absehbar begrenzt werden.	hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Methan ist Hauptbestandteil von Erdgas und ist ca. 87-fach klimaschädlicher als CO₂ • Es soll auch Fracking-Gas importiert werden, das wegen seiner extrem umweltschädlichen Fördermethoden in Deutschland verboten ist und nun importiert werden soll. Die kompletten Auswirkungen der Frackingförderung sind überhaupt noch nicht absehbar, da in Frackinggebieten jetzt vermehrt Erdbeben auftreten. Zudem ist Fracking-Gas noch klimaschädlicher als konventionelles Erdgas, da die Gasförderung zu vermehrten Methanemissionen in die Atmosphäre führt. • Hinzu kommt nach einem Bericht in der Öffentlichkeit, dass die Kosten der geplanten LNG-Terminals voraussichtlich deutlich höher ausfallen werden als vorher angenommen. • Deutschland hat jetzt schon ausreichende Pipeline-Kapazitäten, neue sind somit nicht notwendig. Ist die Infrastruktur einmal gebaut, besteht für die Betreiber ein hoher wirtschaftlicher Anreiz, diese so lange wie möglich zu nutzen.	abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann. Wichtige Lieferländer von LNG für Europa sind zum Beispiel Norwegen, Katar, Algerien und Nigeria. Dort wird Gas konventionell produziert. Gas, das in den USA produziert und dann verflüssigt wird, wird zum großen Teil mit Hilfe von Fracking gewonnen. Der Umschlag von LNG aus Frackinggas kann nicht ausgeschlossen werden, da der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Für und während des Transport muss das Gas verflüssigt und auf mehr als -200 Grad herabgekühlt werden, was mit erheblichen Energieaufwand verbunden ist. Auch für die Regasifizierung muss ebenfalls mit erheblichem Energieaufwand gerechnet werden • Deutschland importiert den größten Teil seines Erdgasbedarfs, aus Russland, den Niederlanden und Norwegen. Die heutigen Importkapazitäten decken den deutschen Gasbedarf - zusammen mit geringfügiger heimischer Förderung - vollständig ab. • Der Gas-Bedarf in Deutschland wird wegen der effizienteren Verbrennungssysteme rückläufig sein. • Der Wirtschaftsminister von Schleswig-Holstein, Bernd Buchholz, hat angekündigt, das Terminal in Brunsbüttel mit 50 Millionen Euro direkt aus Landesmitteln fördern zu wollen. Somit werden Steuergelder für neue fossile Brennstoffe vergeudet und nicht in zukunftsweisende Technologien investiert.	Import von LNG letztendlich auf einzelwirtschaftlichen Entscheidungen der LNG-Käufer und -Verkäufer basiert. Die konkret benannten und befürchteten Konflikte mit dem Naturschutz werden auf der Ebene der Anlagengenehmigung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen untersucht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Im Mai 2019 wurde von Bundestag und Bundesrat zudem eine Verordnung verabschiedet, die Betreibern von LNG-Terminals sehr entgegenkommt. Der Bau und Betrieb von den Gasanschlussleitungen für LNG-Terminals muss nun von den Gas-Kunden - anstatt von den Betreibern der Anlagen – finanziert werden. • Die geplanten LNG-Terminals sind technisch nicht auf den Betrieb von flüssigen Wasserstoff umzurüsten, da die chemische Zusammensetzung sowie die Verflüssigungstemperatur bzw. Siedetemperatur von Erdgas und Wasserstoff sehr unterschiedlich sind und weitaus höhere kostenintensivere Anforderungen an die Technik notwendig sind. • Aus Naturschutzsicht sind massive Eingriffe zu erwarten. Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet Haseldorfer Binnenelbe ist ein negativer Einfluss auf Flora und Fauna zu erwarten. In den extensivierten und landwirtschaftlichen Flächen die entlang der geplanten Trassen vorhanden sind, finden wir Kiebitze, Bussarde, seltene Schmetterlingsarten und Blindschleichen. Durch die Breite und Ausrüstung der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Trasse werden diese wertvollen Rückzugsorte massiv gestört. • Es werden diverse Entwässerungspfade durchschnitten, die für die Natur, Menschen und Landwirtschaft von essentieller Bedeutung sind. Die Wasserwege zum Vorfluter werden auch von Amphibien (Frosch-, Kröten und Molcharten) genutzt. Darüber hinaus konnte in den letzten Jahren der Fischotter wieder gesichtet werden. Wir erwarten durch die LNG-Leitung eine massive Störung und Schädigung des Bestandes. • Die Entwässerung der Haseldorfer Marsch läuft im Bereich Altenfeldsdeich (Haseldorf) in Richtung (!) der Gasleitung bevor dann erst der Wasserlauf in Richtung Vorfluter entwässert (Die Gasleitung liegt quasi am tiefsten Punkt). Im Fall von Starkregenereignissen ist hier eine Schädigung von Obstplantagen und Privathäusern zu befürchten (siehe Starkregen 2002). • Auch wenn der Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren und Gelder für mögliche	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bodenveränderungen bereitstellt, ist zu befürchten das Schäden erst durch umständliche und langwierige Verfahren ausgeglichen werden. Auch ist durch die Vergabe an Sub-Sub-Unternehmen nicht sichergestellt, dass Schäden anerkannt und ausgeglichen werden. Das Beweislastverfahren ist daher umzukehren. Bitte informieren Sie mich über den Entscheidungsprozess. Vielen Dank. Mit naturfreundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1050	4.5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G soll wie folgt geändert werden: <i>“Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).”</i> Der Folgesatz lautet:	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen. Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.</i> Wir begrüßen die Änderung und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes! 9 G Neu: <i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-, Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch.</i>	Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> 9 G muss ersatzlos gestrichen werden! Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzzielen Deutschlands. Der bestehende Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im	Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen. Ich/Wir mache(n) darauf aufmerksam, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in vielfacher Art und Weise auf a. die extrem negative Klimawirkung von LNG, b. den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, c. das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen, hingewiesen und ausführlich informiert wurde. In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG	Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2] In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden	LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.[2] Die Bundesregierung selbst geht in ihrem <u>Nationalen Energie-und Klimaschutzplan</u> davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies <u>in einer Analyse</u> dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort. DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atommüll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiepark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100 Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet. Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschluß) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein! Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14]	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die <u>Ablehnung des LNG-Terminals</u> nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/lng/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abeb-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf [3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-lng-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energietraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel_.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-lng-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cqtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9FdnO/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warner-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-lng-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12]https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks_from-oil_and_gas_extraction.pdf	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1058	S. 157 LNG Erdgas ist kein umweltfreundlicher Brennstoff! Erdgas ist auch keine Brückentechnologie! Aufgrund der massiven Umweltschäden die Fracking verursacht, lehnen wir es in Schleswig-Holstein ab. Aber weit weg, auf andere Kontinente, interessiert uns das auf einmal nicht mehr? Dazu noch den Transport mit umweltverschmutzenden Tanker. Bei Energiefressenden Minustemperaturen. Den Import von Flüssiggas darf nicht als zukunftsweisendes Ziel formuliert werden. Somit soll auch der Bau eines Terminals in Brunsbüttel im LEP nicht festgeschrieben werden.	Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1085	4.5. Energieversorgung Grundsätze und Ziele der Raumordnung	Die Zustimmung zu Kapitel 4.5 Absatz 1 G wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1 G soll wie folgt geändert werden: <i>“Bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgerschaften erreicht sein. Für Schleswig-Holstein gelten die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG).”</i> Der Folgesatz lautet: <i>Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende.</i> Ich begrüße die Änderung und die Aufrechterhaltung des Folgesatzes! 9 G Neu:<i>Die Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) soll ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden.</i> Neue Begründung: <i>Um die zunehmende Nutzung von Flüssigerdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) im Energie-</i>	Zu Kapitel 4.5 Absatz 9 G Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Gesamtraum der Bundesrepublik (BRD) sowie in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Im Hinblick auf Energiewende und Klimaschutz ist in allen Sektoren bis spätestens 2050 eine nahezu vollständige Abkehr von allen fossilen Energieträgern erforderlich und laut Zielen des Bundes (Klimaschutzplan 2050) sowie des Landes (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) auch vorgesehen. Für diesen Zeitraum dient fossiles Erdgas und fossiles Liquefied Natural Gas (LNG) als Brückentechnologie. Mittel- bis langfristig kann LNG aus fossilem Erdgas zunehmend durch synthetisches Methan oder aber durch Biomethan ersetzt werden. Erneuerbares LNG ist weitgehend CO₂-neutral, da bei der Produktion genau die Menge CO₂ hinzugefügt wird, die bei der Verbrennung des Kraftstoffs wieder abgegeben wird. Studien kommen zu dem Schluss, dass Gas im zukünftigen Energiemix unverzichtbar ist, wenn Deutschland seine Klimaziele aus volkswirtschaftlicher Sicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Verkehrs- und Wärmesektor zu ermöglichen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine LNG-Infrastruktur geschaffen werden. Darüber hinaus wird LNG als umweltfreundlicher Kraftstoff für Schiffe und energiepolitisch zur Verringerung der Abhängigkeit von pipelinegebundenen Erdgas-Importen immer wichtiger. Der industrielle Bedarf am Energieträger Gas ist insbesondere im Raum Brunsbüttel und Umgebung hoch. Zudem sind hier auch die Standortbedingungen zur Errichtung des Terminals gegeben. An der Elbe in Brunsbüttel soll daher das erste deutsche LNG Importterminal entstehen. Hierzu bedarf es einer Weiterentwicklung und Anpassung an die Möglichkeiten eines ergänzenden Energieträgers unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.</i> 9 G muss ersatzlos gestrichen werden! Begründung: Die Begründung des LEP zu 9 G (unter 4.5 Energieversorgung) ist irreführend und beruht nicht auf der Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die die negativen Auswirkungen von LNG klar belegen. Neue	optimiert erreichen will. Gasförmige Energieträger werden mittelfristig als Ersatzlösung und Sicherheit notwendig sein, wenn zu wenig Wind oder Sonne zur Stromerzeugung vorhanden ist. Wie alle fossilen Energien hinterlässt LNG einen CO₂-Fußabdruck. Entlang des Wertschöpfungsprozesses entstehen durch Produktion, Transport, Verteilung und Verbrennung Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Zudem entstehen THG-Emissionen auch bei der Verbrennung von LNG beziehungsweise Erdgas als CO₂. Entscheidend ist es, den Einsatz von Erdgas so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen beziehungsweise Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. Das Genehmigungsverfahren berücksichtigt hierbei alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	fossile Infrastruktur wie LNG-Terminals sind unvereinbar mit den Klimaschutzziele Deutschlands. Der bestehende Bedarf an Erdgas wird unter Einhaltung der Klimaschutzziele sinken und darf nicht unnötig zementiert werden. 9 G widerspricht daher auch ganz klar den Vorgaben von 1 G! Die hier genannte Begründung ist durch keine aktuelle wissenschaftliche Studie belegbar, im Gegenteil steht sie im Widerspruch zu allen seriösen Publikationen. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Land Schleswig-Holstein sowohl vom Klimabündnis gegen LNG als auch von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in vielfacher Art und Weise auf a) die extrem negative Klimawirkung von LNG, b) den durch geopolitische Überlegungen beabsichtigten Import von klima-/umweltschädlichem US Fracking-Gas in Form von LNG, c) das Kreieren von einem fossilen Lock-in bzw. von mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsruinen,	Standards und Normen. Weitere Behörden wie zum Beispiel. Atomaufsicht, Bundesamt für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BFE) werden hinzugezogen. Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt. In deren Entscheidungen werden alle erforderlichen Vorschriften, Regelwerke, Standards und Normen Berücksichtigung finden. Zu der Frage nach dem Bedarf ist anzumerken, dass sich eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Erdgas auf mehrere Lieferquellen stützen (Diversifizierung) muss. Dies ist notwendig, um nicht von einigen wenigen Lieferanten abhängig zu werden. Ohne LNG als zusätzliche Lieferquelle wäre die deutsche Gasversorgung mittelfristig weitgehend abhängig von nur zwei Lieferanten (Norwegen und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hingewiesen und ausführlich informiert wurde. In mehreren detaillierten Stellungnahmen haben sowohl die DUH als auch das Klimabündnis gegen LNG“ dargelegt, dass die geplanten LNG-Terminals energiewirtschaftlich unnötig und klimapolitisch sowie ökonomisch nicht tragbar sind.[1] Negative Klimawirkung von Erdgas und insbesondere LNG Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die sehr negative Klimawirkung von Erdgas und – auf Grund der extrem energieaufwendigen Umwandlung und des langen Transports – von Flüssigerdgas insbesondere, häufen sich und zeigen eindeutig, dass der Energieträger auf keinen Fall als zuverlässige Brücke in das post-fossile Zeitalter betrachtet werden kann.[2] In einer wissenschaftlichen Stellungnahme für das Irische Klimaschutzkomitee hat Prof. Howarth, Cornell Universität, NY - einer der führenden Wissenschaftler auf diesem Gebiet -errechnet, dass US LNG Importe nach Irland eine um 44 % höhere Klimawirkung als Kohle hätten.[3] Für Importe nach Deutschland dürfte die Bilanz	Russland). Mit dem geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel hätten deutsche Gasimporteure die Möglichkeit am weltweiten LNG-Markt teilzunehmen und LNG direkt ins deutsche Gasnetz zu beziehen. LNG weist im Vergleich zu Kohle in der Stromerzeugung oder der Nutzung von Diesel im Nutzfahrzeugbereich und in der Schifffahrt die geringsten THG-Emissionen auf. Die Industrie arbeitet an der Reduktion von THG-Emissionen entlang der gesamten Prozesskette. Mittel- und langfristig wird LNG durch erneuerbare Substitute wie BioLNG und synthetisches LNG ersetzt werden können, so dass ein weitgehend emissionsfreier Energieträger zur Verfügung gestellt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ähnlich sein. Dass Fracking-Gas nach Deutschland in Form von LNG exportiert werden soll, steht seit längerem außer Frage.[4] Kein Bedarf an neuer Import-Infrastruktur Dabei besteht noch nicht einmal ein energiepolitischer Bedarf. Deutschland verfügt über die größten Erdgasspeicherkapazitäten Europas und über die viertgrößten weltweit.[5] Die bestehenden Gasimportkapazitäten sowie die Gasspeicherkapazitäten übersteigen Deutschlands Verbrauch um mehr als das Dreifache. Selbst bei einem Wegfall der Gasimporte aus den Niederlanden ab 2030 ist die bestehende Gasinfrastruktur mehr als ausreichend um den Übergang ins post-fossile Zeitalter abzusichern. Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat bestätigt, dass neue LNG-Terminals und Gaspipelines überflüssig sind in Europa.[6] <i>Das Institut Artelys hat zudem verschiedene Szenarien für die zukünftige Energiesicherheit in Europa erarbeitet und kommt zu dem Schluss, dass die bestehende Infrastruktur unter allen Szenarien vollkommen ausreichend ist.</i>[2] Die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bundesregierung selbst geht in ihrem Nationalen Energie-und Klimaschutzplan davon aus, dass der Erdgasbedarf perspektivisch zurückgehen wird. Auch das Umweltbundesamt hat dies in einer Analyse dargelegt. Statt einer weiteren Zementierung unserer Abhängigkeit von fossilen Energieträgern muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jetzt verstärkt angegangen werden. Dies bietet wirkliche Chancen auf lokale Wertschöpfung, z. B. durch die Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse vor Ort. DUH-Rechtsgutachten widerlegt Genehmigungsfähigkeit Das Fracking-Gas-Import-Terminal soll zudem in unmittelbarer Nähe zu existierender kritischer Infrastruktur – wie z. B. dem ehemaligen AKW und derzeitigen Atom Müll-Lager Brunsbüttel und einem Chemiapark – errichtet werden Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit einem Rechtsgutachten belegt, dass an dem geplanten Standort ein LNG-Terminal nicht genehmigungsfähig ist.[7] Auch die für die nukleare	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sicherheit zuständige Bundesministerin Svenja Schulze hat erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des LNG-Terminals angemeldet. Sie hat von den zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein die Beachtung der im DUH-Gutachten vorgebrachten Argumente eingefordert. Unfallgefahren Mit zunehmendem Einsatz von LNG häufen sich die schweren Unfälle an LNG-Terminals. Es ist reines Glück, dass es bisher keine katastrophalen Ereignisse gab und nicht die volle Energie eines Q-Max-Tankers mit rund 6 PJ (entspricht der freigesetzten Energie von über 100 Hiroshima Atombomben) oder der in Brunsbüttel geplanten zwei LNG-Tanks mit jeweils 3-4 PJ freigesetzt wurden. Bei einem Unfall in den USA 2014 wurde eine Evakuierung in einem Umkreis von über 3,3 km (2 Meilen) für erforderlich gehalten. [8] Damit wären neben Brunsbüttel und der kritischen Infrastruktur des Atomkraftwerks, des Chemieparks und der Sondermüllverbrennungsanlage auch die Schleusen, die Deiche und die Fahrrinne der Elbe gefährdet.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Durch den zunehmenden Einsatz von LNG häufen sich in letzter Zeit die Unfälle. Erst im Herbst 2020 gab es einen schweren Unfall in Hammerfest, der die Existenz der Stadt gefährdet hat[9] sowie in China mit mehreren Toten. [10] Keine Lösung für den Schiffssektor Forschungsergebnisse zeigen auch, dass der Umstieg auf LNG bei der Antriebstechnik im Transportsektor nicht nur viel zu teuer ist, sondern damit auch die Klimaziele nicht erreicht werden können. Forscher des United Maritime Advisory Services warnten in Ihrer Studie „LNG as a marine fuel in the EU – Market, bunkering infrastructure investments and risks in the context of GHG reductions“ vor Flüssigerdgas als Schiffsantrieb. Obwohl sie sehr konservativ nur von geringen Methanemissionen (Leckagen oder sog. Methanschlupf) ausgegangen sind, analysierten die Forscher, dass – bei den benötigten 22 Mrd. US-Dollar Investments in LNG Infrastruktur bis 2050 – lediglich eine Treibhausgas-Reduktion von ca. 6% erreicht werden könnte. Wenn die Methanleckage-Raten höher als angenommen wären, würde der Ausbau der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LNG-Infrastruktur sogar einen Anstieg der Treibhausgasemissionen zur Folge haben.[11] Eine 2020er Studie im Auftrag der Internationalen Schifffahrtorganisation IMO zeigt auch, dass auf Grund des verstärkten Einsatzes von LNG als Treibstoff für Schiffe, die Methanemissionen im Zeitraum 2012 bis 2018 um 150 % gestiegen sind.[12] Gleichzeitig besteht die Gefahr von Lock-In-Effekten, wenn Schiffe jetzt umgerüstet und entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird, die in ein paar Jahren aufgrund der klimapolitischen Ziele wieder obsolet ist. Die Investitionen würden sich für die Schifffahrt entsprechend nicht nur nicht lohnen, sie würden sogar ein Hindernis für den Einsatz wirklich umweltschonender Technik darstellen, sobald z. B. grüner Wasserstoff in ausreichenden Mengen vorhanden ist. Statt der Umrüstung auf LNG ist es momentan sinnvoller, bestehende Motoren mit entsprechenden Reinigungsanlagen (z. B. Partikelfilter, selektive katalytische Reduktion) nachzurüsten und z. B. Marinegasöl einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Maßnahmen die Emission von Feinstaub ebenso wie der Einsatz von LNG verringern kann, ohne, dass dadurch die Treibhausgasbilanz verschlechtert wird. Ökonomische Lebensspanne reicht weit über 2050 hinaus Heute geschaffene Gasinfrastruktur hat eine ökonomische Lebenszeit von 30 bis 50 Jahren. Die anstehenden Investitionsentscheidungen sollen also exakt für die Zeiträume erfolgen, in denen auf Grund des fortschreitenden Klimawandels eine radikale Abkehr von fossilen Brennstoffen unumgänglich ist. Zwar behaupten die Investoren irgendwann und irgendwie auf nicht-fossile Energieträger umzustellen, doch gibt es keinerlei konkrete Pläne ab welchem Jahr und in welcher Art und Weise umgestellt werden soll. Zudem ist die technische Machbarkeit erheblich in Frage zu stellen. Um die international vereinbarten Klimaziele zu erreichen, müssen Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bis 2050 fast vollständig dekarbonisiert sein!	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Ausbau von Infrastrukturen für den Import von Erdgas wie Pipelines oder LNG-Terminals muss deshalb verhindert werden. Damit werden sowohl das Entstehen von Lock-In-Effekten[13] bei der Nutzung fossiler Energieträger als auch Fehlinvestitionen in verlorene Vermögenswerte vermieden. Das gilt es besonders dann zu berücksichtigen, wenn zur Finanzierung öffentliche Mittel verwendet werden sollen und darüber hinaus das nachweislich klima- und umweltfeindliche US Frackinggas importiert werden soll.[14] Die DUH hat bereits angekündigt, gegen den Bau des LNG Terminals zu klagen. Abschließend weise(n) ich/wir daraufhin, dass der Landesverband von Bündnis90/Die Grünen am 31. Oktober 2020 die Ablehnung des LNG-Terminals nebst Anschlussleitung beschlossen hat. [1]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-LNG-Infrastruktur/klimabuendnis-gegen-lng.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Themen_LGST/Energiewende/2018-10-08_Offener_Brief_LNG_Terminal_Brunsbuettel.pdf https://www.duh.de/lng/ [2]http://energywatchgroup.org/wp-content/uploads/EWG_Erdgasstudie_2019.pdf https://www.research.manchester.ac.uk/portal/en/publications/natural-gas-and-climate-change(c82adf1f-17fd-4842-abeb-f16c4ab83605).html https://www.diw.de/de/diw_01.c.794645.de/publikationen/diw_focus/2020_0005/no_need_for_new_natural_gas_pipelines_and_lng_terminals_in_europe.html https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2020/01/Artelys-GasSecurityOfSupply-UpdatedAnalysis.pdf	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	[3]https://data.oireachtas.ie/ie/oireachtas/committee/dail/32/joint_committee_on_climate_action/submissions/2019/2019-10-10_opening-statement-robert-w-howarth-ph-d-cornell-university_en.pdf [4]https://www.cleanenergywire.org/dossiers/us-lng-showcases-transatlantic-rift-climate-and-energy https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/nord-stream-2-ostsee-pipeline-finanzierung-olaf-scholz [5]https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=24 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konventionelle-energetraeger.html [6]https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html [7]https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Fracking/PK_190528/DUH_Gutachten_LNG_Terminal_Brunsb%C3%BCttel.pdf [8]https://www.phmsa.dot.gov/sites/phmsa.dot.gov/files/docs/FIR_and_APPENDICES_PHMSA_WUTC_Williams_Plymouth_2016_04_28_REDACTED.pdf [9]https://bellona.org/news/fossil-fuels/2020-11-hammerfest-lng-fire-caused-by-negligent-maintenance-practices-major-bellona-investigation-finds [10]https://news.cgtn.com/news/2020-06-14/Death-toll-in-E-China-LNG-tanker-explosion-rises-to-19-RjdSi9Fdno/index.html [11] Forscher warnen vor Flüssiggas als Schiffsantrieb, Hamburger Abendblatt, 27.6.18. Link https://www.abendblatt.de/hamburg/article214701101/Forscher-warner-vor-Fluessiggas-als-Schiffsantrieb.html ; Umstieg auf LNG teuer und ohne große Wirkung, Energate-Messenger, 27.6.18. Link: https://www.energate-messenger.de/news/184191/umstieg-auf-lng-teuer-und-ohne-grosse-wirkung ; United Maritime Advisory Services Study „LNG as a marine fuel in the EU, 22.6.18. Link https://u-mas.co.uk/LinkClick.aspx?fileticket=yVGOF-ct68s%3D&portalid=0 LNG remains a deadend for decarbonising maritime transport. 10. Juli 2019. Link https://www.transportenvironment.org/newsroom/blog/lng-remains-deadend-decarbonising-maritime-transport?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=d2ed734277-EMAIL_CAMPAIGN_2020_11_24_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-d2ed734277-190663264 [12]https://theicct.org/news/fourth-imo-ghg-study-finalreport-pr-20200804 [13] Wirtschaftslehre. „Lock-in-Effekt“. http://www.wirtschafts-lehre.de/lock-in-effekt.html [14] Concerned Health Professionals of New York. „Compendium of Scientific, Medical, and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (the Compendium)“. 5th Edition. March 2018. Link: http://concernedhealthny.org/compendium/ EU Commission. „Technical workshop on public health impacts and risks resulting from oil and gas extraction“. 8 November 2016. Link: http://ec.europa.eu/environment/integration/energy/pdf/health_impacts_and_risks-from-oil_and_gas_extraction.pdf	

B 4.5.1 Windenergie an Land

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Heimatverband für den Kreis Pinneberg von 1961 e.V. Stn.-ID: M1219	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Festlegung weiter Teile des Kreises Pinneberg als Vorbehaltsfläche für Natur und Landschaft sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Wir sehen damit die Chance, dass einzigartige Landschaftstypen unserer Region erhalten bleiben oder eine behutsame Entwicklung erfahren. Besonders die Elbmarschen haben in diesem Kontext eine herausgehobene Bedeutung, die u.a. durch die zahlreichen denkmalgeschützten Ensembles (Gutsanlagen, Kirchen und Bauernhöfe) unterstrichen wird. Wir sehen in der Verbindung von Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie Naherholung und Tourismus auch eine wichtige ökonomische Entwicklungsperspektive für unsere Region. Dem will auch die Landesplanung Rechnung tragen. Es ist uns daher unverständlich, dass die Pläne und Vorgaben für die Windenergie-Vorrangsfläche im Raum	Das Fachthema Windenergie ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens, sondern wurde in einem rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahren des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie bearbeitet. Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Seite 739) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Planunterlagen finden Sie im Internet unter Inhalte - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (zum Sachthema Windenergie an Land) - schleswig-holstein.de (schleswig-holstein.de). Am 31. Dezember 2020 sind auch die Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Planunterlagen dazu finden Sie im Internet unter folgendem Link https://www.schleswig-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Uetersen/Neuendeich/Groß Nordende nicht nur eine Fortschreibung der Windenergienutzung, sondern sogar ein Repowering vorsehen. Dadurch sollen 4 Anlagen entstehen, die mit einer Turmhöhe von 105 Metern und einer Flügellänge von 75 Metern eine Gesamthöhe von 180 Meter aufweisen. Anlagen mit solch gigantischer Dimension zerstören u.E. die gewachsenen baulichen und landschaftlichen Maßstäbe der Elbmarsch und konterkarieren den auf der anderen Seite befürworteten Landschaftsschutz und Denkmalschutz und beeinträchtigen in der Folge auch Erholung und Tourismus. Wir sehen die Errichtung von Windkraftanlagen am Standort Uetersen/Neuendeich/Groß Nordende grundsätzlich sehr kritisch. Anlagen aber, die höher als die bisherigen sind, lehnen wir aus den vorgenannten Gründen ab. Die Landesplanung sollte an dieser Stelle der Elbmarsch im Kreis Pinneberg eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf das bisherige Maß vorgeben. Mit freundlichem Gruß	holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/raumordnungsplaene.html In den Plänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung abschließend festgelegt. Insofern ist auch die Überprüfung von Vorranggebieten nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	Zu Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land): Die bereits vorab erfolgte sektorale Teilfortschreibung des Themas „Windenergie an Land“ einschließlich deren rechtlich selbstständiger raumordnerischer Betrachtung fokussiert aus hiesiger Sicht einseitig auf das Ziel des Kapazitätsausbaus und schwächt dadurch die Belange einer sicheren Schifffahrt hinsichtlich ihrer Wahrnehmung und Bedeutung, da nicht der Gesamtkontext der im LEP-Entwurf zu Gunsten der Schifffahrt getroffenen Festlegungen gewürdigt wird. Es ist daher erforderlich, die raumordnerische Betrachtung aller Nutzungen auf derselben Ebene zusammenzufassen, um einen objektiven und belastbaren Interessensausgleich zu erzielen.	Es ist nicht erkennbar, dass aus der separaten und bereits abgeschlossenen Befassung mit dem Thema Windenergie an Land Nachteile für die Belange der Schifffahrt im Gesamtkontext der Raumnutzungsinteressen entstehen. Eine Schwächung der Belange der Seeschifffahrt – begründet durch ein – wie seitens der Schifffahrtsverwaltung angeführtes „einseitiges“ Ziel des Kapazitätsausbaus – ist nicht erkennbar. Die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorgetragenen Hinweise werden im Kontext der jeweiligen Fachkapitel geprüft.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1074	Moin, vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung. Ich plädiere für mehr Abstand zu den Windrädern gegenüber Wohngebieten wie z.B. in Bönstrup, Dollerup und Grundhof, mindestens 2km! Sensible Personen können durch die Windräder stark beeinträchtigt werden.	Das Fachthema Windenergie ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens, sondern wurde in einem rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahren des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie bearbeitet. Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ebenso sollten Weisse Zonen ohne Mobilfunk eingerichtet werden, damit sich gesundheitsbewußte und elektrosensible Personen sich darauf verlassen können, dass eine bestimmte Region auf Dauer davon frei bleibt, sich EHS-Betroffene erholen bzw. genesen können. Es gibt viele Menschen in Deutschland, die verzweifelt solch einen Platz suchen. Nehmen wir wie bei Corona doch einmal Rücksicht auf die "Schwachen". Vorbilder: Weisse-Zone-Rhön, Wohngebiet Taldorf Süd bei Ravensburg, Parc de Carné Provinz Ravenna in Italien. Siehe auch: https://www.elektrosensibel-ehs.de Auch die Natur leidet unter zunehmenden der Strahlung: Baumschäden usw. können entstehen, also bitte Pufferzonen zu Naturschutzgebieten anlegen! Zu Unrecht werden solche Bedenken immer wieder abgewimmelt - solange bis es unübersehbar wird, aber dann ist es für Vieles leider zu spät. Es gibt die Möglichkeit, ein Mobilfunkvorsorgekonzept zu erstellen. Das EMF-Institut Dr.Niessen in Köln begleitet seit Jahren die Erstellung solcher Konzepte und kann	3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Seite 739) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Planunterlagen finden Sie im Internet unter Inhalte - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (zum Sachthema Windenergie an Land) - schleswig-holstein.de (schleswig-holstein.de). Am 31. Dezember 2020 sind auch die Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Planunterlagen dazu finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/raumordnungsplaene.html In den Plänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung abschließend festgelegt. Insofern ist auch die Überprüfung von Vorranggebieten nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Dem Wunsch, über die Raumordnung mobilfunkfreie Zonen einzurichten, wird nicht gefolgt. Es liegen entgegen der Auffassung des Einwenders keine hinreichend belastbaren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einige gelungene Beispiele nennen. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen, und für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung: koechin@posteo.de Mit freundlichem Gruß	wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, um ein erhöhtes Schutzbedürfnis für bestimmte Personengruppen bzw. Tiere oder Pflanzen abzuleiten.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1218	Stellungnahme der >AG Windparks Schwansen< zum Entwurf 2018 der dritten Teilfortschreibung des LEP 2010 Vorbemerkung Die >Arbeitsgemeinschaft Windparks Schwansen< merkt ausdrücklich an, dass ihre in umfassenden vorherigen Stellungnahmen zu Planentwürfen der Regionalplanung, des LRP und des LEP in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Einleitung Den Themenkomplex >Windenergie< überhaupt nicht in den LEP-Entwurf einzubeziehen sondern als vollkommen eigenständigen Teil zu behandeln, mag aus technischen Gründen nachvollziehbar sein. Es ist jedoch unstrittig bzw. allgemein anerkannt, dass die Einwirkung von	Das Fachthema Windenergie ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens, sondern wurde in einem rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahren des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie bearbeitet. Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Seite 739) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Planunterlagen finden Sie im Internet unter Inhalte - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (zum Sachthema Windenergie an Land) - schleswig-holstein.de (schleswig-holstein.de). Am 31. Dezember 2020 sind auch die Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie an Land

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Windparks mit Großwindanlagen auf jeden betroffenen Naturraum außerordentlich umfangreich und vielschichtig ist (siehe auch Umweltbericht 2018, S.55). Insofern ist nicht nachzuvollziehen, dass der LEP bei der Beurteilung von Flächen die Windanlagen (WKA) vollständig ausspart. Wenn Faktoren wie zum Beispiel Besiedelung, Straßennetz, Versorgungsstrukturen (etwa Stromtrassen) akribisch auch unter der Prämisse der Verträglichkeit mit den Umweltgegebenheiten geprüft werden, sollte es selbstverständlich sein, den visuellen und akustischen Belastungsgrad sowie den Versiegelungseffekt von Windparks in gleicher Weise in den LEP einzubeziehen. Sie können zusammen mit den anderen Belastungen zu einer erheblichen Kumulierung und damit zur Überschreitung erträglicher Grenzen führen. Dies gilt insbesondere, weil die Planung neuer Windparks in der Regel von deutlich größeren Anlagen ausgeht als in der Vergangenheit (die Höhe der von der Landesplanung angenommenen Referenzanlagen wird bereits heute sehr häufig übertroffen), woraus noch größere Belastungen für das Umland resultieren (siehe dazu auch das CL-Gutachten 2016)	in Kraft getreten. Die Planunterlagen dazu finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/raumordnungsplaene.html In den Plänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung abschließend festgelegt. Insofern ist auch die Überprüfung von Vorranggebieten nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Im Übrigen wurden alle in dieser Stellungnahme vorgetragenen Aspekte in der Teilaufstellung des Regionalplanes II zum Sachthema Windenergie in die Abwägung einbezogen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der LEP-Entwurf stellt in den einzelnen Themenkreisen seiner Gliederung ausführlich dar, welchen Stellenwert Naturräume, Besonderheiten der Landschaft, Schwerpunkte von Fauna und Flora usw. für den Bestand einer intakten Umwelt haben und betont die Forderung, einen solchen Zustand möglichst zu erhalten bzw. zu verbessern. Insofern ist der LEP theoretisch zunächst uneingeschränkt positiv zu beurteilen. Der Entwicklungsplan baut auf den Richtlinien und Kriterien des Umweltberichts auf. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass der aktuelle Umweltbericht nur mit einer Erklärung beigelegt ist; denn erst im direkten Vergleich der beiden Unterlagen werden die Abweichungen bzw. Auslassungen des LEP deutlich, die von erheblicher Bedeutung für die abschließende Wertung sind. Ebenso wenig ist zu akzeptieren, dass die Beurteilungen der Regionalplanung als per se unveränderbar und grundsätzlich zu akzeptieren vorausgesetzt werden, da die konkrete Prüfung zeigt, dass in wichtigen Teilaspekten u.a. gegen die Vorgaben des Umweltberichts verstoßen wird.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Anhand der Vorgaben des Umweltberichts 2016 und folgenden (siehe Kartenmaterial und Text), des CL-Gutachtens 2016 und des Umweltatlas‘ ist nachzuweisen, dass als wichtig anerkannte Maximen dieser Darlegungen ignoriert werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dies zu geschehen scheint, wenn die Absicht besteht, bestimmte Gebiete als Vorrang- oder Potentialflächen für WKA auszuweisen. Für die Windenergieplanung ist indes auch im Rahmen des LEP zu fordern, dass massive Eingriffe in Umwelt, Landschaft und Lebensräume, wie der WKA-Bau sie verursacht, den Grundsätzen der allgemeinen Entwicklungsplanung folgen. Bewertung von Einzelkomplexen unter Einbeziehung der Vorgaben von Umweltbericht, LRP, CL-Gutachten und LEP-Entwurf Unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) Das Umweltbundesamt macht in seinen Stellungnahmen deutlich, dass UZVR in der Landschaftsgestaltung unter dem Aspekt der Erhaltung und Vergrößerung von bedeutsamen Lebensräumen einen hohen Stellenwert	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	haben. Sie sind von besonderer Bedeutung, wenn sich in dem betroffenen UZVR schützenswerte Lebensräume befinden. Der LRP betont gleichfalls eben diesen Stellenwert bezogen auf S-H . Das CL-Gutachten zeigt in verschiedenen Einzelabschnitten (Karten 87/88), dass das südliche Schwansen über einen ausgedehnten UZVR verfügt; wobei die Angaben des Gutachtens jedoch insofern fehlerhaft sind, da nachweisbar nur der kleinere, östlich der B 203 gelegene Teil aufgelistet wird, während der größere, westlich der B 203 gelegene Teil nicht erscheint. Die Bedeutung des UZVR ist daher logischerweise noch umfassender. Aussagen des LRP Allg. Beschreibung Der aktuelle LRP (Abschnitt 2.2.1) macht anhand verschiedener Kriterien nachdrücklich klar, dass UZVR von exemplarischer Bedeutung für den ökologischen und sozio-ökologischen Wert einer Landschaft sind und daher ein Schutzgebiet per se darstellen. In der Übersichtstabelle (Tab. 9) wird die gesamte Schwansener Ostseeküstenlandschaft korrekt als UZVR gewertet, der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	damit zu den größten Räumen dieser Art im Land gehört. Der LRP verweist ausdrücklich darauf, dass die Zerschneidung derartiger Landschaften durch Baumaßnahmen verschiedenster Art die Verkleinerung und Verinselung von Lebensräumen mit sich bringt, die „zu den bislang zu wenig beachteten Ursachen für die abnehmende Artenvielfalt bzw. den Rückgang von Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten“ führt. „Die Artenvielfalt eines Lebensraums und die Erhaltung von Populationen hängen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammen“. Weiter unten wiederholt der Text des LRP, dass „eine Landschaft mit großen UZVR ein eigenständiges Schutzgut der Landschaftsplanung“ darstellt. Es ist also von besonderer Bedeutung, dass es innerhalb des relativ weiträumigen, verkehrsarmen Bereichs der Schwansener Ostseeküstenlandschaft eine Fläche gibt, in der es überhaupt keinen Verkehr bzw. allgemein zugängliche Wege gibt. Es handelt sich um eine ca. 120 ha umfassende Fläche südlich der Gemeinde Holzdorf, die im Westen von der Gutsanlage Saxtorf begrenzt wird, im Osten von der B 203 und im Süden an die Gemeinde	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Loose heranreicht. Laut Umweltatlas 2012 ist die Fläche (zusammen mit dem östl. Teil) eines der größten unzerschnittenen und verkehrsfreien Gebiete im Land S-H. Biotope in dem Gebiet Gleichzeitig befinden sich auf dieser Fläche vielgestaltige Biotopbereiche, die de facto bereits ein relativ großräumiges Biotop-Verbundsystem (siehe Umweltbericht S. 34 Abb.14) darstellen und damit die Garantie für Artenreichtum- und Vielfalt bieten. Hinzu kommt das gesetzlich geschützte Biotop Rußlandmoor (siehe Umweltbericht S. 32 Abb. 13) In der auf diesen Flächen von der Regionalplanung ausgewiesenen WKA-Vorrangfläche 009 und der daran angrenzenden sehr großen Potentialfläche 008 befinden sich laut Umweltbericht 2016 (S.53/54) „Gebiete mit hoher Komplexität und Großflächigkeit“: Kollholz, Saxtorfer Moor und südöstlich anschließend das Große Moor/Rußlandmoor. Der Umweltbericht 2016 (ebenda) beurteilt diese Flächen als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotop-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verbundsystems, bei dem bei Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen ist (ebenfalls Abb. 14). Der Umweltbericht 2018 weist auf der Seite 34, Abb. 14 einen Biotopverbund laut § 21 BNatSchG aus, der sich vom Kollholz über das Saxtorfer Restmoor bis zum intakten, gemeindeübergreifenden Rußlandmoor erstreckt. Die Themenkarte 21/Seite 237 des LEP-Entwurfs jedoch ignoriert diese Fakten vollständig und weist weder die Moore noch das Kollholz aus. Bezogen auf die WKA-Planung in diesem Raum ist anzumerken, dass auf den Flächen 009 und 008 zudem ein Wiesenvogelbrutgebiet vorgesehen (Vorkommen der auf der Roten Liste stehenden Wiesenweihe) ist. Außerdem besteht ein Ökokonto. CL-Gutachten Wie oben bereits erwähnt, weist auch das CL-Gutachten von 2016 in seinen verschiedenen Abschnitten auf den UZVR hin, wobei die Flächenangabe jedoch nachweislich fehlerhaft ist. Der UZVR ist (siehe oben) circa doppelt so groß wie das Gutachten annimmt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Gesamtbereich des UZVR ist bislang außerdem weitgehend frei von Lichtverschmutzung bzw. ist für den Teil westlich der B203 ein vollständiges Fehlen von Lichtverschmutzung zu verzeichnen. Eine Beeinträchtigung des Bereichs durch Baumaßnahmen würde nach allen bundes- und landesbezogenen Vorgaben folglich die empfindliche Störung oder Zerstörung eines für die Biodiversität besonders wichtigen Umfeldes bedeuten. Außerdem ist nach Maßgabe des LRP nochmals auf die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Erhaltung von UZVR und zur Wiedervernetzung zerschnittener Landschaftsräume gem. §1, Abs.2, Nr.1 des BNatSchG zu verweisen sowie auf das Wiedervernetzungsprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2012. So gesehen wäre die Störung eines völlig verkehrsfreien, unzerschnittenen Raums von mehr als 120 ha eine vorsätzliche Konterkarierung aller bisher geltenden relevanten Vorgaben. In der Zusammenfassung der Bedeutung eines völlig verkehrsfreien und damit auch von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	jeglicher Lichtverschmutzung freien Raumes innerhalb des UZVR „Schwansener Ostseeküstenlandschaft“ ist keinesfalls nachzuvollziehen, dass im Zuge der Regionalplanung dieses Gebiet Raum für einen Windpark mit WKA-Höhen über der Reverenzangabe bieten sollte. Das Gebiet ist als WKA-Fläche nicht geeignet . Eine Gesamtwürdigung kann daher nicht nachvollziehen, dass der aktuelle Umweltbericht zwar auf die vom CL-Gutachten erarbeiteten Flächenkulissen hinweist, in der zugehörigen Abb, 21 das Rußlandmoor mit angrenzenden Flächen aber ignoriert und den UZVR nicht explizit erwähnt. Keinesfalls nachzuvollziehen ist, dass der LEP-Entwurf auf den allgemein anerkannten hohen Stellenwert von UZVR überhaupt nicht eingeht. Für das südliche Schwansen bedeutet dies, dass ein relevantes Umweltmerkmal, das den besonders verantwortungsvollen Umgang mit der Fläche voraussetzen müsste, vollständig ignoriert wird. Die >AG Windparks Schwansen< fordert eine Korrektur dieser nicht akzeptablen Vorgehensweise. Moorflächen im UZVR des südlichen Teil Schwansens	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein äußerst markantes und unter Umweltaspekten wertvolles Biotop ist das gemeindeübergreifende intakte Hochmoor <i>Rußlandmoor</i> (Großes Moor). Das weiträumige Kerngebiet ist umgeben von umfangreichen Flächen verbuschten bzw. bewaldeten Moorumlandes. Nordwestlich schließt sich daran das Restmoor Saxtorfmoor an, das ursprünglich eine Einheit mit dem Rußlandmoor gebildet hat. An das Saxtorfmoor grenzt eine bis annähernd zur Gemeinde Loose reichende Fläche, die aus extensiv bewirtschafteten, moorigen Grünflächen, dem früheren <i>Kuhmoor</i>, besteht. Weiter westlich des Saxtorfmoores liegt das bereits erwähnte Biotop <i>Kollholz</i> (Seeadlerhorst). Das Rußlandmoor gehört laut Umweltbericht Seite 24, Abb.9 zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, wobei ein Teil der Fläche als >Wildnis< vorzusehen ist (siehe auch Lütt: "Hochmoore ...", 2008/Jahrbuch der HG Eckernförde). Es ist unstrittig, dass auf diesen Bereich das Moorschutzprogramm des Landes anzuwenden ist. Der Gesamtbereich ist unter dem Aspekt der Biodiversität von besonderer Bedeutung. Es gilt also für diese Flächen exemplarisch der nationale	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und europäische Grundsatz (siehe auch Klage der EU), Biotop zu verbinden und Korridore zwischen Einzelstandpunkten zu schaffen. Die Biotopkarte des LEP-Entwurfs weist im Gegensatz zu dem zugehörigen Umweltbericht diese nach allen Naturschutzrichtlinien relevanten Flächen nicht aus. Der LEP vermittelt damit ein inkorrektes Bild, das zwingend korrigiert werden müsste. Klimaschutz, CO2-Senken, Insektenschutz in Verbindung u.a. mit der Moorfläche Der LEP-Entwurf formuliert in seiner Charakterisierung ländlicher Räume als Sicherungsinstrument natürlicher Lebensgrundlagen auch deren Bedeutung für den Klimaschutz (S. 51) und betont (S. 49) das ökologisch bedeutsame Potential. In der logischen Folge dieser Qualifizierung wäre auf die Bedeutung des großflächigen Mooregebiets in seiner Gesamtheit als klimabedeutsame CO2-Senke hinzuweisen. Dies erfolgt jedoch nicht. Außerdem erweist sich das umfangreiche Großmoor/Rußlandmoor mit d e n angrenzenden Restmoorlandschaften und der ausgedehnten nördlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	anschließenden Waldfläche <i>Großholz</i> als wichtiges, dicht besetztes Habitat für ein breites Spektrum von Insekten. Wenn allerdings Gebiete dieser Beschaffenheit, wie es die Regionalplanung für die Halbinsel Schwansen vorsieht, von allen Seiten (bis auf eine offene Zone nach Norden) in unmittelbarer Nähe von mindestens 150 Meter hohen und höheren WKA mit Rotoren ab 130 Meter und mehr Durchmesser umstellt werden, hat dies beträchtliche Auswirkungen auf den Bestand der Insekten. Dr. Franz Trieb hat für das „Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt“ untersucht (Oktober 2018), in welchem Ausmaß Windräder Auswirkungen auf den Bestand von Insekten haben. Seine durch zahlreiche nationale und internationale Arbeiten unterlegte Studie „Interference of Flying Insects on Wind Parks“ kommt zu der eindeutigen Aussage, dass der Insektenschlag durch WKA-Rotoren unzweifelhaft ursächlich für beträchtliche Biomasseverluste bei Insekten ist. Das gilt natürlich insbesondere für Gebiete wie das oben beschriebene, bei dem von einer noch erheblich größeren Insektendichte- und Vielfalt ausgegangen werden kann als in anderen Bereichen. In diesem Zusammenhang ist auf die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vorgaben des aktuellen Insektenschutzgesetzes der Bundesregierung zu verweisen. Zudem handelt es sich bei der Gesamtfläche nachweislich um eindeutig klimasensitive Böden, so dass das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung bei der Bewertung heranzuziehen ist. Diese Ausgangslage ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten zu berücksichtigen. Potentielle Beeinträchtigungen der Avifauna Ausweislich allen Kartenmaterials ziehen sich an den Begrenzungslinien Schwansens, der Schlei und der Ostseeküste, Vogelfluglinien von länderübergreifender Bedeutung entlang. In dem 2000-m- Streifen entlang der Ostseeküste sind insbesondere über Land fliegende Singvögel betroffen (siehe Ornithol. AG/Kieckbusch), deren Hauptzugstrecke sich zwar an der Küste orientiert, jedoch in dem oben genannten Streifen in niedrigen Höhen über Land führt. Ungefähr 3000 m von der Küstenlinie entfernt befindet sich die moorige Fläche <i>Wildhagen</i> (Gemeinde Holzdorf), in der Kranichniststätten nachzuweisen sind. Ein weiteres Kranichbrutgebiet	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	befindet sich bei dem Bereich Kollholz. Weiterhin sind bei Hemmelmark, bei Bienebek und im Kollholz Seeadlerhorste nachzuweisen. Der Umweltbericht weist allerdings in seiner Abbildung 12 auf der Seite 30 nur zwei der Horste auf, das Kollholz fehlt. Insofern müssten die Beeinträchtigungszonen um Seeadlerhorste deutlich restriktiv für potentielle WKA-Planungen wirken. Dies ist jedoch laut Regionalplanung nicht der Fall. Ebenso wird die Riegelbildung durch Windanlagen entlang des Küstenraums für Großvögel, die Schwansen auf ihrem Wechsel zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten überqueren und für die in geringen Höhen fliegenden Singvogelzüge nicht berücksichtigt. Auch in diesem Teilbereich wird mit der WKA-Planung den Naturschutzrichtlinien des Umweltberichts und damit auch des LEP zuwidergehandelt. Stellenwert von Naturparken Im Umweltbericht wird angemerkt, dass Naturparke sich in ihrer Bedeutung als Erholungsgebiet auch über besonders schützenswerte Flächen oder Baudenkmäler	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	definieren. Dementsprechend weist der Umweltbericht wie auch der LEP-Entwurf die Grenzen der jeweiligen Parke aus, wobei erkennbar ist, dass eine nicht unbeträchtliche Fläche der Halbinsel Schwansen durch den Naturpark Schlei charakterisiert ist. Es ist zu fragen, ob der für den östlichen, zwischen Schlei und Ostsee gelegenen Teil des Naturparks Schlei getroffene Beschluss, auf diesen Flächen Großwindanlagen zu errichten, mit dem Zweck eines geschützten Raums für Erholungszwecke zu vereinbaren ist. In diesem Zusammenhang ist auf die eindeutige Erklärung des damals zuständigen Ministers von Bötticher bei der Errichtung des Naturparks Schlei zu verweisen. Dies vor allem unter dem Aspekt, dass im Kreis Schlesw.-Flensburg Windanlagen im Angelner Teil des Naturparks Schlei unter Verweis auf den Zweck derartiger Erholungsgebiete abgelehnt werden. Tourismus Der LEP stellt in seinen Ausführungen die Bedeutung des Tourismus für Schleswig-Holstein klar heraus. Es wird jedoch auch im LEP auf der aktuellen Erkenntnissen nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mehr entsprechenden Wertung beharrt, Tourismuspotentiale seien auf Schwerpunkte zu begrenzen, und insofern bildeten die ausgewiesenen Gebiete die Realität ab. Dies mag für strukturelle Maßnahmen der Tourismusgestaltung wie Bauprojekte gelten. Es kann sich indes nicht auf die letztlich die Sparte Tourismus prägenden Gewohnheiten von Feriengästen beziehen. Tatsache ist, dass heutige Touristen auch auf der Halbinsel Schwansen deutlich mobiler sind als früher. Zudem handelt es sich in großem Umfang um Menschen, die auf ihren Autos Fahrräder mitbringen; Auch daraus ergibt sich also, dass von abgegrenzten Schwerpunkten allenfalls in baulicher Hinsicht gesprochen werden kann. Außerdem sei auf den Fahrradfernweg von Flensburg an der gesamten Schwansener Küste entlang verwiesen. Studien (siehe Ostseefjord Schlei, Dehoga, NIT-Studie für das Amt Schlei-Ostsee) belegen, dass heute Urlauber zunehmend darauf verweisen, die von ihnen favorisierten Fahrradtouren seien zwischen Windmühlen für sie nicht akzeptabel. Es ist zu fordern, dass Wertungen über Tourismusstrukturen auf aktuellen Quellen aufgebaut	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Im vorgenannten Zusammenhang beinhaltet dies, dass weithin sichtbare Windparke konterkarierend für die Tourismusedwicklung wirken können. Zu beachten ist dabei, dass der Tourismus für Schwansen ein wichtiger Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfaktor ist (Bruttowertschöpfung doppelt so hoch wie Energiesektor; Arbeitplatzeffekt siebzehnmahl höher als Energiesektor; siehe Gutachten der Fachhochschule Heide). Kriterien der Windkraftplanung als potentiell bestimmender Faktor für die Tourismusedwicklung Nachweisbar gilt für viele Tourismusregionen, dass Windparke ein Hemmnis für die Entwicklung darstellen können (siehe unter dem Punkt <i>Tourismus</i> erwähnte Studien). Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn der Tourismus einen so wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt wie oben erwähnt. Aufgrund der Komplexität der Vorgaben, die zur Einrichtung oder zur Ablehnung eines WKA-Vorranggebietes führen, ist es daher notwendig, dass die Planungsseite ihren Entscheidungen allgemeinverbindliche, nachvollziehbare Kriterien zugrunde legt - nach Art. 3, Abs. 1 des GG darf Gleiches	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden. Es muß also sichergestellt sein, dass Begründungen, die zur Ausweisung oder Nichtausweisung eines Vorranggebietes führen, für jede Fläche im selben Maßstab angewendet werden. Zur Überprüfung dieses Komplexes sind die Vorrangflächen im Bereich des südlichen Schwansen mit Flächen nördlich der Schlei im Planungsraum 1 verglichen worden. Die stichprobenartige Überprüfung erweist, dass bei vergleichbaren Voraussetzungen Flächen in Schl-FI herausgenommen worden sind, während sie in Rd-Eck als Vorranggebiete ausgewiesen werden. 006 LangballigDie Fläche ist als Vorranggebiet abgelehnt worden, da sich in dem Gebiet ein Biotopverbund (Voraussetzung für Unterschutzstellung nach LSG) befindet und das Gebiet ein „sensibler, touristisch geprägter Küstenraum“ sei. Gleiches (Küstenraum) gilt für die Vorranggebiete auf Waabser Gemeindegebiet (007 und 012). Voraussetzung für Unterschutzstellung gilt für Saxtorf 009.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Diese Flächen sind jedoch als Vorranggebiete ausgewiesen worden. 015 bis 020 Fl.-Stadt – Maasbull teilweise Lage im Biotop-Verbund; Gebiet herausgenommen 009 Saxtorf unter gleichen Umständen als Vorranggebiet bewertet. 025 Sörup wenig geprägt durch WKA, intensiv touristisch geprägt, deshalb Herausnahme; südl. Schwansen bisher ebenfalls wenig geprägt durch WKA, aber intensive touristische Prägung, dennoch Ausweisung von Vorranggebieten. Zu 025 wird – wie auch zu weiteren Flächen - angeführt, dass innerhalb des Naturparks Schlei bereits zwei Windparks bestünden, deshalb sei keine weitere Fläche zwischen Naturpark und Ostsee zu vertreten. Gleiches müsste für die Waabser Flächen 007 und 012 gelten und insbesondere für 009 Saxtorf, das im Naturpark liegt. 040 Hörup, Lindewitt nur teilweise Übernahme, um unerwünschte Umfassung, Riegelbildung und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Belastungssituation für Außenbereichsanlagen zu vermeiden. Hinweis auf Biotopverbund und Gewässertalraum. Müsste ebenso für Waabser Flächen 007 und 012 und Saxtorf 009 gelten. 042 Stangheck, Stoltebüll landschaftl sensibler, touristisch geprägter Küstenraum; siedlungsnaher Freiraumschutz wegen bisher fehlender WKA-Prägung. Kriterien müssten ebenso für Schwansen gelten. 049 Ahneberg, Sörup, Sterup zwischen Naturpark Schlei und Ostsee, intensiv touristisch geprägt, Biotopverbund (wie oben). Gilt auch für Schwansen, wobei Saxtorf 009 im Naturpark liegt. 061 Oersberg, Rabenkirchen-Faulück Nähe zu Gütern und Kirche; Nähe der Fläche 009 Saxtorf zur Gutsanlage Saxtorf größer. 63 Brodersby Kappeln sensibler tour. geprägter Küstenraum, „Lage zum Naturpark“.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gilt auch für Waabser Gebiete 007 und 012; Saxtorf 009 liegt im Naturpark 64 Janneby, Wanderup Ablehnung aufgrund Biotop-Komplex und bereits vorhandener WKA-Flächen. Auf Schwansen Windpark Loose vorhanden und durch sechs ausgewiesene Vorrangflächen Schaffung einer Situation, die in 064 zurückgewiesen wird. 067 Grödersby, Rabenkirchen-Faulück innerhalb des Naturparks gelegen, Vorprägung durch WKA, bereits zwei Flächen im Naturpark (wie oben). Saxtorf 009 innerhalb des Naturparks gelegen. 071 Boren, Dollrottfeld nur begrenzte Nutzung im Naturpark erwünscht, Nähe zum Denkmalsbereich Sieseby. Gilt ähnlich für Saxtorf 009, wobei zwischen 071 und Sieseby noch die trennende Schlei liegt. 072/73 Brebel, Nottfeld, Süderbrarup, Struxdorf bereits zwei WKA-Flächen im Naturpark; Biotopverbund; Biotopverbund auch in Saxtorf 009.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	077/82 Boren, Loit, Steinfeld bereits zwei Flächen im Naturpark, pot. Beeinträchtigung eines Großvogelhorstes. Großvogelhorst im 3000-m-Bereich des Windparks Loose. 086 Bollingstedt in der „Nähe zu Moorflächen“. Gilt für Saxtorf 009 und Waabs 007 und 012 099 Nübel bereits zwei Flächen im Naturpark; Vorprägung durch WKA, Ökokontofläche, kollidiert mit Moorbiotopkomplex. Gilt auch für Saxtorf 009 und Ludwigsburg 012 Die oben aufgeführten Gebiete befinden sich in einer Schwansen von der Landschaftsart- und Ausprägung vergleichbaren Region mit der Nähe zur Ostseeküste und zur Schlei. Außerdem liegen sie überwiegend im oder in der Nähe des Naturparks Schlei. Gleiches gilt für die Vorrangflächen auf Waabser Gemeindegebiet (Küstennähe) und Saxtorf (im Naturpark). Für die Angelner Fläche 071/Boren macht die Bewertung deutlich, dass die nördlich und südlich der Schlei gelegenen Flächen des Naturparks als Einheit gesehen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden; denn es wird als Ausschlussgrund auch auf die Nähe zum Denkmalsbereich Sieseby verwiesen wird, der auf der anderen Seite der Schlei fast 3 km entfernt liegt. Sieht man aber die Naturparkflächen als Einheit, muss auch als gemeinsames Kriterium gewertet werden, dass für die nördlichen Flächen verschiedene Male auf zwei bereits im Naturpark liegende WKA-Gebiete verwiesen wird, die als Ausschlussgrund wirken. Dieses wird jedoch bezüglich der Vorranggebiete Saxtorf 009 und 013/301 in der Gemeinde Rieseby nicht herangezogen, obwohl der südliche Teil des Naturparks begrenzter ist als der nördliche. Mehrmals wird für Flächen in Angeln als Ablehnungsgrund auch die Vorprägung durch WKA angeführt. Auf der Halbinsel Schwansen wird durch die Vorrangplanung gerade diese Belastung geschaffen Außerdem werden verschiedene Gebietsablehnungen im Binnenbereich Angeln mit der hohen touristischen Prägung begründet, während in Schwansen touristische Prägung außerhalb der unmittelbaren Küstenregion als nicht vorhanden bezeichnet wird bzw. auch in der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Küstenregion nicht anerkannt wird (Zahlen zu z.B Waabs: 1.500 Einwohner, während der Saison durchschnittlich 15.000 Gäste). Die Statistik erweist außerdem, dass der Tourismus in der Region Rd-Eck deutliche höhere Zahlen aufweist (Zahlen von 2017): Verfügb. Betten Übern. in Häusern m.10 u. mehr Betten Campingpl. C.-Stellpl. Übern. Rd-Eck 12.408 1.852.289 34 2.412 440.865 Schl-FI 11.184 1.250.814 30 1.803 256.616 Ablehnungen werden auch mit „sensiblen“ Flächen begründet, was ebenso auf Saxtorf und Ludwigsburg zutrifft. Die Nähe der Fläche 301/013 in der Gemeinde Rieseby zum Unesco-Welterbebereich Danewerk wird nicht als Ausschlussgrund gewertet, während für Angeln Denkmalschutzgründe auf niedrigerer Ebene anerkannt werden. Aus der unterschiedlichen Behandlung landschaftlich und touristisch vergleichbarer Flächen resultiert notwendigerweise, dass Bereiche, die von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Windanlagen weitgehend freigehalten werden, für die Entwicklung des Tourismus über deutliche Vorteile verfügen. Es ist nicht nachvollziehbar und kann durch den LEP nicht gedeckt sein, dass in dieser Weise von der WKA-Planung eindeutige Prämissen geschaffen werden, durch die die wirtschaftlichen Entwicklungschancen eines Gebiets zumindest geschmälert werden. Zusammenfassung Der LEP formuliert unmißverständlich (S. 189), “der Boden ist ein nicht vermehrbares Naturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen ... besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen (besteht bei) sonstigen Planungen, Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden”. Dieser Prämisse wäre umso nachdrücklicher zu folgen, weil die bereits als schützenswert erkannten landwirtschaftlichen Flächen der Halbinsel Schwansen außerdem mit ausgedehnten, vom Naturschutzgedanken her besonders wertvollen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Moor- bzw. Biotopflächen geprägt werden. Dies gilt insbesondere, weil auf einer relativ kleinen und unter den verschiedenen genannten Aspekten sehr sensiblen Fläche ein dichtes Netz von WKA-Vorranggebieten geplant ist. Hinzu kommen die als Potentialflächen ausgewiesenen Bereiche, die bei Realisierung der Planung ein Vielfaches der schon in den Vorrangflächen möglichen WKA ausmachen und zur Zerstörung der wertvollen Landschaft bzw. Fauna und Flora der Halbinsel Schwansen führen würden. Aus dem LEP-Entwurf ist zu entnehmen, dass gesetzliche Schutzvorgaben häufig ignoriert werden. Wichtige Komplexe wie den hoch angesetzten Stellenwert von UZVR, die zerstörerischen Auswirkungen von WKA auf die Biomasse Insekten oder den Wert von CO2-Senken ignoriert der LEP vollständig. Die Beurteilung des Tourismuspotentials im betroffenen Bereich erfolgt nachweislich (siehe vorher benannte Studien) auf der Basis alter, so nicht mehr gültiger Kriterien und wird daher dem für Schwansen wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus keinesfalls gerecht.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wir fordern daher auf der Basis der bereits früher aufgeführten Einwendungen in Verbindung mit neu hinzugekommenen Fakten dringend, dass in der Verfolgung der Maximen des LEP die Planung von Vorranggebieten im südlichen Bereich der Halbinsel Schwansen nach objektiven Maßstäben neu bewertet werden. Den sachbezogenen Begründungen der >AG Windparks Schwansen< folgend müsste die bisherige Planung abgelehnt werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1188	Sehr geehrte Damen und Herren, Betr.: LEP 2020 für Schleswig Holstein - Anhörung Sie haben für den Kreis Pinneberg einen großen Teil ab Elbe nord-/ostwärts einen großen „Entwicklungsraum für die Naherholung“ vorgesehen. Das ist sehr loblich und würde unserem Tourismus sehr helfen. Der Kreis Pinneberg ist der am dichtesten bevölkerte Kreis in Land Schleswig-Holstein, in dem der Zwischenraum zwischen Elbe und Ausbaustrecke Hamburg-Elmshorn schon nach früheren Plänen der	Das Fachthema Windenergie ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens, sondern wurde in einem rechtlich eigenständigen Teilfortschreibungsverfahren des Landesentwicklungsplans 2010 zum Sachthema Windenergie bearbeitet. Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Seite 739) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Planunterlagen finden Sie im Internet unter Inhalte - Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesregierung für die Naherholung der hiesigen Bevölkerung und der Ausflügler aus Hamburg (Tourismus) freigehalten werden soll. Auch der NABU schreibt im Internet, dass sich das Gebiet der Elbmarsch zwischen Krückau und Pinnau als Naherholungsgebiet für die hiesige Bevölkerung und die Gäste aus Hamburg entwickelt habe. In dem von Ihnen als „Entwicklungsraum für die Naherholung“ liegt auch das Landschaftsschutzgebiet LSG 8 mit seiner Schutzgebietsverordnung, deren Vorgaben zu beachten sind. Der überregionale Ochsenweg, westliche Strecke- also Elmshorn- Seester- Gr. Nordender und Neuendeicher Marsch- über Uetersen nach Wedel ist ein historischer Weg und wichtig für den hiesigen Tourismus. Leider hat Ihr Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, aber in diesem Gebiet eine Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen und die Stadt Uetersen hat nun einen Bebauungsplan veröffentlicht,	Kapitel 3.5.2 (zum Sachthema Windenergie an Land) - schleswig-holstein.de (schleswig-holstein.de). Am 31. Dezember 2020 sind auch die Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie an Land in Kraft getreten. Die Planunterlagen dazu finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/raumordnungsplaene.html In den Plänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung abschließend festgelegt. Insofern ist die Überprüfung von Vorranggebieten nicht mehr Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nach dem ein Repowering mit vier neuen Windkraftanlagen von 180 m Höhe und 150 m Rotordurchmesser vorgesehen sind. Windräder in diesem Ausmaß haben eine optisch bedrängende Wirkung durch die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors, wobei die Höhe von entscheidender Bedeutung ist - je höher desto größer die Auswirkung- und das bei 75 m langen Flügeln. Das passt nun gar nicht mit dem von Ihnen angestrebten Ziel: „Entwicklungsraum für die Naherholung" zusammen, denn die Landesregierung stellte fest: Bei WKA von nur 150 m Höhe ist bei der visuelle Wirkzone II bis 1100 m Abstand: „Vollansicht, dominant, voller Umriss der Objektgestalt ist mit einem Blick erfaßbar. WKA nimmt 1/2 bis 1/4 des Blickfeldes ein." Wieviel mehr ist das bei WKA von 180 m Höhe. Dabei wurde im dritten Entwurf für diese Windenergienutzung PR3_PIN_009 (Windpark Uetersen) bei den Kriterien 1. bis 5. festgestellt: Konfliktrisiko	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1.1 Abstandsbereiche 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche: mittel 1.4 Umfassung von Siedlungsflächen: mittel 2.1.2 Flächen mit militärischen Belangen: hoch 3.1.3 Wichtige Verbundsachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems: mittel 5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder: hoch 5.4 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutende Einzellage:hoch Dazu kommt hier eine Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Bei Zählungen 2015 wurden in den Kreis Pinneberger Elbmarschen <u>über 42 % des gesamten Vogelzugs über Schleswig-Holstein festgestellt.</u> Also muss sich die Regierung jetzt entscheiden: Entweder „Entwicklungsraum für die Naherholung" oder Windkraftanlagen mit den o.a. gigantischen Ausmaßen, für die dann ein Ausschnitt von mindestens 2000 m im Umkreis um die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Windkraftanlagen, die als Industrieanlagen angesehen werden, aus dem Naherholungsgebiet herausgenommen werden muss, weil hier keine Erholung mehr möglich ist. <u>Meine Stellungnahme:</u> Keine neuen WKA von 180 m Höhe und 75 m Flügellänge = 150 m Rotordurchmesser in <u>dieser kleinräumigen Seestermüher Marsch, dafür „Entwicklungsraum für die Naherholung“ für unsere Bewohner und für unseren Tourismus.</u> Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1011	Zu S. 159 / Windenergie an Land: Es sollte umgehend mit dem nächsten Regionalplan begonnen werden, denn die mehrjährige Vorlaufzeit und die knappe Zeit für Klimaneutralität in allen Bereichen machen dies nötig. Ein Flächenziel von mind. 2,5% der Landesfläche für Wind an Land ist dabei vorzusehen, ein Plus von 0,5%.	Für die Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie an Land ist ein kontinuierliches Monitoring zum Abgleich mit den Zielsetzungen der Energiewende vorgesehen. Derzeit zeichnet sich jedoch noch kein kurzfristiger Änderungs- oder Anpassungsbedarf ab.

B 4.5.2 Solarenergie

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Keine Angabe Stn.-ID: G1172	Sehr geehrte Damen und Herren, im Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 nehmen wir zu dessen Kapitel 4.5.2. Solarenergie kritisch Stellung wie folgt: Vorneweg: Wir sind keine Lobby der Solarenergie. Wir vertreten land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe in Schleswig-Holstein. Bei diesen Gütern handelt es sich um eine Besonderheit der Kultur- und Agrargeschichte unseres Landes, die besondere Strukturen hervorgebracht hat. Diese zeichnen sich durch hohe ökologische, kulturelle und sowieso land- und forstwirtschaftliche Kompetenz aus. Die Güter sind mit ihrer Region, mit den Gemeinden, den „Menschen vor Ort“ nicht nur eng verbunden, sondern kongruent. Wir vertreten 220 Mitglieder, die etwa ein Drittel der land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Landes bewirtschaften.	Die Stellungnahme unterstützt im Grundsatz das Prinzip, die Steuerung der Freiflächen-Solaranlagen den Gemeinden zu überlassen. Sie kritisiert aber die aus Sicht des Einwenders zu weitgehenden landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen. Die Landesplanung hält diese Vorgaben jedoch in Abwägung mit anderen Nutzungen und Schutzgütern im Außenbereich für angemessen und ausgewogen. Der Flächenanteil, der durch Ziele der Raumordnung für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen wird, belässt ausreichend Möglichkeiten für den Ausbau dieser Energiegewinnungsform. Auf die Darstellung von Vorbehaltsgebieten oder gar Eignungs- oder Vorranggebieten wird bewusst verzichtet um eine größere Flexibilität auf der kommunalen Eben zu erhalten. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Viele unserer Mitglieder sind in die Produktion regenerativer Energien eingestiegen und Vorreiter z.B. bei neuen Technologien im Bereich der Energiegewinnung aus Biogas. Diejenigen, denen das landesplanerische Glück hold war und die deshalb über Vorranggebiete zur Windenergienutzung verfügen, haben auch diese Möglichkeiten genutzt und nutzen sie weiterhin. Die Betriebe etablieren damit ein weiteres Standbein im Strukturwandel und bemühen sich, Wertschöpfung in der Region zu halten. Kurzum: Wir begreifen uns als Vertretung unternehmerischer und nachhaltiger Betriebe mit hoher Verantwortung für das Land. Weil unsere Betriebe mit ihrer Bewirtschaftung und Pflege die schleswig-holsteinische Landschaft seit Generationen erhalten, ist uns bewusst, das Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen, die wir hier gemeinsam mit dem Ausdruck „Freiflächen-PV“ bezeichnen, einerseits Chancen bieten, durchaus aber auch Eingriffe in das Landschaftsbild sein können. Freiflächen-PV kann zu einem unerwünschten Landschaftswandel beitragen.	Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung im Plan text dazu wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gerade aber, weil wir uns dessen bewusst sind, sehen wir die jetzt erstmals mit dem zweiten Entwurf auf die Ebene der Landesplanung gehobenen Steuerungen für Freiflächen-PV kritisch. Das, was der zweite Entwurf des LEP als planerischen Rahmen vorgibt, ist erkennbar inspiriert von der Architektur der landesplanerischen Vorgaben zur Windenergie. Aus unserer Sicht steht nicht fest, dass sich dieser schleswig-holsteinische Sonderweg bewährt hat. Er ist bekanntlich ja dadurch gekennzeichnet, dass über außergebietlichen Ausschluss und innergebietlichen Vorrang auf der Ebene der Landesplanung - und damit in Kiel - entschieden wird. Uns ist weiter bewusst, dass die kleinteilige Gemeindestruktur unseres Landes besondere Lösungen erfordert und nicht einfach die Konzepte anderer Länder übernommen werden können, die die Steuerung für Außenbereichs-Energie auf die Bauleitplanung der Gemeinden verlagert, wo sie ja eigentlich nach Art. 28 Abs. 2 GG auch hingehört. Zentralisierung in Kiel halten wir dennoch für den falschen Ansatz. Vielmehr sollten auf gemeindlicher Ebene interkommunale Planungen durch	Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. An der Definition der Raumbedeutsamkeit in der Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 wird festgehalten. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Freiflächen-Solaranlagen stellen bei einer Ausdehnung von vier Hektar eine deutliche technische

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einen diese begünstigenden regulativen Rahmen befördert werden. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollten verbindliche Planungsentscheidungen auf der Ebene getroffen werden, die sie noch mit regionalem Bezug leisten kann. Im Einzelnen: Nach Grundsatz 3 des Entwurfes der Fortschreibung soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird das Ziel der Raumordnung vorgegeben, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen in • Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, • in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (letzteres mit Ausnahme von vorbelasteten Flächen). Nach Grundsatz 5 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der	Überprägung des Außenbereiches dar. In sensiblen Landschaftsteilen und Bereichen mit besonderen Raumstrukturmerkmalen kann dies auch schon bei geringeren Größen der Fall sein. Insofern nehmen Anlagen dieser Größenordnung unbestritten Raum in Anspruch und verändern die räumliche Entwicklung, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes, in dem sie errichtet werden sollen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies soll auch gelten für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen im räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Und Grundsatz 7 öffnet den Regionalplänen eine weitere Konkretisierung der Vorgaben durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Entsprechend der Terminologie der Landesplanung werden damit weite Teile unseres Landes für Freiflächen-PV verboten. Von dem Ausdruck „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sind gemäß Kapitel 5.2.2 LEP(S.113) insbesondere umfasst: Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet dargestellt sind. NATURA 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen) Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention und Geotope. Der Begriff ist zu trennen von den Vorranggebieten für den Naturschutz, die ohnehin hochwertigere Biozönesen umfassen. Mit dem Ausdruck „Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung“ wird immerhin ein Wort verwendet, das die landesplanerisch definierten Terminologien gemäß Kapitel 3.7.1 LEP (S. 87, dort: Schwerpunkträume) und gemäß Kapitel 3.7.2 (S. 89, dort: Entwicklungsräume) vermeidet, offenbar, um Interpretationsspielraum zu erhalten. Die für Freiflächen-PV gesperrten Landesteile dürften sich jedenfalls auf etwa ein Drittel der Landesfläche beziehen, wobei dies nur eine Schätzung und das Nachvollziehen der Flächenansätze schwierig ist, weil soweit ersichtlich keine Zusammenstellung der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächenanteile der einzelnen Gebietskategorien veröffentlicht ist. Betrachtet man aber nur die waagerecht grün und die gekreuzt braun dargestellten Flächen in der Hauptkarte des LEP, so bekommt man einen Eindruck von der Weite der für Freiflächen-PV zentral verbotenen Flächen, die noch dazu schwerpunktmäßig im östlichen Hügelland angesiedelt sind, also gerade da, wo unsere Betriebe im Schwerpunkt sitzen. Wir glauben, dass wir Problemlösungskompetenz für möglicherweise entstehende Konflikte haben. Über diese Konflikte soll nicht in Kiel, sondern soll vor Ort entschieden werden. So spricht aus unserer Sicht beispielsweise nichts dagegen, Freiflächen-PV etwa in ehemaligen Kiesgruben unterzubringen. Es gibt bei unseren Mitgliedern mehrere solcher Flächen, die aufgrund ihrer Tiefenlage im Gelände sehr gut geeignet sind, optische Belastungen des Landschaftsbildes fast vollständig zu vermeiden. In der Begründung (Seite 165) heißt es, dass „aus gesetzlichen Gründen“ bestimmte Flächen für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiflächen-PV grundsätzlich auszuschließen seien. Aufgeführt werden • Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, • Gesetzlich geschützte Biotope, • NATURA 2000-Gebiete, • Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen • Waldflächen sowie Schutzabstände zu Wald, um hier nur einige der Gebietstypen zu zitieren. Einen gesetzlichen Ausschlussgrund können wir für diese Gebietstypen nicht erkennen. Vielmehr ist lediglich die „erhebliche Beeinträchtigung“ solcher Gebiete zu vermeiden, um den für die meisten Tatbestände maßgeblichen Kernbegriff zu zitieren. Es sollte nicht durch Landesplanung für das ganze Land entschieden werden, dass Freiflächen-PV ohne Ausnahme in solchen Gebieten eine „erhebliche Beeinträchtigung“ ist. Vielmehr kommt es auf die örtlichen Besonderheiten an, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch der LEP selbst sperrt ja beispielsweise die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft nur für Vorhaben, die „Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und (...) zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen“. Man kann über Freiflächen-PV sagen, was man will, aber dass jener Tatbestand von einigen mit zeitlicher Befristung aufgestellten Gerüsten und Modulen erfüllt wird, kann man nun wirklich nicht behaupten. Außerordentlich kritisch sehen wir auch die in der Begründung (Seite 162) vorgegebene Größenordnung von 4 ha für Raumbedeutsamkeit, sogar noch mit dem Zusatz, dass im Einzelfall auch deutlich kleinere Anlagen raumbedeutsam sein können. Wenn man sich vor Augen hält, welche Beeinträchtigungen auf anderen Themenfeldern für raumbedeutsam gehalten werden (Autobahnen, Eisenbahntrassen etc.), dann fällt doch ins Auge, dass die 4 ha Grenze in ihrer Pauschalität viel zu niedrig liegt. Wir formulieren hier die Mindestforderung, „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sowie	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung“ aus dem Verbotsziel herauszunehmen und das Maß für Raumbedeutsamkeit auf 20 ha zu erhöhen. Wie gesagt, geht es uns aber eher um die grundsätzliche Architektur. Insoweit möchten wir anregen, auf die Vorgabe von Zielen der Raumordnung zu verzichten und die Grundsätze auf diejenigen Aussagen zu reduzieren, die wir hier nicht kritisch angesprochen haben. Die Landesplanung sollte sich auf die Steuerung durch Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV beschränken; auf Vorrang- oder gar Eignungsgebiete sollte instrumental verzichtet werden. Wir erbitten ein Gespräch, um die schwierige Materie angemessen differenziert ausbreiten zu können. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Stn.-ID: M1223	<u>4.5.2. B zu Z Solarenergie</u> 2G Die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und	Die Regelungen des Landesentwicklungsplans sehen keine unmittelbaren Einschränkungen für Solar-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen vor. Der Landesentwicklungsplan nennt in der Aufzählung in 2 G Flächen, auf die Solar-Freiflächenanlagen vorrangig ausgerichtet werden sollen. Auch außerhalb dieser Flächen können Solar-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Solarthermieranlagen (Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: - bereits versiegelte Flächen, - Konversionsflächen aus wirtschaftlich-gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Autobahnen/Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Die Regelung des LEP-Entwurfs zu Solar-Freiflächenanlagen verhindert die Neuerrichtung auf intensiv genutzten Ackerflächen. Diese Regelung nutzt jedoch weder dem Natur- noch dem Klimaschutz.	Freiflächenanlagen errichtet werden. An den Regelungen wird daher festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Beispielhaft sei hier angeführt: In der Gemeinde Nehnten gibt es hervorragend geeignete Flächen, die sich für Solar-Freiflächenanlagen eignen. Diese stehen nicht im Widerspruch zu Naturschutz und Erholung. Im Gegenteil: Es werden Flächen aus intensiver in extensive Landwirtschaft überführt. Durch die besondere Lage z.B. durch ehemaligen Kiesabbau sind sie auch für Erholungssuchende schwer einsehbar und stören in keinster Weise das Landschaftsbild. Einschränkungen für Solar-Freiflächen auf Ackerflächen sind deshalb aus dem Entwurf zum LEP zu entfernen.	
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1042	Durch die Gemeinde Loose wird nachstehende Stellungnahme abgegeben: <u>Teil B, 4.5.2 Solarenergie, 2 G – S. 160</u> <i>Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</i> • <i>bereits versiegelte Flächen,</i> • <i>Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher</i>	Es ist nicht erforderlich, bestimmte Bundesstraßenabschnitte in stark touristisch geprägten Gebieten aus der Aufzählung der vorrangig geeigneten Flächen herauszunehmen. Eine entsprechende Steuerung kann auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen. Darüber hinaus sind Solar-Freiflächenanlagen in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit gewissen Ausnahmen ausgeschlossen. Die weiteren Empfehlungen für zusätzliche Gebietskategorien, die für Freiflächensolaranlagen geeignet sein sollen, werden nicht übernommen. Es handelt sich hier

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• <i>oder militärischer Nutzung und Deponien,</i> • <i>Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</i> • <i>vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</i> Der 2. Entwurf sieht erstmals die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen an Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung vor. Im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee sind dies die Bundesstraße 76 und 203. Diese Bereiche sind stark touristisch genutzt und sollten von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Es ist diesbezüglich nicht nur den Belangen in den Schwerpunkträumen für Tourismus Rechnung zu tragen, sondern auch dem näheren Umfeld. Der Raum Schwansen trägt mit den derzeit vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie an Land seinen Teil zur Energiewende bei.	um Gebiete, die jeweils differenziert Einzelfall bezogen betrachtet werden müssen. Es kann dort Biotopstrukturen und schützenswerte Lebensräume geben, die nicht mit Freiflächensolaranlagen vereinbar sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Durch die Herausnahme der Bundesstraßen oder aber zumindest der betroffenen Abschnitte im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee, sollen unmittelbare Anfragen von Grundeigentümern und Vorhabenträgern entgegengewirkt werden. <u>Zusätzliche Stellungnahme zur Flächenphotovoltaik</u> Weitere mögliche Vorrangflächen für Solarenergie wären: • Grenzertragsböden • Flächen mit naturschutzrechtlichen Belangen • Gewässerrandstreifen • Auen, Seen und Moore, alles im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie • Wasserschutzgebiete Bedingt durch Flächenphotovoltaik würde auf 20 bis 25 Jahre keine Düngung und kein Spritzen auf den Flächen und somit die Bildung einer eigenen Flora und Fauna sowie die aktive Beteiligung am Insektenschutz stattfinden. Es gäbe ein Rückzugsgebiet für Niederwild z. B. Hase, Fasan und Rebhuhn.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Stn.-ID: 1075	Durch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee (Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben: <u>Teil B, 4.5.2 Solarenergie, 2 G – S. 160</u> <i>Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</i> • <i>bereits versiegelte Flächen,</i> • <i>Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher</i> • <i>oder militärischer Nutzung und Deponien,</i> • <i>Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</i> • <i>vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</i>	Es ist nicht erforderlich, bestimmte Bundesstraßenabschnitte in stark touristisch geprägten Gebieten aus der Aufzählung der vorrangig geeigneten Flächen herauszunehmen. Eine entsprechende Steuerung kann auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen. Darüber hinaus sind Solar-Freiflächenanlagen in Schwer-punkträumen für Tourismus und Erholung mit gewissen Ausnahmen ausgeschlossen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der 2. Entwurf sieht erstmals die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen an Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung vor. Im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee sind dies die Bundesstraße 76 und 203. Diese Bereiche sind stark touristisch genutzt und sollten von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Es ist diesbezüglich nicht nur den Belangen in den Schwerpunkträumen für Tourismus Rechnung zu tragen, sondern auch dem näheren Umfeld. Der Raum Schwansen trägt mit den derzeit vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie an Land seinen Teil zur Energiewende bei. Durch die Herausnahme der Bundesstraßen oder aber zumindest der betroffenen Abschnitte im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee, sollen unmittelbare Anfragen von Grundeigentümern und Vorhabenträgern entgegengewirkt werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1062	Stellungnahme der Gemeinde Schieren 5. Kapitel 4.5.2: Räumliche Steuerung der Solarenergienutzung Wir stimmen ihnen zu, dass die Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich durch das Land gesteuert werden muss. Die im Entwurf vom 04.01.2021 genannten Kriterien für die Umsetzung halten wir für sinnvoll und durchdacht. Daher sollten Ausnahmegenehmigungen von dieser Planung möglichst nicht getroffen werden. Der Schutz des Landschaftsbildes und vor allem Naturschutzbelange dürfen nicht zur Disposition gestellt werden. Darüber hinaus sollte wertvolles und ertragreiches Ackerland auch weiter für die Nahrungs- und Futtergewinnung priorisiert werden. Der Flächenverbrauch für die Energiegewinnung durch Solartechnik oder Biogasanlagen muss so gesteuert werden, dass hier weniger guten Böden (Bodenpunkte) der Vorrang einzuräumen ist. Vorbelastete Flächen (an der Autobahn etc.) in der Geest wären hier optimal. Bei einer immer mehr wachsenden Weltbevölkerung, muss die Nahrungsgewinnung durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Landwirtschaft Priorität vor der Energie-gewinnung behalten. Ergänzend wird der Vollständigkeit halber auch auf die umfangreiche Stellungnahme der Gemeinde Schieren vom 23.05.2019 hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Trave-Land, - Planen - Bauen - Umwelt - Stn.-ID: M1121	nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede nimmt diese im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: 5. Kapitel 4.5.2: Räumliche Steuerung der Solarenergienutzung Angesichts der in einigen Landesteilen schnell wachsenden mit Solar-Freiflächenanlagen genutzten Flächen ist nachvollziehbar, dass die Landesplanung einen verstärkten Steuerungsbedarf erkennt. In diesem Zusammenhang erscheinen die als Ziel neu aufgenommenen Ausschlussgebiete grundsätzlich schlüssig. Richtig ist auch, die Vorbelastung von Flächen insbesondere durch Autobahnen, Bahntrassen und	Die Stellungnahme wird in weiten Teilen als Zustimmung zum Planentwurf zur Kenntnis genommen. Der Anregung, auch für die Ausschlussflächen "Vorranggebiete für den Naturschutz und „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" sowie "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" Ausnahmen an Autobahnen, Bahntrassen und in Gewerbegebieten zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Schutzregime in diesen Ausschlussgebieten sind enger definiert als in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Eine Betroffenheit der Schutzgüter beziehungsweise des Schutzregimes ist hier auch im Bereich von Verkehrstrassen anzunehmen. Für Gewerbegebiete gilt, dass sich die Ausweisungen "Vorranggebiet für den Naturschutz, „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft"

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gewerbegebiete zu berücksichtigen und entsprechende Rückausnahmen zuzulassen (3. Spiegelstrich Z). Allerdings halten wir es für erforderlich, diese Rückausnahmen auch für die in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Gebietskulissen (Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Grünzüge) zuzulassen. Angeichts der Tatsache, dass die Funktionen, die mit den genannten Gebietskulissen verfolgt werden, an Parallelgrundstücken zu Autobahnen so gut wie nicht erfüllt werden können, halten wir es für erforderlich, zumindest an diesen vorbelasteten Grundstücken der Nutzung der Solarenergie und den Zielen der Energiewende den Vorrang einzuräumen. Auch 2 G und die entsprechende Begründung weisen richtigerweise darauf hin, dass Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung und vorbelastete Flächen vorrangig genutzt werden sollen.	oder "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" ohnehin mit der Ausweisung als Gewerbegebiet ausschließen. Eine entsprechende Ausnahme würde hier also ins Leere laufen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ergänzend wird der Vollständigkeit halber auch auf die umfangreiche Stellungnahme der Gemeinde Weede vom 24.05.2019 hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, Keine Abteilung Stn.-ID: 1178	<u>Kapitel 4.5.2 Solarenergie</u> Das Kapitel Solarenergie erfährt umfassende Änderungen im 2. Entwurf und gibt viele Hinweise. Allerdings sind die Vorgaben des LEP in der Summe ziemlich unübersichtlich, insbesondere in Ergänzung mit dem auch zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des MELUND. Die Texte sollten aufeinander abgestimmt und insgesamt verständlicher und deutlicher gefasst sein, um Missverständnissen und unterschiedlichen Sichtweisen in der Anwendung vorzubeugen. Die raumordnerische Steuerung der Solarenergienutzung im LEP Teil B „Text“, Kapitel 4.5.2 Solarenergie mit Zielen und Grundsätzen wird grundsätzlich begrüßt. Die Nutzung der Solarenergie stellt einen wichtigen Beitrag	Die Regelungen des Landesentwicklungsplans sind in den Entwurf des Beratungserlasses integriert. Darüber hinaus sind dort alle relevanten Regelungen, die bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen eine Rolle spielen, aufgeführt und sollen als Handreichung für die Kommunen und Projektentwickler dienen. Die Texte werden aufeinander abgestimmt. Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendrucks vorzubeugen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit den formulierten Ausschlussgebieten und den planerischen Grundsätzen ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zum Klimaschutz dar und wird grundsätzlich befürwortet. In der Abwägung mit anderen Interessen wie z.B. des Landschaftsschutzes bedarf es jedoch einer verbindlicheren Steuerung durch die Raumordnung. Die energiepolitischen Zielsetzungen auf EU-, Bundes- und Landesebene erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig ist bereits heute eine sehr umfangreiche Nachfrageentwicklung für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszumachen. Dies geht einher mit einer Zunahme konkurrierender Nutzungen und einem Anstieg der Konfliktpotentiale bzw. einer reduzierten Akzeptanz – alles mittlerweile analog zu der Entwicklung der Windenergie. Entsprechend der o. g. Zielsetzungen wird in Ziffer 4.5.2 Absatz 1 ausgeführt, dass die Potentiale der Solarenergie auf Freiflächen genutzt werden sollen. In den weiteren Darstellungen des LEP geht auch die Landesplanung davon aus, dass Solar-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind; konkret gilt dies demnach für Freiflächenanlagen ab einer Größe von 4 ha. Die Benennung von landesplanerischen	Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Den Anregungen zur Textergänzung der Begründung zu Kap. 4.5.2 Absatz 4 wird teilweise beziehungsweise abgewandelt gefolgt. Zu Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung im Plantext dazu wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundsätzen in „Soll-Form“ in den Absätzen 2 und 3 sind als Planungsvorgaben nicht hinreichend verbindlich. Dies gilt ebenso für Ziffer 4.5.2, Abs. 4: Statt "Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ... " sollte es heißen (Änderung unterstrichen): "Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen <u>sind</u> gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, ... ". Zur Begründung zu Abs. 4 wird folgende Formulierung vorgeschlagen (Änderung unterstrichen): "Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. <u>Entlang der Trassen</u> von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus. Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,	entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sind Neuplanungen <u>entlang linearer Verkehrsstrassen</u> gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abzustimmen. <u>Eine bloße Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 BauGB ist hierfür in der Regel nicht ausreichend. Vielmehr sollte bereits im konzeptionellen Entwurfsprozess eine aktive planerische Einbeziehung und Abstimmung erfolgen."</u> Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll gemäß Absatz 5 in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Es steht nachweislich zu erwarten, dass eine große Anzahl an Freiflächenplanungen diese Größenordnung überschreiten wird. Seitens des Landes sollte zunächst auch fachlich nachvollziehbar dargestellt werden, warum für das Erfordernis eines entsprechenden Verfahrens eine Größenordnung von 20 ha gewählt worden ist. Das Raumordnungsverfahren ist kein Instrument zur landesplanerischen Steuerung solch flächenintensiver Nutzungen, sondern dient der vorklärenden Beurteilung	Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Auf diese Weise können zwar die konkreten raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet werden, es besteht aber keine Verpflichtung zu einer großräumigen Betrachtung. Im Erlassentwurf zur Solar-Freiflächenplanung des Landes (Stand 04.01.2021) wird sodann auch nur verwiesen auf das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach die Gemeinden bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzenübergreifend denken sollten und für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig geworben werden soll. Eine verpflichtende und verbindliche planerische Steuerung ist somit nicht gesichert. Zudem besteht auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens kein Rechtsanspruch. Die Verantwortung für die planerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Solar-Freiflächenanlagen im Wesentlichen in der Planungshoheit der Gemeinden zu belassen, wird nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu einem nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen führen. Angesichts des bestehenden Bedarfs an einer effektiven raumordnerischen Steuerung wird die Benennung von landesplanerischen Grundsätzen in „Soll-Form“ in den Absätzen 2, 3 und 4 für nicht ausreichend gehalten. Vor dem Hintergrund der landesweit ansteigenden Flächennachfrage für Solar-Freiflächenanlagen und des hohen Konfliktpotentials werden verbindliche landesplanerische Vorgaben im Hinblick auf die räumlichen Anforderungen und auf den interkommunalen Abstimmungsbedarf für unabdingbar gehalten. Mit mehr Verbindlichkeit in der Ziffer 4.5.2 (siehe oben) kann der LEP zu einer qualitativ hochwertigen Steuerung wesentlich beitragen. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Arkebeker Erneuerbare Energien GmbH Stn.-ID: M1243	Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans möchten wir, die Firma Arkebeker Erneuerbare Energien GmbH , vertreten durch die Geschäftsführer, [REDACTED]	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auch im Landesinneren hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegene Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV- Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: - Verluste durch Abweichungen vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Nachteil durch den durch Salzgehalt der Luft bedingte Korrosion in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. b. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen	Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. c. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigen Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen . d. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, “wonach für raumbedeutsame Solar- Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.” Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches	Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu e. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir regen an, diese Verfahren effizienter zu koordinieren oder durch ein Verfahren zu ersetzen. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativenplanung, dass laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO₂-freie, grüne Energie auf ihrem Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutral werden zu können. e. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dass die jew eilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelast ung darst ellen kann. So kann artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV- Nutzung durch entsprechenden Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaft sagrarfl ächen nicht sehr groß, sodass in der Eingriffsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt wird. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Arkebek Bestimmte Gebiete in der Gemeinde Arkebek sind als Solarstandorte besonders gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet führen wir aufgrund von bioenergetischen Planungen eine Standortalternativenprüfung u.a. unter Berücksichtigung des So lar erlassent wurfs vom 4.01. 2021 durch. Diese umfasste unter anderem verschiedene Felduntersuchungenwie eine faunistische Untersuchung, eine Biotopkartierung, sowie die Auswertung der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und des LBP-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gutachtens. Die vorläufigen Ergebnisse der Standortalternativenprüfung weisen Potentialflächen in diesem Umfeld aus. Insbesondere die Vorbelastung durch die beiden Trassen, wie die A 23 und Bahnstrecke, erfüllen die Auswahlkriterien für PV Freilandflächen. Hinzu kommt ein sehr naher Einspeisepunkt über das UW Arkebek.	
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	6. Zu Ziffer 4.5.2 – Solarenergie Ein Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen aller Art ist im Grundsatz zu begrüßen. Ein massiver Ausbau auf Freiflächen ist hingegen differenziert zu betrachten. Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat sich zuletzt im Dezember 2019 u.a. wie folgt positioniert: Auch in einem stark landwirtschaftlich geprägten Bundesland wie Schleswig-Holstein entscheiden sich immer mehr Landwirte dafür, die wirtschaftlichen Chancen der Photovoltaikerzeugung zu nutzen. Nachdem bisher vorrangig entlang von Verkehrsstrassen zahlreiche Anlagen gebaut worden sind, werden sie inzwischen auch unabhängig von einer EEG-Förderung in anderen Bereichen für wirtschaftlich gehalten und geplant.	Zu Punkt 1 bis 3: Mit dem formulierten Grundsatz in Kapitel 4.5.2 Absatz 2 wird bereits ein Schwerpunkt auf Flächen, die nicht in landwirtschaftlicher Nutzung sind, gelegt. Einen weitergehenden steuernden Eingriff zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht erforderlich. Es zeichnet sich nicht ab, dass Freiflächen-Solaranlagen in erheblichem Umfang Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verdrängen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Agrar-Photovoltaikanlagen zu errichten, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen, Flächenkonkurrenzen abbauen und dadurch zu einem raumverträglichen Ausbau der Solarenergie beitragen können. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte oder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Andererseits gibt es Kritik am Ausbau und der Förderung von Freiflächenphotovoltaik und deren Folgen u.a. hinsichtlich der Konkurrenz um Flächen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Bauernverband Schleswig-Holstein bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Erzeugung Erneuerbarer Energien. Im Bereich der Freiflächenphotovoltaik hat dies jedoch mit Augenmaß und unter Berücksichtigung berechtigter landwirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Agrarstruktur, zu erfolgen. Insofern werden folgende Positionen bekräftigt: 1. Die Nutzung von Solarenergie bietet die Chance einer sinnvollen Einkommensalternative bzw. -ergänzung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Gleichzeitig müssen die Chancen der Landwirte, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, gewahrt werden. Es muss versucht werden, die Konkurrenz um die Fläche zu entschärfen. 2. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen ist wegen der Auswirkung auf die Agrarstruktur zu minimieren.	landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Zu Punkt 4 Mit den formulierten Zielen und Grundsätzen besteht ein angemessener Steuerungsansatz, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Ergänzt wird dieser durch die Pflicht zur kommunalen Bauleitplanung. Die Festlegung von Vorranggebieten erfolgt nicht. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Zu Punkt 5 Naturschutzflächen erfüllen zahlreiche Schutzfunktionen, die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Solaranlagen sollen deshalb vorrangig auf Dachflächen, Gewerbe- und Sonderbauten oder Konversions-flächen geplant werden. Für Freiflächenanlagen sind überwiegend nicht-landwirtschaftliche Flächen zu nutzen. 3. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt nur in Betracht, wenn es sich um minderwertige oder schlecht nutzbare Flächen handelt. Im Übrigen kann die Nutzung im Streifen an Verkehrsstrassen und im Zusammenhang mit Flächen, die bereits anderweitig zur Energieerzeugung (z.B. Windenergie) genutzt werden, akzeptiert werden. 4. Ein Wildwuchs von Freiflächen-PV-Anlagen ist zu verhindern. Agrarstrukturelle Belange müssen bei deren Planung und Genehmigung einbezogen werden. Gleiches muss gelten, falls (raum)planerisch Vorranggebiete für Photovoltaik bzw. generell für erneuerbare Energien festgelegt werden. 5. Naturschutzflächen dürfen nicht von vornherein von der Planung ausgenommen sein, soweit deren Schutzzweck nicht dadurch beeinträchtigt wird. Extensiv genutzte Flächen (z.B. Ei-der-Treene-Sorge Region), die	neben dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume unter anderem auch das Landschaftsbild und Aspekte der Naherholung einbeziehen. Es ist daher angemessen, auf Ebene der Landesplanung von einem grundsätzlich hohen Konfliktpotenzial mit Freiflächen-Solaranlagen auszugehen und Naturschutzflächen pauschal freihalten. Zu Punkt 6 Auf besondere Verantwortung der Gemeinden in der Bauleitplanung wird in der Begründung hingewiesen. Ergänzende und vertiefende Ausführungen hierzu wird der Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich enthalten. Punkt 7 und 8 Die Stellungnahme enthält hier Anregungen, die nur auf anderen Rechtsgebieten umgesetzt werden können und daher hier nur zur Kenntnis genommen werden können.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu Zwecken des Naturschutzes ver-nässt sind, können so in einer Doppelnutzung mit extensiver Weidehaltung und Freiflächenphotovoltaik den Zielen sowohl des Klimaschutzes als auch des Naturschutzes gerecht werden. Natur-schutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen infolge Freiflächen-Anlagen dürfen keinesfalls die Bereitstellung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen erfordern. Es sollte im Gegenteil möglich werden, die Errichtung von PV-Anlagen in (be-stehende) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu integrieren. 6. Unabhängig von Forderungen nach Änderungen im EEG bzw. im Baurecht sollen die Gemeinden wegen ihrer Planungshoheit auf ihre besondere Verantwortung im Bereich der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie hingewiesen werden. 7. Bei der Planung von Gewerbeneubauten sollte baurechtlich eine Verpflichtung bestehen, eine Statik vorzusehen, die die In-stallation von Dach-PV-Anlagen ermöglicht.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	8. Nach Ende der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen muss de-ren Rückbau gesichert sein und die Rückumwandlung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet sein.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.5.2 Solarenergie 6 G Seite 161 <i>„Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen, sollen sind für Solaranlagen zu nutzen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll ist die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen zu ermöglichen ermöglicht werden.“</i> Der BUND SH fordert die Nutzung neuer Bebauung und geeigneter neu versiegelter Flächen für Photovoltaik zwingend vorzuschreiben. Darüber hinaus ist die Eignung von dafür geeigneten, bereits bestehenden versiegelten Flächen und Gebäuden zu ermitteln und in ein entsprechendes Förderprogramm aufzunehmen.	Die Regelung einer zwingenden Nutzung von Solaranlagen an neuen Gebäuden sowie neuer versiegelter Flächen (zum Beispiel Parkplätze) ist ein Regelungsgegenstand des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes und nicht des Landesentwicklungsplans. Dies gilt auch für Schaffung von Förderprogrammen. Die grundsätzliche Konkurrenz zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Landwirtschaftsflächen wird nicht in Frage gestellt. Es besteht jedoch die Möglichkeit Agrar-Photovoltaikanlagen zu errichten, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen, Flächenkonkurrenzen abbauen und dadurch zu einem raumverträglichen Ausbau der Solarenergie beitragen können. Die Formulierung im Landesentwicklungsplan zur öffentlichen Sicherheit soll bleiben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Geeignete Gebäude des Landes und der öffentlichen Hand sollten vorbildhaft schnellstmöglich mit PV- und Solarthermieranlagen nachgerüstet werden. Der BUND SH fordert bestehende Dach- und Gebäudeflächen und überdachte Parkplätze vorrangig für Solaranlagen zu nutzen, da genügend geeignete Dachfläche vorhanden ist. Freiflächen PV steht grundsätzlich auch in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Es bedeutet zwar weniger Versiegelung, trotzdem wird Fläche verbraucht. Der LEP sollte einen großzügigen Wachstumspfad für PV und Solarthermie vorgeben, der sich an Bestandsflächen, Freiflächen, Flächenverbrauch, landwirtschaftlichen Bedürfnissen und Naturschutz-belangen orientiert. B zu 1 Seite 162 <i>„Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels</i>	In der Begründung B zu 1 wird nur der allgemeine Grundsatz 3 G zu Kapitel 4.5 Energieversorgung wiedergegeben, in dem grundsätzlich definiert ist, dass Planungen und Maßnahmen der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dort wird auch klargestellt, dass die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Es bleibt letztlich die Steuerung über die gemeindliche

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Solar-Freiflächenanlagen erfordern eine Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen und gesetzlichen Vorgaben. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen wird verzichtet.“</i> Der BUND SH kritisiert die Begründung „dient der öffentlichen Sicherheit“. Dies trifft in grundsätzlicher, allgemeiner Formulierung nicht zu und hätte fatale Folgen in der Umsetzung von Projekten, die aus naturschutzrechtlichen Gründen abzulehnen wären, da mit dieser Begründung betroffene Belange des Naturschutzes als ebenfalls öffentliches Interesse ausgehebelt werden könnten. siehe Anmerkung wie unter Seite 151, 3G	Bauleitplanung im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ebenfalls wird der Verzicht auf eine raumordnerische Steuerung für Solar-Freiflächenanlagen kritisiert: Landschaftliche und ökologische Auswirkungen durch Solarparks sind nicht von der Hand zu weisen und bedürfen eines ähnlich umfassenden Abstimmungsprozesses, wie es bei Windenergie nötig war. Bei Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen entfällt dieser Zwang. Es sollten zumindest rechtlich verbindliche Zulassungskriterien für die Planung und Errichtung von Freiflächenanlagen aufgestellt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft Rechnung tragen.	
Institution: Gemeinde Büchen, Ordnungsamt Stn.-ID: 1099	Kapitel 4.5.2 Solarenergie <u>Keine zusätzliche Einschränkung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen</u> Unter Kapitel 3.9 wurde in dem neuen Absatz 9 G aufgenommen, dass ausreichend Freiflächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen sollte. Dabei wird Bezug auf Kapitel 4.5 genommen und die Gemeinden aufgefordert, bei der Aufstellung von B-	Die Stellungnahme nimmt mehrfach Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021. Es wird kritisiert, dass die Landesplanung die Förderung der Freiflächen-Solarenergie durch die Formulierung von Ausschlussflächen unnötig einschränke und so die vom Bund formulierten Klimaschutzziele nicht erreicht werden könnten. Ebenso mache das Land Schleswig-Holstein nicht von der Freiflächenöffnungsverordnung gemäß § 37 c EEG Gebrauch, und würde so Fördermöglichkeiten verhindern.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Plänen Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsbereich festzulegen. Im 1. Entwurf der Fortschreibung zum LEP SH heißt es in Kapitel 4.5.2 in der Begründung zu 1,2 Absatz 2: <i>Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG 2017) schränkt die Flächenkulisse für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits stark, vor allem auf Konversionsflächen, auf einen 110 Meter breiten Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen und auf bereits versiegelten Flächen ein. Weitere Einschränkungen, die über den Grundsatz 1 hinausgehen, erschweren oder gefährden das Erreichen der Klimaschutz- und Energiewendeziele.</i> Das überarbeitete Kapitel 4.5.2. „Solarenergie“ (2.Entwurf) scheint auf den ersten Blick die geänderten Regelungsinhalte des EEG 2021 weitgehend zu berücksichtigen und erweitert sogar theoretisch die Gebietskulisse für Solar-Freiflächenanlagen z.B. um Flächen entlang von Bundesstraßen.	Dem kann entgegengehalten werden, dass auch in Schleswig-Holstein Freiflächensolaranlagen vielerorts ohne Förderung wirtschaftlich tragfähig sind. Aufgrund der attraktiven Preise ist eher eine erhöhte Flächennachfrage zu verzeichnen. Unter diesen Vorzeichen ist es gerechtfertigt und nötig, einen landesplanerischen Rahmen zur Steuerung der Entwicklung zu setzen. An den formulierten Ausschlussflächen wird daher festgehalten. Naturschutzflächen erfüllen zudem zahlreiche Schutzfunktionen, die neben dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume unter anderem auch das Landschaftsbild und Aspekte der Naherholung einbeziehen. Es ist auch von daher angemessen, auf Ebene der Landesplanung von einem grundsätzlich hohen Konfliktpotenzial mit Freiflächen-Solaranlagen auszugehen und Naturschutzflächen pauschal freizuhalten. Die Landesregierung stimmt der Grundaussage der Stellungnahme zu. Zur Umsetzung der Bundesklimaschutzziele ist unter anderem auch ein Zubau an Photovoltaik-Flächen nötig. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Steigt man in die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kap. 4.5.2. und 6.2.2.) ein, gewinnt man ein anderes Bild. Mit dem jetzigen Entwurf des LEPs wurde genau diese Erkenntnis, dass Klimaschutzziele nicht erreicht werden, wenn weitere Flächeneinschränkungen vorgenommen wurden gestrichen. Dazu kommt, dass sogar mehr Flächeneinschränkungen vorgenommen wurden, als es das EEG 2021 vorgibt. Mit den neu aufgenommenen Zielen auf S. 161 wird festgelegt, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen, über die Festlegungen des EEG 2021 hinaus, auch nicht in Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft errichtet werden dürfen. Diese Festlegung schränkt die Gebietskulisse für Solar-Freiflächenanlagen wieder erheblich ein. Anstatt in Schleswig-Holstein von der Freiflächenöffnungsverordnung gem. § 37 c EEG Gebrauch zu machen, um die Klimaschutzziele zu erreichen, werden weitere Flächeneinschränkungen über den LEP vorgenommen. Dabei sollte alles unternommen	planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Mit den Regelungen stehen weiterhin ausreichend Flächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Land zur Verfügung. Der Hinweis auf den Widerspruch zum Entwurf des Erlasses zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird zur Kenntnis genommen. Dieser Aspekt wurde im PV-Erlass unter Ziffer I bereits aufgeführt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden, um die Klimaschutzziele nicht nur als Webeslogan für Schleswig-Holstein zu nutzen, sondern auch an deren Erreichbarkeit zu arbeiten. Noch größer wird die Abweichung Schleswig-Holsteins von den bundesweiten Klimazielen seit Inkrafttreten des Erneuerbare Energie Gesetzes (EEG 2021) am 01.01.2021. Ein Zweck des EEG 2021 ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern. Auf der Grundlage des „Klimaschutzprogramms 2030“ des Bundes sollen die erneuerbaren Energien im Jahr 2030 rund 65 % des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Das EEG 2021 legt das Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 verbindlich fest und regelt in welchem Umfang die einzelnen Technologien zu dem 65-Prozent Ziel beitragen sollen. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, macht das EEG 2021 weitere Flächen für die Energiewende nutzbar.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unter anderem wird für Freiflächen die Gebietskulisse erweitert. Für Solaranlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen wird die Flächenkulisse erweitert. Zukünftig darf dieser sogenannte „Seitenrandstreifen“ in einer Breite von 200 Metern genutzt werden, wobei ein 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn zu Naturschutzzwecken, zum Beispiel für Tierwanderungen freigehalten werden muss (§ 37 Abs.1, Nr. 2) Durch dieses Maßnahmenbündel soll der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Nach Auffassung des Bundes müssen neben den energierechtlichen Änderungen des EEG 2021 auch das Planungs-, das Genehmigungsrecht- und das Natur- und Artenschutzgesetz die ambitionierten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien widerspiegeln. Gleichzeitig muss die Verfahrensdauer für die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verkürzt werden. In den Erläuterungen zum neuen EEG wird ausdrücklich darauf abgehoben, dass das angestrebte 65-Prozent Ausbauziel nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Akteure im Bund, in den Ländern und den Kommunen reicht werden kann. Es ist auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgabe nicht haltbar im LEP unter Z zusätzlich zu den Vorranggebieten für den Natururschutz jetzt auch die Vorranggebiete für Natur und Landschaft für Freiflächen-Solaranlagen generell auszuschließen. Noch klarer ergeben sich die landesplanerischen Restriktionen aus der Begründung auf Seite 164 zu dem oben angeführten Ziel: „In den Regionalplänen werden Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen, um einen großräumigen Schutz von Natur und Landschaft auf der Ebene der Raumordnung zu gewährleisten. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Daher ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf der Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt“. Der Widerspruch ist somit bekannt und sollte bereits im LEP aufgehoben werden. Ergänzend möchte ich darauf	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hinweisen, dass im Entwurf des gemeinsamen Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich in Abschnitt VI „Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“, die Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft bereits nicht mehr aufgeführt sind. <u>Der Ausschluss von Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist im LEP (2. Entwurf) wieder zu streichen.</u> Auch inhaltlich ist die pauschale Ausgrenzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht nachvollziehbar. <i>Bislang sind in Schleswig-Holstein etwa 140 Freiflächenanlagen mit insgesamt etwa 500 Megawatt (MW) installierter Leistung zur photovoltaischen (PV) Energieerzeugung gebaut worden, hauptsächlich in den mittleren Regionen des Landes. Im Vergleich zu den südlichen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Bayern ist das wenig. (https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/solarenergie/27473.html)</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern haben die Freiflächenöffnungsverordnung genutzt, um diese Ziele zu erreichen. <i>Die von den PV-Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen auf Menschen, Natur und Landschaft werden als erheblich geringer als bei Windkraftanlagen eingeschätzt. PV-Anlagen gelten gemeinhin als umweltverträglich. Die Frage nach weit bemessenen Abstandsregelungen ergibt sich nicht. Auch der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird als gering eingestuft. Freiflächen-PV-Anlagen bleiben zwar in der Horizontalen, benötigen dort allerdings viel Platz, ein vielfach angeführter Kritikpunkt. Das gilt auch für die Biogaserzeugung, von der Branche als 'dritte Säule' der erneuerbaren Energien gepriesen. Allerdings schneidet die Solarenergie beim Vergleich des Flächenbedarfs (und nicht nur hierbei) ungleich besser ab. Auch unter Gesichtspunkten des Umwelt- und Naturschutzes wirkt sich eine Solarstromanlage deutlich günstiger auf die betroffene Fläche als der Anbau von Mais oder Silogras aus, da sich die landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem PV-</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gelände auf das Kurzhalten des Aufwuchses durch Beweidung beschränkt.</i> (https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/solarenergie/27473.html) Insbesondere unter den oben aufgeführten Aspekten des Nabu SH ist nicht verständlich, warum im LEP neben den Vorranggebieten für den Naturschutz jetzt auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft pauschal ausgeschlossen werden. Dieser Einschränkung ist wieder zu streichen. <u>Auch unter 6.2.2 wird unter der Begründung zu 1-5 auf Seite 265 aufgeführt, dass mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Dem widerspricht Kapitel 4.5.2. in dem jetzigen Entwurf.</u> Herzogtum Lauenburg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Gemeinde Harrisee,	<u>Zu Punkt 4.5.2 "Solarenergie".</u> Die Gemeinde Harrisee steht für einen behutsamen Umgang von Freiräumen und Flächen für die Nutzung von Solarenergie. Insoweit	Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Gemeindeentwickl ung Stn.-ID: M1225	begrüßt sie den Grundsatz, dass bei der Entwicklung von Solarfreiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen und einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1000 m nicht überschreiten sollen. Mit dieser Aussage besteht nach wie vor die Möglichkeit, durch entsprechend große Landschaftsfenster ein Erleben der Natur zu ermöglichen. Wir hoffen, mit unseren Hinweisen und Anregungen zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes noch weitere Aspekte aufzeigen zu können, die in eine Überarbeitung einfließen sollten. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Molfsee, Hauptamt Stn.-ID: 1183	Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010; Stellungnahme des Amtes Molfsee zum 2. Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde - vom 30. November 2020 - IV	Der Anregung, auch für "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" Ausnahmen an Autobahnen, zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Schutzregime in diesen Ausschlussgebieten sind enger definiert als in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Eine Betroffenheit der Schutzgüter beziehungsweise des Schutzregimes ist hier auch im Bereich von Verkehrstrassen anzunehmen. Dieses gilt insbesondere

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	60 - 7813/2020-UV erfolgt aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 24. November 2020 die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes. Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 beginnt für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 08. Dezember 2020 und endet mit Ablauf des 22. Februar 2021. Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf beschränkt sich gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 LaplaG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des Amtes Molfsee, bestehend aus den Gemeinden • Blumenthal • Mielkendorf • Molfsee • Rodenbek	für die Gemeinden des Amtes Molfsee entlang der Bundesautobahn 215. An den Regelungen wird daher festgehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• Rumohr und • Schierensee nehme ich in Ausübung meines Rechtes zum vorliegenden 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung: „Wirtschaftliche Entwicklung“, Teil B, Kapitel 4.5 Abschnitt 4.5.2 „Solarenergie“ 1. Einführung Die Gemeinden des Amtes Molfsee begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes durch neue Festlegungen die Klimaschutzziele und die Anforderungen, die sich durch die Energiewende unter Berücksichtigung der energie- und klimapolitischen Ziele der EU, des Bundes und des Landes ergeben, aufgreift. Hiernach sollen im Rahmen der Energiewenden unter anderem bis 2025 rund 37 Terrawattstunden Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen werden und somit zu einer unabhängigen, bedarfsgerechten, sicheren, effizienten sowie bezahlbaren Energieversorgung beitragen, weshalb eine nachhaltige und klimaverträgliche	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Versorgungsinfrastruktur aufgebaut werden soll, die den energie- und klimapolitischen Zielen der EU, des Bundes und des Landes entspricht. II. Ausgangslage a. Energiewende Der gegenwärtig vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sieht - wie auch der erste Entwurf der Fortschreibung - vor, dass die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein u.a. auf Freiflächen vorzusehen sind. Die Gemeinden des Amtes Molfsee sind überwiegend dörflich geprägt und verfügen über eine vergleichsweise große Freiflächenstruktur. Fernerhin verläuft durch die Mehrheit der Amtsgemeinden die Bundesautobahn A215. Die Zielsetzung gemäß des Grundsatzes 2 G im Abschnitt 4.5.2, die Entwicklung von raumbedeutsamen Solarfreiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich zu steuern, liegt grundsätzlich auch im Interesse der Gemeinden des Amtes Molfsee. Die Sinnhaftigkeit, entsprechende raumbedeutsame Anlagen insbesondere auf Flächen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entlang von Bundesautobahnen <u>vorrangig</u> auszurichten, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, kann nicht in Abrede gestellt werden. Neben der o.g., die Gemeinden prägenden Strukturen, liegen die Gemeinden des Amtes Molfsee in einem nach 1 Z im Abschnitt 6.3.1 des 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplanes in den Regionalplänen auszuweisenden regionalen Grünzug. Freiflächenpotentiale, die gemäß 2 G des Abschnittes 4.5.2 entlang einer Bundesautobahn liegen, böten die Möglichkeit, Freiflächenphotovoltaikanlagen freiraumschonend konkret in den Gemeinden des Amtes Molfsee, entlang der BAB A215, auszurichten. Umso weniger kann nachvollzogen werden, dass - gerade vor dem Hintergrund des Vorgenannten - den Gemeinden des Amtes durch die Regelung des Zieles des Abschnittes 4.5.2 die Möglichkeit, Freiflächenphotovoltaikanlagen, die sowohl nach Einschätzung der Landesplanungsbehörde (s.o.) als auch nach Einschätzung der Gemeinden einen wesentlichen Teil zur Energiewende beitragen, im Rahmen der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gemeindlichen Planungshoheit zu etablieren, genommen wird. b. Finanzielle Aspekte Neben dem Aspekt der Energiewende sehen sich die Gemeinden des Amtes stetig wachsender Haushaltsbelastungen gegenüber. Insbesondere die Kita-Reform, deren finanzielle Tragweite gegenwärtig noch gar nicht ganz absehbar ist, als auch die Corona-Pandemie, die die Gemeinden noch etliche Jahre finanziell belasten wird, <u>machen es heute wichtiger denn je</u>, den Gemeinden in allen nur erdenklichen Bereichen die Möglichkeit zu gewähren, aus eigener Kraft Einnahmen zu generieren. Nicht zuletzt verpflichtet sich das Land Schleswig-Holstein durch den Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein selbst, „eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen“ zu gewährleisten. Durch die Schaffung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden des Amtes, würden die Gemeinden in die Lage versetzt, Gewerbesteuereinnahmen zu generieren, die wenigsten ein Stück weit der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entspannung der angespannten Haushaltssituation dienlich wären. Insofern werbe ich mit Nachdruck darum, die nachstehende Anregung in der anstehenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen: III. Anregung Wie bereits dargelegt, sind die Gemeinden des Amtes willens, ihren Teil zur Energiewende beizutragen. Durch die Schaffung von sinnreichen Planungsvoraussetzungen durch die Landesplanungsbehörde bzw. das Land Schleswig-Holstein, könnten die Gemeinden des Amtes Molfsee, insbesondere die Gemeinden, die an der Bundesautobahn A215 liegen, durch die grundgesetzlich normierte Planungshoheit dafür Sorge tragen, dass in den in Rede stehen- den Bereichen Anlagen entstehen, die • geräusch- und emissionslos sind, • Lichtreflexionen und elektromagnetische Strahlung im geringen Bereich aufweisen • ohne Fundamente errichtet werden und deshalb den Boden in keiner Weise versiegeln, • extensive Bewirtschaftung der Flächen zulassen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• den Gründen des Zieles des Abschnittes 4.5.2 zur Nicht-Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen dem Grunde nach nicht bzw. nur unwesentlich im Wege stehen. • nicht zuletzt den Gemeinden neue Gewerbesteureinnahmequellen erschließen. Hierzu ist es erforderlich, das Ziel des Abschnittes 4.5.2 des 2. Entwurfes der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu korrigieren, dass an Bundesautobahnen, die in oder an Regionalen Grünzügen liegen und ohnehin eine wesentliche Vorbelastung im Regionalen Grünzug bedeuten, in gleicher Weise, wie bereits für die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung vorgesehen, von der Ausnahme „dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur, <u>insbesondere Autobahnen</u>, Bahntrassen und Gewerbegebieten ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen" Gebrauch gemacht werden kann.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Für den Fall, dass dieser Anregung - meiner vorstehenden Ausführung zum Trotz - nicht gefolgt werden sollte, ist es aus Sicht der Gemeinden gleichwohl erforderlich, eine gleichgeeignete Öffnung im Landesentwicklungsplan für die Schaffung von Freilandphotovoltaikanlagen an Autobahnen in Regionalen Grünzügen vorzusehen. Im Übrigen schließe ich mich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in allen Punkten an und mache mir diese zu Eigen.	
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	160 Die Grenze auf 20 Hektar ist zu niedrig gesetzt und würde unnötige Raumordnungsverfahren erzeugen. Außerdem sollten Bundeswasserstraßen unter der Bedingung ergänzt werden, dass eine Ansiedlung nicht andere an den Bundeswasserstraßen vorhandene Nutzungen erheblich negativ beeinflusst. Formulierungsvorschlag zu 5 G: "... ab einer Größe von 100 Hektar..." Formulierungsvorschlag zu 2 G:	Zu Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung des Plantextes dazu wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	"... entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, ..."	Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Bundeswasserstraßen werden nicht in die Aufzählung in Kapitel 4.5.2 2 G aufgenommen. Deren Randstreifen sind überwiegend nicht für Freiflächen-Solaranlagen geeignet, weil schon Belange der Schiffssicherheit dagegensprechen. Aufgrund der glatten spiegelnden Oberflächen besteht Verwechslungsgefahr und es kann zu Fehlnavigationen kommen.
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	Im Kapitel „Energieversorgung„ trifft der LEP einige Aussagen zum Thema Solarenergie. Der Kreis Herzogtum Lauenburg geht davon aus, dass die Aussagen im LEP mit den Inhalten des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Erlasses über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ grundsätzlich im Einklang stehen. Damit sich in der Anwendung beider Grundlagen vor Ort keine Missverständnisse und	Die Regelungen des Landesentwicklungsplans sind in den Entwurf des Beratungserlasses integriert. Darüber hinaus sind dort alle relevanten Regelungen, die bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen eine Rolle spielen, aufgeführt und sollen als Handreichung für die Kommunen und Projektentwickler dienen. Die Texte werden aufeinander abgestimmt. Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unterschiedliche Sichtweisen ergeben, sollte vorsorglich überprüft werden, ob tatsächlich die Vorgaben des LEP mit den Inhalten des Erlasses übereinstimmen. Beispielsweise wird im LEP Teil B in Punkt 4.5.2, 4G, eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung von Solarfreiflächenanlagen als „Soll-Vorschrift“ vorgesehen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen zu vermeiden. Der Erlass stellt dagegen lediglich auf ein Rahmenkonzept auf Gemeindeebene ab. Aus hiesiger Sicht wäre grundsätzlich auf eine gemeindegrenzenübergreifende Untersuchung und Flächenabstimmung abzustellen. Auch werden im LEP im Punkt 4.5.2 Teil B unter „2 G“ besondere Möglichkeiten für Solarthermie-Anlagen in Bezug auf Standorte eröffnet. Im Erlass findet dies keine Berücksichtigung. Daneben bleibt das Verhältnis zu den Regionalen Grünzügen unklar, die im LEP als Ausschlusskriterium für die Errichtung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen wirken, im Erlass allerdings in der Form keine Erwähnung finden. Aus hiesiger Sicht wäre eine Angleichung der Ziele und der Terminologie anzustreben.	aufgrund des hohen Flächendrucks vorzubeugen. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Zu Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft, siehe Begründung weiter unten. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insgesamt ist anzumerken, dass dem Thema Solarenergie viele „Grundsätze“ der Raumordnung zugeordnet werden. Dies wird der Situation vor Ort nicht gerecht. Es wären deutliche Vorgaben in Form von Zielen der Raumordnung erforderlich. Dies gilt besonders, da, wie in der Begründung zu 1 im Punkt 4.5.2 dargelegt, auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete verzichtet wird. Vor diesem Hintergrund bitte ich die Größenordnung zur Raumbedeutsamkeit von 4 ha im Hinblick auf eine Reduzierung ebenso zu überprüfen wie die Größenvorgabe von 20 ha für die Durchführung von Raumordnungsverfahren. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg gibt zu Bedenken, dass aus fachlicher Sicht für raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächen-Vorhaben die Ausweisung von Ausschluss-, Eignungs- und Vorrangflächen, analog zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe im Regionalplan, eine bereits frühzeitig abgestimmte Flächenkulisse und damit auch eine Planungssicherheit für Investoren bietet.	die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird und dass m Einzelfall auch für kleinere Vorhaben ein solches Verfahren durchgeführt werden kann. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Zur Raumbedeutsamkeit ab vier Hektar

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mindestens eine Konkretisierung der Vorgaben des LEP zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen in den Regionalplänen ist, wie in 7 G als Möglichkeit genannt, zwingend erforderlich.	An der Definition der Raumbedeutsamkeit in der Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 wird festgehalten. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Freiflächen-Solaranlagen stellen bei einer Ausdehnung von vier Hektar eine deutliche technische Überprägung des Außenbereiches dar. In sensiblen Landschaftsteilen und Bereichen mit besonderen Raumstrukturmerkmalen kann dies auch schon bei geringeren Größen der Fall sein. Insofern nehmen Anlagen dieser Größenordnung unbestritten Raum in Anspruch und verändern die räumliche Entwicklung, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes, in dem sie errichtet werden sollen. Die Frage, inwieweit konkretisierende Vorgaben in die Regionalpläne aufgenommen werden, wird in den dafür laufenden Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne geklärt. Hierzu kann im Landesentwicklungsplan-Verfahren keine Vorfestlegung erfolgen.
Institution:	4.5.2 Solarenergie Absätze 2 G, 3 G	Der geforderten Änderung von “soll”-Formulierungen in verbindliche Formulierungen als Ziele der Raumordnung im

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	Die „soll“-Formulierungen in den Absätzen 2 G und 3 G sind nicht ausreichend verbindlich. Um eine effektive raumordnerische Steuerung zu erreichen, sind diese als Ziele zu formulieren. Absatz B zu 3 Die „soll“-Formulierungen im Absatz B zu 3 sind durch verbindliche „ist“-Formulierungen zu ersetzen. Es handelt sich unter anderem um die Formulierungen: Längere bandartige Strukturen sowie stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden. Es sind ausreichend große Landschaftsfenster zwischen Anlagen freizuhalten, ausreichend große Freiräume müssen erhalten bleiben. Räumliche Überlastungen durch zu großen Agglomerationen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zu vermeiden. Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sind raumverträglich, freiraumschonend und landschaftsverträglich zu entwickeln.	Kapitel 4.5.2 Absatz 2 und 3 wird nicht gefolgt. Für die Festlegung von Zielen der Raumordnung gelten gemäß dem Raumordnungsgesetz bestimmte Anforderungen an die Bestimmtheit der Zielaussagen. Diese können hier aus Sicht der Landesplanung nicht erfüllt werden. Eine Änderung von „soll“-Formulierungen hin zu „ist“- oder „sind“-Formulierungen ist daher nicht möglich. Mit der Formulierung als Grundsätze der Raumordnung verbleibt bewusst ein Abwägungsspielraum für die Ebene der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit, mit dem eine Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Zerschneidung der Landschaft und die Beeinträchtigung der Tierwanderbewegungen ist stärker zu berücksichtigen, auch unter den Gesichtspunkten der Kumulation.	
Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	4.5.2 Solarenergie 2 G (Seite 160) Die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Steuerung der Flächennutzungen durch die Solarenergie mit Regelungen der Raumordnung wird als grundsätzlich positiv angesehen. Zur Bewahrung der Übersichtlichkeit sollte die Größenordnung von 4 ha, ab der eine Solar-Freiflächenanlage als raumbedeutsam angesehen wird, auch in den Grundsatz 2 G aufgenommen werden. In dem Kapitel 4.5.2 Solarenergie wird die auf S. 96 ausgesagte eindeutige, vorrangige Nutzung von Gebäudeflächen für die Solarenergienutzung wieder verwässert.	Zur Raumbedeutsamkeit ab vier Hektar An der Definition der Raumbedeutsamkeit in der Begründung zu Kapitel 4.5.2 2 G wird festgehalten. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Freiflächen-Solaranlagen stellen bei einer Ausdehnung von vier Hektar eine deutliche technische Überprägung des Außenbereiches dar. In sensiblen Landschaftsteilen und Bereichen mit besonderen Raumstrukturmerkmalen kann dies auch schon bei geringeren Größen der Fall sein. Insofern nehmen Anlagen dieser Größenordnung unbestritten Raum in Anspruch und verändern die räumliche Entwicklung, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes, in dem sie errichtet werden sollen. Die Forderung, bisher unbelastete Landschaftsteile als Ausschlussflächen festzulegen, wird nicht übernommen. Diese

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	So ist es auf S.161 völlig unzureichend, wenn die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen nur vermieden werden „soll“. Diese Formulierung ist deutlich schärfer auf „ist“ zu ändern. Die anschließend unter Z aufgeführten Gebietskategorien sind um die Landschaftsschutzgebiete zu ergänzen. Insbesondere im Kreis Pinneberg sind Landschaftsschutzgebiete zum großflächigen Schutz der Landschaft vor Überformung mit baulichen Anlagen ausgewiesen worden. Eine großflächige Solaranlage überformt die natürliche Eigenart der Landschaft erheblich. Die unter B zu 2 ausgeführten „Solar-Freiflächen in erheblichen Umfang“ als auch die Agrarphotovoltaikanlagen werden in keiner Weise als raumverträglich umsetzbar im Kreis Pinneberg gesehen. Die Formulierungen in der Begründung sind deutlich abzuschwächen umso der Realität besser gerecht zu werden .	Gebietskategorie ist zu wenig bestimmt und bestimmbar, um daraus ein Ziel der Raumordnung mit Ausschlusswirkung zu entwickeln. Landschaftsschutzgebiete werden ebenfalls nicht als Ausschlussgebiete für Freiflächen-Solaranlagen aufgenommen. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu unterschiedlich, um daraus eine pauschale Freihaltung zu begründen. Es ist im Einzelfall auf Basis der Schutzgebiets-Verordnung zu prüfen, ob damit der Ausschluss für großflächige Freiflächen-Solaranlagen begründet werden kann. Die Landesplanung sieht keinen Widerspruch zwischen der Formulierung in Kapitel 3.9 Absatz 9 (Seite 96) und Kapitel 4.5.2 Absatz 1. Im Kapitel 3.9 geht es um die städtebauliche Entwicklung. Die Aussage bezieht sich – so auch die Begründung – Bauleitplanungen des Innenbereiches. Eine Aussage zum Außenbereich ist damit an dieser Stelle nicht verknüpft.
Institution: Kreis Plön, Kreisplanung	- zu Punkt 4.5.2 Solarenergie Der als Ziel verbindlich formulierte Ausschluss von Solar-Freianlagen in 3 Raumkategorien wird durch eine Zahl	Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendruckes vorzubeugen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1097	abwägungszugänglicher Grundsätze, ebenfalls mit Ausschlusswirkung, ergänzt. Die Konkretisierung der Flächen soll auf der Ebene der Regionalpläne erfolgen. Die im darauffolgenden Text dargelegten Kriterien, woran Standorte für große Freiflächenanlagen „möglichst vorrangig“ zu orientieren seien, welche Standorte „vermieden“ werden sollen, und einzelne Parameter, wie eine „höchste Gesamtlänge von 1000 m“ erzeugen kein klares Bild der Entwicklungsabsicht. Die unter 5 G formulierte Auflage, wonach „Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll“ ist kritisch zu sehen, weil - unklar ist, weshalb eine Fläche ab 20 ha Raumbedeutsamkeit erlangt - mit dem Grenzwert eine hohe Anzahl von Raumordnungsverfahren initiiert würden - die gemeindliche Planungshoheit angetastet sein kann, wenn Planungen für eine zu erwartende hohe Anzahl von	Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Weitere Steuerungsmöglichkeiten bleiben bewusst der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Zu Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung im Plantext dazu wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Einzelvorhaben in Abhängigkeit von Einzelentscheidungen der Raumordnung gesetzt werden. Es bestehen Zweifel daran, dass mit den Aussagen im Punkt 4.5.2 eine nachvollziehbare, landeseinheitliche Steuerungswirkung erzielt werden kann. Seitens des Kreises Plön wird angeregt, landesweit verbindlich Kreiskonzepte für die Steuerung großflächiger Solaranlagen einzuführen. Diese Kreiskonzepte können auf landesseitig formulierten Kriterien beruhen und im Sinne von Konzentrationskonzepten geeignete und vorabgestimmte Flächen aufzeigen.	Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Die Einführung landesweit verbindlicher Kreiskonzepte für die Steuerung großflächiger Solaranlagen wird unter anderem aus Konnexitätsgründen abgelehnt. Dem Kreis Plön ist es aber unbenommen, ein entsprechendes Kreiskonzept auf Basis der landesplanerischen und anderen fachrechtlichen Regelungen zu erstellen.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	4.5.2 Solarenergie Die Planung und Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen erfolgte bislang im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Regel an Autobahnen und Schienenwegen auf unversiegelten und abgesehen von den angrenzenden Verkehrsstrassen unvorbelasteten und unversiegelten Flächen. Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen konzentriert sich auch weiterhin auf Flächen entlang von Verkehrsstrassen, aber inzwischen auch unabhängig von einer staatlichen Förderung (EEG) auf beliebige unversiegelte Arealen im übrigen Außenbereich.	Zu Absatz 3 G Die als Grundsatz formulierten Richtlinien zur Begrenzung bandartiger Entwicklungen von Solar-Freiflächenanlagen sind ein sachgerechter Kompromiss, weil einerseits ein Orientierungswert vorgegeben wird und andererseits noch ausreichend Ermessensspielräume verbleiben, um die örtliche Situation angemessen in der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendruckes vorzubeugen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Inanspruchnahme von bislang unbelasteten Landschaftsteilen wie im 2. Entwurf formuliert hat als Soll-Bestimmung nur einen Appelcharakter ohne Durchsetzungskraft. „Ausreichend große Landschaftsfenster bei Anlagen von mehr als 1.000 Metern Gesamtlänge“ oder „Überlastung durch zu große Agglomerationen“ sind weitere nicht näher bestimmte Worthülsen ohne konkrete Überschreitungsschwellen, die in der Planungs- und Beratungspraxis nicht weiterhelfen. Die unter Z 3, S. 161 aufgelisteten Ausschlusskriterien lassen zusammen mit den unter B zu Z 3 angeführten gesetzlichen Restriktionen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen noch zu viele Freiräume für eine ungeordnete, d. h. beliebige Ansiedlung dieser Anlagen im Außenbereich zu. Das Land sieht in seinem Entwurf entgegen einer übergeordneten Planung explizit keine planerische, d. h. raumordnerischen Steuerung vor. Stattdessen sollen Solar-Freiflächenanlagen ab einer nicht näher erklärten Größe von 20 Hektar in der Regel einem Raumordnungsverfahren unterzogen werden.	Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Weitere Steuerungsmöglichkeiten bleiben bewusst der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Die Hinweise auf mögliche Betroffenheiten des Denkmalschutzes im Einzelfall werden zur Kenntnis genommen. Im Landesentwicklungsplan wird hierauf nicht vertiefend eingegangen. Zur möglichen Nachnutzung von WEA-Standorten außerhalb der Vorranggebiete durch Freiflächen-Solaranlagen:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Absicht, eine raumordnerische Steuerung zu unterlassen, dagegen aber Einzelanlagen ab einer bestimmten Größe in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen, wird widersprochen, da die Maßstäbe für ein derartiges Handeln im Dunkeln bleiben. <u>Aus denkmalfachlicher Sicht</u> führen Photovoltaikanlagen nicht selten zu Beeinträchtigungen von Baudenkmalen (Montage von Modulen auf Dachflächen) und des geschützten Eindrucks von Kulturdenkmalen (durch Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen; alle Arten von Kulturdenkmalen, z. B. Baudenkmale, Gründenkmalen, archäologische Kulturdenkmale, Denkmalbereiche). Abhängig vom Standort, von den Abmessungen und der übrigen Gestaltung (Zelltyp, Farbgebung, Glanzeffekte, Spiegelung usw.) lassen sich häufig jedoch auch für Kulturdenkmale Lösungen finden, die Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen (und damit denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind). Nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 DSchG bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung	Der Hinweis in der Begründung zu Absatz 2 G stellt darauf ab, dass es vorteilhaft sein kann, die bereits vorhandene Erschließung einschließlich der Netzanbindung weiterzunutzen und dadurch Eingriffe zu minimieren. Die Prüfung des Einzelfalls im Hinblick auf betroffene Schutzgüter bleibt unbenommen. Die Kritik an der fehlenden Wirksamkeit von Gemeinde übergreifenden Abstimmungen und Plankonzepten wird zurückgewiesen. Die beteiligten Gemeinden haben es selber in der Hand, eine entsprechende Verbindlichkeit herzustellen und diese auch bei allen Beteiligten einzufordern. Die Landesplanung kann bei der Erstellung solcher Konzepte beratend tätig werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eines Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. § 12 Absatz 1 Nr. 3 DSchG lautet sinngemäß: die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Ob Solarenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck von Kulturdenkmalen wesentlich zu beeinträchtigen, oder ob Anlagen auf den Dächern von Baudenkmalen montiert werden können, kann denkmalrechtlich nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden. Pauschale Aussagen sind nicht möglich; es können z. B. von Freiflächenanlagen nicht nur entlang von Schienenwegen vorgeschichtliche Gräber beeinträchtigt werden und nur in den seltensten Fällen kann die Schwere der Beeinträchtigung durch die Pflanzung von Gehölzen reduziert werden (weil dadurch der erforderliche Freiraum der Gräber unzulässig eingeengt werden würde und die Gräber nicht mehr zur Wirkung kommen würden).	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vor einer Konkretisierung einer Planung sollte deshalb immer möglichst frühzeitig die denkbare Betroffenheit von Kulturdenkmalen abgefragt werden. Es wird darum gebeten, Vorstehendes in den Landesentwicklungsplan einzuarbeiten. Nach Einschätzung der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> wurden durch den verhältnismäßig hohen Anteil an überregional bedeutsamen Verkehrswegen im Kreisgebiet bereits diverse Solarenergie-Freiflächenanlagen, auch in bandartiger Anordnung verwirklicht. Es fehlt an Konzepten, aus denen weitere Standorte raumbedeutsamer Freiflächenanlagen entwickelt werden können. Bei einer nach der aktuellen EEG-Novelle nun tieferen Ausdehnung von 200 m längs von Autobahnen und Schienenwegen ist sicherzustellen, dass der übrige Außenbereich frei gehalten wird. Die Standorte bestehender Windparke, die nicht innerhalb von Vorranggebieten liegen, in Solarenergie-Freiflächenanlagen umzuwidmen, ist nicht zweckmäßig, da diese Anlagen in der Regel aus Gründen des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiraum- bzw. Artenschutz nicht repowert werden. Die entsprechenden Kriterien gelten auch für die PV-Anlagen. Im Widerspruch zu den Aussagen im LEP, dass siedlungsnahen Flächen bevorzugt genutzt werden sollen, steht die derzeitige Situation, indem in siedlungsferner Lage in den Gutslandschaften, Naturparken und Landschaftsschutzgebieten von Investoren Flächen zur Nutzungsänderung zugunsten von PV-Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Diese Räume haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für die Landschaft und den Artenschutz. Es ist – auch wenn die Energieversorgung von öffentlichem Interesse ist – eine Alternativenprüfung der Standorte für Solarenergie-Freiflächenanlagen – auch über die Grenzen der einzelnen Gemeinden und Ämter hinaus – vorzusehen. Hinsichtlich der Kriterien ist außerdem auf die Fachplanung des Landschaftsrahmenplans zu verweisen. Eine touristische Entwicklung im Kreisgebiet, insbesondere in den, durch eine besondere Landschaftsausstattung und Naturerleben geprägten vier	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Naturparken des Kreises soll durch großflächige Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht eingeschränkt werden. 4 G, S. 161 u. B zu 4 G, S. 166 Der Grundsatz eines Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmungserfordernisses kommt über einen reinen Appellcharakter nicht hinaus. Bisherige Erfahrungen mit Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten lassen darauf schließen, dass diese Konzepte eher als Begründung für die Herleitung und Zulassung von Einzelanlagen dienen, während sie nicht für den Ausschluss von Freiflächenanlagen an anderer Stelle herangezogen werden konnten. Gemeinden, die ggf. in derartigen Konzepten zwar überplant, aber nicht als Standorte für Freiflächenanlagen in Frage kamen, gingen keine Verpflichtungen ein, solche Aussagen mitzutragen, fechten dagegen die Konzepte eher an, wenn für sie die Ansiedlung einer Solarenergie-Freiflächenanlage akut wird. Darüber hinaus wurden im Kreis Rendsburg-Eckernförde bislang keine vergleichbaren Potenzialstudien für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Solarenergie-Freiflächenanlagen außerhalb der Förderkulisse an Verkehrstrassen aufgelegt. Es wird in Ansehung der (Fehl-)Entwicklung bei der Errichtung und Planung von Windkraftanlagen (WKA), indem mit der Einführung des Privilegierungstatbestandes auf Bundesebene, zunächst der Bau von einzelnen WKA einsetzte, um Jahre später in einer übergeordneten Regionalplanung der Versuch einer Steuerung zu unternehmen, das Land aufgefordert, bei den weniger immissionsträchtigen, aber sehr wohl für den Freiraumschutz und das Landschaftsbild beeinträchtigend wirkenden Solarenergie-Freiflächenanlagen aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen und angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein eine übergeordnete Landesplanung aufzusetzen. Die Vielzahl der Einzelanfragen beim Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die seit kurzem normierte und annähernde Verdopplung der maximalen Tiefe von Solarenergie-Freiflächenanlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf nunmehr 200 Meter lassen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erkennen, welche Dynamik im Bereich der Erneuerbaren Energien und welcher Druck auf der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen besteht. Im Übrigen wird der erklärten Absicht widersprochen, im Einzelfall Solarenergie-Freiflächenanlagen an Standorten abgebauter Windparks außerhalb von Vorranggebieten als mögliche Folgenutzung zu etablieren. Im Gegensatz zu WKA sind Solarenergie-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs nicht privilegiert und einer landesseitigen Begünstigung planungsrechtlich nicht zugänglich.	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	4.5.2 Solarenergie Der Kreis begrüßt ausdrücklich, dass die Landesplanung auf den steigenden Ansiedlungsdruck hinsichtlich PV-Anlagen reagiert hat und verbindliche Grundsätze und Ziele festsetzt. 2 G Um den Ausbau der Solarenergie so flächenschonend wie möglich zu gestalten und um weiterhin dem Schutzgut Landschaftsbild und Artenschutz gerecht zu werden, sollte wieder ein Hinweis auf die Nutzung von	Zu Absatz 2 G Der geforderte Hinweis auf die Nutzung von Dachflächen findet sich in Absatz 6 G und der Begründung dazu. Zu Absatz 3 G Eine genaue Definition von unbelasteten Landschaftsteilen ist schwierig. Hinweise hierzu gibt die Begründung zu 3 G, wonach eine deutliche Minderung der Landschaftsqualität vermieden werden soll und der Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen nicht zu stark beeinträchtigt werden sollen. Eine pauschale Größenordnung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dachflächen mit aufgenommen werden. Die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen sind eine wichtige Ergänzung der Freiflächen PV-Anlagen, um das Ausbauziel des Bundes bzw. Landes zu erreichen und gleichzeitig eine flächenschonende sowie dezentrale Energiewende voranzutreiben. 3 G Aus dem Grundsatz und der Begründung wird nicht ganz klar, was unbelastete Landschaftsteile sind. Dies sollte für die Planungssicherheit genauer definiert werden. Darüber hinaus ergibt sich ein Widerspruch zwischen einer übergeordneten Konzentration bei einer gleichzeitigen lokalen Dekonzentration. Die vorhandenen Potentiale sollten in entsprechend verdichteter Weise genutzt werden, um den Nutzungsdruck von sensibleren Flächen zu nehmen. In diesem Zusammenhang sollte noch genauer herausgestellt werden, ob unbelastete Landschaftsteile in der Konsequenz gänzlich von PVA freigehalten werden sollen. 6 G	lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Zu Absatz 6 G Die konkrete Regelung von Solaranlagen in Bebauungsplänen an oder auf Gebäuden ist kein originärer Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans, sondern der kommunalen Bauleitpläne und der Landesbauordnung. Zur Begründung zu Absatz 2 G Ausbauziele für erneuerbare Energien werden im Energiewende- und Klimaschutzgesetz festgelegt. Allgemeine Hinweise zur naturnahen Gestaltung der Flächen und die Einbeziehung naturschutzfachlicher Grundsätze enthält der geplante Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Errichtung von PV-Anlagen an bzw. auf Gebäuden kann ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaziele sein. In Bebauungsplänen sollte dies grundsätzlich ermöglicht werden. Gegebenenfalls sollte daher über ein entsprechendes Ziel der Raumordnung nachgedacht werden. B zu 2 Analog zur Windenergie an Land sollte auch für die Solarenergie ein konkretes Ausbauziel festgesetzt werden. Um bei der Nutzung von Solarenergie den ökologischen Vorteil auf allen Ebenen zu vertreten, sollte bei Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Grundsätze einbezogen und die naturnahe Gestaltung der Flächen stärker in den Fokus gerückt werden. Die extensive Nutzung der Fläche unterhalb der Module sollte ein Leitsatz sein.	
Institution: Kreis Segeberg, Kreisplanung, Regional-	<u>Kreisplanung</u> zu 4.5.2, Abs. 2 Nach Streichung von Teilen des alten Abs. 4 verbleibt kein sinnvoller Satz. Ich bitte um Überprüfung.	zu 4.5.2, Absatz 2 Der verbleibende Teil vom alten Absatz 4 knüpft jetzt an Absatz 1 an. Unter Berücksichtigung der Streichungen ergibt sich ein vollständiger Satz.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Management, Klimaschutz Stn.-ID: M1098	zu 4.5.2, Abs. 2-4 Angeichts des bestehenden Bedarfs an einer effektiven raumordnerischen Steuerung wird die Benennung von landesplanerischen Grundsätzen in „Soll-Form“ für nicht ausreichend gehalten. Vor dem Hintergrund der steigenden Flächennachfrage für Solar-Freiflächenanlagen und des hohen Konfliktpotentials werden verbindliche landesplanerische Vorgaben im Hinblick auf die räumlichen Anforderungen und auf den interkommunalen Abstimmungsbedarf für unabdingbar gehalten. In Abs. 4 sollte es z.B. statt "Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, ... " heißen (Änderung unterstrichen): "Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen <u>sind</u> gemeindegrenzenübergreifend <u>a bzustimmen</u>, ... ". Zur Begründung zu Abs. 4 wird folgende Formulierung vorgeschlagen (Änderung unterstrichen): "Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden	zu 4.5.2, Absatz 2-4 Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendrucks vorzubeugen. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. So bleibt es auch bei der „soll“-Formulierung zur Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmung. Den Anregungen zur Textergänzung der Begründung zu Kap. 4.5.2 Absatz 4 wird teilweise gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	anderweitigen Planungsmöglichkeiten, – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. <u>Entlang der</u> Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen <u>und Schienenwegen</u> reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus. Durch die räumliche Konzentration von Anlagen besteht ein erhöhter Bedarf der Vorhabenkoordination. Damit hier gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, <u>sind</u> Neuplanungen <u>entlang linearer Verkehrsstrassen</u> gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen <u>abzustimmen</u>. Eine bloße Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 BauGB ist hierfür in der Regel nicht ausreichend. Vielmehr sollte bereits im konzeptionellen Entwurfsprozess eine aktive planerische Einbeziehung und Abstimmung erfolgen."	
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt	<u>Kapitel 4.5.2 Solarenergie</u> Die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren	Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendruckes vorzubeugen. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1167	Energien. Somit steigt auch der Druck auf die Kommunen im Land Schleswig-Holstein, Flächen für diesen Ausbau bereit zu stellen. Im Erlassentwurf „rundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, welcher sich aktuell ebenfalls in der Beteiligung befindet, wird als Ausbauziel für die Solarenergie in Schleswig-Holstein der Zubau von weiteren 1 TWh bis 2025 genannt. Die Realisierung des Zubaus allein durch Freiflächenanlagen wird aus Sicht des Kreises Steinburg problematisch gesehen, da der Flächenverbrauch enorm hoch wäre und in Konkurrenz mit anderen Nutzungen, wie z. B. Nahrungsmittelerzeugung, steht. Dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf bzw. an Gebäuden sollte deshalb eine höhere Priorität eingeräumt werden. Im Sinne einer flächensparenden und bodenschonenden Klimaschutzpolitik wäre ein Ausbau, der hauptsächlich aus PV-Freiflächenanlagen besteht, weder begründbar, noch akzeptabel. Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Landesplanung bei dem Thema Solarenergie erkannt hat, dass sie steuernd eingreifen muss.	formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Zum Thema städtebauliche Anbindung: Es besteht ein Unterschied beim Erfordernis der städtebaulichen Anbindung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Solarthermieranlagen können nur mit effektiven Wirkungsgraden arbeiten, wenn die Wege zu den Wärmeabnehmern möglichst kurz sind, und somit nur geringe Leitungsverluste entstehen. Bei der Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen spielt dieser Aspekt keine Rolle, weil die Leitungsverluste im Stromnetz vernachlässigbar sind. Hinzu kommt, dass gemäß § 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz eine Anschluss- und gegebenenfalls auch eine Netzausbaupflicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Jedoch sieht der Kreis Steinburg aufgrund der unscharfen, unverbindlichen Formulierungen, sowohl im LEP Kapitel zu Solarenergie, als auch dem im Beteiligungsverfahren befindlichen PV-Erlassentwurf, kein geeignetes Instrument, um eine Entwicklung, ähnlich wie beim unkontrollierten Ausbau der Windenergie vor dem Moratorium, zu verhindern. <u>zu 2 G</u> Hier heißt es u.a. <i>„Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: ...“</i> Unverbindliche „soll“-Formulierungen dieser Art schaffen keine rechtlich bindenden Regeln, sodass hier die Vermutung naheliegt, die nachfolgend genannten Kriterien können bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen ignoriert werden. Es sind	besteht. Diese soll durch die Raumordnung nicht eingeschränkt werden. Entsprechende Ausbauszenarien, auch für die Photovoltaik, sind in der Netzausbauplanung des Bundes bereits berücksichtigt. Zum Thema Raumordnungsverfahren Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	verbindlichere Formulierungen zu wählen (so auch in Ziffer 3 G, 4 G, 5 G und 6 G). Des Weiteren sollen „<i>Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.</i>“ So sinnvoll dieser Vorschlag ist, so unverständlich ist hingegen, dass nicht ein ähnliches Vorgehen für Solar-Freiflächenanlagen angestrebt wird. Die Anordnung der Anlagen sollte nicht nur die vorgenannten raumordnerischen Kriterien erfüllen, vielmehr sollte auch eine Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur gegeben sein. Schließlich soll gewährleistet sein, dass der von den Anlagen produzierte Strom sofort ins Netz eingespeist werden kann und derartige Strukturen nicht erst neu geschaffen werden müssen. Dies sollte als Kriterium in den Katalog mit aufgenommen werden. <u>zu 4 G</u> Auch folgende Formulierung ist zu unverbindlich: <i>„Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen</i>	Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>möglichst</i> gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden." Vielmehr muss dieses Vorgehen Pflicht sein, die Formulierung ist entsprechend zu ändern. <u>zu 5 G</u> Grundsätzlich ist darzulegen, welche Parameter die Festlegung eines Grenzwertes von 20 ha rechtfertigen, wo doch Vorhaben dieser Art bereits ab 4 ha Größe raumbedeutsam sind (§ 3 Ziffer 6 ROG). Anderenfalls ist zu befürchten, dass zahlreiche Vorhaben bis zu einer Größe von lediglich 19 ha geplant werden, um ein Raumordnungsverfahren ab 20 ha abzuwenden. Es ist zu konkretisieren, wie genau das Vorgehen bei den Raumordnungsverfahren geplant ist, wer die Kosten trägt, wer das Verfahren federführend durchführt etc. Zudem wird das Raumordnungsverfahren nicht als geeignetes Instrument für derart flächenintensive und zahlreiche Vorhaben angesehen. Eine großräumige, landesweite Betrachtung bliebe bei Verfahren dieser Art aus, sodass	Einzelheiten zu Antragstellung, Durchführung und Kosten von Raumordnungsverfahren sind im Raumordnungsgesetz § 15 und 16 und im § 14 Landesplanungsgesetz geregelt. Zur Raumbedeutsamkeit: An der Definition der Raumbedeutsamkeit in der Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 wird festgehalten. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Freiflächen-Solaranlagen stellen bei einer Ausdehnung von vier Hektar eine deutliche technische Überprägung des Außenbereiches dar. In sensiblen Landschaftsteilen und Bereichen mit besonderen Raumstrukturmerkmalen kann dies auch schon bei geringeren Größen der Fall sein. Insofern nehmen Anlagen dieser Größenordnung unbestritten Raum in Anspruch und verändern die räumliche Entwicklung, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes, in dem sie errichtet werden sollen. An der Regelung in G zu 7 zur Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Planungshoheit der Solar-Freiflächenanlagen weiterhin in der Hand der Kommunen bleibt. Eine nachhaltige, konfliktarme Steuerung des Solarenergie-Ausbaus im Land kann dadurch nicht gewährleistet werden. <u>zu 7 G</u> <i>„Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.“</i> Wichtig ist, dass die Ziele bereits auf Ebene des LEP deutlich formuliert werden und schlüssig sind. Es wäre nicht zielführend, diesen Prozess auf die Neuaufstellung der Regionalpläne zu verlagern, da die Inhalte der Regionalpläne sich aus den Vorgaben des LEP entwickeln bzw. ergeben sollen. Wenn die Kriterien zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bei Inkrafttreten der neuen Regionalpläne auf diese abgestimmt werden sollen, ist es womöglich bereits 2023 und viel zu spät für steuernde Eingriffe, da die Anlagen dann schon überall errichtet	Regionalplänen soll im Hinblick einer größeren Flexibilität und den teils räumlichen Erfordernissen festgehalten werden. Zur Anregung einer Doppelnutzung von Vorranggebieten Windenergie mit Solar-Freiflächenanlagen: Innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung darf die Errichtung von Windenergieanlagen nicht durch andere Nutzungen eingeschränkt werden. Dies kann aber bei Freiflächen-Solaranlagen unter Windparks der Fall sein, weil dadurch die Standortplanung für Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf Repowering, zu stark eingeschränkt wird. Deshalb sind insbesondere bauplanungsrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die den Vorrang der Windkraft sicherstellen. Zusatz- oder Doppelnutzung von Solar-Freiflächenanlagen mit anderen Nutzungen wie zum Beispiel Parkplätzen sind immer Einzelfallentscheidungen. Versiegelte Flächen sind bereits unter Ziffer IV des PV-Erlasses zusammengefasst als besonders geeignete Flächen aufgeführt. Der Landesentwicklungsplan und der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich werden aufeinander abgestimmt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wurden. Es herrscht zur Zeit eine Dynamik, die ein zeitnahes Handeln erforderlich macht, ansonsten wären alle weiteren Maßnahmen obsolet. <u>B zu 1</u> <i>„Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen wird verzichtet.“</i> Da Solar-Freiflächenanlagen ebenfalls sehr raumgreifend sind, stellt sich die Frage, warum hier nicht gleiche Voraussetzungen in Form einer Ausweisung von Vorranggebieten für alle Energiegewinnungsarten geschaffen werden. <i>„Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.“</i> Hier bleibt die Landesplanung eine Erläuterung schuldig, warum ein solches Vorgehen nur im Einzelfall und nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	im großen Stil in Form einer Doppelnutzung in ausgewiesenen Windvorranggebieten möglich sein soll. Zudem sollten Kriterien genannt werden, die für die Eignungsbeurteilung zugrunde gelegt werden. <u>B zu Z</u> Folgender Absatz ist nicht konform mit den Inhalten des PV- Erlassentwurfs: <i>„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in</i> <i>- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,</i> <i>- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie</i> <i>- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)</i> <i>errichtet werden.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Alle Inhalte sollten genau miteinander abgeglichen werden. Im Erlassentwurf finden beispielsweise die Möglichkeiten der Errichtung von Agrar-Photovoltaikanlagen, sowie von Solar-Freiflächenanlagen in Windvorranggebieten keine Erwähnung. Des Weiteren sind hier auch unbedingt mögliche Doppelnutzungen bereits versiegelter Flächen, wie Autobahnen, Parkplätze und Parkhäuser zu nennen und einzubeziehen. <u>Fazit zu Kapitel 4.5.2 Solarenergie</u> Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit der Ziffer 4.5.2 des LEP lehnt der Kreis Steinburg die Inhalte dieses Kapitels ab. Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, auf Ebene der Regionalplanung verbindlich eine landesplanerische Festlegung von geeigneten Flächen z. B. in Form von Vorranggebieten mit der Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten vorzunehmen. Die entsprechende Regelung muss in den LEP aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne muss der Bau von Solar-Freiflächenanlagen durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes eingeschränkt werden. Durch	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ein gesetzliches Moratorium würde die Errichtung neuer Solar-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein grundsätzlich unzulässig. Die Landesplanungsbehörde könnte allerdings in diesem Zeitraum den raumverträglichen Ausbau der Solarenergie im Einzelfall steuern.	
Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung Stn.-ID: 1100	Die raumordnerische Steuerung der Solarenergienutzung im LEP Teil B „Text“, Kapitel 4.5.2 mit Zielen und Grundsätzen wird grundsätzlich begrüßt. Die Nutzung der Solarenergie stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar und wird grundsätzlich befürwortet. Die energiepolitischen Zielsetzungen auf EU-, Bundes- und Landesebene erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig ist bereits heute eine sehr umfangreiche Nachfrageentwicklung für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszumachen. Dies geht einher mit einer Zunahme konkurrierender Nutzungen und einem Anstieg der Konfliktpotentiale bzw. einer reduzierten Akzeptanz – alles mittlerweile analog zu der Entwicklung der Windenergie.	Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendruckes vorzubeugen. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Zum Thema Raumordnungsverfahren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entsprechend der o. g. Zielsetzungen wird in Ziffer 4.5.2 Absatz 1 ausgeführt, dass die Potentiale der Solarenergie auf Freiflächen genutzt werden sollen. In den weiteren Darstellungen des LEP geht auch die Landesplanung davon aus, dass Solar-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind; konkret gilt dies demnach für Freiflächenanlagen ab einer Größe von 4 ha. Die Benennung von landesplanerischen Grundsätzen in „Soll-Form“ in den Absätzen 2 bis 4 sind als Planungsvorgaben nicht hinreichend verbindlich. Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll gemäß Absatz 5 in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Es steht nachweislich zu erwarten, dass eine große Anzahl an Freiflächenplanungen diese Größenordnung überschreiten wird. Seitens des Landes sollte zunächst auch fachlich nachvollziehbar dargestellt werden, warum für das Erfordernis eines entsprechenden Verfahrens eine Größenordnung von 20 ha gewählt worden ist. Das Raumordnungsverfahren ist kein Instrument zur landesplanerischen Steuerung solch flächenintensiver	Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nutzungen, sondern dient der vorklärenden Beurteilung raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Auf diese Weise können zwar die konkreten raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet werden, es besteht aber keine Verpflichtung zu einer großräumigen Betrachtung. Im Erlassentwurf zur Solar-Freiflächenplanung des Landes (Stand 04.01.2021) wird sodann auch nur verwiesen auf das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach die Gemeinden bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzenübergreifend denken sollten und für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig geworben werden soll. Eine verpflichtende und verbindliche planerische Steuerung ist somit nicht gesichert. Zudem besteht auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens kein Rechtsanspruch. Die Verantwortung für die planerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Solar-Freiflächenanlagen im Wesentlichen in der Planungshoheit der Gemeinden zu belassen, wird nicht	Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Die Kritik an der fehlenden Wirksamkeit von Gemeinde übergreifenden Abstimmungen und Plankonzepten wird zurückgewiesen. Die beteiligten Gemeinden haben es selber in der Hand, eine entsprechende Verbindlichkeit herzustellen und diese auch bei allen Beteiligten einzufordern. Die Landesplanung kann bei der Erstellung solcher Konzepte beratend tätig werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu einem nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen führen. Angesichts des bestehenden Bedarfs an einer effektiven raumordnerischen Steuerung wird die Benennung von landesplanerischen Grundsätzen in „Soll-Form“ in den Absätzen 2 bis 4 für nicht ausreichend gehalten. Vor dem Hintergrund der landesweit ansteigenden Flächennachfrage für Solar-Freiflächenanlagen sowie des hohen Konfliktpotentials werden verbindliche landesplanerische Vorgaben im Hinblick auf die räumlichen Anforderungen und auf den interkommunalen Abstimmungsbedarf für unabdingbar gehalten. Mit mehr Verbindlichkeit in der Ziffer 4.5.2 (siehe oben) kann der LEP zu einer qualitativ hochwertigen Steuerung wesentlich beitragen. Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit der Ziffer 4.5.2 des LEP lehnt der Kreis Dithmarschen die Inhalte dieses Kapitels ab. Die Landesplanungsbehörde wird aufgefordert, auf Ebene der Regionalplanung eine verbindliche landesplanerische Festlegung von geeigneten Flächen z. B. in Form von Vorranggebieten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mit der Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten vorzunehmen. Die entsprechende Regelung muss in den LEP aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne muss der Bau von Solar-Freiflächenanlagen durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes eingeschränkt werden. Durch ein gesetzliches Moratorium würde die Errichtung neuer Solar-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein grundsätzlich unzulässig. Die Landesplanungsbehörde könnte allerdings in diesem Zeitraum den raumverträglichen Ausbau der Solarenergie im Einzelfall steuern.	
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland Stn.-ID: 1199	4. Wirtschaftliche Entwicklung 4.5 Energieversorgung Stellungnahme Kreis Nordfriesland FD Bauen und Planen zu Kapitel 4.5.2 Solarenergie: Die Definition einiger Gebietstypen bei der Errichtung raumbedeutsamer Anlagen als Ausschlussgebiete und die einhergehende Festlegung als Ziel der Raumordnung werden mit Ausnahme der Schwerpunkträume für Tourismus grundsätzlich begrüßt. Der Kreis empfiehlt	Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendruckes vorzubeugen. Die Landesregierung ist insgesamt der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dieses Kriterium in einen Grundsatz zu überführen. Allerdings wurde die Anregungen des Kreises an das Land, einen positiven Gestaltungswillen erkennen zu lassen und zumindest die Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und die Erarbeitung gemeindeübergreifender Standortkonzeptionen als Ziel der Raumordnung festzulegen, lediglich zur Kenntnis genommen und nicht umgesetzt. Auf eine raumordnerische Steuerung wird unverständlicherweise weiterhin verzichtet. Das Land hält die Einstufung als Grundsatz der Raumordnung für ausreichend und verweist im Übrigen auf die (derzeitige) Erarbeitung eines Beratungserlasses zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen. Die Erstellung eines an die Behörden gerichteten Erlasses wird zwar grundsätzlich begrüßt, ist aus Sicht des Kreises aber weder ausreichend, um den Bedarf nach verbindlicher Steuerung von PV-Anlagen nachzukommen noch dazu geeignet Steuerungsmöglichkeit gegenüber Vorhabenträgern in verbindlichem Maße durchsetzen zu können.	Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Desweiteren erfolgt keine Festlegung der Grundsätze 3 und 4 als Ziele der Raumordnung, da diese den Bestimmtheitsanforderungen an Ziele der Raumordnung gemäß dem Raumordnungsgesetz nicht erfüllen würden. An der Definition der Raumbedeutsamkeit in der Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 wird festgehalten. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Freiflächen-Solaranlagen stellen bei einer Ausdehnung von vier Hektar eine deutliche technische Überprägung des Außenbereiches dar. In sensiblen Landschaftsteilen und Bereichen mit besonderen Raumstrukturmerkmalen kann dies auch schon bei geringeren Größen der Fall sein. Insofern nehmen Anlagen dieser Größenordnung unbestritten Raum in Anspruch und verändern die räumliche Entwicklung, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes, in dem sie errichtet werden sollen. Abstrakt lassen sich vorweg keine bestimmten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Daher wird seitens des Kreises erneut gefordert, die Absätze 3 (inklusive des 1. Textabsatzes) und 4 mit Ausnahme der Schwerpunkträume für Tourismus in ein Ziel der Raumordnung umzuformulieren. PV-Anlagen ab einer Größe von 4 Hektar gelten grundsätzlich als raumbedeutsam. Laut Begründung zu Absatz 2 können aber auch deutlich kleinere PV-Anlagen im Einzelfall als raumbedeutsam angesehen werden. In der Praxis sind solche Größen eher unüblich, weil derzeit wenig wirtschaftlich zu betreiben. Dennoch wäre eine Erläuterung in der Begründung darüber wünschenswert, welche Einzelfälle denkbar wären, die es der Landesplanung ermöglichen sollen, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben an sich ziehen zu können. Ansonsten könnte diese „Hintertür“ an der Schnittstelle zwischen Landesplanung und kommunaler Planungshoheit ein Einfallstor für landesplanerische Willkür darstellen.	Fallkonstellationen benennen, bei denen auch unter vier Hektar eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Hier kommt es immer auf den Einzelfall an.
Institution: Landesverband Erneuerbare	Zu Teil 4.5.2 Solarenergie Das weitgehend angepasst Kapitel zur Solarenergie ist im Grundsatz begrüßenswert. Eine flächengenaue Planung	Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	auf Landesebene oder eine Ausweisung geeigneter Gebietskulissen für Solarenergieanlagen halten wir jedoch für grundsätzlich ungeeignet. Daher lehnen wir auch sowohl das vorliegende Ziel sowie den Grundsatz 7 ab. Eine vorgelagerte Begrenzung auf bestimmte Fläche käme einer künstlichen Verknappung der Potenziale gleich. Und Verknappung heißt immer Verteuerung und Preissteigerung. Somit würde der Druck auch die landwirtschaftlichen Pachtpreise verschärft. Auch eine „Positivliste“ bestimmter Gebietskulissen hätte diesen Effekt: auf kommunaler Ebene bedingt diese erfahrungsgemäß, dass eine Begrenzung auf eben solche benannte Gebietskulissen erfolgt. Auch aus Gründen der regionalen Wertschöpfung halten wir eine Ausweisung konkreter Gebietskulissen für nicht geeignet. Je lokaler bzw. regionaler die Akteursstrukturen verfasst sind, desto stärker bleibt die Wertschöpfung im Land und desto höher ist die Akzeptanz für die Projekte. Wir empfehlen, keine Gebietskulissen zu benennen oder auszuschließen, sondern im Zuge einer geeigneten anderen Verwaltungsvorschrift bauleitplanerische	für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Er stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verbindlicher Freihaltung besonders sensibler und schützenswerter Gebiete und planerischen Gesattlungsspielräumen für die kommunale Bauleitplanung und die projektierenden Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien dar. Den Änderungsvorschlägen zur Lockerung der Ausschlussgebiete wird daher nicht gefolgt. Mit den Regelungen stehen weiterhin ausreichend Räume zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Land zur Verfügung. Absatz 7 bedeutet nicht, dass auf Regionalplanebene Vorranggebiete für Solar-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden können. Dies müsste der Landesentwicklungsplan als konkretes Ziel vorgeben. Das ist aber ausdrücklich nicht Wille der Landesregierung. Zu Raumordnungsverfahren: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planungsgrundsätze zu definieren. Dies hat den erheblichen Vorteil einer konkreten Steuerung des Einzelfalls. Damit können die projektspezifischen Belange zielgerichtet adressiert werden und die Vielfältigen auch positiven Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen besser berücksichtigt werden. Die kontinuierliche Weiterentwicklung einer Guten fachlichen Praxis für die Freiflächen-Solarenergie ist für die Erreichung der Klimaschutz-und Energiewendeziele das geeignete Instrument. Raumordnungsverfahren gilt es zudem dringend zu vermeiden. Dies verlängert die Planungszeiträume erheblich, erhöht damit die Kosten, was bei den im Freiflächenmarkt üblichen Margen zahlreiche Projekte faktisch verhindert. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LplG sind nur Vorhaben verfahrenspflichtig, die im Katalog der verfahrenspflichtigen Vorhaben der Raumordnungsverordnung (RoV) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind. Solaranlagen und Solarparks werden von § 1 RoV nicht erfasst. Gemäß § 18 Abs. 4 kann für solche Vorhaben die Landesplanungsbehörde im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn	eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dies raumordnerisch erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist also auch im Einzelfall zu prüfen und nicht grundsätzlich anzulegen. Nachfolgend formulieren wir die unserer Ansicht nach für eine konsequente Energiewende zielführenden Änderungsvorschläge: 1 G Die Potenziale der Solarenergie zur Strom-und Wärmezeugung (Photovoltaik und Solarthermie) sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmezeugung mittels Solarthermieranlagen. 2 G Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik-und Solarthermie) soll möglichst landschafts-und raumverträglich erfolgen.	die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu Absatz 6 G Die konkrete Regelung von Solaranlagen in Bebauungsplänen an oder auf Gebäuden ist kein originärer Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans, sondern der kommunalen Bauleitpläne und der Landesbauordnung. Dem Hinweis zur Anpassung der Begründung zu 1 G wird abgewandelt gefolgt. Die Änderung greift damit die Aufzählung in 1 G in Bezug auf „weitere Flächen“ auf.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah-oder Fernwärmenetzen geplant und errichtet werden. Hinweis: Wir empfehlen, keine Gebietskulissen zu benennen, sondern im Zuge einer geeigneten anderen Verwaltungsvorschrift bauleitplanerische Planungsgrundsätze zu definieren. Dies hat den erheblichen Vorteil einer konkreten Steuerung des Einzelfalls. Damit können die projektspezifischen Belange zielgerichtet adressiert werden und die Vielfältigen auch positiven Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen besser berücksichtigt werden. 3 G Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.	Zur Raumbedeutsamkeit An der Definition der Raumbedeutsamkeit in der Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 wird festgehalten. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Freiflächen-Solaranlagen stellen bei einer Ausdehnung von vier Hektar eine deutliche technische Überprägung des Außenbereiches dar. In sensiblen Landschaftsteilen und Bereichen mit besonderen Raumstrukturmerkmalen kann dies auch schon bei geringeren Größen der Fall sein. Insofern nehmen Anlagen dieser Größenordnung unbestritten Raum in Anspruch und verändern die räumliche Entwicklung, das Erscheinungsbild und die Funktion des Gebietes, in dem sie errichtet werden sollen. Die Hinweise zu technischen Größenklassen werden zur Kenntnis genommen. Sie spielen jedoch für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit keine Rolle. Die vorgeschlagene Textergänzung zur besonderen Hervorhebung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne des öffentlichen Interesses

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	4 G Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. 5G Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar kann im Einzelfalle in Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist. 6 G Bestehende Dach-und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.	einer erneuerbaren Energieversorgung wird nicht gefolgt. Entsprechende Ausführungen zur Bedeutung der Erneuerbaren Energien sind bereits an anderen Stellen im Plan enthalten. An dieser Stelle wird bewusst auf die erforderliche Würdigung betroffener Belange abgestellt. Eine Gewichtung von Belangen soll hier nicht vorweggenommen werden. Zur Begründung zu Absatz 3 An der Orientierungsgröße von 1.000 Meter bei der durchgehenden Länge von Solar-Freiflächenanlagen an Verkehrswegen wird festgehalten. Dadurch wird deutlich, ab welcher Größenordnung ein erhöhter Prüfbedarf ausgelöst wird. Es bleibt bei der pauschalen Freihaltung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz und Schwerpunkträumen und Kernbereichen für Tourismus und Erholung. Sie ist planerisch ausreichend begründet, und es verbleiben noch große Spielräume für die Errichtung solcher Anlagen an anderer Stelle. Ebenso bleibt es bei der Benennung der Flächen, auf denen Solarfreiflächenanlagen aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen sind. Dem Wunsch, die Ausnahmen oder Befreiungen mit zu erwähnen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hinweis: Um auch im Bestand das Potenzial der Solarenergie auf Dächern zu heben scheint es zielführend, auch bei Änderungen und Ergänzungen von Bauleitplänen die Nutzung der Solarenergie stets mit zu berücksichtigen. B zu 1 Wir regen eine kleine Klarstellung an: „Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Dach-und Freiflächen benötigt“. B zu 2 Hinweise: Die Schwelle der Raumbedeutsamkeit einer Solar-Freiflächenanlage bei vier Hektar erscheint uns nicht plausibel. Erstens ergibt sich diese Grenze nicht aus dem Raumordnungsgesetz. Vielmehr kann das Land eine solche Grenze selbst wählen. Und zweitens, ist das Landschaftsbild Schleswig-Holsteins sehr heterogen, weshalb Festlegungen hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit nur in einigen Regionen begründet erscheinen.	wurde bereits Rechnung getragen. Die Aufzählung im Plan unterscheidet sich nicht inhaltlich von dem Vorschlag des Einwenders, nur die Gesetzesgrundlagen aufzuzählen. Zur Begründung zu Absatz 4 Die Idee, dass ein Solarpark pro bestimmtem Anteil an der Gemeindefläche grundsätzlich möglich sein soll, ohne das Erfordernis einer übergeordneten Abstimmung und bei einem gewissen Abstand zur Nachbargemeinde, wird nicht übernommen. Dieser Ansatz steht einer Steuerung und einer gewissen räumlichen Konzentration von Solar-Freiflächenanlagen komplett entgegen. Das gilt umso mehr bei der sehr kleinteiligen Gemeindestruktur in Schleswig-Holstein. Zur Begründung zu Absatz 6 An der Begründung wird festgehalten. Es soll an dieser Stelle bewusst noch einmal festgestellt werden, dass nur unter Ausnutzung der Potenziale auf Dächern eine noch angemessene Inanspruchnahme des Freiraumes gerechtfertigt ist. Nur in Ausschöpfung beider Nutzungsvarianten kann ein raum- und umweltverträglicher Betrag der Solarenergie zur Energiewende erreicht werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass bestimmte Größenklassen der Anlagen sich aus energiewirtschaftlichen Gründen ergeben. Kleinere Anlagen bis wenige ha Größe, wie bereits im vorliegenden Entwurf geschildert, bedürfen hier keiner genaueren Behandlung. Größere Anlagen werden, bei entsprechender Flächenverfügbarkeit, meist hinsichtlich folgender Parameter optimiert: Bis 10 MW und damit etwa 10 ha: technische Schwelle, die sich aus der Leistung der Transformatoren ergibt. Bis 20 MW und damit etwa 20 ha: Gebotsobergrenze im EEG Bis 50 MW und damit etwa 50 ha: technische Schwelle, die sich aus der Leistung der nächst größeren Kategorie von Transformatoren ergibt. Dies sollte landesplanerisch berücksichtigt werden. Zudem regen wir an, den zweiten Absatz der Begründung folgendermaßen zu fassen: „Raumbedeutsame Solarenergie-Anlagen können auch auf Flächenerrichtet werden, auf denen zuvor andere	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden bzw. noch werden (z.B. Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.“ Der vierte Absatz könnte im Sinne einer konsequenten Erreichung der Energiewendeziele ergänzt werden: „Die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Photovoltaik-und Solarthermie-Freiflächenanlagen erfordern eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange für die Standorte. Dabei ist im Sinne der landesrechtlichen Rahmenbedingungen für Klimaschutz und Energiewende sowie dem öffentlichen Interesse einer erneuerbaren Energieversorgung dem Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen besondere Bedeutung zuzuschreiben. Im Interesse der Schonung des Außenbereiches soll von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch gemacht werden. Dabei sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung entsprechend zu berücksichtigen.“	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	B zu 3 Unsere grundsätzliche Empfehlung haben wir in der Einleitung zu diesem Kapitel ausgeführt. Davon ausgehend, empfehlen wir folgenden Begründungstext: Die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Bundesautobahnen, vierstreifigen Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen ist vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich erwünscht und soll daher planerisch gesichert werden. Zugleich soll durch vorsorgende Maßnahmen eine mögliche negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Hierzu soll für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorsorge getroffen werden. Ebenso sollen, sofern notwendig, Landschaftsfenster, Grünbrücken oder Wildkorridore freigehalten werden. Eine pauschale Größenordnung lässt sich für Freiflächen-Solaranlagen nicht festlegen, da immer auf die jeweilige räumliche Situation und damit die Erfordernisse der Solarenergieanlage planerisch zu reagieren sein wird.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete konzentriert werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, raumverträglich, freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Durch ihre räumliche Konzentration soll eine Überprägung des Außenbereichs minimiert werden. Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der Art der Schienentrassen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelegung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu werten. Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden. Dies sind die Strecken Hamburg –Sylt, Hamburg –Kiel/Flensburg/Padborg, Hamburg –Lübeck –Fehmarn, Lübeck –Lüneburg und Hamburg –Büchen. Die Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schienentrassen ist dem gegen über gering. Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten. Aus gesetzlichen Gründen (insb. BNatSchG, LNatSchG, NPG, LWG, WHG, LWaldGFFH-Gebiete) können bestimmte Flächen für Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sein. In diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird. In den Regionalplänen werden Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen, um einen großräumigen Schutz von Natur und Landschaft auf der Ebene der Raumordnung zu gewährleisten. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaik steht zwar grundsätzlich in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Aufgrund des übergeordneten Ziels einer konsequenten Energiewende ist die pauschale	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung allerdings nicht gerechtfertigt. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren übernehmen wichtige Freiraumfunktionen in den stärker verdichteten Ordnungsräumen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaik steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Aufgrund des übergeordneten Ziels einer konsequenten Energiewende ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung allerdings nicht gerechtfertigt. B zu 4 Hinweis: Für die interkommunale Abstimmung schlagen wir als handlungsleitende Idee vor:(1) Ein Solarpark pro bestimmtem Anteil an der Gemeindefläche soll grundsätzlich möglich sein, ohne das Erfordernis einer übergeordneten Abstimmung. (2) Zugleich soll diese Anlage einen gewissen Abstand zur Nachbargemeinde halten. (3) Dieses Vorhaben soll in jedem Fall ohne ROV und ohne interkommunale Abstimmung möglich sein. B zu 5	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung durchgeführt. Darüber hinaus kann nach § 14 Absatz 4 LaplaG die Landesplanungsbehörde für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist. Ein solches Erfordernis liegt in der Regel bei der Planung von größeren Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar vor. Die Landesplanungsbehörde entscheidet nach eigenem Ermessen im Einzelfall, ob sie das Raumordnungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 folgende ROG und §§ 14 fortfolgende LaplaG durchführt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	B zu 6 Hinweis: In einer den Dachflächen-Solarenergie dienenden Begründung raten wir, den Fokus auf diese zu richten und keine Gegenüberstellung mit Freiflächen-Anlagen vorzunehmen. Im Gebäudebestand steht ein großflächiges Potenzial an Flächen und Dächern für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung. Gemeinden sollen entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten des § 1 Absatz 5 und Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe f) sowie des § 1a BauGB die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Flächennutzungsplänen darstellen und in Bebauungsplänen festsetzen. Um auch im Bestand das Potenzial der Solarenergie auf Dächern zu heben sollen auch bei Änderungen und Ergänzungen von Bauleitplänen die Nutzung der Solarenergie mit berücksichtigt werden.	
Institution: Pfalzsolar GmbH, Keine Abteilung	Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, sehr geehrte Damen und Herren,	Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1169	wir beziehen uns auf Ihren Zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein und nehmen hierzu im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung. Die Pfalzsolar GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage in den Gemeinden Schrum und Bunsoh im Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein. Die Flächen hierfür sind aufgrund eines Pachtvertrages gesichert. Die Pfalzsolar GmbH wird spätestens von den endgültigen Festsetzungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein hinsichtlich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen betroffen sein. Zu dem Zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein nehmen wir wie folgt Stellung und beschränken uns dabei auf die neuen Aspekte dieser weiteren Fortschreibungsrunde: I. Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) 5 G Die Grenze für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens von 20 ha für Solar-Freiflächenanlagen in Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) 5 G	Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Er stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verbindlicher Freihaltung besonders sensibler und schützenswerter Gebiete und planerischen Gesattlungsspielräumen für die kommunale Bauleitplanung und die projektierenden Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien dar. Den Änderungsvorschlägen zur Lockerung der Ausschlussgebiete wird daher nicht gefolgt. Mit den Regelungen stehen weiterhin ausreichend Räume zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Land zur Verfügung. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft formulieren einen Nutzungsvorbehalt für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Richtig ist, dass andere Nutzungen innerhalb dieser Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Gleichwohl ist es zlässig, als Ziel der Raumordnung ergänzend einzelne Nutzungen innerhalb solcher Gebiete auszuschließen, insbesondere, wenn es planerischer Wille ist, dadurch den formulierten Nutzungsvorbehalt zu stärken.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwurf LEP ist zu niedrig angesetzt. Angesichts der zu erwartenden Ausbauziele sollten Solaranlagen bis zu einer Fläche von 30 ha ohne Raumordnungsverfahren durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vorgesehene Fläche keine raumordnerisch unlösbaren Konflikte aufweist. Zur Begründung: Ein Raumordnungsverfahren sollte erst bei bedeutend größeren Freiflächenanlagen durchzuführen sein. Große Solar-Freiflächenanlagen können einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende liefern. Daher ist hierbei darauf zu achten, dass die Errichtung dieser Anlagen nicht durch zusätzliche langwierige Verwaltungsverfahren derart erschwert wird, dass die Errichtung bereits vor Durchführung des konkreten Genehmigungsverfahrens faktisch verhindert oder zumindest deutlich verzögert wird. Die ambitionierten allgemein anerkannten Ausbauziele verlangen eine schnelle Realisierung geeigneter Projekte. Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiewende ist es von entscheidender Bedeutung,	Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht nur kleine Solaranlagen auf Dächern, sondern gerade auch große Solar-Freiflächenanlagen zu errichten und zu nutzen. Bei der Landesplanung sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Ziele des Erneuerbaren Energien Gesetztes (EEG 2021) zu berücksichtigen. Hiernach ist gemäß § 1 EEG 2021 im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Hierfür soll der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien kontinuierlich gesteigert werden und im Jahre 2050 den gesamten Strombedarf in der Bundesrepublik Deutschland decken. Ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele ist die Errichtung von Solaranlagen zur Stromerzeugung, wie z. B. Solar-Freiflächenanlagen. Wenn hierfür bereits auf landesplanerischer Ebene starre und ausschließende Vorgaben gemacht werden, so bleibt der Feinsteuerung auf regionaler und gemeindlicher Ebene nicht genügend Raum, um diese Ziele zu erreichen. Mit der obligatorischen Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bereits bei 20 ha großen Solar-	Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zur Anregung einer Doppelnutzung von Vorranggebieten Windenergie mit Solar-Freiflächenanlagen: Innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung darf die Errichtung von Windenergieanlagen nicht durch andere Nutzungen eingeschränkt werden. Dies kann aber bei Freiflächen-Solaranlagen unter Windparks der Fall sein, weil

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiflächenanlagen werden Investitionen in derartige Anlagen und damit auch die Erreichung der Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien gefährdet. Die Raumbedeutsamkeit, wie sie sich bei einer Windenergieanlage aus weiter Sichtbarkeit ergibt, ist bei einer Photovoltaikanlage nicht gegeben. Gerade in flachen Regionen gibt es keine Erhöhungen, von denen aus solche Anlagen das Landschaftsbild aufgrund ihrer Sichtbarkeit prägen könnten, wie es bei Windenergieanlagen per se der Fall ist. Zur Realisierung der Energiewende werden einzelne dezentrale Solaranlagen zur Stromerzeugung nicht genügen, sondern bedarf es zunehmend auch großer Solar-Freiflächenanlagen. Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans enthält unter Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) 4 G bereits eine übergemeindliche Abstimmung, sodass hier überörtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden und diese regelmäßig auch in Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Begründung zum Landesentwicklungsplan enthält keine Erläuterung, weshalb ab 20 ha ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist und nicht erst	dadurch die Standortplanung für Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf Repowering, zu stark eingeschränkt wird. Der geforderte Grundsatz der Raumordnung, der eine weitgehende Vereinbarkeit beider Nutzungen voraussetzen würde, ginge daher zu weit. Zu Nutzung von Vorrangflächen für die Windenergie: Innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung darf die Errichtung von Windenergieanlagen nicht durch andere Nutzungen eingeschränkt werden. Dies kann aber bei Freiflächen-Solaranlagen unter Windparks der Fall sein, weil dadurch die Standortplanung für Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf Repowering, zu stark eingeschränkt wird. Eine generelle „Freigabe“ der Vorrangflächen Windenergie für Solar-freiflächenanlagen als Zweitnutzung ist daher nicht möglich. Es kommt auf eine Einzelfallprüfung an. In der Umsetzung sind jeweils besondere Regelungen für den Vorrang der Windenergie zu treffen. Genaueres hierzu regelt der Beratungserlass.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ab 40 oder 50 ha Größe. Diese Grenze erscheint hier gerade in Anbetracht der Ziele zur Erreichung der Energiewende als willkürlich und zu niedrig. Zudem soll gemäß Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) 2 G Entwurf LEP die Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Jedoch würde gerade eine Vielzahl von kleinen Anlagen an unterschiedlichen Standorten, anstelle von einigen größeren Solar-Freiflächenanlage, diesen Effekt einer Zersiedlung der Landschaft erzeugen. Insofern erscheint es sinnvoller, auf einzelne größere Anlagen zu setzen, als auf unzählige kleinere. Investitionen in größere Anlagen sind dann nicht bereits durch umfangreiche Raumordnungsverfahren faktisch zu verhindern. Hilfsweise, also für den Fall, dass Sie unserer Argumentation nicht folgen können, regen wir dringend an, bei einer Flächengröße der geplanten Photovoltaik-Anlage zwischen 20 ha und 30 ha eine raumordnerische Vorprüfung in jedem Fall für zulässig zu erklären. Der Vorhabenträger könnte auf diese Weise – gegebenenfalls gemeinsam mit den beteiligten Kommunen – darlegen,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dass raumordnerische Konflikte nicht entstehen und folglich auch nicht bewältigt werden müssen. Kommt eine raumordnerische Vorprüfung zu diesem Ergebnis, wäre die Durchführung eines umfangreichen Raumordnungsverfahrens fachlich nicht geboten, da das Ergebnis der raumordnerischen Vorprüfung eindeutig sein muss. Sollten im Rahmen der raumordnerischen Vorprüfung Zweifel an der raumordnerischen Verträglichkeit bestehen, kann ein förmliches Raumordnungsverfahren angeschlossen werden. II. Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) Z Der generelle Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft in Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) Z Entwurf LEP steht im Widerspruch zur Rechtsnatur von Vorbehaltsgebieten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Begründung: Vorbehaltsgebiete dienen nicht dazu, bestimmte Nutzungen auszuschließen. Sie sollen vielmehr bestimmten Nutzungen ein besonderes Gewicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	beimessen (PdK Bundesrepublik Deutschland Raumordnungsgesetz (ROG) ROG § 8 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne 12.2 Vorbehaltsgebiete Rn. 58). Dies wird mit der hier beabsichtigten Regelung nicht bezweckt. Vielmehr ist es offensichtlich das Ziel, einen pauschalen Ausschluss zu erreichen. Der pauschale Ausschluss bereits auf Landesebene widerspricht dem Gedanken der Abwägung in der Raumordnung, da die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes gemäß dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans in jedem Fall zu einem Verbot von Solar-Freiflächenanlagen führt. Aufgrund der geringen Höhe von Solar-Freiflächenanlagen kommt es insbesondere auf die im Einzelfall vorhandenen Sichtachsen und die Art des einzelnen Gebietes mit seinen individuellen Besonderheiten an. Ebenfalls ist zu beachten, dass, anders als bei Windenergieanlagen, keine langen Schattenwürfe verursacht werden und von Solar-Freiflächenanlagen keine Geräuschemissionen ausgehen. Aufgrund der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	geringen Höhen von Solar-Freiflächenanlagen können etwaige Anlagen auch durch eine Bepflanzung mit Hecken oder ähnlichem abgeschirmt werden, sodass einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf der Ebene der Vorhabengenehmigung entgegengewirkt werden kann. Hierbei ist im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Abwägung im Einzelfall abzustellen und nicht im Einzelfall verträgliche Anlagen bereits per se auf Landesebene auszuschließen. III. Nutzung von Vorrangflächen für die Windenergie Im Anschluss an die bereits erfolgte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie an Land sollte in die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans im Abschnitt 4.5.2 (Solarenergie) die Nutzung von Vorrangflächen für Windenergie auch für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen enthalten sein. Zwar enthält die Begründung zu den Inhalten des Landesentwicklungsplans (S. 163) einen Hinweis, dass	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	im Einzelfall „Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen [...] sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie“. Der Hinweis in der Begründung reicht nicht aus, um dem Vorhabenträger und den an den Planungen beteiligten Körperschaften ausreichende Rechtssicherheit zu geben. Die Nutzung von Vorrangflächen für die Windenergie auch für Solar-Freiflächenanlagen sollte daher als Grundsatz in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Mit einer Nutzung dieser Vorrangflächen im Rahmen des rechtlich Möglichen, also der Beachtung des Vorrangs der Nutzung von Windenergie, sollten diese Flächen für die Nutzung von Solar-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Genießt auf diesen Flächen die Windenergienutzung Vorrang, doch sind auch hier nicht beeinträchtigende Nutzungen zulässig. Solar-Freiflächenanlagen könnten so ausgeführt werden, dass sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen, diese	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Flächen aber ein besonderes Gewicht in der Nutzung der Erneuerbaren Energien erhalten. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Stn.-ID: M1014	5. Kapitel 4.5.2: Räumliche Steuerung der Solarenergienutzung Angesichts der in einigen Landesteilen schnell wachsenden mit Solar-Freiflächenanlagen genutzten Flächen ist nachvollziehbar, dass die Landesplanung einen verstärkten Steuerungsbedarf erkennt. In diesem Zusammenhang erscheinen die als Ziel neu aufgenommenen Ausschlussgebiete grundsätzlich schlüssig. Richtig ist auch, die Vorbelastung von Flächen insbesondere durch Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebiete zu berücksichtigen und entsprechende Rückausnahmen zuzulassen (3. Spiegelstrich Z). Allerdings halten wir es für erforderlich, diese Rückausnahmen auch für die in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Gebietskulissen (Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Grünzüge) zuzulassen. Erste Rückmeldungen von Gemeinden	Die Stellungnahme wird im Hinblick auf den zustimmenden Teil zur Kenntnis genommen. Der Anregung, auch für die Ausschlussflächen "Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" sowie "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren" Ausnahmen an Autobahnen, Bahntrassen und in Gewerbegebieten zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Schutzregime in diesen Ausschlussgebieten sind enger definiert als in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung. Eine Betroffenheit der Schutzgüter beziehungsweise des Schutzregimes ist hier auch im Bereich von Verkehrsstrassen anzunehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	haben ergeben, dass diese - i.Ü. bürgerschaftlich getragene Anlagen mit großer Akzeptanz - selbst in unmittelbarer Nähe vierspuriger Autobahnen nicht errichten können. Angesichts der Tatsache, dass die Funktionen, die mit den genannten Gebietskulissen verfolgt werden, an Parallelgrundstücken zu Autobahnen so gut wie nicht erfüllt werden können, halten wir es für erforderlich, zumindest an diesen vorbelasteten Grundstücken der Nutzung der Solarenergie und den Zielen der Energiewende den Vorrang einzuräumen. Auch 2 G und die entsprechende Begründung weisen richtigerweise darauf hin, dass Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung und vorbelastete Flächen vorrangig genutzt werden sollen.	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 4.5.2 - Solarenergie Die energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Somit steigt auch der Druck auf die Kommunen im Land Schleswig-Holstein, Flächen für diesen Ausbau bereit zu stellen. Im Erlassentwurf	Die Stellungnahme fordert eine verbindlichere Regulierung auf Ebene der Landesplanung, um Fehlentwicklungen aufgrund des hohen Flächendrucks vorzubeugen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, welcher sich aktuell ebenfalls in der Beteiligung befindet, wird als Ausbauziel für die Solarenergie in Schleswig-Holstein der Zubau von weiteren 1 TWh bis 2025 genannt. Bereits heute ist eine deutlich steigende Nachfrage für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen erkennbar. Bislang erfolgte die Planung und Errichtung in der Regel an Autobahnen und Schienenwegen auf unversiegelten und (abgesehen von den angrenzenden Verkehrsstrassen) unvorbelasteten Flächen. Zwar finden Planungen auch weiterhin auf solchen Flächen, allerdings ist festzustellen, dass sich diese zwischenzeitlich auch unabhängig von einer staatlichen Förderung (EEG) auf beliebige unversiegelte Areale im übrigen Außenbereich erstrecken. Dies geht einher mit einer Zunahme konkurrierender Nutzungen und einem Anstieg der Konfliktpotentiale bzw. einer reduzierten Akzeptanz. Hier wiederholen sich gerade die Entwicklungen, die bei der Nutzung der Windenergie festzustellen waren.	Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Eine mit der Windenergienutzung vergleichbare Entwicklung mit ähnlichen Steuerungsbedarfen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Freiflächen-Solarenergienutzung nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 zählt. Desweiteren erfolgt keine Festlegung der Grundsätze 2, 3 und 4 G als Ziele der Raumordnung, da diese den Bestimmtheitsanforderungen an Ziele der Raumordnung gemäß dem Raumordnungsgesetz nicht erfüllen würden. Für Solar-Freiflächenanlagen kann die enge Anbindung an Siedlungen raumordnerisch nicht eingefordert werden. Das liegt daran, dass § 8 in Verbindung mit § 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) grundsätzlich einen Vorrang zur Einspeisung Erneuerbarer Energien vorsieht, ggf. verbunden mit einem zumutbaren Ausbau des Stromnetzes. Eine enge Ortsgebundenheit wie bei Anlagen zur Wärmeversorgung (dort im Übrigen auch unter dem Aspekt von Leitungsverlusten) ist damit nicht gegeben.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Kapitel 4.5.2 im Vergleich zum 1. Entwurf des LEP deutlich ausgeweitet wurde und die Landesplanung offenkundig erkannt hat, dass hier ein Steuerungserfordernis besteht. Allerdings sehen wir in den ganz überwiegend unverbindlichen Formulierungen und Grundsätzen dieses Kapitels kein ausreichend geeignetes Instrument, um eine unkontrollierte Entwicklung des Ausbaus von Solar-Freiflächenanlagen (ähnlich wie bei der Windenergie) zu verhindern. Zu 1 G und B zu 1 Entsprechend der o. g. Zielsetzungen wird in 1 G ausgeführt, dass die Potentiale der Solarenergie (...) auf Freiflächen genutzt werden sollen. Es wird weiter ausgeführt, dass bei der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen insbesondere aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit eine Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben erforderlich ist. Allerdings sieht der Entwurf explizit keine planerische, d.h. raumordnerische Steuerung vor. Stattdessen sollen Solar-	Die Kritik an der fehlenden Wirksamkeit von Gemeinde übergreifenden Abstimmungen und Plankonzepten wird zurückgewiesen. Die beteiligten Gemeinden haben es selber in der Hand, eine entsprechende Verbindlichkeit herzustellen und diese auch bei allen Beteiligten einzufordern. Die Landesplanung kann bei der Erstellung solcher Konzepte beratend tätig werden Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiflächenanlagen ab einer nicht näher erklärten Größe von 20 Hektar in der Regel einem Raumordnungsverfahren unterzogen werden. Diese Entscheidung ist für unsere Mitgliedskreise nicht nachvollziehbar. Der erklärten Absicht, eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen zu unterlassen, dagegen aber Einzelanlagen ab einer bestimmten Größe in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen, wird daher widersprochen, da die Maßstäbe bzw. Hintergründe für eine derartige Entscheidung unklar sind bzw. nicht erläutert werden. Es bleibt die Frage, warum nicht für alle Energiegewinnungsarten (aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit) gleiche Voraussetzungen in Form einer Ausweisung von Vorranggebieten geschaffen werden. Eine frühzeitig abgestimmte Flächenkulisse würde zudem Planungssicherheit für Investoren bieten. Zu 2 G und 3 G Die Benennung von landesplanerischen Grundsätzen in „Soll-Form“ in den 2 G und 3 G sind als	entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planungsvorgaben insgesamt nicht hinreichend verbindlich. Des Weiteren sollen (nur) „<i>Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.</i>“ So sinnvoll dieser Vorschlag ist, so unverständlich ist, dass nicht ein ähnliches Vorgehen für PV-Freiflächenanlagen angestrebt wird. Die Anordnung der Anlagen sollte nicht nur die vorgenannten raumordnerischen Kriterien erfüllen, vielmehr sollte auch eine Anbindung an die vorhandene Netzinfrastruktur gegeben sein. Schließlich soll gewährleistet sein, dass der von den Anlagen produzierte Strom sofort ins Netz eingespeist werden kann und derartige Strukturen nicht erst neu geschaffen werden müssen. Dies sollte als Kriterium in den Katalog aufgenommen werden. Insbesondere die Formulierung der Vermeidung der „Inanspruchnahme von bislang unbelasteten	Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. An der Regelung in G zu 7 zur Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen in den Regionalplänen soll im Hinblick einer größeren Flexibilität und den teilräumlichen Erfordernissen festgehalten werden. Der Landesentwicklungsplan und Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich werden aufeinander abgestimmt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landschaftsteilen“ als Soll-Bestimmung lediglich einen Appellcharakter ohne Durchsetzungskraft. „Ausreichend große Landschaftsfenster bei Anlagen von mehr als 1.000 Metern Gesamtlänge“ oder „Überlastung durch zu große Agglomerationen“ sind zudem weitere unbestimmte Umschreibungen, die in der Planungs- und Beratungspraxis nicht hilfreich sind. Zu Z sowie B zu Z Der als Ziel verbindlich formulierte Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen in drei Raumkategorien wird durch eine Reihe abwägungszugänglicher Grundsätze, ebenfalls mit Ausschlusswirkung, ergänzt. Die Konkretisierung der Flächen soll auf der Ebene der Regionalpläne erfolgen. Die im darauffolgenden Text dargelegten Kriterien, woran Standorte für große Freiflächenanlagen „möglichst vorrangig“ zu orientieren seien, welche Standorte „vermieden“ werden sollen, und einzelne Parameter, wie eine „höchste Gesamtlänge von 1000 m“ lassen kein klares Bild der Entwicklungsabsicht erkennen und belassen insgesamt noch zu viele	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiräume für eine ungeordnete Ansiedlung dieser Anlagen im Außenbereich. Zu 4 G sowie B zu 4 G Der Grundsatz eines gemeindegrenzenübergreifenden Abstimmungserfordernisses ist zu unverbindlich. Bisherige Erfahrungen mit gemeindegrenzenübergreifenden Konzepten in bereits besonders betroffenen Kreisen lassen darauf schließen, dass diese Konzepte eher der Begründung für die Herleitung und Zulassung von Einzelanlagen dienten, während sie nicht für den Ausschluss von Freiflächenanlagen an anderer Stelle herangezogen werden konnten. Gemeinden, die ggf. in derartigen Konzepten zwar überplant, aber nicht als Standorte für Freiflächenanlagen in Frage kamen, gingen keine Verpflichtungen ein, solche Aussagen mitzutragen, fechten dagegen die Konzepte eher an, wenn für sie die Ansiedlung einer Solarenergie-Freiflächenanlage akut wird. Zu 5 G sowie B zu 5	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll gemäß 5 G in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Es steht nachweislich zu erwarten, dass eine große Anzahl an Freiflächenplanungen diese Größenordnung überschreiten wird. Diese Vorgabe wird unter verschiedenen Aspekten kritisch gesehen Zunächst ist unklar, weshalb hier eine Größe von 20 ha festgelegt wurde. Es wird erwartet, dass fachlich nachvollziehbar dargelegt werden kann, warum für das Erfordernis eines entsprechenden Verfahrens diese Größenordnung gewählt worden ist bzw. welche Parameter die Festlegung eines Grenzwertes von 20 ha rechtfertigen, wo doch Vorhaben dieser Art bereits ab 4 ha Größe raumbedeutsam sind. Anderenfalls ist zu befürchten, dass zahlreiche Vorhaben bis zu einer Größe von lediglich 19 ha geplant werden, um ein Raumordnungsverfahren ab 20 ha abzuwenden. Zudem wird das Raumordnungsverfahren nicht als geeignetes Instrument zur landesplanerischen Steuerung für derart flächenintensive und zahlreiche Vorhaben	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	angesehen. Es dient vielmehr der vorklärenden Beurteilung raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Auf diese Weise können zwar die konkreten raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet werden, es besteht aber keine Verpflichtung zu einer großräumigen, landesweiten Betrachtung. Im Erlassentwurf zur Solar-Freiflächenplanung des Landes, der sich gegenwärtig in der Anhörung befindet, wird daher auch nur auf das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB verwiesen, wonach die Gemeinden bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen gemeindegrenzen-übergreifend denken sollten und für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig geworben werden soll. Eine verpflichtende und verbindliche planerische Steuerung ist somit nicht gesichert. Zudem besteht auf die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens kein Rechtsanspruch. Die Verantwortung für die planerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Solar-Frei-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	flächenanlagen im Wesentlichen in der Planungshoheit der Gemeinden zu belassen, wird nicht zu einem nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen führen. Zu 7 G <i>„Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.“</i> Die Ziele sind nach hiesiger Auffassung bereits auf Ebene des LEP deutlich und schlüssig zu formulieren. Es erscheint nicht zielführend, diesen Prozess auf die Neuaufstellung der Regionalpläne zu verlagern, da die Inhalte der Regionalpläne sich aus den Vorgaben des LEP entwickeln bzw. ergeben sollen. Wenn die Kriterien zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bei Inkrafttreten der neuen Regionalpläne auf diese abgestimmt werden sollen, befinden wir uns womöglich bereits im Jahr 2023 und steuernde Eingriffe kämen zu spät, da Anlagen bereits errichtet wurden. Es herrscht zurzeit eine Dynamik, die ein zeitnahes Handeln	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erfordert, andernfalls wären alle weiteren Maßnahmen obsolet. Fazit zum Kapitel Solarenergie Vor dem Hintergrund der landesweit steigenden Flächennachfrage für Solar-Freiflächenanlagen und des deutlich erkennbaren Bedarfs an einer effektiven raumordnerischen Steuerung wird die Benennung von landesplanerischen Grundsätzen in „Soll-Form“ wie in 2 G ,3 G und 4 G angesichts der fehlenden Verbindlichkeit für nicht ausreichend gehalten. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass hierdurch eine nachvollziehbare, landeseinheitliche Steuerungswirkung erreicht werden kann. Die Landesplanungsbehörde wird daher aufgefordert, auf Ebene der Regionalplanung verbindlich eine landesplanerische Festlegung von geeigneten Flächen z. B. in Form von Vorranggebieten mit der Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten vorzunehmen. Die entsprechende Regelung muss in den LEP aufgenommen werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Insbesondere in Anbetracht der (Fehl-)Entwicklung bei der Errichtung und Planung von Windkraftanlagen, wird an das Land appelliert, bei den zwar weniger immissionsträchtigen, aber sehr wohl für den Freiraumschutz und das Landschaftsbild beeinträchtigend wirkenden Solarenergie-Freiflächen-anlagen, diese Erfahrungen zu berücksichtigen und angesichts der eng gesteckten Gemeindegebiets-grenzen in Schleswig-Holstein eine übergeordnete Landesplanung vorzunehmen. Anmerkung im Hinblick auf den in Aufstellung befindlichen Erlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Damit sich in der Anwendung vor Ort keine Missverständnisse bzw. unterschiedliche Sichtweisen ergeben, sollte noch einmal genau geprüft werden, ob tatsächlich die Vorgaben des LEP mit den Inhalten des Erlasses übereinstimmen. Beispielsweise wird in 4 G eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung von Solarfreiflächenanlagen als „Soll-Vorschrift“ vorgesehen,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen zu vermeiden. Der Erlass stellt dagegen lediglich auf ein Rahmenkonzept auf Gemeindeebene ab. U.E. sollte grundsätzlich eine gemeindegrenzenübergreifende Untersuchung und Flächenabstimmung gefordert werden; die fehlende Verbindlichkeit ist bereits unter 4 G kritisiert worden. Auch werden im LEP in 2 G vorrangige Standorte beschrieben. Im Erlassentwurf findet dies keine Berücksichtigung. Daneben bleibt das Verhältnis zu den Regionalen Grünzügen unklar, die im LEP als Ausschlusskriterium für die Errichtung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen wirken, im Erlass allerdings in der Form keine Erwähnung finden. Aus hiesiger Sicht ist eine Angleichung der Ziele, Grundsätze und der Terminologie dringend geboten.	
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau,	<u>Solarenergie</u> Die Steuerung der Solarenergienutzung wird von den Gemeinden in den Zeiten der Energiewende begrüßt und die neu als Ziel aufgenommenen Ausschlussgebiete	Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung wird die Kommunen bei der Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stadtentwicklungsamt Stn.-ID: 1060	erscheinen schlüssig. Die Kommunen erwarten bei der Erarbeitung der gemeindeübergreifenden Konzepte die Unterstützung des Landes und die Lenkung auf sog. Eignungsräume.	
Institution: Venterm Verwaltungs GmbH Stn.-ID: M1246	Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Stellungnahme / Einwendung Sehr geehrte Damen und Herren , In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans möchten wir, die Firma Venterm Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, [REDACTED], im laufenden Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans eine Stellungnahme wie folgt abgeben. Diese Stellungnahme geben wir für das untenstehende Gebiet ab, siehe Auszug LEP Hauptkarte: 1. Solarenergie In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möchten wir grundsätzlich eine positive Stellungnahme	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu a. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu b. Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet, ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu c.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Wir befürworten den Ausbau von Solarenergie als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und Strukturwandel der Energieversorgung und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Ländlichen Raum. Allgemeine Kriterien a. Entgegen der Annahme, dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, dass nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, sich zum einen jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und sich zum anderen auch im Landesinneren hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren geeignete Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV- Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten:	Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu d. Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- Verluste durch Abweichungen vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Nachteil durch den durch Salzgehalt der Luft bedingte Korrosion in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. b. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. c. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen.	Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu e. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	d. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, „wonach für raumbedeutsame Solar- Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir regen an, diese Verfahren effizienter zu koordinieren oder durch ein Verfahren zu ersetzen. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der	die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stand ortalternativenplanung , dass laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO₂ freie, grüne Energie auf ihrem Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutral werden zu können. e. Kriterien , die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, dass die jeweilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann. So kann artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV-Nutzung durch entsprechenden Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sodass in der Eingriffsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt wird. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Rieseby Bestimmte Gebiete in der Gemeinde Stubbe sind als Solarstandorte sehr gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet streben wir aufgrund von bioenergetischen Planungen die Durchführung einer Standortalternativenprüfung u.a. unter Berücksichtigung des Solarerlassentwurfs vom 4.01.2021 an. Diese umfasst unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie eine faunistische Untersuchung, eine Biot opkartierung, sowie die Auswertung der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und des LBP- Gutachtens. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden Potentialflächen in diesem Umfeld ausweisen. Insbesondere die Vorbelastung durch die Bahntrasse erfüllt die Auswahlkriterien für PV Freilandflächen.	
Institution:	Zu Kapitel 4.5.2 (Solarenergie):	Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	Mit Bezug auf den Grundsatz 2 („2 G“), der die vorrangige Projektierung von Solaranlagen u.a. auch an vorhandenen Verkehrswegen vorsieht, weise ich darauf hin, dass störende Lichtreflexionen gemäß § 34 (4) WaStrG insbesondere durch Anlagen, die im Nahbereich zum Nord-Ostsee-Kanal geplant werden, nachhaltig vermieden werden müssen. Denn ein Schiffsführer wäre infolge der vergleichsweise geringen Geschwindigkeit seines Fahrzeuges – anders als Zugführer oder Kraftfahrer – einer etwaigen Blendwirkung längere Zeit und damit in einer merklich störenderen und die sichere Navigation gefährdenden Weise ausgesetzt. Insofern wird es begrüßt, dass in 2G auf die Einbeziehung von Bundeswasserstraßen verzichtet wird. Gleichwohl soll an dieser Stelle auf das optische Gefährdungspotential von Photovoltaikanlagen im Umfeld von Bundeswasserstraßen mit der Intention aufmerksam gemacht werden, dass eine Maßgabe an geeigneter Stelle aufgenommen wird, die WSV sicherheitshalber an entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.	Sollten Solar-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundeswasserstraßen geplant werden, muss die Gemeinde die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes am Verfahren beteiligen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Wattmanufactur GmbH & Co.KG Stn.-ID: M1241	Stellungnahme zum 2. Entwurf des LEP 2020 Als erfahrener Projektentwickler in Schleswig-Holstein im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik möchten wir zum Ziel des Punktes „4.5.2 Solarenergie“ im Teil B - Grundsätze und Ziele der Raumordnung Stellung nehmen. Hier wird zur (einzigen) Zielfestlegung ausgeführt: „Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.“ weiter wird in der Begründung zum Ziel ausgeführt:	Dem Wunsch, für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren keinen Ausschluss für Solar-Freiflächenanlagen zu formulieren, wird nicht gefolgt. Regionale Grünzüge haben laut Kapitel 6.3.1 Absatz 1 unterschiedliche Funktionen, zu denen unter anderem die Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche, die siedlungsnahe landschaftsgebundene Erholung und der Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung zählen. Großflächige Solar-Freiflächenanlagen stehen mit diesen Funktionen im Konflikt. Sie nehmen regelmäßig größere Flächen des Außenbereiches in Anspruch und tragen damit auch zur Zersiedlung von Freiräumen bei. In der Begründung zu Kapitel 6.3.1 heißt es: „Aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen resultieren besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„[...]Regionale Grünzüge und Grünzäsuren übernehmen wichtige Freiraumfunktionen in den stärker verdichteten Ordnungsräumen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Daher ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt. [...]“ Wir halten den pauschalen Ausschluss von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Grünzügen und Grünzäsuren auf Ebene des LEP für keine passende Lösung im Zusammenspiel der landesplanerischen Ziele. Ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen durch Festlegung zwingend zu beachtender Ziele der Raumordnung würde dazu führen, dass sich landesplanerisch gewünschte Standortzuweisungen, insbesondere auf vorbelastete Flächen und Gebiete (vgl. Grundsatz 2), trotz grundsätzlicher Eignung dieser Standorte nicht realisieren lassen. Nach unserer Einschätzung steht außer Frage, dass sich auch innerhalb von regionalen Grünzügen und	besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen.“ In der Begründung werden auch noch einmal die Merkmale aufgezählt, die regionale Grünzüge haben sollen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Auch dadurch wird deutlich, dass der Ausschluss großflächiger Freiflächen-Solaranlagen gerechtfertigt ist. Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dazu gehört auch die Ausweisung und Errichtung von großflächigen Infrastruktureinrichtungen. Die Abwägung von Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, bezieht Standortalternativen mit ein. Selbst wenn man annehmen würde, dass großflächige Freiflächen-Solaranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, so gibt es gleichwohl landesweit hinreichend Standortalternativen. Eine Inanspruchnahme der regionalen Grünzüge ließe sich also auch damit nicht begründen. Der Anregung, für die Ausschlussflächen “Regionale Grünzüge und Grünzäsuren” zumindest Ausnahmen an Autobahnen, Bahntrassen und in Gewerbegebieten zuzulassen, wird nicht gefolgt. Das vorstehend erläuterte

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grünzäsuren zahlreiche vorbelastete Flächen oder Gebiete befinden, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial ausweisen. Solche Flächen sollten auch im Hinblick auf den Grundsatz 2 für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Deswegen halten wir die Begründung, dass diese Anlagen „generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen steht“ für nicht zutreffend und für nicht geeignet, einen pauschalen Ausschluss über Ziele der Raumordnung zu begründen. Unabhängig davon ist ein genereller Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen auch nicht erforderlich, um regionale Grünzüge und Grünzäsuren und ihre Funktionen zu schützen. Aus der fehlenden Erforderlichkeit ergibt sich ein Verstoß gegen den auch bei landesplanerischen Festlegungen zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es wäre vielmehr ausreichend und aus unserer Sicht sachgerecht, die Schutzbedürftigkeit von regionalen Grünzügen im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastungen zu bewerten. Bei einer Zielfestlegung	Schutzregime in diesen Ausschlussgebieten ist enger definiert als in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Eine Betroffenheit der Schutzgüter beziehungsweise des Schutzregimes ist hier auch im Bereich von Verkehrsstrassen anzunehmen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Er stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verbindlicher Freihaltung besonders sensibler und schützenswerter Gebiete und planerischen Gestaltungsspielräumen für die kommunale Bauleitplanung und die projektierenden Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien dar. Mit den Regelungen stehen weiterhin ausreichend Räume zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Land zur Verfügung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wäre für eine solche Einzelfallprüfung zwingend ein in aller Regel zeitaufwändiges, kostenintensives und im Verhältnis zur Bauleitplanung zusätzliches Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Wir sehen kein Bedürfnis für selbstständige Zielabweichungsverfahren. Stattdessen sollte ermöglicht werden, die Schutzbedürftigkeit der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren einzelfallbezogen im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Diese Aspekte können als öffentliche Belange in die Abwägung eingestellt werden, deren Bedeutung und Gewichtung in diesem Verfahrensschritt einzelfallbezogen ermittelt und bewertet werden können. Zur Umsetzung schlagen wir vor, den Schutz der Grünzüge/-zäsuren nicht über die angestrebte Zielfestlegung, sondern über eine Festlegung als „Grundsatz der Raumordnung“ zu sichern. Ein alternativer bzw. ergänzender Regelungsansatz wäre - so wie bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung – eine ausdrückliche Ausnahme für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener	Zur Begründung von Absatz 2: Der Hinweis auf Agrar-Photovoltaikanlagen befindet sich nur in der Begründung zu Absatz 2. Er hat erläuternde Funktion und entfaltet keinerlei bindende oder einschränkende Wirkung. Gleichwohl wird der Anregung aus der Stellungnahme zu B zu 2 abgewandelt gefolgt. Eine Beschränkung auf Ackerflächen ist damit nicht verbunden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, nur eine eingeschränkte Freiraumfunktion in den stärker verdichteten Ordnungsräumen übernehmen. Zur Begründung unserer Auffassung, einschließlich der Änderungsvorschläge, wird weiter ausgeführt: <u>Aktualität und Entwicklung der Grünräume:</u> Die Ausweisung der derzeitigen Flächenkulisse der Grünzüge erfolgt in den Regionalplänen der alten fünf Planungsräume des Landes Schleswig-Holstein. Diese Planwerke traten zwischen 1998 und 2005 in Kraft, somit weist das jüngste dieser Werke bereits ein Alter von über 15 Jahren auf. Die derzeit angestrebte Neuaufstellung der Regionalpläne und der Neuzuschnitt der Planungsräume lässt offen inwiefern die Ausweisungen und Zuschnitte der Grünräume weiterhin Bestand haben werden und wie die Effekte der Zusammenlegung der Planungsräume die Zuschnitte der Grünzüge verändern werden. Die dynamischen Veränderungen der Landnutzung im Land werden es wohl nach 15 Jahren nötig machen, für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Ermittlung der Grünräume eine neue Herangehensweise bei der Findung der Flächenkulissen zu entwickeln. Auch vor diesem Hintergrund sollte kein pauschaler Ausschluss durch Zielfestlegungen verfolgt, sondern eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Abwägung ermöglicht werden und/oder Ausnahmen für vorbelastete Flächen bestimmt werden. <u>Zielkonflikte und Gleichgewicht der Verteilung:</u> Die raumordnerische Absicht, eine Zersiedlung der Landschaft in stark verdichteten Räumen durch Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren zu verhindern, ist grundsätzlich nachvollziehbar, ist aber im Fall von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegen der besonderen Eigenschaften und Umweltauswirkungen solcher Anlagen nur bedingt zutreffend. Auch wenn diese Anlagen baurechtlich als Sondergebiete behandelt werden, sind diese Anlagen nicht etwa mit Industrieanlagen gleichzustellen. Es entsteht keine großflächige Versiegelung, es entstehen keine Emissionen durch den Betrieb der Anlagen. Der Betrieb dieser Anlagen ist derzeit über das EEG an eine Laufzeit	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von etwa 20 Jahren gekoppelt, die Energieerzeugung mittels solcher Anlagen könnte somit auch als Brückentechnologie bis zu einem technologischen Fortschritt betrachtet werden, der Anlagen solch einer Größe nicht mehr notwendig macht. Ein Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann innerhalb weniger Tage erfolgen und die Landschaft in die Ausgangssituation zurückgeführt werden. Somit haben diese Anlagen eher einen temporären Charakter. Zudem findet hier keine Siedlungsbewegung statt, die diese Bereiche als Zusammenhang einer Siedlung oder als Splittersiedlung in der Wahrnehmung der Menschen erscheinen lässt. Die Steuerungsfunktion des EEG und des Grundsatzes 2 in „4.5.2 Solarenergie“ im LEP Entwurf, diese Anlagen an vorbelastete Freiräume wie Bahntrassen und Autobahnen zu binden, findet in dem konkreten Beispiel der Grünzüge/-zäsuren eine besondere Bedeutung. Es lässt sich nicht begründen, warum eine Fläche, welche von einer überregionalen nach EEG vergütungsfähigen Bahntrasse und einer stark befahrenen Bundesstraße eingeschlossen ist, nicht im Sinne der landesplanerischen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ziele, für den von der Landesplanung gewünschten und im Hinblick auf die Energiewende erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ist, nur weil sie am Rand einer großflächigen Ausweisung eines Grünzuges liegt. Ein Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem erheblichen Umfang, wie es eine geplante Zielfestlegung für regionale Grünzüge/-zäsuren erwarten lässt, führt zu einer landesplanerisch sicher nicht gewünschten landesweiten Standortverteilung. Dieser Ableitung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Regionale Grünzüge/-zäsuren entfalten ihre Freiraumfunktion nur in Ordnungsräumen um größere Städte. Wenn diese Räume von Solar-Freiflächenanlagen pauschal freigehalten werden, erfolgt im Umkehrschluss eine Verlagerung in weniger verdichtete Räume. Dies verstärkt die ohnehin bereits ungleiche Verteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Land. Die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland weisen eine deutlich höhere Ansiedlung in Anzahl und Fläche solcher Anlagen auf. Im alten „Planungsraum S“, welchem diese Kreise angehören, können aufgrund der fehlenden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	größeren Städte keine Grünräume ausgewiesen werden. In „Planungsraum I“ wird schätzungsweise 50% der Gesamtfläche als Grünraum ausgewiesen und erstreckt sich über viele ansonsten geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Bundesautobahnen und Schienentrassen. Freiräume sind in „Planungsraum 5“ nicht von geringerer Qualität oder weniger schützenswert als in „Planungsraum I“. Die Herausforderungen der Energiewende sollten von allen Bereichen im Land in gleichen Maßen getragen werden. Eine Konzentration auf wenige Landesteile führt zur Überbelastung der Bevölkerung vor Ort und wiederum zu Akzeptanzproblemen wie sie aus der Windenergie bekannt sind, was dem eigentlichen Ziel, dem Ausbau der Solarenergie, entgegensteht. <u>Anpassungsvorschlag:</u> Es wird vorgeschlagen, für die Grünräume und Grünzäsuren von der Festlegung von zu beachtenden Zielen der Raumordnung abzusehen und den Schutz dieser Räume stattdessen über „Grundsätze der Raumordnung zu gestalten. Unabhängig davon wird	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vorgeschlagen, Ausnahmen für vorbelastete Flächen und Gebiete zu formulieren, wie es bei den „Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung" gemacht wird: „dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf weisen" Diese Ausnahmen können in jedem Fall zur Anwendung kommen. Insbesondere unabhängig davon, ob die grundsätzlich nachvollziehbare Freihaltung von (nicht vorbelasteten) regionalen Grünzügen/-zäsuren über die Festlegung von „Zielen der Raumordnung" oder „Grundsätzen der Raumordnung" erfolgt. Zudem könnte auf die Ebene der Regionalpläne verwiesen werden, diese könnten in ihrer Neuaufstellung konkrete den Gegebenheiten angepasste Vorgaben innerhalb der Planungsräume machen. Diese Formulierung würde einen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik an vorbelasteten Standorten innerhalb der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grünzüge zulassen, ohne eine ungesteuerte weitere Entwicklung von nicht nach EEG förderfähigen Anlagen innerhalb der Grünzüge zu ermöglichen. <u>Weitere Stellungnahme zum Grundsatz 2 einschließlich Begründung „Agrar-Photovoltaikanlagen“</u> Wir begrüßen, dass in der Begründung zum Grundsatz 2 klargestellt wird, dass „zu den Solar-Freiflächenanlagen auch Agrar-Photovoltaikanlagen zählen“. Das ist ein wichtiger Ansatz – so wie es in der Begründung dargestellt wird - zur Reduzierung von Flächenkonkurrenzen und Förderung eines raumverträglichen Ausbaus der Solarenergie. Die folgenden Ausführungen zur Bezeichnung von „Agrar-Photovoltaikanlagen“ als Anlagen, die „weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen“ sind jedoch zu eng und lassen eine Vielzahl möglicher Anwendungsfälle außen vor. Nicht erfasst sein dürften z. B. Solaranlagen, die dem Schutz von Obst und Gemüse dienen (als Überdeckung bzw. seitlicher Witterungsschutz), ohne dass eine maschinelle Bewirtschaftung erfolgt. Ein konkretes	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Anwendungsbeispiel wäre ein Witterungsschutz für Himbeeren oder ähnliche Früchte, deren Anbau/Bewirtschaftung im Regelfall nicht maschinell erfolgt. Ebenfalls nicht erfasst wären z. B. (vertikale) Solaranlagen, die auf Weideflächen errichtet werden und „zaunähnliche“ Funktionen übernehmen. Vor diesem Hintergrund führt eine Bezugnahme auf eine maschinelle Bewirtschaftung zu nicht erforderlichen und unverhältnismäßigen Einschränkungen der möglichen Anwendungsfälle. Innovative Konzepte (wie vorstehend) können dadurch verhindert werden und dem wünschenswerten Ausbau des Segments „Agrar-Photovoltaik“ entgegenstehen. Wir schlagen vor, auf die einschränkende Bezugnahme der „maschinellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung“ zu verzichten und stattdessen allgemein auf eine „landwirtschaftliche Bewirtschaftung“ abzustellen. Unabhängig davon darf der aufkeimende Bereich der „Agrar-Photovoltaik“ nicht durch unterschiedliche, nicht aufeinander abgestimmte und schlimmstenfalls widersprüchliche Begrifflichkeiten eingeschränkt bzw.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zum Erliegen gebracht werden. In der Innovationsausschreibungsverordnung werden „Agrar-Photovoltaikanlagen“ beispielsweise als „besondere Solaranlagen“ bezeichnet (vgl. § 15 Nr. 2 InnAusV). Zu diesen Anlagen gehören „Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche“. Unabhängig davon, dass auch diese Begriffsbestimmung viel zu kurz greift, sind die unterschiedlichen Ansätze im LEP Entwurf und § 15 InnAusV nicht kompatibel. Es wäre möglich, dass ein Bieter einen Zuschlag in der Innovationsausschreibung erhält, einen solchen jedoch in Schleswig-Holstein nicht umsetzen kann, weil das zugrundeliegende Konzept keine maschinelle Bewirtschaftung vorsieht (die nach der InnAusv auch nicht gefordert wird.) Wir schlagen vor, den Begriff der „Agrar-Photovoltaikanlagen“ im LEP offen und unabhängig von bestimmten Flächenanforderungen (keine Beschränkung auf Ackerflächen) oder Bewirtschaftungsformen (insbesondere maschinell) zu definieren. Nur so kann sich der Bereich der „Agrar-Photovoltaik“ hinreichend frei	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entwickeln und neue innovative Konzepte geschaffen werden. Mit freundlichen Grüßen,	
Institution: WindGrund GmbH Stn.-ID: M1253	Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Stellungnahme / Einwendung Raum Linden-Barkenholm- Rederstall- Schalkholz, LK Dithmarschen Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans möchten wir, Firma WindGrund, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], fristgemäß im laufenden Beteiligungsverfahren die nachfolgende Stellungnahme abgeben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan im Februar 2019. 1. Solarenergie	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu 1.2 Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet, ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu 1.3 Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möchten wir grundsätzlich eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Allgemeine Kriterien 1.1. Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, zum einen sich jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und zum anderen auch im Landesinneren sich hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegen Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter werden aber zusätzlich berücksichtigt und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten. 1.2. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und	Zu 1.4 Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektarein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. 1.3. Freiflächen PV-Anlagen werden gemeinsam mit der Windkraft zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung bilden. PV- Dachanlagen werden auch zukünftig nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen. 1.4. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. „Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die die gleichen Kriterien und	dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu 1.5. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	raumordnerischen Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren Belastungen der beteiligten Behörden und TöBs, zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir möchten anregen, diese Verfahren effizienter zu koordinieren. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativen-planung, das laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächen-kartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sind. 1.5. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die Beschaffenheit und Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann, so daß der Einschränkung durch eine PV Freiflächenanlage aufgrund von	nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und –abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	artenarmen Wirtschaftsagrarflächen in der Eingriffsbilanzierung nicht so hoch ausfällt. Individuelle Einwendungen Solarenergie Raum Linden-Barkenholm- Rederstall- Schalkholz, LK Dithmarschen Die Region Rederstall- Barkenholm- Linden- Schalkholz ist aus unserer Sicht als Solarstandort gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet wurde bereits aufgrund von bioenergetischen Planungen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese umfaßte unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie die große faunistische Untersuchung, Probebohrungen, eine ausführliche Biotopkartierung, fortlaufende Nachkartierungen und Untersuchung des Bodens durch Probebohrungen, sowie die Auswertung durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und LBP. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis in einer Standortalternativenprüfung Potentialflächen für PV- Freiflächenanlagen in diesem Umfeld aus.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1007	Sehr geehrte Damen und Herren, Gerne möchte ich Stellung nehmen zum Abschnitt Solarenergie (4.5.2.) im 2. Entwurf zum LEP. Als Jungunternehmer, der unseren land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieb in der Gemeinde 24211 Kühren im März 2020 übernommen hat, habe ich mich vermehrt mit dem Thema Solarenergie, und insb. der Freiflächenphotovoltaik, auseinandergesetzt. Gemeinsam mit unserem Bürgermeister und unserem stellvertretenden Bürgermeister haben wir dabei den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Kühren diskutiert. Als Vertreter der Gemeinde Kühren unterstützen Sie dieses Vorhaben grundsätzlich. Dabei würden sich verschiedene Vorteile geben, bspw. für • Die derzeit land- und forstwirtschaftliche genutzte Fläche, z.B. die Steigerung der Biodiversität und der Ersatz des Anbaus von Weihnachtsbäumen als Monokultur. • Die Gemeinde und deren Anwohner, bspw. zusätzliche Gewerbesteuerereinnahmen, die Schaffung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von lokalen Arbeitsplätzen, die Möglichkeit zur lokalen Versorgung durch Strom aus regenerativen Quellen und der Zugang zu kostengünstigeren Konditionen beim Stromeinkauf. • Unseren landw. Betrieb, z.B. der Aufbau einer alternativen Einkommensquelle und eine geringere Abhängigkeit von zunehmend volatilen Erträgen aus der klassischen Land- und Forstwirtschaft. Eine Verwirklichung eines solchen Vorhabens wird nur möglich sein, wenn die Ziele des Naturschutzes, Tourismus und der ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Energieversorgung in Einklang gebracht und entsprechend gegeneinander abgewogen werden. Basierend auf dem derzeitigen Entwurf möchte ich in Frage stellen, ob dieser Anspruch zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt wird. Statt pauschal gewisse Ausbaugebiete auszuschließen, sollte die Einzelfallentscheidung maßgeblich dazu dienen eine transparente & faktenbasierte Entscheidung unter Beteiligung aller relevanten Beteiligten & Betroffenen herbeizuführen. Mit freundlichen Grüßen Graf Bülow	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1154	Wir begrüßen die sehr ausführlichen Änderungen bezüglich Kapitel 4.5.2. Solarenergie, insbesondere in Bezug darauf, dass die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden soll sowie der weitere Ausbau dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürgern akzeptanzfördernd vermittelt werden soll. Insbesondere die Aufnahme der Begründung zu 2: „Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht, wird sehr begrüßt“. Es wäre jedoch wünschenswert, dass dieser bedeutsame Satz nicht nur in der Begründung, sondern in den Gesetzestext selbst mit aufgenommen werden würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme zitierte Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 ist als Erläuterung zu den in Absatz 2 aufgezählten Gebieten, die bevorzugt genutzt werden sollen, zu verstehen. Eine Aufnahme in den eigentlichen Text des Absatzes ist daher nicht erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stellungnahme nachfolgend abgeben. Die Stellungnahme haben wir nachbarschaftlich miteinander abgestimmt und besprochen. Die Einwendungen gebe ich für das Gebiet Gemeinde Arkebek ab, siehe Auszug LEP Hauptkarte/ Markierung Folgende Einwende trage ich vor: 1. Solarenergie Grundsätzlich möchte ich in dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Der Ausbau von Solarenergie ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und Strukturwandel der Energieversorgung und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Ländlichen Raum. Gerade die Landwirtschaft ist auf weitere Einnahmequellen durch andere Nutzungsarten der Flächen angewiesen, da die Einkommenssituation in den letzten Jahren sich nachhaltig verschlechtert hat. Die Einnahmen aus der konventionellen Produktion von Lebensmittelrohstoffen und Futtermitteln läßt es immer schwieriger zu, von den landwirtschaftlichen Flächen	„dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu b. Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu c. Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu d. Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektarein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	leben zu können. Im Regionalplanverfahren Windenergie wurde bei uns schon keine Windenergie berücksichtigt. Allgemeine Kriterien a. Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, sich zum einen jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und sich zum anderen auch im Landesinneren hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegene Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV- Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum, Modelle für Diffusstrahlung und Strahlung auf die geneigte Ebene, Bodenreflexion und Verschmutzung	gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch sollten Nachteile durch die, vom Salzgehalt der Luft bedingte, Korrosion in Küstennähe berücksichtigt werden, die zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. b. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Bei einem besonderen öffentlichen Interesse wie Innovationsprojekte für die Sektorenkopplung/ im Bereich Innovation und Forschung sollten Ausnahmeregelungengeschaffen werden. c. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen. d. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, „wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit	Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu e. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Diese Verfahren sollten effizienter zu koordiniert oder durch ein Verfahren ersetzt werden. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativenplanung, daß laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO² freie, grüne Energie auf ihrem	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutral werden zu können. e. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die jeweilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann. So kann artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV-Nutzung durch entsprechenden Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß, so daß in der Eingriffsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt wird. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Arkebek Bestimmte Gebiete in der Gemeinde Arkebek sind als Solarstandorte besonders gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet führen wir aufgrund von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bioenergetischen Planungen eine Standortalternativenprüfung u.a. unter Berücksichtigung des Solarerlaßentwurfs vom 4.01.2021 durch. Diese umfaßte unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie eine faunistische Untersuchung, eine Biotopkartierung, sowie die Auswertung der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und des LBP-Gutachtens. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis in einer Standortalternativenprüfung Potentialflächen in diesem Umfeld aus. Insbesondere die Vorbelastung durch die beiden Trassen, wie die A 23 und Bahnstrecke, erfüllen die Auswahlkriterien für PV Freilandflächen. Hinzu kommt eine naher Einspeisepunkt.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1198	Das die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst raum- und landschaftsverträglich erfolgen sollen, sowie eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden soll wird sehr begrüßt und als besonders wichtig erachtet. Insbesondere die Aufnahme der Begründung zu 2: "Solar-Freiflächenanlagen" sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme zitierte Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 ist als Erläuterung zu den in Absatz 2 aufgezählten Gebieten, die bevorzugt genutzt werden sollen, zu verstehen. Eine Aufnahme in den eigentlichen Text des Absatzes ist daher nicht erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von Natur und Landschaft durch die Nutzung der Fläche selbst oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht, wird als sehr sehr sinnvoll erachtet. Dieser bedeutsame Satz sollte nicht nur in der Begründung, sondern auch in den Gesetzestext selbst mit aufgenommen werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1001	Gebiet Nördlich/Östlich von 25560 Bokhorst, Amt Schenefeld, Lohmühler Weg und Bokelrehmer Weg, das ist weder Naherholungsgebiet noch Naturschutzgebiet, durch die Mais-Monokulturen haben wir eine Vielzahl von Tieren verloren, es wird nur extrem Maisflächen angebaut wegen der Biogasanlage, so haben die Tiere, Rehe, Kleingetiere, Vögel, Insekten kein Nahrungsmöglichkeiten, nach der Ernte gibt es keine Deckung und Äsungsflächen mehr. Durch den Solarpark werden zusätzliche Möglichkeiten dem Wild gegeben über Nistmöglichkeiten, Blumenbereiche, Heckenanpflanzungen, mit diese Möglichkeiten können wir auch ein Artensterben verhindern, NABU hat schon genügend Berichte darüber verfasst, dass es besser ist solche Gebiete als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Solarparkflächen zu nutzen, als verstärkte Mais Monokulturen, es gibt kaum Spaziergänge dort, laufen die nur an Maisflächen, die ab Sommer Mannshöhe Pflanzen haben und man von der Landschaft gar nichts mehr sieht. Durch den Landwirt werden auch keine anderen Nutzungspflanzen angepflanzt.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1208	Wir begrüßen die sehr ausführlichen Änderungen bezüglich Kapitel 4.5.2. Solarenergie, insbesondere in Bezug darauf, dass die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden soll sowie der weitere Ausbau dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürgern akzeptanzfördernd vermittelt werden soll. Insbesondere die Aufnahme der Begründung zu 2: „Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme zitierte Begründung zu Kapitel 4.5.2 Absatz 2 ist als Erläuterung zu den in Absatz 2 aufgezählten Gebieten, die bevorzugt genutzt werden sollen, zu verstehen. Eine Aufnahme in den eigentlichen Text des Absatzes ist daher nicht erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht, wird sehr begrüßt“. Es wäre jedoch wünschenswert, dass dieser bedeutsame Satz nicht nur in der Begründung, sondern in den Gesetzestext selbst mit aufgenommen werden würde.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1212	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans möchten wir, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] im laufenden Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans eine Stellungnahme wie folgt abgeben und auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan vom Februar 2019 verweisen. Wir beteiligen uns, weil wir seit längerem eine immer größer werdende, zukünftige Benachteiligung für unsere Region sehen durch die jüngsten Ausweisungs- und Planfeststellungsverfahren. Es werden immer mehr Nutzungen ausgeschlossen und eingeschränkt, gleichzeitig soll anscheinend Tourismus	Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bevorzugt werden. Wir werden leben in einer Kulturlandschaft, die auch durch die Landwirtschaftsertragreich und gleichzeitig artenreich geworden ist und ihr Landschaftsbild erfahren hat. Doch gerade der Agrarsektor wird immer weiter eingeschränkt und wird wirtschaftlich uninteressant. 1. Solarenergie In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möchten wir grundsätzlich eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Allgemeine Kriterien Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, zum einen sich jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und zum anderen auch im Landesinneren sich hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegen Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den	Zu Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	PV Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter werden aber zusätzlich berücksichtigt und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: - Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Korrosion durch den Salzgehalt der Luft in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen.	Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	PV- Dachanlagen werden auch zukünftig nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen. Freiflächen PV-Anlagen werden einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung erreichen. Dies sollte auch in unsere Region ermöglicht werden. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. „Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den	werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir regen an, diese Verfahren effizienter zu koordinieren. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativen-planung, das laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächen-kartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sind. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die Beschaffenheit und Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann, so daß der Einschränkung durch eine PV Freiflächenanlage aufgrund von artenarmen Wirtschaftsagrarflächen in der Eingriffsbilanzierung nicht so hoch ausfällt. Individuelle Einwendungen Solarenergie Raum Linden-Barkenholm- Rederstall- Schalkholz, LK Dithmarschen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auch die Region Rederstell- Linden- Schalkholz ist als Solarstandort gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet führen wir aufgrund von bioenergetischen Planungen eine intensive Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Diese umfaßte unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie die große faunistische Untersuchung, eine ausführliche Biotopkartierung, fortlaufende Nachkartierungen und Untersuchung des Bodens durch Probebohrungen, sowie die Auswertung durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und LBP. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis in einer Standortalternativenprüfung Potentialflächen in diesem Umfeld aus.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1250	Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Schlick, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans möchten ich ■■■■ ■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■ ■■ ■■■■■ ■■■■■■■■■■ im laufenden Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme wie folgt abgeben.	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ausserdem,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan im Februar 2019. 1. Solarenergie In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möchten wir grundsätzlich eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Allgemeine Kriterien 1.1 Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, zum einen sich jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und zum anderen auch im Landesinneren sich hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegen Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich.	„dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu 1.2 Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu 1.3 Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.4 Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter werden aber zusätzlich berücksichtigt und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: - Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Korrosion durch den Salzgehalt der Luft in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. 1.2 Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich	gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. 1.3 Freiflächen PV-Anlagen werden gemeinsam mit der Windkraft zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung bilden. PV- Dachanlagen werden auch zukünftig nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen. 1.4 Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, wonach für raumbedeutsame Solar- Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. „Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches	Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu 1.5. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und –abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir möchten anregen, diese Verfahren effizienter zu koordinieren. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalt ernat iven-planung, das laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächen-kartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sind. 1.5 Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die Beschaffenheit und Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann, so daß der Einschränkung durch eine PV Freiflächenanlage aufgrund von artenarmen Wirtschaftsagrarflächen in der Eingriffsbilanzierung nicht so hoch ausfällt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Individuelle Einwendungen Solarenergie Raum Linden-Barkenholm- Rederstall- Schalkholz, LK Dithmarschen Auch die Region Redersta.11- Barkenholm- Linden- Schalkholz ist aus unserer Sicht als Solarstandort gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet wurde bereits aufgrund von bioenergetischen Planungen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese umfaßte unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie die große faunistische Untersuchung, Probebohrungen, eine ausführliche Biotopkartierung, fortlaufende Nachkartierungen und Untersuchung des Bodens durch Probebohrungen, sowie die Auswertung durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und LBP. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis in einer Standortalternativenprüfung Potentialflächen für PV- Freiflächenanlagen in diesem Umfeld aus.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1203	Öffentlichkeitsbeteiligung zum Zweiten Entwurf der Fortschreibung	Auf die Benennung einer Zielgröße für Freiflächen-Solaranlagen in Form einer Prozentangabe der Landesfläche wird verzichtet. Eine solche Angabe wäre nur sinnvoll im

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Entwurf 2021) Stellungnahme Enerparc AG Die Enerparc AG mit Hauptsitz in Hamburg ist ein international ausgerichtetes Unternehmen, das sich ausschließlich mit der Solarenergie beschäftigt. Wir sind sowohl als Entwickler wie auch als Betreiber tätig. Derzeit betreuen wir rund 250 Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA), die zusammen über 2.000 Megawatt installierte Solarstromleistung haben. In Deutschland und auch in Schleswig-Holstein sind wir derzeit der größte Entwickler von PVA. Zum Entwurf 2018 des LEP verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 28.05.2019 und halten fest, dass die dort geäußerten Bedenken durch die aktuelle Fassung des LEP nicht ausgeräumt sind. Wir haben konkrete Anhaltspunkte für unsere Befürchtung, dass die Formulierung der Planbegründung in weitem Umfang zur Planungsverhinderung verwendet werden kann und wird. Dies steht nicht im Einklang mit den ausdrücklichen energiepolitischen Zielen der	Zusammenhang mit einer engen räumlichen Steuerung zur Erreichung dieses Ziels. Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Er stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verbindlicher Freihaltung besonders sensibler und schützenswerter Gebiete und planerischen Gestaltungsspielräumen für die kommunale Bauleitplanung und die projektierenden Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien dar. Mit den Regelungen stehen weiterhin ausreichend Räume zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Land zur Verfügung. Den Änderungsvorschlägen zur Lockerung der Ausschlussgebiete wird daher nicht gefolgt. Die Einschränkungen, die sich direkt oder indirekt für Ackerflächen ergeben, werden beibehalten. Hierbei geht es nicht nur um Fragen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes, sondern auch darum Ackerstandorte für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesregierung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die in unserer ersten Stellungnahme vorgetragenen Gesichtspunkte. An dieser Stelle möchten wir nur die aus unserer Sicht ganz im Zentrum stehenden Punkte betonen, dabei vor allem den ersten Absatz unserer nachfolgenden Stellungnahme: Zu „B zu 2“ Das Bekenntnis zu einer weiteren Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen (PVA) „in erheblichem Umfang“ wird begrüßt, reicht aber so nicht aus. Hier ist eine Konkretisierung angeraten, damit die Landesplanung die richtigen Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien an die Hand gibt (nach aktuellen bundespolitischen Festlegungen Zubau Photovoltaik im Umfang von 100 GW bis 2030, nach neuen Diskussionen sogar 150 GW als Ziel). Diese Zubauvorgaben sind aufgrund des erfahrungsgemäß geringen Zubauanteils der Dach-PVA nur mit umfangreichem Zubau von Freiflächen-PVA haltbar. Sinnvoll wäre es daher, im LEP einen dazu passenden Erwartungshorizont für die	Zur Anregung einer Doppelnutzung von Vorranggebieten Windenergie mit Solar-Freiflächenanlagen: Innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung darf die Errichtung von Windenergieanlagen nicht durch andere Nutzungen eingeschränkt werden. Dies kann aber bei Freiflächen-Solaranlagen unter Windparks der Fall sein, weil dadurch die Standortplanung für Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf Repowering, zu stark eingeschränkt wird. Zur Begründung zu 3 Z: Die geforderte Klarstellung ist nicht erforderlich. Der pauschale Ausschluss von großflächigen Freiflächen-Solaranlagen in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist beabsichtigt und wird auch ausreichend begründet. Der Anregung, auch für die Ausschlussflächen “Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft” sowie “Regionale Grünzüge und Grünzäsuren” Ausnahmen an Autobahnen, Bahntrassen und in Gewerbegebieten zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Schutzregime in diesen Ausschlussgebieten sind enger definiert als in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesamt-Zubaufläche durch Freiflächen-PVA festzuhalten, z. B. 1% der Landesfläche. Dies würde einen, auch im Vergleich zum vorgesehenen Windenergieausbau, ausgewogenen Beitrag der PV-Freifläche zur schleswig-holsteinischen Energiewende in der Größenordnung von ca. 15 TWh ermöglichen. Je gleichmäßiger Wind- und Solarenergie genutzt wird, desto geringer fällt der Speicherbedarf aus. Zu „B zu 2 und 3“ Der LEP sollte außerdem konkret die Möglichkeit vorgeben, abseits von Verkehrswegen PVA errichten zu können, soweit dies mit den raumordnerischen Zielen erreichbar ist. Die vorgesehene Konzentration auf bereits in Hinsicht auf Natur und Landschaft beeinträchtigte Gebiete schließt zu viele Flächen und damit zu viele Gemeinden von vornherein von Planungen aus. Damit würden die Erreichung der Zubauziele und auch die Akzeptanz in den Standortgemeinden durch die übermäßige Konzentration gefährdet. Standorte an vorbelasteten Verkehrsachsen bieten zwar den Vorteil eine Ansiedlung in bereits zerschnittenen Räumen,	Erholung. Eine Betroffenheit der Schutzgüter beziehungsweise des Schutzregimes ist hier auch im Bereich von Verkehrsstrassen anzunehmen. Die bedingte Steuerung durch Ausschlussgebiete kann dazu führen, dass es in einzelnen Gemeinden keine Standortmöglichkeiten für Freiflächen-Solaranlagen gibt. Es ist nicht der Anspruch und das Ziel der Landesplanung, jeder Gemeinde eine solche Anlage zu ermöglichen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	allerdings um den Preis einer vergleichsweise starken Wahrnehmbarkeit. Planungen im dünn besiedelten, peripheren Raum stoßen demgegenüber mitunter auf deutlich geringere Akzeptanzprobleme, insbesondere wenn die extensivierten Solarflächen auf vormalig intensiv genutztem Acker angesiedelt werden. Solarparks können dort, wenn sie gut geplant werden, eine wesentliche Funktion für die Stärkung der Biodiversität übernehmen und dienen durch Beendigung von Düngemittel- und Pestizideinsatz effektiv dem Grundwasserschutz. Die entsprechende Vorgabe in „3 G“ erzeugt faktische Ausschlusswirkung („Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.“). Sie steht außerdem nicht im Einklang mit der Begründung zu „3 G“, die auch in diesen Landschaftsteilen Planungen für PVA-Freiflächenanlagen grundsätzlich zulassen würde. „3 G“ sollte daher umformuliert werden, z.B. als „Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen bedarf sorgfältiger Abwägung.“ Die Begründung des LEP sollte außerdem die Möglichkeit ansprechen, sog. „benachteiligte Gebiete“ zur Errichtung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von Freiflächen-PVA zu nutzen. Ähnlich wie in einigen anderen Bundesländern erscheint es durchaus realistisch, dass die Landesregierung während der Geltungszeit des LEP in derartigen Gebiete die Errichtung von EEG-geförderten Freiflächen-PVA zulassen könnte. Begrüßt wird die Möglichkeit, auf Flächen von Windparks, die nicht repowert werden können, PVA zu ermöglichen. Diese Möglichkeit sollte auch erweitert werden auf bestehende und geplante Windparks in aktuellen Vorranggebieten. Windparks sind gut zur „Unterbauung“ mit PVA geeignet. Die Flächen sind ausreichend weit von Wohngebieten entfernt, eine starke landschaftliche Vorbelastung ist durch die WEA vorhanden. Dem möglichen Eisabwurf von WEA kann durch Freihaltung der Flächen unter den Rotoren weitgehend begegnet werden, im Übrigen sind die gelegentlichen Schäden durch Eis gering und können auch toleriert werden. Es sollte auch die Möglichkeit aufgezeigt werden, unbebaute ehemalige Vorranggebiete Windenergie zu nutzen, die z. B. nur wegen artenschutzrechtlicher Bedenken nicht erneut ausgewiesen werden. Die artenschutzrechtlichen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Beeinträchtigungen durch WEA z. B. in Bezug auf Rotmilan oder Seeadler werden durch PVA nicht verursacht. Diese entfallenden früheren Vorranggebiete Wind sind ebenfalls von Siedlungen weit entfernt und naturschutzrechtlich unbedenklich. zu: „B zu Z“: In diesem Abschnitt sollte gesondert klargestellt werden, dass kein grundsätzlicher Ausschluss von Freiflächen-PVA in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft vorgesehen ist. Die bisherige Formulierung hat in den zurückliegenden Monaten schon erhebliche Unsicherheiten ausgelöst und behindert aufgrund der vorgezogenen Wirksamkeit des LEP-Entwurfs bereits jetzt laufende Planungen massiv. Gemeinde entnehmen aus der Formulierung verschiedentlich, in diesen Gebieten des LEP seien PVA-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl dies der Zielsetzung des LEP nicht entspricht. Außerdem sollte die Beschränkungen in den besonders geschützten Bereichen (Vorranggebiete für den Naturschutz, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) modifiziert werden: In den Schwerpunkträumen und den Kernbereichen Tourismus und Erholung werden PVA nicht vollständig ausgeschlossen. Vom Ausschluss ausgenommen sind dort aufgrund der Vorbelastung Gebiete an vorhandene Infrastrukturen (z. B. Autobahnen). Diese Möglichkeit sollte auch für die anderen davor genannten Ausschlusskategorien bestehen, weil hier die gleiche Sachlage besteht (Vorranggebiete für den Naturschutz, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren). Ersatzweise sollte zumindest in den diejenigen Bereichen PVA entwickelt werden können, in denen schon PVA entstanden sind. zu: B zu 4: Begrüßt wird die Möglichkeit, dass jede Gemeinde grundsätzlich selbständig ein Standortkonzept für ihr Gemeindegebiet entwickeln kann, soweit nicht wegen vielfältiger Standortalternativen z. B. an Verkehrswegen ein übergemeindliches Konzept angezeigt ist. Es sollte klargestellt werden, dass damit keine Gemeinde	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	grundsätzlich von der Planung von PVA im Nahbereich ausgeschlossen sein soll, soweit nicht zwingende Gründe der Raumordnung entgegenstehen. Insbesondere in kleinen ländlichen Gemeinden führt die im LEP vorgesehene Konzentration auf landschaftlich bereits gestörte Bereiche faktisch zu einem Planungsausschluss. Auch diese Gemeinden sollten grundsätzlich das Recht haben, PVA zu planen, sofern diese die Anforderungen der Raumordnung sonst erfüllt, insbesondere z.B. landschaftsgerecht eingebunden sind.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1249	Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans gebe ich, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auch privat im Namen meiner Familie, im laufenden Beteiligungsverfahren unsere Einwendungen fristgemäß wie folgt ab. 1. Solarenergie Grundsätzlich möchten wir in dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf eine positive Stellungnahme für den Ausbau der Solarenergie abgeben. Die Solarenergie	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.1.a.-e.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.2.a. Bei der Flexibilität, die die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bildet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und Strukturwandel der Energieversorgung und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Ländlichen Raum. Gerade auch die Landwirtschaft ist auf weitere Einnahmequellen durch andere Nutzungsarten der Flächen angewiesen, da die Einkommenssituation sich in den letzten Jahren nachhaltig verschlechtert hat. Die Einnahmen aus der Produktion von Lebensmittelrohstoffen und Futtermitteln lässt es immer schwieriger zu, dass landwirtschaftliche Betriebe von den landwirtschaftlichen Flächen leben können. 1.1. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Brunsbüttel a. In Brunsbüttel wirken bereits viele Vorbelastungen wie Bundesstraßen und andere Trassen, so dass großräumige PV Freiflächen möglich sind. Gleichzeitig sind im Gebiet diverse Stromleitungen mit hohen Kapazitäten zum Abführen der erzeugten Energie vorhanden und stellen günstige Einspeisepunkte dar. Zudem ist von Abnehmern aus der Nachbarschaft in der	Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu 1.2.b. Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.2.c. Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Direktvermarktung auszugehen aufgrund der Nähe zu Brunsbüttel und industriellen Unternehmen. b. Der Standort Brunsbüttel liegt zudem in einem besonders guten solaren Einstrahlungsgebiet. Laut Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes ist von besonders hohen Werten und damit sehr guten Ertragshöhen auszugehen. c. Bei der Untersuchung der Umweltbelange stellt man fest, dass im LEP kaum Einschränkungen durch Vorbehaltsgebiete wie Tourismus oder wie Landschaft und Natur gemacht werden, so dass auch in diesem Zusammenhang von einer guten Eignung für PV Freiflächenanlagen auszugehen ist. Andere Nutzungen werden kaum beeinträchtigt. d. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis der Standortalternativenprüfung Potentialflächen in diesem Umfeld aus, das Gebiet ist für Solarenergie sehr gut geeignet. e. Den im Entwurf des LEP dargestellten geringen Belastungen durch weniger genutzte Bahnverbindungen zur Versorgung von Industrieanlagen ist nicht	der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nachzuvollziehen. Grade die Bahnverbindung im Brunsbütteler Norden von Sankt Michaelisdonn zum Industriegebiet Nord (Sasol) ist durch den Transport von Gefahrstoffen und -gütern besonders zu belastet und daher mit in der Standortwahl für PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen. 1.2. Allgemeine Kriterien a. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. b. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen. c. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, „wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein	Zu 1.2.d. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und –abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach den gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Diese Verfahren sollten effizienter koordiniert oder durch ein Verfahren ersetzt werden. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativenplanung, dass laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO² freie, grüne Energie auf ihrem Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutralität zu erlangen. d. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, dass die jeweilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann. So kann artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV-Nutzung durch entsprechende Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß, so dass in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt werden kann. Die Flächen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	können zum Beispiel durch Tierhaltung zweifach genutzt werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1205	In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans möchte ich, ■■■■■■■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ im laufenden Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme wie folgt für das unten abgebildete Gebiet abgeben. Wir haben uns nachbarschaftlich zu dem Thema abgesprochen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan im Februar 2019. 1. Solarenergie In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möchten wir grundsätzlich eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Allgemeine Kriterien 1.1. Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen,	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ausserdem, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu 1.2 Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu 1.3 Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, zum einen sich jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und zum anderen auch im Landesinneren sich hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegen Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter werden aber zusätzlich berücksichtigt und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: - Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Korrosion durch den Salzgehalt der Luft in Küstennähe, der zu Verlusten und	Zu 1.4 Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. 1.2. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. 1.3. Freiflächen PV-Anlagen werden gemeinsam mit der Windkraft zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung bilden. PV- Dachanlagen werden auch zukünftig nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen. 1.4. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. „Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung	dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu 1.5. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir möchten anregen, diese Verfahren effizienter zu koordinieren. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativen-planung, das laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächen-kartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sind. 1.5. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß	nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Beschaffenheit und Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann, so daß der Einschränkung durch eine PV Freiflächenanlage aufgrund von artenarmen Wirtschaftsagrarflächen in der Eingriffsbilanzierung nicht so hoch ausfällt. Individuelle Einwendungen Solarenergie Raum Linden-Barkenholm- Rederstall- Schalkholz, LK Dithmarschen Auch die Region Rederstall- Barkenholm- Linden- Schalkholz ist aus unserer Sicht als Solarstandort gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet wurde bereits aufgrund von bioenergetischen Planungen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese umfaßte unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie die große faunistische Untersuchung, Probebohrungen, eine ausführliche Biotopkartierung, fortlaufende Nachkartierungen und Untersuchung des Bodens durch Probebohrungen, sowie die Auswertung durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und LBP. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis in einer Standortalternativenprüfung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Potentialflächen für PV- Freiflächenanlagen in diesem Umfeld aus.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1204	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans geben wir als Landwirtschaftliches Unternehmen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auch privat im Namen der Familie, im laufenden Beteiligungsverfahren unsere Einwendungen fristgemäß wie folgt ab. Diese Stellungnahme haben wir als Landeigentümer in der Gemeinde Arkebek nachbarschaftlich untereinander abgestimmt und besprochen. Die Einwendungen gelten daher für das untenstehende Gebiet ab, siehe Auszug LEP Hauptkarte: 1. Solarenergie	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu a. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Aussage, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu b. Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu c. Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundsätzlich möchten wir in dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Der Ausbau von Solarenergie ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und Strukturwandel der Energieversorgung und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Ländlichen Raum. Gerade die Landwirtschaft ist auf weitere Einnahmequellen durch andere Nutzungsarten der Flächen angewiesen, da die Einkommenssituation sich in den letzten Jahren nachhaltig verschlechtert hat. Die Einnahmen aus der Produktion von Lebensmittelrohstoffen und Futtermitteln läßt es immer schwieriger zu, daß landwirtschaftliche Betriebe von den landwirtschaftlichen Flächen leben können. Allgemeine Kriterien a. Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, sich zum einen jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und sich zum anderen	Zu d. Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auch im Landesinneren hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren geeignete Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV- Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: - Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Nachteil durch den durch Salzgehalt der Luft bedingte Korrosion in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. b. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen	dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu e. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. c. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen. d. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, „wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches	nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Diese Verfahren sollten effizienter koordiniert oder durch ein Verfahren ersetzt werden. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativenplanung, daß laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO² freie, grüne Energie auf ihrem Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutralität zu erlangen. e. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die jeweilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann. So kann artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV-Nutzung durch entsprechende Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß, so daß in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt werden kann. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Arkebek Bestimmte Gebiete in der Gemeinde Arkebek sind als Solarstandorte besonders gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet wird aufgrund von bioenergetischen Planungen eine Standortalternativenprüfung u.a. unter Berücksichtigung des Solarerlaßentwurfs vom 4.01.2021 durchgeführt. Die Untersuchungen befassen sich unter anderem mit verschiedenen Feldprüfungen und Datenauswertung wie eine faunistische Untersuchung, eine Biotopkartierung, sowie die Auswertung der artenschutzrechtlichen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fachbeiträge und des LBP- Gutachtens. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis der Standortalternativenprüfung Potentialflächen in diesem Umfeld aus. Insbesondere die Vorbelastung durch die beiden Trassen, wie die Autobahn A 23 und die Bahnstrecke, erfüllen die Auswahlkriterien für PV Freilandflächen. Hinzu kommt eine naher Einspeisepunkt. Wir stellen fest, daß das Gebiet für Solarenergie sehr gut geeignet ist.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1254	Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Stellungnahme / Einwendung Raum Gemeinde Glüsing Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans nehme ich, Landwirt [REDACTED], im Namen meiner Familie Stellung im laufenden Beteiligungsverfahren. Diese Stellungnahme gebe ich fristgemäß auch als Landeigentümer in der Gemeinde Glüsing ab. Im Übrigen	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu a. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ausserdem, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu b. Bei der Flexibilität, die die Regelungen des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	verweise ich auf meine Stellungnahme zum LRP aus Februar 2019. Die Einwendungen gelten für das untenstehende Gebiet, siehe Auszug LEP Hauptkarte: 2. Solarenergie Grundsätzlich möchte ich in dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Der Ausbau von Solarenergie ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und Strukturwandel der Energieversorgung und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Ländlichen Raum. Gerade die Landwirtschaft ist auf weitere Einnahmequellen durch andere Nutzungsarten der Flächen angewiesen, da die Einkommenssituation sich in den letzten Jahren nachhaltig verschlechtert hat. Die Einnahmen aus der Produktion von Lebensmittelrohstoffen und Futtermitteln läßt es immer schwieriger zu, daß landwirtschaftliche Betriebe von den landwirtschaftlichen Flächen leben können. Allgemeine Kriterien	Landesentswicklungsplan zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu c. Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu d. Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	a. Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, sich zum einen jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und sich zum anderen auch im Landesinneren hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren geeignete Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV- Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten. b. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen.	entfalten. 20 Hektar dienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	c. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen. d. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, „wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den	Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu e. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Diese Verfahren sollten effizienter koordiniert oder durch ein Verfahren ersetzt werden. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativenplanung, daß laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO² freie, grüne Energie auf ihrem Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutralität zu erlangen. e. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die jeweilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann. So kann	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV-Nutzung durch entsprechende Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß, so daß in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt werden kann. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Glüsing In der Gemeinde Glüsing gibt es Flächen, die sich aus unserer Sicht als Solarstandorte besonders gut eignen. Dazu zählen ehemalige Abbauf Flächen von Kies, die vorbelastet sind. Gleichzeitig kann eine vorhandener Netzanschluß aus Windenergieanlagen, die nicht mehr repowert werden, genutzt werden. In dem oben beschriebenen Gebiet wird aufgrund von bioenergetischen Planungen eine Standortalternativenprüfung u.a. unter Berücksichtigung des Solarerlaßentwurfs vom 4.01.2021 durchgeführt.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1238	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Landwirts [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertrete, ebenso die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] deren Geschäftsführer Herr [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ist. Meine Mandantschaft betreibt unter der Anschrift [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die Landwirtschaft mit 450 Kühen auf ca. 390 ha Eigen-und Pachtland. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ist Betreiberin einer Biogasanlage, ferner sind dem Betrieb zwei Photovoltaikanlagen mit 100 kw bzw. 150 kw zugeordnet. Mein Mandant plant eine weitere Eigenverbrauchs-Photovoltaikanlage sowie eine größere PV-Freiflächenanlage auf dem Flurstück 161 (nördlich der A 23) der Flur 1, Gemarkung Westerwohld sowie südlich der A 23 auf den Flurstücken 285, 286, 287 und 334. In dieser Lage unmittelbar an der A 23 kommen die Freiflächenanlagen in den Genuss der EEGVergütung nach § 37 Abs. 1 Z. 3c EEG. Zum Betriebskonzept meiner Mandantschaft gehört auch die Errichtung einer 100-kwKleinwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe	Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Der vorgetragene Sachverhalt beziehungsweise die vorgetragenen Argumente, die sich auf ein konkretes Projekt beziehen, können nicht im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanens geprüft werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von 35 m ausschließlich für den Eigenbedarf, da der Milchviehbetrieb meiner Mandantschaft sowohl wegen einer Vakuumpumpe als auch wegen der Kühlanlagen der Milch energieintensiv betrieben werden muss. Der landwirtschaftliche Betrieb soll auch um ein Altenteilergebäude ergänzt werden, ebenso um eine Maschinenhalle auf einer Grundfläche von 33 x 42 m. Die Errichtung weiterer Hallen ist fest geplant, darunter auch ein Stallgebäude für Jungvieh. Die junge Familie des [REDACTED] möchte den privilegierten Betrieb, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, um den Betriebszweig „Ferien auf dem Lande“ erweitern, Ferienwohnungen sollen auf der Grundlage eines bereits vorhandenen Gebäudes errichtet werden. Dies wird bundesgesetzlich demnächst durch das Baulandmobilisierungsgesetz erleichtert und erweitert. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei einer solchen für sich genommen landwirtschaftsfremden Tätigkeit um eine sogenannte mitgezogene Privilegierung (Konrad, „Das sogenannte zweite Standbein der Landwirtschaft aus bauplanungsrechtlicher Sicht“, BayVBl. 1998, 233; VGH	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	München, Urteil vom 20. Februar 2006, 1 ZB 05.502, Baurecht 206, 2021). Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen, daher hat mich meine Mandantschaft mit dieser Stellungnahme beauftragt. Die Flächen, in denen meine Mandantschaft aus dem bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieb heraus die oben genannten Vorhaben betreiben möchte, liegen sowohl innerhalb der vorgesehenen Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung, als auch teilweise, südlich der A 23, in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Vor allem die letztgenannte Gebietskategorie schließt die Vorhaben meiner Mandantschaft größtenteils aus, wenn es dort heißt: „Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs-beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden." Hierbei handelt es sich zumeist um Grundsätze der Raumordnung, die Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs-oder Ermessensentscheidungen treffen, § 3 Abs. 1 Z. 3 ROG. Solche Grundsätze der Raumordnung sind Abwägungsdirektiven, bzw. öffentliche Belange, sie sind	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nicht nur für eine planerische Abwägung, sondern auch für eine sogenannte nachvollziehende Abwägung relevant: „Dies betrifft etwa die Zulassung privilegierter Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, wenn zu ermitteln ist, ob einem solchen Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen" (Kümper, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, Kommentar, § 3 ROG, Rz. 77). Den Vorhaben meiner Mandantschaft werden also diese „öffentlichen Belange" entgegenstehen, da diese nur durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwunden werden können (Gatz, ., Windenergieanlagen in der Verwaltungs-und Gerichtspraxis", 3. Aufl., Seite 78). Zudem ist fraglich, ob aus raumordnerischer Sicht die Festsetzung eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Nach einer mir vorliegenden Biototypenkartierung handelt es sich bei dem streitbefangenen Gebiet zumeist um ein eher artenarmes Grünland. Die Flächen werden durch die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Autobahn A 23 zerschnitten, aufgrund dieser Vorbelastung entstanden auch für die Landesplanungsbehörde vertretbar in Sichtweite die Windparks Albersdorf und Tensbüttel-Röst. Zudem befindet sich quasi mittendrin der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Nordhastedt Westerwohld, Untere und Obere Mölkenkoppef aus dem Jahr 1971, der bislang teilbebaut ist. Nach alledem dürfte eine gerechte Abwägung im oben genannten Sinne ergeben, dass die Gebiete nicht, wie bislang im Entwurf noch vorgesehen, festzusetzen sind. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1002	Stellungnahme zu: 4.5.2 Solarenergie Grundsätze und Ziele der Raumordnung Begründung B zu 3 [...]Eine größere Vorbelastung kann grundsätzlich bei den Trassen von überregionaler Bedeutung angenommen werden, die beispielsweise Mittel- und Oberzentren	Die gewünschte Klarstellung zur Einstufung von Trassenabschnitten auf der Strecke Lübeck-Fehmarn, für die im Rahmen geplanter oder derzeit laufender Planfeststellungsverfahren ein Rückbau angedacht ist, kann konkret Vorhaben bezogen erfolgen, wenn in den entsprechenden Bereichen Interesse an einer Projektrealisierung besteht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	miteinander verknüpfen. Dies sind die Strecken Hamburg – Sylt, Hamburg – Kiel/Flensburg/Padborg, Hamburg – Lübeck – Fehmarn, Lübeck – Lüneburg und Hamburg – Büchen. [...] In der Begründung zu Grundsatz 3 wird bei den Bahn-Trassen von überregionaler Bedeutung die Strecke Hamburg - Lübeck - Fehmarn genannt. Der Streckenabschnitt Lübeck -Fehmarn soll durch die DB AG in im Zuge der Rücklandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung stark verändert werden. Inwiefern ist die derzeit bestehende Streckenführung im Sinne der landesplanerischen Begründen inkludiert? Eine Konkretisierung, ob im Rahmen geplanter oder derzeit laufender Planfeststellungsverfahren zum Rückbau angedachte Streckenteile hiervon ausgenommen sind, würde für Klarheit sorgen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1011	Zu S. 160 Solarenergie: Die zusätzliche Überdachung von Parkplätzen, Straßen, Fahrradwegen usw. zur Solarenergienutzung ist durch das Land zu unterstützen. Bei Autobahnen und Hauptverkehrsachsen kann dies zudem kombiniert werden mit der Vorrichtung zur	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Regelung auf Ebene der Landesplanung wird nicht für erforderlich gehalten. Entsprechende Hinweise sind bereits im Plan enthalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Beladung von Elektrofahrzeugen während der Fahrt ("E-Highway").	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1240	Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Stellungnahme / Einwendung Gemeinde Arkebek 22.02.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlick, In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans gebe ich, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auch im Namen meiner Familie, im laufenden Beteiligungsverfahren meine Einwendungen fristgemäß wie folgt ab. Diese Stellungnahme haben wir als Landeigentümer in der Gemeinde Arkebek nachbarschaftlich untereinander abgestimmt und besprochen. Die Einwendungen gebe ich daher für das untenstehende Gebiet ab, siehe Auszug LEP Hauptkarte:	Zu 1. Die Einwenderin betont die wachsende Bedeutung der Solarenergie beim Strukturwandel der Energieversorgung und weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein ebenfalls große Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen liegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu a. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ausserdem, „dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen“, enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Zu b. Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu c. Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1. Solarenergie Grundsätzlich möchte ich in dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Der Ausbau von Solarenergie ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und Strukturwandel der Energieversorgung und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung im Ländlichen Raum. Gerade die Landwirtschaft ist auf weitere Einnahmequellen durch andere Nutzungsarten der Flächen angewiesen, da die Einkommenssituation sich in den letzten Jahren nachhaltig verschlechtert hat. Die Einnahmen aus der Produktion von Lebensmittelrohstoffen und Futtermitteln läßt es immer schwieriger zu, daß landwirtschaftliche Betriebe von den landwirtschaftlichen Flächen leben können. Allgemeine Kriterien a. Entgegen der Annahme, dass sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, dass nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, sich zum einen jährlich sehr große	Zu d. Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unterschiede erkennen lassen und sich zum anderen auch im Landesinneren hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren geeignete Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV- Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter müssen aber zusätzlich berücksichtigt werden und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten: - Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Nachteil durch den durch Salzgehalt der Luft bedingte Korrosion in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. b. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung.	dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu e. Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. c. Freiflächen PV-Anlagen bilden zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung. PV- Dachanlagen werden nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Solarsektor sicherzustellen. d. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, „wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange	nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und –abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Diese Verfahren sollten effizienter koordiniert oder durch ein Verfahren ersetzt werden. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativenplanung, dass laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächenkartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sein sollen. Grundsätzlich sollten die Gemeinden in die Lage versetzt werden, CO² freie, grüne Energie auf ihrem Gemeindegebiet zu erzeugen und um darüber Klimaneutralität zu erlangen. e. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die jeweilige Beschaffenheit und intensive Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann. So kann artenarmes Grünland in reichhaltiges Grünland mit PV-Nutzung durch entsprechende Ansaaten gewandelt werden. Die durch die PV Nutzung auf einer Grünlandfreifläche stattfindende Einschränkung ist für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß, so dass in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nur eine geringe Belastung dargestellt werden kann. Individuelle Einwendungen Solarenergie Gemeinde Arkebek Bestimmte Gebiete in der Gemeinde Arkebek sind als Solarstandorte besonders gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet führen wir aufgrund von bioenergetischen Planungen eine Standortalternativenprüfung u.a. unter Berücksichtigung des Solarerlassentwurfs vom 4.01.2021 durch. Diese umfasst unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie eine faunistische Untersuchung, eine Biotopkartierung, sowie die Auswertung der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1. Solarenergie In dem Beteiligungsverfahren für den zweiten Entwurf möchten wir grundsätzlich eine positive Stellungnahme für den Ausbau von Solarenergie abgeben. Allgemeine Kriterien 1.1. Entgegen der Annahme, daß sich nur Küstennahe Standorte für Solarenergie besonders gut eignen, möchten wir darauf hinweisen, daß nach Auswertung der Globalstrahlungskarten des Deutschen Wetterdienstes der letzten 20 Jahre, zum einen sich jährlich sehr große Unterschiede erkennen lassen und zum anderen auch im Landesinneren sich hohe Globalstrahlungswerte finden lassen. Daher sind auch im Landesinneren gelegen Standorte ebenso für Solarenergie geeignet und wirtschaftlich. Die Globalstrahlungswerte werden bei den PV Planungssimulationen als Grundlage der Berechnungen genutzt. Weitere Simulationsparameter werden aber zusätzlich berücksichtigt und sind bei Ihren Annahmen nicht enthalten:	Zu 1.2 Bei der Flexibilität, die die Regelungen des Landesentwicklungsplans zur Steuerung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen bietet ist die Zulassung von Ausnahmeregelungen nicht erforderlich. Zu 1.3 Die Aussage wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Zu 1.4 Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar: Die Landesplanung hält an dem Grundsatz fest, dass ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren für eine Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein kann. Die Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen hat die Landesplanung ab vier Hektar eingestuft. Auf die Begründung dazu und die Erwiderung in den Votierungen zur Kritik an dieser Größenordnung wird verwiesen. Ausgehend von der Einstufung der Raumbedeutsamkeit ist die deutlich höher angesetzte Größenordnung für Raumordnungsverfahren gerechtfertigt. Es handelt sich dann um Vorhaben, die eine deutliche technische Überprägung und Veränderung des Außenbereiches verursachen, die auch in einem weiteren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	- Verluste durch Abweichung vom Standardspektrum - Modelle für Diffusstrahlung - Modell für Strahlung auf die geneigte Ebene - Bodenreflexion (Albedo) - Verschmutzung - Korrosion durch den Salzgehalt der Luft in Küstennähe, der zu Verlusten und Mehrkostenaufwand im Betrieb führt. 1.2. Auch ist die Solarenergie ein wichtiger Primärlieferant für die Wasserstofftechnologie und Sektorenkopplung. Wir regen an, bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte im Bereich Innovation und Forschung Ausnahmeregelungen zu schaffen. 1.3. Freiflächen PV-Anlagen werden gemeinsam mit der Windkraft zukünftig einen noch wichtigeren Bestandteil der Grünen Energieversorgung bilden. PV- Dachanlagen werden auch zukünftig nicht ausreichen, um die	Bezugsraum um das Vorhaben herum noch direkt oder indirekt Wirkungen auf die Schutzgüter und die Raumnutzung entfalten. 20 Hektardienen dabei als Orientierungsgröße, ab der die Landesplanungsbehörde dann in einer Einzelfallprüfung entscheidet, ob sie ein Raumordnungsverfahren durchführt. Die Formulierung „in der Regel“ als Grundsatz der Raumordnung signalisiert bereits, dass nicht automatisch für jedes Vorhaben ab 20 Hektar Größe ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Landesplanung sieht entgegen der Auffassung aus vielen Stellungnahmen auch eine regionale Steuerungsfunktion von Raumordnungsverfahren. In einem solchen Verfahren kann die Landesplanung eine Alternativenprüfung für einen festzulegenden Betrachtungsraum einfordern und ist damit in der Lage, für größere Raumeinheiten zu entscheiden, in welchem Umfang die Errichtung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen vertretbar ist. Insbesondere bei einer Häufung von großen Vorhaben in einer Region gewinnt dieser Aspekt an Bedeutung. Eine gegebenenfalls verlängerte Verfahrensdauer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen. 1.4. Die Raumordnung sieht einen neuen Grundsatz vor, wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. „Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.“ Gleichzeitig soll jedoch vor Einleitung von Bauleitverfahren bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden, die dem Grunde nach die gleichen Kriterien und Belange untersucht und prüft. Ein zusätzliches Raumordnungsverfahren führt zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten, was den Ausbau der für den Umbau der Energieversorgung wichtigen Freiflächenanlagen ausbremst. Wir möchten anregen, diese Verfahren effizienter zu koordinieren. Für Vorhabenträger und Gemeinden sind	Abwägung der Interessen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien mit dem Freiraumschutz und den Schutz- und Nutzungsinteressen im Außenbereich gerechtfertigt. Zu 1.5 Die Anregung, Faktoren wie Bodengüte, landwirtschaftliche Nutzungsart / Nutzungsintensität und Biotopklassifizierung in die landesplanerischen Vorgaben mit einzubeziehen, wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um individuelle Standortprüfungen und -abwägungen, die sinnvollerweise nur auf Ebene der Vorhabenplanung kleinräumig abgewogen werden können. Der Erlass zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich soll hierzu konkretere Hinweise geben. Die Hinweise auf den konkreten Projektstandort werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung einzelner Flächen erfolgt im Zuge der Anhörung zum Landesentwicklungsplan nicht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	rechtsverbindliche Rahmen zu schaffen. Jüngst sieht man am Beispiel der Standortalternativen-planung, das laut Auskunft der Behörden selbst bei amtlicher Beauftragung von Weißflächen-kartierungen die Prüfungsergebnisse nicht rechtsverbindlich sind. 1.5. Kriterien, die sich mit der Bodengüte, landwirtschaftlicher Nutzungsart und Biotopenklassifizierung für Plangebiete befassen, fehlen bzw. finden nur geringe Beachtung in den Aussagen zur Solarenergieplanung. Es sollte abgewogen werden, daß die Beschaffenheit und Nutzung der Flächen auch eine Vorbelastung darstellen kann, so daß der Einschränkung durch eine PV Freiflächenanlage aufgrund von artenarmen Wirtschaftsagrarflächen in der Eingriffsbilanzierung nicht so hoch ausfällt. Individuelle Einwendungen Solarenergie Raum Linden-Barkenholm- Rederstall- Schalkholz, LK Dithmarschen Auch die Region Rederstall- Barkenholm- Linden-Schalkholz ist aus unserer Sicht als Solarstandort gut geeignet. In dem oben beschriebenen Gebiet wurde	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bereits aufgrund von bioenergetischen Planungen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese umfaßte unter anderem verschiedene Felduntersuchungen wie die große faunistische Untersuchung, Probebohrungen, eine ausführliche Biotopkartierung, fortlaufende Nachkartierungen und Untersuchung des Bodens durch Probebohrungen, sowie die Auswertung durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und LBP. Die Ergebnisse weisen im Ergebnis in einer Standortalternativenprüfung Potentialflächen für PV- Freiflächenanlagen in diesem Umfeld aus.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1020	<u>Stellungnahme zu 4.5.2 Solarenergie:</u> Zu 3 G , Z: <i>„Raumbedeutsame Solar- Freiflächenanlagen dürfen nicht in</i> <i>- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft</i> <i>[...]</i> <i>errichtet werden“</i>	Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass mit den formulierten planerischen Grundsätzen und Ausschlussgebieten ein angemessener Steuerungsrahmen für eine nachhaltige Solarenergienutzung gesetzt ist, der dem Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz wie den Zielsetzungen der Energiewende hinreichend Rechnung trägt. Er stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verbindlicher Freihaltung besonders sensibler und schützenswerter Gebiete und planerischen Gestaltungsspielräumen für die kommunale Bauleitplanung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1. Naturverträglichkeit und potenzielle ökologische Aufwertung von Solarparks sowie Freiflächen-Photovoltaik als ein Eckpfeiler der Energiewende Innerhalb der im Textteil des 2. Entwurfs des LEP als „<i>Vorranggebiet für den Naturschutz</i>“ sowie „<i>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</i>“ ausgewiesenen Flächen werden auch erhebliche Anteile intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen sein, die alles andere als naturverträglich sind. Bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die für den Bau und Betrieb von Solar- Freiflächenanlagen genutzt werden, können überwiegend noch für extensive Flächennutzung zur Verfügung stehen und somit ökologisch noch bedeutsamer sein als in ihrer vorherigen Nutzung. Es ist mittlerweile nachgewiesen worden, dass eine entsprechend geplante und umgesetzte Solar-Freiflächenanlage darüber hinaus auch eine positive Auswirkung auf die Artenvielfalt hat*. Bereits einfache Maßnahmen wie Ansitzstangen für Greifvögel, das Anlegen von Blühstreifen, Insektenhotels, Verzicht auf Düngemittel etc. können dem Artenrückgang	und die projektierenden Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien dar. Mit den Regelungen stehen weiterhin ausreichend Räume zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Land zur Verfügung. Den Änderungsvorschlägen zur Lockerung der Ausschlussgebiete wird daher nicht gefolgt Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft formulieren einen Nutzungsvorbehalt für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Richtig ist, dass andere Nutzungen innerhalb dieser Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Gleichwohl ist es zlässig, als Ziel der Raumordnung ergänzend einzelne Nutzungen innerhalb solcher Gebiete auszuschließen, insbesondere, wenn es planerischer Wille ist, dadurch den formulierten Nutzungsvorbehalt zu stärken. Der Anregung, auch für die Ausschlussflächen “Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft” sowie “Regionale Grünzüge und Grünzäsuren” Ausnahmen an Autobahnen, Bahntrassen und in Gewerbegebieten zuzulassen, wird nicht gefolgt. Die Schutzregime in diesen Ausschlussgebieten sind enger

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entgegenwirken oder ihn sogar umkehren. Insbesondere im Vergleich mit großflächigen Monokulturen, welche sich ebenfalls auf solchen Flächen befinden werden, die im Textteil des 2. Entwurfs des LEP als „<i>Vorranggebiet für den Naturschutz</i>“ sowie „<i>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</i>“ für raumbedeutsame Solarparks ausgeschlossen werden, kann der Nutzen für die Artenvielfalt sogar gesteigert werden. Dies gilt insbesondere, wenn Randbepflanzungen mit lokalen Pflanzenarten (Knicks, Hecken etc.) vorgenommen werden. Solar- Freiflächenanlagen bedeuten für die belegten Flächen lediglich eine geringe Teilversiegelung, weil nur die Gründung der Modulunterkonstruktion tatsächlich eine Versiegelung darstellt. Die Gründung besteht fast ausnahmslos lediglich aus Pfosten, die in den Boden gepresst oder gerammt werden, und sie besitzt somit keine flächigen Fundamente aus Beton. Die restliche Fläche außerhalb der Gründung steht weiterhin für Versickerung, Grundwasserneubildung sowie Fauna und Flora zur Verfügung.	definiert als in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Eine Betroffenheit der Schutzgüter beziehungsweise des Schutzregimes ist hier auch im Bereich von Verkehrsstrassen anzunehmen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Aus den oben genannten Gründen halten wir es daher für unverhältnismäßig, in den genannten „Vorranggebieten für den Naturschutz“ und „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ raumbedeutsame Solar- Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen. Bei sorgsamer Planung und Umsetzung sind die Gewinne für den Naturschutz generell und für die Biodiversität im Besonderen höher als zum Beispiel im Vergleich mit konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung in diesen Gebieten. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Freiflächen- Photovoltaik aufgrund der mittlerweile niedrigen Investitions- und Betriebskosten, wegen ihrer technischen Verlässlichkeit und letztlich auch wegen ihrer Akzeptanz in der Gesellschaft einen signifikanten Beitrag zur Energiewende beitragen kann und muss. So sorgen die mittlerweile niedrigen Stromgestehungskosten außerdem dafür, dass Solar- Freiflächenanlagen mehr und mehr auch ohne EEG- Subventionen auskommen, was ein weiteres Argument	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für den zu verstärkenden Ausbau dieses sauberen Energieerzeugers ist. Ein großflächiger Ausschluss bestimmter Gebiete gemäß des 2. Entwurfs des LEP wäre hierbei unserer Ansicht nach ein falsches Signal und kontraproduktiv. 2. Einfluss von Solarparks auf das Landschaftsbild Gleichwohl greifen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in das Landschaftsbild ein. Im Kontext mit den unter 1. genannten Vorteilen plädieren wir daher dafür, raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in den genannten Gebieten nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern im Rahmen eines Abwägungsprozesses unter Berücksichtigung der raum- bzw. landschaftsplanerischen Anforderungen das richtige Maß zu treffen und in der Flächennutzungs- und Bauleitplanung Einfluss auf Lage, Größe und Ausgestaltung dieser Anlagen zu nehmen. Dabei sollen Möglichkeiten genutzt werden, die Solar-Freiflächenanlagen z.B. durch Errichtung in von Knicks oder Hecken umgebenden Bereichen, Begrenzung mit Hecken oder Bau in Senken bzw. an	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sichtabgewandten Hügelkuppen in das Landschaftsbild einzubetten. Fachspezifische Studien und Visualisierungen sind ein geeignetes Mittel, um bereits im frühen Stadium der Planungen die optische Wirkung einer derartigen Solar- Freiflächenanlage darzustellen und somit Betroffenen und Entscheidern die Möglichkeit der frühzeitigen Einflussnahme in das Erscheinungsbild der Anlage zu geben. 3. Ausnahmeregelungen für die Errichtung von Solarparks auf vorbelasteten Flächen Ebenso werden „<i>Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/ oder Erholung</i>“ als Ausschlussflächen für raumbedeutsame Solar- Freiflächenanlagen eingeordnet. Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Ausschluss der „<i>Vorranggebiete für den Naturschutz</i>“ und „<i>Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft</i>“ für die Errichtung raumbedeutsamer Solar- Freiflächenanlagen wird aber dort eine Ausnahme zugelassen für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen wie Autobahnen,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bahntrassen und Gewerbegebieten bereits ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Es ist aus unserer Sicht nicht einzusehen, warum diese Ausnahmeregelung nicht auch in „Vorranggebieten für den Naturschutz“ und „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ gelten soll. Im LEP Entwurf 2020, Teil C, Hauptkarte, werden „Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft“ dargestellt, die wir als übergeordnete Schraffur für die Darstellung der im Textteil des 2. Entwurf des LEP erwähnten „Vorranggebiete für den Naturschutz“ und „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ interpretieren. Unter dieser Annahme, und da es gemäß LEP Entwurf 2020, Teil C, Hauptkarte, in den dort dargestellten „Vorbehaltsräumen für Natur und Landschaft“ durchaus vorbelastete Teilflächen entlang von Autobahnen, Bahntrassen etc. gibt, empfehlen wir daher dringend, die genannte Ausnahmeregelung auch für die zukünftigen „Vorranggebiete für den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Naturschutz“ und „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ gelten zu lassen. *) Quelle: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf	

B 4.5.3 Geothermie

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	4.5.3 Geothermie Bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur Energieerzeugung muss eine Gefährdung sowohl der Qualität als auch der Quantität des Grundwassers ausgeschlossen sein (Trinkwassersicherung).	Kapitel 4.5.3 Absatz 3 G enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Eine vertiefende Prüfung der konkreten potenziellen Gefährdung des Grundwasser kann nur Projekt bezogen auf Ebene der Einzelgenehmigung erfolgen.
Institution: Kreis Steinburg, Kreisbauamt	<u>Kapitel 4.5.3 Geothermie</u> Im ersten Entwurf wurde bemängelt, dass die Bezeichnung in der Karte „Besonders geeignete Gebiete	Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag zur Textänderung in der Legende zu Themenkarte 12 wird nicht gefolgt. Es wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1167	für tiefe Geothermie" unpassend ist. Aus dem Text des LEP geht zwar hervor, dass dabei folgende Kriterien <i>„- Raum mit hohem geologischen Potenzial,</i> <i>- Raum mit guter geologischer Datenbasis,</i> <i>- Raum mit hoher Wärmebedarfsdichte (geschätzter Wärmebedarf in Megawattstunden pro Hektar pro Jahr),</i> <i>ausgewählt und auf der Grundlage von Expertenmeinungen gewichtet wurden.“</i> Prinzipiell ist damit die Anmerkung beantwortet worden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass letztendlich der Fokus auf Karte und Legende liegt und die Herleitung im Text wenig Beachtung findet. Schlussfolgernd sollte nochmals das Wording geschärft und ein konkreter Vorschlag genannt werden, wie z.B.: Gebiete mit den optimalsten Bedingungen für tiefe Geothermie aus der Verschneidung geologischer Daten und dem Wärmebedarf (als Legende in Themenkarte 12).	als ausreichend angesehen, wenn die Datengrundlagen für die Karte im Begründungstext erklärt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im übrigen wurde auf die explizite Nennung der Städte Glückstadt und Krempe, sowie aller anderen Orte im Textteil verzichtet. Dies wird seitens der Kreisverwaltung begrüßt, da nun allein die grobe Karte (in der aber auch die Städte ersichtlich sind) relevant ist.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	3.6 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Zum zweiten Entwurf nehmen die Fachbehörden des Fachdienstes Abfall, Boden und Grundwasserschutz wie folgt Stellung: Aus Sicht der unteren Abfallentsorgungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen hinsichtlich des 2. Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 keine Bedenken. Als untere Wasserbehörde des Fachdienstes wird aus Sicht des Grundwasserschutzes zu dem 2. Entwurf wie folgt Stellung genommen: Die Landesentwicklungsplanung konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Unter Punkt 4.5.3 sind Grundsätze und Ziele für die Geothermie beschrieben. Für den Kreis Stormarn soll die Nutzung	Kapitel 4.5.3 Absatz 3 G enthält bereits einen Hinweis, dass die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden soll. Eine vertiefende Prüfung der konkreten potenziellen Gefährdung des Grundwasser kann nur Projekt bezogen auf Ebene der Einzelgenehmigung erfolgen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von tiefer, hydrothermaler Geothermie (unterhalb von 400m) als Energiequelle für Wärmenetze für die Gebiete Glinde und Reinbek und neu hinzugekommen Oststeinbek entwickelt werden. Hier wird zu bedenken gegeben, dass der gesamte südliche Kreisbereich im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsgebieten liegt. Diese Trinkwassergewinnungsgebiete wurden 2020 durch Hamburg Wasser neu modelliert. Außer dem Wasserwerk Glinde mit ausgewiesenem Wasserschutzgebiet liegen die betroffenen Wasserwerke auf Hamburger Gebiet (hier: WW Bergedorf, WW Billbrook/Billstedt, WW Curslack sowie WW Lohbrügge). Hier wird dringend eine Abstimmung über die Landesgrenze Schleswig-Holsteins hinaus mit den zuständigen Behörden der FH Hamburg empfohlen. Die geplante Nutzung der tiefen Geothermie als Energieträger kann -wenn überhaupt in diesem Bereich- nur nach Abwägung der Umweltauswirkung auf das Grundwasser erfolgen. In Schleswig-Holstein wird die Trinkwasserversorgung zu 100% aus Grundwasser sichergestellt, so dass der Trinkwasserschutz Vorrang vor anderen Nutzungen hat.	

B 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Keine Angabe Stn.-ID: G1179	<u>Änderungsvorschlag bzw. Vorgabe des LEP</u> Eingabe/Stellungnahme Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Ich/Wir begrüße(n) die Betonung des Verbots von CCS in Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisiko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Es wird jedoch bemängelt, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-5 der Untergrund auch ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast vollständig lange widerrufen oder aufgegeben worden. Zu Kavernen in Salzstöcken 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien 2 G Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	
Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Stn.-ID: M1223	Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Ich/Wir begrüße(n) die Betonung des Verbots von CCS in Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Es wird jedoch bemängelt, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-5 der Untergrund auch ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast vollständig lange widerrufen oder aufgegeben worden. Zu Kavernen in Salzstöcken 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien 2 G	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen. Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	
Institution: Amt Schwarzenbek- Land Stn.-ID: M1231	zu 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Der seinerzeit vorgebrachte Einwand wird aufrechterhalten. Die Nutzung von Salzkavernen als Energiespeicher sowie als möglicher Endlagerstandort hochradioaktiver Stoffe ist aufgrund der zu erwarteten Umweltauswirkungen in der Metropolregion Hamburg nicht zu vertreten und wird abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen der Nutzung von Salzkavernen als Energiespeicher werden als gering angesehen. Genauere Überprüfungen können nur Einzelfall bezogen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Im Hinblick auf eine mögliche Endlagerung hochradioaktiver Abfälle verweist der Landesentwicklungsplan nur auf einen Vorbehalt aus dem Standortauswahlgesetz des Bundes. Der Plan trifft hierzu keine eigenen Regelungen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Südtondern, Amt Südtondern Stn.-ID: 1193	Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Die Gemeinde Dagebüll bemängelt jedoch, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-5 der Untergrund auch	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisiko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast alle widerrufen oder aufgegeben worden. Zu Kavernen in Salzstöcken 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien 2 G Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen. Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Gülzow Stn.-ID: M1226	<u>zu 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien</u> Der seinerzeit vorgebrachte Einwand wird aufrechterhalten. Die Nutzung von Salzkavernen als Energiespeicher sowie als möglicher Endlagerstandort hochradioaktiver Stoffe ist aufgrund der zu erwarteten Umweltauswirkungen in der Metropolregion Hamburg nicht zu vertreten und wird abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen der Nutzung von Salzkavernen als Energiespeicher werden als gering angesehen. Genauere Überprüfungen können nur Einzelfall bezogen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Im Hinblick auf eine mögliche Endlagerung hochradioaktiver Abfälle verweist der Landesentwicklungsplan nur auf einen Vorbehalt aus dem Standortauswahlgesetz des Bundes. Der Plan trifft hierzu keine eigenen Regelungen.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	171 Zu 4.5.4: In der Überschrift sollte ", Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologie" gestrichen werden, da sich hierzu in diesem Kapitel keine Inhalte finden. Auf Seite 152 in 4 G werden diese Technologien ausreichend thematisiert.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.
Institution: Klimabündnis gegen LNG Stn.-ID: M1077	Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ich/Wir begrüße(n) die Betonung des Verbots von CCS in Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Es wird jedoch bemängelt, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-	streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisiko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	5 der Untergrund auch ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast vollständig lange widerrufen oder aufgegeben worden. Zu Kavernen in Salzstöcken 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen. Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –4.5.4. Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien B zu 1 Hier sollte deutlich gemacht werden, dass erneuerbare Energien erhebliche Vorteile für das gesamte Land mit sich bringen. „Energiespeicher stellen eine Möglichkeit dar, einerseits kurzfristige Lastschwankungen, insbesondere in Strom- und/oder Wärmenetzen und/oderauszugleichen. Andererseits können sie saisonale Schwankungen der Energieerzeugung, wie sie beispielsweise bei der Wind- und Solarenergieerzeugung auftreten, durch die Einspeisung überschüssiger oder die Entnahme benötigter Energie ausgleichen. Die landesweite Errichtung solcher Anlagen soll dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen und damit Nachteile die Vorteile der Erneuerbarer Energien gegenüber konventionellen Kraftwerken zu sichern zu mindern.“ B zu 2	Dem Hinweis zur Textergänzung in Kapitel 4.5.4 B zu 1 wird sinngemäß gefolgt. Der Text wird entsprechend ergänzt. Dem Hinweis zu Kapitel 4.5.4 B zu 2 wird nicht gefolgt. Die gewünschte Aussage ist bereits in der Begründung enthalten (letzter Absatz).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	An dieser Stelle sollte auch ein Ausschluss von Kohlenstoffspeicherung im Untergrund (CCS) erfolgen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1192	Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Zu Kavernen in Salzstöcken	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisiko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien 2 G Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). Stellungnahme: Ich begrüße die Betonung des Verbots von CCS in Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) Es wird jedoch bemängelt, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-5 der Untergrund auch ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast vollständig lange widerrufen oder aufgegeben worden. 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1011	Zu S. 171 Energiespeicher: Geeignete Orte für Pumpspeicherkraftwerke wie in Quarnbek am NOK sind zu prüfen und vom Land zu unterstützen.	Pumpspeicherkraftwerke spielen in Schleswig-Holstein aufgrund des überwiegend flachen Reliefs eine sehr untergeordnete Rolle. Eine gesonderte Erwähnung ist daher nicht erforderlich. Dadurch ist eine Unterstützung solcher Vorhaben von Landesseite ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1050	Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisiko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Ich/Wir begrüße(n) die Betonung des Verbots von CCS in Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) Es wird jedoch bemängelt, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-5 der Untergrund auch ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum	Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast vollständig lange widerrufen oder aufgegeben worden. Zu Kavernen in Salzstöcken 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien 2 G Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein, insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen. Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1085	Zu CCS 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien	Die Forderung, die Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ich begrüße die Betonung des Verbots von CCS in Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) Von unterirdischen Energiespeichern sind Speicher für abgeschiedenes Kohlenstoffdioxid (CCS –Carbon Dioxide Capture and Storage) zu unterscheiden; bei Letzteren diesen handelt es sich in der Regel um mindestens 800 Meter tiefe poröse Sedimentschichten, in denen das Kohlenstoffdioxid in fluider Phase dauerhaft gelagert wird. Eine Erprobung und Demonstration zur dauerhaften Speicherung und/oder die dauerhafte Speicherung von Kohlenstoffdioxid sind in Schleswig-Holstein, einschließlich des Küstenmeers, aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid- Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) nicht zulässig. Gleiches gilt für die Errichtung von Forschungsspeichern zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Es wird jedoch bemängelt, dass in den in der Anlage des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein (KSpG SH) aufgelisteten Gebieten 1-	streichen, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Das Gesetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. In der Stellungnahme wird auf ein potenzielles Langzeitrisiko bei der Nutzung von Kavernen in Salzstöcken hingewiesen. Es bestünde die Gefahr von Bodensenkungen nach Ende der Nutzungsdauer. Ob ein solches Risiko besteht, kann nur konkret bezogen auf das Einzelvorhaben geprüft und abgeschätzt werden. Im Landesentwicklungsplan sind dazu keine Regelungen oder Hinweise erforderlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	5 der Untergrund auch ausdrücklich für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Diese Vorrangstellung der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist zu streichen, denn sie steht im Widerspruch zum Abkommen von Paris. Zudem sind die aufgeführten bergrechtlichen Lizenzen schon fast vollständig lange widerrufen oder aufgegeben worden. Zu Kavernen in Salzstöcken 4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien 2 G Die geologischen Potenziale zur saisonalen, unterirdischen Speicherung von Erneuerbaren Energien in Salzkavernen (Abbildung 2) sollen zur Energiewende beitragen. Die Erkundung und Erschließung von Kavernenspeichern in Salzformationen soll so erfolgen, dass damit wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden. Dabei sollen alle Maßnahmen im unterirdischen Raum vereinbar sein mit oberirdischen und oberflächennahen Schutzgütern vereinbar sein,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	insbesondere soll die Ressource Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Küstenmeeres ist eine Vereinbarkeit der Speicherung mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben (Kapitel 6.4). 2 G ist zu ergänzen: Die saisonale Speicherung von Energie in unterirdische Hohlräume, die in Form von Kavernen in Salzformationen errichtet werden sollen, stellen ein Langzeitrisiko dar. Wie aus den Kavernenfeldern Niedersachsens bekannt ist, führen die Kavernen zu massiven Bodensenkungen. Bis heute gibt es auch keine zuverlässige Technologie, um die Kavernen nach dem Ende der Betriebsdauer sicher zu verfüllen. Daher ist es erforderlich, vor der Erkundung und dem Bau von Kavernenspeichern die Langzeitstandsicherheit und die technischen Voraussetzungen für eine Verfüllung nach Ende des Betriebs zu gewährleisten. Für die Verfüllung und die erwartbaren Schäden sind ausreichende Sicherheitsleistungen bei Genehmigung einzufordern.	

B 4.5.5 Leitungsnetze

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb Stn.-ID: M1110	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: <i>Planunterlagen als Downloadlink ins Internet.</i> 50Hertz betreibt im Planungsgebiet des Regionalen Entwicklungsplanes diverse 380-kV-Freileitungen und 380-kV-Umspannwerke. Die Anlagen sind in beigefügter Übersichtskarte (s. Anlage) nachrichtlich gekennzeichnet. Unsere 380-kV-Leitungen sind in der Gesamtkarte und der Themenkarte enthalten. Nicht enthalten sind jedoch unsere 4 Umspannwerksstandorte im Land Schleswig-Holstein (UW Hamburg-Nord, SA Krümmel, SA Brunsbüttel, UW Hamburg-Ost tlw.) Für die nachrichtliche Übernahme unserer Umspannwerke gemäß Ihrem formulierten Ziel 5 unter Punkt 4.5.5. auf Seite 176 des Textteils in die Kartenteile des Regionalplanes können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer	Das Angebot zur Datenbereitstellung für die Darstellung der Umspannwerke in den Regionalplänen wird begrüßt. Die Landesaplanung wird im Rahmen der Regionalplanaufstellung darauf zurückkommen. Der Hinweis auf den Mindestabstand zu neuen Baugebieten wird zur Kenntnis genommen. Ein größerer Abstand, wie in der Stellungnahme empfohlen, kann im jeweiligen Bauleitplanverfahren trotzdem festgelegt werden. Der Hinweis auf den Freileitungsschutzstreifen wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist eine Darstellung und Beschreibung aufgrund der groben Maßstabsebene nicht sachgerecht und raumordnerisch nicht erforderlich. Der Hinweis auf 50Hertz-eigene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird als vorsorglich verstanden. Auf Ebene der Raumordnung sind keine Zielfestlegungen erkennbar, die im Widerspruch zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen. Betroffeneheiten im Einzelfall können auf der Ebene von Vorhabengenehmigungen geprüft und bewertet werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(2017-00754-06-TG), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an. Wir begrüßen die Festlegung des Mindestabstandes von 100 m im Punkt G 7 auf Seite 177 des Textteils, ebenfalls unter Punkt 4.5.5., bei der Ausweisung von neuen Baugebieten oder Bauflächen zu unseren Freileitungen und Umspannwerken. 50Hertz empfiehlt allerdings aufgrund der möglichen Geräuschemissionen unserer Anlagen einen Mindestabstand von 160 m zu Freileitungen und 300 m zu Umspannwerken. <u>Allgemeines</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m bzw. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 220 bzw. 380-kV-Freileitungen, für den in den entsprechenden Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen sind. Daraus begründet sich das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen.	Zu den genannten Projekten, die in Planung bzw. Vorbereitung sind: Die Verstärkung der 380-Kilovolt-Leitung Hamburg/Nord – Hamburg/Ost – Krümmel wird in die Aufzählung in Kapitel 4.5.5 Absatz 3 aufgenommen, weil sie seit 4.3.2021 neu im Bundesbedarfsplan aufgenommen ist. Zudem sind seit dem 4.3.21 weitere Vorhaben im Netzgebiet der TenneT TSO GmbH in den Bundesbedarfsplan aufgenommen worden, die daher auch in die Aufzählung aufgenommen werden. Nach der Systematik werden Punktmaßnahmen wie Umspannwerke und Konverter im einleitenden Text als Erweiterungen oder Neubauten von Nebenanlagen (zum Beispiel Umspannwerke, Konverter) genannt. Entsprechend dieser Systematik werden der Phasenschieber im Umspannwerk Hamburg/Ost, die Erweiterung des Umspannwerkes Hamburg/Nord und die Errichtung eines neuen Umspannwerkes Hamburg/Nordost hier nicht extra genannt. Die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung -Verbindung vom Umspannwerk Heide/West in Schleswig-Holstein zum Umspannwerk Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern ist

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. Im Bereich unserer Anlagen befinden sich unter anderem Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft. <u>50Hertz-eigene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</u> Die 50Hertz zeichnet im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein für diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich (siehe Anlage). Diese Maßnahmen dürfen nicht durch Vorhaben/Planungen der Planungsregion überplant werden. Wir stimmen Vorhaben/Planungen nur zu, sofern die zuständige Untere Naturschutzbehörde die Verringerung des Maßnahmeumfanges bzw. den Wegfall der Maßnahme infolge der Überbauung/Überplanung genehmigt. Die Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist vom Vorhabensträger einzuholen und 50Hertz zur Dokumentation zu übersenden. Die Verringerung des Maßnahmeumfanges ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist rechtlich nicht	noch nicht von der Bundesnetzagentur bestätigt worden und noch nicht im Bundesbedarfsplan enthalten und wird daher nicht in die Aufzählung aufgenommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zulässig (vgl. §15 Abs. 4 BNatSchG). <u>Planungen der 50Hertz im Geltungsbereich</u> Im Geltungsbereich des vorliegenden Flächenentwicklungsplanes wird die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz), insbesondere aufgrund des weiter steigenden Zubaus von EE-Anlagen (vor allem Windenergie) sowie infolge der durch die Bundesregierung eingeleiteten Energiewende, die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen. Nur damit wird 50Hertz die gesetzlichen Anforderungen nach Sicherstellung einer dauerhaften Fähigkeit des Netzes, den Transportbedarf von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen, erfüllen können. Die Erhöhung der horizontalen Übertragungskapazität erfolgt dabei sowohl durch Verstärkung bestehender Freileitungen nach dem Prinzip der Netzoptimierung bzw. Netzverstärkung, vorzugsweise unter Nutzung bestehender Trassenkorridore, als auch durch einen bedarfsgerechten Neubau.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Geltungsbereich sind derzeit folgende Projekte in der konkreten Planung bzw. Vorbereitung: • Die Verstärkung der 380-kV-Leitung Hamburg/Nord – Hamburg/Ost - Krümmel. Dieses Projekt wird als P84 im Netzentwicklungsplan 2035 (V2021) und im Netzentwicklungsplan 2030 (V2019) geführt. Das Projekt wurde von der BNetzA bestätigt. Mit der Maßnahme P84 M367 wird die Stromtragfähigkeit der 380-kV-Leitung Hamburg/Nord – Hamburg/Ost erhöht. Mit der Maßnahme P84 M368 wird die 380-kV-Leitung Hamburg/Ost – Krümmel durch Leitungsneubau von zwei auf vier 380-kV-Stromkreise verstärkt. In Folge ist auch die 380-kV-Verbindung zwischen den Umspannwerken (UW) der 50Hertz und der TenneT TSO GmbH am Standort Krümmel zu verstärken. • Die Errichtung von Phasenschiebertransformatoren im UW Hamburg/Ost. Dieses Projekt wird als P345 im Netzentwicklungsplan 2035 (V2021) und im Netzentwicklungsplan 2030 (V2019) geführt. Das Projekt wurde von der BNetzA bestätigt. • Die Errichtung einer HGÜ-Verbindung vom UW	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Heide/West in Schleswig-Holstein zum UW Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere zur Aufnahme zusätzliche Offshore-Windenergie. Dieses Projekt wird als DC31 im Netzentwicklungsplan 2035 (V2021) geführt. Der perspektivische Lastanstieg im Hamburger Raum u.a. aufgrund von E-Mobilität und der sich ändernden Wärmeerzeugung (Power2Heat ersetzt Kraftwerke) macht die Verstärkung der Schnittstelle zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber notwendig. Daraus resultiert der Bedarf folgender Projekte: • Das Erweiterung des UW Hamburg/Nord. Die Punktmaßnahme ist als P364 „4. 380/110-kV-Transformator Hamburg/Nord“ im Netzentwicklungsplan 2035 (V2021) und im Netzentwicklungsplan 2030 (V2019) geführt und wurde von der BNetzA bestätigt. • Die Errichtung eines neuen UW „Hamburg/Nordost“. Die Punktmaßnahme ist als P364 „Anlage Hamburg/Nordost“ im Netzentwicklungsplan 2035	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(V2021) geführt. Freundliche Grüße	
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	7. Zu Ziffer 4.5.5 – Leitungsnetze Eine Bündelung von Stromleitungen mag bei Freileitungen geboten sein. Erdverkabelungen hingegen werfen jedoch schon an sich und erst recht gebündelt nicht unerhebliche Problem auf. Nach Grundsatz 6 sollen alle Leitungen ab 110 Kilovolt als Erdkabel errichtet werden. Die Verlegung von Erdkabeln ist jedoch mit massiven Eingriffen in den Boden und seine Struktur verbunden. Dieser Eingriff in das Grundstück ist sehr viel gravierender als beim klassischen Freileitungsbau. Wie sich beim Bau der 380 kV-Erdkabel-Pilotprojektes Raesfeld zeigte, ist die Trassentiefe mit 2,16 m enorm und die Breite der durch die Bauarbeiten beanspruchten Fläche mit 50 m sehr groß. Bei der Verlegung eines Erdkabels muss in vielen Fällen zudem der Boden komplett ausgetauscht werden, um Halt und Stabilität der Leitung zu gewährleisten. Anschließend müssen die Kabeltrassen nicht nur von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden. Sie dürfen	Mit den Einschränkungen, die für die Wahl der Erdkabelvariante auf der 110 Kilovolt-Spannungsebene formuliert sind, wird deutlich, dass den in der Stellungnahme vorgetragenen Bedenken im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für solche Vorhaben angemessen Rechnung getragen wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auch anderweitig nicht überbaut werden. Der Eingriff in den Boden und damit in das Grundeigentum ist daher wesentlich größer als beim herkömmlichen Freileitungsbau. Darüber hinaus strahlen Erdkabel Wärme ab. Durch die insbesondere bei Wechselspannung von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhter Verdunstung und Austrocknung in einem ca. 20 m breiten Streifen zu rechnen. Daraus ergeben sich dauerhafte und nicht vorübergehende erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Hinzu kommt, dass zwischen Erdkabeln und Freileitung Übergangsbauwerke errichtet werden müssen, die zu einem weiteren unnötigen Flächenverbrauch führen. Bei einer maximalen Länge der einzelnen Kabel von 950 m, die im Erdreich miteinander verbunden werden, bedarf es sogenannter Muffen. Für diese jeweiligen Verbindungen müssen in einem Abstand von ca. 500 bis 800 m oberirdische Bauwerke errichtet werden. Auch hierdurch geht in der Summe betrachtet zu viel landwirtschaftliche Fläche verloren. Grundsätzlich müssen bei der Prüfung von Erdverkabelungsabschnitten als Alternative zur	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freileitung strenge Kriterien angelegt werden, wobei auch die agrarstrukturellen Belange, insbesondere die Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen, in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Werden Erdverkabelungen gebündelt, so potenziert sich dieser Effekt. Die weitere uneingeschränkte Nutzbarkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist fraglich.	
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.5.5 Leitungsnetze B zu 9-10 <i>„Küstenmeer: Im Bereich der schleswig-holsteinischen Hoheitsgewässer von Nord- und Ostsee sowie der Elbe sind bislang keine Vorranggebiete Windenergie festgelegt worden und sollen auch zukünftig nicht festgelegt werden.“</i> Der BUND SH fordert diesen Absatz aus Naturschutzgründen nicht zu streichen. Jüngste wissenschaftliche Untersuchungen machen den Bau von Offshore-Windanlagen für den rapiden Rückgang der Schweinswal-Populationen in der Nordsee mit verantwortlich.	In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) ist in der Begründung zu Ziffer 3.5.2 Absatz 1 ausführlich dargelegt, warum im Küstenmeer keine Vorranggebiete für Offshore-Windparks ausgewiesen werden sollen. Damit ist die Streichung in der Begründung zu Kapitel 4.5.5 Absätze 9 und 10 entbehrlich.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Stn.-ID: M1186	<u>Abschnitt B, Kapitel 4.5.5, B zu 4</u> Hinsichtlich der Ausführungen in Abschnitt „B zu 4“ weise ich darauf hin, dass der auf der Themenkarte 14 dargestellte Verlauf von NordLink in der AWZ nicht dem der genehmigten und verlegten Kabeltrasse entspricht. Die Geodaten hierzu sind über entsprechende Geodatendienste des BSH (WMS und WFS/download) abrufbar. <u>Abschnitt B, Kapitel 4.5.5, Ziele 9 und 10 sowie zugehörige Begründung:</u> Die im Ziel 9 festgelegten Trassenkorridore HelWin1, HelWin2 und SylWin1 sind, ebenso wie NordLink im Grundsatz 3, im Bereich der AWZ bereits errichtet und in Betrieb. Eine Betriebsfreigabe wurde in der AWZ für keines der Systeme erteilt. Nur bei NOR-7-2 handelt es sich um eine geplante Leitung, die entsprechend der Festlegungen des Netzentwicklungsplans 2019-2030 (NEP 2019-2030) sowie des Flächenentwicklungsplans 2020 (FEP 2020) in 2027 in Betrieb gehen soll. In der Begründung zu beiden Zielen wird auf die Bedeutung der Offshore-Energie sowie auf die	Abschnitt B, Kapitel 4.5.5, B zu 4 Der Hinweis wurde überprüft. Der Verlauf von NordLink in der AWZ wird an die genehmigte Trasse angepasst. Abschnitt B, Kapitel 4.5.5, Ziele 9 und 10 sowie zugehörige Begründung: Die Hinweise zum Betriebsstatus der Trassenkorridore HelWin1, HelWin2 und SylWin1 sowie zum Genehmigungsstand der Offshore-Windparks werden übernommen. Dem Wunsch, in Kapitel 4.5.5 B zu 9-10 im ersten Absatz auf eine Datumsangabe zu verzichten, wird gefolgt. Der Hinweis, dass im Flächenentwicklungsplan auch sonstige Energiegewinnungsbereiche festgelegt werden können, in denen Windenergieanlagen oder sonstige Energiegewinnungsanlagen errichtet und betrieben werden, die jeweils nicht an das Stromnetz angeschlossen werden, wird zur Kenntnis genommen. Mit der Bezugnahme auf Wasserstoffherzeugung in Kapitel 4.5.5 B zu 9-10 erfolgt keine Vorfestlegung auf diesen Energieträger. Der Hinweis auf die Erzeugungsleistung der Offshore-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausbauziele des WindSeeG verwiesen. Hierbei bitte ich zu beachten, dass das WindSeeG novelliert wurde und in der aktuell gültigen Fassung neben dem Ausbauziel von 30 GW bis 2030, die auch im FEP 2020 abgebildet sind, auch ein Ausbauziel von 40 GW bis 2040 enthalten ist. Der Satz „Daneben sind dort die Fachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone, das Ausschreibungsverfahren sowie die Zulassung, Errichtung und Inbetriebnahme (nach dem 31. Dezember 2020) der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen geregelt.“ könnte missverstanden werden. Ich weise darauf hin, dass der FEP – außer für Testfelder und Pilotwindenergieanlagen - Festlegungen ab dem Jahr 2026 enthält. Ich bitte um Prüfung, ob auf die Datumsangabe verzichtet werden kann, um Missverständnissen vorzubeugen. Die Begründung führt zudem aus, dass der zukünftige Ausbau im FEP festgelegt wird und im Regelfall Anbindungsleitungen erforderlich sind, soweit die OWPs nicht zur alleinigen Erzeugung von Wasserstoff errichtet werden. Diesbezüglich möchte ich darauf hinweisen, dass der FEP Flächen für Windenergieanlagen auf See	Windparks von insgesamt 3.013 Megawatt und die Abweichung von der Angabe in Kapitel 4.5.5 B zu 9-10 wird zur Kenntnis genommen. Die Abweichung ist gering. Der Text wird trotzdem geändert auf die Angabe „circa 3.000 Megawatt“. Die Hinweise zur Themenkarte 15 werden übernommen. Die bei der Umstellung auf das zentrale Modell beendeten Windpark-Vorhaben werden nicht mehr dargestellt. Die Gebiete und Flächen des Flächenentwicklungsplanes 2020 beziehungsweise des ersten Entwurfs des Raumordnungsplanes für die Ausschließliche Wirtschaftszone (Stand 2020) werden als Ausbau-Perspektive mit dargestellt. Der Hinweis auf den aktuellen Flächenentwicklungsplan 2020 wird übernommen. Die Hinweise zur Anbindung des Clusters 13 werden übernommen. Der Text in Kapitel 4.5.5 B zu 9-10 wird entsprechend ergänzt und geändert. Abschließend wird in der Stellungnahme noch auf zusätzliche Ausbauszenarien bis 2040 hingewiesen. So seien im Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2021 – 2035 zwei

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	festlegt, die an das Netz angeschlossen werden. Zum anderen kann der FEP sonstige Energiegewinnungsbereiche festlegen, in denen Windenergieanlagen oder sonstige Energiegewinnungsanlagen errichtet und betrieben werden, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden. Eine Vorfestlegung auf den Energieerzeuger bzw. den Energieträger beinhaltet die Festlegung eines sonstigen Energiegewinnungsbereichs nicht. Die Erzeugungsleistung der Gebiete N-4, N-5 und N-7.2 wird in der Begründung mit 3.060 MW angegeben. Ich weise darauf hin, dass dies nicht die vrs. installierte Leistung der Offshore-Windparks berücksichtigt. Auf die nachfolgende Zusammenstellung wird verwiesen. Die Erzeugungsleistung der Offshore-Windparks liegt bei 3013 MW. Zudem weise ich darauf hin, dass der OWP „Kaskasi 2“ planfestgestellt wurde. • HelWin1/alpha (576 MW): Angeschlossene Offshore-Windparks: Meerwind Süd/Ost (288 MW) und Nordsee Ost (288 MW) • HelWin2/beta (690 MW): Angeschlossene Offshore-	weitere Anbindungssysteme aus der deutschen AWZ der Nordsee nach Schleswig-Holstein vorgesehen. Es wird angeregt, vor diesem Hintergrund eine maximale Anzahl von Seekabelsystemen, die über die Büsumtrasse geführt werden können festzulegen und eine weitere Trasse zur Anbindung in Schleswig-Holstein zu prüfen. Der Prüfbitt kann gefolgt werden; allerdings ist es nicht sinnvoll, hierzu weitere Hinweise im LEP aufzuführen. Das Ausbauziel 40 Gigawatt ist im FEP noch nicht verbindlich umgesetzt; derzeit steht nicht fest, welche Flächen in der AWZ geeignet sind und mit welcher Kapazität über die Netzentwicklungsplanung Anbindungen nach Schleswig-Holstein erfolgen sollen. Der zeitliche Vorlauf für ein solches Ausbauszenario ist noch so groß, dass eine Aussage hierzu in diesem Landesentwicklungsplan noch nicht erforderlich ist. Zudem ist eine verbindliche Festlegung der Planung im FEP und NEP bislang nicht erfolgt. Bei weiterer Konkretisierung der Anbindungen für das Szenario bis 2040 wird die Landesplanung dann die raumordnerischen Ziele für das schleswig-holsteinische Hoheitsgebiet anpassen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Windparks: Amrumbank West (303 MW) und Kaskasi II (340 MW) • SylWin1/alpha (864 MW): Angeschlossene Offshore-Windparks: Butendiek (288 MW), DanTysk (288 MW) und Sandbank (288 MW) • NOR-7-2 (930 MW): Angeschlossene Offshore-Windparks: N-7.2 (930 MW) • Summe: 4 Netzanbindungssysteme (Summe: 3.060 MW, 8 Offshore-Windparks, 3.013 MW) Hinsichtlich der Themenkarte 15 bitte ich dringend um Aktualisierung des Datenbestands in der AWZ. Auf der enthaltenen Karte werden noch ehemalige Windpark-Vorhaben dargestellt, die bei der Umstellung auf das zentrale Modell vor mehreren Jahren beendet wurden. Soweit eine Aus-bau-Perspektive mit dargestellt werden soll, können die Gebiete und Flächen des FEP bzw. des 1. Entwurfs des Raumordnungsplanes für die AWZ (Stand 2020) mit herangezogen werden. Sowohl der FEP als auch aktuelle Daten zu Offshore-Windparks und Netzanbindungen werden vom BSH als Geodatendienste (WMS und WFS/Download) u.a. über	Bei der Beurteilung geeigneter Trassen, die den Nationalaprk Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer queren müssten, hat es im Vorfeld der Planungen zu den ersten Netzanbindngen (HelWIn,SylWin) umfassende naturschutzfachliche und – rechtliche Untersuchungen gegeben. Grundsätzlich gilt gemäß § 5 Nationalparkgesetz ein Eingriffsverbot, insbesondere innerhalb der streng geschützten Zone 1. Für den Bereich der Zone 2 ist geprüft worden, wo besonders sensible Habitate und Lebensräume bestehen sowie besonders morphodynamisch aktive Bereiche. Mit der Büsumtrasse wurde ein Korridor identifiziert, über den unter bestimmten Voraussetzungen (Verlegetechniken und – zeiträume) eine Querung als ausnahmefähig von den Verboten des Nationalparkgesetzes eingeschätzt wurde. Der Anlandepunkt St.Peter-Ording (SPO) wird insbesondere aus naturschutz-, meeresschutz- und küstenschutzfachlicher Sicht kritisch gewertet. Dies liegt vor allem darin begründet, dass im nahen Umfeld zu SPO nicht nur seeseitig (DE 0916-391 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete sowie DE 0916-491 Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete), sondern auch landseitig Natura

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	www.geoseaportal.de angeboten. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der FEP 2020 am 18.12.2020 veröffentlicht wurde. Ich bitte darum, bei der Überarbeitung auf den aktuell gültigen FEP 2020 zu verweisen. Hinsichtlich der Aussagen zur Anbindung von N-13 im BFO Nordsee13/14 weise ich darauf hin, dass dieser ebenfalls durch den BFO-N 2016/2017 überholt ist. Zur Anbindung des Gebiets N-13 möchte ich auf den NEP 2019-2030 hinweisen, der eine Führung der Anbindung des Gebietes N-13 über Grenzkorridor N-V zum Netzverknüpfungspunkt Heide/West für eine Fertigstellung nach 2030 unter dem Vorbehalt bestätigt, dass die potenziellen Flächen, die durch das Anbindungssystem erschlossen werden sollen, in einer Fortschreibung des FEP als Flächen festgelegt werden. Da der FEP 2020 nur Festlegungen für die Inbetriebnahmen bis 2030 trifft, ist dieses System im aktuellen FEP 2020 nicht enthalten. Der eventuelle Ausbau der Gebiete N-11 bis N-13 ist im FEP 2020 im Anhang nachrichtlich dargestellt.	2000 Gebiete, unter anderem das europäische Vogelschutzgebiet DE 1618-404 „Eiderstedt“, liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die stromabführende Infrastruktur um SPO bislang kaum beziehungsweise unzureichend ausgebaut ist und in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Frage des Bedarfes eines zusätzlichen Anlandepunktes in Schleswig-Holstein im Raume steht, wären von entsprechenden Infrastrukturausbauplanungen/ -maßnahmen in diesem Bereich zahlreiche Lebensraumtypen betroffen, die gleichzeitig gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützte Biotope gewertet werden und entsprechend einer Prüfung zu unterziehen wären. Aufgrund bereits bestehender und geplanter, weiterer Projekte innerhalb der Natura 2000 Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist das unmittelbar angrenzende RAMSAR-Gebiet „Schleswig- Holsteinisches Wattenmeer“ Teil des trilateralen RAMSAR- Gebietes „Wadden Sea“ und dient unter anderem auch dem Erhalt der Vogelarten, die als

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zusätzlich möchte ich auf den am 29.01.2021 veröffentlichten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2021 – 2025 hinweisen. Hierin ist bis 2040 zusätzlich zu der im FEP 2020 ausgewiesenen Trasse von NOR-7-2 die Führung von zwei weiteren Systemen aus der deutschen AWZ der Nordsee nach Schleswig-Holstein vorgesehen. Zudem wird im Szenario C 2035 zusätzlich die Führung einer Anbindung eines ausländischen OWP mit 2 GW nach Heide/West vorgeschlagen. Ich weise darauf hin, dass eine Führung von Interkonnektoren aus der Nordsee in Richtung Schleswig-Holstein u.a. vor den Hintergrund der laufenden Diskussionen zum Aufbau eines europaweiten Offshore-Netzes möglich sein könnte. Vor dem Hintergrund der langen Vorlaufzeiten von Netzanbindungssystemen und der möglichen Änderungen von deren Bezeichnungen bitte ich zu prüfen, ob auf die namentliche Festlegung der derzeit bekannten Systeme auf der Büsumtrasse verzichtet werden kann. Ich empfehle eine Festlegung der	Wasser- und Watvögel vom RAMSAR- Abkommen umfasst sind. Trauerenten wären insbesondere während der Mauser- und Überwinterungszeit betroffen. Darüber hinaus wird der Bereich um SPO aber auch von Eiderenten, Brand-, Küsten- und Flussseseschwalben sowie Silber-, Sturm- und Heringsmöwen aufgesucht. Nördlich angrenzend zum Anlandepunkt SPO befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“. Weiterhin ist SPO und Umgebung elementarer Bestandteil des Biotopverbundsystems (BVS). Sowohl Schwerpunktbereiche als auch Hauptverbundachsen des BVS wären von derartigen Infrastrukturvorhaben direkt betroffen. Küstenschutzfachlich relevant und insofern bei entsprechenden Projektplanungen zwingend zu berücksichtigen sind neben einer erforderlichen Deichquerung die stetigen, erheblichen, morphologischen Veränderungen im Strandbereich von St.Peter-Ording (ungeeigneter Baugrund) insbesondere auch mit Hinblick auf die fehlenden, vorgelagerten und schützenden Inseln. Die Erfahrungen mit dem nach Helgoland verlegten Stromkabel

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	maximalen Anzahl an Seekabelsystemen, die über Büsum zu führen sind. Im FEP wird die Anzahl der Anbindungsleitungen auf ein sich aus technischen und gesetzlichen Vorgaben ergebendes Minimum begrenzt. Vor dem Hintergrund des Ausbauziels für Windenergie auf See in Höhe von 40 GW bis 2040 bitte ich darum zu prüfen, ob bei einem steigenden Ausbau die Büsumtrasse ausreichend ist. Hierzu möchte ich auf die Studie der Übertragungsnetzbetreiber „Trassen 2030“ verweisen, die eine weitere Trasse in Richtung Schleswig-Holstein vorschlägt und darauf hinweist, dass die Eingriffe in den Nationalpark Wattenmeer bei einer Trassenführung in Richtung Schleswig-Holstein geringer seien als bei einer Trassenführung nach Niedersachsen.	und weiteren Infrastruktureinrichtungen am Strand zeigen, dass hier regelmäßig nach einer erfolgten Verlegung /realisiertem Vorhaben eingegriffen werden muss. Aufgrund der oben genannten Punkte und der damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen sowie küstenschutzrechtlicher Konflikte wird eine Realisierung des Anlandepunktes St. Peter-Ording aus hiesiger Sicht kritisch gesehen. Auch widerspräche dies grundsätzlich dem gesetzlichen Eingriffsverbot gemäß Nationalparkgesetz sowie den bestehenden Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Schleswig- Holstein.
Institution: Femern A/S Stn.-ID: M1028	<u>Zu Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze</u> In Bezug auf Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze (Seite 175 ff sowie Themenkarte 14, Seite 182) haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Umfeld der Insel Fehmarn weder im Küstenmeer der Ostsee noch an Land grenzüberschreitende Leitungstrassen landesplanerisch festgelegt werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis auf die Darstellung eines „Vorbehaltsgebietes Leitungen L01“ im Entwurf des Flächenentwicklungsplanes für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) für die Nordsee und Ostsee wird zur Kenntnis genommen. Der Korridor soll parallel neben der Festen Fehmarnbeltquerung verlaufen. Es handelt sich jedoch um eine Vorsorgeplanung, der noch kein konkretes Verfahren zugrunde liegt. Die Darstellung eines solchen Koriidores hält die Landesplnung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es stellt sich allerdings die Frage nach der Konsistenz der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein mit der aktuellen Raumordnungs- und Flächenentwicklungsplanung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in Bezug auf grenzüberschreitende Leitungstrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone („AWZ“) der Ostsee vor Puttgarden, die an das Küstenmeer angrenzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die parallel stattfindende • Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee nach § 18 i. V. m. § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz, Entwurf 25. September 2020 („ROP“) • Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) für die Nordsee und Ostsee, Entwurf 4. September 2020 („FEP“).	grundsätzlich für nachvollziehbar, erkennt aber auch die potenziellen Konflikte mit der festen Fehmarnbeltquerung, die in der Stellungnahme geschildert werden an. Im Landesentwicklungsplan wird die Darstellung eines korrespondierenden Vorbehaltsgebietes innerhalb der 12-Seemeilenzone nicht für erforderlich gehalten. Aus Sicht der Landesplanung zeichnet sich hierfür derzeit kein hinreichend konkreter Bedarf ab, um vorsorgend steuernd tätig zu werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Anders als nach dem hier zur Beteiligung stehenden Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein ist nach den Plänen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Bereich des Fehmarnbelts vor Puttgarden ein „Vorbehaltsgebiet Leitungen L01“ ausgewiesen, in dem „ein weiterer Ausbau grenzüberschreitender Leitungen absehbar [ist]. [...] Der Breite bzw. Dimensionierung der Vorbehaltsgebiete liegt eine vorausschauende Planung zugrunde“ (vgl. ROP, Textteil Seite 16 f). Im Fehmarnbelt vor Puttgarden ist auch auf der nächsten Planungsstufe (Flächenentwicklungsplan) ein „grenzüberschreitendes Seekabelsystem“ ausgewiesen, wobei es sich um Korridore für Seekabeltrassen handelt (vgl. FEP, Textteil Seite 31 ff). Das grenzüberschreitende Seekabelsystem soll im Übergang von der AWZ gebündelt in das Küstenmeer übergeben und durch dieses in Richtung Land weitergeleitet werden. Zur Bündelung sind „Grenzkorridore“ festgesetzt. Das „Vorbehaltsgebiet Leitungen L01“ und das „grenzüberschreitende Seekabelsystem“ einschließlich	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Grenzkorridor O-V“ zum schleswig-holsteinischen Küstenmeer kollidieren mit der Festen Fehmarnbeltquerung, sofern nicht ausreichende Abstände zum Tunnelbauwerk einhalten werden, damit elektrische Interferenzen (z.B. Streuströme) keine Schäden am Bauwerk hervorrufen und so die Haltbarkeit des Tunnels beeinträchtigen können oder die Telekommunikations- und Signaltechnik im Tunnel beeinflusst wird. Dieser Konflikt würde auch im schleswig-holsteinischen Küstenmeer auftreten, falls grenzüberschreitende Seekabel durch das Küstenmeer weitergeführt werden sollten. Grenzüberschreitende Seekabeltrassen bzw. -korridore sind unstrittig raumbedeutsam, und angesichts des sich abzeichnenden Konflikts mit der Festen Fehmarnbeltquerung drängt sich eine diesbezügliche Ordnung des Meeresraumes im LEP auf. Für Femern A/S haben die dauerhafte Sicherung des Bestandes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Tunnelbauwerks sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebs des Fehmarnbelttunnels mit seinem Eisenbahn- und Straßenverkehr oberste Priorität.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Eine Klärung, ob grenzüberschreitende Seekabel von der AWZ durch das Küstenmeer weitergeführt werden, halten wir im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans für besonders wichtig, weil • der ROP, der FEP und der LEP im Jahr 2021 in Kraft treten sollen und sich die Geltungszeiträume des ROP, des FEP und des LEP aufgrund der Parallelität der Fortschreibungsverfahren überlappen • der Landesentwicklungsplan für das schleswig-holsteinische Küstenmeer und die inneren Gewässer bis zur 12-Seemeilen-Grenze abschließend Ziele und Grundsätze aufstellt (Textteil Seite 8). Eine Verlagerung auf die Fortschreibung des Regionalplans ist deshalb nicht möglich. Sollte eine Klärung nicht im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erfolgen, bitten wir schon jetzt, die geschilderte Konfliktlage im Zuge Ihrer sonstigen Pläne zu berücksichtigen und uns zu beteiligen.	
Institution: Gemeinde	Ferner hat die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits während ihrer Stellungnahme im Zuge des ersten	Die Linienführung für die angesprochene Leitung ist zurzeit noch offen. Es läuft gerade die Beteiligung der Träger

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Henstedt-Ulzburg, Die Bürgermeisterin Stn.-ID: M1063	Beteiligungsverfahrens auf bestehende Konflikte bei den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung hingewiesen. Die geplante Stromtrasse für eine 380kV-Leitung und die Errichtung von Umspannwerken in dichtbesiedelten Räumen und auf Flächen, die für die Wohnentwicklung vorgesehenen sind, widersprechen aus Sicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.	öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. In diesem Zuge werden die hier vorgetragenen Bedenken abschließend geprüft.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung Stn.-ID: M1132	4 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU ZUR SYNOPSE 4.3 Leitungsnetze 4.3.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Ratekau In der Themenkarte 14 des 2. Entwurfs des LEP 2020 (siehe Abb. 19) ist bereits die von TenneT seit 2020 geplante Trassenführung der 380 kV-Leitung dargestellt, die mit dem Ziel der Bündelung mit der BAB A1 und der Schienenhinterlandanbindung der Fehmarnbelt Querung begründet wird. Für diese Trassenführung werden im 2. Entwurf des LEP keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben für	Genauere Kartierungen und Untersuchungen des Vorhabenträgers TenneT TSO von technischen Engstellen entlang des neuen Vorzugskorridors in Bündelung mit der Autobahn A1 haben ergeben, dass manche Planungskonflikte bei dem jetzt geplanten Korridor entgegen früherer Annahmen nicht mehr bestehen. So sei laut Vorhabenträger beispielsweise eine küstennahe Freileitung für den Wasservogelzug weniger problematisch als gedacht, denn es habe sich herausgestellt, dass die anfluggefährdeten Arten die Küste deutlich höher anfliegen, als man 2016 noch vermutet hatte. Auch die Überspannung geschützter Flora-Fauna-Habitat-Wälder in Scharbeutz sei nach näheren Untersuchungen der Geländetopologie leichter möglich als zu Beginn der Planung angenommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen getroffen, die durch öffentliche Planungsträger im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen wären. Hierbei zerschneidet die neu geplante 380 kV-Leitung den im 2. Entwurf des LEP 2020 räumlich neu gefassten Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (siehe Abb. 17). Die Vorzugsvariante aus 2015/2016 verursacht hierbei deutlich weniger nachteilige Auswirkungen. Weiterhin zerschneidet die seit 2020 neu geplante Trasse den für die Küstenregion sehr bedeutsamen Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Abb. 18). Die Vorzugsvariante aus 2015/2016 verursacht in diesem Abschnitt keine nachteiligen Auswirkungen, da die Vorzugsvariante den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung weder zerschneidet noch tangiert. Bei der Vorzugsvariante aus 2015/2016 ist sogar davon auszugehen, dass sich nicht einmal durch die Fernwirkung der geplanten Freileitung nachteilige Auswirkungen auf den Schwerpunktraum für Tourismus	Gleichwohl steht die endgültige Bewertung und Entscheidung zum Korridor und zur Trassenführung noch aus. Sie wird erst im Planfeststellungsverfahren unter Abwägung einer Vielzahl von natur- und umweltfachlichen, raumstrukturellen, technisch-wirtschaftlichen und eigentumsbezogenen Belangen im Zusammenhang mit der beantragten Trasse getroffen. Insofern gibt es noch keine Entscheidung für einen Korridor, sondern nur einen neuen Vorschlagskorridor des planungsverantwortlichen Netzbetreibers. Ein Raumordnungsverfahren ist für die geplante 380 Kilovolt-Leitung nicht vorgesehen, denn die Abteilung hat am 4. November 2014 auf der Grundlage verschiedener Erwägungen entschieden, auf ein Raumordnungsverfahren für die 380-Kilovolt-Ostküstenleitung zu verzichten, da eine ausreichende Berücksichtigung landesplanerischer Erfordernisse und raumordnerischer Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist. Der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren bedeutet allerdings nicht, dass raumordnerische Belange nicht geprüft würden, sondern sie bedeutet, dass diese im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren selbstverständlich mit behandelt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Erholung ergeben. Von der TenneT TSO GmbH wird für die 380 kV-Ostküstenleitung aktuell auf dem Abschnitt Lübeck-Göhl, entgegen der in 2015/2016 der Öffentlichkeit vorgestellten Vorzugsvariante, ein neuer Trassenverlauf im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und im Schwerpunkt-raum für Tourismus und Erholung geplant. Demnach zweigt die 380 kV-Leitung aus Stockelsdorf kommend nördlich Rohlsdorf in Richtung Autobahn A 1, schwenkt mit Abstand zur A 1 nach Norden, verläuft mit deutlichem Abstand parallel zur A 1, quert nördlich der Straße "Zum Grellberg" die A 1 und verläuft östlich parallel zur A 1 weiter in Richtung Norden, bevor sie nördlich der Anschlussstelle Pansdorf die A 1 wieder in Richtung Westen quert. Die Landesregierung plant demnach einen Trassenverlauf in einem Gebiet, das von der Landes- und Regionalplanung eigentlich für den Tourismus und die Erholung sowohl als Entwicklungsraum als auch als Schwerpunkt-raum eingestuft wird. Trotzdem sind in diesem Schwer-punktraum von der Landesregierung	werden. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind besonders geeignet für eine marktgerechte Entwicklung des Tourismus sowie zur Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen entsprechend der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Die Entwicklung in diesen Räumen soll sich daher in erster Linie auf eine Qualitäts- und Strukturverbesserung konzentrieren. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich wie die Ordnungsräume durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein zeitweilig, hohes Personenaufkommen aus. Sie erfordern daher ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume. Die Zielsetzungen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind demnach vor allem auf eine geordnete Entwicklung in stark touristisch geprägten Regionen ausgerichtet. Sie stehen nicht per se im Widerspruch zu anderen Nutzungen in diesen Bereichen. Konkret auf die Ostküstenleitung bezogen, ist festzustellen, dass die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gleichzeitig mehrere raumordnerisch bedeutsame Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schwerpunktraumes vorgesehen: • die Trasse der Schienen-Hinterlandanbindung der Fehmarnbelt-Querung mit u.a. erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lärm, • das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-072 mit erheblich nachteiliger Fernwirkung und • die Trasse der 380 kV-Leitung, ebenfalls mit erheblich nachteiliger Fernwirkung. Entlang der den Schwerpunktraum bereits belastenden Autobahn A 1 sollen diese raumbedeutsamen Vorhaben mehr oder weniger gebündelt werden. Die Gemeinde Ratekau beteiligt sich mit einem Entwicklungskonzept für Gewerbe- und Siedlungsflächen frühzeitig und intensiv an der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. In diesem Konzept werden Gewerbe- und Siedlungsentwicklungsflächen dargestellt, die die bisher geplanten Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen.	Darstellung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung keinen grundsätzlichen Zielkonflikt mit diesem Vorhaben darstellt. Die konkreten Betroffenheiten werden im Planfeststellungsverfahren dargestellt und geprüft. Dabei erfolgt dann die raumordnerische Bewertung im Detail, die in die endgültige Entscheidung über den Leitungskorridor mit einfließt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Ergebnis dieses Entwicklungskonzeptes musste festgestellt werden, dass zwischen den Ortslagen Luschendorf, Pansdorf und Ratekau und der Autobahn A 1 aufgrund vorhandener Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz, aufgrund raumordnerischer Zielsetzungen und aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3-OHS-072 für eine Siedlungsentwicklung nur noch wenig Raum zur Verfügung steht. Eine Eignung für eine gewerbliche Entwicklung ist in diesem Teil des Gemeindegebietes nur noch kleinflächig gegeben. Infolgedessen hat die Gemeinde Ratekau in ihrem Entwicklungskonzept für die gewerbliche Flächenentwicklung ein Gebiet östlich der Autobahn A 1 für die Entwicklung eines potenziellen interkommunalen Gewerbegebietes untersucht. Dabei ist die Gemeinde davon ausgegangen, dass der Trassenverlauf der geplanten 380 kV-Leitung in dem Vorzugskorridor verläuft, der im umfangreichen Dialogverfahren 2015/2016 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der völlig unerwartet aufgetauchte und weder mit den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Kommunen noch mit der Öffentlichkeit abgestimmte neue Trassenverlauf mit der Bündelungswirkung entlang der Autobahn A 1 zer-schneidet und beeinträchtigt • den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung zwischen Bad Schwartau und Sarkwitz, • den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung entlang der Lübecker Bucht, • die im Entwicklungskonzept der Gemeinde Ratekau herausgearbeiteten Siedlungsentwicklungsflächen, • die von der Gemeinde bei ihrer im Entwicklungskonzept als Tabuflächen berücksichtigten Flächen für den Naturschutz zwischen Alttechau und Pansdorf, • die von der Gemeinde bei ihrer im Entwicklungskonzept als Tabuflächen berücksichtigten Flächen für den Naturschutz westlich der Autobahn A 1, • die Bewohner der Ortslagen Pansdorf und Rohlsdorf und • das von der Gemeinde Ratekau in ihrem Entwicklungskonzept herausgearbeitete potenzielle interkommunale Gewerbegebiet östlich der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Autobahn A 1 (siehe Anhang A). In der Stellungnahme der Gemeinde Ratekau im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planungsstand 2020 des Trassenverlaufs sind die grundsätzlichen Argumente der Gemeinde gegen eine Änderung der im Rahmen des Dialogverfahrens 2015/2016 dargestellten Vorzugsvariante ausführlich dargelegt (siehe Anhang B). Forderungen der Gemeinde Ratekau Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme fordert die Gemeinde Ratekau eine im 2. Entwurf des LEP 2020 geführte Auseinandersetzung der Ziele und Grundsätze zu den Entwicklungsräumen und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung mit den nachteiligen Auswirkungen der 380 kV-Leitung innerhalb des seit 2020 geplanten Vorzugskorridors, auch in Verbindung mit den kumulierenden Auswirkungen auf den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung durch die Bündelung von 380 kV-Leitung, Autobahn A 1, Schienenhinterlandanbindung der Fehmarnbelt-Querung und des Vorranggebietes für die Windenergienutzung.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Im Raumordnungsverfahren für die Schienenhinterlandanbindung konnten die kumulierenden Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung, insbesondere auf den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung noch nicht untersucht werden, da die 380 kV-Leitung im Trassenverlauf 2020 und das Vorranggebiet für die Windenergienutzung noch nicht bekannt waren. Da die Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu den genannten Vorhaben zeitlich nahezu parallel laufen, könnte eine raumordnerische Betrachtung aktuell die nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung beschreiben und bewerten. Für die Schienenhinterlandanbindung wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist in der Teilfortschreibung des Regionalplans zwischenzeitlich festgesetzt. Nur die Planungen zum 2. Abschnitt der 380 kV-Leitung sind noch nicht abgeschlossen. Für eine Entlastung des Entwicklungsraumes und des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung müssen sowohl	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben allein als auch durch die kumulierenden Wirkungen untersucht werden. Im Zuge des Dialogverfahrens 2015/2016 wurde ein umfangreicher und auch raumordnerisch relevanter Trassenvergleich durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die in 2015/2016 der Öffentlichkeit vorgestellte Vorzugsvariante im Vergleich mit den übrigen untersuchten Varianten, die Variante war, die die geringsten nachteiligen Auswirkungen verzeichnete. Dieses Ergebnis muss in eine ergänzende Betrachtung der Trassenvariante 2020 einfließen.	
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	184-185 Zu 4.5.5: Bei der Trasseninfrastruktur sollten auch Pipeline-Verbindungen für den Transport von Grünem Wasserstoff mitgedacht werden.	Für solche Transportleitungen ist für den Geltungszeitraum des Landesentwicklungsplanes noch kein so starker Bedarf erkennbar, dass hierfür Aussagen zur Steuerung erforderlich wären. In erster Linie sind kürzere Leitungsabschnitte in der Nähe von industriellen Großabnehmern zu erwarten. Darüber hinaus geht von solchen Leitungen keine raumbedeutsame Wirkung aus. Eine entsprechende Ergänzung im Plan ist daher nicht erforderlich. Gleichwohl wird der Text von Kapitel 4.5.5, Begründung zu Absatz 3 am Ende wie folgt ergänzt: Die Bundesregierung hat im Mai 2021 entschieden, der EU-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		KOM das Projekt HyperLINK zur Förderung im Rahmen ICEI vorzuschlagen. HyperLINK beinhaltet unter anderem eine Wasserstoff(fern-)leitung in Schleswig-Holstein von Dänemark Richtung Niedersachsen. Das Vorhaben von Gasunie soll innerhalb der 2020er Jahre realisiert werden.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	• Teil B, Kapitel 4.5.5 (Leitungsnetze): Die Themenkarte auf S. 182 wurde geändert. In der Karte ist für die Ostküstenleitung im Bereich zwischen Lübeck und Göhl (in Ostholstein) ein Verlauf eingezeichnet, der nicht dem Ergebnis des „Dialogverfahrens Ostküstenleitung“ aus dem Jahr 2015/2016 entspricht. Vielmehr wird hier ein Verlauf in Bündelung mit der Bundesautobahn A1 dargestellt, der von der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) erst kürzlich als neue Vorzugstrasse präsentiert wurde. Der Verlauf der Ostküstenleitung ist jedoch noch nicht planerisch festgelegt. Das Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht gestartet und es liegen noch keine prüffähigen Planfeststellungsunterlagen mit einem begründeten Vorzugskorridor vor. Um nicht den Eindruck einer „Vorfestlegung“ zu vermitteln, sollte daher – analog zur Darstellung anderer Großvorhaben (s. Kartendarstellung	Die dargestellte Trasse gibt den aktuellen Stand zur Vorzugstrasse wieder, so wie sie vom Vorhabenträger für das Planfeststellungsverfahren eingereicht werden wird. Darüber hinaus ist die Darstellung in der Legende mit dem Hinweis versehen, dass die Linienführung teilweise noch offen ist. Damit ist hinreichend deutlich gemacht, dass es sich hier nicht um eine raumordnerische Vorfestlegung handelt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für die Schienenanbindung der FBQ, bei der noch auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens Bezug genommen wird) - eine Trassenführung dargestellt werden, wie sie dem Ergebnis des Dialogprozesses entspricht („Binnenland-Korridor“). Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	4.5.5 Leitungsnetze B zu 2, 3 Als redaktioneller Hinweis sollte auf das aktuell gültige EEG verwiesen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Text wird entsprechend angepasst.
Institution: Stadt Bad Schwartau, Stadtbau Stn.-ID: M1059	6. Der Punkt 4.5.5 „<i>Leitungsnetze</i>“ ist in seinem Ziel 4 und 5 wie folgt anzuändern: 4Z: Bereits bestehende und planfestgestellte - <u>und zur Zeit nicht beklagte</u> - Leitungstrassen des Höchstspannungsnetzes (Nennspannung 220/380 Kilovolt) sind in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nachrichtlich dargestellt. 5Z: In den Regionalplänen sind bereits bestehende sowie	Dem Änderungswunsch in Kapitel 4.5.5 Absätze 4 und 5 wird nicht gefolgt. Da es sich lediglich um eine nachrichtliche Darstellung handelt, entfaltet sie keine rechtliche Bindung und hat daher keinerlei Einfluss auf etwaige Klageverfahren. Im Übrigen enthält die Begründung zu den beiden Absätzen jeweils einem Hinweis, das rechtskräftig planfestgestellte Leitungen gemeint sind. Bei der Änderung in der Karte, in der jetzt die bestehende

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	planfestgestellte aber noch nicht gebaute <u>- und zur Zeit nicht beklagte</u> - Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich darzustellen. Eine Tatsachenschaffung, ohne klare Rechtsprüfung, wird abgelehnt. Zudem wird die Verlegung von Erdkabel mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt in bebauten Gebieten als Grundsatz eingefordert. Abwägung Land: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 4 Z: Die bisherige Formulierung wird beibehalten. In der Begründung B zu 4 wird klargestellt, dass die planfestgestellten Vorhaben rechtskräftig sein müssen. Zu 5 Z: Die bisherige Formulierung wird beibehalten. In der Begründung B zu 5 wird klargestellt, dass die planfestgestellten Vorhaben rechtskräftig sein müssen. Zu 7 G: Die Folgen für die Stadt Bad Schwartau sowie weitere Einzelfragen sind nicht Gegenstand der Regelungen des LEP.	220 Kilovolt-Leitung auch im Stadtgebiet dargestellt ist, handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die geplante 380 Kilovolt-Ostküstenleitung ist nur in der Themenkarte 14 als geplante Leitung dargestellt, verbunden mit dem Hinweis, dass die Linieführung teilweise noch offen ist. Die Ostküstenleitung dient im Abschnitt Raum Lübeck-Siems dem gesicherten Leistungsaustausch mit Schweden über die Seekabelverbindung Baltic Cable. Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, den gesicherten Leistungsaustausch mit Schweden über das Baltic Cable auch bei Ausfall des 220-Kilovolt-Kabels zwischen Lübeck und Siems sicherzustellen. Zudem liegt es im Interesse von Schleswig-Holstein, den europäischen Stromaustausch im Zuge der Energiewende zu stärken. Die Seekabelverbindung Baltic Cable zwischen Lübeck und Südschweden ist Teil der europäischen Stromnetzplanung und im europäischen Stromnetzentwicklungsplan TYNDP 2018 bis 2040 eingeplant. Es liegen derzeit keine Hinweise vor, dass der Betrieb eingestellt werden soll. Die endgültige Bewertung und Entscheidung zum Korridor und zur Trassenführung steht noch aus. Sie wird erst im

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zu 6 G: Die Formulierung des Absatzes 6 G entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 43h EnWG. Die vorgeschlagenen Formulierungen würden davon abweichen und können daher nicht übernommen werden. Auswirkung auf den LEP: Im Text-Teil nicht berücksichtigt. Statt dessen beinhaltet die Änderung: <i>“5 Z: In den Regionalplänen sind bereits bestehende sowie planfestgestellte, <u>a</u>ber noch nicht gebaute Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich darzustellen. Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, sind in den Regionalplänen nachrichtlich darzustellen.”</i> Zudem wurde folgende Karte für die Stadt Bad Schwartau geändert: [Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Die	Planfeststellungsverfahren unter Abwägung einer Vielzahl von natur- und umweltfachlichen, raumstrukturellen, technisch-wirtschaftlichen und eigentumsbezogenen Belangen im Zusammenhang mit der beantragten Trasse getroffen. Insofern gibt es noch keine Entscheidung für einen Korridor, sondern nur einen neuen Vorschlagskorridor des planungsverantwortlichen Netzbetreibers.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nachfolgenden Karten konnten aus technischen Gründen nicht in der Synopse aufgenommen werden. Sie wurden aber bei der Votierung berücksichtigt] Neu aufgenommen wurde eine vorhandene Leitungstrasse, die bestehende 220 kV- Leitung, die die Umspannwerke Lübeck - Siems aktuell verbindet. Nicht aufgenommen ist hingegen die geplante neue 380-kV-Freileitung Lübeck - Siems, obwohl sich in Teil A und B zur Fortschreibung des zweiten Entwurfes des LEP die Ostküstenleitung unter Ziff. 4.5.5. Leitungsnetze findet. Das Vorhaben der Ostküstenleitung besteht aus mehreren Einzelvorhaben (bzw. Abschnitten). Das Einzelvorhaben für den Abschnitt Lübeck - Siems hat wesentliche Auswirkungen auf die Stadt. Daher erwartet die Stadt eine Positionierung des Landes, ob die Umsetzung dieses Vorhabens den tatsächlich Zielen des Landes entspricht. Bereits die Bundesnetzagentur stellte zur Bedarfsermittlung 2019-2030 in der Bestätigung zum Netzentwicklungsplan (NEP) Strom (Dez. 2019) für die Maßnahme M49 (Lübeck - Siems) nur unter Vorbehalt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	fest: „Die Wirksamkeit der Maßnahme M49 hängt wesentlich von der Betriebsweise des Baltic Cable ab. Sollte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen das Baltic Cable wegfallen, könnte voraussichtlich auch die Maßnahme M49 entfallen" (S. 188). Es bestehen zahlreiche Gründe aufgrund der Entwicklung tatsächlicher Verhältnisse, die Maßnahme M49 als nicht bestätigungsfähig und damit nicht wirksam und erforderlich anzusehen. Damit muss sich bereits die Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP befassen, und zwar insbesondere: • Die technische Lebensdauer des Baltic Cable ist begrenzt und wird auch seitens des Vorhabenträgers Tennet auf 30-40 geschätzt. Nach Inbetriebnahme des Baltic Cable in 1994 endet die Lebensdauer damit spätestens 2034. Der derzeitige Szenariorahmen zum NEP und der Bundesfachplanung geht von 2030 aus, so dass bereits jetzt die begrenzte Lebensdauer ernsthaft in den Blick genommen werden muss. Dies gilt umso	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mehr als sich mit der Hansa Power Bridge bereits das Nachfolgeprojekt des Baltic Cable in Mecklenburg - Vorpommern im Planfeststellungsverfahren befindet. • Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist zudem festzuhalten, dass die Betreiberin des Baltic Cable keinen Anspruch auf Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG hat, da sie nicht Netznutzerin im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 4 i.Vm. § 3 Nr. 28 EnWG ist. In diesem Zusammenhang sind eventuelle weitere Kapazitätsbeschränkungen entschädigungsfrei möglich (vgl. nur BGH, Beschl. v. 01.09.2020 - EnVR 7/19, juris Rn. 9 ff.). Die Umsetzung des Vorhabens hätte erhebliche Auswirkungen zu Lasten der Stadt. Nach den der Stadt vorliegenden Unterlagen von TENNET vom 18.12.2020 verläuft die geplante 380 kV-Ostküstenleitung hingegen nördlich bzw. nordöstlich von Bad Schwartau. Gemäß dem Umweltatlas sind somit folgende Bereiche	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	im Stadtgebiet betroffen: Im Flächennutzungsplan der Stadt stellt sich die Betroffenheit der Stadt noch deutlicher da: Danach kreuzt die Leitung: • das FFH-Gebiet 2030-328 (Schwartautal und Curauer Moor), mit Erhaltungszielen, wie die Erhaltung des Waldmeister-Buchenwaldes (Asperulo -Fagetum), des subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwaldes oder des Eichen-Hainbuchenwaldes (Carpinion betuli) (siehe Anlage) . • ein Landschaftsschutzgebiet und • ein Biotop-Verbundsystem. In allen geschützten Bereichen gelten Verschlechterungsverbote. Sind Veränderungen gewollt, muss die Genehmigung der EU vorliegen. Da noch kein Planfeststellungsverfahren erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass der Punkt nicht geprüft worden ist. Im Übrigen weist die Stadt darauf hin, dass die Grünstrukturen in der Form nur vorhanden sind, weil sie frühzeitig von der Stadt als Erholungsbereich für ihre	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bewohner erhalten und geschützt worden ist. Es besteht ein städtebauliches Interesse, diesen zu erhalten und nicht zu industrialisieren. Somit fehlt die Verhältnismäßigkeit zwischen den Eingriffen in Natur und Landschaft gegenüber dem wirtschaftlichen Nutzen. Vor diesem Hintergrund wird das Land Schleswig-Holstein aufgefordert, den LEP bezüglich der Ostküstenleitung dahingehend zu ändern, dass die Maßnahme M49, der Abschnitt Lübeck - Siems, als Teilmaßnahme unter 3 G herausgestrichen wird. Abschließend hoffe ich die Belange der Stadt Bad Schwartau nachvollziehbar dargelegt zu haben und bitte um entsprechende Beachtung.	
Institution: Tennet Stn.-ID: M1064	Lfd. Nr. 19-000190a Zweites Beteiligungsverfahren Zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 <u>Zu unseren bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen:</u>	Zu den bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsleitungen: Die Bezeichnung der Ostküstenleitung in der Begründung zu Kapitel 4.5.5 Abs. 2, 3 wird wie gewünscht ergänzt. Die Darstellung des Vorzugskorridores im Raum Lübeck und der beantragten Trasse des Planfeststellungsverfahrens im

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Ostküstenleitung</u> - Die Bezeichnungen der Teilabschnitte der Ostküstenleitung sind nicht ganz richtig (Kapitel 4.5.5 3 G und B zu 2, 3): Es müsste heißen: Ostküstenleitung: Kreis Segeberg - Raum Lübeck - Siems - Raum Göhl) - Die Darstellung des Vorzugskorridors/des geplanten Trassenverlaufs Raum Lübeck - Siems in der Themenkarte 14 entspricht nicht ganz den derzeitigen Planungen (Ansprechpartnerin: Marina Traub) - Die Darstellung des geplanten Trassenverlaufs Kreis Segeberg – Raum Lübeck im Bereich Hamburg Nord / Kaltenkirchen in Themenkarte 14 entspricht nicht ganz der Planung im PFV. Der geplante Trassenverlauf befindet sich zwischen Hamburg-Nord und Kaltenkirchen in Henstedt-Ulzburg. Unsere Anmerkung gemäß Anhang zu unserem Antwortschreiben aus 2019 (1. Beteiligung, Punkt 6) wurde im LEP bisher nicht berücksichtigt. Daher erlauben wir uns an dieser Stelle erneut folgenden Hinweis:	Bereich Hamburg Nord / Kaltenkirchen in der Themenkarte 14 wird aufgrund der Hinweise angepasst. Der Abstand von mindestens 100 Metern zwischen Bebauung und Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen soll vor allem den Ausbau innerhalb des vorbelasteten Raumes erleichtern, Neubelastungen vermeiden sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen und Konflikte mit benachbarten Nutzungen im Sinne des Trennungsprinzips vorausschauend vermeiden. Die erforderliche Abwägung im Rahmen eines Leitungsvorhabens ist aus Sicht der Landesplanung leistbar und zumutbar. Eine strikte Bindung an diesen Abstand entsteht mit einem Grundsatz der Raumordnung nicht. Die Aufzählung in Absatz 7 („insbesondere...“) macht zudem schon deutlich, dass hier nicht pauschal alle Bauflächen gleichbehandelt werden sollen, sondern, dass es auf den Einzelfall ankommt. Zu den Umspannwerken: Die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen ist mit dem Inkrafttreten der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie an Land am 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Der Landesentwicklungsplan trifft

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Grundsatz G7 will erreichen, dass die Bauleitplanung einen Abstand von mindestens 100 m zu Leitungen einhält. Das soll künftige Leitungsvorhaben begünstigen, was im Grundsatz zu begrüßen ist. Allerdings sollte bedacht werden, dass sich die Regelung auch nachteilig auf die Planung von Leitungsvorhaben auswirkt. Durch die Abstandsvorgabe wird die Bauleitplanung bei der Planung eines Leitungsvorhabens eingeschränkt. Ein Leitungsvorhaben hat in Zukunft aufgrund dieser Wirkung größere nachteilige Auswirkungen auf gemeindliche Belange als bislang. Das muss in der Abwägung berücksichtigt und überwunden werden. Planfeststellungsverfahren werden hier also möglicherweise mit zusätzlichen Konflikten belastet. Aus diesen Gründen sollte auf die Aufnahme des Grundsatzes in den LEP verzichtet werden. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus („NABEG 2.0“) vom 30.10.2018 sah in Art. 3 Nr. 3 eine Ergänzung von § 3 Abs. 4 BBPlG um eine ähnliche Abstandsvorgabe vor (Verbot der Errichtung von Wohngebäuden im	hierzu keine Regelungen mehr. Abstandserfordernisse zu Umspannwerken müssen im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Zur Anbindungsleitung NOR-13-1: In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt der Festlegung entsprechender Flächen, die durch die Anbindungsleitung NOR-13-1 erschlossen werden sollen, voraussichtlich mit einer weiteren im Jahr 2021 beginnenden Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes aufgelöst werden wird. Damit erfolgt diese Fortschreibung aber später als die Fertigstellung des Landesentwicklungsplanes, der hier einer Festlegung nicht vorgreifen will. Im Landesentwicklungsplan bleibt es daher bei der bei dem Hinweis in der Begründung, dass diese Anbindung unter dem Vorbehalt einer Prüfung naturschutz- und schiffahrtsrechtlicher Vorgaben steht. Der Text in Kapitel 4.5.5 B zu 9-10 wird hierzu noch entsprechend ergänzt und geändert. Zu weiteren Offshore-Anbindungsleitungen: In der Stellungnahme wird der langfristige Bedarf für weitere

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abstand von 200 m bzw. 400 m). Diese Regelung wurde in den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. 11/19) offenbar aufgrund ähnlicher Bedenken wie vorstehend dargestellt nicht übernommen. Wir regen deshalb an, den Grundsatz G7 zu streichen. <u>Zu unseren Umspannwerken:</u> Umspannwerke stellen wesentliche Punkte innerhalb eines Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass moderne Windkraftanlagen (WKA) mit ihren großen Nabenhöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WKA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WKA. Insbesondere	Anbindungsleitungen nach Schleswig-Holstein dargestellt, der sich aus dem 1. Entwurf des NEP Strom 2035, Version 2021 ergibt. Er berücksichtigt bereits im von der Bundesnetzagentur genehmigten Langfristszenario eine installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergie in Höhe von 40 Gigawatt im Jahr 2040. Es wird der Wunsch geäußert, dass der Landesentwicklungsplan eine langfristige Vorsorgeplanung berücksichtigen solle, um die klimapolitischen Ziele in Deutschland in Bezug auf die Offshore-Windenergie nicht zu gefährden. Der Netzverknüpfungspunkt Heide / West sei für die Aufnahme weiterer Offshore-Stromkapazitäten geeignet. Der zeitliche Vorlauf für ein solches Ausbauszenario ist noch so groß, dass eine Aussage hierzu in diesem Landesentwicklungsplan noch nicht erforderlich ist. Zudem ist eine verbindliche Festlegung der Planung im FEP und NEP bislang nicht erfolgt. Bei weiterer Konkretisierung der Anbindungen für das Szenario bis 2040 wird die Landesplanung dann die raumordnerischen Ziele für das schleswig-holsteinische Hoheitsgebiet anpassen. Das Ausbauziel 40 Gigawatt ist im FEP noch nicht verbindlich

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WKA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WKA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung eines Umspannwerkes eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Wir bitten Sie dieses bei der Ausweisung von Vorrangsflächen zur Windenergienutzung zu berücksichtigen. <u>Zu unseren Offshore-Anbindungsleitungen:</u> Zu dem 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 nehmen wir in Bezug auf unsere bestehenden und geplanten Offshore-Anbindungsleitungen wie folgt Stellung: TenneT begrüßt die Berücksichtigung der Offshore-	umgesetzt; derzeit steht nicht fest, welche Flächen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone geeignet sind und mit welcher Kapazität über die Netzentwicklungsplanung Anbindungen nach Schleswig-Holstein erfolgen sollen. Bei der Beurteilung geeigneter Trassen, die den Nationalaprk Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer queren müssten, hat es im Vorfeld der Planungen zu den ersten Netzanbindngen (HelWin,SylWin) umfassende naturschutzfachliche und – rechtliche Untersuchungen gegeben. Grundsätzlich gilt gemäß § 5 Nationalparkgesetz ein Eingriffsverbot, insbesondere innerhalb der streng geschützten Zone 1. Für den Bereich der Zone 2 ist geprüft worden, wo besonders sensible Habitate und Lebensräume bestehen sowie besonders morphodynamisch aktive Bereiche. Mit der Büsumtrasse wurde ein Korridor identifiziert, über den unter bestimmten Voraussetzungen (Verlegetechniken und – zeiträume) eine Querung als ausnahmefähig von den Verboten des Nationalparkgesetzes (NPG) eingeschätzt wurde. Der Anlandepunkt St.Peter-Ording (SPO) wird insbesondere aus naturschutz- , meeresschutz- und küstenschutzfachlicher

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fläche N-7.2, welche über die Anbindungsleitung NOR-7-2 (BorWin6) angeschlossen wird, in Ziel 9 (9Z) im Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holsteins. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) und anderer Vorschriften am 10.12.2020 hat die Bundesregierung die Ausbauziele hinsichtlich der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf 20 GW in 2030 erhöht und für das Jahr 2040 ein zusätzliches Ausbauziel von 40 GW gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 WindSeeG festgelegt. Zur Erreichung dieses gesetzlich verankerten Ausbauziels für die Offshore-Windenergie ist die Umsetzung von weiteren Offshore-Anbindungsleitungen zwischen den Jahren 2031 und 2040 unumgänglich. Die am 18.12.2020 abgeschlossene Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans (FEP), FEP 2020, verweist im informatorischen Anhang ebenfalls auf die Erforderlichkeit weiterer Anbindungsleitungen nach 2030, um das langfristige Ausbauziel für die Offshore-Windenergie in 2040 in Höhe von 40 GW zu erreichen. Das Bundesamt	Sicht kritisch gewertet. Dies liegt vor allem darin begründet, dass im nahen Umfeld zu SPO nicht nur seeseitig (DE 0916-391 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete sowie DE 0916-491 Ramsargebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete), sondern auch landseitig Natura 2000 Gebiete, unter anderem das europäische Vogelschutzgebiet DE 1618-404 „Eiderstedt“, liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die stromabführende Infrastruktur um SPO bislang kaum bzw. unzureichend ausgebaut ist und in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Frage des Bedarfes eines zusätzlichen Anlandepunktes in SH im Raume steht, wären von entsprechenden Infrastrukturausbauplanungen/ -maßnahmen in diesem Bereich zahlreiche Lebensraumtypen betroffen, die gleichzeitig gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope gewertet werden und entsprechend einer Prüfung zu unterziehen wären. Aufgrund bereits bestehender und geplanter, weiterer Projekte innerhalb der Natura 2000 Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele nicht sicher ausgeschlossen werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die im Netzentwicklungsplan (NEP) 2019-2030 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getätigte vorbehaltliche Bestätigung der Anbindungsleitung NOR-13-1 mit dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Heide/West und auf die aktuelle Erstellung des NEP Strom 2035, Version 2021, durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) hin. In der Bestätigung des NEP Strom 2019-2030 (vom 20.12.2019) wird seitens der BNetzA die Anbindungsleitung NOR-13-1 aus Zone 3 der deutschen Nordsee unter dem Vorbehalt, dass die potentiellen Flächen, die durch die Anbindungsleitung NOR-13-1 erschlossen werden sollen, in einer Fortschreibung des FEP festgelegt werden, und dass die Führung der Anbindungsleitung über den Grenzkorridor N-V in einer Fortschreibung des LEP Schleswig-Holsteins festgelegt wird, mit dem NVP Heide/West in Schleswig-Holstein bestätigt. Beide Vorbehalte bestehen zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin. Der Vorbehalt der Festlegung entsprechender Flächen, die durch die Anbindungsleitung NOR-13-1 erschlossen werden, wird voraussichtlich mit	Des Weiteren ist das unmittelbar angrenzende RAMSAR-Gebiet „Schleswig- Holsteinisches Wattenmeer“ Teil des trilateralen RAMSAR- Gebietes „Wadden Sea“ und dient unter anderem auch dem Erhalt der Vogelarten, die als Wasser- und Watvögel vom RAMSAR- Abkommen umfasst sind. Trauerenten wären insbesondere während der Mauser- und Überwinterungszeit betroffen. Darüber hinaus wird der Bereich um SPO aber auch von Eiderenten, Brand-, Küsten- und Flusseeschwalben sowie Silber-, Sturm- und Heringsmöwen aufgesucht. Nördlich angrenzend zum Anlandepunkt SPO befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“. Weiterhin ist SPO und Umgebung elementarer Bestandteil des Biotopverbundsystems (BVS). Sowohl Schwerpunktbereiche als auch Hauptverbundachsen des BVS wären von derartigen Infrastrukturvorhaben direkt betroffen. Küstenschutzfachlich relevant und insofern bei entsprechenden Projektplanungen zwingend zu berücksichtigen sind neben einer erforderlichen Deichquerung die stetigen, erheblichen, morphologischen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einer weiteren im Jahr 2021 beginnenden Fortschreibung des FEP aufgelöst werden. Der 1. Entwurf des NEP Strom 2035, Version 2021, welcher am 29.01.2021 von den ÜNB veröffentlicht worden ist, berücksichtigt bereits im von der BNetzA genehmigten Langfristszenario eine installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergie in Höhe von 40 GW im Jahr 2040. Zur optimalen Integration des seeseitig produzierten Stromes schlagen die ÜNB unter anderem vor, zwei der bis 2040 insgesamt erforderlichen zehn Anbindungsleitungen mit einer Übertragungsleistung von jeweils 2 GW unter Ausnutzung der höchstmöglichen Spannungsebene von 525 kV durch das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer zum NVP Heide/West in Schleswig-Holstein zu führen (eine Anbindungsleitung aus Zone 3 zwischen 2031-2035 und eine weitere Anbindungsleitung aus Zone 4 zwischen 2036-2040). Im Land Niedersachsen sollen im gleichen Zeitraum bis zu acht Anbindungsleitungen mit einer Übertragungsleistung von jeweils 2 GW anlanden und teilweise in das dortige landseitige Übertragungsnetz integriert werden. Für den Anteil der angeschlossenen	Veränderungen im Strandbereich von St.Peter-Ording (ungeeigneter Baugrund) insbesondere auch mit Hinblick auf die fehlenden, vorgelagerten und schützenden Inseln. Die Erfahrungen mit dem nach Helgoland verlegten Stromkabel und weiteren Infrastruktureinrichtungen am Strand zeigen, dass hier regelmäßig nach einer erfolgten Verlegung /realisiertem Vorhaben eingegriffen werden muss. Aufgrund der oben genannten Punkte und der damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen sowie küstenschutzrechtlicher Konflikte wird eine Realisierung des Anlandepunktes St.Peter-Ording aus hiesiger Sicht kritisch gesehen. Auch widerspräche dies grundsätzlich dem gesetzlichen Eingriffsverbot gemäß Nationalparkgesetz sowie den bestehenden Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Schleswig- Holstein. Der Anregung, die Trassen im Küstenmeer von Schleswig-Holstein nicht definierten Anbindungsleitungen verbindlich zuzuordnen, sondern lediglich Trassen für den Anschluss von Offshore-Windparks festzulegen, wird nicht gefolgt. Mit der Trassenzuweisung erfolgt eine logische Fortsetzung der Festlegungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Leistung aus Offshore-Windenergie aus der Nordsee im Jahr 2040 ergibt sich gemäß dem 1. Entwurf des NEP Strom 2035, Version 2021, damit eine räumliche Verteilung von ca. 20 % in Schleswig-Holstein, ca. 60 % in Niedersachsen und ca. 20 % in Nordrhein-Westfalen. Der NVP Heide/West ist für die Integration von seeseitig erzeugtem Strom nach 2030 aus netztechnischer Sicht bestens geeignet. Zum einen ist das Umspannwerk Heide/West über die im Bau befindliche sog. Westküstenleitung Süderdorn-Heide/West-Husum/Nord sowie die geplante und im NEP2019-2030 bestätigte HGÜ-Leitung DC25 Heide/West nach Polsum (Nordrhein-Westfalen) umfassend in das landseitige Übertragungsnetz eingebunden. In räumlicher Nähe zum Umspannwerk Heide/West befinden sich zudem die bereits in (Probe-)Betrieb befindliche HGÜ-Verbindung nach Norwegen (NordLink) und weitere HGÜ-Verbindungen in Richtung Süddeutschland (SuedLink), die sich derzeit in Planung befinden. Darüber hinaus sieht der Entwurf des Raumordnungsplans (ROP) für die deutsche	Bundesebene.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee des BSH (vom 25.09.2020) das Vorbehaltsgebiet Leitungen LN7 zum Grenzkorridor N-V vor. Der Grenzkorridor N-V zum Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer wurde im Rahmen des FEP 2019 vom BSH eingeführt, um die Anbindungsleitung NOR 7-2 (BorWin6) zum NVP Büttel führen zu können. Das Vorbehaltsgebiet Leitungen LN7 weist zum jetzigen Zeitpunkt eine Breite von ca. 1,1 km auf. Dies ermöglicht neben der Anbindungsleitung NOR-7-2 (BorWin6) bereits die Führung einer weiteren Anbindungsleitung aus der AWZ der Nordsee in das Schleswig-Holsteinische Küstenmeer über den Grenzkorridor N-V. Perspektivisch ist eine Aufweitung des Vorbehaltsgebiet Leitung LN7 für die Aufnahme von mehr als 2 Anbindungsleitungen im Raumordnungsplan des BSH möglich. Mit Blick auf die langfristigen Ausbauziele der Offshore-Windenergie in Deutschland und der langfristigen Planungshorizonte im Entwurf des ROP AWZ und des 1. Entwurfs des NEP Strom 2035, Version 2021, sollte aus Sicht von TenneT auch im LEP Schleswig-Holstein eine langfristige Vorsorgeplanung berücksichtigt werden, um	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die klimapolitischen Ziele in Deutschland in Bezug auf die Offshore-Windenergie nicht zu gefährden. Aus Sicht von TenneT ist es daher erforderlich, dass der LEP Schleswig-Holstein die Voraussetzungen schafft, dass weitere erforderliche Trassen im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine mögliche Option, neben der technisch ambitionierten Ausweitung des vorhandenen Trassenkorridors mit Anlandung in Büsum, wäre die Ausweisung eines weiteren Trassenkorridors, bspw. mit Anlandung in St. Peter-Ording. Diese Möglichkeit hat TenneT bereits im Rahmen einer sog. Desktop-Studie im Jahr 2019 unter technischen, umweltfachlichen, raumordnerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersuchen lassen. Als Ergebnis dieser Desktop-Studie hat sich gezeigt, dass beide Varianten technisch umsetzbar sowie mit den verschiedenen Belangen der Umwelt und der Raumordnung grundsätzlich vereinbar sind. Insbesondere die Ausweitung des vorhandenen Trassenkorridors mit Anlandung in Büsum ist technisch u. a. aufgrund der langen Wattstrecke, der niedrigen Wasserstände und der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hohen Morphodynamik im Bereich Tertiussand sehr anspruchsvoll und voraussichtlich mit hohen Kosten verbunden. Andererseits sind die Herausforderungen dieses Trassenkorridors aus den bereits realisierten Anbindungsleitungen mit Anlandung in Büsum bekannt. Sowohl die Ausweitung des vorhandenen Trassenkorridors mit Anlandung in Büsum zur Aufnahme von mindestens zwei 2 GW Anbindungsleitungen als auch die Ausweisung eines weiteren Trassenkorridors im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erfordern weitere Untersuchungen. Abschließend sollten auch innovative Ansätze zur Anbindung der Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee im LEP Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. Daher regt TenneT an, die Trassen im Küstenmeer von Schleswig-Holstein nicht definierten Anbindungsleitungen verbindlich zuzuordnen, sondern lediglich Trassen für den Anschluss von Offshore-Windparks festzulegen. Dadurch könnte die Umsetzung von alternativen Anbindungskonzepten, wie bspw. dem sog. North Sea Wind Power Hub, zukünftig ermöglicht werden, ohne dass mehr Fläche im Schleswig-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Holsteinischen Küstenmeer in Anspruch genommen wird.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1268	Eingabe zur Vorbereitung der Panfeststellungsverfahren Nach der Schienen-Hinterlandanbindung steht ein weiteres Großprojekt auf der politischen Agenda, die Ostküstenleitung, konzipiert als 380 kV Höchstspannungsfreileitung. Beide Jahrhundertprojekte, die das Landschaftsbild Ostholsteins auf Dauer prägen werden, verlaufen durch die für die Wirtschaft, den Tourismus und die Erhaltung historischer Kulturlandschaften Ostholsteins enorm wichtige Küstenregion. Es lässt sich denken, dass dies zu kontroversen Diskussionen in den betroffenen Gemeinden führt. Als Bürger Luschendorfs, das zur Gemeinde Ratekau gehört, bin ich unmittelbar in meinen Grundrechten auf ungestörten Naturgenuss (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 a GG) und auf Wahrung meiner Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG), zu der auch die Lebensgüter Erholung und Lebensfreude gehören, also in meinen Belangen und öffentlichen Rechten i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO, beeinträchtigt.	Genauere Kartierungen und Untersuchungen des Vorhabenträgers TenneT TSO von technischen Engstellen entlang des neuen Vorzugskorridors in Bündelung mit der Autobahn A1 haben ergeben, dass manche Planungskonflikte bei dem jetzt geplanten Korridor entgegen früherer Annahmen nicht mehr bestehen. So sei laut Vorhabenträger beispielsweise eine küstennahe Freileitung für den Wasservogelzug weniger problematisch als gedacht, denn es habe sich herausgestellt, dass die anfluggefährdeten Arten die Küste deutlich höher anfliegen, als man 2016 noch vermutet hatte. Auch die Überspannung geschützter Flora-Fauna-Habitat-Wälder in Scharbeutz sei nach näheren Untersuchungen der Geländetopologie leichter möglich als zu Beginn der Planung angenommen. Gleichwohl steht die endgültige Bewertung und Entscheidung zum Korridor und zur Trassenführung noch aus. Sie wird erst im Panfeststellungsverfahren unter Abwägung einer Vielzahl von natur- und umweltfachlichen, raumstrukturellen, technisch-wirtschaftlichen und eigentumsbezogenen Belangen im Zusammenhang mit der beantragten Trasse

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Planungsträger für die Ostküstenleitung, die TenneT GmbH, ist von ihrem Alternativplan der westlichen Variante der Stromleitung abgerückt und will zu der von ihr ursprünglich favorisierten Ostvariante zurückkehren. Das hat die betroffenen Gemeinden in helle Aufregung versetzt. Ich wende mich mit aller Entschiedenheit und guten Gründen gegen die Ostvariante. Bei genauer Betrachtung kommt ernstlich nur die Westvariante in Betracht. Über allem möchte ich den Satz Ciceros stellen, den er im Römischen Senat einem Kontrahenten entgegengeschleudert hat: <i>Quoske tandem abutere patrimonia</i> <i>(Was mutest Du unserer Heimat zu?)</i> Ausgangspunkt der Betrachtung hat Art. 20 a GG zu sein, der vom Staat in Verantwortung für künftige Generationen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere verlangt. Die TenneT und das Eisenbahn-Bundesamt sind an diesen Verfassungsauftrag gebunden. Natur- und Artenschutz stehen daher im Vordergrund der Prüfung. Zur Natur gehört auch die zu	getroffen. Insofern gibt es noch keine Entscheidung für einen Korridor, sondern nur einen neuen Vorschlagskorridor des planungsverantwortlichen Netzbetreibers. Dem Einwender wird empfohlen, seine Hinweise und Bedenken in der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren einzubringen, sobald dieses beginnt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	schützende Landschaft. Einfaches Gesetzesrecht, wie das Energiewirtschaftsgesetz, sind im Lichte der Verfassung, wie das Bundesverfassungsgericht in seinen drei Grundlagenurteilen, dem Apothekenurteil, dem Lüth-Urteil und dem Elfes-Urteil, so beeindruckend formuliert hat, auszulegen. Beide Jahrhundertprojekte sollen wegen ihrer geschlossenen Auswirkungen auf Natur und Umwelt gemeinsam behandelt werden; denn die Folgen wirken sich auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die Natur summierend und damit verschärfend aus. Das Bundesverwaltungsgericht wird fragen, warum zwei Mammutprojekte partout durch eine der schönsten Regionen Ostholsteins geführt werden sollen, wenn eine Alternative in der Westvariante zur Verfügung steht. A Die Ostküstenleitung Conclusio Die eingangs entwickelten grundsätzlichen Bedenken gegen die Ostvariante haben sich eindrucksvoll bestätigt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ein Jahrhundertprojekt, das mit so vielen Unwägbarkeiten, Bedenken und Risiken verbunden ist, muss man vernünftigerweise in einem sicheren Rahmen verwirklichen. Das ist die Ostvariante nicht. Die Auswahl lässt schwere Abwägungsfehler erkennen. Dagegen spricht hier das Hauptargument des BVerwG, dass die Abwägung eine bestimmte Variante geradezu <u>herausfordert</u>, für die Westvariante. Für die Ostvariante ist bei dieser Konstellation kein Raum mehr. Wir halten uns an die FFH-Richtline, die eine landschaftsgerechte Führung der Ostküstenleitung unter Schonung des ostholsteinischen Hügellands und der Küstenregion verlangt. Gem. Nr. 5 FFH ist nämlich Kulturland zu erhalten und zu entwickeln. Dem wird nur die Westalternative gerecht. <u>Wir lassen uns unsere Heimat nicht kaputtmachen.</u> Es hat sich auch gezeigt, dass eine übertrieben sparsame Handlungsweise, die man schon fast als verblendet bezeichnen kann, den Blick für das realistisch Machbare und Sinnvolle verstellt. Das gilt für die Ostküstenleitung wie für die Schienen-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hinterlandanbindung. Wenn der Raum für Mammutvorhaben fehlt, muss man zur Diversifikation, im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Entzerrung bezeichnet, greifen. Anderenfalls wird man den Bedürfnissen der Menschen, der Tiere, der Natur, der Landschaft und der Umwelt nicht gerecht und erhält eines Tages die Quittung dafür. Dies bedeutet, dass alle beiden Vorhaben sinnvollerweise nicht gebündelt durchgeführt werden, sondern getrennt auf verschiedenen Trassen, und zwar beide zu verwirklichen in der Westvariante. Die Ostvariante ist ein von Fachblindheit getragenes technisches Konstrukt, keine strategische Meisterleistung. Die Tennen muss noch mal ran. <i>Sunst ward dat nix</i>. Es hilft alles nichts. Eine Höchstspannungsleitung durch dicht besiedeltes Gebiet zu planen, das auch noch von Naturschönheiten geprägt wird, ist von Anfang an ein gewagtes Unternehmen gewesen. Die Entfernungstabellen in dieser Abhandlung belegen den Umstand der dichten Besiedelung des schmalen Küstenstreifens. Dann darf man dahinein nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auch noch zwei Großprojekte zusätzlich zu einer Autobahn und einer Bestandseisenbahnstrecke legen. Die TenneT hatte von Anfang an das falsche Konzept. Dieser Fehler ist jetzt zu revidieren bevor der Schaden ins Unermessliche und Unwiderrufliche steigt. [Anmerkung des Planungsträgers: Die Stellungnahme wurde aufgrund ihrer Länge für die Synopse gekürzt. Es ist jedoch selbstverständlich die gesamte Stellungnahme in die Bewertung eingeflossen.]	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1011	Zu S. 175 Leitungsnetze / Wasserstoff: Die Erdgas-Infrastruktur ist dahingehend zu untersuchen, wo Wasserstoff zunächst beigemischt werden kann und welche der Trassen dann beginnend ab 2024 komplett auf Wasserstoff ausgelegt werden können.	Die Frage der Beimischung von Wasserstoff im Ergasnetz ist rein technischer Natur und hat keine raumordnerischen Auswirkungen. Eine Aussage dazu ist daher im Plan nicht erforderlich. Für Wasserstoff-Transportleitungen ist für den Geltungszeitraum des Landesentwicklungsplanes noch kein so starker Bedarf erkennbar, dass hierfür Aussagen zur Steuerung erforderlich wären. In erster Linie sind kürzere Leitungsabschnitte in der Nähe von industriellen Großabnehmern zu erwarten. Darüber hinaus geht von solchen Leitungen keine raumbedeutsame Wirkung aus. Eine entsprechende Ergänzung im Plan ist daher nicht erforderlich. Gleichwohl wird der Text von Kapitel 4.5.5, Begründung zu

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Absatz 3 am Ende wie folgt ergänzt: Die Bundesregierung hat im Mai 2021 entschieden, der EU-KOM das Projekt HyperLINK zur Förderung im Rahmen ICEI vorzuschlagen. HyperLINK beinhaltet unter anderem eine Wasserstoff(fern-)leitung in Schleswig-Holstein von Dänemark Richtung Niedersachsen. Das Vorhaben von Gasunie soll innerhalb der 2020er Jahre realisiert werden.

B 4.6 Rohstoffsicherung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Keine Angabe Stn.-ID: G1179	<u>Änderungsvorschlag bzw. Vorgabe des LEP</u> Eingabe/Stellungnahme Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen. Ich/Wir begrüße(n), dass die erwiesene Schädlichkeit von Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782. In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i>	unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung dieses Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Richtig ist: Praktisch in allen ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die Fracking-Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar <u>jede</u> Bohrung mindestens einmal gefrackt. Eine wirtschaftliche Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig-holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen (Feld Sterup). Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i>	weiteren Abbau notwendig macht. Zu Fracking: Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen durchgeführt werden, allerdings nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks. Die Aufstellung eines Gesamtrestbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Richtig ist: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der Neuerschließung fossiler Energiequellen, sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler Infrastruktur gibt. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Wegen der daraus resultierenden Raum- bedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der "Fracking"-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.</i> Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Daher ist Fracking unter keinen Umständen für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genehmigungsfähig. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können katastrophale Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer haben und sind daher nicht genehmigungsfähig. Die Landesregierung hat ein Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufzustellen und diesem Budget die bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüber zu stellen. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Großer Plöner See, Bauamt Stn.-ID: M1223	Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	„Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen. Ich/Wir begrüße(n), dass die erwiesene Schädlichkeit von Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782. In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i> Richtig ist: Praktisch in allen ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die	Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung des Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fracking-Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar <u>jede</u> Bohrung mindestens einmal gefrackt. Eine wirtschaftliche Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig-holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen (Feld Sterup). Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i> Richtig ist: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der	Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten weiteren Abbau notwendig macht. Zu Fracking: Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen durchgeführt werden, allerdings nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks. Die Aufstellung eines Gesamtrestbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Neuerschließung fossiler Energiequellen, sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler Infrastruktur gibt. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: Wegen der daraus resultierenden Raum- bedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der “Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Daher ist Fracking unter keinen Umständen für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genehmigungsfähig. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können katastrophale Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer haben und sind daher nicht genehmigungsfähig. Die Landesregierung hat eine Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufzustellen und diesem Budget die bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüber zu stellen.	
Institution: Amt Südtondern, Amt Südtondern Stn.-ID: 1193	Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen.	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Gemeinde Dagebüll begrüßt, dass die erwiesene Schädlichkeit von Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782. In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i> Richtig ist: In den ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit überwiegend die Fracking- Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar jede Bohrung	und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung des Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten weiteren Abbau notwendig macht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mindestens einmal gefrackt. Eine wirtschaftliche Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig- holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen (Feld Sterup). Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i> Diese Aussage sollte folgendermaßen richtig formuliert und umgesetzt werden: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der Neuerschließung fossiler Energiequellen,	Zu Fracking: Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen durchgeführt werden, allerdings nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks. Die Aufstellung eines Gesamtrestbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler Infrastruktur gibt. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der "Fracking"-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.</i> Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Deshalb fordert die Gemeinde Dagebüll Fracking für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sofort aufzugeben. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen, denn jede Neuerschließung bedeutet eine jahrzehntelange Förderung. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können negative Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer und damit auf den Tourismus haben und sind daher nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde Dagebüll erwartet von der Landesregierung, dass sie ein Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufstellt und dieses Budget den bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüberstellt.	
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	4. Abbau von Rohstoffen Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen werden im LEP nicht ausgewiesen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Nutzung der mineralischen Rohstoffe zwischen Eidertal und der ehemaligen B 4 wegen entgegenstehender Erhaltungsbelange des Natur-, Landschafts- und Geotopschutzes in diesem Naherholungsraum nicht akzeptiert werden kann. Andernfalls entsteht im Regionalplan 2 ein weiterer Widerspruch gegen den Nachhaltigkeitsanspruch des LEPs.	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	187-200 Es ist dringend erforderlich, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe final planerisch festgesetzt werden. Die Regionalpläne sollten schnellstmöglich aufgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Klimabündnis gegen LNG Stn.-ID: M1077	Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen.	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ich/Wir begrüße(n), dass die erwiesene Schädlichkeit von Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782. In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i> Richtig ist: Praktisch in allen ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die Fracking-Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar jede Bohrung mindestens einmal gefrackt. Eine wirtschaftliche	Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung des Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten weiteren Abbau notwendig macht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig-holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen (Feld Sterup). Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i> Richtig ist: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der Neuerschließung fossiler Energiequellen, sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler Infrastruktur gibt.	Zu Fracking: Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks, durchgeführt werden. Die Aufstellung eines Gesamtrestbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Wegen der daraus resultierenden Raum- bedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der "Fracking"-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.</i> Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Daher ist Fracking unter keinen Umständen für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genehmigungsfähig. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können katastrophale Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer haben und sind daher nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	genehmigungsfähig. Die Landesregierung hat ein Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufzustellen und diesem Budget die bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüber zu stellen.	
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	Die Themenkarte 16 „Rohstoffsicherung“ in Teil B ist in einem Maßstab angelegt, in dem sich eine konkrete Stellungnahme zu einzelnen Flächen ausschließt. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne ist dieses Thema „Rohstoffsicherung“ detailliert konkretisiert worden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes definiertes Rohstoff-Vorbehaltsgebiet in der Gemeinde Kasseburg, Bestandteil eines Gewerbeflächen-Standort-Konzeptes ist. Das Konzept befindet sich noch in der Abstimmung, auch mit der Landesplanung. Ich bitte um Berücksichtigung.	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.
Institution: Kreis Rendsburg-	4.6 Rohstoffsicherung hier: Synopse der Stellungnahmen zum ersten	Vorranggebiete sind bei Planungen und Vorhaben zwingend zu beachten (zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	Beteiligungsverfahren, S. 1383 Einen Ausschluss von Bodenabbau außerhalb von ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, also andernorts nicht anzustreben, „um Flexibilität für Einzelfallentscheidungen außerhalb der landesplanerischen Rohstoffgebiete zu erhalten“, wird widersprochen, da damit die landesplanerische Steuerung aufgeweicht und mögliche Konflikte im Einzelfall auf die örtliche Ebene verlagert werden.	Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird Vorhaben des Rohstoffabbaus innerhalb dieser Gebiete in Abwägungen mit konkurrierenden Nutzungen ein höheres Gewicht verschafft. Anders als bei der Windenergie sieht die Landesplanung aber nicht das Erfordernis bereits auf Ebene der Regionalplanung den Rohstoffabbau so zu steuern, dass außerhalb von festgelegten Raumordnungsbioten keine Sand- und Kiesabbau mehr zulässig ist. Insofern gibt die Regionalplanung der Rohstoffindustrie und den Genehmigungsbehörden mit den Vorbehaltsgebieten Hinweise für künftige, relativ konfliktarme Abbaubereiche. Große Teile der Rohstoffvorkommen in Schleswig-Holstein stellen wichtigste Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft dar. Sie sind somit von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette und zukünftige Ziele im Wohnungs- und Straßenbau. Die Gewinnung vor Ort oder aus verbrauchernahen Lagerstätten und die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege garantieren verringerte Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Da zukünftige Entwicklungen im Rohstoffabbau, aber auch im Bereich von

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Bauvorhaben und etwaiger kommunaler Ziele langfristig nur schwer vorherzusagen sind, wird ein Ausschluss von Bodenabbau außerhalb der festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsebene durch die Landesplanung nicht angestrebt. Die Flexibilität für Einzelfallentscheidungen soll, auch im Sinne der kommunalen Ebene, vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Erwägungen erhalten bleiben. Die landesplanerische Steuerung erfolgt durch die jeweilige Beteiligung bei der Fassung von Einzelvorhaben.
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 4.6 - Rohstoffsicherung Hierzu verweisen wir auf unserer bisherige Stellungnahme zu diesem Punkt: Es bleibt bedauerlich, dass entsprechend der Begründung zu 4.6.2 der Abbau oberflächennaher Rohstoffe außerhalb von in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsebenen nicht ausgeschlossen sein soll. Zur Begründung ist der Synopse zur Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu entnehmen, dass ein Ausschluss nicht erfolgen solle, „um Flexibilität für Einzelfallentscheidungen außerhalb der landesplanerischen Rohstoffgebiete zu erhalten“. Dies	Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsebenen wird innerhalb dieser Kulissen Vorhaben des Rohstoffabbaus in Abwägungen mit konkurrierenden Nutzungen ein höheres Gewicht verschafft. Darüber hinaus geben sie der Rohstoffindustrie und den Genehmigungsbehörden Hinweise für künftige, relativ konfliktarme Abbauvorhaben. Große Teile der Rohstoffvorkommen in Schleswig-Holstein stellen wichtige Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft dar. Sie sind somit von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette und zukünftige Ziele im Wohnungs- und Straßenbau. Die Gewinnung vor Ort oder aus verbrauchernahen Lagerstätten und die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege garantieren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	führt nach unserer Einschätzung dazu, dass die gewünschte landesplanerische Steuerung unverbindlich bleibt und mögliche Konflikte im Einzelfall auf die örtliche Ebene verlagert werden.	verringerte Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf. Da zukünftige Entwicklungen im Rohstoffabbau, aber auch im Bereich von Bauvorhaben und etwaiger kommunaler Ziele langfristig nur schwer vorherzusagen sind, wird ein Ausschluss von Bodenabbau außerhalb der festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsebene durch die Landesplanung nicht angestrebt. Die Flexibilität für Einzelfallentscheidungen soll, auch im Sinne der kommunalen Ebene, vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Erwägungen erhalten bleiben. Die landesplanerische Steuerung erfolgt durch die jeweilige Beteiligung bei der Fassung von Einzelvorhaben.
Institution: WindGrund GmbH Stn.-ID: M1253	3. Individuelle Einwendung Rohstoffpotentialfläche Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier nördlich des Helgenwegs, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Das Datenmaterial deckt sich jedoch nicht mit vorliegenden Bohrergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Bei den Bodenuntersuchungen im Gebiet zwischen den oben genannten Ortschaften wurde festgestellt, daß sich hier	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsebenen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Alternative Bodengrunduntersuchungen, die im Herbst 2020 durch ein großes Unternehmen für Kiesabbau erfolgten, kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Ausweisung.	Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1192	Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern</i>	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i> <i>Behauptet wird im Entwurf zum LEP: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i> <i>Behauptet wird im Entwurf zum LEP: Wegen der daraus resultierenden Raum- Bedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der “Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.</i> Stellungnahme: Ich begrüße, dass die erwiesene Schädlichkeit von Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782.	und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung des Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten weiteren Abbau notwendig macht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Richtig ist: Praktisch in allen ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die Fracking-Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar <u>jede</u> Bohrung mindestens einmal gefracht. Eine wirtschaftliche Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig-holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen	Zu Fracking: Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks, durchgeführt werden. Die Aufstellung eines Gesamtrestbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(Feld Sterup). Richtig ist: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der Neuerschließung fossiler Energiequellen, sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler Infrastruktur gibt. Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Daher ist Fracking unter keinen Umständen für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genehmigungsfähig. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können katastrophale Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer haben und sind daher nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	genehmigungsfähig. Die Landesregierung hat ein Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufzustellen und diesem Budget die bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüber zu stellen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1212	3. Individuelle Einwendung Rohstoffpotentialfläche Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier nördlich des Helgenwegs, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Das Datenmaterial deckt sich jedoch nicht mit vorliegenden Bohrergebnissen. Bei den Bodenuntersuchungen im Gebiet zwischen den oben genannten Ortschaften wurde jedoch festgestellt, daß sich hier keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Auch weitere Bodengrunduntersuchungen aus Herbst 2020 eines großen Unternehmens für Kiesabbau kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtigung bei der Ausweisung. Gerne stellen wir die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung.	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1250	3. Individuelle Einwendung Rohstoffpotentialfläche Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier nördlich des Helgenwegs, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Das Datenmaterial deckt sich jedoch nicht mit vorliegenden Bohrerergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Bei den Bodenuntersuchungen im Gebiet zwischen den oben genannten Ortschaften wurde festgestellt , daß sich hier keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Auch weitere Bodengrunduntersuchungen aus Herbst 2020 eines großen Unternehmens für Kiesabbau kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtig\Jng dieser Erkenntnisse bei der Ausweisung.	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1205	3. Individuelle Einwendung Rohstoffpotentialfläche Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier nördlich des Helgenwegs, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Das Datenmaterial deckt sich jedoch nicht mit vorliegenden Bohrerergebnissen der	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Bei den Bodenuntersuchungen im Gebiet zwischen den oben genannten Ortschaften wurde festgestellt, daß sich hier keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Auch weitere Bodengrunduntersuchungen aus Herbst 2020 eines großen Unternehmens für Kiesabbau kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Ausweisung.	fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1050	Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen. Ich/Wir begrüße(n), dass die erwiesene Schädlichkeit von Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782. In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i> Richtig ist: Praktisch in allen ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die Fracking-Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar <u>jede</u> Bohrung	unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung des Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mindestens einmal gefrackt. Eine wirtschaftliche Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig-holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen (Feld Sterup). Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i> Richtig ist: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der Neuerschließung fossiler Energiequellen, sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler	weiteren Abbau notwendig macht. Zu Fracking: Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen durchgeführt nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks, durchgeführt werden. Die Aufstellung eines Gesamtrestbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastruktur gibt. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Wegen der daraus resultierenden Raum- bedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der “Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.</i> Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Daher ist Fracking unter keinen Umständen für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genehmigungsfähig. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können katastrophale Auswirkungen auf den Nationalpark	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wattenmeer haben und sind daher nicht genehmigungsfähig. Die Landesregierung hat ein Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufzustellen und diesem Budget die bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüber zu stellen. Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1085	Zu Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4.6 Rohstoffsicherung 5 Z Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende (Kapitel 4.5) sind im Rahmen der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nur solche Methoden zulässig, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt verursachen. Der Abbau von Kohlenwasserstoffen durch Einsatz der „Fracking“-Technologie (hydraulisches Fracturing) erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist damit ausgeschlossen. Ich begrüße, dass die erwiesene Schädlichkeit von	Zur Untersagung jeglicher weiteren Erschließung fossiler Energiequellen: Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie wird unter den in Grundsatz 1 sowie B zu 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen solange und in dem Maße zugelassen, wie sie wirtschaftlich möglich und ökologisch zulässig erfolgen kann. Gleichzeitig hat sich der mittelfristige Abbau von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten den in Kapitel 4.5 genannten Zielen der Energiewende unterzuordnen. Wegen der daraus resultierenden Raumbedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fracking ausdrücklich im LEP aufgeführt wird. Doch auch die konventionelle Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verursacht schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. s. LT SH Drs. 18/3782. In der Begründung zu B 5 sind zahlreiche inhaltlich Fehler enthalten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit ignoriert, jegliche weitere Erschließung fossiler Energiequellen, auch und vor allem zur Einhaltung der Klimaschutzziele, zu untersagen. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Bei diesen Feldern ging es ausschließlich um die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus konventionellen Lagerstätten ohne beabsichtigten Einsatz der „Fracking“-Technologie.</i> Richtig ist: Praktisch in allen ehemaligen Fördergebieten in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit die Fracking-Technologie angewendet. Im Feld Schwedeneck-See wurde sogar <u>jede</u> Bohrung mindestens einmal gefrackt. Eine wirtschaftliche Erdölförderung im Feld Schwedeneck wäre ohne den	Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der „Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben. Zum Frackingtechnologieeinsatz in anderen Feldern: Richtig ist, dass es in einzelnen Feldern in der Vergangenheit zu Frackingversuchen kam, die allerdings aufgrund ausbleibender Resultate zu keiner Weiterverfolgung des Technologieeinsatzes führten. Die aus jüngerer Zeit stammenden angesprochenen Antragszenarien ließen die genannte Rückschlüsse auf den Einsatz von Frackingmethoden wiederum so nicht zu. Der Ausschluss von Fracking ist als ein Ziel der Raumordnung (5 Z) in Kapitel 4.6 festgelegt. Zur Erreichung der Ziele der Energiewende: Die Landesplanung erkennt die Wichtigkeit der langfristigen Abkehr von fossilen Energiequellen an. Gleichzeitig ist sie sich der noch vorhandenen hohen volkswirtschaftlichen Relevanz derselbigen bewusst, die einen zeitlich begrenzten weiteren Abbau notwendig macht. Zu Fracking:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Einsatz der Fracking-Technologie voraussichtlich unmöglich. Das Gleiche dürfte für alle potentiellen Fördergebiete auf dem schleswig-holsteinischen Festland gelten. In zahlreichen Anträgen wurde entweder ausdrücklich auf den geplanten späteren Einsatz von Fracking hingewiesen (Feld Prasdorf), ausdrücklich die Erschließung auch von Gesteinsformationen mit geringer Porosität und Permeabilität angestrebt (Felder Barmstedt und Elmshorn) oder auf das feinporige Zechsteinkarbonat als angestrebte weitere Gesteinsformation hingewiesen (Feld Sterup). Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn langfristig eine Abkehr vom Abbau fossiler Energieträger erfolgt.</i> Richtig ist: Die Ziele der Energiewende können nur erreicht werden, wenn es einen sofortigen Stopp der Neuerschließung fossiler Energiequellen, sowie einen Stopp des Neubaus und der Erweiterung jeglicher fossiler Infrastruktur gibt. Behauptet wird im Entwurf zum LEP: <i>Wegen der daraus</i>	Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt. Zum Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate: Das Bewilligungsfeld bleibt aufgrund der bestehenden Genehmigung und der besonderen Bedeutung für die Rohstoffsicherung als Standort für die Erdölgewinnung erhalten und wird nachrichtlich dargestellt. Erdölbohrungen und -förderungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer dürfen ausschließlich von der genehmigten Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus erfolgen. Untersuchungsarbeiten zur Aufsuchung vorhandener Lagerstätte in Verbindung mit Mittelplate A dürfen nur von der Mittelplate A selbst oder vom Festland aus, das heißt von außerhalb des Nationalparks durchgeführt werden. Die Aufstellung eines Gesamtbudgets für klimaaktive Gase ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>resultierenden Raum- bedeutsamkeit und der mit der Erschließung verbundenen Risiken ist die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Rohstoffe mittelfristig auf die Förderung ohne Einsatz der “Fracking“-Technologie zu beschränken und langfristig vollständig aufzugeben.</i> Richtig ist: Fracking stellt immer ein unzulässig hohes Risiko für die Umwelt dar. Daher ist Fracking unter keinen Umständen für die Erschließung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genehmigungsfähig. Es bedarf zudem eines sofortigen Stopps der Neuerschließung fossiler Energiequellen. Das gilt insbesondere für die geplanten Bohrungen im Bereich der Mittelplate. Die Ölförderung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelplate I, das sich im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeeres befindet, ist auf die bereits bestehenden Förderbrunnen zu beschränken. Neue Bohrungen, auch wenn sie von Land aus erfolgen, können katastrophale Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer haben und sind daher nicht genehmigungsfähig.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Landesregierung hat ein Gesamtrestbudget für klimaaktive Gase für Schleswig-Holstein aufzustellen und diesem Budget die bereits mit der jetzigen Infrastruktur zu erwartenden Emissionen gegenüber zu stellen. Mit freundlichen Grüßen,	
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1247	3. Individuelle Einwendung Rohstoffpotentialfläche Im Bereich der oben beschriebenen Ortschaften, hier nördlich des Helgenwegs, ist eine Rohstoffpotentialfläche ausgewiesen. Das Datenmaterial deckt sich jedoch nicht mit vorliegenden Bohrergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Bei den Bodenuntersuchungen im Gebiet zwischen den oben genannten Ortschaften wurde festgestellt, daß sich hier keine nennenswerten Potentiale für Sand und Kiesabbau finden lassen, die einen wirtschaftlichen Abbau der Rohstoffe zulassen. Auch weitere Bodengrunduntersuchungen aus Herbst 2020 eines großen Unternehmens für Kiesabbau kamen zu einem gleichen Ergebnis. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Ausweisung.	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Der Landesentwicklungsplan legt dafür die Rahmenbedingungen fest. Der rohstoffwirtschaftliche Fachbeitrag des Geologischen Dienstes hat die Rohstoffpotenzialgebiete ermittelt und gibt fachplanerische Hinweise für die regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Landschaftsrahmenpläne des Landes geben aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zum regionalplanerischen Umgang mit den Rohstoffpotenzialgebieten. Im Zuge der Regionalplanung findet die erforderliche Abwägung mit konfligierenden Belangen statt. Diese ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans.

B 4.6.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb Stn.-ID: M1110	<u>Zu Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung</u> Alle baulichen Veränderungen (z.B. Rohstoffabbau etc.) im Freileitungsbereich sind mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens.

B 4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 4.7 Tourismus und Erholung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	9. Es wird ein Freihaltebereich von 100 m zwischen der Küstenlinie und der dem Land abgewandten Seite bereits auf Ebene des LEP's eingefordert im Bereich der touristischen genutzten Strände, um hier die touristische Nutzung zu sichern. Abwägung: Der LEP schafft den Rahmen für die Sicherung und den	Zu 9 Neue Stellungnahmen: Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, die für den Tourismus ebenso eine wesentliche Grundlage darstellen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.2 wird zudem klargestellt, dass mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen. Der Küstenbereich entlang der östlichen Küste Ostholsteins ist zudem als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten. Die genaue	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Aufgabe des Landesentwicklungsplan ist es, die Raumansprüche unter Berücksichtigung aller Belange zu koordinieren. Dieses ist hier für den Küstenbereich erfolgt. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft sind nach landesweit einheitlichen Kriterien festgelegt. Aufgrund des Maßstabs kann diese Darstellung nur großräumig und generalisiert erfolgen. Im Rahmen der Regionalplanung erfolgt eine Konkretisierung der Vorbehaltsräume zu Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abwägung der touristischen, naturschutzfachlichen und Küstenschutz relevanten Belange ist im Einzelfall zu vollziehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 6.6.1 hingewiesen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Gemeinde lebt vom Tourismus. Es kommen immer neue Trends, die zur temporären Nutzung der Wasserfläche führen, wie durch Wasserhüpfburgen, Wasserrutschen etc. Um diese Nutzungen auch in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, ist in touristisch genutzten Küstenbereichen die Freihaltung von einengenden Vorschriften dringend erforderlich und wird daher nach wie vor eingefordert. In den touristisch genutzten Küstenbereichen ist dem Tourismus gegenüber dem Naturschutz dementsprechend Vorrang zu gewähren, da dieser Hauptwirtschaftszweig ist. Hier wird nach wie vor eine Positionierung der Landesplanung für den Tourismus in den bestehenden touristischen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Orten und Regionen eingefordert. Der Vorhalteraum für Natur und Landschaft ist in der Karte entsprechend den gemeindlichen Planungsabsichten anzupassen. Ich bitte um sachgerechte Abwägung und Berücksichtigung meiner Belange. Mit freundlichem Gruß	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	11. Es wird ein Freihaltebereich von 100 m zwischen der Küstenlinie und der dem Land abgewandten Seite bereits auf Ebene des LEP eingefordert im Bereich der touristisch genutzten Strände, um hier die touristische Nutzung zu sichern. Abwägung Land: Der LEP schafft den Rahmen für die Sicherung und den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, die für den Tourismus ebenso eine wesentliche Grundlage darstellen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.2 wird zudem klargestellt, dass mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Aufgabe des Landesentwicklungsplan ist es, die Raumansprüche unter Berücksichtigung aller Belange zu koordinieren. Diese ist hier für den Küstenbereich erfolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen. Der Küstenbereich entlang der östlichen Küste Ostholsteins ist zudem als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten. Die genaue Abwägung der touristischen, naturschutzfachlichen und Küstenschutz relevanten Belange ist im Einzelfall zu vollziehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 6.6.1 hingewiesen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Gemeinde lebt vom Tourismus. Es kommen immer neue Trends, die zur temporären Nutzung der Wasserfläche führen, wie durch Wasserhüpfburgen, Wasserrutschen etc. Um diese Nutzungen auch in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, ist in touristisch genutzten Küstenbereichen die Freihaltung von einengenden Vorschriften dringend erforderlich und wird daher nach wie vor eingefordert. In den touristisch genutzten Küstenbereichen ist dem Tourismus gegenüber dem Naturschutz dementsprechend Vorrang zu gewähren, da dieser Hauptwirtschaftszweig ist. Hier wird nach wie vor eine Positionierung der Landesplanung für den Tourismus in den bestehenden touristischen Orten und Regionen eingefordert.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt	11. Es wird ein Freihaltebereich von <u>100 m</u> zwischen der Küstenlinie und der dem Land abgewandten Seite bereits auf Ebene des LEP eingefordert im Bereich der	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1242	touristisch genutzten Strände, um hier die touristische Nutzung zu sichern. Abwägung Land: Der LEP schafft den Rahmen für die Sicherung und den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, die für den Tourismus ebenso eine wesentliche Grundlage darstellen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.2 wird zudem klargestellt, dass mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen. Der Küstenbereich entlang der östlichen Küste	Beteiligungsverfahren ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Aufgabe des Landesentwicklungsplan ist es, die Raumansprüche unter Berücksichtigung aller Belange zu koordinieren. Dieses ist hier für den Küstenbereich erfolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ostholsteins ist zudem als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten. Die genaue Abwägung der touristischen, naturschutzfachlichen und Küstenschutz relevanten Belange ist im Einzelfall zu vollziehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 6.6.1 hingewiesen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Gemeinde lebt vom Tourismus. Es kommen immer neue Trends, die zur temporären Nutzung der Wasserfläche führen, wie durch Wasserhüpfburgen, Wasserrutschen etc. Um diese Nutzungen auch in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, ist in touristisch genutzten Küstenbereichen die Freihaltung von einengenden Vorschriften dringend	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erforderlich und wird daher nach wie vor eingefordert. In den touristisch genutzten Küstenbereichen ist dem Tourismus gegenüber dem Naturschutz dementsprechend Vorrang zu gewähren, da dieser Hauptwirtschaftszweig ist. Hier wird nach wie vor eine Positionierung der Landesplanung für den Tourismus in den bestehenden touristischen Orten und Regionen eingefordert.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	Stellungnahme der Gemeinde Grömitz zu dem zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Die Gemeinde Grömitz gab mit Schreiben vom 28.05.2019 unter der Registernummer <u>Stn.-ID: M1688</u> eine Stellungnahme zu dem ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ab. Diese Stellungnahme ist im Nachfolgenden durch einzelne Unterpunkte erneut wiedergegeben und jeweils ergänzt um das Abwägungsergebnis. die Auswirkungen auf den geänderten Planentwurf und eine <u>neue Stellungnahme</u> mit der Bitte, zu diesen Punkten auf Basis der neuen bzw. ergänzenden Stellungnahmen eine	Zu 1 Definition der Hauptziele der Gemeinde: Weder der Landesentwicklungsplan noch das schleswig-holsteinische Landesplanungsgesetz legen die Grundzielrichtung für die Gesetzgebung des Landes fest. Vielmehr legt der Landesentwicklungsplan Leitvorstellungen für eine nachhaltige Raumentwicklung fest. Insofern gibt der Landesentwicklungsplan auch kein Lösungsziel für Gesetzgebungen, wie in der Stellungnahme gewünscht, vor. Stattdessen nimmt er eine Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungen des Raumes auf einer übergeordneten, großflächigen Ebene vor, um Konflikte anhand von Zielen und Grundsätzen zu minimieren. In den nachfolgenden Planungsebenen findet dann die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Abwägung durchzuführen, die den planungsrechtlichen Anforderungen entspricht. 1. DEFINITION DER HAUPTZIELE DER GEMEINDE Der LEP berücksichtigt in keiner Weise die <u>einzigartige Bedeutung des Kreises Ostholstein für den Tourismus</u> im Land. Allein in Grömitz ist diese Bedeutung anhand des tourismusbezogenen Steuer- und Abgabeaufkommens offensichtlich erkennbar. Im Rahmen der Tourismusabgabeerhebung sind in tourismusorientierten Branchen Jahresumsätze in Höhe von insgesamt ca. 220.000.000,00 Euro festzustellen, die Tourismusabgabeeinnahmen in Höhe von 900.000,00 Euro auslösen. Ferner betragen die jährlichen Kurabgabeeinnahmen ca. 3.960.000,00 Euro. Darüber hinaus wird gemeindlicherseits jährlich Zweitwohnungssteuer in Höhe von insgesamt ca. 2.000.000,00 Euro festgesetzt und eingenommen. Hinzu kommen Gewerbesteureinnahmen in Höhe von ca. 2.550.000, 00 Euro pro Jahr, welche überwiegend von tourismusbezogenen Gewerbe- und Betriebsarten	Konkretisierung der Raumnutzungen im Detail statt. Dazu gehört insbesondere die Bauleitplanung. Daher kann der Landesentwicklungsplan nicht – so wie hier gewünscht - pauschale Ausnahmen von fachgesetzlichen Regelungen zu Naturschutz oder Hochwasserschutz zugunsten von bestimmten Belangen (hier: Tourismus) festlegen. Die Prüfung der einzelnen Belange und gegebenenfalls ihre Abwägung müssen daher im konkreten Einzelfall erfolgen. Darüber hinaus bezieht sich die Stellungnahme auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entrichtet werden. Diese Einnahmen würden allesamt wegfallen, wenn der Tourismus sich nicht mehr bedarfsgerecht entwickeln kann und einbricht. Es sind folgende Inhalte aufzunehmen: Das Land Schleswig-Holstein positioniert sich klar zu einer zielgerechten, langfristigen Entwicklungsfähigkeit der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, denn hier handelt es sich um einen wesentlichen Wirtschaftsbereich des Kreises Ostholstein und des Landes. Dazu sind alle touristischen Entwicklungsbereiche freizuhalten von grünordnerischen Vorgaben, einschließlich der jeweiligen örtlichen Baufläche • <u>zuzüglich Entwicklungsflächen für Wohnbauflächen, touristische und gewerbliche Flächen,</u> die dreimal so groß sind wie der Bedarf es erfordert, um auszuschließen, dass diese Flächen zu reinen „Geldanlagen“ für Spekulanten werden. Dass diese nur bedarfsgerecht erschlossen werden sollen, ist jeder Gemeinde bewusst.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	• der Strandbereiche in touristisch genutzten Orten, um hier eine gemeindebezogene, bedarfsgerechte Nutzung zuzulassen mit mehreren Beachlounges, temporären Veranstaltungsflächen, Sport- und Spielflächen etc., einschließlich • eines 100 m breiten Streifens in der Ostsee, um hier touristische Nutzungen zu ermöglichen, wie Wasserspielbereiche etc. Weiterhin müssen Küstenschutzmaßnahmen, Strandräumungsmaßnahmen, Molenbauten und Strandaufschüttungen etc. auch in Schleswig-Holstein wieder einfacher möglich werden, um den Tourismus zu stärken. Bisher führen alle Notfallmaßnahmen gegen Naturgewalten leicht zu Straftaten. Das kann nicht im Sinne der wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinden sein und ist von der EU so auch nicht gefordert. <u>Widersprüche</u> zwischen unterschiedlichen Behörden und gegensätzlichen Gesetzen sind <u>auszuräumen</u>, um den küstennahen Gemeinden eine bindende Planungs- und Entwicklungsfähigkeit zu geben. Auch sind diese zeitgemäß wieder auszurichten. So widerspricht schon	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Zulässigkeit der Bewirtschaftung der Strände nach dem Landesnaturschutzgesetz - vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres - der Realität. Denn einerseits soll die Saison verlängert werden. Dazu verlängert der Bund gerade wieder die Ferienzeiten von März bis November. Gleichzeitig darf den Strandurlaubern nur in einer begrenzten Zeit ein bewirtschafteter Strand geboten werden. Hervorzuheben sind hier z.B. die <u>Beachlounges</u>, die nur aufgrund der internen Regelung mit der UNB des Kreises Ostholstein auf insg. eine Beachlounge je Gemeinde mit einer Grundfläche von 130 m² begrenzt ist. Einschränkungen des Tourismus <u>nur</u> in Schleswig-Holstein erschweren die weitere Umsetzung einer Qualitätssteigerung in den Tourismusgebieten und die Saisonverlängerung. Sie führen somit zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen zu Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern und zu den anderen EU-Ländern wie Polen, Holland etc. (alle Regionen sind in der EU), die eben nicht diese freiwilligen Einschränkungen eingeführt haben und sich stattdessen nur auf die eigentlichen Rahmenvorgaben der EU beschränkt haben.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es empfiehlt sich, nicht den Ruf des „Verbotsweltmeisters“ anzustreben, sondern ein Bundesland zu entwickeln, welches neue, innovative Entwicklungen in allen Bereichen des Lebens zulässt. Dass heute alle Entwicklungen immer mit Blick auf den Umweltschutz und die Klimaverträglichkeit erfolgen, ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht zusätzlich erwähnt werden. Abwägung Land: Der Stellungname wird nicht gefolgt Mit den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung werden die Räume dargestellt, die tatsächlich touristisch schwerpunktmäßig genutzt werden. Es ist entsprechend der Tourismusstrategie 2025 Ziel des Landes, den Tourismus als Wirtschaftsfaktor weiter zu stärken. Es soll aber dafür Sorge getragen werden, dass dies nicht zu Lasten von Natur und Landschaft geht. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet daher auch verschiedene Festlegungen und Instrumente zur Steuerung des Tourismus. Damit soll sichergestellt werden, dass die Landschaft und der Freiraum auch als	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Grundlage für die touristischen Nutzungen erhalten bleiben. Die Regionalplanung als überörtliche Planung soll daher z. B. Regionale Grünzüge in den Schwerpunkträumen festlegen. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung. Die Kommunen werden in diesem Prozess bereits frühzeitig beteiligt. Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist für das Küstenmeer außerhalb des Watts pauschal ein Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus ebenfalls einbezogen worden, um in diesem Bereich zumindest saisonal stattfindenden Nutzungen wie zum Beispiel Baden und Wassersport Rechnung zu tragen. Gleichzeitig bestehen in diesen Räumen auch Belange des Küstenschutzes und des Naturschutzes. Der LEP ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Es gehört zum Wesen von Raumordnungsplänen, dass in	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ihnen unterschiedliche und sich teilweise auch überlagernde Nutzungsansprüche an einen Raum/ ein Gebiet dargestellt werden. Die Auseinandersetzung mit diesen Belangen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung, wobei Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze zur berücksichtigen sind. Insofern ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nutzungen wo und in welchem Umfang (Beachlounes, Strandräumungen, etc.) möglich sind. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, sowie die Zusammenarbeit der Behörden bezüglich naturschutzfachlicher Themen regelt das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein in § 2 und sind somit nicht im Regelungsrahmen des LEP. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Der LEP setzt die Grundzielrichtungen für alle Folgegesetze des Landes. In der Abwägung des Landes ist nicht erkennbar, dass sich mit den Belangen der Gemeinde städtebaulich auseinandergesetzt worden ist.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Stattdessen sind die Inhalte des Text-Teils des LEP-Entwurfes nur übernommen worden So wird verkannt, dass mit der Definition der Lage der regionalen Grünzüge bis an die touristischen Orte hier - erfahrungsgemäß - eben keine Nutzungen mehr möglich sind, die bauliche Maßnahmen nach sich ziehen. Auch wird kein Lösungsziel genannt, wie die gesamten Gesetze so anzupassen sind, dass sie mit den touristischen Aufgaben der Region zusammenpassen. Hier würde alleine als Zieldefinition reichen, dass nach dem Landesnaturschutz- und Landeswassergesetz keine Bauverbotszonen im Innenbereich zur Ostsee gelten. Es wird eine städtebaulich und fachlich nachvollziehbare Abwägung eingefordert mit einem offenen Ergebnis, welches den Aufgaben der touristischen Orte in der zukünftigen Entwicklung unterstützt.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt	9. Es wird ein Freihaltebereich von 100 m zwischen der Küstenlinie und der dem Land abgewandten Seite bereits auf Ebene des LEP's eingefordert im Bereich der touristischen genutzten Strände, um hier die touristische Nutzung zu sichern.	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Textabschnitt, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1227	Abwägung: Der LEP schafft den Rahmen für die Sicherung und den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, die für den Tourismus ebenso eine wesentliche Grundlage darstellen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.2 wird zudem klargestellt, dass mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen. Der Küstenbereich entlang der östlichen Küste Ostholsteins ist zudem als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Schwerpunkträume	eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Aufgabe des Landesentwicklungsplan ist es, die Raumansprüche unter Berücksichtigung aller Belange zu koordinieren. Dieses ist hier für den Küstenbereich erfolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten. Die genaue Abwägung der touristischen, naturschutzfachlichen und Küstenschutz relevanten Belange ist im Einzelfall zu vollziehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel 6.6.1 hingewiesen. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Die Gemeinde lebt vom Tourismus. Es kommen immer neue Trends, die zur temporären Nutzung der Wasserfläche führen, wie durch Wasserhüpfburgen, Wasserrutschen etc. Um diese Nutzungen auch in Schleswig-Holstein zu ermöglichen, ist in touristisch genutzten Küstenbereichen die Freihaltung von einengenden Vorschriften dringend erforderlich und wird daher nach wie vor eingefordert. In den touristisch genutzten Küstenbereichen ist dem	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Tourismus gegenüber dem Naturschutz dementsprechend Vorrang zu gewähren, da dieser Hauptwirtschaftszweig ist. Hier wird nach wie vor eine Positionierung der Landesplanung für den Tourismus in den bestehenden touristischen Orten und Regionen eingefordert. Ich bitte um sachgerechte Abwägung und Berücksichtigung meiner Belange.	
Institution: Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1229	Stellungnahme des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e.V zum zweiten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Sehr geehrte Damen und Herren, der Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. (TVSH) ist die zentrale Interessenvertretung für den Schleswig-Holstein-Tourismus. Als erster Ansprechpartner in der Tourismuspolitik setzt sich der TVSH seit Jahrzehnten unabhängig und neutral für seine Mitglieder und für die Vertreter der Tourismuswirtschaft ein. Dabei spielen die permanente Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Abbau von Hemmnissen und Hindernissen zur	Die Stellungnahme bezieht sich mit der gewünschten Änderung auf Textstellen, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Die Grundsätze in Kapitel 4.7 beziehen sich auf die Entwicklung von Tourismus und Erholung im gesamten Land. Der Ausbau und die Stärkung des Tourismus im Binnenland ist in Absatz 1 enthalten. Die Weiterentwicklung der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit die zentrale Rolle. Die Tourismuswirtschaft ist einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren des Landes Schleswig-Holstein. 2019 generierte die Tourismuswirtschaft einen Bruttoumsatz von rund 9,7 Milliarden Euro. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Plan Stellung nehmen zu können und begrüßen, dass verschiedene Aspekte aus der Stellungnahme des TVSH vom 31.05.2019 in diesem berücksichtigt wurden. Leider wurde folgender Hinweis zum Thema Binnenlandtourismus (Kap. 4.7) nicht aufgegriffen: <i>Im Binnenland sollte es neben Maßnahmen zur Qualitäts- und Strukturverbesserung vorrangig um eine Kapazitätserweiterung des Angebots bzw. den Bau neuer Anlagen gehen. Um die vorhandenen Potentiale zu nutzen, müssen größere Infrastrukturvorhaben sowie Betriebsansiedlungen und -erweiterungen im Binnenland möglich sein.</i> In der Synopse der Stellungnahmen zum 1. Beteiligungsverfahren heißt es:	Möglichkeiten für Tourismus und Erholung im Binnenland in Form von touristischer Infrastruktur und Betriebsansiedlungen ist nicht ausgeschlossen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>In den Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung, die zum großen Teil im Binnenland liegen, soll eine verträgliche regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.</i> Eine Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung im Binnenland ist ohne größere Infrastrukturvorhaben sowie Betriebsansiedlungen und -erweiterungen nicht möglich, so dass wir hiermit noch einmal darum bitten, diese Ergänzung aufzunehmen. Die Binnenlandregionen „Ostseefjord Schlei GmbH“, „Holsteinische Schweiz“ und „Herzogtum Lauenburg Marketing Service GmbH“, mit denen wir uns dazu ausgetauscht haben, flankieren diese Forderung. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf den Bericht „Entwicklungspotenziale und Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Binnenlandtourismus in Schleswig-Holstein“, der im Mai 2019 von der Firma tourismus plan B GmbH mit Förderung des Landes fertig gestellt wurde, hinweisen, der diese Forderung ebenfalls untermauert.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1040	4.7 Tourismus und Erholung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G Eine touristische Entwicklung ist grundsätzlich in allen Teilräumen des Landes möglich. Auf der Grundlage der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 sollen neben dem Tourismus an den Küsten auch der Tourismus im Binnenland und der Städtetourismus ausgebaut und gestärkt werden. Dabei sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land insbesondere auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein, um die Wachstumspotenziale des Tourismus zu nutzen <i>der sich den UN-Nachhaltigkeitszielen verpflichtet und Einheimische und Gäste in seinen Planungen gleichermaßen berücksichtigt.</i> 2 G Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale touristische Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ, zielgruppen- und themengerecht <i>wo notwendig</i> weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden. Hierbei sind auch in ihrer	Zu 4.7: Schleswig-Holstein hat sich verpflichtet, sein Handeln an den globalen Nachhaltigkeitszielen der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auszurichten. Dieses ist in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes entsprechend dokumentiert. Auch die Raumordnung setzt innerhalb der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 auf dieses Leitbild der Nachhaltigkeit. Dieses ist im Kontext der zukünftigen elf Megatrends Schleswig-Holsteins in Teil A Absatz 2 („Landesplanung weiterdenken“) für den gesamten Landesentwicklungsplan formuliert und findet sich in allen Themenbereichen wieder. Erneute Verweise auf dieses Leitbild in einzelnen Kapiteln von Teil B, wie in der Stellungnahme gewünscht, kämen einer Wiederholung gleich, die aus Sicht der Landesplanung keinen weiteren Mehrwert generiert und dementsprechend als nicht erforderlich angesehen wird. Mit den vorgeschlagenen Formulierungen sollen die Entwicklungsmöglichkeiten von Tourismus und Erholung begrenzt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bedeutung wachsende Gruppen in den Blick zu nehmen, wie zum Beispiel ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Barrierefreiheit von touristischen Angeboten gewinnt daher besonders an Bedeutung. Eine gute Erreichbarkeit von touristischen Angeboten sowie tourismusgeprägten Orten auch mit dem ÖPNV soll angestrebt werden (Kapitel 4.3 Absatz 8). Für eine abgestimmte touristische Infrastrukturplanung sind auf Basis der Tourismusstrategie des Landes touristische Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene notwendig. Diese sollen öffentliche und private Aktivitäten miteinander verknüpfen. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und der Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Trägerschaften soll Gebrauch gemacht werden. 3 G Bei Planungen und Maßnahmen des Tourismus in räumlicher Nähe zu Flüssen und Küsten sollen <i>müssen</i> auch die Belange des Binnenhochwasserschutzes (Kapitel 6.5) sowie die Belange des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich (Kapitel 6.6) berücksichtigt werden	Der Tourismus stellt einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor in Schleswig-Holstein dar, seine Weiterentwicklung ist Ziel der Landesregierung. Diese muss aber – wie in diesem Kapitel aufgeführt - in Abwägung mit anderen, zum Beispiel städtebaulichen, natur- und Klimaschutzrechtlichen Belangen erfolgen. Diese Belange als Grundsätze der Raumordnung an dieser Stelle festzulegen, wird als ausreichend angesehen. Darüber hinaus bezieht sich die Stellungnahme mit den gewünschten Änderungen auf Textstellen, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Der Stellungnahme wird entsprechend nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Begründung B zu 1 Mit seinen Küsten, einem abwechslungsreichen Binnenland, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften, interessanten Städten und einem ausgezeichneten Klima zeichnet sich Schleswig-Holstein als Urlaubs- und Erlebnisland aus. Mit der im Juni 2014 beschlossenen Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 (<i>aktuelle Fortschreibung?</i>) setzt sich der Tourismus im Land drei Hauptziele: - Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus,- Verbesserung der Wettbewerbsposition,- Stärkung von Image, Marke und Marketing des Urlaubsreiseziels Schleswig-Holstein. Die umsetzungsorientierte Strategie definiert klare Ziele für den Tourismus in Schleswig-Holstein und benennt Zielgruppen und Themen als Schwerpunkte für die Vermarktung und Infrastrukturentwicklung. Einen besonderen Stellenwert haben die Themen Qualität und Nachhaltigkeit im Tourismus. B zu 2 Eine gute touristische Infrastruktur, ein breites privatwirtschaftliches Angebot (vor allem im Beherbergungsbereich) sowie ansprechende Ortsbilder sind Erfolgsfaktoren für einen wettbewerbsfähigen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Tourismus in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund ist ein konzeptionell begründeter, integrierter Ansatz von öffentlichen und privaten touristischen Aktivitäten erforderlich, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen. Hierzu sind regionale touristische Entwicklungskonzepte erforderlich, die auf der Tourismusstrategie des Landes aufbauen. Diese sind die Basis für eine zielgruppen- und themengerechte Fortentwicklung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebots (unter Einschluss eines korrespondierenden städtebaulichen Umfelds). Hierbei können auch Mobilitätsbelange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen sowie Erreichbarkeitsgesichtspunkte touristischer Einrichtungen sowie Umbau- und Rückbaumaßnahmen eine wichtige Rolle spielen. Die touristischen Entwicklungskonzepte und die daraus abgeleitete touristische Infrastrukturplanung sollen <i>müssen</i> dabei die naturschutzfachlichen, denkmalpflegerischen und landschaftsplanerischen Aspekte in den Teilräumen des Landes berücksichtigen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Land weiter zu stärken, sollen die Akteurinnen und Akteure von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Städten und Gemeinden, touristischen Organisationen sowie privaten Leistungsanbietern eng miteinander kooperieren. Die anzustrebenden Kooperationen sollen auf marktfähigen räumlichen Einheiten mit einem klar erkennbaren und abgrenzbaren Angebot basieren und neben der Abstimmung und Festlegung der strategischen Zielrichtung auf eine Mittelbündelung und Synergienutzung in den Bereichen Organisation, Infrastruktur und Marketing abzielen. Durch eine regional abgestimmte Vorgehensweise und eine damit verbundene räumliche Schwerpunktbildung von touristischen Einrichtungen sollen die touristische Infrastruktur zielgruppen- und themengerecht angepasst und ihre Auslastung optimiert werden. B zu 3 An den Küsten und Flüssen Schleswig-Holsteins sind Hochwassersituationen Teil der natürlichen Dynamik und folglich nicht zu vermeiden. Verschärft wird diese Dynamik durch den Klimawandel. Bei der touristischen Entwicklung soll <i>muss</i> dies berücksichtigt werden, um die Schadensrisiken zu minimieren. Innerhalb von Retentionsräumen und hochwassergefährdeten Bereichen soll <i>wird</i> auf touristische Planungen und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Maßnahmen möglichst verzichtet werden (Kapitel 6.5 und 6.6). Alternativ ist mit entsprechenden, der Hochwassersituation angepassten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden durch Hochwasser vermieden werden. [Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Die vom Stellungnehmer vorgenommenen Textformatierungen (Rotfärbung, durchgestrichener Text) konnten aus technischen Gründen nicht in RO-BOB und damit in die Synopse übernommen werden. Sie sind jedoch in die Votierung eingeflossen.]	

B 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Lauenburgische Seen Stn.-ID: M1224	2. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (zu Ziffer 4.7.1) Als einziger Raum im Landesinneren wurde der „Raum Malente, Eutin und Plön“ als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung unter „1 Z (Seite 177)“ ausgewiesen. Dies ist sehr enttäuschend für andere vergleichbare Räume im Landesinneren.	Zu 2: Das Anliegen, den Raum „Mölln, Ratzeburg, Berkenthin und Lauenburgische Seen“ als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auszuweisen, wurde bereits im Rahmen des vorhergehenden Beteiligungsverfahrens geprüft und nicht umgesetzt, da die Kriterien zur Einstufung nur teilweise erfüllt wurden. Die jetzige Stellungnahme wurde geprüft und enthält

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Raum „Mölln, Ratzeburg, Berkenthin und Lauenburgische Seen“ mit der Gebietskulisse des Naturparkes Lauenburgische Seen weist vergleichbare Voraussetzungen auf und erfüllt nach hiesiger Einschätzung die Kriterien für die Ausweisung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung. Die Städte Mölln und Ratzeburg sowie die Ämter Berkenthin und Lauenburgische Seen mit ihren Gemeinden erbringen große Anstrengungen für die Entwicklung der touristischen Infrastruktur und für die Naherholung in der Metropolregion Hamburg. Mit ihren Angeboten unterstützen sie außerdem den Bäder-Tourismus an der nahen Ostseeküste in der Lübecker Bucht. Es wird erneut eine Überprüfung eingefordert, dass der Raum „Mölln, Ratzeburg, Berkenthin und Lauenburgische Seen“ als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen wird. Das Votum der Landesplanung in der Abwägungstabelle ist enttäuschend, dass lediglich der Hinweis erfolgt, dass für den genannten Bereich die Kriterien zur Einstufung als	nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Der Raum „Mölln, Ratzeburg, Berkenthin und Lauenburgische Seen“ ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Entwicklungsräume werden in den Regionalplänen als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung konkretisiert. Außerdem wird dort die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung geprüft. Diese Bereiche stellen innerhalb der Entwicklungsgebiete eine herausgehobene Bedeutung dar und können sich zukünftig zu einer Schwerpunktraumkategorie entwickeln (Kapitel 4.7.2 Absatz 4 G). Die Festlegung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung basiert auf landesweit einheitlich erhobenen Daten. Die vorliegenden Daten werden als hinreichend aktuell angesehen. Der Stellungnahme bezüglich der Textänderung wird nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung nur teilweise erfüllt sind und auf Ziffer 3.7.1 Abs. 1 LEP-Entwurf verwiesen wird. Es wird beantragt, dass bei Vorliegen der Kriterien im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans die Einstufung als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung anerkannt werden kann und insofern hierfür als Grundlage eine Öffnungsklausel in Ziffer 4.7.1 – 1 Z für den landesinneren Bereich eingefügt wird. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: <u>Im Landesinneren:</u> · der Raum Malente, Eutin und Plön · die Räume, die bei einer Prüfung im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne die Kriterien nach Ziffer 4.7.1 Abs. 1 LEP-Entwurf erfüllen. Damit besteht die Möglichkeit, nicht erst nach 2030 als Schwerpunktraum bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkannt zu werden. Wir werden in 2021/2022 zusammen mit den anderen Verwaltungen und Stellen im Naturpark Lauenburgische Seen eine Datenerhebung und Zusammenstellung für die geforderten Kriterien nach	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ziffer 4.7.1 vorbereiten. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Amt Pellworm, Bauverwaltung Stn.-ID: M1230	Anlage 5 Zu Kapitel 4.7.1 Absatz 1: Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Die Auflistung in Anlage 5 sollte überprüft und angepasst werden. Erläuterung/Ergänzung: „Hinweis: Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung umfassen in der Regel nur Teile der nachstehend genannten Städte und Gemeinden. [...] Halligen Hallig Hooge Langeneß Pellworm [...]“ (Zitat aus Anlage 5) Die Gemeinde Pellworm ist hier als Hallig gelistet.	Zu Anlage 5: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anlage 5 wird korrigiert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Aufgrund der Aussagen in „Kapitel 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ ist davon auszugehen, dass die Insel Pellworm gemeint ist und nicht die zur Gemeinde Pellworm gehörigen Halligen.	
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn.-ID: M1222	<u>S. 203 ff:</u> Die Deklaration von Schwerpunkträumen für Tourismus dürfen militärische Belange nicht beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die Kieler und Eckernförder Bucht. Ausgebauter Tourismus in unmittelbarer Nähe zu den militärischen Truppenübungsplätzen Putlos und Todendorf schränkt die militärische Nutzung dahingehend ein, dass dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Rechnung getragen werden muss. Daher ist um die Truppenübungsplätze Putlos und Todendorf ein ausreichend großer Pufferbereich anzulegen, in dem kein weiterer Ausbau von Tourismus betrieben oder Pflege und Heil-anstalten eingerichtet werden. Ich bitte dahingehend um Anpassung der Raumstruktur in der Hauptkarte (Teil C), insbesondere da diese sich aktuell auch mit den Liegenschaftsgrenzen überlappt. Auch die Nutzungen und Belange der Fischerei dürfen	Zu S. 203ff: Der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren gefolgt, indem eine Textergänzung in Kapitel 4.7.1 Absatz B zu 3 vorgenommen wurde, die die militärischen Belange in den Vordergrund stellt. Darüber hinaus handelt es sich bei Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung um eine Raumkategorie und nicht automatisch um baulich genutzte Flächen. Vielmehr müssen bei der konkreten Planung von Vorhaben und Bauflächen die militärischen Belange unter anderem bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die grobe Rasterstruktur des Planzeichens und den Planungsmaßstab von 1:300.000 (eins zu dreihunderttausend) hingewiesen, der weder flächen- noch gebietsscharf ist. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	militärische Belange nicht beeinträchtigen und soll auch dementsprechend dargestellt werden. Bislang ist dies nur für Aquakulturen formuliert (S.217). Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stn.-ID: M1221	<u>S. 203 ff:</u> Die Deklaration von Schwerpunkträumen für Tourismus darf militärische Belange nicht beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die Kieler und Eckernförder Bucht. Ausgebauter Tourismus in unmittelbarer Nähe zu den militärischen Truppenübungsplätzen Putlos und Todendorf schränkt die militärische Nutzung dahingehend ein, dass dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Rechnung getragen werden muss. Daher ist um die Truppenübungsplätze Putlos und Todendorf ein ausreichend großer Pufferbereich anzulegen, in dem kein weiterer Ausbau von Tourismus betrieben oder Pflege und Heilanstalten eingerichtet werden. Ich bitte dahingehend um Anpassung der Raumstruktur in der	Siehe Votum zu der gleichlautenden Wiederholung von StN M1222

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hauptkarte (Teil C), insbesondere da diese sich aktuell auch mit den Liegenschaftsgrenzen überlappt. Auch die Nutzungen und Belange der Fischerei dürfen militärische Belange nicht beeinträchtigen und soll auch dementsprechend dargestellt werden. Bislang ist dies nur für Aquakulturen formuliert (S.217). Für den Bereich des Küstenmeeres kann in der Regel ebenfalls erst bei Vorlage von konkreten Planungen eine Bewertung und Aussage zum Vorhaben abgegeben werden. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren. Mit freundlichen Grüßen	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	7. Die Landesplanung muss sich klar zu zielgerechten, langfristigen Entwicklungsfähigkeit der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung positionieren, denn hier handelt es sich um einen wesentlichen Wirtschaftsbereich des Landes. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Behörden und gegensätzlichen Gesetzen sind auszuräumen, um den	Zu 7: Der Forderung der Stellungnahme, die Baugebietsgrenzen und regionalen Grünzüge in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Die touristische Weiterentwicklung und deren wirtschaftliche Priorität in den Scherpunkträumen für

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	küstennahen Gemeinden eine bindende Planungs- und Entwicklungsfähigkeit zu geben. Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 3 G Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den	Tourismus und Erholung wird in Kapitel 4.7.1 des Landesentwicklungsplans deutlich. Nichtsdestotrotz geht es im Rahmen der Raumordnung um eine Abwägung unterschiedlicher räumlicher Interessen und die Berücksichtigung unterschiedlicher Raumnutzungen. Aufgrund des erheblichen Siedlungsdrucks in diesen Schwerpunkträumen ist es dementsprechend wichtig, das Landschaftsbild, welches für den Tourismus selbst förderlich und außerordentlich relevant ist, zu erhalten, Siedlungsentwicklungen zu steuern und mit landschaftlichen Freiräumen abzuwechseln. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei der Neuaufstellung der Regionalpläne entweder Baugebietsgrenzen oder - wie bisher im geltenden Regionalplan 2 für den Kreis Ostholstein – regionale Grünzüge festgelegt werden. Es ist nicht vorgesehen, beide Planzeichen gleichzeitig zu verwenden. Darüber hinaus wurde die Stellungnahme geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung zu Änderungen zum ersten Entwurf eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und –gebieten für Tourismus und Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt (siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1). Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen. Zu 4 G Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	insbesondere dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung. Regionale Grünzüge sollen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Aus diesen Gründen soll ihre planmäßige bauliche Nutzung nicht forciert werden. Eine Festlegung als Grundsatz ist daher nicht im Sinne des Plangebers. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zurzeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>begrenzen.“</i> Danach ☐ ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können ☐ und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4)</i> <i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind.“</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	9. Die Landesplanung muss sich klar zur zielgerechten, langfristigen Entwicklungsfähigkeit der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung positionieren, denn hier handelt es sich um einen wesentlichen Wirtschaftsbereich des Landes. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Behörden und gegensätzlichen Gesetzen sind auszuräumen, um den küstennahen Gemeinden eine bindende Planungs- und Entwicklungsfähigkeit zu geben. Abwägung Land: Die Abwägung ist nicht auffindbar. Auswirkung auf den LEP:	Zu 9: Die Stellungnahme der Gemeinde Grube wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren als Teil der Verwaltungsgemeinschaft von der Gemeinde Grömitz eingereicht und entsprechend votiert. Das Votum kann in BOB.SH unter https://www.bolapla-sh.de/verfahren/bf4796a7-f729-11ea-a85e-0050569710bc/public/detail#procedureDetailsDocumentlist unter der Gemeinde Grömitz Stellungnahmennummer M1689 eingesehen werden. Die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung zu Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf eingeflossen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Somit wurde die Einwendung der Gemeinde nicht aufgenommen. Folglich handelt es sich um einen Abwägungsausfall.	sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	9. Die Landesplanung muss sich klar zur zielgerechten, langfristigen Entwicklungsfähigkeit der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung positionieren, denn hier handelt es sich um einen wesentlichen Wirtschaftsbereich des Landes. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Behörden und gegensätzlichen Gesetzen sind auszuräumen, um den küstennahen Gemeinden eine bindende Planungs- und Entwicklungsfähigkeit zu geben. Abwägung Land: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu 3 G</u> Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den	Der Forderung der Stellungnahme, die Baugebietsgrenzen und regionalen Grünzüge in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Die touristische Weiterentwicklung und deren wirtschaftliche Priorität in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung wird in Kapitel 4.7.1 des Landesentwicklungsplans deutlich. Nichtsdestotrotz geht es im Rahmen der Raumordnung um eine Abwägung unterschiedlicher räumlicher Interessen und die Berücksichtigung unterschiedlicher Raumnutzungen. Aufgrund des erheblichen Siedlungsdrucks in diesen Schwerpunkträumen ist es dementsprechend wichtig, das Landschaftsbild, welches für den Tourismus selbst förderlich und außerordentlich relevant ist, zu erhalten, Siedlungsentwicklungen zu steuern und mit landschaftlichen Freiräumen abzuwechseln. Zur Klarstellung wird darauf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt (siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1)..	hingewiesen, dass bei der Neuaufstellung der Regionalpläne entweder Baugebietsgrenzen oder - wie bisher im geltenden Regionalplan 2 für den Kreis Ostholstein – regionale Grünzüge festgelegt werden. Es ist nicht vorgesehen, beide Planzeichen gleichzeitig zu verwenden. Darüber hinaus wurde die Stellungnahme geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung zu Änderungen zum ersten Entwurf eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen. <u>Zu4G</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung. Regionale Grünzüge sollen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Aus diesen Gründen soll ihre planmäßige bauliche Nutzung nicht forciert werden. Eine Festlegung als Grundsatz ist daher nicht im Sinne des Plangebers.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zurzeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7. 1 Absatz 4)</i> <i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind.</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u></i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt Stn.-ID: M1227	7. Die Landesplanung muss sich klar zu zielgerechten, langfristigen Entwicklungsfähigkeit der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung positionieren, denn hier handelt es sich um einen wesentlichen Wirtschaftsbereich des Landes. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Behörden und gegensätzlichen Gesetzen sind auszuräumen, um den küstennahen Gemeinden eine bindende Planungs- und Entwicklungsfähigkeit zu geben. Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu 3G</u> Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von	Der Forderung der Stellungnahme, die Baugebietsgrenzen und regionalen Grünzüge in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Die touristische Weiterentwicklung und deren wirtschaftliche Priorität in den Scherpunkträumen für Tourismus und Erholung wird in Kapitel 4.7.1 des Landesentwicklungsplans deutlich. Nichtsdestotrotz geht es im Rahmen der Raumordnung um eine Abwägung unterschiedlicher räumlicher Interessen und die Berücksichtigung unterschiedlicher Raumnutzungen. Aufgrund des erheblichen Siedlungsdrucks in diesen Schwerpunkträumen ist es dementsprechend wichtig, das Landschaftsbild, welches für den Tourismus selbst förderlich und außerordentlich relevant ist, zu erhalten,

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden. Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt	Siedlungsentwicklungen zu steuern und mit landschaftlichen Freiräumen abzuwechseln. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei der Neuaufstellung der Regionalpläne entweder Baugebietsgrenzen oder - wie bisher im geltenden Regionalplan 2 für den Kreis Ostholstein – regionale Grünzüge festgelegt werden. Es ist nicht vorgesehen, beide Planzeichen gleichzeitig zu verwenden. Darüber hinaus wurde die Stellungnahme geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung zu Änderungen zum ersten Entwurf eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1).. Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen. <u>Zu4G</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung. Regionale Grünzüge sollen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Aus diesen Gründen soll ihre planmäßige bauliche Nutzung nicht forciert werden. Eine Festlegung als Grundsatz ist daher nicht im Sinne des Plangebers.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zurzeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs.2 Nr.2 ROG, der besagt:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4)</i> Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind." Das Ziel 1 Z wird begründet mit: „Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u></i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung Stn.-ID: M1132	4 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU ZUR SYNOPSE 4.2 Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung 4.2.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Ratekau Die Gemeinde Ratekau bekräftigt an dieser Stelle nochmals ihre Forderung nach einer Erweiterung des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung um die Dörfer Offendorf, Kreuz-kamp und Ovendorf (siehe Abb. 18).	Zu 4.2.2: Die Stellungnahme bezieht sich mit der gewünschten Änderung auf Textstellen, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 10. Regionale Grünzüge sind als „Grundsätze“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „Platzhalter“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von Bau- und Entwicklungsverbote verwendet werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben. Abwägung Land: Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 - 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen.	Der Forderung der Stellungnahme, die Baugebietsgrenzen und regionalen Grünzüge in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Die touristische Weiterentwicklung und deren wirtschaftliche Priorität in den Scherpunkträumen für Tourismus und Erholung wird in Kapitel 4.7.1 des Landesentwicklungsplans deutlich. Nichtsdestotrotz geht es im Rahmen der Raumordnung um eine Abwägung unterschiedlicher räumlicher Interessen und die Berücksichtigung unterschiedlicher Raumnutzungen. Aufgrund des erheblichen Siedlungsdrucks in diesen Schwerpunkträumen ist es dementsprechend wichtig, das Landschaftsbild, welches für den Tourismus selbst förderlich und außerordentlich relevant ist, zu erhalten, Siedlungsentwicklungen zu steuern und mit landschaftlichen Freiräumen abzuwechseln. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei der Neuaufstellung der Regionalpläne entweder Baugebietsgrenzen oder - wie bisher im geltenden Regionalplan 2 für den Kreis Ostholstein – regionale Grünzüge festgelegt werden. Es ist nicht vorgesehen, beide Planzeichen gleichzeitig zu verwenden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zudem sind die Regionale Grünzüge multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen, die in der Begründung aufgeführt sind, und deren Wechselwirkungen untereinander. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.	Darüber hinaus wurde die Stellungnahme geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung zu Änderungen zum ersten Entwurf eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Empfehlung einer neuen Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. 11</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7.1 Absatz 4)</i> Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind. Das Ziel 1 Z wird begründet mit: „Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die <i>Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden.</i> <i>So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der</i> Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u></i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Folgende Karte ist für die Gemeinde Timmendorfer Strand relevant: <u>Karte Entwurf 1: [Karte liegt vor]</u> <u>Karte Entwurf 2: [Karte liegt vor]</u>	
Institution: Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „<u>Stn.-ID: M1692</u>“ folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 9. Die Landesplanung muss sich klar zu zielgerechten, langfristigen Entwicklungsfähigkeit der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung positionieren, denn hier handelt es sich um einen wesentlichen Wirtschaftsbereich des Landes. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Behörden und gegensätzlichenGesetzen sind auszuräumen, um den küstennahen Gemeinden eine bindende Planungs- und Entwicklungsfähigkeit zu geben. Abwägung Land: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Forderung der Stellungnahme, die Baugebietsgrenzen und regionalen Grünzüge in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Die touristische Weiterentwicklung und deren wirtschaftliche Priorität in den Scherpunkträumen für Tourismus und Erholung wird in Kapitel 4.7.1 des Landesentwicklungsplans deutlich. Nichtsdestotrotz geht es im Rahmen der Raumordnung um eine Abwägung unterschiedlicher räumlicher Interessen und die Berücksichtigung unterschiedlicher Raumnutzungen. Aufgrund des erheblichen Siedlungsdrucks in diesen Schwerpunkträumen ist es dementsprechend wichtig, das Landschaftsbild, welches für den Tourismus selbst förderlich und außerordentlich relevant ist, zu erhalten, Siedlungsentwicklungen zu steuern und mit landschaftlichen Freiräumen abzuwechseln. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei der Neuaufstellung der Regionalpläne

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Zu 3G</u> Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und	entweder Baugebietsgrenzen oder - wie bisher im geltenden Regionalplan 2 für den Kreis Ostholstein – regionale Grünzüge festgelegt werden. Es ist nicht vorgesehen, beide Planzeichen gleichzeitig zu verwenden. Darüber hinaus wurde die Stellungnahme geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung zu Änderungen zum ersten Entwurf eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt (siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1).. Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen. <u>Zu4G</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung. Regionale Grünzüge sollen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Aus diesen Gründen soll	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ihre planmäßige bauliche Nutzung nicht forciert werden. Eine Festlegung als Grundsatz ist daher nicht im Sinne des Plangebers. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zurzeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Empfehlung einer neuen Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4)</i> <i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind."</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u></i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Aufgrund der laut Umweltbericht festgestellten „negativen Umweltauswirkungen der bishe-rigen intensiven Nutzung“ sind „Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ausdrücklich zu beachten“. Diese neu aufgenommene Ergänzung aus dem Umweltbericht (Kap. 4.2.5.5.1) ist im Absatz 3G, Kapitel 4.7.1 LEP zu übernehmen.	Zu 4.7.1: Die Landesplanung verweist darauf, dass in Kapitel 4.7.1 Absatz 3 G bereits auf die Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes verwiesen wird. Dementsprechend wird keine weitere Textergänzung vorgenommen und der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Schleswig-Flensburg,	Anlage 5 In Anlage 5 des Landesentwicklungsplans werden Gemeinden aufgeführt, die im Schwerpunktbereich für	Zu Anlage 5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, um die Kohärenz zwischen der Hauptkarte und der Anlage 5 herzustellen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt Stn.-ID: M1257	Tourismus und Erholung liegen. Im Sinne der Hauptkarte müssen folgende Gemeinden ergänzt werden: • Harrislee • Niesgrau • Steinbergkirche • Steinberg Mit freundlichen Grüßen	Anlage 5 wird korrigiert und Steinbergkirche, Steinberg und Niesgrau werden ergänzt. Bei Harrislee ist nur ein kleiner Teil der Flensburger Förde als Scherpunktraum ausgewiesen. Dementsprechend wird Harrislee nicht in Anlage 5 aufgelistet.
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland Stn.-ID: 1199	4. Wirtschaftliche Entwicklung 4.7 Tourismus und Erholung Stellungnahme Kreis Nordfriesland FD Bauen und Planen zu Kapitel 4.7.1: Die Berücksichtigung der Forderung des Kreises, die Stadt Husum als Schwerpunktraum festzulegen, wird seitens des Kreises ausdrücklich begrüßt. Die Aufnahme Husums erfolgte in der Themenkarte 18 zu Kapitel 4.7.1 sowie in der Anlage 5 zum LEP nicht jedoch in Absatz 1 des Textes selbst. Dies ist noch zu korrigieren. Dessen ungeachtet wird erneut festgestellt, dass im Falle der Stadt Friedrichstadt und der Halbinsel Eiderstedt der	Zu 4.7.1: Dem Hinweis auf die Ergänzung der Stadt Husum in Absatz 1 wird gefolgt, um die Kohärenz zwischen dem Textteil, der Themenkarte 18, der Anlage 5 und der Hauptkarte herzustellen. Das Anliegen der Stellungnahme bezüglich der Stadt Friedrichstadt und der Halbinsel Eiderstedt wurde bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft. Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt und Friedrichstadt sowie die Halbinsel Eiderstedt wurden nicht als Schwerpunkträume Tourismus und Erholung aufgenommen. Die erneute Stellungnahme enthält nur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	immer stärker nachgefragte Städte- und Tagestourismus nach wie vor zu wenig Würdigung erfährt. Die von der Landesplanung im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne beabsichtigte Prüfung zur Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung für die beiden Gebiete ist zwar aus Sicht der Landesplanung folgerichtig, wird aus Sicht des Kreises jedoch als nicht ausreichend angesehen. Die Stadt Friedrichstadt ist ein Besuchermagnet für Tagestouristen aus dem Küstenumland und bei der Halbinsel Eiderstedt handelt es sich um die größte zusammenhängende Erholungsregion an der Westküste. Die touristische Marke „Nordsee“ und das Synonym für „Familienurlaub“ wird bundesweit mit der Destination Eiderstedt in Verbindung gebracht. Aus diesem und vielen anderen bekannten Gründen ist – neben der Stadt Friedrichstadt, auch die Halbinsel Eiderstedt als touristischer Schwerpunktraum auszuweisen.	Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Dementsprechend wird der Stellungnahme nicht gefolgt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1202	4.7.1. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung „...Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine	Zu 4.7.1: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Struktur-und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.“ Eine weitere Bebauung (Zerstörung) der Landschaft ist nicht hinnehmbar! Die Norfriesischen Inseln (Sylt) sind in erster Linie, auch für den Tourismus, aufgrund ihrer einmaligen Natur ein kostbares Erholungsgebiet. Dieses gilt es zu erhalten für Einheimische und deren Gäste. Eine Erweiterung der touristischen Angebote bedeutet in jedem Fall eine Qualitätsverschlechterung. Deshalb unbedingt den og. Satz streichen.heimischen Lebensqualität.	Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zu Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1162	4.7.1, 3 G Der Regionalplan V von 2002 schreibt den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung auf der Insel Sylt bereits zu, eine „hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht“ zu haben. Damit ist	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	seitdem auch eine „überproportionale Belastung der Landschaft verbunden“. Durch viele planerische Ausnahmen seitdem - hat sich in den vergangenen 18 Jahren dieser Zustand noch weiter potenziert. Es ist aus meiner Sicht überhaupt nicht nachvollziehbar, dass der LEP 2020 hier noch weitere Ausnahmen ermöglichen soll. Die Nordseeinseln, speziell Sylt haben mittlerweile ungezählt viele Kapazitäten, so dass zur Verbesserung des Angebotes auf keinen Fall Neuschaffung, sondern nur noch eine Umwandlung des Bestandes eine Möglichkeit sein kann. Ich bitte dringend um entsprechende Streichung dieses Satzes.	räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1142	Stellungnahme zu Punkt 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung: Bitte streichen Sie den Satz: 3 G „... Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.“ Auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr ist eine hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht, das	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wurde bereits 2002 im Regionalplan V bescheinigt. Diese Konzentration hat sich in den letzten 18 Jahren noch potenziert, es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan immer noch Ausnahmen zulassen will.	auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1159	4.7.1 „zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur...“ Stellungnahme: Für die Insel Sylt dürfen keine zusätzlichen Kapazitäten in Aussicht gestellt werden, weil die Insel eine klar definierte Belastungsgrenze weit überschritten hat. Die Verkehrsinfrastruktur hält keine Erweiterung bestehender Kapazitäten aus, auch diese ist in der Hochsaison absolut aus- und überlastet. Eine Qualitätsverbesserung ist wünschenswert, kann jedoch nur über eine Umwandlung des bestehenden	Zu 4.7.1: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Angebotes erfolgen. Der Satz der in Aussichtstellung zusätzlicher Kapazitäten muss gestrichen werden,	Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1190	4.7.1, 3G Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung der Inseln Sylt, Amrum und Föhr wurden bereits 2002 im Regionalplan V bescheinigt, dass sie eine „hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht“ haben und damit eine „überproportionale Belastung der Landschaft verbunden“ sei. Diese hat sich in den vergangenen 18 Jahren um ein Vielfaches potenziert. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so offen anbietet. Es gibt bereits so viel Kapazitäten, dass eine Umwandlung das einzig rechte Mittel der Wahl zur Verbesserung des Angebotes sein kann und darf! (Kapazitätsverschiebung) Ich bitte um entsprechende	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Streichung dieses Satzes!	Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1161	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Interesse habe ich u.g. Entwurf zur Fortschreibung des LEP gelesen. Als Sylter Bürger stößt - insbesondere nach dem Corona-Jahr 2020 - die im Entwicklungsplan erwähnte Zusicherung von zusätzlichen Kapazitäten von Tourismus/Erholungsangeboten bei mir auf Unverständnis. Insbesondere die damit unweigerlich verbundene Zunahme an Verkehr stösst bei einer über 90% Mehrheit der Insulaner auf Ablehnung. Die Kapazitäten sind in den letzten Jahren schon über die Schmerzgrenze für Einheimische und Natur der Insel Sylt ausgebaut worden. Es ist klar, dass für das Land SH die Insel Sylt wirtschaftlich gesehen von großer Bedeutung ist. Bislang hat Wertschöpfung mit der Devise "immer mehr und immer weiter so" auch funktioniert. Aber die Stimmung kippt. Es müssen neue, zukunftsweisende, nachhaltige Ansätze für den Massentourismus gefunden	Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Der Wunsch nach wirklicher Veränderung ist übergroß.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1148	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr sind durch eine „hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht“. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so offen anbietet. Es gibt bereits soviel Kapazitäten, dass eine Reduzierung/Umwandlung das einzige Mittel zur Verbesserung des Angebotes sein kann. Ich bitte um entsprechende Streichung dieses Satzes.	Zu 4.7.1: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1111	Zu 4.7.1 Schwerpunkträume Tourismus und Erholung 3G: Zusätzliche Kapazitäten# Stellungnahme: Es wurde schon 2002 im Regionalen V bescheinigt das eine sehr hohe touristische Infrastruktur auf den Nordfriesischen Inseln herrscht. Dazu kommen noch die Mengen an Zweitwohnungsbesitzer auf den Inseln. Es ist nur begrenzt Platz und so sollte, um das Leben auf den Inseln zu erhalten, keine Ausnahmen im LEP bezüglich Kapazitätserweiterung gemacht werden. Das sollte komplett gestrichen werden um Menschen auf den Inseln ein zu Hause zu ermöglichen und so eine Qualitätsverbesserung für den Tourismus zu ermöglichen. Ohne Bewohner geht es nicht!	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1094	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 3 G „... Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Angebotes bewirken.“ Schon 2002 wurden den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung der Inseln Sylt, Amrum und Föhr im Regionalplan V bescheinigt, dass sie eine „hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht“ haben und eine „überproportionale Belastung der Landschaft verbunden“ sei. Dieses hat sich in den vergangenen 18 Jahren potenziert. Darum ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so klar anbietet. Es gibt schon so viele Kapazitäten, dass eine Umwandlung das einzig rechte Mittel der Wahl zur Verbesserung des Angebotes sein kann und darf (Kapazitätsverschiebung). Ich bitte um entsprechende Streichung dieses Satzes.	Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1138	Seite 204 B zu 3 Was unter „marktgerechten Entwicklung des Tourismus sowie die tourismuspolitischen Zielsetzungen“ zu verstehen ist, muss für die Schwerpunkträume für Tourismus ermittelt werden.	Zu Absatz B zu 3 Seite 204: Der erste Satz der Begründung verweist auf die Tourismusstrategie des Landes und betont die besondere Eignung der Schwerpunkträume für deren Umsetzung. Im Anschluss an den Satz, auf den sich der zweite Satz der Stellungnahme bezieht, wird die Vereinbarkeit der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Satz „Um den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar zu gestalten und die wassertouristische Attraktivität zu erhöhen..... sowie Maßnahmen zur Optimierung und touristische Inwertsetzung der Wasserkante..... sollte angestrebt werden.“ sollte gestrichen werden. Dieser Satz wird häufig von Planern benutzt, um Eingriffe in geschützte Biotope zu legitimieren oder Bauwerke auf Grünflächen zu begründen. Der Eindruck entsteht, als ob Landschaft und Natur wertlos sind und ein Wert erst dann entsteht, wenn alles überbaut ist oder Landschaft übermäßig möbliert wird.	touristischen Raumnutzung mit den Zielen des Gewässer- und Naturschutzes, Küsten- und Hochwasserschutzes sowie den Belangen der Verteidigung angesprochen. Der Eindruck, der in der Stellungnahme geäußert wird, dass nur eine überbaute Landschaft einen Wert beinhaltet, kann an dieser Stelle nicht geteilt werden (auf Kapitel 6.2 Landesentwicklungsplan wird verwiesen). Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1158	4.7.1.Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 3G Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur und oder Qualitäts Verbesserung des Angebotes bewirken. zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn Sie eine Struktur und oder Qualitäts Verbesserung des Angebotes bewirken. Stellungnahme:	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Es geht um die Insel Sylt. Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung der Insel Sylt wurden bereits im Jahre 2002 im Regionalplan V bescheinigt, dass sie eine hohe Konzentration des touristischen Infrastruktur erreicht haben Ebenso erreicht wurde damit eine überproportionale Belastung der Landschaft. Dies hat sich wie wir alle wissen in den vergangenen 18 Jahren potenziert. So ist es für mich nicht nachzuvollziehen, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so direkt und offen anbietet. Es gibt bereits derart viele Kapazitäten, dass eine Umwandlung das einzig rechte Mittel der Wahl zur Verbesserung des Angebotes sein kann und auch nur sein darf. Ebenso erreicht wurde damit eine überproportionale Belastung der Landschaft. Dies hat sich wie wir alle wissen in den vergangenen 18 Jahren potenziert. So ist es für mich nicht nachzuvollziehen, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so direkt und offen anbietet. Es gibt bereits derart viele Kapazitäten, dass eine Umwandlung das einzig rechte Mittel der Wahl	die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zur Verbesserung des Angebotes sein kann und auch nur sein darf. Ich bitte um entsprechende Streichung dieses Satzes. Sylt liegt mir am Herzen. Im Vordergrund kann nicht mehr der Kommerz alleine stehen sondern auch die Belange der Einwohner müssen an die erste Stelle rücken. Jeder soll sein Geld verdienen aber jeder muss auch leben können nicht nur einen Kurztrip eine Woche oder 14 Tage. Nehmen und geben muss im Einklang stehen. Dazu gehört auch eine offene und ehrliche Kommunikation, offenes Handeln und nicht hinter dem Rücken. Sie als Politiker werden von uns bezahlt mit unseren Geldern, Sie haben einen Amtseid geschworen, zum Wohle aller betroffenen Menschen zu handeln Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1093	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 3 G „... Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.“ Stellungnahme: Gerade auf den Insel und an touristischen	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ballungsräumen wie Sankt Peter Ording hat die einheimische Bevölkerung damit zu kämpfen ihre Infrastruktur aufrecht zu erhalten, eigenen Wohnraum zu sichern und gegen die Investitionsflut von Kapitalanlegern einerseits und Zweitwohnungsbesitzern andererseits anzukämpfen. Es braucht keine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes, sondern ein weniger ist mehr. Die Einheimischen sollten nicht verdrängt werden, sondern es sollte Platz für Lebensraum geschaffen werden und für Gemeinschaftsfördernde Infrastruktur.	genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1024	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 3 G „... Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.“ Stellungnahme: Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung der Inseln Sylt, Amrum und Föhr wurden bereits 2002 im Regionalplan V bescheinigt, dass sie eine „hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht“ haben und eine „überproportionale Belastung	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Landschaft verbunden“ sei. Dieses hat sich in den vergangenen 18 Jahren potenziert. So ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so offen anbietet. Es gibt bereits soviel Kapazitäten, dass eine Umwandlung das einzig rechte Mittel der Wahl zur Verbesserung des Angebotes sein kann und darf (Kapazitätsverschiebung). Ich bitte um entsprechende Streichung dieses Satzes.	die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1040	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 Z Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind:- An der Nordsee: - die Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Pellworm sowie Nordstrand und die Halligen Hooge, Langeneß und Oland,-die Insel Helgoland,-die Räume um Dagebüll, Sankt Peter-Ording, Büsum und Friedrichskoog.- An der Ostsee:- der Küstenraum Flensburgs sowie der Raum um Glücksburg,-der Küstenraum von Steinbergkirche über Kappeln bis Eckernförde,- der Küstenraum der Kieler Förde (Strände, Kiel, Mönkeberg, Heikendorf, Laboe),- der Küstenraum	Zu 4.7.1: Zu 1 Z: Auf Ebene der Raumordnung ist eine Maßgabe in Form von Tragfähigkeitskonzepten für den Tagestourismus durch die Kommunen nicht möglich. Alternative Mobilitätskonzepte und Parkleitkonzepte sowie deren konkrete Ausgestaltung fallen in die Zuständigkeit der Kommunen. Darüber hinaus bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Dementsprechend kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Probstei von Stein bis Stakendorf,- der Küstenraum von Behrendorf bis Weißenhaus,- Teile der Insel Fehmarn,- der Küstenraum von Heiligenhafen bis Lübeck-Travemünde sowie die Altstadt von Lübeck.- Im Landesinneren:- der Raum Malente, Eutin und Plön. <i>Die Kommunen, die in den Schwerpunkträumen besonders durch den Tagestourismus häufig frequentiert werden, erstellen Tragfähigkeitskonzepte, die sich an den maximal ausgelasteten Kapazitäten im Bereich des Beherbergungsangebots, der verkehrlichen Infrastruktur sowie der übrigen touristischen Infrastruktur orientieren. Dazu wird ein analoges und digitales Informationssystem installiert, das weiträumig und frühzeitig über sich entwickelnde Belastungen Auskunft gibt, um unnötige Suchverkehre zu minimieren.</i> Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung () sind in der Hauptkarte dargestellt. Sie umfassen auch Teile des Küstenmeers. 2 Z Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind in die Regionalpläne zu übernehmen. und inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren.	Zu 2 G: Eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Schwerpunkträume durch die Regionalplanung sollte auf Basis von Notwendigkeit geschehen und nicht pauschal durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben werden. Dementsprechend ist die Formulierung des Landesentwicklungsplans angemessen. Zu 3 G: Tourismus und Erholung stellen einen großen wirtschaftlichen Faktor für das Land Schleswig-Holstein sowie für die betroffenen Kommunen dar. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll bei Raumnutzungsabwägungen dieser Fokus entsprechend klar im Vordergrund stehen. Dies muss entsprechend auch die Möglichkeit einer Struktur- und Qualitätsverbesserung des Angebots durch Kapazitätserweiterung einräumen, jedoch gleichzeitig auch Grenzen der Siedlungsentwicklung sowie regionale Grünzüge und landschaftliche Freiräume ohne planmäßige Siedlung beinhalten, welche innerhalb der Regionalpläne konkretisiert werden. Mit diesem Fokus auf den Tourismus unterscheiden

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	G Die Regionalpläne können <i>müssen</i> die Schwerpunkträume inhaltlich und räumlich konkretisieren. 3 G In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus und die Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden angemessen berücksichtigt werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen <i>müssen</i> hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. <i>Vorhandene Kapazitäten sollen zu einer Struktur- und Qualitätsverbesserung des Angebots genutzt werden.</i> Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus	sich entsprechend die Schwerpunkträume von den Entwicklungsräumen, was im Landesentwicklungsplan deutlich wird und weswegen der Stellungnahme nicht gefolgt wird. Den Vorschlägen wird daher nicht gefolgt Darüber hinaus bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Zu 4 Z: In Kapitel 4.7.1 Absatz 4 ist festgelegt, dass die Regionalplanung entweder Baugebietsgrenzen oder Regionale Grünzüge festzulegen hat. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Steuerungsinstrumente. Baugebietsgrenzen legen die Bereiche fest, in denen eine Bebauung erfolgen kann. Regionale Grünzüge legen die Freiräume fest, die von planmäßiger Besiedelung freizuhalten sind. Es ist nicht notwendig und nicht beabsichtigt, beide Instrumente parallel zu verwenden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu 4 G: Der Satz wurde an dieser Stelle gestrichen und als Absatz 2

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben. In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers oder der Binnengewässer einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden. Die Städte sollen durch Hotellerie- und Gastronomie-, Tagungs- und Veranstaltungs-, sowie Kultur- und Einkaufsangebote, städtebauliche Maßnahmen und eine gute verkehrliche Anbindung ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern. Innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden. 4 Z In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Baugebietsgrenzen, Kapitel 3.5) darzustellen, innerhalb derer sich die weitere bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder <i>und</i> es sind regionale Grünzüge (Kapitel 6.3.1) darzustellen, in denen keine planmäßige Siedlung	G eingefügt. Siehe entsprechendes Votum zu Absatz 2 G. Zu 5 G: Wie schon im Abschnitt zu Absatz 4 Z erläutert, bestehen bereits Anforderungen an die Regionalpläne, entsprechende Freiräume innerhalb der Schwerpunkträume Tourismus und Erholung zu bestimmen. Absatz 5 G unterstützt die Abwechslung der Nutzung der Küstenbereiche. Kapitel 4.7.3 enthält darüber hinaus konkretere Festlegungen für einzelne Infrastrukturen für Tourismus und Erholung. Eine Formulierung des Plansatzes mit Zielcharakter ist daher nicht sinnvoll, so dass der Stellungnahme nicht gefolgt wird. Zu B zu 3: Die Kommunen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Entwicklung von Tragfähigkeitskonzepten zum Beispiel in Verbindung mit Kreuzfahrttourismus erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung in der Begründung des Landesentwicklungsplans ist nicht beabsichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Darüber hinaus bezieht sich ein Großteil der Stellungnahme auf Textabschnitte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	stattfinden darf. G In den Regionalplänen können <i>müssen</i> die Zielsetzungen für die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung konkretisiert werden. 5 G Touristisch intensiv genutzte Küsten, Ufer- und Strandabschnitte sollen <i>müssen</i> sich mit landschaftlichen Freiräumen abwechseln. Begründung B zu 1, 2 Die Auswahl der Gemeinden für die Festlegung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) erfolgte anhand folgender angebots- und nachfrageorientierter Kriterien: - Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen größer 1.000,- Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen je Einwohner größer 1, - Gesamtzahl der touristisch genutzten Betten und der Standplätze auf Campingplätzen je Hektar Gebäude- und Freifläche größer 10,- Gesamtzahl der Übernachtungen größer 200.000, - Tourismusintensität (Übernachtungen je 1.000	zweiten Beteiligungsverfahren ist. Der Stellungnahme wird entsprechend nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Einwohner) größer 2.500. Eine Zuordnung zu den Schwerpunkträumen erfolgte in der Regel, wenn eine Gemeinde mindestens drei der fünf Kriterien erfüllt (Themenkarte 18). Die betroffenen Gemeinden sind in Anlage 5 aufgelistet. Darüber hinaus wurde eine abschließende raumordnerische Bewertung hinsichtlich räumlicher Mindestgrößen und siedlungsstruktureller Gesichtspunkte durchgeführt. Dabei wurden auch Aspekte wie das touristische Angebot, Liegeplätze in Häfen und Marinas und die Bedeutung der Räume für die Naherholung und als Ausflugsziel angemessen berücksichtigt. Grundlage für die Abgrenzung sind die Daten einer Analyse des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) zur umfänglichen Ermittlung der Übernachtungskapazitäten und Übernachtungen im Land aus dem Jahr 2017. Die Analyse basiert auf der Methode des Kapazitätsmonitors Tourismus Schleswig-Holstein (2013) und liefert eine aktuelle Datengrundlage in Ergänzung zur amtlichen Beherbergungsstatistik, die lediglich Beherbergungsbetriebe mit zehn oder mehr Betten berücksichtigt. Die dadurch erfassten und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gemeindescharf projizierten, touristisch genutzten Betten aus Hotellerie, Parahotellerie (Ferienwohnungen, Ferienhäuser), Jugendherbergen und (Reha-)Kliniken erlauben so ein adäquateres Gesamtbild der touristischen Übernachtungskapazitäten und Übernachtungen in Schleswig-Holstein. Zusätzlich wurden Standplätze auf Campingplätzen berücksichtigt, die einen nicht unerheblichen Teil des Tourismus in Schleswig-Holstein bestimmen. Die Zahl der Standplätze ist mit dem Faktor 1 in die oben genannten Kennziffern eingegangen, obwohl davon auszugehen ist, dass ein Standplatz in der Regel von mehreren Personen genutzt wird. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Raumordnung jedoch gerechtfertigt, da den Standplätzen gegenüber den vermieteten Hotel- und Pensionsbetten in der Regel eine geringfügigere tourismuswirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist. Die Abgrenzung der Schwerpunkträume erfolgte in der Regel nicht entlang von Gemeindegrenzen, sondern es sind nur die tatsächlich stark von Tourismus und Erholung und entsprechenden Einrichtungen geprägten Gemeindeteile (zum Beispiel der erweiterte Küstenbereich) ausgewiesen. Für das Küstenmeer ist im Bereich der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	landseitigen Schwerpunkträume vor dem Hintergrund der dort zumindest saisonal stattfindenden Nutzungen (zum Beispiel Baden, Wassersport) außerhalb des Watts pauschal ein Streifen mit einer Ausdehnung von einem Kilometer Breite von der Küstenlinie aus als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgelegt worden. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Gebiete (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Naturschutzgebiete) gelten weiter. Dieses korrespondiert mit dem Antrag Schleswig-Holsteins auf Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) hinsichtlich der Einrichtung von Kitesurfgebieten. B zu 3 Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung sind besonders geeignet für eine marktgerechte Entwicklung des Tourismus sowie zur Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen entsprechend der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Hier stehen Maßnahmen zum gewerblichen Tourismus im Vordergrund. Die mit der Festlegung dieser Räume verbundenen raumordnerischen Erfordernisse leisten	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einen Beitrag, den Tourismus in seiner herausragenden landes- und regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln. Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung haben die Wirkung von raumordnerischen Vorbehaltsgebieten. Mit der Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen die vorhandenen Einrichtungen und Angebote gesichert sowie die weitere touristische Entwicklung in diesen Räumen gezielt befördert und unterstützt werden. Insbesondere soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden, die sowohl die natürlichen Grundlagen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus sichert. Die Entwicklung in den Schwerpunkträumen soll sich daher in erster Linie auf eine Qualitätsverbesserung und eine stärker zielgruppen- und themenorientierte Differenzierung der Angebotsformen, insbesondere in Räumen mit relativ einseitigen Angebotsstrukturen (zum Beispiel überwiegend Campingplätze), und insgesamt auf eine Strukturverbesserung konzentrieren. Um den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar zu gestalten und die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wassertouristische Attraktivität zu erhöhen, sollen eine bessere Integration von see- und landseitigen Anlagen und Angeboten sowie Maßnahmen zur Optimierung und touristischen Inwertsetzung der Wasserkante – insbesondere der Strände sowie Häfen und Marinas – in vertretbarem Umfang angestrebt werden. Dabei ist stets eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Gewässer- und Naturschutzes, sowie des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie den Belangen der Verteidigung herzustellen. Der Städtetourismus gehört zu den wachsenden Marktsegmenten. Städtereisende sind eine Entwicklungszielgruppe der Tourismusstrategie. Die schleswig-holsteinischen Städte können mit einem breiten Angebot um Gäste werben. Dazu zählen interessante kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, gute Einkaufsmöglichkeiten und ein attraktives Stadtbild. Besondere Entwicklungschancen ergeben sich für die großen Hafenstädte in Schleswig-Holstein aus den Fährverbindungen nach Skandinavien und ins Baltikum sowie aus der steigenden Zahl von Kreuzfahrtschiffen, die die Häfen Kiel und Lübeck-Travemünde anlaufen. <i>Die Hafenstädte entwickeln ein</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Tragfähigkeitskonzept, um einem overcrowding vorzubeugen.</i> In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung kommt der Abstimmung und Kooperation zur Synergienutzung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu. B zu 4, 5 Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich wie die Ordnungsräume (Kapitel 2.2) durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein, wenn auch nur zeitweilig, hohes Personenaufkommen aus. Dabei wird die Anzahl der Feriengäste durch viele Tagestouristen und Wochenendgäste zum Teil deutlich ergänzt. Die Schwerpunkträume erfordern daher ebenfalls ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume. Bezüglich der Errichtung oder Erweiterung von tourismus- und erholungsbezogener Infrastruktur in diesen Räumen wird auf Kapitel 4.7.3 verwiesen. [Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Die vom Stellungnehmer vorgenommenen Textformatierungen (Rotfärbung, durchgestrichener Text) konnten aus	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	technischen Gründen nicht in RO-BOB und damit in die Synopse übernommen werden. Sie sind jedoch in die Votierung eingeflossen.]	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1150	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus Für die Inseln Sylt, Föhr und Amrum steht schon 2002 im Regionalplan V, dass eine hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht und damit eine überproportionale Belastung der Landschaft verbunden ist. Dieses hat sich in den vergangenen 18 Jahren maximal potenziert, so ist es nicht nachzuvollziehen, dass der Landesentwicklungsplan Ausnahmen so offen anbietet. Es gibt bereits soviel Kapazität, dass nur eine Umwandlung das Mittel zur Wahl sein kann.	Zu 4.7.1: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1160	Dringend ist die 4.7.1. und 3G Tourismus und Erholung auf den Inseln, hier Sylt, wurden bereits im Jahre 2002 behandelt. Es wurde bescheinigt, dass eine hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur und eine überproportionale Belastung der Natur erreicht ist. In den vergangenen 18 Jahren ist der Zustand potenziert. Es ist nun nicht nachvollziehbar , weshalb eine Ausnahme überhaupt noch möglich gemacht werden soll.	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1163	4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 3G „.....Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und /oder Qualitätsverbesserung des	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Angebotes bewirken." Stellungnahme: Ich bitte um Streichung des oben genannten Satzes. Bereits 2002 wurde den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Regionalplan V bescheinigt, dass „in diesen Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung die Entwicklungsmöglichkeiten nur noch in einem angemessenen Rahmen gegeben sind.“ Darüber hinaus soll demnach „eine nennenswerte, bloß quantitative Ausweitung der Bettenkapazität ohne Angebotsverbesserung und ohne Abgleich mit strukturell erfolgten Rückgängen des Bettenangebotes in der Vergangenheit nur noch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.“ Weiter heißt es dort, dass „das bereits vorhandene überdurchschnittlich hohe Angebot an Zweitwohnungen in Sankt Peter-Ording einen nennenswerten Zuwachs nicht mehr zuließe“. Auch auf den Inseln Sylt, Föhr und Amrum ist bereits eine „hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht. Aufgrund dieser Forderungen, die bereits vor 19 Jahren festgelegt worden sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass	Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der heute neu gefasste Landesentwicklungsplan derartige Ausnahmen billigen soll. In diesen besonders hoch frequentierten Gebieten sollten ausschließlich noch Umwandlungen der bereits vorhandenen Kapazitäten durchgeführt werden um das Angebot qualitativ oder strukturell zu verbessern. Alle sonstigen Kapazitätserweiterungen sollten unterbunden werden.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1185	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Fortschreibung des LEP 2010 zum LEP 2020 nehme ich gerne Stellung. Zu Ziffer 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung 3 G „... Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.“ Stellungnahme: Den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung der Inseln Sylt, Amrum und Föhr wurden bereits 2002 im Regionalplan V bescheinigt, dass sie eine „hohe	Zu 4.7.1 Absatz 3 G: Die nordfriesischen Inseln inklusive Sylt sowie Sankt Peter-Ording sind als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Diese können in den Regionalplänen sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert werden. Der in der Stellungnahme genannte Satz bezieht sich auf alle Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, welche neben einem klaren Fokus auf Struktur- und Qualitätsverbesserung punktuell auch noch die Möglichkeit zur/ der Kapazitätserweiterung unter Struktur- und/oder Qualitätsverbesserungsvorgaben haben sollen. Inwiefern eine Konkretisierung dieser Zielsetzungen für einzelne Schwerpunkträume erforderlich und sinnvoll ist, wird

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht“ haben und eine „überproportionale Belastung der Landschaft verbunden“ sei. Dieses hat sich in den vergangenen 18 Jahren potenziert. So ist es nicht nachvollziehbar, dass der Landesentwicklungsplan hier Ausnahmen so offen anbietet. Es gibt bereits soviel Kapazitäten, dass eine Umwandlung das einzig rechte Mittel der Wahl zur Verbesserung des Angebotes sein kann und darf (Kapazitätsverschiebung). Ich bitte um entsprechende Streichung dieses Satzes.	im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans geprüft. Davon abgesehen bezieht sich die Stellungnahme auf einen Satz, der vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist.

B 4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1081	Stellungnahme der Gemeinde Schwedeneck laut Beschluss vom 28. Januar 2021 Die Gemeinde Schwedeneck nimmt den 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010 für den Planungsraum II zur Kenntnis und nimmt wie folgt dazu Stellung: TEIL C – Hauptkarte Im Vergleich zur Hauptkarte des	Zu Teil C – Hauptkarte: Mit dem Entwurf der Fortschreibung 2020 sind die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung an die aktuellen Grundlagen der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein angepasst worden. Fachliche Grundlagen sind die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete. Dies führt in einigen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 ist der Gemeinde Schwedeneck aufgefallen, das Gemeindeteile im Hinterland nicht mehr zum Entwicklungsraum für Touristik und Erholung gehören, stattdessen aber Bereiche des Nord-Ostsee-Kanals mit aufgenommen worden sind. Die Gemeinde Schwedeneck ist der Meinung, dass sich der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung nicht nur auf die Küstenlinie beziehen darf, sondern das Hinterland mit einbezogen werden muss und bittet darum, das gesamte Gemeindegebiet Schwedeneck wieder in den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung aufzunehmen. Die Gemeinde ist bemüht auch für den Tourismus und zur Erholung Radwege im gesamten Gemeindegebiet auszubauen und schafft attraktive Ausflugsziele wie zum Beispiel das erlebbare Hügelgrab im OT Birkenmoor. Aus touristischer Sicht ist hier eine Verbindung zwischen küstennaher und küstenferner Region über das Kaltenhofer Moor bis an den Nord-Ostsee-Kanal sinnvoll und angezeigt. Die Gemeinde Schwedeneck weist darauf hin, dass das gesamte Gemeindegebiet im Rad- und Wanderführer der Lokalen	Bereichen des Landes zu einer geänderten Abgrenzung der Entwicklungsgebiete. Allerdings wird bereits in der Begründung zu Kapitel 4.7.2 Absatz 1 darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Eignung der übrigen Räume des Landes für Tourismus und Erholung damit nicht in Frage gestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Tourismus-Organisation (LTO) Eckernförder Bucht enthalten ist. Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1171	<u>4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung</u> Zu diesem Punkt verweisen wir zunächst auf die vorliegende Stellungnahme vom 28.05.2019 (Vorgangs-Nr. 1459) und ergänzen diese wie folgt: Gerade im Jahre 2020 hat das Landschaftsschutzgebiet Winderatter See als Teil des FFH-Gebietes 1322-391 einen ungeahnten Aufschwung als Anziehungspunkt für Naturfreunde und Wanderer genommen. Bereits vor einigen Jahren ist die Infrastruktur des Naturpfades durch den die Sanierung eines hunderte Meter langen Steges durch das Winderatter Sumpfland und einer Schutzhütte sowie die Ausweisung eines Übernachtungsplatzes weiter aufwertet worden. Der hochwertige Standort zieht am Wochenende mittlerweile Hunderte von Besuchern an. Aufgrund des Andranges sieht sich die Gemeinde Husby veranlasst, weitere Infrastrukturmaßnahmen	Zu 4.7.2: Mit dem Entwurf der Fortschreibung 2020 sind die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung an die aktuellen Grundlagen der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein angepasst worden. Fachliche Grundlagen sind die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete. Die Festlegung ist in Anpassung an den Landesentwicklungsplan-Maßstab generalisiert erfolgt. Eine Konkretisierung der Entwicklungsräume als Entwicklungsgebiete erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(Anlegung von Behelfsparkplätzen) durchzuführen. Neben der Bedeutung als eines der wichtigsten binnenländischen Naherholungsgebiete weit und breit wächst auch die Bedeutung für den Tourismus. Am Eingang zum LSG in Seegaard entstehen neben drei bereits vorhandenen zwölf weitere Ferienwohnungen, im nahegelegenen OT Markerup sind zwei Wohnhäuser zu großen Ferienhäusern umgewidmet worden, daneben werden Privatbetten vermietet. Gerade im Hinblick auf die in Pandemiezeiten steigende Bedeutung der Naherholung und des Urlaubes im eigenen (Bundes-) Land sollte die Festlegung des Gemeindegebietes der Gemeinde Husby und selbstverständlich der umliegenden Gemeinden Ausacker und Sörup als Entwicklungsraum bzw. -gebiet für Tourismus und Erholung ernsthaft geprüft und erwogen werden. Abschließend schließt die Gemeinde Husby sich der Stellungnahme des SHGT vom 26.01.2021, des Kreises Schleswig-Flensburg und des Amtes Hürup vom 19.02.2021 vollumfänglich an.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Hürup, Bauamt Stn.-ID: 1116	Das Amt Hürup mit seinen Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup nimmt zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 wie folgt Stellung: 4.7.2 Entwicklungsräume und –gebiete für Tourismus und Erholung Es wird nochmals auf die vorgelegte Stellungnahme vom 28.05.2019 verwiesen. Aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale eignet sich das Gemeindegebiet Husby besonders gut für Tourismus und Erholung. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes sollte eine Konkretisierung durch Darstellung als Entwicklungsgebiet erfolgen.	Zu 4.7.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Entwurf der Fortschreibung 2020 sind die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung an die aktuellen Grundlagen der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein angepasst worden. Fachliche Grundlagen sind die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke und die Landschaftsschutzgebiete. Die Festlegung ist in Anpassung an den Landesentwicklungsplan-Maßstab generalisiert erfolgt. Eine Konkretisierung der Entwicklungsräume als Entwicklungsgebiete erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne.
Institution: Arkebeker Erneuerbare Energien GmbH Stn.-ID: M1243	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, dass viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP-Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt	Zu 2: Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Dithmarschen handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019 .0 2 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, in der das Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum Bioenergieausbaupotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistisches Landesamt Nord.	der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Institution: Gemeinde Ratekau, Bauverwaltung Stn.-ID: M1132	4 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE RATEKAU ZUR SYNOPSE 4.1 Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung 4.1.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Ratekau Im Vergleich der Darstellungen der "Entwicklungsräume	Zu 4.1.2: Die TenneT TSO GmbH hält den ursprünglichen Vorzugskorridor zwischen Neustadt in Holstein und Lübeck seit dem Sommer 2020 nach weiteren Untersuchungen und auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und neuer Untersuchungsergebnisse nicht mehr für vorzugswürdig.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für Tourismus und Erholung" in den Abbildungen 16 (1. Entwurf 2018) und 17 (2. Entwurf 2020) ist zu erkennen, dass die Landes-planungsbehörde im 2. Entwurf die Darstellung der Entwicklungsräume und -gebiete deutlich verändert hat. Der Entwicklungsraum nördlich Pansdorf ist gänzlich weggefallen, südlich der Gemeindegrenze zu Lübeck wurde der Entwicklungsraum ergänzt und westlich Rohlsdorf erfolgte eine westliche Erweiterung des Entwicklungsraumes. Da sich die Darstellung der Entwicklungsräume im 2. Entwurf des LEP 2020 an den Darstellungen des Landschaftsrahmen-plans 2020 orientiert und im Landschaftsrahmenplan die neuen Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht berücksichtigt wurden, liegen Teilflächen des Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_OHS_074. Allein die Nah- und Fernwirkungen eines Windparks stellen die Funktionen eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung im Umfeld des Windparks in Frage; hier liegt der Entwicklungsraum teilweise sogar noch innerhalb des Vorranggebietes, was nicht nachvollzogen werden kann.	Genauere Kartierungen und Untersuchungen von technischen Engstellen entlang des neuen Vorzugskorridors in Bündelung mit der Autobahn A1 hätten ergeben, dass manche Planungskonflikte bei diesem Korridor entgegen früherer Annahmen nicht mehr bestehen. So sei beispielsweise eine küstennahe Freileitung für den Wasservogelzug weniger problematisch als gedacht, denn es habe sich herausgestellt, dass die anfluggefährdeten Arten die Küste deutlich höher anfliegen, als man 2016 noch vermutet hatte. Auch die Überspannung geschützter Flora-Fauna-Habitat-Wälder in Scharbeutz sei nach näheren Untersuchungen der Geländetopologie leichter möglich als zu Beginn der Planung angenommen. Die Landesplanung hat bei der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) den geänderten Korridorverlauf und die kumulative Wirkung mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung geprüft und dabei auch die Aspekte des Tourismus und der Erholung berücksichtigt. Auf die Abwägungsentscheidungen in den Datenblättern zu den entsprechenden Vorranggebieten wird verwiesen. Die Landesplanung sieht keinen Widerspruch zwischen der Ausweisung eines Entwicklungsraumes für

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Als weitere erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung ist die aktuell von TenneT geplante Trasse des 2. Abschnittes der 380 kV-Ostküstenleitung von Stockelsdorf nach Göhl zu bewerten. Diese zerschneidet den Entwicklungsraum auf einer sehr langen Strecke zwischen Horsdorf im Gemeindegebiet Stockelsdorf und Pansdorf im Gemeindegebiet Ratekau (siehe rot gestrichelte Linie in Abb. 17). Die nachteiligen Auswirkungen der 380 kV-Leitung allein reichen schon aus, um den Grundsatz des 2. Entwurfs des LEP 2020, dass Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung Räume umfassen, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen, ad absurdum zu führen. In Verbindung mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf den Gemeindegebieten Ratekau und Scharbeutz kumulieren die erheblich nachteiligen Auswirkungen beider raumordnerisch relevanter Vorhaben auf die Funktionen des Entwicklungs-raumes	Tourismus und Erholung und den beschriebenen Energiewendeprojekten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	für Tourismus und Erholung. Die von Tennet bis 2020 geplante Vorzugsvariante der 380 kV-Leitung zerschneidet nicht den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, sondern tangiert diesen nur im westlichen Teil, wodurch die nachteiligen Auswirkungen auf den Entwicklungsraum deutlich geringer ausfallen. Die Gemeinde Ratekau fordert, dass zur Aufrechterhaltung der im Grundsatz des 2. Entwurfs des LEP 2020 genannten Funktionen des im 2. Entwurf verbleibenden, gegenüber der Darstellung im 1. Entwurf deutlich reduzierten Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung der Vorzugskorridor aus 2015/2016 im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens weiterhin bevorzugt wird. Weiterhin fordert die Gemeinde, dass sich die Landesplanungsbehörde für die Fortführung der Planungen der Vorzugsvariante der 380 kV-Leitung einsetzt, die im Dialogverfahren 2015/2016 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und deren Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung 2015/2016 als vertretbar vorgestellt wurden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(durchgehende rote Linie in Abb. 17).	
Institution: Gemeinde Stockelsdorf Stn.-ID: M1034	STELLUNGNAHME ZUR SYNOPSE <u>Entwicklungsräume und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung</u> Im Vergleich der Darstellung der "Entwicklungsräume und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung" in den Abbildungen 4 (1. Entwurf 2018) und 6 (2. Entwurf 2020) ist zu erkennen, dass die Landesplanungsbehörde im 2. Entwurf die Darstellung der Entwicklungsräume und -gebiete verändert hat und damit teilweise der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf zum 1. Entwurf des LEP 2018 gefolgt ist (siehe Abb. 5): Das Curauer Moor ist im 2. Entwurf kein Entwicklungsraum und Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Infolgedessen ist eine Ergänzung bzw. Herausnahme von Flächen möglich. Die Aussage in Absatz 2 Satz 1 des Votums der Landesplanungsbehörde ist daher nicht nachvollziehbar.	Zu Entwicklungsräume und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung: Die Gebietskulisse der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung wurde innerhalb des Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans auf Basis von aktualisierten Kriterien (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit besonderer Erholungseignung der Landschaftsrahmenpläne) geändert. Offenbar haben die Fachgrundlagen für den Bereich des Curauer Moores inzwischen eine andere Bewertung vorgenommen. Auf der Grundlage der geänderten Fachplanung ist das Curauer Moor nicht mehr Teil des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung.
Institution: Gemeinde Süsel,	3 STELLUNGNAHME ZUR SYNOPSE Im ersten Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf 2018 der	Zu 3: Die Darstellung der Entwicklungsräume für Tourismus und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1194	Fortschreibung des LEP wurden rund 700 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden nach den Kapiteln des LEP aufgeteilt und sortiert, abgewogen und mit Voten versehen, die teilweise zu Änderungen im Entwurf zur Fortschreibung des LEP geführt haben. Unter den Textziffern 3.1 und 3.2 der vorliegenden Stellungnahme unterzieht die Gemeinde Süsel zwei Voten der Landesplanungsbehörde zu Stellungnahmen der Gemeinde einer kritischen Bewertung. 3.1 Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung In Ziffer 2.2.1.1.1 der vorliegenden Stellungnahme ist aus der Begründung der Landesplanungsbehörde zum Grundsatz 2 des 2. Entwurfs des LEP 2020 zitiert, dass aufgrund der Schwerpunktsetzung auf Tourismus und Erholung in Orten mit überörtlichen Versorgungsfunktionen innerhalb von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung keine weiteren Siedlungsschwerpunkte in Ergänzung zu den Zentralen Orten festgelegt werden. In ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP 2018 hat	Erholung ist auf Basis von aktualisierten Kriterien (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit besonderer Erholungseignung der Landeschaftsrahmenpläne) geändert und an den Landesentwicklungsplan-Maßstab angepasst worden. Diese Überarbeitung ist landesweit nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Der Forderung der Herausnahme von einzelnen Flächen aus dem Entwicklungsraum beziehungsweise Schwerpunktraum auf Ebene des Landesentwicklungsplans wird nicht gefolgt. Vielmehr wird erneut auf die Möglichkeit zur Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung verwiesen. Eine pauschale Behinderung der städtebaulichen Entwicklung ist mit der Festlegung von Entwicklungs- und Schwerpunkträumen nicht verbunden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Gemeinde die Herausnahme von Teilflächen des Gemeindegebietes sowohl aus dem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung als auch aus dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (siehe Abb. 7) gefordert. Da sich die Darstellung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung im 2. Entwurf des LEP 2020 gegenüber dem 1. Entwurf des LEP 2018 geändert hat, ist in Abb. 8 die Forderung der Gemeinde auf Streichung von Teilflächen des Gemeindegebietes auf der Darstellung des 2. Entwurfs des LEP 2020 dargestellt. 3.1.1 Votum der Landesplanungsbehörde In der Synopse der Landesplanungsbehörde heißt es zur Stellungnahme der Gemeinde bezüglich der Herausnahme der beiden in Abb. 8 dargestellten Teilflächen in der Spalte Votum: <i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ortslage Süsel ist nicht als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Die Herausnahme oder Ergänzung von Flächen ist auf der Maßstabsebene des LEP nicht möglich. Die Entwicklungsräume werden in den</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Regionalpläne als Entwicklungsgebiete konkretisiert. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung. Die Kommunen werden in diesem Prozess bereits frühzeitig beteiligt.</i> 3.1.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Süsel Im Vergleich der Darstellungen der "Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung" in den Abbildungen 7 (1. Entwurf 2018) und 8 (2. Entwurf 2020) ist zu erkennen, dass die Landesplanungsbehörde im 2. Entwurf die Darstellung der Entwicklungsräume und -gebiete verändert hat. Die Aussage des Votums der Landesplanungsbehörde, dass die Herausnahme oder Ergänzung von Flächen auf der Maßstabsebene nicht möglich sei, ist daher nicht nachvollziehbar. Die Grenze des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung grenzt direkt an den heutigen Ortsrand der Ortslage Süsel. Die Gemeinde Süsel wird sich bei der Erarbeitung des Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplans für den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Planungsraum III mit einem Entwicklungskonzept für Siedlungs- und Gewerbeflächen intensiv beteiligen. In diesem Konzept ist eine wohnbauliche Entwicklung der Ortslage Süsel in Richtung Süden und demnach in den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung begründet dargestellt. Hieraus entwickelt sich auch weiterhin die Forderung der Gemeinde, die Grenze des Schwerpunktraumes so zu verschieben, dass der Ortslage Süsel als Ort mit überörtlicher Versorgungsfunktion auch noch nach 2035 ausreichend Flächen für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Wie einem weiteren Votum der Landesplanungsbehörde zur selben Forderung der Gemeinde wie oben zu entnehmen ist, können die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung durchaus verändert werden. Dort heißt es: <i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Stellungnahme und die neu aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Landschaftsrahmenpläne wurden zum Anlass genommen, die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung zu überarbeiten. Zugrunde gelegt werden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung.</i> Forderung der Gemeinde Süsel Die Gemeinde Süsel fordert die Herausnahme zweier Gebiete aus "Entwicklungsräume und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung" und eines Teilgebietes aus dem "Schwer-punktraum für Tourismus und Erholung" (siehe Abb. 8). Die Gemeinde sieht sich in beiden Gebieten in Ihrer städtebaulichen Entwicklung absehbar behindert, da sie sich in diesen Gebieten die Option für städtebauliche Entwicklungen offenhalten möchte.	
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	5. Tourismus und Erholung Im LEP wurde die Abgrenzung der Entwicklungsräume und der Naturparke aus den Landschaftsrahmenplänen übernommen. BÜNDNIS 90/ Die Grünen hatten hierzu eine detaillierte Stellungnahme abgegeben, die offensichtlich keine Berücksichtigung fand. Auch hier weisen die Darstellungen im LEP offensichtlich einen sachlichen Mangel an wirklich nachhaltiger Planung auf. Wir fordern hiermit eine erneute Überprüfung in Zuge der	Zu 5: Eine ausführliche Prüfung hat ergeben, dass beim ersten Beteiligungsverfahren des Landesentwicklungsplans keine Stellungnahme des Grünen Ortsverbands Bordesholm und Umgebung oder von BÜNDNIS 90 / Die Grünen eingegangen ist. Dementsprechend scheint es auch keine Votierung des Anliegens gegeben zu haben. Wir bitten, die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne erneut einzureichen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	anstehenden Regionalplanung.	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 Stn.-ID: 1039	4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung, B zu 1, S. 207 In den Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung soll gemäß LEP-Entwurf eine Erschließung und ein Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung erfolgen. Als Gebiete mit besonderer Erholungseignung werden die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete angegeben. Es sind nach Ansicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> Kriterien zu entwickeln, wie im Biotopverbund (§ 20 BNatSchG) die Belange von Natur und Landschaft hinreichend gewichtet werden. Die NATURA 2000 Gebiete erhalten in Verbindung mit den in § 20 Absatz 2 BNatSchG genannten Gebieten einen Schutzgebietsstatus. Da in den „allgemeinen Grundsätzen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ im BNatSchG auch die Naturparke genannt sind, bedarf es einer Bestätigung, ob mit der Erklärung zum Naturpark das im Naturpark gelegene Natura 2000 Gebiet ein Schutzgebiet ist (Vorranggebiet im	Zu 4.7.2: Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt sowohl die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.2) als auch die Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft (Kapitel 6.2.2) großflächig dar. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung und die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden in den Regionalplänen durch Konkretisierung der Entwicklungsräume beziehungsweise der Vorbehaltsträume festgelegt. Grundlage beider Gebietskategorien sind dabei die Fachplanungen des zuständigen Fachministeriums, in diesem Fall die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß Kapitel 4.7.2 Absatz 2 sollen bei den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung die Naturparke berücksichtigt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionalplan).	Unabhängig davon sollen gemäß Kapitel 6.2.2 bei den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft die NATURA 2000 Gebiete einbezogen werden, soweit sie nicht Vorranggebiete für den Naturschutz sind. Alle NATURA 2000 Gebiete werden somit in den Regionalplänen entweder als Vorranggebiet für den Naturschutz oder als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft einbezogen. In der Begründung zu Kapitel 6.2.2 wird aufgeführt, wann ein Vorranggebiet und wann ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird. Die Aussagen zu Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung erfolgen ohne konkreten Ortsbezug und sind daher allgemeiner Natur. Bei der Umsetzung müssen die Gegebenheiten vor Ort und die fachgesetzlichen Regelungen beachtet werden. Dies muss aber nicht explizit in die Landesentwicklungsplan-Begründung aufgenommen werden.
Institution: Stadt Lauenburg - Amt Lüttau, Stadtentwicklungs- amt	<u>Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung</u> Die Veränderung der Darstellung zum 1. Entwurf des LEP für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung im Bereich der Stadt Lauenburg/Elbe wirft Fragen und Erklärungsbedarf auf.	Zu Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung: Da in der Stellungnahme die Fragen nicht formuliert wurden, die aufgrund der Veränderung des Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Stadt Lauenburg/Elbe offenbar aufgeworfen wurden, ist ein

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1060		konkretes Votum durch die Landesplanung nicht möglich. Grundsätzlich wurde jedoch die Gebietskulisse der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung innerhalb des Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans auf Basis von aktualisierten Kriterien (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit besonderer Erholungseignung der Landschaftsrahmenpläne) geändert.
Institution: Venterm Verwaltungs GmbH Stn.-ID: M1246	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, dass viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Rendsburg-Eckernförde, die im LEP-Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Rendsburg-Eckernförde handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019.02 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans, in der das	Zu 2. Entwicklungsraum für Tourismus: Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet in diesem Bereich des Landkreises jedoch nur in geringem Maße statt .	auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Institution: WindGrund GmbH Stn.-ID: M1253	2. Entwicklungsraum für Tourismus Zahlreiche Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß geblieben wären, sind mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Dithmarschen (Linden- Rederstall- Schalkholz) handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019.02. als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, 2. Entwurf, in der das Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung für die	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wertschöpfung der Region im Vergleich zum Bioenergiepotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete im Landesinneren keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die jährlichen Erhebungen des Statistikamtes Nord.	Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1156	Im Bereich der Gemeinde Ecklak, Kreis Steinburg, endet in der Hauptkarte der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an der Landesstraße parallel zum Nord-Ostsee-Kanal. Es wurde lediglich der Bereich von der Straße zum Nord-Ostseekanal für diesen Entwicklungsraum gekennzeichnet. Nicht nur die Landesstraße, auch die weiteren Straßen, insbesondere auch die Wege der Gemeinde Ecklak werden sehr gerne und intensiv insbesondere von Fahrradfahrern benutzt. Das Gemeindegebiet Ecklak zeichnet sich durch natur- und kulturbedingte landschaftliche Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz eines charakteristischen Landschaftsraumes aus. Hier erhält man noch einen weiten ungestörten Blick in die landwirtschaftliche Natur, der zum Erholungswert beiträgt. Dabei können die Fahrradfahrer wie auch die	Die Gebietskulisse der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung wurden im Zuge des Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans auf Basis von aktualisierten Kriterien geändert. Zugrunde gelegt wurden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Rahmen der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. In allen drei Gebieten spielen das Erscheinungsbild der Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft eine

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Autofahrer eine biologische Vielfalt, insbesondere der Vogelwelt (wie Bussarde, Weißstörche, Kraniche, Fischreiher, Feldlerchen und zu gewissen Zeiten auch Schwärmen von Staren und Wildgänsen sowie kleinen Schwärmen Schwänen beobachten. Eine Ausweisung des ganzen Gemeindegebietes der Gemeinde Ecklak als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.	wichtige Rolle für den Tourismus und die Erholung. In den Fachgrundlagen wird die Gemeinde Ecklak nicht entsprechend dargestellt. Der Stellungnahme wird deshalb nicht gefolgt. Allerdings wird bereits in der Begründung zu Kapitel 4.7.2 Absatz 1 darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Eignung der übrigen Räume des Landes für Tourismus und Erholung damit nicht in Frage gestellt wird.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1210	Im Bereich der Gemeinde Ecklak, Kreis Steinburg, endet in der Hauptkarte der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an der Landesstraße parallel zum Nord-Ostsee-Kanal. Es wurde lediglich der Bereich von der Straße zum Nord-Ostseekanal für diesen Entwicklungsraum gekennzeichnet. Nicht nur die Landesstraße, auch die weiteren Straßen, insbesondere auch die Wege der Gemeinde Ecklak werden sehr gerne und intensiv insbesondere von Fahrradfahrern benutzt. Das Gemeindegebiet Ecklak zeichnet sich durch natur- und kulturbedingte landschaftliche Merkmale in besonderer Ausprägung, Vielfalt und Dominanz eines charakteristischen Landschaftsraumes aus. Hier erhält man noch einen weiten ungestörten Blick in die landwirtschaftliche Natur, der zum Erholungswert	Die Gebietskulisse der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung wurden im Zuge des Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans auf Basis von aktualisierten Kriterien geändert. Zugrunde gelegt wurden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Rahmen der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. In allen drei Gebieten spielen das Erscheinungsbild der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	beiträgt. Dabei können die Fahrradfahrer wie auch die Autofahrer eine biologische Vielfalt, insbesondere der Vogelwelt (wie Bussarde, Weißstörche, Kraniche, Fischreiher, Feldlerchen und zu gewissen Zeiten auch Schwärmen von Staren und Wildgänsen sowie kleinen Schwärmen Schwänen beobachten. Eine Ausweisung des ganzen Gemeindegebietes der Gemeinde Ecklak als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung wäre sinnvoll.	Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft eine wichtige Rolle für den Tourismus und die Erholung. In den Fachgrundlagen wird die Gemeinde Ecklak nicht entsprechend dargestellt. Der Stellungnahme wird deshalb nicht gefolgt. Allerdings wird bereits in der Begründung zu Kapitel 4.7.2 Absatz 1 darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Eignung der übrigen Räume des Landes für Tourismus und Erholung damit nicht in Frage gestellt wird.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1212	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, daß viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Dithmarschen (Linden- Rederstall- Schalkholz) handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	des Landschaftsrahmenplans aus 2019.02 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, in der das Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum Bioenergieausbaupotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord.	Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1213	2. Entwicklungsraum für Tourismus Es fällt auf, daß viele Gebiete im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, zumindest mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Tourismus kann kaum andere Nutzungen als Wirtschaftseinnahmequelle so flächendeckend ersetzen. Laut Landesentwicklungsplan sind in vielen Gebiete im	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LK Dithmarschen Entwicklungsräume für Tourismus erkennbar. Dies ist sichtbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, in der zum Beispiel der Raum weitflächig über Arkebek hinaus für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum Bioenergieausbaupotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so siehe jährliche Erhebung des Statistikamtes Nord.	• Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1250	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, daß viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein.	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Dithmarschen (Linden- Rederstall- Schalkholz) handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019.02. als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, 2. Entwurf, in der das Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum ökonomischen Bioen ergiepotent ial. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete im Landesinneren keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord.	• Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1205	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, daß viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Dithmarschen (Linden- Rederstall- Schalkholz) handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019.02. als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, 2. Entwurf, in der das Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum ökonomischen Bioenergiepotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete im Landesinneren keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord.	der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1204	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, daß viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan sind in vielen Gebiete im LK Dithmarschen Entwicklungsräume für Tourismus erkennbar. Dies ist sichtbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, in der zum Beispiel der Raum weitflächig über Arkebek hinaus für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum Bioenergieausbaupotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord.	gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1254	3. Entwicklungsraum für Tourismus Laut Landesentwicklungsplan sind in vielen Gebiete im LK Dithmarschen Entwicklungsräume für Tourismus	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	erkennbar. Dies ist sichtbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, in der zum Beispiel der Raum weitflächig über unsere Gemeinde hinaus für Tourismus gelb schraffiert ist. Viele Gebiete im Landkreis Dithmarschen, sind als Entwicklungsraum für Tourismus belegt worden. Diese Flächen sind bei näherer Betrachtung nicht nachvollziehbar. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und ist wirtschaftlich vollkommen untergeordnet. Die Übernachtungs-zahlen zeigen insbesondere für die Landesinneren Gebiete keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord. Wollen Sie tatsächlich die Benachteiligungen, die durch das Landschaftsschutzgebiet in Aufstellung, keine Ausweisung von Windkraftflächen und jetzt auch noch weiterhin Einschränkungen im Bereich Solar, entstehen durch Tourismus ausgleichen? Das wird so weiträumig kaum gelingen und sehr hohe Investitionen erfordern, um eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen.	Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit	Der nördliche Bereich der Hohwachter Bucht ist als Schwerpunktraum für den Tourismus markiert. Dieser	Die Gebietskulisse der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung wurden im Zuge des Fortschreibungsverfahrens des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1215	endet südlich zur B202. Vom Bungsberg kommend in Richtung Norden verläuft der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Dieser Entwicklungsraum endet nördlich der Ortschaft Hansühn und südlich der Ortschaft Wangels. Hier stellt sich die Frage warum Wangels und Wasbuck als auch Farve nicht in das Entwicklungsgebiet einbezogen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich dieses Gebiet im Landschaftsschutzgebiet Bungsberg (LSG) bzw. an dessen Grenze befindet. Dieses Gebiet ist explizit ausgewiesen, um einen Mehrwert durch Tourismus und Erholung zu dienen. Auch das Verhältnis der angebotenen Übernachtungsunterkünfte und tourismusbezogener Projekte ist im Vergleich zu Hansühn und angrenzender Ortschaften westlich und südlich größer. Um diese Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sehen wir es als der Sache dienlich an, den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung nach Norden bis zur Ortschaft Wasbuck und Döhnsdorf, Wangels inkludierend zu erweitern.	Landesentwicklungsplans auf Basis von aktualisierten Kriterien geändert. Zugrunde gelegt wurden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Rahmen der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. In allen drei Gebieten spielen das Erscheinungsbild der Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft eine wichtige Rolle für den Tourismus und die Erholung. Einbezogen wurde auch die 2020 erlassene Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“. Die in der Stellungnahme angesprochenen Ortsteile der Gemeinde Wangels werden in der Fachplanung nicht entsprechend dargestellt. Der Stellungnahme wird deshalb nicht gefolgt.
Öffentlichkeit	4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung	Zu 4.7.2:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1040	Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung dar. Sie umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. 2 Z In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. G Sie sollen eine ausreichende touristische Bedeutung aufweisen. Darüber hinaus sollen <i>müssen</i> bei der Abgrenzung der Gebiete die naturräumlichen und die landschaftlichen Potenziale und die Naturparke berücksichtigt werden. 3 G In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden, <i>die sich den UN-Nachhaltigkeitszielen verpflichtet</i>. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen)	Schleswig-Holstein hat sich verpflichtet, sein Handeln an den globalen Nachhaltigkeitszielen der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auszurichten. Dieses ist in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes entsprechend dokumentiert. Auch die Raumordnung setzt innerhalb der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 auf dieses Leitbild der Nachhaltigkeit. Dieses ist im Kontext der zukünftigen elf Megatrends Schleswig-Holsteins in Teil A Absatz 2 („Landesplanung weiterdenken“) für den gesamten Landesentwicklungsplan formuliert und findet sich in allen Themenbereichen wieder. Erneute Verweise auf dieses Leitbild in einzelnen Kapiteln von Teil B, wie in der Stellungnahme gewünscht, kämen einer Wiederholung gleich, die aus Sicht der Landesplanung keinen weiteren Mehrwert generiert und dementsprechend als nicht erforderlich angesehen wird. Die vorgeschlagenen Verschärfungen für die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind nicht im Sinne der Landesregierung. Die als Grundsätze formulierten Plansätze werden als ausreichend betrachtet. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten sollen eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden (Kapitel 4.3). 4 G In den Regionalplänen können <i>müssen</i> die Entwicklungsgebiete durch die Darstellung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung inhaltlich differenziert und räumlich konkretisiert werden. Diese Bereiche sollen innerhalb der Entwicklungsgebiete eine herausgehobene Bedeutung für den Tourismus und/oder die Erholung haben. Die Kernbereiche können sich – orientiert an den Kriterien zur Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung – in die Schwerpunktraumkategorie hineinentwickeln. Die Zielsetzungen der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung gelten hier entsprechend. In den	Regionalpläne sollen – wo notwendig – konkretisierte Aussagen treffen, eine Verpflichtung dazu ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme bezieht sich mit den gewünschten Änderungen auf Textstellen, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Der Stellungnahme wird entsprechend nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionalplänen können <i>müssen</i> die Zielsetzungen für die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung konkretisiert werden. Begründung B zu 1 Die Ausweisung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung erfolgte auf der Grundlage der Landschaftsplanung des Landes Schleswig-Holstein. Die Entwicklungsräume umfassen die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete. Diese Räume haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für den Tourismus und die Erholung. Eine grundsätzliche Eignung der übrigen Räume des Landes für Tourismus und Erholung wird damit nicht in Frage gestellt. B zu 2-4 B zu 2-4 Mit der Konkretisierung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Darstellung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung wird der Regionalplanung Spielraum gegeben, um den regionalen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen. In den Ordnungsräumen kann vor dem	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hintergrund der Ausweisung regionaler Grünzüge (Kapitel 6.3.1) auf die Darstellung dieser Gebiete verzichtet werden. Durch ihre differenziertere Infrastruktur und ihr Angebot sowie ihre Landschaftspotenziale heben sich diese Gebiete von anderen Räumen (außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung) ab. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen <i>können</i> der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden. In diesen Gebieten sollen <i>können</i> Tourismus und Naherholung auch durch die Verbesserung des kulturellen, gastronomischen, sportlichen und verkehrlichen Angebotes sowie durch Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (wie Rad-, Reit-, Fahr- und Wanderwege, Erlebnispfade, Badestellen, Aussichtspunkte, Infostellen, Naturinformationszentren und andere) weiterentwickelt werden. Bei der Festlegung sollen die Zielsetzungen regionaler touristischer Entwicklungskonzepte berücksichtigt werden. Um den unterschiedlichen Anforderungen der Bereiche „Tourismus“ und „Erholung“	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sowie der räumlichen Schwerpunktsetzung innerhalb der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung hinreichend Rechnung tragen zu können, besteht die Möglichkeit, in den Regionalplänen Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung festzulegen. Sie sollen sich qualitativ und quantitativ von den übrigen Teilen der Entwicklungsgebiete abheben. Dadurch soll eine weitere räumliche Schwerpunktbildung, auch für spezielle Zielgruppen (zum Beispiel Radtourismus oder Reiter-Ferien), auf regionaler Ebene erreicht werden. Die Regionalpläne können <i>müssen</i> für die einzelnen Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung unter Berücksichtigung der naturräumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten konkretisierte Entwicklungsziele festlegen. In den Entwicklungsgebieten wie auch in den Kernbereichen kommt der Abstimmung und Kooperation zur Synergienutzung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu. [Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Die vom Stellungnehmer vorgenommenen Textformatierungen (Rotfärbung, durchgestrichener Text) konnten aus technischen Gründen nicht in RO-BOB und damit in die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Synopsis übernommen werden. Sie sind jedoch in die Votierung eingeflossen.]	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1069	Entwicklungsgebiet Wilstedter See für sanften Tourismus und Natur Aufnahme des Außengebietes zwischen Schleswig-Holstein-Straße/ Harksheider Straße/ Kringelweg im Landesentwicklungsplan zum Entwicklungsgebiet für sanften Tourismus. Das Entwicklungsziel sollte ein nachhaltiger, natur- und landschaftsverträglicher Tourismus sein (z.B. Natur- Camping, Tiny- House- Ferienwohnungen, Outdoor- Bewegungsangebote in der Natur wie Hindernis- Parcours, Naturschutzgebiet/ FFH, Einbindung von Landwirtschaft mit extensiver Bewirtschaftung, Aufforstung als Klimaschutzwald).	Zu Entwicklungsgebiet Willstedter See für sanften Tourismus und Natur: Auf der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplans sind die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sehr großflächig festgelegt; konkrete Entwicklungsziele zu einzelnen Räumen erfolgen nicht. Der in der Stellungnahme angesprochene Wilstedter See ist jedoch bereits als Teil der Entwicklungsräume in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans festgelegt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1240	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, dass viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan sind in vielen Gebiete im LK Dithmarschen Entwicklungsräume für Tourismus erkennbar. Dies ist sichtbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019 als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, in der zum Beispiel der Raum weitflächig über Arkebek hinaus für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum Bioenergieausbaupotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord.	Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1247	2. Entwicklungsraum für Tourismus Auffällig ist, daß viele Gebiete, zum Beispiel im Landkreis Dithmarschen, die im LEP- Kartenmaterial weiß erscheinen würden, mit einem Layer für Entwicklungsraum für Tourismus belegt sind. Dieser Layer erscheint bei näherer Betrachtung als ein	Der in der Stellungnahme angesprochene Layer für den Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung stellt eine Gebietskategorie dar, welche auf Basis der neu aufgestellten Landschaftsrahmenpläne überarbeitet wurde. Zugrunde gelegt wurden dabei die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Steuerungsinstrument für die Landesplanung eingesetzt worden zu sein. Laut Landesentwicklungsplan bei dem hier beispielhaften Gebiet im LK Dithmarschen (Linden- Rederstall- Schalkholz) handelt es sich um einen Entwicklungsraum für Tourismus. Dies ist erkennbar sowohl in den Karten des Landschaftsrahmenplans aus 2019.02. als auch in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplan, 2. Entwurf, in der das Gebiet für Tourismus gelb schraffiert ist. Tourismus findet hier jedoch kaum statt und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung der Region im Vergleich zum ökonomischen Bioenergiepotential. Die Übernachtungszahlen zeigen insbesondere für die geplanten Gebiete im Landesinneren keine hohe Bedeutung für den Tourismus, so jedenfalls die Erhebung des Statistikamtes Nord.	der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei: • Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen) • Naturparke • Landschaftsschutzgebiete. Die Abgrenzung der Entwicklungsräume fußt daher vor allem auf der Erholungseignung der Landschaft. Für die Entwicklungsräume gelten die Grundsätze in Kapitel 4.7.2, das heißt unter anderem die Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung. Eine weitergehende Steuerung ist damit nicht verbunden.

B 4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	4.7 Tourismus und Erholung 4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung 2 G Seite 208 „Größere tourismusbezogene Bauvorhaben (gemäß Kapitel 4.7.3 Absatz 1) mit Ausnahme von Wochenendhausgebieten sollen vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen.“ Der BUND SH fordert diesen Satz zu streichen. Auch Wochenendhäuser fördern den Flächenverbrauch, erzeugen zusätzliche Verkehre, schaden dem Klima und dem Natur- und Landschaftsschutz häufig in landschaftlich und touristisch bedeutsamen Gebieten.	Zu Kapitel 4.7.3 Absatz 2 G: In Absatz 2 G ist die „Ausnahme von Wochenendhäusern“ eingefügt worden, da diese laut Absatz 8 Z nicht in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung errichtet werden dürfen. Dementsprechend dient die Ergänzung der Schlüssigkeit mit anderen Zielen und Grundsätzen in diesem Kapitel. Der Stellungnahme wird entsprechend nicht gefolgt.
Institution: IHK Schleswig-	208 Zu 2 G:	Zu Seite 208 Absatz 2 G: Mit der Ergänzung „mit Ausnahme von

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	Wir empfehlen die Änderung unter 2 G zu streichen, da diese irritiert und alle Regelungen bereits unter 8 G und Z definiert sind.	Wochenendhausgebieten“ in Absatz 2 G wird ein möglicher Widerspruch in den Grundsätzen und Zielen des Kapitels ausgeräumt. Größere Wochenendhausgebiete (ab 40 Wochenendhäusern) gemäß Absatz 1 G zählen gemäß Absatz 2 G zu den „größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben, die „vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden“ sollen. Absatz 8 Z hingegen legt als raumordnerisches Ziel fest, dass Wochenendhausgebiete in den Schwerpunkträumen weder errichtet noch erweitert werden dürfen. Dementsprechend ist die klarstellende Ergänzung in Absatz 2 G sinnvoll. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung Absatz 11 G Die Entwicklung der Wasserwanderwege hat die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie sowie weitere naturschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dies ist im Grundsatz 11 oder in der Begründung zu 11 G aufzunehmen.	Zu 4.7.3 Absatz 11 G: Naturschutzrechtliche Bestimmungen sind in jedem Fall, losgelöst eines entsprechenden Passuses im Landesentwicklungsplan, zu beachten. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie bilden zusammen die NATURA-2000 Gebiete. Diese sind nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Die Wasserrahmenrichtlinie ist im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt worden. Ihre Ziele müssen unabhängig vom Landesentwicklungsplan beachtet werden. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit einer textlichen Änderung, so dass der Stellungnahme nicht gefolgt wird.
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B -4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung B zu 2 Um die Energieversorgung des Tourismus sicherzustellen, schlagen wir folgende Ergänzung vor: „Dabei sollen auch Aspekte wie die Einbindung der Maßnahme in eine touristische Konzeption (zum Beispiel Kombination von touristischen Infrastrukturen./Attraktionen beziehungsweise Themenschwerpunkten) sowie Erreichbarkeit und Versorgung, auch mit erneuerbarer Energie,berücksichtigt werden. B zu 7 –9 Das Schutzgut Klimaschutz gilt es mit aufzuzählen, ebenso das raumordnerische Ziel einer konsequenten	Zu 4.7.3 Absatz B zu 2 und B zu 7-9: Es geht in der Begründung insbesondere um die Abstimmung von größeren touristischen Maßnahmen und die Einbindung in die vorhandene touristische Infrastruktur. Dies ist nicht vorrangig ein Thema der Energiewende, sondern der Verträglichkeit von größeren Tourismusprojekten. Dies gilt auch für die Begründung zu den Absätzen 7 bis 9, die die verträgliche Einbindung von Wochenendhausstrukturen unter städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten erläutert. Belange der Energiewende sind hier nur am Rande betroffen. Darüber hinaus bezieht sich diese Stellungnahme auf Textstellen, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Energiewende: „Die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes, des Klimaschutzes, des Tourismus, der Energiewende sowie der Gestaltung des Orts-und Landschaftsbildes mit dem Wunsch vieler Menschen, ihre Freizeit in naturnaher Umgebung zu verbringen, erfordert eine sorgfältige Planung der Wochenendhausgebiete.“ Für einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1138	Seite 208 4.7.3 Tourismus 1 G Bei der raumplanerischen Betrachtung von neuen touristischen Bauvorhaben sollte ermittelt werden, ob die Kapazitätsgrenze der Gemeinde nicht bereits überschritten ist. In vielen Küstengemeinden kommt es im Sommer regelmäßig zu starken Überlastungen von Straßen, Wegen, Stränden und Plätzen. Zahlreiche	Zu 4.7.3: In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen saisonverlängernde und qualitätsverbessernde Maßnahmen Vorrang vor reinen Kapazitätserweiterungen haben (siehe Kapitel 4.7.1). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Umfragen u.a. des NIT haben ergeben, dass das Verkehrsaufkommen und die Flut von Gästen von den Einwohnern als Überfüllung wahrgenommen werden und nicht mehr zu verkraften ist. Hier sollten intensive Ermittlungen durchgeführt werden, ob in den Küsten-Gemeinden Kapazitätserweiterungen und eine stärkere Nutzung von Freiflächen verträglich ist. Ein Monitoring wäre durchzuführen. Überfüllte Strände, Wege und Plätze werden langfristig dazu führen, dass Touristen abwandern und die Orte meiden. Wenn sich zu viele Menschen an einem Ort aufhalten, ist Erholung nicht mehr möglich. Je mehr Landschaft und Grünflächen verschwinden, je unattraktiver werden die Urlaubsorte.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1040	4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung Grundsätze und Ziele der Raumordnung 1 G Für größere tourismusbezogene Bauvorhaben mit Kapazitäten von mehr als 150 Betten, 100 Zimmern, 40 Ferien-/Wochenendhäusern oder 80 Standplätzen auf Campingplätzen und für sonstige tourismusbezogene	Zu 4.7.3: Die Stellungnahme bezieht sich mit den gewünschten Änderungen auf Textstellen, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bauvorhaben ab einer Größe des Plangebiets von vier Hektar soll in der Regel eine raumordnerische raumplanerische Abstimmung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Einrichtungen in diese Größenordnung hinein, bei isolierten Lagen von größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben und innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft (Kapitel 6.2.2). 2 G Größere tourismusbezogene Bauvorhaben (gemäß Kapitel 4.7.3 Absatz 1) mit Ausnahme von Wochenendhausgebieten sollen <i>müssen</i> vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen. 3 G Größere Hotels und Hotelanlagen sollen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorgesehen werden; sie sollen <i>dürfen</i> das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.	bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Der Stellungnahme wird entsprechend nicht gefolgt. Die vorgeschlagenene Verschärfungen sind von der Landesregierung nicht beabsichtigt. Die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Plansätze werden als ausreichend betrachtet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	4 Z Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen; sie sollen <i>dürfen</i> das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Außerdem dürfen sie sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlangziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln. G Nutzungs- und Betriebskonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen. 5 G Neue Camping- und Wochenendplätze sollen nicht in unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen ausgewiesen werden. Sie sollen nach Möglichkeit im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte)	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bauflächen vorgesehen werden. Z Bei der Planung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze dürfen sich diese nicht bandartig an Küsten und Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln. Darüber hinaus sind sie durch Freiflächen zu gliedern und durch landschaftsgerechte Umpflanzungen einzugrünen. 6 G Bei neuen Camping- und Wochenendplätzen sowie bei Erweiterungen bestehender Plätze sollen in nennenswertem Umfang, in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung in über-wiegendem Umfang, Stand- und Aufstellplätze für einen wechselnden Personenkreis (Touristikplätze) bereitgestellt werden. Erweiterungen und Umstrukturierungen von Camping- und Wochenendplätzen sollen zu Qualitätsverbesserungen und/oder Verbesserung des touristischen Angebots führen. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit Verlagerungen von Stand- und Aufstellplätzen aus unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen möglich sind. Ein Zugang von den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Camping- und Wochenendplätzen zum Wasser soll möglich sein. Campinghäuser sind ein ergänzendes Angebot auf Camping- und Wochenendplätzen und sollen möglichst im Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Einrichtungen stehen und einer touristischen Nutzung dienen. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sollen Campinghäuser in ein Nutzungs- und Betriebskonzept eingebunden werden. Diese Regelung kann in den Regionalplänen auf die Kernbereiche für Tourismus und Erholung erweitert werden. Für Wohnmobile sollen auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichende Standplätze zur Verfügung gestellt werden. 7 Z Wochenendhäuser dienen dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zu Naherholungszwecken. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Gebiete im Anschluss an vorhandene oder geplante Bauflächen vorzusehen. Wochenendhausgebiete dürfen sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlang ziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	8 G Neue Wochenendhausgebiete können grundsätzlich überall im Land ausgewiesen werden. Z Hiervon sind ausgenommen:- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1),- Vorranggebiete für Naturschutz (Kapitel 6.2.1) und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Kapitel 6.2.2) sowie- regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3.1, 6.3.2).Hier dürfen keine neuen Wochenendhausgebiete errichtet werden. Ausgeschlossen ist auch die Erweiterung bestehender Wochenendhausgebiete. G In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) sollen in der Regel keine neuen Wochenendhausgebiete errichtet und bestehende Wochenendhausgebiete nicht erweitert werden. Abweichungen können in den Regionalplänen bezeichnet werden. 9 G Wochenendhausgebiete sollen <i>dürfen</i> das Landschaftsbild so wenig wie möglich <i>nicht</i> beeinträchtigen. Größere Wochenendhausgebiete sollen durch ausreichende Grünzonen in überschaubare Einheiten gegliedert werden. Die Grundfläche (GR) von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wochenendhäusern soll 70 Quadratmeter und die zulässige Geschossfläche (GF) 80 Quadratmeter nicht überschreiten. 10 G Anlagen für den Wassersport sollen <i>dürfen</i> möglichst nicht in ökologisch sensiblen Gewässerbereichen geplant werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen sollen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Neubauten von Sportboothäfen sollen in ein touristisches und bedarfsorientiertes regionales Standortkonzept eingebunden sein. Häfen und Marinas sollen soweit möglich für eine touristische Inwertsetzung genutzt werden. Hausboote und Wohnschiffe sollen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur insoweit zugelassen werden, als sie das touristische Angebot für einen wechselnden Personenkreis erweitern. Dabei sollen der Betrieb der Sportboothäfen uneingeschränkt und das Angebot an Liegeplätzen bedarfsgerecht erhalten bleiben. 11 G Zur Erholung der Menschen in der Natur sollen das Rad-, Wander- und Reitwegenetz sowie die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wasserwanderwege gesichert und weiterentwickelt werden. Begründung B zu 1, 2 Die Verordnung zu § 15 ROG (Raumordnungsverordnung (RoV)) sieht vor, dass bei der Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Ferner definiert die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dass Vorhaben ab 300 Betten/200 Zimmern/200 Standplätzen auf Campingplätzen UVP-pflichtig sind. Mögliche raumbedeutsame Auswirkungen können auch in einem raumordnerischen raumplanerischen Abstimmungsverfahren (§ 11 LaplaG) geklärt werden. Dies kommt für größere tourismusbezogene Bauvorhaben wie Feriendörfer, große Hotels und Hotelkomplexe, sonstige große Einrichtungen für die Ferien und Gästebearbeitung (Ferienhäuser und -wohnungen, Camping- und Wochenendplätze) sowie	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freizeitanlagen (zum Beispiel. Themenparks) in Betracht. Die dargestellten Größenordnungen orientieren sich mit gewissen Aufschlägen an der allgemeinen Vorprüfung gemäß der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1)“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (Anlage 1 des UVPG). Mit der Abstimmung soll eine geordnete Freiraum- und Siedlungsentwicklung sichergestellt werden, ohne damit die Entwicklung der gewerblichen Tourismusfunktion zu sehr einzuschränken. Daher sollen neben dem Schutz von Natur und Landschaft auch die Ansprüche der Allgemeinheit an die Erlebbarkeit und die Zugänglichkeit von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll mit der Abstimmung auch Planungssicherheit für Kommunen und Investoren geschaffen werden. Diese Maßnahme soll zudem zur Umsetzung der Tourismusstrategie beitragen. Größere tourismusbezogene Bauvorhaben dieser Art sollen <i>müssen</i> unter Berücksichtigung ihrer Funktionen in ihrer Baumasse und Gestaltung mit der Landschaft und dem Ortsbild abgestimmt werden. Dabei sollen auch Aspekte wie die Einbindung der Maßnahme in eine touristische Konzeption (zum Beispiel Kombination von touristischen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastrukturen / Attraktionen beziehungsweise Themenschwerpunkten) sowie Erreichbarkeit und Versorgung berücksichtigt werden. Die erforderlichen Prüfmaßstäbe und Unterlagen (zum Beispiel Projektskizze, touristisches Leitbild, Tourismusentwicklungskonzept oder sonstige Handlungsmaßnahmen, Machbarkeitsstudie, Betriebskonzept, Verträglichkeitsprüfung, landschaftsplanerische Bewertung, Verkehrsuntersuchung) sowie der Kreis der zu Beteiligten sind in Abhängigkeit vom Standort und vom Vorhaben mit den Trägern der Regionalplanung der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume und Gebiete werden an die Errichtung neuer Hotels, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Camping- und Wochenendplätze in diesen Gebieten qualitative planerische Anforderungen gestellt. In einigen Gebieten sind sie daher auch ganz ausgeschlossen. Unabhängig davon sieht die Verordnung zu § 15 ROG (Raumordnungsverordnung (RoV)) sieht vor, dass bei der Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	die Ferien- und Fremdbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Ferner definiert die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dass Vorhaben ab 300 Betten/200 Zimmern/200 Standplätzen auf Campingplätzen UVP-pflichtig sind. B zu 3 Zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und aufgrund der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume werden an die Errichtung neuer Hotels planerische Anforderungen gestellt. B zu 4 Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Konzentration an Siedlungstätigkeit und touristischen Einrichtungen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung sowie der Schutzwürdigkeit einzelner Teilräume beziehungsweise Gebiete werden an die Ausweisung neuer Ferienhausgebiete angemessene planerische Anforderungen gestellt. Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend, das heißt über das Jahr	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gesehen, und auf Dauer, das heißt über ihren Lebenszyklus gesehen, dem gewerblichen Tourismus. Daher, und um den Zielsetzungen der Tourismusstrategie des Landes Rechnung zu tragen, soll für Ferienhausgebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Nutzungs- und Betriebskonzept vorliegen, mit dem zusätzlich zur öffentlich-rechtlichen Bindung die touristisch-gewerbliche Nutzung (zum Beispiel mit vertraglicher und grundbuchlicher Absicherung) gewährleistet und ein Dauerwohnen in diesen Gebieten ausgeschlossen wird. B zu 5, 6 Der überwiegende Teil der Camping- und Wohnmobilplätze liegt an den Küsten des Landes sowie an Ufern von Seen und Fließgewässern. Vor dem Hintergrund der hohen Konzentration soll <i>muss</i> dort bei der Ausweisung neuer und der Erweiterung bestehender Camping- und Wochenendplätze (Plätze auf Campingplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern) zurückhaltend verfahren werden. In jedem Einzelfall sind Belange von Natur und Landschaft zu prüfen. Bei der Planung sind die Anforderungen an Schutzstreifen von Gewässern zu beachten (§ 61 Bundesnaturschutzgesetz	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(BNatSchG) in Verbindung mit § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)), so dass der unmittelbare Küsten-und Uferbereich freigehalten wird. Ebenso sollen <i>müssen</i> bei Umstrukturierungen Verlagerungen von Standplätzen (Flächen auf Campingplätzen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen) sowie von Aufstellplätzen (Flächen auf Wochenendplätzen zum Aufstellen von Campinghäusern und Mobilheimen) (vergleiche Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 15. Juli 2020 (CWVO)) aus den unmittelbaren Küsten- und Uferbereichen geprüft werden, um mögliche Konflikte mit dem Naturschutz zu lösen. Bestehende, im Bestand geschützte Camping- und Wochenendplätze können weiter genutzt werden. Zur Stärkung der Tourismusfunktion insbesondere an den Küsten soll die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen (wie hinreichend großen und eingegrünten Standplätzen, Ausbau der Sanitäranlagen sowie Ergänzung von Versorgungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten) einhergehen. Hierzu kann auch die Errichtung von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Campinghäusern (Grundfläche bis 50 Quadratmeter sowie auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime) auf Wochenendplätzen als Teil eines Campingplatzes zählen. Diese sollen als Mietobjekte einem wechselnden Personenkreis dienen. Um den besonderen Zielsetzungen der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 3) hinreichend Rechnung zu tragen, gilt hier für die Errichtung von Campinghäusern grundsätzlich die gleiche landesplanerische Anforderung wie für Ferienhäuser. Wegen der unterschiedlichen Wirkungen von mobilen Einrichtungen (wie zum Beispiel Wohnwagen und Wohnmobile) und baulichen Verfestigungen durch Campinghäuser ist eine räumliche Konzentration derartiger baulicher Anlagen unter landschaftlichen und städtebaulichen Aspekten anzustreben. Der hohen Zuwachsrate an Wohnmobilen im Land ist durch eine entsprechende Ausweisung ausreichender Standplätze an geeigneten Standorten (z. B. zum Beispiel in den Städten) Rechnung zu tragen. Dabei ist die abweichende und im Vergleich zu Wohnwagen auf Campingplätzen deutlich reduzierte	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Infrastruktur zu berücksichtigen. B zu 7 – 9 Die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes, des Tourismus sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit dem Wunsch vieler Menschen, ihre Freizeit in naturnaher Umgebung zu verbringen, erfordert eine sorgfältige Planung der Wochenendhausgebiete. Dies führt auch dazu, dass neue Wochenendhäuser in bestimmten Raumkategorien nicht errichtet werden sollen. Über die Beschränkung der zulässigen Größenordnung der Grundfläche soll erreicht werden, dass die Wochenendhäuser nicht als Erst- oder Dauerwohnsitz genutzt werden. Entsprechend beziehen sich die Größenvorgaben einer maximalen Grundfläche (GR) von 70 Quadratmeter und einer maximalen Geschossfläche (GF) von 80 Quadratmetern auf den Hauptbaukörper ohne die Nebenanlagen (GR) oder auf die Summe der Geschossflächen in allen Geschossen, einschließlich des Dachgeschosses und der sonstigen baurechtlich definierten „Nicht-Vollgeschosse“ (GF – vergleiche §§ 19 und 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	mit § 2 Absatz 7 Landesbauordnung (LBO)).Die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Dauerwohnnutzungen ist abhängig vom Vorhandensein städtebaulich tragfähiger Strukturen und integrierter Lagen. B zu 10 In Schleswig-Holstein gibt es vielfältige Wassersportanlagen, beispielsweise rund 250 Sportboothäfen mit etwa 30.000 Liegeplätzen. Das Netz der seewärtigen Sportboothäfen und Marinas ist in Schleswig-Holstein sehr dicht geknüpft. Die einzige nennenswerte Lücke besteht zwischen Fehmarn und der Kieler Förde. Häfen und Marinas werden gegenwärtig primär von Segel- und Motorbootsportlerinnen und -sportlern genutzt oder von Bootsinteressierten aufgesucht. Durch die Verlagerung von touristischen Angeboten sowie die Einbindung in die touristische Ortsplanung können Häfen und Marinas attraktiver gestaltet und in Wert gesetzt werden. Dazu gehören auch Hausboote, die im Rahmen des Betriebs eines Sportboothafens das touristische Angebot erweitern. B zu 11 Voraussetzung für die Erholung in der Landschaft	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ist ein attraktives Wege- und Routennetz. Dieses ist auch wichtige Grundlage für naturorientierte Tourismusaktivitäten [Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Die vom Stellungnehmer vorgenommenen Textformatierungen (Rotfärbung, durchgestrichener Text) konnten aus technischen Gründen nicht in RO-BOB und damit in die Synopse übernommen werden. Sie sind jedoch in die Votierung eingeflossen.]	

B 4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Keine Angabe Stn.-ID: G1003	In Bezug auf den geplanten Landesentwicklungsplan beziehen wir als landwirtschaftlicher Betrieb der Insel Sylt Stellung. Der Bereich, in dem sich unserer Betrieb (Gemarkung Keitum, Flur 11, 28/1, 13/1) befindet, wird im Landesentwicklungsplanplan als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Einen Bereich für die Landwirtschaft, wie der Flächennutzungsplan vorsieht, bleibt in Ihrer Planung völlig unerwähnt. Dies widerspricht den Erläuterungen zu den Zielen des	Die Stellungnahme wurde bereits im 1. Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die 1. Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landschaftsrahmenplans. Sie sprechen davon, den Außenbereich frei von Bebauung zu halten. Dies ist bereits im Gesetz geregelt und muss weiterhin für Landwirte möglich sein. Vor allem auch unter dem Aspekt, dass die Landwirtschaft einen erheblichen Betrag zum Biotop- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz beiträgt. Außerdem wird erläutert, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. Unerwähnt bleibt weiter die Nutzung für die Landwirtschaft. Die Landwirte sind auf einen bewussten und nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen angewiesen, um ihre Betriebe am Laufen zu erhalten. So auch unser Betrieb auf der Insel Sylt. Die Landwirtschaft trägt einen besonders hohen Anteil am Klimaschutz, so dass auch hier die Erwähnung der Landwirtschaft und die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft Anwendung finden muss. Des Weiteren trägt unser Betrieb mit der Schafhaltung einen wesentlichen Teil zum	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hochwasserschutz und dem Erhalt und der Ausweitung von Biotopverbundsystemen bei. Sie führen an, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich in ländlichen Räumen ist, es findet aber keine Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft statt. Wenn, wie beschrieben, die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden sollen, ist es umso wichtiger, hier die Landwirtschaft zu stärken und nicht vor Erweiterung der Betriebe durch andere Maßnahmen, die für Nicht-Landwirte sicherlich sinnvoll sind, zu behindern. Erneuerbare Energien werden von fast allen Landwirten bereits genutzt und die landschaftlichen Qualitäten bereits gestärkt. Ein weiterer, wichtiger Aspekt, welchen Sie ansprechen, ist der Strukturwandel, wodurch Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verloren gehen. Dies ist aufgrund der Insellage noch einmal mehr problematisch und vor allem vor diesem Hintergrund, sollten Landwirte die Möglichkeit haben, Mitarbeiterwohnungen errichten zu dürfen. Davon	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	abgesehen, stellt die Landwirtschaft einen Wirtschaftszweig für die Insel dar, welcher nicht primär vom Tourismus abhängig ist. Folgende Aspekte führen Sie an: „Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden sowie in ihrer sozioökonomischen ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden. 2 G Die Landwirtschaft soll insbesondere - die Versorgung der Bevölkerung mit ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen, qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln sicherstellen und dabei auf eine nachhaltige Produktionsweise hinwirken, - natürliche Lebensgrundlagen erhalten und verbessern, dabei insbesondere den Erfordernissen des Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutzes sowie des Tierwohles nachkommen...“. Ein weiterer Grund, hier Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen und eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes nicht durch andere Auflagen zu verhindern. Vor allem vor dem aktuellen Hintergrund,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dass die Landwirtschaft als systemrelevant eingestuft wurde. Es muss zum Beispiel in Bezug auf das Biotopverbundsystem eine klare Darstellung erfolgen, welche herausstellt, dass Landwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen keineswegs miteinander konkurrieren. Sie betonen, dass „der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche des Landes seit Jahren abnimmt“. Dies liegt sicherlich auch an den erschwerenden Vorgaben, die für die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes, vor allem auf der Insel Sylt, gemacht werden. Wir planen die Erweiterung unseres Betriebes und kennen die Schwierigkeiten, die damit zusammenhängen sehr genau. Daher sollten Flächen weiterhin für die Landwirtschaft explizit ausgewiesen werden. Ich bitte um Kenntnisnahme und Überprüfung. Vielen Dank.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	IV. Fazit Die Aussagen zur Landwirtschaft sehen wir als überwiegend positiv an. Insbesondere die hier angesprochene Sicherung geeigneter Produktionsflächen ist besonders wichtig. Die nachfolgende Begründung ist aber nicht widerspruchsfrei und in ihrer Wortwahl teilweise bedenklich. Der dort angesprochene Strukturwandel führt zwar zur Verminderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, nicht aber zu einer Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder des dringenden Bedarfs daran. Die nachrangige Behandlung der Landwirtschaft erst unter 4.8 und damit an letzter Stelle im Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung“ kann als Indiz verstanden werden, dass die wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein nicht erfasst worden ist. Diese Bedeutung besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die Agrarpolitik, die Struktur der einzelnen Betriebe, der ländliche Wegebau und Flurbereinigungsmaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Die Kapitelnummer sagt grundsätzlich nichts über die Bedeutung eines Themas für die Landesentwicklung aus. In Kapitel 4.8 wird deutlich auf die hohe Bedeutung der Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen Facetten für Schleswig-Holstein eingegangen. Eine weitere Betonung wird nicht für erforderlich erachtet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei hat 2017 in Schleswig-Holstein in einem Maß zur Bruttowertschöpfung des Landes beigetragen, der um über 80 Prozent höher als im gesamten Bundesgebiet ist. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Familienbetriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte. Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, im Landesentwicklungsplan darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gewerbeansiedlung und Bau-gebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen werden. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milch-viehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherstellung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. Beim Straßenbau und anderen Infrastrukturvorhaben ist auf die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung möglichst großer einheitlich bewirtschaftbarer Flächen hinzuwirken. Soweit Flächen ihre bisherige wegemäßige Anbindung verlieren, ist eine gleichwertige Anbindung wieder herzustellen oder verbleibende Nachteile für die Agrarstruktur sind über Flurbereinigungsmaßnahmen zu beseitigen. Auch dies sollte im Landesentwicklungs-plan	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausdrücklich niedergelegt werden. Der ländliche Wegebau ist von früheren Landesregierungen besonders gefördert und vorangetrieben worden. Damit wurde eine Infrastrukturleistung erbracht, die einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft begründet hat. Das ländliche Wegenetz hat in vielen Orten seine Nutzungsdauer erreicht und entspricht häufig nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Förderung des ländlichen Wegebaus und die Sicherung, Erneuerung und Verbesserung des ländlichen Wegenetzes sollte deshalb in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.	
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	8. Zu Ziffer 4.8 – Land- und Forstwirtschaft Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im ersten Grundsatz die Land-wirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder	Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Bundesraumordnungsgesetz). Grundsätzliche Aussagen zur Landwirtschaft und zur Nichtnutzung landwirtschaftlicher

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	heimischer Lebensmittel bedarf es auch dieser Stärkung. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis (s. auch unsere Ausführungen oben zu Ziffer II. 1.). So heißt es entsprechend in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Besonders zu betonen ist dabei das letzte Wort. Es reicht nicht aus, die landwirtschaftlichen Strukturen in ihrer jetzigen Form zu konservieren. Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Entsprechend wird richtigerweise im siebenten Grundsatz	Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke erreichen diese Bestimmtheit nicht. Zum Aspekt der Nichtinanspruchnahme nur von Böden mit hohem landwirtschaftlichem Ertragspotential: Der Stellungnahme wird gefolgt. Auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial soll reduziert werden. Die Begründung zu Absatz 1 – 4 wird entsprechend angepasst.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unter Ziffer 2.3 (Ländliche Räume) darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume ist und die Voraussetzung für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden soll. Die Ausführungen im vierten Grundsatz „Der Boden ist ein nicht vermehrbare Kulturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstiger Planung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden.“ sind besonders hervorzuheben und zu begrüßen. Eine Gestaltung als Zielvorgabe wäre auch hier	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	wünschenswert. Wichtig ist hier jedoch auch die getroffene Betonung, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen unseres Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Unter unseren Mitgliedern finden sich ganz überwiegend Familienbetriebe, jedoch auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe und einige größer strukturierte Betriebe. Dabei sind in Schleswig-Holstein nahezu alle Produktionsrichtungen vertreten, z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Ackerbau, der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren und Spargel sowie Schäfereien und Pferdezuchtbetriebe. Entsprechend der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche finden sich konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe darunter. Wenn in der Begründung zu den Grundsätzen 1 -4 darauf abgestellt wird, dass nur die Inanspruchnahme „von Böden mit hohem landwirtschaftlichem Ertragspotential für nichtlandwirtschaftliche Nutzung“	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	in Zukunft verringert werden soll, reicht dies nicht aus. Vielmehr muss der Grundsatz gleichermaßen für alle landwirtschaftlichen Flächen in Schleswig-Holstein gelten. Schleswig-Holstein hat insgesamt sehr fruchtbare Böden und ist aufgrund seiner klimatischen Lage zwischen Nord- und Ostsee ein Hohertragsstandort. Flächen, die für schleswig-holsteinische Verhältnisse vielleicht als solche mit einem geringeren Ertragspotential eingestuft werden, sind für andere Teile Deutschlands und der Welt noch immer gute Böden. Insbesondere auch unter Klimaschutzaspekten ist es daher nicht vertretbar, derartige Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und an anderen Standorten mit schlechteren Böden dann dieselben Produkte zu erzeugen. Dort würden mehr Flächen benötigt und würden mehr THG-Emissionen pro produzierter Einheit erzeugt. Eine derartige Differenzierung, wie sie hier vorgenommen wird, ist nicht zielführend und steht im Übrigen auch im Widerspruch zu den Grundsätzen der Ziffer 3.9. Es gilt darüber hinaus zu bedenken, dass es nicht nur um die ökologisch bedenkliche Versiegelung von Flächen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	geht, sondern auch um den ökonomischen Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe.	
Institution: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Rechtsangelegenheiten der Abteilung 8, Raumordnung Stn.-ID: M1235	3. Bei der Änderung in Ziff. 4.8, Grundsatz 1 sollte auch die Funktion der Landwirtschaft für die Nahrungsmittelproduktion explizit aufgenommen werden. 4. Die Änderung in Ziff. 4.8, Grundsatz 4 wird kritisch gesehen. Aus Sicht des BMEL sollen jedwede Formen landwirtschaftlicher Flächenverluste reduziert werden. Obschon mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Zwecke des Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutzes auch Gemeinwohlziele verfolgt werden können, sollte dennoch hierbei sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umgegangen werden. Die im geänderten Grundsatz implizierte Freistellung von einer Verringerung der Landwirtschaftsinanspruchnahme zugunsten der genannten Nutzungen erscheint nicht angemessen. Mit freundlichen Grüßen	Zu 3.: In Kapitel 4.8 Absatz 2 wird geregelt, dass die Landwirtschaft insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen, qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln sicherstellen und dabei auf eine nachhaltige Produktionsweise hinwirken soll. Zu 4.: Der Erhalt insbesondere ertragreicher Böden ist vor dem Hintergrund der anhaltenden Flächeninanspruchnahme durch Siedlung- und Verkehr ein wichtiges Ziel. Flächen, die die vielfältigen Funktionen für den Klima-, Boden- und Gewässerschutz erfüllen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund des vollständigen Verlusts durch Versiegelung ist der Erhalt der genannten Funktionen verstärkt anzustreben. Im Rahmen der Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzfläche ist es das mildere Mittel und schließt eine weitere Nutzung im Gegensatz zur Inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr künftig nicht aus.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1010	In SH kenne ich viele Milchviehbetriebe die auf Moorflächen wirtschaften. Weidehaltung gibt es kaum	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	noch. Diese Flächen werden 4 mal pro Jahr gemäht. Es ist eine für Flora,Fauna und Klima schädliche Nutzung. Viele dieser Landwirte würden Ihren Betrieb wegen zu geringer Erzeugerpreise aufgeben wenn es eine lukrative Alternative gäbe. Das kann die Verpachtung der Flächen an ein Freiflächen Solar Projekt sein. Wenn es denn erlaubt wäre. Die CO2 Bilanz wäre: 20 Tonnen co2je ha und Jahr vermiedene Emissionen durch Wiedervernässung nach Installation des Solarparks. 1 Hektar Solarpark erzeugt pro Jahr 1 Millionen kwh Strom. Es werden also 1000 Tonnen co2 Emissionen aus der Kohleverstromung ersetzt. Klimarettung ist ganz einfach, wenn man nur wirklich will. In Niedersachsen gibt es 170 000 ha Landw. Moorflächen die nicht in Schutzgebieten liegen. Wenn SH mit dieser Idee voran geht ziehen auch andere	nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Einzelbetriebliche Aspekte, wie die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen sind daher nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bundesländer nach. Mit freundlichem Gruß	

B 5 Entwicklung der Daseinsvorsorge

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1237	Zu Teil B –5 Entwicklung der Daseinsvorsorge Im Kontext des digitalen Wandels und der aktuellen COVID-19-Pandemie erscheint es uns aus Sicht der Branche als Arbeitgeber sinnvoll, Telearbeit/HomeOffice in der Aufzählung zu verankern.	Zu Teil B –5 Entwicklung der Daseinsvorsorge Dem Vorschlag, die Aufzählung um Telearbeit und Homeoffice zu ergänzen wird gefolgt.

B 5.1 Bildung

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 5.2 Kinder, Jugendliche und Familien

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Mittleres	zu B 5.2 Nach der ersten Stellungnahme der Gemeinde	Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Absatz des Landesentwicklungsplans, der nicht geändert worden ist. Die Anregung der Stellungnahme, im Landesentwicklungsplan

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Nordfriesland, Bauamt Stn.-ID: 1187	Langenhorn wurde im Dezember 2019 das novellierte Kindertagesstättengesetz verabschiedet und ist seit dem 01.08.2020 in Kraft. Im Kindertagesstättengesetz wird unter anderem die Finanzierung der Kindertagesstätten geregelt. Grundlage dafür ist das sog. Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM), welches eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung vorsieht. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die Referenzkita Schleswig-Holstein. Dieses Modell muss sich nun in der Praxis bewähren, bis 2024 gibt es eine Übergangsphase, in welcher das neue Finanzierungssystem evaluiert werden soll. Die Gemeinde Langenhorn fordert eine sehr sorgfältige Evaluierung des SQKM in der Übergangsphase bis 2024. Dabei gilt es insbesondere zu prüfen, ob die Parameter der Referenzkita die finanziellen Gegebenheiten der Kitas in der Praxis abbilden können.	eine Evaluierung des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM) vorzuschreiben, wird nicht aufgegriffen. Die Regelung einer Evaluierung im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes betrifft ausschließlich das Fachrecht. Die Landesplanung hat keinen rechtlichen Kompetenztitel um Regelungen im Fachrecht vorzunehmen beziehungsweise zu fordern.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Sollte sich herausstellen, dass die kommunalen Kostenanteile weiterhin deutlich höher sind als erwartet (bisher geht die Landesregierung von 39% für die Kommunen aus), wird erwartet, dass das Land zusätzliche Mittel zur Beseitigung dieser Diskrepanz bereitstellt. Von der Festschreibung des Elternbeitrags profitieren hauptsächlich die großen Städte, dort kommt auch das meiste der Landeszuweisungen an. Der ländliche Bereich mit dem niedrigeren Lohnniveau profitiert hier eher wenig, da die Elternbeiträge im Elementarbereich meistens unter dem Beitragsdeckel liegen. Auch dies muss im Rahmen der Evaluierung überdacht werden, insbesondere zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.	
Institution: Amt Schwarzenbek- Land Stn.-ID: M1231	zu 5.2 Kinder, Jugendliche und Familien zu Begründung B zu 1 Die Aussagen zur Qualität und zur Deckelung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten im LEP werden weiterhin für entbehrlich gehalten.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Kapitel 5.1 und die Begründung zu 1 G. Das Werturteil der Stellungnahme, dass Aussagen zur Qualität und zur Deckelung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten im Landesentwicklungsplan entbehrlich sind, wird nicht geteilt. Eine Änderung des Landesentwicklungsplan durch Streichung der entsprechenden Aussagen wird deshalb nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Gemeinde Gülzow Stn.-ID: M1226	<u>zu 5.2 Kinder, Jugendliche und Familien zu Begründung B zu 1</u> Die Aussagen zur Qualität und zur Deckelung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten im LEP werden weiterhin für entbehrlich gehalten.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Kapitel 5.1 und die Begründung zu 1 G. Das Werturteil der Stellungnahme, dass Aussagen zur Qualität und zur Deckelung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten im Landesentwicklungsplan entbehrlich sind, wird nicht geteilt. Eine Änderung des Landesentwicklungsplan durch Streichung der entsprechenden Aussagen wird deshalb nicht gefolgt.

B 5.3 Seniorinnen und Senioren

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 5.4 Menschen mit Behinderungen

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Seniorenbeirat der Stadt Neumünster Stn.-ID: M1263	Stellungnahme des Seniorenbeirates der Stadt Neumünster 8. Medizinversorgung in SH Die gesamte Medizinische Versorgung in SH muss auf den Prüfstand gestellt werden. Es kann nicht sein, dass im Oberzentrum Neumünster immer mehr Hausärzte ihre	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Kapitel 5.5. Verlangt wird, die gesamte medizinische Versorgung in Schleswig-Holstein zu überprüfen. Kritisiert wird, dass in Neumünster Hausärzte altersbedingt ausscheiden und Facharztpraxen aufgegeben werden. Die Folge ist, dass Seniorinnen und Senioren weitere Wege in Kauf nehmen müssen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Tätigkeiten altersbedingt aufgeben. Auch die Fachärzte-Praxen in Neumünster werden nicht weiter besetzt, so das Senior*Innen weite Wege in Schleswig-Holstein in Kauf nehmen müssen um z.B. einen Neurologen zu konsultieren. Auch die Versorgung mit Psychologen im Land ist sehr schlecht, zur Zeit sind dort auch weite Wege zu fahren, wenn es überhaupt einen Termin nach ca. 12 Monaten gibt.	Bewertung: Eine Unterversorgung der Bevölkerung in den Oberzentren von Schleswig-Holstein mit Haus- und Fachärztinnen und Fachärzten liegt nicht vor. Besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung werden daher nicht für erforderlich gehalten. Eine Änderung des Landesentwicklungsplans wird deshalb nicht für nötig gehalten.

B 5.6 Kultur

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1082	Stellungnahme der Gemeinde Strande laut Beschluss vom 21. Januar 2021 5 Entwicklung der Daseinsvorsorge 5.6 Kultur 3 G „Kulturdenkmale und historische Sachgüter sollen erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden. Soweit Denkmale gemeinnützig ausgerichtet sind, sollen sie der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies gilt auch für das	Zu Kapitel 5.6 und 3 G: Im Landesentwicklungsplan kann keine Vorgewichtung der Belange des Küstenschutzes und des Kulturgutschutzes vorgenommen werden. Die Gewichtung dieser Belange ist vielmehr für den jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Abwägung in Planungsverfahren zu ermitteln. Durch den Landesentwicklungsplan kann für den Küstenschutz kein pauschal höheres Gewicht gegenüber dem Kulturgutschutz festgelegt werden. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Unterwasserkulturerbe in Nord- und Ostsee. Archäologische Denkmale, die im Meeresboden verborgen sind, sollen an Ort und Stelle erhalten werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollen sie geborgen, gesichert und dokumentiert werden, um ihren wissenschaftlichen Wert zu erhalten.“ <i>7.) Die Gemeinde Strande hält das Prinzip zwar für grundsätzlich richtig. Es ist jedoch bei dieser Formulierung die Priorität unklar: Küstenschutz oder Kulturgutschutz. Nach Meinung der Gemeinde Strande fehlt folgender Zusatz: Küstenschutz muss uneingeschränkt Vorrang vor der Sicherung und der Zugänglichkeit von Kulturdenkmälern haben.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	239 Zu 3 G: Der Umgang mit Unterwasserkulturgütern sollte verhältnismäßig und den Umständen entsprechend ausfallen. Im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau von Windkraftanlagen, Leitungen und den Abbau von Rohstoffen sollten Funde untersucht, dokumentiert und geborgen und nicht vor Ort belassen	Zu Kapitel 5.6 und 3 G: Der Landesentwicklungsplan kann den Umgang mit dem Unterwasserkulturerbe in Nord- und Ostsee nur sehr allgemein thematisieren. Genauere Regelungen hierzu sind unter anderem im Gesetz zum Schutz der Denkmale in Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz) enthalten. Wie im konkreten Einzelfall mit archäologischen Funden und Denkmalen zu verfahren ist, regelt somit das Fachrecht und

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Anderenfalls würden ohnehin begrenzte Potenzialflächen unnötig verringert.	nicht das Raumordnungsrecht. Der Landesentwicklungsplan kann deshalb den Umgang mit dem Unterwasserkulturerbe nicht weitergehend regeln, als das Fachrecht. Detailregelungen sind ausschließlich dem Fachrecht vorbehalten. Wie mit konkreten Funden im Falle betroffener Windenergie-Vorranggebiete oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau zu verfahren ist, richtet sich deshalb nicht nach den Vorgaben des Raumordnungsrechts, sondern ausschließlich nach den Vorgaben des Denkmalschutzrechtes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	5.6, 3 G und B zu 3, Themenkarte 20 Kultur (Unterwasserkulturerbe) Die Fortschreibung des LEP wird hinsichtlich der zur Kultur formulierten Grundsätze und Ziele der Raumordnung begrüßt. Die Erhaltung von Kulturlandschaften und Kulturdenkmälern wird als wichtige Aufgabe benannt. Dies gilt insbesondere auch für die Zielsetzung, das Unterwasserkulturerbe zu schützen. Schleswig-Holstein folgt damit inhaltlich der UNESCO-Konvention des Unterwasserkulturerbes von	Zu 3 G und B zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in B zu 1 erläutert, sieht die Landesplanung die Förderung von Kultur- und Bildungsangeboten nicht als rein staatliche Aufgabe an, sondern betont das Zusammenspiel von interkommunalen und regionalen Kooperationen sowie paritätischer Partnerschaft von öffentlicher Hand, Privatwirtschaft und gemeinnützigem Bereich. Die Stellungnahme regt an, den Belang der Baukultur in Form eines Ziels der Raumordnung im Kapitel 5.6 des

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2001, die in Deutschland immer noch nicht ratifiziert wurde. Für das zwischen den Meeren gelegene Land hat das Unterwasserkulturerbe eine besondere Bedeutung für die kulturelle Identität. Natürlich bedingt ein erweiterter Kulturschutz auch immer die Gefahr von Interessenkonflikten mit anderen, z.B. wirtschaftlichen Belangen. Für diese Fälle gibt es aber in den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (Denkmalschutzgesetz) Verfahren, die eine Abwägung verschiedener Interessen vorsehen. Auf Flensburg bezogen wird in der Fortschreibung die Chance gesehen, dass wichtige Zielsetzungen der Stadtentwicklung dadurch gefördert werden. Wir wünschen uns in Hinblick auf die Förderung unserer Unterwasserkultur konkrete Programme und Pilotprojekte, welche u. a. unsere Museenlandschaft und Vereine dahingehend stützen und Einwohner*innen und Besucher*innen gleichermaßen für die einzigartige Bedeutung unserer Unterwasserkultur sensibilisieren. Allerdings wird im Abschnitt Kultur vermisst, dass das Thema Baukultur nicht als Ziel der Raumordnung benannt wird. Kulturdenkmäler allein können die Identität	Landesentwicklungsplan aufzugreifen. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch auf ein Thema, das im 2. Entwurf im Kapitel 5.6 nicht geändert worden ist und demnach nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Der Anregung der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Thema Baukultur ist bereits im Landesentwicklungsplan als ein Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 3.9 im 10 G enthalten. Dies ermöglicht es, im Rahmen von Planungsverfahren eine Berücksichtigung des Belanges der Baukultur einzufordern. Eine darüber hinausgehende Vorgabe zum Umgang mit dem baukulturellen Erbe in Schleswig-Holstein wird nicht für erforderlich gehalten.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	des Landes nicht bestimmen. In hohem Maße wird das Bild des Landes durch heutiges Bauschaffen geprägt. Nur wenn heutiges Bauen mit einer hohen Qualität erfolgt, kann das Land seine Identität bewahren und stärken. Vorhandene gesetzliche Regelungen, z.B. die Landesbauordnung, können keine Baukultur sichern. Daher sollte Baukultur als ein Ziel der Raumordnung verankert werden. Das Land könnte die Baukultur stärken, indem z.B. die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten (wie dies z.B. in Baden-Württemberg der Fall ist) oder die Durchführung von Planungs- und Hochbauwettbewerben gefördert werden.	

B 5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband	5 Entwicklung der Daseinsvorsorge 5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen 2 G Seite 244	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan ist als übergeordneter Plan, der keine Detailvorgaben trifft, sondern einen allgemeinen Rahmen vorgibt, kein geeignetes Instrument, um technische Details der Niederschlagswasserentsorgung zu regeln. Daher wird der Vorschlag des BUND nicht aufgegriffen, Kleingewässer anzulegen – insbesondere auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Schleswig-Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	<i>„Beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung sollen die Anpassung an den Klimawandel vorangetrieben und vermehrt Lösungen dezentraler Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt werden.“</i> Der BUND SH empfiehlt, aufgrund der klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden, Vorkehrungen zu treffen, um Regenwasser durch Anlage zahlreicher Kleingewässer (auch auf landwirtschaftlichen Schlägen ab einer zu definierenden Größe!), die als Auffangbecken dienen können und gleichzeitig als Trittsteinbiotope dem Biodiversitätsschwund entgegenwirken, besser zu sammeln. Und nicht wie bisher üblich über Gräben, Bäche, Flüsse schnell, sondern angemessen abzuleiten, sodass Bäche und Flüsse auch in Trockenperioden genügend Wasser führen und der Grundwasserspeicher zügig wieder aufgefüllt wird. Aufgrund zunehmender sommerlicher Trockenheitsperioden bei Zunahme von Starkregenereignissen sind die Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände zu überprüfen und in	landwirtschaftlichen Schlägen einer bestimmten Größe –, um die Regenrückhaltung zu verbessern. Bei der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung steht der Umgang mit Niederschlägen im Siedlungsraum im Vordergrund. Die Anlage von Kleingewässern in der offenen Landschaft leisten keinen Beitrag zur Lösung des Niederschlagsproblems im Siedlungsraum. Die Anregung, Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände zu überprüfen, um Wasser vermehrt in der Fläche zu halten und nicht schnell einem Vorfluter zuzuführen, betrifft einen Regelungsgegenstand des Wasserrechts, der aus rechtlichen Kompetenzgründen nicht im Rahmen eines Landesentwicklungsplans geregelt werden kann.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Richtung Rückhaltung des Regenwassers in der Landschaft (und nicht Gewährleistung schneller Wasserabführung über Drainagen, Gräben und Fließgewässer) zu modifizieren.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	3.5 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, kritische Infrastrukturen Aus Sicht des Fachdienstes Wasserwirtschaft – untere Wasserbehörde sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Gemessen an dem Leitsatz der Einführung: “Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, so dass wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte in Ein-klang miteinander stehen“ (S. 8, Satz 3), sollten die Auswirkungen des Klimawandels nicht nur auf die Entwicklung der Niederschlagsereignisse und deren wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gemeinden Eingang finden. Auch der Aspekt der kommunalen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Belastung der Gewässer, über die die Entsorgungsinfrastruktur gesichert scheint, sollte mit aufgenommen werden.	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch Trockenperioden sich in Vorflutern nicht mehr ausreichend Wasser befindet, um Einleitungen aus Kläranlagen ausreichend zu verdünnen. Bei der Genehmigung von Kläranlagen muss der Einfluss des Klimawandels stärker berücksichtigt werden, da ansonsten durch nicht ausreichende Verdünnung eingeleiteten Wassers aus Kläranlagen keine gute Wasserqualität erreicht werden kann. Der Aspekt soll in der Begründung zu 2G aufgenommen werden. Der zweiten Anregung der Stellungnahme, den Schutz von Oberflächengewässern im Landesentwicklungsplan deutlich zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Die Schutzbelange der Oberflächengewässer sind im Landesentwicklungsplan bereits ausreichend berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Denn der Klimawandel hat in den letzten 3 Jahren zu einem gravierenden Defizit bei den Niederschlägen geführt. Viele Gewässer sind, wie im vergangenen Jahr, auch in diesem Jahr wieder über Monate bis in den Dezember hinein trocken. Teilweise werden die Gewässer über längere Strecken ganz überwiegend nur noch aus den kommunalen Kläranlagen gespeist. Die der Anlagengenehmigung zu Grunde liegende übliche Verdünnung des eingeleiteten, gereinigten Schmutzwassers in den Gewässern reicht für eine gute Wasserqualität (EU-Wasserrahmenrichtlinie) nicht mehr aus. Die gewünschte intakte Umwelt findet sich somit zurzeit an vielen Gewässern (S. 8, Satz 5) nicht mehr. Neben dem Erholungs- und dem ökologischen Wert der Gewässer geht auch der gesamte Lebensraum Fließgewässer vollständig und nachhaltig verloren, wenn die Gewässer trocken fallen bzw. ohne ausreichenden Verdünnungseffekt mit Schmutzwasser beaufschlagt werden. Die Oberste Wasserbehörde hat erste Untersuchungen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zu dieser Thematik in die Wege geleitet. Mittelfristig wird die Thematik der Abwasserbeseitigung monetär auch auf die Gemeinden durchschlagen, deren Anlagentechnik häufig bereits jetzt ausgereizt ist. Die Gewässerbelastung mit Schmutzwasser führt neben den Belastungen aus der Landwirtschaft dazu, dass die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht einhaltbar sein werden. Die bereits angedrohten Strafzahlungen werden letztendlich die Gemeinden und die Bürger erreichen. Für eine vorrausschauende Landesplanung sollte nicht nur bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung der Aspekt des Klimawandels aufgeführt sein, sondern auch bei der Bewirtschaftung des kommunalen Schmutzwassers. In Kapitel B 5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist gegenüber dem vorherigen Entwurf ergänzt worden, dass beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung die Anpassungen an den Klimawandel vorangetrieben werden und vermehrt Lösungen dezentraler Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt werden sollen (Grundsatz 2).	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	In der zugehörigen Begründung wird ausgeführt, dass angesichts des Klimawandels Starkregenereignisse mit schweren Überschwemmungen vermehrt zu erwarten sind und daher schon bei der Bauleitplanung bedarfsgerechte Flächenreserven für die Regenrückhaltung bzw. –versickerung vorgesehen werden sollen, wobei Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers durch belastetes Oberflächenwasser möglichst vermieden werden sollen. Es wird seitens der unteren Wasserbehörde Stormarn ausdrücklich begrüßt, dass die Auswirkungen des Klimawandels hier Berücksichtigung finden. Vermisst wird jedoch in diesem Zusammenhang neben dem Statement für den Boden- und Grundwasserschutz eine klare Positionierung auch zum Schutz der Oberflächengewässer. Diese werden noch immer zu sehr als „Vorfluter“, also als Entsorgungsweg für Schmutz- und Niederschlagswasser gesehen. Auch auf die Oberflächengewässer wirkt sich der Klimawandel aus. Starkregenereignisse in	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zusammenhang mit weiter zunehmender Flächenversiegelung sorgen vermehrt für Abfluss-spitzen und hydraulischen Stress. Länger andauernde Trockenzeiten, wie momentan zu beobachten, führen dazu, dass wenig bis gar kein Wasser oder aber überwiegend gereinigtes Abwasser ohne den benötigten Verdünnungseffekt durch die Gewässer fließt. Auch dieses andere Extrem gilt es zu berücksichtigen, die zukünftige Gewässerbenutzung muss auch diesbezüglich angepasst werden. Wünschenswert wäre es daher, den Schutz der Gewässer bereits im LEP auf eine Ebene zu setzen mit dem Schutz vor Überschwemmung, dem Grundwasserschutz und insbesondere der Erschließungssicherheit. Nur dann besteht eine realistische Chance, die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch zu erreichen. Auf S. 246 sollte im 2. Absatz im letzten Satz der „Klimawandel“ wie folgt ergänzt werden: „Bei der Neuausweisung von Bauflächen sind die Auswirkungen auf die Auslastung bestehender zentraler Kläranlagen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	infolge sich verändernder Nutzerzahlen und des Klimawandels zu berücksichtigen.“	
Institution: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Stn.-ID: M1233	Kapitel 5.7 - Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Vergleich zum ersten Entwurf eine Ergänzung dahingehend erfolgt ist, dass beim Umgang mit Regenwasser und bei der Niederschlagsentwässerung die Anpassungen an den Klimawandel vorangetrieben werden müssen und vermehrt Lösungen dezentraler Regenwasserbewirtschaftung umgesetzt werden sollen (G 2). In der zugehörigen Begründung wird ausgeführt, dass angesichts des Klimawandels Starkregen-ereignisse mit schweren Überschwemmungen vermehrt zu erwarten sind und daher schon bei der Bauleitplanung bedarfsgerechte Flächenreserven für die Regenrückhaltung bzw. -versickerung vorgesehen werden sollen, wobei Beeinträchtigungen <i>des Bodens und Grundwassers</i> durch belastetes Oberflächenwasser möglichst vermieden werden sollen.	Der Anregung, den Schutz von Oberflächengewässern im Landesentwicklungsplan deutlich zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Landesentwicklungsplans die Schutzbelange der Oberflächengewässer bereits ausreichend berücksichtigt sind. Der Anregung, die Auswirkungen von Trockenperioden im Zuge des Klimawandels stärker bei der Anpassung/Neuplanungen von Kläranlagen im Hinblick auf die Belastung von Vorflutern zu berücksichtigen, wird gefolgt. Der Aspekt soll in der Begründung zu 2G aufgenommen werden. Der Anregung der Stellungnahme, den Schutz von Oberflächengewässern im Landesentwicklungsplan deutlich zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Die Schutzbelange der Oberflächengewässer sind im Landesentwicklungsplan bereits ausreichend berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zu ergänzen wäre u. E. eine klare Positionierung nicht nur zum <i>Schutz des Bodens und des Grundwassers</i>, sondern auch zum <i>Schutz der Oberflächengewässer</i>. Diese werden nach wie vor zu sehr als „Vorfluter“, also als Entsorgungsweg für Schmutz- und Niederschlagswasser, betrachtet. Aber auch auf die Oberflächengewässer wirkt sich der Klimawandel bereits erkennbar aus. Starkregenereignisse in Zusammenhang mit weiter zunehmender Flächenversiegelung sorgen vermehrt für Abflussspitzen und hydraulischen Stress. Länger andauernde Trockenzeiten, wie momentan zu beobachten, führen dazu, dass wenig bis gar kein Wasser oder aber überwiegend gereinigtes Abwasser ohne den benötigten Verdünnungseffekt durch die Gewässer fließt. Auch dieses Extrem gilt es zu berücksichtigen. Neben dem Erholungs- und dem ökologischen Wert der Gewässer geht auch der gesamte Lebensraum Fließgewässer vollständig und nachhaltig verloren, wenn die Gewässer trocken fallen bzw. ohne ausreichenden Verdünnungseffekt mit Schmutzwasser beaufschlagt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden. Wünschenswert wäre es daher, den Schutz der Oberflächengewässer im LEP auf eine Ebene zu heben mit dem Schutz vor Überschwemmung, dem Grundwasserschutz und insbesondere der Erschließungssicherheit. Mit freundlichen Grüßen	

B 6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. Stn.-ID: M1009	Stellungnahme der OAGSH zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Klassischerweise werden im Landesentwicklungsplan Zielvorgaben zum Ausbau von Infrastruktur und Siedlungen sowie zu Entwicklungszielen von Energieerzeugung, Tourismus und Erholung sowie zu Wohnen, Arbeiten und Bildung formuliert. Zukunftsweisend wäre es angesichts des Klimawandels gewesen, wenn in diesem Planungszeitraum (bis 2030) Erfordernisse des Naturschutzes gleichsam als „roter	Die Stellungnahme bezieht sich weitgehend auf Aspekte, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich überlangernde Raumnutzungen in Raumordnungsplänen systemimmanent sind. Mögliche Ziel- oder Nutzungskonflikte können erst im Rahmen der Abwägung der verschiedenen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Faden“ durch alle Planungsfelder berücksichtigt worden wären. Tatsächlich führt dieser Entwurf durch die sektorale Betrachtung in vielen Bereichen zu Zielkonflikten, ohne dass Lösungen oder zumindest Lösungsansätze für die nächste Planungsebene dargestellt werden. Deutlich wird das an den nachfolgenden Beispielen, die unmittelbar Naturschutz und Vogelschutz betreffen: • Zielkonflikt Flächenverbrauch. Während an verschiedenen Stellen im LEP auf das Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme verwiesen wird, kommt es durch große Infrastrukturprojekte, Freiflächen-PV-Anlagen und die nochmalige Erweiterung des Siedlungsausbaus um 10-15% zu einer erheblichen Inanspruchnahme von Fläche, ohne dass irgendwo beschrieben wird, wo die Flächen herkommen sollen. Ferner sollen der Waldanteil auf 12% erhöht werden und die Inanspruchnahme von Flächen für Freizeit und Erholung nahezu überall im Lande ausgeweitet werden. Durch solche Flächenkonkurrenzsituation wird der notwendige Flächenerwerb für Naturschutzvorhaben nahezu	Belange und der Berücksichtigung der örtlichen Situation gelöst werden. Unabhängig von den rechtlichen Möglichkeiten wäre eine Raumordnung damit überfordert, alle Zielkonflikte im Vorhinein lösen zu wollen. Bezüglich der Festlegung und Ausweisung von weiteren Schutzgebieten wird auf die Zuständigkeit des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) verwiesen. Die Themenkarte “Vogelzug” gibt die für die Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land) abgestimmten Vogelzugrouten wieder und ist insofern auch für die Verwendung im Landesentwicklungsplan korrekt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unmöglich. Etliche Infrastrukturprojekte greifen sogar unmittelbar in EUVogelschutzgebiete ein: z.B. die Hinterlandanbindung des Fehmarnbelttunnels oder die Ortsumgehung Ratzeburg. Zielkonflikt Freizeitnutzung und Naturschutz: Etliche Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung kollidieren unmittelbar mit Naturschutzvorranggebieten bzw. nehmen diese in Anspruch, (z.B. Küsten der Kreise Plön und Ostholstein, Plöner Seengebiet im Naturpark Holsteinische Schweiz, Schlei). Selbst der bisher wenig vom Tourismus überformte und beeinträchtigte Selenter See ist als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Dass dadurch die Schutz- und Erhaltungsziele zahlreicher Vogelschutzgebiete (vgl. Amtsblatt Schleswig-Holstein 2006) unmittelbar betroffen bzw. gefährdet sind, wird offensichtlich gar nicht gesehen. In der interaktiven Karte fehlt die Festsetzung der Naturschutzgebiete, die unzweifelhaft Ausschlussgebiete für touristische Entwicklung sein müssen. Stattdessen sind beispielsweise die NSGs auf Fehmarn als „Schwerpunktgebiete für Tourismus	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und Erholung“ dargestellt. Pauschal wird der erste Kilometer entlang der Küste als Vorranggebiet Tourismus und Erholung beansprucht, obwohl Schutzgüter und Schutzziele der Natura-2000-Gebiete unmittelbar betroffen sind. • Naturvorrangflächen: Trotz der bekannten Defizite im Naturschutz und der Erfordernis, zur Erreichung der Schutzziele auch ein Mindestflächenangebot vorzuhalten und ggf. zu entwickeln, werden im Kapitel Vorranggebiete für den Naturschutz lediglich die bestehenden Schutzgebiete aufgelistet. Die meisten NATURA-2000-Gebiete sind nur <i>Naturvorbehaltsflächen</i>, und damit planerisch einem Abwägungsrisiko ausgesetzt, wenn der Schutz des Gebietes lediglich auf die Zielarten abgestellt wird. Selbst die rechtskräftig ausgewiesenen NSGs des Landes sind nicht als Naturvorranggebiete darstellt, was bei dem Kartenmaßstab problemlos möglich gewesen wäre , aber offensichtlich nicht gewollt war! • Themenkarte „Vogelzug“: Es ist zwar positiv, dass diese Karte enthalten ist, jedoch sind die für den	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	internationalen Vogelzug wesentlichen Bereiche zu klein/zu schmal dargestellt (Küsten der Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Binnenlandkorridore Lübecker Bucht > Warder See, Inseln). Im Übrigen kollidieren die Zugwege mit den Windkraftplanungen des Landes (vgl. 4. Teilfortschreibung des LEP – Sachthema Windenergie). Es ist zu befürchten, dass wesentliche Naturschutzbelange bei dieser Art der Darstellung und Formulierung im LEP bei Abwägungen „unter die Räder kommen“. Insbesondere muss klar sein, dass die NATURA-2000-Gebietskulisse das gemeinsame Naturerbe Europas ist, zumal Schleswig-Holstein einen deutlich unterdurchschnittlichen Flächenanteil als NATURA-2000-Gebiete gemeldet hat, deren Managementplanungen zudem bisher weit hinter den Erfordernissen eines wirksamen Naturschutzes zurückbleiben. Die OAGSH fordert daher: • die politisch-planerische Anerkennung der NATURA-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	2000-Gebiete als <i>die</i> wesentliche Mindestnaturschutzvorrangfläche. Hier müssen Naturschutzbelange gegenüber anderen Nutzungen stets Vorrang haben – auch und gerade gegenüber dem Tourismus, der insbesondere an den Küsten zu den größten Hemmnissen im Naturschutz gehört. • die vorsorgende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes in allen Planungsfeldern im LEP und insbesondere das Aufzeigen von Lösungsansätzen für die auffälligen Zielkonflikte, die in nachgeordneten Planwerken zu konkretisieren sind. • die verbindliche Sicherung von weiteren geeigneten Flächen für größere Naturschutzvorhaben (z.B. Einstellung der Entwässerung im Oldenburger Graben, Wasserstandsanhhebung im Barsbeker See und Wiedervernässung der Salzwiesen der Probstei/PLÖ, Wiederherstellung des Klostersees Cismar/OH, Wiederherstellung der nördlichen Seeniederung/Fehmarn als Strandseen durch Rückverlegung der Deiche ins Hinterland). • Lösungswege zur Sicherung der Biodiversität in der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Kulturlandschaft aufzuzeigen und zu verankern. Positiv ist anzumerken, dass das Land die Idee eines Biosphärenreservates „Wattenmeer und Halligen“ weiter verfolgt, weil innerhalb dieses Gebietes Chancen bestehen, u.a. den Konflikt zwischen Schutz und Erhaltung von Gänsen und Wiesenvögel und der Landwirtschaft vorbildlich zu lösen wie auch den Tourismus nachhaltig und naturverträglich zu entwickeln. Mit besten Grüßen	

B 6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung Stn.-ID: 1130	Unter Punkt 6.1 Teil B sollte bei B 1 die Nennung der Effekte um den Punkt „Erwärmung der Gewässer mit nachteiligen Folgen für die Gewässerqualität“ ergänzt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text in Kapitel 6.1, B zu 1 wird ergänzt.
Institution: Kreis Pinneberg,	6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung „die Stärkung des schienengebundenen (Kapitel 4.3.2)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text in Kapitel 6.1, Absatz 1 und B zu 1 wird ergänzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Team 40 Regionalplanung und Europa Stn.-ID: 1114	und öffentlichen Personennahverkehrs (Kapitel 4.3.5) „ die Stärkung des schienenengebundenen (Kapitel 4.3.2) und öffentlichen Personennahverkehrs (Kapitel 4.3.5) sowie des Rad- und Fußverkehrs (Kapitel 4.3.6)“ Begründung: Durch die Schaffung eines eigenen Kapitels für den Fuß- und Radverkehr ist an dieser Stelle eine redaktionelle Ergänzung erforderlich	

B 6.2 Natur und Umwelt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bauernverband Schleswig- Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	9. Zu Ziffer 6.2 – Natur und Umwelt Mit Grundsatz 2 soll der Erhalt des Dauergrünlandes als Grundsatz der Raumordnung neu etabliert werden. In der Begründung zu Grundsatz 2 wird dabei die Wirksamkeit und der Erfolg des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes propagiert. Diese Annahme geht aus nachfolgenden Gründen fehl, tatsächlich beruht der Anstieg des Dauergrünlandes auf anderen Faktoren: Ausweislich seiner Gesetzesbegründung (Landtags- Drucksache 18/890) wurde das Dauergrünlanderhaltungsgesetz eingeführt im Hinblick	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text in Kapitel 6.2, B zu 2 wird geändert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	auf das Auslaufen der damaligen Dauergrünlanderhaltungsverordnung. Nach der damaligen Rechtslage galt eine Genehmigungspflicht nach europäischem und nationalen Prämien-recht erst dann, wenn der Dauergrünlandanteil in der Region Schleswig-Holstein/Hamburg um mehr als 5 % abgenommen hatte. Dies war im Jahr 2008 mit einer Abnahme um 7,5 % erstmals der Fall, weshalb die Dauergrünlanderhaltungsverordnung in Kraft gesetzt wurde. 2013 drohte ihr Auslaufen, weil sich die Dauergrün-land-Abnahme wieder auf unter 5 % verringert hatte. Daraufhin hat man im Jahr 2013 das Dauergrünlanderhaltungsgesetz in Kraft gesetzt, weil anderenfalls Dauergrünland zunächst unbeschränkt in Ackerland hätte umgewandelt werden können, nur um nach erneutem Überschreiten der 5 %-Schwelle die Genehmigungspflicht wieder einzuführen. Es wurde sogar eine Abnahme des Dauergrün-landes um mehr als 10 % für möglich gehalten, was zu kompliziert umzusetzenden Wiederanlagepflichten für die landwirtschaftlichen Betriebe geführt hätte. Vor allem um diese negativen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Folgen zu verhindern, erfolgte der Erlass des Dauergrünlanderhaltungs-gesetzes. Diese Gründe für den Erlass des Gesetzes sind entfallen. Seit dem Jahr 2015 gilt auf der Grundlage des europäischen und nationalen Prämienrechts nicht nur die generelle Erhaltungspflicht für Dauergrünland im Rahmen des Greening – siehe Art. 43 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 1307/2013 – sondern auch eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland – siehe § 16 Absatz 3 Satz 1 Direkt-zahlungen-Durchführungsgesetz (Direkt-ZahlDurchfG). Dabei ist grundsätzlich für den Fall einer Umwandlung die Anlage von Ersatzdauergrünland vorgesehen – jedenfalls soweit das Dauergrünland vor dem Jahr 2015 entstanden ist. Damit wird sichergestellt, dass der Dauergrünlandanteil gegenüber dem Jahr 2015 nicht abnehmen kann. Sollte der Anteil gleichwohl um mehr als 5 % zurückgehen, bestünde sogar eine Wiederanlagepflicht – siehe § 16 Abs. 4 DirektZahlDurchfG i.V.m. § 24a	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV. Zudem ist „umweltsensibles Dauergrünland“ – das sind in Deutschland alle Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten – besonders geschützt. Es darf nicht umgewandelt und auch nicht gepflügt werden; bei Verstoß besteht eine Pflicht zur Rückumwandlung – siehe Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 1307/2013, § 15 DirektZahlVer-pflG und § 19 DirektZahlVerpflV. Auch die übrigen Gründe, die der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2013 angeführt hat, liegen nicht vor. So ist die Rede von einem Anreiz, Dauergrünland-Flächen umzubrechen wegen der angeblichen Attraktivität des Maisanbaus. Dieser ist aus mindestens zwei Gründen nicht mehr gegeben. Seit der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2012 mit einer deutlichen Absenkung der Vergütungssätze besteht kein maßgeblicher Anreiz mehr zur Biomassenutzung und damit zum Bau von Biogasanlagen und zum Anbau von Energiemais. Der durch das EEG 2004 ausgelöste Boom kam vollständig	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zum Erliegen. Zudem ist seit 2012 im EEG eine Begrenzung des Einsatzes von Biomasse aus Mais vorgesehen. Hinzu kommt, dass aufgrund der zunehmenden Wetterextreme und -unbilden im Frühjahr und im Herbst der Mais eine zunehmend unsichere Frucht geworden und deshalb der Maisanbau seit Jahren rückläufig ist. So ist die Maisanbaufläche in Schleswig-Holstein zwischen 2011 und 2018 um mehr als 33.000 ha und damit um deutlich mehr als ein Sechstel zurückgegangen. Des Weiteren sprach der seinerzeitige Gesetzentwurf von der hohen Wettbewerbskraft des Ackerbaus. Auch dieser Beweggrund trifft aufgrund der genannten zunehmenden Wetterunbilden, des Verlusts von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und des Preisverfalls für Getreide und Raps schon seit einigen Jahren nicht mehr zu. Auch die Besorgnis, aufgrund abnehmender finanzieller Mittel für EU-Direktzahlungen und ELER-Förderung könnten Betriebe auf die Prämienbeantragung verzichten und sich so der prämien-rechtlichen Genehmigungspflicht entziehen, hat sich nicht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bewahrheitet. Vielmehr hat sich seit dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht im Jahr 2008 die Zahl der Antragsteller nicht stärker verringert als der Rückgang der Betriebe aufgrund des jährlichen Strukturwandels. Gleichzeitig ist die Antragsfläche konstant geblieben. Im Übrigen ist das Dauergrünland durch andere Rechtsvorschriften hinreichend geschützt, insbesondere durch die folgenden Bestimmungen: a. Prämienrecht (Greening): - o Erhaltungspflicht und Genehmigungspflicht für Umwandlung mit Ersatzdauergrünlandgestellung, siehe Art. 43 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 45 VO (EU) 1307/2013 und § 16 Absatz 3 Satz 1 DirektZahl-DurchfG und §§ 20 ff DirektZahlDurchfV - o Umwandlungsverbot und Pflugverbot für umweltsensibles Dauergrünland, Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 1307/2013, § 15 Di-rektZahl-VerpflG und § 19 DirektZahlVerpflV b. Biotopschutz im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für arten- und strukturreiches Dauergrünland: Umwandlungsverbot und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Bewirtschaftungseinschränkungen, siehe § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG, § 1 Nr. 11 Biotopverordnung c. Schutz für Gewässerrandstreifen: Umwandlungsverbot, siehe § 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, § 26 Landeswassergesetz – LWG; d. Wasserschutzgebiete: Umwandlung verboten, Pflegeumbruch nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde, Rechtsverordnungen nach § 42 Landeswassergesetz e. Vorgaben für überschwemmungsgefährdete Bereiche, siehe § 74 ff. LWG f. Schutz für erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete, Standorte mit hohem Grundwasserstand, Moorstand-orte: Grünlandumbruch ist zu unterlassen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG; Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zur Ermöglichung der Ackernutzung auf diesen Standorten unterfallen zudem der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und damit der Genehmigungspflicht, siehe § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	g. Dauergrünland in Wiesenvogelgebieten: Dauergrünland-Um-wandlung genehmigungspflichtig; Neuanlage von Dauergrün-land mit besonderer Qualität aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 44 Abs. 1 Nr.3, Abs. 4 Satz 2 BNatSchG, siehe Erlass MELUR vom 18. Dezember 2013, Az.: V 507 -5300.012-5 und Erlass MELUND vom 20. Dezember 2017, Az.: V52 –70955/201 h. Schutz der FFH-Lebensraumtypen: Eingriffsverbot und Verbot zur Beseitigung des den Schutz begründenden Flächenbewuchses in den Schutzbestimmungen bzw. durch das allgemeine Verbot von Veränderungen und Störungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und siehe bereits oben a. zweiter Spiegelstrich i. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete: Verbot oder zu-mindest Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dau-ergrünland in Ackerland standardmäßig in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen	
Institution: Bund für Umwelt	6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung 6.2 Natur und Umwelt	Zu 1G: Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig- Holstein e. V. Stn.-ID: 1136	1 G Seite 252 <i>„Durch den Bau von Querungshilfen (Grün-, Faunabrücken und Tier-Unterführungen) soll die Trennwirkung von Straßen verringert werden.“</i> Der BUND SH begrüßt die Aufnahme des Baus von Querungshilfen, um die Trennwirkung von Straßen zu verringern. Die Aufnahme muss ein entsprechendes Bauprogramm für Landesstraßen mit hinreichender finanzieller Unterfütterung zur Folge haben. Der BUND SH fordert eine Ergänzung: <i>„Um Kleintiere und Vögel vor dem Straßenverkehr zu schützen und Wildunfälle zu vermeiden, sollte die Höchstgeschwindigkeit auf allen Nicht-Autobahnen, dort wo in Landesverantwortung, auf max. 80 km/h begrenzt werden, wenn nicht schon andere niedrigere Geschwindigkeiten geregelt sind, soweit dies landesrechtlich möglich ist.“</i> 2 G Seite 252	nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Bauprogramme für Querungshilfen für Landesstraßen und Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen sind daher nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplans. Zu 2 G: Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die erste Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Zu 6 G und B zu 6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Text in Kapitel 6.2, B zu 6 wird geändert. B zu 7: Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die ersten Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der BUND SH fordert eine Ergänzung: Der LEP sollte eine Ausweitung von Arten- und strukturreichem Dauergrünland einplanen. Wie im LEP aufgeführt, ist die Abnahme von Biodiversität und Artenvielfalt dramatisch und verlangt Maßnahmen. Um z.B. Bodenbrüter zu schützen und, um die Biodiversität zu fördern, sollte extensiv genutztes und gefördertes Dauergrünland unter Anpassung an die jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungsziele frühestens ab Mitte Juni gemäht werden. Sofern zielverträglich oder –förderlich, kann bzw. sollte zusätzlich eine Vor- oder Nachbeweidung erfolgen. 6 G Seite 252 Der Boden soll in seinen natürlichen und klimaschützenden Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen – insbesondere Moorböden, Auen und Feuchtwiesen mit ihrer Kohlendioxid- und Wasserspeicherfunktion – nachhaltig gesichert, in seiner	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. B zu 6 Seite 258 <i>„In Hinblick auf den Klimawandel nimmt der Boden eine vorrangige Funktion als Kohlenstoffdioxid-Senke ein. Insbesondere Moorstandorte, Auen und Feuchtwiesen sind in ihrer klimaschützenden Funktion zu sichern und deren Charakteristika zu erhalten, wiederherzustellen und nach Möglichkeit auszuweiten.“</i> B zu 7 Seite 259 <i>„Zudem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Das Beleuchten von Bäumen sollte vermieden werden, da Vögel und andere baumbewohnende Lebewesen in ihrem Tag-Nacht-Rhythmus gestört werden.“</i> Übermäßige Illuminationen und nächtliche Dauerbeleuchtungen z.B. von leeren Parkplätzen oder Reklameschildern in der Nacht sollten unterbunden	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	werden.	
Institution: BUND Kreisgruppe Kiel, Keine Abteilung Stn.-ID: 1196	<i>S.254: Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Gemäß § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) soll der Anteil auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche erhöht werden.</i> Hier muss ein Zieljahr genannt werden, nämlich 2030	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Gesetzgeber hat sich sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch im Landesnaturschutzgesetz dazu entschieden, kein festes Zieljahr anzugeben. Der Landesentwicklungsplan folgt dieser Intention.
Institution: GRÜNER Ortsverband Bordesholm und Umgebung Stn.-ID: M1265	6. Natur und Umwelt Die Trennwirkung von Straßen wird durch den Bau von Querungshilfen (Grünbrücken / Faunabrücken, Tierunterführungen) verringert. Der LEP muss auch geplante/notwendige Standorte differenziert darstellen und in den Regionalplänen diese und weitere auf örtlicher Ebene zulassen. Schleswig-Holstein ist wegen seiner besonderen Lage zwischen zwei Meeren ein ganz besonderes Bundesland. Wir wollen diese einzigartige Qualität bewahren und gerecht nutzen.	Die thematischen Karten des Landesentwicklungsplans haben keinen regelnden Charakter, sondern dienen der Erläuterung und der besseren Übersicht. In der Darstellung werden bestehende und beschlossene Querungshilfen nur nachrichtlich dargestellt. Dadurch werden weitere Querungshilfen nicht ausgeschlossen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: IHK Schleswig-Holstein, Standortpolitik Stn.-ID: M1173	252 Zu 1 G: Durch den neu aufgeführten Aspekt der Querungshilfen werden die Straßenbaumaßnahmen deutlich teurer, daher sollte diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1197	Die durch die Gemeindevertretung Ecklak durchgeführte offizielle Bürgerbefragung bezüglich Ausweisung von Windenergieflächen vom März 2016 hat in der Mehrheit ergeben, dass der charakteristische Landschaftsraum, der auch über die Grenzen der Gemeinde hinausgeht, als besonders erhaltenswert erachtet wird. Dazu gehören das Naturschutzgebiet Kudensee mit der angegliederten Burger Au im Westen, das Vaalermoor im Norden, die Wilster Au im Osten und das Naturschutzgebiet Flethseer Brake. Begrenzt wird er durch die B5 mit der Hochbrücke im Süden. Im Bereich der Gemeinde Ecklak/Kreis Steinburg endet in der Hauptkarte der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an der Landesstraße 137 parallel zum Nord Ostsee Kanal. Dabei sind die weiteren Straßen, insbesondere auch die Wege der Gemeinde	Das raumordnerische Instrument der charakteristischen Landschaftsräume wird in Schleswig-Holstein nur im Zusammenhang mit der Teilaufstellung der Regionalpläne Windenergie an Land angewandt. Das Thema Windenergie an Land ist jedoch bei der (Gesamt-)Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 explizit ausgenommen (siehe Kapitel 4.5.1).

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ecklak, die durch den regionalen Tourismusverband unter anderen für Fahrradfahrer und Spaziergänger ausgewiesen sind, besonders erhaltens- und schützenswert. Das weitere, bisher nicht "erfasste" Ecklaker Gemeindegebiet, zeichnet sich durch natur- und kulturbedingte landschaftliche Merkmale aus. Diese gilt es, weil fast schon einzigartig, aus Sicht der Gemeinde, als besonders schützenswert, denn eine biologische Vielfalt, insbesondere der Vogelwelt (wie Bussarde, Weißstörche, Kraniche, Fischreiher, Feldlerchen usw.) kann man hier beobachten. Die Erhaltung des charakterischen Landschaftsbildes des gesamten Gemeindegebietes Ecklak wäre daher wünschenswert und sinnvoll.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1066	Außengebiet zwischen den Ortsteilen Tangstedt und Wilstedt Dieser Raum sollte als Außengebiet für Landschaftsschutz und Landwirtschaft erhalten bleiben. Eine weitere Siedlungsverdichtung sollte unbedingt ausgeschlossen werden. Der eigenständige dörfliche Charakter der drei Ortsteile Tangstedt, Wilstedt und	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. So werden im Landesentwicklungsplan Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorrangräume für Natur und Landschaft großräumig dargestellt. Im Rahmen der Regionalplanaufstellungen, die auch bereits gestartet sind, an

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Wilstedt-Siedlung sollte gleichfalls durch den Erhalt als Außengebiet erhalten bleiben. In der Gemeinde Tangstedt stehen für die weitere Wohnraumentwicklung ausreichend Flächen im Innengebiet (FNP 2030) oder direkt angrenzenden Ortsrandgebiet am Ortsteil Tangstedt zur Verfügung. Entwicklungspotenziale von Flächen für Gewerbe werden an der Schleswig-Holstein-Straße oder an der B432 gesehen. Der Landschaftsraum zwischen den drei zuvor genannten Ortsteilen sollte von einer weiteren großflächigen Bebauung auch über den aktuellen Zeitraum des Flächennutzungsplan hinaus frei bleiben. Dem Landschafts- und Naturschutz sowie der Landwirtschaft ist Vorrang zu geben.	denen auch die Gemeinden beteiligt werden und zu denen es auch öffentliche Beteiligungsverfahren geben wird, werden diese räumlich konkretisiert und in den Ordnungsräumen durch regionale Grünzüge ergänzt. Grundlage hierfür sind die Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne, die in der Zuständigkeit des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein liegen.

B 6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: 50Hertz Transmission GmbH, TG	<u>Zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft</u> Im Hinblick auf Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems weisen wir auf Folgendes hin:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Netzbetrieb Stn.-ID: M1110	50Hertz Transmission ist gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rück-schnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen.	
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	10. Zu Ziffer 6.2.1 - Vorranggebiete für den Naturschutz Die weitere Festschreibung der Vorranggebiete für den Naturschutz wird kritisch gesehen. Für einen Teil der genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangstellung nicht, da diese bereits ausreichend durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunterfallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder	Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält weitgehend nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. In Kapitel 6.2.1 werden gegenüber dem Entwurf 2018 keine weiteren Gebietskategorien als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt. Es handelt sich dabei um Gebiete, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen. Der neu aufgenommene Hinweis in der Begründung zu 1 – 2 zu den NATURA 2000 Gebieten dient der Klarstellung. Er wird zur besseren Verständlichkeit aber noch ergänzt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bei denen ein „weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Von daher ist zu befürchten, dass durch die vorgesehene Darstellung der Vorranggebiete in den Regionalplänen weite Teile des Landes mit einem Vorrang für den Naturschutz versehen werden. Dies würde nicht nur anderweitige Entwicklungen verhindern, sondern voraussichtlich vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung und der Agrarstruktur gehen. Der neu aufgenommene Hinweis bezüglich der Natura-2000 Gebiete „Die Ausweisung durch die Europäische	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Kommission stellt aber noch keine eigene rechtswirksame Schutzkategorie dar.“ ist jedenfalls missverständlich. Bereits durch die Festlegung dieser Gebiete und der enthaltenen Lebensraumtypen wird ein umfangreiches Schutzregime ausgelöst, auch ohne die weitere verordnungsrechtliche nationale Unterschutzstellung (vgl. z.B. §24 LNatSchG).	
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz 6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Absätze B zu 1 – 2; B zu 1 – 5, Rechtliche Grundlage Natura 2000 Die Stellungnahme vom 24.05.2019 wird aufrechterhalten. Bei den „Natura 2000“-Gebieten handelt es sich um die Verpflichtungen des Landes zum Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Um diesen Verpflichtungen gerecht zu werden, sollen alle NATURA 2000-Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen und dargestellt werden.	Die Stellungnahme wurde inhaltlich bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Eine Unterscheidung in Einstufung der Gebiete (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) kann nicht erfolgen, da die Unterschutzstellung aller Natura 2000-Gebiete in § 32 Abs. 2-4 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt ist. Dabei ist es nicht relevant, ob diese Gebiete die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG) erfüllen und einstweilig sichergestellt sind (§ 22 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG), deren Fläche überwiegend aus gesetzlich geschützten Biotopen besteht oder beide Kriterien im Gebiet nicht erfüllt werden. Laut dem Urteil des EuGH darf ein Mitglied-staat kein Vorteil daraus ziehen, dass er die Richtlinie nicht oder unvollständig ins nationale Recht umgesetzt hat. Vorrang des Naturschutzes in diesen Gebieten lässt sich aus dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-RL / § 33 (1) BNatSchG) und dem Projektbegriff (Art. 6 (3) FFH-RL / § 34 (1) BNatSchG) ableiten, beide Regelungen gelten als Schutzinstrument für alle Natura 2000-Gebiete. Aus diesem Grund kann der Auffassung des LEP, dass die Ausweisung dieser Gebiete als Vorranggebiete einen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	stärkeren Schutz als vom Gesetzgeber vorgesehen etabliert, nicht gefolgt werden. Darüber hinaus stellt auch die Aufstellung vom LEP ein Projekt im Sinne des Art. 6 (3) FFH-RL dar, so dass beim Festhalten an der Darstellung der Natura 2000- Gebiete als Vorbehaltsgebiete die Prüfung der Verträglichkeit zu erfolgen hat.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1027	Die Geltinger Bucht und Geltinger Birk ist als Vorranggebiet für den Naturschutz festzuschreiben.	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die Vorranggebiete für den Naturschutz werden in den Regionalplänen dargestellt. Grundlage hierfür sind die Gebietskategorien in Kapitel 6.2.1 Absatz 1. Für die Festlegung der einzelnen Gebietskategorien ist jedoch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zuständig.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1067	Ehemalige Kiesgrube an der Straße Harksheide Weg/ Glashütter Weg Im Bereich der ehemaligen Kiesgrube haben sich Biotope entwickelt können, welche bereits jetzt den gesetzlichen	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Schutzbestimmungen entsprechen. Dokumente die darüber Aufschluss geben können, sind als Anlage angefügt. Dieser Bereich sollte als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.	Vorranggebiete für den Naturschutz werden in den Regionalplänen dargestellt. Grundlage hierfür sind die Gebietskategorien in Kapitel 6.2.1 Absatz 1. Für die Festlegung der einzelnen Gebietskategorien ist jedoch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zuständig.

B 6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Stn.-ID: M1176	11. Zu Ziffer 6.2.2 - Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Na-tur und Landschaft Die zum vorhergehenden Punkt 6.2.1 genannte Kritik gilt entsprechend für die Vorgabe in den Regionalplänen, bestimmte Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Insbesondere durch die Aufnahme der Feuchtgebiete nach der RAMSAR-Konvention werden erhebliche Flächen zu Vorbehaltsgebieten erklärt, die die auch dort notwendige weitere (land-)wirtschaftliche Entwicklung erheblich behindern. Die Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang	Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält weitgehend nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. In Kapitel 6.2.2 werden gegenüber dem Entwurf 2018 keine weiteren Gebietskategorien als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt, die in den Regionalplänen dargestellt werden und die Vorbehaltsräume des Landesentwicklungsplans konkretisieren. Wie in B zu 1-5 ausgeführt wird, können die Festsetzungen in den Regionalplänen dabei auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt sind oder die unter

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ganze Landstriche und insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren Planungsebenen zu ermöglichen. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsräume ist deshalb zu verzichten. Unverständlich ist, dass weiterhin vorgesehen ist, dass die Festsetzungen in den Regionalplänen auch Flächen umfassen können, „die im LEP nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen“. Dies führt das raumordnerische Gesamtkonzept ein Stück weit ad absurdum. Hinsichtlich des neu aufgenommenen Hinweises bezüglich der Natura-2000 Gebiete verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 6.2.1.	einer (militärischen) Sondernutzung (zum Beispiel Standortübungsplätze) stehen, sofern hier hinreichende ökologische Flächenpotenziale bestehen. Damit soll eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen für Natur und Landschaft für den Fall einer Aufgabe dieser (militärischen) Liegenschaften bewirkt werden. Der neu aufgenommene Hinweis in der Begründung zu 1 – 2 zu den NATURA 2000 Gebieten dient der Klarstellung. Er wird zur besseren Verständlichkeit aber noch ergänzt.
Institution: Gemeinde Stockelsdorf Stn.-ID: M1034	<u>Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung</u> In der Hauptkarte (Teil C) des 2. Entwurfs 2020 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist nördlich Malkendorf eine Biotopverbundachse - Landesebene	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung in der Hauptkarte wird geändert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dargestellt, die eine Biotopverbindung zwischen Curauer Moor und Schwartautal kennzeichnen soll (siehe Abb. 2). Diese Darstellung der Biotopverbundachse verläuft in der Realität über eine Acker-Knicklandschaft. Im Landschaftsrahmenplan 3 verläuft die Biotopverbundachse zwischen dem Curauer Moor und dem Schwartautal entlang der Curauer Au südlich Malkendorf (siehe Abb. 3). Diese Verortung der Biotopverbundachse im Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird bestätigt durch die Darstellung des Abwägungskriteriums "Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" im vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne 1, II und III (Sachthema Windenergie an Land)⁴ entlang der Curauer Au und durch die Darstellung einer Nebenverbundachse entlang der Curauer Au im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Da eine Biotopverbundachse zwischen dem Curauer Moor und dem Schwartautal nur südlich Malkendorf	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	entlang der Curauer Au naturschutzfachlich begründbar ist, fordert die Gemeinde Stockelsdorf, in der Hauptkarte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans die Biotopverbundachse - Landesebene nicht nördlich Malkendorf, sondern südlich Malkendorf entlang der Curauer Au darzustellen. STELLUNGNAHME ZUR SYNOPSE <u>Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft</u> Im 1. Absatz des Votums bezieht sich die Landesplanungsbehörde auf die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan zum Curauer Moor (siehe Abb. 3). Die Aussagen zu den Darstellungen sind richtig. Im Absatz 2 bezieht sich die Landesplanungsbehörde auf die Curauer Au. Die Curauer Au ist im Landschaftsrahmenplan als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Verbundachse" dargestellt (siehe Abb. 3). Diese Darstellung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als Oberste Naturschutzbehörde entspricht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	der Darstellung einer Hauptverbundachse als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Obere Naturschutzbehörde. Mit dem Adverb "lediglich" wird die Bedeutung der Curauer Au naturschutzfachlich abgewertet, obwohl es sich hierbei um eine von der Obersten und der Oberen Naturschutzbehörde dargestellte bedeutsame Biotopverbundachse zwischen dem CurauerMoor und der Schwartau handelt. Obwohl die Landesplanungsbehörde in ihrer Änderungsübersicht darauf hinweist, dass die Darstellung der Biotopverbundachsen aus dem Datenbestand der Oberen Naturschutzbehörde entnommen wurde, lässt die Formulierung im Absatz 3 eher vermuten, dass die fachfremde Landesplanungsbehörde ein eigenes Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem für Schleswig-Holstein entwickelt hat. Dabei haben die naturschutzfachlich wenig bedeutsamen Flächen nördlich Malkendorf, zwischen dem Curauer Moor und der Schwartau, und die Siedlungsflächen von Rohlsdorf eine	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Diese abweichende Darstellung einer Biotopverbundachse der Landesplanungsbehörde ist nicht nachvollziehbar, führt zu Unverständnis und könnte sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung nördlich Malkendorf und auf die Ortslage Rohlsdorf auswirken: Gemäß § 12 Landesnaturschutzgesetz ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15% der Fläche des Landes umfasst. Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2% der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Die Darstellung der Biotopverbundachse im LEP ist der Darstellung im Landschaftsrahmenplan anzupassen.	
Institution: Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1194	3 STELLUNGNAHME ZUR SYNOPSE 3.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft In ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP 2018 hat die Gemeinde Süsel zu den Grundsätzen und der Darstellung im 1. Entwurf des LEP bezüglich der Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft folgende Stellungnahme abgegeben und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Forderungen aufgestellt: <i>Die Gemeinde weist darauf hin, dass u.a. durch</i> <i>➤ die Ziele und Grundsätze anderer raumordnerischer Themen im Entwurf 2018 des Landesentwicklungsplans, wie z.B. "Entwicklungsräume und Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung",</i> <i>➤ die Planungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplans¹³, wie z.B. "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", geplante Landschaftsschutzgebiete,</i> <i>➤ bereits vorhandene Schutzgebiete, wie z.B. NATURA 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, vorhandene und im Entwurf des Landschaftsrahmenplans geplante Biotopverbund-systeme, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und</i> <i>➤ Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, wie z.B. Gewässerschutzstreifen</i> <i>die Umsetzung der Ziele und Grundsätze, z.B. durch Flächenausweisungen für Wohnen in den Ortslagen, entweder an solchen rechtlichen Hürden und</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>übergeordneten Planungen häufig scheitert oder die Umsetzung sich auf Kompromisse einlassen muss, die den in den Zielen und Grundsätzen formulierten Wohnbauentwicklungen in ländlichen Gemeinden dann nicht mehr gerecht werden können. Hierauf wird in den formulierten Zielen und Grundsätzen in keiner Weise Bezug genommen. Im Gegenteil: Mit der Formulierung "Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen" und im Zusammenspiel mit den oben genannten Anforderungen des Naturschutzes im Gemeindegebiet Süssel herrscht ein grundsätzliches Ungleichgewicht der Anforderungen.</i> Forderungen der Gemeinde Süssel ➤ <i>Die Gemeinde Süssel fordert eine Begründung der Kriterien für die im Gemeindegebiet dargestellten Grenzen der "Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" im Entwurf 2018 des Landesentwicklungsplans.</i> ➤ <i>Im Text (Teil B) müssen in den Grundsätzen zu den</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>"Vorbehaltsträumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Vorbehaltsraum und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" formuliert werden, um der Gemeinde Süssel bei geplanten Flächenausweisungen in den Ortslagen für z.B. Wohnen zumindest gegenüber diesen Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen.</i> 3.2.1 Votum der Landesplanungsbehörde In der Synopse der Landesplanungsbehörde heißt es zu dieser Stellungnahme der Gemeinde bezüglich der Vorbehaltsträume in der Spalte Votum: <i>Die Darstellung der Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft ist aufgrund der naturschutz-fachlichen Vorgaben – wie landesweit einheitlich erfolgt (siehe hierzu die ausführliche Darlegung in der Begründung zu B 1-5 zu Kapitel 6.2.2) – erforderlich und soll daher weiterhin so erfolgen. Die in den Regionalplänen dargestellten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen (Bauleit-)Planungen</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>berücksichtigt werden. Eine bauliche Entwicklung in den Gemeinden ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</i> 3.2.2 Stellungnahme der Gemeinde Süsel Den Hinweis der Landesplanungsbehörde, dass durch die Darstellung eine bauliche Entwicklung in den überlagerten Vorbehaltsräumen nicht ausgeschlossen ist, nimmt die Gemeinde Süsel zur Kenntnis und wird die Landesplanungsbehörde und die Fachbehörden des Kreises Ostholstein bei Bedarf in Abstimmungsgesprächen im Rahmen von Bauleitplanverfahren darauf verpflichtet	
Institution: Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1194	2.2.2 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung Unter der Ziffer 2.2.2.1.1.1 der Stellungnahme werden auszugsweise Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde zu Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft aus dem Text (Teil B)10 des 2. Entwurfs 2020 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zusammenfassend wiedergegeben. Die Stellungnahme der Gemeinde Süsel	Die bezeichnete Fläche ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Direkt an die Fläche angrenzend liegt ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	dazu ist in der Ziffer 2.2.2.1.1.2 wiedergegeben. 2.2.2.1 Natur und Umwelt 2.2.2.1.1 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft 2.2.2.1.1.1 Ziele, Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde 1 Grundsatz Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe – Schleswig- Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe.	die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert. Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der Kommunen neu aufgestellt. Vorbehaltsgebiete sind zudem Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie unterliegen somit noch der Abwägung zum Beispiel der Gemeinde bei Ihrer Bauleitplanung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	3 Grundsatz Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungsbeziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Bio-topkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. 4 Grundsatz In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	5 Grundsatz Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden. Die entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Brunsbüttel und Kiel festgelegte Biotopverbundachse soll weitgehend freigehalten werden. <i>Begründung zu diesen Grundsätzen (Auszug)</i> <i>Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. So kann insbesondere nach wie vor ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinaus-gehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gewicht beizumessen.</i> <i>Die Kommunen sollen die entsprechenden Flächen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und durch eine überörtliche Abstimmung sicherstellen, dass der Biotopverbund verwirklicht werden kann.</i> 2.2.2.1.1.2 Stellungnahme und Forderungen der Gemeinde Süsel Im 2. Entwurf des LEP 2020 überlagert die Darstellung des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft nun großflächig den nördlichen Teil des Gemeindegebietes (siehe Abb. 3). Gegenüber der Darstellung des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft im 1. Entwurf des LEP 2018 (siehe Abb. 4) ist das eine für die Gemeinde Süsel nachteilige Änderung: Genau in diesem Teil des Gemeindegebietes liegen die Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes Eutin/Süsel (siehe Abb. 5). Im Vergleich zu den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan 2020 (siehe Abb. 6) und den Darstellungen von Naturschutzflächen im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im LEP 2020 deutlich umfassender und erstreckt sich dadurch auf Gebiete des Gemeindegebietes, die weder von der Obersten Naturschutzbehörde noch von der Oberen Naturschutzbehörde als für den Naturschutz hoch bedeutsam dargestellt sind. Die Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes können nicht den o.g. Grundsätzen des LEP entsprechen und können ebenso wenig Funktionen für den Naturschutz und die Landschaft übernehmen. Forderungen der Gemeinde Süsel ➤ Die Gemeinde Süsel fordert eine Reduzierung der Darstellung des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft auf die tatsächlich wertvollen Flächen für den Naturschutz, so dass die zukünftigen Flächen des interkommunalen Gewerbegebietes (siehe Abb. 5) nicht von dieser Darstellung überdeckt werden. ➤ Im Text (Teil B) müssen in den Zielen und Grundsätzen zu den "Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft" bereits	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Vorbehaltsraum und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" formuliert werden, um der Gemeinde Süsel bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung zumindest gegenüber <i>diesen</i> Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen.	
Institution: Stadt Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1191	3 STELLUNGNAHME ZUR SYNOPSE Im ersten Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf 2018 der Fortschreibung des LEP wurden rund 700 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden nach den Kapiteln des LEP aufgeteilt und sortiert, abgewogen und mit Voten versehen, die teilweise zu Änderungen im Entwurf zur Fortschreibung des LEP geführt haben. Unter den Textziffern 3.1 und 3.2 der vorliegenden Stellungnahme unterzieht die Stadt Eutin zwei Voten der Landesplanungsbehörde zu Stellungnahmen der Stadt einer kritischen Bewertung. 3.1 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Stellungnahme der Stadt zu "Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" im 2. Entwurf des LEP 2020 ist unter der Textziffer 2.2.2.1.1.2 der vorliegenden Stellungnahme dargelegt. Unter der Ziffer 3.1.2 geht die Stadt auf das Votum der Landesplanungs-behörde zu der Stellungnahme der Stadt zur Darstellung der Vorbehaltsräume im 1. Entwurf des LEP 2018 ein. 3.1.1 Votum der Landesplanungsbehörde In der Synopse der Landesplanungsbehörde heißt es zur Stellungnahme der Stadt bezüglich der Vorbehaltsräume in der Spalte Votum12: <i>Die Darstellung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft ist aufgrund der naturschutz-fachlichen Vorgaben – wie landesweit einheitlich erfolgt (siehe hierzu die ausführliche Darlegung in der Begründung zu B 1-5 zu Kapitel 6.2.2) – erforderlich und soll daher weiterhin so erfolgen. Die in den Regionalplänen dargestellten Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen (Bauleit-)Planungen berücksichtigt werden. Eine bauliche Entwicklung in den</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Gemeinden ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</i> 3.1.2 Stellungnahme der Stadt Eutin Weder im Landschaftsrahmenplan 2020 noch in den aktuellen Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung werden im südöstlichen Siedlungsbereich vorhandene Siedlungs- und Gewerbeflächen oder die Flächen für das geplante interkommunale Gewerbegebiet von Darstellungen des Naturschutzes (NATURA 2000-Gebiete, landesweiter Biotopverbund) überlagert. Insofern ist dies auch nicht für die Darstellung der Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im LEP erforderlich. Daraus folgend muss sich eine Bauleitplanung in bestehenden Siedlungs- und Gewerbeflächen nur insoweit mit den Anforderungen des Naturschutzes befassen, wie sie im Landschaftsrahmenplan sowie im Landwirtschafts- und Umweltatlas dargestellt sind.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Den Hinweis der Landesplanungsbehörde, dass durch die Darstellung eine bauliche Entwicklung in den überlagerten Vorbehaltsräumen nicht ausgeschlossen ist, nimmt die Stadt Eutin zur Kenntnis und wird die Landesplanungsbehörde bei Bedarf in Abstimmungsgesprächen im Rahmen von Bauleitplanverfahren darauf verpflichtet.	
Institution: Stadt Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1191	2.2.2 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung Unter der Ziffer 2.2.2.1.1.1 der Stellungnahme werden auszugsweise Grundsätze und Begründungen der Landesplanungsbehörde zu Vorbehaltsräumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft aus dem Text (Teil B)10 des 2. Entwurfs 2020 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans zusammenfassend wiedergegeben. Die Stellungnahme der Stadt Eutin ist in der Ziffer 2.2.2.1.1.2 wiedergegeben. 2.2.2.1 Natur und Umwelt 2.2.2.1.1 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft 2.2.2.1.1.1 Ziele, Grundsätze und Begründungen der	Die bezeichnete Fläche ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Direkt an die Fläche angrenzend liegt ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert. Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesplanungsbehörde 1 Grundsatz Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe – Schleswig- Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe. 3 Grundsatz Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass	Kommunen neu aufgestellt. Vorbehaltsgebiete sind zudem Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Sie unterliegen somit noch der Abwägung zum Beispiel der Gemeinde bei Ihrer Bauleitplanung.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungsbeziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Bio-topkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben. 4 Grundsatz In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. 5 Grundsatz Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden. Die entlang des Nord-Ostsee-Kanals	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	zwischen Brunsbüttel und Kiel festgelegte Biotopverbundachse soll weitgehend freigehalten werden. <i>Begründung zu diesen Grundsätzen (Auszug)</i> <i>Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. So kann insbesondere nach wie vor ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Entsprechende Einschränkungen können nur auf gesetzlicher Grundlage oder im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinaus-gehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen.</i> <i>Die Kommunen sollen die entsprechenden Flächen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und durch eine überörtliche Abstimmung sicherstellen, dass</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>der Biotopverbund verwirklicht werden kann.</i> 2.2.2.1.1.2 Stellungnahme der Stadt Eutin Im 2. Entwurf des LEP 2020 überlagert die Darstellung des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft nun vollständig auch den südöstlichen Teil des Stadtgebietes (siehe Abb. 3). Gegenüber der Darstellung des Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft im 1. Entwurf des LEP 2018 (siehe Abb. 4) ist das eine für die Stadt Eutin nachteilige Änderung: Genau in diesem Teil des Stadtgebietes liegt sowohl ein für Eutin bedeutsames Gewerbegebiet als auch die geplante Erweiterung für ein interkommunales Gewerbegebiet Eutin/Süsel (siehe Abb. 5). Zudem ragt die Darstellung des Vorbehaltsraumes deutlich in das im Regionalplan 2004 dargestellte baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Eutin (siehe Abb. 6) Die Flächen des vorhandenen Gewerbegebietes, einschließlich der Erweiterung, können nicht den o.g. Grundsätzen des LEP entsprechen und können ebenso wenig Funktionen für den Naturschutz und die Landschaft	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	übernehmen. Forderungen der Stadt Eutin ➤ Die Stadt Eutin fordert eine Verschiebung der Grenzen der "Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" im Bereich der südöstlichen Erweiterung, so dass das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, einschließlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes (siehe Abb. 5), nicht von dieser Darstellung überdeckt wird. ➤ Im Text (Teil B) müssen in den Zielen und Grundsätzen zu den "Vorbehaltsträumen und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft" bereits deutlich räumliche Ausnahmen bezüglich der Anforderungen aus einem "Vorbehaltsraum und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" formuliert werden, um der Stadt Eutin bei geplanten Flächenausweisungen für z.B. Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung zumindest gegenüber <i>diesen</i> Anforderungen einen gewissen unbeplanten Bereich des Landesentwicklungsplans zuzugestehen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwalt ung des Bundes , Abteilung Wasserstraßen Stn.-ID: M1083	Zu Kapitel 6.2.2 (Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz): Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in der Begründung zusätzlich formuliert wurde: „Die für den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sollen nicht eingeschränkt werden.“ Damit dies in der Praxis zielgerichtet erreicht werden kann, sollte die WSV in entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren frühzeitig als Träger öffentlicher Belange, Eigentümer und Betreiber von Bundeswasserstraßen (hier insbesondere des Nord-Ostsee-Kanals) beteiligt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1213	3. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Auf der Hauptkarte ist zudem westlich, unterhalb der Autobahn A 23 ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. In Hinblick auf die Vorbelastung der Autobahntrassen sollte hier ein Abstand eines solchen Vorbehaltsraum von der Trasse gewahrt werden. Der Vorbehaltsraum kann später in	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft großflächig dar. Sowohl die Vorranggebiete für den Naturschutz als auch die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Vorranggebiete gewandelt werden und / oder ein in Landschaftsschutzgebiet, auch ein in Aufstellung befindliches, untermauern. Dies wird sicherlich zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und weiteren Minderung von Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe führen. Auflagen wie das geplante Bundesprogramm für Insektenschutz werden nur noch eine extensive Nutzung der Flächen zulassen. Das wird auch das Bundesland Schleswig- Holstein nicht mehr steuern können.	Vorbehaltsträume für Natur und Landschaft basieren auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Gebieteskategorien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Wandlung eines Vorbehaltstraumes in ein Vorranggebiet setzt daher immer eine entsprechende gesetzlich stärkere Unterschutzstellung der Fläche (zum Beispiel von einem Schwerpunktraum für den Biotopverbund in ein Naturschutzgebiet) voraus. Die Vorbehaltsträume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert. Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der Kommunen neu aufgestellt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1164	Zitat von S. 117: „Begründung B zu 1 – 3: Grünzäsuren sollen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf Siedlungsachsen verhindern. Sie sind insbesondere ein	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gliederungselement der Siedlungsachsen. Sie orientieren sich im Allgemeinen an vorhandenen Niederungsgebieten, Bachläufen, bewaldeten oder parkähnlichen Flächen, Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beziehungsweise den überörtlichen Biotopverbund haben, oder anderen besonderen landschaftlichen Elementen. In ihrer Wirkung entsprechen die Grünzäsuren den regionalen Grünzügen im größeren Maßstab. In diesen Zonen können jedoch in der Regel öffentliche Nutzungen vorgesehen werden, die dem Charakter dieser für die Erholung der Bevölkerung und für das Stadtbild wesentlichen Grünräume entsprechen. Sie sollen gleichzeitig Verbindungselemente zu Biotopverbundachsen sein oder kleinklimatische Funktionen (Frischluftschneisen) übernehmen. Die schematischen Darstellungen in den Regionalplänen bedürfen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise Bauleitplänen der Gemeinden.“ Der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in der Gemeinde Rellingen sollte bis an den Hamburger Stadtrand, d.h. bis weit in den Gemeindebereich von	die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren dabei auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Gebieteskategorien (zum Beispiel Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert. Entsprechend Kapitel 6.3 des Landesentwicklungsplans werden zudem in den Regionalplänen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren festgelegt. Diese haben eine eigene Qualität. Ihre Abgrenzung ist jedoch nur in Teilen von den Vorbehaltsgebieten abhängig. Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der Kommunen neu aufgestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Neu-Egenbüttel, ausgeweitet werden, weil nur so kritische Grünzüge/-zäsuren bis an den Rand der Gemeinde bzw. den Hamburger Stadtrand geschützt und erhalten werden können. Eine entsprechende Aufnahme als Vorbehaltsraum bzw. -gebiet für Natur und Landschaft (gemäß 5.2.2 des Landesentwicklungsplanes) wird hiermit beantragt. Gemäß Begründung B zu 1 - 5 können konkret zu regionalen Grünzügen Gebiete mit u.a. folgenden Merkmalen gehören: besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen; – besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte NSG oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope); besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz; zusammenhängende Waldgebiete; zusammenhängende Freiräume. Die Mehrheit dieser Voraussetzung dürfte hier gegeben sein. Eine besondere ökologische Bedeutung des Gebietes um das ehemalige Egenbütteler Moor und die Ausweisung von Grünzäsuren bzw. deren (über)regionale Anbindung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	im Rahmen künftiger Planungen wurde bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rellingen festgestellt. Die hier relevanten Moor- und Waldflächen dürfen bei weiteren Planungen nicht unberücksichtigt bleiben und deren Bedeutung sollte erhalten und besonders geschützt werden. Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten zu können, sind die für sie notwendigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Ferner dient der Schutz von Natur und Landschaft der Sicherung der natürlichen Grundlagen des Lebens und damit auch der Lebensqualität der Menschen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als großräumig zusammenhängende Freiflächen haben dabei insbesondere folgende Funktionen: Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und Gliederung des Siedlungsraumes sowie Freiraumerholung.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Erhaltung zusammenhängender Baumschulgebiete als Kulturlandschaft ist hier ebenfalls von besonderer Bedeutung. Einer Zersiedelung dieser Kulturlandschaft ist unbedingt entgegenzuwirken. Zudem ist die Verbindung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren anzustreben. Die Ausweisung in den Regionalplänen muss den ungesteuerten Prozess einer Zersiedelung in diesem Bereich planerisch begrenzen und im Bereich dieses Achsenraumes eine vorausschauende Flächenvorsorge treffen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung und der damit verbundenen hohen baulichen Verdichtung ist in dieser Siedlungsachse besonders darauf zu achten, dass die aufgeführten landschaftlichen Freiräume sowie attraktiven und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben. Eine Begrenzung der baulichen Entwicklung, um Grünzäsuren und Grünverbindungen zu schützen und Zerschneidungen von Landschaftsräumen sowie eine Verinselung von Lebensräumen zu vermeiden, ist hier zwingend erforderlich! Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gemeindlicher Planungen der Gemeinde Rellingen sollte dies im Rahmen der Landesentwicklungsplanung unbedingt Berücksichtigung finden, weil diese Grünzäsur und Anbindung sonst unwiderruflich verloren gehen würde. Die Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen, Gliederung des Siedlungsraumes sowie das Ortsbild und Freiraumerholung für den Menschen würden hiervon sonst erheblich nachteilig beeinflusst werden. Dem gilt es planerisch entgegenzuwirken!	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1189	Stellungnahme des Seeadlerschutz Schlei e.V. zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Der Seeadlerschutz Schlei e.V. bezieht sich in ihrer Stellungnahme insbesondere auf das Gebiet ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor (Großes Moor). Dieses Gebiet wurde bereits im Umweltbericht 2016 als Biotopverbundsystem " Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz" mit überregionaler Bedeutung aufgrund seiner hohen Komplexität und Großflächigkeit	Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	ausgewiesen. Es handelt sich um ein sensibles, großflächiges, arten- und biotopreiches Gebiet im Naturpark Schlei. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf die §§ 9 und 10 BNatSchG verweisen, die auf die Optimierung „raumbedeutsamer, grundsätzlicher und längerfristiger Maßnahmen des Naturschutzes“ abzielen. Hierzu zählt auch der Schutz und die Entwicklung von Biotopverbundsystemen und deren Entwicklung und Verbindung. In der Hauptkarte zum LEP (Teil C) wird das Biotopverbundsystem “ Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz“ bisher <u>nicht</u> ausgewiesen bzw. berücksichtigt. Folgende Ergänzungen zur Hauptkarte des LEP (Teil C) sind daher erforderlich: Ø Aufnahme und Ausweisung des Biotopverbundsystems / Biotopverbundachse “Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz in der Hauptkarte zum LEP - Teil C und zudem die Ausweisung des Gebietes als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Ø Aufnahme und Ausweisung aller Naturparke SH mit ihren Grenzen in der Hauptkarte zum LEP, sowie insbesondere die Ausweisung des Naturparks Schlei Vorbemerkungen Mit der Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein sollen Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll an die veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für nachhaltige Raumentwicklung anknüpfen. Wie in den Erläuterungen der Landesregierung ausgeführt, ist es sehr begrüßenswert, dass Voraussetzungen geschaffen wurden, damit gemäß dem Landesnaturschutzgesetz der Biotopverbund mindestens 15% der Landesfläche umfassen kann, einschließlich 2% Wildnis Gebiete. Erfreulich sind auch die Ausführungen zu den raumordnerischen Ansätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Vorgaben für die Reduzierung der Flächenneuanspruch-nahme im Land.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Detailausführungen zwecks Aufnahme des Biotopverbundsystem Rußland Moor / Saxtorf Moor/ Kollholz in die Hauptkarte des LEP sowie deren Kennzeichnung als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ A. Biotopverbund Im LEP wird insbesondere die Bedeutung bereits gesetzlich geschützter oder in Zukunft schutzwürdiger Biotope für den Wert einer Landschaft unter Naturschutzgesichtspunkten hervorgehoben. Der LEP nimmt in der Beschreibung und Beurteilung solcher Flächen die Aussagen des Umweltberichtes überwiegend auf. Bereits im Umweltbericht 2016 wurde unter Punkt 4.3.5 die besondere überregionale Bedeutung des „Biotopverbundsystems“ Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz aufgrund seiner hohen Komplexität und Großflächigkeit hervorgehoben und die Weiterentwicklung des Biotopkomplexes / der Biotopachse empfohlen. Nach deutschem und europäischen Umweltrecht sind	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>Biotope miteinander zu verbinden und Korridore zu bilden</u> („Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland“, Drobnik et al., BfN 2013). Das Gesamtgebiet Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz ist somit in das gesamträumliche Planungskonzept des LEP als Biotopverbundsystem mit der Bildung von Korridoren / Achsen gem. § 21 BNatSchG auszuweisen. B. Unzerschnittene und verkehrsarme Räume (UZVR) Bereits im LRP (Kap. 2.2.1) wird ausdrücklich auf die Bedeutung von UZVR hingewiesen. Das Gebiet Saxtorf / Kollholz (ca. 120 ha) zählt laut Umweltatlas 2012 zu einer der größten unzerschnittenen Flächen in Schleswig-Holstein, die zudem noch vollständig verkehrsfrei (kein Straßennetz) ist. Mit der Größe eines Gebietes hängt auch die „Artenvielfalt eines Lebensraumes und die Erhaltung von Populationen“ unmittelbar zusammen. Hiermit geht auch die Vielfalt von Insekten einher. Eine Landschaft mit großen UZVR ist auch im Sinne des	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	LEP ein eigenständiges Schutzgut. Somit ist das verkehrsfree Gebiet Saxtorf / Kollholz eine schützenswerte Fläche mit hohem Stellenwert auch im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzepts zum LEP. Die Verpflichtung zur Erhaltung solcher Räume folgt aus § 1, Abs.2, Nr.1 BNatSchG, wonach lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. C. Schutz von Moorlandschaften Bereits im LRP wird insbesondere das Rußland Moor („Großes Moor“) mit seiner Umgebung als „das größte Hochmoor in Schwansen“ und seiner damit verbundenen besonderen ökologischen Funktion eingegangen. Gleiches gilt auch für das nahegelegene Saxtorfer Moor, das ähnliche Strukturen aufweist. Daher ist ebenfalls das Moor Saxtorf mit seiner Umgebung besonders schützenswert im Sinne des LEP. Über eine weitere Renaturierung der Moorflächen sollte	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	beraten werden. Moore sind wichtige „CO2-Senken / Speicher“ und wirken somit dem Klimawandel entgegen. Dieses steht insbesondere im Einklang mit dem Moorschutzprogramm des Landes Schleswig-Holstein und dem Erhalt und der Entwicklung von Biotopverbundsystemen sowie global gesehen im Kontext zur Umsetzung der SDGs (Nachhaltigkeitsziele) und der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. D. Naturpark Schlei Das benannte Gebiet liegt im Naturpark Schlei. Nach den von Herrn Dr. Christian von Bötticher, damaliger Minister für Landwirtschaft, wurde als ausdrückliches Ziel der Schutz von Natur und Umwelt zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt benannt. Maßnahmen zur Biotopverbesserung und Pflege des Landschaftsbildes wurden ausgelobt und die regelmäßige Fortschreibung des Naturparkplans angekündigt. Somit liegen die Ausführungen zum benannten Gebiet hinsichtlich UZVR, Biotopverbund und Moorschutz im Ziel und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Aufgabenspektrum des Naturpark Schlei. Im Rahmen des Landschaftsentwicklungsplans sollte der Naturpark Schlei entsprechende Aktivitäten für das hochsensible, schützenswerte Gebiet entwickeln und gezielt die Fördermittel der EU hierfür beantragen und einsetzen. Wir empfehlen daher auch die Naturparke in Schleswig-Holstein in die Hauptkarte zum LEP auszunehmen und insbesondere den Naturpark Schlei einzupflegen. Naturparke spielen eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der Landschaft zum Schutz von Natur und Umwelt, verbunden mit naturnahem Tourismus. Für die Umsetzung stehen Fördergelder der EU zur Verfügung. Fazit Bei dem benannten Gebiet, ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor (Großes Moor), handelt es sich um ein sensibles, großflächiges, arten- und biotopreiches Gebiet im Naturpark Schlei. Die aufgeführten Argumente bezüglich UZVR, konsequenter Bildung des Biotopverbundsystems und zum Moorschutz	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	sind essentiell. Somit ist das genannte Gebiet als Biotopverbundsystem mit Achsenbildung und zugleich als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ in der Hauptkarte zum LEP (Teil C) auszuweisen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1151	Stellungnahme der Wählergemeinschaft Rieseby zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Die Wählergemeinschaft Rieseby bezieht sich in ihrer Stellungnahme insbesondere auf das Gebiet ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor (Großes Moor). Dieses Gebiet wurde bereits im Umweltbericht 2016 als Biotopverbundsystem "Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz" mit überregionaler Bedeutung aufgrund seiner hohen Komplexität und Großflächigkeit ausgewiesen. Es handelt sich um ein sensibles, großflächiges, arten- und biotopreiches Gebiet im Naturpark Schlei. In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf die §§ 9 und 10 BNatSchG verweisen, die auf die Optimierung „raumbedeutsamer, grundsätzlicher und	Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält nur relevante Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	längerfristiger Maßnahmen des Naturschutzes“ abzielen. Hierzu zählt auch der Schutz und die Entwicklung von Biotopverbundsystemen und deren Entwicklung und Verbindung. In der Hauptkarte zum LEP (Teil C) wird das Biotopverbundsystem “ Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz“ bisher <u>nicht</u> ausgewiesen bzw. berücksichtigt. Folgende Ergänzungen zur Hauptkarte des LEP (Teil C) sind daher erforderlich: • Aufnahme und Ausweisung des Biotopverbundsystems / Biotopverbundachse“Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz in der Hauptkarte zum LEP - Teil C und zudem die Ausweisung des Gebietes als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ • Aufnahme und Ausweisung aller Naturparke SH mit ihren Grenzen in der Hauptkarte zum LEP, sowie insbesondere die Ausweisung des Naturparks Schlei Vorbemerkungen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Mit der Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein sollen Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll an die veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für nachhaltige Raumentwicklung anknüpfen. Wie in den Erläuterungen der Landesregierung ausgeführt, ist es sehr begrüßenswert, dass Voraussetzungen geschaffen wurden, damit gemäß des Landesnaturschutzgesetzes der Biotopverbund mindestens 15% der Landesfläche umfassen kann, einschließlich 2% Wildnis Gebiete. Erfreulich sind auch die Ausführungen zu den raumordnerischen Ansätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowie die Vorgaben für die Reduzierung der Flächenneuinanspruch-nahme im Land. Detailausführungen zwecks Aufnahme des Biotopverbundsystems Rußland Moor / Saxtorf Moor/ Kollholz in die Hauptkarte des LEP sowie deren Kennzeichnung als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	A. Biotopverbund Im LEP wird insbesondere die Bedeutung bereits gesetzlich geschützter oder in Zukunft schutzwürdiger Biotope für den Wert einer Landschaft unter Naturschutzgesichtspunkten hervorgehoben. Der LEP nimmt in der Beschreibung und Beurteilung solcher Flächen die Aussagen des Umweltberichtes überwiegend auf. Bereits im Umweltbericht 2016 wurde unter Punkt 4.3.5 die besondere überregionale Bedeutung des „Biotopverbundsystems“ Rußland Moor / Saxtorf Moor / Kollholz aufgrund seiner hohen Komplexität und Großflächigkeit hervorgehoben und die Weiterentwicklung des Biotopkomplexes / der Biotopachse empfohlen. Nach deutschem und europäischen Umweltrecht sind <u>Biotope miteinander zu verbinden und Korridore zu bilden</u> (<i>"Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland", Drobniak et al., BfN 2013</i>). Das Gesamtgebiet Rußland Moor / Saxtorf Moor /	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Kollholz ist somit in das gesamträumliche Planungskonzept des LEP als Biotopverbundsystem mit der Bildung von Korridoren / Achsen gem. § 21 BNatSchG auszuweisen. B. Unzerschnittene und verkehrsarme Räume (UZVR) Bereits im LRP (Kap. 2.2.1) wird ausdrücklich auf die Bedeutung von UZVR hingewiesen. Das Gebiet Saxtorf / Kollholz (ca. 120 ha) zählt laut Umweltatlas 2012 zu einer der größten unzerschnittenen Flächen in Schleswig-Holstein, die zudem noch vollständig verkehrsfrei (kein Straßennetz) ist. Mit der Größe eines Gebietes hängt auch die „Artenvielfalt eines Lebensraumes und die Erhaltung von Populationen“ unmittelbar zusammen. Hiermit geht auch die Vielfalt von Insekten einher. Eine Landschaft mit großen UZVR ist auch im Sinne des LEP ein eigenständiges Schutzgut. Somit ist das verkehrsfreie Gebiet Saxtorf / Kollholz eine schützenswerte Fläche mit hohem Stellenwert auch im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzepts zum LEP.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Verpflichtung zur Erhaltung solcher Räume folgt aus § 1, Abs.2, Nr.1 BNatSchG, wonach lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. C. Schutz von Moorlandschaften Bereits im LRP wird insbesondere das Rußland Moor („Großes Moor“) mit seiner Umgebung als „das größte Hochmoor in Schwansen“ und seiner damit verbundenen besonderen ökologischen Funktion eingegangen. Gleiches gilt auch für das nahegelegene Saxtorfer Moor, das ähnliche Strukturen aufweist. Daher ist ebenfalls das Moor Saxtorf mit seiner Umgebung besonders schützenswert im Sinne des LEP. Über eine weitere Renaturierung der Moorflächen sollte beraten werden. Moore sind wichtige „CO2-Senken / Speicher“ und wirken somit dem Klimawandel entgegen. Dieses steht insbesondere im Einklang mit dem Moorschutzprogramm des Landes Schleswig-Holstein und dem Erhalt und der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Entwicklung von Biotopverbundsystemen sowie global gesehen im Kontext zur Umsetzung der SDGs (Nachhaltigkeitsziele) und der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. D. Naturpark Schlei Das benannte Gebiet liegt im Naturpark Schlei. Durch Herrn Dr. Christian von Bötticher, damaliger Minister für Landwirtschaft, wurde als ausdrückliches Ziel der Schutz von Natur und Umwelt zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt benannt. Maßnahmen zur Biotopverbesserung und Pflege des Landschaftsbildes wurden ausgelobt und die regelmäßige Fortschreibung des Naturparkplans angekündigt. Somit liegen die Ausführungen zum benannten Gebiet hinsichtlich UZVR, Biotopverbund und Moorschutz im Ziel und Aufgabenspektrum des Naturpark Schlei. Im Rahmen des Landesentwicklungsplans sollte der Naturpark Schlei entsprechende Aktivitäten für das hochsensible, schützenswerte Gebiet entwickeln und gezielt die Fördermittel der EU hierfür beantragen und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einsetzen. Wir empfehlen daher auch die Naturparke in Schleswig-Holstein in die Hauptkarte zum LEP auszunehmen und insbesondere den Naturpark Schlei einzupflegen. Naturparke spielen eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der Landschaft zum Schutz von Natur und Umwelt, verbunden mit naturnahem Tourismus. Für die Umsetzung stehen Fördergelder der EU zur Verfügung. Fazit Bei dem benannten Gebiet, ausgehend vom Kollholz über das Saxtorfer Moor bis zum Rußlandmoor (Großes Moor), handelt es sich um ein sensibles, großflächiges, arten- und biotopreiches Gebiet im Naturpark Schlei. Die aufgeführten Argumente bezüglich UZVR, konsequenter Bildung des Biotopverbundsystems und zum Moorschutz sind essentiell. Somit ist das genannte Gebiet als Biotopverbundsystem mit Achsenbildung und zugleich als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ in der Hauptkarte zum LEP (Teil C) auszuweisen.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1000	Sehr geehrte Damen und Herren, warum endet auch in dieser überarbeiteten Fassung des LEPs die Biotopverbundachse entlang des Oldenburger Grabens, westlich von Oldenburg? In meiner 1. Stellungnahme habe ich dieses bereits in Frage gestellt. Mit freundlichen Grüßen  NABU Oldenburg Holstein	Der Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren wurde gefolgt: Nordwestlich von Oldenburg wurde ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt, der auf dem dortigen Schwerpunktraum des Biotopverbundsystems beruht. Entsprechend Kapitel 6.2.2 des Entwurfs der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sind sowohl die Schwerpunkträume des Biotopverbundsystems als auch die Verbundachsen in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Die Regionalpläne befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Die angesprochene Fläche ist also in den Landesentwicklungsplan aufgenommen worden.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1205	3. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Auf der Hauptkarte ist zudem im Bereich Schalkholz ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Dieser Vorbehaltsraum kann später in ein Vorranggebiet gewandelt werden oder ein Landschaftsschutzgebiet, auch ein in Aufstellung befindliches, untermauern. Das würde sicherlich zu neuen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Sowohl die Vorranggebiete für den Naturschutz als auch die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Nutzung und weiteren Minderung von Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe führen mit negativen Folgen für alle. Daher sollten diese Vorranggebiete auch zukünftig vielfältige Nutzungen zugelassen ohne Auswirkungen eines Schutzgebietscharakters.	Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Kategorien sind in den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 des Landesentwicklungsplans aufgelistet. Die Gebieteskategorien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Wandlung eines Vorbehaltsraumes in ein Vorranggebiet setzt daher immer eine entsprechende gesetzlich stärkere Unterschutzstellung der Fläche (zum Beispiel von einem Schwerpunktraum für den Biotopverbund in ein Naturschutzgebiet) voraus.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1145	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich eine Stellungnahme hinsichtlich der Erweiterung der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft und der regionalen Grünzüge in der Gemeinde Dahme abgeben. Im Abgleich zum 1. Entwurf des LEP wurde der Vorbehaltsraum im Norden des Waldes "Dahmer Holzkoppel" erweitert. Diese Erweiterung ist nicht nachvollziehbar. Nachvollziehbar wäre die Deklaration	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren dabei auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	des Waldes "Dahmer Holzkoppel" als Vorbehaltsraum. Aus der Karte und deren Auflösung muss man vermuten das im 2. Entwurf des LEP auch die nördlich gelegenen Ackerflächen mit in den Vorbehaltsraum aufgenommen werden sollen. Diesem Vorgehen widerspreche ich und ich kann die entsprechenden Begründungen nur schwer nachvollziehen und halte sie für die vorliegende Erweiterung des Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft für nicht hinreichend belastbar. Zum einen erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung des konkreten Vorbehaltsraumes: Weder ist es zwingend angezeigt, noch im Abgleich mit der weiteren Umgebung in den Gemarkungen Dahme, Grube, Kellenhusen, Grömitz und Heringsdorf nachvollziehbar weshalb ortsnah zu der Gemeinde Dahme liegende Ackerflächen als Vorbehaltsraum ausgewiesen werden sollen. So verwundert es schon, dass bspw. Moor- und Niederungsgebiete in den aufgezählten Gemeinden nicht als Vorbehaltsräume ausgewiesen werden und sogar explizit herausgenommen werden (Dahmer Moor, Gruber Brook, Klosterseeniederung) - die eine Verhältnismäßigkeit ist	durchlaufen haben. Diese Gebieteskategorien (zum Beispiel Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft wurden im Entwurf 2021 der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes auf Basis aktualisierter Daten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung angepasst und im fraglichen Bereich um den Wald „Dahmer Holzkoppel“ erweitert. Eine flächenscharfe Abgrenzung erfolgt auf Ebene des Landesentwicklungsplans aufgrund des relativ kleinen Maßstabes nicht. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert. Die Regionalen Grünzüge werden erst in den Regionalplänen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	daher nicht zu erkennen. Entsprechende Argumentationen lassen sich auch für die Ausweisungen des 1. Entwurfs des LEP in der Gemarkung Dahme darstellen und führen. Nach den auf den Seiten 262 und 263 aufgeführten Kriterien und Anhaltspunkten im Textteil des 2. Entwurfs des LEP ergibt sich gleichfalls keine hinreichende oder zwingende Begründung einer Ausweisung eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Ich beantrage daher erstens die gegenüber des 1. Entwurfs des LEP vorgenommene Erweiterung des Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zu streichen und zweitens mit gleicher Argumentation die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge in der Gemarkung Dahme zu streichen. Hochachtungsvoll,	dargestellt und werden daher im Landesentwicklungsplan nicht räumlich festgelegt oder dargestellt. Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der Kommunen neu aufgestellt.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1204	3. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Auf der Hauptkarte ist zudem westlich, unterhalb der Autobahn A 23 ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. In Hinblick auf die Vorbelastung der Autobahntrassen sollte hier ein größerer Abstand eines solchen Vorbehaltsraum von der	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Trasse gewahrt werden. Der Vorbehaltsraum kann später in ein Vorranggebiet gewandelt werden und / oder ein Landschaftsschutzgebiet, auch ein in Aufstellung befindliches, untermauern. Dies wird sicherlich zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und weiteren Minderung von Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe führen mit negativen Folgen für uns alle.	Sowohl die Vorranggebiete für den Naturschutz als auch die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Kategorien sind in den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 des Landesentwicklungsplans aufgelistet. Die Gebieteskategorien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Wandlung eines Vorbehaltsraumes in ein Vorranggebiet setzt daher immer eine entsprechende gesetzlich stärkere Unterschutzstellung der Fläche (zum Beispiel von einem Schwerpunktraum für den Biotopverbund in ein Naturschutzgebiet) voraus. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1254	1. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Auf der Hauptkarte ist in Teilgebieten der Gemeinde Glüsing ein Vorbehaltsraum für Landschaft und Natur vorgesehen. In Hinblick auf die Vorbelastung durch	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Straßentrassen und Kiesabbauflächen, damit verbundenen Unternehmensansiedlungen und ehemaligen Abbaugebieten sollte hier sorgfältiger solch ein Vorbehaltsraum betrachtet und ausgewiesen werden, da bereits Eingriffe in die Natur und Landschaft erfolgt sind. Aus einem Vorbehaltsraum kann später ein Vorranggebiet entstehen. Da zudem weiträumig ein Ausweisungsverfahren für ein Landschaftsschutzgebiet bzw. für mehrere Gebiete in Aufstellung im LK Dithmarschen befindlich ist, kann diese Ausweisung weitreichende Folgen haben. Damit legen Sie den Grundstein für die Ausweisung als Schutzgebiete. Schutzgebiete werden zukünftig, siehe auch geplantes Insektenschutzprogramm der Bundesumweltministeriums, jedoch nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen. Als Landwirt und Bioenergiewirt können wir dann nicht mehr aus den uns zur Verfügung stehenden Flächen genügend Rohstoffe (Substrate und Futtermittel) erzeugen. Schutzgebiete werden sich einschränkend in der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und zur weiteren	die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Sowohl die Vorranggebiete für den Naturschutz als auch die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Kategorien sind in den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 des Landesentwicklungsplan aufgelistet. Die Gebieteskategorien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Wandlung eines Vorbehaltsraumes in ein Vorranggebiet setzt daher immer eine entsprechende gesetzlich stärkere Unterschutzstellung der Fläche (zum Beispiel von einem Schwerpunktraum für den Biotopverbund in ein Naturschutzgebiet) im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens voraus. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Minderung von Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe führen. Wenn dann gleichzeitig auch noch die Nutzung der Flächen zu bioenergetischen Zwecken untersagt wird, fehlt auch dieses Standbein. Damit wird unsere Region doppelt bestraft.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1051	Aktualisierte Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (LEP) Vorwort Die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach (e.V.) betreut als Naturschutzverein die Blunkerbach Niederung nebst direkt umliegenden Lebensräumen. Seit 2017 kartieren wir die Avifauna in diesem Bereich. Wir haben seitdem über 4000 Eintragungen auf www.ornitho.de durchgeführt. Wir sind vernetzt mit der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) und haben für die Brutsaison 2019 ein ornithologisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches unsere Beobachtungen fachlich untermauern und weiter ergänzen soll. Die Ergebnisse liegen jetzt vor und sind unserer Ansicht nach richtungsweisend. Unter dem Gesichtspunkt der gerade erteilten Rüge der Europäischen Union, -Deutschland habe zu wenig	Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben. Sie wurde geprüft und enthält auch neue Aspekte, die jedoch an dem Votum zur Stellungnahme des ersten Verfahrens nichts ändern. Grundlage für die Darstellung der Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ist weiterhin die Landschaftsplanung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert. Dabei werden weiterhin die Abgrenzungen und Darstellungen der regionalen Ebene des Schutzgebiete- und Biotopverbundsystems zu Grunde gelegt, beim Landesentwicklungsplan handelt es sich um das Biotopverbundsystem auf landesweiter Ebene.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Natura2000 Schutzgebiete ausgewiesen- ist die Niederung geradezu prädestiniert sich mittel- bis langfristig zu einem solchen Schutzstatus zu entwickeln. In der folgenden Abhandlung versuchen wir Ihnen die aktuell zusammengetragenen Erkenntnisse mitzuteilen. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen getätigt. Für die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach e.V. Brutvogelgutachten bringt neue Erkenntnisse Den wichtigsten Hinweis gleich zum Anfang. Auf dem Postwege befindet sich unser Brutvogelgutachten (B.Koop 2019) und die Zusammenfassung unseres Vereinsvorsitzenden (Nils Kuhnert-Schumacher). Hier haben sich neue Erkenntnisse etabliert, die die Bedeutung der Blunkerbach-Niederung für die	Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der Kommunen neu aufgestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Artenvielfalt noch einmal deutlich untermauert. Es wurden hier in einem ersten Gutachten 90ha Fläche untersucht. Die Erkenntnisse des Gutachtens sind von hohem Wert und richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung der Niederung, sowie der angrenzenden Bereiche auf Blunker, Tarbeker und Daldorfer Gemeindegebiet. Tiere und Pflanzen/Gebiets-und Artenschutz, gesetzlich geschützter Biotope Im Bereich der Blunkerbach-Niederung gibt es eine erhebliche räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen. Nach Ziffer 2.3.2.9 des gesamträumliches Plankonzepts zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§30 Abs. 2 BNatSchG). Ebenso befinden sich hier gesetzlich geschützte Biotope und wertvolles zusammenhängendes Dauergrünland. Dieser geschützte Boden im Sinne des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein, dürfte mit ca. 400-500ha in dieser	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Größenordnung in Ostholstein Seltenheitswert genießen. Im Sommer finden sich hier Wiesenvögel unterschiedlichster bedrohter Arten ein um zu brüten. Ein besonderes Highlight ist das vom Artensterben stark bedrohte Braunkehlchen von dem 10 Brutpaare (BP) sicher vom Gutachter nachgewiesen werden konnten. 10 BP sind bereits eine Seltenheit im östlichen Hügelland. Neben dem Dauergrünland wird die Niederung auf den westlich und östlich gelegenen Geestrücken von linearen Gehölzstrukturen flankiert. Klein- und Kleinstbiotopen sind hier besonders räumlichen konzentriert. Es befinden sich ebenso alte, schützenswerte Redder mit Wall- und Baumbestand auf den Geestrücken. Darüber hinaus befinden sich auf dem westlich angrenzende Geestrücken auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Daldorf wertvolle Brachflächen die bereits mehrfach von Ornithologen begangen wurden Kollision oberflächennahe Rohstoffe und FFH-Gebiet Tarbeker Moor, sowie Ausgleichsflächen BAB20 Die Blunkerbach-Niederung enthält Teilflächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(Kies). Diese stehen fortgesetzt im Konflikt mit Planungsvorhaben im Bereich der Blunkerbach-Niederung und der angrenzenden östlich und westlich gelegenen Geestrücken. Im Zentralgebiet der Niederung grenzt das FFH-Gebiet Tarbeker Moor, an Rohstoffpotentialflächen im Bereich der Höfe am Wardel. Nach einer nunmehr 10 Jahre zurückliegender Planfeststellung (2009) wurde im Jahr 2019 erstmals mit dem Kiesabbau begonnen. D.h. die Weiterentwicklung des Moores und ihres zunehmenden Artenreichtums finden auf dem Hintergrund einer zehn Jahre zurückliegenden Bescheides eine erhebliche Belastung, insbesondere, weil der Abtransport des Kieses ausschließlich über einen bestehenden Damm inmitten durch das FFH Gebiet Tarbeker Moor führt und dort durch Lärm, Erschütterung, Staubeintrag und Unruhe durch den Transportverkehr von 30-40 Tonnen schweren Lastwagen eine erhebliche Belastung verursacht. Das Tarbeker Moor ist Schwerpunktgebiet im landesweiten Biotopverbundsystem und der Blunkerbach Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem, sodass	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	das direkt angrenzende, 24 ha große Kiesabbaugebiet eine erhebliche ökologische Belastung für dieses gesamte Gebiet darstellt. Mithilfe eine professionellen Brutvogelgutachtens (B.Koop 2019) konnten wir die ornithologische Besonderheit und das ökologische Potential der Niederung im Zentralgebiet aktualisiert nachweisen. Link zum Gutachten: https://www.blunkerbach-sh.de/newpagef68b884f Negative Wechselwirkungen der Kiesabbauflächen mit den angrenzenden, besonders wertvollen Habitaten im Zentralgebiet der Blunkerbach-Niederung und dem Tarbeker Moor sind zu befürchten. Aus unserer Sicht könnte es sich hier um eine „schwerwiegende Beeinträchtigung eines besonders schutzwürdigen Gebietes“ handeln. Nach der FFH-Richtlinie soll in den FFH Gebieten der "günstige Erhaltungszustand“, der für die Auswahl als Natura 2000-Gebiet maßgeblich war, dauerhaft gesichert bleiben. Durch den aktuell begonnenen Kiesabbau werden unseres Erachtens die Erhaltungsziele des bestehenden Managementplans	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	(MLUR 2010) wesentlich beeinträchtigt. Direkt angrenzend an die Abbaufäche, ist in der Niederung eine ca. 70 ha große Ausgleichsfläche der DEGES geplant. Es erscheint sinnvoll, dass mittel- bis langfristig eine Erweiterung des Biotopverbundsystems entlang des Blunkerbachs nach Süden hin erweitert wird. Langfristig sollte das Ziel bestehen die Blunkerbach-Niederung mitsamt dem (renaturierten) Kiesabbaugebiet und dem Tarbeker Moor bis hin zum Trentmoor in das Natura-2000 Verbundsystem zu überführen. Somit wären drei FFH-Gebiete miteinander vernetzt und ein weiterer wesentlicher Baustein für den (überörtlichen) aquatischen Verbundkorridor zwischen dem Schwentine- und Travesystem gelegt. Berücksichtigung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Zu diesen Bereichen gehören unserer Auffassung, nach Ziffer 2.5.2.27 des gesamträumlichen Planungskonzepts Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. Das betroffene	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gebiet liegt in der Ost-West Hauptzugachse des überregionalen Vogelzugs. Dort kommt es neben den Überflügen der Niederung und der Geestrücken von Verbänden ganzjährig auch zu großen Ansammlungen von (internationalen) Zugvögeln auf den Dauergrünlandflächen sowie den umliegenden Ackerflächen. Es befinden sich auf den Flächen bedeutende Nahrungsflächen von Tundrasaatgänsen, Kranichen und Schwänen. Schlaf- und Mauserplätze für Kraniche und Gänse befinden sich nördlich angrenzend im FFH Tarbeker Moor. Die Gänse und Kraniche nehmen tagsüber Ihre Nahrung in der Blunkerbach Niederung auf. Neben Graugänsen, sind vor allem Blässgänse und Tundrasaatgänse anzutreffen. Die Anzahl variiert von Jahr zu Jahr zwischen 1000-3500 Individuen in der Spitze. Besondere Bedeutung für Großvögel Im Bereich der Niederung befinden sich zwei sicher nachgewiesene Rotmilanhorste (vom LLUR bestätigt), die unserer Kenntnis nach den geringsten in Schleswig-	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Holstein je gemessenen Abstand zueinander aufweisen (H.Wirt – OAG SH/HH). Das lässt fachliche Rückschlüsse auf das besonders gute Nahrungsangebot in diesem Lebensraum zu. Auch geht man aufgrund dieses Umstandes von weiteren Horsten im Nahbereich aus. Die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach e.V., verzichtet aufgrund aktueller Ereignisse (Greifvogelverfolgung) auf weitere Kartierungen und Eintragungen von Horststandorten in den bekannten Datenbanken. Habitate von Rotmilan- ,Mäusebussard und Seeadler Im Bereich der Blunkerbach-Niederung und sowie der Geestrücken sind Horststandorte der Rotmilane sicher bekannt. Darüber hinaus bestehen hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von einer Vielzahl weiterer Rotmilanpaare. Die besondere avifaunistische Bedeutung des Standorts wird nach Einsicht in die Datenbank www.ornitho.de deutlich werden. Hier wurden bereits 4000 Eintragungen gemacht, weitere folgen. Nach den neuesten avifaunistischen Studien (Progress-Studie) ist nun auch der Mäusebussard im Begriff auf die Rote Liste bedrohter	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Tierarten abzugleiten. Mäusebussarde kommen im Bereich der Blunkerbach-Niederung in einer hohen Anzahl vor. Nahezu 360° um die Niederungsflächen - zumeist in den eingesprengten Waldteilen der Geestrücken- sind Mäusebussardhorste angelegt. Ebenso dient das Gebiet Seeadlern als Nahrungsgebiet. Es wird geradewegs an warmen Tagen der Reihe nach aufgesucht. Wiesenvogel-Brutgebiet Ein Highlight sind die Wiesenvögel, die im Sommer zum Brüten in dieses Gebiet kommen. Feldlerchen, Kiebitze, Neuntöter, Schwarz- und Braunkehlchen, um nur einige zu nennen. Ein besonderer Augenmerk sollte dabei auf das Braunkehlchen gelegt werden, denn unseren Erkenntnissen nach dürfte es sich um das einzige noch vorhandene Braunkehlchenbrutgebiet außerhalb von Stiftungsflächen in Schleswig-Holstein handeln. Somit empfehlen wir dies zwingend als Wiesenvogelbrutgebiet auszuweisen oder alternativ geplante Ausgleichmaßnahmen vorzuziehen. Leider kommt es derzeit insbesondere auf Seiten des Daldorfer	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gemeindegebietes aufgrund von intensivierter Landwirtschaft zu hohen Mahdverlusten. Auf der Blunker Seite wirtschaftet ein Betrieb der bereits aus Kenntnis über die seltenen Wiesenvögel erstmalig nach der Brut der Braunkehlchen mäht. Dies geschieht derzeit aus Freiwilligkeit, hier kann sich der Betrieb auch zukünftig (nächsten 20-25 Jahre) vorstellen weitere Flächen großflächig mit Extensivrindern (Galloways) zu beweiden und Teilflächen zur Gewinnung des Winterfutters nach Absprachen zu mähen. Ebenso wäre der Verein Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach bereit dieses Gebiet langfristig zu betreuen. 2020 konnten ein zweiter Landwirt, dank der Mitwirkung des DVL gewonnen werden. Somit konnten weiträumige Mähschutzstreifen eingerichtet werden, die Mahdverluste verringert haben. Aufgrund des Gutachtens konnte den Landwirten erstmals Vertragsnaturschutz angeboten werden. Dies wird von ersten Landwirten positiv aufgefasst. 2021 wird sich bereits ein dritter landwirtschaftlicher Betrieb beteiligen. Die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach e.V. ist im Gespräch mit weiteren Landwirten um hier das Eis zu brechen. Ein vierter Landwirt zeigt Interesse, liegt	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aber außerhalb der untersuchten Flächen. Unserer Meinung nach müssten Land und Bund hier mehr Verantwortung übernehmen und diese Flächen untersuchen lassen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen kann dann den heimischen Landwirten Vertragsnaturschutz angeboten werden. Wir stehen als Gesprächspartner jederzeit zur Verfügung. Weitere avifaunistisches Gutachten sind beauftragt Eine avifaunistische Gesamtbetrachtung hat - soweit uns bekannt - noch nicht stattgefunden. Fledermausschutz Die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach e.V. hat nun eine Fledermausbeauftragte, die sich in den nächsten Jahren verstärkt um die Kartierung der Fledermäuse im Bereich der Blunkerbach-Niederung kümmern wird. Derzeit liegen hier nur rudimentäre Aufzeichnungen vor. Es darf aber aufgrund der strukturreichen Umgebung, sowie des reichhaltigen Angebots an Insekten von einer hohen Populationsdichte unterschiedlichster Arten ausgegangen werden. Tourismus und Erholung	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Die Corona-Pandemie hat zu einem deutlichen Zuwachs von Tagesgästen in der Blunkerbach-Niederung geführt. Wanderer, Radfahrer ,Motorradfahrer und Naturbeobachter schätzen die Blunkerbach Niederung und die angrenzenden FFH-Gebiete sehr. Die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach e.V. möchte sich auch aktiv für naturnahe Bildung einsetzen und bietet Führungen zu unterschiedlichen Themen an, die sehr gut angenommen werden. Gerne würden wir dabei unterstützen Besucher zu lenken und auf einem angedachten Rundwegen mit Bildtafeln auf unterschiedliche Dinge aufmerksam machen. Wir würden uns freuen wenn dafür Gelder zur Verfügung gestellt werden können. Forderung an das Land, Gemeinden und die Landesforst - mehr zu tun für verkehrssichere und touristisch attraktive Wege Wege in der Zuständigkeit der Landesforsten Schleswig-Holstein und der Gemeinden im Bereich der Blunkerbach-Niederung sind touristisch und auch zu Naherholungszwecken stark frequentiert. Wanderer,	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Radfahrer oder Reiter sind hier unterwegs z.B. auf dem s.g. Melkerweg – einem künstlichen Damm der durch die Niederung führt. Leider befindet sich dieser Weg als auch angrenzende Waldwege in äußerst schlechtem Zustand. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie suchen die Menschen diese Orte verstärkt auf. Unserer Meinung nach müssen solche prominenten Wege besser gepflegt und instandgehalten werden. Gerade die Landesforst verfügt über ein von Steuergeldern finanzierten Fuhrpark an Maschinen die zur Ausbesserung und Instandhaltung solcher Waldwege vorgehalten werden. Wir fordern, dass eben auch Wege gepflegt werden die in der Hauptsache touristisch und nur selten forstwirtschaftlich genutzt werden. Auch hierfür muss es ein Budget geben, Maschinen die mit Steuergeldern finanziert sind müssen auch zum Allgemeinwohl ausgelastet werden. Weiter ist anzumerken, dass wir bereits Landwirte gewinnen konnten (s.o.) die durch Spätmahd oder Randstreifenprogramme auf freiwilliger Basis die Bemühungen des Landes und der Naturschutzgemeinschaft unterstützen. Für diese	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landwirte ist der Zustand des Melkerwegs unerträglich, da sie diesen Weg auch mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren müssen. Schlussbemerkung Die Blunkerbach-Niederung ist eines der letzten zusammenhängende Dauergrünlandgebiete in Ostholstein. Mit über 500ha Fläche beinhaltet sie mehrere unterschiedliche wertvolle Lebensraumtypen die vielerorts schon als Stiftungsland, NSG, Natura 2000, Hauptverbundachse im landesweiten Biotopsystem oder einfach als LSG sichergestellt wurden. Dennoch ist der überwiegende Teil noch ungeschützt. Die Naturschutzgemeinschaft Blunkerbach e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht dieses Gebiet zu erhalten und zu schützen. Das langfristige Ziel die Niederung in das Biotopverbundsystem komplett zu integrieren ist nachhaltig und naturschutzfachlich sinnvoll, denn dieses Gebiet entlang des Blunkerbaches und der Brandsau verbindet drei FFH-Gebiete und den Lebensraum Trave miteinander.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1240	3. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Auf der Hauptkarte ist zudem westlich, unterhalb der Autobahn A 23 ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. In Hinblick auf die Vorbelastung der Autobahntrassen sollte hier ein Abstand eines solchen Vorbehaltsraum von der Trasse gewahrt werden. Der Vorbehaltsraum kann später in Vorranggebiete gewandelt werden und / oder ein Landschaftsschutzgebiet, auch ein in Aufstellung befindliches, untermauern. Dies wird sicherlich zu Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und weiteren Minderung von Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe führen mit negativen Folgen für alle.	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Sowohl die Vorranggebiete für den Naturschutz als auch die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Kategorien sind in den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 des Landesentwicklungsplan aufgelistet. Die Gebieteskategorien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Wandlung eines Vorbehaltsraumes in ein Vorranggebiet setzt daher immer eine entsprechende gesetzlich stärkere Unterschutzstellung der Fläche (zum Beispiel von einem Schwerpunktraum für den Biotopverbund in ein Naturschutzgebiet) im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens voraus.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert.
Öffentlichkeit Stn.-ID: M1247	3. Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft Auf der Hauptkarte ist zudem im Bereich Schalkholz ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Dieser Vorbehaltsraum kann später in ein Vorranggebiet gewandelt werden oder ein Landschaftsschutzgebiet, auch ein in Aufstellung befindliches, untermauern. Das würde sicherlich zu neuen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und weiteren Minderung von Einnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe führen mit negativen Folgen für alle. Daher sollten diese Vorranggebiete auch zukünftig vielfältige Nutzungen zugelassen ohne Auswirkungen eines Schutzgebietscharakters.	Hinweis auf Landschaftsrahmenpläne als Basis und Konkretisierung durch Regionalplanung In 6.2.1 ist aufgelistet, was als Vorrang auszuweisen ist. Zuständig für die Kategorien ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein. Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Er stellt die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft großflächig dar. Sowohl die Vorranggebiete für den Naturschutz als auch die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft basieren auf Gebietskategorien, die bereits unter gesetzlichem Schutz stehen und ein förmliches Festsetzungsverfahren durchlaufen haben. Diese Kategorien sind in den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 des Landesentwicklungsplans aufgelistet.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Die Gebieteskategorien (zum Beispiel Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) werden vom zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgewiesen. Die Wandlung eines Vorbehaltsraumes in ein Vorranggebiet setzt daher immer eine entsprechende gesetzlich stärkere Unterschutzstellung der Fläche (zum Beispiel von einem Schwerpunktraum für den Biotopverbund in ein Naturschutzgebiet) im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens voraus. Die Vorbehaltsräume werden in den Regionalplänen durch Darstellung von Vorbehaltsgebieten auf Basis der Landschaftsrahmenpläne räumlich konkretisiert.

B 6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro Stn.-ID: 1080	Stellungnahme der Gemeinde Noer laut Beschluss vom 08. Februar 2021 <u>TEIL A - Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder</u> Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Teil B, Kapitel	Die Stellungnahme bezieht sich auf ein Kapitel das vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert worden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	6.3) Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren „...Langfristig soll im Land eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen. ...“ <i>Die Gemeinde Noer besteht aus den OT Noer und Lindhöft und liegt im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und im Landschaftsschutzgebiet gem. §26 Abs.1 BNatschG i.V.m. §15 LNatSchG. Um und zwischen den Ortsteilen liegen vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe.</i> <i>In den Innenbereichen der Ortsteile ist die Möglichkeit zur Nachverdichtung nahezu erschöpft. Um die Gemeinde demografisch weiterzuentwickeln muss auf die Außenbereiche ausgewichen werden.</i> <i>Daher wünscht die Gemeinde, planerisch an die Ortsteile</i>	abweichenden Abwägungsentscheidung führen können. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>angrenzende Hofstellen, zu Wohnzwecken aus-oder umbauen und versiegelte Flächen (z.B. Stallgebäude) für Wohnbebauung nutzbar machen zu können. Ziel muss es sein, keine neuen Flächen zu versiegeln. Um Splittersiedlungen zu vermeiden, stellt sich die Gemeinde Noer vor, einen „Siedlungsstreifen“ von 200m um die Außengrenzen der Ortsteile zu ziehen. Hofstellen, die innerhalb dieses Streifens liegen, sollen planerisch für eine flächensparende Wohnbauentwicklung genutzt werden können.</i> <i>Eine solche Strategie verfolgt das vorrangige Ziel, dem Flächenverbrauch entgegen zu wirken. Trotzdem teilt die Gemeinde Noer Bedenken mit, dass einzelne Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, wenn Nachbargemeinden durch die Erschließung neuer Bauflächen das Flächensparziel ausschöpfen. Hier muss es einen Kontroll- und Lenkungsmechanismus geben.</i> Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution:	Die Gemeinde hat unter der Registrierungsnummer „ <u>Stn.-</u>	Die Stellungnahme bezieht sich auf ein Kapitel das vom

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Gemeinde Timmendorfer Strand Stn.-ID: M1047	<u>IO: M1692</u>" folgende Stellungnahme zum in Aufstellung befindlichen LEP abgegeben, die wie folgt abgewogen worden ist: 3. Die <u>zwingende</u> Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orte (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „<i>potentielle Entwicklungsräume</i>“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren. Zudem ist der Punkt 2.2 als „<u>Grundsatz</u>“ zu definieren. Abwägung Land: <u>Zu 3</u> Dem Vorschlag des Einwenders wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Zentralen Orten sowie von Siedlungsachsen und von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen werden die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) für eine	ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurde und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis. Zudem wird dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt. Dies gilt auch für die Einordnung der raumordnerischen Festlegungen als „Ziele“.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nachhaltige Raumentwicklung umgesetzt. Gemäß § 2 ROG Abs. 2, 2., Sätze 4 und 5 ist die Siedlungstätigkeit „räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen". Regionale Grünzüge werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans sowie unter Berücksichtigung ortsplanerischer Aspekte in den Regionalplänen abgegrenzt. Bauleitpläne und Ortsentwicklungskonzepte werden im Rahmen der Neuaufstellung bei der Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung, da es sich um eine verbindliche Vorgabe an die Regionalplanung handelt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Empfehlung einer neuen Stellungnahme:	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 2.2: z Die Siedlungsentwicklung ist durch <i>Siedlungsachsen</i> (Kapitel 3.3) und Zentrale Orte (Kapitel 3.1) sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren." und z „In den Regionalplänen sind in den <i>Ordnungsräumen</i> regionale <i>Grünzüge</i> (Kapitel 6.3. 1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern."</i> Somit wird der Grünordnung Vorrang vor den Orten gegeben, die als Ziele nicht durch die Gemeinde abwägbare sind. Es wird beantragt, die genannten „Ziele“ in „Grundsätze“ zu ändern.	

B 6.3.1 Regionale Grünzüge

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Amt Rantzau, Bauamt Stn.-ID: 1109	Gemeinde Langeln, Bokholt-Hanredder 6.3.1 Regionale Grünzüge Die Ausweisung regionaler Grünzüge ist erforderlich und angemessen, um die Landschaft insbesondere innerhalb der Ordnungsräume zu ordnen und ausreichend Freiraum zu erhalten. Die Gemeinden Bokholt-Hanredder und Langeln sind jedoch durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen einerseits und Landschaftsschutzgebieten andererseits nahezu vollständig in der gemeindlichen Entwicklung	Wie in Kapitel 6.3.1 ausgeführt, erfolgt die Ausweisung der Regionalen Grünzüge in den Regionalplänen. Im Landesentwicklungsplan werden hierfür die Kriterien für diese Raumkategorie festgelegt. Die Regionalpläne werden derzeit unter Beteiligung der kommunalen Ebene neu aufgestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eingeschränkt und können ihrer Funktion als Entlastungsort innerhalb des Ordnungsraums nicht gerecht werden. Die Regionalen Grünzüge sind daher zwingend im Rahmen der Regionalplanung zu überprüfen und unter Berücksichtigung lokaler Entwicklungsmöglichkeiten und landschaftsplanerischer Gesichtspunkte zu konkretisieren. Pinneberg wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.	
Institution: Denker & Wulf AG Stn.-ID: M1244	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 beteiligen wir uns mit folgender Stellungnahme: Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2019, die vollumfänglich weiterhin Geltung hat und aus verwaltungsökonomischen Gründen hier nicht nochmals gesondert wiedergegeben wird. Ergänzend ist folgendes festzuhalten: 1. Regionale Grünzüge	Kapitel 4.5.2 Absatz 3 legt als raumordnerisches Ziel fest, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren errichtet werden dürfen. In der Begründung hierzu wird erläutert, dass Regionale Grünzüge und Grünzäsuren wichtige Freiraumfunktionen in den stärker verdichteten Ordnungsräumen übernehmen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen steht generell in Konflikt zu den Zielsetzungen dieser Raumkategorien. Daher ist die pauschale Freihaltung dieser Gebietstypen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt. Dem Wunsch des Stellungnehmers zur Ergänzung der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in der Begründung des Grundsatzes 6.3.1 Abs. 4 LEP Entwurf 2020 aufgeführt werden, dass die Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energie überwiegenden im öffentlichen Interesse stehen. Dies ist nur indirekt mit der Bezugnahme auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, die vom Freihaltegebot ausgenommen bleiben, niedergelegt. Die Festlegung von großflächigen Bereichen der regionalen Grünzüge zur Sicherung der Schutzfunktion entspricht den Aufgaben und Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans. Jedoch muss diese Rahmenplanung bei konkreten Planungsvorhaben, die der Sicherung der Schutzfunktion entgegenstehen, im Rahmen einer Abwägung die Möglichkeiten zur Abweichung des Planungsziels schaffen. Dieses kann nur im Rahmen einer Regionalplanung oder einer Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen der Regionalplanung der Windenergie in Schleswig-Holstein ist die Möglichkeit der Abwägung im Bereich der Regionalen Grünzüge geschaffen worden. Diese Möglichkeit der Abwägung sollte im Grundsatz für	Begründung wird nicht gefolgt. Wenn Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien überwiegend im öffentlichen Interesse stehen würden, wäre ein Ziel zum Ausschluss von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen nicht mehr aufrecht zu halten. Dieses Ziel wird aber - wie oben beschrieben - nicht in Frage gestellt. Die Frage, ob Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen und welche Standortalternativen es jeweils gibt, ist stark abhängig von der Art des Vorhabens und der betroffenen Schutzgüter beziehungsweise Freiraumstrukturen. Eine pauschale Definition auf Ebene der Landesplanung ist daher nicht sachgerecht.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	alle Bereiche der erneuerbaren Energie im Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, da Maßnahmen zum Klimaschutz, verbunden mit einer bestmöglichen Flächeneffektivität, grundsätzlich den Zielen des Landesentwicklungsplans entsprechen. Die Verfügbarkeit von Flächen zu Gunsten der Errichtung von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energie ist durch die Regionalplanung Windenergie für diesen Bereich festgesetzt und in seiner Flächenentwicklung begrenzt. Für den Bereich der Solarenergie ist bisher keine konkrete Flächenfestsetzung erfolgt. Auf Grundlage des Entwurfs des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich mit dem Datum der Veröffentlichung vom 04.01.2021 besteht die Notwendigkeit, eine über die im 2. Entwurf (2020) – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein ab Seite 160 unter dem Punkt 4.5.2 Solarenergie benannten Voraussetzungen hinausgehende Regelung der Entwicklung von	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiflächensolaranlagen zu treffen. Der pauschale Ausschluss von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren entspricht nicht dem Klimaschutzziel des Landes Schleswig-Holstein. Insofern regen wir an, eine entsprechende Definition der raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen in z. B. Größe in Ha zu benennen, oder aber diese Beschränkung, wie bereit hier dargestellt, in den Abwägungsprozess im Genehmigungsverfahren zu verlagern und zu bewerten.	
Institution: Gemeinde Dahme Stn.-ID: M1251	8. Regionale Grünzüge sind als „Grundsätze“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „Platzhalter“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von bau- und Entwicklungsverbote verwendet werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben. Abwägung: Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 – 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen	Die Stellungnahme bezieht sich auf Kapitel, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Zudem sind die Regionale Grünzüge multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen, die in der Begründung aufgeführt sind, und deren Wechselwirkungen untereinander. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv	der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis. Zudem wird dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Baugebietsgrenzen im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</i> Danach ☐ ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Gesellschaft erfüllen können ☐ und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4)</i> <i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind.“</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismusund Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Gemeinde Grube, Bauamt Stn.-ID: M1245	10. Regionale Grünzüge sind als „Grundsätze“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „Platzhalter“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von Bau- und Entwicklungsverboten verwendet werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben. Abwägung Land: Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 - 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf Kapitel, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis. Zudem wird dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Baugebietsgrenzen im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zudem sind die Regionale Grünzüge multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen, die in der Begründung aufgeführt sind, und deren Wechselwirkungen untereinander. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel</i> <i>4.7.1 Absatz 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind.</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: „Baugebietsgrenzenlegen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem <i>Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismusund Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden.</i> <i>So Jassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<u>ausgeschlossen. Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen."</u> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG , dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Gemeinde Grömitz, Bauamt Stn.-ID: M1242	10. Regionale Grünzüge sind als „Grundsätze“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „Platzhalter“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von Bau- und Entwicklungsverboten verwendet werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben. Abwägung Land: Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 - 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Zudem sind die Regionale Grünzüge multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl	Die Stellungnahme bezieht sich auf Kapitel, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis. Zudem wird dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Baugebietsgrenzen im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen, die in der Begründung aufgeführt sind, und deren Wechselwirkungen untereinander. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4. 7.1 Absatz 4)</i> <i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind."</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismusund Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen."</u></i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Gemeinde Kellenhusen, Bauamt	8. Regionale Grünzüge sind als „Grundsätze“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „Platzhalter“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von bau- und Entwicklungsverbote verwendet	Die Stellungnahme bezieht sich auf Kapitel, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1227	werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben. Abwägung: Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 - 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Zudem sind die Regionale Grünzüge multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen, die in der Begründung aufgeführt sind, und deren Wechselwirkungen untereinander. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in	mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln (unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis. Zudem wird dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Baugebietsgrenzen im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Neue Stellungnahme: Auf die Stellungnahme der Gemeinde wird in der Abwägung nicht eingegangen, denn diese verweist auf die Widersprüche zu dem Landesnatur- und	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landeswassergesetz, nach denen das Planen im Innenbereich in Frage gestellt wird. Stattdessen wird auf die regionalen Grünzüge eingegangen. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen, und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. • Stattdessen steht unter 3.5: „3.5 Baugebietsgrenzen 1 Z <i>In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4)</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grünzüge (Kapitel 6.3.1) dargestellt sind."</i> Das Ziel 1 Z wird begründet mit: <i>„Baugebietsgrenzen legen Bereiche fest, in denen eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Mit diesem Instrument kann in den Regionalplänen die Siedlungstätigkeit in stark frequentierten Tourismus- und Erholungsräumen, die gleichzeitig einen hohen Siedlungsdruck haben, geordnet und gesteuert werden. So lassen sich auch touristisch attraktive Freiräume erhalten. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. <u>Bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen sind die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</u>"</i> Danach gibt es dann in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung nur noch Baugebietsgrenzen und regionale Grünzüge, die neue Entwicklungen am Ortsrand in jeder Form verhindern. Hinzu kommen die Bauverbote der Landesnatur- und Landeswassergesetze.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Liest man hingegen in dem vom Land zitierten ROG, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht den ländlichen Raum behindern, damit er auch künftig die vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der touristischen Orte verkannt. Es wird beantragt, die zwingende Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 Absatz 4) in Regionalplänen und die Auffüllung der Freibereiche der regionalen Grünzüge zu streichen.	
Institution: Stadt Bad Schwartau, Stadtbau Stn.-ID: M1059	4. Regionale Grünzüge sind als „<i>Grundsätze</i>“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „<i>Platzhalter</i>“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von Bau- und Entwicklungsverböten verwendet werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben. Abwägung Land: Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 - 6 ausgeführt, resultieren	Die Stellungnahme bezieht sich auf Kapitel, die vom ersten zum zweiten Entwurf nicht geändert wurden und folglich nicht mehr Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wurde geprüft und enthält nur Aspekte, die bereits in die Abwägung eingeflossen sind und somit nicht mehr zu einer abweichenden Abwägungsentscheidung führen. Insbesondere der häufig und zu verschiedenen Kapiteln

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Zudem sind die Regionale Grünzüge multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen, die in der Begründung aufgeführt sind, und deren Wechselwirkungen untereinander. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den	(unter anderem auch Kapitel 3.6.1 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden) vorgebrachte Aspekt der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wurde sowohl bei der Erarbeitung des Entwurfes als auch nochmals bei der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens geprüft; diese führte jedoch zu keinem abweichenden Ergebnis. Zudem wird dieser Aspekt bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Baugebietsgrenzen im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne berücksichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Auswirkung auf den LEP: Sie ist im Text-Teil nicht berücksichtigt. Auf die Stellungnahme der Stadt wird in der Abwägung nicht eingegangen, da immer noch nicht begründet wird, welche rechtlich Bewertungsgrundlage für die Definition eines Regionalen Grünzuges nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz heran gezogen werden. Stattdessen wird der Regionale Grünzug - rechlich betrachtet - nach wie vor als „Platzhalter“ verwendet, der von der Stadt nicht abwägbar ist, jedoch die Stadtenwicklung massiv beschneidet. Dies entspricht	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	einem gewollten Bauverbot durch das Land und keinem nachvollziehbaren tatsächlichem Schutz einer hochwertigen ökologischen Struktur, die über etwaige Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete abgesichert und geregelt werden soll. Hier wird auf die vom Land selbst zitierte Planungsgrundlage verwiesen , und zwar den § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, der besagt: <i>„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> Danach • ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können • und der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Liest man hingegen in dem vom Land zitierten Raumordnungsgesetz, dann sind durchaus großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiraumverbundsysteme gefordert. Sie sollen aber nicht die Städte behindern, damit diese auch künftig die	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen kann. Hier werden die besonderen Aufgaben und Gegebenheiten der zentralen Orte verkannt. Es wird beantragt, die Regionalen Grünzüge weiter als „Grundsätze“ zu definieren.	
Institution: Stadt Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz Stn.-ID: M1191	3 STELLUNGNAHME ZUR SYNOPSE 3.2 Regionale Grünzüge Unter der Ziffer 3.2.2 geht die Stadt Eutin auf das Votum der Landesplanungsbehörde zu der Stellungnahme der Stadt zur Darstellung der Regionalen Grünzüge im 1. Entwurf des LEP 2018 ein. 3.2.1 Votum der Landesplanungsbehörde In der Synopse der Landesplanungsbehörde heißt es zur Stellungnahme der Stadt bezüglich der Regionalen Grünzüge in der Spalte Votum <i>Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 – 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Eine ähnliche Situation gibt es auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen.</i> <i>Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben.</i> <i>Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden.</i> <i>Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.</i>	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	3.2.2 Stellungnahme der Stadt Eutin Die Stadt Eutin nimmt die Hinweise der Landesplanungsbehörde zu den Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge zur Kenntnis. Den Hinweis der Landesplanungsbehörde, dass bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet wird, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben, kann von der Stadt aus den Erfahrungen der Vergangenheit nicht immer bestätigt werden. Die Regionalen Grünzüge haben in den Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde mehrmals zu deutlichen Beschränkungen in der baulichen Entwicklung der Stadt Eutin geführt. Die Stadt Eutin wird sich bei der Erarbeitung des Entwurfs der Neuaufstellung des Regional-plans für den Planungsraum III auch aus diesem Grund intensiv beteiligen.	

B 6.3.2 Grünzäsuren

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Denker & Wulf AG Stn.-ID: M1244	2. Grünzäsuren Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 6.3.1 Abs. 4 LEP Entwurf 2020 verwiesen, die wegen des Verweises in Ziel 6.3.2 Abs. 3 LEP Entwurf 2020 entsprechend gelten. Wir gehen davon aus, dass die vorstehenden Hinweise in einen weiteren Entwurf der Fortschreibung des LEP Schleswig-Holstein 2010 eingepflegt werden, um einen ausgewogenen und rechtmäßig abgewogenen LEP in Schleswig-Holstein zu erstellen. Gern sind wir bereit, unsere Erwägungen einmal in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und mit unserer besonderen Sachkunde die Fortschreibung des LEP und damit die Landesplanung in unserem Herkunftsland zu bereichern. Für Rückfragen stehen wir jeder Zeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das entsprechende Votum zu Kapitel 6.3.1 verwiesen.

B 6.4 Grundwasserschutz

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr Stn.-ID: 1030	Zu Punkt 6.4 Grundwasserschutz: Insbesondere im Hinblick auf steigende Grundwasserbelastungen (insbesondere Stickstoffparameter, PBSM und deren Metabolite) sollte die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (Vorranggebiete) bzw. deren Anpassung bereits im Landesentwicklungsplan gefordert werden. So existiert die Wasserschutzgebietsverordnung Glinde bereits seit 1985 und sollte kurzfristig an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Hilfreich im Landesentwicklungsplan wäre eine aktuelle Karte mit bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (Vorranggebiete) sowie Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz.	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird. Grundlage sind dabei die Fachplanungen der zuständigen Fachministerien. Für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zuständig. Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz erfolgt in den Regionalplänen. Eine im Landesentwicklungsplan vorgezogene Themenkarte erübrigt sich daher.

B 6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadtwerke Neumünster	Ergänzungs- und Änderungsvorschläge für die Formulierung des LEPs SH von Seiten der Stadtwerke Neumünster, Dezember 2020 6.4 Grundwasserschutz, 6.4.1 Vorranggebiete für den	Der Landesentwicklungsplan ist der raumordnerische Rahmenplan für Schleswig-Holstein, der in den nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanungen) konkretisiert wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: M1264	Grundwasserschutz In der Begründung zu 1-2 des Abschnittes 6.4.1 (Seite 271) ist der vorletzte Satz zu ergänzen: „Die Verfahren zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten sind daher zügig durchzuführen und die Genehmigung von Geothermie-Anlagen gemäß 4.5.3 solange auszusetzen“. • Hintergrund: Unser Trinkwasserschutzgebiet wurde neu vom LLUR vermessen und räumlich begrenzt, jedoch noch nicht rechtskräftig ausgewiesen. Geothermie-Anlagen durchdringen die Grundwasserleiter und verbinden sie bei nicht fachgerechter Abdichtung, welches im Nachhinein schwer nachzuweisen ist. Die Oberflächen nahen Grundwasserleiter weisen bereits heute stark zunehmende Nitrat Werte auf.	Die Durchführung einzelner Verfahren und die Genehmigung von Geothermie-Anlagen fällt daher nicht in den Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans.

B 6.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 6.5 Binnenhochwasserschutz

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Zu diesem Kapitel wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B 6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Stadt Flensburg, Strategische Projekte, Verkehr und Umwelt Stn.-ID: M1126	6.6. Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich - Themenkarte 23 Küstenhochwasserschutz: Die Signatur für „Nicht ausreichend geschütztes Hochwasserrisikogebiet“ ist in der Karte als Schraffur und in der Legende als Fläche dargestellt. Zudem ist die Betroffenheit auf lokaler (Flensburger) Ebene aufgrund des Maßstabs nicht ersichtlich. s. ansonsten oben Stellungnahme zu 2.1. 2G	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Themenkarte 25 wird angepasst. Die Themenkarte soll einen Überblick zu dem Thema vermitteln. Aufgrund des Maßstabs der Karte ist keine genaue Abgrenzung ersichtlich. Die konkrete Ausweisung und Darstellung der Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erfolgt in den Regionalplänen im Maßstab 1:100.000 (eins zu hunderttausend).

B 6.6.1. Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	Kapitel 6.6.1 – Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich Im Sinne einer eindeutigen Aussage im Rahmen des LEP fordert die Landeshauptstadt Kiel (LHK) eine Klarstellung in Kapitel 6.6.1 im Hinblick auf die Regelungen im § 82	Aufgrund der vorgetragenen Härtefallproblematik des § 82 Landeswassergesetz (LWG), wird 2 Z Absatz 3 geändert und durch eine auf das geltende Recht verweisende Formulierung ersetzt. Diese Änderung ist rein deklaratorischer Natur und geht nicht über das ohnehin geltende Fachrecht hinaus.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG.) Im Widerspruch zum „Votum“ der Landesplanung zu den Stellungnahmen-IDs 1636 (LHK) oder auch 1594 (Stadt Fehmarn) entspricht die vorgesehene Regelung im LEP nicht den Aussagen von §82 LWG, insbesondere bei den Absätzen 2 und 3. Es ist seitens der Landeshauptstadt Kiel nicht abzuschätzen, ob der vorliegende Unterschied, z. B. der Entfall des Tatbestandes der „besonderen Härte“ in Absatz 3, bei Einzelfällen zu Unklarheiten in der raumordnerischen Beurteilung führt. Die Landeshauptstadt Kiel benötigt Klarheit in Bezug auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Vorranggebiete für Küstenschutz. Selbst wenn eine zeichnerische Festlegung erst auf Regionalplanebene vorgenommen wird, sind die unmittelbaren und verbindlichen Auswirkungen der textlichen Festlegung als (endabgewogene) Ziele unter 6.6.1 im LEP seitens der Landeshauptstadt Kiel noch nicht erkennbar. Die Aussagen in Z1 und Z2 lassen den Rückschluss zu, dass z. B. für Gebiete in einer Entfernung bis zu 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von	Gleichzeitig werden dadurch interpretatorische Unstimmigkeiten ausgeräumt. Die Frage einer zulässigen Ausnahme aufgrund eines Härtefalls ist eine Abwägungsentscheidung und betrifft einzelne Vorhaben. Sie ist daher aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls auf Fachebene/ Genehmigungsebene zu beurteilen. Eine solche Abwägung ist hingegen nicht Gegenstand der landesweiten Raumplanung, die lediglich dazu dient, verschiedene Raumansprüche auf übergeordneter Ebene zu koordinieren. Für die Aufnahme eines Härtefalltatbestandes fehlt es daher an einem überörtlichen Regelungsbedarf. Gleichwohl ist eine mit § 82 Absatz 3 LWG übereinstimmende Formulierung erforderlich. Hierzu wurde nun eine präzisere Formulierung gewählt, die klarstellt, dass sich die Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 LWG allein auf bauliche Anlagen beziehen sollen. Ist eine bauliche Anlage nach § 82 Absatz 3 LWG zulässig, so kommt hierfür auch eine Ausweisung eines Bebauungsplans in Betracht, sofern darüber hinaus auch eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Klimafolgenanpassung besteht. Da die ursprünglichen

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesschutzdeichen keine weiteren raumbedeutsamen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Es sei denn, diese raumbedeutsamen „Planungen und Maßnahmen sind bereits zulässig aufgrund eines Bebauungsplanes, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, und wenn die Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist. Die Ausweisung neuer Bauflächen und Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige bauplanungs-rechtliche Satzungen im Wege einer Ausnahme ist nur zulässig, wenn für sie ein dringendes öffentliches Interesse besteht und sie mit den Belangen des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes und der Klimafolgenanpassung vereinbar ist.“ Im Bereich der Landeshauptstadt Kiel befinden sich Flächen, die ggf. ohne Erfordernis einer Bauleitplanung	genannten Voraussetzungen „dringendes öffentliches Interesse“ und Vereinbarkeit mit den Belangen des Küstenschutzes und Hochwasserschutzes über § 82 Absatz 3 LWG explizit zu prüfen sind, ergibt sich durch die Neuformulierung keine inhaltlich andere Prüfung, als dies durch die vorherige Entwurfsregelung der Fall war. Es wird zudem die Begründung B zu 2 auf Seite 283 ergänzt, um zu verdeutlichen, dass in den fachgesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz sowie den baulichen Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung der Landesschutzdeiche und anderer Hochwasserschutzanlagen mit vergleichbarem Schutzstandard sich die Anforderungen an den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge durch den Klimawandel widerspiegeln. Des Weiteren wurden die Begriffe „bauliche Anlage“ mit Blick auf die raumordnerische Ebene redaktionell angepasst. Aussagen zu gegebenenfalls anstehenden (Bauleit-) Planungen (zum Beispiel Rekonstruktion der Festung Friedrichsort) können von hier aus nicht getroffen werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	nach §1 BauGB entwickelt werden sollen, aber gleichzeitig außerhalb des im Zusammen-hang bebauten Ortsteils liegen. Inwiefern diese als nicht raumbedeutsam im Hinblick auf die Berücksichtigung im LEP zu beurteilen und somit nicht von der Regelung des LEPs betroffen sind (z. B. Rekonstruktion der Festung Friedrichsort) kann aus den dargestellten Zielen derzeit nicht eindeutig beurteilt werden. Eine beispielsweise mögliche Rekonstruktion der Festung würde sowohl durch eine Rauminanspruchnahme, insbesondere jedoch durch eine Raumbeeinflussung (Verkehr, erhöhte Besucherfrequenzen, ergänzende touristische Infrastruktur) im Hinblick auf die dann zu erwartende touristische Nutzung dieses Denkmals von nationaler Bedeutung unter Umständen eine Raumbedeutsamkeit erlangen. Eine eindeutige Regelung im Kapitel 6.6.1 im Einklang mit § 82 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) ist erforderlich.	

Teil C: Hauptkarte

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Stn.-ID: M1186	<u>Karte bzw. Geodaten:</u> Im Hinblick auf die angestrebte Kohärenz mit den Raumordnungsplänen benachbarter Länder und den Küstenländern möchte ich darauf hinweisen, dass gerade in Bezug auf die Gebietsfestlegungen für die Schifffahrt noch große Unterschiede festzustellen sind. Einerseits betrifft dies die Gebietskategorisierung, da für die AWZ die Kategorie „Vorbehaltsgebiet Schifffahrt“ im aktuellen Entwurf des ROP 2021 entfällt. Andererseits mangelt es auch an kartographischer Kohärenz von Schifffahrtsgebieten, wie etwa der Fortführung des Vorranggebietes im Bereich der Flensburger Bucht bis hin zu dem für die AWZ ausgewiesenen Vorranggebiet Schifffahrt. Um die im 1. Entwurf des ROP 2021 für die AWZ (2020) veränderten Festlegungen für die Schifffahrt nachvollziehen zu können, stelle ich Ihnen mit dieser Stellungnahme auch gerne die entsprechenden Geodaten zur Verfügung. In Bezug auf die Trassenführung von NOR-7-2 wird der Leitungskorridor räumlich lediglich zu Grenzkorridor N-IV	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung hat sich für den zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes nach Abstimmung der Landesplanungsbehörde mit den Fachbehörden dafür entschieden, die Anzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt zu reduzieren (nach Auswertung des tatsächlichen Schiffsverkehrs auf Basis aktueller Automatic Identification System – Daten (AIS) und der Befahrensregelung im Nationalpark). In der Nordsee – wie in der Ostsee auch – werden dadurch einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt des ersten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes nicht mehr dargestellt. Die Hafenzufahrten nach Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Fehmarnbeltquerung sind jedoch weiterhin als Vorranggebiet für die Schifffahrt dargestellt. Das gilt auch für die Zufahrt zur Elbe, die darüber hinaus zum Großteil im Niedersächsischen Küstenmeer liegt. Die direkte Verbindungslinie Elbmündung zum Verkehrstrennungsgebiet „German Bight Western Approach“, schneidet in ihrem randlichen Bereich gerade

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	gesichert. Eine räumliche Vorgabe für den Abschnitt von NOR-7-2 zwischen Grenzkorridor N-V und dem Nationalpark, in dem entsprechend der Ausführungen in Kapitel B 4.5.5 ein Bündelungsgebot besteht, ist nicht enthalten. Ich weise darauf hin, dass innerhalb der AWZ keine Möglichkeit der Trassenführung von Grenzkorridor N-V zu Grenzkorridor N-IV besteht. Die Festlegung der Trasse auch für diesen Abschnitt wird empfohlen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass weitere Trassen nach Schleswig-Holstein über diesen Korridor entsprechend des NEPs möglich erscheinen. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass es nach uns vorliegendem Datenbestand der Netzanbindungen im Küstenmeer eine Abweichung zwischen den bereits verlegten Seekabelsystemen und der im Plan dargestellten Trasse nördlich von Trischen bzw. westlich von Büsum zwischen Norderpiep und Süderpiep gibt. Ich würde eine persönliche Abstimmung zu den Einzelheiten im Laufe der nächsten Monate mit Ihnen begrüßen. Im Rahmen des Aufstellungs- und	nicht das Küstenmeer von Schleswig-Holstein. Die Darstellungen des zweiten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes stehen aus Sicht der Landesplanung in keinem Widerspruch zu den geplanten Festlegungen des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone Deutschlands 2021. Der Anschluss von Vorranggebieten Schifffahrt des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein an die bisher geplanten Vorranggebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone(soweit sie an diese angrenzen) ist weiterhin gegeben. In der Begründung zu Kapitel 4.3.3 B zu 1,2 wird klargestellt, dass „die Bundeswasserstraßen durch das Wasserstraßengesetz (WaStrG) ihre abschließende gesetzliche Widmung als Verkehrswege für die Schifffahrt erfahren. Neben den Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, gehören zu den Bundeswasserstraßen auch die Seewasserstraßen. ...Die Seewasserstraßen sind in ihrer ganzen Breite der Schifffahrt gewidmet und stehen ihr vollständig zur Verfügung. Ausgenommen hiervon ist das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten (§ 5 Satz 3 WaStrG) soweit hier durch.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Fortschreibungsverfahrens zum FEP sowie des Fortschreibungsverfahrens zum ROP stehen wir bereits im Austausch mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Mit freundlichen Grüßen	Durch Rechtsverordnung des Bundes kann hier das Befahren eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung der Schutzzwecke erforderlich ist. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen ist nur zulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (insbesondere Ausbau und Unterhaltung) nicht beeinträchtigt wird.“ Somit ist auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Schifffahrt der Schiffsverkehr im Küstenmeer gesichert. Der Hinweis zur Trassenführung von NOR-7-2 wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse soll innerhalb des Hoheitsgebietes vom Grenzkorridor N-V bis zur Grenze des Nationalparks Wattenmeer verlaufen und wird dann mit der Büsumtrasse gebündelt. Der Verlauf im Hoheitsgebiet außerhalb des Nationalparks wird in der Themenkarte 15 nur schematisch dargestellt. In der Hauptkarte werden nur bestehende oder planfestgestellte Leitungen dargestellt. Dem Hinweis auf eine leicht abweichende Darstellung zwischen den bereits verlegten Seekabelsystemen und der

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
		Büsumtrasse wird gefolgt. Die kartographische Darstellung in der Hauptkarte und in der Themenkarte 15 werden entsprechend angepasst.
Institution: Femern A/S Stn.-ID: M1028	<u>Zu Teil C, Hauptkarte</u> 1. Die Hauptkarte weist beidseits der Fährlinie Puttgarden – Rødby die Korridore „Vorranggebiet Schifffahrt“ sowie „Vorbehaltsgebiet Schifffahrt“ aus. Der Fehmarnbelttunnel ragt teilweise in das vorgeschlagene Vorranggebiet Schifffahrt und das vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet Schifffahrt hinein. Mehr noch: Die Signaturen für die Korridore „Vorranggebiet Schifffahrt“ sowie „Vorbehaltsgebiet Schifffahrt“ ragen in den gestrichelt dargestellten Fehmarnbelttunnel regelrecht hinein. Es scheint, als ob die Feste Fehmarnbeltquerung hierbei nicht oder jedenfalls nicht hinreichend mit berücksichtigt wurde. Wir verweisen auf unsere Ausführungen oben Zu Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen – Vorranggebiete Schifffahrt bzw. Vorbehaltsgebiet Schifffahrt und bitten, diese auch bei der Anpassung der Kartendarstellung zu berücksichtigen. 2. Die Fußnote 1 in der Legende trifft nicht zu: Die	Zu Punkt 1: Die Feste Fehmarnbeltquerung wird hinreichend berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Konflikt zwischen dem Ziel im Entwurf des Landesentwicklungsplans, die Feste Fehmarnbeltquerung zu realisieren, und der Festlegung eines Vorranggebietes beziehungsweise eines Vorbehaltsgebietes Schifffahrt im Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung in der Hauptkarte. Beides ist nebeneinander möglich. Die Anforderungen der Festen Fehmarnbeltquerung werden bereits durch den Planfeststellungsbeschluss hinreichend berücksichtigt. Eine über den Entwurf des Landesentwicklungsplans hinausgehende Berücksichtigung der Festen Fehmarnbeltquerung ist aus Sicht der Landesplanung nicht erforderlich. Der Staatsvertrag und der Planfeststellungsbeschluss zur Festen Fehmarnbeltquerung werden im Landesentwicklungsplan hinreichend berücksichtigt. Zu Punkt 2:

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Streckenführung der Festen Fehmarnbeltquerung ist nicht „offen“, sondern durch Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2019 rechtskräftig festgestellt und seit dem 3. November 2020 bestandskräftig. 3. Der Fehmarnbelttunnel mit seiner zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke sowie vierstreifigen Bundesautobahn ist bereits im Bau. Mit der Fertigstellung des Fehmarnbelttunnels ist bis 2029, also etwa zur Mitte des Geltungszeitraums des Landesentwicklungsplans, zu rechnen. Wir stellen deshalb anheim zu überprüfen, ob die Signatur „Neubau geplant“ sinnvoll gewählt ist, zumal bei einem derart raumbedeutsamen Vorhaben. 4. Mit kreisförmiger Signatur kennzeichnen Sie Anschlussstellen an Bundesautobahnen. Wir weisen auf die durch bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss festgestellte Lage der Anschlussstelle Puttgarden (Netzknoten mit der Kreisstraße 49) im Zuge der Europastraße 47 (Bundesstraße 207 bzw. Bundesautobahn 1) hin.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hauptkarte wird entsprechend geändert. Zu Punkt 3: Der Stellungnahme wird durch Einführung einer Ergänzung in der Legende zum Thema Verkehr „Neubau geplant oder im Bau“ gefolgt. Außerdem wird dem Hinweis durch Änderung der Fußnote 1 in der Legende (siehe oben zu Punkt 2) Rechnung getragen. Zu Punkt 4: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hauptkarte wird entsprechend geändert.
Institution: Landeshauptstadt	Teil C – Hauptkarte Mit Prüfung der Abwägungsunterlagen ist festzustellen,	Die Stellungnahme wurde bereits im 1. Beteiligungsverfahren von den Stadtwerken Kiel AG abgegeben. Sie wurde im

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Kiel, 61.1.1 Stn.-ID: 1127	dass erneut die Anregung auf Übernahme des Planzeichens in die Hauptkarte nicht berücksichtigt wurde, im Rahmen der Abstimmung mit der fachlich zuständigen Stelle ergeht folgender Einwand mit der Bitte um Berücksichtigung: Es wird weiterhin als zwingend erforderlich erachtet, dass ein Symbol „Erzeugungsstandort“ als technologische offene Anwendung in die Hauptkarte des LEP als Ersatz für die bislang im LEP 2010 vorhandene und nun im Entwurf des neuen LEP nicht mehr berücksichtigte Planzeichen „Kraftwerk“ aufgenommen wird. Aus Sicht der Stadtwerke Kiel AG ist der Ausweis eines Erzeugungsstandorts in Kiel zur Sicherstellung der Wärmeversorgung mindestens für das nächste Jahrzehnt noch erforderlich, so dass eine Ausweisung zumindest in Kiel und anderen Fernwärmeversorgungsgebieten (Verbundnetzen) in Schleswig-Holstein notwendig ist. Die nun in Aussicht gestellte Nichtberücksichtigung unseres Vorschlages durch die Landesplanungsbehörde ist daher aus unserer Sicht nicht zielführend und im Ergebnis auch falsch abgeleitet, da der Fokus bzw. die	ersten Verfahren geprüft und dahingehend votiert, dass die nachrichtliche Darstellung von Großkraftwerken, unabhängig davon, ob sie der Strom- oder der Wärmeerzeugung dienen, nicht mehr zeitgemäß ist. Da es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung handelt, lassen sich hiervon auch keine raumordnerischen Grundsätze oder Ziele ableiten. Eine Darstellung im Landesentwicklungsplans als „Erzeugungsstandort“ würde – wie in der Stellungnahme selbst angedeutet – eine Darstellung weiterer „Erzeugungsstandorte“ im Land nach sich ziehen. Damit würde die Darstellungsebene des Landesentwicklungsplan verlassen werden. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Der Landesentwicklungsplan wird durch die Regionalpläne konkretisiert. Daher wird im Zuge der Neuaufstellung zu prüfen sein, ob entsprechende Standorte für die Wärmeversorgung in den Planungsräumen auf dieser Ebene nachrichtlich darzustellen sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Motivation der Stadtwerke Kiel AG anders als bei der Begründung der Landesplanungsbehörde nicht auf der Stromerzeugung, sondern auf der <u>Wärmeerzeugung</u> liegt. Ein Ausweis eines Erzeugungsstandorts für Fernwärmeversorgung ist somit langfristig weiterhin sinnvoll bzw. notwendig. Dies kann dadurch unterlegt werden, dass die Stadtwerke Kiel AG bereits jetzt Aktivitäten zur mittel- bzw. langfristigen Dekarbonisierung der Fernwärmerzeugung bzw. Realisierung einer Wärmepumpe etc. prüft. Hierfür ist nach unserer Auffassung eine Kennzeichnung für einen „Erzeugungsstandort“ im LEP und später als Konkretisierung auf Regionalplanebene weiterhin sinnvoll bzw. zielführend. Im energietechnischen Sinne umfasst der Begriff „Erzeugung“ nicht ausschließlich Anlagen der Stromerzeugung, sondern auch der Wärmeerzeugung und damit verbundenen auch regenerative Anlagen der Wärmeerzeugung wie Großwärmepumpen oder Geothermie. Des Weiteren wird von der Landesplanungsbehörde im Votum argumentiert, dass es sich hierbei zudem um eine nicht rechtlich bindende „Ausweisung“ handelt und daher	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	von der Darstellung von Energieerzeugungsstandorten abgesehen wird. Dieses Argument ist für eine Aufnahme des Symbols aus unserer Auffassung nicht anwendbar, da dieser Sachverhalt vielmehr dafürspricht, das eine Ausweisung eines Erzeugungsstandortes unschädlich ist.	
Institution: Stadtwerke Kiel AG, Vorstandsbereich Kaufmännische Angelegenheiten Stn.-ID: M1016	Sehr geehrte Damen und Herren, mit unten aufgeführter Nachricht haben Sie uns informiert, wo und wie wir uns über die Bewertung unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf informieren können. Wir haben die Berücksichtigung unserer Anliegen nunmehr geprüft und festgestellt, dass unsere Stellungnahme bzw. Vorschläge nicht vollständig übernommen wurden. Für das aktuell laufende Beteiligungsverfahren möchten wir unsere Position, wie in den Gesprächen mit Herrn Liebreich (Abt. IV 6) im Dezember 2020 und Januar 2021 bereits mündlich dargelegt und begründet, nochmals schriftlich adressieren. Wir bitten Sie, die Argumente bzw. Vorschläge bei einer neuerlichen Überarbeitung des	Die Stellungnahme wurde bereits im ersten Verfahren geprüft und dahingehend votiert, dass die nachrichtliche Darstellung von Großkraftwerken, unabhängig davon, ob sie der Strom- oder der Wärmeerzeugung dienen, nicht mehr zeitgemäß ist. Da es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung handelt, lassen sich hiervon auch keine raumordnerischen Grundsätze oder Ziele ableiten. Eine Darstellung im Landesentwicklungsplans als "Erzeugungsstandort" würde – wie in der Stellungnahme selbst angedeutet – eine Darstellung weiterer „Erzeugungsstandorte“ im Land nach sich ziehen. Damit würde die Darstellungsebene des Landesentwicklungsplan verlassen werden. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Der Landesentwicklungsplan wird durch die Regionalpläne konkretisiert. Daher wird im Zuge der Neuaufstellung zu prüfen sein, ob entsprechende Standorte für die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Landesentwicklungsplans erneut zu prüfen und zu berücksichtigen, da unsere Position in Bezug auf die 2019 eingebrachten Punkte (Stellungnahmen-ID 1636 und M1664 für Teil C der Hauptkarte) unverändert Bestand haben und möchten dies wie folgt begründen. Demnach halten wir es unverändert für zwingend notwendig, das ein Symbol „Erzeugungsstandort“ als technologische offene Anwendung in die Hauptkarte des LEP als Ersatz für die bislang im LEP 2010 vorhandene und nun im Entwurf des neuen LEP nicht mehr berücksichtigte Legende „Kraftwerk“ aufgenommen wird. Aus unserer Sicht ist der Ausweis eines Erzeugungsstandorts in Kiel zur Sicherstellung der Wärmeversorgung mindestens für das nächste Jahrzehnt noch erforderlich, so dass eine Ausweisung zumindest in Kiel und anderen Fernwärmeversorgungsgebieten (Verbundnetzen) in Schleswig-Holstein notwendig ist. Die nun in Aussicht gestellte Nichtberücksichtigung unseres Vorschlags durch die Landesplanungsbehörde ist daher aus unserer Sicht nicht zielführend und im Ergebnis auch falsch abgeleitet, da unserer Fokus	Wärmeversorgung in den Planungsräumen auf dieser Ebene nachrichtlich darzustellen sind.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	bzw. Motivation anders als bei der Begründung der Landesplanungsbehörde nicht auf der Stromerzeugung, sondern auf der Wärmeerzeugung liegt. Ein Ausweis eines Erzeugungsstandorts für Fernwärmeversorgung ist somit langfristig weiterhin sinnvoll bzw. notwendig. Dies kann dadurch unterlegt werden, dass wir bereits jetzt Aktivitäten zur mittel- bzw. langfristigen Dekarbonisierung der Fernwärmerzeugung bzw. Realisierung einer Wärmepumpe etc. prüfen. Hierfür ist nach unserer Auffassung eine Kennzeichnung für einen „Erzeugungsstandort“ im LEP und später als Konkretisierung auf Regionalplanebene weiterhin sinnvoll bzw. zielführend. Im energietechnischen Sinne umfasst der Begriff „Erzeugung“ nicht ausschließlich Anlagen der Stromerzeugung sondern auch der Wärmeerzeugung und damit verbundenen auch regenerative Anlagen der Wärmeerzeugung wie Großwärmepumpen oder Geothermie. Des Weiteren wird von Ihnen im Votum argumentiert, dass es sich hierbei zudem um eine nicht rechtlich bindende „Ausweisung“ handelt und daher von der	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Darstellung von Energieerzeugungsstandorten abgesehen wird. Dieses Argument ist für eine Aufnahme des Symbols aus unserer Auffassung nicht anwendbar, da dieser Sachverhalt vielmehr dafür spricht, das eine Ausweisung eines Erzeugungsstandort unschädlich ist. Wie bitten Sie daher, unsere Argumentation in Ihrer Überarbeitung zu berücksichtigen. Wir werden zudem parallel über die Landeshauptstadt Kiel unsere Position erneut darlegen. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, stehe ich Ihnen unter den unteren aufgeführten Kontaktdaten gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1086	In der Ausschreibung zum LEP heißt es zum Verkehr: <i>Die im Plan dargestellten Infrastrukturvorhaben sollen bezogen auf die verschiedenen Verkehrsträger aktualisiert und Aspekte für die Mobilität der Zukunft ergänzt werden.</i> Die Stadt Lütjenburg hatte in der ersten Beteiligungsrunde schon darauf hingewiesen, dass die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg reaktiviert werden soll.	Die Forderung nach einer Reaktivierung der Strecken wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Über die Erforderlichkeit einer Reaktivierung wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung entschieden, in denen alle wünschenswerten Verbindungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Priorität einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden. Dies gilt auch für die

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Der Kreis Plön hatte in der ersten Beteiligungsrunde bereits darauf hingewiesen, dass die noch gewidmete Schienenstrecke Malente-Lütjenburg in den Kartendarstellungen der Infrastrukturen fehlt und hier aufzunehmen ist. Die Stadt Eutin hat eine Reaktivierung der Bahnstrecke Malente-Lütjenburg gefordert. Hier wurde in der Antwort entgegnet, dass der Wunsch aufgenommen wurde. Leider wurde jedoch die entsprechende Darstellung trotzdem nicht korrigiert. In der Karte zum zweiten Entwurf (hier zu finden: https://www.bolapla-sh.de/file/bf4796a7-f729-11ea-a85e-0050569710bc/5d99bf1e-299c-11eb-a993-0050569710bc) ist die Strecke Malente-Lütjenburg weiterhin nicht als Eisenbahninfrastruktur eingezeichnet, die Bitte um Korrektur seitens des Kreises Plön wurde offenbar ignoriert. Auf die erste Beteiligungsrunde erfolgte folgende Antwort: <i>Die Forderung nach einer Reaktivierung der Strecke wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den LEP aufgenommen. Über die Erforderlichkeit einer Reaktivierung wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung</i>	Elektrifizierung von Strecken. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist im Entwurf des Landesweiten Nahverkehrsplans 2022 bis 2027 nicht enthalten. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist daher weiterhin in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nicht dargestellt. Die Strecke Neumünster-Ascheberg ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans bisher mit der Signatur „Trassensicherung oder außer Betrieb“ dargestellt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	<i>entschieden, in denen alle wünschenswerten Verbindungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Priorität einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden. Das Gleiche gilt für die Sicherung der Infrastruktur.</i> Der Hinweis, dass über eine Reaktivierung im LNVP entschieden werde, ist zwar richtig, aber als relevanter Infrastrukturbestand ist die weiterhin gewidmete Bahnstrecke in den Infrastrukturplan des Raumordnungsplans LEP aufzunehmen, schließlich sind auch andere gewidmete Bahnstrecken, die derzeit ohne Verkehr sind, im Infrastrukturplan eingezeichnet (z.B. Neumünster-Ascheberg, Niebüll-Flensburg). Im Raumordnungsplan LEP soll aufgezeigt werden, wo sich (Eisenbahn-) Infrastruktur befindet – unabhängig von der derzeitigen Nutzung. Dass die Bahnstrecke Malente-Lütjenburg nicht als solche eingezeichnet ist, ist daher ein formeller Fehler, der zu korrigieren ist. Die Landesentwicklungs- und Raumplanung ist bei der Bestandssicherung von Bahnstrecken nicht unwichtig, weswegen dieser formale Fehler zu korrigieren ist. Hier	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	können nicht einfach die Bestrebungen der Stadt Lütjenburg, der Gemeinde Malente, der Kreise Plön und Ostholstein sowie der Stadt Eutin ignoriert werden. Ferner sollte, auch wenn Reaktivierungen im LNVP behandelt werden, im LEP dargelegt werden, dass es den Wunsch nach Erhalt und Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Malente-Lütjenburg von den genannten Gebietskörperschaften gibt. Da im LEP eine zukunftsgerichtete Mobilität dargelegt werden soll, ist hierbei insbesondere relevant, dass für die Bahnstrecke vom Verein Schienenverkehr Malente-Lütjenburg e.V. sowie der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ein hochinnovatives Reaktivierungskonzept für die Strecke Malente-Lütjenburg ausgearbeitet wurde, welches dort realisiert werden soll. Die Kartendarstellung muss somit angepasst werden, da es sich hierbei um einen formellen Fehler handelt. Die Reaktivierung sollte zumindest textlich als sinnvoll vor dem Hintergrund einer zukunftsgerichteten Mobilität erwähnt werden.	

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1206	In der Ausschreibung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein heißt es zum Verkehr: <i>Die im Plan dargestellten</i> In der Ausschreibung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein heißt es zum Verkehr: <i>Die im Plan dargestellten Infrastrukturvorhaben sollen bezogen auf die verschiedenen Verkehrsträger aktualisiert und Aspekte für die Mobilität der Zukunft ergänzt werden.</i> Im Hinblick auf die Ausschreibung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass im Teil C, der Hauptkarte zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein folgende bestehende Bahnstrecken, welche derzeit nicht im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bedient werden, nicht als bestehende Bahnstrecken eingezeichnet sind: • Süderbrarup – Kappeln • Malente-Gremsmühlen – Lütjenburg • Uetersen – Tornesch	Die Strecke Malente-Lütjenburg ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nicht dargestellt. Die Forderung nach einer Reaktivierung der Strecken wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Landesentwicklungsplan aufgenommen. Über die Erforderlichkeit einer Reaktivierung wird im Rahmen der Nahverkehrsplanung entschieden, in denen alle wünschenswerten Verbindungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit und Priorität einer vergleichenden Untersuchung unterzogen werden. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist im Entwurf des Landesweiten Nahverkehrsplans 2022 bis 2027 nicht enthalten. Die Strecke Malente-Lütjenburg ist daher weiterhin in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nicht dargestellt. Die Strecke Neumünster-Ascheberg ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans bisher mit der Signatur „Trassensicherung oder außer Betrieb“ dargestellt Die Strecke Uetersen – Tornesch hingegen wird für den Schienengüterverkehr genutzt. Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt und die Strecke Uetersen – Tornesch wird in die Hauptkarte aufgenommen. Auf der Strecke Süderbrarup – Kappeln wird es ab diesem Sommer

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Hingegen sind folgende bestehende Bahnstrecken, welche derzeit nicht im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bedient werden, als bestehende Bahnstrecken eingezeichnet: • (Niebüll –) Risum-Lindholm – Flensburg-Weiche • Flensburg-Wilhelminental – Flensburg-ZOB • Rendsburg-Seemühlen – Büdelsdorf • Kiel-Oppendorf – Schönberger Strand • Neumünster – Ascheberg • Brunsbüttel Nord – St. Michaelisdonn • Brunsbüttel Süd – Wilster • Kellinghusen – Wrist • (Nettelburg –) Geesthacht Sicherlich ist es richtig, dass über die Reaktivierung von Bahnstrecken im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nicht das Innenministerium und der Landesentwicklungsplan für das Land Schleswig-Holstein entscheiden, sondern das Ministerium für Wirtschaft,	zumindest an Wochenenden bestellten Schienenpersonennahverkehr (SPNV) geben, weshalb auch diese Verbindung in die Hauptkarte aufgenommen wird.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Landesweite Nahverkehrsplan, doch sind unserer Auffassung nach im Landesentwicklungsplan für das Land Schleswig-Holstein die bestehenden Bahnstrecken als Grundlage für die Umsetzung der Aspekte der Mobilität der Zukunft einzuzeichnen, zumal der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein sich erlaubt, die bisher nicht bestehende Aus- und Neubaustrecke Grenze Dänemark – Bad Schwartau-Waldhalle einzuzeichnen.	

Teil D: Umweltbericht

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Stellungnahme: Umweltbericht der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. Entwurf 2020) 3.7.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume Seite 44 <i>„Für Säugetierarten mit besonders hohen Raumansprüchen wie etwa Fischotter, Luchs, Wildkatze oder Rothirsch ist der Lebensraum im Südosten des</i>	Zu 3.7.4: In Kapitel 3 des Umweltberichtes wird der aktuelle Ist-Zustand beschrieben und bewertet. Dass sich die beiden genannten Tierarten wieder ausbreiten könnten, wird dadurch nicht in Frage gestellt, ist aber für eine Ist-Beschreibung zu wage. Zu 4.2.4.4: Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Aus der prognostizierten demographischen Entwicklung ergibt sich durch die Zunahme an Ein-Personenhaushalte ein erhöhter

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1137	<i>Landes in besonderem Maß durch die Bundesfernstraßen A 1, A 7, A 20 und A 21 eingeschränkt.“</i> Der BUND fordert Luchs und Wildkatze nicht zu streichen, da sich beide Tierarten langsam wieder ausbreiten könnten. 4.2.4.4 Städtebauliche Entwicklung (LEP, Kapitel 3.9) Alternativprüfung Seite 73 <i>„Eine weitere Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme auf einen Wert unterhalb von 1,3 Hektar pro Tag erscheint für die nähere Zukunft aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklung jedoch nicht realistisch.“</i> Der Bund SH empfiehlt den Hinweis auf die prognostizierte demografische Entwicklung zu streichen. Das eine weitere Reduzierung des Flächenverbrauchs unter 1,3 ha schwer möglich sein wird, hat andere Gründe. Die demografische Entwicklung steht der Reduzierung des Flächenbedarfs grundsätzlich nicht im Weg, insbesondere wenn den Wanderungsbewegungen	Bedarf an (kleineren) Wohnungen, was zu einer verstärkten Flächeninanspruchnahme führt. Eine staatliche Regulierung der Wohnortwahl und Wohnrauminanspruchnahme pro Person ist nicht vorgesehen. Zu 4.2.5.3: Im Kapitel 4.2.5.3 Wesentliche Änderungen/Ergänzungen wird beschrieben, welche Änderungen und Ergänzungen in Kapitel 4.5 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 vorgenommen wurden. Flüssigerdgas (LNG) wurde neu in das Kapitel 4.5 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes aufgenommen und muss daher hier aufgeführt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	vom Land in die Städte entgegengewirkt wird und der Wohnraum je Person reduziert wird. 4.2.5.3 Energieversorgung (LEP, Kapitel 4.5) Wesentliche Änderungen/Ergänzungen Seite 88 <i>„Neben den klassischen erneuerbaren Energieformen Wind, Sonne und Biomasse sollen auch die Voraussetzungen für die Nutzung von Geothermie, Flüssigerdgas (LNG) und Wasserstoff weiterentwickelt werden.“</i> Der BUND SH kritisiert den Hinweis auf Weiterentwicklung von LNG Flüssiggas. Auch wenn LNG umweltfreundlicher als Schweröl ist, so bleibt es klimaschädlich und maximal als Übergangslösung geeignet.	
Institution: Femern A/S Stn.-ID: M1028	Zu Teil D, Umweltbericht Zu Kapitel 4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen In Bezug auf die Ausführungen zum Status der Festen Fehmarnbeltquerung, Seite 125 unten, bitten wir zu	Der Stellungnahme wird gefolgt, der Text in Kapitel 4.3 des Umweltberichtes wird berichtigt.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2019 seit dem 3. November 2020 bestandskräftig ist und sich das Vorhaben im Bau befindet.	
Institution: Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung Stn.-ID: M1129	Teil D Umweltbericht 3.7.1 Landschaftsschutzgebiete Das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Bungsberg mit Vorland“ (ca. 7.650 Hektar) im Kreis Ostholstein wurde im März 2020 rechtskräftig ausgewiesen. 4.2.5.3.2 Solarenergie Eine Bewertung der Auswirkungen des Ausbaus der Solarenergie mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist erforderlich. Die alleinige Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der freien Landschaft sowie den Erhalt und die Förderung der Biodiversität ist für die mit dieser Planung verfolgten Ziele unzureichend.	Zu 3.7.1: Der Stellungnahme wird gefolgt, der Text in Kapitel 3.7.1 des Umweltberichtes wird korrigiert. Zu 4.2.5.3.2: Beim Ausbau der Solarenergie sind alle betroffenen Belange im Rahmen der Abwägung zu beachten. Hierzu zählen auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Umweltbericht werden auf Seite 91 die im Wesentlichen betroffenen abiotischen (Boden, Wasser) und biotischen (Tiere/Pflanzen) Schutzgüter sowie das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild entsprechend der Planungsebene gewürdigt. Mögliche negative Folgen, unter anderem auf das Schutzgut Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sowie Beeinträchtigungen durch temporäre Störungen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden und Wasser können im Umweltbericht nicht vollständig ausgeschlossen werden. Detailliertere Prüfungen erfolgen auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Institution: Kreis Plön, Kreisplanung Stn.-ID: 1097	Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön teilt zu dem vorgelegten Entwurf mit: Im Teil D - Umweltbericht in Abschnitt "3.7.1 Landschaftsschutzgebiete" (auf S. 40 letzter Absatz des Entwurfes) ist die Aufzählung der einstweilig als LSG sichergestellten Gebiete fehlerhaft: Das LSG "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" liegt im Nordosten des Kreises Plön und ist bereits seit November 2018 als LSG ausgewiesen und daher nicht mehr nur einstweilig sichergestellt. Das LSG "Bungsberg mit Vorland" liegt im Kreis Ostholstein und ist seit März 2020 als LSG ausgewiesen. Teil D, Umweltbericht, Abschnitt 3.7.1, Seite 40: Das angesprochene LSG trägt die Bezeichnung: LSG Bungsberg mit Vorland. Die korrekte Flächengröße beträgt 7650 ha.	Zu 3.7.1: Der Stellungnahme wird gefolgt, der Text in Kapitel 3.7.1 des Umweltberichtes wird korrigiert.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3	Teil D – Umweltbericht, 3.3.3 Arten- und Biotopschutz und Wald Da im Hinblick auf den Klimawandel der Boden eine vorrangige Funktion als Kohlendioxidsenke einnimmt und	Zu den Moorstandorten: In Kapitel 3 des Umweltberichtes wird der aktuelle Ist-Zustand beschrieben. Kapitel 3.3.3 des Umweltberichtes beschreibt unter anderem den Anteil der Wälder an der Landesfläche und seine Schutzwürdigkeit. Auf

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Stn.-ID: 1039	gemäß LEP-Entwurf insbesondere Moorstandorte in ihrer klimaschützenden Funktion zu sichern sind, soll nach Ansicht der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> auf die Möglichkeiten einer Nutzungsextensivierung im Rahmen der Anerkennung von Ökokonten und Ausgleichsflächen hingewiesen werden. Im Rahmen des Insektenschutzes ist die Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ein erheblicher Konflikt, da mit dem wachsenden Landschaftsverbrauch und Siedlungstätigkeit die Lebensräume der Tierwelt eingeschränkt werden. Das Thema insektenfreundlicher Leuchtmittel sollte in der kommunalen Planung und Erschließung von Siedlungsgebieten stärker berücksichtigt werden. In der Gesamtwertung wird begrüßt, wenn im LEP Querverweise auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan erfolgen, da dort die Problemstellungen des Landschaftswandels ausführlich dargestellt sind.	die Thematik Klima wird in Kapitel 3.6 Klima und Luft eingegangen. Hier wird auch die besondere Bedeutung von naturnahem Grünland und naturnahen Mooren für das Klima aufgeführt (Seite 38). In Kapitel 4.2.5.6 werden zudem die Grundsätze und Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, Kapitel 4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft. An dieser Stelle wird auch auf die geforderte nachhaltige Landwirtschaft eingegangen. Dies schließt die Möglichkeit von Nutzungsextensivierung mit ein. Zum Insektenschutz: In Kapitel 3 des Umweltberichtes wird der aktuelle Ist-Zustand beschrieben. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes geht in Kapitel 6.2 Absatz 7 auf die Lichtverschmutzung und dort in B zu 7 auch auf die Folgen für Insekten ein. So legt Kapitel 4.8, Absatz 7 als raumordnerischen Grundsatz fest, dass die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen soweit wie möglich vermieden beziehungsweise reduziert werden soll, ohne dabei jedoch die Sicherheit des Verkehrs zu gefährden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1157	Wir begrüßen die sehr ausführlichen Änderungen des Umweltberichtes 4.2.5.3.2 Solarenergie (LEP, Kapitel 4.5.2), insbesondere die Aufnahme der Ergänzung „Dabei wird unter anderem der Grundsatz formuliert, die Potenziale der Solarenergie an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen zu nutzen und raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (in der Regel ab 4 Hektar Größe) vorrangig – auf bestimmte vorbelastete Flächen zu konzentrieren, um bisher unbelastete Landschaftsteile von einer Inanspruchnahme frei zu halten. Bandartige Strukturen und zu große räumliche Agglomerationen sollen ebenfalls vermieden werden.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1019	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Umweltbericht s. 88 Nr. 4.2.5.3 Energieversorgung folgender Hinweis: Die Nennung von Flüssigerdgas (LNG) in einer Reihe mit den erneuerbaren Energie sollte gestrichen werden. In diesem Kapitel wird der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien beschrieben und dies in den Umweltauswirkungen auch entsprechend dargestellt. Das	Im Kapitel 4.2.5.3 Wesentliche Änderungen/Ergänzungen wird beschrieben, welche Änderungen und Ergänzungen in Kapitel 4.5 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gegenüber dem Landesentwicklungsplan 2010 vorgenommen wurden. Flüssigerdgas (LNG) wurde neu in Kapitel 4.5 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes aufgenommen und muss daher hier aufgeführt werden.

Einreicher/-in	Datensatz	Votum
	hier nachträglich in die Aufzählung aufgenommene LNG, das allenfalls übergangsweise als Energieträger eine Rolle spielen sollte, passt hier aufgrund seiner Umweltauswirkungen als fossiler Energieträger nicht zu den Ausführungen zu den Umweltauswirkungen.	
Öffentlichkeit Stn.-ID: 1200	Die ausführlichen Änderungen des Umweltberichtes werden sehr begrüßt. Es wird der Grundsatz formuliert, die Potenziale der Solarenergie an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen zu nutzen. Weiterhin sollen raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen (ab 4 Hektar) vorrangig auf bestimmte vorbelastete Flächen errichtet werden, um bisher unbelastete Landschaftsteile nicht in Anspruch nehmen zu müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.